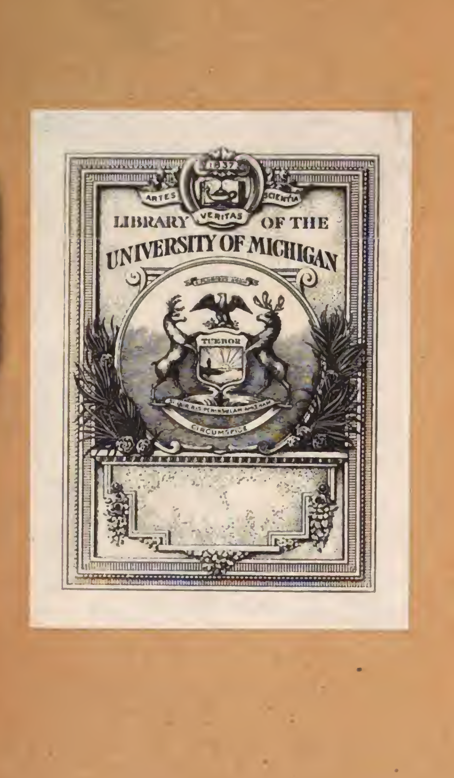
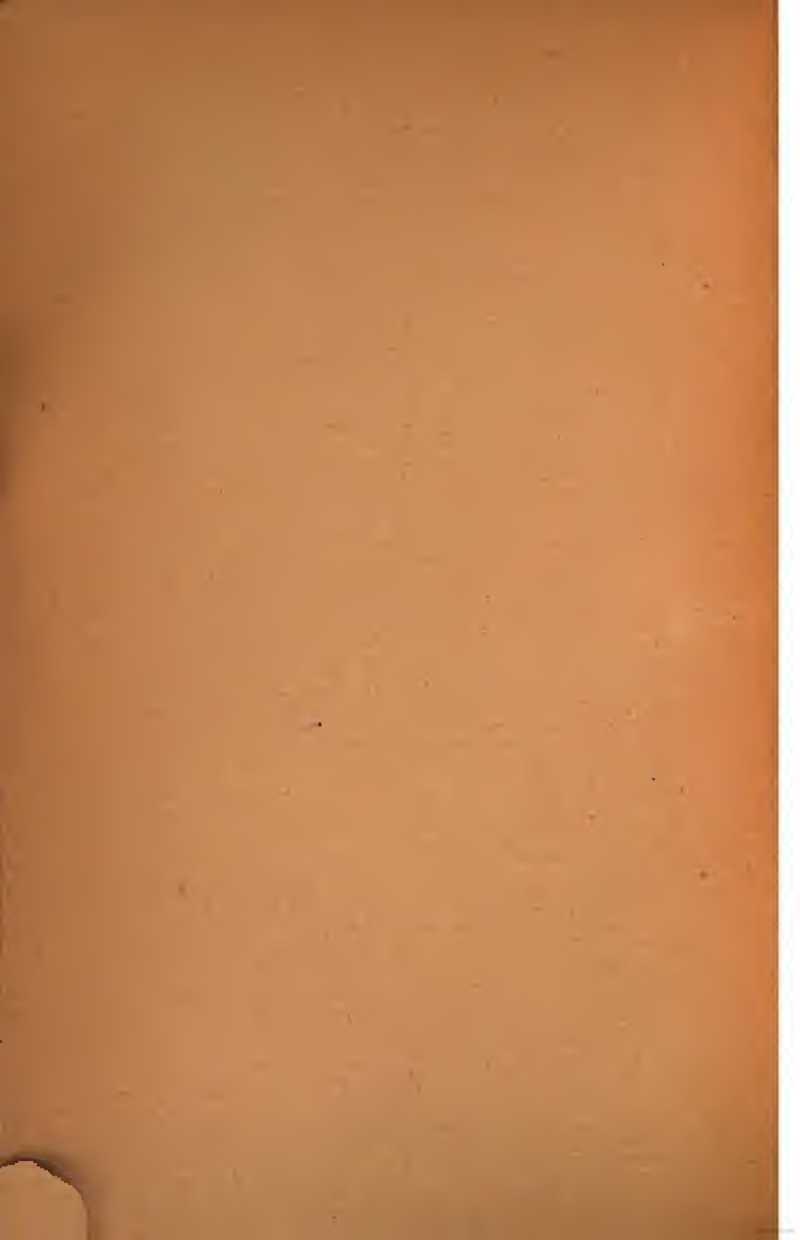

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundachtzigster Band.

Mit zwei Tafeln.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des einundachtzigsten Bandes.

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSWIRTHSCHAFT

UNTER MARIA THERESIA.

I.

DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEPOLITIK.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

I.

Kein österreichischer Regent hat sich um die Entwicklung der Industrie solch' grosse Verdienste erworben wie Maria Theresia. Die grosse Bedeutung eines regen gewerblichen Lebens, einer entwickelten Industrie für den Staat war ihr früh zum Bewusstsein gekommen, und seit Herstellung des Friedens fordert sie unablässig Massnahmen zur Erweiterung bestehender, zur Einbürgerung neuer Industriezweige. In grossen Fragen bekundete sie nicht selten ein wunderbares Verständniss und steuerte unbeirrt auf das von ihr als richtig anerkannte Ziel los. In Einzelheiten war sie natürlich abhängig und vielfach bestimmbar; die vielleicht oft gefärbte Darstellung eines Vertrauensmannes veranlasste Entscheidungen, die nicht leicht mit anderen über denselben Gegenstand in Einklang gebracht werden können. Die eigenhändigen Randbemerkungen, sowie die zahlreichen Handschreiben sind glänzende Belege für die Lebhaftigkeit, mit der sie die wirthschaftlichen Angelegenheiten erfasste. ‚Um die Fabrikanten zu Unternehmungen anzufrischen', lässt sie sich die Erzeugnisse derselben zur Ansicht vorlegen. Unerschöpflich in Anfragen, unermüdlich in Forderung von Erläuterungen und Auskünften, ehe sie eine Entschliessung fasst, heischt sie sodann unbedingte Durchführung derselben. Herber Tadel trifft ihre Behörde, wenn ihren Weisungen nicht Folge gegeben wird. Die von den Länderstellen einzuliefernden Tabellen las sie mit grosser Aufmerksamkeit, sie spricht ihr Befremden darüber aus, wenn dieselben zu spät einliefen, und fordert ‚mehrere Verlässlichkeit'. Empfindlich über die öffentliche Meinung, verlangt sie Rechtfertigung der getadelten Massnahmen und Widerlegung von Druckschriften, in denen das

wirthschaftliche System einer Kritik unterzogen wird.[1] Für jede Anregung empfänglich, macht sie den Commerzienrath auf die industriellen Fortschritte in den Nachbarländern aufmerksam. Ihrer Initiative ist Mancherlei zu danken, was sich als förderlich für die industrielle Thätigkeit hätte erweisen können, wenn die mit der Ausführung betrauten Organe immer und überall der ihnen zugewiesenen Aufgabe entsprochen hätten, allein schon die zahlreichen Weisungen der Kaiserin, den Kreishauptleuten, von deren Widerspenstigkeit in den Vorträgen Erwähnung geschieht, den Vollzug der Anordnungen einzuschärfen, nöthigenfalls die Entfernung vom Amte anzudrohen, zeigen, dass manche treffliche Verfügung auf dem Papiere stand.

War auch Oesterreich beim Regierungsantritte Maria Theresias überwiegend ein Agriculturstaat, dem zum Absatze des Ueberflusses seiner Naturerzeugnisse ins Ausland nur ein ausgebildetes Strassennetz fehlte, wozu erst die Anfänge vorhanden waren: in einzelnen Ländern hatte sich schon eine nicht unbedeutende Industrie entwickelt, deren Vertreter Handelsverbindungen mit fremden Ländern angeknüpft hatten. Böhmen,

---

[1] In einer Druckschrift wurde die Handelsbehörde über ihre Saumseligkeit getadelt. Die Kaiserin überwies dieselbe dem Commerzienhofrathe mit der Weisung, dieselbe zu beantworten. In dem Vortrage vom 1. März 1763 heisst es nun: Zum Wachsthum der Manufacturen hat es in Böhmen und Mähren den günstigen Anschein, indem diese Länder nicht nur mit überflüssigen Productis gesegnet, sondern zugleich von einem arbeitsamen Volke bewohnt sind. Man suche die Obrigkeiten zur Unterstützung des Fleisses durch alle anreizenden Mittel aufzumuntern und den Werth der Industrialfrüchte erkennen zu machen. Grössere Hindernisse äussern sich in Kärnten und Tirol, wo der wahre Commerzgeist fast gänzlich erloschen zu sein scheine. Wenn es der Kaiserin gefällig sein sollte, dem Publicum von den erbländischen Commerzeinrichtungen etwas bekannt zu machen, so würde man es für räthlich und decoros halten, dass damit so lange innegehalten werde, bis ein solides Mauthsystem gefasst und auch das Manufacturwesen in Inneröstcrreich und Tirol vollkommen eingeleitet sein werde, um die Welt vielmehr durch reelle Anstalten zu überzeugen, als dass man derselben nur schmeichelhafte Ideen vorlegen und sich anmit der überhandnehmenden Schreibsucht auswendiger Scribenten noch mehreres blossstellen sollte. Resolution der Kaiserin: Ich begnehmige das Einrathen, doch ist, sobald die in dem Mauthwesen annoch bestehenden grossen Mängel und Gebrechen behoben sein werden, die Beantwortung dieses Impressi unumgänglich nöthig.

Mähren und Schlesien erzeugten Garn, Leinwand, Glas und Tuch. Die Eisenindustrie in den Alpenländern war im Aufschwunge begriffen; Sensen und Sicheln fanden einen für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Absatz in fremde Länder. Der Bergbau, zumeist noch in den Händen des Staates, förderte nicht unbeträchtliche Mengen an Kupfer, Zinn, Quecksilber, Gold und Silber zu Tage, und diese Artikel fanden in Holland und England, in Italien und Spanien Abnehmer, wodurch dem Staate, dessen Steuerquellen sonst spärlich flossen, zeitweilig ergiebige Einnahmen erwuchsen. Vielversprechende Keime einer industriellen Thätigkeit waren jedenfalls vorhanden. Es waren zumeist naturwüchsige Industrien, welche den Rohstoff im Lande selbst fanden. Auch standen in einigen Gegenden die Fabrikanten auf der Höhe der Zeit. Sie waren mit den Fortschritten in den anderen Ländern bekannt und suchten dieselben bei ihrer Fabrication einzubürgern. Es genügte indess nach damaliger Auffassung nicht, wenn in einem Lande Massenartikel erzeugt wurden; die mehr zu Tage tretende Erscheinung, dass für Luxuswaaren grosse Summen ausser Landes gingen, war bestimmend, auf die Erzeugung derselben besonderen Werth zu legen. Die Bedürfnisse der untersten Classen waren einfach, und der häusliche Gewerbfleiss sorgte für die Befriedigung derselben; die höheren Stände bezogen ihren Bedarf an feineren Waaren zumeist aus dem Auslande: in Wien und früher in Linz und an anderen Orten fanden sich Niederlagen auswärtiger Erzeugnisse. Diese Lücke in der heimischen Production auszufüllen, war die Verwaltung in erster Linie thätig.

Für die Emporbringung der einzelnen Industriezweige waren im Allgemeinen jene Ansichten massgebend, welche Justi in seinen während des 18. Jahrhunderts vielgelesenen Werken dargelegt hatte. Die Ueberzeugung, dass der Regierung Alles gelingen könne, durchdrang die Behörden, denn wie Justi sagt: der Regent kann aus seinen Unterthanen machen, was er will, wenn er nur die rechten Mittel ergreift. Dass der Staat das wirthschaftliche Leben zu regeln die Pflicht habe, wurde festgehalten, da ‚die Erhaltung des Nahrungsstandes den wichtigsten Gegenstand der Regierung ausmache‘.[1]

---

[1] Graf Blümegen in einem Votum vom 5. September 1771.

Vornehmlich war es der deutsche Stamm, welcher die regste industrielle Thätigkeit im 18. Jahrhundert entfaltete. Zumeist sind es deutsche Namen, die in Böhmen, Mähren und Schlesien, überhaupt in den von Slaven bewohnten Gebieten, als Industrielle und Kaufleute namhaft gemacht werden. Kein kleiner Percentsatz derselben war aus dem Auslande nach Oesterreich gekommen. Die mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Niederleger, deren Privilegien auf Maximilian I. zurückreichen und die unter den späteren Herrschern beträchtlich erweitert wurden, waren Ausländer, die anfangs zumeist den Handel Oesterreichs mit dem Auslande in Händen hatten und unter Maria Theresia, nachdem durch die Ein- und Ausfuhrverbote der Verkehr mit der Fremde unterbunden worden war, sich industrieller Thätigkeit zuwendeten und sich an der Einbürgerung neuer Industriezweige betheiligten. Zahlreich sind auch die nichtdeutschen Ausländer: Niederländer, Engländer und Franzosen.

Die Einführung neuer Industriezweige und die Verbesserung der heimischen Arbeitsmethoden sollte durch Heranziehung fremder Arbeiter bewerkstelligt werden.[1] Die Emporbringung der feineren Wollmanufactur, der Seidenindustrie, der Bandfabrication konnte nur auf diesem Wege erzielt werden. Zu wiederholten Malen ergingen Weisungen an die Behörden. Ihre Majestät sei geneigt, heisst es bereits in einem Erlasse vom 2. August 1749, allen Fremden, von welcher Nation sie auch sein mögen, wenn sie nur gute künstlerische Professionisten sind, in den Erblanden alle Erleichterung und Beförderung angedeihen zu lassen. Nach Prag ergingen Aufträge, ausländische Fabrikanten und Appreteure aus der Nachbarschaft heranzuziehen, besonders komme es auf jene Fabrikanten an, ‚die in einer neuen oder noch nicht zur Vollkommenheit gebrachten Manufacturgattung erfahren seien‘.[2] Während des dritten

[1] Es habe weltbekanntermassen, heisst es in einem Schriftstücke vom Jahre 1749, ein Fürst alle Anstrengungen gemacht, hochgewachsene Leute zu bekommen, und keinem eine Officiersstelle verliehen, der nicht vorher auf seine Kosten mehrere grosse Leute zugeführt habe. Sollte nicht die Kaiserin verfügen können, dass künftig, wer um eine Civilmagistratur sich bewerbe, einen geschickten Fabrikanten oder Künstler herbeizuziehen verbunden sein solle?

[2] Rescript an die böhmische Repräsentantenkammer, 21. November 1762.

Krieges mit Preussen wurden vertraute Personen nach Sachsen und der Lausitz abgesendet, um Unterstützungen jenen zuzusichern, die in Oesterreich Fabriken gründen wollen.[1] Aus Preussisch-Schlesien nach Mähren eingewanderte Zeugfabrikanten fanden bereitwillige Aufnahme und wurden den Zünften unentgeltlich einverleibt. Auch erhielten diese ‚Transmigranten' fünfjährige Befreiung von dem Manufacturbeitrag. Die Gesellen waren der Recrutirung nicht unterworfen und konnten sich verheiraten. ‚In jenen Künsten und Manufacturen, welche zur Vollkommenheit noch nicht gelangt sind,' lautet eine kaiserl. Entschliessung auf ein Protokoll vom 7. Mai 1766, ‚seien einige Prämien für fremde Gesellen von Zeit zu Zeit auszusetzen, so den Vortheil der Künste an Hand zu geben wissen.' Franzosen, Engländer, Niederländer liessen sich in Wien und in den hervorragenden Industrieorten Böhmens nieder und erhielten jede mögliche Förderung. Welchen Werth Maria Theresia auf die Heranziehung fremder Meister legte, geht auch daraus hervor, dass sie sich mit der Zulassung von Lutheranern befreundete und sich durch den Widerspruch der böhmischen Stände, welche auf die alte, von der Kaiserin eidlich bestätigte Landesverfassung und auf die Schädlichkeit der Religionsvermischung hinwiesen, nicht beirren liess. Auch die Geistlichkeit erhob ihre Stimme, und namentlich der Erzbischof von Prag sprach sich entschieden dagegen aus, da freie Religionsübung gegen die fundamentalen Grundsätze des Königreiches verstosse. Die Gutachten der Behörden stimmten nicht überein. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei verfocht die Ansicht der Stände, während der Hofcommerzienrath freieren Gesichtspunkten das Wort redete; die Nothwendigkeit, zur Hebung der Industrie, zur Entwicklung des Verkehrs Fremde heranzuziehen, bestimmte die Monarchin, ihr Gewissen damit zu beschwichtigen, dass die Zulassung und Begünstigung der Akatholiken für die Wohlfahrt ihrer Länder erspriesslich sei.

Der Adel wurde für die Anlegung von Fabriken zu gewinnen gesucht. In Böhmen und Mähren entstanden auf den adeligen Herrschaften viele Fabriken, und die gräflichen und

---

[1] Entschliessung auf ein Protokoll vom 14. December 1761; Circular vom 26. Februar 1762 und andere zahlreiche Schriftstücke.

fürstlichen Herren waren stolz auf die Anerkennung, welche ihnen die Kaiserin mündlich und schriftlich zollte. In Mähren ging der Präsident des Reichshofrathes Ferdinand Bonaventura Graf v. Harrach mit gutem Beispiele voran. In Böhmen haben die Auersperg, Waldstein, Bolza u. m. a. auf ihren Herrschaften Fabriken gegründet. Die grössten Verdienste erwarb sich Graf Josef Kinsky nicht nur durch die Einbürgerung einiger Industriezweige auf seinen Gütern, sondern auch als Vorsitzender des böhmischen Commerzconsesses. Die Kaiserin war ihm ungemein gewogen; sie sowie ihr Sohn liessen selten eine Gelegenheit vorübergehen, ohne seinen Bemühungen volle Anerkennung widerfahren zu lassen. Der Graf berichtete jährlich von den Fortschritten, welche auf seinem Gute erzielt wurden. Maria Theresia las die Schriftstücke mit grosser Aufmerksamkeit und verlangte nicht selten Auskünfte. Kinsky's Vertrautheit mit den gewerblichen Verhältnissen Böhmens wurde in Wien geschätzt, und man zog ihn deshalb oft den Sitzungen des Commerzienrathes bei, um jene Massnahmen zu berathen, die zur Entwicklung des Handels und der Industrie getroffen werden sollten. Kinsky huldigte mercantilistischen Theorien, und die Interessen der Industriezweige, welche er auf seinen Gütern mit grossem Eifer emporbrachte, fanden an ihm natürlich einen beredten Anwalt. Die adeligen Herren erhielten auch fette Unterstützungen oder beträchtliche Vorschüsse, und nicht wenige hielten die Zahlungstermine nicht ein. Josef hat später in scharfer Weise seinem Missmuthe über diese Wirthschaft Luft gemacht und die Behörden angewiesen, die Rückzahlung entschieden einzutreiben.

Bereits unter Karl VI. hat der Staat Fabriken ins Leben gerufen, und unter Maria Theresia betheiligte er sich an der Gründung neuer oder an der Uebernahme bereits bestehender Fabriken, jedoch die industriellen Unternehmungen, welche er auf eigene Rechnung führte, machten fast durchwegs schlechte Geschäfte und bereiteten der Regierung grosse Sorgen. Nur jene lieferten vorübergehend bessere Ergebnisse, wo es gelungen war, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen, die Geschäftskenntniss und Ordnungssinn genug besass, um die Verwaltung in entsprechender Weise zu leiten. Das Commerzdirectorium scheint keine erspriessliche Wirksamkeit in dieser Beziehung entfaltet zu haben, und die seiner Obhut unterstellten

Fabriken liessen Mancherlei zu wünschen übrig.[1] Der Commerzienrath, dem bald nach seiner Gründung die Verwaltung der Staatsfabriken, welche einige Zeit die Bancodeputation geführt hatte, übertragen worden war, gelangte zur Ueberzeugung, dass die staatlichen Fabriken durch allzu hohe Erzeugnisskosten die Waaren zu einem billigen Preise nicht abgeben können. Die Kaiserin, welche die Bilanzen einer sorgfältigen Durchsicht unterzog, ertheilte wiederholt die Weisung, Capitalisten zur Uebernahme der Fabriken zu bewegen und den staatlichen Fabriksbetrieb ganz aufzulassen. Josef erneuerte später dringend diese Weisungen, jedoch ohne Erfolg. Einige dieser Fabriken wurden bis ins 19. Jahrhundert vom Staate betrieben, so die von Karl VI. begründete Neuhauser Spiegelfabrik bis zum Jahre 1830,[2] die Linzer Wollenzeugfabrik bis 1850; am längsten erhielt sich die Porzellanfabrik in Wien, die erst auf Andringen der österreichischen Volksvertretung aufgelassen wurde.

Durch Gewährung von Geldunterstützungen aus der Commerzialcassa wurde die Errichtung von Fabriken, namentlich die Einbürgerung neuer Industriezweige zu fördern gesucht. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel waren zwar nicht bedeutend, aber die Kaiserin zögerte nie, so oft ihr die Nothwendigkeit oder Erspriesslichkeit vorgestellt wurde, jedem Antrage zuzustimmen. Unterstützungen bis zum Betrage von 350 fl. konnte der Commerzienrath im eigenen Wirkungskreise gewähren,[3] bei grösseren Beträgen musste eine Verständigung zwischen den verschiedenen Behörden erfolgen und eine kaiserliche Genehmigung nachgesucht werden. Nicht selten ging die

---

[1] Maria Theresia hat über die Thätigkeit des Commerzdirectoriums ein vernichtendes Urtheil gefällt. ‚Uebrigens wird dem Commerzienrath obliegen', heisst es in einer Entschliessung auf den Vortrag vom 6. August 1762, ‚worin über den Zustand der Kladruber Fabrik Bericht erstattet wurde, künftighin auf der Fabrikatur bessere Obsorge, als nicht von dem ehemaligen Commerziendirectorio geschehen, zu tragen, deren Mängel und Gebrechen sogleich abzustellen, dahingegen aber auch denenselben die nöthige Hülfe und Beistand angedeihen zu lassen oder erwirken zu machen'.

[2] Kaiserliche Entschliessung vom 4. Januar 1830. Ueber die anderen Fabriken die Ausführungen im Anhange.

[3] Vortrag vom 7. Juli 1762. Im Jahre 1762 betrugen die Einnahmen der Commerziencassa 309.657 fl. (Vortrag vom 22. August 1764.)

Weisung zur Unterstützung eines neuen Industriezweiges von der Kaiserin aus, sei es, wenn ihr irgend eine Nachricht von einer im Auslande errichteten Fabrik zukam, oder wenn sie aus den eingesendeten Berichten der Commerzconsesse entnahm, dass die heimischen Erzeugnisse dem Bedarfe nicht genügen, oder wenn Pässe für die Einfuhr irgend einer Waare gefordert wurden. Die Länderconsesse waren nämlich angewiesen, jährlich Ausweise einzusenden über die Veranstaltungen, ‚welche für das Commerzium und Manufacturwesen getroffen worden seien‘, und zugleich die etwa zu treffenden Vorkehrungen für das kommende Jahr anzugeben. Die Berichte sollten Angaben enthalten, welche Fabricatur zu vermehren, durch welche Mittel dies bewerkstelligt werden könnte, welche neue Industriezweige einzuführen, welche Waaren zu verbieten seien.[1] Seit 1766 wurden besondere Commissäre abgesendet, um einerseits Erhebungen über den Stand der Industrie zu machen, sowie die industriellen und gewerblichen Kreise einzuvernehmen, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Durch die Hast, alle belangreichen Bedürfnisse durch heimische Erzeugnisse zu befriedigen, wurden viele Unternehmungen ins Leben gerufen, die nach kurzem Bestande wieder eingingen. Manche konnten nur durch fortwährende beträchtliche Geldhilfe erhalten werden und gingen erst nach Jahrzehnten in den Besitz eines intelligenten, thatkräftigen Mannes über, dem es gelang, Dauerndes zu schaffen. Die Kunde von den Be-

[1] An sämmtliche Länderstellen, 2. November 1763. Welche Anforderungen von der Kaiserin gestellt wurden, ist aus einem Handbillet vom 29., acc. 30. August 1771 ersichtlich. Die anschlüssige Tabelle über den Stand der Manufactur in Steiermark theile ich dem Commerzienrath zum diensamen Gebrauch mit, und sind die gleichmässigen Tabellen auch von den übrigen Ländern abzufordern und mir zur Einsicht vorzulegen; es müssen jedoch in denselben, um von den Commerzialkräften eines jeden Landes ein verlässliches Urtheil schöpfen zu können, nicht nur, wie in dem gegenwärtigen Ausweise geschieht, die Producta artis, sondern auch beyläufig die Erzeugnissen der Natur angemerket, anbey der Consumo von dem Transito abgesondert, und was an ein oder dem andern pro Consumo ausgeführt worden, klar ausgewiesen werden, welches mittelst deren Mauthextracten gar leicht erhoben werden mag, zu dem Ende dann dem steirischen Commerzconsess aufzutragen ist, dass selber über die dasigen Producta naturae in der bemeldten Art ebenmässig annoch eine Commerzialtabelle verfassen und solche als einen Nachtrag zur gegenwärtigen einschicken solle.

strebungen der Regierung zog viele Fremde nach Oesterreich, welche aussichtsreiche Anträge stellten, die sie jedoch nicht immer zu verwirklichen vermochten, und es ist jedenfalls bezeichnend, dass die meisten Industriezweige, die später zu grösserer Ausdehnung gelangten, von Fremden eingebürgert wurden, eine Erscheinung, die sich auch im 19. Jahrhundert wiederholt.

Erst in dem letzten Jahrzehnte der Regierung Maria Theresias trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein. Bereitwillig hatte die Kaiserin bisher alle Anträge auf Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen an einzelne Fabrikanten genehmigt und nicht unbeträchtliche Summen hiefür angewiesen. Die Erfolge, welche durch die vom Staate ertheilten Geldunterstützungen erzielt worden waren, befriedigten nicht, und auf Anregung des Staatsrathes erfolgte die Weisung, mit diesem Systeme zu brechen.[1] Ueberhaupt kann ein jeder zur Unterstützung der Fabriken angewendete Zwang als schädlich angesehen werden, lautet eine Entschliessung auf den Vortrag vom 7. Januar 1771, es wird also künftighin nicht mehr so leicht auf einige den Fabrikanten zu leistende Geldvorschüsse einzurathen, sondern vielmehr darauf zu sehen sein, dass dergleichen ordinäre Waaren einem jeden zu arbeiten gestattet werden möge, indem hiedurch allein die Wohlfeilheit und Concurrenz mit fremden Waaren gehofft und erhalten werden könne. Auch ziehe eine allzu grosse Begünstigung der Fabriken ein wahres Monopol nach sich, indem sich das Publicum gefallen lassen muss, nicht allein die eigenen schlechten Erzeugnisse der Fabriken, sondern auch dasjenige, was ihnen mit Pässen einzuführen erlaubt werden will, um theures Geld zu bezahlen, da sich die Fabri-

[1] Die kaiserliche Entschliessung wurde in Folge eines Gutachtens des Staatsrathes erlassen. ‚Aus dem wichtigen Satze,‘ heisst es in dem Schriftstücke Binder's, ‚dass die Industrie möglichst zu befördern und das Geld im Lande zu behalten sei, haben wir die richtige Folge gezogen, dass unseren eigenen Erzeugnissen nicht besser als durch Verbote, Monopole und Zwang aufgeholfen werden könne. Es wäre zu wünschen, dass der Commerzienrath seine Vorliebe für Fabriken und seine Willfährigkeit zu Geldvorschüssen mässige und statt des Zwanges nach und nach mehrere Freiheit einführen möchte.‘ ‚Alle Uebel,‘ meinte Blümegen, ‚rühren von den Vorschüssen her.‘ Staatsräthliches Gutachten über das Protokoll des Commerzienrathes vom 7. Januar 1771. Den Anlass gab ein Gesuch der Penzinger Fabrik, die bereits damals dem Staate Unsummen gekostet hat.

ken befleissen, die fremden Waaren von schlechter Gattung wohlfeil anzuschaffen und theurer zu verkaufen. Auch später wurde dem Commerzienrathe eingeschärft, auf die Gewährung von Vorschüssen an die Fabriken nicht mehr einzurathen, ‚allermassen dergleichen Fabriken, die ohne Vorschüsse nicht fortkommen können, allenfalls ehender aufzulassen sind'.[1] Nur würdigen Personen sollten von nun an Beiträge zur Anschaffung von Werkzeugen und Arbeitsstühlen bis zum Betrage von 300 fl. gewährt und vierteljährlich die Ausweise vorgelegt werden.[2]

Die Errichtung von Fabriken wurde durch Ertheilung von ausschliesslichen Privilegien zu fördern gesucht. Seit Karl VI. erblickte man darin ein Mittel, einige Industriezweige einzubürgern,[3] und die Regierung Maria Theresias hielt daran in den ersten Jahrzehnten fest. Die privilegirten Fabriken erhielten die ausschliessliche Befugniss zur Erzeugung bestimmter Waaren in einem Lande oder auch nur in einem Bezirke. Gleichzeitig wurde die Einfuhr der von denselben erzeugten Artikel verboten und nur für den Fall gestattet, ‚wenn die Compagnie ungeachtet allen Fleisses die Länder damit nicht versehen könnte'. Die Ertheilung eines Passes behufs Einfuhr von Waaren sollte nur mit Zustimmung der betreffenden Fabrik erfolgen. Wohl fehlte es nicht an Klagen über die vielen Privilegien, ‚wodurch der monopolistische Gewinn nur Einzelnen zugewendet, unzählige Andere aber ins Verderben gebracht würden'. Speciell in Wien wurde von Seiten des Stadtmagistrates und des Handelsstandes auf die Nachtheile derartiger Privilegien hingewiesen.[4] Das Commerzdirectorium, unter

---

[1] Entschliessung auf das Protokoll vom 1. August 1774, rep. 27. August 1774.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 19. September 1774.

[3] Vgl. die Privilegien für die Linzer Fabrik Codex austriacus, IV, 227 vom Jahre 1717, ferner für die orientalische Fabrik vom 8. Januar 1726, für die Errichtung einer Gold- und Silberbortenfabrik vom 7. März 1727; Haiuburger Tuchfabrik 1726 Codex Austriacus, IV, 396, vgl. auch 17. Juli 1731.

[4] So auf die Ertheilung eines ausschliesslichen Hadernmagazins zur Hebung der Papierfabrication an einen gewissen Kohlmünzer im Jahre 1754, ferner dass dem Buchhändler Trattner ausschliesslich das Recht ertheilt worden sei, die Buchbinderei zu treiben, wodurch den bürgerlichen Buchbindern viele Arbeit entgehe, indem er 16 Gesellen halte und mehrere Jungen aufdinge.

Choteck's Leitung, suchte jedoch die Massnahmen zu rechtfertigen. Dass derartige Privilegien mehr hemmen als fördern, wurde bereitwillig zugestanden, aber nur in dem Falle, wenn sie auf längere Zeit gewährt werden; man verleihe sie jedoch nur auf einige Jahre, um während derselben tüchtige Arbeiter zu ‚erzügeln'. Einige Fabriken benöthigen anfangs grosse Capitalien und hätten in den ersten Jahren grosse Einbusse zu erleiden; ohne Ertheilung von Privilegien fände sich Niemand, der derartige gefährliche Unternehmungen ins Leben rufen würde. Zwischen den verschiedenen privilegirten Fabriken gab es nicht selten Streitigkeiten, welche zumeist in der Heranziehung der Arbeiter ihren Grund hatten. So führte die Schwechater Fabrik darüber Klage, dass die orientalische Fabrik in dem Viertel oberm Manhartsberge die Wollspinnerei ausbreite und dadurch die Baumwollspinnerei schädige. Die Cottonfabriken müssen ‚mit höherer Hand beschützt werden, um das Wohl des Waldviertels zu fördern'.[1] Jahre hindurch wurde die Frage erörtert, welche Fabriken grössere Berücksichtigung finden sollen. Das Commerzdirectorium huldigte der Ansicht, dass die Cottonfabriken, wozu das Materiale in der Fremde erkauft werden müsse, bei Weitem nicht den Vorzug verdienen, dessen die Wollmanufactur würdig sei, weil diese mit der Verarbeitung der eigenen in grosser Menge vorhandenen Wolle einen ungleich grösseren Nutzen verschaffe. Die Kaiserin entschied jedoch im entgegengesetzten Sinne.[2]

---

[1] Note vom 30. October 1752.

[2] Protokoll des Commerzdirectoriums vom 23. Februar, rep. 10. März 1761. Die kaiserl. Entschliessung lautet: ‚Da die Cottonfabriquen dem Staate und dem Nahrungsstande auch jener kränklichen und schwachen Personen, die zu anderen Arbeiten nicht tauglich, so beträchtlichen Nutzen verschaffen, die bilance hingegen zeigt, wienach die jezo bestehende derlei Fabriquen die ganze Erforderniss an ganz- und halben Cottonen noch nicht und an Barchent gar wenig hervorbringen, das baumwollene Strickwerk aber fast alles ausser Landes beigeschafft werde, nicht minder auch das Verbot wegen Einbringung der ganz- und halben Cottonen in allen Erbländern noch nicht bestehe, dann endlichen die hiesigen Lande das rohe Materiale aus der ersten Hand haben und dessen Transport in andere Lande dahier transitire, fürzudenken sein dürfte, noch mehre Cottonfabriquen anzulegen und sodann den Verbot der Einfuhr auf alle Lande ausdrücklich zu erstrecken, ferners Parchetfabriquen und baumwollene Strickwerke einzurichten, dann jezo oder mit der Zeit das transitirende diesfällige rohe Materiale mit einer Abgabe zu belegen, auf

Der Anstoss zum Bruche mit diesem Privilegiensysteme, welches einzelne Gesellschaften oder Fabriksinhaber ausserordentlich begünstigte und jeden Mitbewerb in den betreffenden Industriezweigen unmöglich machte, ging vom Throne aus. Als die Erneuerung des Privilegiums für die Schwechater Fabrik bevorstand, erklärte die Kaiserin, dass sie ein Privilegium exclusivum zu ertheilen nicht weiter gewillt sei, ‚da die exclusiva höchst schädlich sind und in Ansehung derer Fabricaturen auf die möglichste Vermehrung im ganzen Staate das Augenmerk gerichtet werden müsse.‘[1] Vergebens wurden ihr Vorstellungen gemacht. Wenn die Fabrik nur zwei Monate lang mit dem Verlag der Spinnerei innehielte, würde der Contributionsstand von ganz Oesterreich unter der Enns in eine Verlegenheit gerathen.[2] Es sei zu bezweifeln, ob Privatgesellschaften in jetziger Zeit ein Unternehmen beginnen würden, welches viel Capital erfordere, anfangs mit Verlust verbunden sei und in der Zukunft nur zweifelhaften Gewinn verspreche. Die orientalische Compagnie habe einen Verlust von 150.000 fl. erlitten; die Schwechater Fabrik sei nach dem Urtheile der Fremden die vollkommenste der Art, nur habe sie Mangel an Gespinnsten. Keineswegs werde die Errichtung neuer Fabriken so rasch von Statten gehen, um den Abgang zu ersetzen, welcher durch die Einschränkung der Schwechater Compagnie gewiss erfolgen würde. Bei dieser Gelegenheit entwickelte das Commerzdirectorium auch einige Ansichten, welche charakteristisch sind. Es frage sich auch, in welchem Erblande eine Cottonfabrik zu errichten sei. Schon bei der Errichtung der orientalischen Compagnie habe man für die Baumwollspinnerei und Cottonweberei die österreichischen Erblande ausersehen, die böhmischen Erbländer für die Einbürgerung der Schafwoll- und Leinenmanufactur wählen zu sollen geglaubt. Man sei beschäftigt, in den letztgenannten Gebieten die feinen und ordinären Tuchfabriken emporzubringen, die Erzeugung von wollenen, halbwollenen und halbleinenen Zeugen einzuführen, die

---

dass die fremde Cottonfabriques denen hiesigen nicht wohl gleich arbeiten und diese letztere so viel mehr emporkommen, sofort auch ihren Verschleiss ad extra treiben mögen.‘

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 6. April 1761, rep. 25. April 1761.

[2] Protokoll vom 28. Juni 1761 und andere Schriftstücke.

Leinenfabrication in Gang zu erhalten und eventuell zu vermehren, Wachsleinwand, wollene Strümpfe und Strumpfwirkerei zu begünstigen. Ob nun aber auch noch mehrere Cottonfabriken im Lande zu errichten und die Industrie auf diese Weise auf alle möglichen Gattungen anzuspannen räthlich sei, getraue sich das Directorium nicht zu bejahen. Es sei wohl kein Zweifel, dass derartige exclusive Privilegien schädlich seien, allein in gewissen Fällen seien dieselben nothwendig. Würde das Privilegium für die Fabriken zu Schwechat und Sassin mit Ende 1762 aufhören, dann würde es in Oesterreich wohl Jedermann freistehen, Cottonfabriken nach eigenem Gefallen zu errichten, zu weben und zu drucken, die bestehenden Fabriken werden aber ihre Erzeugung einschränken und nur die sicheren Bestellungen beibehalten, wodurch jedoch die Cottonfabricatur nicht vermehrt würde. Man möge daher der Schwechater und Sassiner Fabrik von der bevorstehenden Aufhebung ihrer Fabrik nichts kund thun, um sie in ihrem dermaligen Eifer und Betrieb zu erhalten. Ohnehin erstrecke sich das Privilegium nicht auf die böhmischen Lande, wo es daher Jedem freistehe, sich auf die Cottonerzeugung zu verlegen.[1]

Die Kaiserin liess sich nicht irre machen und wurde in ihrer Ansicht im Laufe der nächsten Monate noch mehr bestärkt, als Klagen der ungarischen Kaufleute zu ihr drangen, dass die Schwechater Fabrik die bei ihr vor Monaten gemachten Bestellungen nicht ausführe. In der That erschien

[1] Allerunterthänigste Note vom 4. Juni 1761, unterzeichnet Chotek. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Privilegia exclusiva zu ertheilen ist öfters anfänglichen nöthig, solche aber zu erstrecken nachmals schädlich; und gleichwie in allen, insbesondere aber in Commerzialsachen bona fide fürgegangen werden muss, so ist der schwechater Cottonsfabrique Compagnie von nun an zu bedeuten, dass ich derselben allen Schutz zur Beförderung ihrer Fabrique angedeihen, auch es allem bevor bey dem Verbot der Einfuhr dieser Cottonwaaren aus fremden Landen immerhin bewenden lasse, kein privativum aber hierüber in Zukunft mehr accordiren werde; dem publico ist weiters hiernach zugleich gewöhnlicher maassen nicht nur der fernere Verbot der Einfuhr sothaner Cottone aus fremden Landen, sondern auch bekannt zu machen, wienach das dermalige subsistirende diesfällige privativum nach exspirirung des Termini cessire und sich jedermann, der ein derley Fabrique zu errichten willens ist, bei dem Commerziendirectorio hierwegen melden könne und solle; in Betreff der Anlegung derley Fabriquen in Böhmen gewärtige dasjenige, was vom dasigen Consess hierüber berichtlich einlangen wird.‘

am Schlusse des Jahres in dem wienerischen Diarium die Allerhöchste Verordnung vom 16. December 1761: ‚Da bey Verlauf des mit Ende erloschenen Privilegii privativi der Cottonfabriken zu Schwechat und Sassin die Kaiserin keine weitere Verlängerung derselben zu bewilligen noch fürohin auf die Cottonerzeugung ein Exclusivum in dero Erblanden zu ertheilen gedenke, so wird mit Anfangs 1763 Jedermann freystehen, ersagte Cottone zu fabriciren und die hiezu erforderlichen Spinnereien allerorten anzulegen, wo derley Spinnereien von den beyden Fabriken zu Schwechat und Sassin nicht schon eingeführet und in wirklichem Verlage sich befinden, da allermassen es bey der verbothenen Einfuhr aller fremder Cottone sein unverändertes Verbleiben habe‘.

Die unbedingte Freiheit, Fabriken errichten zu dürfen, wurde nach einigen Jahren vielfach angefochten.[1] Die dagegen sprechenden Gründe sind in einer Denkschrift zusammengefasst. Anfangs sei diese Freiheit durch die nothwendige Concurrenz erforderlich gewesen. Wenn hingegen mehrere Fabriken derselben Gattung schon vorhanden seien, deren Verschleiss lediglich auf den inneren Verbrauch gerichtet sei, oder wenn die Möglichkeit, Absatz im Auslande zu finden, fehle, so würde die übermässige Concurrenz sowohl dem Unternehmer als auch dem Verschleisser, endlich auch dem Publicum nachtheilig sein. Kein Fabriksunternehmer sollte daher ohne vorläufige Anzeige und Concession an die Errichtung schreiten dürfen, und zwar wäre eine behördliche Zustimmung nöthig bei den Cotton-, Zitzen-, Wollzeug- und feinen Tuchfabriken, ebenso auch bei Erzeugung von Sammt, reicher Seide, Seidenstoffen und Bändern, Messing- und Drahtwaaren, bei Porzellan und Spiegeln, bei Leder, Wachsleinwand u. dgl. m. Die Consesse hätten bei

[1] In einigen Ländern forderten die gewerblichen Kreise Beschränkung. In Reichenberg führten die Commerzialzünfte Klage, dass die Errichtung von Fabriken für das Tuchmacherhandwerk nachtheilig sei. Aehnlich sprachen sich die Leinenweber aus. In Mähren bemängelten die Sternberger Weber die beabsichtigte Gründung einer Fabrik in Langendorf. Ohnehin haben die Weber durch die Janowitzer Fabrik — eine Unternehmung des Grafen Harrach — eine merkliche Verkürzung erfahren. Würden noch mehrere derlei Fabriken errichtet werden, so werden die Garne im Preise steigen, wodurch viele Hundert Webermeister sammt Weib und Kind an den elendesten Bettelstab gebracht würden. Schriftstücke aus den Jahren 1765 und 1771.

Ertheilung einer Concession zu untersuchen, ob der Unternehmer mit den genügenden Mitteln versehen sei, ob er durch seine persönlichen Eigenschaften der Sache gewachsen, ob aus dem vorgelegten Plane, aus der Lage der Fabrik, aus der grösseren oder geringeren Entfernung des Bezugsortes des Rohstoffes und aus anderen Umständen abzunehmen sei, dass das Fabricat zu einem anständigen Preise werde geliefert werden können, ob die inländischen gleichen Erzeugnisse schon derart wären, dass sie sich der Vollkommenheit nähern, ob die übrigen Fabriken für den Bedarf ausreichen oder nicht, endlich ob die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass der zu erzeugende Artikel sich für den Export eigne. Der Hofcommerzienrath hätte nun in Bezug auf sämmtliche Erblande sein Augenmerk dahin zu richten, dass dergleichen Concessionen nur für die Befriedigung des inneren Bedarfes ertheilt werden und in Folge dessen die Passertheilungen hinwegfallen können. Das Aerar würde daraus den Vortheil ziehen, dass die von ihm bisher ertheilten Vorschüsse eingestellt werden könnten. Ferner sollte in einem Patente der Unterschied zwischen Fabriken, Manufacturen und commerziellen Zunftarbeiten festgestellt werden, denn es sei für den Unterthan, den Verschleisser und für das Publicum gleich nachtheilig, wenn eine zur Manufacturarbeit geeignete Fabricatur in eine Fabriksunternehmung ‚übersetzt' wird oder umgekehrt, da durch eine derartige theilweise Veränderung der Nahrungsstand im Ganzen keinen Zuwachs erlange. Manche Fabriken seien vortheilhaft, wenn sie in den Schranken von Lehrschulen erhalten werden können, sonst aber nachtheilig. Den Zünften wäre die Tuch- und Hutmacherei, die Strumpfwirkerei, die Erzeugung von reichen und seidenen Stoffen, Dünntüchern, Galonen, Tressen von Gold- und Silber, Posamentierarbeiten zu überlassen. Als Manufacturarbeiten wären zu erklären die Erzeugung von Leinen und Halbleinen, sowie der gemeinen Gattungen von Wollweberei, Barchent, Mousselin und Schleier, alle Arten von Stickerei, Spinnerei und Zwirnerei, Taffet, leichte und halbseidene und Florettzeuge, Crepp und Seide, Woll- und Baumwollfabrication, Knöpfe, Spitzenmacherei u. dgl. Es sei auch ein Uebelstand der bestehenden Freiheit der Fabrication, dass sich alle Gattungen von Kunsterzeugnissen in alle Erblande verbreiten, wodurch der stärkere Betrieb in jedem Lande gehemmt, die Aufsicht

vervielfältigt, die Handelsverbindung zwischen den verschiedenen Erblanden gehindert werde. Es wäre in Zukunft von folgenden Gesichtspunkten auszugehen. Leinwand scheine für alle Erblande geeignet, folglich sei die Flachs- und Hanferzeugung überall anzueifern, die feinen und mittleren Leinwande hingegen, sowie Battist und Schleier wären mehr für Böhmen, sodann für die Gebirgsgegenden Schlesiens und Mährens vorzubehalten, während Ungarn, Siebenbürgen und Innerösterreich auf die schweren und gemeinen Leinwande, die einen langen Transport nicht vertragen und einen beträchtlichen Absatz in Ungarn besitzen, zu richten wäre; die Spinnerei und Zwirnerei wären in ähnlicher Weise einzurichten; die Leinwandfabricaturen könnten in Oesterreich ob der Enns belassen werden, für die Baumwollmanufactur scheine Oesterreich unter der Enns, dann das flache Land in Mähren, welches mit Wollspinnerei noch nicht belegt sei, geeignet und daher daselbst zu begründen; Barchent und Mousselin gehören zwar zur nämlichen Gattung, da jedoch mit der Erzeugung dieser Artikel bereits in Böhmen der Anfang gemacht worden sei, mögen die bestehenden Fabriken daselbst erhalten, neue Concessionen jedoch nicht ertheilt werden; die Baumwollstickerei, die Erzeugung der Baumwollflöre und Halsbänder, sowie die hiezu erforderliche Spinnerei wäre vorzüglich in den Gebirgsgegenden in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten anzueifern, zur Verarbeitung der Schafwolle scheine Böhmen vorläufig am meisten geeignet, ohne jedoch andere Länder in dieser Beziehung zu beschränken, da Wolle fast in allen Ländern erzeugt werde; für die Seidenwaaren werden Görz, Gradisca, das Litorale und ein Theil von Untersteiermark und Unterösterreich in Vorschlag gebracht. [1] Eine principiell wichtige Entscheidung erfolgte erst später im Hinblick auf die Entwicklung der Industrie in Ungarn.

II.

Die meisten österreichischen Handelspolitiker vertraten die Ansicht, dass Ungarn in wirthschaftlicher Beziehung von den

[1] Gedanken über den Manufacturenstand der k. k. Erblande und dessen Einrichtung.

übrigen Ländern der Monarchie in einem Abhängigkeitsverhältnisse gehalten werden müsse. Ungarn sollte daher Bezugsland für die in den deutschen Erblanden nothwendigen Naturerzeugnisse und Absatzgebiet für die daselbst erzeugten Industrieproducte bleiben, eine Ansicht, welche jedoch erst seit den Sechzigerjahren principiell festgehalten wurde.[1] Aus vielen Weisungen der Kaiserin ist jedoch ersichtlich, wie sehr sie gewünscht hätte, dass auch in Ungarn eine Industrie sich entwickle, und sie machte auch einige Artikel namhaft, die in den Erblanden nicht wohlfeil genug oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, daher als unschädlich in Ungarn eingeführt werden können. Es muss jedoch bei Beurtheilung der bezüglich der wirthschaftlichen Verhältnisse Ungarns ergriffenen Massnahmen im Auge behalten werden, dass auch für die deutsch-österreichischen Lande der Grundsatz galt, in jedem nur gewisse Waaren einzubürgern und zu begünstigen. In ausführlicher Weise wurde die Stellung Ungarns in dem Wirthschaftssystem der Monarchie unmittelbar vor dem Landtage 1764 in Erwägung gezogen. Maria Theresia forderte nämlich, als der Zusammentritt desselben in Sicht stand, von dem Präsidenten des Commerzienrathes ein Gutachten, und die Mitglieder wurden daher angewiesen, ihre Ansichten darzulegen.[2]

Reischach, später als Vicepräsident mit der Leitung des Commerzienrathes betraut, stellte an die Spitze seines Gutachtens den Satz, dass bei der Entwicklung der Industrie in Ungarn das Augenmerk dahin gerichtet werden solle, den deutschen Erblanden keinen Abbruch zu thun, namentlich seien nicht jene Manufacturen in Ungarn zu fördern, welche den Abzug der österreichischen hemmen würden. Die Hebung des

[1] Das wahre Commerzialsystem bezüglich des Zusammenhangs der hungarischen und deutschen Erblande scheine darin zu bestehen, dass man trachte, so viel als ceteris paribus geschehen könne, Hungarn an Volk und beglückten Unterthanen, nicht aber an dem sich allda sehr ungleich vertheilenden Geld allzu reich zu machen, sondern die Wohlfeilheit der Naturalien zu erhalten, dass solche für die österreichischen Lande erwünschliche mehrere Population der Industrie und den Fabriken gleichsam eine beständige Nahrungsquelle sein möge. Aus einem Schriftstück von Mygind vom 1. März 1762

[2] Handschreiben vom 3. August 1763; das Gutachten sollte sich auf die den Handel betreffenden Punkte erstrecken, wodurch dem Königreich Ungarn einiger Nutzen und Vortheil verschafft werden könnte.

Feldbaues und der Viehzucht sei anzustreben; zu wünschen sei, dass Böhmen anstatt mit polnischem Vieh, mit ungarischem sich versehen möge. Sowie die meisten Gutachter wies Reischach auf die Wichtigkeit der Vermehrung der Bevölkerung hin, allein ‚diese sei nicht anzuhoffen, wenn diejenigen, die in ein Land gelockt werden, die Früchte ihrer Arbeit und ihres Fleisses zu geniessen nicht versichert seien, sondern willkürlich translocirt oder gar weggeschafft werden können‘. ‚Die Anziegelung neuer Inwohner‘ sollte nicht blos darauf gerichtet sein, Landleute zum Ackerbau heranzuziehen, sondern auch Professionisten; dadurch werde den deutschen Erblanden kein Eintrag geschehen, indem ‚Artefacta, so den Pracht betreffen und einigen Geschmack erfordern, in diesen Städten nicht aufkommen, sondern ferner aus der hiesigen Residenzstadt oder aus der Fremde werden genommen werden‘. Wenn die Spinnerei und Weberei im Lande eingeführt sein werden, dann können auch Tuch- und Wollenzeugfabriken entstehen, diese werden aber in einem Lande, wo die Einwohner noch so wenig zur Industrie vorbereitet sind, den Manufacturen in den deutschen Erblanden um so weniger Schaden zufügen, da die böhmischen und mährischen Tuch- und Wollenzeugfabriken nicht im Stande seien, Ungarn genugsam zu versehen, welches derartige Erzeugnisse in grösseren Mengen aus der Fremde als aus den Erblanden beziehe.

‚Doblhoffen‘ wies in seinem Gutachten darauf hin, dass die Bergwerke einen grossen Theil von Oberungarn ernähren, und dass mindestens zwei Drittheile des ‚Bergsegens‘ in der inländischen Circulation verbleibe, und zwar theils als Arbeitslohn, theils als Frachtlohn. Auch die Viehzucht sei eine reiche Quelle, um fremde Barschaften ins Land zu bringen, indem das Erzherzogthum Oesterreich und Mähren jährlich bei 50.000 Stück in Ungarn kaufen, was, das Stück zu 40 fl. berechnet, 2 Millionen betrage. ‚Die Population‘ sei in Ungarn zu vermehren. Würde Ungarn so glücklich sein, ‚dass es nach dem Beispiel der deutschen Länder ohne Benachtheiligung der Viehzucht nach und nach mehreres inpopulirt würde, so könnte es nicht fehlen, dass es in kurzen Jahren zu einem blühenden Wohlstand gelangen könnte‘. Der Seidenbau wäre allein in der Lage, ‚unzähligen Insassen den Unterhalt zu verschaffen‘, ebenso könnten Farbkräuter: Krapp, Waid und Röthe angebaut werden, welche

jetzt aus Holland, Thüringen und Schlesien in grosser Menge bezogen werden müssen und wofür das baare Geld ausser Landes gehe. Die Tabakpflanzungen liessen sich erweitern, die Erzeugung müsste jedoch verbessert werden, damit der Tabak in fremden Ländern Anwerth fände. Allerdings müssen ‚anreizende Mittel‘ ergriffen werden, deren sich auch andere Staaten bedienen, um fremde Unterthanen und Künstler herbeizulocken. Man müsste den fremden Professionisten und Künstlern auf einige Jahre freie Quartiere anweisen, die Anschaffung der Werkzeuge übernehmen, ihnen das Bürgerrecht eventuell gratis ertheilen, die Handelsleute und Negocianten zur Versilberung der Waaren anfrischen. Doblhoff ist nicht gegen die Einbürgerung von Manufacturen im Lande, allein er wünscht, dass blos solche befördert werden, wofür dermalen das Geld ausser Landes gehe, und wenn dadurch anderen Erblanden kein empfindlicher Abtrag geschehe. Er weist auf die Erzeugung der Hanfleinwand, auf die Tuchmacherei hin, welch' letztere schon in einigen Comitaten eingebürgert sei; da es dem Königreich Ungarn an Wolle nicht fehle und die mährischen Tücher sehr wohlfeil seien, scheine es nicht nothwendig, über die Erweiterung dieser Manufactur besorgt zu sein. ‚Nach der wahren Staatsklugheit,‘ bemerkte er, ‚könne man mehrere Länder, so unter einerlei Beherrschung stehen, nicht wohl anders als in der Totalität und ihrem Zusammenhange, mithin nur für einerlei Körper betrachten; es müsse daher das Augenmerk vornehmlich dahin gerichtet werden, damit nicht ein Land dem andern Schaden zufüge, daher auch nicht eine Manufactur durch die andere zu Grunde gerichtet werde, sondern alle Sorgfalt sei darauf zu wenden, jene Fabriken zu erweitern, welche für den inländischen und ausländischen Handel noch unerklecklich sind.‘ Erspriesslich wäre es, wenn Ungarn sich auf die Erzeugung von Halbrasch und auf das sogenannte Abbatuch verlegen würde, welche Wollstoffe ‚zur Pracht des gemeinen Volkes‘ dienen und mit geringer Mühe zu verfertigen sind. Auch die ‚Erziegelung‘ geschickter Hutmacher wäre ins Auge zu fassen, indem diese Waare mit grossem Nutzen nach Italien und Spanien abgesetzt werden könne.

In umfassender Weise erörterte Degelmann, später die einflussreichste Persönlichkeit in wirthschaftlichen Angelegenheiten, die commerziellen und industriellen Verhältnisse Ungarns.

Die Erzeugnisse des Landes müssten theils vermehrt, theils verbessert werden. In erster Linie sei die Verbesserung der Schafzucht, die Vermehrung der Bienenzucht, bessere Pflanzung, Sortirung, Trocknung und Packung des Tabaks anzustreben. Die Ledererzeugung sei ebenfalls in Ungarn einer Vermehrung fähig, und der für den Seehandel taugliche Weizen erfordere eine besondere Verbesserung. In Bezug auf Aussaat und Aufbewahrung müssten jedem Comitate Anleitungen gegeben werden; zu wünschen wäre, dass einige Dominien wie in Slavonien mit gutem Beispiele vorangehen würden. Ebenso erfordere die Verbesserung der Hornvieh- und Pferdezucht besondere Veranstaltungen. Die Fleisch- und Buttersalzung und der Export verdienen nähere Erwägung. Wo der Handel blühen soll, müsse auch eine prompte Handelsjustiz bestehen, es könnte daher wegen Einführung des Wechselrechtes und dessen Legalisirung in Ungarn die ‚Anmuthung' gemacht werden. Bezüglich des Weinexports, der den Ungarn am Herzen liegt, solle ihnen der Fingerzeig ertheilt werden, dass derselbe nach Russland und Polen auf den neu herzustellenden Strassen geführt werden könnte. Was die Vermehrung der Industrie im Königreiche selbst anbelangt, werde es nicht schwer sein, den Ständen begreiflich zu machen, dass ‚von der Industrie die Nahrung, von derselben die grössere Population, von dieser die Kräfte des Staates und zugleich die Wohlfahrt der Einzelnen abhängen'. Die traurige Lage, in welcher sich Ungarn befinde, den nöthigsten Hausrath und Kleidung aus der Fremde zu holen und anderseits seine Naturerzeugnisse an den Mann zu bringen und das weit unter dem Werth der Erzeugung dafür erhaltene Geld wieder Fremden zu geben, sollte die Wohlgesinnten bewegen, Veranstaltung zu treffen, um den Uebelständen abzuhelfen. Es sei daher auf die Entwicklung der Industrie in Ungarn vorzudenken, jedoch nur solche Zweige derselben ins Auge zu fassen, welche zu den Landesmanufacturen hinleiten und dem Genie der Nation gemäss sind. Nicht aus Rücksicht für die übrigen Länder, sondern aus der wahren Beschaffenheit der Sache würde es übel für Ungarn gedacht sein, wenn man an die Errichtung von kostbaren, mehr zur Pracht dienenden Fabriken denken, dagegen aber die Landesmanufacturen ausser Acht lassen würde. Unter den letzteren seien Hanf-, Flachs-, Baumwoll- und Wollspinnereien die vorzüglichsten. Die Spinnereien

können nur durch Spinnschulen entwickelt werden; in jedem Comitat wie in den königlichen Städten wären daher nach dem Beispiele der Bergstädte eine oder zwei Spinnschulen je nach der Grösse der Bevölkerung zu errichten, daselbst in jener Spinnereigattung, welche für das Comitat am schicklichsten wäre, durch eigene Lehrmeisterinnen Unterricht zu geben, Belohnungen auszusetzen, die Geräthschaften und das erforderliche Material beizuschaffen. Es sei zweifellos, dass die Gespinnste einen beträchtlichen Verschleiss in den deutscherbländischen Fabriken finden dürften, da die Linzer Fabrik einen Theil ihrer Gespinnste aus Sachsen beziehe und die Friedauer Spinnerei auch in dem Karlstädter Generalat eine Filiale anzulegen gedenke, in der Schweiz viele Tausend Ballen türkischer Gespinnste Absatz finden. Was die Weberei anbelangt, so treibe sogar die wallachische Nation dieselbe. Man möge daher in Ungarn Weberschulen errichten und diejenigen Manufacta, welche am leichtesten und vortheilhaftesten seien, erzeugen. In den königlichen Städten könnten die Baumwollstickerei, die Sockenwirkerei, die Hut- und Hauben- und ordinäre Tuchmacherei eingeführt werden. Zur Hebung der Seidencultur wären bei den Städten und Dominien Pflanzschulen anzulegen, um die ‚Seidenerziegelung' nach und nach einzuleiten. Für die Flachserzeugung wäre die Anstellung von Versuchen und die Ertheilung von Unterricht nöthig; endlich könne auch in Ungarn dahin gewirkt werden, dass in der Anpflanzung von Tabak, Oel, Rüben, Färbepflanzen, Baumwolle die Anleitung gegeben werde. Die Lederfabrication könnte einen grösseren Aufschwung erlangen. [1]

Mit den Gutachten erklärte sich die Kaiserin im Wesentlichen einverstanden, aber sie machte auf einige Zweige der Landwirthschaft und des Gewerbfleisses aufmerksam, deren Förderung angezeigt sei. Auf dem Landtage des Jahres 1764 brachten die ungarischen Stände zahlreiche Beschwerden über die Hemmnisse des Verkehrs vor. [2]

Ueber die Mittel, welche zur Hebung der Industrie in Ungarn ergriffen werden sollten, wurden auch später wieder-

[1] Dieses Schriftstück: Vorläufige Gedanken, wie die Vorschläge in Commercialibus an die versammelten Stände des Königreiches Hungarn zu bringen, vom 8. Juli 1764.

[2] Handschreiben an den Grafen Andlern vom 27. Juni 1764.

holt Gutachten von dem Commerzienrathe verlangt. ‚Nach der für alle Meine untergebenen Reiche und Lande hegenden gleichen Sorgfalt,' lautet die Entschliessung der Kaiserin auf den Vortrag vom 12. Februar 1767, ‚will Ich das Wohl eines jeden derselben befördert wissen.' Es sei daher in einem Gutachten darzulegen, ob einige Bedenken obwalten, dass diejenigen Begünstigungen, die den deutschen Erblanden für Fabriksmaterialien und Artikel zugestanden werden, auch Ungarn, Siebenbürgen, Temesvar und der Militärgrenze zugewendet werden können, jedoch ‚mit der Beobachtung, dass wegen der Erzeugung der Fabriksmaterialien eine den besonderen Umständen eines jeden Reiches und Landes wohl angemessene Eintheilung getroffen, somit die Erforderniss in dem Ganzen erlanget und von keinem der Länder dem andern zum Schaden gearbeitet werde'. Als durch Vortrag vom 5. Mai 1768 die ungarischen Commerzialtabellen vorgelegt wurden, schrieb sie auf denselben, sie erkenne zwar die dermalige Nothwendigkeit, diejenigen Manufacte in Ungarn so viel thunlich hintanzuhalten, welche der Aufnahme und dem Debit der deutsch-erbländischen Industrieerzeugnisse schädlich fallen können, dagegen aber sei sie ebenso sehr von der unumgänglichen Nothwendigkeit überzeugt, dem Volke in Ungarn durch Verbreitung einer der deutsch-erbländischen unschädlichen Industrie einen grösseren Nahrungsverdienst zuzuwenden, und sie gewärtige demnach das umständliche Gutachten des Commerzienrathes, welche Manufacturgattungen in Ungarn und mit welchen Mitteln dieselben einzuführen seien, und ob nicht von nun an darauf Bedacht zu nehmen sei, dass vorzüglich diejenigen Manufacturen, welche aus fremden Ländern nach Ungarn eingeführt werden, z. B. grobe Tücher und Leinwande, halbwollene und halbleinene Zeuge, in dem Königreiche selbst erzeugt werden können.

Der Commerzienrath entledigte sich durch Vortrag vom 30. Juni 1768 der kaiserlichen Weisung. Ehe er an die Beantwortung der kaiserlichen Anfragen ging, glaubte er einige allgemeine Sätze vorausschicken zu sollen. Die deutschen Erblande, heisst es in dem Vortrage, haben eine Population von ungefähr 6 Millionen Seelen, die ungarischen dagegen kaum die Hälfte; jene entrichten eine Contribution von 12 Millionen Gulden, und die übrigen Auflagen belaufen sich auf 6—8 Millionen, in Ungarn betragen dieselben etwa 4 Millionen; die

Erblande seien in der Handelsbilanz passiv mit ungefähr 2 Millionen, während Ungarn ein fast gleiches Activum ausweise. Wenn man daher der arithmetischen Proportion folgen wollte, so könnte auf die gesammten ungarischen Lande nicht mehr als ungefähr der zehnte oder zwölfte Theil von der in der ganzen Monarchie ‚möglichen Industrie' fallen, ohne dass den übrigen Ländern nahegetreten würde. Zwar könne man dieses Ausmass nicht als eine unüberschreitliche Richtschnur nehmen, allein man wünschte blos begreiflich zu machen, mit welcher Behutsamkeit vorzugehen sei, um nicht ein in der That gegründetes Verhältniss aufzuheben. Die gütigste Landesfürstin konnte zu ihrer Ansicht, eine Vermehrung der ungarischen Industrie als nothwendig anzusehen, vornehmlich aus folgenden Gesichtspunkten gelangt sein: entweder den Ausfluss des Geldes zu verhindern, daher den Reichthum des Staates und der Unterthanen zu vermehren, oder den letzteren die Mittel zur Erschwingung einer grösseren Contribution nach Erforderniss der Umstände zu verschaffen, oder aber ihnen ein gemächlicheres Auskommen zu ermöglichen. Die erstere Absicht vereitle sich von selbst, sobald der Ausfluss nicht aus der Monarchie geschehe und jenes vortheilhafte Verhältniss für Ungarn fortdauere, welches den übrigen Erblanden gegenüber wirklich bestehe; die Erleichterung der Contribution dürfte durch Manufacturen nur insoweit erreicht werden, als sie einen Nebenverdienst des Ackerbauers abwerfen, ohne ihn seinem Berufe abwendig zu machen, da es ja bekannt sei, dass die Contribution in Ungarn auf Grundlage der ‚Habschaft' abgemessen und diese bei dem Ackersmann ergiebiger als bei den ‚Industrialisten' sei. Daher sei die Vermehrung der Contribution in der Vergrösserung der ‚Habschaft des Unterthanen' zu suchen. Welche Zukunft der Ackerbau noch in Ungarn habe, gehe daraus hervor, dass ganze Landschaften unbebaut seien. Man müsse daher zu folgenden Schlüssen gelangen: dass in einem Lande, wo die Bevölkerung für den Ackerbau ohnehin nicht ausreiche, die Manufacturen demselben noch mehr Hände entziehen, da der Industrielle geringeren Lasten als der Ackerbauer unterliege. Ohnehin beschäftigen sich in Ungarn mit dem Handel und mit der Industrie die Bewohner der Städte, sowie die Raizen, welch' letztere eine Million Seelen zählen. Sei einmal der Geist für Manufacturen erweckt, so sei man nicht mehr Meister, den-

selben Schranken zu setzen, zumal dort, wo jeder Grundherr sie betreiben könne und sogar der Handarbeit des Unterthanen sich zu bedienen befugt sei, und wer weiss, ob nicht der für die Unterthanen in Aussicht genommene Vortheil in der Folge lediglich dem Grundherrn zufliessen werde. Das Beispiel der Grafen Eszterhazy, Batthyany und Forgach, dann der Städte Pressburg und Oedenburg beweise, dass auch Cotton-, Band-, Woll-, Zeug- und Seidenfabriken in Ungarn hergestellt und betrieben werden können und zum Theil hiedurch erbländische Manufacturisten abwendig machen. Durch eine Aneiferung der Manufacturen in Ungarn und Siebenbürgen werde das Passivum der übrigen Erblande sich zum Vortheil der ungarischen Erblande vermehren, der Verschleiss der letzteren und in Folge dessen auch der Contributionsstand abnehmen, da jenseits der Leitha die Lebensmittel wohlfeiler, die Abgaben geringer und die Rohstoffe durch die Befreiung von Zoll und Mauthen billiger seien.

Hierauf wird, ‚um dem a. h. Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten', erörtert, welche Industrie in Ungarn anzueifern sei, mit welchen Mitteln das zu geschehen habe und auf welche Art der Verschleiss der erbländischen Manufacturen nach Ungarn sicherzustellen sei. Der ‚unschädliche Industrialtrieb' in Ungarn scheine vornehmlich in der Vermehrung und Verbesserung der Rohstoffe für die erbländischen Manufacturen zu bestehen, wie Seide, Wolle, Hanf und Flachs. Der Seidenbau könne beträchtlich erweitert werden. Man habe kürzlich 8000 fl. zur Einlösung von Galetten nach Slavonien geschickt. Der Bischof von Fünfkirchen habe sich zur Errichtung eines Wasserfilatoriums geneigt gezeigt, und die Kaiserin möge demselben ihr Wohlgefallen zu erkennen geben. Die Wollerzeugung sei einer Verbesserung fähig, auch eine neue Gattung, nämlich die einschürige Wolle noch einzuführen, die einen beträchtlichen Theil des erbländischen Verbrauchs ausmachen könnte. Flachs und Hanf werden zwar in einigen Gegenden, namentlich in Oberungarn erzeugt, aber nicht in genügender Menge, und es scheine nicht sowohl in dem Klima, als an den Mängeln der Bearbeitungsart zu liegen, dass diese Cultur nicht allgemeiner werde; man möge daher diesen Industrialtrieb vermehren, indem man die Ausfuhr der erzeugten Materien in die Erblande erleichtere und durch Abhaltung der fremden Rohstoffe den beständigen Absatz sichere, Proben auf

den Cameralherrschaften vornehme, einige Grundherren zu einem gleichen Vorgange auffordere und auswärtigen Samen anschaffe. Man möge auch Agriculturgesellschaften errichten. Was die Manufacturen anbelangt, so scheinen für Ungarn hauptsächlich diejenigen geeignet zu sein, die zur Kleidung des gemeinen Mannes dienen und als Hausarbeit ohne künstliche Geräthschaften getrieben werden können, wie z. B. gemeine Flachsleinwand, Abbatücher, alle Gattungen von gemeinem Strickwerk, Flöre, Lederwerk, ganz gemeine halbbaumwollene und halbleinene Zeuge zu Kopfbinden und Handtüchern, wie sie von den Türken den Walachen zugeführt werden. Diese Erzeugnisse vertragen wegen ihres geringen Preises und schweren Gewichtes keinen weiten Transport und können daher für Ungarn in den deutschen Erblanden, wo der Arbeitslohn theuer sei, nicht wohl aufgebracht werden. Von einer Ausdehnung anderer Industrieerzeugnisse in Ungarn, wie z. B. der verschiedenen Wollwaaren, befürchtete der Commerzienrath eine Verwirrung und einen Umsturz des bestehenden Systems, wenn Ungarn, dessen Rohstoffe in den deutschen Erblanden erforderlich seien, auch den Fabricaturgewinn an sich bringen würde. Ohnehin sei man schon auf dem Punkte, dass jede der erbländischen Provinzen alle Erfordernisse erzeugen werde, demnach die Handelsverbindung derselben untereinander aufhören und das Mautherträgniss für die Finanzen verloren gehen würde. Wohl aber empfehle sich, unschädliche Manufacturen in Ungarn anzueifern, durch Anlegung einiger Spinn- und Webschulen in jenen Districten, welche für die erwähnten Fabricate am günstigsten liegen.

Die ungarischen Lande, heisst es in dem Vortrage vom 9. November 1768, müssen auf keine anderen als die ihnen unentbehrlichen Manufacturen angeleitet werden, wenn zwischen ihnen und den übrigen Theilen der Monarchie das natürliche und für den Staat vortheilhafte Commerzium fortwähren soll. Alles, was zur Pracht, zur Bequemlichkeit gehört, müsse ihnen von den übrigen Erblanden geliefert werden, sie hingegen müssen das abgängige Materiale dazu verschaffen. Dieses sei die alleinige richtige Proportion, worin der Nahrungsstand von Landen bestehen und sich verbessern könne, die ungleich in der Population und in den Abgaben seien. Jedes Land für eine kleine Monarchie ansehen und in demselben all' dasjenige einführen wollen, was zu dessen unabhängigem Selbstbestand

erforderlich sei, würde dem Unternehmen einer Mutter gleichen, die vierzehn Kinder auf das nämliche Gewerbe setzen und jedes derselben unvermögend machen wollte.

Unter Festhaltung des Grundsatzes, nur jene Industriezweige in Ungarn zu begünstigen, deren Erzeugnisse den deutscherbländischen ‚unschädlich' sind, wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um im Temesvarer Banat, in Croatien und Slavonien, in Siebenbürgen und vornehmlich auf den Cameralgütern in Ungarn einzelne Gewerbe einzubürgern und Fabriken zu errichten. Allerdings ging es damit ungemein langsam vorwärts, da es an einer Arbeiterbevölkerung gebrach, die ungarische Hofkanzlei keine besondere Rührigkeit zeigte und auch der Wiener Commerzienrath trotz aller Weisungen der Kaiserin keine lebhafte Thätigkeit entfaltete. Die Impulse gingen im 7. Jahrzehnt von Maria Theresia aus, die unerschöpflich in Anfragen, unermüdlich in Weisungen den lebhaften Wunsch hegte, auch jenseits der Leitha eine gewerbliche Thätigkeit festen Fuss fassen zu sehen. Durch Handschreiben vom 13. Januar 1761 wurde die österreichische Handelsbehörde aufgefordert, ihre Meinung zu eröffnen, ob nicht im Temesvarer Banate der Anbau von Baumwolle nützlich wäre, ob in Ungarn Pflanzungen von Farbwaaren, Waid und Färberröthe zu veranlassen seien, und bald darauf wurden diesbezügliche Verfügungen getroffen.[1] Im Jahre 1762 erfolgte die Weisung, auf den ungarischen Cameralherrschaften des Bácser Bezirkes die ‚Inpopulation' mit mehr Eifer anzufangen. Die Leitung wurde dem Hofkammerrathe Cothmann übertragen. Versuche mit dem Anbau von Waid und Röthe wurden gemacht und die hiefür erforderlichen Summen bewilligt.[2] Bekanntermassen, lautet die kaiserliche Entschliessung, werde auf diesen Herrschaften mehr Getreide gebaut, als zum Gebrauche nöthig, während an Waid und Röthe in den Erblanden Mangel sei, weshalb die Einfuhr aus Thüringen und Schlesien nöthig werde. Der Hanf- und Flachsbau sollte durch Prämien und unentgeltliche Vertheilung von Samen befördert, Seidenbäume gepflanzt werden.[3] Der ungarischen Hofkammer

---

[1] An Perlas, 26. Januar 1762.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 29. April 1763 und Allerhöchste Entschliessung.

[3] Vorträge vom 12. August, 15. October und 14. November 1763, Handschreiben an Andlern.

wurde wälscher Hanfsamen übersendet.[1] Graf Lichnowsky, damals in Triest, wurde aufgefordert, Hanfsamen aus Bologna kommen zu lassen; zwei Sachverständige dieser Stadt wurden nach dem Banat zur Ertheilung von Belehrung entsendet.[2] Die Bienenzucht sollte gefördert werden durch Vermehrung der herrschaftlichen Bienen, um das Volk zu diesem Zweige der Landwirthschaft zu animiren.[3] ‚Asiatische Böcke und Geisen' sollten von Wien nach Ungarn gesendet werden, und die ungarische Hofkammer wurde deshalb aufgefordert, eine vertraute Person nach Wien zur Besorgung des Transportes zu schicken. Die Züchtung macedonischer Schafe wurde empfohlen mit der Bemerkung, dass die Kaiserin gewillt sei, jene, ‚welche sich in Bewirkung ihrer Befehle vor anderen emsig erzeigen, vorzüglich zu befördern und auch sonsten mit Gnaden anzusehen'. Den Unterthanen sollte der Zehent von dieser neuen Gattung Schafe erlassen werden; im Jahre 1779 wurde eine Belehrung in ungarischer, lateinischer und slovakischer Sprache über die Zucht spanischer Schafe und Verfeinerung der Wolle hinausgegeben.

Die in Böhmen bereits seit dem Jahre 1753 verbreiteten Belehrungen für den Anbau von Flachs wurden im Jahre 1767 auch in Ungarn veröffentlicht und in die Landessprachen übersetzt. In der Einleitung zu der in Pressburg bei Johann Michael Landerer gedruckten Schrift: ‚Kurze Anleitung zum Flachsbau' betitelt, wird bemerkt, dass diejenigen Manufacturen in einem Lande die nützlichsten seien, wozu der nöthige Stoff nicht erst von der Fremde hergeholt werden müsse, sondern im Lande selbst erzeugt werde. Der Nutzen sei hiebei ein vielfacher. Nicht nur werden bei den Manufacturen selbst viele Menschen, die sonst der Hauptquelle aller Laster, dem Müssiggange, ergeben wären, ernährt, sondern die Erzeugung der hiezu nöthigen Materialien beschäftige die Hände des Landmannes und gebe ihm Gelegenheit, nebst dem gewöhnlichen Feldbau sich auch auf manche andere Art etwas zu verdienen; sodann gehe für die Materialien das Geld nicht ausser Land, sondern derjenige Nutzen, den sich Auswärtige verschaffen, wenn sie die

[1] 28. Mai 1764 an die ungarische Hofkanzlei.

[2] An Lichnowsky, 18. Januar 1764; Commerzienrath an die Bancodeputation, 27. März 1764.

[3] Vortrag vom 26. November 1767 von Hatzfeld-Gleichen.

inländischen Materialien für einen geringeren Preis an sich bringen, solche verarbeiten und die verfertigten Waaren wieder mit grossem Vortheile verkaufen, könne den Inwohnern verbleiben. Folgende drei Stücke seien zum menschlichen Leben ausser den Nahrungsmitteln die nothwendigsten und unentbehrlichsten: Leinwand, Tuch oder andere Wollzeuge und Leder, denn alle Menschen haben Leinwand zur Wäsche, Tuch zu Kleidern und Leder zu Schuhen unumgänglich nöthig. Das Königreich Ungarn sei wegen seiner vortheilhaften Lage und wegen seines fruchtbaren Bodens zur Hervorbringung dieser drei Hauptnothwendigkeiten vorzüglich tauglich und könnte daher nicht allein zu seiner eigenen Nothdurft diese Waaren verfertigen, sondern noch in grosser Menge die benachbarten Länder damit versehen.[1] In demselben Jahre wurde auch eine kurze Anleitung behufs Pflanzung des Anilkrautes, ‚aus welchem eine blaue Farbe, Indig genannt, zubereitet wird', der ungarischen Hofkammer zur Verbreitung im Lande übermittelt.

Die Errichtung von Papiermühlen wurde in Angriff genommen, und böhmische Arbeiter sollten in Ungarn angesiedelt werden. Der Gedanke wurde angeregt, böhmische Glasarbeiter, die in Böhmen keinen Verdienst finden und in andere Erblande oder gar in die Fremde ziehen, an der Carolinerstrasse anzusiedeln, wo durch die grossen Waldungen Gelegenheit geboten werde, den Venetianern einen Theil ihres mehrere Millionen betragenden Verdienstes, welcher ihnen durch die Glasfabrication zu Theil wird, abzugewinnen.[2] Im Warasdiner Generalat wurden Versuche mit der Einführung der Seidencultur gemacht. Die Kaiserin liess dem Manne, Beck mit Namen, der sich hiebei Verdienste erworben hatte, ihre Zufriedenheit aussprechen, ‚da es dem Staate zum Nutzen gereiche, wenn die Seidencultur

[1] Bei Abfassung der Schrift, welche von dem Flachsbau, von der Art und Weise der Bearbeitung des Erdreiches, von der Zeit und Art, Flachs zu säen u. dgl. m. handelt, wurde die in Prag im Jahre 1753 erschienene Abhandlung betitelt: ‚Art und Weise, wie der edle Leinsamen präpariret angebauet und conserviret und wie da ein guter, langer und schöner Flachs mit besonderem Nutzen erziegelt und zugerichtet wird, dann was bey dessen Anbau zu beobachten ist', ferner eine später erschienene Schrift: ‚Unterricht von dem edlen Flachsbau', benutzt.

[2] Kaiserliche Entschliessung bei Vorlage der Commerztabelle für das Jahr 1763.

auch in den gesammten ungarischen und slavonischen Ländern wie auch in Croatien beeifert werde'. Die für Maulbeerplantagen erforderlichen Kosten sollten aus der Commerzialcasse bestritten und Prämien ertheilt werden. Auf allen grösseren Cameraldomänen sollten Maulbeerpflanzungen, sowie auch in Slavonien und Croatien angelegt werden.[1] Später plante man auch die Errichtung eines Seidenfilatoriums in Esseg. Um die Erzeugung von Abbatüchern zu fördern, erging an die Behörden der Auftrag, ‚Leute aus der Türkei möglichst herbeizulocken, welche Abbatücher verfertigen'.[2] Die Einfuhr wurde verboten. Auf den Cameralgütern wurden auf Staatskosten Fabriken gegründet, mit geringem Erfolg.

Sowie in den deutschen Erblanden zur Hebung der Volkswirthschaft die Verbesserung des Schulwesens in Angriff genommen wurde, sollte auch in jenen Gebieten der Länder der Stefanskrone, wo die Regierung freiere Hand hatte, an die Einrichtung von Schulen Hand angelegt werden. Die ungarische Hofkanzlei erhielt den Auftrag, dass in Agram und in den grösseren Ortschaften Croatiens ‚teutsche Schulmeister' angestellt werden. Mit dem Unterrichte im Nähen, Stricken, Spitzenklöppeln, Sticken seien einige arme Officierstöchter, ‚auch andere derley Weiber mit einer geringen Zulage zu ihrer Pension oder auch mit einem geringen Lohn von 150—200 fl. zu betrauen. In weiterer Folge sei sodann fürzudenken, wie aus vacanten Beneficien eine Hülfe zur Errichtung einiger Klöster von Ursulinerinnen und englischen Fräulein verwendet werde, um öffentliche Schulen für das weibliche Geschlecht zu erhalten'. Den Beamten sollten einige gute Bücher mitgetheilt werden, um sich über Agricultur und Viehzucht zu unterrichten, für das Volk daraus Auszüge zu machen, in croatischer Sprache zu drucken und unentgeltlich zu vertheilen; einige der ‚dasigen Edelleute' auf Kosten des Aerars sind zum Besuche der Collegien über die Cameralwissenschaften anzuhalten und der etwaige Aufwand von 400 fl. aus der Commerzcasse anzuweisen. Ueber Schafzucht, Verbesserung der Wolle, Pflanzung und Zurichtung des Hanfes und des Flachses, über Anbau der ‚ohnehin dortigen Enden' wachsenden Farbenkräuter sollte aus

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes vom 15. März 1763.

[2] Vortrag von Hatzfeld-Gleichen vom 1. März 1769.

den Büchern ein Auszug gemacht und in die croatische Sprache übersetzt und unentgeltlich vertheilt werden. Ein Gleiches sei auch mit anderen Verbesserungen der Cultur und Industrie zu beobachten, ‚überhaupt aber durch auszusetzende Prämien der Wille anzufrischen und ein Mann dortigen Enden anzustellen, der dem noch unkundigen Volk mit Rath und That an Handen zu gehen wisse und von allen Vorkehrungen die Berichte an den Commerzienrath rasch zu erstatten hätte‘.[1] Im Banate sollten Spinnschulen wie in den deutschen Erblanden errichtet, nach Siebenbürgen Mädchen zur Erlernung der Wollspinnerei gesendet und die Unterthanen ‚zur Erzeugung von Gespunsten autoritativ angehalten werden‘.[2] In Mehadia sollte eine Baumwollspinnerei gegründet werden, weil man daselbst die Baumwolle aus erster Hand bekomme und das wallachische Weibsvolk eine besondere Geschicklichkeit im Spinnen habe. Drei Colonistenmägdlein sollten nach Wien gehen, und zwar ein raizisches, ein wallachisches und ein deutsches, um daselbst das Spinnen zu erlernen.[3] Ein Anonymus schlug zur Verbreitung der Spinnerei vor, die priesterliche Copulation allen Männern und Weibern zu versagen, die nicht erweisen könnten, die Spinnkunst zu besitzen.[4]

In einigen Gegenden Ungarns wurden Fabriken errichtet, deren Anzahl mit der Zeit in Wien Bedenken erregte. Von einem Anonymus wurde eine Denkschrift der Kaiserin überreicht, worin dargelegt wurde, dass Ungarn von den deutschen Erblanden für Getreide, Vieh und andere Producte mehr Geld empfange, als es für Manufacturen zahle; die Bilanz sei daher für Ungarn günstiger und dürfte für die Erblande noch nachtheiliger werden, wenn die Fabriken in Ungarn eine grössere Ausdehnung erlangen würden. Wenn Ungarn Alles selbst verfertige, so werde es die österreichischen Länder nicht mehr benöthigen, und die Gelder, die für Victualien nach Ungarn gehen, werden keinen Rückfluss haben; es komme darauf an, ‚das Ungarland mit den diesseitigen Ländern im Credit und Debet bilanciren zu machen‘. Die ungarischen Fabriken müssen unterdrückt, wenigstens die Errichtung neuer gehemmt werden.

---

[1] Kaiserliche Resolution auf den Vortrag vom 5. September 1764.
[2] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 25. September 1764.
[3] Vortrag vom 4. Januar 1770.
[4] Protokoll vom 9. Juni 1773.

Die Kaiserin forderte von dem Grafen Rudolf Chotek ein Gutachten.[1] Der oberste Kanzler wies in seinem Vortrage vom 22. October 1770 darauf hin, dass in früherer Zeit als Grundsatz anerkannt worden sei, den ungarischen Handel von dem deutsch-erbländischen abhängig zu machen. Auf den ersten Landtagen jedoch, welche unter der Regierung der Kaiserin abgehalten wurden, habe man daran gedacht, Ungarn, welches damals Verdienste sich erworben hatte, auch an der allgemeinen Wohlthat einer lebhaften Industrie theilhaftig zu machen. Einzelne Landtagsbeschlüsse wurden auch in dieser Richtung gefasst. Kaiser Franz habe in Sassin, einem zur Herrschaft Holitsch gehörigen Orte, eine Cottonfabrik errichtet, welche später in die Hände eines Privaten übergegangen sei. Seitdem mehren sich in Ungarn die Fabriken. Erbländische Handelsleute tragen selbst dazu bei, weil sie in Ungarn einer scharfen Mauthmanipulation sich entziehen können.

Der Staatsrath, dem der Vortrag Chotek's zur Begutachtung vorlag, stimmte den Ansichten desselben bei. Binder meinte, die Wohlfahrt Ungarns erfordere, dort nicht auf Anlegung von Fabriken und Manufacturen das Hauptaugenmerk zu richten, sondern auf die Cultur und den Export der Ackerbauerzeugnisse. Ein Land, dessen Grund und Boden fruchtbar sei, habe selten an Arbeitern Ueberfluss und könne durch Pflege des Ackerbaues weit grössere Vortheile als durch Fabriken erlangen; es sei die grösste Vorsicht zu tragen, dass Ungarn nicht zum empfindlichsten Nachtheile der deutschen Erblande in Manufacturen begünstigt werde. Blümegen wollte einige Fabriken ausgenommen wissen, so die Erzeugung grober sogenannter Abbatücher, grober Leinwande von Hanf, Segeltücher u. dgl. m., was für die deutschen Erblande nicht schädlich wäre, dagegen sollen Leinen-, Schafwollen- und Seidenfabriken keine Privilegien gegeben werden; wenn derartige Erzeugnisse aus Ungarn nach den Erblanden geführt werden, sei ein Zoll wie für fremde Waaren zu entrichten, erbländische Erzeugnisse jedoch sollen bei der Einfuhr nach Ungarn blos 5 Percent zahlen. Kaunitz stimmte Blümegen bei. Es sei Alles daran gelegen, bemerkte er in seinem Votum, der ungarischen Nation über ihre eigenen wahrhaften Vortheile die Augen zu öffnen. Die kaiserliche

[1] Handschreiben vom 6. October 1770.

Entschliessung auf den Vortrag Chotek's lautete im Sinne der staatsrechtlichen Anträge.[1]

Die Kaiserin forderte nochmals Chotek auf, im engsten Geheim und ohne dass hievon das Geringste transpirire, nur allein mit dem Kammerpräsidenten die zu ergreifenden Massnahmen in reife Ueberlegung zu nehmen. In dem von den Grafen Rudolf Chotek und Hatzfeld von Gleichen am 2. Januar 1771 erstatteten Vortrage wurde beantragt, die Kaiserin möchte durch eine Verordnung an die Staatswirthschaftsdeputation zu erkennen geben, dass in Hinkunft in den gesammten Erblanden keine neue Fabrik ohne die Allerhöchste Bewilligung errichtet werden solle. Ohnehin sei hiezu ein Beweggrund vorhanden, da der Commerzienrath schon bei einer anderen Gelegenheit vorgestellt habe, dass zu befürchten sei, wenn sich die Fabriken über den Verschleiss vermehren, der Umsturz einiger nothwendig erfolgen müsste. Das Königreich Ungarn würde sich daher nicht zu beklagen haben über eine Vorsicht, welche auch für den deutsch-erbländischen Nahrungsstand getroffen werde. Es werde immer von der Kaiserin sodann abhängen, ob und wo neue Fabriken anzulegen seien, und der Commerzienrath werde bei jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen haben, welche Gattung der Fabricaturen für Ungarn und Siebenbürgen und den Temesvarer Banat geeignet sein dürfte.

Zufolge eines Handschreibens vom 21. Januar 1771 erging am 14. Februar 1771 an sämmtliche Länderstellen die Weisung, dass die Kaiserin die Vermehrung der Fabriken in den Erblanden mit gnädigster Zufriedenheit wahrgenommen, dabei aber in Betracht gezogen habe, dass öfters von einer Gattung zu viel entstünden, dass eine die andere in ihrem Fortkommen hindere und, weil anfänglich der Verschleiss der Er-

---

[1] Das staatsrechtliche Votum vom 18. Juni 1770. Die kaiserliche Entschliessung besagte: ‚Der Hauptsatz habe allerdings seine Richtigkeit, dass die Errichtung mehrerer hungarischer Fabriquen und Manufacturen wenigst insolange Hungarn die allgemeinen Abgaben nicht in einem gleichen Verhältnisse mit den teutschen Erblanden entrichte, den letzteren zu grossem Nachtheil gereichen würde, folglich dass allerdings die wirksamen Mittel vorzukehren, um gegenwärtig die Vermehrung und den weiteren Anwachs der Fabriquen in Hungarn zu erschweren und möglichst abzuhalten.‘

zeugung nicht angemessen sei, die Unterthanen Schaden leiden; in Zukunft solle daher keine neue Fabrik in den gesammten Erblanden ohne Bewilligung errichtet werden dürfen.

III.

Sogenannte Qualitäten- und Beschauordnungen für die verschiedenen Industriezweige enthielten Bestimmungen über die Erzeugung der Waaren. In der Regel wurden vor dem Erlasse derselben genaue Erkundigungen eingezogen über den Stand der Fabriken, über die Art und Weise des Betriebes, über den Rohstoff, die Qualität und Quantität, sowie den Preis der Waaren. Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte man die industrie-politischen Massnahmen anderer Staaten. Die von Friedrich II. erlassenen Verfügungen wurden eingehend studirt und gaben nicht selten Anlass zu Anfragen an die Länderconsesse und zu Aufforderungen, ihr Gutachten einzusenden. Die von Friedrich II. am 27. Juli 1742 erlassene Beschauordnung für die Leinwandfabrication wurde in Oberösterreich als Muster empfohlen.[1] Die in Glatz 1748 erlassene Instruction für die Fabriksinspectoren wurde am 30. December 1761 dem böhmischen Consesse mitgetheilt, um eine ähnliche zu entwerfen oder die bestehende zu verbessern. Auch sollte bezüglich der ganz- und halbwollenen, der ganz- und halbleinenen Manufacturen eine gleiche Vorschrift verfasst und Fingerzeige gegeben werden, ‚worauf es denn eigentlich ankomme, dass eine echte und annehmbare Waare erzeugt werde‘. Die in Berlin erlassene Anordnung, dass die Gesandten bei den fremden Staaten die etwaigen Beschwerden gegen preussische Erzeugnisse zur Anzeige bringen sollten, fand den vollen Beifall der Wiener Behörden. Allgemein wurde anerkannt, dass die Handhabung der Verordnungen in Preussen ausgiebiger sei, da den Magistraten und Landräthen, sowie der Domänenkammer eine genaue Befolgung obliege, während man in den Erblanden, ‚wo das Commerciale nicht alle Zeit nach seiner Wichtigkeit betrachtet werde, sich begnügen müsse, wenn die politische Behörde die Assistenz nicht verweigere‘.

---

[1] An die Deputation und Kammer, 17. Juli 1749.

Eingehend wurde die Frage erwogen, ob die Fabrikanten an die Qualitätenordnung gebunden sein sollen, und ob es den Privaten gestattet sein solle, ‚willkürliche Bestellungen‘ zu machen.[1] Willkürliche Bestellungen, so lautete nun das Votum, wären zu untersagen bei allen Waaren, deren Einfuhr verboten sei, folglich ausser Concurrenz stehen und lediglich für den inneren Consum bestimmt seien, da hiebei der Käufer gegen Uebervortheilungen sicherzustellen sei, ferner bei jenen inländischen Fabricaten, die auswärts in Folge ihrer Qualität Credit erhalten haben. Hieher gehören Leinwande, Tücher, einige Gattungen Wollenzeuge, als: Kronrasch, Halbrasch, Ganz- und Halbcottonzeuge. Dagegen könne man dieselbe nicht versagen bei Waaren, die innerhalb und ausserhalb des Landes mit

[1] ‚Obwohlen zwar verschiedene von den preussischen Satzungen wegen ihres offenbar guten Grundes und Nutzbarkeit ohne weitere Berichtabforderung sogleich eingeführt werden könnten, so begnehmige doch das Dafürhalten des Commerzienrathes, dass die betreffenden Stellen vorläufig darüber zu vernehmen seien, jedoch mit der Einschränkung, dass von denen Commerzialconsessen nur allein die hiesigen und mährischen mit ihrer Gutmeinung einvernommen werden sollen, und da diese von denen durch den Commercienrath vorhin stabilirten Grundsätzen nicht abgehen können, so hat der Commerzienrath jene Sätze, wegen deren die preussischen Ordnungen ein Besseres enthalten, selbsten zur weitern Frage und Deliberation aufzustellen, als wohin insonderheit mitgehöret, dass hierlandes denen Verlegern frey gelassen wird, die Fabricata nach ihrer Willkür zu bestellen, somit von der Breite, Länge und Güte der sonst vorgeschriebenen Fabricaten abzugehen, welcher irrige Grundsatz in effectu dahin schliesset, dass denen Verlegern freygelassen wird, falsche Waare verfertigen zu lassen und damit das Publicum zu übervortheilen, woraus sodann der Discredit deren inländischen Fabricatorum erwächst, dahingegen in der preussischen Ordnung ganz recht darauf bestanden wird, dass alle und jede Fabricata in gleicher Güte, Breite und Länge verfertigt werden müssen, weil dem Commercio am meisten daran gelegen und zu dessen beständige Aufnahme gereichet, dass der Credit der Waare conservirt bleibt und auch verfälschte untüchtige Waaren nicht geschwächt werden. Es ist also auf diesen wichtigen Hauptpunkt der sorgfältige Bedacht zu nehmen und die Einbringung des endlichen Gutachtens über acht Wochen nicht aufzuhalten, wie auch ferner die Bestellung allenthalben dahin zu machen, damit dem Commerzienrath die in auswärtigen Reichen und Ländern herauskommende, die Cultur, Manufactur und das Commercium betreffende Anordnungen und Abhandlungen jedesmal zukommen, um davon den diensamen Gebrauch weiter machen zu können.‘ Entschliessung auf das Protokoll des Commerzienrathes vom 23. März 1762.

fremden Waaren concurriren und durch wohlfeile Preise den Vorzug gewinnen müssen, ferner bei solchen, welche sich nach dem veränderlichen Geschmack richten müssen. Im Jahre 1775 wurde die Behörde angewiesen, jene Ordonnanzen zu bestimmen, welche bezüglich der Waarenqualität beibehalten werden sollen; im Uebrigen müsse jedem Manufacturisten freigestellt bleiben, nach dem Verlangen und Geschmack seiner Abnehmer, auch allenfalls zu einem Versuch Waaren zu verfertigen, welche die ordonnanzmässige Länge und Breite und andere Eigenschaften nicht haben; es müsse durch ein kennbares Zeichen das Publicum zu warnen sein, dass die Waaren nicht nach der allgemeinen Vorschrift verfertigt sind.[1] In einer späteren Verfügung hiess es, es sei nicht die Absicht, dass bei den Seiden- und Halbseidenwaaren alle Qualitätenordnung ganz ausser Acht gelassen werde, und den Fabrikanten vollkommen frei gestattet werden solle, die Waaren ganz nach Belieben bald länger, bald breiter oder sonst in abgeänderter Eigenschaft verfertigen zu können, aber er solle nur abweichen dürfen. Dieses sei exceptio a regula.[2] Erst unter Josef wurde die bis dahin bestandene Qualitätenordnung auf Seide ganz aufgehoben.[3]

Einige der für die verschiedenen Industriezweige erlassenen Ordnungen enthielten auch Lohnbestimmungen.[4] So z. B. die am 10. October 1751 erlassene Qualitätenordnung für Seidenzeuge, ‚damit die Waare durch übermässigen Arbeitslohn nicht vertheuert werde, noch auch die Gesellen wider Billigkeit gedruckt, sondern hierin eine durchgehende Gleichheit beobachtet werde, mithin sowohl die Meister als Gesellen wissen mögen, was bei einer jeglichen Gattung der seidenen Zeuge, welche gut und kaufrecht verfertigt seien, denen Gesellen fürohin für Lohn gebühren würde‘.[5] Später beschäftigte man sich auch mit der Regelung der Löhne für die Baumwollspinnereien. Die

---

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes vom 23. November, rep. 3. December 1775.

[2] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 16., rep. 28. Hornung 1776.

[3] An sämmtliche Länderstellen, 20. Mai 1782.

[4] Lohnbestimmungen für Maurer, Zimmerleute und Tagwerker bereits 1722 C. A. IV. 106.

[5] Aehnlich die am 1. September 1765 in Prag erlassene Sammtqualitätenordnung.

zu diesem Zwecke einvernommenen Fabrikanten bemerkten, dass der Spinnerlohn sich nicht fixiren lasse, weil dadurch der Eifer unter den Spinnleuten aufhören würde; auch sei der Preis der Esswaaren und übrigen Bedürfnisse durchgehends nicht von gleicher Beschaffenheit, weshalb auch der Lohn an den verschiedenen Orten kein gleichmässiger sein könne.[1] Eine von dem Grafen Josef Kinsky als Präsidenten des böhmischen Consesses gegebene Anregung fand jedoch bei der Behörde grösseren Anklang. Nach eingehenden Untersuchungen über den Spinnlohn im Inlande und in der Schweiz wurde ein ‚sogenannter Spinnfuss' normirt und zunächst in den Staatsfabriken, wie in Linz eingeführt, sodann auch den Privatfabriken zur Darnachachtung hinausgegeben.[2]

---

[1] Bericht des niederösterreichischen Consesses von Philipp v. Sinzendorf 1764.

[2] Nicht ohne Interesse ist eine Bemerkung der Kaiserin: Das gute Vorhaben des Commerzienrathes, da derselbe bei einigen Fabriken den Arbeitslohn zu vermindern und hierdurch eine mehrere Wohlfeilheit zu erhalten gedenket, begnehmige vollkommen, doch wird bei der hier in Wien zunehmenden Theuerung aller Lebensmittel, solches der Zeit hart zu bewirken sein, besonders nachdem die Arbeiter den grossen Lohn bereits durch lange Zeit bekommen haben. Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 22. Januar, rep. 21. März 1767, betreffend die niederösterreichischen Manufacturtabellen. — Karl Graf Zinzendorf sprach sich über die Spinndistricte und den Spinnfuss wegwerfend aus. Man könne, bemerkt er, diese für die Baumwollgespinnste angewiesenen Districte nicht anders als für eine Veranstaltung ansehen, wodurch die Spinner unterdrückt und die Manufacturen und Fabriken beschränkt werden. Die Spinner haben in einem solchen District keine andere Wahl, als entweder für die Fabrik um geringen Lohn zu spinnen oder Hungers zu sterben. Gleichwie es auf einer Seite dem Fabriksunternehmer freistehen muss, an denjenigen Orten spinnen zu lassen, wo man ihn am besten und wohlfeilsten bedient, so muss auf der andern Seite dem Spinner die Freiheit belassen werden, für denjenigen zu spinnen, der ihn am besten bezahlt. Das Spinnerpatent vom 16. November 1768, kraft dessen der Lohn für eine jede Gattung von Gespinnst gesetzlich vorgeschrieben wird, ist diesem Endzweck entgegen. Es wird dadurch dem Spinner alle Hoffnung genommen, sein Schicksal zu verbessern und seine Arbeit gegen vortheilhaftere Bedingungen verrichten zu können. Solchergestalt muss ihm der Muth sinken, weil ihm die Motive zur Aneiferung benommen werden. Wenn daher eine Fabrik gut bedient werden will, so muss sie nothwendig das Patent indirect übertreten. Dies geschieht auch, indem an Spinner neben dem gesetzmässig vorgeschriebenen geringeren Lohn etwas mehr unter dem Titel einer Prämie zugetheilt wird.

Durch die Normirung des Spinnfusses beabsichtigte man zwei Extreme zu vermeiden: einmal, dass die inländischen Fabriken durch Steigerung des Spinnlohnes nicht ausser Concurrenz mit den fremden gesetzt werden, sodann aber, dass das Landvolk durch enge Schranken, die Spinnerei als einen Nebenverdienst zu ergreifen, nicht abgeschreckt werde. Man befürchtete, dass durch eine Steigerung des Spinnlohnes die inländischen Erzeugnisse mit den fremden den Wettbewerb nicht aushalten könnten. Den Behörden sollte aufgetragen werden, dass sie den Fabriken und den Factoren derselben eine ausgiebige Assistenz zur Einführung der Spinnerei nach dem neuen Spinnfuss leisten sollten. Wenn jedoch bei einzelnen Nummern ein geringerer Betrag, als bisher wirklich bezahlt wurde, festgesetzt wäre, so sollte es gestattet werden, dass in denjenigen Spinndistricten, wo ein höherer Spinnlohn besteht, derselbe in den erwähnten Nummern allein bezahlt werden könne. Ferner wurde bestimmt, dass die Eltern ihre Kinder, insoweit sie derselben immer entbehren können, in die Spinnschulen zu schicken haben. Die Obrigkeiten und Commerzialbeamten haben zu entscheiden, ob dem Folge geleistet werde, und jene Eltern sollten bestraft werden, die nach erfolgter Erinnerung ihre Kinder oder Zöglinge in die Spinnschulen zu schicken, unterlassen. Damit tüchtige und echte Gespinnste erzeugt werden, sollten diejenigen ausgelernten Spinner, die sich als nachlässig bezeugen würden, entweder das Material ersetzen oder, im Falle sie dies nicht zu thun vermöchten, mit Leibesstrafe belegt werden. Diese Lohnbestimmungen wurden später aufgehoben, nachdem die Zuweisung von Spinndistricten an die Fabriken fortgefallen und die Erzeugung von Cotton freigegeben war. An Klagen über die neuen Verfügungen fehlte es nicht. Auch die Arbeiter waren nicht durchwegs mit der Beseitigung der Spinnlöhne zufrieden; die Factoren der Schwechater Fabrik z. B. baten, dass ihnen der ehemalige Spinnerlohn wieder verabreicht werde. Der früher bestandene Zwang der Spinndistricte, sagte die Handelsbehörde, sei beseitigt worden, die Spinner können sich nicht beschweren; wenn sie bei anderen Fabriken höheren Arbeitslohn erhalten, können sie darauf eingehen. [1]

---

[1] Protokoll vom 13. November 1775.

Für die Beschau der Leinwand wurden Beschaumeister angestellt,[1] wofür der Weber auf dem Lande einen Kreuzer per Stück, in den Städten und Märkten anderthalb Kreuzer zu entrichten hatte, Gebühren, welche erst 1772 entfielen. Einer kaiserlichen Entschliessung vom 16. December 1762 zufolge sollten alle inländischen Fabricate künftig beschaut und mit einem kennbaren Stempel bezeichnet werden. Die Kreishauptleute waren angewiesen, die ‚Echtheit' der Leinwand zu untersuchen, eine Verfügung, die jedoch nur auf dem Papiere stand. Es handelte sich nämlich darum, ob die Leinwand im In- oder Auslande bestellt sei, wobei die Bestimmungen des Patents vom Jahre 1750 eingehalten werden sollten. Auch Hausleinwand musste beschaut und gestempelt werden. Durch Verordnung vom 27. Februar 1764 wurde das Ellenmass der zum inländischen Verkauf bestimmten Leinwand auf 60 Ellen, für die nach dem Auslande bestimmte Waare auf 58 Ellen festgesetzt. Die erstere sollte zur besseren Unterscheidung mit dem ganzen, die letztere hingegen mit dem halben böhmischen Löwen bezeichnet werden. Schlechte und übel qualificirte Leinwand sollte dem Eigenthümer zurückgegeben und weder mit dem halben, noch mit dem ganzen Löwen bezeichnet, sondern blos als eine liederliche Waare mit einem NB signirt werden.[2]

Die richtige Vertheilung der Gewerbe in Stadt und Land bildete in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias den Gegenstand eingehender Erörterung. Der Ansässigmachung von Gewerbetreibenden und Fabrikanten in den kleinen Landstädten wurden Schwierigkeiten bereitet, indem die Ausübung des Gewerbes an gewisse Bedingungen geknüpft wurde, deren Erfüllung von Magistraten und Dominien gefordert wurde. Die Kaiserin wünschte die Gewährung von Erleichterungen, um in den Landstädten das Aufkommen der Gewerbe zu befördern. Ihrer Anregung Folge leistend, wurde die Frage, durch welche Mittel die Verlegung von Fabriken und Manufacturen in die Landstädte bewerkstelligt werden könnte, in Erwägung gezogen. Es könne von Seite der Behörde nichts geschehen, lautete das erstattete Votum, als den Weg zu bahnen, Hindernisse zu beseitigen, etwaige Begünstigungen zu gewähren,

---

[1] Instruction für die neuen Beschaumeister vom 1. Januar 1752.

[2] Protokoll vom 16. September 1764.

dem freiwilligen Zuge nicht entgegenzutreten, da man sonst auf ungewisse Seitenstrassen gerathen würde. Der Zug gehe nun einmal in die grossen Städte, und man getraue sich nicht einzugreifen und die Gewerbetreibenden in die Landstädte zu lenken. Erst müsse der Hauptstamm Wurzel fassen, ehe sich die Aeste verbreiten können. Nicht alle Gattungen von Fabriken können ausschliesslich in der Stadt oder auf dem Lande betrieben werden. Jene Fabriken, welche grössere Aufsicht erheischen und daher sorgfältig beschaut werden müssen, der Beihilfe und Mitwirkung anderer Gewerbe bedürfen, mit den Verlegern beständiges Einvernehmen pflegen müssen und sich nach dem wechselnden Geschmack zu richten haben, sind für die Landstädte nicht geeignet, z. B. Seidenzeugfabriken, Galanterieerzeugnisse, Band-, Borten- und Stickarbeiter, Hutmacher und Strumpfwirker. Durch Ueberleitung aus den Städten auf das Land würden überdies die Consumtionsgefälle der Hauptstädte vermindert werden. Dagegen gehören auf das Land Spinnereien und Webereien von Tuch und Leinen, Stahl-, Eisen-, Messingfabriken u. a. m. Diesen Auseinandersetzungen stimmte die Kaiserin nicht ganz bei. Sie gab zu, dass das Commerzdirectorium gute Ursachen habe, ‚den Anfang deren Fabriken in der dahiesigen Stadt und deren nahen Gegenden anlegen zu lassen', sie stimmte den über die Beschau, über die Verbindung mit den Kaufleuten und über die Berücksichtigung des Geschmacks dargelegten Ansichten bei, fügte aber hinzu, ‚dass darauf zu sehen sei, dass diejenigen Gewerbe, welche in den kleinen Landstädten fortkommen können, dahin geleitet würden'.[1] Auch war sie über jene Gewerbe, deren Standort in kleinen Städten wohl am Platze sei, zum Theil anderer Ansicht, denn Hutmacher, Strumpfwirker

[1] Eine kaiserliche Weisung besagte, dass, da wegen Theuerung der Lebensmittel in einer volkreichen Hauptstadt die Fabriken niemals aufkommen können, weil die Fabricate allzu theuer würden, wäre zu bedenken, dass dahier (in Wien) keine Fabrikanten mehr niedergesetzt, vielmehr darauf fürgedacht werde, wie die bestehenden Fabriken in thunlicher Art nach und nach in die Landstädte versetzt werden. ‚Erkenne Ich die gute Ursachen, welche das Commerciendirectorium bewogen haben, den ersteren Anfang deren Fabriquen in der hiesigen Stadt und deren nahen Gegenden anlegen zu lassen; dasselbe ist weiters darum recht daran, dass jene Fabriquen, welche eine mehrere Nachsicht und Beschau, sowie die Beihülfe anderer Professionisten erfordern, mit deren Verlegern

und Seidenzeugmacher gehörten ihrer Ansicht nach in die Landstädte, denen durch Verwohlfeilung der Waaren aufgeholfen werden könnte, ‚denn in regula ist es allezeit besser, wenn neue Fabriken zwar nicht gezwungen, aber angeleitet werden, sich auf dem Lande zu etabliren‘.[1] Auch die Strumpfwirkerei sollte einer Weisung der Kaiserin zufolge in den Dorfschaften und nicht in den Städten eingeführt werden, ‚weil für derley Arbeiten der Bauer zu einem geringeren Preise verwendet werden könne‘. Sie hielt daran fest, dass von Seiten der Regierung etwas geschehen könne und müsse. Sie verlangte nach eingeholten Erklärungen der Landesstellen einen Antrag, wie das Unterkommen der Manufacturen und Fabriken in den Landstädten thunlichst zu befördern sei,[2] und gab auch die Mittel an, wie dies geschehen könne. Es bestehe, schreibt sie, in den niederösterreichischen Städten die Anordnung, dass Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht ein Haus angekauft habe; da nun angehende Fabrikanten die Mittel dazu nicht haben, daher von der Aufnahme in die Städte indirect ausgeschlossen seien, habe der Commerzienrath mit der Kanzlei zu überlegen, wie diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen seien.[3]

---

ein beständiges Einverständniss und Abrechnung unterhalten, und sich nach dem immer abwechselnden Geschmack der Hauptstadt gerichtet werden muss, auf dem Land oder in kleinen Städten sich ausser ihrer Lage befindeten, dannoch aber hat dasselbe darauf zu sehen, dass diese Fälle nicht überschritten, sondern die übrige Fabricanten, welche in kleinen Städten aufkommen mögen, und unter welche die Hutmacher und Strumpfwirker, wie auch ein Theil deren Seidenzeugmachern mit gehören, dahin geleitet, und darmit nebst der Wolfeilung in der Waare auch deren Landstädten aufgeholfen werden, dann in regula ist.

[1] Protokoll vom 28. Juni 1761 rep. 30. September 1761 und die dazu gehörige Resolution.

[2] 9. November 1761.

[3] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 20. October, rep. 6. November 1762: Ich genehmige das Einrathen, doch ist diese Fabrique nicht hier in Wien, sondern in einer Landstadt zu errichten und da bey den mitleidenden Städten in Niedösterreich die Anordnung bestehet, dass keiner in diese als Bürger eingenommen werden darf, er habe denn mit Ankaufung eines Hauses sich posessionirt gemacht; die neu angehende Fabrikanten aber dazu die Mittel nicht besitzen, folglich per indirectum von der Einnehmung in diese Städte ausgeschlossen sind, so hat der Commercienrath mit der Canzley das Vernehmen zu pflegen, wie dieses Impedimentum in allen Stücken am anständigsten zu beheben seyn

In der nächsten Zeit wurden wohl einige Massnahmen in Vorschlag gebracht. In der Umgebung von Wien hatten sich auf dem Lande einige Gewerbe angesiedelt, die mit ihrem Absatz natürlich auf die Hauptstadt angewiesen waren. Nun mussten dieselben, wenn sie daselbst Ein- oder Verkäufe machten, Ausfuhrzölle für den Rohstoff und Consumzölle bei der Einfuhr nach Wien zahlen, konnten daher mit den in Wien wohnenden Gewerbsleuten nicht concurriren. Die Gleichstellung der Landfabrikanten in Bezug auf ihre Erzeugnisse wurde von der Kaiserin verfügt. ‚In Berichtigung dieses so wichtigen, mit dem Wohle des Staates so eng verknüpften Gegenstandes,' heisst es in einer kaiserlichen Entschliessung auf den Vortrag

möge? worüber mir sodann das gemeinschaftliche Gutachten heraufzugeben sey. Es wird nun zwar nach meiner wegen des Kämel genommenen Entschliessung, dass dieser mit seiner Fabrique in eine deren mitleidenden Städten gesetzt werden solle, dem Janner wegen dessen noch fürdauernden Privilegii kein Eintrag gethan, jedoch hätte darauf von Seiten des Commerzienrathes die Rücksicht genommen werden sollen, indem den Fabrikanten das einmal ertheilte Wort heilig zu halten und damit das allgemeine in Commerzialsachen so nöthige Vertrauen zu begründen seyn will, und da die Erforderniss an derley Bändern so gross ist, dass solche von einer Fabrique nicht kann verschaffet werden, dem Janner es aber nur an Wissenschaft einer geschickten Manipulation gebricht, so ist dahin fürzudenken, wie solche ihme beygebracht, somit diese Fabrique für ihren Verfall bewahret werden möge. Schliesslichen ist dem Kämel der Auftrag zu machen, dass er trachten möge, noch einen Fabrikanten für das Land Tyrol zu verschaffen. — Kaiserliche Resolution auf ein Votum des Hofcommercienrathes, ddo. 27. September 1763, betreffend die Befreiung der in den mährischen Landesstädten sich niederlassenden Fabrikanten von dem Gewerbsbeitrage. Da das Absehen dahin gehet, um die Fabrikanten in die Städte einzuziehen, und darmit diese wiederum zu bevölkern, in der Folge aber die Accisen erträglicher zu machen; so ist indistinctim allen Fremden und innländischen Fabrikanten, so in eine Landes-Stadt einziehen, sie mögen eine neüe oder allschon bestehende Fabricatur betreiben, eine fünfjährige Freyheit von der Gewerb-Steüer zuzugestehen, dieses Beneficium aber auf die Zeit von fünf Jahren zu beschränken, und von solchen jene auszuschliessen, welche von einer Stadt in die andere wandern. Es wäre zu wünschen, heisst es in einer Entschliessung auf den Vortrag vom 22. Januar 1767, dass mehrere Fabricaturen, die ein grösseres Personal erfordern, auf das Land oder in die andern Erbländer übersetzt werden könnten, wodurch die Waaren um Vieles wohlfeiler erzeugt werden und auch den Vertrieb nach Aussen finden könnten; auch würden dadurch die ausländischen gleichen Waaren, ohne eines Verbotes zu bedürfen, um so gewisser von den Erblanden abgehalten werden.

vom 3. December 1762, ‚hat der Commerzienrath ein ganzes und in allen Theilen ausgiebiges System zu verfassen, über dessen Thunlichkeit und Durchführbarkeit mit der Bancodeputation das Vernehmen zu pflegen, und Mir das Elaborat baldmöglichst vorzulegen, indem Ich solchem mit vielem Verlangen entgegensehe, um die bis nun so mehrfältig vorgekommenen Vorschläge einmal in Erfüllung gesetzt zu wissen.‘ Sie wird nicht müde, in der Folge manchmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und gewährt den Ansiedlern auf dem Lande eine fünfjährige Freiheit von der Besteuerung.[1] Im April 1765 fordert sie, ihr endlich einen ‚Hauptvortrag‘ vorzulegen, wie die Unterbringung der Manufacturen in die Landstädte zu begünstigen sei.

Bereits im Jahre 1764 wurde verfügt, dass Fabrikanten und Manufacturisten, welche in landesfürstliche Städte und Märkte einziehen, nicht verhalten werden können, Häuser zu besitzen; das Bürgerrecht sei gratis zu ertheilen;[2] die Bürger- und Meisterrechtstaxen wurden herabgesetzt.[3] Zwölf Jahre später, am 30. März 1776, wurde an die gesammten Länderstellen ein Normale erlassen, welches besagte, dass geschickten Commerzprofessionisten, Fabrikanten, Manufacturisten und Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, möglichst zu erleichtern sei. Tüchtigen und guten Gesellen sollte die Hoffnung zur Erlangung des Meisterrechtes mit geringem Aufwande ermöglicht werden, die Eingeborenen daher nicht blos von der Auswanderung abgehalten, sondern auch fremde geschickte Arbeiter zur Einwanderung bewogen werden, überhaupt aber durch erleichterte Nahrungswege die Vermehrung der Bevölkerung und die daraus folgende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues erzielt werden; Magistraten und Amtsobrigkeiten sollte gestattet werden, alle Commerzprofessionisten, Fabrikanten und Manufacturisten, ohne sich an eine bestimmte Anzahl zu binden, aufzunehmen und denselben auf Verlangen das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Die Magistrate und Dominien wurden angewiesen, sich von den bisherigen Vorurtheilen nicht leiten zu lassen und sich der

---

[1] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom November 1763.

[2] Cod. Austr., VI, 818.

[3] Kaiserliche Entschliessung vom 14. Juli 1766; Cod. Austr., VI, 823.

Aufnahme solcher Arbeiter nicht zu widersetzen. Ausdrücklich wurde auch anbefohlen, Arbeitern, wenn sie ihre Tüchtigkeit gehörig ausgewiesen haben, die Ertheilung des Meister- und Bürgerrechtes nicht zu erschweren, sondern auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern. Den Beschwerdeführern wurde der Recurs offen gelassen. Zur Erleichterung der Meisterrechtsbewerber wurde ferner verfügt, dass dieselben von dem Nachweise eines Vermögens, welches zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften und des ersten Materialverlages erforderlich sei, enthoben werden sollen, es genüge, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Professionstüchtigkeit dargelegt haben.

Die letzten Verfügungen über die Erleichterung der Niederlassung von Fabrikanten, Commerzialprofessionisten und Manufacturisten erfreuten sich nicht allerorten günstiger Aufnahme.[1] Die oberösterreichischen Stände waren der Ansicht, dass die Vermehrung der Fabrikanten nicht nur keinen Nutzen habe, sondern vielmehr schädliche Folgen nach sich ziehe; die Anzahl der Fabriken müsse mit der Menge der Consumenten und Käufer in ein billiges Verhältniss gesetzt werden; der ruhige Besitz ginge durch eine Vermehrung verloren; der bisherige Besitzer werde ‚eines Capitals entsetzt‘; die Häuser, worauf die Gewerbe radicirt seien, verlieren ihren Werth; die Hausinhaber seien dann ausser Stande, die bisherigen Abgaben zu leisten; die Anzahl der Professionisten und Fabriken sei fast zu gross, die zahlreichen Fallimente geben hievon Zeug-

---

[1] Die Bestrebungen der Regierung, in den Städten die Fabriken emporzubringen, fanden ebensowenig Anklang wie später die Versuche, dieselben auf das Land zu verpflanzen. So sprach sich der Wiener Stadtrath gegen die Gründung von Fabriken in den Vorstädten aus, wogegen Graf R. Chotek in einem Vortrage bemerkte: der Stadtrath unterziehe Gegenstände seiner Beurtheilung, wovon er keine Kenntniss habe; dem gemeinen Wesen und noch mehr dem aerario civico sei daran gelegen, in den hiesigen Vorstädten die Fabriksarbeiten emporzubringen. (Aus einem undatirten Vortrage [1755?].) Als später der niederösterreichische Consess am 28. Juli 1763 angewiesen wurde, auf die Erzeugung der Seidenstrümpfe und Seidenhüte in den Landstädten Bedacht zu nehmen, machten die bürgerlichen Seidenstrumpfwirker Vorstellungen: es befänden sich in Wien 64 Meister nebst 60 Gesellen und so viel Jungen; das Geschäft sei schlecht, 30 Meister würden für den Consum genügen. Auch die Hutmacher machten Einwendungen.

niss; auch drohe die Gefahr, ‚da die Bemühungen der bürgerlichen Gewerbe und Manufacturen mit den harten Arbeiten des Feld- und Ackerbaues in keine Vergleichung gesetzt werden können, dass eine zahlreiche Menge sonderheitlich von dem bemittelten Landvolk den Pflug verlassen und in Hoffnung, als Bürger der Recrutirung zu entgehen und ein gemächliches Leben zu führen, sich der Erlernung der Gewerbe widmen werde‘; die Landwirthschaft werde abnehmen, die Gewerbe zunehmen.[1]

IV.

Der Zunftzwang wurde bei einzelnen Gewerben gemildert und später ganz beseitigt, namentlich bei der Weberei. In Böhmen wurde den Webern 1755 gestattet, sich auszuzünften. Eine Ausdehnung des Zunftwesens auf Gewerbe, bei denen es nicht bestand, wurde nicht gestattet; man sei nicht gewillt, heisst es in einer Weisung vom 15. Januar 1756, Gewerbe, welche den Zünften nicht einverleibt seien, zünftig zu machen. Die Gewerbetreibenden erhoben nicht selten Vorstellungen gegen die freisinnigen Massnahmen der Regierung. Als z. B. im Jahre 1768 die Erzeugung von Bändern freigegeben wurde, hatte die Behörde fast alljährlich Bittgesuche abzuweisen, welche Wiedereinführung des Zunftzwanges verlangten. Zünfte mit geschlossenem Meisterrecht beklagten sich, dass ‚neue Meister‘ zugelassen werden, ‚wodurch viele Professiones geschwächt und die Bürger ausser Nahrungsstand gesetzt werden‘. In Böhmen, wo die Weberei von Zeugen an Ausdehnung gewann, wendeten sich viele Leinenweber derselben zu. Die Frage wurde erörtert, ob jedem Weber freigestellt sein solle, alle Gattungen von Leinen- und Wollwaaren zu verfertigen. Der böhmische Consess sprach sich dagegen aus, da dadurch nur Schleuderei und Hemmung des Handels entstehen würden. Die Leinenweber würden von der Verfertigung der guten Leinwand abgezogen und zu schlechten Wollwaaren angeleitet werden; nur jenen solle die Erlaubniss ertheilt werden, welche darthun, dass sie nebst ihrem Gewerbe auch noch für eine andere Manufactur die Fähigkeit besitzen. Der Commerzienrath sprach sich damals dahin aus, den Leinen-

[1] Vorstellung vom 4. Juni 1776, unterzeichnet Thürheim.

webern die Verfertigung von halbwollenen und halbleinenen Zeugen zu gestatten, und wenn sie zu Zeugmachern übertreten wollen, nach abgelegter Probe eingezünftet zu werden, auch möge ihnen wieder erlaubt werden, zur Leinenweberei zurückzukehren; jenen, welche besondere Kunst in einer oder andern Waarengattung besitzen, mögen Particularconcessionen zum Betriebe ertheilt werden. Die Jungen und Gesellen, welche bei den erbländischen Zeugfabrikanten das Gewerbe erlernen, sollen nach erfüllter Lehrzeit und zweijähriger Arbeitszeit, ohne bei den Zünften aufgedungen zu werden, freigesprochen und für zunftmässig angesehen, folglich nach abgelegter Probe zur zunftmässigen Meisterschaft zugelassen werden. Die Kaiserin genehmigte diese Anträge.[1]

Einige Jahre später wurde der niederösterreichische Consess aufgefordert, ein Gutachten zu erstatten, ob bei den Cottonwebern nicht die Zünftigkeit aufzuheben sei.[2] Die Wiener Weber sprachen sich gegen die beabsichtigte Einschränkung des Zunftzwanges aus. Der Commerzienrath wies jedoch darauf hin, dass in den anderen Ländern gerade die Freigebung die gedeihlichsten Folgen gehabt habe, nie würde der Manufacturenstand in Böhmen, Mähren und Oesterreich ob der Enns einen solchen Aufschwung gewonnen haben.[3] Durch die Aufhebung des Zunftzwanges erwartete man eine Erweiterung der betreffenden Industrie, indem derselben dadurch eine grössere Anzahl Arbeiter zugeführt und der Arbeitslohn erniedrigt würde, die Waare daher in Folge eines billigeren Preises Absatz nach Aussen finden dürfte. Die Tendenz war in der That in den nächsten Jahren darauf gerichtet, die Zünfte wo nicht gänzlich aufzuheben, doch wenigstens bei solchen Gewerbschaften, die ihrer Natur nach einer Erweiterung fähig sind, eine grössere Freiheit zu gewähren. Der Antrag wurde gestellt, in Wien und innerhalb der Linien die Befugniss auf eigene Hand oder mit Gehilfen zu arbeiten, lediglich nach Erforderniss der Umstände blos den verheirateten Gesellen, mit Ausschluss der ledigen, zu ertheilen, ihnen zu erlauben, ihre Weiber und Kinder beiderlei

[1] Bericht des böhmischen Consesses vom 16. Juni 1764. Protokoll des Commerzienrathes vom 31. Juli 1764, in Folge dessen Weisungen an die Behörden in Böhmen, Mähren und Innerösterreich am 5. September 1764.
[2] An den niederösterreichischen Consess, 4. Februar 1768.
[3] Vortrag des Commerzienrathes vom 9. April 1768, unterzeichnet Chotek.

Geschlechts an den Webstuhl zu setzen, ohne dafür an die Zunft eine Gebühr entrichten zu müssen. Auf dem Lande sollte jedem Gesellen, wessen Standes er sei, allein oder mit Gehilfen, sowie mit Weibspersonen für Fabriken zu arbeiten erlaubt sein. Dadurch werde die Weberei eine Hausweberei werden und die Nahrung für die weiten Kreise des Volkes erleichtert werden. Die Kaiserin genehmigte das Einrathen, jedoch mit einer Beschränkung: Es sollte allen Webergesellen auf dem Lande die Erlaubniss ertheilt werden, für Fabriken und Verleger allein oder mit Gehilfen zu arbeiten, sie machte jedoch einen Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Gesellen, indem letzteren nicht gestattet sein sollte, auch Weibspersonen zu verwenden.[1] Allen sei unterschiedslos die Erlaubniss zu ertheilen, Jungen aufnehmen und denselben Lehrbriefe nach vollendeten Lehrjahren ausfertigen zu können. Nicht blos die Zünfte sprachen sich, wie erwähnt, gegen die Freiheit der Arbeit aus, auch die Fabriken machten Vorstellungen. So bat die Linzer Fabrik seit 1771 wiederholt, den Webern in Oberösterreich nicht zu gestatten, gewisse Gattungen wollener Zeuge zu verfertigen, sondern allein der Fabrik zu überlassen. Zur Verbesserung und Erweiterung der Leinwandmanufactur in Mähren wurde verfügt, dass allen zünftigen und unzünftigen Webern das Unterkommen im Lande erleichtert werde, welche durch Probestücke darthun können, dass sie ihre Kunst im Verfertigen der zum inländischen und ausländischen Handel bestimmten Leinenwaaren gut verstehen.[2] In Hinkunft, lautete schon eine Weisung an die Behörden in Mähren, Böhmen und Schlesien vom 20. Juli 1765, sei es jedem Tuchmachergesellen erlaubt, so viele Gesellen, Stühle und Jungen zu halten, als er seinem Nahrungstrieb fürträglich zu sein selbst ermessen werde, dergestalt, dass gegen sothane Erlaubniss die etwa bisher bestandenen Privilegien, Zunftartikel, Gewohnheit oder Einverständniss der Meisterschaft für unkräftig erklärt werden. Das Verbot, auf Mühlstühlen zu arbeiten, welche die Handwerks-

---

[1] Vortrag vom 19. Mai 1769.

[2] An den Consess in Mähren, 4. März 1771. Bei manchen Zünften wurden die bisherigen Beschränkungen aufgehoben; so durfte z. B. in Iglau jeder angesessene Meister blos 4 Stück Tuch monatlich verfertigen; in Böhmen durfte ein Tuchmachermeister blos auf einem Stuhle arbeiten. Werner, Iglauer Tuchmacherzunft, S. 124 und 128.

artikel der Posamentirer vorschrieben, wurde 1770, als die Ausbreitung der Bandfabrication hindernd, beseitigt.[1]

Die Beschäftigung der Frauen bei den Gewerben wurde angefochten. Die Leinwandordnung vom Jahre 1750 enthielt die Bestimmung, dass ‚den Weibsbildern nicht verboten sein solle, bei den zunftmässigen Leinenwebern oder Wittiben mit dem Leinwandmachen sich zu ernähren'. Die Kaiserin legte für die Verwendung weiblicher Arbeitskraft besonderes Interesse an den Tag. Als sich die Seidenzeugmacher beschwerten, dass der Fabrikant Gatzi eine Weibsperson in ihrer eigenen Wohnung zur Taffeterzeugung verwende, bemerkte Maria Theresia: die wohlfeile Taffeterzeugung könne nur durch Weibsbilder erzwungen werden, wie es in Frankreich und Italien geschieht.

Bis in die Mitte der Sechzigerjahre hatte man dem Wandern der Gesellen ins Ausland bei den meisten Gewerben nicht nur keine Schwierigkeiten entgegengesetzt, es wurde als erspriesslich angesehen, wenn dieselben fremde Orte aufsuchten, um die Fortschritte ihres Handwerks in dem benachbarten Sachsen und Preussen kennen zu lernen. Nur bei einigen Gewerben wurde die Auswanderung tüchtiger Arbeiter zu hindern gesucht und zahlreiche Weisungen an die Behörden verfügen, auf Werber zu fahnden und dieselben zu bestrafen. Namentlich dem Wegziehen der böhmischen Glasarbeiter sollten Schranken gesetzt werden.[2] Die ‚Abwendung des Emigrantenübels' scheint jedoch nicht geglückt zu sein, obgleich den Arbeitern mancherlei Begünstigungen zugestanden wurden. Zu wiederholten Malen wurden Verbote bezüglich der Auswanderung von Eisenarbeitern, Sensenschmieden, Künstlern, Fabrikanten und Stahlarbeitern erlassen.[3] Als man im Jahre 1763 Kunde erhielt, dass in Preussen Anstalten zur Hebung der Wollmanufactur getroffen werden, wurde die Behörde in Schlesien beauftragt, darauf Acht zu haben, dass etwaigen Anerbietungen nicht Folge gegeben werde. Zinzendorf sprach sich dahin aus, das beste Mittel, die Auswanderung zu verhüten, sei, einem jeden Individuum sein Vaterland so angenehm als

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 19. November 1770.

[2] Kaiserliche Entschliessung vom 12. August 1752 und 19. Juli 1753, oft wiederholt.

[3] 23. Juni 1753, später wiederholt.

möglich zu machen. Denn die Ursachen der Auswanderung der Glasarbeiter liegen nicht in dem Mangel an Arbeit, sondern darin, dass die Gesellen zu Sclaven der Glasmeister gemacht werden und ihnen von ihren Arbeitgebern die schlechtesten Lebensmittel zu theuren Preisen verkauft werden. Allein mit der Zeit erwachten Zweifel über die Erspriesslichkeit des Wanderns. Sämmtliche Consesse wurden am 7. November 1767 aufgefordert, sich darüber zu äussern, ob das Wandern der Reichszünftigen und der Handwerksgesellen in der That zum Besten des Staates und zur Aufnahme der Manufacturen gereiche, oder ob nach dem Beispiele anderer Länder das Wandern der Commerzialgesellen zu verbieten sei. In Niederösterreich sprachen sich die Seidenzeugmacher, Seidenfärber, Dünntüchlmacher für das Wandern aus. Obgleich die Gesellen hiezu nicht gezwungen werden, so sei es doch nützlich, da auf diese Weise manche Vortheile der Profession in der Fremde kennen gelernt würden. Auch die meisten anderen Gewerbe waren dieser Ansicht. Es scheint jedoch zur damaligen Zeit zu einem Abschlusse dieser Enquête nicht gekommen zu sein; bei der Kaiserin wurden Bedenken rege, und sie verlangte die Erstattung eines Gutachtens.[1] Abermals ergingen Weisungen an die Behörden um Darlegung ihrer Ansichten. Der schlesische Commerzconsess sprach sich gegen eine jede in dieser Hinsicht zu ergreifende Massregel aus, welche weder dem Staate noch den Gewerben Nutzen bringen würde, im Gegentheil sollte man den auswandernden Professionisten jene Orte anweisen, wo ihr Handwerk blühe und mit der grössten Geschicklichkeit betrieben werde.[2] Ganz entgegengesetzt lautete das Gutachten in Mähren. Die Folgen der Auswanderung seien schädlich; die geschickten Landeskinder gehen ins Ausland, die ungeschickten und unerfahrenen bleiben zurück, auch werden viele in den fremden Ländern ‚aufgerodet' d. h. zu Soldaten gemacht. Zeige doch die Erfahrung, dass eine bessere Einrichtung der heimischen Fabriken nur durch die Heranziehung fremder Manufacturisten bewirkt werden könne, woraus folge, dass die bereits seit mehr als 100 Jahren übliche Wanderung wirkungslos sei.[3] Das Wandern ins Ausland sollte den Gesellen freistehen, aber Niemand dazu ge-

[1] Resolution auf das Protokoll vom 19. März 1770.
[2] Gutachten vom 15. Januar 1770.
[3] Gutachten vom 12. Februar 1770.

zwungen werden,[1] lautete eine Verfügung an alle Länderstellen mit Ausnahme Schlesiens. An das königliche Amt in dem letztgenannten Lande erging erst eine ähnliche Weisung am 5. Februar 1780. Die unterlassene Wanderung sollte bei der Meisterrechtswerbung kein Hinderniss bilden und hiefür keine Dispensationstaxe gefordert werden.

Zu den socialen Fragen des vorigen Jahrhunderts gehörte die Verheiratung der Gesellen, die bei vielen Handwerken verfehmt war, da die verehlichten keine Arbeit fanden. Die Kaiserin interessirte sich lebhaft für die Frage. Sie fragte an, was es damit für eine Beschaffenheit habe, dass verheiratete Gesellen nicht mehr arbeiten können; dieses hindere die Population: es sei mithin ein Gutachten zu erstatten, wie sothaner Abusus abzustellen sei. In breitspuriger Weise setzte ihr die Hofkanzlei auseinander, dass sehr viele Gewerbe regelmässige Sammlungen einleiten oder Beiträge von ihren Gliedern erhalten, um solchen Gesellen, die keine Arbeit haben oder aus dem Auslande kommen, ein Geschenk zu verabreichen. Diese sogenannten ‚geschenkten Gewerbe‘ dulden keinen verheirateten Gesellen, da die Gaben für eine Familie nicht genügen. Ferner bestünde eine enge Verbrüderung zwischen den hiesigen Zünften und jenen des Reiches. Würde in Oesterreich ein Gebrauch eingeführt, der sonst nicht üblich sei, so würden die Gesellen im deutschen Reiche keine Arbeit erlangen. Erst wenn man durch Heranbildung tauglicher Jungen tüchtige Gesellen erzügelt haben werde, würde man auf die ‚Reichsgesellen‘ verzichten können. Die Auskunft befriedigte die Kaiserin augenscheinlich nicht, denn die unverheirateten Gesellen konnten so lange nicht warten. Sie schreibt auf den Vortrag, dass die Hofkanzlei mit dem Commerzienrath überlegen solle, ‚ob nicht bei einigen Handwerken den Gesellen das Heiraten erlaubt oder wenigstens in casibus specificis dispensirt werden möge, ohne dass einem solchen verheirateten Gesellen die Arbeit bei den Meistern verhindert werden solle.‘[2]

Eine Umfrage ergab, dass folgende Gewerbe das Heiraten nicht gestatteten: Posamentirer, bürgl. Bandmacher, Gelbgiesser, Gürtler, Huterer, Messerschmiede, Rothgärber, Nadler, Papier-

[1] Allerhöchste Resolution vom 20. März 1776, Erlass vom 5. Februar 1780 an die Länder.

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 26. August 1763.

müller, Schwarzfärber, Gross- und Kleinuhrmacher, Weissgärber, Wollstrumpfwirker, Langmesserschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Fellfärber, Lederer, Seidenfärber.[1]

Es dauerte einige Jahre, ehe die Angelegenheit entschieden wurde. Eine von Josef erlassene Weisung forderte die Ausarbeitung eines Patentes, worin der bisherige Unfug, dass den Gesellen bei den Zünften das Heiraten nicht gestattet sei, abgestellt werden solle, mit dem Hinweise, dass ein Gleiches schon von Karl VI. verfügt worden sei.[2] Ein hierauf bezüglicher Entwurf wurde mit Vortrag vom 30. Juli 1770 vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit dem Zusatze; um die Handwerksmeister zur Aufnahme der verheirateten Gesellen desto gewisser zu vermögen, sei ausdrücklich beizufügen, dass, wenn derlei Gesellen bei der Zunft sich gemeldet und blos, weil sie verheiratet, von den Meistern nicht angenommen werden, ihnen ipso facto gleich den Hofbefreiten für sich zu arbeiten gestattet werden solle. Das Patent vom 1. September 1770 besagte, da ‚der Unfug bei einigen Handwerken, dass die ledigen neben den verheirateten Gesellen nicht arbeiten wollen, noch immer geübt werde, obgleich dieser Missbrauch in der Generalhandwerksordnung abgestellt worden sei, es werde daher verordnet, dass bei allen Fabriken, Manufacturen, Professionen und Handwerken ein Unterschied zwischen den verheiratheten und ledigen Gesellen nicht gemacht werden solle. Sollte eine Zunft sich weigern, verheirateten Gesellen Arbeit zu geben, so sei denselben ihre Profession auf eigene Hand zu treiben gestattet und die Behörden verpflichtet, dieselben zu schützen; ledige Gesellen, welche neben verheirateten nicht in Arbeit stehen wollen oder sogar sich erkühnen, jene, welche dieses thun, abzureden, zu schimpfen oder zu strafen, sollen mit empfindlicher Gefängniss-, Zuchthaus- und Festungsbaustrafe gezüchtigt werden.[3]

Zu eingehenden Berathungen gab die Frage Anlass, ob Arbeiter, die ‚ohne Abschied‘ entlassen worden sind, von einer anderen Fabrik aufgenommen werden dürfen.[4] Die Friedauer

---

[1] Aus einer von dem niederösterreichischen Consesse entworfenen Liste, einem Berichte vom 24. Januar 1764 beiliegend.

[2] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 5. März 1770.

[3] Cod. Austr., VI, 1370.

[4] Eine kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 28. Juli, rep. 21. August 1768 verfügte, dass in Ungarn eine Polizeiordnung zu verkünden sei, dass

Fabrik wendete sich an die Behörde, hiefür eine Strafe von 100 Ducaten festzusetzen und die Verpflichtung auszusprechen, dass die Fabriksinhaber die Arbeiter auf eigene Kosten zurückzustellen haben. Wer einen Arbeiter zur Mittheilung von Fabriksgeheimnissen verleite, sei mit 300 Ducaten zu bestrafen; endlich sollten Fabriksdiebstähle vom Landgerichte pflichtgemäss zur Verhandlung genommen werden. Aehnliche Begehren stellten auch einige andere Cottonfabrikanten, wie Schwechat und Kettenhof, die unter sich bezüglich der Arbeiter und der Fabriksgeheimnisse ein Abkommen getroffen hatten. Der Hofcommerzienrath war entschieden für eine Erfüllung der Wünsche; Graf Kollowrat wies jedoch auf die Schädlichkeit einer staatlichen Verfügung hin. Die Arbeiter, legte er dar, werden in eine Art Sclaverei von den Fabrikanten gerathen, geschickte und fähige Arbeiter zur Auswanderung gezwungen; denn die Fabrikanten werden einem geschickten Arbeiter nie den Abschied ertheilen. Die Kaiserin mochte ohne Anhörung der obersten Justizstelle keine Entscheidung treffen und forderte auch die Erstattung eines nicht blos auf Cottonfabriken beschränkten Gutachtens. Die oberste Justizstelle sprach sich dahin aus, dass das von den Cottonfabrikanten getroffene Einverständniss in Betreff des Fabriksgeheimnisses auf eine bestimmte Zeit genehmigt, ohne jedoch öffentlich verkündigt, keineswegs aber auf Fabriken in anderen Ländern angewendet werde. Und ein Jahr später stellte die Justizstelle auch den Antrag: dass das Einverständniss der Fabriken wegen Aufnahme der Fabriksarbeiter, sowie wegen Erforschung des Fabriksgeheimnisses, letzteres auf drei Jahre, genehmigt werde, jedoch müsse die Klage binnen sechs Monaten vom Tage der Betretung eingereicht werden. Was den Fabriksdiebstahl anbelangt, genügen die Bestimmungen der Theresiana (Art. 94, §. 11). Die Kaiserin genehmigte das Einrathen, jedoch mit dem Zusatze: ‚Die nach den gemeinen Rechten jedem Beschädigten zustehenden Forderungen werden durch dieses Privateinverständniss, welchem alle erbländischen Fabriken nach eigenem Ermessen beitreten können, weder beschränkt noch aufgehoben.‘ [1]

---

kein Geselle ohne ordentlichen Abschied von seinem Principal, bei dem er in Arbeit gestanden, bei Fabriken und Handwerkern aufgenommen werde.

[1] Vortrag Kolowrats vom 26. Juli 1773; Vortrag der obersten Justizstelle vom 21. Juli 1774. — Auch die Altersversorgung wurde angeregt. Die

V.

Bei den Bestrebungen, die wirthschaftliche Thätigkeit in allen Theilen des Reiches zu fördern, hatte Maria Theresia auch ethische Ziele im Auge. ‚An der Erziehung der Jugend ist Alles gelegen,‘ lautet ein in den kaiserlichen Entschliessungen öfters wiederkehrender Satz. Lange bevor die epochemachende Verordnung vom Jahre 1774 erschien, welche grundlegend für die Entwicklung der Volksschule war, ergingen Weisungen an die Handelsbehörde, das fachliche Unterrichtswesen, wie der moderne Ausdruck lautet, zu pflegen.

Zur Förderung der Spinnerei und Weberei wurden Spinn- und Webeschulen errichtet. In Böhmen hatte Chamaré auf die Nothwendigkeit der Errichtung einer Spinn- und Webschule hingewiesen und von der Wiener Behörde die Genehmigung erhalten. [1] Klagen über die Mangelhaftigkeit des Gespinnstes beschäftigten in den nächsten Jahren wiederholt die Regierung,

hiesigen Fabriken gelangen zum Wachsthum, heisst es in einem Vortrage des Commerzienrathes vom 6. März 1764, und es ereigne sich, dass Gesellen, die sich durch langjährige Arbeit verdienstlich gemacht haben, am Ende kraftlos werden oder wegen misslichen Gesundheitszustandes der Profession nicht mehr obliegen können. Die bedauernswerthen Leute bitten ohne Unterlass, auf ihre Versorgung mildherzig Bedacht zu nehmen. Der Commerzienrath überreiche derartige Gesuche der böhmisch-österreichischen Kanzlei an die milde Stiftungscommission; jedoch diese reflectire hierauf wenig, wodurch den Künstlern und Fabriksgenossen alle Lust und jeder Muth entfalle, da sie in ihren alten Tagen keine Versorgung haben. Man richte daher an die Kaiserin die Bitte, jene Personen, die bei den hiesigen Fabriken alt oder gebrechlich werden, mithin zur ferneren Arbeit untauglich seien, im grossen Armenhause vorzüglich aufzunehmen. Dies werde den Fabriksarbeitern neuen Muth erwecken, den Verarmten Trost und wohlverdiente Hilfe gewähren. ‚Ich begnehmige diesen billigen Antrag‘, schrieb Maria Theresia auf den Vortrag.

[1] ‚Um die Spinner in der besseren Art der Gespunst zu einem dichten und gedrehten Faden, die Weber aber in Verfertigung schwerer Commerzialleinwand und der feinen gezogenen Waare gehörig zu unterrichten‘, heisst es in der Instruction an Chamaré vom 23. Februar 1755. Der landesfürstliche Commissär in Oesterreich ob der Enns, Graf Schlick, erhielt den Auftrag, ‚den Spinnerinnen und Stickerinnen, welche die Bauernmägdlein von Ort zu Ort unterrichten, den nöthigen Gehalt anzuweisen, auch zur Aufrischung der Jugend Prämien auszusetzen.‘ 3. August 1762.

und eine Verordnung vom 5. Juni 1765 besagte, dass jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die tauglichen Kinder inbegriffen, welche binnen drei Jahren von dem Tage der Publication in eine Fabrik oder öffentliche Spinnschule zur Erlernung der Flachs-, Hanf-, Baumwollen- und Wollspinnerei eingestellt werden, durch vier Wochen 2 kr. täglich aus der Commerzialcasse, und wenn sie die Fähigkeit vor dieser Zeit erlangen würden, den auf vier Wochen entfallenden Betrag als Prämie erhalten. Zahlreiche Weisungen der Kaiserin, theils Handschreiben, theils Entschliessungen auf Vorträge und Rathsprotokolle fordern die Förderung der Spinnerei auf dem Lande und in den Städten. Nach mannigfaltigen Berathungen erschien am 7. November 1765 das sogenannte Spinnpatent. In allen landesfürstlichen Städten und Märkten, wo die Spinnerei noch nicht eingeführt sei, soll in Spinnschulen Unterricht im Spinnen vom 1. October bis zum letzten März ertheilt werden; Schulräumlichkeiten, Beheizung und Beleuchtung seien auf Kosten der städtischen Cassa beizustellen, einem Rathsmanne die Obsorge zu übertragen; der Magistrat wurde für die Durchführung der Normen haftbar gemacht. Für den Spinnmeister oder die Spinnmeisterin wurde 1 fl. wöchentlich aus der Landescommerzcassa bewilligt. Nicht nur die müssigen und armen Kinder, sowie Waisen, sondern auch die Kinder von Handwerkern von 7–15 Jahren, die, der Spinnerei nicht kundig, von den Eltern entbehrt werden können, sollen in die Schule ‚gestellt' werden; wenn wiederholte Ermahnungen nicht helfen oder keinen Erfolg erzielen, sollen die Eltern oder Vormünder mit einem bürgerlichen Arrest von 2—3 Tagen und bei weiterer Widerspenstigkeit mit schärferer Strafe belegt werden. Auch erwachsene, in der Spinnerei nicht geübte Mägdlein, wenn sie nicht im Lohne dienen, sollen von den Eltern zum Besuche der Schule angehalten werden. ‚Ausgelernte Kinder' seien dann von den Eltern oder Vormündern zu Hause zur Spinnerei anzueifern. Der Spinnlohn ist den Kindern während der Schulzeit zu verabfolgen, und zwar in den ersten vier Wochen täglich 2 kr. Auf dem Lande haben die Obrigkeiten für die Errichtung dieser Spinnschulen Sorge zu tragen. Für die herrschaftlichen Beamten, welche sich die Beförderung der Spinnerei angelegen sein lassen, wurden Prämien zu 150, 100 und 50 fl. bestimmt. Wo die Einleitung der Spinnerei von Domi-

nien, Obrigkeiten, herrschaftlichen Beamten nicht übernommen werde, solle es Gemeinden, Zünften und jedem Privaten freistehen, in den unterthänigen Städten, Marktflecken, Ortschaften, Dörfern und Bezirken derartige Schulen zu errichten. Ausserdem wurde verfügt, dass den Gesellen bei verschiedenen Commerzialzünften das Heiraten einer der Spinnerei oder einer anderen Manufacturarbeit kundigen Person gestattet werde; derartige Verehelichungen sollen befördert, Müssiggänger und Bettler in Strafspinnhäusern untergebracht werden. Wiederholt wurde die Befolgung dieses Spinnpatentes eingeschärft, die Magistrate und Dominien zur Errichtung von Spinnschulen angetrieben. Da die Brünner Tuchmanufactur, wie aus dem Berichte des Commerzialconsesses hervorging, durch den Abgang an ‚genugsamer Spinnerei behindert wurde', erhielt das Gubernium die Weisung, die in dem Bezirke drei Meilen um Brünn gelegenen Dominien zur Herstellung von Spinnschulen anzueifern. [1]

---

[1] 1. December 1768. Auf der oberösterreichischen Harrach'schen Herrschaft Freistadt wurde eine Spinnschule errichtet und bereitwillig eine Remuneration gewährt. In Wien wurden Spinnschulen errichtet zu ‚Matzelstorf', im Neu-Lerchenfeld, in der Rossau und zu Erper (Erdberg). Die erstere wurde im zweiten Jahre wieder aufgelassen, weil die Kinder nicht ‚gezohen' werden konnten; im Lerchenfeld wurde die Schule durch das ‚Weib des Commerzialbeschauers Puchbinderin', in der Rossau durch den ehemaligen kaiserlichen Trabanten und späteren Besorger der Armenkinderschule Josef Peckenlechner, in Erdberg durch den ‚gewesten kaiserlichen Hatschier' Hannibal Lamberty besorgt. Die Lehrer erhielten 10 kr. per Tag, die Kinder in den ersten acht Tagen 2 kr., in den nächsten acht Tagen je 1 kr. per Tag. (Aus einem Schriftstücke vom 16. Februar 1768.) In Graz werden drei Spinnschulen als vorzüglich gut gerühmt, die von zwei Zwirnfabrikantinnen, ‚die Liedlerin und die Tirmannin', errichtet wurden. Ferner befanden sich Spinnschulen für Flachsgarn zu Frohnleiten, Bruck, Wildon, Veitsberg, Leoben, Vordernberg, Knittelfeld, Judenburg, Mürzzuschlag; Spinnschulen für Wollgarn in der Festung zu Graz und im Spinnhause zu Pettau, allein alle diese Schulen hatten mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Magistrate und Obrigkeiten liessen es an Eifer fehlen und die Eltern überliessen ihre Kinder lieber dem Müssiggange, als dieselben zur Schule zu schicken; das Garn fand keinen Absatz, da sich in der ganzen Steiermark kein Verleger oder Factor, auch kein Garnhändler befand, den Schulen fehlte es an Flachs. In Krain wurden die Spinnschulen besucht, insolange die Kinder den Spinnbeitrag erhielten, dann ‚kehrten die Kinder zu ihrem vorigen Lebenswandel zurück'. (An die Landeshauptmannschaft in Krain, 9. August 1770.)

Leider hatten diese Massnahmen nicht überall guten Erfolg. In Oberösterreich wurde das Spinnpatent nicht einmal veröffentlicht, nachdem von der dortigen Landesbehörde vorgestellt worden war, dass die Errichtung von Lehrschulen zur Unterweisung in der ‚Radlgespunst' nicht nothwendig sei, da in den Gebieten jenseits der Donau die Bevölkerung der Spinnerei ‚ergeben' sei und in der Winterszeit Knechte und Mägde spinnen; auch im Traun- und Hausruckviertel werde viel gesponnen.

Auch für die Weberei wurden Schulen errichtet, zur Unterhaltung derselben Unterstützungen gewährt. In Böhmen erwarb sich der Commerzialinspector Lieblein Verdienste. Namentlich jene wurden gefördert, die eine bisher unbekannte Fabricationsmethode einbürgern sollten. So wurde zu Hohenelbe in Böhmen eine Schule von dem Schweizer Fabrikanten Mitterholzer ins Leben gerufen, um ‚die echte Gespunnst einzuführen', Webermeister und Gesellen in der Erzeugung von schweizerischer und holländischer Leinwand, sowie der Schleier zu unterrichten, auch eine bessere Röstung des Flachses in jener Gegend zu verbreiten; gleichzeitig sollte auch die Blattbinderei gelehrt werden. Die Schule erfüllte jedoch die darauf gesetzten Erwartungen nicht, einerseits durch die Indolenz der Bevölkerung, welche aus ‚Vorurtheil' sich ferne hielt, da niemand in dem Anbau und der Röstung des Flachses Unterricht nehmen wollte, anderseits aber, weil Mitterholzer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Der Unterricht war auf sechs Monate berechnet, und die Lehrlinge erhielten im ersten Monate 45, später 30 kr. wöchentlich. Nach einigen Jahren ging die Schule wieder ein.[1] In Wien und in einigen Provinzen wurden Spitzenklöppeleischulen gegründet.[2] Ein besonderes Verdienst erwarb sich Theresia Mayer, von der bemerkt wurde, dass sie durch ihre Bemühungen 300 armen Mädchen Nahrung durch ihren Unterricht verschafft habe,[3] sodann Katharina von Boullemont, ‚die Stifterin der niederländischen Spitzenmanufactur'.[4] Auf Anregung des Triester Han-

[1] Schriftstücke aus dem Jahre 1770 u. ff.

[2] So in Krain und Böhmen; eine in Prag von dem Grafen Clary gegründete Schule wurde von Josef Hardy geleitet, ging jedoch bald ein.

[3] Protokoll vom 23. Juni 1762 und Decret vom 5. Februar 1763.

[4] Sie kam 1732 nach Wien, eröffnete später zwei Schulen und erhielt 1500 fl. aus der niederländischen Cassa und 180 fl. aus dem Illuminationsfonde.

delsmannes Jakob Hirschl, der im Auftrage der Regierung Böhmen bereiste, um eine Handelsverbindung mit Böhmen einzuleiten, beschäftigte man sich mit dem Plane, Appreturschulen zu gründen.[1] Ein Sachse, Gottfried Knobloch, wurde mit der Leitung einer derartigen Schule in Neuschloss betraut und erhielt 600 fl., ferner für jeden Appreteur, dem 100 fl. verabfolgt wurde, wenn er einen dreijährigen Unterricht genossen hatte, 20 fl. Das böhmische Gubernium stellte den Antrag, Niemand den Leinwandhandel zu gestatten, der nicht durch ein Zeugniss der Schule ausweise, ‚dass er die diesfällige Wissenschaft erlernt habe', was das einzige Mittel sei, um den Leinwandhandel seinem schlechten Zustande und das Gebirge der schlesischen Abhängigkeit zu entreissen.[2]

Die Kaiserin interessirte sich lebhaft für den Fortgang der Schulen. Sie liess den Behörden ihr Missfallen aussprechen, wenn das Spinnpatent nicht befolgt wurde. Der niederösterreichische Consess wurde angewiesen, nach je sechs Monaten Bericht zu erstatten.[3] Durch Patent vom 1. September 1766 wurde eine Art Schulzwang eingeführt. Nicht den Eltern, welche die Kinder der Schule zu entziehen trachten, sondern den Obrigkeiten, Magistraten und Commerzialbeamten sollte die Entscheidung überlassen bleiben, ob und welche Kinder für die Hausarbeit entbehrlich seien, die Eltern sollen in ‚angemessene Strafen verfallen, die über geschehene Erinnerung die Kinder nicht zur Schule schicken'.[4] Die Kaiserin forderte sodann ‚mehrere Anzeige' über die Wiener Spinnschulen und die von solchen ‚gestiftete und noch zu erwartende Frucht'. Der Bericht war nicht sehr günstig. Zwar wurden die Schulen in den ersten Jahren besucht, aber alle Bemühungen zur Verbreitung der Spinnerei in der Residenz waren vergebens, da durch die Vermehrung der Seidenzeug- und Bandfabrication, dann der Spitzenklöppelei die Jugend Gelegenheit fand, sich mehr zu erwerben als durch Spinnen. Im Jahre 1771 wurden daher diese Schulen mit Zustimmung der Kaiserin wieder aufgehoben.[5] Und in den niederösterreichischen Ortschaften gingen die

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 4. März 1771.

[2] 9. September 1771. Vgl. Schreyer, I, 61.

[3] An die Länderstellen, 28. August 1766.

[4] Das Patent wurde für Niederösterreich erlassen.

[5] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 6. Mai 1771.

Schulen wieder ein, da Niemand die Gespinnste abnehmen wollte.

Zur Förderung der Seidenmanufactur, sowie für die Galanterie- und Metallarbeiter sollte durch den Zeichnungsunterricht Sorge getragen werden. Zunächst wurde in einigen Waisenhäusern zeichnen gelehrt. Florian Zeiss übernahm die Heranbildung von Blumenzeichnern, sowie ‚den Seidenarbeitern die Wissenschaft beyzubringen, wie sie ihre Zeichnungen zur reinen Bearbeitung in die Charta rigata übersetzen sollen'. Die von ihm geleitete Schule nahm guten Fortgang; die Söhne der Meister und auch Webergesellen besuchten dieselbe. Zeiss erhielt jährlich 1200 fl. von der Regierung; den Knaben wurden Prämien ertheilt. Zeiss besass jedoch keine Kenntnisse von dem Manufacturwesen und verstand die Stuhleinrichtung bei der Bandfabrication nicht. Diesem Mangel sollten zwei Werkmeister abhelfen, ‚um einige des Zeichnens kundige Scholaren gegen Vergütung eines mässigen Kost- und Lehrgeldes zu übernehmen und in der Einrichtung von Werkstühlen zu unterrichten, die Seidenfabrication zur letzten Perfection zu bringen und die Erbländer mit guten Meistern zu versehen'. Der Pflege des Zeichnenunterrichtes zollte Maria Theresia grossen Beifall und gewährte bereitwillig die erforderlichen Prämien. ‚Das Institut der Prämien für die in der Zeichnungskunst sich hervorthuende Jugend ist rühmlich und höchst nützlich', bemerkte sie auf ein Commissionsprotokoll vom 13. August 1761, ‚massen die Fabriquen und insonderheit die Seidenfabriquen ohne gute Zeichnern nicht aufkommen können'. Die für Prämien ausgeworfenen Preise erschienen ihr aber zu gering und waren ihrer Meinung nach die Ursache, dass die Zeichnungsschule von den Knaben nicht fleissig besucht werde. Sie erhöhte daher das erste Prämium auf 50, das zweite auf 30, das dritte auf 25 fl., für die im Zeichnen excellirenden Meister und Gesellen auf 150 und 100 fl.[1] Spinner und Stickerinnen, welche als Wanderlehrer von Ort zu Ort zogen und Unterricht ertheilten, sollten für ihre Müheleistung entlohnt werden.[2] Da es im Görzischen an Zeichnern fehlte und für geblümte und broschirte

[1] Kaiserliche Entschliessung auf das Commissionsprotokoll vom 13. August 1761.

[2] An den landesfürstlichen Commissär in Oesterreich ob der Enns, 3. August 1762.

Seidenstoffe beträchtliche Summen ins Ausland gingen, wurde die Absendung von Landeskindern nach Frankreich und Italien empfohlen.[1] Ein Zeichnenmeister aus Venedig, Bernardo Zanoni, wurde in Wien angestellt, damit Damaschin und geblümte Moiré in ‚rechter Qualität' verfertigt werden können. Einige Dessins wurden den Zeugmachern in Görz mitgetheilt, da die mangelhafte Zeichnung Ursache sei, dass die dortigen Waaren nicht genugsam ‚beliebt' seien.[2] Zeichnungsscholaren sollten Unterstützungen erhalten. Auch in Prag wurde am 28. November 1765 die Errichtung einer Zeichnenschule verfügt. Kupferstecher Schmuzer wurde nach Paris entsendet ‚zu seiner Perfectionirung' und nach seiner Rückkehr zum Director der neu errichteten Kupferstecherschule ernannt. Man erhoffte, dass die Kupferstecherei als ‚schwarze Kunst' bald mit anderen Ländern um die Wette streiten werde. Vier ‚Scholaren' sollten für die schwarze Kupferstecherei abgerichtet und denselben Unterstützungen gewährt werden. Auch die Errichtung einer Bossir-, Graveur- und Verschneidungsschule wurde in Aussicht genommen.[3] In den Universitätsstädten wurden ‚mechanische Lectionen oder Collegien', ‚welche für die meisten Professionisten höchst nützlich sind', ins Leben gerufen.[4] Das Rechnungswesen sollte im Grazer Waisenhause gelehrt werden.[5]

Bei Errichtung der Spinnschulen hatte man zunächst die Verbesserung der Gespinnste von Flachs und Wolle im Auge, wobei mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des betreffenden Landes die Erzeugung feinerer oder gröberer Gespinnste empfohlen wurde. Als später die Baumwollindustrie an Ausdehnung gewann, wurde eingeschärft, das Baumwoll-

---

[1] Juni und Juli 1777.

[2] Vortrag vom 18. März 1763.

[3] Zunächst für Arbeiten auf Gold und Silber und Stahl, durch kaiserliche Entschliessung mit der Bemerkung genehmigt, diesen löblichen Eifer auch auf andere Künste und Fabricationen zu erstrecken. Vortrag vom 27. Mai 1767.

[4] Zu Wien bereits 1765 durch den ‚Mechanicus' Walcher; durch Handschreiben der Kaiserin vom 26. März 1765 erhielt er 400 fl. zur Bestreitung der Auslagen. Nach Graz erging eine hierauf bezügliche Weisung am 17. April 1769. Eine mechanische Schule wird in Krain erwähnt.

[5] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 20. März, rep. 12. April 1769, infolge dessen auch die Weisung vom 17. April 1769.

spinnen nur in jenen Gegenden zu fördern, wo der Flachs- und Wollspinnerei kein Eintrag geschehe,[1] ein Gesichtspunkt, der während des ganzen Jahrhunderts festgehalten wurde. Die arbeitslosen Spinner sollten den Wollzeugfabriken überwiesen und die letzteren zum Verlage aufgemuntert werden. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass die Wollspinnerei in Böhmen in dem Gebirge, wo die Flachs- und Hanfspinnerei eingeführt sei, nicht zu deren Nachtheil gereiche. Die Obrigkeiten wurden aufgefordert, ihre Unterthanen zu feinen Wollspinnereien anzueifern, damit das für Garn hinausgehende Geld im Lande behalten werde.[2] Auch das Militär wurde in Mussestunden mit Spinnen beschäftigt.[3] Den Lascy'schen Regimentern wurde Wolle monatlich zum Verspinnen verabfolgt.[4] Als sich herausstellte, dass sich viele Leinweber der Erzeugung von Wolle und Zeugen zuwendeten, forderte die Kaiserin, dem Schranken zu setzen und die Leinenweberei zu heben, liess sich jedoch durch die Darlegung beschwichtigen, dass Woll- und Leinenweberei gleichen Werth hinsichtlich des Nahrungsverdienstes haben.

Die Verbreitung der Spinnerei wurde überhaupt auf jede Weise gefördert. Die Waisenkinder sollten mit der Spindel bekannt gemacht und denselben Prämien ertheilt werden, um durch Aufmunterung feinere Gespinnste zu erhalten.[5] In den Zuchthäusern sollte Spinnen, Weben und Sticken gelehrt werden,[6] dieselben erhielten Spinnbeiträge, 2 kr. täglich. Von der Kaiserin speciell liegen zahlreiche Weisungen in dieser Richtung vor. Die Allerhöchste Gesinnung gehe dahin, lautet eine Zuschrift an den niederösterreichischen Consess vom 23. Januar 1766, dass vorzüglich in den hiesigen Vorstädten die jungen und müssigen Weibspersonen von dem Müssiggange abgezogen und zur ehrlichen Arbeit angehalten werden mögen. Auch die in dem Gnadenstockhause befindlichen Arrestanten

---

[1] An den Consess in Mähren, 28. August 1769.
[2] An den Consess in Mähren, 19. Februar 1770.
[3] 16. Juni 1768 und 14. Juli 1769.
[4] Vortrag vom 6., rep. 18. October 1768.
[5] An die Repräsentation und Kammer in Oesterreich ob der Enns, 6. Juni 1749.
[6] Schon unter Karl VI. hierauf bezügliche Weisungen, 3. Februar und 30. September 1717. Cod. Austr., IV, S. 18.

sollten zur Arbeit in der Wollspinnerei verhalten werden.[1] In Schlesien wurde bereits 1752 die Errichtung eines Spinnhauses verfügt, in Kärnten 1763, in Mähren 1764. Auch erfolgte am 14. Juni 1766 die Weisung zur Errichtung von Arbeitshäusern in allen Provinzen, wo dieselben nicht bestehen.[2] In Böhmen wurde der Armenleutaufschlag zur Erhaltung derselben verwendet. Dem Arbeitshause in Triest wurde ein Theil des Weinaufschlages zugewiesen (16. December 1771), ebenso in Fiume (29. März 1773). Josef wies auch den erhöhten Weinaufschlag dem Triester Arbeitshause zu (1786). Auch in den Armenhäusern sollten Manufacturarbeiten eingeführt werden, junge Mädchen, die sich daselbst befanden, zum Seidenabbinden abgerichtet werden (1761). Verbesserte Spinnräder wurden unentgeltlich vertheilt.

Die Einbürgerung und Verbreitung einzelner Industriezweige wurde durch Gewährung von Prämien zu fördern gesucht. Nicht selten machte die Kaiserin die Behörde auf den einen oder anderen Industriezweig aufmerksam, der ihrer Ansicht nach dadurch emporgebracht werden konnte. Städten, wie z. B. Tulln und Ybbs, welche sich um Prämien zur Errichtung von Spinnereien bewarben, wurden dieselben bereitwillig gewährt. Für die Erzeugung der feinsten Tücher wurden jährlich 200, 150 und 100 fl. bestimmt.[3] In Mähren wurde die Einführung der Tucherzeugung auf inländische Art besonders empfohlen und die Brünner Lehnbank mit dem Verlag betraut (16. Juli 1761). Die Regierung liess Wolle zum Verspinnen kommen. Für die Spitzenmanufactur in Böhmen wurden 100, 75 und 50 fl. bewilligt, ebenso auch für die Zwirnerzeugung auf holländische Art. Auch in Siebenbürgen wurden für 10 Jahre Prämien für das feinste Gespinnst und für die feinsten und besten Mousseline ausgesetzt, und zwar eine Prämie von 50 fl. für das feinste Gespinnst; zwei Prämien à 30 fl. für das zweitbeste und vier Prämien à 20 fl. für das drittbeste Gespinnst; 100 fl. für das beste Stück Musselin und zwei Prämien à 50 fl. für die zweitbesten Stücke.

Die Garnsammler, wie man auf dem flachen Lande die Käufer von Garn nannte, wurden verpflichtet, die Garne an

[1] Allerhöchstes Handbillet vom 1. Mai 1766.

[2] In der Mitte der Sechzigerjahre bestanden Arbeitshäuser zu Ebersdorf, Göding, Graz, Linz, Pilsen, Riegersburg, Triest, Weisswasser, Wien.

[3] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 4. Juni 1761.

einheimische Weber oder auf privilegirten Garnmärkten zum Verkaufe zu bringen; nur jene, die nicht abgesetzt werden konnten, durften gegen Entrichtung einer Gebühr von 15 kr. per Schock — eine Einnahme des Commerzialfondes — ausser Landes verführt werden.[1] Zwei Jahre später wurde Lothgarn, wovon das Stück höchstens 15 Loth wog, von dieser Beschränkung ausgenommen. Die Errichtung von Garnmärkten wurde angeordnet, inländischen Webern der Vorkauf gesichert. Die Garnmärkte, lautet eine Verfügung vom 22. Februar 1755, haben um 8 Uhr Sommers und 9 Uhr Winters anzufangen und ist den einheimischen Käufern eine Stunde der Vorkauf gesichert, eine Verordnung, welche am 23. August 1763 erneuert wurde. Als im Jahre 1772 die inländischen Garnpreise von 36 kr. per Stück auf 21 und 18 kr. herabsanken, wurde die Beschränkung des Verkaufes auf den Garnmärkten aufgehoben, der Handel freigegeben (1. Juli 1772), wobei die Ansicht ausschlaggebend war, dass die Zahl der Spinner grösser sei als jene der Weber, daher mehr Rücksicht verdiene.[2] Im Jahre 1774 wurde in Böhmen und Mähren infolge des Verfalles des Garn- und Leinwandhandels das Garnsammeln als ein freies Gewerbe erklärt, während bisher eine Licenz erforderlich war.[3]

Der angestrebten Verbreitung der Spinnerei und Weberei auf dem Lande stand in den böhmischen Erblanden das Unterthanenverhältniss im Wege. Die Obrigkeiten stemmten sich in manchen Gegenden dagegen, dass die Kinder ihrer Unterthanen ein Handwerk erlernten, und die Frage wurde erörtert, ob den Dominien nicht die Befugniss zur Ertheilung oder Verweigerung eines Consenses, ein Handwerk erlernen zu dürfen, entzogen werden soll. Der Commerzienrath hielt es nicht für räthlich, da ‚jedes Dominium zu sehen hätte, damit durch allzu häufige Manufacturisten nicht der Ackerbau selbst leide', nur die ‚Excesse' sollten abgestellt werden, z. B. in Mähren, wo einige Dominien für die Ertheilung des Consenses bis 6 fl. forderten.[4] Abgesehen von den Grund- und Häuserzinsen, von

[1] Nachtragspatent 1753.

[2] Vgl. Schreyer, I, S. 27, der dieser Ansicht nicht beipflichtet.

[3] 28. März 1774 an das Gubernium in Böhmen.

[4] Zuschrift des Commerzienrathes an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 4. December 1766; Protokolle der böhmisch-österreichischen Hof-

Ehrungen und Frohndiensten hatten die Unterthanen einen Gewerbezins zu leisten, der in einigen Ländern ziemlich gross war. So mussten in Schlesien noch im Jahre 1770 die Unterthanen, welche sich einem Polizei- oder Commerzialgewerbe widmen wollten, einen sogenannten Licenzzettel bei den Obrigkeiten nehmen und hiefür an manchen Orten mehrere Thaler erlegen, ferner jährlich 6—8 Groschen entrichten. Die Naturalrobot hinderte den Landmann, ausschliesslich ein Gewerbe zu treiben. Die Klagen gingen dahin, dass durch dieselbe die Arbeiter das zur feinen Weberei nöthige besondere Gefühl verlieren. Zwar konnte die Robot abgelöst werden, aber nur durch einen ‚fast unerschwinglichen Zins'.[1] Auch in Kärnten wurde die ‚sclavische' Verfassung zwischen den Unterthanen und Herren als Hinderniss für die Ausbreitung der Gewerbe bezeichnet,[2] und die dortigen Fabriken konnten sich nur schwer die nöthigen Arbeiter verschaffen.

In Mähren wurde die ‚Robotgespunnst' den Obrigkeiten theils urbarmässig und nach uralten Gerechtsamen, theils aber infolge richterlicher Erkenntnisse verabreicht, und zwar in einzelnen Orten entweder in natura oder durch eine andere proportionirte Robotleistung, z. B. durch den Holzschlag ersetzt, oder aber durch baares Geld reluirt. Es fragte sich, ob eine Aenderung nicht zweckmässig sei. Die Landesstelle, namentlich der landständische Ausschuss sprach sich dahin aus, dass diese weder rathsam noch billig sei; eines neuen Gesetzes bedürfe es nicht, weil jene Obrigkeiten, welche infolge eines mit ihren Unterthanen geschlossenen Tractates oder infolge irgend einer Abmachung urbarmässig oder kraft eines richterlichen Spruches dazu berechtigt wären, von der ihnen zustehenden Gerechtsame, so lange dieselbe ihnen zu Nutzen gereicht, ohnehin niemals ablassen werden. Auch dort, wo bisher diese ‚Robotgespunnst' durch Geld reluirt worden war, fand es der landständische Ausschuss nicht angezeigt, die bisherige Gewohnheit zu ändern: weil Flachs und Hanf nicht allerorten gebaut werden, auch nicht in jedem Jahre gleichmässig gerathen; das Material zum Spinnen sei daher nicht überall vorhanden,

kanzlei vom 19. und 20. December 1766, worin sich dieselbe mit dem Commerzienrathe einverstanden erklärte.

[1] Note von Harsch, Troppau, 18. Juli 1770.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 9. März 1764.

daher auch den Unterthanen Gespinnste in natura zu liefern im Allgemeinen nicht wohl zugemuthet werden könne; auch wäre es für die Obrigkeiten selbst nicht zuträglich, theure oder unrichtige Gespinnste übernehmen zu müssen. Dies wäre auch die Ursache gewesen, weshalb in früherer Zeit derartige Reluitionsübereinkommen geschlossen worden seien. Den Obrigkeiten würde durch eine hierauf bezügliche Vorschrift, Gespinnste in natura übernehmen zu müssen, weit mehr Schaden als Nutzen zuwachsen. Auch habe der Landesunterthan ein vollkommenes Recht, wenn er auf Grund der alten Uebereinkommen mit den Obrigkeiten darauf bestehe, die Robotgespunnst mit Geld reluiren zu können. Ueberdies sei es ja bekannt, dass selbst in jenen Orten, wo seit langen Jahren die Gespinnste in natura abgeliefert werden müssen, Uneinigkeiten und Streitigkeiten zwischen den obrigkeitlichen Beamten und den Unterthanen bezüglich der Qualität, des Gewichtes, sowie des Fadenmasses fortdauern, mit auch ein Grund, weshalb viele Obrigkeiten zur Reluirung der Robotgespunnst geschritten sind. Auch wäre die Landespraxis zu berücksichtigen, wonach die Unterthanen von allen zwischen ihnen und den Obrigkeiten urbarmässig getroffenen Vereinbarungen überaus ungerne abgehen und die geringsten ganz unschädlichen Neuerungen mit äusserster Hartnäckigkeit verabscheuen. Aus einem Robotgespunnstzwang würden daher nur Missverständniss, Widersetzlichkeit und Verbitterungen der Landesunterthanen gegen die Grundobrigkeiten entstehen. Um aber auch die Emporbringung des Handels mit Gespinnsten zu ermöglichen, so sei es diensam, wenn der mährische Landmann zu emsiger Betreibung des Spinnens und zum Verkaufe gegen billige Bezahlung angefrischt würde, aber in dem Patente sollte auch beigerückt werden, dass in jenen Orten, wo die Obrigkeiten die Gespinnste gegen baare Bezahlung einführen, den Unterthanen kein Nachtheil erwachsen solle, wenn selbe darein willigen. [1]

Das für Böhmen am 13. August und für Mähren am 7. September 1775 erlassene Robotpatent bestimmte bezüglich jener Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs oder Werg

---

[1] Aus einem Schriftstücke, Brünn, 16. August 1763; unterzeichnet: Christof Freiherr v. Blümegen, Franz Freiherr v. Tauber, Josef Freiherr v. Widmann, Ignaz Schröffel von Manzberg.

entweder unentgeltlich oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, dass ein künftiger Handroboter nicht mehr als ein Stück und ein künftiger Zugroboter nicht mehr als zwei Stücke Garnes zu spinnen schuldig sei: ‚Hat aber ein oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so würde derselbe auch noch in Zukunft bei seiner geringeren Spinnschuldigkeit zu verbleiben haben.‘

Auch den landwirthschaftlichen Gewerben, namentlich der Erzeugung der für die Industrie nöthigen Rohstoffe wurde über besonderen Auftrag Maria Theresias Sorgfalt zugewendet. Leinsamen aus Riga wurde vertheilt, bessere Röstung des Flachses, sorgfältige Behandlung desselben, sowie von Hanf wurden anbefohlen. Zahlreich sind die Verordnungen über die Verbesserung der Schafzucht in Mähren, Krain, Ungarn und den Nebenlanden. Die Erweiterung der Pflanzungen für Krapp und Röthe in den Erblanden wurde den Behörden aufgetragen. Die Hebung der Bienenzucht wurde von Maria Theresia befohlen. Dieses Geschäft sollte mit allem Ernste in Oesterreich und Mähren unterstützt und dahin getrachtet werden, dass die ‚landesmütterlichen Sorgen‘ wenigstens in der Nähe unter den Augen der Monarchin mit Eifer befolgt würden.[1] Eine Bienenschule sollte daher errichtet, im Augarten bei Wien unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden. Auch in den anderen Ländern wurden Lehrer für die Bienenzucht mit einem Gehalt von 600 fl. angestellt, Prämien in Krain, Görz, Schlesien, Böhmen, Mähren gewährt. Der Jugend soll Unterricht im Ackerbau von den Landschullehrern ertheilt werden, lautet eine Weisung vom 19. August 1771. In Krain wurde angeordnet, über die Samenzubereitung zur Aussaat Belehrungen zu ertheilen.[2] Im Mitterburgischen District sollte auf den Anbau von Seide, Lein und Olivenöl hingewirkt werden. In Steiermark wurde die Anpflanzung von Obstbäumen den Strassen entlang anbefohlen,[3] ferner niederländischen Leinsamen zu vertheilen[4] und die Schafzucht zu vermehren.[5]

---

[1] Aus einem Protokolle der Staatswirthschaftsdeputation vom 7. Januar 1773. Raab als Referent.

[2] Laibach, 14. März 1772.

[3] Protokoll vom 3., rep. 30. November 1768.

[4] Protokoll vom 18. Februar, rep. 14. März 1768.

[5] Protokoll vom 20. October, rep. 13. November 1768.

VI.

Als das wirksamste Förderungsmittel der Industrie erschienen die Verbote. Zu wiederholten Malen wurden Berathungen gepflogen über eine consequente Durchführung jener Grundsätze, welche Johann Joachim Becher und Ottokar v. Horneck empfohlen hatten. Unter Karl VI. wurden in dieser Richtung bereits mehrere Massnahmen getroffen, welche die Einfuhr fremder Industrieartikel erschwerten. Namentlich die Zollordnungen für Niederösterreich, Mähren und Böhmen enthielten Bestimmungen, die in den Kreisen der Kaufmannschaft und auch von einigen Verwaltungsbeamten scharf bemängelt wurden. Die Verbote wurden anfangs nicht für alle Länder der Monarchie erlassen, sondern in jedem Lande die Einfuhr jener Artikel untersagt, die in demselben erzeugt wurden. Auch war die Absicht bei einzelnen Erlässen vorwaltend, dem übertriebenen Luxus zu steuern. Von denselben Gesichtspunkten wurde auch die Regierung Maria Theresias in der ersten Zeit geleitet. Wohl befürworteten einige Handelspolitiker, viele Waaren von den österreichischen Märkten auszuschliessen, aber man beschränkte sich in den Zollordnungen auf eine bedeutendere Steigerung der Zollsätze, und nur zögernd entschloss man sich, das Verbot einer Waare auszusprechen.[1] Die Forderung von Verboten ging zumeist von den einzelnen Ländern aus. Nicht blos die Einfuhr ausländischer Waaren sollte verhindert werden, nicht selten verlangte ein Erbland Schutz gegen ein anderes. Viele Gewerbe in Wien klagten, dass sie zu Grunde gehen müssten, weil so viele Waaren eingeführt werden, so die Färber, Galanteriearbeiter, Goldschläger, Uhrmacher, Hutmacher u. s. w., während man in der Residenz so viel erzeuge, um

[1] Als sich die Stadt Eger nach Wien mit der Forderung um Schutz für ihre Tuch-, Wollen- und Zeugwaaren wandte und darauf hinwies, dass der Verschleiss ein geringer sei, die eingeführten Zeuge und Tücher die Ursache seien, dass ihre Waaren ‚verschlagen‘ werden, daher ein höherer Aufschlag auf dieselben gelegt werden möge, wurde bei Prüfung der Egerer Erzeugnisse befunden, dass die Farbe und überhaupt die Appretur viel zu wünschen übrig lasse; hier sei einzugreifen, wenn der Verschleiss befördert werden solle. An die böhmische Repräsentation, 22. December 1749.

das Publicum sowohl der Qualität als auch der Quantität nach versorgen zu können. Diese Anliegen wurden zunächst abschlägig beschieden. Die Verbote fremder Waaren, lautete ein Bescheid, seien wohl zuträglich, wenn die Länder mit einheimischen sattsam versehen seien.[1] Und noch zwei Jahre später sprach sich die Behörde dahin aus, insoweit die hiesigen Fabriken gute Waare in hinlänglicher Menge und zu erträglichem Preise erzeugen, verbiete sich die Einfuhr schon durch die erhöhte Consumomauth. Die Generalverbote fallen nicht nur allen benachbarten Fürsten sehr gehässig in die Augen und geben dann zu vielen schädlichen Retorsionen Anlass, sondern seien selbst ein Hinderniss für den Handel, welcher keinen Zwang leide, sondern sich nach der natürlichen Convenienz in solche Länder ziehe, wo die Waare besser und wohlfeiler zu haben sei. Man könne weder Ungarn noch Siebenbürgen, Länder, welche den Hauptzweig des Wiener Handels ausmachen, an die Wiener Manufacte binden, und es sei ein Irrthum, wenn man glaube, dass alle diese Fabriken bereits einen hohen Grad erstiegen haben, um auch nur die Erbländer damit versehen zu können.[2]

Die heimischen Industriellen erblickten nur in Verboten ein Mittel, dem fremden Wettbewerb entgegentreten zu können, und hielten einen Zoll von 30 Percent nicht für genügend zur Beschränkung der Einfuhr. In den an die Behörden gerichteten Eingaben wurden nicht selten Berechnungen der heimischen Erzeugungskosten angestellt und der Beweis zu erbringen gesucht, wie viel billiger das Ausland die Waaren herzustellen im Stande sei, daher nur ein Verbot Abhilfe gegen den Mitbewerb der Fremden verschaffen könne. Diese Auseinandersetzungen machten um so grösseren Eindruck, wenn der Besitzer der betreffenden Fabrik dem Adel angehörte, der seine sociale Stellung nicht selten ausbeutete, um ein Verbot auf die auf seiner Herrschaft erzeugten Gegenstände durchzusetzen. Die Stimmen jener, welche auf die Nachtheile einer Absperrung gegen die Fremde hinwiesen, verhallten, da sie zumeist aus dem Kaufmannsstande kamen, der damals freieren Ansichten huldigte als heutigen Tages. Vor Erlass eines Verbotes wurden

[1] An die Repräsentation und Kammer in Kärnten, 21. Juli 1749.

[2] Aus einem im Jahre 1751 erstatteten Vortrage.

in der ersten Zeit zuerst Erkundigungen eingezogen über den Stand der Industrie. Auch sollten die Verbote nur eine bestimmte Zeit in Kraft bleiben, wie aus einzelnen Anfragen hervorgeht, ob die Verhältnisse, welche für den Erlass eines Verbotes ausschlaggebend gewesen, noch andauern. Die Rücksichtnahme auf die älteren Polizei- und Kleiderordnungen war bei Erneuerung oder Verschärfung des Verbotes ausschlaggebend.[1] Später wurde die Ansicht, dass Verbote zur Emporbringung der Industrie unbedingt nothwendig seien, ein Axiom der Wirthschaftspolitik. Jeder Anregung wurde Folge gegeben, und die Gesuche der Adeligen, die auf ihren Gütern Fabriken errichtet hatten, fanden eine günstige Erledigung.[2] Ein Zoll von 30 und mehr Percent erschien nicht genügend. Nur unter dem Schutze von Verboten könne die Industrie gedeihen und sich entwickeln. Dieser Wandel der Ansichten vollzog sich während des sechsten Jahrzehnts und fand später unter den Mitgliedern des Commerzienrathes die energischesten Vertreter. Der Präsident desselben, Graf Andlern-Witten, war ein entschiedener Anhänger des Verbotssystems. Bereits als Landeshauptmann in Oberösterreich hatte er sich dahin ausgesprochen, wenn auch die heimischen Feilschaften, wie z. B. die Erzeugnisse der Linzer Fabrik, höher im Preise stehen als die fremden, ‚die im Lande bleibende Geldcirculation und die dem gemeinen Wesen durch derartige Fabriken vielfach erwachsenden Vortheile übertreffen weit obigen Anstand'.

Die volkswirthschaftlichen Schriftsteller, so spärlich sie auch waren, sahen darin das einzige Heil für die industrielle

[1] Vgl. Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, S. 341.

[2] So richtete Graf Josef Kinsky ein Gesuch an die Behörde, dass er in Bürgstein Wachsleinwand in genügender Menge erzeuge. Am 30. Juni 1759 wurde eine Verordnung veröffentlicht, besagend, in Böhmen werde die Wachsleinwandfabrik mit gutem Fortgang betrieben, die Erzeugnisse seien mit jenen im Auslande im Preise und in der Güte gleich, die Einfuhr werde daher verboten und die Kaufleute an die Bürgsteiner Fabrik angewiesen (Cod. Austr., VI, 58). Der Graf wurde gleichzeitig aufgefordert, ‚sich in genugsamen Verlag aller Gattungen zu setzen, die Kaufleute mit den bisherigen billigen Preisen zu versehen und auf die Erzeugung der noch abgängigen geblümten Sorten fürzudenken'. (An Josef Kinsky, 30. Juni 1759.) Das Verbot der Einfuhr von Granaten erfolgte auf Ansuchen des Oberstburggrafen von Böhmen, Grafen Kolowrat, der auf seiner Herrschaft Swietla eine Fabrik zur Verarbeitung von rohen Granaten errichtet hatte. (13. Juni 1761.)

Entwicklung. Justi's Schriften wurden von den Beamten studirt und dessen Ansichten über die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse, wie aus vielen Erlässen ersichtlich, zum grössten Theil befolgt. Horneck's ‚Oesterreich über Alles, wenn es nur will', wurde vielfach gelesen; eine neue Auflage erschien 1750 mit einem Anhange: ‚Unpartheiische Gedanken über die österreichische Landesökonomie', hervorgerufen wie bemerkt wird durch jene Veränderungen, welche seit dem ersten Erscheinen des Werkes eingetreten seien. Der patriotische Geist des Buches fand bei den Staatsmännern Anklang. Auch aus den Werken Zinken's schöpften die Mitglieder des Commerzienrathes Belehrung. Irre ich nicht, so hat eine Schrift auf die Massnahmen der Behörden, das Verbotssystem in grösserer Ausdehnung als bisher durchzuführen, Einfluss gehabt, welche im Jahre 1763 erschienen ist. Den Bestrebungen der Regierung, das Fabriks- und Manufacturwesen in den österreichischen Ländern in guten Stand zu setzen, wird von dem Verfasser alle Anerkennung gezollt, allein die Bemerkung hinzugefügt, dass die Massnahmen einen entsprechenden Erfolg nicht gehabt hätten, künftig müsste die Einfuhr aller fremden Waaren, welche im Lande selbst verfertigt werden könnten, verboten werden, da sonst nicht zu hoffen sei, die Landesmanufacturen emporzubringen. Das Beispiel anderer Staaten biete hiefür Belege. Die Kaufleute würden dadurch gezwungen werden, sich mit dem Verschleisse inländischer Erzeugnisse zu befassen, was sie sonst nie thun würden, da die Leichtigkeit, womit sie auswärts Credit finden, die Vortheile, welche sie durch auswärtige Waaren erhalten, und der gute Absatz derselben ihnen den Verschleiss inländischer Industrieartikel ‚nicht so angenehm mache', als es die Wohlfahrt des Staates und dessen unmittelbarer Nutzen erfordere. Die Niederlagsverwandten, deren Hauptgewerbe bisher der Verkauf ausländischer Waaren gewesen, würden vielleicht durch das Verbot bestimmt werden, Fabriken anzulegen, Ausländer herangezogen werden, sich in den österreichischen Staaten niederzulassen; die Unterstützung von Fremden oder Einheimischen, die Manufacturen und Fabriken anlegen, wird empfohlen.[1] Erst später machte sich der Einfluss von Sonnen-

[1] Abhandlung von dem Manufactur- und Fabrikswesen in den k. k. Erbländern, abgedruckt in der Schrift von C. F. M(eixner): Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit der k. k. Erblande. Augsburg 1763.

fels geltend, der jedoch in zollpolitischen Fragen keine scharf ausgesprochene Richtung vertrat.

Die Bedeutung des am 24. März 1764 erlassenen Patentes beruht darin, dass in demselben alle Waaren zusammengefasst wurden, deren Einfuhr in den letzten Jahren zum Theil nur in einzelnen Ländern verboten war, die nun in allen deutschslavischen Erbländern, Tirol und Vorarlberg ausgenommen, aus der Fremde nicht mehr eingeführt werden durften. Das Patent, welches durch Trommelschlag an einigen Orten bekannt gemacht wurde, rief in den betheiligten Kreisen mannigfachen Widerspruch hervor, und aus den Landeshauptstädten kamen zahlreiche Vorstellungen über die grosse Anzahl der verbotenen Waaren und über die kurz bemessene Frist für den Verkauf der vorräthigen Waaren. Eine Beschwerdeschrift des Wiener Handelsstandes übermittelte Maria Theresia dem Commerzienrathe zur Berichterstattung. Einige von den verbotenen Waaren, hiess es darin, werden nicht in genugsamer Menge oder gar nicht erzeugt. Durch die Vermehrung der Verbote werde der ungarische und siebenbürgische Kaufmann von Wien vertrieben, dagegen der Transitohandel der Türken begünstigt. Die Verbote seien nicht blos für den Handel, sondern auch für die Fabriken hinderlich. Der Ausfluss des Geldes, der durch Wechsel im Gleichgewicht erhalten werde, sei nur scheinbar. Der Commerzienrath hielt es für nothwendig, auf die Grundsätze hinzuweisen, die bei der Ausarbeitung massgebend gewesen waren. Ein grosser zusammenhängender Staat, so lauteten die Auseinandersetzungen, der seine Bedürfnisse aus der Fremde hernehme, müsse mehr auf die Beförderung der Manufacturen als des Handels bedacht sein. Wenn die Vortheile des Handels und der Manufacturen sich kreuzen, müsse der Handel zurücktreten, und derselbe sei nur insoweit zu begünstigen, als mit dem Fortkommen der Manufacturen vereinbarlich sei. Es wurde nicht in Abrede gestellt, dass unter den verbotenen Waaren einige sich befinden, die vorläufig nicht in hinreichender Menge erzeugt werden. Hiefür schaffen jedoch die Commerzialpässe Abhilfe. Auch sei ja das Patent nicht für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für längere Zeit erlassen. Man habe daher viele Artikel nicht ausnehmen können, einestheils ‚weil von den meisten schon ein Anfang der Fabrication vorhanden, die angeeifert werden müsse‘, sodann aber auch,



‚weil die Verleger sonderlich der neu angehenden Manufacturen gleichsam erzwungen werden müssen‘. Ueber etwaige Schwierigkeiten glaubte der Commerzienrath leicht hinwegkommen zu können: durch Ertheilung von Pässen und Aneiferung von Fabriken zur Erzeugung jener Artikel, die bisher ausschliesslich aus der Fremde eingeführt wurden; durch Bevorzugung jener Handelsleute, ‚die den Landesfabriken geneigt seien und diese Neigung mit Bestellungen erweisen‘. Dem Staate könne es ganz gleichgiltig sein, ob der Ungar und Siebenbürger die Baarschaften für fremde Waaren nach Leipzig und Breslau tragen oder ob sie der Wiener Kaufmann dahin versende. Nach Erweiterung der Landesfabriken können auch für Ungarn die Verbote erlassen werden, und wenn die Kaufleute darauf hinweisen, dass sie den Geschmack nur mit fremden Waaren befriedigen können, so werde man ‚diesen Geschmack an verbotenen Waaren, die lediglich zur Pracht dienen, durch Erhöhung der Mäuthe verbessern, und wenn zu dieser Verbesserung vollkommene Hoffnung nicht vorhanden sei, so werde der Satz nicht bestritten werden können, dass, wenn der Handel nicht nur den Manufacturen schädlich, sondern auch der Vermehrung der Pracht und dem Ausflusse des Geldes förderlich sei, derselbe vielmehr hintanzuhalten als zu begünstigen wäre‘.

Obgleich das Patent erst im März 1764 erlassen worden war, wähnte der Commerzienrath bereits im Juni ‚werkthätige Vortheile‘ zu verspüren. Mehrere Unternehmer und Verleger von Fabriken hätten sich hervorgethan, die Industrie fange bei Particularen zu wachsen an, die Juden gewöhnen sich an inländische Manufacta, und schliesslich wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass die Kaiserin dem Handelsstande zu erkennen geben werde, dass es bei dem Patente sein unabänderliches Verbleiben habe. Die Kaiserin genehmigte den Antrag, fügte aber hinzu, ‚dass für die noch fehlenden Waaren Pässe auf Grund der sich herausstellenden Nothwendigkeit ertheilt und für die Hinwegschaffung der fremden Waaren nach Umständen eine längere Frist bewilligt werde‘.[1]

Mit welchen Schwierigkeiten jedoch die Durchführung verbunden war, geht aus der Correspondenz des Commerzien-

---

[1] Vortrag des Commerzienrathes vom 26. Juni 1764, übergeben am 2. Juli, zurückgelangt am 8. Juli; Referent Degelmann.

rathes mit den Landesbehörden hervor; wiederholt sah man sich genöthigt, dem ‚Irrwahne' entgegenzutreten, dass das Patent beseitigt werden dürfte. Mancherlei Erläuterungen über die Durchführung des Patentes erwiesen sich nothwendig, ebenso auch genauere Bezeichnung der verbotenen und erlaubten Waaren.[1] Die Vorstellungen über die Schädlichkeit der Verbote kamen nicht blos aus den Kreisen der Kaufleute, sondern auch die Gubernien im Gegensatze mit den meisten Commerzconsessen stellten Anträge auf Aufhebung der Verbote oder auf Milderung der hohen Imposte namentlich für solange, bis die inländischen Fabricaturen mehr emporgebracht seien und sich im Stande befinden würden, das Land der Menge und Qualität nach mit den betreffenden Waaren zu versorgen. Zugleich wurde die Forderung gestellt, Handelsverträge zum Behufe des Verschleisses nach aussen abzuschliessen.[2]

Auf die Behörde machten Vorstellungen und Klagen keinen Eindruck. Es konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass die zur ‚Pracht geeigneten oder durch Verwöhnung zur Nothwendigkeit gewordenen fremden Waaren mit erstaunlichen Abgaben' von 40—100 Percent belegt seien, allein man hielt es für nothwendig, eine Minderung nicht eintreten zu lassen, um die staatlichen Einnahmen nicht zu schmälern. Zwischen politischen und privaten Handelsmassregeln müsse ein Unterschied gemacht werden. Der Handelsmann sehe blos auf seinen eigenen Nutzen, und es sei ihm gleichgiltig, ob derselbe mit dem allgemeinen Besten zu vereinbaren sei oder nicht. Die ‚Zwischenzeit von dem Anfange der Manufacturen bis zu ihrer besten Vollkommenheit sei für den Handelsmann allerdings die beschwerlichste, so wenig aber die zwei äussersten Punkte einer geraden Linie sich vereinigen lassen, so wenig ist der Zwischenraum von dem Wachsthume der Manufacturen zu beseitigen'. Auch wurde der Beweis zu erbringen gesucht, dass einzelne Artikel in den letzten Jahren gerade infolge der Verbote grossen Aufschwung genommen haben. So werden Damaste besser und wohlfeiler erzeugt als in Italien, ebenso werden gemeine und mittlere Cotton- sowie Seidenfabricate den

---

[1] Vgl. Cod. Austr., VI, S. 595.

[2] Gubernialbericht aus Böhmen, der von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am 25. October 1765 dem Hofcommerzienrathe übermittelt wurde.

Kaufleuten zum selben Preise wie in Lyon angeboten, in Barchent, Leinwand und Tischzeugen könne man die Concurrenz aushalten, die Wollenzeuge nähern sich der Vollkommenheit. Allein das wichtigste Argument für die Schädlichkeit des Handels mit fremden Waaren, wobei natürlich auf die Einfuhr von Industrieartikeln zumeist hingewiesen wurde, war die passive Handelsbilanz, nur war die Begründung jedenfalls origineller als bei den modernen Theoretikern. ‚Das Passivum,' wurde dargelegt, ‚sei nicht blos nach dem Quanto, sondern auch nach dem Quali der Waaren abzumessen, dergestalt, dass jenes Land in der Bilanz verliere, welches gegen Rohmaterialien ein gleiches Quantum Manufacturen einführe.' Die Verbote bezwecken, das Passivum in Manufacturerzeugnissen von den Erblanden abzuhalten und das Activum zu vermehren, den neueingeführten Fabricaten den Verschleiss zu verschaffen; dem Nahrungsstande würde durch Aufhebung der Verbote nicht geholfen werden. Es sei zu wünschen, dass die Mauthen für das leitende Princip des erbländischen Handels angesehen würden, da sie aber zugleich das Mittel abgeben müssen, die Staatserfordernisse zu decken, so sei freilich nicht leicht, den Endzweck in dieser doppelten Rücksicht ohne Beschwerde der Länder zu erreichen. Handelsverträge könnten nur zwischen jenen Staaten mit Nutzen bestehen, welche nicht die gleichen Commercialabsichten, folglich nicht die nämlichen Handelsinteressen haben.[1]

Noch grössere Ausdehnung erhielten die Verbote, seit Josef Einfluss auf die Geschäfte gewann. Bald nach seiner Ernennung zum Mitregenten wurde die Frage über die Nützlichkeit derselben erörtert, da von verschiedenen Seiten Beschwerden über die Waareneinfuhrverbote eingelangt waren. Ein Ansturm, den Graf Philipp Sinzendorf gegen die Zollpolitik unternahm, indem er in einer Reihe von Denkschriften die Schädlichkeit derselben und die Nothwendigkeit, Handelsverträge mit den Nachbarstaaten abzuschliessen, nachzuweisen suchte, wurde von dem Grafen Rudolf Chotek abgeschlagen. In einem Handschreiben vom 19. April 1766 bestätigte Josef ausdrücklich die Verbote;[2] ohnehin war nach der Meinung des jungen Monarchen noch zu wenig geschehen. Die Einfuhr fremder Waaren

---

[1] Protokoll vom 6. December 1765.

[2] Abgedruckt bei Arneth, IX, S. 608, Note 712.

erschien ihm noch immer zu gross, was er dadurch erklärte, ‚dass seit dem Verbote gewisser Waaren sich die Ausländer beeifern, neue Namen und Waarengattungen zu erfinden, um sich den verlorenen Verschleiss zu verschaffen'. Bereitwillig ging der Commercienrath auf die Ansichten des Kaisers ein. ‚Die Neugierde,' heisst es in einem Vortrage, ‚biete dem Unternehmer die Hand, und da die erbländischen Manufacturen sich inzwischen dem Nachahmungsgeiste überlassen, so entspringen daraus zwei Folgen, wovon eine jede dem Staate gleich gefährlich sei, nämlich dass man in das Mannigfaltige gerathe, ohne in einem Stücke die Vollkommenheit zu erreichen, und zu dieser erst alsdann gelange, wenn die Fremden den Geschmack schon auf andere Neuigkeiten geleitet haben; niemals seien vielfältige Aenderungen des Nationalgeschmackes einem Staate vortheilhaft und in dem Manufacturstande nur jenen Völkerschaften verträglich, die nicht mehr für den eigenen Bedarf, sondern für die benachbarten Staaten arbeiten; sogar der öftere Wechsel der Trachten lasse bei Privaten eine Unentschiedenheit muthmassen; bei ganzen Nationen entdecke derselbe den Mangel übereinstimmender Grundsätze der Erziehung und der Denkungsart.' Man erbat sich daher die Genehmigung folgender Grundsätze: Es sei nicht rathsam, die Nachahmung aller fremden Neuigkeiten und Erfindungen in den Manufacturen mit gleichem Eifer zu treiben, sondern sich nur die Verbesserung der nothwendigen, nützlichen und vortheilhaften angelegen sein zu lassen, daher fremden Fabricaten die Einfuhr auch dann zu verbieten sei, wenngleich die eigene Erzeugung nicht so weit in Bezug auf die Mannigfaltigkeit gediehen wäre, da die fremden Waaren den Verbrauch eines erbländischen Productes hindern. So z. B. überschwemme England viele Provinzen mit einer Art Papiertapeten, welche wohlfeil seien und dem Kaufmanne einen Nutzen von 30—40 Percent gewähren. Die Einwendung, dass sie wohlfeil seien, falle nicht ins Gewicht, ‚wenn eine übereinstimmende Erziehung mit der patriotischen Denkungsart nur gelehrt hätte, dass in einem wohlgeordneten Staate die entbehrliche Bequemlichkeit aufgewogen werde durch Verbesserung des Nahrungsstandes. Was demnach an Patriotismus fehle, müsse die Gesetzgebung zu ergänzen trachten'.[1]

[1] Vortrag vom 25. Januar 1767, Referent Degelmann.

Der hervorragendste Vertreter des Verbotsystems, Degelmann, entwickelte eine ausserordentliche Thätigkeit, um jene Massnahmen zu ersinnen, welche zur strengen Durchführung erforderlich waren.[1] Das Patent vom 24. März hatte sich schon insoferne als mangelhaft erwiesen, als ganze Waarenclassen verboten wurden, bei näherer Prüfung sich erst später herausstellte, dass darunter auch mancher Gegenstand begriffen war, der in den Erblanden gar nicht erzeugt wurde; anderseits unterlagen einzelne Artikel nicht dem Verbote, welche z. B. in der Nadelburger Fabrik verfertigt wurden. Neue erläuternde Verzeichnisse von verbotenen Waaren mussten entworfen und an die Behörden versendet werden. Das Patent vom 31. August 1767 war das Ergebniss eingehender Berathungen, und auch Ungarn und Siebenbürgen wurden den Ländern angereiht, für welche die Waarenverbote ausgesprochen wurden.

Gleichzeitig mit den Einfuhrverboten wurden auch Ausfuhrverbote erlassen. Es scheint, dass man sich anfangs nur zögernd dazu entschloss, später aber bereitwillig den Wünschen nachkam, sobald die Industriellen es forderten. Auch hier ging der Anstoss zumeist von Böhmen aus. Die Flachsspinner heischten ein Verbot für Flachs, die Weber für Garn, die Tuchmacher für Wolle, die Metallfabriken für Bergwerksproducte. Die Rohproducte sollten im Inlande verarbeitet werden. Eine kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1762 besagte, dass nicht bei allen Gütern die Ausfuhr nützlich sei, und machte eine Anzahl Rohstoffe namhaft, als: Kupfer, Messing, Eisen, Zinn, Stahl, deren Ausfuhr nicht zu befördern, sondern die im Lande zu verarbeiten seien, dagegen sei für den Verschleiss von Quecksilber, Getreide, Wein und Obst Sorge zu tragen, die Ausfuhr von Flachs, Garn, roh und gebleicht, von Häuten, Hasenbälgen, Wachs und Schaffellen sei zu erschweren.[2] Graf

---

[1] Weisung an die Landesgubernien vom März 1767, die verlässlichere Massnehmung in Ansehung der verbotenen Waaren betreffend.

[2] Eine kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag der Hofkammer in Münzwesen und Montanisticis vom 10. August 1770, unterzeichnet Franz Graf Kolowrat, lautet: ‚Ueberhaupt ist zwar der allgemeine Grundsatz fortan zum Richtmass zu nehmen, dass keine Ausfuhr der inländischen Producten zu gestatten, soweit deren Verarbeitung in Meinen Landen mit gutem Nutzen geschehen, mithin das Materiale in einen höheren Preis gesetzet werden mag.

Josef Kinsky brachte später in Antrag und erhielt die Zustimmung für das Ausfuhrverbot von Pottasche, um den böhmischen Glasfabrikanten den Rohstoff billiger zu verschaffen. Schon früher hatte der Commercienrath einen ähnlichen Antrag mit Rücksicht auf die Bleichen gestellt, denen ‚bald der Vorzug zukommen werde‘, und die sächsischen, sowie die schlesischen Kaufleute würden genöthigt sein, ihre Leinwand zur Bleiche nach Oesterreich zu senden.

Das System der Einfuhrverbote wurde durch Gewährung von Pässen, wodurch Einzelnen die Erlaubniss zur Einführung gewisser Artikel zeitweilig oder dauernd gestattet wurde, durchbrochen.[1] Es dürfte aber schwer sein, genau die Grundsätze zusammenfassen zu wollen, von denen man sich leiten liess. Es fehlte nicht an Willkür. Vielfach hing auch die Bewilligung oder Abweisung des Gesuchswerbers von der mehr oder minder freisinnigen Ansicht des Referenten ab und von der Wärme seiner Darstellung in den Vorträgen an die Kaiserin. Einigen Fabrikanten wurde die Einfuhr bestimmter Waaren gestattet, wenn sie sich verpflichteten, eine ebenso grosse Quantität in einer bestimmten Frist auszuführen.[2] Fabrikanten, deren Er-

‚Doch lässt sich für alle Fälle, ob und wann eigentlich das Verbot oder einige Beschränkung der Ausfuhr eines Bergwerks-Producti einzutreten habe, und so auch wegen der Preisen, die in Ansehung der inländischen Fabriken, dann der fremden Abnehmer zu halten seyn wollen, zum Voraus kein gewisses Normale festsetzen, sondern es wird de casu in casum nach den jeweiligen Umständen sich zu richten, auch allenfalls über die vorkommende Betrachtungen die Anzeige einverständlich mit dem Commercienrathe zu Meiner Entschliessung abzustatten seyn.

‚Soweit ein Ueberfluss an Metallen sich ergibt, der in den Ländern nicht aufgearbeitet werden mag, da kann allerdings auf die Ertheilung der Freypässe zur fremden Ausfuhr gemeinschaftlich von der Cameral- und Commercial-Stelle ferners angetragen werden.‘

[1] Waaren, die nach dem Patente vom 12. September 1749 einzuführen verboten werden, dürfen mit Pässen in die deutschen Erblande eingeführt worden, als schwere seidene, ganz- und halbseidene ausländische Zeuge, Blondes und sonstige Galanteriewaaren (Juwelen ausgenommen). Cod. Austr., V, 713.

[2] Graf Boltza bat, 7000 Stück fremde Rohcottone zum Sortiment seiner Fabrik einführen zu dürfen, und zwar entweder gegen einen vollständigen Mauthnachlass oder gegen einen Zoll von $^1/_4$ Percent, wobei er jedoch die gleiche Anzahl eigener Fabricate binnen zwei Jahren ausser Landes zu führen verpflichtet werden sollte. In dem Gutachten hob der Commerzienrath hervor, dass der Mauthsatz in Böhmen und in Oesterreich ein

zeugnisse verboten waren, die aber den inneren Consum zu befriedigen nicht im Stande waren, erhielten die Erlaubniss, eine bestimmte Menge des betreffenden Artikels für eine bestimmte Zeit[1] einzuführen, und mancher Besitzer einer Fabrik dehnte seinen Betrieb nicht aus, weil ihm die fremde Waare grösseren Gewinn abwarf als sein eigenes Product.[2] Bei der mangelhaften Grenzüberwachung blühte der Schmuggel, und ganze Stösse von Contrebandacten liefern einen besseren Einblick in die Menge der Einfuhr als die officiellen, fast durchwegs auf unsicheren Grundlagen beruhenden Tabellen; so erfinderisch man auch mit Vorkehrungen gegen die Einfuhr fremder Waaren war: die Behörden wurden doch überlistet, und die angestellten Zollbeamten drückten mehr als ein Auge gegen ein gutes ‚Douceur' zu.

Von der Kaiserin kamen wiederholt Weisungen, die Gewährung von Pässen ‚in ein festes System zu bringen'. Ein Verzeichniss der ertheilten Pässe musste ihr alljährlich vorgelegt werden; sie forderte, ‚von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die einzuführenden Waaren, für welche Pässe verlangt werden, nicht in den Erblanden verfertigt würden, und die Handelsleute auf die Fabriken aufmerksam zu machen.'[3] Nur in jenen Fällen sollten Pässe ertheilt werden, wenn der Commerzial- und Fa-

---

verschiedener sei, indem in dem erstgenannten Lande 3 fl. vom Stück Ganzcotton und die Hälfte von dem Stück Halbcotton zu entrichten komme, in Oesterreich jedoch werde die Waarenschätzung von dem Zollamte vorgenommen; ferner werde zwischen rohen und ganz fertigen Waaren kein Unterschied gemacht. Es möge dem Grafen Boltza gestattet werden, 7000 Stück gegen Entrichtung von $^1/_4$ Percent einzuführen, jedoch hätte er sich Ende 1768 auszuweisen, das gleiche Quantum von dieser oder von den selbst erzeugten Cottonwaaren in fremde Länder ausgeführt zu haben. Dieser Antrag wurde genehmigt, jedoch mit dem Zusatze, dass, falls die 7000 Stück nicht ausgeführt würden, Graf Boltza verpflichtet wäre, die übrigen 28 Percent Zoll noch nachzuzahlen. Protokoll des Commerzienrathes vom 13. November 1766.

[1] So der Fabrikant Luz; ferner die Penzinger Fabrik die Einfuhr von Bändern auf zwei Jahre. Protokoll des Commerzienrathes vom 7. Januar 1771.

[2] Auch Private erhielten für die Einfuhr gewisser Waaren Zollbegünstigungen; so wurde eingerathen, dass dem Erzbischofe von Prag ‚blos die einfache Mauthgebühr von dem hereingebrachten ausländischen Sammt zu entrichten vergönnt werde'. 26. März 1772.

[3] Vortrag des Commerzienrathes vom 7. März, rep. 30. April 1766.

briksinspector das Zeugniss gebe, dass die verlangten Waaren nicht vorhanden seien.[1] Sie nahm Anstoss daran, dass die Pässe bald gewährt, bald verweigert werden, namentlich bei jenen Waaren, die im Lande, wie man ihr dargelegt hatte, in genügender Menge erzeugt wurden. Bei den Wiener Krämern wurden 3041 Stücke Wollenzeuge vorgefunden. Sie verfügte, dass nicht nur diese, sondern alle in den deutschen Erblanden befindlichen Waaren bis Ende December unter Confiscationsstrafe ausser Landes gebracht und keine Pässe auf wollene Zeuge ertheilt werden sollen.[2] Einige Wochen später liess sie sich jedoch bestimmen, wieder einigen Fabrikanten auf Einrathen des Commerzienrathes Pässe für die Einfuhr wollener Zeuge zu ertheilen, fügte aber hinzu, im Uebrigen habe es bei den Verboten zu bleiben.[3] Bei der Passertheilung sollte auf das Genaueste untersucht werden, ob das angebliche Quantum inländischer Fabricate von den Bewerbern abgenommen worden sei, ferner ob die nämlichen Mengen nicht zweimal vorkommen.[4] Der Commerzienrath habe zu invigiliren, dass die für die inländischen Fabriken eingeführten Materialien von denselben auch verarbeitet und nicht zum Schaden des Mauthgefälls verkauft werden.[5] Die Menge der seidenen Waaren, auf deren Einfuhr Pässe ertheilt werden sollen, erschien der Kaiserin zu gross, und sie wiederholte ihre Weisung, dass derartige Bewilligungen nicht so leicht ertheilt werden sollen und die Giltigkeit der Pässe auf sechs Monate zu beschränken sei.[6] Bei der Ertheilung von Pässen sei nicht auf die angebliche Bestellung gleicher oder ähnlicher Waaren bei den inländischen Fabriken, sondern auf die wirklich erfolgte Abnahme inländischer Waaren Rücksicht zu nehmen.[7] Der Commerzienrath machte Vorstellungen, ohne jedoch die Monarchin von ihrer Weisung abbringen zu können; sie beharrte bei ihrer Entschliessung und fügte eigenhändig hinzu: ‚wäre besser keine mehr zu geben‘.[8] Feine Tücher werden

[1] Protokoll vom 2., rep. vom 23. April 1767.
[2] Protokoll vom 1. Juni, rep. 10. Juli 1768.
[3] Protokoll vom 28. Juli, rep. 15. August 1768.
[4] Entschliessung auf den Vortrag vom 30. Januar, rep. 14. Februar 1769.
[5] Handbillet vom 2. Mai 1769.
[6] Entschliessung auf den Vortrag vom 12., rep. am 23. März 1770.
[7] Entschliessung auf den Vortrag vom 9., rep. am 20. April 1770.
[8] Protokoll vom 14., rep. 25. Mai 1770.

genugsam in den Erblanden erzeugt, lautet eine Entschliessung vom August 1770. Die Fabriken führen Klage über geringe Abnahme; es seien daher keine Pässe auf feine Tücher zu ertheilen, ausser wenn die Handelsleute nachweisen, dass die verlangten Gattungen in den inländischen Fabriken nicht zu haben seien.[1] Und einige Wochen später verfügte sie, dass die Passwerber durch Zeugnisse der Fabriken ausweisen sollten, dass diese nicht im Stande seien, die Waaren zur rechten Zeit zu liefern.[2] Auf ganzseidene Bänder sollten Pässe nicht gewährt werden (30. Juli 1770), zugleich aber in Vorschlag gebracht werden, wie und in welchen Arten die Erzeugung der Sammt-, Flanell-, Halbseiden-, Harras-, Zwillich- und Leinenbänder am füglichsten eingeleitet werden könne, um das inländische Bedürfniss zu befriedigen, die fremden Waaren hintanzuhalten und den Nahrungsverdienst den eigenen Unterthanen zuzuwenden. Am 27. August 1770 erging an die Commerzialconsesse mit Ausnahme von Niederösterreich, Vorderösterreich und Tirol die Weisung, dass bei künftigen Passgesuchen auf verbotene Waaren nebst der Menge, dem Gewicht, Stück oder Ellenmass auch der Geldwerth sowohl der abgenommenen erbländischen als einzuführenden fremden Waaren beiläufig angegeben werde. ‚Für dermalen,‘ lautet eine Entschliessung, ‚will die Ertheilung dieser Pässe noch willigen, für das Künftige aber wird für solche Waaren, welche wegen des schon vorhandenen Surrogats leicht entbehrt werden können, besonders aber für Seidenwaaren auf Ertheilung von Pässen nicht mehr anzutragen seyn.‘ Der Commerzienrath habe auch nach Pflicht gemäss fürzudenken, wie die Fabricatur derjenigen Waaren, die nicht zu entbehren sind, in den Ländern noch eingeführt oder nach Erforderniss erweitert oder allenfalls ein anständiges Surrogat beschafft werden möge, um auf die eine oder andere Art die fremde Einfuhr vollends beseitigen zu können.[3]

Durch diese Verbote waren namentlich jene Länder hart getroffen worden, deren Industrie gar nicht oder nur in ein-

---

[1] Protokoll vom 13. August, rep. 23. August 1770.

[2] Protokoll vom 27. August, rep. 3. September 1770.

[3] Protokoll vom 15., rep. 25. October 1770. Circulare an sämmtliche Länderstellen, December 1770: mit Commerzialpässen sei zurückzuhalten bei Waaren, die wegen des hier und dort bestehenden Surrogats leicht entbehrt werden können.

zelnen Artikeln entwickelt war, die daher bei den noch ungenügenden Strassenverbindungen nicht nur die Erzeugnisse theurer bezahlen mussten, sondern auch für ihre eigenen Waaren ihre Absatzgebiete verloren. So bezog das Görzische wollene Strümpfe, Flanell, Kronrasch, ordinäre Tücher aus dem Venetianischen zu billigeren Preisen als etwa aus Mähren oder Krain. Der Wiener Handelsstand führte Klagen durch den Hinweis, dass im Lande nicht alle Waaren in genügender Menge und Güte erzeugt werden und die Generalverbote schädigend für Handel und Verkehr seien. Geringere Zölle würden einen grösseren Waarenabsatz zur Folge haben und auch dem Staate mehr Einnahmen abwerfen. Die Preise der inländischen Fabricate seien zu hoch und übersteigen die auswärtigen um 80—100 Percent. Der Handelsstand bat nach dem Muster anderer Länder um Errichtung einer aus geschickten Handelsleuten zusammengesetzten Handelsdeputation. Der Commerzienrath sprach sich gegen diese und andere Forderungen aus. Der Handelsstand, meinte er, sei unwissend, mit den Grundsätzen der Handelspolitik nicht vertraut, eigennützig. Nur Graf Kolowrat befürwortete, den Wünschen des Kaufmannsstandes Rechnung zu tragen.[1]

Auf die Kaiserin scheinen die wiederholten Klagen Eindruck gemacht zu haben. Sie hatte wohl früher selbst den Anstoss gegeben, dass die Verbote in grösserer Zahl erlassen wurden, aber von Zeit zu Zeit tauchten denn doch Bedenken bei ihr auf, ob dadurch Handel und Industrie in entsprechenderer Weise gehoben werden. Linz, noch im ersten Drittel des Jahrhunderts ein besuchter Marktplatz, hatte seinen einträglichen Handel eingebüsst. Die Kaiserin verlangte einen Plan, wie und auf welche Weise nach dem Exempel anderer berühmter Messorte, als Leipzig, Mainz u. s. w., in Linz ähnliche Einrichtungen getroffen und die in der Mauthverfassung beruhenden Hindernisse hinweggeräumt werden können.[2] In einem ausführlichen Vortrage setzte das Commerziendirectorium aus-

[1] Vortrag vom 22. Juni 1772.

[2] ‚Die Messen sind der Ursprung alles Verschleisses, und der Verschleiss ist der alleinige Behelf zur mehreren Erzeugung deren Fabricatorum, da es aber eben an der Vollstreckung dieser ohnumstösslichsten Grundsätzen gebricht und die Herstellung der Linzer Messe die gedeylichsten Folgen nach sich ziehen muss, so will von mir die questio an? in Betreff der

einander, welche Ursachen zum Rückgang der ehemals berühmten Messen zu Bozen, Wien und Linz mitgewirkt haben. Der Handel habe seit der Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien von Venedig sich abgewendet, und die Städte, über welche der Handelszug seinen Weg genommen, haben dadurch Einbusse erlitten. Vor 50 Jahren seien in der Monarchie keine anderen Manufacturen als Leinwand, Tuch und Eisen vorhanden gewesen. Die Fremden konnten daher viele Waaren einführen. Nun werden auch noch andere Industrieartikel in erträglicher Güte und zu leidlichem Preise erzeugt, so dass die fremden Waaren entbehrt werden können. Man habe daher dieselben verboten oder mit einem hohen Zolle belegt und könne sich daher nicht verwundern, dass sich die Fremden von den Jahrmärkten fernhalten. Wenn die erbländischen Jahresmessen nicht mehr so blühend seien wie vormals, so sei dies vielleicht um so besser. Es fehle den inländischen Waaren nicht an Absatz nach aussen. So werden Eisenwaaren, Sicheln und Sensen in Menge nach Italien, Polen und dem Orient verführt; Leinwand und wollene Zeuge gehen in die Fremde; an Cottonen werden schon 50.000 Stück erzeugt; die Wollenzeugfabrik in Linz habe einen Aufschwung genommen. Man sei bemüht, dem Handel alle Erleichterung zutheil werden zu lassen, und habe die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle herabgesetzt. Erbländische Erzeugnisse werden von den Ausländern wohl nicht auf den Messen gekauft, aber in das Ausland gesendet. Nach hergestelltem Frieden sei Hoffnung vorhanden, dass die Waaren aus Nürnberg und Leipzig ihren Zug durch die Erblande nach Italien nehmen werden. Ob den Erblanden genützt würde, wenn Mittel angewendet werden zur Herstellung florissanter Messen, sei zweifelhaft. Ein wesentliches Erforderniss hiefür wäre die Gestattung freier und uneingeschränkter Einfuhr, dann wären aber Verfall und Umsturz der wichtigsten Landesmanufacturen die unvermeidliche Folge. Fremde Kaufleute werden sich dann mit erbländischem Gelde bereichern, der inländische Nahrungsstand aber Abbruch erleiden, denn die schädliche Sehnsucht nach fremden Waaren sei bekannt. Der Erhaltung des Geldes im Lande sei alle Rücksicht zu zollen. Dies geschehe auch in

---

Etablirung einer Messe allda dadurch normirt und ist mir ein wohlausgearbeiteter Plan vorzulegen.‘

anderen Staaten. Das Beispiel kleiner Staaten sei kein Beweis für die nothwendige Begünstigung freier Messen. In Oesterreich müsse nicht der auswärtige, sondern der innere Handel gehoben werden. Linz sei allerdings für den Handel günstig gelegen, aber es mangle an vermöglichen Handelsleuten, welche im Stande seien, wohl assortirte Waarenlager zu errichten.[1]

Diese Auseinandersetzungen befriedigten die Kaiserin. Die Berichte der Behörden über den Stand der Industrie lauteten ungemein günstig, allein die alten Zweifel über die Nützlichkeit der Verbote erwachten, als in der zweiten Hälfte der Sechzigerjahre neue Beschwerden von Seiten der Kaufleute einliefen, die namentlich gegen die grosse Anzahl der in den Jahren 1764 und 1767 erlassenen Verbote gerichtet waren.[2] Es scheine sehr bedenklich zu sein, heisst es in einer kaiserlichen Entschliessung auf ein Protokoll, welches einige Anträge über zu erlassende Verbote enthielt, ‚dass die inländischen Fabriken durch den doppelten Zwang, nämlich durch das Verbot der ausländischen Einfuhr und durch die Verhaltung der Handelsleute zur Abnahme inländischer Waaren beständig unterstützt werden sollen, und dies könne auch die Ursache sein, dass die Fabrikanten wenig bedacht sind, ihre Producte in der Güte und im Preise den fremden gleichzusetzen. Dieser wichtige Gegenstand sei

[1] Vortrag vom 4., rep. 30. Juli 1761, unterzeichnet Graf R. Chotek. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Dieser Vortrag ist sehr wohl und gründlich verfasset, und da Mein Absehen wegen der Wiedererhebung der Linzer Messe dahin gehet, um den inländischen Fabricatis, deren einige schon zur Vollkommenheit und so auch zur genüglichen Menge gediehen, die Gelegenheit zu einem mehren Verschleiss zu verschaffen und den Specerei- wie auch den Eisenhandel wieder nach Linz zu ziehen, so hat das Commerzdirectorium sich auszulassen, wie die Erreichung dieser beeden Gegenstände befördert werden könne; übrigens ist dasselbe ganz recht daran, dass der freie Handel mit den fremden Waaren, welche theils schon verboten und theils, weil sie inner Landes fabricirt werden, weiter zu verbieten sind, dem Aufkommen deren Landesfabriken schädlich sey, und da bey den inländischen Fabriken die geringen Tücher, Leinwand und Leder schon in der Menge existiren, so hat das Commerzdirectorium auf Mittel und Wege, wie deren Verschleiss zu befördern, besonders aber auf Errichtung dergleichen Societäten, wie das Institutum der mährischen Lehenbank ist, fürzudenken.‘

[2] Auf ein Protokoll vom 1., rep. 15. October 1767 schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Möchte ein Exemplar von dem Druck haben wegen aller verbotenen Waaren.‘

daher in reife Ueberlegung zu nehmen und zu seiner Zeit ein Vorschlag zu machen, wie das Fabrikswesen wenigstens nach und nach ohne vielen Zwang verbessert werden möge.‘ Und einige Monate später schrieb Josef auf ein Protokoll, worin die Beschwerden des Handelsstandes dargelegt wurden, es sei sich gegenwärtig zu halten, dass die Verbotsanordnungen weder zu weit zu treiben, ebenso wenig aber allgemein davon abzusehen sei.[1] Gleichzeitig übersendete Josef dem Commerzienrathe einige Anmerkungen, welche als Anleitung dienen sollten, wie diese Verbote, die bisher vielleicht zu weit erstreckt worden, in dem rechten Masse zu bestimmen seien.[2]

An die verschiedenen Commerzconsesse der deutschen Erbländer wurde am 10. Juli 1772 die Anfrage gerichtet, welche Waarengattungen in hinlänglicher Menge und derart verfertigt werden, dass sie den fremden in der Güte und im Preise

[1] Auf einen Vortrag vom 22. Juni 1772 unterzeichnet Kolowrat.

[2] Sobald man das Verbot einer Waare veranlassen wolle, so lauten die Anmerkungen, habe man auf das Genaueste zu untersuchen, ob man dieselbe im Inlande in hinlänglicher Menge und so verfertigen könne, dass sie der fremden an Güte und Preis wohl nicht vollkommen, dennoch beiläufig gleichkomme, oder ob sie nicht von einer Eigenschaft sei, dass man sie entbehren oder dem Publicum ein anderes angenehmes Artefactum darbieten könne, das dessen Abgang ersetze. So wäre es nicht schädlich, die Einfuhr der Baumwollwaaren zu verbieten, wenn man durch Erzeugung hinlänglicher wollener Waaren den Abgang derselben zu ersetzen im Stande wäre. Sei dieser Punkt aufgeklärt, so sei sodann in weitere Ueberlegung zu nehmen, ob der Fremde, dessen Waare verboten wurde, durch dieselbe einem anderen inländischen Waarenartikel der Handlung nicht mehr Schaden thun kann, als derselben durch die Abhaltung des verbotenen Artikels Nutzen zugeht. Man hat also wohl einzusehen, ob der Fremde, welcher die Landesproducte und Artefacte von dem Staate abgenommen, dafür aber andere Waaren abreichet, solche noch ferners gegen bares Geld werde abnehmen müssen, und ob er nicht solche anderwärts sich werde verschaffen können. Ist man nun des ersteren sicher und hat das letztere nicht zu befürchten, so kann mit dem Verbote vorgegangen werden. Es wird dem Nutzen nach sich zeigen, dass das Publicum ungeachtet des Vorurtheils für die Fremden zu Zeiten auf schlechtere Waare den Landeseinwohnern jenen Nutzen wird zuwenden müssen, welchen bisher der Fremde genossen. Nach diesen Gesichtspunkten wären alle dermaligen Einfuhrverbote von dem Commerciali und der politischen Stelle in die genaueste Ueberlegung zu nehmen und nach Umständen beizubehalten oder abzuändern. Ich glaube, man würde finden, dass die Aufhebung eines Theiles derselben für den Staat ebenso nothwendig als die Beibehaltung des anderen Theiles sein dürfte.

gleichkommen; ob Fremde, welche österreichische Natur- oder Kunsterzeugnisse ausführen, andere Waaren einführen oder dieselben mit baarem Gelde bezahlen, ob eine Verminderung des Absatzes österreichischer Erzeugnisse eingetreten sei, weil die ausländischen mit einem Einfuhrverbote belegt worden seien. Die Consesse wurden auch angewiesen, Kaufleute und Fabrikanten einzuvernehmen.

Die Ansichten gingen weit auseinander, aber es ist bemerkenswerth, dass damals die Kaufleute sich mit ihren Forderungen nicht den Industriellen anschlossen, wie dies im 19. Jahrhundert der Fall war und ist, sondern liberalen zollpolitischen Gesichtspunkten das Wort redeten. Es seien Waaren verboten, lauteten die Voten der Kaufleute, welche im Lande nicht erzeugt werden. Die stählernen in Klagenfurt verfertigten Lichtputzen, die Bürgsteiner Papierspiegel stünden den Nürnberger Erzeugnissen weit nach; die Stahl-, Messing- und Metallwaaren könnten auswärts wegen des hohen Preises und der schlechten Beschaffenheit nicht abgesetzt werden; die türkischen und siebenbürgischen Kaufleute machen in Nürnberg ihre Einkäufe; einige Woll- und Seidenfabricate, deren Einfuhr dem Verbote unterliege, werden in den österreichischen Landen nicht verfertigt; die Brünner, Klagenfurter und gräflich Wallenstein'schen Tuchfabriken könnten weder die nöthige Menge, noch die gehörigen Farben liefern; bei Ausländern finde man eine Auswahl von Mustern und langen Credit; Bestellungen bei den inländischen Fabriken werden nur langsam geliefert. Die Tuchhändler baten um Gestattung der Einfuhr feiner Tuche. Ueberhaupt schilderten die Kaufleute die grossen Nachtheile des beschränkten Handels. Das Verbot ersticke den Wetteifer und den Fleiss, der Handel ohne Freiheit gedeihe nicht und nehme ab. Der Wiener bürgerliche Handelsstand machte 80 Artikel namhaft, die vor Erlass der Verbote von der Residenz nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen und der Türkei versendet worden seien, während sie in diesen Ländern nunmehr aus Leipzig, Breslau und Frankfurt a. O. bezogen werden, da in Wien kein vollständiges Sortiment der erforderlichen Waaren vorhanden sei. Gleichzeitig seien auch inländische Waaren abgesetzt worden. Dagegen wurde geltend gemacht, der bürgerliche Handelsstand sei blos Commissionär der englischen Fabrikanten und „vergrössere den Geldmangel“.

Natürlich lauteten die Aeusserungen der Fabrikanten in einem anderen Sinne. Seidenerzeugnisse, behaupteten die Fabriksinhaber, seien in Güte und Menge vorhanden, die Verbote müssten bestehen bleiben schon mit Rücksicht auf die beschäftigten Arbeiter. Die Friedauer Cottonfabrik wies darauf hin, dass ihr Erzeugniss auch ins Ausland gehe, sie zahle 150.000 fl. Arbeitslohn, ein hoher Zoll würde nur den Schleichhandel befördern, eine Behauptung, die bis zum Jahre 1848 stetig wiederkehrt. Frankreich und England hätten ihre Fabriken durch Verbote, Prämien und Rückzoll entwickelt und gehoben; Holland, die Schweiz und Hamburg dagegen müssten sich auf den Transport verlegen, Tausende würden durch Aufhebung der Verbote ihr Brot verlieren. Einige Fabrikanten, wie Fries & Comp., welche sich im Laufe der Zeit in Oesterreich bereichert hatten, forderten ein allgemeines Verbot für alle fremden Waaren mit Ausnahme einiger, deren Einfuhr durch Pässe gestattet werden soll. Die Folgen der Aufhebung der Ausfuhrverbote wurden in herzerschütternder Weise geschildert. Das geheiligte Wort der Kaiserin habe so viele Unternehmer ermuntert, heisst es in einem Schriftstücke, so viele Millionen angetrieben, zur Glückseligkeit des Staates, zur Erweiterung des Nahrungsstandes neue Fabriken zu gründen. Ein Volk von einer Million Familien nähere sich dem Throne und lege sich seinem gnädigsten Landesvater zu Füssen, welches Erzeugnisse mehr als 30 Millionen Gulden im Werthe liefere, es rufe zitternd und hoffnungsvoll um Hilfe, um von seinem Untergange und Elende, von seiner Verzweiflung gerettet zu werden.[1]

Die oberösterreichische Regierung sprach sich für die Aufrechterhaltung aller Verbote und bei einigen Waaren für die Ertheilung von Pässen aus. Bei Eisen- und Stahlwaaren hob sie hervor, dass die ordinären Gattungen im Inlande erzeugt werden; die feinen können in Preis und Qualität die ausländischen nicht erreichen, auch ‚ohne Abbruch der bereits ange-

[1] Aus einem an Josef gerichteten Schriftstücke aus dem Jahre 1772. Fries & Comp. wendeten sich ebenfalls an Josef, der das Promemoria am 4. Februar 1773 herabgab. In erster Linie war es Fries um seine Seidenfabrik zu thun, die, wie er betonte, 474 Personen beschäftige und 79 Stühle besitze. Jedenfalls meinte er, sollte die Einfuhr nur gegen Pässe jenen gestattet werden, die sich verpflichten, zweimal so viel von einheimischen Fabriken abzunehmen.

wöhnten ordinären Sorten nicht zur Genüge erzeugt werden', für die letzteren möge daher das Einfuhrverbot aufrecht bleiben, für feine Sorten ein Zoll von 15 Procent festgestellt werden; Nähnadeln sollten nur gegen Pässe hereingelassen werden; Kalender können in den Erblanden zur Nothdurft gedruckt werden, ‚folgsam' sei deren Einfuhr nicht nothwendig. Der innerösterreichisehe Commerzconsess setzte auseinander, Verbote seien nützlich, wie das Beispiel anderer Staaten beweise; auch die Wiener Spiegelfabrik sei nur dadurch emporgekommen; der Staat werde durch Ausfuhrverbote bevölkert, das Geld in Umlauf gebraeht; ohne dieselben werde das Landescapital geschwächt und die Arbeiter zur Auswanderung gezwungen; ein Land, welches z. B. eine Million Familien aus je sechs Seelen bestehend besitze, wovon jede jährlich blos für Kleidung nur 5 fl. braueht, würde in 10 Jahren 300 Millionen an Capital verlieren und das Volk ohne Nahrungsverdienst sein. Nicht in Uebereinstimmung mit den Voten der Consesse waren die Gutachten der Gubernien. Verbotsgesetze seien ‚in totali dem Staate schädlich', schrieb das innerösterreichische Gubernium, höchstens grobe Leinwand, grobe Tücher, wollene Strümpfe u. dgl. wären zu verbieten. Für Tirol, bemerkte das oberösterreichische Gubernium, seien Verbote nieht anwendbar, die bestehenden sollten aufgehoben werden, erbländische Manufacte seien wegen des Preises unerschwinglieh. Im Banate erklärte man sich ebenfalls gegen Verbote. Das böhmische Gubernium sprach sich dahin aus, es komme bei dem Erlasse eines Einfuhrverbotes darauf an, ob die betreffende Waare entbehrlich sei, ob sie im Lande selbst in genugsamer Menge und Qualität um denselben Preis wie die ausländische erzeugt werde, endlieh ob der allfällige Geldentgang bei der Einfuhr durch die Ausfuhr inländischer Waaren ersetzt werden könne; durch Gestattung der Einfuhr werde der Eifer zur Verbesserung der heimischen Erzeugnisse mehr gesteigert als dureh Verbote; die Fabrikanten müssen sieh dann bestreben, dieselbe Waare zu demselben Preise und in gleicher Qualität zu liefern, da es dem Käufer ganz gleichgiltig sei, fremde oder heimische Waaren zu erhalten, wenn dieselben nur gut und preiswürdig seien.[1] Mährens und Schlesiens Länderstellen entschieden für Verbote.

[1] Bericht vom 5. März 1773.

Von den eingelaufenen Voten der Consesse und der Länderstellen sprachen sich blos 2 für unbedingte Aufrechterhaltung der Verbote aus, 26 waren für theilweise Aufhebung, 7 Länderstellen und 6 Separatvoten für gänzliche Aufhebung.

Der Commerzienrath beschäftigte sich auf Grund der eingelaufenen Gutachten im Mai 1773 mit der Frage. Die Majorität sprach sich für die Aufrechterhaltung der Verbote aus. Durch Einfuhrverbote sollte der herrschenden Auffassung nach den Unterthanen ausser dem Ackerbau eine nützliche Beschäftigung verschafft, dem Staate selbst die grösste und beste Bevölkerung gewonnen werden. Dieses Ziel könne in einem grossen Staate, wie der österreichische sei, durch den Handel nicht in jener ausgiebigen Weise als durch die Manufacturen erreicht werden, da jener weit weniger Hände beschäftige und ohne Manufacturen passiv, daher dem Lande schädlich wäre. Wo sich daher die Interessen der Industrie und des Handels kreuzen, habe der letztere zurückzustehen; dagegen müssen die Manufacturen dem Wohle des ersten Erzeugers weichen; dies werde jedoch selten eintreten, da die Manufacturen die Bevölkerung und den Reichthum des Staates vermehren. Der österreichische Staat würde auch schwerlich seit dem letzten Kriege eine Erhöhung der Abgaben von 8 Millionen ertragen haben, wenn die Manufactursbegünstigungen nicht eingetreten wären. Die Verbote seien aber das ausgiebigste und sicherste Mittel zur Entwicklung der Industrie: das ausgiebigste, weil sie den Unternehmer reizen und den Wetteifer hervorrufen, das sicherste, weil sie an dem Fortgange keinen Zweifel übrig lassen, folglich den ersten Aufwand bei den Fabriks- und Manufactursunternehmungen wagen und verschmerzen lassen. Zollsätze wirken nicht so stark wie Verbote, bei denen der private mit dem allgemeinen Nutzen dergestalt vereinbart werde, dass der eine von dem andern unzertrennlich zu sein scheine. Es sei auch gefährlich, die inländische Manufactur allen Uebervortheilungen der auswärtigen preiszugeben. Die Zölle werden nämlich, um dem Handelsmanne die grösste Erleichterung zu gewähren, nach dem Gewichte abgenommen. Werden die fremden Waaren leichter oder schmäler gemacht, so sei der Zoll geringer, was dem Handelsmanne zu gute kommt. Auch können die verbotenen Waaren, selbst wenn sie dem Mauthbeamten entgehen, leichter als diejenigen, deren Einfuhr erlaubt sei,

erkannt werden, wenn die letzteren den Zoll umgangen haben. Wohl verringern sich die Mauthgefälle, allein die Consumtionsabgaben steigen. Der nützliche Handel könne durch Verbote keine Aenderung erleiden, da der Tausch gegen baares Geld weit vortheilhafter als jener gegen Waaren sei. Der Handel mit dem Auslande werde dadurch nicht geschädigt werden; man könne sicher sein, so lange die österreichischen Staaten wohlfeile und den Nachbarn anständige Waaren haben werden, werde man dieselben ungeachtet der Verbote ausführen dürfen. Auch sei die Lage der Erblande so beschaffen, dass die Furcht vor Repressalien nicht die geringste Rücksicht verdiene. Italien und die Levante, wohin die nützlichsten Speculationen gehen können, seien in so viele kleine Staaten getheilt, dass von denselben nichts zu besorgen sei. Frankreich, England und die Schweiz, welche die meisten Manufacturwaaren liefern könnten, seien von Oesterreich weit entfernt. Sachsen und Schlesien sind in den wichtigsten Erzeugnissen die Concurrenten von Böhmen und Mähren. Das Erforderniss von Bayern sei wenig beträchtlich, dass man deshalb eine Ausnahme von der Regel machen sollte. Ja wenn die Verbote noch nicht bestünden, so schiene es für die Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt am fürträglichsten, dieselben einzuführen. Auch habe der Staat eine Art von Verbindlichkeit eingegangen, die Verbote zu halten, da die Fabriksunternehmer im Vertrauen auf die Gleichförmigkeit des Systems und auf die Standhaftigkeit der allgemeinen Anordnungen ihre Privatmassnahmen gewählt haben, und es würde gegen die Gerechtigkeit laufen, zu einer gänzlichen und jähen Aufhebung der Verbote zu schreiten, welche den Umsturz vieler Fabriksunternehmer und eine nicht gleichgiltige Verwirrung in dem Privateigenthum nach sich ziehen, dadurch aber das allgemeine Vertrauen empfindlich schwächen würde. Die Commission sprach sich jedoch für eine Verminderung der Verbote aus.[1]

[1] ‚Dieselben sollten nicht blos für jene Waaren, die in quanto, quali et pretio, sondern auch für jene, welche in quanto und quali, und wie einige sich aussprachen, nur in quanto in den Erblanden aufgebracht werden, ohne Rücksicht auf das pretium fortan weiter bestehen, denn wenn das quantum leicht aufgebracht werden könne, sei dies ein sicheres Kennzeichen, dass die Fabricatur für das Land geeignet und zu hoffen sei, dass auch die entgegenstehenden Hindernisse noch gehoben würden, um auch bezüglich der Qualität und des Preises zu einer weiteren Vollkommenheit zu gelangen; wo jedoch Quantität und Qualität nicht vorhanden

Schliesslich wurde die Frage erörtert, ob die Verbote einiger fremden Waaren den Absatz erbländischer Erzeugnisse herabgemindert haben. Die meisten Commerzconsesse und Landesstellen behaupteten das Gegentheil und bemerkten, dass in Böhmen und Niederösterreich sogar eine Vermehrung des Verschleisses mit erbländischen Erzeugnissen eingetreten sei. Allein die Commission weist darauf hin, dass diese Angaben durchaus nicht verlässlich seien. Es könne nicht geleugnet werden, dass schon vor dem Jahre 1764, also noch vor den Verboten, die ungarischen Weine nach Schlesien keinen Abzug mehr gehabt haben, dass dagegen böhmische Leinwand und böhmisches Garn nach Sachsen, Schlesien und Holland geführt werden, dass Sachsen Holz und Kohle, vielleicht auch zur Unzeit, Getreide und Vieh aus Böhmen führe, sowie die Schweiz und Bayern Wolle aus Böhmen und Ungarn ziehen, dass während der Herrschaft der Verbote halbleinene Zeuge aus Oesterreich ob der Enns nach Italien, aus Niederösterreich Damast, halbseidene Zeuge und Kattune in das römische Reich, ferner Spiegel, Wachsleinwand und gedruckte Tücher aus Böhmen in verschiedene Länder versendet werden.

Die Commerzcommissionen waren aufgefordert worden, sich zu äussern, welche Manufacturen für jedes Land besonders geeignet seien und durch Aufhebung der Verbote am meisten benachtheiligt werden dürften. Aus den Berichten ging so viel hervor, dass die Leinen-, Wollen- und Baumwollenmanufacturen für die meisten Erblande, die Seidenmanufacturen für Niederösterreich und Görz die wichtigsten seien. Wie viel wahre Vortheile aber durch die Veränderung eines Systems, das sein Gutes schon dargethan habe, gegen scheinbare und ungewisse aufs Spiel gesetzt werden, bemerkte der Commerzienrath, sei eine Sache, die der Empfindung eines Patrioten nicht entfallen könne und die daher der allerhöchsten Entscheidung überlassen werden müsse. [1]

---

seien, wären die Verbote aufzuheben.‘ Die entbehrlichen Surrogate seien zu beseitigen, Commerzpässe für so wenig Artikel als möglich zu ertheilen. In den vorderösterreichischen Landen wären die Verbote ganz und gar und in Tirol für alle Artikel mit Ausnahme von Tuch aufzuheben, indem diese Länder in einer anderen Verfassung als die anderen Erblande stehen.

[1] Protokoll über die ausserordentlichen Sitzungen des Commerzienrathes am 11., 12., 18. und 19. Mai 1773 wegen Aufhebung oder Mässigung der

Der Commerzienrath theilte die Waaren in sechs Classen: in solche, welche in Bezug auf Güte und Preis den auswärtigen gleichen und in hinlänglicher Menge in den Erblanden gearbeitet werden, oder welche wohl in grosser Menge vorhanden sind und auch hinsichtlich ihrer Qualität ausländischen Waaren gleich stehen, aber theurer im Preise sind, ferner solche, welche in Bezug auf Güte und Preis hinter den fremden Waaren zurückstehen u. s. w. Hiernach wurde sodann die Erspriesslichkeit oder Nothwendigkeit eines Verbotes bemessen. Nur ein einziges Mitglied der Commission sprach sich gegen Verbote überhaupt aus: Carl Graf von Zinzendorf.

Die Vorschläge des Commerzienrathes gelangten an eine ‚zusammengesetzte' Commission, aus Mitgliedern der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Finanzstellen und des Commerzienrathes bestehend. Mit der principiellen Frage, ob die Verbote beizubehalten seien oder nicht, beschäftigte sich die Commission nicht. Sie sah dieselbe eigentlich durch den Wortlaut der kaiserlichen Entschliessung als in bejahendem Sinne entschieden an und sämmtliche Stimmen sprachen ihre Ansicht dahin aus, ‚dass, wenn eine Waare in quali, quanto et pretio der fremden gleiche, dieselbe dem Verbote zu unterliegen hätte'. Nur Graf Philipp Cobenzl war für die Beseitigung der Verbote, weil inländische Erzeugnisse die Concurrenz mit den fremden um so weniger zu befürchten haben, denen ein 20 percentiger Zollsatz genügenden Schutz gewähre.[1] Man könne nicht behaupten, fügte er hinzu, dass bei solchen Umständen das Einfuhrverbot wenigstens unschädlich sei, nachdem durch die Hintanhaltung aller möglichen Concurrenz die inländischen Fabriken sich in ihrem Fleisse vernachlässigen oder den Preis der Waare nach ihrem Wohlgefallen erhöhen können; es sei übrigens eine klare Wahrheit, dass in Commerzangelegenheiten jedes nicht unbedingt nothwendige Zwangsgesetz ein Uebel sei.

Ueber die Frage, ob Waaren, welche in Bezug auf Menge und Güte den ausländischen gleichstehen, aber nur höher im

---

Einfuhrverbote fremder Waaren in die Erblande. Gegenwärtig: Vicepräs. Baron Reischach als Vorsitzender, die Hofräthe Graf Zinzendorf, Mannagetta, Doblhoff-Dier, Rottenberg, Degelmann, Raab, Titelbach, Eger, die Hofsecretäre Taube, Paradis und Trieb.

[1] Vgl. über Philipp Cobenzl meine Abhandlung in den Mittheilungen des österr. Inst., XV, S. 254 u. 307.

Preise sind, mit dem Verbot zu belegen seien, gingen die Ansichten auseinander. Die einen wiesen darauf hin, dass das Verbot einer im Inlande erzeugten Waare, die ungeachtet eines 20 percentigen Zolles theurer sei, eine Bedrückung und gleichsam eine neue Contribution für den Consumenten wäre, wobei auch das Aerar verliere, ‚ein solches Fabricatum' sei daher den Erbländern nicht angemessen. Der Hinweis auf den Geldabschluss wurde mit der Bemerkung bekämpft, ‚dass in früheren Zeiten wohl viel weniger Fabriken vorhanden waren, dennoch weit mehr Geld circulirt habe.' Auch hätten die Erbländer allemal eine Menge Gattungen Waaren, welche sie ausser Landes gegen andere Waaren baratiren können, ohne dass baares Geld hinausgeschickt werden müsse, ‚da doch nur der Barathandel zur Beförderung des Commerzwesens beitrage'. Dagegen vertraten andere die Ansicht, dass der ‚abzuhaltende Ausfluss des Geldes nach dem Beispiele der meisten grossen Staaten den Hauptgegenstand der zu treffenden Anstalten in Handlungssachen bilde'. Einige Stimmen wollten bei der Auswahl der Waaren, welche dem Verbote unterliegen sollten, auch darauf Rücksicht genommen wissen, ob dieselben aus einem Lande eingeführt werden, welches ‚in keiner wechselweisen Verbindung mit den Erblanden stehe'. Graf Cobenzl vertrat auch in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt. Ein solch allgemeiner Grundsatz, meinte er, sei irrig, denn er würde dazu führen, dass ‚ein jedes Land die Consumtion der eigenen Erzeugnisse einschränken und die Handelschaft mit allen übrigen Völkern nebst allen daraus entspringenden Vortheilen aufheben müsste. Das Augenmerk sei hauptsächlich darauf zu richten, dass in jedem Lande die seiner Natur und seinen Umständen am besten schicksamen Erzeugungen in grosser Menge, in guter Qualität und in wohlfeilem Preise hergeschafft und die Handlungscirculation sowohl inner Landes als mit den Fremden wohl unterhalten werde, wo sich alsdann die Importation mit der Exportation von selbst am allerbesten balanciren und kein Geld in ein fremdes Land gehen werde, das nicht entweder aus dem nämlichen oder aus anderen fremden Ländern wieder ersetzt werde, welches dem Staate sehr gleichgiltig sein müsse'.[1]

---

[1] Protokoll über die Sitzungen vom 12. bis 19. Mai und 20. August 1773. Gegenwärtig: Oberster österreichisch-böhmischer Kanzler Graf Blümegen,

Die Berathungsprotokolle gelangten nun an den Staatsrath. Loehr sprach sich dahin aus, dass Zwang und Verbote gar nicht das Mittel seien, den Handel emporzubringen, und diese Massnahmen sich am allerwenigsten für die Erbländer schicken. Seitdem man im Jahre 1764 die Verbotsgesetze erlassen habe, sei ein gedeihlicher Erfolg bisher nicht verspürt worden; der Handel habe abgenommen, viele Fabriken, wenn sie auch mit vielen und ausserordentlichen Begünstigungen anfingen, haben die Concurrenz nicht ertragen können; nur das Publicum sei bedrückt worden, die Fabriken seien aber dennoch zu Grunde gegangen. Er rieth jedoch ab, von einem Extrem auf das andere zu verfallen, und empfahl, blos allmälig das Verbotssystem zu verlassen. Kresel meinte: Man müsse jedenfalls den Preis der Waare in Betracht ziehen, um das Publicum nicht zu bedrücken; wenn man z. B. die niederösterreichischen Fabriken ins Auge fasse, so müssen, um 28.000 Seelen zu erhalten, 900.000 Unterthanen contribuiren, aber auch jenen 28.000 werde nicht geholfen; bei den höheren Preisen der inländischen Waaren sei die Schwärzung unvermeidlich; in einem landwirthschaftlichen Staate müsse der Producent von Flachs und Wolle vor Allem begünstigt werden, erst nach ihm komme der Fabrikant. Ziemlich ausführlich sprach sich Kaunitz aus. Wenn man den Endzweck der Verbote betrachte, setzt er auseinander, so dürfte derselbe ein zweifacher sein, nämlich die Erhaltung des Geldes im Lande und die Beschäftigung der Einwohner; um Geld im Lande zu erhalten oder ins Land zu ziehen, komme es jedoch nicht auf die Menge der angelegten Fabriken an, sondern auf den Werth der erzeugten Fabricate; eine einzige Art von Fabriken, die eine Million Gulden jährlich ins Land bringe und darin erhalte, sei von grösserem Nutzen als zehn Gattungen von Fabriken, die nur 500.000 fl. jährlich im Lande erhalten oder hereinziehen; auch sei es gleichgiltig, ob die nämliche Summe Geldes durch Natur- oder durch Kunsterzeugnisse ins Land komme; dasselbe gelte von der Beschäftigung der Einwohner, die sich ebenso gut durch eine oder mehrere Gattungen von Manufacturen,

---

Graf Leopold Kolowrat, Graf Auersperg, Baron Reischach, Graf Cobenzl, Baron v. Spiegelfeld; die Hofräthe Zenker, Degelmann, Eger; Commerzienrath Gruber, Secretäre Paradis, Vogt.

durch Belebung des Ackerbaues oder der Industrie erhalten lassen; ersteres sei sogar aus vielen Rücksichten vorzuziehen. Hieraus folgert Kaunitz die Freiheit als Regel, die Verbote als Ausnahme. Hohe Zollsätze seien eine Mässigung der Verbote, welche denselben Endzweck erreichen, ohne dem heimischen oder dem fremden Publicum in so gehässiger Gestalt zu erscheinen. Wenn 20 Percent nicht hinlänglich seien, einer heimischen Fabrik aufzuhelfen, werde ein Verbot dies ebenfalls nicht bewirken; nur der Staat hätte den Nachtheil, indem er weniger Einnahmen erhielte; es würde wenige Fälle geben, wo Verbote nothwendig oder nützlich wären. Auch für die Beseitigung der Ausfuhrverbote erklärte sich der Staatskanzler, weil dadurch die Erzeugung unstreitig vermindert werde; ‚der Ackerbau sei in einem Staate wie Oesterreich, der so viel Erde und so wenig Manufacturen habe, den Fabriken vorzuziehen‘. Die Ertheilung von Pässen habe aufzuhören.

Gebler war der Ansicht, dass infolge der allerhöchsten Entschliessung vom Juni 1772 die Einfuhrverbote weder aufzuheben noch allzu weit zu erstrecken seien, sondern nur zu mässigen wären. Es sei nicht nöthig, die Ansichten, welche für allgemeine Handelsfreiheit sprechen, zu widerlegen; allgemeine Sätze, wenn sie wohl aufgeputzt seien, machen anfangs einen grossen Eindruck, unterliegen aber bei ihrer wirklichen Anwendung vielen Schwierigkeiten und bedürfen unendlicher Einschränkungen; es wäre viel zu gefährlich, mit einem solchen in keinem Lande praktisch bestehenden Idealsysteme einer allgemeinen Handelsfreiheit in der österreichischen Monarchie einen Versuch anzustellen, wodurch allein in Oesterreich ob und unter der Enns mehr als 60.000 arbeitsame Familien an den Bettelstab gebracht und der Abfluss des Geldes um viele Millionen gesteigert würde; die Erzeugung einer genügenden Menge für den Bedarf sei hinlänglich für das Verbot; die Qualität bringe die Concurrenz unter so vielen Hunderten und bei manchen Artikeln, z. B. leinenwollenen Waaren, Tausenden inländischen Fabrikanten nach und nach von selbst hervor; der Preis regulire sich nach den abwechselnden Umständen der Lebensmittel oder der ersten Materien; der fremde Fabrikant könnte dem einheimischen Kaufmanne, um die ihm so verhasste österreichische kaum aufblühende Industrie auf ewig zu vernichten, einen langen Credit gewähren, wodurch der erblän-

dische Kaufmann in den Stand gesetzt würde, ohne Fonds und Risico sein staatsschädliches Gewerbe zu treiben.

Hatzfeld behauptete: es sei einer heimischen Fabrik ohne Unterstützung nicht möglich emporzukommen; 20 Percent seien nicht hinlänglich, man müsse das Interesse für das Gebäude in Anschlag bringen; die Arbeiter, welche zur Verwendung gelangen, seien mittelmässig geschult, erzeugen daher viel ‚Powel‘, die Ausländer gewinnen bei dem Verkaufe an dem Gelde 10 bis 18 Percent, keine Waare sollte jedoch länger als 20 Jahre einem Einfuhrverbote unterliegen; eine Fabrik, die nicht innerhalb dieser Frist im Stande sei, mit dem Auslande zu concuriren, gewähre keine Hoffnung, jemals dahin zu gelangen, aber für beständig seien jene Waaren zu verbieten, welche den Verbrauch der inländischen verhindern; so z. B. die Einfuhr fremder Fayence sollte nie gestattet werden, weil sie den Consum des zinnernen Geschirres so sehr herabsetze; nur jene Waaren sollten einem zeitlichen Verbote unterliegen, die in einer solchen Menge verfertigt werden, dass die eigenen Länder grösstentheils damit versehen werden können; endlich können Waaren verboten werden, welche der Pracht dienen, also aus Polizeiursachen zur Unterdrückung des Luxus, wie z. B. kostbare Arbeiten von Silber und Bronzen oder auch Tischler- und Sattlerarbeiten.[1]

Eine Denkschrift Josefs vom 11. Februar 1774 war die Veranlassung, dass der Staatsrath nochmals zur Abgabe von Gutachten aufgefordert wurde.

Die geographische Lage Oesterreichs, setzte der Kaiser auseinander, die Niederlande und Wälschland nicht inbegriffen, sei für den Handel nicht vortheilhaft; es seien zumeist fruchtbare Länder, welche die Monarchie umgeben, deren Bewohner auch, wie z. B. die Venetianer und Schweizer, weniger Steuern zahlen und daher wohlfeiler produciren, wogegen in der österreichischen Monarchie die staatlichen Bedürfnisse gross seien. Der Bogen sei hoch gespannt, es sei aber nothwendig, es müssten daher alle Mittel angewendet werden, dem Bauersmanne die Erleichterung zu verschaffen, die grosse Last zu tragen und bei einem Kriege noch grössere zu übernehmen. Auf einen grossen

[1] Diese Gutachten wurde von den Mitgliedern des Staatsrathes in den Monaten September bis November 1773 abgegeben.

Absatz könne die Monarchie nicht rechnen, aber sie sei nicht klein, von 13 Millionen Menschen bewohnt, sie besitze durch ihre Fruchtbarkeit die nothwendigen Producte, die zur Nahrung und gröberen Kleidung gehören, im Ueberfluss, sie brauche aus der Fremde nichts als Spccereiwaaren, feinere Kleidungs- und Luxusartikel. Alle Erbländer müssten daher als Eines angesehen, die Grenzen überwacht und alle Vorsichten ergriffen werden, damit die Einfuhr fremder Waaren hintangehalten würde. Ungarn, Siebenbürgen, Galizien müssten sich mit heimischen Tüchern und Leinwanden versehen, und wenn sie auch darunter litten, so sei die Monarchie als eine Societät von 13 Millionen Menschen zu betrachten, dass, wenn 2 oder 3 Millionen dabei einige Beschwerniss hätten, 10 Millionen aber gewinnen, der grössere Nutzen dem kleineren Uebel vorzuziehen wäre. Einige Gebirgsgegenden in Böhmen, 100 Fabrikanten in Wien würden zu Grunde gehen, was aber nicht in die Waagschale falle, denn jetzo sehen diese Fabrikanten, diese Leinwandhändler nur auf sich, jeder Herr nur auf seine Herrschaft, jeder Kreishauptmann nur auf seinen Kreis, jedes Land nur auf sein Wohl und kein Mensch auf das Ganze der Monarchie. Wenn aber ein Mann für den anderen stehe, was das einzige Rettungsmittel für die Monarchie sei, werden sich unfehlbar grosse Veränderungen vollziehen. Handelsleute und Fabriken werden sich an dem einen Orte vermindern, an dem anderen Orte erstehen und emporkommen. Werde die Monarchie von einer Zolllinie umschlossen, dann sollte auch die Einfuhr aller Waaren, die in geeigneter Menge erzeugt werden, wenn auch Qualität und Preis den fremden Erzeugnissen nicht gleichkommen, verboten werden. Irrig sei der Einwand, dass die Qualität wegen Mangel an Concurrenz sich nie bessern werde; man hebe nur alle Monopole und Privilegien, alle Zünfte und Handwerksinnungen auf, dann werde sich eine mächtige Concurrenz von Individuum zu Individuum, von Land zu Land bemerkbar machen. Die Besorgniss, dass, wenn man von Fremden nichts kaufe, auch die überflüssigen Erzeugnisse nicht abgesetzt würden, theilte Josef nicht und führte einige Artikel an, die man immer ausführen werde, wenn man nur einen entsprechenden Preis fordere, wie Glas, Eisen, Kupfer, Quecksilber. Auch der Gedanke, der namentlich in neuester Zeit vielfach zur Begründung des Schutzzolles angeführt wurde,

dass bei Hebung der Industrie und Vermehrung der Bevölkerung die landwirthschaftlichen Erzeugnisse entsprechendere Verwerthung finden werden, daher die Nothwendigkeit der Ausfuhr entfallen dürfte, wird von ihm ins Feld geführt.

Gebler stimmte dem Grundsatze des Kaisers vollkommen bei; besonders das Princip, dass man wegen des hohen Preises oder der Qualität einer inländischen Waare die fremde zulassen solle, schien ihm vollständig unrichtig. Letztere — d. h. die Qualität der Waare nämlich — bestehe oft nur in der Einbildung oder im Betruge der Kaufleute, welche gute inländische Fabricate für fremde verkaufen und ein missrathenes Stück zuweilen zum Beweise der Ungeschicklichkeit unserer Nation aufzeigen. Aus diesem Grunde eine Erleichterung der Einfuhr eintreten zu lassen, wäre höchst schädlich und das sicherste Mittel, die aufkeimende Industrie zu ersticken, welche unmöglich der fremden sofort gleichkommen könne. Löhr meinte, dass die Absichten des Kaisers von der höchsten Wichtigkeit seien. Wenn man der Folgen sicher wäre, würde es eine der grössten Glückseligkeiten sein, sich selbst reciprok zu versehen und jeden Geldausfluss zu vermeiden, ohne den Zufluss zu hemmen, allein seinem Ermessen nach sei die Gefahr zu gross, der man sich durch gänzliche Abbrechung des ausländischen Handels aussetze; wenn der Ausländer keine Gelegenheit zum Absatze habe, werde er auch die österreichischen Producte nicht nehmen; wenn es auch möglich wäre, dass sich ein Staat von allen übrigen mit Vortheil im Handel absondern könnte, so könnten doch die Umstände sich ändern, und ein einmal abgewendeter Handel bliebe für immer verloren; selbst zur Emporbringung der Landescultur scheine alle nur mögliche Erweiterung des Handels nothwendig, da der Landmann lediglich durch die Aussicht auf grösseren Verschleiss seiner Producte zum Fleisse angespornt werde, dies aber nur durch den auswärtigen Handel oder durch die Vermehrung der Arbeiter möglich wäre, denn der Handel von einem Erblande in das andere sei nicht beträchtlich; dass der österreichische Handel mit dem Auslande bisher sich nicht sehr vortheilhaft entwickelt habe, dürfte wohl in den bisher genommenen Massnahmen liegen. Kresel äusserte sich folgendermassen: ‚Ein Staat, der sich gänzlich einsperre und keinen auswärtigen Handel treibe, werde immer ärmer und schwächer bleiben, da die innere

Handlung lange nicht so viel als die äussere betrage. Jene Länder, welche Naturalien gegen Artefacta vertauschen, haben allemal den Activhandel für sich; die grösste Freiheit des Handels könne daher nicht nachtheilig sein; nicht in allen Manufacturen seien die Nachbarn Oesterreich überlegen; mit Leinwand, Glas, ordinären Tüchern, Eisenwaaren könne Niemand Oesterreich zuvorkommen; bei grösserer Freiheit wären diese Industriezweige noch weiter gekommen, es seien dies für Oesterreich geeignete Manufacturen, welche nie ein Verbot nöthig gehabt haben, sondern lediglich Freiheit; sie haben ohne Unterstützung dennoch Millionen ins Land gebracht. Trotz der vielen Kriege seit 1740 sei früher nie so grosses Elend zu Tage getreten wie gegenwärtig; die Ursachen seien Hemmung des Handels, Störung der Industrie durch zu viele Rücksichten; er glaube, dass jener Staat der mächtigste sein werde, welcher der erste seine Industrie und seinen Handel durch nichts Anderes als Freiheit und Sicherheit, durch gute Strassen, sowie durch Schutz nebst einer raschen Justiz leiten und vergrössern werde. Hatzfeld stimmte dem Kaiser wohl bei, dass die ganze geographische Lage der Monarchie zur Verführung des Ueberflusses nicht so leicht wie jener Staaten, die eine hinlängliche Anzahl von Seehäfen und schiffbaren Flüssen haben, sei, indessen sei es nicht richtig, dass der Vertrieb der österreichischen Erzeugnisse in die Fremde nicht beträchtlich sei. Sachsen nehme Garne und Leinwande in grosser Menge, ferner Getreide, Wein, Vieh, Wildpret, Butter werden für Millionen ausgeführt; seit dem Verbotssystem habe Sachsen allerdings die Einfuhr erschwert und Oesterreich gelitten. Bayern nehme Hopfen, Vieh, Wein, Tuch und Leder; Polen Wein, Sattlerarbeiten, Stickereien, Galanteriewaaren; in die Türkei werden versendet Porzellan, Kupfer, Uhren, Leinwand, Spiegel, Glas, Getreide und Eisenwaaren; in das römische Reich Wolle, Getreide, Wein, Eisen und Eisenwaaren, Kupfer, Blei, Stickereien, Leinwand und geringe Tücher; nach Italien Eisenwaaren, Tabak, zeitweilig Getreide, Glaswaaren, Leinwand, Vieh, böhmische Steine, Kupfer und Quecksilber; Frankreich beziehe Glaswaaren, böhmische Steine, Stickereien, schlechte Bijouterien; Holland Lothgarne und Leinwand, Quecksilber und Glaswaaren; Spanien Glas- und Eisenwaaren und Leinwand. Nach Aufzählung dieser Ausfuhrartikel kommt Hatzfeld zu dem Schlusse,

dass alle jene Waaren verboten werden sollten, die den Ländern im Ganzen nützlich seien, also nur jene, welche genüglich in Güte und Wohlfeilheit den fremden Waaren ziemlich gleichen. Kaunitz bezog sich auf sein schon einmal abgegebenes Gutachten.[1]

Während seiner Wirksamkeit in Böhmen hatte Graf Hatzfeld Gelegenheit gehabt, sich mit den industriellen Verhältnissen des schon damals wichtigen Landes bekannt zu machen, und er betonte es, dass die Einfuhrverbote der sächsischen und schlesischen Waaren dem Vertriebe der österreichischen Erzeugnisse einen vielleicht unersetzlichen Schaden zugefügt haben, allein im Widerspruche mit dieser Ansicht trat er dennoch für Verbote ein, und zwar bei einigen Artikeln, nicht wie die anderen Staatsrathsmitglieder beantragt hatten, auf eine Anzahl von Jahren, sondern auf ‚ewige Zeiten'. So sollten nach seiner Ansicht baumwollene Zeuge für immer dem Verbote unterliegen, weil sie den Wollzeugfabriken Eintrag thun und bei deren Abgang der mittlere Bürgerstand sich nicht in Baumwolle kleiden werde; die baumwollenen Zeuge können nur geduldet werden, wenn der Arbeitslohn in den Erblanden bleibt. Hatzfeld's Ansichten waren schon insoferne von grossem Einflusse, als er damals die Vorträge über die Gutachten des Staatsrathes erstattete und daher in der Lage war, seine persönlichen Ansichten schärfer hervorzuheben und zu begründen. Die Kaiserin war auch diesmal von seinen Vortrag entzückt und genehmigte die Anträge.[2]

In dem Patente vom 14. October 1774 wird bemerkt, dass in der Absicht, dem Nahrungsstande durch Industrialbeschäfti-

---

[1] Das Gutachten von Kaunitz lautete: ‚Ich lese meine über diesen Gegenstand bereits erstatteten Voten nach und finde, dass ich in blosse Wiederholungen verfallen müsste, wenn ich gegenwärtig noch weiter in die Sache eingehen wollte. Was die a. h. Aeusserung des Kaisers Majestät betrifft, bin ich mit den Voten der Freiherren v. Löhr, Stupan, Kressel und besonders mit jenem des Herrn Grafen von Hatzfeld fast in allen Punkten vollkommen einverstanden.'

[2] Am 25. April 1774 wurde von Hatzfeld die allerunterthänigste Note mit den Anträgen erstattet. Die Kaiserin schrieb eigenhändig: ‚placet find es unverbesserlich mögte eine abschrift davon haben.' Gleichzeitig sollte die Passertheilung abgestellt werden. Es erfolgte die Weisung, dass die übrigen noch bestehenden Verbote nach dem Grundsatze, dass die Freiheit als die Regel, die Verbote aber als die Ausnahme anzusehen seien, in eifrige Ueberlegung zu nehmen und die gegen diesen Grundsatz streitenden Verbote gleichfalls aufzuheben wären.

gungen Zuwachs zu verschaffen, in den Jahren 1764 und 1767 verschiedene Verbote erlassen worden seien. Einige Industriezweige haben sich jedoch seitdem entwickelt, dass das Publicum sich weder über die Güte noch den Preis der Erzeugnisse zu beschweren habe, auch dem Bedarfe der Erbländer entsprochen werde, daher es bei dem Verbote dieser Waarengattungen auch in Zukunft zu verbleiben habe. Die Anzahl der verbotenen Waaren blieb jedoch noch immer zahlreich genug. Auch die Ertheilung von Pässen wurde eingeschränkt und sodann ganz beseitigt.[1]

[1] Auf ein Protokoll vom 21., rep. 30. März 1774 über die in den letzten acht Tagen vorgekommenen Passgesuche hatte die Kaiserin eigenhändig geschrieben: ‚Diese sollen die letzte Pässe seyn, die gegeben werden, indem wenigstens auf 6 Monat selbe suspendire, bis dass Mir vom Commercium-Collegium klar vorgelegt wird, was für Waaren dann in Erblanden in solcher Menge gemacht werden, womit die deutsche und hungarische Erblanden ohne Pass für fremde Waaren genugsam versehen werden können. Wann dies klar Mir gezeiget wird, sollen die Verbote bleiben. Im Widerspiel seien sie schädlich, unbillig und das Passertheilen keineswegs anständig.' — Auf ein Protokoll vom 9., rep. 15. Mai 1774 schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Es wäre mir eine Liste zu geben von jenen Waaren, welche künftig werden erlaubt seyn; vor diese können nicht einigen, aber allen Kaufleuten Pässe gegeben werden; verlange zwey Listen von jenen, die künftig werden erlaubt werden oder verboten bleiben; alle Monat die Liste, die Pässe bekommen.' Auf den Vortrag vom 8., rep. 24. August 1774 erfolgt die Entschliessung, ‚von nun an überhaupt gar keine Commerzialpässe zu ertheilen'.

Grössere Anmerkungen.

I. (Zu S. 7.) Vom Grafen Josef Kinsky liegt ein eingesendetes Verzeichniss der von dem Adel gegründeten Fabriken aus dem Anfange der Sechzigerjahre vor. Hienach bestand zu Oberleutensdorf eine dem Grafen Waldstein gehörige Tuchfabrik mit 30 Stühlen; Wollzeugfabriken zu Braunau, auf Kosten des dortigen Prälaten errichtet, später von Franz Winter übernommen, ferner zu Ossegg dem Prälaten gehörig; Graf Schafgottsche hatte im Königgrätzer Kreise und Graf Piccolomini zu Nachod Wollzeugfabriken ins Leben gerufen; Florett-, Boy- und Kotzenfabriken zu Heraletz und Humpoletz, dem Baron Neffzer gehörig; der Oberstburggraf von Böhmen hatte bei Prag (Swiatla) eine Knopfmanufactur und Hutfabrik begründet; in Jenikau bestand eine Bandfabrik des Grafen Ulfeld, zu Kosmanos eine Leinenfabrik auf 10 Stühle des Grafen Bolza, Baumwollfabriken zu Pottenstein, dem Grafen Chamaré gehörig; für feine Strümpfe bestand zu Dux eine vom Grafen Waldstein angelegte Fabrik; in Reichenberg wird Clam, in Kamnitz Fürst Kinsky als Begründer von Leinwandfabriken genannt. In Schlesien wird Mylord Taaffe als Gründer einer Strumpffabrik erwähnt.

Auch in Mähren betheiligte sich der Adel an der Gründung von Fabriken. Graf Harrach errichtete eine Wollenzeugfabrik in Namiest, eine Leinenfabrik, Bleichen und Eisenhammer in Janowitz, Graf Mitrowski in Ziadlowitz eine Fabrik für halbleinene und halbwollene Waaren, Freiherr v. Hauperski eine Leinen- und Barchentfabrik in Rossitz, Graf Contessa erwarb sich um die Einführung der Baumwollspinnerei Verdienste, Graf Blümegen rief in Lettowitz eine Baumwollfabrik ins Leben, auf der kaiserlichen Familienherrschaft in Göding wurde eine Leinenfabrik gegründet. In einigen Ländern hat auch die Geistlichkeit zur Förderung der Industrie beigetragen. Der Prälat von Kremsmünster stellte Webstühle auf und liess 600 Spinner abrichten; zumeist wurden solche Artikel erzeugt, welche die Religiosen zu Kleidungen benöthigten: Calmant, Droguet, Kronrasch und ordinäre Tücher; er liess Strümpfe

stricken, welche der Hamburger Arbeit am nächsten kamen. (Aus einem Berichte vom 6. April 1749.) In Kärnten ist eine Leinwandfabrik des Bischofs von Gurk zu nennen. In Oberösterreich wird Graf Clam als Förderer einer Baumwoll- und Zwirnstrumpffabrik genannt. In Krems hat Graf Engel zur Errichtung einer Taffet- und Sammtfabrik beigetragen. (Vortrag vom 21. Juli 1768.) Die Beträge, welche von Seiten der Regierung den Inhabern der adeligen Fabriken vorgeschossen wurden, sind beträchtlich. So erhielt Graf Waldstein aus der böhmisch-mährischen Commercialcassa, welche damals mit 50.000 fl. dotirt war, 10.000 fl. gegen Versicherung auf das Fabriksgebäude vorgeschossen (an den Consess in Böhmen 16. Juni 1764), Graf Starhemberg 30.000 fl. (Handschreiben vom 7. Februar 1767), Oberstburggraf Graf Kolowrat 4000 fl. auf fünf Jahre zinsfrei zur Erweiterung seiner Hutfabrik in Swiatla (Protokoll vom 7. August 1769), Graf Clary, der sich in Böhmen um die Einführung der Spitzenklöppelei durch Errichtung von Schulen Verdienste erworben hatte, 12.000 fl. (Protokoll vom 30. März 1772). Die Tuchmacherschaften Böhmens erhielten 1764 zur Erzeugung mittelfeiner Tuche 9500 fl., Kaemel erhielt zur Errichtung einer Bandfabrik in Penzing 30.000 fl. (8. Februar 1770), Thys in Klagenfurt 100.000 fl. (13. April 1775).

Einem im Jahre 1785 angefertigten Verzeichnisse entnehme ich folgende Angaben: Es schuldeten damals dem Staate Graf Theodor Batthyany für die im Jahre 1769 übernommene Nadelburger Fabrik 124.919 fl., der Kaufschilling hatte 270.268 fl. betragen; Graf Philipp Kolowrat schuldete 2000 fl. seit 1770, auch waren die Zinsen seit dieser Zeit rückständig, ferner weitere 1400 fl. Nach einem Ausweise der Buchhalterei vom 27. Juni 1785 waren ausständig 679.527 fl.; hievon wurden 558.029 fl. für einbringlich erklärt, 55.385 fl. für zweifelhaft, der Rest wurde abgeschrieben. Die meisten Summen kamen auf Böhmen, und zwar 343.477 fl., ferner auf Niederösterreich 324.279 fl.

Die Verdienste jener Männer, welche in irgend einem Industriezweige Hervorragendes leisteten, wurden bereitwillig anerkannt und belohnt. Der Abt von Braunau liess Halbrasch aus böhmischer und schlesischer Wolle erzeugen, wofür ihm das Wohlgefallen ausgedrückt wurde. (28. September 1752.) Die meiste Anerkennung erntete Graf Josef Kinsky, der sich grosse Verdienste um die Emporbringung der Industrie in Böhmen erwarb. Alljährlich legte er den ‚status‘ seiner Fabriken vor, die Kaiserin und Josef drückten ihm wiederholt ihre Zufriedenheit aus. Seine Rathschläge fanden volle Beachtung, da er als der kenntnissreichste Mann Böhmens galt. Als im Jahre 1767 Graf Kinsky den Stand

seiner acht Fabriken vorlegte, bemerkte der Commercienrath in dem Protokoll vom 12. Februar, dass daraus ‚der Anwuchs und der blühende Zustand der Burgersteiner Fabriken zu ersehen sei'. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Dem Kinsky ist meine besondere zufriedenheit über die errichtung und weitere erhaltung dieser fabriquen zu erkennen zu geben, wobey aber die ursache zu erheben, warum der verschleiss derer wachsleinwand ad extra abgenommen habe.'

In Bürgstein bestanden Leinwandfabrik und Handlung, die Wachsleinwandfabrik, Spiegelfabriken, Folienfabriken u. dgl. m. Errichtet wurden die meisten Fabriken im Jahre 1756, dazu kam im Jahre 1757 die Leinwandbleiche, 1759 die Schönfärberei und 1760 die Barchentfabrik. Die Fabriken standen in Verbindung mit Mähren, Oesterreich, Ungarn, Italien (Livorno und Lugano), Spanien (Cadix und Sevilla), Portugal (Lissabon), Holland (Amsterdam), Dänemark (Kopenhagen), Kurland (Libau), Polen, Sachsen, Livland, England, Moskau, Preussen. (Aus einem Rapport der Burgsteiner herrschaftlichen Fabriken vom 1. December 1764 bis 31. October 1765.)

Auf ein Protokoll vom 12. Januar 1769 schrieb die Kaiserin: ‚Dem Kinsky ist nach dem Einrathen wegen seiner so patriotischen uneigennützigen Unternehmungen mein Wohlgefallen in den allergnädigsten Ausdrücken zu erkennen zu geben; besonders ist Mir sehr vergnüglich, zu ersehen, dass die Fabricatur nicht etwa nur in den Fabrikshäusern bleibet, sondern sich auch auf dem Land ausbreitet, welches das sicherste Mittel, solche fest zu gründen. Uebrigens hat der Commerzienrath die Ursache des angezeigten geringen Abgangs der gezogenen Waaren näher zu untersuchen.'

Der Status des Josef Kinsky für das Jahr 1769 wurde mit der Bemerkung vorgelegt: ‚Er zeige die Fortsetzung der von dem Grafen Kinsky eingeführten Fabricaturen, nur beklage sich derselbe, dass die gezogenen Waaren oder Tafelzeuge keinen Absatz finden und diese den schleuderischen, lediglich durch die äusserliche Zurichtung ansehnlichen ausländischen derlei Waaren nicht gleich zu gehen vermögen.' Der Commerzienrath machte darauf aufmerksam, dass diese Waaren verboten seien, daher zu hoffen wäre, dass sich ein Verschleiss der Kinsky'schen Producte ergeben werde.

Die kaiserliche Resolution auf das Protokoll vom 11. April 1770 lautet: ‚Der Kinsky verdient wegen seiner Meinen Staaten zu Hebung des Nahrungsstandes so nützlichen Unternehmungen, dass demselben darob Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werde.

Joseph, Corregent.'

Eine ähnliche Resolution des Kaisers über einen Vortrag vom 1. April 1771: ‚Dem Kinsky ist über die Fortsetzung seiner patriotischen Bemühungen Mein gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und was am Ende seines Berichtes wegen des Missbrauchs der den Mauthämtern anvertrauten Stempeln ankommt, erfordert eine nähere Erörterung. Joseph, Corregent.'

Seit 1755 erhielt Josef Kinsky zur Beförderung der gezogenen Leinwande und Tischzeugmanufacturen 1000 fl. auf zehn Jahre, Ende 1765 auf weitere fünf Jahre auf sein Ansuchen. In dem Votum wird bemerkt, seine Erzeugnisse kommen den sächsischen der Qualität, nicht aber dem Preise gleich; dies werde erst erreicht werden, wenn diese Fabricatur in eine Hausarbeit oder Landesmanufactur werde verwandelt und dadurch die auf das Directionsgebäude entfallenden Kosten erspart werden können. Man möge Kinsky, wurde gesagt, der unentgeltlich das Präsidium des böhmischen Consesses versehe, sein Ansuchen bewilligen unter der Bedingung, die erwähnte Fabricatur in eine Hausarbeit zu verwandeln und um wohlfeilere Preise zu liefern, sowie auch künftighin zu erweitern durch Herstellung einer Schule. (Protokoll des Commercienrathes vom 18. December.) Auch Zollbegünstigungen wurden ihm gewährt; zur Erleichterung des Handels mit fremden Ländern hatte er für die ‚per baratto eingeführten ausländischen Waaren' nur die Hälfte des Consumzolles zu entrichten. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung waren wollene, leinene und lederne Waaren. Im Jahre 1770 klagte Kinsky, dass er einen Waarenvorrath im Werthe von 270.000 fl. habe und für gezogene Waaren oder Tafelzeuge keinen Absatz finde, ‚weil diese den schleuderischen, lediglich durch die äusserliche Zurichtung ansehnlichen ausländischen derlei Waaren nicht gleichzustehen vermögen'. (Protokoll vom 11. April 1770.) Einige Angaben über Kinsky in der Schrift von Pandler ‚Graf Josef Kinsky', Leipa 1885.

Unter den Niederlegern zeichneten sich zwei als Industrielle aus: Thys und Fries.

Thys hatte für die in Klagenfurt errichtete Tuchfabrik folgende Privilegien erhalten: für seine Person und seine Familie und für alle in der Fabrik wirklich angestellten Bedienten und Manufacturisten die gänzliche Befreiung von jeder persönlichen Contribution; Realabgaben hatte er zu leisten, dergestalt jedoch, dass auch die bei der Fabrik beschäftigten Personen mit keiner höheren als den gewöhnlichen Industrial- oder Gewerbesteuern belegt werden sollen. Wenn er sich in Oesterreich sesshaft mache, soll er dieselben Privilegien wie die Niederlagsverwandten in der Residenz bekommen, ohne verpflichtet zu sein, sich

dieser Körperschaft einzuverleiben, daher an jenen Orten, wo er sein Domicil wähle, keiner anderen Gerichtsbarkeit als dem foro nobilium oder unmittelbar der landesfürstlichen Regierung unterstehen. Das in Manufacten und in seinem Geschäfte angelegte Capital war von jeder Contribution wie auch von der Nachsteuer befreit. Seine Erben, solange sie die gleichen Manufacte und das Commercium fortsetzen, hatten eine Erbsteuer nicht zu entrichten. Es stand ihm frei, in allen landesfürstlichen Städten Niederlagen zu errichten, Gross- oder Stückhandel zu betreiben und auch seine Waaren anderen Niederlegern in Commission zu geben. (Privilegium vom 10. Juli 1762.)

Im Jahre 1765 arbeitete Thys auf 21 Stühlen, es fehlte jedoch für die von ihm geplante Erweiterung seiner Fabrik an Gespinnsten, woran, wie es in einem Protokolle vom 2. April 1765 heisst, ‚die Widerspenstigkeit der Dominien und deren Beamten' die Schuld trage. Es sei dem Heister, lautet eine kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 8. April, rep. 15. April 1765, ein besonderes Rescript zu erlassen und demselben im Namen der Kaiserin aufzutragen, sich die Förderung der Tuchmanufactur allen Fleisses angelegen sein zu lassen, erforderlichenfalls selbst dahin zu wirken, dass das Volk zur Spinnerei verhalten werde; die Kreishauptleute haben auf den Vollzug der kaiserlichen Anordnungen unter unnachsichtlicher Strafe, von ihrer Stellung entfernt zu werden, zu sehen und vierteljährlich Tabellen einzusenden. Prämien wurden für jene Beamte bestimmt, welche die Spinnerei am meisten befördern, und zwar das erste Prämium mit 200 fl. und zwei mit je 100 fl. Die Bancodeputation sei anzuweisen, den Beamten der ehemaligen Lamberg'schen Herrschaft aufzutragen, in Städten, Marktflecken und Dörfern, wo Thys Spinnschulen errichten wolle, die müssige Jugend zur Spinnerei allenfalls unter Strafe zu verhalten. Jedes Haus sei anzuhalten, drei Pfund Gespinnste gegen baare Bezahlung jährlich zu liefern, und da an der Erziehung der Jugend zur Arbeit Alles gelegen sei, dem Spinnhause zur Vermehrung seines Personals den Armenleuteaufschlag und die Quote des Recrutenbonificationsquanti anzuweisen. Es fehle an einer guten Polizei, ohne diese aber könne das Fabriks- und Commerzwesen nicht gedeihen. Thys stand in grossem Ansehen und wurde den wichtigsten Berathungen in finanziellen und kaufmännischen Fragen beigezogen. Später errichtete er eine zweite Fabrik. Der Staat gewährte ihm bedeutende Unterstützungen, und zwar 100.000 fl. Die von ihm gegründeten Fabriken gingen nach seinem Tode ein.

Johann Fries, aus der unter schweizerischer Eidgenossenschaft stehenden Stadt Mühlhausen im Sundgau gebürtig, wurde nach dem

Aachener Frieden nach London geschickt, um 100.000 £ zu übernehmen und zu überwachen. 1752 etablirte er sich in Wien als Niederlagsverwandter und erhielt ein Privilegium protectorium zur Errichtung einer Fabrik für Barchent, halb- und ganzwollene Zeuge auf den Herrschaften Fridau und Rabenstein in Oesterreich unter der Enns, Artikel, welche die orientalische Compagnie nicht erzeugte (15. Januar 1752). Graf Chotek übertrug ihm die Direction der Seidenmanufacturen, welche er bis zur Aufhebung des Seidenmagazins mit Tagniola gratis führte, sodann für seinen Vorschuss den Rest der Waaren und Geräthschaften übernahm. Er errichtete später eine Fabrik für Sammt- und Seidenwaaren, liess Arbeiter aus der Fremde kommen, beschäftigte 100 Stühle, errichtete eine Halbrasch- und Halbcastorfabrik, bürgerte die Nürnberger Messinggusswaarenfabrication in Oesterreich ein, rief mit Neffzer eine Wollzeugfabrik in Böhmen ins Leben und erhielt am 1. Juli 1752 den Thalerhandel. In dem Zeitraume bis zum 1. Juli 1766 waren 11,281.751 Stück Thaler ausgeführt und an die Commerzcassa nach Abzug der Spesen 1,017.757 fl. abgeführt. Auch liess er Silber aus dem Auslande kommen und ausprägen. Der Nutzen für das Aerar belief sich auf 173.522 fl. Aus dem fremden Silber wurden 5,851.417 Stück ausgeprägt und nur der Rest aus kaiserlichem Silber. 1757 wurde er von Kaunitz in einer geheimen Richtung ausgesendet, aus den Acten sind die näheren Details jedoch nicht ersichtlich. Im Jahre 1759, als das Münz- und Bergwesen an Chotek kam, errichtete er die Bergwerksverschleissdirection. Der Verschleiss belief sich bis zum Jahre 1766 auf 13,979.566 fl., der Nutzen betrug 4,991.472 fl. Während des siebenjährigen Krieges machte er Anticipationen. Alle Geschäfte, die Kaunitz durch ihn und das Haus Nettine in Brüssel machen liess, kosteten nicht mehr als $^1/_2$ %. Nach der Schlacht bei Frankfurt an der Oder, als das Laudon'sche Corps an Allem Mangel litt, unterstützte er dasselbe mit Geld und Lebensmitteln. In einem Actenstücke vom 10. Mai 1790 wiesen Fries & Comp. darauf hin, dass sie bei der Cottonfabrik zu Fridau und Kettenhof, welche 2000 Menschen beschäftige und 80.000 Stück jährlich erzeuge, mehr als zur Hälfte interessirt seien. In der Ueberzeugung, dass Fabriken in den grossen Städten nicht gedeihen, haben sie ihre mit 120 Stühlen betriebene Seidenfabrik nach Wiener-Neustadt verlegt. Die Florfabrik, die Masgotz in Döbling gehörte, wurde durch sie beschäftigt und mit ihrem Capital betrieben. In Galizien haben sie die Fabriksstadt Ederow mit 100.000 fl. errichtet, in Böhmen den Leinwandhandel unterstützt und zum Absatz das Haus Reymond Piatti in Neapel mit 165.000 fl. dotirt, in Fiume bei der Zuckerfabrik sich mit 250.000 fl. und auch bei der Raffinerie in

Triest betheiligt. Sie haben Zuckersiedereien zu Klosterneuburg und Königsaal in Böhmen errichtet, um den Consum in Oesterreich zu decken; die Production wird auf 80.000—100.000 fl. angegeben. Die Fabrik in Königsaal war auf Actien errichtet, ebenso auch die in Nachod; der Actienfond in Königsaal belief sich auf 750.000 fl.

II. (Zu S. 8.) Eine eingehende Darstellung der vom Staate übernommenen oder gegründeten Fabriken wäre für die Kenntniss der industriellen Verhältnisse unter Maria Theresia von hohem Werth. Hier mögen einige Angaben Platz finden.

Die von Christian Zug zu Lichtenwörth bei Wiener-Neustadt gegründete Nähnadel- und Drahtzugsfabrik wurde vom Staate unterstützt, ‚um diese Manufactur, welche insonderheit der armen Jugend viel Nahrung verschafft, emporzubringen'. Zug bezahlte mit dem erhaltenen Gelde Schulden, der Staat sah sich genöthigt, die Fabrik zu übernehmen. (Vorträge vom 22. April 1751.)

Artillerielieutenant Schmid und Johann Fries erhielten ein Privilegium privatum zur Erzeugung von Nürnberger Waaren, einen Vorschuss von 4000 fl. aus der Commerzcasse, Gussmessing aus Tirol und von Frauenthal in Steiermark um 5 % im Preise geringer als Andere und einen viermonatlichen Credit. Bruchmessing, welches von den Nürnbergern angekauft wurde, sollte mit einem höheren Zolle belegt werden. Im Jahre 1754 wurde die Fabrik von dem Directorium für Münzwesen übernommen, Schmid erhielt 10.000 fl. baar, Fries die Verschleissadministration der Weissenbacher und Nadelburger Fabrik, um den Vertrieb der Nähnadeln zu erweitern, und zwar nach Smyrna, Aleppo und anderen orientalischen Orten; die Versendungen von Waaren sollten auf Risico des Staates laufen. Aus einem Schriftstücke vom 2. März 1755 geht hervor, dass in Nadelburg ein Vorrath von 50 Millionen Nähnadeln vorhanden war, die jedoch keinen rechten Vertrieb hatten, weil die Nadeln aus Mannheim und Schwabach billiger eingeführt wurden. Fries wurde eine vierpercentige Provision zugesichert, und als das Directorium später den Verschleiss selbst übernahm, gewährte man demselben eine Entschädigung von 12.000 fl. (Vorträge vom 22. April 1751, 22. Mai 1752, Convention mit Fries vom 15. December 1754, Separatartikel vom 15. Januar 1755.)

Im Jahre 1762 fand der damalige Präsident des Commerzienrathes bei einem Besuche der Nadelburger Fabrik, dass daselbst ‚allzuviel wenig Abgang habende Capi erzeugt werden'. Der geringe Absatz erkläre sich durch den hohen Preis, der durch den ‚kostbaren Arbeitslohn' veranlasst

werde, ‚massen die Arbeiter in wenig Tagen so viel erwerben können, als ihnen erklecklich, die übrigen Täge der Woche ohne Verdienst zubringen‘; es sei daher nothwendig, eine vollständige Bilanz der Erzeugungs- und übrigen Verwendungskosten zu entwerfen, um den wahren Stand der Fabrik zu erkennen, was durch die Hofkammer bewerkstelligt werden möge, deren Obsorge die Fabrik anvertraut sei. (Vortrag vom 10. October 1762.) Die Kaiserin verfügte, dass die Direction dieser Fabrik von dem Commerzienrath zu übernehmen sei, da der Kammer die Zeit nicht erübrige, ‚in eine bei dieser Fabricatur in allen Theilen nöthige Dataglio und mercantilistische Speculation einzugehen‘. Ein Jahr später erfolgte die kaiserliche Entschliessung, Vorkehrungen zu treffen, dass die Fabrication, wenn nicht mit Nutzen, doch wenigstens ohne Schaden betrieben und endlich das ganze Werk durch Verkauf hintangegeben werde. (Protokoll vom 30. April 1763.) Erst 1769 wurde dieselbe an den Grafen Báthyany verkauft, der noch anderthalb Jahrzehnte spater (1785) den Kaufschilling grossentheils schuldete.

Das von Karl VI. erbaute Filatorium in Fara wurde von dem Banco mit Verlust verwaltet: die Privaten benutzten es nicht, die Behörde musste Seide kaufen, um die Arbeiter beschäftigen zu können. Im Jahre 1763 wurde der Antrag auf Verpachtung gestellt. (Protokoll vom 23. April 1763.) Vom 1. November 1764 wurde das Filatorium auf fünf Jahre an die ‚vermöglichste Seidenfabrikanten‘ gegen einen jährlichen Pachtschilling von 720 fl. verpachtet, 1770 wieder in eigene Administration genommen, jedoch mit jährlichem Verlust von mehreren Hundert Gulden, 1775 um 1000 fl. jährlich wieder verpachtet an die Görzer: Bonaventura Rossi, Jakob Dezorzi und Jakob Rosti, Alois Zorzini, Aron Morpurghi und Bruder, Ventura und Gentile Caventi. Der Pachtungscontract vom 24. April 1775. 1780 auf weitere zehn Jahre gegen 720 fl. Pacht. 1784 Entschliessung Josefs, das Filatorium zu verkaufen; Zorzini und Genossen: Josef Moisé Luzzato, Moisé Morpurgo und Gentile erstanden dasselbe um 18.000 fl.

Christian Sind, Rathsbürger und Handelsmann in Linz, erhielt auf Antrag der Stände ein Privilegium zur Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Wollenzeugen mit einer Kunstfärberei (11. März 1672), welches durch Patent vom 14. Mai 1682 auf seinen Tochtermann Mathias Kolb und später unter Josef I. auf den Bruder desselben, Dominik Kolb v. Kolbenthurm (7. April 1707) übertragen und von Karl VI. am 22. Januar 1715 bestätigt wurde. Dominik Kolb verkaufte die Fabrik 1716 an das vor dem Schottenthore zu Wien gelegene Soldatenspital und grosse Armenhaus, was auch am 15. Januar 1717 vom Kaiser genehmigt

wurde; 1722 ging die Fabrik durch Kauf an die k. k. priv. orientalische Compagnie über (ratificirt vom Kaiser am 27. März 1724), damit ‚die sich vermehrende Bettelleute, Müssiggeher, Feiernde und Almosen suchende Personen zur Arbeit und zur Gewinnung einer täglichen Nahrung verwendet werden‘. 1754 übernahm der Staat die Fabrik um 930.000 fl. und übergab dieselbe dem Banco als Hypothek. Bereits 1759 wurde sie von dem geheimen Zahlamte eingelöst. Der Werth der verkauften Waaren wird angegeben 1748: 178.000 fl., 1749: 229.000 fl., 1750: 241.000 fl., 1751: 270.000 fl., 1752: 304 000 fl., 1759: 400.000 fl., 1760: 571.000 fl. (Commissionsprotokoll vom 9. Mai 1762.)

Die Leitung der Fabrik wurde Franz Paul v. Stegner übertragen. (Zuschrift an den Repräsentationspräsidenten von Oesterreich ob der Enns, Grafen v. Andlern, vom 9. November 1754, Mittheilung wegen Uebernahme der Fabrik und Bestallung Stegner's mit 3000 fl. Gehalt und 5 fl. Reisegeld täglich.) Eine Reihe von Massnahmen wurde zu Gunsten der Linzer Fabrik getroffen. Aus den Manufacturtabellen in Böhmen wollte man entnommen haben, dass mehrere Gattungen wollener Zeuge im Lande selbst verfertigt werden und der etwaige Abgang leicht durch andere Landesfabriken, worunter die Linzer gehörte, beschafft werden könnte. Der Consess, darüber befragt, äusserte sich dahin, dass Guinette, Barcan, Mantel- und Pfaffenzeuge wohl an verschiedenen Orten verfertigt werden, aber nicht in solcher Qualität, um die fremden Erzeugnisse verbieten zu können, auch Calmanken und andere Zeuge wegen Abgang der erforderlichen Färberei und Appretur keinen Vergleich mit den auswärtigen aushalten können. Man entschloss sich daher, vorläufig den Zollsatz für Linzer Fabricate von 5 auf $3^1/_2$ % herabzusetzen, obgleich das Gefälle einen Entgang erleiden würde, und wenn die Linzer Fabrik sich anheischig machen würde, den Abgang in Böhmen in Bezug auf Qualität und Quantität zu ersetzen, sollte ein allgemeines Verbot erlassen werden. Auf diese Weise würden, wie Chotek darlegte, ‚die gesammten Erblande in ein gegenseitiges Verhältniss des Absatzes gesetzt, um den Ueberfluss des einen Landes dem anderen zuzuführen‘. Gegen die Gewährung der Reciprocität, nämlich Festsetzung desselben Zollsatzes für die Einfuhr böhmischer Tücher nach den österreichischen Landen, sträubte sich jedoch die Linzer Fabrik, und Chotek schloss sich dieser Ansicht an; ‚den Böhmen‘, meinte er, ‚wäre die Vertröstung zu ertheilen, dass, sobald die dortigen Fabrikanten das ganze Land mit dem Erforderlichen zu versehen im Stande sein werden, die freie Communication gestattet würde‘. (Vortrag vom 19. Juni 1759.) Ein Einfuhrverbot aller fremden wollenen Waaren ohne Ausnahme wurde erst später erlassen und die Direction

der Linzer Fabrik angewiesen, ‚sich mit den noch nicht erzeugten Gattungen dieser Waaren in Verlag zu setzen und damit die Kaufleute in der gehörigen oder in der anverlangten Qualität zu einem billigen Preise zu versehen'. (Am 29. Juni 1759.)

Die Ausweise der Fabrik lieferten ein stetig steigendes Ergebniss, und in den Kreisen der Verwaltung wähnte man, dass die Erwerbung derselben für den Staat eine neue Aera in der Entwicklung der Industrie bezeichnen werde. In der Umgebung der Kaiserin wünschte man jedoch, dass auch jene Artikel erzeugt werden mögen, welche aus dem Auslande eingeführt werden, so Leydener Camelotte, deren Einfuhr einem Kaufmanne Namens Stöckholzer mit Zustimmung der Linzer Fabrik gestattet worden war. Auch erschienen die Preise der in Linz erzeugten Waaren zu hoch. ‚Nachdem die Billigkeit erheische,' lautet ein Handschreiben der Kaiserin an den Präsidenten des Commerzienrathes, ‚dass den inländischen Fabriken nicht gestattet werde, aus dem Verbote der fremden Einfuhr einen Missbrauch zu machen und ihre Fabricate zu einem allzu hohen Preise den Landeseinwohnern aufzudringen, so sei nöthig, dass wegen der Linzer Fabrik, welche in dem Lande ein schädliches Monopol habe und in vielen Waarengattungen zu theure Preise ansetze, künftig eine Vorsehung zum Besseren getroffen werde'. Der Commerzienrath wurde aufgefordert, mit Zuziehung der Direction der Linzer Fabrik Mittel und Wege vorzuschlagen, wie die Wollenzeugfabricatur erweitert und die Preise billig in derselben Höhe wie die fremden bestimmt werden mögen. ‚Gleichwie nun diese Wohlfeilheit durch die Mehrheit deren Fabriken erzeuget, so ist eines und das andere nöthig, indem die Linzer Fabricatur alleine nicht zureicht, um die Bedürfnisse für die gesammte Monarchie zu versehen und mehr auf das Publicum als auf den mehreren Privatgewinn der Fabrik zu sehen seyn will, gestalten aus der Totalität des Nahrungsverdienstes Meinem Aerario ein weit grösseres Einkommen zufliesst'. (Handschreiben der Kaiserin an den Grafen Andlern, präs. am 19. März 1762.)

Die eingeleitete commissionelle Verhandlung stellte die Leistungsfähigkeit der Fabrik in das schönste Licht. Die Direction versicherte, dass schon einige Versuche mit der Erzeugung der sogenannten zweifärbigen Brüsseler und anderer Camelotte gemacht worden seien und derartige Fabricate nicht blos in der gleichen Qualität, sondern auch um einen billigeren Preis geliefert werden können. Sie zeigte sich erbötig, die Preise einiger Waaren herabzusetzen. Die Klagen der Juden und einiger Händler, die fremde Wollenzeuge einführen, seien nicht begründet. Zwischen den sächsischen und österreichischen Waaren könne ein Ver-

gleich nicht gemacht werden, sie seien im Ellenmass, in der Qualität und Breite verschieden. Es wäre nicht zu rathen, dass die Linzer Fabrik als die Hauptfabrik im Lande von der guten Qualität, wodurch sie ihre Waaren auch im Auslande in Credit gebracht, abgehe; das inländische Publicum sei schon daran gewöhnt, und die Fremden fangen an, dieselbe zu würdigen. Die Erzeugung von geringen Gattungen sei daher, wie der Commerzienrath meinte, den neu anzulegenden Fabriken und einzelnen Zeugmacherschaften zu überlassen. Allerdings besass die Linzer Fabrik grosse Vorrechte, allein, setzte der Commerzienrath auseinander, eine neue Fabrik von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit werde ohne besondere Begünstigung aufzukommen und die Hindernisse zu überwinden nicht im Stande sein, und aus diesem Grunde wurde nicht blos die Belassung der schon eingeräumten Privilegien, sondern die Ausdehnung derselben befürwortet. Die Fabrik wünschte, den Rohstoff mauthfrei zu erhalten. Der Commerzienrath sprach sich dafür aus, indem er darauf hinwies, dass dadurch eine bedeutende Einbusse an Einnahmen nicht entstehen dürfte, da zumeist inländische Wolle verarbeitet werde. Die Direction gestand zu, dass sie mit den erzeugten Tuchmengen das Erforderniss der Monarchie nicht zu befriedigen im Stande sei, allein sie wünschte denn doch, dass mit der Errichtung von Tuchfabriken insolange innegehalten werden solle, bis die Wollspinnerei in mehreren Gegenden eingeführt und verbreitet sein werde, sonst stünde zu befürchten, dass eine Fabrik der anderen behufs Erlangung des erforderlichen Gespinnstes Concurrenz mache, wodurch beide ‚aufliegen‘ würden. Das Publicum würde dann nicht einmal mit dem Nothdürftigen versehen werden, und das Einfuhrverbot fremder Waaren könnte dann nicht aufrecht bleiben. Wenn genug Gespinnste vorhanden sein werden, könne die Errichtung von Fabriken Jedermann gestattet werden. Die Linzer Fabrik als die Lehrschule und Mutter der übrigen würde dann bezüglich der Färberei und Appretur die anderen Fabriken unterstützen können. Vorläufig sei jedoch die Linzer Fabrik bei ihren Begünstigungen zu belassen, da Private mehr auf die Fructificirung ihres Capitals als auf die Generalfabrication Rücksicht nehmen würden. Die Fabrik sei erbötig, die neuen Färbereien mit Lehrmeistern und Factoren zu versehen, auch das Materiale unentgeltlich zuzusenden und die Gespinnste an sich zu lösen. (Protokoll des Commerzienrathes vom 9. Mai 1762.)

Die Resolution der Kaiserin auf dieses Commissionsprotokoll lautet, wie folgt: ‚Die Linzer Fabrique hat sich in allen Punkten meiner Intention gemäss, und wie es der Nutzen des Publicums erfordert, erklärt. Es gereichet Mir demnach zur besonderen Zufriedenheit, dass mit Ernst und

durch Ergreifung der gehörigen Mittel daran gearbeitet werde, die sehr wichtige Wollenzeugmanufactur auszubreiten und nicht nur die Monopolia zu beschränken, sondern auch die ernannte Linzer Fabrique dem Publico nützlich zu machen. Es walte kein Bedenken ob, dass zur Einfuhr der fremden feinen Camelotten kein Pass mehr ertheilt wird, da die Linzer Fabrique ihrer Erklärung gemäss sich befleissen werde, die feinen Camelotten in der nämlichen Qualität und im billigen Preis, wie die Fremden, zu erzeugen, somit die Handelsleute damit zu versehen, und wenn auch würklich die Qualität anfänglich nicht ganz gleich ausfiele, so gereichet es doch allezeit zum Nutzen des Publici, wenn das Geld, so für die fremden Camelotten ausser Land gegangen, inner solchen erhalten werde und mehrere Leute durch die Spinnerei und andere Arbeiten die Nahrung erwerben.

‚Ist die Billigkeit und Notwendigkeit bereits bei den Cotonfabriquen anerkannt worden, dass die Spinnerei und Weberei in ausgemessenen Bezirken den alten schon eingerichteten Fabriquen nicht entzogen werden solle, daher denn auch billig, dass der Linzer Fabrique ihre eingerichteten Spinnereien in Oesterreich ob- und unter der Enns, auch in dem erstern Lande die Weberschaften überlassen werden, damit diese Arbeit nicht vertheuert und die Fabricatur durch Schleudereien in ihrem bisher erworbenen Credit nicht herabgesetzet werden mögen, wo übrigens die reciproke Einfuhr der in Meinen Erblanden erzeugten derley wollenen Waaren bereits verwilligt, auch notwendig ist, dass bey den Transitogütern, wie es bey allen andern pro Consumo einzuführen verbotenen Waaren geschieht, alle mögliche Vorsehung gemacht werde, damit die per Transito einngebende fremde wollene Waare nicht im Land verbleiben möge.

‚Ist den producirten Mustern von allen Gattungen keine Ausstellung zu machen, und da die Fabriksdirection viele derselben sogleich in dem Preis herabgesetzet, auch nach jenem hiemit noch weiter fürzugehen erklärt, als derselben eine Erleichterung in denen Mäuthen zugehen wird, so hat der Commercienrath alleine dahin fürzusorgen, womit die ausgesetzten Preise nicht überschritten, auch jene in den allgemeinen Commerz-Principiis gegründeten und in der Notification de anno 1749 versprochenen Mautherleichterungen in balden hergestellt, hiedurch auch dem Publico der Nutzen einer wohlfeilern Waare zugewendet werden möge, in wessen Folge dann auf die bessere Einrichtung derer Mauthen Bedacht zu nehmen und Mir das diesfällige und wegen der eben erwähnten Notification de anno 1749 abgeforderte Gutachten ehemöglichst herauf zu geben seyn wird, massen es, solange diese Mautheinrichtung nicht zu

Stande kommt, keineswegs befremdlich fallen kann, wenn sich keine neuen Fabriquen hervorthun, dahergegen, wenn diese Sache recht angegriffen wird, die bereits in Vorschlag gekommene Societät der inländischen Kaufleuten wohl noch zu Stande zu bringen seyn dürfte. Es könne von der Linzer Fabriksdirection wohl nichts Mehres verlangt werden, als wozu sie sich selbsten erbietet, zu welchem Ende demnach die von Mir ertheilende Freiheit in allen böhmischen und innerösterreichischen Ländern dergleichen Spinnereien anzulegen, auch ordentliche Fabriquen zu errichten, den betreffenden Repräsentationen mit der versprochenen Hülfeleistung kund gemacht werden kann, obwohl sehr zu zweifeln stehet, dass dergleichen ein sehr grosses Capital erfordernden Fabriquen so bald entstehen werden, da bisher ohnangesehen der vor einem Jahre publicirten freien Cotonfabricirung noch Niemand vorgekommen ist, welcher eine solche Fabricatur zu errichten Willens wäre.‘

Der Verkauf der Linzer Fabrik, sowie der anderen vom Staate übernommenen Fabriken wurde jedoch nach einiger Zeit von der Monarchin dem Commerzienrath empfohlen.

Zumeist wurden grobe Garne gesponnen. Als aus den Büchern zu entnehmen war, das bedeutende Summen — 76.000 fl. — für feine Gespinnste ins Ausland gingen, wurde die Direction angewiesen, feine Gespinnste im Lande zu erzeugen.

Die Linzer Fabrik stellte das Ansuchen, da sie nicht im Stande sei, die Ausschusswolle im Lande abzusetzen, um Befreiung von dem Ausfuhrszolle. ‚Ich begnehmige zwar,‘ lautete die Resolution der Kaiserin, ‚den Antrag, dass der Linzer Fabrique mit den jedesmal ansuchenden Ausfuhrpässen geholfen werden möge, jedoch ist zugleich dahin zu trachten, dass diese Ausschusswolle, gleichwie solche die Augsburger brauchen und verarbeiten, nun also auch in den Erblanden selbst verbraucht und aufgearbeitet werde, von dessen Erfolge, wie solcher erwirket worden, binnen einem Jahre Mir die Anzeige zu erstatten.‘

Bestehende Fabriken wurden aufmerksam gemacht, wo etwa Filialen errichtet werden können, um auch den industriearmen Ländern einen Nahrungsverdienst zu verschaffen. So wurde der Linzer Fabrik Krain als ein Land, welches manche Vortheile biete, bezeichnet: leichte Zufuhr bulgarischer Wolle und von Farbwaaren zur See, wohlfeiler Spinnlohn und Export nach Italien. Als die Direction später über Mangel an inländischen Gespinnsten Klage führte, wurde ihr die Steiermark als ein zur Wollspinnerei geeignetes Land namhaft gemacht. (Vortrag des Commerzienrathes vom 12. Februar 1765. Zuschrift an die Linzer Direction vom 4. September 1766.)

Die Kaiserin verfügte (Protokoll vom 1., rep. 26. October 1770), dass vor Allem der Stand der Linzer Fabrik, wie hoch sich ihr jährliches Erträgniss belaufe, aus sechsjährigen Rechnungen und Bilanzen zusammenzufinden, ihr zur Einsicht vorzulegen sei. Sie wiederholte, dass der Sinn ihrer Anordnung wegen Hintangebung der Linzer Fabrik allein dahin gegangen sei, dass eine dem Werke wohl accreditirte Compagnie ausfindig gemacht und an dieselbe unter billigen Conditionen die Fabrik käuflich überlassen werden solle; für den Fall, wenn der gänzliche Verkauf der Fabrik nicht zu bewirken stünde, könnte auf den Ausweg fürgedacht werden, eine Administration auf die Hälfte des Gewinnes zu bestellen, jedoch müsste die Compagnie für das bisherige Erträgniss der Fabrik nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitt gutstehen und das Superplus mit dem Aerar theilen. Einige Zeit später (Protokoll vom 7. Januar, rep. am 9. Februar 1771) entschied die Kaiserin, dass gegenwärtig keine Ursache vorhanden sei, die Linzer Fabrik zu verkaufen, derselbe solle nur dann erfolgen, wenn ein besonderer Vortheil damit erreicht werden könne, von einer administratorischen Pachtung solle weiter keine Rede sein.

Mit der Zeit traten bei der Leitung der Fabrik viele Uebelstände ans Licht. Auf einen Vortrag des Präsidenten vom 27., rep. 28. Februar 1772 über den Vortrag der über die Linzer Wollzeugfabriksangelegenheit angeordneten Hofcommission vom 18. Januar 1772 erfolgte die kaiserliche Entschliessung: Der Stegner sei von der geführten Direction dieser Fabrik sogleich zu entheben, und es könne ihm der bisher als Director bezogene Gehalt keineswegs gelassen werden. Der Commerzienrath wurde beauftragt, die demselben zur Last liegenden Facta, über welche die Commission, wie es scheint, zu leicht hinausgegangen, nochmals wohl und gründlich zu erwägen und sich gutächtlich zu äussern, ob nicht etwa der Kammerprocurator zur Einklagung der von der Buchhalterei zu liquidirenden Ersatzpost anzuweisen oder eine diesfällige neue Untersuchungscommission anzuordnen sei. Sorgenthal, der neue Director, erhielt 4000 fl. nebst freier Wohnung in der Fabrik und die Weisung, gleichzeitig bei der obderennsischen Landeshauptmannschaft in Manufactur- und Commerziensachen als Landrath beizusitzen. Den Antrag, demselben den Hofrathscharakter zu verleihen, lehnte die Kaiserin ab. Stegner überreichte einige Wochen später ein Promemoria, um fernere Belassung seines bisherigen Gehaltes. Hierauf schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Indessen die Untersuchung des Camer-Procurators sistire, ihme die 4000 fl. vom aerario auch continuire als eine Pension.‘

Dem neuernannten Director, einem tüchtigen, geschäftskundigen Manne, gelang es, durch Herabminderung der Geschäftskosten und Ver-

besserung der Erzeugnisse Ueberschüsse zu erzielen. Wie aus einem Berichte Sorgenthal's aus dem Jahre 1772 zu entnehmen, waren die Erzeugungskosten bisher um 20—50 % höher als in anderen Fabriken. In der Linzer Fabrik wurde der Spinnlohn derart festgesetzt, dass ein fleissiger Spinner seinen ganzen Unterhalt davon bestreiten, die Spinnerei daher nicht blos ein Nebenverdienst, sondern sogar ein Hauptverdienst werden konnte. Gegen Veruntreuung und Verwahrlosung des Materials von Seite der Spinner hatten die Kreisämter Unterstützung zu gewähren; die Gemeindevorstehung sollte die Jugend zum fleissigen Besuch der Spinnschulen anhalten. Jenen Spinnereien, die in Bezirken errichtet werden, wo dieselben noch nicht bestehen, sollen Unterstützungen gewährt werden. Auf diese Weise hoffte und erwartete man, dem Gespinnstmangel abhelfen zu können. (Vortrag vom 5. December 1786, die Entschliessung langte am 22. December herab.) Die kaiserliche Entschliessung lautete im Allgemeinen zustimmend. Es stehe den Fabrikanten und Verlegern, sowie einzelnen Weberschaften zwar frei, sich ihre Spinnerfordernisse auf mehrere Jahre contractmässig zu sichern, jedoch die Schliessung der Contracte sei keineswegs der Willkür der Grundobrigkeit oder ihrer Beamten zu überlassen, sondern dieselbe habe von der Individualeinwilligung und freiwilligen Verabredung der einzelnen Hausväter mit dem Verleger auf der herrschaftlichen Kanzlei im Beisein der Beamten, dann eines Mitgliedes des Kreisamtes abzuhängen. Dem solchergestalt verabredeten und entworfenen Contracte sind die Namensunterschriften oder eigenhändigen Kreuzzeichen aller Contrahenten beizudrucken, gegen die Contractbrüchigen Assistenz zu leisten. Mit dem Hofkriegsrathe sei sich ins Einvernehmen zu setzen, um die bei einigen Regimentern bereits mit gutem Fortgange eingeführten Wollspinnereien zu verbreiten; die Linzer Fabrik soll die Wollspinnerei und Wollklauberei in Ungarn einzuführen suchen.

In den Jahren 1780—1790 wurde die Fabrik durch grosse Bauten erweitert, 1795 die Fussteppichfabrication und ein Jahr darauf eine Kaschmirmanufactur ins Werk gesetzt. Ein Tuchwalkgebäude wurde errichtet, 1810 Tuchscheer-, Kartenrauh- und Farbholzmaschinen errichtet. Der Verkauf erfolgte in Linz, ferner in Niederlagen zu Wien, Pest und Mailand. Die kriegerischen Wirren im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts veranlassten durch Bergung der Materialien und Waaren, sowie durch Invasionskosten beträchtliche Auslagen. Nach Herstellung des Friedens wurden Jaquardmaschinen aufgestellt, 1820 eine Druckerei auf Schafwollwaaren eingerichtet. (Vgl. ‚Linzer Zeitung‘ 1866, Nr. 122.)

Bei der Untersuchung der Meidlinger Fabrik, welche 63.000 fl. kostete, durch Sorgenthal ergab sich ‚Mangel an Calculation und Scontri, Beschaffung der Geräthschaften in höherem Werthe, willkürliche Gebahrung mit Gespinnsten, höhere Erzeugungskosten, und zwar um 20 % höher als in Linz'. Der grösste Verlust rührte von den vorräthigen Seidenbändern her, deren Vorrath ‚dem Vernehmen nach' von einer anfänglich betriebenen Seidenfabrication herstammt, ‚weil in den Acten des Commerzienrathes von der ganzen Errichtung dieser Fabrik nichts Legales, ebensowenig von dem Fortgang vorkomme'. Die Schäfereien brachten ebenfalls Verluste. (Vortrag vom 16. März 1772.) Die kaiserliche Entschliessung genehmigte den Verkauf der Schafe. Für Ende 1777 wurde die Vorlegung der Bilanz gefordert, um die kaiserliche Entschliessung einzuholen, ob die Fabrik aufzuheben oder weiterzuführen sei.

III. (Zu S. 9.) Von den Unterstützungen, welche einige von Privaten gegründete Fabriken erhielten, sollen nur jene erwähnt werden, die bedeutende Beträge bekamen.

Handbillet der Kaiserin an den Grafen Hatzfeld ddo. 12. December 1763, betreffend die Leinwandfabrik Eichhorn & Comp. in Klagenfurt:

‚Ich habe über einen Vortrag des Commercien-Raths zu verwilligen befunden, womit derjenigen Compagnie, welche sich zu Errichtung einer Leinwand-Fabrique in Klagenfurt unter dem Namen Eichhorn et Compagnie hervorgethan, das anverlangte Quantum von dreysig Tausend Gulden auf acht Jahre ohne Interesse aus der Commercial-Cassa vorgeschossen, und zu Handen der Commercien-Räthe Thys, und Herbert Successivé verabfolget werde, gegen deme, dass von besagter Compagnie die Ruckzahlung nach obiger Frist in denen darauf folgenden ersteren drey Jahren, und zwar in gleichen ratis geschehen solle; die Cassa-Direction wird also hiernach die Achtung zu nehmen, in benöthigtem Fall mit dem besagten Commercien-Rath das nähere Einverständniss zu pflegen, und hierwegen das erforderliche auch der Rechen-Cammer zur Vormerkung zu eröfnen haben. Maria Theresia m. p.'

Zu Gunsten der Ponegger Fabrik wurden alle ausländischen gewirkten und gestrickten Harrasstrümpfe mit 30 % in allen deutschen Erblanden belegt; den Interessenten wurde erlaubt, in Wien und an anderen Orten, wo sie es für nothwendig finden, ein offenes Gewölbe zu halten; zwei Jahre hindurch sollten sie bei der Commerzcasse 1 fl. für jedes Dutzend Strümpfe erhalten, wobei ihnen eingeschärft wurde, darauf zu sehen, dass die Strümpfe in Qualität und Form den ausländischen gleich seien. (Vortrag vom 20. Juni 1766; an die Interessenten der Ponegger

Fabrik 3. Juli 1766.) Die Fabrik erhielt später auch Vorschüsse: 10.000 bis 15.000 fl. auf zwei Jahre ohne Interessen, sodann in halbjährigen Raten rückzahlbar à 2000 fl. (Vortrag vom 10. December 1767), ein ausschliessliches Monopol für den Handel mit Strümpfen (Vortrag vom 24. März 1768), wogegen die ungarische Hofkanzlei bemerkte, dass das der Fabrik ertheilte Privilegium privativum als den ungarischen Gesetzen entgegen im Königreich nicht publicirt werden dürfe. Die Vorschüsse stiegen in den nächsten Jahren bis 1774 auf 50.000 fl. Auch erhielt sie die Erlaubniss, auf zehn Jahre 6000 Dutzend sächsische gestrickte und gewirkte, sowie Berliner Sommerstrümpfe gegen einen Zoll von $12^1/_2$ fl. einzuführen, während die tarifmässige Gebühr 45 fl. betrug. Als im Jahre 1779 der damalige Besitzer der Fabrik um eine Verlängerung der Erlaubniss bat, da er sonst die Fabrik nicht fortsetzen könnte, weil er nur auf diese Weise die eigenen Erzeugnisse absetzen könnte, baten die Reichenberger und Kamnitzer Strumpffabriken, der Bitte nicht zu willfahren. Der Antrag der Behörde um Ablehnung des Gesuches erhielt die kaiserliche Genehmigung. (Vortrag vom 21. August 1777.)

Die vielgerühmte Waldstein'sche Tuchfabrik zu Oberleutensdorf erhielt 1756 einen unverzinslichen Vorschuss von 4000 fl. und 1764 einen Vorschuss von 10.000 fl. auf fünf Jahre unverzinslich, in den darauffolgenden fünf Jahren in Raten à 2000 fl. rückzahlbar. In einem Schreiben an die Kaiserin, unterzeichnet Emanuel von Waldstein, präs. am 6. Juli 1766, heisst es: ‚Der Fabrik gehe nichts Anderes als der Verschleiss ab, um von Zeit zu Zeit den kostbaren Tuchvorrath an den Mann zu bringen; er bitte, die Tuchhändler in Wien, Brünn, Prag und anderen Orten anzuweisen, Tücher aus seiner Fabrik zu nehmen.‘ Im Jahre 1770 wurden dem Grafen die dargeliehenen 10.000 fl. noch auf weitere zwei Jahre gegen eine dreipercentige Verzinsung belassen. Als er 1775 starb, war jedoch die Rückzahlung noch nicht erfolgt.

Johann Baptist Falzorger, der eine Krausflorfabrik anlegte, erhielt freies Quartier in dem Montecuculi'schen Hause in der Leopoldstadt, welches dem Commerzialfonde gehörte, zur Herstellung von vier Filatorien und der ersten zwanzig Stühle 2000 fl., zur Anschaffung zweier Pferde und zum Betriebe zweier Filatorien 150 fl. ein- für allemal, für jeden Jungen oder jedes Mägdlein 25 fl. Remuneration. (Vortrag vom 16. November 1767.) Die Genehmigung erfolgte mit der Weisung, von Zeit zu Zeit nachzusehen, dass Landeskinder männlichen oder weiblichen Geschlechtes, vorzüglich Weibspersonen in die Lehre genommen und wohl unterrichtet werden.

Auch Valero erhielt 1771 für eine ähnliche Fabrik 9679 fl. zur Anschaffung von Geräthschaften. Eine Erweiterung dieser Fabriken wurde 1772 angestrebt, in Folge einer Anfrage Maria Theresias bei Genehmigung einer Passertheilung für Flöre, woran es hafte, dass diese Krausflöre in den Erblanden bisher nicht genugsam erzeugt werden, mit der Weisung, eine Vermehrung der Erzeugung einzuleiten. Es scheint, dass Bologna und die Schweiz den österreichischen Erzeugnissen beträchtliche Concurrenz machten. Die Kaiserin bemerkte auf ein Protokoll vom 21. April 1772, die Fabrication dürfte weniger Kosten verursachen, wenn die Zubereitungsart in den ausländischen Fabriken in Erfahrung gebracht werden könnte.

Die Kaiserin genehmigte, dass der Montfort'schen Cotonfabrik zu Zell ein Vorschuss von 3000 fl. mit zweipercentiger Verzinsung auf acht Jahre gewährt werde, mit dem Zusatze, es sei ihr lieb, dass auf die Erhebung des Manufacturwesens in den Vorlanden der Bedacht genommen werde, nachdem die dasige starke Population die Verschaffung eines Industrialverdienstes unumgänglich erfordert. (Protokoll vom 18., rep. 22. Januar 1770.)

Für Commerzialunternehmungen in Tirol wurden 10.000 fl. jährlich auf zehn Jahre angewiesen. (Entschliessung vom Februar 1764.)

Beträchtliche Vorschüsse erhielt die Penzinger Fabrik: anfangs Januar 30.000 fl., für weitere 20.000 fl. wurde Garantie geleistet. Die eigenhändige kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 18. December 1769, rep. 5. Januar 1770 lautet: ‚Placet auch ohne Interesse hat sich die Kammer anheischig den Vorschuss zu machen, doch gewiss denselben wieder zurück zu zahlen.‘ Schon nach einem halben Jahre stellte sich die Nothwendigkeit heraus, abermals 20.000 fl. vorzuschiessen. (Protokoll vom 16. Juli, rep. 3. August 1770.) Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Kaemel et Comp. anzuweisen, sich um Particulardarlehen der anstandige Fideijussores zu bewerben, worauf sodann über weitere Anzeige der Vorschuss geleistet werden könnte.‘

In Mährisch-Neustadt wurde von dem Gemeinderathe eine Zeugfabrik gegründet. Eine Gesellschaft brachte 60.000 fl. auf Actien auf. Das Privilegium vom 3. Mai 1769 ertheilte ihr das Recht, alle in die Zeugmanufactur einschlagenden Halbseiden-, Woll-, Halbleinen- und Baumwollwaaren auf englische und sächsische Art zu verfertigen. Diese Fabrik soll 5000 Menschen beschäftigt haben. (Engel, Geschichte von Mährisch-Neustadt.) Sie erhielt ein Darlehen von 10.000 fl. am 8. Februar 1773. Bereits im Sommer lag ein Gesuch vor um einen Geldvorschuss zum Ankauf von Wolle. Sorgenthal, Director der Linzer Fabrik,

erhielt den Auftrag, in die Bücher der Fabrik Einsicht zu nehmen. (Vortrag vom 20., rep. 26. September 1773.)

Ein Schooskind des Commerzienrathes war die Brünner Fabrik. Im Jahre 1749 wurden Tucharbeiter aus Verviers nach Iglau berufen, die aus inländischer Wolle ‚durch niederländische Manufactursart' eine gute Tucherzeugung einbürgern sollten. Das Streben ging dahin, feinere Tuchsorten, als bisher erzeugt wurden, in Oesterreich einzuführen. Unter diesen Niederländern war auch Bailloux, dem nachgerühmt wurde, günstige Erfolge erzielt zu haben, allein Zwistigkeiten mit den Zünften machten seine Entfernung aus Iglau nöthig und bestimmten den Kaiser Franz, der an allen wirthschaftlichen Angelegenheiten sich lebhaft betheiligte, Tuchfabriken auf seinen Herrschaften in Böhmen zu errichten. Bailloux und Commerzienrath Westerhold wurden nach Böhmen entsendet, um den tauglichsten Ort für Spinnerei, Weberei und Färberei auszusuchen. Kladrub wurde gewählt. Mit welchen Beträgen sich Franz bei der Gründung dieser Fabrik betheiligte, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Bailloux war verpflichtet, die erzeugten Tücher nach Wien zu senden, und erhielt von dort spanische Wolle. Nach mehr als einem Jahrzehnt zeigte sich, dass Bailloux seiner Aufgabe nicht gewachsen war, obgleich ihm von Seite der Kaiserin noch zahlreiche Begünstigungen gewährt wurden, als bereits die Behörde über den Mann sich in abfälliger Weise ausgesprochen hatte. (In einem Vortrage vom 31. December 1761 wird Bailloux ‚unverlässlich' genannt; die Entschliessung der Kaiserin lautete dennoch: ‚diesem nützlichen Mann sei aller förmliche Beistand zu geben'.) Aber alle Unterstützungen brachten die Fabrik nicht empor. Im Jahre 1762 wurde endlich eine Untersuchung angeordnet, welche die misslichen Zustände derselben ausser Zweifel stellte. Als Ursache wird ‚die ermangelnde Unterstützung der Cameraladministration', am allermeisten aber die üble Gebahrung des Bailloux angegeben. Er schuldete damals dem Staate 22.000 fl. (Vortrag vom 2. August 1762. Bailloux wurde später in Brünn angestellt und erhielt 10 fl. Wochenlohn.) Die Bemühung, einen Verleger für die Fabrik zu schaffen, blieb ergebnisslos, obgleich man sich geneigt zeigte, ein Capital von 20.000 fl. auf acht bis zehn Jahre zu borgen, und man entschloss sich, dieselbe nach Brünn zu übertragen. Die mährische Lehenbank übernahm dieselbe auf zwölf Jahre, allein schon im Jahre 1767 wurde dieselbe an Köfiller übergeben, der sich anheischig machte, die Anzahl der Stühle von zwölf auf zwanzig und in sechs Jahren auf vierzig zu vermehren. (Vortrag vom 26. September 1767.) Die von ihm gestellten Forderungen behufs Erweiterung des Fabrikshauses und anderer Herstellungen, worauf 12.000 fl. verwendet werden mussten,

wurden ihm gewährt. Auch erklärte er sich bereit, die vor Kurzem daselbst errichtete Plüschefabrik des in Amiens gebürtigen De Vaux zu übernehmen. (De Vaux erhielt eine lebenslängliche Pension von 1000 fl., für jeden Stuhl 60 fl., für jeden Lehrjungen 50 fl., u. dgl. Die Regierung kaufte ein Haus für 2500 fl. De Vaux starb 1766.) Nach einigen Monaten musste man jedoch zugestehen, dass Köfiller nicht die nöthigen Eigenschaften besass, um das Unternehmen emporzubringen, es gelang jedoch, eine Anzahl Kaufleute zu bestimmen, sich mit ihm zu vereinigen. (Vorträge vom 1. October 1767 und 26. Mai 1768.) Der zwischen Blümegen und den Theilnehmern an dem neuen Unternehmen abgeschlossene Contract trägt das Datum vom 1. August 1768 und wurde am 29. December 1768 ratificirt. Von Seiten der Regierung unterzeichnete Graf Blümegen. Die Theilnehmer der Fabrik waren: Leopold Edler v. Köfiller, Franz Josef Wachner, Franz Augustin Steyrer, Antonio Buzini, Franz Stimmer. Bereits nach einem halben Jahre wurde ein Vorschuss von 50.000 fl. erbeten, sowie die Handelsleute zur Abnahme der Erzeugnisse zu verhalten, wie auch die Einfuhr zu verbieten. Man gewährte 25.000 fl. auf fünf Jahre gegen vierpercentige Interessen. (Handschreiben vom 18. Mai 1769.) Auf das Verbot ging die Kaiserin nur ungern ein. Die Erzeugnisse der Fabrik fanden jedoch in Wien keinen Anklang. Die nach Wien gesendeten zwei prämiirten Tücher wurden von der Kaufmannschaft ‚zu fett gefunden, mithin gerne von den Motten angefressen werden', sie seien nicht fest genug, im Preise übertrieben, die Reichenberger und Olmützer Tücher seien besser. Zu wiederholten Malen wurde der Consess in Mähren beauftragt (am 28. August 1769 und 7. November 1769), die dortige Tuchfabrik anzuweisen, sich besserer Fabricate zu befleissigen, da sie die hiesigen Tuchlaubenverwandten mit unechten Tüchern bedienen. Auch wurde die Farbe bemängelt. Der Commerzienrath stellte den Antrag, der Tuchfabrik zu Brünn von den ihr vorgeschossenen 25.000 fl. nach vier Jahren ungefähr 10.000 fl. nachzulassen. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entschliessung: ‚Die Compagnie werde wegen der übernommenen schlechten Waaren ihren Regress, wenn sie einiges Recht zu haben glaubt, bei den betreffenden Parteien zu suchen haben. Wenn sodann in einer Zeit von vier Jahren dieselbe ausweise, dass sie die Fabricatur in den Stand gebracht, um ihre Kundschaften mit guter Waare zu einem billigen Preis versehen zu können, so werde sie nach bewandten Umständen der Compagnie einige Remunerirung angedeihen zu lassen sich geneigt zeigen, doch solle derselben auf kein gewisses Quantum die Vertröstung zu geben sein.' (Protokoll vom 27. December 1769, rep. 25. Januar 1770.) Nach einiger Zeit legten die Theilnehmer das Ge-

ständniss ab, dass sie nicht in der Lage seien, den Verfall der Fabrik weiter aufzuhalten. Der mährische Consess gab als Ursache an: die Abneigung des Handelsstandes, die Einschwärzungen, die Fallimente einiger Handelsleute. In Wien liess man sich jedoch bestimmen, die Fabrik noch weiter zu unterstützen, da Simon, eine in den Kreisen des Commerzienrathes angesehene Persönlichkeit, der Fabrik das Wort redete. Die Weisung erfolgte, dass Thys aus Klagenfurt nach Brünn abzugehen habe, um die dortige Tuchfabrik zu untersuchen, den Werth des Vorrathes zu bestimmen und den Schaden, welchen die Compagnie erlitten habe, anzuzeigen, die Manipulation zu untersuchen und die etwaigen Gebrechen und nothwendigen Verbesserungen namhaft zu machen und anzuzeigen, welche Hoffnung man sich in Zukunft von dieser Fabrik zu machen habe. Thys solle auch die Mittel vorschlagen, ob und wie dieser Fabrik zu helfen sei; mittlerweile sei, um der Fabrik bezüglich des todt erliegenden alten Waarenlagers unter die Arme zu greifen, die Verfügung zu treffen, dass Passansucher auf fremde Tücher zur Abnahme eines Viertels von diesem alten Waarenlager zu verhalten seien, auch sei der Judenschaft in Böhmen und Mähren durch den Consess kundzumachen, dass man auch den Juden auf fremde feine Tücher Pässe ertheilen würde, wenn sie ein Drittel von dem alten Waarenlager der Brünner Fabrik abnehme. (Protokoll vom 4. März, rep. 16. April 1771.) Thys erstattete einen eingehenden Bericht: die Fabrik, setzte er auseinander, habe viele ‚physikalische und Localnachtheile', das Wasser sei schlecht, die Arbeitslöhne zu hoch, die Fabrikslocalitäten zerstreut, weshalb die Aufsicht schwer, die Direction unerfahren, die Mittel der Interessenten zu klein, die Erzeugnisse in Misscredit seien. Dennoch räth er zur Unterstützung des Unternehmens. Um die Fabrik vor ihrem Verfalle zu retten wurde der Tuchvorrath im Werthe von 86.000 fl. von der Commerzcassa übernommen. Eine Weisung an die Gubernien in Böhmen und Mähren besagte: ‚Ihre Majestät habe zum Besten der Brünner Tuchfabrik zu entschliessen geruht, dass auch Juden zur Einfuhr fremder feiner Tücher Commerzialpässe ertheilt werden sollen, wenn sie dagegen halb so viel Tücher von dem alten Waarenlager der Brünner Tuchfabrik abgenommen und sich darüber hinreichend ausgewiesen haben werden.'

Auf Grund dieses Gutachtens erfloss die kaiserliche Entschliessung auf Protokoll vom 24. Juni, rep. 25. September 1771: ‚Um diese Fabrick, die vor andern eine besondere Rucksicht verdienet, von ihrem Verfall zu retten, bewillige Ich derselben, ihren alten Tucher-Vorrath, der auf einen Betrag von 5- bis 86.000 fl. sich belaufet, und zwar in dem Preiss, wie

solcher in Inventario nach eigenen Erzeugungs-Kosten einkommet, ab ærario abnehmen zu lassen.

,Es sind also der gedachten Fabrick anforderist die m/34 fl., deren sie zu Bezahlung der schon aufgekündeten Kapitalien am ersten bedarf, gleich jezo von dem Commercien-Rath zu verabfolgen, gegen deme, dass sie alsogleich um diesen Betrag so viele Tücher von besagtem Vorrath anhero abschicke.

,Was sodann an dem Vorrath noch erübriget, wird in quartaligen ratis jedesmal mit einem Betrag von m/10 fl. zu übernehmen, und der Fabrick so, wie sie quartaliter für diesen Betrag die Tücher abgiebet, dafür der Geld-Betrag abzureichen seyn. Doch bleibet der Fabrick auch frey und vorbehalten, einige dieser Tücher auch während sothaner Zeit, soweit sie einen Verschleiss dazu findet, hindangeben zu mögen.

,So ferne in der Commercien-Cassa die Baarschaft zu dieser Auslage nicht obhanden ist, hat indessen die Kammer hierzu den Vorschuss zu leisten.

,Der Verschleiss dieser Tücher ist sodann von dem Commercien-Rath in der Art, wie er es am besten finden wird, einzuleiten, ob nämlichen diese Tücher unter den gesammten Handelstand meiner Erbländer, wie aus Mähren eingerathen worden, vertheilet, oder aber jedermänniglich, der immer auf fremde Tücher einen Pass impetriret, die Hälfte aus diesem Vorrath abzunehmen zugleich gehalten seyn solle.

,Das aus dem Verschleiss einlösende Geld ist so, wie solches einfliesset, zur Commercien-Cassa, oder zur Kammer, wenn von dieser der Vorschuss geschehen, wiederum abzuführen.

,Wegen Ausfindigmachung eines tauglichen Manufacturisten von Verviers begnehmige das Einrathen, wesshalben also dem Thys der Auftrag zu machen ist.

,Da übrigens diese der Fabrick zugedachte Hilfe genug ergiebig seyn wird, ihren Verfall abzuwenden, so ist einiger Nachlass an den Forderungen meines ærarii nicht einzugestehen, aus besonderer Gnade will ich noch verwilligen, dass der Betrag der 12.500 fl., auf die sich ihr Verlust bey dem alten Vorrath nach der Angabe des Thys belaufet, an diesen Forderungen abgeschrieben werden möge.‘

Allerhöchst eigenhändiger Zusatz:

,Es muss ihnen gleich in 8 Tagen geholfen werden mit denen m/36 fl. Vorschuss, um ihren Creditoren zuzuhalten, recommendire ihme also bestens es gleich zu besorgen.‘

Auf einen Präsidialvortrag vom 25., rep. 29. Juli 1774 über den Protokollsextract vom 11. Juli, die Verlängerung auf weitere zehn Jahre

der vom Camerale der Brünner Fabrik vorgeschossenen 25.000 fl. betreffend, erfolgte die kaiserliche Entschliessung: ,Von einem weitern Vorschuss sei es lediglich abzukommen, doch verwillige, dass das verfallene Kapital von 25.000 fl. noch auf drei Jahre beygelassen werden möge unter der Warnung jedoch, dass ihre Bemühung und ihr Vermögen hauptsächlich auf die Betreibung der Fabrik und nicht auf Nebengeschäfte oder gar Schwärzerei verwendet werden solle.'

Bedeutenden Absatz ihrer Erzeugnisse scheint die Fabrik nicht gehabt zu haben, sie wendete sich an die Regierung mit der Bitte: die Tuchhändler ,durch Bedrohungen zu bewegen, Bestellungen zu machen', wurde aber abgewiesen. (An das Gubernium in Mähren vom 5. April 1775.)

Seit 1786 scheinen sich die Verhältnisse der Fabrik dem Berichte zufolge gebessert zu haben; in einem Vortrage vom 12. October 1784 ist sogar von einem Absatze nach Constantinopel die Rede. Ein Jahr darauf wurde ein Gesuch um einen Vorschuss aus dem Religionsfonde im Betrage von 40.000 fl. zur Erweiterung der Fabrik abgewiesen; sie hatte den bisherigen noch nicht zurückgezahlt.

Mühselig erhielt sich die Fabrik bis zum Jahre 1789, seit August konnte sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Da der Staat, lautet eine kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 3. November 1789, an einer blos für die Privatindustrie geeigneten Fabrik keinen unmittelbaren Antheil nehmen kann, so wird diese Fabrik, wenn nicht Privatunternehmungen ihre Fortsetzung auf ihren Risico auf sich nehmen, lediglich ihrem Schicksale zu überlassen sein, jedoch da deren Erhaltung erwünschlig, so will ich die bei der Köfillerischen Fabrik anstehenden Staatsgelder auf längere Zeit borgen, wenn dieses ein Mittel zu deren Fortsetzung sein kann.

IV. (Zu S. 18 f.) Hier mögen einige Handschreiben und Entschliessungen der Kaiserin, Ungarn betreffend, Platz finden:

Maria Theresia an Hatzfeld (rep. 3. März 1762): ,Ich verlange eine Auskunft über den dermaligen Stand der Seiden-Cultur im Bannat, und da der Seiden-Bau bekanntlich von einem grossen Nutzen ist, und dieser auf denen vielen Haiden, und öden Feldern im Bannat nützlich angewendet werden kann, hierzu das dasige Clima, und Terrain besonders geeignet ist, daher auch der deutsch-erbländischen Cultur keinen Eintrag macht, vielmehr diesen zu ihren Fabriken ein wohlfeyleres Material verschaft, so ist auf dessen Erweiterung alle Sorgfalt zu tragen und wegen Ablösung deren Galleten sich mit dem Commercio-Directorio einzuverstehen.'

Kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 8. März 1763, unterzeichnet Herberstein, acc. 4. April 1763, Ueber die Ziegelung der macedonischen Schafe auf den Cameral-Herrschaften in Ungarn: ‚Ich begnehmige das Einrathen, anbey ist allen Cameral-Beamten zu publiciren, dass in denen nächstfolgenden 6 Jahren von einem jeden derenselben alljährlich angezeigt werden soll, ob und inwieweit derselbe mit der Anziehung der macedonischen Schafen fürgegangen sey? aus welchen Anzeigen mir denn alljährlich ein besonderer Vortrag zu machen ist, maassen Ich gesinnet bin, jeglichen, welcher in Bewirkung dieses Meines Befehls sich vor andern emsig erzeiget, vorzüglich zu befördern, auch sonsten mit Gnaden anzusehen. Und damit auch die Unterthanen zu sothaner dem Staate sehr nützlichen Schafzucht angefrischet werden mögen, so ist denenselben der Zehend, so von denen Lämmern ans Dominium muss abgereichet werden, von dieser neuen Gattung von Schafen auf 6 Jahre nachzusehen. Im Uebrigen, da der Stegner die Camel-Gaisen dahier zur Propagation gebracht hat und deren Anzahl sich bereits über 100 erstrecket, so können von diesen Gaisen ebenfalls einige auf ein jedes deren Cameral-Dominien abgegeben werden, um auch deren Propagation zu erweitern und mit der Zeit die andern gemeinen Gaisen gar zu verbiethen.

‚Eine fernere nützliche Anordnung wird auf den Cameral-Dominien dahin zu treffen seyn, wenn die Mandelbäume daselbst angebaut würden, gestalten laut deren Commercial-Tabellen für 80.350 fl. Mandeln in anno 1761 aus Italien in die Erblande einegeführet worden.‘

An Grafen Andlern (28. Juni 1763): ‚Das Wohl des Staats erheischet, dass die Anlegung deren Manufacturen in Hungarn nicht behindert, sondern dazu vielmehr beygewürket werde, wobey aber das vorzügliche Augenmerkt dahin zu richten ist, dass nur allein solche Fabricaturen in dem ernannten Königreiche angerichtet werden, welche Meinen deutschen Erblanden nicht schädlich sind, oder seyn könnten, dahero dann jene Fabrikaturen nach Hungarn geleithet werden müssen, mit deren Erzeignus man in den deutschen Erblanden auf die erforderliche Wohlfeilkeit in denen Preisen nicht kommen kann, oder deren Erforderniss so gross ist, dass zu solchen die Arbeiter in den deutschen Erblanden ermangeln. Wie dann die Erzeugung des Segel-Tuchs, die Gespunnst von Baumwolle, zu denen Cottonfabriquen, die gestrickte baumwollene Strümpfe, Hauben, und andere derley Waaren in Hungarn ohnschädlich eingeführt werden können.‘ Weiter werden die aus Baumwolle verfertigte Mäntel, so die Croaten, und alle Gränizer tragen, in gleichen die auch von Baumwolle verfertigte Pferde-Decken, die in

ganz Europa verführet werden, und ein jährliches Consum von mehreren Millionen ausmachen, in der anliegenden Türkei gearbeitet; da nun diese Fabricatur den deutschen Erblanden ebenfalls unschädlich, für Hungarn aber ganz ausgiebig ist, so ist auf deren dortige Einführung hinzudenken. — Im übrigen, da der Weinwachs in Hungarn so gesegnet ist, so können aus diesen Weinen alle Gattungen von Liquers gebrannt werden, als wovon ein grosser Abgang nach Polen, Moscau und andere nordische Länder auf der Weichsel zu erwarthen ist. . . .'

Die Kaiserin forderte einen Vortrag, der am 12. Juli erstattet wurde; die kaiserliche Entschliessung lautete: ,Da in Hungarn nur auf solche Fabriken, welche denen deutschen Erblanden unschädlich sind, der Antrag, auf einmal ein Anfang, so schwer er auch ist, gemacht werden muss, so wäre damit anzufangen, dass den Administratoren zu Altenburg und Bács durch die Cammer und respective Bancodeputation, mit welcher hierüber das Einvernehmen zu pflegen, aufgetragen werde, womit sie sich beeifern sollen, mit der Baumwollspinnerey in dasigen Districten einen kleinen Anfang zu machen, worzu jeder einen Verlag von 3000 bis 4000 fl. aus der Amtscassa zu verwenden hätte, an dem Fortgange dieser Unternehmung umb so weniger zu zweifeln, als die Baumwolle in denen hungarischen Bergstädten allschon gesponnen wird und die Cottonfabriken an diesem Gespunst einen Mangel haben. Hierdurch wird also in Hungarn nichts Neues noch minder etwas Schädliches für die deutschen Erblande angegangen. Zumahlen, da die gesponnene Baumwolle sogar aus der Türkei beigeführt wird. Weiters ist mit der Cammer zu überlegen, wie die Baumwollspinnerey in denen Bergstädten durch die dasige Beambte mehrers beeifert und verbreitet werden möge.

Maria Theresia.'

An Graf Andlern (3. December 1763). ,Was Ich wegen der Beschäftigung des Modersfeld (früher Steuereinnehmer in Preussisch-Schlesien) auf den hungarischen Cameralherrschaften und wegen daselbstiger Einführung einso anderer nützlichen Cultur der Camer unter einstens aufgetragen, solches theile ihme zur Nachricht und dem Ende andurch in Abschrift mit, um das weitere von Seiten des Commercienrathes zu verfügen, damit derjenige Mann, welcher den Waid- und Rötte-Bau auf den Neffzern Gütern in Böheim eingeführet, dem gedachten Modersfeld, wie es Meine Anordnung vermag, beygegeben werde.

Maria Theresia.'

Beiliegend folgende Allerhöchste Resolution: ,Der Modersfeld ist auf den Bácser Herrschaften zu belassen und ihm aufzugeben, dass er auf solchen den Waid- und Rötte-Bau einführen solle. Bekanntermassen

wird auf besagten Herrschaften mehr Getraid gebaut, als zum Gebrauch daselbst angebracht werden mag, dahingegen ist an Waid und Rötte annoch ein Mangel in den Erblanden, so, dass die diessfällige namhafte Erforderniss für die hierländigen Fabriken aus Thüringen und Schlesien angeschafet werden muss.

‚Die Erfahrenheit hat bey den angestelten Proben gezeiget, dass je näher diese Farbzeug an Hungarn angepflanzet werden, desto besser solche in der Qualität gerathen.

‚Die Bácser Herrschaften werden durch diesen nützlichen Bau den doppelten Vortheil erhalten, eines Theils, dass ihre überflüssige Grundstücke, damit angebauet werden, anderseits aber, dass die mit diesem, dann der Zubereit- und Verführung des Produkts beschäftigte mehrere Personen, das jetzo unanbringliche Getrayd consumirn.

‚An dem Weyd-Saamen und Rötte-Pflanzen kann es ebenfalls nicht fehlen, dass beede in den Erblanden allschon angezohen, und für heuer sogar auch Saamen von der Rötte erhalten worden, dahero es nur auf die weitere Vermehrung und das nöthige Terrain hierunter ankommen will.

‚Dem Commercienrath gebe auch untereinstens mit, demjenigen, welcher diesen Bau auf einigen böhmischen Gütern bereits eingeführet, dem Modersfeld beyzugeben, um die Ausführung dieses nützlichen Antrags desto sicherer zu erreichen.

‚Der Bau der Seiden-Bäume soll Meinen ergangenen Anordnungen zufolge auf den hungarischen Cameral-Herrschaften ebenfalls gehoben werden, wozu der dortige Grund vor andern tauglich ist.

‚Der Modersfeld kann also auch zu Einführung dieses Baues und nachhin zur Seiden-Cultur selbstständig angewendet werden, da ohnehin der Bischof von Waitzen hierzu allschon den Anfang gemacht hat.

‚Die Einführung der Baumwollen-Spinnerei auf den Cameralherrschaften ist demselben zu gleicher Zeit mitzugeben, und da Meine teutsche Erblande an dem Flachs noch einen Mangel, an dem Hanf aber einen Abgang haben, so soll auch der Flachs- und Hanf-Bau auf denen mehrbesagten Cameralherrschaften zu heben und ihm, Modersfeld, hierwegen der Auftrag zu machen seyn.

‚Der Umstand, dass er, Modersfeld, der hungarischen Sprache unkündig seye, kann hierunter keine Hindernüss machen, indem die Cameralherrschaften grösstentheils mit Teutschen inpopularisirt sind. Im Uebrigen ist derselbe anzuweisen, dass er halbjährig von dem Fortgang seiner Verrichtungen die Berichtsanzeige machen solle, wo mir sodann der Vortrag heraufzugeben, wie weit derselbe in ein und dem andern fürgeschritten sey. Maria Theresia.‘

An Graf Andlern (15. Juli 1764): ‚Es kommt vor, dass ein Glasmeister aus Böhmen, Namens Hollub, mit 350 Personen an die Caroliner Strasse, um daselbst die angehoffte Grundstücke zu beziehen, abgeschicket worden, dahingegen aber bishero diese Grundstücke nicht habe erhalten können, sondern auch schon durch verschiedene Wochen ohne Geld und Aushülfe gelassen, folglich dadurch in die grösste Verlegenheit gesetzet worden sei; es ist Mir dahero ohngesäumt die Auskunft zu erstatten, was es mit dieser Sache für eine Beschaffenheit habe und warum Meiner die Bevölkerung der Carolinen Strassen betreffenden Anordnung nicht nachgelebet wird. Maria Theresia.‘

Allerhöchstes Handbillet vom 12., acc. 15. Mai 1766: ‚Er ersiehet aus dem Anschluss des Mehreren, was für eine Anzeige wegen deren in einer Anzahl von 200 herübertretenen Land Geraischen Wollenzeugfabrikanten vorgekommen; da es von besonderer Wichtigkeit ist, diese nützlichen Fabrikanten für den diesseitigen Staat zu erhalten, so habe bereits entschlossen, denselben bey ihrer Herübertretung alle Unterstützung angedeihen zu lassen und ihnen das Unterkommen in einem Meiner Erblande, wo das lutherische Religions-Exercitium ohnehin gestattet ist, anzuweisen.

‚In dem diesseitigen Antheil Schlesien und in dem freyen Seehafen Fiume würde die Etablirung dieser Leute dem Staate am nützlichsten seyn; aus Schlesien würde Hungarn und Polen, von Fiume aus aber Innerösterreich und Hungarn mit ihren Fabricatis versehen, auch nach und nach ein nützlicher Verschleiss nach Italien und Spanien eingeleitet werden können; daher sie dann auf diese beyde Gegenden am ersten zu leiten sind.

‚Sollten sie aber daselbst sich nicht niederlassen wollen, so können selbe in Siebenbürgen, wo eine sächsische Nation allschon bestehet, eingenommen, oder auch in dem Marmaroser Comitat in Hungarn, sonderheitlich in den Städten Szigeth und Hust (Huszth), wo nebst dem schon obhandenen calvinischen auch das lutherische Religions-Exercitium gestattet werden mag, das Unterkommen verschaffet werden.

‚Endlich können sie in dem Fall, wo sie in besagte Länder sich nicht begeben wollten, auf den hungarischen Cameral-Gütern zu Alt-Ofen oder in dem Bácser Distrikt eingenommen und ihnen allda die volle Religionsfreyheit gestattet werden.

‚Dem Commercienrath will hiernach den Auftrag andurch mitgeben, ganz fördersamst einen geschickten und wohlvertrauten Mann auszuwählen und mit der Anweisung nach den bemerkten regulis directivis zu diesen Leuten insgeheim und mit der gehörigen Behutsamkeit abzu-

schicken, zu gleicher Zeit aber auch die weitere Veranstaltung zu treffen, damit in einer der böhmischen Gränzen ein genugsam bevollmächtigter Rath deren Ankunft erwarte, um mit ihnen die Convention zu schliessen, in welcher ihnen dann unter andern Punkten die Zusage zu machen ist, dass ihnen nebst der Religionsfreiheit noch das Bürgerrecht und eine sechsjährige Befreyung von aller Contribution und andern Personal-Abgaben, auch auf 30 Jahre die Befreyung von der Rekrutirung gestattet, auch die Gebäude, wo deren einige sind, unentgeltlich eingeräumet, zu den neu errichtenden aber die Beyhülfe ab Aerario geleistet werden soll. Von dem Fortgang des Geschäftes ist Mir sodann die ungesäumte Anzeige zu erstatten, um nach Mass der erfolgenden Erklärung das Weitere verfügen zu können.'

Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes über die Einleitung der eigenen Erzeugung der Farbkräuter und die Verbesserung der Färbereien vom 19. Februar 1767: ,Ich begnehmige den zu Meiner Zufriedenheit gereichenden Inhalt dieses Vortrages, hauptsächlich aber ist dem Lieblein ein Stück Erdreich in dem Banat, so gross derselbe solches verlanget, auszuweisen, überdies aber ihm zu gestatten, dass er nach Verlangen und Nothdurft Arbeiter anstellen könne, wo dann einem jeden dieser Arbeiter, wann derselbe diese Pflanzung und ganze Manipulation der Farbkräuter erlernt haben wird, ein Praemium von 100 fl. und den auf die Cultur der Farbkräuter sich Verlegenden die Robotfreiheit für die ganze Zeit, als sie diesen Bau auf dem halben Betrag ihrer Grundstücke führen, einzugestehen, auch ferner diesen die Farbkräuter bauenden Unterthanen das doppelte Constitutivum sessionis an Grundstücken auf Verlangen abzugeben und endlich auch die Farbkräuter von den Zehentabgaben zu befreyen seyn werden. Nicht minder ist dem gedachten Lieblein die Versicherung zu ertheilen, dass, wenn er die Cultur der Farbkräuter in dem Banat ins Grosse bringen werde, ihm eine weitere seinem Fleisse angemessene Belohnung zu Theil werden würde; ferner ist von demselben unverzüglich eine Liste aller Kräuter, wovon er die Saamen in dem Banat aufsuchen will, mit ihrem gemeinen und botanischen Namen abzufordern, damit man solche auch in Meinen übrigen Erbländern während dem Sommer aufsuchen lassen, und wenn man sie alle oder zum Theil findet, selbe mit den Kräutern aus dem Banat in Vergleichung ziehen, auch die Eigenschaft des Terrains, wo sie am besten wachsen, untersuchen könne, indem solchergestalten die Sache am geschwindesten und leichtesten auszubeuten und durch die von den Agricultur-Gesellschaften und andern Landwirthen anzustellende Versuche zu Vollkommenheit zu bringen wäre. Schliesslichen ist dem Lieb-

lein etwas von dem Indigo-Saamen (welchen Ich dem Commercienrath, wenn solcher Mir das diesfalls jüngsthin abgeforderte Gutachten erstattet haben wird, werde zukommen lassen) zur Anpflanzung im Banat unter der Zusicherung mitzugeben, dass ihme, wenn er mit der diesfälligen Probe glücklich auslangen sollte, eine Remuneration von 100 Dukaten abgereichet werden würde. Maria Theresia.'

Kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 14. October 1767: ,Was die Bienenzucht auf den hungarischen Cameral-Herrschaften betrifft, dass selbe in den warmen hungarischen Landen allerdings von einem grossen Betracht werden kann, so hat die Kammer vorläufig den Proponenten zu prüfen, ob er im Stande sei, seinen Vorschlag selbst auszuführen, und ob das Vertrauen in ihn gesetzt werden könnte, ihm die Direction des ganzen Werks und so auch Besorgung und Verrechnung der darauf zu verwendenden Unkosten anzuvertrauen. Nach Befund nun hat die Camer entweder einem andern dem Werk gewachsenen Subjecto die Direction zu übergeben oder falls in den Proponenten das Vertrauen gesetzt würde, wenigstens auf dessen Benehmen eine genaue Obsicht zu tragen, damit nicht die Unkosten vergeblich verwendet werden. In diesem letztern Fall also ist dem Proponenten die erstere Anrichtung der Bienengärten nach dessen Antrag aufzugeben, ihm die dazu nöthigen Unkosten sammt dem Salario von 300 fl. auf die von ihm selbst angetragenen 6 Jahre abzureichen und überdies ihm der zehente Theil des jedes Jahr ausfallenden Gewinnes zuzusichern; anbey ist auch in Cameral-Dominien kund zu machen, dass jenen der Unterbeamten, welche gleichmässig Bienengärten errichten wollen, der diesfallsige Verlag werde abgereichet und denenselben ebenmässig der zehente Theil des Gewinnes, dann den Oberbeamten für die diesfällige gute Obsicht der zwanzigste Theil von dem eingehenden Totalgewinn dieses neuen Provents abgegeben wird.

,Zugleich hat die Camer über die zwei Einwürfe, dass der Wind die Bienen im flachen Hungarn vertreibe und dass die Krankheiten öfters unter den Bienen einreissen, den Proponenten zu vernehmen, und wenn er tauglich scheint, ihn vorzüglich zur Execution auszuwählen.

,In Ansehung der unter den Unterbeamten einzuführenden Bienenzucht begnehmige das Einrathen der Camer, dass diese Art der kleinen Landwirthschaft so viel immer thunlich unter dem Landvolk ausgebreitet werde, und da viele von Cameral-Gütern ihre portas separatas haben, so ist bei diesen Gütern in dem Falle, dass die Bienenkörbe ein Objectum contributionis ausmachen, zu statuiren, dass deren Anfänger die ersten

drei Jahre wegen der Bienenzucht mit einer Contribution nicht beleget und in künftigen Zeiten die Contribution nur von 10 Bienenstöcken abgenommen, die über 10 habende mehrere Stöcke aber contributionsfrei gelassen werden, zugleich hat sich die Camer über die weiters in dem Vorschlag des Thomee vorkommende Puncta wegen des zu befördernden Verschleisses des Wachses und wegen Errichtung einer Wachsbleiche annoch zu äussern.‘

Eine kaiserliche Resolution auf den Vortrag vom 20. Juni 1768, die am 9. August 1768 herabgelangte, lautet wie folgt: ‚In Ansehung der Cultur begnehmige Ich das Einrathen, dass zu deren Verbesserung auf den Cameralgütern der Anfang zu machen sei, zu welchem Ende der Kammer untereinstens mitgebe, dass von nun an ein der Agricultur wohl verständiger Mann aufgenommen und bei der ungarischen Kammer mit dem Auftrage angestellt werden solle, dass selber zur Verbesserung der Cultur in den ungarischen Cameralgütern in loco die Anleitung gebe und durch fortwührige Visitationen auch in loco die Ein- und Nachsicht nehme, damit das Verordnete vollzogen werde. Ein Gleiches hätte auch in Siebenbürgen, jedoch nur mit Anstellung eines Thesauriats-Assessoris zu geschehen, während Mir die Camer mit Einvernehmung des agriculturverständigen Kozian diese zwey Subjecta in Zeit von 14 Tägen vorschlagen soll. Ingleichen gebe den betreffenden Behörden untereinstens mit, dass in Hungarn, Croatien, Siebenbürgen und dem Temesvarer Bannat Agricultur-Gesellschaften errichtet und dazu noch dieses Jahr der erste Anfang gemacht werden soll.

‚In Ansehung der Manufacturen ist unter den verschiedenen Reichen und Landen ein Unterschied zu machen. In Hungarn und Slavonien ist nach dem Einrathen des Commercienrathes mit den angetragenen Fabricatis, nämlich Abba-Tüchern, gemeinen Leinwanden von Hanf und Flachs, allen Gattungen gemeinen Strickwerks, Bauern- und andern Floren, gemeinen halbbaumwollenen und halbleinenen Zeugen zu Kopfbinden, Hand- und Fürtüchern, Lederwerk fürzugehen und diese Manufacturen in den königlichen Städten, gebirgigten Gegenden und in grösseren Marktflecken der königl. Cameralgüter anzulegen.

‚Wegen der königlichen Städte lasse durch Behörde an die städtische Commission den Auftrag ergehen, dass selbe daran gehen solle, damit in einer jeden der königl. Städte die Fabrication einiger der vorbesagten einen allgemeinen Abzug habenden Waaren eingeführt werde. Zu diesem Ende sollen die Unternehmer dieser Fabricaturen mit einigen Geldvorschüssen aus denen den Städten in Folge ihrer Passiva bestimmten Ersparungs-Fundis unterstützt und Mir alle Quartal von dem Vollzug und

Fortgang dieser Anordnung die Anzeige gemacht werden, allermassen nach dem Mass, als diese inländische Erzeugung aufkommen wird, Ich geneigt wäre, die Einführung dieser Fabricatorum aus fremden Landen zu verbieten, mit dem weitern Beysatz, dass jene Magistrualen, welche in dieser Sache sich vor andern nützlich verwenden würden, von Mir besonders werden belohnet werden.

,Wegen der stärkeren Marktflecke auf den königl. Commercialgütern ergeht der nöthige gleichmässige Auftrag an die Camer, desgleichen auch wegen der gebirgigten Gegenden, in welchen es am Erdreich mangelt und an Volk ein Überfluss ist, dass in denselben, besonders in jenen des Marmaroser Comitats die nämlichen Anordnungen getroffen, auch daselbst ein des diesfallsigen Fabrikenwesens kündiger Commerz-Beamter eigens angestellt werden solle.

,Wegen Siebenbürgen gebe der Behörde mit, dass selbe dem von Mir neu zu errichten anbefohlenen dasigen Commerz-Consess aufgeben soll, damit selber mit der Erzeugung der oben angeführten Fabricatorum den ersten Anfang von darum mache, weil deren Verschleiss in dem Lande allgemein, und bei der Erhebung dieser Fabricaturen Ich geneigt bin, die Einführung derley fremder Fabricatorum zu verbieten.

,Wegen des Bannats ergeht untereinstens auch die Anordnung, dass die für Ungarn angetragenen Fabrikate jetzmalen nach der dasigen Theresienstadt eingeleitet, die Unternehmer dieser Fabricaturen in dieser Stadt mit einem Geldvorschuss unterstützt und Mir alle Quartale über den Vollzug und Fortgang dieser Anordnung die Anzeigen gemacht werden sollen.

,Was endlich das Mauthwesen anlanget, so gebe der Camer mit, dass selbe die wegen der siebenbürgischen Tarif von dem Commercienrathe geforderte Auskunft alsogleich abgeben soll. Weiters trage der Rechen-Camer auf, dass dieselbe in einer Tabelle darthun solle, wie die hungarische, sowie auch die siebenbürgische Tarif in jeder Gattung der Waaren mit der innerösterreichischen, auch niederösterreichischen und böhmischen, dann mit der tirolischen insonderheit auch wegen des dasigen Consumzolls sich verhält. Zu Berichtigung der siebenbürgischen und hungarischen Tariffen aber hat der Commercienrath sich in Zeit von 14 Tagen dergestalten gefasst zu halten, damit in einer unter dem Praesidio des Fürsten Starhemberg mit den betreffenden Stellen abzuhaltenden Commission dieses so lange andauernde Geschäft in den Hauptsätzen einsmal zu Stande gebracht werde.'

Handschreiben an Hatzfeld, 8. August 1768: ,Ich habe beschlossen, dass von nun an ein der Agricultur wohlverständiger Mann

9*



eigends aufgenommen, und bey der hungarischen Kammer mit dem Auftrag angestellet werden solle, dass selber zu der Verbesserung der Cultur auf den hungarischen Cameral-Gütern in loco die Anleitung gebe, und durch fortwürige Visitationen auch in loco die Ein- und Nachsicht nehme, damit das Verordnete vollzogen werde. Ein gleiches hat in Siebenbürgen jedoch nur mit Anstellung eines Thesauriats-Assessores zu beschehen. Die Kammer hat Mir also nach Einvernehmung des Agriculturverständigen Kozian diese zwey Subjecta in Zeit von 14 Tagen vorzuschlagen.

,Da Ich weiters beschlossen habe, dass mit der Fabrication einiger Manufacturen, nämlich Abbatücher, gemeiner Leinwanden von Hanf und Flachs, aller Gattungen gemeinen Strickwerks, Bauern- und anderer Flöre, gemeiner halbbaumwollener und halbleinener Zeuge zu Kopfbinden, Hand- und Fürtüchern, auch Lederwerk in Hungarn und Slavonien fürgegangen, und in den königl. Städten der gebürgigen Gegenden, wo es am Erdreich mangelt und an Volk ein Überfluss ist, auch in den grösseren Marktflecken der königl. Cameral-Gütern diese Manufacturen angeleget werden sollen; so hat die Kammer der städtischen Commission aufzugeben, dass selbe daran seyn solle, damit in einer jeden der königl. Städte die Fabrikation einiger der obbesagten, einen allgemeinen Abzug habenden Waaren eingeführt werde; zu welchem Ende die Unternehmer dieser Fabricaturen mit einigem Geld-Vorschuss aus denen den Städten für ihre Passive bestimmte Ersparungsfonds zu unterstützen sind, und alle Quartal von dem Vollzug und Fortgang dieser Anordnung Mir die Anzeige zu erstatten ist, indem Ich nach der Maass, als diese innländische Erzeugung aufkommen, geneigt wäre, die Einführung dieser Fabricatorum aus fremden Ländern zu verbieten; welchen annoch beyzufügen, dass Ich jene Magistratualen, die sich in dieser Sache vor andern nützlich verwenden, besonders belohnen werde.

,Die gleiche Anordnung ist auch in den stärkeren Marktflecken auf den königl. Cameral-Gütern zu bewürken, auch sind die Unternehmer dieser Fabriken mit einem Geldvorschuss zu unterstützen. Weiters ist in den gebürgigen Gegenden besonders des Marmaroser Comitats, als in den Städten Hust, Sziget etc., das nämliche zu veranlassen, und daselbst ein des diesfälligen Fabrique-Wesens kundiger Commercialbeamter eigends anzustellen, auch dem dasigen Cameral-Oberbeamten zu bedeuten, dass wenn er das diesfällige von Mir hegende Absehen zu Verbesserung des Nahrungs-Standes des dasigen Volks wohl ausführen werde, derselbe einer weitern Dienstbeförderung sich zu erfreuen haben, und zu dem Ende alle Quartal über den Fortgang des Fabrikenwesens den Bericht erstatten solle.

,Von Seiten der Bancodeputation aber ist die Vorsehung dahin zu machen, damit die obigen für Hungarn angetragenen Fabricate in dem Bannat, und zwar hauptsächlich nach Theresienstadt jetzmalen eingeleitet werden, zu welchem Ende die Unternehmer dieser Fabrikaturen in dieser Stadt mit einem Geldvorschuss zu unterstützen sind, auch Vierteljahrs über den Vollzug und Fortgang dieser Anordnung die Anzeige zu machen ist.

,Und da Ich beschlossen habe, dass in dem Bannat eine Agriculturgesellschaft errichtet werden solle, so ist die nöthige Vorsehung dahin zu treffen, damit dieses nützliche Institutum daselbst baldest eingeführet, und damit noch dieses Jahr der erste Anfang gemachet werde.

,Endlich hat die Kammer sowohl als Bancodeputation zu einsmaliger Besichtigung der siebenbürgischen und hungarischen Maut-Tariffen sich in Zeit von 14 Tagen dergestalt gefast zu halten, damit in einer unter dem Fürsten Starhemberg zu haltenden Commission dieses Geschäft in seinen Hauptsätzen einsmals besichtiget werde. Dabey aber hat Mir die Kammer ihre Wohlmeinung zu eröffnen, ob zu Regulirung der Tariffen die Hungarische und siebenbürgische Kanzleyen mit beyzuziehen seyn wollen. Auch hat selbe dem Commercien-Rath die von demselben wegen der siebenbürgischen Tariff erforderte Auskunft alsogleich abzugeben.

Maria Theresia.'

Handschreiben an Grafen Rud. Chotek, den 15. Juli 1769: ,Die Anlag enthaltet die Nachricht von dem ersteren Anfang der Pflanzung der Baumwolle in der Bacser Herrschaft, und von dem an der zum Verkauf eingeführt werdenden Baumwolle mit befindlichen Saamen. Nachdeme die Pflanzen einen guten Wachsthum in dem dasigen Grund gewinnen, so stehet nunmehr zu erwarten: ob solche auch zur Zeitigung gelangen oder, wie besorget wird, von denen frühen Frosten Schaden leyden werden. Maria Theresia.'

DER COMMUNISMUS

DER

MÄHRISCHEN WIEDERTÄUFER

IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT.

BEITRÄGE

ZU

IHRER GESCHICHTE, LEHRE UND VERFASSUNG.

VON

DR. J. LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT IN GRAZ.

Vorwort.

Unter den aus dem Nachlasse des Hofrathes Dr. Josef Ritter v. Beck stammenden Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in Oesterreich befand sich eine erhebliche Anzahl solcher, die für die Geschichte der Wiedertäufer in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert viel Belangreiches boten und bisher weder von J. v. Beck in den ‚Geschichtsbüchern der Wiedertäufer' verwerthet, noch auch von mir in meinen bisherigen Studien zur Geschichte der Wiedertäufer verarbeitet worden waren. Sie bezogen sich zumeist auf die Beziehungen der mährischen zu den Wiedertäufern in anderen Ländern, dann auf ihre Stellung in Mähren selbst. Besonders reichhaltig sind sie für das innere Leben der mährischen Wiedertäufer, ihr Lehrsystem und ihre communistischen Lebensformen. Nach dieser Seite hin stand mir eine ausserordentlich reichhaltige Menge von Actenstücken, Sendbriefen, Lehrgebäuden, Handwerksordnungen u. dgl. zu Gebote, auf deren Grundlage eine gerechtere Würdigung der mährischen Wiedertäufer möglich war, als man sie noch in vielen neueren Büchern findet. Namentlich konnte der communistische Grundzug, der die Hutersche Gemeinde in Mähren von den übrigen Religionsverwandten schied, bis ins Einzelne dargelegt werden und fand Manches von dem, was J. v. Beck in seinen Geschichtsbüchern nur andeutete, eine ausführlichere Darstellung. Der erste Theil enthält die äussere Geschichte der Wiedertäufer in Mähren; hier

mussten des Verständnisses wegen einige Punkte berührt werden, die ich schon in meinem ‚Anabaptismus in Tirol', sowie auch in meiner Monographie über Balthasar Hubmaier erörtert hatte. Doch konnten auch hier noch einzelne wichtige Ergänzungen gemacht werden. In den Beilagen theile ich fünf Stücke mit, von denen das erste ein Beispiel abgibt, welcher Art die Sendbriefe waren, welche die Apostel der Wiedertäufer an die ‚Gemeinde' schickten, die übrigen den Nachweis liefern, dass die Quelle, aus der zuerst die wiedertäuferischen Elemente nach Mähren einströmten, bis in die letzten Zeiten des Bestandes der mährischen Gemeinde nicht versiegte.

Indem ich meine Studien zur Geschichte der Wiedertäufer in Oesterreich an dieser Stelle beende, will ich nicht unterlassen, der Familie des verstorbenen Hofrathes Dr. Josef Ritter v. Beck für den reichhaltigen mir zur Verfügung gestellten Stoff auch diesmal meinen Dank auszudrücken.

Graz, im September 1893.

J. Loserth.

I. Theil.

Die Huter'sche ‚Gemeinschaft' in Mähren von ihrem Entstehen bis zu ihrer Vertreibung.

1. Capitel.

Die Parteiungen unter den Taufgesinnten in Mähren von Hubmaier's bis zu Jakob Huter's Tode.

Die Hinrichtung ihres Apostels Balthasar Hubmaier war für die ungeheure Menge der Taufgesinnten, die sich in Nikolsburg unter dem Schutze des Hauses Liechtenstein zusammengefunden hatte, zweifellos ein harter Schlag. Nicht weniger bitter wurde die Verfolgung empfunden, die in Oesterreich und Mähren eingeleitet wurde. Wer aus der Zahl und Art der von der Regierung hiebei in Anwendung gebrachten Mittel auf die Erfolge schliessen wollte, der müsste meinen, dass sich fortan weder in Böhmen und Mähren, noch in den österreichischen Erbländern Wiedertäufer in grösserer Anzahl hätten behaupten können.[1] Und doch war dies nicht der Fall. Es war nicht nur nicht gelungen, der Secte Herr zu werden, diese griff vielmehr noch weiter um sich; nur war ihr Aufreten weniger geräuschvoll und wurden ihre Erfolge weniger bemerkt, weil die wachsende Türkennoth die ganze Aufmerksamkeit der Bevölkerung und vor Allem der Landespolizei auf sich zog und die Rüstungen gegen den Erbfeind des christlichen Namens das Werk der Gegenreformation ins Stocken brachten. Darüber verlor die Regierung aber das Ziel einer völligen Ausrottung

---

[1] Die folgenden Ausführungen knüpfen unmittelbar an das letzte Capitel meines Buches (S. 185 ff.) ‚Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertäufer in Mähren, Brünn 1893' an.

der Taufgesinnten keinen Moment aus den Augen, umsoweniger, als sie wusste, dass die Hervorragendsten unter ihnen, Männer wie Bader, Spittelmaier, Jörg von Passau, Hans Hut u. A., von der Ankunft der Türken eine Verbesserung ihrer Lage erwarteten, und glaubte, dass sie mit diesen in einem landesverrätherischen Bündnisse ständen.

Kaum waren daher die Türken von den Ringmauern Wiens zurückgeschlagen, so fing das Werk der Glaubensreinigung wieder an und forderte an vielen Orten blutige Opfer. Nur in Mähren hielten die Stände ihre schützende Hand über den Wiedertäufern. Von ihnen begünstigt, liessen sie sich in Znaim, Eibenschütz, Brünn und anderen Orten nieder. ‚Als der Profoss,‘ erzählen die Geschichtsbücher, ‚von seinem Nachjagen in Oesterreich aufhörte, schickten die Herren von Nikolsburg Boten auf die Berge und in die heimlichen Orte der Wälder, dahin die Frommen geflohen waren, und liessen ihnen sagen, dass jedermann wieder in sein Haus und seine Herberge ziehen solle und sich nicht fürchten möge.‘

Damals ‚kam einer gen Rossitz‘, das den Herren von Pernstein gehörte. Es war Gabriel Ascherham, seines Zeichens ein Kürschner, aus Schärding im Baierland, eine der originellsten Gestalten unter den Separatisten in Mähren. Seine Ueberzeugungen und Lehren hatte er an dem Herde des deutschen Separatismus, in Oberdeutschland und der Schweiz, gewonnen [1] und dann in Glogau und Liegnitz, Schweidnitz und Glatz ‚ein Volk‘ gesammelt, das sich in Rossitz niederliess. Hier fanden sich auch Gesinnungsgenossen aus Hessen, Schwaben und der Pfalz ein. Rossitz wurde bald zu enge, und die Pfälzer zogen unter der Führung Philipp Plener's, der nach der Art seiner Gewandung auch ‚Blauärmel‘ oder nach seinem Handwerk ‚Weber‘ genannt wurde, nach Auspitz. Beide ‚Völker‘ — Gabrieler und Philipper — ‚standen in Lehre und Einrichtungen auf gleichem Boden.‘ [2] Davon, dass die Beiden, wie

[1] Man liest in schlesischen Geschichtsbüchern, so schon im Cod. 9004 der Wiener Hofbibliothek, dass er erst in Schlesien auf seine nachmaligen Ueberzeugungen gekommen. Eine vollständig gerechte Würdigung Ascherham's ist durch den Umstand erschwert, dass jene Leute, die über ihn aussagten — die Huter'schen — seine ausgesprochensten Gegner waren.

[2] Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 69.

spätere Schriftsteller, Petrejus, Plarre und Meshovius, melden, die Gottheit Christi geleugnet oder die Dreifaltigkeit gelästert hätten, kann keine Rede sein. Die jüngere Genossenschaft, die sich später auf Huter's Namen sammelte, machte ihnen zum Vorwurfe, dass sie der communistischen Grundlehre Huter's — der ‚Gemeinschaft' — gegenüber sich kühl verhielten.

Inzwischen war in Nikolsburg der alte Gegensatz zwischen den Anhängern Hubmaier's und Hut's [1] über die Fragen ‚vom Schwert und Krieg, von der Steuer und Gemeinschaft' in verschärfter Weise zum Ausbruche gekommen. Hubmaier's Platz wurde durch Hans Spittelmaier ausgefüllt; an Hut's Stelle traten Jakob Wiedemann und Philipp Jäger. Diese hatten einen grossen Anhang und waren nicht gewillt, nachzugeben; daher gebot Spittelmaier den Seinen, allen Verkehr mit ihnen abzubrechen. Wiedemann's und Jäger's Anhänger werden nach ihrem Grundprincip die ‚Gemeinschaftler' oder ‚Stäbler' genannt, denn sie sagen, dass ein Christ mit gutem Gewissen und nach dem Worte Gottes kein Schwert, keine Waffe und keinen Krieg führen dürfe. Ihre Gegner hiessen die ‚Schwertler.' Auf Seite dieser [2] stand Leonhard von Liechtenstein. Er hatte wiederholte Versuche gemacht, die feindlichen Brüder zu vereinigen; als dies nicht gelang, erhielten die Stäbler den Befehl, seine Gründe zu räumen und hinwegzuziehen.

Der vornehmlichste Grund der Trennung war die Streitfrage ‚über die Gemeinschaft'. ‚Die Führer der Auswanderer breiteten vor allem Volke einen Mantel aus, und hier brachte jedermann mit willigem Gemüth, ungezwungen und ungedrungen, zur Unterhaltung der Dürftigen in Gemässheit der Lehre Christi sein Vermögen dar.' [3] Noch jetzt machte Leonhard von Liechtenstein einen Versuch, die Abziehenden zur Rückkehr zu bewegen. Mit etlichen Reitern kam er bis Bogenitz, wo die Gemeinschaftler rasteten, herangesprengt und sprach sie an, wo sie denn hinaus wollen. Sie hätten wohl zu Nikolsburg bleiben können. ‚Ihr Gewissen und Herz,' erwiderten sie, ‚haben wider seinen Prädicanten gezeugt.' ‚Sie hätten es für

[1] S. hierüber meinen ‚Balthasar Hubmaier' S. 129—136.

[2] Diese in Nikolsburg zurückbleibenden Wiedertäufer pflegte man später Schweizer Brüder zu nennen. Sie besetzten einige Dörfer in der Umgebung von Nikolsburg.

[3] Geschichtsbücher, S. 75. In Nachahmung der Apostel, Act. Apost., IV, 34.

ungöttlich erkannt, dass er und sein Bruder dem Profossen mit Gewalt widerstanden, da er doch von der Obrigkeit geschickt worden sei.' Sie zogen weiter. Liechtenstein begleitete sie bis Unterwisternitz, ,verschaffte ihnen dort einen Trunk und hielt sie mauthfrei'. Von Gross-Nembschitz bei Nusslau sandten sie vier Männer nach Austerlitz, das den Brüdern Johann, Wenzel, Peter und Ulrich von Kaunitz, Freunden der neuen Lehre, gehörte.

Ulrich von Kaunitz hatte schon 1511 ,den Pikarden' in Austerlitz einen Platz eingeräumt.[1] Die Boten baten um Aufnahme. Man möge ihnen gestatten, frei nach ihrer Lehre zu leben. Ihrem Gewissen seien nur Kriegssteuern und Aehnliches zuwider. In das könnten sie nicht willigen. Die Herren von Kaunitz erklärten, sie aufzunehmen, und wenn es ihrer Tausend wären. Um ihnen die Reise zu erleichtern, sandten sie ihnen drei Wagen entgegen und räumten ihnen drei abgebrannte Wohnstätten ein, in denen sie die nächsten drei Wochen verweilten. Auch die Bürger von Austerlitz benahmen sich freundlich und erwiesen den Fremdlingen manche Wohlthaten. Die Herren von Kaunitz gaben ihnen schliesslich die Erlaubniss, ,auf dem Hafenmarkt' ihre Häuser zu bauen, schenkten ihnen das zum Baue nöthige Holz und erliessen ihnen die Robot auf sechs Jahre.

Austerlitz wurde nun der Hauptsitz der Taufgesinnten in Mähren. Von hier aus betrieben sie eine eifrige Propaganda: ,sind die Brüder aus göttlicher „Anmuth" verursacht worden, in andere Länder zu schicken, vornehmlich in die Grafschaft Tirol'.[2]

Aber auch in Austerlitz wurde der Friede bald durch neue Zwistigkeiten gestört; schon nach drei Jahren wandte eine grössere Anzahl von Taufgesinnten den Austerlitzern den Rücken und beschuldigte sie, nicht nach der Lehre Christi zu wandeln. ,Sie haben,' erzählt Sebastian Frank, ,zu Austerlitz Oeconomicos, Schaffner, und alle e i n Kuchensäckel, daraus man einem Jeden soll geben, was ihm Noth ist. Ob es aber geschehe und recht ausgetheilt wird, frag ich sie umb.[3] Sie

---

[1] Chytil, Das fürstlich Kaunitz'sche Centralarchiv zu Jarmeritz in Mähren im V. Bande der Schriften der hist.-stat. Section zu Brünn, S. 36.

[2] Geschichtsbücher, S. 76.

[3] Die Antwort findet sich in der Epistel Reublin's an seinen Freund Pilgram Marpeck vom 26. Jänner 1531. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, II, S. 257: ,Si hont das ansehen der person gehalten, den reichen vergunt aigne häuslein . . .'

thun die andern Brüder in Bann, und ist des Bannens in ihrer Gemeinde viel — und ist schier eine solche Freiheit bei ihnen zu glauben als im Papstthum. Wer nit zu allen Dingen Ja sagt, dem hat Gott die Ohren verstopft, und will er nit umkehren, so schliessen sie ihn aus.'

Die Anfänge des Anabaptismus in Mähren waren somit wenig verheissungsvoll. Wohl hatten sich aus verschiedenen Himmelsstrichen Wortführer der neuen Richtung eingefunden, und noch immer dauerte der Zug der fremden Leute in das gelobte Land der Gewissensfreiheit fort: aber kaum hatten sich die eingewanderten Schaaren an einem Orte niedergelassen, so begann der Glaubensstreit unter ihnen, und der Geist der Verneinung machte sich hier noch in höherem Grade geltend als in der alten Heimat: bald standen Nikolsburger und Austerlitzer, später Rossitzer und Auspitzer, Auspitzer dieser und jener Richtung gegeneinander. Der Genosse von gestern verschmähte es, mit dem ‚Bruder' an einem Tische zu sitzen und in einem Hause zu beten.

In diese verfahrenen Zustände brachte die kräftige Hand des Tirolers Jakob Huter Ordnung. Ihm gelang es, feste und dauerhafte Formen für die Wirksamkeit der Taufgesinnten in Mähren zu finden und die getrennten Brüder zu vereinen.[1] Wer den Tirolern den Weg nach Mähren gewiesen, ist nicht überliefert. Die Kunde von den grossen Freiheiten dieses Landes wird wie nach Steiermark so auch in die Berge Tirols gedrungen sein und weckte da ein kräftiges Echo. Die Tiroler Genossen sandten ihre Diener Jakob Huter und Sigmund Schützinger im Herbste 1529 nach Austerlitz und vereinigten sich mit der ‚Gemain der Heiligen'. Huter kehrte hierauf nach Tirol zurück, sandte von da ‚ein Völklein nach dem andern' nach Mähren und stellte sie unter die Obhut Jörg Zaunried's.

‚Kuttenweise' wussten die Taufgesinnten ‚des Oberlandes' in das Land ihrer Sehnsucht zu entkommen. Und doch waren die Verhältnisse daselbst recht unerquicklicher Art. Die wiedertäuferischen Elemente in Austerlitz waren zu verschiedenartig,

[1] Ueber die Anfänge Huter's siehe meinen Aufsatz ‚Der Anabaptismus in Tirol', Archiv für österr. Gesch., 78, S. 56 ff. Im Hinblick auf die ausführliche Erzählung daselbst ist die folgende Darstellung knapper gehalten und nur die Verhältnisse der mährischen Gemeinde selbst etwas eingehender behandelt.

als dass es nicht zu schweren Reibungen und Kämpfen gekommen wäre. Ihre Zusammenkünfte hatten sie des Sommers im Freien gehalten. Jetzt bei der strengen Winterkälte fanden sie keinen Platz, geräumig genug, Alle zu fassen. Darum wurde das ‚Volk' an drei Orten gesammelt und jeder Abtheilung ein Diener beigestellt. Diese Theilung erwies sich als schädlich; die Lehre war eine ungleiche: der Eine brachte dies, der Andere jenes vor. Die Einen meinten, man dürfe sich den bürgerlichen Pflichten und Eiden nicht entziehen, denn auch Christus sei zu Kapharnaum Bürger gewesen und habe als solcher seine Schuldigkeit gethan; Andere, unter ihnen der Diener des Wortes Jakob Wiedemann, quälten die Schwestern mit seltsamen Fragen, und einzelne Genossen wurden in Essen und Trinken vor den Uebrigen bevorzugt.

Führer der Unzufriedenen wurde Wilhelm Reublin. Die Vorwürfe, die er in seinem Briefe an Pilgram Marpeck gegen die Austerlitzer Lehrer erhebt, finden wir 70 Jahre später in den Schriften des Gegners der Wiedertäufer, Christoph Andreas Fischer, Pfarrers von Feldsberg, wieder.[1] Die heftigsten Vorwürfe bezogen sich darauf, dass die ‚Gemeinschaft' nicht in der rechten Weise gehalten werde.

Reublin und seine Anhänger, Tiroler, Schwaben und Rheinländer, schlugen den Staub von ihren Füssen und wanderten

---

[1] Reublin an Marpeck, Cornelius, l. c. 257: Item im essen habent die gmainen brueder ein erbeisz und kraut vor guet genomen, aber die eltisten und ire weiber fleisch, prattens, fisch, vögl und gueten wein . . .

Georg Scherer in seiner Postill (in Festo Trinit.) citirt von Fischer, Antwort auf die Widerlegung B. III.: Ihr Vorsteher werden samt ihren weibern herrlich tractieret mit gesottenem und gebratenem, mit Fischen nnd Wildpret, mit edlem und köstlichem Getränk: auf die andern gehört Ruben und Kraut . . .

Die iungfrauen gegen den knaben one ires herzens wissen vermächlet und in die ee verbunden mit vil zwang und drang an gotes befelch . . .

. . . warumb ir zwai wider iren willen zusamenknüpft und benemt inen also ire freiheit, die da von nöten ist . . . (Antwort F. II.)

die iungen kindlen on milch herter speis verderbt, deren auch mer dann xx ausgedort und verdorben sint; es möcht einen stein erbarmen.

In Fischer's Zeiten wurden die Kinder erst mit zwei Jahren von den Müttern genommen (F. II), aber die Klagen über schlechte Kinderzucht verstummten noch immer nicht.

am 8. Jänner 1531 von den falschen Brüdern zu Austerlitz weg und gegen Auspitz, wo ihnen die Aebtissin des Königsklosters in Brünn als Grundherrin von Auspitz und Steurowitz Wohnsitze einräumte. Hier fanden sie sich ,wie auf einer reichen köstlichen Insel im Meere, wo Wein, Korn, Fisch, Fleisch und sonstige Nahrung reichlicher vorhanden ist als anderswo im deutschen Land'.

Die Anfänge der Taufgesinnten in Auspitz und Steurowitz waren freilich schwierig genug, ,denn die Leute waren der Arbeiten des Landes und der Weingärten nit berichtet'. Schlimmer war es, dass die neue Gemeinde auch hier nicht die gewünschte Einigkeit fand. Gerade das, was Reublin den Austerlitzern zum Vorwurfe machte, der ,Eigennutz', ward an ihm selbst entdeckt und wurde die Ursache seines Sturzes.[1]

Die Austerlitzer und Auspitzer hatten mittlerweile einen Schiedsspruch von Huter erbeten. Dieser erschien und entschied zu Gunsten der Auspitzer. Die Leitung der neuen Gemeinde erhielt Zaunried, und als sich auch dieser unfähig erwies, Sigmund Schützinger, wie Huter selbst, der abermals nach Mähren gekommen war, ein Tiroler.[2] Die Einigkeit zwischen den einzelnen Haushaben wurde zwar hergestellt, aber sie war doch mehr eine äusserliche.

Eine straffere Ordnung wurde erst durch Jakob Huter begründet, der im Sommer des Jahres 1533 vor der blutigen Verfolgung in Tirol nach Mähren entwich. ,Die Tyrannei hatte,' nach dem Ausspruche der im Juli d. J. im Gufidauner Bezirke zahlreich versammelten Brüder, ,einen so hohen Grad erreicht, dass für die Heiligen keines Bleibens mehr war.' Sie Alle beschlossen, nach Mähren zu ziehen, und Huter wurde abgesandt, um seinen Gesinnungsgenossen ,die Wege zu bereiten'. Am 12. August erschien er, von wenigen Freunden begleitet, in Auspitz und wurde von der Gemeinde freudig empfangen. Die Freude dauerte nicht lange: Keiner von den Führern der drei

[1] Ueber die späteren Schicksale Reublin's (Reiblin's) s. Bossert, Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg. Blätter f. württemb. Kirchengesch. IV, 73.

[2] Es gab nun drei Haushaben: zwei in Auspitz, die Tiroler und Philipper, und das zu Rossitz unter Gabriel; jene zählten an 2000, dieses an 1200 Personen. Die Einzelnheiten über diese Zerwürfnisse siehe in meinem ,Anabaptismus in Tirol', S. 498 u. ff. und in den ,Geschichtsbüchern der Wiedertäufer', S. 99—102.

Gemeinden wollte zu Gunsten Huter's seiner Stelle entsagen, und diesem selbst ‚war es nicht gegeben, des Wortes Gottes ledig zu gehen‘.[1] Bei den fortwährenden Streitigkeiten that aber eine kräftige, zielbewusste Leitung dringend Noth. Zur Durchführung der ‚Lehre‘ hatten die bisherigen Führer sich untauglich erwiesen. Es genügte nicht, mit dem ‚einaugeten‘ Jakob zu sagen, ‚all' unser Heil steht im Wasser‘. ‚In der Lehre von der Obrigkeit schwankten sie hin und her,‘ und alle hiengen noch an dem ‚Eigen‘, um dessentwillen zuerst Jakob, dann Reublin von ihrem Amte entfernt worden waren. Auch Schützinger verlor es ‚wie ein zweiter Ananias‘ aus demselben Grunde. Sie hatten ‚von der wahren Gemeinschaft‘ nicht den rechten Begriff. Während sie Alle insgeheim Geld aufspeicherten, brachte Huter aus der Heimat ‚eine Gab' im Zeitlichen mit, ein Opfer der Süssigkeit, ja ein klein wenig Zehrung, damit sie ihre Schuld an die Nonn' zu Brünn und die Auspitzer abzahlen konnten‘.

Mehr noch als die Wahl durch das Loos im biblischen Sinne galt ihm aber die innere Erweckung: ‚Der heil. Geist hat ihn zur Leitung berufen; davon kann er nicht abgehen.‘ ‚Seine Pflicht sei es, die Dinge zu bessern.‘ Unter unerquicklichen Kämpfen[2] erhielt er die Leitung der nunmehr nach ihm genannten Gemeinde. Er hat ‚die wahre Gemeinschaft durch die Hilfe und Gnade Gottes in eine ziemliche Ordnung gebracht, daher man uns noch heut' die Huter'schen nennt‘.[3]

Huter machte den Versuch, die Philipper und Gabrieler von ihren Führern zu trennen, aber er hatte darin keinen Erfolg; selbst von den Tiroler Brüdern ging ein Theil, der von Schützinger nicht lassen wollte, verloren. Dafür erhielt Huter reichlichen Zuzug aus Tirol und anderen Ländern. Infolge der Berichte, die er aus der ‚heiligen‘ Gemeinde in Auspitz ins ‚Oberland‘ schickte, kam es zu einer fortgesetzten Wanderung der Tiroler Genossen nach Mähren.[4] Noch im Jahre 1533 wurde in dem eine halbe Meile von Auspitz entfernten Schäckowitz ein neues Haushaben gegründet. Selbst Leute aus dem tirolischen Adel, wie Sigmund von Wolkenstein, pilgerten nach

[1] Der Anabaptismus in Tirol, l. c., Cap. 7: Die Huterischen in Mähren.
[2] Ebenda, S. 528.
[3] Geschichtsbücher, S. 113.
[4] Ueber Zuzügler aus Hessen siehe meinen ‚Anabaptismus in Tirol‘, S. 531.

Auspitz. Zu Anfang 1534 war die Bewegung unter den Tiroler Taufgesinnten eine allgemeine. Aber schon war die Regierung daran, ‚den Fremden‘ auch die Aufenthaltung in Mähren ‚abzustricken‘. Der Schlag, zu dem sie ausholte, war von langer Hand her vorbereitet und in der Hauptsache eine Folge jener Ereignisse, die sich eben in Münster abgespielt hatten. Von allen Seiten wurden nun Mandate, schärfer als alle vorhergehenden, erlassen, und was noch schlimmer war: die alten Vorwürfe gegen das Täuferthum, als sei es auf einen völligen Umsturz nicht blos der kirchlichen, sondern auch der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung abgesehen, gewannen nunmehr einige Berechtigung. Schon längst hatte man auf die Betheiligung Hubmaier's an den Wirren des Bauernkrieges hingewiesen; die Aeusserungen der Wiedertäufer in Mähren und Tirol: Wir haben mit denen von Münster nichts gemein, wir kennen sie nicht — wurden als Lug und Trug hingestellt. Triumphirend wiesen die Behörden darauf hin, dass sich ihre Annahme, die Wiedertäufer würden, wenn sie nur erst in einer Stadt oder einem Lande das Heft in die Hände bekämen, das von ihnen verabscheute Schwert zum Schrecken aller Anderen gebrauchen, durch den Erfolg bewährt habe. Nun wurden auch solche Körperschaften zu einem scharfen Vorgehen wider sie bewogen, die, wie die Stände Mährens, vordem von einem solchen nichts hatten wissen wollen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das ‚Fundament der Rädelsführer dieser Secte die Zerstörung und Vertilgung aller Obrigkeit und Ehrbarkeit sei‘.

Dem Wunsche des Königs entsprechend, beschloss der Landtag, der in der Woche des ersten Fastensonntags in Znaim zusammentrat, dass ‚die Wiedertäufer hinfür nicht mehr im Lande geduldet, sondern ausgetrieben werden sollten‘.[1] Die kürzeste Frist für den Abzug ward ihnen zugemessen: ‚Zu Georgi sollten sie das Land räumen und ihr Brot anderwärts verzehren.‘ Eine Klageschrift, die sie den Landesherren überreichten, hatte ebensowenig Erfolg wie die Epistel, die Jakob Huter dem Landeshauptmann von Mähren übergab:[2] die Ausweisung wurde ohne Zögern durchgeführt, und nun strömten, allen Gegenmassregeln zu Trotz, die Wiedertäufer ‚haufenweise‘

[1] Das Nähere siehe in meinem ‚Anabaptismus in Tirol‘, l. c., S. 544 ff.
[2] Sie hat bei Ranke, Sämmtl. Werke, III, 369 weder die richtige chronologische Stellung, noch die entsprechende Würdigung gefunden.

in die Länder zurück, aus denen sie gekommen waren. In Niederösterreich, Böhmen, Oberösterreich, Passau und in anderen Gegenden wurden sie einzeln oder gruppenweise aufgefangen, zum Widerruf gezwungen oder eingekerkert und hingerichtet. Von grossem Interesse sind die Angaben jener Wiedertäufer, die im Sommer 1535 im Gebiete des Bisthums Passau gefangen genommen wurden; [1] es waren zumeist Schwaben. Alle wiesen den Anwurf, dass sie mit denen von Münster Gemeinschaft halten oder Beziehungen zu den Türken haben, mit Entrüstung von sich: ‚Mit denen von Münster haben wir keine Gemeinschaft; denn man sagt, dass diese fast kriegen. Wo sie solches thuen, seien sie ihre Brüder nit.‘ ‚Ihr Fürhaben sei niemals gewesen, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, denn wer mit dem Schwerte richtet, wird selbst damit gerichtet werden.‘ ‚Ihr Anschlag sei nichts Anderes, als nach dem Worte Gottes zu leben.‘ Einer von den Gefangenen schätzt die Zahl der mährischen Wiedertäufer auf 3000—4000. Die meisten bleiben auf ihrem Glauben bestehen: ‚sie wissen, dass sie auf dem rechten Wege seien‘.

Einem Häuflein der Auswandernden — es gehörte den Schweizer Brüdern zu — erstand in der Person ihres ehemaligen Grundherrn Heinrich von Lomnitz zu Jamnitz ein Fürsprecher und Retter. [2] Solche Fälle ereigneten sich freilich selten genug. Oft wurden nicht einmal jene Wiedertäufer, die ‚abstanden‘, begnadigt. So sandten die bairischen Herzoge einige Schreiben an den Administrator von Passau, in denen erwähnt wird, man gedenke auch von den ‚abgestandenen‘ Wiedertäufern einige dem Schergen zum Richten zu übergeben: ‚Es sei des Beispiels wegen.‘

Die Ausweisung aus Mähren traf alle Schattirungen der daselbst vorhandenen Taufgesinnten: die Schwertler in Nikolsburg so gut wie die Stäbler in Austerlitz, die Gemeinden des Philipp und Jakob Huter in Auspitz ebenso wie jene des Gabriel in Rossitz, und wo sie sonst in Gruppen oder vereinzelt im Lande wohnten. Die schweren Zeiten, die über sie Alle hereingebrochen waren, milderten ihren harten Sinn den Taufgesinnten anderer Richtung gegenüber. Von den Austerlitzern

[1] München, Reichsarchiv, Passauer Acten.
[2] Geschichtsbücher, S. 152.

zog ein Theil in die Slovakei, ein anderer bis nach Krasnikow in Podolien. An diese ‚Fremdlinge und Pilgrime zu Krasnikow in Polen‘ schrieb der Tiroler Ulrich Stadler seine Sendbriefe.[1] Die Philipper zogen zumeist in ihre Heimat zurück, und die Gabrieler zogen nach Schlesien, wo sie in Randen und Wohlau Aufnahme fanden, oder nach Polen und Preussen.

Von den aus Mähren flüchtigen Wiedertäufern hatte sich eine erhebliche Anzahl in die tirolische Heimat gerettet. Unter ihnen befand sich Huter selbst. Hier hoffte er allen Verfolgungen zum Trotze sich behaupten zu können. ‚Wir haben,‘ schreibt er bald nach seiner glücklichen Ankunft, ‚fast viel zu arbeiten, und es wär' von Nöthen, dass unser mehr Diener wären und taugliche Brüder.‘ In Mähren hatte ihn die Gemeinde in seinem eigenen Interesse nicht mehr geduldet. Die masslose Sprache, die er dem Landesherrn gegenüber in seiner Eingabe an die mährischen Herren geführt hatte, hatte zur Folge, dass sich die Verfolgung vornehmlich auf ihn bezog. Bald sollten seine Brüder erfahren, dass ihr Oberhaupt auch im Oberlande nicht sicherer weile als in Mähren. Die Nachrichten von seiner Gefangennahme, seinem Processe und seinem Ende folgten einander auf dem Fusse. Sein Nachfolger im bischöflichen Amte, Hans Amon, schreibt ‚von der grossen Lehr', die Huter durch seinen Tod gethan habe: Gott sei mit ihm gewesen‘. Es fragte sich nun, ob die Huterischen in Mähren sich auch ohne ihr thatkräftiges Oberhaupt zu halten vermöchten.

2. Capitel.

Fortschritte des Anabaptismus in Mähren nach dem Tode Jakob Huter's. Der Kampf gegen die ‚Gemeinschaft‘ und die zweite grosse Verfolgung in Mähren.

In schwerster Zeit hatte Hans Amon — der Tuchmacher, wie er in tirolischen Schriftstücken meistens genannt wird — die Leitung der Huter'schen ‚Gemeinschaft‘ in Mähren übernommen. Von den Vertriebenen kehrte mancher zurück, als

[1] Stadler errichtete für seine Anhänger ein Haus zu Butschowitz in Mähren und vereinigte sich 1537 mit den Huterischen, worauf sie ihren Wohnsitz wieder in Austerlitz aufschlugen. S. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 97.

die Verfolgung etwas nachliess. Kein Geringerer als der Landeshauptmann selbst und einige Landesherren liessen sich vernehmen, es sei nicht gerathen, die armen Leute zur Verzweiflung zu bringen, nicht recht und billig, sie aus ihrem Besitz, von Haus und Hof, die sie um ihr Geld gekauft, zu vertreiben. Man schädige die Grundherren, denen sie tüchtige Arbeiter stellen, und das Land, dem sie Tribut und Steuern zahlen, ohne dass sie hiefür etwas Anderes begehren, als dass man sie bei ihrer Arbeit und ihren religiösen Gebräuchen lasse.[1] Noch im Jahre 1536 waren sie unter diesen Verhältnissen im Stande, ein neues Haushaben in Butschowitz, in der Nähe von Austerlitz, zu errichten. Aus einem Briefe Hans Amon's an die Gefangenen in Mödling ersieht man, dass sie damals noch vier andere Haushaben besassen.[2] Im folgenden Jahre wurde Austerlitz wieder besetzt, dann Popitz in der Nähe von Auspitz und Steinabrunn an der mährischen Grenze in Oesterreich.[3] Ja es gelang Amon, die Vereinigung mit den bisher getrennten Austerlitzer Brüdern zu bewerkstelligen: Amon kehrte nicht wie Huter stets die schroffe Seite hervor. ‚Ulrich (Stadler),‘[4] schreibt er an die Gefangenen in Mödling, ‚ist jetzt nicht da, aber ich erwarte seine Ankunft. Mit den Abgefallenen habe ich bisher nicht handeln mögen. Ich hoffe in meinem Herzen, sie werden aufgenommen. Der Herr möge es schicken nach seinem göttlichen Willen und gebe uns, dass wir handeln, urtheilen und richten in seinem Hause, wie es ihm wohlgefällig ist.[4] Unsere Einigkeit hat schon Etliche angeeifert, nach uns zu fragen.‘ Zu dem Stillstande, der seit 1537 in der Verfolgung eintrat, trug der Umstand, dass die Regierung durch den Türkenkrieg viel zu sehr in Anspruch genommen war, als dass sie diesen Dingen ihr Augenmerk hätte zuwenden können wesentlich bei. Die Hoffnung, dass der Türkenkrieg ihre Lage ändern könnte, gaben die Taufgesinnten nicht auf. In diesem Sinne wird den Gefangenen in Mödling gemeldet: ‚Wir haben die Hoffnung, dass Gott Euch uns doch einmal wieder schenken werde. Die Gottlosen schreien wohl und fürchten sich fast vor

---

[1] Vgl. auch Meshovius, lib. IV, 86.

[2] Geschichtsbücher, S. 131.

[3] Ebenda, S. 133.

[4] Ueber Ulrich Stadler siehe meinen ‚Anabaptismus in Tirol‘, Archiv für österr. Gesch., 79, S. 52.

dem Türken: Sie werden, wenn er nahe ist, Busse thun wollen; aber noch sind sie verstockt wie Pharao. Unser Gott kommt, uns zu rächen ob des unschuldig vergossenen Blutes. Komm' o Herr, erlöse dein Volk.' Die Verhältnisse lagen nun doch schon so, dass sie 1538 Häuser in Pulgram und Pausram aufrichteten und in Austerlitz ,ein Haus auf grünem Wasen erbauten'.[1] Zu Allerheiligen wurden schon wieder fünf Brüder zu Dienern der Nothdurft erwählt und zu Schäckwitz[2] der Gemeinde vorgestellt. Es fehlte freilich noch viel, dass sie sich völliger Ruhe hätten erfreuen dürfen. An einzelnen Orten kam es zu blutigen Scenen: Am 17. April wurden in Olmütz drei Brüder verbrannt, ,ein Klempfner, ein Melzer und ein ausgelaufener Mönch'.[3]

Die im Jahre 1539 in Ungarn herrschende Waffenruhe brachte die Frage der Austreibung der Wiedertäufer aus Mähren wieder auf die Bahn. Die Regierung stellte am Bartholomäi-Landtage zu Brünn an die Stände die Forderung, die Taufgesinnten auszuweisen. Die Stände waren indess keineswegs gesonnen, der Forderung der Regierung nachzukommen, sie erhoben vielmehr so lebhafte Beschwerden, dass Dubčansky, der lauteste von ihnen und ein Sectirer, mit seinem Anhänger Wogkowsky auf Milhostitz nach Prag vor das Hofgericht geladen und dort eingekerkert wurden.[4] Die Stände erklärten ein derartiges Verfahren, welches mährische Edelleute ihrem ordentlichen Gerichte — dem Landrechte — entziehe und ihr Leben und Eigenthum einer Versammlung ausländischer und abhängiger Richter unterwerfe, als Landfriedensbruch. Dubčansky wurde auf die Bedingung hin entlassen, dass er auswandere oder sich der Verbreitung von Irrlehren enthalte. Aber auch

---

[1] Geschichtsbücher, S. 135.

[2] Hier befanden sich 500 Brüder und Schwestern; unter diesen auch Agnes von Waltenhofen, aus vornehmer Tiroler Familie. S. ,Der Anabaptismus in Tirol', Archiv für österr. Gesch., 79, S. 51. Die Vorsteher der Wiedertäufer in Mähren waren damals nach den Tiroler Acten: Hans Tuchmacher, Lienhart Sailer, Hans Gentner aus dem Schwabenland, Christoph Gschäl, Peter von Gmunden ,und sonst ein Schlesinger'. Die Zahl der mährischen Wiedertäufer wird von Tiroler Brüdern auf 1000 — ohne Weiber und Kinder — berechnet.

[3] Dudík, Geschichtsquellen, I, S. 9.

[4] Chlumecky, Karl v. Žerotin, S. 71.

darauf gingen die Stände nicht ein. ‚In der Wahrheit,‘ schreiben sie, ‚all’ unser Gedächtniss kann es nicht begreifen, dass jemals zuvor ein König hier zu Lande auf irgend einen Einwohner des Glaubens wegen mit etlichen Bestrickungen oder Gefängnissen gegriffen oder ihn gepeinigt hätte.‘ Vor mehr als hundert Jahren sei in Böhmen und Mähren zweierlei Glaube auferstanden, viele Priester habe es da gegeben, die dem Glauben der Römer ‚widerständig‘ gewesen, sodann Pickarden oder Bunzlauer, Wlaustennzer (sic), Nicolaiten u. s. w.,[1] und wiewohl Gemüth und Sinn aller dieser Leute wider die römische Kirche gewesen, habe S. kais. Majestät keinen Inwohner und ‚Landfriedener‘ mit Bestrickung oder Gefängniss angegriffen, so viele Verbote auch ausgegangen seien, dass der Glaub’ unter zweierlei Gestalt nicht gepredigt und die Versammlungen der Pikarden oder Brüder abgestellt werden sollen. ‚Ohne Zweifel haben die Vorfahren Sr. Majestät erkannt, dass die Leut’ nicht mit Gewalt zum Glauben genöthigt werden können, dieweil der Glauben nichts Anderes ist denn die Gabe Gottes und von niemandem Andern denn allein von Gott gegeben werden kann, und dass es sich Ihrer Majestät nicht geziemen will, wider die Freiheiten und unsern Landfrieden mit Bestrickung und Gefängniss Jemanden anzugreifen. So wurden auch unter Kaiser Sigismund Hus und Hieronymus mit keinem Gefängniss angegriffen, sondern vor dem Concilium gehört und dort gerichtet.‘ ‚Auch jetzund im Reich Sr. kais. Majestät, wo aus allen Ständen viele von der römischen Kirche abgetreten sind, wider diese öffentlich gepredigt wird und zahlreiche Schriften ausgehen, wird Niemand des Glaubens wegen gefangen.‘ Demnach bäten die Stände, dass Niemand von dem, was er zur Seligkeit seiner Seele für nothwendig halte, abgedrängt werden solle.

Am Dreikönigstage 1540 fanden sich die Stände Mährens in Olmütz zum Landtage ein. Von hier aus sandten sie dem Könige eine Botschaft nach Böhmen, die auf mehrfache Beschwerden der Krone Bescheid zu geben hatte.[2] Der König

[1] Aus einer gleichzeitigen Abschrift IV, H. 3 im Archiv des Ministeriums des Innern. Uebersetzt aus den böhmischen Pamatkenbüchern. Auszug in der v. Beck’schen Sammlung.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern IV, H. 3 und mährisches Landesarchiv.

hatte unter Anderm Klage geführt, dass sich die Wiedertäufer neuestens wieder in grösserer Menge in und um Nikolsburg aufhalten, wogegen die Regierung schon auf dem Znaimer Landtage Stellung genommen habe. Daher habe Se. Majestät auch anzeigen lassen, dass er im Hinblicke auf diesen Landtagsbeschluss die Wiedertäufer im Lande nicht zu dulden gedenke. Die Stände erwiderten, sie fänden nicht, dass der Beschluss in solcher Weise gelautet habe; es sei ihnen in frischem Angedenken, dass Ihre Majestät auf dem Znaimer Landtage nur verlangt habe, dass jene Stände, die Wiedertäufer auf ihren Besitzungen beherbergen, sie hinwegthuen; das sei geschehen. Sie hätten kein Wissen, dass solche Secten jetzt noch im Lande vorhanden seien. Sollten sie in Zukunft betreten werden, so sei ihnen zu befehlen, zu gelegener Zeit aus dem Lande zu ziehen. Was aber die betreffe, die auf ihrem eigenen Boden und besonderen Gründen sitzen oder Herren dienen, auch sonst alle Unterthänigkeit leisten und sich gegen ihre Herren gehorsam erweisen: wenn ‚wir diese Leute von unseren Gründen verweisen würden, so möchte hieraus nichts Anderes denn Aufruhr erfolgen. Unsere Gründe würden öde und wüst liegen und Se. Majestät im Kriege gegen die Türken vielfach gehindert sein. Deshalb möge Se. Majestät uns sammt unseren Unterthanen bei unseren Privilegien und Freiheiten verbleiben lassen und auf die Personen des Markgrafthumes Mähren nicht greifen‘.

Die Stände stimmten demnach nur dann in die Ausweisung der Wiedertäufer, wenn sie auf ihren communistischen Lebensformen, der ‚Gemeinschaft‘ beharrten, weil man immer noch mit Schrecken des von den Münster'schen gegebenen Beispieles gedachte. Wo sie Sondereigenthum erworben hatten, was ja bei den Wiedertäufern mit Ausnahme der Huter'schen der Fall war, oder wo sie in ein Dienstverhältniss zu dem Adel des Landes getreten waren, dort sollten sie geduldet werden. Ja einige Grundherren gingen noch viel weiter: Jaroslav von Pernstein empfahl dem Könige eine allgemeine Toleranz. Darauf ging dieser aber nicht ein. Wegen utraquistischer Lehrmeinungen, erwiderte er, habe in der Markgrafschaft Niemand Anfechtungen zu erdulden. Solche Secten seien aber, als irrig, in keiner Weise zu dulden. Es fänden sich Leute in Mähren, die weder von Gott, noch von den Sacramenten etwas wüssten

und, den Thieren gleich, nicht einmal an die Auferstehung glaubten.[1] Oder soll man auch die dulden, von denen nicht einmal Luther und Zwingli etwas wissen wollen?

Auf die Bitten der Stände antwortete der König am 30. Jänner 1540: Was sie darüber gesagt, dass sie von keinem Landtagsbeschluss und keiner Bewilligung wissen, nach der die Wiedertäufer im Lande nicht geduldet werden sollen, befremde ihn in hohem Masse, zumal sie über solche ungläubige, unsinnige und aufrührerische Leute die Hand halten — über Leute, die aller löblichen und christlichen Ordnung widerstreben und jeder Hoheit und Obrigkeit feind seien. Se. Majestät erinnere daran, dass sie auf dem Znaimer Landtag zugesagt haben, dass die Wiedertäufer im Lande fürderhin nicht zu dulden seien. Sie mögen sich auch erinnern, dass Se. Majestät mehrere Schreiben und Mandate dieses Inhalts nicht allein auf den Landtagen, sondern auch an den Landeshauptmann habe ausgehen lassen; wenn man aber jetzt ‚theile', als sollten die Wiedertäufer, so in ‚Sonderheit' angesessen seien, besser sein als jene ‚in der Versammlung', so sei zu bedenken, dass sie doch einer und derselben Secte angehören, dass sie ihre Versammlungen in Häusern abhalten, die Leute vom christlichen Glauben weglocken und viele böse Sachen wider den Glauben und die Obrigkeit handeln. Se. Majestät vermöge daher nicht zu verstehen, weshalb man solche Leute nach dieser Seite hin zu scheiden habe; auch sehe man nicht ein, wie die Gründe in dem Markgrafthum, wenn die Wiedertäufer entfernt würden, leiden könnten, da die Wiedertäufer doch zumeist nur Fremdlinge seien. Wie sei es denn in den Tagen gewesen, da es noch keine derartigen Secten gegeben? Man habe ja auch damals keine Verödung der Gründe gesehen. Auch die Vorfahren Sr. Majestät hätten Unordnungen im Lande nicht geduldet, dabei aber in keiner Weise gegen die Rechte und Freiheiten des Landes verstossen. Se. Majestät gebiete demnach Allen, die solche Wiedertäufer auf ihren Gründen beherbergen, sie abzuschaffen. Wer sich dagegen auflehne, gegen den werde man vorzugehen wissen.

Die Stände liessen sich von ihrer Meinung nicht abbringen. Es blieb bei dem Beschlusse des Dreikönigs-Landtages, dass den

---

[1] Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IV, S. 456.

Wiedertäufern in Zukunft nicht gestattet sein solle, in ‚Gemeinschaft' zu leben. Wo dies fürderhin noch vorkäme, da sollten sie abgeschoben werden. Die in Sondereigenthum lebenden ansässigen Brüder sollten für den Fall, als sie Gehorsam geloben, von der Ausweisung nicht berührt werden.

Es handelte sich somit einzig um die Frage, ob die Wiedertäufer geneigt seien, von ihrem Communismus zu lassen. Nun war aber gerade ‚die Gemeinschaft' das Ideal der Huterschen Brüder. Wer das angriff, griff an ihren Lebensnerv. Sie waren denn auch fest entschlossen, es in keiner Weise preiszugeben. ‚Wir sind noch,' schreibt Hans Amon in diesen Tagen an die gefangenen Brüder in Triest, ‚im Mährerlande. Aber auf Pfingsten ist beschlossen, alle Die, so in der Gemeinschaft leben, zu vertreiben. So sind wir denn mit Gottes Hilfe gewillt, eher zu sterben, als die Gemeinschaft zu verlassen.' In mehreren anderen Schreiben klagt er über die Noth der Zeit. ‚Leider,' schreibt er an die Gefangenen auf Falkenstein, ‚sei es wahr, dass man auch zu Kostl und Pulgram den Abzug geboten und sogar die Kranken und Kinder hinausgestossen habe.'

Auch auf die Herren in Schlesien suchte Ferdinand I. in gleicher Weise einzuwirken. Am 28. Mai 1540 verlangte er von den Pfandinhabern von Oppeln und Ratibor, Begünstigungen der wiedertäuferischen Winkelprediger in keiner Weise zu dulden.[1]

Bei den Gesinnungen des mährischen Herrenstandes war an eine allgemeine Ausweisung der Wiedertäufer aus Mähren nicht zu denken. Eben in diesen Tagen waren zahlreiche Gesinnungsverwandte in Hessen geneigt, nach Mähren zu ziehen.[2] Hans Amon klagt in einem Schreiben an die Brüder in Hessen, dass diese an den mährischen Genossen irre werden, weil einige Leute, die man aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, Uebles von ihnen berichten.

Allen Anfechtungen zum Trotz vermochten es die mährischen Wiedertäufer damals, in Rackwitz und Saiz neue Wohnsitze zu erwerben. ‚Wir wohnen noch,' schreibt Amon im April 1541 an die ‚ausgebliebenen' Falkensteiner Brüder, ‚an den Orten wie vorher, und sonderlich ist die Versammlung zu

[1] Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IV, S. 463.
[2] Lenz, V, S. 168.

Schäckowitz noch im Hause, wiewohl man täglich über uns schreit und uns droht mit Verfolgung, zumal jetzt, wo der Reichstag in Regensburg versammelt ist und, wie Etliche sagen, ein Concil zusammentreten soll. Denn sie glauben, man werde uns dann nimmermehr leiden. Aber wir stehen in Gottes Hand.‘

Amon selbst stand damals am Ziele seines Lebens. ‚Nach hartem Kampf und Streit und nachdem er seinen Glaubensgenossen viele heilsame Lehren mitgetheilt, ist er als ein bewährter evangelischer Diener Christi und Vorsteher der ganzen Gemeinde friedlichen Herzens um Lichtmess 1542 zu Schäckowitz entschlafen.‘[1] Zu besonderem Lob wird ihm angerechnet, dass er den gefangenen Brüdern tröstliche Sendbriefe zuschickte. Nicht weniger als siebzehn sind von diesen erhalten. Auch als Liederdichter versuchte er sich, doch stehen seine Lieder sowohl nach ihrem Inhalt als in der Form weit hinter denen mancher sonst minder bedeutender Glaubensgenossen zurück. Die letzten Tage seines Lebens wurden durch die Angriffe Gabriel Ascherham's auf die Huterische Gemeinde verbittert. Dieser liess 1542 ein Büchlein erscheinen,[2] in welchem er die Huterischen ihres Hochmuthes zieh, Jakob Huter selbst verunglimpfte, ihn einen Schalk hiess und sagte, dass das Opfer eines solchen ein Frevel vor Gott sei. Die Huterischen liessen dagegen ein offenes Sendschreiben ausgehen.[3] Dies machte unter den Gabrielern grosses Aufsehen und veranlasste Aschersham, eine Streitschrift abzufassen, die 1544 unter dem Titel ‚Vom Unterschied göttlicher und menschlicher Weisheit‘ erschien.[4] ‚Ordnung und Taufen,‘ lehrt Gabriel, ‚steht Niemandem zu, er sei denn in der christlichen Kirche; Niemand ist in der christlichen Kirche, er habe denn den heiligen Geist. Weder der Glaube noch der Geist kann aus der Schrift genommen werden. Auch ist der Glaube nicht der Grund und Ursprung unserer Seligkeit.‘ Der Schrift sind zwei Vorreden mitgegeben. ‚Wie sind,‘ sagt er in der einen, ‚zu dieser Zeit so viele Kirchen unter dem Namen des Evangeliums aufgerichtet: ein jedes Volk hat

[1] Geschichtsbücher, S. 150.
[2] Ob es Amon noch zu Gesichte kam, ist allerdings zweifelhaft.
[3] Verantwortung des Gabrielischen Briefes; Cod. 235, 275 und 234 in Pest. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.
[4] Cod. pal. Vindob. 11736. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

seine Secte und jedes will das rechte Christenvolk sein, weshalb sie die Andern verfolgen. Die Einen vertheidigen ihr Christenthum aus der Schrift, die Anderen aus Wundern und Zeichen, Etliche mit Leiden und Sterben, und so flickt ein jeder Theil an dem zerrissenen Gewand mit neuem Tuch, d. i. mit mancherlei neuer Ordnung, und das Gewand nimmt immer mehr ab, und der Schaden wird mit jedem Tage grösser. Jedermann zieht die Schrift auf seinen Theil und will seine Sache damit ‚bewehren‘, was doch nicht aus der Schrift geschehen kann. Auch kann kein Mensch seinen Glauben durch äusserliche Dinge bezeugen, denn auch der Teufel thut Zeichen und Wunder. Die Schrift ist uns gegeben zur Unterweisung und ist (ein Seitenhieb auf Huter) nur Denen gegeben, die darin geübt sind, nämlich den heil. Geist empfangen haben. Er will das, ‚was aus dem heil. Geist predigt, lehrt und tauft, in ein Reich, als sein Volk, beschlossen haben‘.

Die zweite Vorrede ist auch von Gabriel geschrieben, doch liess er sie im Namen seiner ‚Diener und Mitgehilfen‘ ausgehen, die in Mähren und Schlesien versammelt sind. Auch diese Vorrede wendet sich mit spitzen Worten gegen die Huterischen und preist Gabriel; ‚dieser ist durch die göttliche Erkenntniss gesondert von den Secten der Brüder, die man die Schwertler, Austerlitzer, Schweizer und Huterischen nennt. Mit deren Leben nicht zufrieden, ist er ein Bruder derer, die im Lande hin und wieder zerstreut sind und auch etliche Brüder in Mähren haben, ‚die in reiner kindlicher Liebe, in der Furcht Gottes und im Gehorsam gegen die Obrigkeit leben und ihre Seligkeit nicht in Wasser, Brot und Wein, Silber oder Gold, sondern in einem abgesonderten Leben suchen und gewaschen sind durch die Gnade Gottes‘. Von sich selbst sagt Gabriel, dass seine Predigt aus Gott sei. ‚Dem Christen ist die innerliche Wirkung des heil. Geistes nothwendig. Wer den Geist nicht in solcher Weise empfangen hat, ist kein Christ. Nur die der Geist Gottes treibt, sind Gottes Kinder. Wer die Weisheit nur schriftlich empfangen hat, dessen Geist gleicht dem Schatten an der Wand und dem Schaum auf dem Wasser. Darum sage ich Euch: Niemand soll sich weder um die Schrift noch um die Ordnung bekümmern, er habe denn den Geist der Verheissung, denn ausserhalb dieses Geistes gibt es keine christliche Kirche: studire, lerne Tag und Nacht gar fleissig auf

der hohen Schule, du wirst den Geist, der die christliche Kirche baut und versammelt, in der Schrift nicht finden.' Wie man sieht — der reine Gegensatz zu Hubmaier, dem begeisterten ‚Buchstäbler'.

Mit den übrigen Taufgesinnten hat Gabriel die Verachtung der hohen Schulen gemein: ‚Was hat uns und unsern Junkern seit 1500 Jahren der Besuch der hohen Schulen zum Seelenheile genützt? Jene, die wohl darnach getrachtet haben, hat man gehindert, und noch heute wird im Grunde der Wahrheit nicht Einer gefunden, der durch ihre Lehre und Predigt selig werden könnte.'

‚Sagt aber Jemand, er habe den heil. Geist empfangen und ist immerdar unstet, der besitzet ihn nicht. Einmal sucht er die Wahrheit bei diesem Volke, eine andermal bei jenem, und solche Unstetigkeit findet man am meisten unter den Brüdern. Und die sich am meisten des heil. Geistes rühmen, einmal sind es die Schwertler, dann wieder die Austerlitzer, über eine Weile die Schweizer, endlich Huterische; ja jedes Volk unter sich ist nicht einig: so viel „Verständ" und Auslegung der Schrift findet man unter ihnen, dass es oft spöttlich wäre, zu hören. Und es nimmt auch der Zank unter ihnen kein Ende: bald laufen sie zusammen und sind ihrer Einigkeit froh, dann laufen sie wieder auseinander und ist ein solches gegenseitiges Schelten und Lästern, dass es eine Schande zu hören ist.'

Gabriel griff in seinem Büchlein fast mehr noch als die ‚Päpstischen und Lutherischen' die einstigen Genossen an. Indem er lehrte: ‚Du sollst die Versicherung Deiner Seligkeit nicht in auswendigen elementischen Creaturen, im Taufen, Nachtmahl, in der Gemeinschaft oder in einem keuschen Wandel suchen: Du findest sie auch nicht bei den Menschen, und wenn man Dir sagt: Dieses Volk hat seinen Glauben mit dem Blute bezeugt: O, lieber Freund, wenn die Versicherung Deiner Seligkeit keinen anderen Grund hätte als diesen, so ist sie nichtsnutz; du musst dein Wissen vom heil. Geiste empfangen haben'; indem er sich selbst gegen das Taufprincip kühl verhält und lehrt: ‚Der päpstische und lutherische Haufen und alle vermeinten Brüder dürften sich um die Taufe nit also zanken und beissen, denn es wird viel unschuldiges Blut darum vergossen: die Taufe gebe Niemandem den heil. Geist,

drum dürfe man ihretwegen Niemanden verdammen, weder mit dem geistlichen noch mit dem weltlichen Schwert, und indem er endlich die Kindertaufe nicht für sündhaft erklärt, musste er mit seinen eigenen Anhängern in Widerstreit gerathen: auch seine Lehre von der ‚Gemeinschaft'[1] regte die Genossen auf.

Wie es scheint, hatte Gabriel die Namen der Diener und Aeltesten seiner Gemeinde missbraucht, als er in der Vorrede sie erklären liess, sie seien mit dieser Schrift einverstanden. In Wirklichkeit waren sie weit davon entfernt, ‚den wüsten Greuel des Kindertaufs' zu billigen, und so wandten seine Genossen sich von ihm ab. Dieser bemerkenswerthe Mann, der an Tiefe des Wissens und in der Gewandtheit der Darstellung alle anderen Separatisten in Mähren weit hinter sich liess, zog nun nach Schlesien. Dort ist er 1545 gestorben.

Seine Anhänger suchten und fanden nun ihre Vereinigung mit den Huterischen. Vier Gabrieler: Bärtl Riedemaier, genannt Schlesinger, Fabian Fütz, Merten Veit und Jakob Heusler schlossen am 15. Jänner 1545 mit den bisherigen Gegnern auf Grundlage der fünf Artikel der Huterischen eine Uebereinkunft, die dann von der Mehrheit der Gabrieler gebilligt wurde.

In Bezug auf die ‚Gemeinschaft' erboten sie sich, den Huterischen einfach beizutreten; denn wiewohl sie auch bisher schon sich der Gemeinschaft gerühmt, ‚habe es ihnen doch am Werk und an äusserlicher Handreichung gefehlt'. Auch in Bezug auf die Ehe nahmen sie einfach die Huter'sche Lehre an, ‚dass die Ehe nichts scheide als der Ehebruch'. ‚Wenn Jemand ein ungläubiges Weib hat und sie liesse es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr, falls er für seinen Glauben nicht Gefahr laufe und die Kinder im rechten Glauben erzogen werden. Der Obrigkeit muss man Zins, Zoll und Robot leisten, denn sie ist von Gott gesetzt. Nur was zum Blutvergiessen dient, brauche ihr nicht geleistet zu werden. Auch gebe man ihr jene Ehrenbezeigungen nicht, die Gott allein gebühren, wie die Bezeichnungen: gnädig, fürsichtig, weise u. s. w. Beide Theile erklären sich bereit, alle Gemeinschaft ‚mit den Gottlosen' aufzugeben. ‚Wir haben mit ihnen nichts zu schaffen, weder im Kaufen noch im Verkaufen, oder

[1] S. darüber den zweiten Theil dieser Abhandlung.

im Arbeiten, Grüssen, Essen und Trinken, dieweil Alles, was sie haben, ein Götzenopfer ist.'[1]

Nur ein kleiner Theil der Gabrieler trat schmollend zur Seite und behauptete zu Kreuz bei Göding sein Sonderdasein bis 1565, wo er auch der Gemeinschaft der Huterischen beitrat.

Die Leitung Leonhard Lanzenstiel's — so hiess Amon's Nachfolger — begann daher unter glücklichen Vorbedeutungen. Ein Zug hessischer Wiedertäufer, der sich 1544 aufmachte, um nach Mähren zu ziehen, wurde in Nürnberg aufgegriffen.[2]

Die neuen Ansiedler brachten in kurzer Zeit einzelne Gewerbe, so namentlich die Tuchbereitung, zu ausserordentlicher Blüthe. Die Wolle scheinen sie aus Ungarn eingeführt zu haben. Da die Stände hierin eine Beeinträchtigung des heimischen Marktes erblickten, so erliessen sie 1544 das Verbot,[3] ,die Woll' für unsere Werkstätten anderswo als in den königlichen Städten oder auf den Schlössern und Höfen der Grundherren zu kaufen'. Solchen Geboten gehorchten sie um so williger, je eifriger die Grundherren sich ihren Schutz angelegen sein liessen. Zu ihren Schützern gehörten die edelsten Familien des Landes, die Herren von Lipa, Zierotin, Kravař und Andere, die ihnen in den Jahren 1545 und 1546 neue Haushaben in Räckschitz, Kromau, Gobschitz, Bisenz, Napajedl, Paulowitz, Altenmarkt, Göding, Schackowitz, Paraditz, Pochlitz, Rubschitz, Gurda, Weseli, Puslawitz und Frätz einräumten.[4]

Auch in Ungarn machten sie sich ansässig. Sie gründeten in Sabatisch (Sobotišt) im Neutraer Comitate eine starke Gemeinde, die sich in ihrem Glauben bis 1784 behauptete.[5]

Mit den Anhängern ihrer Lehre blieben sie in reger Verbindung. Ihre Glaubensboten in der Fremde waren eifrig

---

[1] Aus Caspar Breitmichl: ,Wie und welcher Weis' die Brüder von dem Gabriel sich mit uns vereinigt und in allen Hauptartikeln den Glauben betreffend auch in andern die Gotsäligkeit gemäss zuefrieden worden sein.' Cod. 235, fol. 361—375. Cod. Artolf. 316—325.

[2] Zeitschr. f. hist. Theol., 1860, S. 208.

[3] Geschichtsbücher, S. 158.

[4] Die vollständigen Aufzählungen der Wiedertäuferhaushaben s. unten 2. Theil, Cap.: Die Durchführung der Gemeinschaft. a) Die Haushaben.

[5] Ueber die Sabatischer Wiedertäufer, die sogenannten Habaner, s. die Geschichtsbücher, S. 165. Vgl. auch den Aufsatz von Mednyansky im ,Hesperus' von 1808.

bemüht, ihren Ruhm in der Muttergemeinde verkündigen zu lassen.[1]

Es konnte nicht fehlen, dass das Wachsthum der Anabaptistengemeinde der Regierung grosse Sorgen bereitete. Am Montag nach Lätare (16. März) 1545 kam demzufolge ‚abermals ein Befehl von Prag, dass man uns an keinem Ort im Land mehr dulden noch behausen, sunder hinausjagen und nimmer einziehen lassen solle. Auf das hin haben die Herren des Lands den Künig mehr als Gott gefürchtet und haben bewilligt, dass die Brüder bis zum Kunigundentag ihre Haushaben verlassen und die „Gemeinschaft" aufgeben müssen, ist aber mit Gottes Hilfe nit darzu komen'.[2] ‚Ist ihre Meinung gewesen, dass nur vier oder fünf in einem Hause sein sollten. Das konnten die Frommen um ihrer Bekanntnuss des Glaubens wegen nicht thun.'

Gegen den Landtagsbeschluss von 1545 legten sie in einem ausführlichen Sendbriefe ‚an die Märherischen Herren'[3] feierliche Verwahrung ein. Sie geben von ihrer Lehre und ihren Einrichtungen Rechenschaft und vertheidigen sich gegen alle wider sie erhobenen Anschuldigungen: ‚Aus keiner anderen Ursache, als um Gott zu dienen, was ihnen wegen der Tyrannei der Obrigkeiten an keinem anderen Orte habe gedeihen wollen, seien sie nach Mähren gekommen. Trotzdem sie sich eines unsträflichen Wandels befleissen, sei doch von leichtfertigen Leuten böses Geschrei wider sie erhoben worden, weshalb sie genöthigt seien, über einige Artikel, als über die Obrigkeit, Steuer und Versammlung (Gemeinschaft), Rechenschaft zu geben. In allen diesen Punkten stimmt die Erklärung mit jenen Artikeln überein, die bei der Vereinigung mit den Gabrielern festgesetzt worden waren. Mit einer gewissen Feierlichkeit verwahren sie sich gegen eine jede Vergleichung mit den Münsterischen: ‚Niemand von ihnen habe deren Art an sich, denn diese Art stamme vom Teufel.'

Die ‚Gemeinschaft' wolle man nicht dulden, weil man glaube, sie würden, in grösserer Zahl versammelt, so handeln wie die Münsterischen. Das hätten sie nie im Sinne gehabt. Ihre Gemeinschaft beruhe auf Liebe und Einigkeit und habe

[1] S. unten, II. Theil, 1. Cap.
[2] Geschichtsbücher, S. 163.
[3] Gedruckt ebenda, S. 169 ff.

so auch in den Zeiten der ersten Kirche bestanden. Wenn sich etliche Städte darüber beschweren, dass wir den Landhandwerkern das Brot vor dem Munde wegschneiden, so wüssten sie hievon nichts; sie hätten in Allem sich treuer Arbeit beflissen und jedem seinen Pfennig vergolten, ‚welche unsere Treue nun fast unter alles Volk gekommen ist‘.

Nicht ohne Grund habe sie Gott in dieses Land geführt, dem er sonderlich viele den Glauben betreffende Freiheiten gegeben, so dass weder König noch Kaiser die Macht habe, demselben Regel und Ordnung zu geben, sondern ein Jeder seinem Glauben leben mag, wie er auf das Treulichste Gott zu dienen weiss.

Was endlich ihre grosse Zahl betreffe (man spreche von etlichen Tausend), so müssten sie sagen, dass der erwachsenen Personen im Lande etwa bei 2000 seien, die in ungefähr 21 Orten wohnen, in dem einen in grösserer, in dem anderen in geringerer Menge, je nachdem er zur Arbeit gelegen ist. Zu Schäckowitz, um dessentwillen man ein besonderes Geschrei erhebe, seien wohl etliche (mehr), aber meistens Alte, Kranke und Kinder, die wenig oder gar nichts ausrichten können. Das sei der Sachverhalt, und damit wollen sie sich in den Schutz Gottes begeben und die mährischen Herren warnen, Hand an die Frommen Gottes zu legen. Man sehe jetzt deutlich: Wo Mitleid mit dem Volke Gottes walte, verschone er um der Frommen willen das Land, wie denn auch gegenwärtig der Türke Oesterreich völlig durchstreife, aber nach Mähren nicht gekommen sei.

Von den Beschlüssen des Lätarelandtages war Ferdinand I. wenig befriedigt. Am 19. Mai versammelten sich die Stände abermals in Brünn. Hier liess er ihnen seinen Willen eröffnen: ‚Die Wiedertäufer, die der Kaiser weder im Reiche noch sonst irgendwo dulde, seien von ihren Gütern abzuschaffen und aus dem Lande zu weisen.‘[1] Die Herren beriefen sich auf ihre letzten nur gegen ‚die Gemeinschaft‘ der Wiedertäufer gerichteten Beschlüsse; der König blieb dagegen auf seinem Willen bestehen. Der Landtag verhielt sich im Hinblick auf die grossen Verluste, die das Land durch die Ausweisung so tüchtiger Arbeitskräfte erleiden würde, gegen den Willen des Königs ablehnend.

[1] Geschichtsbücher, S. 177 ff.

Unter diesen Umständen strömten noch immer neue Schaaren von Taufgesinnten ins Land. Viele Tausend, heisst es in den Acten der Wiener Universität von 1546, lebten damals in Mähren. Daher erging am 26. März der wiederholte Befehl, sie aus dem Lande zu weisen.[1] Die Ausweisung traf nun alle die, welche gemeinsam wohnen; sie sollten bis Jakobi 1546 auswandern, die Anderen bis Georgi 1547 das Land verlassen. Ihre Gönner wurden mit Strafen bedroht.

Der böhmische Aufstand von 1547 und dessen Unterdrückung durch Ferdinand I. bot diesem die erwünschte Gelegenheit, nicht blos in politischen, sondern auch in kirchlichen Dingen die Zügel straffer anzuziehen.[2] Namentlich waren seine Absichten darauf gerichtet, dem Sectenwesen in Mähren ein völliges Ende zu bereiten. Am Mittwoch nach Ostern 1548 erliess er zu dem Zwecke den Befehl, allen Denen, welche sich der Wiedertäufer noch nicht entledigt hatten, die Verpflichtung aufzuerlegen, dies sofort zu thun. Fortan sollten sie nicht einmal an den Landesgrenzen geduldet werden.[3] Am Georgilandtag zu Brünn verkündete er seine Absicht, die Glaubenszustände vom Jahre 1526 wieder herzustellen und die in Mähren so weit verbreitete Häresie mit Gewalt auszurotten.[4] Die Ausführung des Mandates gegen die Wiedertäufer wurde dem Landeshauptmanne Wenzel von Ludanitz übertragen. So stark war die Stellung des Königs geworden, dass er mit den ungarischen Ständen auf dem Reichstage von Pressburg den Beschluss fasste, den Katholicismus im ganzen Reiche wieder herzustellen. Den Wiedertäufern wurde diese Lage der Dinge verhängnissvoll. Für sie begann ‚des Trübsals Leid', die Zeit des Kreuzes und der schweren Verfolgung.[5] ‚Da geboten uns

[1] Quorum undecunque frequens est numerus; maxime vero in Moravia multa degunt millia . . . Acta universitatis Vindob. L. III., Fac. theol. ad annum 1546.

[2] ‚Es stuend aber alles still bei ainem iar oder darüber bis in das 1547te iar, daz sie nit vil ernst mit uns brauchten, bis daz der Kaiser Karl . . . das reich, mit dem er streit hat, übersiegt und herzog Hans gefangen ward . . .' Geschichtsbücher, S. 179.

[3] Mandat Ferdinands I., Landesarchiv Brünn, Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[4] Chlumecky, Karl von Zierotin, S. 77.

[5] ‚Es ließ der Herr kumen
Im 1547ten Jar
Trübsal über die fromen etc. . . .'

die mährischen Herren auszuziehen, mit Jung und Alt, Schwachen und Kranken. Da zogen wir von einem Orte zum andern und wussten nicht, wo aus und wo an.'

Ein Theil von ihnen wurde in Ungarn, ‚einem uns zum Theil noch unbekannten Lande', aufgenommen. Der Herr Niáry von Präntsch, der die Wiedertäufer auf seiner Besitzung zu Bisenz kennen gelernt hatte, räumte ihnen Gründe bei Sobotišt ein. Ein anderer Herr, Peter Bakisch de Lak, zog sie nach Unter-Nussdorf. ‚Die Herren waren froh und sahen es gern, dass man also arbeitet, reutet, hauet und bauet, und erboten sich zu allem Guten, aber es dauerte nicht lange.'[1]

Schon am 19. Jänner 1548 war für die niederösterreichischen Lande ein Befehl erschienen, auf die aus Mähren verwiesenen und abziehenden Wiedertäufer fleissig zu achten. Am 8. Februar wurde befohlen, auf die in der Gegend von Nikolsburg weilenden Taufgesinnten sorgsam zu achten. Auf den Bericht der Landesregierung befahl Ferdinand am 5. April 1548 von Augsburg aus, durch ein ‚Generale' den Bewohnern von Niederösterreich neuerdings einzuschärfen, den Wiedertäufern die Aufnahme zu versagen. Dies erschien am 8. Mai: Man möge fleissig Fürsorge treffen, ‚damit die Wiedertäufer in unsere Lande nit einschlaiffen.' ‚Haben deshalb an der Märherischen Grenzen unseres Erzherzogthums ernstlich Befehl gegeben, die Wiedertäufer keineswegs in unseren Landen zu gedulden . . .'[2] Acht Tage später wurde den ungarischen Grundherren aufgetragen, die zu ihnen Geflüchteten abzuschaffen. Peter Bakisch leistete sofort Folge. Von den also Flüchtigen zog ein Theil nach Mähren zurück und sammelte sich im Rohatetzer Walde. Auch Niáry wies die Taufgesinnten fort, und diese zogen gegen Stražnitz an die mährische Grenze. Von da sandten sie vier Brüder nach Polen, um dort Wohnplätze zu suchen. Diese gelangten bis in die Wallachei, erreichten aber ihren Zweck hier ebensowenig als in den Bergstädten Ungarns.

---

s. die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 177, aus Bruckmaier's Lied von 1585.

[1] Geschichtsbücher, S. 180—181.

[2] Mandat vom 8. Mai 1548. Gedruckt von d'Elvert im Notizenblatt 1879, Nr. 9. Im Mandate wird darauf hingewiesen, dass die Wiedertäufer sich nicht blos nach Nieder-, sondern auch nach Oberösterreich wenden, hier ‚aufgenommen, gehaust, beherbergt, geätzt, getränkt und unterhalten werden . . .'

Die meisten der Flüchtigen wandten sich nach Mähren. Die Polauer Berge mit ihren Höhlen boten ihnen ein Versteck.

Auf die Kunde von ihrer Rückkehr wurde das Ausweisungsdecret um Judica 1549 erneuert; doch gewährte man ihnen bis Mittsommer des nächsten Jahres Frist zum Abzuge. Das Ausweisungsmandat wurde übrigens in Mähren ebensowenig allgemein befolgt wie in Ungarn der elfte Artikel des Reichstages von 1548, der gleichfalls die Ausweisung der Wiedertäufer geboten hatte.

Gegen die Absicht des Königs, die kirchlichen Verhältnisse in Mähren auf den Zustand von 1526 zurückzuführen — eine Absicht, in der die Stände nur den Anfang einer gänzlichen Umgestaltung der Landesverfassung erblickten — erhoben sich diese auf dem Georgilandtage 1550 in schroffster Weise:[1] ‚Die Markgrafschaft Mähren sei ein freies Land, es hat freie Rechte und darf hierin vom Landesherrn nicht beschränkt werden. Die Mährer haben das Recht, nach altem Gebrauch und Herkommen, nach Gutdünken und Gewissen zu richten. Sie können ihre Verfassung bessern und ändern wie freie Leute; nur in wichtigen Dingen holen sie die Genehmigung des Königs ein.‘ In feierlicher Stunde erinnerten die Stände den König an ihre Rechte. Fünf Jahre war es her, seit die Wiedertäufer eine ebenso feierliche Mahnung an die Herren gesandt hatten, sich dieser Rechte zu erinnern. Der König musste die Herren gewähren lassen; das landesfürstliche Princip vermochte nicht wie in Böhmen den Sieg über das ständische zu erringen; dazu war die allgemeine Lage nicht angethan, denn die Beziehungen Ferdinands I. zu Karl V. waren eben im Frühjahre 1550 schwierig genug: Der Plan des Kaisers, seinem Sohne Philipp II. die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, hatte einen tiefen Schatten auf das Verhältniss der beiden Brüder geworfen; die Gährung unter den Protestanten war im Wachsen. Das nöthigte Ferdinand, in Mähren in massvollerer Weise aufzutreten und demgemäss auch in kirchlichen Dingen so wenig als möglich in gewaltsamer Weise zu ändern. ‚Mähren sollte auch in Zukunft das Land sein, wo ein Jeder ungestört in seiner Weise Gott anbeten durfte.‘[2]

---

[1] Chlumecky, Karl von Zierotin, S. 78—82.

[2] Chlumecky, S. 82.

So mochten auch die Wiedertäufer bessere Tage erwarten. Zunächst freilich wurde noch 1551 verboten, dass man die Brüder als Arbeiter verwende, von ihnen kaufe und ihnen verkaufe. Ihre Wanderzüge aus Mähren nach Oesterreich und Ungarn und von dort zurück dauerten noch längere Zeit an. Es konnte nicht fehlen, dass Manche kleinmüthig wurden, aber es trat doch auch der Fall ein, dass ‚trotz der schweren Noth Viele zur Gemeinde traten‘ und deren Leiden willig theilten. ‚Das waren die rechten Eiferer Gottes.‘[1]

Die Noth dauerte bis ins fünfte Jahr: ‚Dann hat sich die Gemeinde Gottes wieder gesammelt und die christliche Gemeinschaft so fleissig gehalten als jemals zuvor.‘

Vom mährischen und österreichischen Adel hatten Einzelne selbst in diesen kritischen Tagen ihnen ihre Unterstützung angedeihen lassen.[2] Wir finden, dass noch im Jahre 1550 in Dämberschitz, einem der Familie Kaunitz gehörigen Orte, und 1553 in Schädowitz und Gupschitz neue Haushaben aufgerichtet wurden. Zwar erschien noch im folgenden Jahre ‚gleich nach Jeronyme‘ (30. September) ein landesfürstlicher Befehl an die mährischen Herren, ‚nit zu dulden, dass die verführerische Secte der Wiedertäufer, die man weder im Reiche, noch in anderen Landen dulden mag, sich im Lande niederlasse, häufe und stark werde‘, aber im Ganzen und Grossen waren doch die Gefahren ‚für die Gemeinschaft‘ vorüber, und schon das Jahr 1554 rechneten die Wiedertäufer selbst ‚zur gueten Zeit der Gemein‘.

3. Capitel.

Die Wirksamkeit Peter Riedemann's und Lienhard Lanzenstiel's, Peter Walpot's und Hänsel Kral's. Die glückliche Zeit der Gemeinschaft und die zweite Einwanderung aus der Schweiz.

Der Wiedertäufergemeinde gereichte es zum wesentlichen Vortheile, dass ihrem ‚Bischofe‘ Leonhard Lanzenstiel gerade in den kritischen Jahren ein schriftkundiger Mann als ‚treuer

---

[1] Geschichtsbücher, S. 177—193.

[2] In Oesterreich die Herren von Liechtenstein und Hans von Fünfkirchen. S. v. Beck, l. c. S. 181.

Gehilfe' zur Seite stand — Peter Riedemann, der hervorragendste Schriftsteller unter den Genossen in Mähren. Er wird auch der ‚grosse' Peter oder von seiner langen Haft in Gmunden ‚Peter von Gmunden' genannt.[1] Um 1506 zu Hirschberg in Schlesien geboren, muss er schon sehr früh den Separatisten beigetreten sein, denn schon zur Zeit der ersten Verfolgung in Oberösterreich finden wir ihn als Diener des Wortes thätig. Als solcher wurde er 1529 gefangen und lag drei Jahre und einige Wochen in Haft. Schon damals trat er als Schriftsteller auf: In seiner Rechenschaft und Bekenntniss des Glaubens lehrt er, wie man das Haus Gottes bauen solle, und welches die Pfeiler dieses Hauses seien. Auch in Nürnberg lag er mehrere Jahre lang gefangen. Die hervorragendsten Theologen der Stadt suchten ihn von seinem Glauben abzubringen, hatten jedoch keinen Erfolg. Der langen Haft müde, erbot er sich 1537, weder in Nürnberg, noch im Gebiete der Stadt zu taufen oder zu predigen, sondern zu der Gemeinde nach Mähren zu ziehen. Hier traf er 1539 ein, wie ein Sendbrief der Gemeinde den Brüdern in Hessen meldet.[3] Als Diener des Wortes sandte er ein Trostschreiben an die gefangenen Brüder auf dem Falkenstein und zog dann nach Hessen, um den Irrlehren des Hans Both entgegenzuarbeiten. Hier wurde er zu Walkersdorf gefangen.[4] In seiner Epistel an die Gefangenen in Güpling schreibt er, dass die Gemeinde des Herrn sich täglich mehre. Die meisten neubekehrten Brüder aus Hessen zogen nach Mähren. Dem Vorsteher Lanzenstiel ‚half er die Last der Gemeinde tragen'. ‚Er war,' wie die Geschichtsbücher schreiben, ‚reich an allen göttlichen Geheimnissen und Kenntnissen und floss von ihm heraus wie ein Wasserquell, der überläuft, und Alle, die ihn hörten, hatten Freude an ihm.' Er starb 1556.

Man wird kaum irregehen, wenn man annimmt, dass die meisten von der Gemeinde ausgesandten Schriftstücke aus seiner

---

[1] Vgl. Bruckmaier's ‚Väterlied' in den Geschichtsbüchern, S. 217. Seine Haft in Gmunden ebenda, S. 89.

[2] Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Geschichtsbücher, S. 143. Der Sendbrief in Copie in der v. Beck'schen Sammlung. In dem Sendbriefe werden die Brüder in Hessen vor den Irrlehren des Hans Both gewarnt.

[4] Geschichtsbücher, S. 148, 151. Vgl. Hochhuth in der Zeitschr. f. hist. Theol. 1860, II, S. 266.

Feder stammen; namentlich dürfte er den Sendbrief an die mährischen Herren vom Jahre 1545 verfasst haben. Von ihm rührt das einzige zusammenhängende ‚Lehrgebäude‘ ihres Glaubens her, das die Wiedertäufer in Mähren besassen, und das wohl auch in jener Zeit verfasst, aber erst 20 Jahre später gedruckt wurde.[1] In späterer Zeit wurde an ihm nichts mehr geändert.

Die eigentlichen Geschäfte der Gemeinde ruhten in der Hand Lanzenstiel's, dem das ‚Väterlied‘ die ‚Anrichtung‘ vieler schöner ‚Ordnungen‘ nachrühmt.[2] Leider hat sich von ihnen nichts erhalten; denn die ältesten auf uns gekommenen Lebens- und Handwerksordnungen stammen erst aus den Tagen Claus Breutel's, nur die Schusterordnung rührt noch von Leonhard Lanzenstiel her. Unter seiner umsichtigen Verwaltung nahm die Gemeinde einen ausserordentlichen Aufschwung. Nachdem die Gefahr für deren Bestand beseitigt war, wurden zunächst die alten Haushaben versorgt und neue eingerichtet.[3] Die Propaganda nach Aussen wurde von nun an in lebhaftester Weise betrieben: die Missionen gingen nach allen Himmelsrichtungen. In Ungarn,[4] Baiern,[5] Tirol[6] und Vorarlberg,[7] Salzburg,[8] der Schweiz,[9] in Würtemberg[10] und am Rhein,[11] in Schlesien, Polen und unter den Slovaken[12] verzeichnete man grosse Erfolge. Selbst nach Italien suchten die taufgesinnten Glaubensboten ihren Weg. Schon im Jahre 1558 lenkten 30 Flüchtlinge ‚aus Welschland‘ ihre Schritte nach Mähren. Zu ihnen gehörte Francesco de Saga, der schon in den Dreissigerjahren an der Spitze eines kleinen Häufleins von Separatisten im Venediger Lande gestanden und dann nach Mähren gezogen war, wo er der Huterischen ‚Gemeinschaft‘ beitrat.

[1] S. darüber Th. II, Cap. 1.
[2] Geschichtsbücher, S. 217.
[3] Ebenda, S. 206, 208, 210, 211, 214 u. a.
[4] Ebenda, S. 203, 302.
[5] Ebenda, S. 204, 222—234, 288, 301, 305.
[6] Ebenda, S. 204, 217, 219, 222, 224, 255, 270, 288, 307.
[7] Ebenda, S. 283.
[8] Ebenda, S. 221, 255, 274.
[9] Ebenda, S. 288, 295—297.
[10] Ebenda, S. 288, 303.
[11] Ebenda, S. 225, 230, 252, 282.
[12] Ebenda, S. 288, 309. Dazu noch Schwaben, S. 219, 252.

An diese sandte er, nach Hause zurückgekehrt, eine Anzahl von Gesinnungsgenossen.[1] Wichtiger noch war es, dass sich eine grössere Anzahl von Schweizer Brüdern an die mährische Gemeinde anschloss,[2] demnach die communistischen Grundsätze dieser annahm, weil ‚bei allen denen keine wahre Liebe gefunden werden kann, die im Eigenthume sitzen‘.

Der Glaubensmuth der Genossen wurde durch die Berichte über die Leiden und den Märtyrertod, den einzelne Sendboten in Baiern und Tirol, Niederösterreich, Salzburg, den Rheinlanden und in Italien erlitten, angefacht.[3] Ihre Thaten wurden von gesinnungsverwandten Dichtern im Liede besungen. Diese ‚Märtyrer‘ schicken ihre ‚Sendbriefe‘ an die Gemeinde und mahnen die Genossen zur Standhaftigkeit. ‚Lasst Euch,‘ schreibt Hansl Schmidt, der am 19. October 1558 zu Aachen hingerichtet wurde, ‚zum Abfall nicht verleiten. Bleibt steif im Glauben. Gott soll Euch seinen Tempel sehen lassen.‘ In einem zweiten Sendbriefe klärt er seine Genossen über einen schwierigen Glaubenspunkt, den Artikel von der Menschwerdung Christi, auf.[4] Seiner Gattin schreibt er, ‚sie möge keck sein im Worte des Herrn‘. Seinen Mitgefangenen schickt er Trostbriefe, die in der Heimat die Genossen erbauen. Die Muttergemeinde bittet er, vorsichtig zu sein in der Aufnahme von Brüdern. Es treiben sich viele falsche Brüder herum. In einem zweiten Schreiben an seine Frau nimmt er von ihr Urlaub: Sie werde am besten thun, zur Gemeinde zu ziehen. Er liege allein im Gefängniss, eine reiche Frau habe ihm Nahrung geschickt; er habe ihr sagen lassen, das werde ihr, wenn sie nicht fromm werde, wenig zum Nutzen gereichen. Seiner Frau sende er mehrere Lieder, mit deren Verfassung vertreibe er sich die Zeit.

Weniger belangreich ist der Brief Wolf Maier's an seine Gattin; aber man sieht auch aus ihm,[5] dass die Wiedertäufer beherzt in den Tod gehen, weil sie die Ihrigen versorgt wissen.

---

[1] Seine späteren Schicksale s. in den Geschichtsbüchern, S. 240—243.

[2] Ebenda, S. 225—229. Ueber die Zusammenkunft in Strassburg s. ebenda und Ott, Annales Anab., p. 120.

[3] S. die Geschichtsbücher, S. 204, 205, 208, 217, 218, 219, 221, 222, 230, 239.

[4] Die Sendbriefe Hansl Schmid's in Copien in der v. Beck'schen Sammlung (nach dem Cod. Bruckmaier).

[5] Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Ein grösseres Ansehen genossen die Sendbriefe, die Claus Felbinger, der 1560 mit einem Genossen zu Neumarkt in Baiern gefangen, peinlich verhört und hingerichtet wurde, nach Mähren sandte.[1] In seiner ‚Rechenschaft' entwickelt er das ganze Lehrgebäude der Huterischen Gemeinde in Mähren, fast ganz in der Weise, wie dies in Riedemann's grosser Arbeit der Fall ist.

Nicht weniger erbaulich waren die Sendbriefe eines Hansl Kräl, Hans Mändl und Genossen.[2] Einer von diesen Sendbriefen ist an die Hauer und Weingärtner in der Gemeinde zu Mähren gerichtet. Viele Sendbriefe bieten einen rechten Spiegel der Zeit. Thomas von Imbroich, genannt der Buchdrucker, sagt seinen Richtern: ‚Ich will Euch selbst fragen, ob es nicht sei wie in den Tagen des Noë. Man baut und pflanzt, man verkauft einen Acker an den Andern, man frisst und sauft, man greift zu der Ehe ohne Furcht Gottes, und die Solches thun, das ist genug offenbar. In allen Winkeln findet man solche Greuel. Der Herr wolle sie Alle bekehren.' Ganz in der Weise Hetzer's rügt er die, so sich an ihrem Glauben allein genug sein lassen und lustig darauf los sündigen: ‚Dass aber Etliche ohne Sorge leben, ist die Ursach', dass sie keinen Fürgang sehen und sind darauf getröstet: Ich bin ein Christenmensch, ich bin getauft, und meinen, es sei Alles genug, wenn man getauft ist, aber sie wissen wenig, was der Tauf ist. Denn sie haben den lebendigen Brunnen noch nicht getrunken.'[3]

Die Lage der Wiedertäufer in Mähren war noch keine völlig gesicherte, es erschien noch am 9. Juli 1557 ein Decret, das ihre Ausweisung gebot;[4] aber es kam doch noch öfter vor, dass man in einzelnen Fällen Milde walten liess, oder dass einflussreiche Protestanten sich der Wiedertäufer annahmen.[5] Manche von ihnen beklagen die Spaltung und weisen den Protestanten selbst die Schuld hieran zu: ‚Nun die armen

---

[1] Von diesen Briefen ist einer in der Zeitschr. f. allg. Gesch., I. Jahrg., abgedruckt. Ein zweiter folgt als Probe derartiger Sendbriefe im Anhange, Nr. 1.

[2] S. meinen ‚Anabaptismus in Tirol', Archiv f. österr. Gesch., 79, S. 189.

[3] Ob der Brief Imbroich's zu den mährischen Taufgesinnten gelangte, ist nicht ganz sicher.

[4] Cod. Austriacus II, 437.

[5] Geschichtsbücher, S. 220.

Täufer,' schreibt Katharina Zell 1557, ,da Ihr so grimmig, zornig über sie seid und die Obrigkeit allenthalben über sie hetzet, wie ein Jäger die Hunde auf ein Wildschwein und Hasen. Sie bekennen doch auch Christum mit uns im Hauptstück, darinnen wir uns vom Papstthum getheilt haben, über die Erlösung, aber sich in anderen Dingen nit vergleichen können. Soll man sie gleich darum verfolgen und Christum in ihnen, den sie mit Eifer bekennen und Viele unter ihnen bis in das Elend, Gefängniss, Feuer und Wasser bekannt haben? Lieber gebet Euch die Schuld, dass wir in Leben und Lehre die Ursache sind, dass sie sich von uns trennen. Der Böses thut, den soll eine Obrigkeit strafen, den Glauben aber nit zwingen und regieren, wie Ihr meint; er gehört dem Herzen und Gewissen zu mit dem äusserlichen Menschen.' ,Freilich, wenn Euch eine Obrigkeit folgen wollte, sie würde bald eine Tyrannei anfangen, dass Städt' und Dörfer leer würden . . .'[1] Diese Stimmung kam den Wiedertäufern an vielen Orten zu Gute. In Mähren hörte man von Annäherungsversuchen zwischen den Angehörigen der Brüdergemeinde und den Wiedertäufern. Blahoslaw liess 1559 in Eibenschitz ein Gespräch mit den Austerlitzern, freilich nicht mit den ,Gemeinschaftlern', sondern mit den Gabrielern abhalten.[2]

Man wird sich nicht wundern, dass unter diesen Umständen der Zuzug nach Mähren immer bedeutender wurde. ,Mähren,' so schreibt Vergerius 1558, ,wimmelt mehr als jemals früher von Wiedertäufern.'[3] Und dass auch recht bemittelte, hie und da auch sehr wohlhabende Leute ihnen zuliefen, sieht man aus den Aufzeichnungen der Tiroler Behörden.[4] Die Lieder der Wiedertäufer gedenken dieses Anwachsens der Gemeinschaft,[5] das unter dem Regimente Lanzenstiel's stattfand. Ihm folgte 1565 Peter Walpot (nach seinem Handwerk ,Scherer' genannt) und mit ihm die glücklichste Zeit der mährischen Täufergemeinde. ,Mit Lust und Liebe hiengen,' wie ihre Ge-

---

[1] Datum 24 Martii anno 1557. Katharina Zellin, des seligen Mathäi Zellen nachgelassene Hausfrau. Füsslin, Beiträge V, 273—277.

[2] Arch. Bratr. IX, 255, in Herrenhut; s. Gindely, Časopis 1856, II, 9.

[3] Geschichtsbücher, S. 209.

[4] ,Der Anabaptismus in Tirol' l. c. S. 213.

[5] Bis unser ein gute Summe — aus gnaden worden sein. Geschichtsbücher, S. 217.

schichtsbücher melden, ,die Frommen an diesem Hirten, von dessen Leffzen holdselige Worte zu fliessen pflegten.'

Gleich Riedemann, wenn auch nicht so ausführlich als dieser, handelt er in seinen Schriften von den Hauptpunkten ,unseres christlichen Glaubens: der Taufe, dem Abendmahl und der Gemeinschaft'.[1] Schon 1546 hatte er einen Sendbrief an die gefangenen Brüder in Wien gerichtet.[2] Die Schweizer Brüder sandten an die Huterische Genossenschaft sieben Artikel, in denen sie mit diesen ,göttlichen Frieden und wahre Sicherheit suchten'. Auf diese Artikel antwortete Peter Walpot 1567 im Namen seiner Gemeinde: Das Büchlein der Schweizer erfülle seinen Zweck nicht; es enthalte ,menschliches Wissen, vermessene Kühnheit, eigene angemasste Sicherheit und hitziges Lästern und Tadeln wider die Huterische Gemeinde und ihre christliche Ordnung'. ,Wir haben auch keine Hoffnung, dass unser Fleiss bei Euch viel erschiessen werde, da man bei Euch nur zänkischen Eifer für Erhaltung fleischlicher Freiheiten spüre.' ,Da wir aber achten, dass vielleicht nicht Alle von Euch also gesinnt sind, so senden wir Euch eine kurze Antwort, doch sprechen wir Euch zu, dass Ihr diese vor alle Eure Mitgenossen kommen lasset.' Die einzelnen Artikel verbreiten sich über den von den Schweizern gehassten Communismus der Huterischen, die Gemeinschaft, Ehe, das Verhalten zu der Obrigkeit u. s. w., und enthalten viele einzelne Züge aus dem Leben und Treiben in den einzelnen Haushaben, zeugen aber gleichzeitig von den tiefen Gegensätzen zwischen den verschiedenen Gruppen der Taufgesinnten.

Die in Alzey gefangenen Brüder tröstete Walpot (1568), ,sie mögen in dieser Probe des Glaubens dem Herrn stillhalten und ihm ihre Sache anvertrauen'. Von besonderem Eifer war er für das Schulwesen der Taufgesinnten erfüllt, das ganz dem communistischen Leben der Gemeinde entsprechend eingerichtet wurde.[3] Noch einmal wandte er sich (1577) an die Schweizer

---

[1] Cod. Olomuc. I, VIII, Fol. 249 ff. Enthält eigentlich fünf Punkte; zu den genannten noch von der Obrigkeit und Ehescheidung.

[2] Cod. 235, Fol. 37—43.

[3] ,Peter Scherers Red, was er samt andern eltesten mit den schulmeistern zu Nembschitz geredet hat den 15. Novembris 1568.' Cod. Olomuc. h. 53, und Archiv in Brünn, Nr. 42; s. Trassler's Allg. Journal. Desgleichen Schulordnung 1568, ebenda. Ueber beide s. unten ,Das Schulwesen der

Brüder über die Frage der Vereinigung: ,Wie sollten die, so einen Glauben, eine Tauf' u. s. w. haben, sich nicht gern auch äusserlich zusammenthuen?' Einen Tag, nachdem er seine ,letzte Red' an die Aeltesten' gehalten, starb er, am 30. Jänner 1578.[1]

Im Regimente folgte ihm Hans Kräl, wie Walpot ein Tiroler, ,ein fast gütiger Mann, von friedlicher Geberd', sanftmüthig, auch mild geneigt, in Stock und Banden wohl bewährt, bei dem alleweg ein guter Rath zu finden'.[2] Hans Kräl war der Verfasser eines ,Gemain-Geschichtsbuches'; leider ist es heute verschollen.

Wie die Verhältnisse lagen, konnte die Gemeinde die Zahl ihrer Haushaben bedeutend vermehren: 1565 wurden Pribitz und Landshut, 1566 Scheikowitz und Pruschanek, 1567 Wostitz, 1568 Urschitz, 1570 Nikolschitz und Neudorf, 1573 Popitz, 1581 Frischau und Pohrlitz, 1583 Nussla errichtet, wogegen sie allerdings aus einem und dem andern Hause, wie z. B. aus Selowitz, wieder abziehen mussten. Auch in Iglau liessen sich Gesinnungsgenossen nieder,[3] ebenso in Znaim; doch wurden hier schon 1568 scharfe Verordnungen gegen sie erlassen und 1571 und 1573 erneuert.[4] Auch Gaya bot den Wiedertäufern bereitwillig ein Asyl.[5] Nur in Nikolsburg begann Adam von Dietrichstein seine hoffnungsvollen Versuche der Wiederherstellung der katholischen Lehre.[6] Aber an eine plötzliche Ausrottung der taufgesinnten Elemente war auch hier nicht zu denken: zunächst schon aus volkswirthschaftlichen Motiven. Kamen doch schon vereinzelte Fälle vor, wo die Grundherren Zwang anwenden mussten, um ihre zum Abzug geneigten, so schwer zu ersetzenden Arbeitskräfte zurückzuhalten. Um so geneigter mussten die Herren und Ritter im Lande sein, die Wiedertäufer vor plötzlichen Ausweisungen und damit sich selbst vor grossen Verlusten zu schützen. Es

---

Wiedertäufer'. An die Schulordnung schliessen sich Kinder-, Tischgebete u. s. w. an, die wohl auch von Peter Walpot herrühren dürften.

[1] Seine übrigen Schriften s. in den Geschichtsbüchern, S. 271.

[2] Ebenda, S. 287. S. über Walpot und Kräl meinen ,Anabaptismus in Tirol', S. 219.

[3] Freilich noch viel mehr Schwenkfelder, wie man aus den Schriften des Iglauer Predigers Isaias Tribauer entnimmt.

[4] Znaimer Verhörbuch sub signo XII, a, 11, im ständ. Archiv zu Brünn.

[5] Gindely, Gesch. der böhm. Brüder II, 241.

[6] Das Nähere im folgenden Abschnitte.

kam ihnen sehr gelegen, dass ein in religiösen Fragen so milde denkender Monarch wie Maximilian II. auf dem Throne sass. Bei ihm durften sie ein wesentliches Entgegenkommen erwarten. Auf dem Dreikönigstage des Jahres 1567, der in Brünn tagte, liessen denn die Herren und Ritter dem Könige melden, wie gross der Mangel sei, der im ganzen Lande an Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten herrsche. Da sich nun unter den Wiedertäufern ausgezeichnete Arbeiter (wyborny dielnici) befänden, so möge er allergnädigst gestatten, dass sie im Lande verbleiben dürfen.[1] Maximilian II. erwiderte, dass schon sein Vater und dann er selbst sich mit dieser Frage beschäftigt habe. Er habe sie mit den Räthen in Erwägung gezogen. Zu einer den Wünschen der Grundherren völlig entsprechenden Verfügung liess er sich nicht herbei, sondern bewilligte den Wiedertäufern den Aufenthalt auf die Dauer eines Jahres, in welcher Zeit sie sich flott zu machen in der Lage wären. Der weitere Aufenthalt wurde bei Todesstrafe untersagt. In ihrer Erwiderung wiesen die Stände darauf hin, dass es ganz unmöglich sei, die Wiedertäufer innerhalb eines Jahres auszurotten. Sie fragen daher abermals an, was zu thun wäre, wenn sie ihre Gründe auch dann nicht verlassen wollten. ‚Wohin sollten sie sich auch wenden? Sie würden sich eher todtschlagen lassen, als das Land räumen. Der König liess vermelden, er werde die Sache neuerdings in Erwägung ziehen und ihnen seinerzeit antworten. Damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt: ‚Wir blieben,‘ sagen die Geschichtsbücher, ‚wo wir waren, unbeschwert.‘

Nun strömten die Taufgesinnten aus den Nachbarländern, aus Polen, von wo sie im September 1566 verjagt wurden,[2] aus Siebenbürgen, wo zu derselben Zeit das Edict von 1548 wiederholt wurde,[3] und aus Tirol und Vorarlberg herzu.[4] Ein alter Herd des Anabaptismus, die Stadt Steyer in Oberösterreich, sandte gleichfalls einzelne Funken nach Mähren.[5] 1568

[1] Landtags-Gedenkbuch im Landesarchiv zu Brünn II, 249. Copie und Uebersetzung in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ottius, Ann. Anab.; Lubentius, Hist. pers. Pol., 194; Füsslin, Beiträge, V, 385.

[3] Salig II, 828—829.

[4] Der Anabaptismus in Tirol, l. c. 216—226.

[5] Vide Pritz, Geschichte der Stadt Steyer, S. 218. Preuenhuber, Annales 221—229.

klagt die Stadt Steyer vor dem Landeshauptmann, ‚dass unter dem gemeinen Volk und Handwerkern hier zu Steyer Viele zu finden gewesen, die in ihrem Glauben ungleich, und bei etlichen wiedertauferische und dergleichen Irrthümer erfahren werden‘. ‚Hart in der Anrainung ihres Burgfrieds und also stracks an der Stadt unter anderer Herrschaft finden sich die vornehmsten Rädelsführer der wiedertäuferischen Sekt' dieses Orts, als ein Schuster am Dachsberg, desgleichen ein Bauer und Schneider, die nicht allein viel einfältige Leut' aus ihrer Bürgerschaft, sonderlich aus dem ungelehrten Handwerksvolk verführen, sondern dahier sich auch zu etlichenmalen des Jahres andere ihrer Secten Anhänger gar aus dem Land Mähren her und andere mehr verhandeln und daselbst heimliche Conventikel und Winkelpredigten, auch ihre besondere Tauf' und Abendmal halten.‘ [1]

Solche Verbindungen hatten die mährischen Wiedertäufer auch mit Salzburg, vornehmlich aber mit der Schweiz, von wo seit der Mitte der Siebzigerjahre eine zweite grosse Einwanderung nach Mähren erfolgte. Am 15. September 1574 stand Ludwig Türggger (Törker) mit zwei Genossen vor den Verordneten des Rathes zu Zürich und beantwortete die Frage, ‚aus was Grund sie sich in dies Land verfügt und daselbst gepredigt‘. Er stamme aus der Gegend von Frankfurt, wohne jetzt in Mähren. ‚Nachdem verschienenen Jahres viel Volks aus der Eidgenossenschaft zu ihnen gezogen und sie jetzund Fürsorg' getragen, dass auch das gegenwärtige und künftige Jahr viel zu ihnen ziehen würden, hätten ihre Brüder für gut angesehen, Etliche zu verordnen, die in die Schweiz wandern und die, so weiter zu ihnen ziehen wollen, unterrichten, was ihr Glauben, Thun und Lassen sei, damit sie dessen ein Wissen hätten und zu ihnen nicht also unbedacht kämen. Und da wäre er mit den zwei Brüdern heraufgeschickt worden.‘ Sein Genosse Hieronymus Falk war vor drei Jahren auf Geheiss seines Vaters nach Mähren gezogen, der dritte ist der durch seine Thätigkeit als Sendbote der Wiedertäufer im Bregenzerwalde bekannte Melchior Platzer aus dem Etschland. [2] ‚Wiewohl mit ihnen Allen viel disputirt wurde, sind sie doch Alle steif auf

---

[1] Entwurf im Archiv der Stadt Steyer.

[2] S. über ihn meinen ‚Anabaptismus in Tirol‘, S. 223.

ihrer Meinung geblieben.‘[1] Gleichzeitig wird geklagt, dass der Vogt zu Aesch und Andere mährischen Wiedertäufern Unterschleif geben.

Dieser Auswanderung nach Mähren suchte der Rath durch ein Edict vom 28. März 1575 zu steuern,[2] in welchem es hiess, dass die Zurückkehrenden keine Aufnahme im Lande zu gewärtigen hätten. In diesem Jahre schreibt Hans Hottinger von Brimelsdorf, jetzt im Lande Mähren zu Schaidewitz wohnend, an seine Freunde in Brimelsdorf bei Zürich: es gehe ihm in Mähren gut; er lobe Gott, der ihn zu der wahren Lehre gebracht hat. Er möchte den Freunden vergönnen, dass sie ihr sündhaftes Leben erkennen. Die Brüder, die in ihr Land hinaufkommen, mögen sie freundlich aufnehmen und ihm selbst nachfolgen. Dem Jackl Lupfer möge man mittheilen, da er darum gebeten, dass es ihm in Mähren gut gehe.[3]

Am 11. Februar 1576 erliess der Magistrat von Zürich ein Edict: da jetzt so viele Leute mit ‚Leib und Gut‘ in das Niederland, genannt Merhern, ziehen, möge man auf jene, die etwa wiederkehren, achten und sie nicht mehr in das Land einlassen.

Am 18. März desselben Jahres schreibt Peter Seynwelt seinem Bruder Hans zu Lentishofen: er möge die ganze Freundschaft grüssen und ihr vermelden, wie wohlfeil Alles in Mähren sei, sonderlich Wein und Brot.[4] Das Schreiben selbst möge gegen Mengs, dem Wirth zum kleinen Steinbock, zugestellt und dann dem Bruder Marx nach Freiburg gesandt werden. Dem Mandate vom 11. Februar entsprechend, wurde Jakob von Loupen aus Bulach eingezogen. Er erklärte am 2. Mai, er sei vor zwei Jahren nach Mähren gegangen und jetzt gekommen, um sein Hab und Gut sammt seinen Kindern zu holen. Er habe nicht die Absicht, Jemanden aufzuwiegeln und hinwegzuführen; denn man habe ihm im Lande danieden befohlen, sich Niemands zu beladen.[5] Ein Jahr später verlangt derselbe Wiedertäufer vom Rathe der Stadt Zürich freies Geleite, um

---

[1] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I. Copien in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ottius, S. 164.

[3] Züricher Staatsarchiv.

[4] Ebenda.

[5] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I.

seine im Züricher Gebiete ausstehenden Gelder einzuziehen.[1] Jakob von Loupen hielt sich nun zu Selowitz auf. Am 17. Juni 1577 wurde Müller aus der Grafschaft Baden verklagt, dass er wiedertäuferische Predigten halte und die Leute zum Abzug nach Mähren verlocke. Auf das hin wurde zwei Monate später von den Zürichern entschieden, dass man solche Leute abziehen lassen, ihnen jedoch die Wiederkehr verbieten möge.[2]

Am 3. Juli 1579 schreibt Hans Mayer aus Lettowitz in Mähren an seinen Bruder Wolf und seine Schwester Regele, sie mögen fromm werden und den Bruder, der zu ihnen kommen werde, gut aufnehmen.[3] Die Zuzüge nach Mähren nahmen ihren ungestörten Fortgang: seit 1579 zogen die Taufgesinnten aus Appenzell immer zahlreicher dahin[4] und setzten auch ihre Gesinnungsgenossen im Bregenzerwalde in Bewegung. Im Jahre 1580 erliessen die Züricher ein neuerliches Verbot der Versammlungen und Predigten der Wiedertäufer: man wolle sie im Lande schlechtweg nicht dulden. Daher soll man nach ihnen greifen, damit sie laut unseren Satzungen gestraft werden.[5] Das Jahr darauf wurden die alten Bestimmungen gegen sie wiederholt. Nichtsdestoweniger zogen noch im Herbste mehrere Familien aus Bremgarten, Ober- und Niederbergken, Oberwyl, Rudisteten, Wyningen und Grüningen dahin. 1584 wurden die auswandernden Wiedertäufer in Appenzell des Landrechtes verlustig und unfähig erklärt, etwas zu erben; im folgenden Jahre wurden zu Aarau, Zürich und Bern Erlässe zur Abstellung der wiedertäuferischen Secte publicirt; immer wird die Verbindung mit Mähren aufrecht erhalten. Von der lebhaften Correspondenz der Taufgesinnten in beiden Ländern liegen einige Belege vor.[6] Auf der Tagsatzung, die am 28. Juni 1585 zu Aarau tagte, wurde ‚Ein Bedenken‘ vorgelegt, ‚durch was Mittel der Töufferey möge gewehrt auch wie die Töuffer und sunderlich die Redlifuerer under ihnen söllind gestrafft

[1] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I, ddo. 13. April 1577.

[2] Ottius, p. 164.

[3] Züricher Staatsarchiv.

[4] Der Anabaptismus in Tirol, a. a. O. S. 220.

[5] Ottius, p. 169.

[6] Ausser den oben im Texte genannten Stücken liegen mir noch Schriftstücke vom 23. October 1581, 25. August 1584 und ein ‚Christlich-einfältiger Brief‘ (Druck) von 1583 vor, die alle die Beziehungen der mährischen und schweizerischen Wiedertäufer bestätigen.

werden'.[1] ‚Da etliche,' heisst es darin, ‚mit Weib und Kind nach Mähren und anderswohin ziehen, dünkt es uns schwer, ihnen zu gebieten, dass sie nie mehr in ihr Vaterland kommen sollen, ob sie gleich von ihrem Irrthum abgestanden. Denn dadurch würde ihnen der Weg zur Busse und Besserung verschlossen.' Die Wiedertäufer vertheidigten ihre Lehre und sandten eine Supplication an Bürgermeister und Rath: ‚Dieses Tauff's wissen wir uns keines Irrthums schuldig.' In der Begründung ihrer Lehre kommen sie auf den alten Streit zwischen Zwingli und Hubmaier zurück. Die Bewegung wurde noch lange nicht eingedämmt: noch 1587 ziehen Taufgesinnte aus der Schweiz nach Mähren. Freilich so stark wie 1585 waren die Zuzüge nicht. Zu diesem Jahre melden die Geschichtsbücher: ‚In disem 1585 iar kam so vil volks aus dem Schweitzerland also dass man an etlich orten die thor must zuesperren; den man kundt sy nit all an und aufnemen; doch aber wurde irer ein gueter theil angenomen.'[2]

Da der Staat im Jahre 1567, wenigstens indirect, den Wiedertäufern Duldung gewährte, die dann erst von Ferdinand II. nach dem böhmischen Aufstande zurückgenommen wurde, zog man sie zu Abgaben für diese ‚unverdiente' Duldung heran. Man hat die Leistungen der Wiedertäufer, beziehungsweise die Forderungen des Landes an ihre Steuerkraft, stark verkannt,[3] weil man in unseren Tagen nicht wusste, was ein Wiedertäufer-‚haus' zu bedeuten habe. Wenn man erwägt, dass ein einzelnes Haus bis zu 2000 Bewohner zählte und nur eine einzige Küche besass, so wird man es nicht für übertrieben halten, wenn der Staat von einem solchen Hause jährlich 20 oder gelegentlich einmal 80 Gulden nahm.[4]

Der Landtag vom Jahre 1570 (Montag S. Bonifacii = 5. Juni), der in Brünn tagte, beschloss, die Häuser, das Vieh, die Wein-

---

[1] Vgl. den ‚Summarischen Bericht der drei Kilchen Bern, Basel (sammt der hohen Schul) und Schaffhausen, betreffend die Abschaffung der Tauferei'. E. II, 444, p. 244—245. Staatsarchiv Zürich. Die Supplication der Wiedertäufer, ihre Lehre vertheidigend, ebenda.

[2] Geschichtsbücher, S. 295.

[3] Gindely, Geschichte der böhm. Brüder II, 21.

[4] ‚Würden,' sagt Gindely, ‚die authentischen Landtags-Gedenkbücher nicht noch jetzt bestehen, so würden wir anstehen, irgend einem anderen Berichte bei so ungeheuren Summen Glauben zu schenken.'

gärten u. s. w. der Brüder zu schätzen und von je 1000 Gulden Werth 10 Gulden zu verlangen, die halbjährig gezahlt werden sollten.[1] Die Grundherren sollten die Gelder einheben und abführen. Die Schätzungen sollten von den Ortsgerichten verfasst werden.

Im Jahre 1575 wurde auf dem Landtage zu Brünn, der ‚die Wochen nach Elspet' tagte, geklagt, dass die Wiedertäufer ihre Wohnsitze mit Brauhäusern ausstatten, wo sie nicht wenig Bier brauen, was gegen die Landesordnung sei. Es wurde ihnen daher das Brauen von Bier in den von ihnen errichteten Häusern und das Aufkaufen des Getreides untersagt. Zugleich wurde beschlossen, dass eine jede Person von ihnen, so über 10 Jahre alt ist, 4 weisse Groschen steuere.[2] 1576 wurde zu Olmütz befohlen, dass sie 5 Groschen Kopfsteuer zahlen.[3] Vier Jahre später wurden zur Sicherung der Ruhe im Lande 2500 Leute aufgestellt, wozu die Stände die entsprechenden Steuern bewilligten: eine jede Person in den Haushaben, so über 18 Jahre alt, musste 4 weisse Groschen zahlen.[4] Ebenso wurde 1582 von jeder Person, so 20 Jahre alt ist, der Betrag von 2 weissen Groschen gefordert und der Aufkauf von Getreide in den Dörfern ausserhalb der Markttage untersagt.[5] In den sonstigen Giebigkeiten wurden sie den übrigen Unterthanen gleich gehalten.[6] Für die Steuern kam die ‚Gemeinschaft' als solche auf; sie war auch durch ihre Organisation leichter im Stande, Hungerjahre, wie das von 1569, zu überdauern.[7] Eine fortgesetzte Aufmerksamkeit wurde den einzelnen Handwerken zugewendet, von denen das Schmiedehandwerk, die Tuchmacherei und Müllerei einen immer grösseren Aufschwung nahmen. Schon jetzt klagten die Handwerker anderer Confessionen über den ungleichen Wettbewerb mit den Gewerben der Wiedertäufer, gegen den sie nicht aufzukommen vermochten, und der ihnen in ähnlicher Weise wie den Juden grosse Missgunst eintrug.

---

[1] Landes-Pamatkenbücher, p. 333.

[2] Pamatkenbücher und Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 267.

[3] Montag nach Philipp und Jacobi (6. Mai). Pamatkenbücher 127.

[4] Landtags-Pamatkenbücher.

[5] Geschichtsbücher, S. 282.

[6] Ebenda, S. 323.

[7] Ueber die Vorkehrungen, die damals getroffen wurden, s. den 2. Theil.

Um 1571 war die Gemeinde genöthigt, den Richtern und Bürgern von Gollitz (Holitsch) einen Brief zu senden, worin sie sich gegen die Zumuthung, als hätten sie die Mauth umgangen, verwahren. ‚Dass Ihr uns,' heisst es daselbst, ‚ungläubig achtet und den Juden vergleichet, daran liegt uns nichts, denn wir sind Gott bekannt und rühmen uns seiner Gnaden.' Dass solche Ueberhebung den Nachbarn wenig gefallen konnte, leuchtet ein: ‚Wer uns,' sagen sie, ‚anfeindet, hasset und Uebles thut, der thut es nicht uns als Menschen, sondern Gott selber an, dessen „Augapfel" Ihr antastet. Drum seid gewarnt; ladet nicht Gottes Gericht und Urtheil auf Euch.'[1]

Von ähnlichen Ueberhebungen weiss man übrigens auch aus den Sendbriefen ihrer Märtyrer. Am bescheidensten hielt sich noch Niclas Geyerspüchler, der 1567 zu Innsbruck hingerichtet wurde: ‚Sie bilden keine Synagoge. Dass sie aber die ‚Gemaind' (= Gemeinschaft) halten, er und seine Brüder, das thun sie, weil sie es in der heil. Geschrift und sonderlich in der Apostelgeschicht' befinden.'[2] ‚Das Nachtmal haben sie zunächst bei ihren Häusern im Land zu Mähren gehalten; da kommen allweg eine grosse Anzahl Personen dazu. Er kündte die Städt', Flecken und Orter nit alle nennen, da sich seine Brüder in Mähren niederlassen und wem die Obrigkeiten derselben Enden zugehören; denn sie lassen sich an vielen Orten nieder, da sie ihre Haushaben angerichtet. Seien ungevertlich in die 20 Meilen Wegs die weitesten von einander in ihren Haushaben ausgetheilt. So werden sie oft von einem Ort zu dem andern verjagt.'

Solche Sendbriefe, welche die Gemeinde erbauten und zur Nachahmung aufforderten, liefen in grosser Zahl ein. Hänsel Mang, der zu ‚Sendhofen im Schwabenland' im Gefängniss lag, schreibt: ‚Er hoffe, die Ketten werden ihm schier noch eine gute Wärme geben und ihn an jenem Tage bass zieren als der Gottlosen gülden Ketten.'[3]

---

[1] Ex cod. Antolf, Fol. 349—352. Copie in der v. Beck'schen Sammlung. Ein älteres Schreiben von 1553 (ca.) an Wenzel von Ludanitz, eine Eheangelegenheit betreffend, enthält ähnliche Ueberhebungen. Ebenda, Fol. 75—81.

[2] S. ‚Der Anabaptismus in Tirol' a. a. O. S. 214.

[3] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 252.

Aus Alzey sandte Leonhard Dax seine Briefe an die Gemeinde,[1] aus Salzburg Veit Grünberger,[2] aus Schärding Wolf Binder,[3] aus Wien Marx und Bernhart Klampferer,[4] aus Würtemberg Matthes Binder, Paul Präl[5] und Paul Glock,[6] aus der Pfalz Hans Arbeiter,[7] aus Salzburg Hans Zuckenhammer und aus Vorarlberg Melchior Platzer.[8] Einzelne Sendboten sind in ihren Zusendungen unermüdlich: die Berichte Paul Glock's umfassen einen Zeitraum von 13 Jahren und sind entweder an seine ‚eheliche Schwester' Else oder an Leonhard Sailer, Peter Walpot oder an die ‚Geschwistrigeten' überhaupt gerichtet, alle voll von Erinnerungen an die mährische Heimat der Kinder Gottes und an einzelne Taufgesinnte in den verschiedenen Haushaben Mährens.[9] Das kecke Auftreten der mährischen Sendboten im Würtemberger Lande veranlasste die Stuttgarter, ein ausführliches Gutachten über die Wiedertäufer und ihre Lehren ‚von den verordneten Räthen' zu verlangen.[10] Mit Schärfe soll man gegen die ‚Vorsteher' einschreiten: ‚Wiewohl nun die Reichsconstitutionen,' heisst es daselbst, ‚und die Mandate von 1529 und 1551 verordnen, dass sie an Leib und Leben gestraft werden sollen, so mögen sie's, weil es in diesem Fürstenthum bisher nicht üblich gewesen, ihnen ob der ‚wiedertäuferischen Irrthümer' allein das Leben zu nehmen, weil damit auch die Hoffnung auf Besserung hinfällt und mit dem Leib auch die Seele ins Verderben kommt, am Leben erhalten und mit Kerkerhaft gestraft werden.'

---

[1] Deren Charakteristik bei J. v. Beck (Geschichtsbücher, S. 266) wüsste ich nichts Wesentliches anzufügen.

[2] S. die Geschichtsbücher a. a. O.

[3] S. die Geschichtsbücher, S. 257—258.

[4] Ebenda, S. 261.

[5] Ebenda, S. 265.

[6] Ebenda, S. 269.

[7] Ebenda, S. 268.

[8] Ebenda, S. 274 und 283.

[9] Abschriften von allen finden sich in der v. Beck'schen Sammlung.

[10] v. Beck'sche Sammlung.

4. Capitel.

Das Ende der glücklichen Zeit der Wiedertäufer in Mähren, die Anfänge der katholischen Reaction in Nikolsburg und die Streitschriften katholischer Schriftsteller wider die Huterische ‚Gemeinschaft‘ (1583—1609).

Die Lage der Huterischen Gemeinschaft nach dem Tode Hans Kräl's, des ‚Kitzbüchlers‘, war in jeder Beziehung eine hoffnungsreiche. Von der Regierung geduldet, von den Herren des Landes geschützt und demnach vor einer Ausweisung gesichert, konnte sie ungestört an die Durchführung ihrer Aufgabe schreiten und eines weiteren Erfolges um so sicherer sein, als sie in der Person Claus Braidl's, der nach seinem Handwerke auch ‚Schuster‘ genannt wird, ein ausgezeichnetes Oberhaupt gewann (1583).[1] Er hatte sich als Diener des Wortes und Sendbote des Evangeliums in hohem Grade bewährt und in den verschiedensten Gegenden des Reiches seine Verbindungen angeknüpft. Wie sich die Sache der mährischen Gemeinschaft bei einer friedlichen Lage der Dinge in Mähren entwickelt hätte, kann man aus dem ungeheuren Zufluss von Gesinnungsgenossen in den Jahren 1584—1586 ermessen. Die Kämpfe in Ungarn, unter denen gerade die Wiedertäufer in ihren zahlreichen Haushaben am meisten litten, brachten sie indess zeitweise an den Rand des Verderbens. In dieser Lage hielt Braidl muthig aus und verstand es, die vielen Verluste durch seine treffliche Verwaltung wieder wettzumachen. Von ihm rühren die meisten Handwerksordnungen der Wiedertäufer her.[2] Was in späterer Zeit auf diesem Gebiete bei ihnen geleistet wurde, fällt wenig ins Gewicht.

Die andersgläubigen Nachbarn wussten von diesem Wiedertäuferkönig freilich wenig Gutes zu sagen. Erhard und diesem folgend Christoph Andreas Fischer stellen seinem sittlichen Verhalten ein sehr schlechtes Zeugniss aus, ‚er habe in einem und einem halben Jahre neben seinem Eheweib, so hübsch und schön ist, sieben seiner Schwestern Weibspersonen geschwängert‘[3] — Anklagen, die wohl kaum begründet sind.

---

[1] Seine Charakteristik von J. v. Beck in den Geschichtsbüchern, S. 360.

[2] Geschichtsbücher, S. 304, 318, 358, 360—363.

[3] Erhard, Gründliche, kurzgefasste Historia, S. 117; Fischer, 54 erhebliche Ursachen, S. 94, 95.

Der Zuzug seitens der Schweizer und Vorarlberger Gesinnungsgenossen hielt in ungeschwächter Weise an. Am 13. August richtet W. Köler aus Gottmading einen Brief an Michael Feldthaler in Nikolsburg, einen Freund des bekannten Arztes Georg Zobel, desselben, der 1599 nach Prag an des Kaisers Hof gerufen wurde, um ‚der Infection, so derselbigen Zeit heftig in Böhmen regieret', beizukommen. Man hoffte, ‚dass er für dieselbige Krankheit in des Kaisers Burg werde Rath schaffen können'.[1] Der Brief gewährt Aufschlüsse über die andauernde Bewegung unter den schweizerischen Taufgesinnten, ‚von denen man itzund viel unserthalben um Geld gestrafft hat, die uns geherbringet, essen oder trinken geben haben, auch die so bei der Predigt gewesen sind. Da wär' ich den Zürichern schier in die Kluppen kummen, denn ein Meil' von Zürich, da hab' ich das Völkl, das kummen ist, besucht, ihnen eine Zeit bestimmt, wann sie sollen auf sein.' Dieses ‚Völkl' wurde wie viele andere zur ‚Gemeinde' geschickt. Er selbst ‚will sich mit seinem Bruder wieder zu der Gemein richten. Der Herr wolle uns mit Freuden heim helfen'.[2]

Tags darauf schreibt er an Braidl ‚zu der Neumüll' selbst: Er habe das ‚Völkl' bei Ulm abgefertigt: ‚es ist wol ein ziemlich freches Gesindel, aber sie haben sich wol erpoten'. ‚Unter ihnen befindet sich Einer, der vor zwei Jahren zu Schadewitz abgefallen und nun Busse thun will.' Auch eine Witwe Barbl, die vor acht Jahren zu Brotzka ‚wegkommen', begehrt von Herzen Buss' zu thun.[3]

Nicht weniger als im Jahre 1585 kamen 1586 nach Mähren:[4] ‚In disem 1586 ist vil volks aus dem Schweizerlandt zue der gemein zogen.' Erhard redet von 1600 Personen, die aus dem Oberlande nach Mähren gekommen seien.[5] Noch im Jahre 1598 klagt der Magistrat von Zürich: Durch Messer und ähnliche kleine Geschenke locken sie das Volk an sich.[6] Drei Jahre

[1] Geschichtsbücher, S. 329.

[2] Original in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Desgleichen.

[4] Geschichtsbücher, S. 295, 296.

[5] ‚Es ist nit ein kleines, dass sie anno 1587 (sic) von Ostern bis auf Michaelis 1600 Personen . . . von Teutsch- und Oberländischen Landvolk in Märhern gebracht.' Gründliche, kurzverfasste Historia, S. 41 b. Dasselbe in Fischer, 54 Ursachen, S. 82.

[6] Ottius, S. 191.

später kamen einige Täufer aus Mähren in die Vogtei Grüningen und fanden hier und in der Nachbarschaft viele Anhänger. Die Obrigkeit erliess ein scharfes Gebot, laut welchem ‚die fürnehmsten Verführer' aus dem Lande vertrieben wurden. Auch in Graubündten machten sich diese bemerkbar:[1] ‚Deshalb gemein 3 Pündt geordnet, wo sich bi uns me töuffer erheben wurdent, dieselben mit höchster ungnat abzusteln;' Rädelsführer sollen am Leben gestraft, Verführte aus dem Lande gewiesen werden.

Der Zug nach Mähren hörte auch aus Hessen und Baiern erst auf, seitdem den Wiedertäufern in Mähren selbst die Lebensadern unterbunden worden waren. Nicht anders war es in Salzburg und Tirol.[2] ‚Aus dem Reiche kamen noch 1604 über 200 Taufgesinnte nach Mähren.'[3]

Unter solchen Umständen waren sie im Stande, nicht blos eine Anzahl neuer Haushaben in Ungarn und Mähren, wie in Levär, Sabatisch, Kobelitz, Wostitz, Göding und Budkau zu errichten, sondern auch in grösseren Städten, wie Iglau[4] und Znaim, allen Verordnungen zum Trotz Fuss zu fassen. In Brünn forderte man 1594 nicht blos einen evangelischen Lehrer, sondern auch Duldung der Wiedertäufer. Auch in Meseritsch wurden sie heimisch, freilich nicht auf lange, denn schon 1600 wurden sie auf Betreiben der Jesuiten wieder vertrieben.[5] Bis nach Freiberg im nördlichen Mähren reichten ihre Verbindungen.

Doch schon zu Ende der Achtzigerjahre trat in diesen Verhältnissen ein Umschwung ein. Eine Anzahl von Haushaben mussten sie, wenn auch nur auf einige Zeit, verlassen. Schlimmer war es, dass manche Taufgesinnten, wie man schon den Schweizer Acten entnimmt, die Gemeinde verliessen. Einige thaten dies unter grossem ‚Geschrei', so Hans Jedelshauser von Ulm, der mit Weib und Kindern aus der Huterischen Gemeinschaft austrat und die Gründe, aus denen er dies that, durch den Druck bekannt machte.[6] Von den Gründen ist freilich

[1] Hans Ardüsser, Rhätische Chronik, Chur 1877, S. 172.

[2] Erhard, S. 33. s. Hochhut in der Zeitschrift f. hist. Theol. 1860, S. 209.

[3] Fischer, Taubenkobel, Vorrede.

[4] D'Elvert, Geschichte von Iglau, S. 180. Znaimer Verhörbuch XII, a. 11.

[5] Schmidl, Hist. Soc. J. Prov. Boh., Pars II, Lib. III, Nr. 48.

[6] Zwölf wichtige Ursachen Hansen Jedelshausen von Ulm, seines Handwerkes ein Nadler, warum er . . . von den Wiedertäufern sei abgetreten . . . Ingolstadt 1587, bei Wolfgang Eder.

Manches von Christoph Erhard dem biederen Nadlermeister in die Feder dictirt und Manches behauptet worden, was der Wahrheit nicht ganz entspricht. Glauben mag man ihm, dass er die Heiligkeit des Lebens, die er unter den Wiedertäufern erwartete, nicht gefunden hat, und dass auch hier Neid, Hass und kleinliche Klatschsucht ihren Boden gefunden hatten. Den Wiedertäufern mochte es recht beschwerlich sein, dass diese Dinge an die grosse Glocke gehängt wurden. Eine Widerlegung scheinen sie nicht versucht zu haben.

Im Uebrigen ziehen katholische Schriftsteller ihre Gegner, und unter diesen gerade die hervorragendsten, wie Claus Braidl, Georg Zobel u. A., mancher Vergehen gegen die Sittlichkeit, des Umgehens des Mauthgefälles u. dergl., wobei sich nicht immer ersehen lässt, ob die von ihnen erhobenen Anklagen gerechtfertigt sind oder nicht. Einige von jenen Klagepunkten, die Christoph Andreas Fischer gegen die Wiedertäufer vorbringt, wurden von Claus Braidl sofort in Abrede gestellt.[1]

Auch sonst lagen manche Dinge für die Wiedertäufer nicht mehr so günstig als in den früheren Jahren. Von den Familien des Herrenstandes, denen sie ihre mehr oder minder gesicherte Stellung im Lande verdankten, zog sich eine und die andere von ihnen zurück, und bald setzte der Kampf gegen sie gerade an jenem Punkte ein, wo sie ihre ersten grossen Erfolge errungen hatten — in Nikolsburg. Dies war das erste Bollwerk, das sie zu räumen genöthigt waren. Hier hatten sich die Verhältnisse seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts durchaus zu ihren Ungunsten verschoben. Leonhard's Sohn Christoph (IV.) von Liechtenstein war es, durch dessen Verschulden die bedeutendste Besitzung des Hauses für dieses auf immer verloren ging. Seine Verschwendung nöthigte ihn 1560, die Herrschaft Nikolsburg an einen reichen Ungarn, Ladislaus von Keretschin (Kereczeny), um 60.000 böhmische Thaler zu verkaufen. Dessen Sohn Christoph starb 1572 ohne Erben. Nun fiel Nikolsburg an die Krone, und Maximilian II. verkaufte es 1576 an Adam von Dietrichstein, jedoch mit Ausnahme ‚des vierten Theiles in der Stadt Nikolsburg sammt den Unterthanen in den Vorstädten, so zur Herrschaft Eisgrub gehörig

[1] Die ‚Scandala Fischeriana‘ im Einzelnen anzuführen, möchte zu weit führen, alle ‚54 erhebliche Ursachen‘ sind voll davon.

gewesen, und die der Kaiser das Jahr zuvor an Hartmann von Liechtenstein verkauft hatte'.[1] Adam von Dietrichstein, der Vater des späteren Fürsten und Cardinals Franz von Dietrichstein, betrachtete es als seine vornehmste Aufgabe, ‚alle Ketzer auf seiner Herrschaft auszurotten'. Die Anfänge davon waren schwer genug. Noch konnte der erste Prediger der Stadt den neuen Herrn in öffentlicher Predigt schmähen und ihn und den Kaiser Knechte des Antichrist nennen. Dieser Prediger dürfte übrigens eher der Brüdergemeinde als den Taufgesinnten zugehört haben. Adam von Dietrichstein glaubte, dass die Bekehrung dieser leichter erfolgen würde, wenn der Genuss des Kelches freigegeben würde, und wechselte hierüber mit dem Bischof Lambert von Neustadt viele Briefe.[2] Man konnte indess in dieser Sache in Rom keinen Erfolg erzielen. Da berief er den Jesuiten Michael Cardaneus aus Wien, der sich schon vordem um die Bekehrung der Ketzer viele Verdienste erworben hatte. Ueber dessen Thätigkeit und Erfolge liegen einige Briefe vor.[3] Schon am 9. Juli 1579 konnte er seinem Herrn melden: ‚Wiewohl man viel von Nikolsburg sagt, dass nicht ein einziger Hausgesessener noch sich weggezogen als nur ein einziger Baier, den der Landmarschall von Oesterreich der Religion halber von da vertrieben, so ist doch der alte Secter und Sabbather, die billig vor einem halben Jahre hätten wandern sollen, noch da. Man kann sie nicht wegbringen: so sind sie in ihr Nikolsburg verliebt.' ‚Die sancti Udalrici haben wir zu Voitelsbrunn (einem zwischen Nikolsburg und Feldsberg gelegenen und zu Nikolsburg gehörigen Orte) das Fest unseres Patrones St. Ulrich celebrirt, allda haben sich alle Hausgesessenen mit Gott und seiner Kirche versöhnt, gebeichtet und sich speisen lassen, und ist nun das ganze Dorf wieder katholisch, ausgenommen eine einzige wiedertäuferische Person, welcher noch wird zu helfen sein. Ew. Gnaden können abnehmen, wie es den Prädicanten zu Feldsberg und Eisgrub gefallen muss; sie möchten vor Bosheit bersten. Die guten Leutlen zu Voitelsbrunn sind aber itzt so freudig in ihrem Gewissen, dass sie öffentlich und ohne Scheu sagen, sie

[1] Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein II, 71, 72.

[2] Adauctus Voigt's ‚Leben Franz Fürsten und Cardinals von Dietrichstein', S. 132.

[3] In der Correspondenz Adams von Dietrichstein, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Copien und Auszüge in der v. Beck'schen Sammlung.

wollten für diesen heiligen Glauben Leib und Leben lassen. Am 5. Juli habe ich dann zu Pulgram (auch einem Hauptorte der Wiedertäufer) meine erste Predigt gethan. Das Kirchlein war gesteckt voll.'[1] Am 16. Juli 1582 meldet er, mit welcher Pracht heuer das Festum corporis Christi in Nikolsburg und Unterwisternitz abgehalten wurde. Er fügt eine Klage über den Olmützer Bischof und dessen Gesinde an, die ‚nicht allein am Samstag, sondern oft auch am Freitag Fleisch gegessen haben'. Einer Bürgersfrau, die bei Lebzeiten gesagt hatte, ‚sie brauche unser geweihtes Erdreich nit', verweigerte er ein christliches Begräbniss. Ein anwesender schlesischer Edelmann begleitete die Leiche, die in dem Garten der Verstorbenen, neben ihrer Mutter, begraben wurde.[2] Die Gesinnungen und Wünsche des Cardaneus fanden noch keinen allgemeinen Beifall: ‚Der Hauptmann und seine Gattin (eine ‚Fleischfresserin') wollen, dass der Lorenz draussen (zu Wisternitz) am Galgen hinge und alle Jesuiten dazu;'[3] er klagt, dass dieser Hauptmann es mit den Brüdern halte. Am 21. December meldet er, die Rorate werde ‚hier und zu Wisternitz täglich gehalten, dazu das Volk an beiden Orten fleissig komme'. Der Pfarrer zu Wisternitz habe vor einigen Wochen einen Bruder geschlagen, darob die Wiedertäufer ein grosses Geschrei erheben. ‚Darauf er mich herein berichtet, der Bruder hab's an ihm gesucht, er hab' ihn „dutzet" (= gedutzt) und also angefahren: Paul, wo willst Du aus und ein? und ihm dazu den Weg verstanden (= verstellt). Zu welchem er gesagt, was er ihn zu duzen hab'? Hei, duzet man doch auch unsern Gott im Himmel. Darauf hab' er sich über ihn ergrimmt und ihn wol „abbufft". Dass ihm aber der Bruder genugsam Ursach geben, hab' er Mitburger zu Wisternitz zu beweisen, so dabei gewesen.'

‚Der Brüder Trutz kann nicht wohl entschuldigt werden: gehen mit Fleiss trutzig für die Priester, so das heil. Sacrament zu den Kranken tragen, thun ohn' Scheu keine Reverenz. Nächstens hab' ich einen einlegen lassen, der mich ohne Ursach' einen Rauber nennete und duzete. Der andere sagte mir: Du bist der rechten Gesellen einer, darvon der Prophet

---

[1] v. Beck'sche Sammlung. Schreiben vom 29. October 1579.
[2] Ebenda. Juli 1582. [3] Ebenda. October 1582.

Jeremias schreibt: Welche do laufen und seindt nit gesandt, predigen und niemand hat's ihnen befohlen. Ist mir aber entrunnen. Hette Ew. Gnaden viel davon zu erzählen. Sed de his alias.'

Die Erfolge des Cardaneus in der Aufrichtung der alten Lehre erregten grosses Aufsehen. Wir finden ihn denn in der Folge wiederholt auf den schwierigsten Posten: in Sachsen, wo er den Kurfürsten für die katholische Lehre gewinnen wollte, in Baiern, wo er zu Regensburg für die Katholiken das Wort führte, endlich in Steiermark, wohin ihn Erzherzog Karl berief, und wo er ,mit Gefahr seines Lebens' [1] sein Predigtamt verwaltete. In Graz ist er am 1. August 1590 gestorben.

Nicht weniger erfolgreich war die Thätigkeit Christoph Erhard's, den Adam von Dietrichstein als Pfarrer und Dechanten nach Nikolsburg berief, wo er im gleichen Dienste sechs Jahre thätig war. Mit den Wiedertäufern in täglichem Verkehre, der wohl niemals freundlicher Art war, wie denn Erhard mit einzelnen seiner Gegner gelegentlich zu raufen genöthigt war, schrieb er eine Schrift voll arger Invectiven gegen die Wiedertäufer. Weil die Herrschaft Nikolsburg wie eine schöne Rose unter den Dornen, d. h. unter den Ketzereien ist, den Lutheranern bereits von vielen katholischen Männern die Larve vom Gesicht gerissen, auch die schläfrigen und faulen Picarden durch Wenzeslaus Sturm widerlegt wurden, so habe er, der ,diesen Schwarm durch tägliche Nebenwohnung' genügend kennen gelernt, ein Werklein verfasst, in welchem der Huterischen ,Tück und Stück' ans Tageslicht kommen solle. [2] In Folge einer so umfassenden, vielseitigen Thätigkeit wurden in verhältnissmässig kurzer Zeit die Bewohner von Nikolsburg und der alten Wiedertäuferorte Voitelsbrunn, Pulgram, Polau, Bergen, Unterwisternitz u. A. katholisch — es waren an 3720 Personen. Gregor XIII. gewährte am 4. Mai 1583 den Bewohnern von Nikolsburg mit Ausnahme der Juden und Wiedertäufer

---

[1] Adauctus Voigt, a. a. O., Anhang, S. 132. Vgl. Heinrich Christoph Lemker, Nachricht von der Unterdrückung der evangelisch-lutherischen Lehre auf der Herrschaft Nikolsburg. Lemgo 1748, in 4°.

[2] Gründliche und kurzverfasste Historia von Münsterischen Widertäufern . . . durch Christophen Erhard, Theologum, aus der fürstlichen Grafschaft Tirol von Hall geboren. Gedruckt zu München bei Adam, herausg. Anno 1589.

einen Ablass und belobte Dietrichstein für seine erspriessliche Wirksamkeit. Dies that auch der Erzherzog Karl von Oesterreich, und der Herzog Wilhelm von Baiern bezeugte seine Freude durch einen Brief, den er 1584 den Nikolsburgern schrieb, ‚darin er sie zur heilsamen Rückkehr in den Schooss der Kirche beglückwünscht und zu standhafter Beharrlichkeit ermahnt'.[1] Namentlich rieth er ihnen die Aufrichtung einer Bruderschaft Corporis Christi an. Dietrichstein wollte lieber die Pfründen unbesetzt als mit solchen Geistlichen versehen wissen, die ihrer Pflicht nicht durchaus genügten, und schon 1586 erklärte er, Keiner könne sein Unterthan sein, der nicht eines Glaubens mit ihm sei.

Die Fortschritte des Katholicismus beleuchtet Christoph Erhard in seinem Buche: ‚Catholische Brieff und Sendtschreiben, darinnen vermeldet, wie es ein Beschaffenheit umb das Religionswesen in der Herrschaft Nicolspurg in Märhern.'[2] In der Widmung lässt Erhard den Unterschied zwischen Einst und Jetzt scharf heraustreten. ‚Ganz Nicolsburg,' sagt er, ‚hat dermassen von wegen gottloser, verdammter, verbannter Sect einen bösen Namen bei dem ganzen heiligen römischen Reich bekommen, dessen noch bis dato viel unschuldige katholische Christen entgelten müssen, dass ihnen nit allein ihre Güter und Erbschaft abgeschlagen worden, sondern oft einer in Leibes- und Lebensgefahr kommen, allein des Arguments wegen: Er ist von Nikolsburg, ergo ist er ein Wiedertäufer. So (nun) doch das contrarium kann vermeldet werden: Er ist von Nikolsburg, ergo ist er ein römischer, katholischer und jesuitischer Christ. Demnach zu sonderlichen Schützung und Rettung, dass dem nit also, sondern dass die Nikolsburger rechte katholische und „babstische" Christen, ist auch dies Schreiben von mir in Druck verfertigt worden.'

Erhard rühmt an Maximilian von Dietrichstein, ‚dass er nit wöllen das wolgeborne Fräulein Helena Khrusytzin zu einer Ehefrau haben, ob sie gleich noch hunderttausend werth und eine ganze Grafschaft zu ihm brächte, ehe sie zuvor katholisch worden'. Er lobt Maximilians Bruder Sigismund, dass er sich

[1] Ad. Voigt, Leben Franz Fürsten und Cardinals von Dietrichstein, S. 131 bis 133.

[2] ‚Sampt angetrucktem Gespräch etc.' Ingolstadt durch Wolfgang Eder 1586. 4°. 31 S.

in der Olmützer Jesuiten-Societät dermassen verhalten, dass man sich von ihm etwas Grosses verheissen.[1]

Trotz der umfassenden Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Behörden zur Ausrottung der Wiedertäuferei in und um Nikolsburg scheinen immer noch zahlreiche Wiedertäufer daselbst zurückgeblieben zu sein. Erst zum Jahre 1591 melden ihre Geschichtsbücher, dass die Brüder aus ihren Haushaben zu Pergen und Voitelsbrunn, da sie über die dreissig Jahre gehaust, desgleichen aus Pulgram haben abziehen müssen.[2] Der Herr Sigismund von Dietrichstein habe sie von da ausgetrieben, und sie seien nach Wostitz und Sabatisch gezogen. Zum Jahre 1592 wird noch ein Binder Thoman Haan von Nikolsburg genannt, der zu Freiburg im Baierlande gefänglich eingezogen und um des Glaubens willen gemartert wurde.

Ja in Nikolsburg selbst finden wir noch bis zum Jahre 1598 Wiedertäufer, die sich dort mit Wissen und Willen Maxi-

---

[1] Den ‚Sendschreiben' ist ein ‚Dialogus oder Gespräch' beigegeben, ‚so von den bekehrten katholischen Burgerskindern zu Nicolspurg in Ankunft des wolgebornen Herrn Adams von Dietrichstein anno 1581 gehalten worden'. Hier treten die drei theologischen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe, auf, dann der Teufel, der Vater der Ketzer, u. s. w. Der Glaube heisst den Baron willkommen und sagt:

> Ich bin der alt catholisch glaub
> Der hie viel iar gehabt urlaub,
> Der ketzerisch glaub an meiner statt
> Allhie durchaus regieret hat. . . .

Die Hoffnung spricht den Wunsch aus, die Nikolsburger Herrschaft möge fortfahren, die Ketzer auszurotten. Die Liebe spricht:

> Ich bin die alt catholisch lieb,
> Die Martin Luther, der seel dieb,
> Den alten christen diser statt
> Aus iren herzen gestohlen hat.

Die Kirche bittet dann

> Für alle bekehrten burger
> Für alle umbwoner und Nicolsburger.

Der Teufel klagt, dass er alldieweil so wenig ausgerichtet, zumal seitdem der Jesuiterische Mann hiehergekommen; von dem wird gesagt:

> Den alten papistischen Glauben
> Thet er wieder zusammen klauben.

[2] Geschichtsbücher, S. 305.

milians von Dietrichstein aufhielten und erst als sie auf sein ‚schweres Begehren' nicht willigen wollten, zum Wegzug aufgefordert wurden. Aber auch jetzt zögerte er noch, die ertragreichen Arbeitskräfte zu entlassen. Die Geschichtsbücher melden darüber:

‚In diesem 98 Jar, den 30 tag Juni hat Herr Maximilian von Dietrichstein, Herr auf Nikolsburg, die Brueder auf seinen Gründen zu Nikolspurg und Tracht ausgeboten: in 18 Wochen und 3 Tagen die Häuser zu räumen und abzuziehen. Ist aber doch zuletzt in sich selber gangen, die Sach wieder dahin gehandlet und kommen lassen (als man schon im wegführen gewesen), dass man blieben und nit wegzogen ist.'[1]

Man entnimmt daraus, dass Maximilian von Dietrichstein trotz des grossen Lobes, das ihm Erhard spendet, über die Wiedertäufer und ihren Werth (‚seine besten Unterthanen') anders dachte als Adam von Dietrichstein.

Wenn man zu alledem noch erfährt, dass das Bruderhaus der Taufgesinnten in Nikolsburg fortbestand und selbst die schwere Heimsuchung des Jahres 1619, wo es durch das Dampierre'sche Kriegsvolk ‚hart geplündert und auch die Kranken und Kindsbetterinnen beraubt wurden', überdauerte, dass sie noch 1621 ihre Schule daselbst hatten, ja ihr Schulmeister es wagen konnte, eine Abhandlung wider das Papstthum abschreiben zu lassen, und dass der Cardinal Franz von Dietrichstein die Brüder erst 1622 von seinen Gründen in Nikolsburg verstiess, so können die Erfolge des Cardaneus und Erhard's nicht so ausserordentlich gewesen sein. Zu einer Bedeutung wie in den Zeiten Hubmaier's vermochte Nikolsburg freilich nicht mehr zu gelangen.[2]

Gleichzeitig erhob sich von einer anderen Seite ein lebhafter Widerspruch gegen die Huterischen Brüder, der viel weniger gegen deren Lehren, als vielmehr gegen die scharfe Concurrenz gerichtet war, welche sie in ihren verschiedenen in höchster Blüthe stehenden Gewerben den übrigen Handwerkern und Händlern im Lande bereiteten. Man vernimmt die Stimmen dieser Leute aus einem Liede jener Tage, das Worte und Wendungen gebraucht, die wir von nun an in den Schriften der Widersacher der Taufgesinnten, ja selbst in offi-

---

[1] Vgl. dazu die Note Beck's in den Geschichtsbüchern, S. 326.

[2] Geschichtsbücher, S. 375, 395, 407. Das Nikolsburger Volk zog nach der Vertreibung nach Schächtitz.

ciellen Schriftstücken, wie z. B. in dem Generalmandate Rudolfs II. vom Jahre 1601 gegen die Wiedertäufer, wiederfinden. Es führt den Titel: Ein anders schön newes Lied. Darinnen der Betrug und arglistige art der Huetterischen Widertauffer warhafftig und eigentlich vor augen gestellt wirdet. Allen gutherzigen frommen Christen zu nothwendiger Erinnerung und getrewen Warnung gemacht und in Truck geben durch Johann Eysvogel von Cöln, gewesten Hutterischen Widertauffer Bruder zu Austerlitz in Märhern. Im Thon. Wie man das Lied von Olmütz singt. Anno MDLXXXVI.

Dieses Lied bildet im Grunde das Gerüste, auf dem sich 20 Jahre später die leidenschaftlichen Hetzschriften des Feldsberger Pfarrers Christoph Andreas Fischer aufbauen liessen. Alles, was er über die ungleiche Behandlung der Brüder, über die Kinderaufziehung, die Gemeinschaft, die Ehe, die Haushaben, den Reichthum der Wiedertäufer u. s. w. sagt, findet sich schon in diesem Liede und ist entweder unmittelbar daraus oder auf dem Umwege durch Christoph Erhard, der es abdruckt,[1] von ihm aufgenommen worden. Aber hier finden sich auch schon die in der Folge beliebt gewordenen Schlagworte:

Das Getraidt thun sie aufkauffen
 Wol in dem Märherland,
Sie schüttens auf ein hauffen.
 Ist doch ein grosse schand,
Dass mans von in thut leiden . . .

Oder von den Handwerken:

All Handwerk sie verderben
 Hierumb wol in dem Land,
Mit allerlei gewerben
 Sein sie gar wol bekannt . . .
Sie sein die rechten schinder . .
 Können nachstellen dem gelt.

Oder von der Behandlung der ‚Christen':

Umb zwiefach Gelt sie geben
 Ihr Waar' ohn alle schew,
Kauffen alles auff darneben,
 Kein armer kumpt nit bei.

[1] Gründliche kurtz verfasste Historia von Münsterischen Widertauffern, S. 35—38.

Das Brot thun sie abschneiden
  Dem armen wol vor dem Maul.
Das macht: dass man's thut leiden . . .

Und vom Gelde:

Das gelt thun sie behalten,
  Dasselb' verdampt sie nit . . .

Von der Kleidung:

Kein samet sie nit tragen,
  Aber das beste Tuch . . .
Wol umb ein ellen (sie) geben
  Drei Taler one scheu,
Einen guten Welsch daneben,
  Doppel Barchat dabei.
Kein Pfaidt sie lassen krösen:
  Sie sprechen ‚es sei sünd',
Führen ein geistlichs Wesen:
  So aber ein iarmarkt kombt,
Die schönsten seiden kaufen,
  Damit man's in stept aus.
Sie haben auch den Haufen,
  All iarmärkt sie auslauffen
Das ganze iar durchaus.

Solche Reden waren nicht ganz unbegründet; es ist ja begreiflich: von jenen Handwerkern, die ihre Geschäfte im Kleinen betrieben und von der Hand in den Mund lebten, konnte kein Einziger wider eine Gesellschaft aufkommen, welche die einzelnen Handwerke nach Art der Fabriken im Grossen betrieb, das Rohproduct in grosser Menge und darum auch billig kaufte, wofern man es nicht gar in den eigenen Höfen erzeugte, und wo die Arbeitslöhne nicht mehr kosteten, als der einzelne Arbeiter für Nahrung und Kleidung brauchte.

Die Schlagworte vom Aufkaufen des Getreides, davon, dass sie den armen Handwerkern das Brot vor dem Maule wegschneiden, wurden ein beliebtes Agitationsmittel gegen die Wiedertäufer, und landständische und landesfürstliche Obrigkeiten sahen sich genöthigt, diesen Dingen auf den Grund zu kommen. Wir finden diese Schlagworte in den Erlässen Beider zum Theile wortgetreu wieder.

Auch andere Dinge, deren das Lied erwähnt, lehrte der Augenschein: dass die Ländereien der Wiedertäufer — man beachtete freilich nicht, dass es deren Verdienst war — die schönsten des Landes waren, dass sie die schönsten Rosse besassen, ‚auf denen sie den Landherren gleich im ganzen Reiche herumtrabten', dass sie in ihrem äusseren Auftreten sich nach Herrenart hielten, wie sie auch, wohl nach heimischer tirolischer Art, Jedermann duzten u. a. dergl., erregte natürlicher Weise eine nicht geringe Missgunst. Aber noch viel mehr wurde der Neid durch die abenteuerlichen Gerüchte rege, die über die Reichthümer der Wiedertäufer im ganzen Lande verbreitet waren. Selbst am Hofe wurde diese Sache geglaubt. Der Unterkämmerer Niclas von Hradek erstattete auf eine höhere Weisung hin folgenden Bericht:[1] ‚Es sei kein Zweifel, dass bei den Wiedertäufern eine dergleichen Summe vorhanden sei, man habe aber bisher nichts Eigentliches in Erfahrung bringen können. Die Sache folge aber daraus, dass alle die, so sich unter die Wiedertäufer begeben, eine grosse Summe Geldes mit sich bringen[2] und den Vorstehern übergeben. Dann fänden sich unter ihnen Handwerker, die nicht allein zu ihrer Nothdurft, sondern auch anderen Landesbewohnern das arbeiten, was sie brauchen, an einzelnen Orten Wein verkaufen, selbst Bier brauen, ohne das Biergeld davon zu entrichten, bisweilen auch Gäste in ihren Häusern gegen Bezahlung beherbergen, Getreide in nicht geringer Menge jedes Jahr sowohl auf den Märkten, als auch in den Dörfern und Häusern von den Bauersleuten und Anderen kaufen, Alles mit baarem Gelde bezahlen, und was sie Anderen arbeiten oder verkaufen, solches Alles ziemlich theuer und gegen baare Münze wohl anbringen, wodurch denn die Handwerksleute in Ihrer Majestät Städten einen nicht geringen Schaden und Nachtheil an ihren Nahrungen erleiden müssen, da fast ein Jedermann von ihnen, was ihm am Nothwendigsten sei, erkaufe. Sie sässen auch mit Ruhe und ohne Sorge, allein nur ihrer Nahrung und ihrem Gewerbe wartend, und thäten dem Lande und dem gemeinen Nutzen wenig und

[1] d'Elvert im Notizenblatt der hist.-stat. Section 1878, Nr. 2 und 3.

[2] Aus zahlreichen ‚Urgichten' Tiroler Wiedertäufer hatten die Behörden erfahren, dass reiche Leute Hab und Gut verkaufen und den Erlös den Wiedertäufern übergeben. ‚Der Anabaptismus in Tirol', S. 192, 194, 197, 212.

schlechte Hilfe. Es leuchte daher ein, dass die Wiedertäufer nicht so unvermöglich seien, wie sie sich selbst ausgeben.'

Das auf solche Weise von den Behörden selbst ausgegebene Stichwort, dass die Wiedertäufer ihren Nachbarn ,das Brot von dem Maule wegschneiden', nahmen ihre Gegner mit Behagen auf und machten es zum Mittel- und Stützpunkte ihrer heftigen und leidenschaftlichen Angriffe, die auf nichts mehr und weniger als auf die vollständige Verjagung der Wiedertäufer aus Mähren hinzielten.

,In disem Jar (1600),' melden die Geschichtsbücher, ,ist von unseren Widersachern gross Geschrei angangen in Märhern, wie sich die Brüeder über die Maßen im Land hauffen und mit ihrem Handwerk den Städten und Flecken nicht geringen Schaden und Abbruch thun. Die Landherren haben derohalben beschlossen, uns die Aufrichtung neuer Haushaben zu untersagen, den Grundherren aber auch fernerhin zu gestatten, sich der Arbeiten der Brüeder zu bedienen.' [1]

In Mähren, wo die Wiedertäufer an dem Adel einen starken Rückhalt besassen, hatte dies Geschrei nicht die gewünschten Folgen, in Niederösterreich wirkten die Gerüchte von dem Reichthum und der ins Unerlaubte gehenden Concurrenz der Wiedertäufer nachhaltiger und veranlassten das Mandat Rudolfs II. vom 23. März 1601, darin befohlen wird,[2] ,dass sich alle Widertauffer, es seyen Manns- oder Weibspersonen, bei Verlierung Leibs und Lebens, sammt den ihrigen lengst innerhalb drey Monaten von Publicierung dieses Generalmandats anzuraiten gewisslichen aus dem ganzen Land sowol ob als under der Ens hinwegmachen und gänzlichen aus diesen beiden Ländern abziehen, auch hinfüro ausser sonderer l. f. Bewilligung und Erlaubnuss auf keinerlei Weise noch Weg weiter darein begeben, sich darinnen aufhalten

[1] Geschichtsbücher, S. 331.

[2] Gedruckt in Christoph Andreas Fischer's Antwort auf die Widerlegung, so Claus Breutel der Wiedertaufferkönig oder Oberste etc. hat gethan, L. II, L. III, und in dessen ,54 erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden', S. 20–25. Die anderen Drucke in J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 332. In der Einleitung nimmt das Mandat auf das Generalmandat Ferdinands I. vom 8. Mai 1548 gegen die ,Einschlaifung' mährischer Wiedertäufer in Ober- und Niederösterreich Bezug.

noch betreten lassen.'[1] Alle, die solche Wiedertäufer aufgenommen, haben sie bei Strafe von 500 Ducaten in Gold zu ,urlauben und auszuschaffen'. Keinem von ihnen soll fürderhin Herberge, Speise oder Trank, ,Unterschleif oder Unterhaltung' geboten werden. ,Auch sind in ganz Oesterreich in Städten und Märkten Prophosen gesetzt oder geordnet worden, wo sie einen Bruder antreffen, der nicht Befehl oder gute Kundschaft von der Obrigkeit hat, den sollen sie gefänglich einziehen.'[2]

Von Wichtigkeit ist, was von den Beweggründen gesagt wird, die zu diesem Erlasse geführt haben: ,Fast allen Handwerken, auch hantirenden christlichen Bürgerschaften und Landsinwohnern, entziehen die Widertaufer mit sonderm listigen Vortheil und Besuch ihren Gewinn und Nahrung und schneiden ihnen das Brot vor dem Mund ab, daher sie denn auch viele aus dem gemeinen Mann desto eher an sich ziehen, dass sie es mit ihnen halten müssen, oder sie werden von einem Ort zum andern verfolgt, und lassen diese also niemands neben sich aufkommen, so es nicht mit ihnen halten thut oder ihrer Sect anhängig ist.' Das sind die Motive, die wir in den nächsten Jahren in den Streitschriften und Invectiven ihrer Gegner wiederfinden.

,Dies Mandat,' sagen die Geschichtsbücher, ,aus Angaben der Jesuiten (erlassen), währet nit lang, jedoch haben die Herren aus Furcht und Schrecken unsere Müller und Dienstleut geurlaubt und ziehen lassen.'

Der Erste, der sich die in dem Mandate enthaltenen Motive aneignete und gestützt auf sie die obrigkeitlichen Gewalten zur Austreibung der Wiedertäufer antrieb, war der Pfarrer von Feldsberg in Niederösterreich, Christoph Andreas Fischer. Als er, so schreibt er zwei Jahre nach dem Erlasse dieses Mandates, nach dem Antritte seines Amtes in Feldsberg sah, wie dieses gottlose Gesindel handelt und wandelt, die armen Christen verführt, übervortheilt und ihnen ,das Brot vor dem Maule wegschneidet', habe er sich oft gewünscht, entweder durch mündlichen Verkehr oder aus ihren Schriften genaue Kunde über sie zu erlangen. Beides sei ihm zutheil

---

[1] Näheres unten, 2. Theil, 5. Cap.

[2] Geschichtsbücher, S. 333.

geworden, und nun sei er in der Lage, ‚von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung‘ und ihrer gottlosen Lehre zu schreiben und die Frage zu beantworten, ob sie im Lande zu dulden seien oder nicht. So entstand diese Hetzschrift Fischer's, die den Taufgesinnten in Mähren viele Sorge machte.[1] ‚Wie einstens Hubmaier seine Tractate den Herren Leonhard und Hans von Liechtenstein gewidmet,[2] also hab' ich,‘ sagt Fischer in der Widmung an Karl von Liechtenstein, ‚diese meine geringe Arbeit in Ihrer Gnaden Namen ausgehen lassen, weil sie wie ein rechter Liechtenstein leuchtet, als die sich jetzt zu dem rechten allgemeinen katholischen Glauben hat begeben . . .‘ Das Buch enthält zwei seinem Umfange nach sehr ungleiche Theile: der erste handelt vom Ursprung der Wiedertäufer, über den Fischer freilich nichts Rechtes weiss, ihren Lehren und angeblichen Lastern, ihren zahlreichen Secten und irrigen Artikeln, die er im Einzelnen bespricht und bekämpft. Im zweiten Theile werden alle Obrigkeiten ermahnt, sie auszutilgen.

Da sich in der Schrift Fischer's zahlreiche Anzüglichkeiten gegen die Taufgesinnten in der Umgebung von Feldsberg und Nikolsburg fanden, ihnen viele Verbrechen zur Last gelegt wurden und sie also fürchten mussten, dass die Landesherren in Mähren hiedurch gegen sie eingenommen werden könnten, so griff Claus Braidl zur Feder, um die Angriffe Fischer's zurückzuweisen. Die Schrift Braidl's führt den Titel:[3] ‚Ein Widerleg und warhafte verantwortung der allergrausamesten | abschewlichsten | und unverschamisten Gottslesterung | schmach | und gantz unwarhafftigen Beschuldigungen so | Christoff Andreas Fischer Pfarrherr zu Veldtsperg | etc. theils auß seinem bösen Hertzen uber uns Brüder erdacht: Anderstheils | was andere Gottlose verkehrte und irrige Völcker (die nie mit uns in einem gleichen Glauben gestanden | auch unsere Brüder

---

[1] Ihr genauer Titel lautet: ‚Von der Wiedertauffer | verfluchten Ursprung, gottlosen | Lehre, und derselben gründliche Widerlegung. | Nach welcher gefragt wirdt. | Ob die Wiedertauffer im Landt zu ley-|den seind oder nicht? | Durch | Christophorum Andream Fischerum der Heili-|gen Schrift Doctorem Pfarrherrn zu Veldtsperg. 1603. Cum licentia illustrissimi Card. d. Dietrichstein etc. epis. Olomucensis, etc. Gedruckt zu Bruck an der Teya.‘

[2] S. meinen ‚Balthasar Hubmaier‘, S. 137.

[3] S. Fischer, Antwort auf die Widerlegung, A. III.

nie gewesen[1] | weder theil noch gemein mit uns nie gehabt) für böses gestifftet und der welt gantz ergerlich worden: Aus lauter Neyd und Hass | mit einem solch gifftigen Schreiben understanden | zur schmach uber uns unschuldigen in die Welt außzuschreiben und drucken zu lassen | damit (wie es ein ansehen hat) er ihm selbst einen ruhm | und seiner gelehrte einen Namen machen wollen. In welchem seinem unordentlichen langen Schreiben | wir ohn noth geachtet | auff ein jede so offt angezogene Lesterung | Antwort zu geben | sondern nur der gröbsten Lesterung ein theil widerlegt | dabey die übrigen seine schmachreden auch wol können verstanden werden | wie unwar und ungereimbt sie seind. Demnach unsere der Brüder (so man die Hutterischen nennet) gründliche und warhafftige verantwortung.‘ Die Schrift erschien 1604.[2] Gegen sie richtete Fischer noch in demselben Jahre eine Antwort,[3] die alle schlimmen Anschuldigungen aufrecht hält. Den Geist der Schrift erkennt man aus dem Motto: ‚Antwort dem Narren nach seiner Narrheit, dass er sich nicht weise lasse dünken.‘ Prov. 26. Sie schliesst mit einer hitzigen Aufforderung an die Obrigkeiten, die Wiedertäufer auszutilgen: ‚Ich bitte auch und ermahne alle Obrigkeiten, dass sie unter ihren Gebieten und Herrschaften vermög' des vorgedachten Ferdinandischen und Rudolphischen Kaisern Mandats dieses schädlich Unziefer nicht leiden, nicht einkommen lassen, nit annehmen noch behausen, noch ihnen Herberg, Speis', Trank, Unterschlaiff oder Unterhaltung geben, sondern stracks wegschaffen und abziehen lassen, ihnen auch keine Maierschaften, Schäfereien, Mühlen und andere Wirtschaften im Bestand lassen, viel weniger aus ihnen die Weiber zu Saugammen nehmen, dieweil sie sampt der Milch das Wiedertaufferische Gift etlichermassen den christlichen unschuldigen Kindern zu trinken geben. Bedenket, o ihr lieben Obrigkeiten, die ihr etwa umb eines geringen Nutzes willen diesen Leuten

[1] Sie wehren sich gegen eine Vergleichung mit den Münsterischen Wiedertäufern.

[2] S. Geschichtsbücher, S. 360.

[3] Antwort auff die Widerlegung, so Clauß Breütel der Wiedertaufer König oder Oberste sampt seinen Spiessgesellen hat gethan auf das Buch, so verschinen Jahr unter diesem Titel wider sie ist außgangen. Von der Wiedertauffer verfluchten etc. durch Ch. A. Fischerum etc. Gedruckt im Closter Bruck an der Teya. Anno 1604.

Ort und Platz verstattet, wie unzählig viel einfältiger Leuth durch sie verführet und zu ihrer verdammten Secten mit falschen gleissnerischen Schein überredt werden. Und da gleich kein Seelengefahr zu fürchten wäre, so soll doch allein das zu Herzen genommen werden, dass die Wiedertäufer in politischen Sachen einem ganzen Land nachtheilig sind, indem sie den Landesinwohnern, Handwerkern, auch hantierenden christlichen Bürgerschaften [1] ihren Gewinn und Nahrung mit sonderm listigen Vorteil und Besuch entziehen etc. . . .'

Claus Braidl setzte die Fehde nicht mehr fort. Fischer aber arbeitete eine neue Schrift aus, widmete sie mit einer Zuschrift vom 1. September 1605 dem hoch- und wohlgeborenen Herrn Maximilian von Dietrichstein und liess sie 1607 unter einem nicht sehr reinlichen Titel in Ingolstadt erscheinen.[2] Die Obrigkeiten mögen, lehrt er, sich des Kaisers Theodosius Beispiel vor Augen halten, die Schriften der Wiedertäufer prüfen, und falls sie mit der heil. Väter Meinung nicht übereinstimmen, die Wiedertäufer sammt ihrem Schwarm verwerfen und verjagen. Die letzte Schrift Fischer's führt schon einen aufreizenden Titel: ‚Vierundfünfzig erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden,'[3] und das verständliche Motto: ‚Den Zauberer sollst du nicht lassen leben.' Noch aufreizender ist der Schluss: ‚Schlafet nicht mehr, liebe Mährer, thut Herzen und Augen auf, seht zu, wie sie Euch vertilgen wollen. Lasst nicht zu, dass diese Fremden, der Abschaum der Erde, Eure Güter rauben und besitzen. Gebt nicht länger zu, dass sie Euch das ganze Land verschlagen, Euch als Obrigkeiten verachten, Euch die Regalien abstehlen und Euch für Heiden und Ungläubige halten. Lasst sehen, dass Ihr Euer streitbares Herz zur Erhaltung von Land und

---

[1] Worte des Decrets von 1601.

[2] Der Hutterischen Widertauffer Taubenkobel: in welchem all ihr Wüst | Mist | Kott | und Unflat | das ist | ihr falsche | stinkende | unflätige und abscheuliche Lehrn | . . . zu finden . . . auch des großen Taubers des Jacob Hutters Leben . . . angehenckt: durch Ch. A. Fischer. Gedruckt zu Ingolstatt, in der Ederischen Truckerei durch Andream Angermeyr. Anno 1607.

[3] Getruckt zu Ingolstadt, bei Andream Angermeyer. Anno 1607. Diese Schrift hat dasselbe Titelbild wie die vorige, einen ‚Taubenkobel', der ein Haushaben der Wiedertäufer versinnbilden soll. Ueber den historischen Gehalt dieser Schriften s. den zweiten Theil der vorliegenden Abhandlung.

Leuten noch nicht verloren habt, sondern Leib, Gut und Blut daran setzet. Lasset nicht zu, dass Euer Land durch den Aufenthalt dieser Mörder, Ehebrecher und ausgesprungenen Mönche und Pfaffen einer Mördergrube gleichgeachtet werde.'

Es ist zweifelhaft, ob die Taufgesinnten auf diese leidenschaftlichen Angriffe ihres Gegners, die im Ganzen und Grossen doch nicht mehr enthalten, als sich schon in Christoph Erhard's ,Gründlichen, kurz verfassten Historia von Münsterischen Widertauffern' findet, mit Gegenschriften antworteten. Die Zeiten waren nicht darnach angethan, sich auf eine weitläufige Polemik einzulassen.

Die nächste Folge des Geschreies der Leute von dem ungeheuren Reichthum der Wiedertäufer war eine Erhöhung der Steuern, die ihnen aufgelegt wurde. Schon am Montag nach Invocavit 1585 (v pondĕli po nedĕli Invocavit) wurde zu Iglau der Beschluss gefasst, dass die Wiedertäufer, die auf ihren Gründen eigene Häuser und Mühlen haben, von jedem Hause und jeder Mühle auf drei Jahre zum Termin der Erhebung des zwanzigsten Groschens[1] 10 Gulden jährlich erlegen sollen. Diese Summe sollte für Aerzte und Landesdoctoren verwendet werden.[2] Der Brünner Landtag von 1588[3] verlängerte die Zahlungspflicht auf zwei weitere Jahre; die Summe wurde überdies noch um 10 Gulden erhöht. Seit 1590 klagten zahlreiche Landbewohner von Mähren (und die Klagen liefen bei den höchsten Landesämtern ein), ,wie nach die Wiedertäufer nicht wenig Getreide auf den Dörfern und bei den Unterthanen aufkaufen, sich zuführen lassen, Wein in ihren Häusern um Geld schenken und massweise verkaufen'. Dementsprechend wurde verordnet, dass sie in Zukunft bei Strafe der Confiscation des Getreides ,von den Bauern in den Dörfern kein Getreide kaufen und sich zuführen lassen dürfen. Der Einkauf dürfe nur auf offenem Markte bewerkstelligt werden; auch soll in ihren Haushaben kein Wein geschenkt werden;[4] der Befehl wurde im folgenden Jahre auf dem Brünner Landtage wiederholt;[5] zugleich wurde der Beschluss gefasst, dass ,die Wieder-

---

[1] S. hierüber d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 163—164.
[2] Landtags-Pamatken. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Montag nach Invocavit.
[4] Notiz in der v. Beck'schen Sammlung. Geschichtsbücher, S. 317.
[5] v. Beck'sche Sammlung.

täufer von jedem Hause, darin sie wohnen, ob viel oder wenig, es sei in Städten, Märkten oder Dörfern, ingleichen von jeder Mühle, die ihnen gehöre, 12 Gulden durch drei Jahre zu steuern haben'.[1] Im folgenden Jahre wurde ,im Landtag beredet, dass sie, dieweil sie des Landes sattsam geniessen, allein wenig contribuiren, überdies von jeder Behausung, darin eine Kuchel (d. h. die grosse Küche für das ganze Haushaben), 8 Gulden an die Grundherren zu entrichten haben; ist aber nicht dazu kommen'. Dagegen begehrte man im folgenden Jahre[2] von ihnen, dass sie zur Bestreitung der militärischen Bedürfnisse des Landes beisteuern, und zwar so, dass sie von jedem Rade eigener Mühlen 1 Gulden, von jedem Rade gepachteter Mühlen 7 Groschen und von jedem Brüderhause mit einer Küche 10 Gulden entrichten sollten.[3] Das war den Wiedertäufern über alle Massen beschwerlich, denn Steuerleistungen für Kriegszwecke waren nach ihren Satzungen verboten, und das war auch der Grund, weshalb die Brüder von den Besitzungen Maximilians von Dietrichstein lieber hinwegziehen als sich zu solchen Leistungen herbeilassen wollten.[4]

Ein Jahr später hatte die kaiserliche Regierung die Absicht, von den Wiedertäufern in Mähren ein grösseres Darleihen zu nehmen. Aus Anlass eines räuberischen Ueberfalles, der auf die Neumühle bei Eisgrub, wo der Wiedertäuferbischof residirte, gemacht wurde und wobei man der Thäter habhaft wurde und sie peinlich verhörte, waren einige kaiserliche Räthe zu der Ueberzeugung gekommen, ,dass aldorten zur Neumüll, so die Wiedertauffer besitzen, ain ansehentliche Paarschaft und Vorrath von Geld vorhanden sei, welches die Tätter auskundschaft und darumben sie die Widertauffer überfallen haben'. Da nun bei dem jetzigen gefährlichen Kriegswesen hohe beschwerliche Ausgaben vorfallen und das Kammerwesen an Geld fast erschöpft ist, ,so haben wir solches Ew. Kays. Maj. gehorsamist andeuten wollen, ob sie dem Landeshauptmann in Mär-

[1] Geschichtsbücher, S. 318. Auszüge aus den Pamatkenbüchern in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] V pondĕli po Misericordias Domini auf dem Landtage in Brünn.

[3] Copie in der v. Beck'schen Sammlung. In den Geschichtsbüchern wird die Sache zum Jahre 1598 erzählt.

[4] Die genannten Forderungen wurden auch 1596 w středu po Invocavit (März 3) v Brnĕ gestellt.

hern gnedigist schreiben wollten, damit man durch mittel eines anlehens von derselben Taufferischen Parschafft zu einer wol austragenden Summa gelds kummen möchte'.[1]

Der Kaiser erliess in der That die entsprechenden Weisungen an den Landeshauptmann Friedrich von Zierotin, den Landrichter Joachim (Haugwitz) von Biskupitz und den Unterkämmerer Niclas von Hradek, mit den Wiedertäufern wegen der Aufnahme einer Summe Geldes zu Kriegszwecken zu verhandeln. Zierotin, welcher ihre Verhältnisse wohl kannte, mag den Befehl mit Kopfschütteln entgegengenommen haben. In der That sagt er in seiner Aeusserung (14. October 1596): Er werde zwar allen Fleiss anwenden, wundere sich aber, wer Sr. Majestät angezeigt, dass die Wiedertäufer eine solche Summe haben sollten: ,Er wäre ihrer Gelegenheit und Vermögens wohl kundig, habe auch mit ihnen wegen eines Darlehens gegen genugsames Pfand öfter unterhandelt, aber nichts erhalten können, da sie sich mit Armuth und ihrem Unvermögen entschuldigt, wie es denn nicht anders sei, dass unter ihnen ein großes Spital sei und der so arbeiten kann, anderer sechs wol auch sieben, so ihr Brot nicht erschwingen können, aushalten müsse.'

Die Verhandlungen konnten natürlich das vom Kaiser gewünschte Ergebniss nicht haben, denn die Wiedertäufer ,redeten sich mit dem Vorwande aus, ihre profession und wissen zeigete solches nit aus, dass sie zum Kriegswesen, wasgestalt es sei, verhülflichen sein sollten, sondern thue ihnen dasselbe vilmehr wehren und verbieten'. Selbst als die Commissäre sagten, Se. Majestät benöthige das Geld zur Abzahlung anderweitiger Schulden, konnten sie von ihnen nichts erlangen, einfach aus dem Grunde, weil sie, wie sie in einem beachtenswerthen Actenstücke darthun, das Geld weder hatten, noch haben konnten: ,Erstlich, weil männiglich weiss, dass wir weder mit Krämerei, Wucherei, Kaufmannschaft noch müssiggehendem Gewerbe umgehen, sondern mit saurer harter Handarbeit unser Brot gewinnen und keine Schätze zurücklegen können, zum andern, dass oft gegen 10 Personen, die „der Gemain" nichts gewinnen, kaum eine gefunden wird, die mit der Hand etwas weniges erwirbt.'

---

[1] Aus den Acten des k. k. Hofkammer-Archives mitgetheilt von d'Elvert im Notizenblatt der hist.-stat. Section 1878, S. 14.

Diesen Argumenten schenkte freilich, wie man dem bereits erwähnten Berichte Niclas' von Hradek (vom 7. Februar 1597) entnimmt, die Obrigkeit geringen Glauben. Alle die Ereignisse der letzten Zeit mussten nun Viele in der Meinung bestärken, dass die Wiedertäufer in der That im Besitze grosser Schätze sind. Der Znaimer Landtag von 1600 kam daher dem Geschrei von den Reichthümern der Wiedertäufer entgegen, indem er festsetzte, dass sie ausser der Steuer, die sie mit dem zwanzigsten Groschen zahlen, noch von jedem Hause, wo sie Küchen haben, 80 Gulden, und von jedem Bierbrau in ihren Haushaben 1 Gulden zu schossen haben.[1] Für 1601 wurde die Summe auf 50, für 1602 aber wieder auf 80 Gulden festgesetzt.

Noch im Jahre 1600, in der Zeit, als der Lärm über den Reichthum der Wiedertäufer am lautesten vernehmbar war, suchte man nach Mitteln, wie man sie schärfer als bisher zu den Landesbeiträgen heranziehen könnte. Am 2. Jänner 1601 fand eine Commission, die sich mit der Frage beschäftigte, wie Ihrer Majestät Einkommen in Mähren zu bessern sein möchte, dass ‚bei dem künftigen allgemeinen Landtag eine Hauptsteuer auf die Hutterischen Brüder unter dem Prätexte zu erhalten wäre, dass man sie nur zur Zahlung der inländischen Schulden und zur Entledigung der Herren Landsassen aus den für Ihre Majestät gemachten Bürgschaften gebrauchen wolle'.[2]

Trotz so bedeutender Steuerleistungen fanden die Behörden noch zwei Jahre später, dass die Wiedertäufer viel zu wenig belastet seien. Es sei nur billig, ‚dass sie sich besser angreifen'. Zu dem Zwecke trug Rudolf II. am 28. Juli 1604 dem Landeshauptmanne von Mähren Karl von Liechtenstein auf, die Wiedertäufer entweder zur Erlegung einer grösseren Baarsumme oder zur Beistellung einer Anzahl von Ross und Wagen zu vermögen. Der Landeshauptmann erklärte am 30. August, er habe nur geringe Hoffnungen gehegt, etwas zu erhalten, gleichwohl aber die Aeltesten der Wiedertäufer vorgefordert; diese erklärten, sie seien nicht in der Lage, mehr zu leisten.[3]

---

[1] Geschichtsbücher, S. 331.

[2] Notizenblatt, a. a. O., S. 16.

[3] Auf das kaiserl. begeeren, den Herren Commissarien, Kurzer Bericht. Gedruckt im Notizenblatt, a. a. O., S. 22. Man erfährt daraus, dass sie

In ihrer Bedrängniss fanden sie im Landtage Beschützer. Diese meinten, ‚es sei landprächtig, dass die Wiedertäufer so viel Steuer zahlen als andere Unterthanen im Lande. Man könne nicht gestatten, sie mehr zu beschweren‘. Trotzdem wurde angeordnet, dass sie von jedem Rad in ihren Mühlen 1 Gulden, von jedem Eimer gepressten Weines 2 weisse Groschen steuern sollten.[1] Daneben blieben die gewöhnlichen Abgaben von Bier, Wein, Getreide und anderen Sachen bestehen. Ihre Leistungen für die durchziehenden Kriegsleute berechnen sie für das Jahr 1602 allein auf 7000 Gulden.

Nichtsdestoweniger forderte der Kaiser den Landeshauptmann am 12. October 1604 auf, die Wiedertäufer zur Erlegung einer Kriegshilfe zu vermögen. Dieser meldete am 8. November, nach seiner Erkundigung bestünden im ganzen Lande 37 Häuser; wieviel Personen sich aber in jedem aufhalten, das habe er nicht in Erfahrung bringen können. Er vermuthe, dass in jedem Hause ausser den Kindern 200 Personen vorhanden seien.

Auf diesen Bericht hin sollte Liechtenstein ein Gutachten abgeben, ob man nicht ein- für allemal von einem jeden Wiedertäuferhaus, das 100 Personen zählt, 500 Gulden, von einem mit 200 Personen 1000 Gulden verlangen sollte. Der Landeshauptmann meldete am 19. Jänner: es habe wohl den Anschein, dass die Wiedertäufer nicht ohne Baargeld seien, da sie in ihrer Arbeit fleissig und diese daher vor anderen geschätzt sei. Dessenungeachtet klagen sie über grosse Armuth. Und wenn man sieht, dass der grösste Theil von ihnen sich von geringer Speise nährt, weshalb sich auch nicht viele Personen mehr ihrer Religion zu-, sondern eher von ihr abwenden, so müsse man meinen, dass an ihren Aussagen etwas Wahres sei. Daneben sei es auch nicht ohne, dass sie ausser der gewöhnlichen Steuer jährlich von einem Hause 100 Thaler contribuiren, auch von den meisten ihrer Herren, unter denen sie wohnen, streng gehalten und durch das in diesem Lande gemusterte und sonst durchziehende Kriegsvolk grossen Schaden erleiden. Daher besorge er, dass nichts Ergiebiges von ihnen zu erwarten sei.

---

ausser den oben genannten 80 auch noch die gewöhnlichen 20 Gulden zahlen mussten.

[1] Geschichtsbücher, S. 336.

Die Landherren kannten die Noth der Taufgesinnten besser. Als der Kaiser durch seine Commissäre im Landtage von 1605 begehrte, dass sie ausser ihren sonstigen Leistungen noch von einer jeden über 10 Jahre alten Person in ihren Haushaben $^1/_2$ Thaler zahlen sollen, wurde dies von den Landherren abgelehnt.[1] Aber schon 1607 mussten sie sich bequemen, ‚für das kommende Jahr von jeder Kuchel 20 Gulden, von jedem Mühlrad $7^1/_2$ Groschen, von jedem Eimer in der Weinlese 1 Groschen, von jeder Mass gebrannten Wassers 1 Groschen, von jedem Stein Wolle in der Schur 3 Groschen und von jedem Schock Garben in der Mahd $^1/_2$ Groschen zu zahlen.

Der Krieg in Ungarn lastete mit unerträglicher Schwere auf der Gemeinde, deren Wohlstand in den Jahren 1596 bis 1608 einen argen Stoss erlitt. Ihre Haushaben wurden von durchziehenden Kriegsschaaren oder den Feinden arg mitgenommen; innerhalb der genannten Zeit verging kaum ein Jahr, wo nicht die Plünderung oder gänzliche Vernichtung eines oder mehrerer ihrer Häuser zu beklagen gewesen wäre. Ihre Jahrbücher bringen ausführliche Nachrichten über die schweren Leiden, die sie in jenen kummervollen Zeiten durchzumachen hatten.[2] Erst 1609 konnte die Gemeinde aufathmen: ‚Und dieweil man nun vorhin vil Jar, in denen die gemain vil gwalt, uberdrang, unbill und grosse beschwernuß erdulden müessen, beschrieben und verzaichnet hat, so will sich auch gebühren und ist billich, dass man dises 1609 gueten fridsamen Jars, das gott sonderlich disem Land verliehen hat, auch soll gedenken und nit vergessen, indem wir dann eine feine stille ruhige Zeit gehabt und keinen sonderlichen schaden erlitten, ausgenommen von den umbstreifenden Kriegsleuten, die zu Oesterreich lagen, hin und wider in der gemain vier Ross geraubt wurden.‘

Wie schlimm die Zeiten waren, welche die Wiedertäufer durchzukämpfen hatten, mag man daraus entnehmen, dass allein ‚während des erschröcklichen Aufruers anno 1605‘ nicht weni-

---

[1] Geschichtsbücher, S. 351.

[2] Zum Jahre 1596 S. 321, 1597 S. 325, 1598 S. 326, 1599 S. 329, 1600 S. 331, 1601 S. 333, 1602 S. 334, 1604 S. 336, 1605 S. 337—349, 1606 S. 353, 1607 S. 354, 1608 S. 355.

ger als 153 Wiedertäufer aus den Haushaben Sabatisch, Levär, St. Georgen, Protzga, Bittowitz, Strässnitz, Rabenspurg, Neudorf, Světla, Loučka, Hulka, Wätzenobis, Milotitz, Mistřin, Svatobořitz, Kreuz, Tvrdonitz (von hier wurde die ganze Mädchenschule gefangen hinweggeführt), Jarohněwitz, Dambořitz, Bořetitz und Rakwitz von den Feinden entführt und Einzelne bis Constantinopel geschleppt wurden. Nicht weniger als 84 Personen kamen dabei um.[1] Ein Müller, Salomon Pöger, dem Weib und Kind hinweggeführt worden waren, machte sich zu Anfang 1607 auf den Weg, um die Gefangenen auszulösen. Von der Reise schrieb er seine interessanten Briefe an die Aeltesten der Gemeinde, wieviel der Gefangenen er erfragt und was er unter solchen habe leiden müssen. Seine Briefe sind (1607 und 1608) aus Komorn und Ofen,[2] (1608) aus ‚Griechisch-Weissenburg', Constantinopel, Adrianopel, (1609) aus Ofen und (1610) Levär datirt und gewähren einen ergreifenden Einblick in die entsetzlichen Qualen der armen Gefangenen, zumal der Mädchen und Frauen.[3]

Die Zahl der Blutzeugen für die wiedertäuferische Lehre wird allmälig eine kleinere, denn die Behörden erkannten doch nicht mehr überall, und auch wo es vorkam, nur in seltenen Fällen auf die Todesstrafe. Gleichwohl bot der Opfertod eines Melchior Platzer, Andreas Pürchner[4] u. A. der Gemeinde hinreichenden Stoff zur Erbauung. Katholische Schriftsteller unterlassen es nicht, auf den Umstand hinzuweisen, dass die Sendboten der Wiedertäufer nicht die fernen heidnischen Länder, sondern mit Vorliebe die der christlichen Nachbarschaft aufsuchen, was sich freilich leicht aus dem Bildungsgrade dieser Sendboten erklären lässt.

---

[1] Ueber die Verdienste, die sich Salomon Pöger um die Befreiung der Gefangenen erwarb, s. die Geschichtsbücher, S. 349.

[2] ‚Die Geschwistriget haben gesagt, dass sie Schändung und Schmähung haben leiden müssen, als wenn man Säu metzget, und etliche haben sich am Reiten verderbt, dass ihnen das Blut überabgeloffen ist und viele davon gestorben sind. Ich bitte Euch, lasset doch nicht des schnöden Geldes willen das Volk in diesem Jammer.'

[3] Copie aus der Handschrift Pöger in der v. Beck'schen Sammlung.

[4] Geschichtsbücher, S. 283 ff., woselbst alle Einzelnheiten angeführt sind. In den Sendbriefen finden sich nur wenige Hinweise auf mährische Verhältnisse.

5. Capitel.

Die Vertreibung der Wiedertäufer aus Mähren.

Das Land, das die ersten Taufgesinnten nach Mähren gesandt hatte, hielt seine Beziehungen zu den Wiedertäufern daselbst bis zu deren letztem Augenblicke aufrecht. Noch 1611 wandern Täufer aus der Schweiz nach Mähren. Am 30. December 1612 erliessen die Behörden von Zürich ein scharfes Mandat[1] gegen diese ‚in schädlichen, erschrecklichen und handgreiflichen Irrthümern befindlichen' Leute, welche die Kinder verführen, so dass diese von den Eltern laufen oder die Eltern hinweg nach Mähren locken und so die Kinder um ihr Erbgut betrügen. Am 26. Jänner 1613 vernahm man neuerlich von Taufgesinnten, die in Mähren gewesen. Am 20. April 1614 schreibt Madlena Knen ihren Schwestern gen Oberlangen im Züricher Gebiet: es gehe ihr und ihrem Jakob gar wohl. ‚Wenn etwa Euer eins wäre, das Lust und Eifer hätte, zu uns her (nach Mähren) zu ziehen und kunnt sich also in die Forcht Gottes schicken, so wär es ihr gar von Herzen lieb.' An demselben Tage meldet der Zimmermann Heinrich Thomann seinem Bruder Jäckl zu Wüpkingen bei Zürich, dass es ihm und seinen zwei Kindern wohl gehe. ‚Weil mir Gott der Allmächtige durch seine Gnade zu einem frommen gottesfürchtigen Volk geholfen hat, das sich von Herzen der Treue, Wahrheit und Billigkeit befleisset und nach dem Exempel und der Lehr' unsers lieben Herrn Jesu Christi lebt, desgleichen man weder bei Euch, noch in der ganzen weiten Welt nit finden kann, so gedenk' ich oft an Euch und wünsche, dass Ihr auch bei uns wäret. Unserer Schwester geht es guetig, auch ihrem Mann, dem Felix, sammt ihren sechs Kindern. Sind zu Schäckowitz, eine Meil' Wegs von mir, wohnhaft.'

Ebenso schreibt der Ziegelschläger Heini Kuen aus der Neumühl bei Eisgrub am 15. April an seinen Bruder Hans zu

[1] S. Beilage Nr. 2. Dass aber auch der Zuzug aus anderen Ländern, namentlich Hessen, ein überaus starker war, s. in Hochhuth, Protestantische Sectengeschichte in Hessen, im XXX. Bd. der Zeitschrift f. hist. Theologie, S. 258 ff.

Wylhof bei Altdorf im Züricher Gebiet: ‚Wer um seines Seelenheiles willen daher zeucht, den gereue es nimmer. Man könne da tausendmal besser fromm sein und Gott dienen als draussen bei Euch. Die Brüder werden Euch solches mündlich besser sagen als ich.‘

Am 13. April desselben Jahres gibt Konrad Debendorffer dem Hans Jakob Bürkli in Zürich Auskunft über seinen Sohn Heinrich, der bei den Brüdern war: ‚Er ist weggezogen, wisse nit, ob er todt sei oder lebendig.‘

‚Aus Maskowitz im Märhernland‘ lässt sich Madlena Häseni, aus Pausram Bärbel Sieberin vernehmen: jene wünscht ihren Verwandten, das rechte Volk zu suchen, diese meldet, dass es ihr und ihrem lieben ‚Huß‘ (Haus) wohl gehe.

Fridli Notz von Hönng, ‚jetzt zu Weselen im Merland‘, schreibt dem Vogt Lauby zu Hönng um Eincassirung von Geld, und dass seine Verwandten zu ihm kommen mögen: ‚Einen besseren Schatz vermöchten sie nit zusammenlegen, denn dass sie zu uns kommen.‘

Elisabeth Schweizerin schreibt aus Wätzenobis an ihren Vater Balthasar nach Zürich: er möge sich nur nicht um sie und ihre Kinder sorgen und bekümmern, denn es gehe ihnen Allen wohl. ‚Ich lass Dich auch wissen, dass ich gern bei diesem Volk bin, begehr' nimmer hinaus, dieweil ich durch Gottes Gnad' einen rechten Grund und Sicherheit hab', dass dies der rechte Weg der Wahrheit zum ewigen Leben ist. Sünd' und Laster werden nicht geduldet, und was man übels und irrigs davon sagt, das ist nicht wahr. Daneben, wie Dir wohl bewust, bin ich von meinem Mann gar verlassen. Möcht' gern wissen, wo er hinkommen ist. Die Frummen aber nehmen sich gar fleissig um mich und um meine Kinder an und lassen uns keinen Mangel leiden. Langt darum meine Bitt' an Dich, wöllist den Brüdern um meinetwegen, wo Du kannst und weisst, alles guet beweisen. Wie ich bin herzogen, hätt' ich wohl etwas mitnehmen künnen, es aber nit gethon. So wollt' ich nun gern, dass Du mir und meinen Kindern etwas zu einem Denkzeichen schickest und schreib', wie es mit Dir steht und wo Du zu Tisch bist.‘ [1]

---

[1] Aus dem Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I.

Diese acht Briefe trugen Heinrich ‚Büler von Brütisell' in der Grafschaft Kyburg und Jochem Arter von Ebenschweil in der Herrschaft Knonau in die Schweiz. In dem Wellenberg gefangen und gefragt, weshalb sie in dies Land gekommen, sagte Jener: ‚dass er bei zwölf Jahren mit Weib und Kindern nach Märhern gezogen und in dieser Zeit zum viertenmal allher gekommen sei, vor vier Jahren in Erbschaftssachen nach seinem Vater. Er zeige an, dass er vom Husz (Haus) Weselen (Weseli) sei und von der Bruderschaft daselbst Befehl erhalten habe, seine Freunde allhie umben heimzusuchen und ob er etwa einige bewegen möchte, dieselben mit sich dahin zu führen, so würde er es gethan haben. Mit ihm seien noch sechs Wiedertäufer hiehergekommen, von denen etliche schon wieder hinweggezogen seien. Er habe sich sechs Wochen aufgehalten und Briefe mitgebracht, deren er noch etliche zu verfüegen habe'.

In ähnlicher Weise sagt Jochem Arber, der schon seit siebenundzwanzig Jahren in Mähren weile, aus. Beide wollen, wenn man sie entlasse, wieder dahinziehen. Das geschah. Sie mussten zuvor versprechen, nicht wiederzukehren, widrigenfalls es ihnen als Meineid angerechnet und sie darnach gestraft würden.[1]

Mittlerweile hatten sich in dem ‚gelobten' Lande aller Taufgesinnten deren Verhältnisse wesentlich geändert. Schon im Jahre 1611 fügte das Passauische Kriegsvolk der Gemeinde argen Schaden zu,[2] noch schlimmer wurden die Zustände seit dem Ausbruche des grossen Krieges, als ‚Graf Tampierre mit etlich 1000 Mann ins landt kam, diejenigen, so von im (dem Kaiser) abgetreten, und nit widerkeren und gnad begeren, mit feuer und schwert heimzusuechen und im das land Märhern wider unterthänig zu machen. Welche schreckliche straff und haimbsuechung aber schier am meisten die Gemain des Herrn, die doch an allem Handel ganz unschuldig war, betraff'.

Unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges fand sie ein Reisender Namens Zeiller noch in ziemlichem Wohlstand. Er

[1] Actum Mittwoch den 6. Juli 1614, Züricher Staatsarchiv. Die Abreise verzögerte sich bis in den Herbst. Sie warteten auf den Bruder des Wortes Heinrich Hartmann, der mit ihnen in die Schweiz heraufgezogen war; v. Beck'sche Sammlung.

[2] Diese Dinge werden, da sie in den Geschichtsbüchern ausführlich behandelt werden, hier nur berührt. Geschichtsbücher, S. 361 ff.

berechnete ihre Zahl auf ungefähr 70.000.[1] Aber die Tage nicht nur ihres Wohlbefindens, sondern ihres Bleibens in Mähren überhaupt waren gezählt. Ihre Geschichtsbücher sind voll von Nachrichten über die Unglücksfälle, welche die einzelnen Haushaben betrafen.[2] ‚Also ist die Gemain des Herrn ditz 1619 Jar umb 12 seiner Haushaben, one das, was zu Kobilitz und Dämerschitz abgebrunnen, darunter auch 6 Schuelen gewesen, komen. Welche 12 Haushaben die Tampierischen ganz in Grund verbrennt und verderbt haben. Desgleichen 17 Haushaben jamerlich verderbt und geplundert.‘[3]

Die Haushaben, die der Feind verschonte, wurden mit einer neuen, um 50 Procent erhöhten Steuer belegt.[4] In den folgenden Jahren plünderten die polnischen Hilfstruppen des Kaisers und andere kaiserliche Kriegsvölker die noch verschonten Haushaben.[5] ‚Es war eine sehr traurige Zeit, dass man nit wusste, wo aus und wo ein, wie man sich verstecken oder verkriechen solle. Oft ist gesagt worden, wenn man nur eine Nacht sicher wäre vor der unsäglichen Angst und Furcht.‘

In so schwerer Zeit fehlte den Wiedertäufern eine feste Leitung. Nach dem Tode Braidl's wurde (1611) Sebastian Dietrich zum Oberhaupte gewählt; er gab sich grosse Mühe, die in den verschiedenen Handwerken eingerissenen Missbräuche abzustellen, zu welchem Zwecke einzelne Handwerksordnungen revidirt wurden,[6] aber den schweren Stürmen, die seit 1618 über die Gemeinde hereinbrachen, war er nicht gewachsen. Er starb schon im folgenden Jahre, und nun wurde Ulrich Jaussling zum Bischof gewählt; er starb 1621 ‚nach viel Kummer und Trübsal, so ihn und die Gemain des Herrn dieser Zeit betroffen, auf dem Schloss Bränitsch in Ungarn‘. Der Kummer um die Gemeinde brach ihm das Herz: ‚Er hat vor seinem Ende oftmals gewünscht und ge-

[1] Ottii Annales.

[2] Geschichtsbücher, S. 373 ff.

[3] ‚Verzeichnis unser Leut, alt und jung, umb welche die Gemain in dem leidigen teuflischen Krieg, so sich im Jahr 1618 in Böheim angefangen, kommen ist.‘ Anno 1619. Dazu d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, im XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 58.

[4] Geschichtsbücher, S. 380.

[5] Ebenda, S. 381—405.

[6] Ebenda, S. 363.

beten, dass sich doch Gott der Herr sein Volk und die Gemain in dieser letzten bösen und kümmerlichsten Zeit, da es am allergefährlichsten mit uns stund, wolle treulich befohlen sein lassen.'

Leider war das Mass des Unglückes noch nicht voll: einen Vorstand, den die Huterische Gemeinde hätte seines Amtes entkleiden und aus der Gemeinschaft ausschliessen müssen, hatte sie bisher noch nicht gehabt. Sie erhielt einen solchen in der Person Rudolf Hirzl's, der am 9. Mai 1621 gewählt wurde.

Noch immer meinten die Behörden des Landes, dass die Wiedertäufer grosse Schätze verborgen hielten, und so liess der Cardinal Franz von Dietrichstein am 2. Juni Rudolf Hirzl mit zwei anderen Brüdern von der Neumühle abholen und ins Gefängniss nach Nikolsburg führen. Nachdem sie dort einige Wochen gelegen, begehrte der Cardinal ‚scharf und ernstlich von ihnen, kundzuthun, wo sich das Geld der Gemeinde befinde; wenn man es nicht gutwillig sage, würde man die Gemeinde von Grund aus vertilgen und mit Nikolsburg und der Neumühl den Anfang machen. Wenn man aber zu Willen sei, werde der Kaiser sie als seine treuen Leute in Schutz nehmen und sie mit Freiheiten begaben'. Auch verhiess man, dass man nicht daran denke, ihnen das Geld zu entziehen, man wolle es nur in Verwahrung nehmen, um es vor den Rebellen sicherzustellen. So wurde Rudolf Hirzl beredet, das Geld der Gemeinde, den sauren Schweiss so vieler Frommen, auszuliefern. Er meinte damit des Volkes Leben zu retten, erntete für seine That allerseits nur Schmach und Schande und wurde schliesslich seines Amtes entsetzt. Er starb am 27. April 1622 zu Göding ‚an der gelbsüchtigen Krankheit'.[1]

Zu all diesem Elend kamen noch die Bedrängnisse der meisten Haushaben durch die das Land durchziehenden kaiserlichen und feindlichen Heerhaufen, die Noth und in vielen Fällen ein elender Tod vieler Brüder.[2] Auch der Friede von Nikolsburg, der am 3. Jänner 1622 zwischen dem Kaiser und Bethlen Gabor geschlossen wurde, endete nicht, wie sie hofften,

[1] Geschichtsbücher, S. 397—398.

[2] ‚Verzeichnis der Leute, jung und alt, um welche die Gemain des Herrn im Jahre 1621 kommen ist.' Ebenda, S. 400—402.

ihre Leiden: ,dan das kaiserische kriegsvolk, so zu Kremsier und deroselben orten gegen die ungarische und markgräfische Armada lagen, ruckten alsbald wieder heraus auf unsere häuser'.[1] ,Es lagen nit allein die Löwlischen Reiter, sondern sunst noch etlich 1000 man kaiserisches volk, allerlei Nationen, hin und wieder in Mähren und auch in unsern häusern, denen wir durchs jar im Paren und Trank und Füeterung aus des Cardinals verordnung eine schwere Contribution erlegen musten, unangesehen dass viele unserer häuser verbrennt, die übrigen ausgeplündert und unsere barschaft auch ziemlicher maßen dahin war. Es half beim Cardinalen kein Bitten noch Klagen. Mit Noth habe man am 22. Februar zu Pausram in der Person Valentin Winter's ein neues Oberhaupt gewählt.'

Es war kein Zweifel, dass die Folgen der Schlacht am weissen Berge auch auf das Haupt der Wiedertäufer in Mähren fallen würden, und die Hoffnung, welche diese ,über allen erlittenen grossen Schaden hinweg' hegten, dass es wieder besser werden und man sie auf ihren Haushaben ihr kümmerliches Dasein werde fristen lassen, war durchaus eitel.

Am 8. September 1622 erliess der Kaiser ein Rescript an den Fürsten Liechtenstein: ,Wir wollen Deiner Liebden nicht verbergen, dass Wir aus sehr grossen und gewichtigen Beweggründen, die Unser innerstes Gewissen berühren, wie Wir sie zum Theile bereits Sr. Liebden dem Cardinal von Dietrichstein angezeigt haben, die völlige Entlassung und Ausweisung aller Wiedertäufer aus Unserer Markgrafschaft Mähren und dass sie hinfort weder in Unseren Königreichen und Ländern noch auch im heil. Römischen Reiche verweilen dürfen, angeordnet haben. Daher geben Wir uns keinem Zweifel hin, dass Deine Liebden, sofern bisher auch auf einigen wenigen Deiner Herrschaften und Wirthschaften, wie Wir vernehmen, solche Wiedertäufer geduldet worden seien, in Zukunft die Ehre Gottes und das Wohl des Staates dem geringen Vortheile vorziehen werde, der Dir auf Deinen Herrschaften von derart verhärteten Menschen zu Theil werden könnte, und dass Deine Liebden Unserem Auftrage entsprechend, die erwähnten Wiedertäufer vertreiben und hiedurch auch Anderen ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben werde. Das wollen Wir Deiner

[1] Die verschiedenen Vorfälle: Geschichtsbücher, S. 403.

Liebden aus besonderem Wohlwollen und Liebe zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mitgetheilt haben.'[1]

Das entscheidende Mandat erfloss am 17. September. Ferdinand II. schrieb an den Cardinal Dietrichstein:[2] ‚Wir wollen Ew. Lieben nicht verhallten, dass bei Unsern hochen und grossen tragenden sorgfeltigkeiten, wie in Unseren Königreichen und Landen zuförderst die Ehr und der Dienst Gottes erhoben und befördert, und dann gute und beständige Ordnung angerichtet und erhalten werden möge, Wir unter andern Uns auch insonderheit erinnert und zu Gemüet gezogen, was gestalt die im ganzen Heil. Römischen Reich bandisirte und verbotene Sect der Widertauffer in Unserem Markgrafthumb Mährern dermaßen eingewurzelt, dass sie sich auch von wenig Jahren und noch täglichen mehr und mehr erweitert und ausbreitet, und viel einfältiges unwissendes Volk an sich ziehet, ja gar von fernen Orten hinterrucks der Obrigkeit und wider starkes Verbot abstilt und aus dem Land führet, und weil dann außer jetzt angedeuter zweien Ursachen, nemblich das berürte Widertauffer aus dem ganzen Heil. Reich verwiesen und ausgeschlossen und dann mit Verführung und an sich Ziehung des in- und ausländischen einfältigen Volkes viel Uebles stiften, auch ihre dritte Eigenschaft ist, dass sie keiner Obrigkeit nach dem Willen und Gebot Gottes, wie sich gebüret, unterworfen sein wollen und neben diesem viel andere verdambte eigensinnige Irrthumben lehren und im Schwang führen, auch sonsten andere nicht geringe Ursachen mehr mit unterlaufen: als hat Uns Unser Pflicht und eigen Gewissen ermahnt und getrieben, weil diser Leutt Thun und Fürnehmen Gott und seiner Ordnung zuwider strebet und laufet, sie weder in obbemeltem Unserm Markgrafthumb Mährern noch an andern Unsern Königreichen und Landen, so wenig als im Römischen

---

[1] Aus Carafa's ‚Commentaria de Germania sacra restaurata'. Köln 1639, Decreta etc., p. 67. Mitgetheilt von d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreissigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert, im XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 147.

[2] In der vorliegenden deutschen Fassung aus dem Original-Concepte im Franzens-Museum zu Brünn bei d'Elvert l. c., p. 880—881. In lateinischer Redaction aus Carafa's ‚Commentaria etc.', p. 69 bei d'Elvert, l. c., p. 147.

Reich länger zu passieren oder zu dulden. Ist derowegen Unser woll berathschlagter und einmal geschlossener endlicher Will und Meinung, dass Ew. Liebden ehist durch offene angeschlagene Edicta und Patenten, in Unserem Nahmen Publicieren und verordnen, alle Widertauffer, Weibs- und mans Personen, und welche derselben Sekt anhängig sein, inner einer kuerzen, dabei bestimbten Zeit von allen Gründen und Boden, wo sie jetzo ihr Aufenthaltung haben, gänzlichen ab und hinweg zu schaffen, mit diesem Anhang, dass sich bei Verlust Leibs und Lebens kein einziger mehr oder weiter, weder in mehrgedachtem Unserm Markgrafthumb Mährern noch in einigen unserer Königreich und Länder finden und betreten lassen, sondern derselben allerdings müssig gehen und enthalten, auch auf den widrigen Fall nicht selbst fürsetzlich die angesetzte unnachlässliche Straff auf sich laden sollen. Wurde sich aber einer oder mehr weisen und von ihrem Irrthumb auf den rechten Weg leiten lassen wollen, denselben solle aller Fürschub und Beförderung erwiesen werden. Wie Ew. Liebden disem allem wohl zu thun werden wissen, dero Wir mit Kaiser- und Kön. affection jederzeit sonders wohl zugethan verbleiben.‘ [1]

Dem kaiserlichen Befehle entsprechend, liess der Cardinal am 28. September 1622 ‚ein offenes Patent in Mähren ergehen, dass alle diejenigen, so der Hueterischen Bruderschaft zugethan, es seien Mann- oder Weibspersonen, von gemeltem dato an über 4 Wochen, bei hoher Leibs- und Lebensstraf sich nit weiter in Mähren sollten finden und betreten lassen‘. [2]

‚Darauf mussten wir uns nun unangesehen, dass die kalte winterliche Zeit schon vorhanden war, ins Trübsal richten. Doch sparet man bei Tag und Nacht, mit Supplicieren und Botschaften an den Cardinalen, desgleichen an andere Fürsten und große Herren, wie auch letztlich an des Römischen Kaisers Majestät und die Kaiserin selbsten, keinen Fleiss, ob man doch nur den Winter mit den Kranken und Alten in zwei oder drei Haushaben in Mähren bleiben könnte, mit dem Er-

---

[1] ‚Caesar stimulante Pontificio Oratore Caraffa, die XVII. Aug. ad Cardinalem Dietrichsteinium, supremum Moraviae Pastorem et Gubernatorem mandata dedit, ut, Anabaptistis ante omnia relegatis, Reformationis opus quod laudate coepisset, omni ope prosequatur ac perficiat.‘ Schmidl, Hist. Soc. Jesu, P. III, 340.

[2] Geschichtsbücher, S. 407—408.

bieten, dass man auf den Frühling, vermög des kaiserlichen Mandats, das Land räumen wolle. Es ward uns aber alle Gnad' abgeschlagen. Also wurden wir im Monat October dieses 1522 Jahres auf Gebot des Kaisers Ferdinand, durch den Antrieb des Cardinals von Dietrichstein aus 24 Haushaltungen in Märhern, wie auch aus vielen Maierhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Keller- und Kastnerdiensten, und zwar aus den allermeisten mit leeren Händen, um des Glaubens willen verfolgt und vertrieben, als von den Haushaben zu: Neumühl, Schäckowitz, Kobelitz, Tracht, Pausram, Prybitz, Poherlitz, Nusslau, Austerlitz, Dämerschitz, Gerspitz, Nikolsburg, Nembschitz, Olekowitz, Stigonitz, Wischenau, Teckowitz, Schermakowitz, Mascowitz, Altenmarkt, Göding, Schaidowitz, Urschitz und Gostl.'

‚In disen jetztgemelten Orten,' so fahren die Geschichtsbücher fort, ‚blieb der Gemain des Herrn von allerlei Getraide, so man durch den Sommer gebaut und eingefechset und auch auf den Winter schon wieder ausgesäet hatte, desgleichen an Wein, den man dies Jahr mit grossen Unkosten erbaut, item an Tuch, Leinwand, Salz, Schmalz, Wolle, Kupfergeschirr, Leib- und Bettgewand, wie auch an allerlei Vieh: Ross', Ochsen, Küh', Schaf', Schwein', ohne die gebauten Häuser und alle liegenden Güter, dann kostbare Handwerkzeuge ein sehr grosses Gut dahinter (zurück) und war nunmehr Trübsal und Elend mit unsern Witwen und Waisen ausser des Landes, darin wir bei achtzig Jahr in aller Erbrigkeit und Redlichkeit gewohnt, unser bescheidener Theil und wurden uns unsere treuen Dienste, die wir dem Herrn Cardinalen und seinen Vorfahren, wie auch anderen Herrn in Märhern viele Jahre redlich erwiesen, mit grossem Undank bezahlt, was wir alles aber ohne Rache dem gerechten Richter, der Herr über Tod und Leben ist und einem jeden ohne Ansehen der Person nach seinen Werken vergelten wird, heimstellen; der weiss auch die Seinigen zur rechten Zeit aus aller Trübsal wohl zu erlösen.'[1]

Da der Gubernator bemerkte, dass viele Wiedertäufer, von den früheren Grundherrschaften begünstigt, unter dem Vorwande, aber nicht in der Absicht, katholisch werden zu wollen, den Winter über in Mähren zuzubringen die Absicht hegen, dann aber bei günstiger Jahreszeit sich ausser Land

[1] Geschichtsbücher, S. 408, 409.

begeben möchten, erliess er am 27. November aus seiner Residenz zu Nikolsburg ein neuerliches Patent folgenden Inhalts:

‚Wir Franz[1] . . . entbieten denen vier Ständen dieses Marggrafthumbs . . . demnach Meniglichen nunmehr wol bewust, wie . . . verwichener Zeit auf der Röm. Kais. Maj. gemessenen Befelch . . . die abscheulich und im ganzen Heil. Röm. Reich bandisirte Widertaufferische Sect aus diesem Markgrafthumb Mährern außgerottet: wie auch die Vertreibung derselben allen . . . ernstlich anbefohlen . . . Ob nun zwar . . . eine ziembliche Anzal solcher Hutterisch- und Widertaufferischen Brüder ihren Irrthumb erkennet und im Lande verblieben, die meisten aber sich anderwärts hinbegeben und anitzo wegen selbiger orten erzeugender grossen Thewerung und zu nahenden Kälten Winterszeit widerumb hauffenweiß allhero in Märhern einschleichen und gleichmässigen Prätext, als wollten sie zu unser Religion treten, fürwenden: so ist doch auß vielen beweglichen Vermutungen zu besorgen, dass solches allein auß bezwang und diesen Winter hinzubringen, hernach aber auff nechstkunfftigen Früling sich widerumb davon zu machen und in irer Sect zu verharren, von ihnen angesehn sein.

Damit nun aber dergleichen nit gestattet, sondern obangeregten publicierten Patenten nachgelebt und festiglich darob gehalten werde, als wollen, an Statt und im Namen mehr hochsterwähnter K. K. etc. Maj., Wir solches hiemit allen Hohen und Niedrigen, deroselben Statthaltern und Offiziren dienst- und freundlich angedeutet, denen aber aus allen vier . . . Ständen ganz gemessen anbefohlen haben, dass keiner, seye was Standes Er wölle, dergleichen wiederum einschleichende Widertauffer, sowol Manns- als Weibs Personen (es wäre denn, dass sich dieselbigen auf ein oder der andern Herrschaft oder Stadt alsbald in würkliche Unterthänigkeit begeben und von ihrem Irrthumb ab- und zu unser Religion treten wollten, wie sich dann ein jeder Inwohner wohl zu versichern haben würdet) bey Vermeydung hoher Straff und Ungnad auf seinem Grundt und Boden keineswegs gedulden, auffhalten noch einige Wohnung oder Unterschlaiff verstatten, sondern alsbald und ohne alle Hinderung von denen ab- und hinweg gschaffen solle. Darnach sich nun ein Jeder zu richten und vor Ungelegenheiten

---

[1] Mit einigen Kürzungen und Vereinfachung der Orthographie.

zu hüten. Geben auf unserm Erbschloss Nicolspurg am 27. Monatstag Novembris des 1622 Jar.'

Wenn nun auch das Patent von einer ziemlichen Anzahl solcher Wiedertäufer spricht, die zu dem katholischen Glauben übertraten, so war doch der Uebertritt bei den meisten ein blos äusserlicher. Es wird in dieser Hinsicht nicht anders gewesen sein als bei den Angehörigen der Brüdergemeinde und den Protestanten: ,Nur die Zeit vermochte in manchen Familien die Erinnerung an die Religion ihrer Väter verwischen. Leute, die man für gute Katholiken hielt, haben noch nach mehreren Generationen den Trost der Religion zurückgewiesen und die Annahme der Sterbesacramente verweigert.'[1]

Das Patent des Cardinals vom 27. November hatte den ausgesprochenen Zweck, eine vollständige Ausrottung der Wiedertäufer in Mähren herbeizuführen. Den gleichen Zweck verfolgte das Patent vom 12. April 1623: ,In diesem 1623 Jahr,' berichten die Geschichtsbücher,[2] ,ist abermals in Märhern ein grausams Mandat ausgangen durch den Cardinal Dietrichstein im Namen und anstatt des Kaisers, dass alle Brüder, so noch im Lande seien und allda im Dienst blieben oder sonst ihre Aufenthaltung haben, zur Bezeugung ihres wahren Glaubens (wie sie es nennen), ohne allen Aufschub alle bisher noch ungetauften Kinder taufen lassen, und dass Niemand, sei er wes Standes immer, solche Brüder, die von ihrem Glauben nicht abtreten wollen, bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade, auf seinen Gründen dulde.'

Das Patent vom 12. April wiederholt übrigens ,die wider die Taufferischen Sektisten publicierten Patente in allen Artikeln und Klauseln' und fügt am Schlusse hinzu: ,Diejenigen Wiedertäufer, die über so vielfältiges Verbot sich widerspenstig erweisen, sollen an Leib und Leben gestraft werden.'[3]

Den erflossenen Mandaten zuwider hatten einzelne Herren in Mähren neuerdings Wiedertäufer als Meier und Zimmerleute, Müller, Kellermeister und Ziegelschläger in Dienst genommen. Die Regierung erliess daher im Monate März 1624

---

[1] Kopřiwa im IX. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 257.

[2] S. 416.

[3] Das Patent vom 12. April 1623 ist (mit einigen unwesentlichen Kürzungen) gedruckt in den Geschichtsbüchern, S. 416, 417.

ein Patent des Inhalts: ‚dass sich innerhalb 14 Tagen von dato des ergangenen Befehls Niemand, so der Huterischen Bruderschaft zugethan sei, weiterhin noch in Mähren finden oder betreten lassen solle. Würde man hierüber jemanden ergreifen, so solle er ohne weiteres Urtheil niedergehauen, an den nächsten Baum aufgehängt oder mit Feuer verbrannt werden‘.[1] ‚Auf welches nun etliche mährische Herren, die unsertwegen des Kaisers und Cardinals Ungunst nicht auf sich nehmen wollten, die Unsrigen in ihren Diensten wieder urlaubten, der ein Theil abermals wie in voriger Verfolgung fast mit leeren Händen davon ziehen musste. Den andern wurde das Ihrige auf der Strasse von den kaiserischen Kriegsleuten mit Gewalt geraubt.‘ Aber auch jetzt noch gab es einzelne mährische Barone, welche der Dienste dieser Leute nicht entbehren wollten und sich lieber der Gefahr kaiserlicher Ungnade aussetzten; ‚Es schicket aber,‘ sagen die Geschichtsbücher, ‚der allmächtige Gott dennoch durch etliche gute Herren noch ein Mittel, dass die unseren diesmals, wie hart auch das Gebot war, nit alle aus Mähren vertrieben wurden.‘[2]

Durch die Ausweisung der Wiedertäufer hatte sich die Regierung einer Menge tüchtiger Arbeitskräfte beraubt. Den Ausfall einigermassen zu ersetzen, wurden jene Handwerker, Meister und Gesellen, die eben katholisch geworden waren und bisher unter den Huterischen Brüdern gewohnt und den Handwerksbetrieb von ihnen erlernt hatten, in jeder Weise gefördert. Schon im November 1622 erschien hierüber ein eigenes Patent des Cardinals: ‚Da Se. Kais. Maj. aus hochwichtigen und ganz beweglichen Ursachen unlängst die Hutterischen Brüder habe ausweisen lassen und bei deren Abzug sich allerlei Handwerkspersonen von ihnen und ihrer verdammlichen

---

[1] Geschichtsbücher, S. 424—425. Wolny im Archiv für österr. Gesch. V, 127, und d'Elvert l. c., p. 160.

[2] Die aus Mähren verjagten Wiedertäufer zogen grossentheils nach Niederösterreich, woselbst sie bei einigen Herrschaften Unterkunft fanden. Auf das hin wurde am 3. März 1625 ein Generalmandat erlassen, in welchem die früheren erneuert und strengstens geboten wird: 1. dass Niemand einem Wiedertäufer Unterhalt gebe; 2. dass die Obrigkeiten darob und daran sein mögen, die Wiedertäufer aus dem Lande zu treiben, und 3. dass denen, so ‚abstehen‘, alle Gnade und christliche Liebe erwiesen werden solle. Mandat nach einem gleichzeitigen Drucke bei v. Beck, Geschichtsbücher, S. 426.

Sekte abgewendet und hinwegbegeben haben, jetzt aber ihr Gewerbe und Hantierungen neben anderen ehrliebenden Zünften und Zechen zu treiben gedenken, so befehlen wir, damit ihnen von anderen Handwerksgenossen oder Zünften nicht etwa Hindernisse in den Weg gelegt werden, dass alle diese Personen in den Städten, Märkten und Dörfern von den Obrigkeiten angenommen werden, dass sie frei und ungehindert ihre Gewerbe betreiben und die wandernden Gesellen ebensogut wie die anderen Meister zu befördern befugt sein sollen. Auch die Gesellen, so von den Wiedertäufern „ausgetreten seien", mögen auf allen Handwerken ohne Bedenken geradeso wie die anderen Gesellen mit Arbeit befördert werden und alles das den gemeldeten Zünften und Zechen zu keinem Nachtheil und keiner Minderung ihrer Privilegien gereichen. Die Obrigkeiten werden schliesslich aufgefordert, den ‚ausgetreten Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allen gebührlichen Schutz zu gewähren, sie von aller Gewaltthätigkeit, Schmähung und Verachtung zu vertheidigen und den Darwiderhandelnden „unnachlässige" Strafe zuzumessen.'[1]

Die aus Mähren vertriebenen Wiedertäufer fanden Aufnahme und Schutz bei einigen ungarischen Grossen. Der Umstand, dass ein grosser Theil ihrer Haushaben hart an der ungarischen Grenze lag, erleichterte ihnen den Abzug; noch werthvoller war es für sie, dass sie schon vor mehr als zwei Menschenaltern ihre ersten Niederlassungen in Ungarn begründet hatten. Schon 1546 waren sie in Sobotišt oder Sabatisch, das sie Freischütz nannten, eingezogen. Sieben Jahre später finden wir sie in Protzka, hart an der südlichsten Spitze von Mähren; 1588 gründeten sie in Levär, wo ihnen der kaiserliche Mundschenk Bernhard von Lembach Wohnsitze einräumte, ein grosses Haushaben. Von hier aus besetzten sie allmälig eine Anzahl kleiner Ortschaften in den slovakischen Landestheilen.

In Ungarn, wo man die wirthschaftliche Kraft und die Bedeutung der Wiedertäufer wohl zu schätzen verstand, legte

---

[1] Das Patent — nach dem Drucke — bei d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 148—149. In dem Drucke fehlt die Angabe des Tages, der von der betreffenden Behörde erst in dem Augenblicke hinzugefügt wurde, wo das Patent angeschlagen wurde.

man ihnen wenig Hindernisse in den Weg. So hatte auch Bethlen Gabor ihren Werth für die Entwicklung von Ackerbau und Gewerbe kennen gelernt und siedelte eine Colonie von 183 Personen in Alvincz an. In dem Stiftungsbriefe vom 4. Juli 1622 sagt er: Da er vernommen, dass die Brüder, die man die ‚Mährischen' nennt, aus ihren Sitzen vertrieben und überall hin verstreut seien, so habe er sie als tüchtige Gewerbsleute und Handarbeiter, die Anderen Lehrer sein könnten, bei sich aufgenommen und weise ihnen in der Stadt Alvincz Ackergründe und Weingärten an, wogegen sie an die fürstliche Kammer den Zehent zu zahlen und in Gewerbe und Taglohn um den halben Preis zu arbeiten haben.[1]

Aus ihren Haushaben in Mähren zogen die Meisten noch im Herbste 1622 nach Sabatisch, Protzka und Levär. Das ‚Volk', so hier nicht untergebracht werden konnte, musste hin und wieder bei den Herren in Ungarn, ‚deren uns ein Theil willig aufnahm', Unterkunft und Winterherberge suchen. ‚Das Nikolsburger Volk wurde gegen Echtelwitz, das von Kostl gegen Kesselsdorf, das von Němschitz gegen Farkaschin geführt. Die Maskowitzer und Ollekowitzer zogen zu den Unsrigen nach Siebenbürgen, die Stiganitzer sammt ihren Zugehörigen auf die Trentschiner Herrschaft, nach Dubnitz und Sobláhow und wo man sonst noch unterkommen konnte. Von den ungarischen Herren waren ihnen die Grafen von Illyeshazy und die Herren von Kollonitsch besonders gewogen.

Noch hielten sich von ihnen zahlreiche Brüder in Mähren auf, solche, die im Dienste einzelner Landesherren standen; da liess ‚Fürst Cardinal von Dietrichstein als bevollmächtigter Herr und Gubernator des Markgrafthums Märhern, abermals im Namen Ihr. K. K. Maj. ein offenes Patent in Märhern ausgehen, des Inhalts, dass alle Herren, welche noch Brüder in ihren Diensten haben, diese innerhalb sechs Wochen abschaffen sollen, bei Vermeidung Ihrer Röm. K. Maj. hocher straff und ungnadt. Auf solches sein die unsrigen sämtlich, so vil deren noch in Märhern gewesen, abgeschafft worden und mehrersteils herab zu der Gemain in Ungarn gezogen'.[2] Der Erz-

[1] Hofkammerarchiv. Regest in der v. Beck'schen Sammlung. Vgl. den Schutzbrief vom 25. August 1625 in den Geschichtsbüchern, S. 427.

[2] Geschichtsbücher, S. 435—436.

bischof von Gran kämpfte vergeblich gegen diese Einwanderung an. Die Regierung verbot ihnen, Bekehrungsversuche zu machen. So wurde auf dem Landtage von 1635 im 26. Artikel beschlossen, dass die Wiedertäufer, obwohl sie zur Zeit im Lande geduldet werden, sich nicht unterfangen sollten, einen ‚Christen' unter sich aufzunehmen oder wiederzutaufen. Für jede wiedergetaufte Person sollten sie eine Strafe von 500 Reichsthalern zahlen.[1]

In ihrer neuen Heimat organisirten sie sich in ihrer gewohnten Weise mit dem gemeinschaftlichen Tische und allen sonstigen communistischen Gebräuchen, wie sie diese in der Heimat geübt hatten. Durch anderthalb Jahrhunderte haben sie auf ungarischem Boden, wo man sie Habaner nannte, ihre Eigenthümlichkeiten bewahrt. Zu einer Bedeutung freilich, wie sie eine solche in Mähren besassen, vermochten sie nicht zu kommen. Die kirchlichen Behörden Mährens freuten sich ihres Triumphes: Am 7. October 1628 fragt der Cardinal von Dietrichstein bei seinem Beichtvater Georg Dingenauer an, ob er ihm nicht einen Bericht über die Fortschritte der (katholischen) Religion in Mähren schicken wolle, namentlich aber über alles das, was mit der Verjagung der Anabaptisten zusammenhängt; der Nuntius, der nächstens nach Italien reise, interessire sich dafür. Näheres hierüber ist leider nicht bekannt. Nur wenige Notizen aus späterer Zeit, wie etwa die aus Merian's ‚Topographie von Mähren', erinnern noch an die Huterischen daselbst.

Unter den kaiserlichen Propositionen, die am 9. August 1650 dem mährischen Landtage unterbreitet wurden, ist allerdings eine nicht blos gegen die im Lande überhandnehmende Judenschaft, sondern auch gegen die sich neuerdings einschleichenden Wiedertäufer gerichtet: diese mögen förderlichst abgeschafft und nirgends im Lande geduldet werden. Der Landtag bewilligte die Bitte, ‚dass den Juden kein anderer Aufenthalt eingeräumt werde, als wie sie ihn am 1. Jänner 1618 besessen; auch soll ihnen der Besitz, die Verpachtung und Verwaltung der Mauthen nicht gestattet, endlich auch die Wiedertäufer im Lande nicht geduldet werden'.[2]

---

[1] A. Freih. v. M(ednyansky) im Hesperus, 1810, IV, S. 217 ff.

[2] d'Elvert, Beiträge, a. a. O., p. 599, 601.

Dementsprechend sagen die Geschichtsbücher: In diesem 1650. Jahr im Monat November sind auf dem Brünner Landtage alle die Unsrigen im Herrendienste aus Mähren wieder abgeschafft worden.[1]

Das war das Ende der Huterischen ‚Gemeinschaft' daselbst, jenes communistischen Gemeinwesens, das sich unter so wechselvollen Schicksalen länger als ein Jahrhundert behauptet hatte.

II. Theil.

Leben und Lehre der Wiedertäufer in Mähren.

1. Capitel.

Stimmen der Zeitgenossen über Leben und Wandel der Wiedertäufer. Weiterbildung ihrer Lehre. Der Communismus.

Schon den Zeitgenossen ist der grosse Zulauf, den die Wiedertäufer allerorten fanden, aufgefallen, und man hat schon damals wie auch später nach Gründen für diese Erscheinung gesucht. Was man in neuerer Zeit von zuständiger Seite gesagt hat,[2] dass es vornehmlich die Wiedertäufer waren, die schon früh den lutherischen Predigern und ihren Gemeinden den gänzlichen Mangel an Zucht, Sitte und wahrer Frömmigkeit vorwarfen und gerade dadurch im Volke ihren grossen Anhang gewannen, dass sie sich vor den Anhängern des Protestantismus durch ein ernsteres, sittlicheres Leben vortheilhaft auszeichneten, das ist schon von einsichtsvollen Männern des 16. Jahrhunderts gesagt und geschrieben worden. Nur beschränkte man sich damals nicht einseitigerweise darauf, die Mängel in der sittlichen Haltung nur bei den Protestanten zu sehen. Nirgends mehr als in der Umgebung Ferdinands I. drang man auf eine strengere Erziehung des Clerus und eine Reform, die an diesem Punkte ansetzen müsse, weil so viele und nicht die schlechtesten Kreise des Volkes gerade an dem

---

[1] S. 480.

[2] Döllinger, Die Reformation, I, 2. Aufl., S. 196, 213.

sittlichen Verhalten der Geistlichkeit den grössten Anstoss nahmen: ‚Ohn' ain gemain Reformation,' erklärten die Tiroler Behörden, könne man die verderbliche Secte nicht austilgen.

Es waren in der That nicht die Lehren (wenn auch viele Leute nicht begriffen, warum Männer wie Luther,[1] Zwingli und Calvin mit der Kindertaufe ein gutes Stück Katholicismus behielten), sondern das Leben und die ganze Haltung der Wiedertäufer, die ihnen die Sympathien der grossen Massen gewannen. Man muss ihren Ruhm von ihren Gegnern, Katholiken und Protestanten, vernehmen: ‚Sie leben,' sagt Fischer, ‚nicht stattlich, kleiden sich einfach und kennen keine weltliche Pracht'.[2] Das gemeinsame Stichwort fast aller Reformbestrebungen in der Kirche in der zweiten Hälfte des Mittelalters: das Zurückgehen auf die Zustände der ersten Christengemeinde zu Jerusalem, kennen auch die Täufer (wie sie sich nennen) des 16. Jahrhunderts. Man sah sie, nach dem Beispiele der Jünger Christi, verkaufen, was sie hatten, und den Erlös zu den Füssen ihrer Lehrer legen; man hörte, wie sie standhaft alle Marter und Pein, selbst den Tod, für ihre Lehre ertrugen. Die zahlreichen Processe gegen die Wiedertäufer legen laut Zeugniss davon ab, dass ihre Standhaftigkeit den nachhaltigsten Eindruck auf die Zeitgenossen machte und das ‚Blut der Märtyrer' der Same war, aus dem sich die Wiedertaufe fortpflanzte. Wie viele wurden erst, nachdem sie Zeugen des Todes dieser Leute gewesen, für ihren Glauben gewonnen. Es war nicht ohne Grund, wenn in Tirol ein und das andere Mal der Vorschlag gemacht wurde, die Hinrichtungen insgeheim zu vollziehen. Nie ist ein Huterischer Bruder, sagt der Vogt, der 1573 Mathes Binder verhörte, im Würtemberger Lande von seinem Glauben gewichen. Und Binder selbst schreibt an die Gemeinde: Jedermann im Volke ist uns geneigt, selbst der Vogt und die Seinen. Dem Veit Uhrmacher sagt der Pfleger: ‚Wenn's blos an ihm wäre, er wollt' ihn lieber ziehen lassen.' ‚Wie er Abschied von uns nahm, gingen ihm die Augen über, Frau und Köchin schluchzten.' Der Scherge des Hans Uhr-

[1] Luther lehrt: Die Taufe ohne den Glauben ist ein blosses wirkungsloses Zeichen. Wie soll aber der Glaube möglich sein im Säugling? Mit Hubmaier stimmte Zwingli lange Zeit überein, bis auch er sich wieder unter die Flügel der alten Kirche flüchtete u. s. w.

[2] ‚Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung', Mm. II.

macher (im Gebiete des Bischofs von Speier) weigerte sich, den Gefangenen zu binden: ‚er wolle nicht schuldig sein am Gefängniss des Frommen. Hätt' ich gewusst, man werde sie binden, so wollt' ich sie gewarnt haben'. Der Schultheiss selbst war genöthigt, Schergendienste zu thun. Als er einige Wochen darauf starb, sah der gemeine Mann hierin eine Strafe des Himmels. Wenn man, sagt gar Hosius, die Wahrheit einer Religion nach der Bereitwilligkeit und Freudigkeit beurtheilen sollte, die ihre Anhänger im Leiden zeigen, so könne die Meinung keiner Secte wahrer und zuverlässiger sein.

Dieser tugendhafte Wandel der Wiedertäufer wurde freilich von ihren Gegnern für eitlen Schein und Heuchelei genommen, wie man ihnen, denen es grundsätzlich verboten ist, das Schwert zu führen,[1] auch fortwährend und noch sechs bis acht Jahrzehnte nach den Ereignissen von Münster Absichten auf Empörung und Umsturz der bestehenden Verhältnisse unterschob. So schreibt Franz Agricola in seinem ‚Evangelischen Process über die Wiedertäufer': Unter allen jetzt schwebenden unterscheidlichen Secten (deren über anderthalb hundert, ob sie sich gleich alle des heil. Evangelii und einer wahren Reformation mit vollem Munde anmassen) ist keine, so, ‚äusserlichem' Schein nach, einen eingezogeneren, besseren, gottseligeren Wandel führt als die Wiedertäufer oder, wie sie sich nennen, die Täufer, denn während sich die anderen Secten, vorab die Lutherischen, Zwinglischen und Calvinischen, in aufrührerisch, blutdürstig und allerlei weltliche und fleischliche Wollüste eingelassen, sind die Wiedertäufer, soviel den äusserlichen und öffentlichen Wandel betrifft, eines gar eingezogenen, ehrbarlichen Lebens, an welchen kein Lügen, Trügen, Schwören, Hadern, Zanken, kein Fressen, Saufen, keine Hoffart, sondern Demuth, Geduld, Treue, Sanftmüthigkeit, Wahrheit, Leibeskasteiung, Mässigkeit und allerlei Aufrichtigkeit gespürt und vernommen wird, also dass man meinen sollt', sie hätten den heil. Geist Gottes, wie sie sich denn auch rühmen, gewisslich und ohne Zweifel. Daher auch Viele ihnen vor anderen Secten insonderheit geneigt sind, dass sie sich zu ihrer Rotte oder christlichen Bruderschaft begeben und meinen, dass sie

---

[1] Weshalb sie stets gegen eine Zusammenwerfung mit den Münsterischen Wiedertäufern in lebhafter Weise Einspruch erhoben.

nunmehr den rechten Weg eingeschlagen und ihrer Seligkeit allermassen versichert sein sollen. Daher sie den Tod zu erleiden keine Scheu tragen, ja sich mit Freuden braten, brennen, sieden und würgen lassen. . . .'[1]

Dieser Ansicht huldigte nicht blos der gemeine Mann, sondern auch viele hochgebildete Leute: ‚Heute,' sagt Schwenkfeld, der freilich der Hinneigung zu den Wiedertäufern verdächtigt wurde, ‚sieht man alle die, so ein gottseliges Leben führen, als Wiedertäufer an.'[2]

In ihrer Lehre entfernten sich die mährischen Taufgesinnten, die zu ihren Gesinnungsgenossen in Norddeutschland keine nachweisbaren engen Beziehungen unterhielten, wie sie sich — die Huterischen — allein für das auserwählte Volk und Mähren für das auserwählte Land Gottes hielten, nur in einem einzigen Punkte von den Doctrinen ihres Apostels Balthasar Hubmaier. Seine Schriften von der christlichen Taufe, vom Nachtmahl Christi, der brüderlichen Straf', dem christlichen Bann, vom freien Willen und vom Schwert liegen allen späteren dogmatischen Schriften der Lehrer der mährischen Wiedertäufer entweder unmittelbar oder mittelbar zu Grunde.

Eine wirkliche Fortbildung hat die Wiedertäuferlehre nur durch die communistischen Lebensformen der Gemeinde, der sogenannten ‚Gemeinschaft', erhalten. Sie steht bereits in dem Lehrgebäude des mährischen Anabaptismus, das Peter Riedemann, der ‚grosse' Peter, unter dem Titel ‚Rechenschaft unserr Religion Leer und glaubens von denn Brüedern so man die Huetterischen nent' abfasste, und das 1565 gedruckt wurde, im Mittelpunkt.[3]

---

[1] Folgt die Behauptung, dass alles das nur äusserer Schein und unter allen Secten keine schändlicher und abscheulicher sei. Agricola, Erster evangelischer Process wider allerlei grausame Irrthümer der Wiedertäufer. Cöln 1582.

[2] Salig III, 989.

[3] Gedruckt auf ein Neues durch Philipps Vollandt 1565 in 16°. Es ist aber kein Zweifel, dass die Rechenschaft schon früher (J. v. Beck meint [etwas zu früh 1543]) abgefasst wurde. Da viele Theile mehr oder minder mit Hubmaier's Lehrsystem übereinstimmen, dieses im 2. Theile meiner Monographie ‚Balthasar Hubmaier', Brünn 1893, ausführlich dargestellt ist, so möge hier nur eine kurze Inhaltsangabe der Rechenschaft, die mir in einer Copie J. v. Beck's vorliegt, genügen: Volgen erstlich die 12 Hauptstuck der bekantnus des glaubens. Was die Kirchen sei.

Die Rechenschaft Riedemann's schliesst sich enge an die Schriften Hubmaier's an. Die Lehren vom Glauben, der Gnade und Busse, dem Testamente des Herrn, der Taufe und dem Abendmahl, der Gemeinschaft der Heiligen, der Ehe, der Obrigkeit und den Verpflichtungen gegen diese, von den guten Werken und der Ordnung des Lebens stimmen im Wesentlichen mit denen Hubmaier's überein. Selbst in der Lehre von der Gemeinschaft steht er in gewissem Sinne auf dessen Schultern.[1] Bevor wir indess die Lehre ‚von der Gemeinschaft' ausführlicher darstellen, mögen noch einige Worte über den ‚Unterscheid der Aemter' und die ‚apostolische Mission' angefügt werden.

Die Grundzüge der Verfassung der Wiedertäufer sind im Capitel vom ‚Unterscheid der Aemter' in Riedemann's ‚Rechenschaft' enthalten. Bei der Besetzung der einzelnen Aemter gehen sie nach dem Beispiele der Apostel in der ersten Zeit der Kirche vor: ‚Nicht sie selbst besetzen das Amt, sondern Gott,' der in inbrünstigem Gebete angerufen wird und seinen Willen durch das Loos kundgibt, das über die Würdigsten geworfen wird. ‚Wenn die Gemein einen oder mehrere Diener nothwendig hat, so soll sie nit nach ihrem eigenen Gefallen wählen, sondern auf den Herrn warten, was der anzeigt.'

Gemeinschafft der Heiligen. Vergebung der Sünden. Auferstehung des Fleisches. Ein ewiges Leben. Was der Glauben sey. Von der Leere. Ordnung der Leere . . . Was die Sünde sey. Von der Erbsünde. Wie weit die Erbsünde schade. Von der Reue. Von der Busse. Vom Testament Gottes. Vom Kindertauff. Von der Erwälung der Diener. Unterscheid der Aembter. Vom Abendmal Christi. Gemeinschaft der Güetter (s. das Folgende). Von der Absünderung. Vom Pfaffen und warum wir nichts mit ihnen zu schaffen haben (Sie erfüllen das Amt nicht, zu dem sie berufen sind. Sie haben den Geist nicht. Ihre Werke sind Trunkenheit und Geiz, Hoffart und Unzucht. Den Dienst verrichten sie ‚buchstabisch'; nicht dem Geiste nach, der lebendig macht). Von der Ehe (s. unten). Von der Obrigkeit. Von den Kriegen. Von der Steuer. Vom Schwertermachen (s. unten). Vom Klaidermachen (s. unten). Vom Schwören. Von Gruss und Gebet. Vom Fasten. Vom Feyern. Von Krämern und Wirt (s. unten). Vom Zutrinken. Von der Kinderzucht. Vom Bann. Vom ganzen Tracht, Wandel, Schmuck und Gezier der Christen. Wie Gott sein Volk erwält hat. Wie das Haus des Herrn erbaut werden solle. Vom Gnadenbund in Christo. Vom Abendmal Christi. Vom Schwören. Von der Obrigkeit. Die letzten sechs Capitel sind ein Nachtrag.

[1] S. unten S. 236.

,Nach ernstlichem Anhalten werden die tauglichen fürgestellt. Sind ihrer viele, so warten wir, welchen uns der Herr durchs Loos anzeigt. Ist aber nur einer, so nehmen wir ihn in der Furcht Gottes als eine Gab' und Schenkung von ihm an. Ihm wird das Amt vor der ganzen Gemeinde durch Auflegung der Hände bestätigt. Es wird aber keiner im Amte bestätigt, er sei denn vor Gott bewährt und der Gemein offenbar und habe das Zeugniss eines „berühmten" Lebens und Wandels, auf dass er dem Lästerer nit in die Strick' falle.'

Auch in Bezug auf die Aemter halten sie sich an den Gebrauch der alten Kirche:[1] ,Paulus sage, dass Gott zuerst die Apostel in der Gemein gesetzt habe. Das sind die, welche von Gott und seiner Kirche mit dem Befehl, das Evangelium zu predigen, ausgesendet werden. Darnach sind die Bischöfe und Hirten gleichen Amts mit den Aposteln, nur dass sie an einem Orte bleiben und die Gemeinde Christi weiden.'

,Darnach sind die Helfer, die neben den Hirten dienen, das Volk zu vermahnen, an der empfangenen Lehre festzuhalten.' Die genannten Diener werden zumeist als ,Diener des Wortes' bezeichnet. ,Darnach sind die Regierer, die das Haus oder die Gemein ordnen, jedem den zustehenden Platz anweisen, auf dass die Gemein versorgt werde, und heissen sonst Diener der Nothdurft.'

,Zuletzt sind die Aeltesten, die man allenthalben zu allerlei Nothdurft der Kirche brauchet und die mit allen Dienern mit Fleiss auf den Nutzen der Kirche sehen, deren Wohlstand zu fördern suchen und also den Dienern die Bürde tragen helfen, auf dass man nicht die ganze Gemein mit einem itzlichen Handel beschweren dürfe.'

Das höchste Ansehen geniessen Jene, die als Glaubensboten ausgesandt werden, um die ,Heidenkinder' der ,Gemeinde des Herrn' zuzuführen: ,In disem 1584 Jar hat die gemain 7 evangelische Brüeder in die Landt ausgeschickt, auf dass die Völker wohl durchsucht werden;' die sieben ziehen in die Schweiz, nach Würtemberg, an den Rhein, nach Baiern, Schlesien, Tirol und in die Slovakei. Mit Stolz bekennen sie

[1] Auf alle diese Punkte weist schon J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. XVI und XVII, hin, es scheint aber doch von Belang zu sein, die Quelle selbst anzuführen, aus der J. v. Beck geschöpft hat.

sich vor den Gerichtshöfen als Apostel. Hans Arbaiter, 1568 zu Kirchweiler im Bisthum Speier gefangen, antwortet auf die Frage, ob er ein Apostel sei: ‚Ja, dies Amt sei ihm von Gott in seiner Gemeinde befohlen worden, auch Andern den Weg des Heils zu zeigen.' ‚Wir ziehen,' sagt Claus Felbinger, ‚nicht allein in dieses Land, sondern in alle Länder, soweit unsere Sprache reichen mag. Wo Gott uns eine Thür aufthut, eifrige Herzen zeigt, da ziehen wir hin. Und dazu haben wir göttliche Ursach: Himmel und Erde ist des Herrn, dazu alle Menschen. Wir haben uns ganz Gott ergeben und aufgeopfert, wohin er uns schickt, dahin ziehen wir, unangesehen, was wir darunter leiden müssen.' Sie gehen freudig in den Tod, den sie, wie die amtlichen Aufzeichnungen melden, förmlich mit Sehnsucht erwarten. Sie sind hochbeglückt, ans Martyrium zu gelangen: ‚Ihr Beispiel werde Andere nachziehen.' Sie treten mit grosser Sicherheit auf: ‚Ich kann's nit lassen,' sagt Hans Mändl, ‚dass ich nit sollt' reden, was mir Gott geoffenbart.'

Den Neubekehrten verkündigen sie, was ihrer in der Gemeinde warte: ‚Man soll den Leuten nicht von der Fülle guter Tage und friedlicher Zeit predigen. Man soll sie aufmerksam machen, dass sie ihre „Habe" verlassen müssen.'[1] Unter grossen Feierlichkeiten ziehen die Glaubensboten in die Fremde.

Ueber den Auszug der Sendboten belehrt uns ein Bericht: ‚Wie die brüder des worts, so in die land gezogen, vor der gemain urlaub nemen.' Er ist zwar nur in einer Handschrift des 17. Jahrhunderts überliefert, es ist indess kein Zweifel, dass derselbe Vorgang auch schon im 16. Jahrhundert geübt wurde. Der Sendbote tritt vor der zu diesem Zwecke versammelten Gemeinde auf: ‚Im Rathe des Herrn sei beschlossen, einige Genossen in fremde Länder zu senden, um dem Herrn eine Gemeinde zu sammeln. Auch ihn, den Redner, habe man hiezu bestimmt; er sei zwar in Wahrheit zu diesem Werke viel zu gering und ungeschickt, denn es bedürfe grosser Weisheit, die Menschen von dem breiten Wege auf den schmalen zu bringen. Wiewohl es ihm nun dem Fleische nach hart und sauer ankomme, so begehre er doch seinen Gehorsam zu er-

---

[1] Ehrenpreis, Ordnungen, 2. Mit den Brüdern, so ins Land ziehen, zu reden.

weisen und hierin der Gemeinde zu dienen. Gott habe ja „oft durch schlichte und einfache Menschen sein Werk getrieben", und so sei auch er, der Sendbote, der Hoffnung, er werde ihm die Gnade verleihen, die Herzen der Menschen zu erwecken. Wenn es dem Redner gelingen sollte, zahlreiche Genossen für die Gemeinde zu werben, wenn also die Leute Haus und Hof, Vater und Mutter, Weib und Kind verlassen, um zur Gemeinde zu gelangen, so möge man diesen durch das lebendige Beispiel beweisen, dass das Leben der Brüder ihrer Lehre völlig entspricht. Nehmet denn solche Leute mit Freuden auf, habt Geduld mit ihnen, seid bescheiden und gelassen; fahret sie, falls sie ihre Arbeiten nicht sogleich verstehen, nicht hart an, etwa mit den Worten: O du grober Schweizer, du spitzfindiger Rheinströmer, du zorniger Hesse; seid vielmehr demüthig gegen Jedermann und bedenkt, wie wohl es Euch war, wenn sich im Anfang Eures Wirkens Jemand Euer mit Gutthat und Freudigkeit annahm. Wie würde es Euer Gewissen drücken, wenn etwa Jemand um Eurer Grobheit willen[1] die Gemeinde verlassen würde. Den Fremdlingen ist ja im Anfange Alles ungewohnt: die Sprache, die Arbeit, selbst das Essen und Trinken.' Der Redner richtet hierauf Ermahnungen an die Jugend, den Alten zu folgen, von ihnen zu lernen, ‚Straf' und Anred' mit Dank anzunehmen; dann folgen Ermahnungen an die Alten, sich der Kranken und Altersschwachen, ‚auch der Ausgearbeiteten, so Eure Hilf' bedürfen', der Witwen und Waisen anzunehmen. Lasst Euch die Aeltesten als unsere Väter befohlen sein, ‚verdenkt es ihnen nicht in Speise und Trank',[2] sondern nehmet, was sie zu Euch reden, hoch auf

[1] Das feine Benehmen der Wiedertäufer in Mähren bezeugen selbst katholische Schriftsteller.

[2] Darauf wird sich wohl der Vorwurf Fischer's (aus der Postille Georg Scherer's) beziehen: ‚Es gehet aber ungleich zu bei dieser Gemeinschaft, so das ungleiche Schüsseln schilche Brüder machen. Ihre Vorsteher werden sammt ihren Weibern herrlich traktiert, mit Gesottenem und Gebratenem, mit Fischen und Wildpret und edlem und köstlichem Getränk. Auf die andern gehört Ruben und Kraut, Gerste und Brei, und Wasser dazu. Wollte sich einer gern laben mit einem Trunke Weins, so sagt der Kellner: Bruder, komm' nicht oft, kreuzige dein Fleisch, wir sind nicht hier wegen des Essens und Trinkens,' u. s. w. Vgl. auch ‚Warum die Wiedertäufer nicht im Land sein zu leiden' von Ch. A. Fischer, S. 97.

und richtet Euch darnach. ‚Lasst Euch das Vertrauen zu Euren Aeltesten nicht schwächen.' Der Redner bittet schliesslich, da er nicht wisse, ‚was Gott mit ihm vorhabe', die Gemeinde um ihre Fürbitte und Nachsicht, falls er Jemanden gekränkt habe; er dankt für die Liebe, die sie ihm von Jugend an bewiesen, und nimmt nun von Allen Abschied, ‚weil unsers Verreisens bald geschehen möchte'.

Hierauf erhebt sich ein Mitglied der Gemeinde und preist die Sendboten, die da hinausziehen ‚wie die Schafe unter reissende Wölfe', als Leute, die dem Tod zugeeignet sind, als ein Spiegel der Welt, die sie verachtet und verspottet, über sie die Nase rümpft und die Köpfe schüttelt, der sie ein ‚Schabab und Kehraus' sind. Ihrer wartet der Thurm und die Bande. Damit ihr Werk einen glücklichen ‚Fürgang' habe, wollen wir beten. Und wie es in den Zeiten der Apostel Sitte gewesen, dass die Gemeinde sie bis vor die Thore der Stadt begleitete, segnete und entliess, so thaten es auch die Wiedertäufer.[1]

Kam dann einer von den Sendboten von seiner gefahrvollen Reise zurück, so wurde er empfangen, ‚als ob er der Herr selber wäre'. Ihre Erfolge wurden gepriesen und nicht unterlassen, anderen Sendboten, namentlich solchen, die im Kerker schmachteten, Berichte zuzusenden.

Auch in ihren Sendbriefen an die Gemeinde folgen die Glaubensboten dem Beispiele der Apostel. Die Sendbriefe sollen die Gemeinde erbauen und zur Nachfolge aufmuntern. Wie der Apostel Paulus sich der Leiden und Mühseligkeiten rühmt, die er um Christi willen ausgestanden, so rühmt Hans Schmidt sich der grausamen Marter, die er im Würtemberger Lande erduldet, und fährt dann fort: Ich hatt' auch eine grosse Plag' mit andern Gefangenen, bei denen ich oftmals liegen muste. Zu Schorndorf lag ich bei einem Wildschützen und einem Forstknecht, auch bei einem, der Hurerei getrieben; zu Stuttgart lag ich im Gefängniss bei Vollsäufern, Zänkern und Leuten, die Schulden halber gefangen waren. Zu Reichenberg lag ich bei Landsknechten. Da mag ein Frommer selbst urtheilen, was für Kurzweil ein Gläubiger mit solchen Leuten hat. Was für unnütze Reden sie gegen die Gläubigen treiben, da doch

[1] Der ganze Bericht findet sich in dem Codex Kilian Walch. (G. J. X. [?] 29) zu Gran, Fol. 125 ff. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.

der Fromme sein Gebet gern besonders thäte, ‚auch wie sie oft die Speis' theilen'. Die Sendbriefe, Rechenschaften und Lieder der bedeutenderen Mitglieder ihrer Gemeinde, eines Huter, Jeronyme u. A., waren eine reiche Quelle, aus der sie ihre Erbauung schöpften. Hans Schmidt (Kaiffer) bittet aus seinen Banden, seine Madlen (Magdalena) möge ihm das ‚Büchl' von Jeronyme abschreiben lassen und des Jeronyme Rechenschaft, die im ‚gewissen Büchl' ist. In einem anderen Schreiben bittet er: ‚Schicke mir mein weisses Liederbuch, sonst darfst Du mir nichts schicken.' In einem anderen: ‚Hebe mir noch meine Bücher auf, bis mir Gott einen Ort macht. Wenn Du aber hineinkommst, so schau, dass Du sie nicht viel hin und her ausleihest, die nämlich, so geschrieben sind.'

2. Capitel.

Die Lehre von der Gemeinschaft.

Die ‚Gemeinschaft' spielt in den Kämpfen der zahlreichen Secten der Taufgesinnten gleich vom Anfang an eine wichtige Rolle. Von dem Standpunkte, den Hubmaier einnahm, bis zu jenem, den Huter festhielt, und der strenge genommen den Stützpunkt des ganzen Systems der Täufergemeinden in Mähren im 16. Jahrhunderte bildete, war nur ein Schritt. In den am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen vereinbarten sieben Artikeln wird von der Taufe und dem Bann, vom Brechen des Brotes und der Absonderung, vom Hirten in der Gemeinde, vom Schwert und vom Eide, nicht aber von der Gemeinschaft gesprochen. Von dieser vernehmen wir zuerst in den Streitigkeiten, die in den Jahren 1527 und 1528 in Nikolsburg ausbrachen. Wie es scheint, verfochten jene Gruppen, die man unter dem Namen der Stäbler oder Kleinhäuffler zusammenfasst, die behaupteten, ‚ein Christ könne mit gutem Gewissen und nach dem Wort Gottes kein Schwert, Waffen, noch Krieg führen', und die auch dagegen waren, dass ein Christ in der Obrigkeit sitze, zuerst den Grundsatz der ‚Gemeinschaft'. Wenigstens nannte man die Anhänger Jakob Wiedemann's und Philipp Jäger's die ‚Gemeinschaftler'. ‚Haben,' heisst es in den Geschichtsbüchern, ‚in den Häusern hin und wieder

Versammlung gehalten, die Pilgram, Gäst und Fremdling aus anderen Ländern aufgenommen, die „Gemeinschaft“ angenommen.‘ [1]

Auch Gabriel Ascherham hielt die ‚Gemeinschaft‘, allein lässig, wie Hans Mändl 1561 berichtet. Mit besonderem Eifer folgten die Tiroler Taufgesinnten dieser Lehre. Huter taufte gleich zu Anfang seines Wirkens ‚um Geld‘, d. h. die Getauften hatten einen Geldbeitrag zu dem gemeinen Säckel zu erlegen. Die zahlreichen Genossen, die er nach Mähren abfertigte, nahmen ihr Vermögen mit, um es in die ‚Gemeinschaft‘ zu thun. Diese bildete den Prüfstein, an dem man erprobte, wer zum Führer geschaffen sei, und rasch nach einander wurden Reublin und Schützinger von ihrem Hirtenamte abgesetzt: Reublin hatte, der Gemeinschaft, der er sich angelobt hatte, uneingedenk, heimlich Geld verborgen, um es für unvorhergesehene Fälle zu gebrauchen,[2] bei Schützinger ‚fand man Leilach, Pfaidlen und anderen Ueberfluss nur zu viel‘, darunter 4 Pfund Berner Sechser und 40 Gulden, worüber Huter und die Aeltesten ‚fast erschrocken sind‘, weil man solches von ihm, der die Gemeinschaft lehre, nicht habe erwarten können. Die grosse Reform, die Huter bei den mährischen Taufgesinnten durchführte, bestand in der Aufrichtung ‚der Gemeinschaft‘. Die erste Predigt, die er bei seiner zweiten Ankunft in Mähren hielt, hatte die ‚wahre Gemeinschaft Gottes‘ zum Thema. Die Genossen bringen, was sie an Zeitlichem besitzen: Geld, Leinwand, Betten, Truhen u. s. w. Sie können sich wohl nicht gleich in die neue Lage schicken. Jörg Fasser's Frau hielt, während er selbst seinen Besitz an die Verordneten abgab, ihr Geld und etwas von dem Gelde der Kinder zurück. Dafür wurde sie von der ganzen Gemeinde ‚hoch vermahnet und bestraft‘. Huter selbst brachte ‚eine kleine Gabe im Zeitlichen‘ aus Tirol mit; sie diente zur Tilgung der Schuld, die man in den Tagen der Noth bei der Aebtissin von Mariasaal in Brünn und einigen Auspitzer Bürgern aufgenommen hatte. In Tirol, wo Huter eigene ‚Haushaben‘ nicht errichten konnte, benützte er die von den gewonnenen Glaubensgenossen eingegangenen Gelder zur Unterstützung armer Witwen und Waisen

---

[1] Geschichtsbücher, S. 72.

[2] ‚Der Anabaptismus in Tirol‘, S. 498.

oder anderer armer Brüder und Schwestern, die dessen bedürftig seien.[1]

An dieser ‚Gemeinschaft‘ hielten die ‚Huterischen‘ unter allen Verhältnissen fest. Sie hatten noch in den Dreissigerjahren eine Anzahl von ‚Haushaben‘ gegründet, in denen sie ihren communistischen Lehren praktische Gestaltung verliehen. In dem grossen, an die mährischen Herren gesandten Manifeste vom Jahre 1545 sagen sie: ‚Dass man uns in der „Gemeinschaft“ nicht dulden will, davon ist die eine Ursach', dass man fürchtet, wir könnten, wenn wir ihrer viel beisammen wären, handeln wie die Münsterischen, was niemals unsere Absicht gewesen; die andere, weil wir in der Wahrheit wandeln. Es kommt ja vor, dass Leute leichter Art uns zulaufen, die dann sagen, wir hätten sie um das Ihre gebracht, wiewohl sie vielleicht nicht einmal soviel Zehrung besassen, dass sie in dieses Land hätten gelangen können, wenn wir ihnen nicht geholfen hätten. Und haben Andere das Ihrige gegeben, so haben sie das gethan zur Unterstützung der Witwen und Waisen.‘

Die Anzahl der Schriften, die seitens der Wiedertäufer ausgegangen sind, um ‚die Gemeinschaft‘ gegen alle Angriffe von feindlicher Seite in Schutz zu nehmen, ist eine sehr bedeutende. Es wird hier genügen, nur die wichtigeren herauszuheben.

Eine ‚kurze Rede von der wahren Gemeinschaft‘ findet sich in dem Cod. Michnay (p. 81—83). Sie rührt, wie eine Note J. v. Beck's sagt, von Eitelhans Langenmantel her und enthält eine knappe Vertheidigung der ‚Gemainschaft, die wir in geistlichen und zeitlichen Gütern beweisen thun‘.[2] Man sage, ‚es sei nit ein Gebot, dass man die Güter in gemein haben sollt', so es aber in Lieb' und frommen Willen geschehe, sei es wohl recht. Sonst aber mag ein jeder es ins gemein geben oder behalten: er wird doch von der rechten Gemeinschaft Christi nicht ausgeschlossen sein‘. Das höchste Gebot

---

[1] ‚Der Anabaptismus in Tirol‘, S. 559 und 583.

[2] Ueber Eitel Hans (Eitelhans) Langenmantel s. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 35. Aus einer reichen Augsburger Familie stammend, litt er für seine Ueberzeugung den Märtyrertod (1529). Ob er der Verfasser der obigen Lehren von der Gemeinschaft ist, möchte ich nicht so fest wie v. Beck behaupten. Diese Schrift scheint einer jüngeren Zeit anzugehören.

Gottes ist die Liebe: ‚Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst.‘ In der Gemeinschaft der zeitlichen Güter wird diese Liebe erkannt. Niemand soll sagen: Mein, mein. Es ist auch des Bruders. Wer wird wohl seinem Bruder die höheren, geistigen, zukünftigen Güter geben, wenn er sich bei den zeitlichen weigert? Nur wer die ‚Gemeinschaft‘ hält, ist in Christo, wer sie nicht hält, ausser ihm und seiner Gemeinschaft.[1] Wollt aber jemand sagen, weil man dann alle Dinge gemein haben soll, so muss man auch die Weiber gemein haben: so sag' ich nit also, sondern was Gott zusammen geordnet hat, das soll der Mensch nit ändern. Dies aber ist die rechte Gemeinschaft, dass Keinem abgeschlagen werde, was ihm Noth thut: ein Weib für sich zu nehmen allein, es geschehe in dem Herrn. So soll auch in zeitlichen Gütern einem Jeden zugetheilt werden, was ihm Noth thut. ‚Solche Gemeinschaft, wo der Eine reich ist und viele Güter hat, der Andere arm und Mangel leidet, gehört nit Christo zu.‘ ‚Wolle Jemand einwenden, es sei auch im alten Bunde gewesen, dass man Gott lieben sollt' und den Nächsten wie sich selbst, und doch habe es vor Zeiten auch reiche und arme Fromme gegeben, so ist zu sagen, wenn das Recht wäre, hätte Christus nicht zu kommen brauchen, um ein besseres anzurichten.‘ ‚Durch den heil. Geist ist diese Gemeinschaft angerichtet worden: die Frommen wurden so eines Herzens und Sinnes, dass von seinen Gütern Niemand mehr sprach.‘

Eine Schrift über die Gemeinschaft schrieb Ulrich Stadler. Im Anhang spricht er von ‚Ordnungen der Heiligen in ihrer Gemeinschaft und in ihrem Leben‘, wie sie mit den Gütern ihres Vaters allhier verfahren sollen. Alle Jene, die wahrhaftig glauben und in Christo ganz ergeben sind, haben alle Gaben und Güter Gottes gemein. Diese Güter den Kindern Gottes auszutheilen, ist eine Gnade des Höchsten. Nicht Jeder besitzt sie; der sie nicht hat, der möge wenigstens nichts von seiner Habe verbergen und verleugnen, sondern dem Dürftigen mittheilen und die Diener des Herrn davon nehmen lassen. Die Diener der Nothdurft haben die Aufgabe, darauf zu sehen, dass nicht der Eine Ueberfluss habe und der Andere Mangel

[1] Dann folgt das Beispiel von Ananias und Saphira mit weitläufigen Erklärungen, die nichts Neues bieten.

leide, sie sollen Einkäufe und Verkäufe der Gemeinde besorgen. Die Kinder Gottes sollen dienen und arbeiten, nicht ihren, sondern den gemeinen Nutzen suchen. Die Brüder sollen mit einander nicht hantiren und nicht kaufen und verkaufen wie die Heiden. Man sage zwar, um des Zankes und Murrens willens sei es besser, dass Jeder für sich selbst sorge, das thun aber nur die Leute, die ihrem Fleisch nicht abgestorben sind und ihre Lust und Begierde nicht zähmen. Man wende auch ein, die Kinder Gottes könnten nicht alle an einem Orte wohnen, nicht alle in einem Lande sein; das sei wohl richtig, aber wer die Gefahr liebt, kommt darin um; darum ist es besser, nur mit den Heiligen Gottes zu leben; wenn man sage, zu den Zeiten der Apostel seien nicht alle Dinge gemeinsam gewesen, so sei zu erwidern: ‚Damals habe man die Gläubigen bei ihrem Besitz gelassen, jetzt haben sie im ganzen römischen Reich keinen Platz: die römische Kirche speiet alle Kinder Gottes nur aus und treibt sie in die Wüste hinaus. Da müssen die Auserwählten die Wahrheit bekennen, und diese lautet: Wir gehören uns selbst nicht an, haben auch in Wahrheit nichts Eigenes, sondern alle Gaben Gottes, sie seien zeitlich oder geistlich, sind gemein und müssen nach Zeit, Ort und Gelegenheit den Kindern Gottes zum Guten gelenkt werden. Im Hause des Herrn gebe es kein Mein, Dein und Sein. Gleiche Liebe herrsche, gleich sei die Sorge und gleich die Austheilung der Güter. Und Jene, die gläubig werden und trotzdem bei ihren Häusern verbleiben, die sollen nur „treue Wirthe und Ausspender“ sein.‘ [1] Stadler nimmt somit nicht den strengen Standpunkt ein, wie ihn die Huterischen verfechten.

Der Gemeinschaft der Güter hat Peter Riedemann [2] in seinem grossen Lehrgebäude ein eigenes Capitel gewidmet: [3] ‚Dieweil alle Heiligen in heiligen Dingen Gemeinschaft haben, wie denn auch Christus für sich selbst nichts, sondern Alles für uns besessen, so sollen auch alle Glieder seines Leibes in zeitlichen Dingen nichts für sich haben. Gott hat dem Men-

[1] Stadler, Von wahrer Gemeinschaft der Heiligen, Cod. Michnay, 291—298, VIII g. 39/35, I K. 3 f. 18. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ueber Peter Riedemann s. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 207.

[3] ‚Rechenschafft unserr Regilion (sic), Leer und glauben von den Briedern so mann die huettrischen nent ausgangen durch Peter Riedemann.‘ Copie in der v. Beck'schen Sammlung (329 Seiten. 4°).

schen nichts Eigenes verordnet. Wer für sich sammelt, handelt gegen Gottes Satzungen. So kann auch der sterbende Mensch von seinem Eigenthum nichts mit sich nehmen, und Christus heisst zeitliches Gut fremdes. Niemand möge sein Herz an solches hängen. Die „Gemeinschaft“ blühte in den Tagen der Apostel: Niemand sagte damals von seinen Gütern, dass sie sein wären. So soll es auch jetzt sein. Niemand suche seinen, sondern den Nutzen des Andern.‘ In Riedemann's Lehrgebäude nimmt die Lehre von der Gemeinschaft keinen breiten Raum ein; er stellt den Zustand der alten Kirche als Muster hin: so möge man auch jetzt verfahren. Das ‚Lehrgebäude‘ lehnt sich mitunter in wortgetreuer Uebereinstimmung an die Lehrsätze Hubmaier's an. Riedemann hat es geschrieben, um den Vorwürfen der von Gegnern verhetzten Obrigkeit, als seien sie Rottirer und Sectirer, von vornherein die Spitze abzubrechen. Weiter als Hubmaier geht Riedemann selten; wenn man seine Ausführungen liest, meint man mitten im Kampfe Hubmaier's gegen seinen grossen Gegner Zwingli zu stehen.[1]

Wie in den Tagen Huter's galt es auch später als Sünde, selbst geringfügige Dinge als Eigenthum zu besitzen. Hans Schmidt, zum Tode verurtheilt, schickt seiner Magdalena seinen ‚Ohrlöffel‘ zum Andenken, in der Voraussetzung, dass die Brüder nichts dawider haben. Derselbe Hans Schmidt stirbt für die Lehre von der Gemeinschaft. ‚Sie ist ihm der höchste Schatz, das Schönste auf Erden, dessen beraubt zu sein das grösste Unglück ist.‘[2] In ihr hat der Kranke den Arzt, der Schwache seine Lagerstatt, der Eifrige seine Predigt, der Hungrige Brot und der Durstige Trank. So lobt Geierspüchler (1566) seine Genossen vor Gericht, denn sie halten die ‚Gemeinde‘, wie sie es in der heil. Schrift und vornehmlich in der Apostelgeschichte befinden. Und Leonhard Dax lehrt (1567): Wer seine eigenen Güter hat und missbraucht, mag wohl verdammt werden, wer seine Güter nach Gottes Gebote freiwillig austheilt, wird selig. ‚Wollt Ihr vom rechten Brauch der Güter reden, es kann ja nicht anders geschehen, denn nach dem apostolischen Grunde der ersten Kirche. Die rechte Gemeinschaft der Heiligen stellt unter dem Volke Gottes

[1] S. oben S. 226.

[2] Hans Schmidt, Erlebnisse in Würtemberg. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

ab die sündhaften Zeichen der Finanz und des Betruges, Kaufen und Verkaufen, Eigennutz und Geiz, Wucher u. s. w., was Alles dem vom heil. Geist in der Kirche gelegten Grunde von der Gemeinschaft widerstrebt. Warum finden sich denn in Eurer Kirche, so redet er die Andersgläubigen an, so viele Landstreicher und Bettler, die auf den Strassen und vor Euren Häusern sich heiser schreien nach Almosen? Das ist kein Zeichen der wahren Kirche. Frei bekenne ich: Wenn Petrus, Paulus oder ein Engel vom Himmel käme und lehrte eine solche Gemeinschaft wie Ihr in Eurer calvinischen Kirche, so wäre sie meinem Herzen abscheulich. Bei uns gibt es verordnete Männer, die das Geld und Gut aufheben, um der Noth der Gemeinde zu steuern. Wenn Ihr sagt, die Apostel lehren nicht, dass man alle Güter gemein machen soll, wie es unsere Kirche in Mähren zu thun pflegt, so antworte ich, dass dies der Gebrauch in der alten Kirche gewesen. Soll das jetzt in der letzten Kirche schlecht sein?

Peter Walpot stellt alle Stellen zusammen, die von der Gemeinschaft handeln; diese ist ihm das Höchste. Wie das Gold im Feuer, so wird der Mensch in ihr bewährt. ‚Gottes Wort (von der Gemeinschaft) wär' nicht schwer, wenn der Eigennutz nicht wär'.' Mit diesem Vers hat er freilich die Sonde an die Wunde gelegt, an der die ‚Gemeinschaft' krankte und später zu Grunde ging.

Dass die alte Kirche nicht blos in Jerusalem, sondern auch sonst ‚Gemeinschaft' gehalten, erweist Zuckenhammer aus einer Anzahl von Stellen älterer Kirchenväter. Gott will nicht, drückt dieser Wiedertäufer sich derb aus, dass seine Kinder in der Zeitlichkeit leben wie das Vieh, etwa wie die Hunde, die gar kein Genüge finden und den Trog allein besitzen wollen. Gemeinschaft heisse nichts Anderes, als aus Liebe zum Nächsten Alles gemein haben; Jeder legt, was er hat, in die Gemeinschaft zu gleichem Nutzen nieder; da erst theilen Alle Alles mit einander: Leid und Freud. Nur bei den Heiden hat ein Jeder sein eigenes Gesetz, sein Haus, seinen Acker, seine Küche, seinen Keller und seinen eigenen Tisch. Mein und Dein sind die Ursache aller Kriege gewesen und sind es noch heute. Beide sind zunächst dem Geiz verwandt.

Eigener Will' und Eigennutz, lehrt Ehrenpreis, ist ein starker Baum; man kann ihn so leicht nicht entwurzeln. Wie

zur Zeit der Apostel, so ist es jetzt bei uns.[1] Freilich war man zur Zeit des Ehrenpreis von der Huterischen Strenge schon abgekommen. Schon war es erlaubt, Leib- und Bettgewand sein Eigen zu nennen.

‚Die Gemeinschaft,' lehrt er weiter, ‚ist kein Zwang und Drang. Man beschuldigt uns ungerechterweise, dass wir eine Gewalt, Zwang und Drang daraus machen, Gemeinschaft zu halten. Wen nicht die Liebe, die Erkenntniss und der Geist Gottes dazu zwingt, der mag's bleiben lassen. Nur die der Geist Gottes treibt, sind Gottes, die anderen sind Kinder der Welt. In der Welt ist Alles Lust der Augen und des Fleisches, Eigenwille und Hoffart. Der Reiz und die Begierde nach dem ewigen Leben, der ewigen Freude und Seligkeit, zum andern die Furcht vor der ewigen Straf' und dem Zorn Gottes soll uns treiben und zwingen. Den Zweien kann Niemand dienen: Gott und dem Mammon.'

Wenn man gegen die Gemeinschaft vorbringe, sie sei die grösste Ursache zur Uneinigkeit und Zertrennung des christlichen Friedens, so seien das nichts als Feigenblätter, um seine eigenen ungereimten Beschönigungen des Eigennutzes zu bedecken; das sei fast so, als wenn man sage: Mann und Weib sollen nicht heiraten, denn man sehe so Viele in der Ehe nicht wohl hausen.

Zank und Streit komme wohl in der Gemeinde vor; aber sei es denn nicht auch im Leben und der Lehre der Apostel ganz ohne Mühseligkeiten abgegangen? Habe nicht selbst Christus den Apostel Petrus anfahren müssen?

Die Gemeinde ist nichtsdestoweniger das Haus des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit. Wenn der Eine oder der Andere schwach ist, darum ist doch nicht das ganze Volk zu verwerfen? Warum treibt Christus so hart darauf, dass man den Eigennutz nicht suchen soll? Warum wird der gemeine Nutzen geboten?

Eigennutz
Ist ein böser Lutz.
Eigenwill
Brennt in der Höll.

---

[1] Ehrenpreis gebraucht einen Slavismus: ‚Hat es sich bei uns.'

ht Christus der Herr selbst Gemeinschaft gehalten?
cht Einer allein der Säckelmeister? Der Gemeinde
ielen Tausende zu, sie achteten das Zeitliche nicht
es heutzutage geschieht. Aber auch nachher gab
ind Liebhaber Gottes, Manns- und Weibspersonen,
Iaus und Hof und ihren eigenen Willen verliessen,
änden zur Gemeinde kamen und Gott Zeit ihres
ten, dass er ihnen die Wahrheit zu erkennen ge-
ıätten nicht den Reichthum der ganzen Welt, nicht
ınst dafür genommen.
e sind da herzugekommen, Lehrer und Schüler,
lei Brüderschaften, wie z. B. die Schweizer Brü-
ehrer ihre ‚Völker' zur Gemeinschaft herzuführten
itunter durch Feuer, Wasser und Schwert bekann-
ten?[1] Wie ist es doch mit dem Eigennutz? Warten nicht die Erben auf die Hinterlassenschaft wie die Würmer auf den Leichnam? Warum sollte man so am zeitlichen Eigenthum hängen, dass man ihn nicht um Gottes und der Glaubensgenossen willen verlassen könnte? Verlieren wir es doch immer durch den Tod, oft durch den Raub der Tyrannen und andere Mittel. ‚Darum haben ohne Ruhm, nur wegen Gottes Ehre zu melden, sich in diesen letzten, allergefährlichsten Zeiten so viele Helden gefunden, die, in der Schrift trefflich erfahren, das rechte Licht angezündet und die Wahrheit bezeugt haben: die haben die rechte Gemeinschaft wider alle Pforten der Hölle und alle verzagten Herzen bezeugt und wider die Zweifelsüchtigen ihre Haushaltungen eingeführt.'

Sehr viel beschäftigt sich der Codex ritualis, der noch dem 16. Jahrhunderte angehört und in einer Handschrift von 1599 in der Pressburger Lyceumsbibliothek erhalten ist,[2] mit der Gemeinschaft; die Motive, die er vorbringt, sind die nämlichen, die wir in den anderen Wiedertäufer-Schriften finden. Wie dort werden auch hier zahlreiche Bibelstellen zusammengetragen, die zu ihren Gunsten sprechen. Die Hauptbeweisstelle wird auch hier aus dem Leben der ersten Kirche ge-

[1] Aus Andreas Ehrenpreis, ‚Ein Sendbrief . . . Brüderliche Gemeinschaft das höchste Gebot der Liebe betreffend . . . Anno 1650.' Ueber das literarische Wirken des Andreas Ehrenpreis s. die Geschichtsbücher, S. 502 ff.

[2] Kl. 8°, in Schweinsleder gebunden. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

nommen. Daraus ersehe man, dass ,es ein Anrichten und ein Werk des heil. Geistes ist. Das gilt uns mehr als 1000 Zeugen; denn die Apostel haben es von ihrem Meister gehört und gelernt, und so findet man klärlich geschrieben: ,Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und Alle (merke: Alle, nicht nur ein Theil), die da gläubig geworden waren, waren bei einander und hielten die Dinge gemein.' ,Ihre Güter und Habe verkauften sie und theilten sie aus unter Alle, je nachdem einer Noth hatte.'

Man findet auch, dass Christus gar hart wider das Eigenthum redete, da er sprach: O wie schwer werden die Reichen in den Himmel gelangen, fürwahr, leichter ist es, dass ein Kameel durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher in Gottes Reich kommt. Eine harte Red' für Alle, die Eigenthum haben. Wer diese Worte aus dem Munde des Gottessohnes vernimmt und nicht darauf achtet, der hat gar ein steinernes Herz. Dass die christliche Gemeinschaft keine neue Erdichtung oder ein Gutdünken sei, sondern zum Grund- und Eckstein der ersten apostolischen Kirche gehöre, das ersehe man aus dem Bekenntniss unseres christlichen Glaubens, wo von der Gemeinschaft der Heiligen die Rede ist. Im Eigenthum ersticken die Menschen unter dem Truge des Reichthums, den Sorgen um die Nahrung und den Dornen der Zeitlichkeit. Es ist schier nicht anders, wie wenn man dem Kinde zu seinem Schaden und Verderben das Messer lässt, bis es sich verwundet. Wie der Käfer im Rossmist und der Wurm im Holz, so hat der Geiz seine Wohnung, sein Werk und sein Wesen im Eigenthum. Von alledem das Gegentheil ist die Gemeinschaft: da kann man das Wort Gottes, so unser besserer Theil hier auf Erden ist, mit grösserer und besserer Gelegenheit haben und hören, eines über das andere wachen, es brüderlich anreden und strafen und die Jugend in der Gottesfurcht aufziehen, damit sie nicht, auf den Gassen umherlungernd, die sodomitischen Anreizungen dieser Welt sieht.

In späterer Zeit hat man, je weniger die ,Gemeinschaft' sich bewährte, um so längere Schutzschriften zu ihrer Vertheidigung geschrieben. In den Tagen des Andreas Ehrenpreis war die Gemeinschaft schon von den Wiedertäufern selbst vielfach aufgegeben. Schon im Jahre 1606 schrieb Josef Hauser seine ,Unterrichtung, dass die Gemeinschaft der zeitlichen Güter

eine Lehr' des neuen Testamentes sei und von allen Gläubigen erfordert werde'. Die Lehre von der Gemeinschaft, die man jetzt nicht nur nicht achtet, sondern verspottet und als eine gar fremde ansehe, sei unter den Geboten unseres Herrn eines der wichtigsten. Ich verstehe, sagt er, unter der Gemeinschaft nicht, dass man nur das, was übrig ist, dahingibt und das Meiste behält, sondern ,dass man Alles, was man hat, von sich abthut, das Herz davon reinigt und zu gemeinem Nutz' der Heiligen freiwillig und fröhlich darlegt', wie ,es der Geist des Evangelions verlangt', und wie sie die Heiligen zu Jerusalem gebrauchten. Man fliehe sie heute, gleich als ob im Evangelio kein Wort davon stünde, ja als wenn dort geboten wäre, sich an das Eigenthum zu halten. Der Eine nennt sie ein Menschengebot, der Andere einen Menschenzwang, der Dritte eine Gemüthsverführung und vermeinte Gemeinschaft. Viele warnen Jedermann davor. Das habe Hauser bewogen, sein ,einfältiges' Schreiben aus Gottes Wort dazu zu thun, damit man sehe, dass ,die Gemeinschaft eine Lehre sei der höchsten Vollkommenheit', die ,Christus auf Erden gelehrt und darin er seine Apostel unterwiesen habe'.[1]

Hauser zieht nicht blos eine Reihe von Bibelstellen an, sondern macht auch den Versuch, die Einwürfe der Gegner zu widerlegen. Wichtiger sind die wenigen Bemerkungen über die wirthschaftliche Lage der Wiedertäufer in Mähren: ,Jetzt sind wir ihnen zu reich, jetzt sind wir ihnen zu arm.' ,Der Herr sei gelobt, dass wir die Armen sind, die doch Viele reich machen.' ,Wenn die Armen, um ihres Glaubens willen verfolgt, zu uns kommen, so nehmen wir sie auf in unseren Häusern, setzen sie an unsern Tisch, speisen, tränken, kleiden und versorgen sie; ihre Kinder verordnen wir in unsere Schulen.' ,Ich schweige von den vielen Blinden, Krüppeln, Alten, Kranken, betrübten Witwen und Waisen, denen uns der Herr immer „ein gut Theil" an die Seite stellt.' ,Der Mammon sorgt für sich, nicht für die Armen.'

Die ,Gemeinschaft' unterhält die Lehre Christi: Man soll Alles verkaufen u. s. w.; das Eigenthum behält Alles wider die Lehre Christi, ja es kauft lieber noch dazu. Die Gemeinschaft

---

[1] Copie in der v. Beck'schen Sammlung aus Cod. Pest. V. d. (Fol. 103—145), der zwischen 1605 und 1630 angelegt worden ist.

sucht den Nutzen der Nächsten, das Eigenthum den Eigennutz. Die Gemeinschaft sorgt, dass die Kinder nach der Schrift, Ordnung und Zucht des Herrn erzogen werden, das Eigenthum thut es nicht; die Gemeinschaft bringt es mit sich, dass man gemäss der Schrift ruhig und mit den Händen arbeitet, etwas Redliches schafft und dadurch Gelegenheit hat, den Armen zu geben, das Eigenthum verursacht, dass man der zeitlichen Nahrung wegen ‚kablet', hadert, zankt und sich das Eine über den Andern entrüstet, dass man Wucher treibt, Renten nimmt, d. h. nicht mit den Händen arbeitet. Die Gemeinschaft pflanzt ein einiges, gehorsames, gutwilliges, demüthiges Volk, das Eigenthum ein eigenwilliges, widerwärtiges und trutziges. Die Gemeinschaft hält das angenehme Jubeljahr, da Niemand dem Andern etwas schuldig ist, es sei denn die Liebe, das Eigenthum hält die unfreien Jahre, da ein Bruder den anderen drängt, die Schulden eintreibt, wuchert, auf Bürgschaften Geld gibt u. s. w. Die Gemeinschaft handhabt gute Ordnung und Ehrbarkeit in ihren Versammlungen, das Eigenthum Unehrbarkeit, dass oft ein Geschrei ist, als wäre ein Haufen trunkener, unfriedlicher Leute in einem Kruge beisammen. Die Gemeinschaft besucht die Völker und hält sie zur Besserung des Lebens an, das Eigenthum hat mit sich selbst zu thun. Die Gemeinschaft betrübt die Geizigen in ihrem Eigennutz und ihrer Wollust, das Eigenthum stärkt sie nur darin. Die Gemeinschaft lehrt, dass Jener, der im Himmel mit allen Frommen das ewige Leben gemein haben will, auch hier auf Erden sein zeitlich Gut gemein machen muss; das Eigenthum lehrt, dass ein Jeder wie ein Fuchs seine Grube und wie ein Vogel sein Nest für sich selbst haben soll. Die Gemeinschaft zeigt dem Reichen ein Nadelöhr und dem Armen gemeine Lieb', das Eigenthum zeigt dem Reichen ein Stadelthor und dem Armen die Eigenlieb'. Die Gemeinschaft ist vom heil. Geist und ein Gebrauch der Heiligen zu Jerusalem, das Eigenthum stammt von anderen Herren und ist ein Gebrauch der Welt.

Wer sich den Taufgesinnten zuwandte, hatte sich somit seines ganzen Besitzes zu entäussern und ihn den verordneten Vorstehern zu übergeben. Der Gemeinde wandten sich nun allerdings vornehmlich arme Leute zu: Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern, aber wir erfahren aus den Tiroler Acten, dass, ganz abgesehen von vereinzelten adeligen Personen, sich auch

recht wohlhabende Bauern der neuen Lehre zuwandten. ‚Ihr wisst,' schreibt ein armer Handwerker, der 1606 ausgezogen war, um eine Anzahl von Wiedertäufern zu retten, die in türkische Gefangenschaft gerathen waren, und auf seiner Fahrt bis Constantinopel gelangte, ‚dass so Viele ihre Heimat verlassen und ihr Vaterland, auch in der „Gemain" vor lauter Arbeit ihre Glieder verkrümmet: Alles in der Hoffnung, dass sie ihre Seele von der Hölle könnten erretten.' ‚Was kümmert Ihr Euch,' ruft er an anderer Stelle, da das Geld nicht gleich zur Hand ist, um die Gefangenen auszulösen, ‚um das „abscheuliche" Geld?' [1]

‚Um die Kinder,' schreibt Matthes Binder, ‚haben sie keine Sorge, denn die werden von der „Gemain" aufgezogen. Drum hängen die Kinder an der Gemeinde, die sie auferzogen hat, wie eine Mutter und gute Amme ihre Kinder.' Für ihre Ziele konnten sie das Geld der reicheren Genossen sehr wohl brauchen. Von den Wiedertäufern, die sich 1555 aus Tirol nach Mähren begaben, trugen allein zwei Brüder Heugen aus Eyrs den reichen Erlös für ihre Güter mit und liessen noch 12.000 Gulden an Werth zurück.[2] Aus Schlanders zogen fünf Jahre später Taufgesinnte ‚mit grosser Baarschaft' nach Mähren.[3] Aus den Geständnissen Mändl's entnahm die Innsbrucker Regierung, dass er auch viele ansehnliche und vermögende Personen zur Wiedertaufe gebracht und bewogen habe, nach Mähren zu ziehen.[4] Die Wiedertäufer, die im Jahre 1564 und den folgenden Jahren aus Kitzbüchl abzogen, waren meistens wohlhabend.[5] Sie Alle legten ihren Besitz in

[1] Ueber den Cod. Pöger und seinen Inhalt s. v. Beck, Geschichtsbücher, S. XXVIII, XXIX. Abschrift in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] ‚Der Anabaptismus in Tirol.' Archiv für österr. Gesch. LXXIX, S. 66.

[3] Ebenda, S. 68.

[4] Ebenda, S. 71.

[5] Ebenda, S. 86. Vgl. auch Christoph Andreas Fischer, ‚Vierundfünfzig erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leiden; 29. Ursach: durch dise und dergleichen heuchlerische und schmeichlerische Wort haben sie anno 1587 in die 1600 und anno 1604 in die 800 Personen aus dem Reich, Tyrol und Bayren, die allerreichsten, vermöglichsten, sterksten und besten Arbeiter . . . zu sich gezüglet.' Vgl. auch Fischer, ‚Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung'. M. m. IIb; Derselbe, ‚Antwort auf die Widerlegung, so Clauss Breütel etc. . . .' Q. 1 ff.

die ‚Gemeinschaft'. Da durfte er ihn selbst in dem Falle nicht mehr zurückbekommen, wenn er aus der Genossenschaft überhaupt austrat. Die Huterischen wurden deswegen von ihren Gegnern hart genug angelassen, und das nicht erst am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Schon das Memorandum vom Jahre 1545 an die mährischen Herren nimmt auf diese Angriffe Bezug.[1] Wie dieses vertheidigt ein Jahrhundert später Andre Ehrenpreis das Vorgehen der Wiedertäufer: ‚Und wenn auch,' sagt er, ‚einer hinterher wieder abfällt und das Seinige wieder fordert und haben will, so kann man ihm doch nichts wiedergeben; denn einestheils hat er es nicht auf solche Wiedergabe hergegeben, anderestheils hat man es bereits auf ihn und auf Andere gewendet, daher ist man vor Gott und aller Billigkeit ihm nichts mehr schuldig: Was einer Vormittags hergibt, ist Nachmittags nicht mehr sein. Uebrigens sagt man dies allen denen, die in die „Gemeinschaft" treten wollen.' Mit dieser waren nun freilich nicht einmal alle Wiedertäufer einverstanden. Die ‚Schweizer Brüder' verwarfen diese Gerechtigkeit, die nach der Meinung der Huterischen ‚allein vor Gott gilt und von allen Gläubigen erfordert wird'.

Heftiger noch hat sich der Wiedertäufer Gabriel Ascherham gegen sie ausgesprochen, wie er sich ja schliesslich selbst gegen das Taufprincip der Huterischen kühl genug verhält. Die Apostel, sagt er, haben nichts von der Gemeinschaft gepredigt, und die Gemeinschaft, die man jetzt hält, ist der in der alten Kirche nicht gleich: diese war freiwillig, zu jener müssen die Leute genöthigt werden. Jetzt werden die Leute nicht aus Liebe vom heil. Geiste zu ihr getrieben, sondern ihre ‚Simonie' nöthigt sie dazu, ‚ob sie vielleicht darum das Reich Gottes zu kaufen vermöchten'. ‚Wirst du nicht selig ausserhalb deiner Gemeinschaft, innerhalb ihrer wirst du es noch viel weniger.' ‚Ich meine, die einfältigen Päpstler werden dereinst die richten, die der Gnade und Barmherzigkeit Gottes in den Arm fallen wollen, mit Werken das Reich Gottes erzwingen und meinen, die Seligkeit bestünde auf ihrer Bussfertigkeit, Taufe und Gemeinschaft. Nicht daran werde die Seligkeit am Tage des Gerichtes gelegen sein, sondern an der Gnade Gottes.'

---

[1] Geschichtsbücher, S. 171.

3. Capitel.

Die Durchführung der Gemeinschaft.

Die Haushaben.

Das Leben und Treiben der mährischen Wiedertäufer war somit von dem Grundsatze der Gemeinschaft geleitet. Die Gemeinde besitzt Alles, der Einzelne nichts. Aecker und Wiesen, Wälder, Häuser, Gewerke und Gewerbe gehören ihr an. Ackerbau und Gewerbe werden betrieben, damit der Einzelne in der Gemeinschaft ,sein Auskommen' finde. Die Gemeinde versorgt alle ihre Angehörigen mit Essen, Kleidung und Wohnung. Darum haben die Einzelnen, wie es in der Müllerordnung heisst, darauf zu sehen, dass ihr nichts verloren gehe. Niemand darf thun, als ob ihn die Gemeindeordnung nichts anginge: ,Mancher hat so wenig in das gemeinsame Haus zu geben, zehrt aber doch gar köstlich; es ist nit recht.' Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte für die ,Gemeinschaft' anzuspannen. Sie zu fördern, müssen sich Alle angelegen sein lassen. ,Wenn die Haushälter zusammenkommen, sollen sie von dem gemeinen Nutzen reden, den jungen Haushaltern zur Nachahmung.' Alle Handwerker ,sollen in Bedenkung des gemeinen Nutzens ein Aufmerken haben und sich nichts anmassen, sei es, was es wolle'. Niemand besitzt ein Eigenthum, und sei es auch das geringfügigste. Wenn ein Bruder entschläft, sind alle Sachen, die er für sich und sein Handwerk benützte, einzufordern.[1] Selbst das Leib- und Bettgewand ist abzunehmen und ,auch die Bücher soll man uns zustellen nach der Ordnung der Gemeinde'. Alles Geld, das im Handwerk eingeht, ist den Haushältern zuzustellen. Der Gemeinde gehören die Geschenke, die der Einzelne von seiner Herrschaft erhält.[2] Selbst Esswaaren, die ihm geschenkt werden, sind an die Gemeinküche abzuliefern. Mit den Gewändern und Werkzeugen soll Jedermann sorgsam umgehen, denn sie gehören nicht ihm. Aerzte und Bader dürfen von Brüdern kein Geld nehmen, was sie sonst erhalten, gehört der Gemeinde; ihnen selbst ist der Eigennutz strengstens verboten.

---

[1] Zimmermanns-Ordnung von 1574.

[2] ,Trinkgelder sind fleissig einzufodern.'

Ihre Lehre von der Gemeinschaft einerseits, die Absonderung von den ‚Heidenkindern' anderseits brachte es mit sich, dass sich die Wiedertäufer aufs Engste aneinanderschlossen. War eine genügende Anzahl an einem Orte versammelt, so gründeten sie eine ‚Haushabe', ein grosses Haus mit einer Anzahl von Nebengebäuden, deren sie zur Aufnahme der in dem Orte ansässigen Glaubensgenossen bedurften. Schon im Jahre 1535 wurde die Zahl der in Mähren wohnenden Wiedertäufer auf mehrere Tausende geschätzt. Von den in Passau gefangenen Wiedertäufern sagte Dietrich von Heilbronn am 20. August des genannten Jahres aus, dass wohl 3000—4000 Wiedertäufer in Mähren gewesen seien; jung und alt hätten sie in drei Herrschaften, Tschäckowitz, Marschalk (sic) und der Klosterfrauen gewohnt. Bernhard Schrott berechnete die Zahl der in Auspitz wohnenden Wiedertäufer auf 1000. Der gleichfalls in Passau gefangene Wiedertäufer Schneider sagt aus: Zu Auspitz wohnten sie 1535 in drei Häusern, ‚darinnen allerlei Personen, Jung und Alt, bei 300—400, gewesen'.[1] Im Hause zu Schäckowitz weilten 1540 an 500 Brüder und Schwestern. In den grössten Haushaben betrug ihre Zahl oft mehr als 2000. Die erste Gemeinde wurde 1526 ‚mit Mühe und Arbeit' in Nikolsburg errichtet. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte finden wir Haushaben in Austerlitz, Auspitz, Altenmarkt, Alexowitz, Bergen (bei Nikolsburg), Bogesitz, Budespitz, Bisenz, Boretitz, Bohutitz, Bilowitz, Budkau, Birnbaum, Czermakowitz, Damborschitz, Durdenitz, Eibenschitz, Eibis, Frätz, Frischau, Gobschitz, Göding, Gurda, Hrubschitz, Hosterlitz, Herspitz, Jamnitz, Jermeritz, Kromau, Kobily, Kostl, Kanitz, Kreuz, Lundenburg, Landshut, Moskowitz, Milotitz, Mistrin, Muschau, Napagedl, Neumühl, Nembschitz, Nemschau, Neudorf, Nikolschitz, Nikolsburg, Nusslau, Popitz, Pulgrams, Pausram, Puslawitz, Paulowitz, Polehraditz, Pralitz, Polau, Pribitz, Pruschank, Pohrlitz, Rossitz, Räkowitz, Rackschitz, Rohatec, Rampersdorf, Steurowitz, Schäckowitz, Saitz, Schaidowitz, Schaickowitz, Klein Selowitz, Skalitz, Swetlau, Swatoborschitz, Tannowitz, Taykowitz, Tracht, Tscheitsch, Turnitz, Urschitz, Voitelsbrunn, Wacenowitz, Wessely, Wischenau, Wostitz, Welka, Wernslitz, Wisternitz.

---

[1] Passauer Acten im Münchener Reichsarchiv.

Sie behielten freilich nicht alle Haushaben für längere Zeit; manches Haus mussten sie ein zweites-, ja selbst drittesmal kaufen und einrichten.[1] In ihren Sendbriefen geben sie die Namen der Haushaben oft nur in verdeckter Weise an. ‚Es grüssen Euch,‘ schreibt Hans Amon, ‚die Kindlein Gottes aus dem Orte, da der Oswald haushaltet und die Martl kocht (Tischlawitz), aus der Stadt, da die Kuchel im Keller ist und Walser haushaltet (Gostal), die in dem Dorf, da der arme Wirth ist und wo der Leonhard zuletzt hausgehalten hat‘. Die bedeutendsten unter den Haushaben mochten jene gewesen sein, die sie bis zum Augenblicke ihrer Vertreibung in Mähren innehatten und aus deren Vertreibung ihre Chroniken ausdrückliche Meldung thun. Dass damit aber nicht alle genannt sind, die sie im ersten und zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts besassen, lehrt ein Blick in die verschiedenen, heute freilich sehr selten gewordenen Bücher des Feldsberger Pfarrers Christoph Andreas Fischer, der ihre Häuser mit Taubenkobeln vergleicht, in denen sie ‚all' ihren Mist, Koth und Unflath‘ abladen, und der dann auch ein Buch wider sie unter dem Titel ‚Der Hutterischen Taubenkobel‘ geschrieben hat. In seinen ‚54 erheblichen Ursachen, warum die Wiedertäufer nicht im Land zu dulden seien‘ nennt er ‚über die 70 Haushaltungen, Meierhöfe und Wirthschaften, in deren jeder man vier-, fünf- bis sechshundert Personen finde, ja in einigen sogar tausend, als zur Neumühl, Priwitz u. s. w., unangesehen die Meierhöfe, Mühlen, Brauhäuser, Gärten, Schäfereien, Ziegelstadel, die ihnen die Herren verordnet haben‘.[2] Er macht den Behörden Angst vor ihrem Wachsthum; sie würden es, wenn sie nur einmal ein Schloss oder eine Festung in Mähren in die Hände bekämen, nicht anders machen als vordem ihre Gesinnungsgenossen in Münster. Im Hinblicke darauf war den Obrigkeiten des Landes in der That das Zusammenleben der Wiedertäufer sehr unbequem und schon mehr als zwei Menschenalter zuvor das Verbot ‚der Gemeinschaft‘ erlassen worden.[3] An einer anderen Stelle sagt Fischer von ihnen: ‚Die Geistlichen sind ihnen ein Dorn im Auge; weder eine Kirche,

---

[1] Geschichtsbücher, S. 281.
[2] 45. Ursach, S. 109.
[3] Geschichtsbücher, S. 148.

noch eine Kapelle findet man bei ihnen, ob sie schon noch einmal in die 70 stattlichsten Höf' und Häuser in Mähren hatten.'[1] Wie sich das Leben und Treiben der Wiedertäufer in Mähren gestaltete, darüber haben wir leider für die ersten Jahrzehnte keine genügenden Aufzeichnungen, und selbst die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende ‚Rechenschaft unserer Religion, Lehr und Glaubens von den Brüdern, so man die Huterischen nennt, ausgegangen durch Peter Riedemann', gibt hierüber keine vollständige Auskunft.

Ueber die Anlage der einzelnen Haushaben finden sich einige Andeutungen bei Fischer. Indem er die Niederlassungen der Wiedertäufer mit Taubenkobeln vergleicht, sagt er: Wie diese ganz frei und am besten zu stellen seien, so seien auch die Häuser der Wiedertäufer an den besten und gelegensten Orten. Wie die Taubenkobel sehr viele kleine Löcher haben, durch welche die Tauben ein- und ausgehen, so seien auch der Wiedertäufer Häuser und Höfe voll kleiner Fensterlein. Ein Taubenkobel ist inwendig voll von Nestern, in denen die Tauben sich aufhalten können, also stecken bei ihnen alle Winkel voll mit Wiedertäufern, ja auch gar bis an die Spitze des Daches. Das ist doch wohl so zu verstehen, dass der Hof eine grosse Anzahl von Stuben und Kämmerchen enthielt: die Stuben für die gemeinsame Arbeit in den einzelnen Handwerken (erwähnt werden in den Sendbriefen die Wasch- und Wollstube,[2] die Backstube u. a.), für die Schule u. s. w., die Kammern für die einzelnen Ehepaare mit den ganz jungen Kindern. Eine Haushabe musste dementsprechend einen ziemlich bedeutenden Umfang haben und sich neben den Häuschen der sonstigen Insassen einer Ortschaft recht stattlich ausnehmen; daher die fortwährenden Klagen Fischer's: ‚Sie besitzen die schönsten Häuser' u. s. w. Dass sich neben den zahlreichen grossen Stuben in jedem Hause noch mehr Kämmerchen befanden, ersehen wir auch aus einer Klage des Andreas Ehrenpreis, in dessen Tagen sich die alte Zucht bei den Wiedertäufern schon aufzulösen begann: ‚Ja wohl, Kämmerlen,' ruft er aus, ‚jetzt müssen sie nit nur Kämmerlen, sondern auch Kucheln und jedes seinen eigen Herd haben.'

[1] 54 Ursachen, S. 110.

[2] Den Schwestern in der ‚Baumwollstuben' sendet 1561 Hänsel Kräl seine Grüsse, Lanzenstiel und Fasser den Schwestern in der Kuchel.

Im Hause befanden sich dann die grossen Vorrathskammern für die Küche und die verschiedenen im Hause getriebenen Gewerbe, neben dem Hause die Ställe, Scheunen u. s. w.

Erst aus der Zeit, da die Wiedertäufer ihre Wohnsitze in Ungarn aufgeschlagen hatten, sind uns Berichte erhalten, die über die Einrichtungen in den einzelnen Haushaben selbst einigen Aufschluss geben. In einem seiner Aufsätze sagt Andre Ehrenpreis, ein Mann, der schon den Verfall der alten Gemeinschaft beklagt:[1] ‚Tapfere Helden haben zaghaften Seelen und zweifelsüchtigen Menschen den Beweis geliefert, dass es gar wohl möglich sei, eine Gemeinschaft aufzurichten. Wir haben demnach zu verschiedenen Zeiten 20 und mehr Haushaltungen gehabt an verschiedenen Orten, Städten sowohl als Märkten und Dörfern. An einem solchen Orte gab es mitunter an drei-, vier-, ja auch sechshundert Personen in einer einzigen Haushaltung neben einander.‘ ‚Sie alle hatten nur eine Kuchel, ein Backhaus, ein Bräuhaus, eine Schuel, eine Stuben für die Kindbetterinnen, eine Stuben, da alle Mütter mit ihren jungen Kindern bei einander waren, und so fortan.‘

‚Da in einer solchen Haushaltung ein Wirth und Haushalter ist, der alles Getraid', Wein, Woll', Hanf, Salz, Vieh und alle Nothdurft einkauft von dem Geld aller Handwerke und alles Einkommens und wiederum nach Nothdurft an alle im ganzen Haus austheilte, da holte man das Essen für die Schulkinder, Sechswöchnerinnen und für all' das andere Volk zusammen in eine Stube — das Speisezimmer. Für die Kranken sind Schwestern verordnet, die ihnen das Essen und Trinken zutragen und ihnen dienen.‘

‚Die gar Alten setzt man besonders und reicht ihnen etwas mehr als den jungen und gesunden Leuten, und allen nach der Gebühr und Vermögen.‘ ‚Und dieses Anrichten der Gemeinschaft hat nun aus Gottes Gnade zu unseren Zeiten schon seinen richtigen Gang weit über hundert Jahre unzerbrochen und in guter Ordnung gehabt. Und ob wir gleich durch viel Trübsal, Raub und Brand oft in die höchste Armuth gerathen, durch Kriegsgewalt verdorben und etliche Haushaben sammt Hab' und Nahrung dahingegangen, sind wir dahingezogen, wo man uns noch einen Platz gewährt hat, und haben

[1] Andre Ehrenpreis, ‚Ein Sendbrieff anno 1655‘.

alle Verfolgten und Verjagten hier aufgenommen und uns geduldet, bis Gott uns wieder ein besseres Auskommen gegeben hat. Vor der ganzen Welt können wir sagen, dass wir die Ersparnisse guter Zeiten für die schlimmen verwendet haben.'

Was die Gemeinschaft in den Handwerken betrifft, stand die Sache wohl schon vom Anfange so, wie sie Andre Ehrenpreis in seinem zweiten Briefe an Daniel Zwicker in Danzig berichtet: ,Was Handel[1] und Handwerke betrifft, so hat ein jedes seinen Vorgesetzten.' In der That wird in zahlreichen Briefen und anderen Schriftstücken der Wiedertäufer von ,fürgestellten' Klingenschmieden, Messerern, Müllern, Tuchmachern, Webern, Schustern, Rothgärbern, Kürschnern, Schneidern, Zimmerleuten, Bäckern u. s. w. gesprochen. Und auch jene Handwerker, von denen dies nicht ausdrücklich bemerkt wird, hatten ihren ,Vorgesetzten', wie die Binder, Kutscher, Gärtner, Hauer u. a. In dem Briefe, den Hans Staudach 1546 aus seiner Gefangenschaft in Wien an die Gemeinde schreibt, grüsst er die Aeltesten in der Gemeinde, in der Baumwoll- und Nähstube, auf der Schul, im Bäckenhaus und in der Kuchel.

,Der „Fürgestellte",' fährt Ehrenpreis fort, ,hat die Aufsicht über das Volk und die Werkstätte, kauft Alles, was zu seinem Handwerk gehört, gibt einem Jeden seine Arbeit heraus und nimmt die geleistete in Empfang. Er verkauft sie sodann nach ihrem billigen Werth. Das Geld, das er einnimmt, gibt er, soweit es nicht zum Einkauf der Rohproducte gebraucht wird, wieder in die Gemeinschaft.'

,Alle Handwerker aber müssen vorerst mit ihren Bedürfnissen die Gemeinde versehen und dies thun, ohne irgend eine Bezahlung anzunehmen.'[2]

4. Capitel.

Die Handwerksordnungen.

Für ein jedes Handwerk besteht eine eigene Ordnung. Sie wird den Handwerkern zu bestimmten Zeiten vorgelesen

---

[1] Ehrenpreis macht hier einen Lapsus calami, denn ,Krämerei und Kaufmannschaft zu treiben', sagen die Wiedertäufer, ,gestatten wir Keinem von uns, dieweil es ein sündhafter Handel ist'. Fischer, Taubenkobel, S. 51.

[2] Cod. G. J. VI. 28 (Gran), Fol. 77—128.

und ihnen die Verpflichtung abgenommen, sich getreulich darnach zu halten. Die Ordnungen der Wiedertäufer, soweit sie noch erhalten sind, stammen erst aus einer späteren Zeit. Doch gab es offenbar schon in den ersten Jahren der Gemeinschaft solche Ordnungen, da sich ohne sie die Gemeinschaft überhaupt nicht erhalten liess. ‚Anno 1561,' sagen die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, ‚den 9. Decembris von den Eltesten Brüedern des Worts und der Nothdurft: Die Schuester Ordnung erkennt (und demnach anno 1570 widerumb ernewert)'.[1]

‚Anno 1571 alle furgestellten Millner zusammengefodert und ihrer Ordnung halber mit ihnen geredt.'[2]

‚Anno 1574 am Ostermontag geordnet worden, wie mit den Zimmerleuten soll gehalten werden.'[3]

‚Anno 1591, den 8. Januarj seind alle Fürgestellten zu Neumül versamlet gewesen und im Beisein aller Diener des Worts und der Haushalter die Punkte mit ihnen beredt, was die Schuester, die Zueschneider, Flicker und die Einkauffer sollen nit zuelassen oder aufkomen.'[4]

‚Anno 1592 den 26. October mit den fürgestellten Brüedern geredt etlicher Artikel und Unordnung wegen.'[5]

‚Anno 1610 den 16. Tag Augusti (hat Claus Braidl) im Beisein aller Brüeder des Worts und aller Haushalter in grossen und kleinen Haushaben, auch der Einkauffer und Ausgeber abermals alle fürgestellten Müller und ihre Gehilfen zu Neumül gesammlet gehabt, mit ihnen aufs treulichste geredet und darnach die ganze Müllerordnung verlesen.'[6]

In derselben Weise wird dann noch zu den Jahren 1612,[7] 1635[8] u. a. von Festsetzungen und Handwerksordnungen gesprochen. Allmälig stellte sich das Bedürfniss heraus, die alten Ordnungen zu erneuern: ‚Im Monat Februarj anno 1640 für nutz und nothwendig erkennt, aus etlich g e m a i n o r d n u n g e n,

[1] Geschichtsbücher, S. 213. Die Notiz stammt aus dem Codex, in dem die noch erhaltenen Ordnungen verzeichnet sind (s. unten).

[2] Geschichtsbücher, S. 260.

[3] Ebenda, S. 267.

[4] Ebenda, S. 304.

[5] Ebenda, S. 318.

[6] Ebenda. S. 358.

[7] Ebenda, S. 362, 363.

[8] Ebenda, S. 455, 461 u. s. w.

welche vor vil underschidlichen Jaren in der Gemain des Herrn von unsern lieben Altvätern, christlich und väterlicher Fürsorg nach, geordnet und geschriben worden, die nothwendigsten Punkten herauszuziehen und jede Gattung zusammen zu setzen, damit solche füeglich den Brüedern möge fürgetragen werden zu der Gemain Besserung.‘[1]

In den alten, noch aus Mähren stammenden Ordnungen gab es einzelne Punkte, die für die Verhältnisse in Ungarn nicht mehr passend waren, ein Grund, um sie zu ändern: ‚Anno 1640, den 13. Martj, die fürgestellten Mülner zusammengefordert und irer Ordnung halber mit inen geredt, was man diser Zeit notwendig erkennt hat.‘[2]

Es war ein Verdienst des Wiedertäuferbischofs Andreas Ehrenpreis, der durch dreiundzwanzig Jahre ‚als rechter, frommer, treuer Hirt‘ seines bischöflichen Amtes waltete und 1662 zu Sabatisch starb, dass er die Ordnungen sammeln liess. Sie finden sich in dem Codex G. J. VI. 26 der Graner Primatial-Bibliothek und wurden 1640 im Monate Februar geschrieben. Er enthält 142 paginirte Blätter in 8° mit einer Anzahl von Zetteln, die von Ehrenpreis selbst eingelegt wurden, und wurde ex libris Josephi Heinrich 1775 an die Graner Bibliothek abgegeben. Das Motto ist der bekannte Wahlspruch Balthasar Hubmaier's: ‚Die Wahrheit ist untödtlich.‘ Nebst den eingelegten Zetteln hat Ehrenpreis den grösseren Theil des Inhalts, namentlich Alles, was die Zeit von 1633—1642 betrifft, selbst geschrieben.[3]

Fol. 1 — 5ª findet sich die Ordnung für die ‚Diener des Worts‘.
„ 5ᵇ— 7ª enthält die Festsetzungen für die Diener ‚draussen im Land‘.
„ 7ᵇ—14ª: Mit den Haushaltern zu reden.
„ 14ᵇ—16ᵇ: ‚Anno 1642 den Haushaltern auch diese drei Punkte gesagt worden.‘
„ 18ª—21ᵇ: Schuster Ordnung vom 9. December 1561.
„ 21ᵇ—23ᵇ: „ „ „ 8. Jänner 1591.
„ 24ª—25ᵇ: Einkauffer Ordnung anno 1639 den 31. Octobris.

[1] Geschichtsbücher, S. 462.
[2] Ebenda.
[3] Abschrift mit Beschreibung der Handschrift in der v. Beck'schen Sammlung.

Fol. 26^{a}—30^{b}: Was den Ausgebern und Haushaltern nothwendig zu reden ist, ‚vor underschidlichen Jaren also erkennet‘.

„ 31 —38: Müllner Ordnung. Anno 1571 und demnach 1588. Item 1591 und 1610 auch noch alle füergestellten Millner zusammengefodert und irer Ordnung halben mit ihnen geredt, jetzund abermals den 13. Martj dise nachvolgenden puncten mit inen geredt.

„ 38 —43: Anno 1650 den 16. Martj mit den Weinzierlen nachvolgende Puncte geredt in der großen Versammlung zu Sabatisch.

„ 44 —66^{a}: Verzaichnuß vil notwendiger Puncten und Artickel so Anno 1612 den 9. October in der großen Versamlung zur Neumül von deu Eltesten Brüedern etc.

„ 66^{b}—74^{a}: Anno 1569 . . . Ordnung wie die Gemain zu unterhalten sei in diser einfallenden tewerung, damit man in die Wüste gelangen möge.

„ 74 —79^{b}: Anno 1574 am Ostermontage geordnet, wie es mit den Zimmerleuten soll gehalten werden.

„ 81^{a}—84^{b}: Anno 1612 und demnach wiederumben anno 1617 den 30 Tag Januarj in beisein aller Brüder des Worts, so Haushaben versehen, alle fürgestellten Hufschmied, Segesen- (Sensen-) und Kupferschmied, Schlosser, Uhrmacher, Klingenschmied und fürgestellte Messerer zu Schäckowitz versamlet gehabt, auch die Schaidenmacher und Hafner, und volgende Puncten mit ihnen geredt und sie vermanet.

„ 84^{b}—85^{a}: Anno 1641 den 15. Maij Messerer Ordnung ernstlich gelesen.

Anno 1650 den 25. März ernstlich mit allen geredt.

Anno 1665 den 4. Jänner ernstlich mit allen geredt.

„ 85^{a}—87^{b}: Mit den Messerern, Klingenschmieden und Scheidenmachern zu reden.

„ 88^{a}—91^{a}: Anno 1612 den 11. December ist in der Versamblung zu Kosstl von allen Eltesten Brüedern,

auch etlich Haußhaltern und der Schuster, Einkaufer . . . Hafner und Messerer erkennt (worden).

Fol. 91^{a}— 91^{b}: Anno 1641 den 7. Tag May zu Dechtitz, in Beywesen aller Brüeder des Worts und der Haushalter mit allen füergestellten Messerern nachvolgende Puncten geredt.

„ 91^{b}— 91^{e}: Anno 1650 den 4. Augusti in Beysein aller Brüeder des Worts die füergestellten Messerer versamlet zu Sabatisch ihnen ihr Handwerks Ordnung sambt nachvolgenden Punkten mit Ernst verlesen.

„ 91^{f}: Anno 1641 den 7. May zu Dechtitz in Beywesen aller Brüeder des Worts und der Haushalter alle füergestellten Hafner beysamen gehabt, ihnen ihr Ordnung gelesen, darneben nachvolgende Puncte mit ihnen geredt.

„ 92^{a}— 94^{a}: Was der Hafner umb des köstlich teuern Geschüers halben erkennet worden anno 1612 den 11. Decembris.

„ 94^{b}—100^{b}: Anno 1610, den 16. tag Augusti in Beysein aller Brüeder des Worts, aller Haushalter in großen und kleinen Haushaben, auch der Einkaufer und Ausgeber abermals alle fürgestellten Millner und ihre Gehilfen zur Neumül gesamlet gehabt und ihnen diese . . neuern . . Puncten . . . geredt . . und daneben auch die ganze Mülordnung verlesen worden.

„ 101^{a}—111^{a}: Was mit den Maierleuten zu reden.

„ 111^{b}—113^{b}: Anno 1633 mit den Badern zu Levär geredt.

„ 113^{b}: Anno 1633 den 16. August zu Levär mit den Badern geredt.

Anno 1635 den 18. Januarij abermals.

Anno 1637 den 12. Januarij verlesen.

Anno 1654 den 19. Februar verlesen; Sabatisch.

Einlagezettel: Anno 1666 den 21. Martij mit ernst verlesen. Sabatisch.

Fol. 114^a—120^b: Anno 1592 den 26. October mit den fürgestellten Badern geredt.

„ 121^a—132^b: Ordnung der Fuerleuten.

„ 133^a—134^b: Anno 1639 den 2. Novembris in der grossen Versamblung zu Sabatisch von allen Bruedern . . erkennt . . und durch den Brueder Andreas Ehrenpreiss mit vil lehrhaften worten und Exempeln in alle Haushaben gemeldet . .

„ 135^a—136^a: Anno 1640 den 14. Martii zu Lebär in der grossen Versamblung von allen Bruedern beschlossen . . . (Ordnung in einzelnen Punkten für die meisten Handwerke).

„ 136^b—138^a: Mit den Naterinen zu reden.

„ 138^a—142^a: Mit den Kellnern ernstlich zu reden.

Aus dem vorliegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, dass für die meisten Handwerke und darunter für einige, die, wie die Tuchmacherei, besonders lebhaft und erfolgreich betrieben wurden, keine Ordnungen mehr erhalten sind. Auch jene, die der Zufall gerettet hat, stammen aus jüngerer Zeit, doch ist es noch möglich, aus ihnen jene Ordnungen zu erkennen, die in der ältesten Zeit geltend waren, und auf die Einrichtungen in jenen Handwerken zu schliessen, von denen sich keine Ordnungen erhalten haben.

Der Haushälter.

Es gibt grosse und kleine Haushaben. In jenen kommen auch die Bewohner der kleinen Haushaben zusammen, um das heil. Abendmahl zu empfangen.[1] In ihnen wohnen die Diener des Wortes und der Nothdurft. An der Spitze der letzteren steht der Haushälter. ‚Er hat alles Volk mit zeitlicher Nothdurft zu versorgen, an die Arbeit anzurichten und auf seinen Wandel zu achten. Darum soll ein Jeder seinem Befehle gehorsam sein, damit er in der Ordnung des gemeinen Nutzens fortzukommen vermöge.‘ ‚Darum geht der Haushälter, wenn er etwas zu richten hat, zu den Fürgestellten und sagt ihnen

[1] Geschichtsbücher, S. 251.

an, was zu thun von Nöthen ist und wie viel Personen er hie und da bedarf. Die muss man ihm lassen. Wenn der Haushälter nicht daheim ist, so soll man seinen Gehilfen ohne alles „Straussen“ gleich sowohl folgen als ihm selbst.‘

Der Haushälter ist schuldig, ‚früh und spät, bei Tag und Nacht die Hut und Wacht mit Fleiss auf sich zu nehmen‘.[1] ‚Er hat darauf zu sehen, dass alle Anstellung und Arbeit zu rechter Zeit mit den Amtleuten, Gehilfen und Weinzierlen abgeredet und ordentlich angestellt werde.‘ ‚Die Haushälter sollen selbst überall nachsehen, dass der Sünd' und allem Unrecht gewehrt werde und es allerorten recht und wohl zugehe.‘ ‚Insonderheit soll er im ganzen Hause nachsehen, wie es um die Feuerstätten bestellt ist, auf dass kein Feuer auskomme. Er soll oft in die Küche gehen und die Speisen selber kosten. Die Kranken, Alten und Kinder stehen unter seiner besonderen Obhut. Er hat Acht zu geben, dass einem jeden nach seiner Gebühr und seiner Nothdurft gereicht werde. Mit den Aeltesten hat er Raths zu pflegen, mit ihnen freundlich umzugehen und nicht ein jedes Wort oder Werk gleich übel zu nehmen.‘ ‚Er soll besonders darauf sehen, dass es bei der Austheilung von Speise und Trank gleich zugehe, dass sie nicht nach ihrem Gefallen Wein und Fleisch geben. Wollten sie etwa den Ackerleuten Wein aufs Feld tragen, so könnte dies nicht gestattet werden.‘ ‚Es ist ihre Sache, darauf zu sehen, dass Niemand in der Küche etwas Besonderes aufbringe, sich eine besondere Speise koche u. dgl.‘ ‚Des Weines halber sollen sie fleissig fragen, wieviel ein Jeglicher baut, wie er damit umgeht und ob er mit Rath damit handle.‘ ‚Sie haben darauf zu sehen, dass die „Essenträger“ die Gäste nicht lange herumgehen lassen, sondern sie rasch bedienen, wie es ihnen gebührt.‘ ‚Sie sollen nicht auf jeden Jahrmarkt laufen; namentlich soll dies den Jungen nicht erlaubt werden. Man hebt nur wenig Ehr' damit auf.‘

Wenn sie Vieh, Weingärten oder Ackerland kaufen, soll dies nie ohne den Rath der Aeltesten geschehen. ‚Mit dem Geld sollen sie gespärig und geschmeidig umgehen, denn es sind der Gemeinde Sachen, und viel davon verthun, ist gar

---

[1] § 1 der Ordnung der Fuhrleute. Andre Ehrenpreis, Ordnungen, Cod. G. J. 26 in Gran, Fol. 121.

eine schlechte Kunst, und ist dasjenige, so man erspart, gleich so gut, als man es erst gewinnen soll und muss.'

Kein Haushälter soll ,ein tadelhaftiges Ross als gut verkaufen, denn es kann mit gutem Gewissen nicht geschehen'. ,Vor Schuldenmachen soll ein Jeder sich hüten, sei es, dass er Geld oder Getreide ausleiht, denn meistens hat man nichts davon als Feindschaft und Schaden.'

Wenn der Haushälter Häuser oder Güter kauft, ,soll er Jegliches vorher fleissig austragen, verbriefen und verschreiben lassen, dieweil wir oft mit Schaden gewitzigt werden'.

,Das Bauen soll mit gutem Rath geschehen; kein Stübel und keine Kammer soll zur Kuchel gebaut werden, um daselbst etwa Gastereien zu halten.' ,Den Handwerksleuten soll man nicht so gemeine Kämmerlein machen, sondern wo es Noth thut, soll es mit gutem Rath geschehen.'

Von denen, die ausgesandt werden, ,soll die Zehrung fleissig abgefordert werden — es ist der Ordnung wegen, nicht aus Misstrauen'.

,Alle 14 Tage hat der Haushälter das Geld von den Handwerkern einzufordern und Niemandem gestatten, ohne Erlaubnis auszugehen.'

Er soll Jeden verhalten, ,fleissig aufzuschreiben, was er der Herrschaft leistet, damit nicht einer über den andern klage'. Er achte darauf, dass Niemand ,sich mit Arbeit übernehme', dass ,die Handwerker vor allem anderen die Gemeinde selbst versorgen; denn etliche streben nur gern nach auswärts und sagen dann, sie können die Gemeinde nicht versorgen'.

Die einzelnen Handwerker, Riemer, Sattler u. s. w., haben ,zunächst noch die alten Zeuge zu bringen, falls sie noch auszubessern sind'.

Von den Haushältern soll einer dem andern treulich helfen; sie sollen die Neuankommenden gut versorgen und darauf achten, dass die Jugend, Buben und Dirnen, in der Furcht Gottes erzogen werden. Der armen Verwaisten mögen sie sich annehmen, Jedermann billigen und freundlichen Bescheid sagen und die Schlüssel zu dem Eigenthum der Gemeinde weder ihren Weibern, noch ihren Kindern überlassen. Eine Glosse aus späterer Zeit fügt hinzu, ,sie sollen diese auch nicht mit besserer, daher anstössiger Kleidung versehen'. ,Ihre Weiber sollen in der Spinn- oder Kindsmutterstube sein.'

‚Vor achtzig Jahren,‘ schreibt Ehrenpreis, ‚also in der Zeit des Blüthestandes der Gemeinde, ist auch das in die Ordnung der Haushälter geschrieben worden, dass sie nicht besonderes, besseres Bettgewand, d. h. Federbetten haben.‘ ‚Jetzt aber,‘ fügt er klagend hinzu, ‚haben sie nicht allein dieses, sondern sie versorgen sich, ihre Frauen und Kinder mit den schönsten und besten Linnen, die sie nur bekommen können.‘ Auch die Bemerkung, dass die Haushälter ‚die anderen Schwestern nit zu ihren Betten gewöhnen, mit ihnen nit scherzlich oder lächerlich seien, was einem Bruder übel anstehe und der Gemeinde Trauer und Schmach erzeuge‘, mag wohl schon aus späterer Zeit stammen. Die Haushälter sollen darauf achten, dass ‚die Weinzierle nicht so lange daheim herumziehen, sondern im Felde bei den Arbeitern seien‘. ‚Die alten Hauer wissen gar wohl, dass es ein gemeiner Brauch gewesen, einen Zug Drescher in der Woche 3 Muth Korn dreschen und einen Mäher in einem Tag eine Fuder Heu mähen zu lassen‘.

Es ist Sache des Haushälters, darauf zu achten, dass alle Feldfrüchte rechtzeitig geschnitten und ins Haus gebracht werden. Auch das Gras muss man zur rechten Zeit mähen lassen, denn wenn es in die Stengel wächst, kann das Vieh es nicht geniessen.

‚Der Haushälter soll fleissig achten, dass die Haushälterin nit junge Dirnen braucht und sie in Kammer und Keller hin- und herschickt: man möge vielmehr gottesfürchtige Schwestern benutzen, die man dann auch brauchen kann, wenn jemand krank wird.‘

Junge Haushälter sollen sich nicht zu viel ‚an die Herrschaften und Amtleute hängen, so dass man sie bisweilen von diesen nicht unterscheiden kann‘. ‚Für den, der für die Gemeinde und ihr Recht Rede und Antwort zu stehen hat, wird es gewiss immer Feindschaften geben.‘ ‚Mit Fleiss sei ein Jeder darauf bedacht, vorfallende Gerichtshändel nicht stocken zu lassen und wachsendem Schaden nicht lange durch die Finger zu sehen.‘

‚Mit Essen und Trinken sollen sich die Haushälter mässig und gebührlich halten, weil sie der Gemeinde Gut in Händen haben; namentlich im Trinken sollen sie sich der Nüchternheit befleissen, dass man des Morgens den Branntwein und Tags über den Wein nicht an ihnen spüren muss.‘

‚Ein jeder soll, was ihm von der Gemeinde anvertraut ist, als das theuerste ansehen und als seinen besten Schatz betrachten. Wie ist es ein gut und gross Ding um einen klugen und treuen Haushalter.‘

‚Und haben die lieben Altväter vor langer Zeit die Haushälterordnung mit dem beschlossen, dass, so etliche sich um unsere Befehle nicht kümmern, es auch kein Wunder sei, wenn der Herr den Segen nicht gibt.‘

In diesen Punkten ist die wesentliche Thätigkeit der Haushälter gezeichnet. Aus der letzten Anmerkung ist ersichtlich, dass es in der Hauptsache die Satzungen sind, die während des Aufenthaltes der Wiedertäufer in Mähren gegolten haben. Im Jahre 1640 wurde eine Zusatzordnung erlassen, die 20 Punkte umfasst und die Haushälter zu einer genaueren Beaufsichtigung der Feldarbeiter mahnt. ‚Der Haushälter soll täglich wissen, was ausgerichtet werden kann, damit man nicht eine ganze Woche an dem hängt, was in zwei oder drei Tagen gerichtet werden kann.‘ ‚Die Haushälter sollen auf Getreide, Mehl, Schrot, Kleie und Futter Achtung geben und bedenken, dass man durch den Winter gelangen kann.‘ ‚Wenn die Haushälter bei einander sind, so sollen sie vom Nutzen der Gemeinde und dem, was ihr Noth thut, reden, den jungen Haushältern zur Nachahmung, und alles unnütze Gespräch unterlassen.‘

5. Capitel.

Aus einzelnen Handwerken.

1. Verbotene oder nur bedingt erlaubte Handwerke.

Nicht alle Geschäfte durften von den Taufgesinnten betrieben werden. In Peter Riedemann's ‚Rechenschaft‘ [1] lesen wir: ‚Krämerei und Kaufmannschaft zu treiben unter uns, gestatten wir keinem, dieweil es ein sündiger Handel ist; wie denn der weise Mann sagt: Ein Kaufmann und Krämer kann sich schwerlich bewahren, dass er nicht sündigt, und wie sich ein Nagel zwischen Thüre und Angel einzwängt, also die Sünde zwischen Kaufen und Verkaufen. Darum gestatten wir keinem, dass er auf Wiederverkaufen etwas kaufe, wie die Kaufleute

---

[1] Capitel: ‚Vom Kremer‘. Vgl. Fischer, Taubenkobel, S. 51.

und Krämer zu thun pflegen. Aber einem, der kauft zur Nothdurft seines Handwerks, um dieses damit zu treiben, und das, was er daraus gemacht, wieder zu verkaufen, das achten wir nicht für unbillig. Das allein halten wir für unrecht, wenn einer was kauft und gleich dieselbige Waar', wie er sie kauft, wieder verkauft und seinen Gewinn und Uebernutz davon nimmt und dem armen Mann die Waare vertheuert und ihm das Brot vor dem Mund abschneidet, so dass ein Armer nit mehr als der Reichen Knecht sein kann.'

Nicht anders war es mit dem Wirthsgeschäft.[1] ‚Auch lassen wir unter uns keinen zu, dass er ein offener Wirth sei, Wein oder Bier schenke, dieweil alles unzüchtige, ungöttliche und verderbte Wesen dabei geschieht und alle trunkenen und unnützen Buben da zusammenkommen und ihren Muthwillen treiben. Ein Wirth kann sich, wie der weise Mann sagt, der Sünde auch schwerlich enthalten. Das aber thun wir und ist auch recht gethan, wenn Jemand über Feld kömmt und nit weiter weiss und kann und zu einem unserer Brüder einkehrt, so nimmt ihn dieser auf, beherbergt ihn und dient ihm, so gut er immer kann, aber nit ums Geld, sondern frei umsonst. Also finden wir auch, dass die Heiligen gethan haben und gastfrei gewesen sind.'

Auch das Schneiderhandwerk durfte nur unter gewissen Einschränkungen betrieben werden. ‚Mit allem Fleisse,' sagt Riedemann, ‚sollen und wollen wir unseren Nächsten dienen, mit allerlei Arbeit zu seiner Nothdurft, und dass Gott darin gelobt und unser Fleiss erkannt werde. Was aber allein zur Pracht, zum Stolz und zur Hoffart gereicht, als „zerschnittene, verbremte und ausgestochene" Werk, das machen wir Niemandem, auf dass wir unser Gewissen vor Gott unbefleckt erhalten.'[2]

‚Dieweil die Christen ihre Schwerter verschmieden oder hinlegen sollen, dürfen sie noch viel weniger solche machen, weil sie zu nichts Anderem als zum Würgen, Beschädigen und Verderben der Menschen dienen. Darumben wir weder Schwert, Spiess, Büchsen, noch dergleichen Wehr und Waffen machen.

---

[1] Riedemann, Rechenschaft, Capitel: ‚Vom Wirth'.

[2] Ebenda, Capitel: ‚Vom Kleidermachen'. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Was aber zu Nutz und tauglichem Gebrauch der Menschen gemacht wird, als Brotmesser, Aexte, Hauen u. dgl., mögen wir wohl machen und thun es auch. Wenn man gleich sagen kann, es mag damit auch der eine und andere erwürgt und getödtet werden, so wird es doch nicht von uns des Erwürgens und Tödtens wegen gemacht. Darum es zu machen uns nichts hindert. Will es aber ja einer zum Beschädigen gebrauchen, so geschieht das ohne unsere Schuld; darum möge er sein Urtheil tragen.'[1]

Weder das Schmiedehandwerk, noch die Schneiderstätten konnten somit zur vollen Entfaltung gelangen. Dem Schneiderhandwerke stand das Gebot einfacher Tracht[2] im Wege. ,Der Schmuck der Christen besteht nicht in äusserlicher Pracht und Zier, im Umhang des Goldes, Anlegung der Kleider und dergleichen Aufputz, sondern in der Unverrückbarkeit eines sanften und stillen Geistes. Derhalben die Christen ihren Fleiss auf äusseren Putz der Welt zu Gefallen nit legen sollen, und ist solcher Putz nit eine Zier der Christen, sondern ein Zeichen eines Unchristen.'

Ueber die Tracht der Wiedertäufer in Mähren belehrt die Kleiderordnung und Weisung für die Tuchmacher, die auf dem Convente von Pribitz am 27. December 1605 beschlossen wurde:[3] ,Anno 1605 den 27. December zu Brywitz erkennt, dass man in gemeinhin in die Brüderröck' die Ermel nit weiter den vierthalb Viertl schneiden soll, einem alten Bruder aber ellenweit, und dass die Schöss' an den Brüderröcken in gemeinhin nit länger als eine halbe Ellen lang und auf's weitest anderthalb Glocken sollen geschnitten werden. Einem alten Bruder aber mag man die Schöss' um zwei Finger länger machen. Was aber die Brüder des Worts belangt, denen soll man's machen, wie es jedem in seiner Ehr', Weis', Alter und Dienst vor dem Volk zu stehen geziemt.'

,Die Hosen sollen fürhin weder oben noch unten umb die Knie so (zu) weit geschnitten werden. Sie dürfen umb die Knie nit eingezogen oder gefaltet sein oder überhangen,

---

[1] Riedemann, Rechenschaft, Capitel: ,Vom Schwertmachen'.

[2] Ebenda, Capitel: ,Vom ganzen Tracht, Wandel, Geschmuck und Zier der Christen'.

[3] Cod. G. J. VI, 26, in Gran, Fol. 26. Einlegeblatt. Copie in der v. Beck-schen Sammlung.

damit man sich der Welt gleichstellt. Also hat man 18 Paar grosse und kleine Brüderhosen aus einem Stück Tuech schneiden können. Den grösseren Schwestern ain Rock sechs Ellen weit, einer mittleren Schwester sechsthalb Ellen weit, so kann man aus 2 Stück Tuch wohl eilf Schwesterröck machen, werden formlich und weit genug, dass sich keine schämen darf.‘ Aus einem Stück Tuch kann man schneiden 18 Schwesterjupen, grosse, mittere und kleine und dabei kann man auch bleiben.‘

‚Aus einem Blatt Leinwat, sie sei gleich so klueg (fein) oder grob sie welle, (kann man) nit weniger denn 5 Brüderkrägen schneidern und Schwesterbrustpfaidlen nit weniger dann 6 Krägen machen.‘

‚Die Brustpfaidlen sollen Niemand weiter gemacht werden als aus einem halben Blatt ein Ermel, es sei die Leinwand klueg oder grob; wo man aber weitere findt, sollen alsbald zur Nahterin gebracht und anders gemacht werden.‘

‚Alle gefalteten Brustpfädlen, Ketnätl (sic), Zeteln, die stolzen, prächtigen Gürtel mit köstlichen Beschlägen, auch alle ausländischen Schlossgürtel, soll alles abgestellt sein und bleiben und sollen die Beschlag und Senkl (!) am Gürtel nit länger als zollang sein.‘

‚Die Ausgeber sollen hinfür fleissiger Achtung haben, dass solche Ding in der Gemein nicht zugelassen[1] werden. Insonderheit findet sich grosser Mangel an Ausgebern, dass sie nit genug aufschauen, wie es bei den Schneidern zugeht. Sie lassen's einen Theil machen, wie sie wollen.‘

‚Bei den Tuchmachern geht's auch dem Ansehen nach, dass sie nicht nachschauen, dass die Tuch gut gemacht werden; sie eilen auf den Feierabend, wirken zu dünn, die Spinner spinnen zu grob, die Tuch werden kurz und zu schmal und die Karten (= Karden, cardo, zum Rauhen) zu scharf und ist alles dahin gericht, dass man bald die halbe Zeit Feierabend macht, dem Bästlen (Tändeln) und Eigennutz auswartet. Demnach werden die Tuch schwammet (schwammig) und schlecht, haben keinen Boden und reissen schnell dahin. Es ist die Frage, wie Ausgeber und Haushalter solches verantworten können.‘

---

[1] Cod.: gebasiert (= gepassirt) werden.

In Wirklichkeit stand das Tuchmachergewerbe der Wiedertäufer auf einer sehr hohen Stufe; ihre Tücher waren ausserordentlich geschätzt, so dass man nach ihrer Vertreibung aus Mähren daran dachte, gewerbstüchtige Niederländer ins Land zu rufen, um den so wichtigen Erwerbszweig auf der alten Höhe zu erhalten.

2. *Erlaubte Handwerke.*

Den andersgläubigen Handwerkern bereiteten die Wiedertäufer in Mähren eine äusserst scharfe Concurrenz, der jene schon aus dem Grunde nicht gewachsen waren, weil, ganz abgesehen von den viel einfacheren Lebensverhältnissen und Gewohnheiten, die Productionsmethode in den einzelnen Handwerken eine einfachere war. Hier ging Alles auf den Grossbetrieb aus, und die einzelnen Handwerker arbeiteten einander in die Hände. Es war strengstens untersagt, ein Rohproduct wo anders als von den Wiedertäufern selbst zu nehmen, vorausgesetzt, dass es vorhanden war.[1] So wurden aus den Schlächtereien die Felle an die Gerber abgeliefert und von diesen zubereitet an Sattler, Riemer und Schuster geliefert. Ebenso war das Verhältniss zwischen den Baumwollstuben und Webereien, den Tuchmachern und Schneidern u. s. w. Nur wenige Rohproducte, wie Eisen, feinere Oele u. a. wurden aus der Fremde genommen. Im Einzelnen wurde das Gewerbe im Grossen betrieben, denn für ihre Producte: Messer, Sensen, Beuteltücher, Tücher, Schuhe u. s. w. fanden sie nicht allein an den eigenen Brüdern, sondern an den übrigen Nachbarn fleissige Abnehmer. ‚Sehe ich,‘ fragt Fischer, ‚nicht alle Sonn- und Feiertage, sonderlich des Morgens, die Leute haufenweise zu Euch gehen und ihren Bedarf von Euch kaufen?‘ ‚Und das ist,‘ fügt er bei, ‚nicht allein zu Feldsberg, sondern allenthalben im Land der Fall. Daher die lebhaften Klagen, dass die Katholiken neben ihnen nicht aufkommen, dass ihnen die Wiedertäufer das Brot vor dem Mund wegschneiden.‘ Diese Klagen hatten zur Folge, dass am 23. März 1601 ein förmliches Mandat gegen die Wiedertäufer für Ober- und Nieder-

---

[1] Das galt auch von anderen Producten, s. Geschichtsbücher, S. 463, ‚die Fenster nicht bei den Juden oder Glasern machen zu lassen‘.

österreich erlassen wurde,[1] ,dass die Landherren in Oesterreich die Brueder, wo sie in Müelen oder andern Orten unter ihnen wohnen, urlauben sollen, und wo ein Herr sie über das weiter aufhalten wurde, soll er in kaiserliche Straf' und hohe Ungnad' fallen'.

Das Mandat, erlassen ,aus Angaben der Jesuiten', hatte nur geringen Erfolg. Auch sind die Angaben, dass die Wiedertäufer zu den gemeinen Lasten nichts beitrugen, falls sie sich, wie in dem Buche von Fischer, auch auf die mährischen Wiedertäufer erstrecken, durchaus unrichtig. Die Besteuerung der wiedertäuferischen Haushaben war eine ziemlich bedeutende.[2] Dass man die anderen Handwerker aufsaugt, leugnet Claus Breutel entschieden. ,Wir müssen,' sagt er, ,uns wehren mit täglicher Handarbeit und nicht mit Müssiggang. Wir begehren einem Jeden, was er kauft, umb sein Geld zu vergnügen, und wenn die Leut' nicht um ihren Pfennig vergnügt wären, so würden sie uns lange nicht zugehen.'[3] Damit erledigt sich der Vorwurf Fischer's: Den Handwerksleuten schlagt Ihr den Preis so hoch an, dass sie neben Euch nicht arbeiten können. Die Wiedertäufer dagegen sagen, dass sie nur die gebührlichen Preise verlangen. Allerdings, ,wie sie eine Sache bieten, so muss man sie nehmen'. Aber sie sahen ihrerseits strenge darauf, dass nur gute Waare zum Verkaufe gelangte. ,Die Klingen,' heisst es in der betreffenden Ordnung, ,die man als mangelhaft erkennt, soll man nit verkaufen, auch unsaubere Arbeit nicht so theuer geben als andere.' ,Einkaufer und Zuschneider sollen nach der Gemein Sinn und Ordnung darauf sehen, dass gute Arbeit ausgegeben werde, damit der Gemein guter und ehrlicher Name nit verloren gehe oder verlästert werde, auch die Leut' nit um ihr Geld betrogen werden.'[4] Den Scheidenmachern wird eingeprägt, den möglichsten Fleiss

---

[1] Fischer, ,54 erhebliche Ursachen', 21. Andere Drucke bei J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 332. S. oben S. 195.

[2] Bezüglich der Steuern s. zunächst ihre ,Erklärung an die Mährischen Herren', Geschichtsbücher, S. 169. Besteuerungen aus den Jahren 1575 (ebenda, S. 275, von jeder Person über 10 Jahre 4 weisse Groschen), 1579 (ebenda, S. 273), 1582 (ebenda, S. 282), 1594 (ebenda, S. 320), 1598 (ebenda, S. 326, 327) u. a. Näheres darüber oben.

[3] Fischer, Antwort, P. II.

[4] Einkaufer-Ordnung von 1639.

anzuwenden, dass die Scheiden fein säuberlich und gut gemacht werden, ‚dieweil die Scheide das Messer ziert und schändet‘. ‚Die Messerer sollen auf saubere Arbeit halten, damit die Leut' um ihr Geld, dieweil die Messer in hohem Preise stehen, etwas Ordentliches erhalten.‘ ‚Man soll den Leuten nicht ungarisches oder schlesisches Eisen statt des steirischen hinausgeben, denn daraus entstünde Lästerung und es wäre nit Recht. Auch verschlägt man sich damit die Arbeit.‘ In diesem Sinne lauten die Weisungen für alle anderen Handwerke.[1]

Die für die einzelnen Handwerke verantwortlichen Aufseher sind die Einkäufer, Austheiler (oder Zuschneider) und Vorgestellten. Allen sind in den Ordnungen die genauesten Weisungen für ihr Verhalten gegeben. Die Einkäufer sollen bei grossen Käufen mit einander Rath halten und nicht gegen einander auf Vortheile bedacht sein. Mit dem Gelde haben sie sorgsam und ‚gewahrsam‘ umzugehen und darauf zu achten, dass man mit den erhaltenen Stoffen gebührend verfahre. ‚Weil dem Einkäufer ein grosses Gut anvertraut ist, so sollen sie mit dem Einkaufen nicht liederlich und unachtsam sein, Handelsleuten, Fleischhauern und Juden nicht allzuviel trauen und nicht eigensinnig nach ihren eigenen Köpfen, sondern nach dem Rathe der Aeltesten handeln. Solchen Rath sollen sie auch dann nicht verachten, wenn er ihnen nicht gefällt. Empfangenes Geld ist dem Haushälter zu übergeben. Sie sollen das Geld Niemandem, auch ihren Weibern nicht, anvertrauen, sondern sich mit den Aeltesten und Haushältern ins Einvernehmen setzen. Der Einkäufer beaufsichtigt die Vorgestellten, nimmt die Vertheilung der Rohwaaren vor und sieht darauf, dass diese ihrem Zwecke auch zugeführt werden. Die Arbeiter dürfen von dem ihnen zugetheilten Stoffe nichts ins Eigenthum nehmen und nichts verkaufen. Die Einkaufer sorgen dafür, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten oder zu Gunsten jener verschoben wird; sie sollen überhaupt ‚fleissig in den Werkstätten nachsehen, wie man mit den Sachen der Gemeinde umgehe‘. Die Käufe von Rohproducten waren oft sehr bedeutend. Zu Protzka allein kamen eines Tages 20 Wagen mit eingekauften Rohstoffen an, ‚so dass es

[1] Soweit man eben aus den noch erhaltenen Ordnungen zu erkennen vermag.

in der ganzen Nachbarschaft Aufsehen erregte'. Eben darum sollen solche Käufe nicht ohne Wissen der Aeltesten der Gemeinde vollzogen werden. ‚Es hat sich zugetragen, dass ein einziger fürgestellter Schmied zu Wessele bei einem Eisenkauf bei 1200 Gulden rh. Schulden gemacht hat und von den Leuten Geld geliehen, von einem Juden allein 100 Gulden, und die Gemein damit zu Schaden gekommen.'[1] Wegen des ‚schlesischen und ungarischen Eisens soll auch ein Jeder Aufmerksamkeit haben, da es nicht so gut ist als das steirische, wiewohl es wohlfeiler ist. Im Hofe soll nicht viel unnützes Eisenzeug liegen; man möge bedenken, ‚dass Eisen und Kohlen in einem hohen Preis seien'. ‚Mit Rossecuren sollen die Schmiede sich nicht abgeben: wenn ein Ross umstünde, würde das Geld der Gemeinde zugemessen werden.'[2]

Unter dem Haushalter stehen die Ausgeber (Zuschneider); sie sollen ihnen zur Hand sein und bei der Arbeit helfen. Das Geld, das sie für Tücher und andere Waaren lösen, sollen sie nicht heimlich behalten. Sie dürfen ‚unseren Leuten', wenn sie wandern, nicht ungeschnittenes Tuch mitgeben, damit sie es nicht zu anderen als den bestimmten Dingen verwenden und dann an den Orten, wohin sie wandern, neues verlangen'. Die Zuschneider theilen wohl die Rohproducte aus, dürfen solche aber nicht einkaufen; sie nehmen das Geld in Empfang und stellen es alle vierzehn Tage dem Einkäufer (oder Haushalter) zu. Von den einzelnen Handwerkern muss der Gelderlös demnach mindestens alle vierzehn Tage abgeliefert werden. Als Regel gilt übrigens, ‚dass nicht jeder einzelne Schuster, sondern der Zuschneider das Geld von den Bauern in Empfang nimmt. Die Ausgeber müssen genau verzeichnen, was jedem einzelnen Bruder und jeder Schwester an leinenem und wollenem Gewand zukommt; auch haben sie darauf zu sehen, dass die alten Kleider nicht von den Schaben zerfressen werden. Wenn Brüder sterben, müssen sie deren Gewandung und Werkzeuge einfordern. Feinere Tücher und Leinwand und so auch die besseren und theueren Waaren sollen sie nicht herausgeben, ohne die Aeltesten zu Rathe zu ziehen. Die Ausgeber sollen beim Vertheilen der Gewänder nicht nach Gunst

[1] Ordnung für die Schmiede.
[2] Ordnung von 1610.

vorgehen, sondern nach Billigkeit, ‚denn nicht ihnen, sondern der Gemeinde gehören die Sachen, die sie in ihren Händen haben‘. Sie sollen stets die Stuben selber sperren und die Schlüssel an sich nehmen. Beim Vertheilen seien sie nicht grob gegen die Jüngeren, diese müssen dagegen etwaige Verweise gut aufnehmen. Des Morgens verfügt sich der Ausgeber ‚fein bei Zeit‘ in die Spinnstube (beziehungsweise in ein anderes Handwerk), damit die Nachlässigen Furcht vor ihm haben. Er achtet darauf, dass in der Weberstube fleissig gewirkt werde, die Tuchmacher darob seien, dass die Tücher die rechte Breite und Länge haben. Ebenso ins Einzelne gehend sind die Vorschriften für die Vorgestellten[1] der einzelnen Handwerke. ‚Die Vorgestellten der Mühlen söllen darob sein, dass die Mühlen allenthalben gut eingerichtet seien und recht geführt werden.‘

Das Müllerhandwerk hatte neben dem der Tuchmacher und Messerschmiede einen ausgezeichneten Ruf. Wir wissen aus einem Sendbriefe, dass die Müller bis in die Schweiz gesandt wurden, um dort die verschiedensten Arten des Betriebes kennen zu lernen.[2] Die Vorgestellten haben den Lohn an Geld und Zugehör fleissig einzutreiben und nicht ausstehen zu lassen, bis zu viel zusammenkommt; sie haben ihn dann dem Betreffenden zuzustellen und in die Zettel eintragen zu lassen. Bei den Mühlen sollen die Vorgestellten ihre Hausarbeit, wie Holzhacken, Grasmähen, Heumachen, Graben in den Gärten und andere Arbeiten ‚nicht verlohnen, sondern es mit ihren Leuten selbst thun, damit das unnütze Geldausgeben unterweg bleibt‘.

Auf die Neuankommenden und die Buben ist besonders zu achten, dass sie redlich und fleissig seien und zur Frömmigkeit und zum Handwerk angeleitet werden. ‚Man soll sie nit schlagen und raufen oder sonst grob mit ihnen umgehen. Der Fürgestellte soll sie in seinen Schutz nehmen und darauf sehen, dass sie das Lesen und Schreiben nicht vergessen.‘ Am meisten ist daran gelegen, dass sie zu einem ehrbaren Wandel erzogen werden. Neuankommende werden von dem Haushalter

---

[1] Zu Zeiten sind sie zugleich die Austheiler.

[2] Umgekehrt kommt 1560 ein Müller aus Bellinzona zu den Brüdern, um hier das Muster einer ‚Ochsenmühle‘ zu holen.

empfangen; er gibt ihnen, wenn es Noth thut, Kleidung und weist ihnen die Lagerstätte an. Auf die Arbeit der jungen Handwerker ist besonders zu sehen, damit sie sich nicht an das ‚Schleudern' gewöhnen. ‚Die jungen Schmiede sollen angewiesen werden, fein und gut zu beschlagen und allerlei saubere Arbeit zu lernen, damit das Schmiedehandwerk nit so gar in Abgang kommt.' Auch die jungen Haushalter sollen sich gewöhnen, etwas zu arbeiten, anzugreifen, wenn sie lange Weile haben.'

Es kam wohl vor, dass einzelne Werkstätten viel zu gross angelegt waren; ‚sollten sie ganz besetzt sein, so kann man die Menge der fertigen Messer nicht verkaufen'. Wenn dann in einem Handwerke weniger zu arbeiten war, mussten die Handwerker auch bei der Feldarbeit fleissig zugreifen. Die meisten Brüder waren wohl in den Werkstätten thätig; aber sehr viele arbeiteten auch in Wald und Feld, nicht in der Gemeinschaft, sondern in der ‚Ainöd'. Auch diese erhalten ihr Gewand von der Gemeinde; den Lohn an Geld müssen sie an diese abgeben und die freie Zeit, die ihnen bleibt, zu Arbeiten für die Gemeinde verwenden. Viele waren Vorsteher in Privatdiensten der Brüder. Geyerspüchler bekennt am 29. April 1566: ‚Er sei ein Müllner und in einer Mühl' und Maierhof, einem behämischen Herrn, Simon Helden, zugehörig, Zuscher und Obermüllner gewest.'

An Sonntagen durfte des Vormittags nichts verkauft werden: ‚es ‚verfügt sich ein Jeder zum Wort des Herrn'. Ob sie des Nachmittags arbeiteten, ist aus den Ordnungen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich nicht. Ihre Arbeit war keine leichte. Die Arbeitszeit dauerte vom Sonnenaufgang bis zum Untergang und war nur des Mittags durch eine Stunde Rast unterbrochen,[1] in der sich die Handwerker in die Esstuben verfügten.

Bei ihrer harten körperlichen Arbeit war es nöthig, dass sie in entsprechender Weise genährt werden. Von ihren gemeinsamen Mahlzeiten ist schon gesprochen worden; auch für jene Leute, die sich als Feldarbeiter, Weinhüter, Maurer, Zimmerleute u. s. w. nach auswärts verdangen, musste in entsprechender Weise gesorgt werden. Ueber die Art und Weise, wie dies geschah, belehrt eine ‚Ordnung' aus dem Jahre 1569.

[1] Ordnung der Haushälter

,Damals ist die gross teuerung angangen, dass im 1570 iar ein laib brot 45 kreuzer golten hat.' In dieser Noth erliessen die Aeltesten am 19. September 1569 zu Altenmarkt eine Ordnung, ,wie die gemain zu unterhalten sei in dieser einfallenden Teuerung, damit man in die Weite gelangen möge'.[1] Es wurden die Ausgaben in Küche und Keller u. s. w. wesentlich eingeschränkt, man wird aber aus dem Folgenden ersehen, dass die einzelnen Mitglieder immer noch reichliche Nahrung hatten: man kann wohl sagen reichlicher, als sie der Kleinbauer und Handwerker (auf dem Lande) heutzutage in gewöhnlichen Zeitläuften hat.

,Das gemeine Volk,' heisst es in dieser Ordnung, ,erhält um 7 Uhr das Frühstück, zu Mittag ein Brot, zur Nacht wiederumb (wie des Morgens) gekochte Speis', am Mittwoch ein Fleisch, und auch am Sonntag, wofern man's haben kann.'[2]

,Den Hauern, Dreschern, Zimmerleuten und Maurern, den Schmieden und den „harten" Arbeitern ist in der Woche zweimal Fleisch, aber kein Bier zu geben, es sei denn, dass ihnen die Herrschaft Bier gebe. Sonst soll dies nur den Kranken und Dürftigen gereicht werden; den Arbeitern gebe man, soweit es langt; dagegen lasse man ihnen „zur Marent" einen Käse zum Brot zukommen.'

Dasselbe erhalten die Gerber und Müller. Wenn diese in der Nacht arbeiten, reiche man ihnen einen Trunk Bier. Handwerker, die in der Stube arbeiten: Weber, Tuchmacher, Kürschner, Sattler, Seiler, Hafner, Binder, Schuster, Wagner und Tischler erhalten zweimal die Woche Fleisch und zweimal Käse ,zur Marent'.

Brüder, die im Hof ,schlettern', Holz hacken u. dgl., sollen sich mit gemeiner Speis begnügen und hie und da zur Marent einen Käse erhalten. So sollen auch die Schneider, Säckler, Messerschmiede, Nähterinnen u. a. gehalten werden. Den Alten mag man dazu ein ,weich Brot' und einen Trunk Bier geben, den Schwachen ihre Krankenspeise. Die ,gar' Schwachen, auf die man besonders aufmerken soll, erhalten einen Krug Wein; die tödtlich Kranken ,haben kein Mass oder Ordnung', sondern man soll ihnen reichen, ,was sie mögen',

[1] Geschichtsbücher, S. 254.

[2] Andre Ehrenpreis, Ordnungen.

nach den Kräften der Gemeinde. Man soll fleissig auf sie sehen und in dem, was ihnen Noth thut, keinen Fleiss sparen.

Den Kindbetterinnen gebe man, dieweil der Wein in einem theuren Kauf ist, acht Mass Wein, sonst Bier. Die Kindsmutter erhält den Tag zwei Seidl Bier, so auch die Schwestern, die an besonderen Orten speisen. Den Gästen im Lande, Brüdern und Schwestern, so von einem Haushaben zum anderen reisen, soll man bei Tisch und in der Kammer nur Bier geben, es wäre denn ‚eins' schwach, denen mag man einen Schluck Wein reichen.

Das Küchengesinde erhält des Tags über einen Trunk Bier, Wächter und Wächterin in Schulen und Haushaben erhalten in der Nacht einen gebührlichen Trunk; ebenso die Bader und ihre Gehilfen. Das Meiereigesinde bekommt in der Woche zweimal Fleisch, so lange man es erschwingen kann, Bier soll man nur den Kranken und Dürftigen von ihnen geben. Von dem Schulgesinde erhalten die Geschwistrigeten in der Woche zweimal einen Trunk Bier. ‚Den Aetzkindern' wird des Tags dreimal ein Koch, etwas Bier und ‚zur Marent' eine Suppe gegeben, die grösseren erhalten alle vierzehn Tage oder, wenn man es haben kann, alle acht Tage Fleisch. ‚Der Wein in die Schul' ist ganz abgestellt.

‚Diese Ordnung gilt jetzt für die theure Zeit und auch für den Winter, wie man es erschwingen kann; wird es inzwischen wohlfeiler, so wird man auch nach dem Vermögen der Gemeinde ein Bedenken haben.' Im Anhange folgen noch einzelne Bestimmungen, die mit den vorigen mehr oder minder im Zusammenhange stehen.

Während man vordem die Kinder mit zwei Jahren in die Schule gab, sollte dies nunmehr mit anderthalb Jahren geschehen; die ‚Aetzkinder' sollen schon mit einem Jahre ‚abgespehnt' werden, damit die Frauen an die Arbeit gehen können. Kein Handwerker soll eigen Geld bei sich haben; dieses muss vielmehr ohne Verzug den ‚Fürgestellten' übergeben werden. Kein Vorsteher soll aus eigenem Ermessen auf die Märkte gehen oder schicken, um daselbst Einkäufe zu machen, kein Müller darf Getreide, Fussmehl, Kleie oder Schrot verleihen oder verkaufen; dieses ist vielmehr dem Aeltesten zuzustellen.

Kein Haushalter soll über diese Ordnung hinaus eigene Anordnungen treffen oder nach seinem Gutdünken das Volk

mit Speise und Trank versehen; das würde ihm nicht gut aufgenommen werden.[1]

6. Capitel.

Die Landwirthschaft.

Grossen Neid erregte es unter den andersgläubigen Nachbarn des Landes, dass die Barone mit Vorliebe aus den Wiedertäufern ihre Gutsverwalter und anderen Bediensteten auswählten. Christoph Andreas Fischer schreibt darüber: ‚Weil Ihr die Herrn in Märhern also habt eingenommen, dass sie Alles thun nach Euerm Rath und Angeben, weil Ihr von den Herren über alle ihre Wirthschaften zu Kastnern, Kellnern, Burggrafen, Müllnern, Schäfflern, Fischmeistern, Gärtnern, Förstern und Meiern gesetzt werdet, weil Ihr bei ihnen in grosser Reputation und Ansehen seid, also dass Ihr auch mit ihnen esset, trinket und dergleichen Favor von ihnen erlanget: heisst das nicht herrschen und regieren? Heisst das nicht die Christen verschlagen? Weil Ihr durch Eure Handwerk der Christen auch gar nothwendige Handwerk niederleget, dass auf drei oder vier Meilen, ja auch wohl weiter um Euch kein guter Handwerker gefunden wird und Ihr ihnen also das Brot vor dem Maul abschneidet, so sage mir, ist es wahr, dass Ihr aus dieser Ursache aus ganz Oesterreich vertrieben seid?‘[2]

Fischer hat mit seiner letzten Bemerkung nicht Recht, denn nicht aus diesem Grunde wurden die Wiedertäufer in Oesterreich nicht eingelassen: aber das ist richtig, dass neben den Arbeiten der Wiedertäufer der Wettbewerb der Anderen nicht aufzukommen vermochte. Den Herren, katholischen und utraquistischen oder protestantischen, empfahlen sie sich durch ihre unbedingte Treue und Gewissenhaftigkeit und durch die

[1] Wie es in späteren Jahren in der Gemeinde mit Speise und Trank gehalten wurde, sieht man aus den Geschichtsbüchern. S. 467: ‚Fleisch haben wir alle Tag übers Nachtessen; Morgens: die Woch ein-, zwei-, drei- oder viermal; anders nehmen wir mit Gemüs vorlieb. (Der Text ist hier offenbar verderbt.) Alle Tag über Essen zweimal ein geschmeidigs Trankl Wein . . . Mit dem Brot, wie mans im Haus gemein hat, nehmen wir gern fürlieb. Lassen uns auch das ganze Jahr nichts besonders auflegen.‘

[2] ‚Antwort auf die Widerlegung, so Claus Breutel‘ etc., Q. II., ‚Ursach, warumb die Wiedertäufer nicht im Land sein zu leiden‘, p. 108, 125.



Einhaltung jener strengen Ordnung, zu der die Meier und ihre Leute verpflichtet wurden:[1]

‚Die Gedanken des Meiers sollen auf alle Werke, Orte und Winkel früh und spät gerichtet sein, was gut, ehrlich und nutz sei, zu fördern, allem Gegentheil so viel als möglich zuvorzukommen und es zu verhindern. Er sei der Erste aus dem Bett und der Letzte darin, wie es einem fleissigen Wirthe geziemt. Morgens und abends gehe er in alle Ställe und sehe ab und zu auch während der Nacht nach, ob nicht etwa ein Dieb vorhanden sei, ein nothleidendes Stück Vieh schreie. Sonderlich sei er wohl aufs Feuer bedacht. Er sehe fleissig auf Aecker, Wiesen und Gründe, zu welcher Jahreszeit und Witterung und mit welchen Mitteln auf ihnen zu arbeiten sei, achte auf die Gepflogenheiten anderer guter Wirthe, behandle die Leute mit gebührendem Ernst, leiste ihnen Rath und Hilfe, achte darauf, dass im Herrendienst nicht zu viel Geld aufgehe u. s. w. Er sehe auf die Roboter, dass sie ihre Dienste leisten. Die Fütterung soll zu rechter Zeit geschehen, das Gras nicht zu alt sein; denn namentlich die Schafe können das stenglichte Futter nicht vertragen. Heu und Streu soll man recht gebrauchen, um auch in langen Wintern ein Auslangen zu finden. Wenn der Meier nicht im Felde zu thun hat, so soll er im Hofe arbeiten, an Dach und Thüren, im Stall und an den Zäunen bessern, die Meierin beaufsichtigen und „sich nicht in Müssiggang begeben, um nicht auch Anderen Ursache dazu zu geben". Es ist einem Meier eine grössere Ehre, wenn ihn der Herr nicht „in einem saubern Schürzel", das auf den Müssiggang deutet, sondern in kothigem Hemde findet.‘

Der Herr soll nicht Ursache haben zu klagen: ‚Der Meier bessert keine Lücke im Zaun oder keinen Schaden im Stalle aus, lässt das Geschirr im Freien liegen, lässt den Pferden zu viel einlegen u. s. w. Das muss fürwahr ein fauler Kerl sein; denn wäre er ein rechter Bruder, dann wäre er auch im Fleisse anders, als er ist.‘

Im ganzen Lande berühmt war die Pferdezucht der Wiedertäufer. Auch die Gegner sprachen mit Lob davon.[2] Man

---

[1] Was mit den Maiersleuten zu reden. Erstlich mit dem Maier. Aus Andre Ehrenpreis, Ordnungen 1590 (circa) bis 1666. Cod. G. J. VI, 26, in Gran, Fol. 101 ff.

[2] Fischer, Antwort, O. 4.

entnimmt es den betreffenden Ordnungen, dass man in den Haushaben und Meiereien der Wiedertäufer mit einer gewissen Vorliebe der Pflege des Viehes oblag, gewiss noch eine Erbschaft aus der tirolischen Heimat der Taufgesinnten. ‚Wenn schon,' heisst es in der genannten Ordnung, ‚der Meier überall, hinten und vorn, selbst daran sein soll, so soll er doch oftmals des Tags in die Rosställe gehen, weil das Fürnehmste in der Wirthschaft an den Rossen und dem Fuhrwerk gelegen ist. Da möge er zusehen, wie der Rosse mit Heu und anderer Fütterung gewartet wird. Er soll selbst nachsehen, damit sie nicht überfüttert und ihnen somit das Essen verschlagen werde. Desgleichen soll man sie in der Hitze nicht überwässern, sondern wenn sie aus der Hitze heimkommen, eine Zeit lang beim Heu stehen lassen und ablöschen; dann erst möge man mit Aufmerken ihnen zu trinken geben. Es dürfen sich dann die Herren nicht eines etwaigen Schadens wegen beklagen und von uns keinen Ersatz verlangen. Sollte sonst ein Fuhrmann mit den Pferden in Stall und Acker grob umgehen, sie etwa aus Zorn mit der Streugabel schlagen, so darf es der Meier unter keinen Umständen dulden und muss mit einem solchen groben „Knausten" (Knechten?) ernsthaft darüber reden.'

‚Was den Ackerbau betrifft, soll der Meier seinen Fleiss darauf verwenden, dass er jedes Feld unterschiedlich nach Grund und Boden kennen lerne, ob er sandig oder lehmig, lettig oder rauh, sperr oder geschlacht, ob er hoch oder tief oder wässerig sei; darnach muss die Düngung eingerichtet und die Ableitung des Wassers vorgenommen werden. Beim Ernten ist darauf zu achten, dass das Getreide nicht „überzeitigt" ist. Beim Einführen und Schöbern hat der Meier selbst zuzusehen und zu helfen. Den Schlüssel zu den Scheunen hat er wohl zu verwahren, damit den Herren kein Schaden zugefügt wird.'

Was ‚im Geding' erlaubt wird zu mästen, es seien Schweine oder Ochsen, soll nicht von dem Eigen der Herrschaft gemästet werden; auch soll man sich stets an die vorgeschriebene Zahl halten, damit die Herrschaft nicht argwöhnen kann, ‚es gehe von dem Ihrigen'. Von dem, was der Meier für sich erübrigt, soll auch nicht Alles verbraucht, sondern für die Bedürfnisse der Gemeinde zurückgehalten werden: ‚Er möge bedenken, dass der Lohn klein und die Kleidung theuer ist,

daher die übrige Zugehör, als Jungvieh, Hühner, Eier, Schmalz u. a. selbstwillig in das Haus geben, wohin er das Jahr über die Kranken, Bresthaften, Schwangeren und die jungen Kinder schickt.'

Einnahmen und Ausgaben soll er genau verbuchen und sich nicht auf sein Gedächtniss verlassen. Mit den Haushaltern sollen die Meier fleissig berathen und weder Geld, noch Getreide verleihen. Ihren Frauen mögen sie nicht so viel Macht einräumen, dass man sagen kann, sie meistere den Meier.

Der Adel des Landes sah in solcher Weise Haus und Hof, Aecker und Wiesen und die ganze Wirthschaft am besten versorgt und konnte vor Uebervortheilungen unbedingt sicher sein. Er brachte den Wiedertäufern daher ein unbegrenztes, von den Katholiken des Landes ungern vermerktes Vertrauen entgegen. Jetzt finden wir, klagt Fischer, dass sich Alles im Mährerlande mit den Wiedertäufern gemein macht; der hohe sowohl als der niedere Stand treibt mit ihnen Handel und Wandel. Nicht blos das: ‚Sie essen und trinken mit ihnen, laden sie zu Gast, gebrauchen ihre Bäder, sie lassen sie in ihren Krankheiten zu sich rufen, nehmen Arznei von ihnen und vertrauen ihnen ihre Kinder aufzuziehen. Dass diesem also sei, bezeuget das ganze Land.'[1] ‚Sobald nur solch' ein Wiedertäufer zu einem mährischen Herrn kommt, so ist er der beste bei ihnen. Man begehrt seinen Geburts- oder Lehrbrief gar nicht einmal zu sehen; sie fordern nicht ab seine Kundschaft und sind schon mit dem zufrieden, dass er ein Wiedertäufer ist. Die sind die besten am Brett und ihnen werden Land und Leute vertraut.'[2] ‚Also sind Etliche den Wiedertäufern geneigt, dass sie ohne diese weder essen können, noch wollen. Fahren sie aus, so müssen sie dabei sein, in ihren Rathschlägen und Geheimnissen sind sie die nächsten. Alles, was sie zu ihrem Hof bedürfen, muss bei ihnen gemacht werden, als wenn sie die allerbesten Handwerker wären. Sie handeln lieber mit den Wiedertäufern als mit den Christen, fahren bei ihnen ein und aus, suchen sie heim, bleiben bei ihnen über Nacht, rucken das Hütlein vor ihnen, geben ihnen die besten Worte und baden mit ihnen.' ‚Während die Chri-

[1] 54 erhebliche Ursachen, S. 85.
[2] Ebenda, S. 84.

sten, und oft vornehme Männer noch obendrein, bei ihnen (den Adeligen) eine Stund' oder gar drei in den Zimmern warten müssen, gehen die Wiedertäufer frei und unangesagt zu ihnen.'[1] ,Dieses und anderes dergleichen kommt aus dem falschen Wahn und der Einbildung, als wenn die Wiedertäufer die allerbesten und verständigsten wären. Des 1605. Jahres haben sie allhie zu Feldsberg sich öffentlich rühmen dürfen, dass sie allein die auserwählten Kinder Gottes seien, denen die Herren alle ihre Herrschaften zu regieren anvertraut haben.'[2] ,So weit haben sie es schon gebracht, dass die Unterthanen zitternd und ihre Hüte in den Händen tragend vor ihnen stehen müssen.'[3] An einer anderen Stelle sagt Fischer: ,So grosse Freiheit geben die Herren den Wiedertäufern, dass sie in etlichen Aemtern gar keine Rechenschaft geben dürfen. Also hat ein stattlicher Landherr einem Wiedertäufer alle seine Weine ohne jede Raitung vertrauet. Sie kommen auch, wohin sie wollen, und trinken, soviel sie wollen.' Mit einzelnen Wiedertäufern knüpften die Landherren in der That enge Beziehungen an, und es ist wahr, wenn Fischer klagend ausruft: Sie sitzen mit ihnen an einer Tafel, essen aus einer Schüssel und trinken aus demselben Becher. Ja also spielen sie mit den Herren und der Grundobrigkeit, dass sie auch den wohlgeborenen Herrn Friedrich von Žierotin unter sich ,Unsern Fritz' genannt haben.[4]

Nach alledem wird man begreifen, dass der Adel in den Fällen, wo es die Austreibung der Wiedertäufer galt, nur seinen eigenen Vortheil wahrte, wenn er recht nachdrücklich zu ihren Gunsten eintrat.

7. Capitel.

Die Arzneikunde und die Bäder der Wiedertäufer.

Grossen Zuspruches erfreuten sich ihre Bäder. ,Die geschwollenen Bader,' sagt Fischer, ,reiten im Lande auf und

[1] 54 erhebliche Ursachen, S. 89, 90.
[2] Ebenda, S. 92.
[3] Ebenda, S. 93, 99, 101, 108, 113.
[4] S. 11. Ursach, warum die Wiedertäufer nicht im Land zu leiden seien, S. 35. Gemeint ist der Landeshauptmann Friedrich von Žerotin, der den Wiedertäufern in Pribitz die Haushabe einräumte; s. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 247.

nieder. Alle Samstage sind ihre Bäder mit Christen voll angesteckt. Und nicht allein der gemeine Mann, auch die Herren laufen ihnen zu, wenn sie irgend eine Arznei brauchen, gleichsam als wenn die Wiedertäufer die einzigen wären, so diese Kunst ganz und gar inne haben.'[1] Die vornehmsten Bäder waren zu Tscheitsch, Pausram und Voitsbrunn. Die ältesten ,Badeordnungen' sind leider nicht mehr erhalten; wir besitzen solche nur noch aus den Jahren 1592, 1633, 1635, 1637 und 1657, zumeist also aus einer Zeit, da sie ihre Haushaben längst nach Ungarn verlegt hatten. Die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Ordnungen lassen erkennen, dass die Bäder den Ruf, den sie besassen, auch verdienten. Nur einige Punkte mögen herausgehoben werden: Die Bader sind verpflichtet, ihres Berufes um ihres eigenen Seelenheiles willen zum Nutzen und Wohlstande der Gemeinde fleissig wahrzunehmen. Bei allen Ständen mögen sie ihre Treue und Redlichkeit, ihren Fleiss und ihre Nüchternheit sehen lassen.[2] Sie sollen fleissig in den Arzneibüchern lesen und sich aus ihrer Werkstätte nicht entfernen, damit sie zur Hand sind, sobald sie gebraucht werden. Sie sollen fleissig Kräuter und Wurzeln sammeln, gegen alle Leute freundlich sein und Niemandem einen trotzigen Bescheid geben. Ihr Zeug sollen sie fein sauber und scharf halten, ,dass den Bauern nit die Augen übergehen beim Scheeren, Aderlassen oder Schröpfen'. ,Im Bad sollen sie freundlich sein und sich der Leute fleissig annehmen, ausserhalb des Bades sich nur in der Scheerstatt aufhalten.' Mit den alten Kranken und Bresthaften sollen sie sich viele Mühe geben und ihnen mit Freundlichkeit dienen, so dass ,sie nicht klagen und seufzen müssen'. Mit dem Eingeben von Arzneien soll man gar vorsichtig sein, ,damit man nicht Blut auf sich lade': ,die Verantwortung vor Gott sei eine gar schwere.'

Die Aerzte der Wiedertäufer waren im ganzen Lande gesucht: der Adel zog sie in seine Nähe, und es kam wohl vor, dass einer selbst an den kaiserlichen Hof gerufen wurde.[3]

---

[1] 32. Ursach, S. 85.

[2] Mit den Badern zu Levär geredt, Anno 1633. Cod. G. J. VI, 26, in Gran. Fol. $111^b - 113^b$.

[3] Anno 1599 war der brueder Geörg Zobel gen Prag an des kaysers Hof erfordert, wegen der Infection, so derselbigen Zeit heftig in Böhmen

Gegen solche vereinzelnte Fälle liess sich seitens der Verordneten nichts einwenden; sie sahen aber gleichwohl eifrig darauf, dass ihre Aerzte nicht dauernde Bestallungen ausserhalb ihrer Kreise annahmen: ,sie sollen sich nicht bei den Herrschaften anhängen, dass sie nit leicht mehr ledig oder abgewechselt werden können.' Es war ihnen strenge geboten, sich in keiner Weise zu überheben: ,Sollen auch fleissig in die grosse Stuben zum Essen gehen, wie es auch zu Nicolsburg den Alchimisten Stoffel Eckstein und Nathaniel Hamer ist geordnet worden. Sollen sich auch nit so gar an das Reiten und Fahren gewöhnen, was noch jung und gesund ist.'

Da die einzelnen Haushaben im ganzen südlichen Mähren zerstreut lagen, so zogen sie in eigenen Wagen, auf denen sie ihre Arzneien untergebracht hatten, von Haushaben zu Haushaben. Die ,Fürgestellten' sollten dabei nicht mehr als eine Fuhr oder einen Wagen voll mit sich führen ,und damit vergnügt sein'.[1] Sie sollten auch ,alle gebrannten Wasser sammt Krügen und Gläsern, Kräuter und Essig zurücklassen, ,den „distellirten" (sic) Essig spiritus vini ausgenommen, so zu Wien erkauft worden'.

,Auch wenn er sonst etwas frombs hätt' von Exträten, es seien Pillen, Latwergen und was sonst in Feuer gearbeitet wird von Oelen, das mag er auch mitnehmen,' dagegen soll ,alles Brennzeug und Kessel, alles was aus Kupfer ist', zurückgelassen werden.

Die Bader fügten sich, wie es scheint, am schwersten in die ,Gemeinschaft' ein: ,Ein Theil lassen sich so ungern Ordnung geben und bleiben nit gern in der Ordnung, nehmen sich gar zu viel Freiheit und sein viel zu eigenwillig, wenn es einen nit wohl fügt, es sei zum Beschau oder sonst, so bleibt er aussen gleich ganz herrisch.'[2] Geklagt wird, ,dass sie die Bresthaften mit rauhen Worten anfahren', sie ,sollen bedenken, dass sie wegen der Geschwistrigeten da seien und ihnen zunächst beistehen, damit man nicht sage, dass sie den Fremden helfen, ihnen aber nit: Es gibt überaus viel Seufzer und Kla-

---

regiert, gueter Hoffnung, dass . . . er werde Rath schaffen mögen. Geschichtsbücher, S. 329, 336.

[1] Aus der Ordnung von 1592.

[2] Ebenda. Vgl. Geschichtsbücher, S. 485, die Baderordnung von 1654, die in den Verfall der ,Gemeinschaft' schon tief blicken lässt.

gen, sonderlich in Schulen'. ,Wenn die Geschwistrigeten nicht zu rechter Zeit ins Bad kommen oder sich das Haar schneiden lassen, soll man ihnen nicht bösen Bescheid geben.'

8. Capitel.

Die Schulen der mährischen Wiedertäufer.

Schon den Zeitgenossen ist die tiefe Missachtung der Wiedertäufer gegen alles gelehrte Wesen, die hohen Schulen und die einzelnen Gelehrten aufgefallen. ,Sind denn diese Wiedertäufer,' ruft Fischer aus,[1] ,nicht meistentheils Hauer, Bauern, Handwerker, gar grobe, fleischliche, unwissende, ungelehrte Leute, vom gemeinen Pöbel zusammengerottet? Verachten sie nicht alle freien Künste, wie auch die heil. Schrift da, wo sie ihnen nicht taugt? Schlagen sie nicht alle hohen Schulen in den Wind? Vernichten sie nicht die gelehrten Leut'? Verwerfen sie nicht die Historien?' Es ist viel Wahres an dem, was Fischer behauptet. In zahlreichen gerichtlichen Verhören und Sendbriefen an die Gemeinde in Mähren sprachen sie ihre Verachtung gelehrten Wesens unbedenklich aus, ja selbst ihre gelehrten Richter und die zu ihrer Bekehrung abgesandten Geistlichen verschiedener Confessionen behandeln sie aus dem Grunde ziemlich geringschätzig. Man darf nun zunächst nicht vergessen, dass ihr Vorgehen die Antwort auf die verächtliche Behandlung war, der sie eben als arme Bauern und einfältige Handwerker in vielen Fällen ausgesetzt waren. Dann aber — und das ist bei ihnen wohl die Hauptsache — braucht es denn Gelehrsamkeit, um gut und fromm zu werden? Wer waren denn die Apostel, die Christus auserkoren hat? Hier fanden sie ihr Vorbild, an das sie sich hielten. ,Es werfen uns,' sagt Felbinger, ,die Weltweisen ihre Kunst vor. O, ihr thörichten Leute! Die Weisheit Gottes lässt sich nicht aus den Büchern klauben und auf hohen Schulen lernen. Haben wir nicht das alte und neue Testament? Sollte Niemand selig

[1] Vier und fünffzig Erhebliche Ursachen, Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leiden. Gestellt durch Christophorum Andream Fischer D. Pfarrherrn zu Veldsperg. Exodi 22. Den Zauberer sollstu nicht lassen leben. Ingolstadt, Anno 1607, S. 64, 65. So auch in den anderen Werken Fischer's.

werden, als wer Eures Vorhabens ist, so würde schier die ganze Welt verdammt werden müssen. Ihr Klugen, mit sehenden Augen seid Ihr blind und taub mit hörenden Ohren.‘

So sagt Hans Arbeiter den Gelehrten, die sich auf ihre Sprachenkenntnisse viel zugute thaten: ‚Weder in Rom, noch in Speier lernt man die Weisheit; auch in den hohen Schulen nicht, sondern allein in der Schule Gottes, von der Ihr Andern freilich nicht wisst, wo sie ist. Die Christum ans Kreuz nagelten, verstanden auch Latein, Hebräisch und Griechisch, ja vor Zeiten gab's keinen Sauhirten um Rom, der nicht lateinisch gesprochen hätte, denn es war eine gemeine Sprach', jetzt heisst's eine weltliche Kunst.‘

Die Verachtung ‚eitlen‘ Wissens theilen sie mit den verwandten Richtungen, wie jener Schwenckfeld's, der sich über die Gelehrten und Verkehrten nicht weniger hart auslässt.

Dagegen haben sie ihr Schulwesen schon im 16. Jahrhundert auf eine verhältnissmässig hohe Stufe gebracht. Als eifrige Bibelfreunde — sie benützten zumeist ‚das kleine Zwinglische, zu Zürich gedruckte Testament‘[1] — sahen sie darauf, dass ihre Jugend auf das Sorgsamste in den Anfangsgründen des Wissens unterrichtet werde. Wohl die meisten der mährischen Taufgesinnten waren des Lesens und Schreibens mächtig. Von ihren Sendbriefen zeichnen sich nicht wenige durch eine klare und gewandte Darstellung aus, in einigen findet sich eine schwungvolle, oft poetische Sprache, und manche der Wiedertäuferschriften, wie z. B. jene des bei den Huterischen gerade nicht gut angeschriebenen Gabriel Ascherham, gehören zu den schönsten deutschen Prosaschriften im 16. Jahrhundert.

Ihre Schulen genossen eines guten Rufes und waren nicht selten auch von Andersgläubigen besucht. Diese mussten sich allerdings in das System ‚der Gemeinschaft‘ einfügen. Von der Brust der Mutter hinweg wurden die Kinder von der Gemeinde in die Zucht genommen. Ihr Schulhaus war ihr Vaterhaus. Hier fanden sie zunächst die nothwendige Pflege des Körpers, der sich dann jene des Geistes anschloss. Das Schulhaus enthielt die Räume für die Pflege der kleinen Kinder und die Schulung der grossen. Hier gab es gemeinsame Schlaf-, Speise- und Arbeitszimmer. Manche Gemeinde besass zwei Schulen,

[1] Fischer, l. c., pag. 81.

die eine für die Erwachsenen, die andere für die kleinen Kinder. Zu dieser Zucht war eine gut eingeübte Lehrerschaft nothwendig; da gab es einen oder mehrere[1] Schulmeister, eine Schulmutter, eine Anzahl von Schulschwestern und Kindsdirnen. Diese letzteren haben die groben Arbeiten im Hause zu verrichten und sorgen für die Reinhaltung der Schlaf- und Speiseräume, die Schulschwestern reichen der Jugend bei Tisch Speise und Trank, beaufsichtigen sie des Nachts, pflegen sie in Krankheiten u. s. w. Die Schulmutter sorgt für die Wirthschaft im Hause: alles Nöthige an Nahrung und Kleidung wird von dem Haushälter beigestellt. Die Hauptarbeit ist den Schulmeistern zugewiesen, nicht blos das geistige, auch das körperliche Wohl der Jugend ist ihnen anvertraut. ‚Ihnen sind die Kinder vom Herrn und den Aeltesten der Gemeinde empfohlen;‘ ‚sie haben sie deshalb auf die Ehre und Furcht Gottes zu weisen und ihnen das Beste von Jugend an zu gewähren.‘ Daher wird ihnen untersagt, sich für länger als für einige Stunden vom Hause zu entfernen oder die Verantwortung für die Aufsicht etwa auf die Schulschwestern abzuwälzen. Man soll die Kinder nicht den Weibern überlassen, denn diese gerathen gar oft in Zorn und fahren mit der Ruthe unter die Kinder wie unter das Vieh, ‚dass diesen das Fleisch fürbricht‘. Mit harten Streichen wird nicht viel gerichtet, man mag die Ruthe wohl lange ziehen und aushalten, wie denn Mancher Lob dafür haben will. Man muss durch die Lehre auf die Kinder wirken, ‚denn wäre schon an sich so viel Gottesfurcht in ihnen, dass sie sich selbst „verhüten“ könnten, so bedürfte man keiner Schulmeister‘. Wenn sie die Kinder behandeln, als wären es ihre eigenen, erst dann wird der Fleiss etwas fruchten.

Für die Erziehung und den Unterricht gab es in der Mitte des 16. Jahrhunderts bei den Wiedertäufern alte ‚Bräuche‘, die in der Schulordnung von 1568 festgelegt wurden, weil die damaligen Lehrer zu jung waren und diese Bräuche nicht kannten. Sie ‚verzeichnet etliche nothwendige Punkte, wie die fürgestellten Brüder und Schwestern sammt ihren Mit-

[1] Aus Peter Scherer's Red' an die Schulmeister in Niembschitz (es waren also mehrere dort) am 15. November 1568. Cod. der Stud. Bibl. in Olmütz, h. 53. Landesarchiv Brünn, 42. S. Allg. Journal von Trassler in Brünn.

gehilfen in Schulen in Zucht und Pflege der Jugend Ordnung halten sollen‘.[1]

Der grössere Theil der ‚Ordnung‘ befasst sich mit dem körperlichen Wohle der Jugend, und man findet da Grundsätze, die auch der Schule der Neuzeit Ehre machen würden.

Die Lehrer, Brüder und Schwestern, sollen stets eingedenk sein, warum sie vom Herrn und den Seinigen zu ihrem Amte verordnet seien. Da auf ihrer ‚Ordnung‘ des Hauses Heil beruht, so sollen sie friedsam und ‚vertraulich‘ mit einander sein; denn ein friedlicher, verträglicher Wandel reizt die Jugend zur Stille und Zucht an.

...keit widmet die ‚Ordnung‘ einige
...ur Schule gebracht wird, so muss
...as Sorgsamste untersucht werden,
... als Fäule, Franzosen u. dgl., so
...fens, Essens, Trinkens und der
...Kindern abgesondert werden.‘
...aden‘, so soll das nicht verborgen
...h als möglich Hilfe und Rath ge-

...den kranken Mund eines Kindes
... mit ungewaschenen Fingern den
...ntersuchen, sondern ‚alleweil zu-
...el und Wasser die Finger reini-
...schwestern unterrichten, wie man
...

...das Gewand der Kinder genau
...ngeziefer enthält; ebenso soll das
...lten werden. Kindergewand soll
...Bedarf vorräthig sein und sauber
...der für die Knaben werden von
...on der Schulmutter ausgetheilt.
... sind die Anordnungen für die
... sie nicht zu heiss baden, da es
... Kein Kranker darf zugleich

...h. 53. Fol. 12—35. Nur ist sie dort

Den Schlaf der kleinen Kinder haben die Schwestern zu überwachen. Man hüte sich, sie zu schlagen, wenn sie etwa im Schlafe aufschreien. Wenn sich eins aufdeckt, decke man es zu, auf dass es sich nicht erkälte. Bei der Nacht darf keinem Kinde, es wäre denn krank, zu essen gereicht werden. Schlafende Kinder soll man ‚nicht aus dem Schlafe aufzustehen zwingen', es sei denn, dass zwingende Gründe dazu veranlassen; sonst lasse man sie schlafen: die Natur wird sie von selbst auftreiben.

Morgens und abends sind die Kinder von den Alten genau zu überwachen, man soll sich da weder auf Buben, noch auf Dirnen verlassen. Die Mädchen werden zur Winterszeit um 5 Uhr ‚zum Spinnen', die Buben um 6 Uhr geweckt. Dieweil sich diese ankleiden, werden die Kleinen und Kleinsten in Ordnung gebracht. Abends soll man darauf sehen, dass die Kinder nicht zu früh nach dem Essen zu Bette gehen, des Sommers mögen sie — es wären denn kühle Abende — bis nach Sonnenuntergang aufbleiben.

Brot und Fleisch theilt der Schulmeister den grossen Kindern zu, Aepfel und Birnen im Einverständnisse mit der Schulmutter. Bei Tische sollen die Schulmeister mit den Schwestern nicht ‚lautselig' sein und von Dingen reden, die nicht bessernd oder auferbauend sind. Die Kinder, sonderlich die Dirnen, hören so Manches, was sie nicht vernehmen sollen. Die Speise soll den Kindern gereicht werden, wie sie ihnen gebührt, ohne auf sie einen Zwang auszuüben.

Man achte auf die Nothdurft der Kinder, zumal wenn sie krank sind. Dann darf man mit ihnen auch nicht hart sein, wenn sie Verschiedenartiges begehren, man hebe und lege, wische und wasche sie, wie sie es bedürfen.

Man sei mit den Kindern nicht unnützerweise streng. Wenn ein Kind beim Spinnen etwas verschuldet, hüte man sich, sofort dreinzuhauen. Da genügt eine Anzeige bei der Schulmutter. Die grossen Buben züchtigt der Schulmeister, die Dirnen die Schulmutter. Wegen Diebstahls, Lügens und anderer Sünden soll die Strafe stets ‚mit dem Rath und der Erkenntniss eines Bruders festgesetzt werden'.

Da die Zucht der Ruthen nothwendig ist, soll sie in Gottesfurcht geschehen, gegen schalkhaftige, verlogene, diebische mit Ernst nach dem Verdienste ihrer That, nicht im Dunklen,

sondern vor allen Kindern, damit sie ‚Furcht daraus lernen‘. Allzu strenge Züchtigungen, etwa Schlagen an die Köpfe oder auf den Mund, sind streng untersagt. Auch soll die Strafe nicht früher erfolgen, bis der Grund hiezu sorgsam erkundet ist. Den grossen Buben und Dirnen ist nicht gestattet, die Kinder zu stossen, rupfen und zu schlagen.

In der Zucht der Kinder bedarf es grossen Aufmerkens und eines rechten Unterscheids: das eine lässt sich mit Freundlichkeit ziehen, das andere wird durch Gaben gewonnen, ein drittes erfordert strengere Zucht.

Den Kleinen, die zum ersten Male zur Schule kommen, soll man nicht die Köpfe zu brechen versuchen.

Die Schulmeister haben ihrer Aufgabe, die Kinder lesen und schreiben zu lehren, zu obliegen. Sie dürfen sich nicht ohne Noth von der Schule entfernen oder auswärts Arbeit suchen oder gar auf die Märkte laufen, um da nach ihrem Gefallen Einkäufe zu machen. Den Unterricht sollen sie nicht den Aufsehern übertragen; desgleichen dürfen die Schwestern nicht ihrem eigenen Nutzen nachgehen, etwa mit Nähen u. dgl. ‚Keines soll mit Widerwillen dem Anderen dienen: es wäre kein Segen dabei, und die armen Kinder müssten es entgelten; ‚wo der Wille nicht gut ist, da sind die Worte ungeschickt.‘

Der eigentlichen Schulordnung folgen Verordnungen für die ‚Essenträger und das Kuchelvolk‘, Kindergebete, wenn sie auf- und niedergehen, die Erläuterung der zehn Gebote, die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, Tischgebete vor und nach dem Essen, endlich ein ausführlicher Katechismus. Das ‚Kindergebet zur unfriedlichen, gefährlichen und trübseligen Zeit‘ ist geradezu ergreifend und wohl in den Tagen schwerer Verfolgung niedergeschrieben. Im Katechismus steht die Lehre von der Taufe naturgemäss im Mittelpunkte.

Ob diese Schulordnung in allen ihren Punkten so streng eingehalten wurde, wie ihr Anordner voraussetzte, muss man billig bezweifeln. Wir finden unter ihren Sätzen einen, der eben nicht darauf schliessen lässt: ‚Auch sollen Brüder und Schwestern in den Schulen sonderlich Acht haben, dass sie den fremden Geschwistrigeten, die in die Schule kommen, um die Jugend zu besichtigen, mit Zucht und Ruthen nicht anstössig seien.‘

Den meisten Zeitgenossen war diese Erziehungsmethode ein Greuel. Am eifrigsten polterte Fischer dagegen: ‚Die verkehrten Wiedertäufer handeln gegen die Natur; sie sind unverständiger als die kleinen Vögelein und unbarmherziger als die wilden Thiere gegen ihre Jungen; denn sobald die Mutter das Kind entwöhnt hat, wird es von den rechten, natürlichen Müttern genommen und bestellten Schwestern übergeben. Hernach den unbekannten Schulmeistern und jähzornigen Kindzieherinnen, die dann ohne Liebe, Sittsamkeit und Erbarmung bisweilen heftig und unbarmherzig dreinschlagen. So werden sie mit der grössten Strenge erzogen, so dass sie wohl manche Mutter nach fünf oder sechs Jahren und gar letztlich nicht mehr recht sieht, noch kennt, aus welchem viele Blutschanden entstehen. Ferner treibt man diese Kinder auf ein Berglein, oder gar schlecht haufenweise vor die Thüre auf eine kleine Höhe, nicht anders als die Gänse oder anderes Vieh, und doch nicht so frei als diese.‘ Das geschehe, fügt Fischer hinzu, alle vier Wochen einmal, oder wie sie es jetzt verändern, alle vierzehn Tage einmal. Sonst stecken die armen Kindlein wie die Wespen übereinander daheim, so dass man ihrer nicht warten kann, wie sie es brauchen. Daher seien es meistens ungesunde, aufgeblasene und geschwollene, kranke Kinder. ‚Wär' es denn nit billig, dass man sie bei ihren Müttern liesse, bis sie das fünfte oder sechste Jahr erreicht haben, weil sie ja doch durch die Liebe und den Fleiss ihrer Eltern besser versorgt werden als durch Fremde.‘ [1]

In diesem Punkte mag man Fischer zustimmen; aber diese Art der Erziehung der Kinder hatte doch für manche Wiedertäufer, die fern von den Haushaben als Hauer, Handwerker oder Schaffner wohnten, das Gute, dass ihre Kinder einen geregelten Unterricht genossen. Ein kränkliches Aussehen dürften wohl auch die Kinder der Wiedertäufer nicht gehabt haben, wenn es wahr ist, was Fischer an anderer Stelle behauptet, dass die Vornehmen im Lande die Ammen zu ihren Kindern gern unter den Wiedertäuferinnen suchten. [2]

---

[1] Vier und funfftzig erhebliche Ursachen u. s. w. ‚Die 14. ursach,‘ S. 53, 54.

[2] ‚Gott erbarm, es ist alles zu weit kommen, denn es müssen jetzt fast alle Frauen in Mähren zu ihren Hebammen, Saugammen und Kindswärterinnen lauter wiedertäuferische Weiber haben, als wenn sie

Dem Unterrichte im Lesen und Schreiben folgte der in der Lehre der Wiedertäufer, der wohl erst, wenn die Jugend die Fähigkeit besass, den Stoff in sich aufzunehmen, zur Behandlung gelangte. In der Form von Fragen und Antworten, wie dies einst Hubmaier gelehrt, werden der Jugend die wichtigsten Stücke aus der Lehre von der Taufe und dem Abendmahl beigebracht. In der Sache weichen diese ‚Kinderberichte' von Hubmaier's Lehren nicht wesentlich ab. Der Unterricht wurde namentlich in diesen beiden Punkten gründlich vorgenommen, weil sie die Stützpunkte des gesammten Systems sind. Daher kommt es auch, dass die in der Fremde gefangenen und vor Gericht gezogenen Wiedertäufer auf die an sie gerichteten Fragen stets ihre Antwort bereit haben, und dann, dass die Antworten der an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in Untersuchung gezogenen Wiedertäufer oft bis auf ein Wort mit einander übereinstimmen.

Welche Gegenstände sonst noch in den Schulen vorgenommen wurden, und die Art und Weise, wie sie zur Behandlung gelangten, darüber ist nichts überliefert.

Bei der grossen Wichtigkeit ihrer ‚Sendbriefe' ist es begreiflich, dass sie der Uebung im Briefschreiben grosse Aufmerksamkeit zuwendeten. In späterer Zeit benützten sie wohl auch eigene Briefsteller; sie fanden in diesen die Muster für Buss- und Ermahnungsbriefe,[1] Trostschreiben u. dgl. Einige dieser Musterbriefe enthalten Aufforderungen zum Eintritte in die Genossenschaft[2] oder Lehren, wie sich ein gläubiger Diener einem ungläubigen Herrn gegenüber zu verhalten habe. In einem Briefe drückt ein Jüngling seinem Freunde die hohe Befriedigung aus, die er geniesse, seitdem er ‚die Wahrheit kennen gelernt habe',[3] in einem anderen wünscht er, dass sein Freund desselben Glückes theilhaftig werde.

---

allein in diesen Sachen die erfahrensten wären.' Die 40. ursach, S. 101.

[1] Cod. Poson., Nr. 163.

[2] z. B. Cod. Poson., Nr. 163, Fol. 120b.

[3] Ebenda, Fol. 126.

9. Capitel.

Der Verfall der Gemeinschaft.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die von Andre Ehrenpreis aufgezeichneten Ordnungen schon aus einer Zeit stammen, in der sich die ‚Gemeinschaft' in Auflösung befand. Aber eben darum sind sie von besonderem Interesse, denn sie zeigen deutlich alle die Uebelstände, an denen das communistische Gemeinwesen krankte. In der ersten Zeit des Bestehens der mährischen Wiedertäufergemeinden bedurfte es derartiger Ordnungen nicht, denn alle die strengen Befehle, die sie enthalten, waren nicht für die ältesten Genossen mit ihrem glühenden Eifer für die Gemeinde bestimmt. Jetzt war dieser Eifer zum Theile erkaltet: selbst die Diener des Wortes mussten an ihre nächsten Verpflichtungen gemahnt werden, und aus der grossen Anzahl von Uebelständen, vor denen sie gewarnt werden, lässt sich leicht schliessen, dass die Gemeinde an den meisten von ihnen thatsächlich krankte.

Aus der Ordnung für die Diener des Wortes ersieht man, dass sich diese zu viel an die Obrigkeiten herandrängten, was ‚vorhin nit unsers Brauchs gewesen', dass mancher von ihnen besondere Begünstigungen aus Küche und Keller für sich und die Seinigen begehrte. Man wird da an die Vorwürfe erinnert, die Christoph Andreas Fischer den Wiedertäufern machte: ihre Vorstände sorgen nur für sich in Essen und Trinken, die Anderen müssen zusehen. Man nimmt wahr, dass sie den Frauen zu viel Macht selbst in Dingen des Amtes einräumen. Ja, indem sie gemahnt werden, dass sie ihre Kinder, Anderen zum Vorbilde, zu rechter Zeit in die Schule geben, wird es deutlich, dass dies gar oft nicht geschehen sei. Sie zeichnen ihre Kinder vor den anderen durch besondere Kleidung mit Pelzbesatz u. dgl. aus, sie verlangen für ihre Frauen einen besonderen Tisch und lassen hier reichlicher auftragen, ‚was nit sein soll'.[1] Auch der Friede in der Gemeinde liess

---

[1] Besonders böses Blut machte es bei dem weiblichen Theile der Gemeinde, dass die Frauen der Diener des Wortes feinere Lagerstätten ‚mit Flachs und Flaumen' hatten als die anderen. Das gibt bei denen, ‚die Armuth leiden müssen, schwere Seufzer, Aergerniss und Betrübniss'. Ehrenpreis, der diese Note in der Handschrift eigenhändig anfügt, muss also wohl in dieser Beziehung böse Erfahrungen gemacht haben.

Manches zu wünschen übrig: die Einen waren mit den Brüdern und Schwestern zu ‚gemein und scherzlich', die Anderen zu ‚grandig und seltsam'.

Noch deutlicher ersieht man den Niedergang des ‚Gemeinsinnes' aus den Ordnungen für die einzelnen Handwerke. In allen finden sich bereits die schärfsten Mahnungen wider den ‚Eigennutz' und das eigenmächtige Gebahren mit dem Gemeindevermögen. In der jüngeren Schusterordnung vom 8. Jänner 1591 wird geklagt, dass die Schuster ‚Drahtstrinner' verkaufen und das Geld für sich behalten, die ‚Flicker' das Geld lange zusammensparen, und dass die Einkäufer und Zuschneider auf den Märkten ihren Weibern verschiedene Sachen von dem Gemeindegelde einkaufen. In der Ordnung für die Einkäufer vom 31. October 1639 wird bemerkt: ‚Es will verlauten, dass die jungen Einkäufer und Zuschneider sehr geneigt seien zum Verthun, Fleisch, Wein, Gewürz und andere Dinge zu kaufen wider den Sinn der Gemein und wider die Liebe zum Nächsten. Daher komme es, dass so viele Unordnungen entstehen, wie denn die jungen Schuster von den Ordnungen nichts wissen wollen.

Die Müllerordnung stammt aus dem Jahre 1571 und wurde 1591, 1610 und 1640 erneuert. Auch sie enthält in ihrer letzten Fassung Klagen über den Verfall des alten Herkommens. Die ‚Fürgestellten' seien an das unordentliche ‚Auslaufen' ins Dorf zum Wein gewöhnt; manche meinen, die Aeltesten und Haushälter hätten ihnen nichts mehr zu befehlen. Bei Einzelnen habe man nach ihrem Tode Schätze gefunden, Andere laufen auf die Märkte, fröhnen mit den Gemeindegeldern ihrer Eitelkeit oder versorgen, ehe sie der Gemeinde etwas zustellen, ihre Kühe- und Schweineställe, ihre Truhen und Betten. Manche brennen Branntwein, verkaufen ihn aber nicht zum Nutzen der Gemeinde, sondern trinken ihn allein oder in Gemeinschaft mit ihren Freunden. ‚Wenn Einer wandert, nimmt er nicht blos Kuchelspeise (Gries, Graupen u. s. w.), sondern auch dürres Fleisch, Schmalz, Salz, Kerzen und Oel, ja selbst Kessel, Pfannen und Küchengeschirr mit, das um der Gemeinde Geld gekauft wurde, und betrachtet es als sein Eigenthum. Eine ‚Fuhre' reiche nicht mehr hin, um das Alles wegzuführen. Sie sollten sich erinnern, dass ihre ‚Vorfahren' mit Leib- und Bettgewand und dem nöthigsten Handwerks-

zeuge zufrieden waren. Ja, auch dieses wurde in der ältesten Zeit nicht als Eigenthum betrachtet, mit dem man nach Gutdünken schalten und walten dürfe. Die Leute in den Gemeindemühlen seien im Essen und Trinken dermassen wählerisch, dass man es ‚kaum mehr erschwingen kann‘. Das Mahlgeld wird nicht selten unter ihnen getheilt.

In der Ordnung für die Weinzierle vom 16. März 1650 heisst es, dass sich die Leute von der Arbeit abziehen, so dass die Nachbarn und Bauern über ihren Unfleiss klagen, ‚wie unsere Leut' so langsam an die Arbeit kommen, vor Essenszeit wenig thun und dann wieder eine Stund' versitzen‘.[1]

Am Sonntage, heisst es in der Ordnung vom 9. October 1610, laufe das Volk seinem eigenen Nutzen nach. Von den Versuchen, dem Eigennutz beizukommen, sind alle Ordnungen voll, und es möge genügen, zu den bereits erwähnten nur noch einige wenige Fälle anzuführen, da sie einander ohnehin völlig gleichen. So wird geklagt, dass sich die Bader Gemeindesachen aneignen und stehlen, was sie nur können. In den Werkstätten, zumal bei den Webern, werden verbotene Arbeiten heimlicher Weise ‚für den Eigennutz‘ gemacht. Die Brüder lassen sich eigenes, kostbareres Geschirr brennen, sie ‚krämlen und tischlen‘ (handeln) damit. Im Uebermalen des Geschirres kann man jetzt nicht genug thun, während die Brüder vordem mit den einfachen Farben Schwarz, Gelb, Grün und Roth zufrieden waren. Jetzt müssen verschiedene Gegenstände auf dem Geschirr gemalt sein. Die Messerschmiede treiben es am ärgsten. Die Ordnungen klagen, dass sie sich zumeist mit unerlaubten Arbeiten befassen, sie suchen sich die schönsten ‚Beiner‘ aus, färben sie und wenden das beste Zeug ihren Angehörigen zu. Daher haben diese die schönsten und köstlichsten Messer, was doch nicht erlaubt sein soll. Alles, was sie zu eigenem Nutzen haben: Klingen, Messing, Elfenbein, grüne Schalen, Perlmutter, Sandel u. s. w., in Summa Alles, was zur Nebenarbeit dient, soll zurückgestellt werden. An einer anderen Stelle wird geklagt, dass Klingen und Gabeln entwendet werden.

Noch mehr Klagen finden sich in der ‚Beredung‘ mit den ‚fürgestellten Messerern‘ vom 7. Mai 1641. ‚Unser Volk und

---

[1] Vgl. Geschichtsbücher, S. 462, 478, 480.

sonderlich die Schwestern tragen gar kostbare Messer, nicht allein mit grünen Knöpfeln, sondern auch mit Perlmutterschalen und was sonst die Hoffart aufbringt.' Man trägt auch über die Massen hoffärtige Gürtel und Beschläge; die Schwestern richten diese wie einen Spiegel auf den Rücken.' Niemand, heisst es in der Ordnung von 1640, möge sich unterstehen, Stahl oder Eisen zu seinem Eigennutz zu entwenden. Es komme nun vor, dass man der Gemeinde Sachen angreife, seinen eigenen Nutzen damit schaffe, dass es zu erbarmen ist. Da ist keine Furcht Gottes und kein Gewissen. Ein Messerer allein hat bei einem Schenken in neun Wochen 8 Gulden vertrunken. Bei einem fand man 17 Paar Messer, 45 neue Scheiden, 100 Klingen, 33 Gabeln, 15 Gulden in Baarem und vieles Andere. Solcher Leute hat man binnen kurzer Zeit einige gefunden, und diese haben ihrerseits bekannt, dass es die meisten Messerer so thun. ,Und solcher Unrath ist nun offenbar bei Denen, so die Gemeinde verlassen und bundbrüchig werden. Sie vertrösten sich auf ihren Geiz, bilden sich gute Tage ein und haben auch anfänglich Zeug genug, wie man bei einigen Leuten in Trentschin sehe. Wie soll man aber bei solcher Unredlichkeit die Gemeinde ernähren? So machen es auch die Scheidenmacher, die ,vertragen', was sie nur erlangen können. Man sieht es auch hier bei den Abgefallenen in Städten und Dörfern, die sich von der Gemeinde Sachen ernähren. Gutes Zeug nehme man von der Gemeinde entgegen, schlechte Waare liefere man ab. Die schönsten Messer kann man auf solche Weise gar wohlfeil geben. Daraus folgt leider noch mehr der Seelen Verderbniss. Wenn man aber Einen frage, so leugne er Alles ab.

Wenn wir Fischer glauben, so war nicht erst 1640, sondern schon 1600 die ,Gemeinschaft' an vielen Punkten brüchig. Wieviele, fragt er,[1] sind, die heimlich Geld haben? Wieviele Meister sind bei dieser ehrbaren Zunft, die das, was sie von den Christen schinden und schaben, ihren Haushältern nit Alles zustellen? Das wissen die Krämer gar wohl, die um sie wohnen, wie oft sie von ihnen allerlei Sachen heimlich kaufen. Daher arbeiten die Messerer oft gar schleuderhaft und achten nur darauf, dass sie bald auf den Feierabend kommen. Sie

[1] Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung, T. III.

gehen mit dem theuersten Zeug unsauber um und eilen mit der Arbeit, um auf den Feierabend zu kommen.

Ehrenpreis bemerkt, dass auch der alte Fleiss abnehme. Mit Müssiggehen sei es nicht möglich, die Weiber, Kinder und Alten zu ernähren. Man arbeite ja ohnehin nicht mehr so wie einstens in Mähren. Krämer, Frätschler und Juden lasse man in den Häusern ‚einschliefen', nur damit ‚das Volk' Gelegenheit finde, zu kaufen. Dabei nehme der Luxus überhand. Den Brüdern kann man die Gewänder nicht mehr gut genug machen. Schon Fischer klagte (in seinen ‚54 erheblichen Ursachen'[1]): Wer ist hoffärtiger und stolzer als sie? Sie haben bisher die Welt so hoch gescholten, dass sie Sammt und Seide trage. Tragen nun doch die Huterischen Weiber die schönsten Doppeltaffete, von Pomeranzen und anderen Farben Röcke und seidene Gewänder, als wenn sie von Adel oder gar Freiinnen wären, welche doch nur gar etwa Baders-, Kellners-, Haushälters- oder Dieners-Weiber seien. Ja es ist gewiss, dass einige von ihnen ihre eigenen silbernen Löffel haben und silbernes Trinkgeschirr, schöne, kleine, güldene Uehrlein, herrliche Teppiche und was der Pracht mehr ist, mit silbernen Gürteln und Korallen. Es geht das Badergesinde so stolz und geschlissen mit ihren schönen, glatten Hosen, als wenn die ganze Welt auf ihre stinkende Hoffart sähe. Sie reiten auf den stattlichsten Rossen trotz einem Edelmann.

Wenn Fischer's Schilderung übertrieben ist und auf die Zeit von 1600 kaum passen dürfte, so dürfte doch jene des Ehrenpreis von 1642 den Verhältnissen entsprechen:[2] ‚dass man besser hüeten und wachen soll wider die Hoffart, dann die Schwestern wieder gar zu gemein werden mit den glitzenden leinern Schürzen, damit sie daher rauschen, sowohl als mit den schönen Röcken, so köstlichem Bettgewand und andern Dingen mehr, welches man alles heimlich wider alle Ordnung gewiss um Geld kaufen muss.'

Die ‚Gemeinschaft', wie sie die Gründer des mährischen Anabaptismus erdacht und durchgeführt hatten, war auf die Dauer nicht mehr zu erhalten, und man wundert sich nicht weiter, wenn anderthalb Menschenalter später der Beschluss

---

[1] S. 92.

[2] Geschichtsbücher, S. 466.

gefasst wird, dass ein Jeder für sich zahlen soll. Auch ohne die ,Noth der Zeit', die ja zweifellos auf die Gemeinde stark drückte, wäre die ,Gemeinschaft' nicht länger zu erhalten gewesen. Sie erlag dem Eigennutz, wie es gut ,gemeinschaftlich' gesinnte Leute längst vorausgesehen hatten:

,Die Gemeinschaft wär' nicht schwer,
Wenn der Eigennutz nicht wär'.'

BEILAGEN.

Nr. 1.

Ein sendtbrüeff Claus Felbinger, geschriben aus seiner gefenckhnus an die gmain gottes in Märhern im ain 1000, 500, des 60. jars.

(Cod. bibl. Olom. I. VIII. 1.)

Die göttlich gnad und auch sein himlischer segen sambt der würklichen kraft des heiligen geists wölle sich bei allen kindlen gottes vermeren; das wünsch ich Claus Felbinger euer mitgenoss des glaubens, yetzt gefangen zu Landshuet im Baiernland umb gottes warheit willen, von ganzen herzen durch Jesum Christum Amen.

Ir sunder vil gebliebten brüeder und schwestern im herren, ich kan und mag aus warer gottes rainer lieb, die ich in meinem herzen zu euch trag nit underlassen euch zu schreiben, dieweil mir got gelegenheit und stat darzue vergunt, wie es uns geet. So wais ich got sey lob nit anderst dan im herren wol an; allain ein weil haben wir vil anrennens gehabt von den kindern des unglaubens, in denen freylich der teuffel sein werk treibt, dan sie thuen gleich wie er. Welches mich auch bewegt und ursacht euch zu schreiben, was sie bisher mit uns gehandlet und für list gebraucht haben und noch für und für an uns hantieren, ob sie uns möchten von unserer hoffnung abfueren, das wir unser fürhaben in gott in ein zweyfel stellen wie sie, dass wir inen gleich wurden, dan der sathan wais wol, wan wir das thuen, daz wir den glauben verlaugnet hetten; das schreib ich allen fromen zur warnung, das sie die tiefe des teufels und der schlangen list auch dest bas mögen erkennen, was er im sin hat.

---

[1] Das ‚Cronickel‘ sagt zum Jahre 1560: 2 Brüder Claus Felbinger, Diener des Evangeliums, und Hans Leutner, gemeiner Bruder, zu Neumarkt in Baiern gefangen, dann nach Landshut abgeführt und gefoltert. Claus schicket zwei Sendschreiben an Bruder Leonhard Sailer und die Gemeinde; dann Beide geköpft. Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 234.

Ich wil aber sunderlich den tauf für mich nemen, der in gegen uns am aller hörtesten im weg ist, da der satan am allermeisten wört, dass nur der recht christlich tauf nit offenbar werd oder auf käm; und ist auch kain wunder nit, es möcht im nit etwas entzogen werden: dan wan der recht christlich tauf an den tag käm, der den glaubigen und verständigen von gott angeben und bevolhen und nit den kindern, so wurd man bas wissen, was man gott schuldig ist. Dan der recht tauf ist ein bund eines gueten gewissens mit gott, dass sich der mensch mit got verbündt und verlübt, wider gott nit mer zu sündigen sunder gott mit ain guetten gewissen sein leben lang in warer frümbkeit zu dienen und anzuhangen, sein treu nimermer an im wöl brechen; darumb sagt ein mensch im tauf dem teufel den dienst auf, gibt der welt mit irem sündigen wöllust urlaub sambt aller ungerechtigkeit. Und das understünd der satan gern; darumb haltet er sich des kindstauf: dan die kinder lassen in den bund mit gott nit haiss angelegen sein, dieweil sie auch nit wissen, was mit in gehandlet ist. Wie aber das kind dem teufel widergesagt hat, gibt das werk zeugnus, bald es erwachst, all sund und bosheit treibt, gott schendt und schmächt und dienet im mit lust. Der kindstauf ist dem satan nit zuwider, es wird im niemand dadurch entzogen, dan er ist auch durch seinen schalkhaftigen lüstigen geist durch den widercrist erdacht, dem waren cristlichen tauf zur schmach und uneer. Und darumb haltet der greulich greyel, der bapst so stark darob, der alle ding verkert, was gott geordnet und guet gemacht hat. Darumb wirt in auch gott erwürgen mit dem athem seines munds: dan der kindtauf ist nichts anders dan ein aufhaltung im unrechten und ein hindernus der waren undergebung gottes. Dan ein verständiger mensch, der gott etwas verhaisst und mit im in ein bund geet, der waiss, dass gott nit zu versuchen ist, dass er nit mit im scherzen lasst, so er anderst gott förcht und kennt, der fleisst sich mit ernst, gott sein gelübd zu bezalen.

Erstlich sein wir gefangen worden nit weit von Neumarkt, den dinstag nach Judica *(2. April)* in der fasten des 60. jars und der pfleger zu Neumarkt hat uns behalten bis auf den Balmtag *(7. April)* frue, wie gleich das volk in tempel hat wöllen geen. Da haben sie uns auf drey kärren geschmidt, ain yeden besunder, den pauren, mich und den Hansen. Aber ee in den 5 tagen hat uns der pfleger mit seinen beysytzern zwaymal verhört und uns an dem rechten cristlichen tauf am allerhörtesten verwysen, dass wir uns noch einmal haben taufen lassen. Da hab ich gesprochen: Wir halten den kindstauf für kein tauf; es ist nur ein menschenpflanz, die ausgereut muess werden. Gott hat in nit bevolhen und die apostel haben in auch nit gebraucht, sunder haben sich

des angebens ires maisters gehalten und nur die glaubigen getauft, die aus der leer cristy oder seiner apostel seind bewegt worden, sich gott zu schenken und sich in seinen göttlichen gehorsam zu undergeben, wie auch geschrieben steet: Die sein wort gern annemen, die liessen sich taufen, wie vil ir zum ewigen leben verordnet waren. Actorum.

So spricht der gerichtschreiber: Das wär zu erbarmen, solt die christlich kürch so lang geirret haben? So sprich ich: Ey nun, wir glauben der göttlichen zeugnus, die da sagt: Es sey nur ein glaub und ein tauf. So findt man von kindstauf nit ein buchstab; nur die glaubigen sein getauft worden auf iren bekanten glauben.

Da spricht der schreiber: Ich will euch göttliche zeugnus gnueg zaigen, des kindstauf halben. So sprich ich: Wo? Da facht er an und spricht: der Zyprianus, der schreibt schön darvon. Da sprich ich: Der Zyprianus steet nit in der bibl. Wir lassen uns nit in frembde geschrift, wir halten nicht von legenden, büechern, wir glauben der göttlichen biblischen geschrift. Darin findt man grunds gnueg, so vil zum leben not ist zu wissen.

Demnach haben sie uns, wie vor gesagt, mit reutern und trabenden wol bewart und gen Landshuet geschickt und ain yeden besunder gelegt.

Und in denselben wochen seind die herren, der haubtmann, der haidentuech,[1] der altpfleger und der canzler daher für die gefänknus kumen und mich zu inen hinaus lassen füeren und mich freundlich angesprochen, sie wären aus genaygten treuen gmüet zu mir komen, nachdem sie gehört hotten, dass ich bloss umbs glaubens willen hie gefangen läg, nit von kainer obrigkait geschickt, sunder mich kumen zu trösten, nachdem sis sunderlich in der marterwochen fur ein guetts werkh halten.

Aber sie *(seind)* mir nur komen, meinen einenfaltigen sin in Christo zu erspehen; das hab ich wol gemerkt, dass sie[2] sich aus meiner an falschen bekantnus erst uber mich gerüst haben mit gegenwürf der schrift, mich darnach haben gesuecht irr zu machen und mich aus meiner vestung und sicherheit zu verstossen, nachdem sie bald mer sein kumen, gehofft, mich ainmal schwach zu finden und ein rechte stund treffen.

Aber der gerechte gott ist bisher mein treuer beystand *(und)* verfechter gewesen, dem sey auch allein der preis. Eben das hoff ich, dass er die weisen in iren tücken kan ergreifen und behaltet in seinen kindlen das feld; die im sein eer treulich lassen im sin ligen, die bewart er wie

[1] Vielleicht: haidentuecher; tuecher: Knecht, Diener.
[2] Handschrift hier und öfter: sich.

sein augapfel im aug; das habe ich schon selbst erfaren, dass ers in keinen stucken last zu schanden werden.

Nun wie sie nicht haben an in schaffen künen, da haben sie zwen dechant aus der stadt herausgeschickt, zwen prediger, die haben uns des sacraments halbers und warumb wir uns von der rechten cristlichen kürchen haben abgesündert, und des kindstauf halben auch bericht thuen sollen. Sie seind aber ungern kumen, haben selbs gesagt: sie wollten lieber wais wo sein, dieweil, ich glaubs.

Da hat der ain angefangen, was ich vom sacrament des altars halt. Ob ich nit glaub, dass Cristus leibhaft und wesentlich darin sey, wie er am stam des heiligen creuz fur uns gelütten hat. Da hab ich gesprochen: Nain. Ich glaubs nit, darumb, Cristus ist aufgefaren geen himel; da sitzt er zu der rechten des vatters, von danen er künftig ist. Darumb lasst er sich nit in die sunder hend herab zaubern. So haltstu uns fur zauberer? Was ists anderst? Judas hat in nur einmal verkauft, so verkauft ir in alle tag. Wen ers wär, wie ir meint, er ist's aber nit. Darumb seid ir ärger als Judas. Dass ir aber meint, wir haben uns von der rechten cristlichen kürche abgesündert: sag ich nain, sunder von der römischen uncristlichen kürchen, von der gmainschaft der gottlosen und versammlung der boshaftigen als: huerer, eebrecher, lugner, götzendiener, von geizigen, trunknen, fressern, saufern, hoffärtigen, gottes feinden, die nit aufhören, gott zu lästern und zu schmähen, sein angesicht zu erzürnen, von denen allen haben wir uns wol abgesündert nachs herren wort.

Aber zu der rechten waren cristlichen kürchen, die gott im geist und in der warheit dient, die frumb, redlich ist und gottsällig lebt, zu der hab ich mich gethon und hoff zu gott: ich werd mein zeit in gottes gnad bey in verzeren, dan ich waiss, dass es die rechte gemainschaft der heiligen ist, darin vergebung der sünden ist.

So spricht der ein dechant: Nun, was haltstu dan vom sacrament der tauf? Vom rechten cristlichen tauf halt ich wol vil, den Cristus selbs bevolhen hat, aber vom kindstauf, da halt ich wol nicht, dan er ist nur ein menschen gedicht. Es steet in der ganzen bibel nit ain buechstab darvon. Da spricht der pfaff: Es ist war, es steet nicht darvon; glaubstu aber, dass die cristliche kürch, durch den heiligen geist ist gesamlet worden und alle ding in ir anricht und ordne. In der rechten cristlichen kürche glaub ichs; die sich den heiligen geist lassen regieren, die leitet er in die warheit und haltet sie beständig darin. Da spricht er: Waistu auch, wie Cristus dort zu seinen jüngern sprach: Ich het euch wol noch vil zu sagen, aber ir künts jetzund nit alles vassen noch tragen,

wan aber jener, der geist der warheit, wirt kumen, der wirts euch alles erinnern. Und darumb ist der kindstauf darnach erst durch den heiligen geist für guet erkent und geordnet worden, das Cristus nit deutlich hat bevolhen. Es steet auch nit geschriben, dass du ein schlosser solst sein, es ist dennocht geschehen. Mit einem solchen grund haben sie mich wöllen stürzen.

Da hab ich gesprochen: Nun wie kumbts aber, dass der heilige geist dem Paulo nit auch des kindtaufs bericht und erinert hat, der dem herren ein auserwelter rustzeug war, seinen namen zu verkündigen, der erst hernach nach den andern aposteln ist erwölt worden. Nun schreibt er nit ein wörtl darvon. Darumb ist nichts nit. Dan man sicht, do er zu Mileto von eltesten von Epheso urlaub nimbt und spricht: Ich bezeug euch an dem heutigen tag, dass ich euch alles das, das da nutzlich ist, ja allen rat gottes verkündigt hab; darumb wil ich rain sein von eurem bluet, dan ich hab euch nit verhalten, das ich euch nit verkündigt hete, darumb schaut auf euch selbs. Ja dass er er des kindstanf mit aim wort gedächte, dan er ist kain rat gottes nie gewesen: dan wan der kindstauf von Cristo oder durch seinen geist het sollen fur den rechten cristlichen tauf gebraucht werden, Cristus het in nit allein deutlich bevolhen, sunder ernstlich geboten, wie man sicht, da sich Johannes widert, den herren zu taufen Mat. 3., da sprach er: Lass es yetzt also sein, also gebürt es sich alle gerechtigkeit zu erfüllen.

Nun wie dise auch nit richten haben künnen, da haben sie mit der marter auch versuecht und da haben sie gott sei lob auch nit gelangen mögen, nachdem sie unser unschuld in der marter erst gemerkt haben, gleich entsetzt sein, uns zu tödten. Dan es muess nur gottes urtel treiben, ire sund zu erfüllen. Es ist inen bang mit uns; wie dan der pfleger sprach: Ich wolt, dass ir 100 meil von hinnen werendt: sie suchent weg mancherlay weis.

Sy haben auch von Münichen zwen dechant, auserlesne schlangen wol 9 meil wegs zu uns geschickt, die haben ain ganzen iamersprüch aufzaichnet aus der bibel, den kindstauf damit zu bezeugen, hat sich aber kainer troffen. Haben nur ire thorheit anzeigt, dass sie nichts von gott wissen, sunder nur veinden füerer sind, und da haben sie gemaint, dass ich inen nit zue fallen wil; da hat es in treffentlich anthon. Da hat der ain angefangen und ernstlich zu mir gesprochen: Nun dieweil du denn alleding mit der schrift wilt bezeuget haben, so sag mir: was haltstu vom suntag? Was sol ich darvon halten? Wir halten nit ain tag für den andern, man nimbts vom gesatz her, dass man den sibenten tag feürt. Cristus hat in nit geboten, sunder er selbs hat alle seine werk am sabath

than. Darumb die juden maineten, er wer nit von gott, weil er sich nit still hielt. Da sprach Cristus: was gebürt sich zu thuen auf dem sabath, güets oder böses? Da sicht man, dass guets thuen alle tag erlaubt ist und das böse alle tag verboten. Wie der prophet Esayas am 56 meldt: der das hoch acht, das gott gefallt und seine hend verhüet, dass sie kein böses thuen, der halt dem herren seinen sabath recht, wen der sündlich leib durch den geist überwunden wird, dass er feuren mueess mit seiner sündigen wirkung. Auf dass wir aber die unwissenden völker umb uns nit ursach geben zu lestern, so halten wir den sontag auch still, aber nit umb ires gebots willen, sunder wie vorgesagt, ergernus zu vermeiden. Weil dem herren nicht dardurch vergeben wird, so handlet man bey uns des herren wort allen frumen zum trost.

Da hat der pfaff gemaint: du kannst in mit keiner schrift bezeugen. Nun sag mir: Hat Maria die mutter des herren mer kinder tragen als den herren? Wir haltens nit dafür. Nun woher kumen im dan seine brüeder. Da hab ich im gesagt: Wir achten, es seyen seine nächsten freund gewesen, nach der alten gebrauch, die sunderlich seines gesläclits seind gewesen, haben sie brüeder geheissen.

Da spricht er: Du kanst dise ding gleich also wenig mit der schrift bezeugen, als den kindstauf. Da hab ich gesprochen: Es ligt nichts daran, wan man dise ding gleich nit waiss, es seind nit artikel des glaubens, die man wissen muess, aber der recht cristliche tauf ist uns not zu wissen, dan es ist ain gerechtigkeit, die uns gebürt zu erfüllen, dan Cristus hat deutlich gesagt: Predigt das ewangelium aller creatur, wer da glaubt und tauft wird, der wirt sälig, wer aber nit glaubt, der wird verdambt.

Sprechen sie: So muess das kind ein glauben haben und tauft werden, soll es anderst nit verdambt sein, dan der apostel sagt auch, es sey on glauben unmüglich, dass man gott gefallen mög und was nit aus glauben geet, sey alles sünd.

Merkt wen das kind die predig des worts versteet, so mag es gleich wol ein glauben haben: wo nit, so hat es auch kein nit, dan der glaube kumbt nur aus dem gehör der predig und die predig aus dem wort gottes. Ey so seind die thumen und die doren alle verloren nach eurer meinung? So sprich ich: Wie so? Darumb weil sie die predig nicht versteen so habens auch kein glauben nit. Da sprich ich: Wie mögt ir nur so unverständig sein? Gott wird freylich von thumen und von kindern, denens unmüglich ist, keinen glauben fodern. Wär doch gott zu beschuldigen. Das sey ferr von im. Er thuets auch nit; er ist treu und gerecht und suecht sein geschöpf zu erhalten und hat kein lust oder gefallen an



yemands verderben. Nun verdampt er doch ein vich nit, wolt er dan den unwissenden menschen so hart sein? Dan der glaub wird nur von denen gefodert, die wytzig sein, die verstand und vernunft haben, die den glauben möchten fassen und gott dienen in warer frömbkeit und wöllen aber muetwilliglich kein wissen tragen, wie geschriben steet: Wer da waiss, guets zu thuen und thuets nit, dem ists sünd, ders aber nit waiss, kan oder vermag, den lasse man dem herren in seinem urtel steen.

So sprechen sie dan weiter: Nun warumb wolts gott unmüglich sein, dass das kind kein glauben kundt haben? Ist doch der glaub ein gab gottes, ist im doch müglich gewesen, mit ainem wort himel und erde zu schaffen, so kan freylich das wol auch sein. Da sprich ich: Es ist gott wol ein grossers müglich gewesen als das, es ist aber seim göttlich wort zuwider und der göttlichen zeugnus entgegen. Ir last die göttlich zeugnus faren und geet nur euren gedanken nach. Ir dörft euch um die unschuldigen nit komern, wie sie gott richten wird: Er wird niemand zu vil thuen, schaut nur ir, wie ir euer sündigs leben mit warer reu und buess wölt ablegen, gnad erlangen und frid mit gott und seinen kindlen überkommen, damit ir auch der sichern hoffnung, der säligkeit gewiss wärendt und nit zweyfflen dörft durch unglauben. Und darumb schaut yetz in der gnadenzeit, dass eure sünd vertilgt werden, damit ir nicht am tag des ainsprechens müest zu schanden werden: dan gott wird nur die kennen, die im in sein wolgefallen mit treuen gedient haben.

Sie fahen an, den schändlichen kindstauf widerumb zu beklagen; es sei doch *(sprechen sie)* ein einleibung in die gmain gottes, gleichwie im alten testament die beschneidung: dan welches knäblen am achten tag nit beschnitten wurde, das muest ausgereut werden. Also mocht den kindlen auch geschehen, wo sie nit getauft wurden, dan Paulus sagt deutlich: Wir seind kinder des zorns von natur, darumben wird der mensch erst rain von der erbsünd durch wasserbad; im wort wird der zorn versünt. Es ist alles ein eitels geschwätz on grund, merkt aber: Dieweil ir meint, es müessen die kindlen durch den kindstauf angenommen werden in die gmain gottes oder in die zal seiner kinder, warumb hat den Cristus *(sic)* sälig preist on den kindstauf und gesagt solcher sey das reich gottes, dan er hat die unschuld frey zelt, wie auch der prophet Ezechiel sagt: Du warest ganz volkumen vom tag deiner erschaffung an, bis die missethat an dir erfunden wart, und also glaub ichs. So aber das kind erwachst und das guet und bös kan underschaiden und es verlast das guet und thuet das bös, da falts erst in zorn. Dan der prophet sagt deutlich: Wer selbs sündigt, muess selbs sterben; es werden die kinder der vätter missethat nit tragen, noch die vätter der kinder, der an

mir sundet, muess vertilgt werden. Dass aber das kind ain angeborne naiglichkeit hat, das auch sünd haist, das ist die erbsünd von Adam her, so schad im die selbsünd nit weiter; dass sie im ein ursach des zeitlichen tods ist, das sicht man an den jungen kindlen, die in irer masz wol so hart sterben als die alten, die gott noch nie haben erzürnet, kein sünd nie gethon und umb keine auch nit gewist.

Aber an der säligkeit ists in kain nachtail, weil Cristus ir rechtfertigung ist. Wen aber Cristus nit wer kumen und den zorn seines vaters gestillet hete, durch sein verdienst, so glaub ichs, dass die jungen sambt den alten in der gnad gottes heten müessen verschlossen bleiben.

Ey nun, spricht einer zu mir, so glaubstu dass auch der Türken kinder sälig werden? So sprich ich: Ir hörts wol, weil die kinder der väter missethat nit werden tragen und Cristus ir rechtfertigung ist. Dass ir aber so hart auf die beschneidung dringt, sie sei ein bild auf den kindstauf, das aber nit ist: dan man het die maydlen anch beschneiden müessen, weil sie doch anch erben des lebens sein. Nun wen es schon wer nach eurer meinung, das aber nit ist, so müest ir bekennen, dass Abraham kein kind an fleisch mocht beschneiden, sie wurden im dann in sein haus geboren. Ja es ist also.

Ey nun, wan die beschneidung ie ein bild darauf wer auffen tauf, so muest man Cristo in seinem haus die kinder vor auch lassen geboren werden, wie dan auch nur die neugeburt giltet in Cristo, die aus dem unzergenglichen samen des lebendigen wort gottes, das ewig bleibt, geschihet; denen hat er macht geben, gottes kinder zu werden und nit der fleischlichen geburt, dan was vom fleisch geboren ist, das ist fleisch und was vom geist geboren ist, das ist geist, wie zu Römern am 9. steet: Nit seind das gottes kinder, die nach dem fleisch kinder seind. Sonder dass ir aber meint, die kinder werden durch den tauf besser, rainer und der erbsünd ledig, das ist nichts: der tauf macht niemands frömer, wo nit ein lebendiger glauben ist. Die erbsünd haben die junger gehabt bis in die grueben, haben sie sich derselben beklagt: Dass aber Paulus den zorn anzeucht, das redt er allerding nit von kindern, wie man es dan sicht, dass er die glaubigen zu Epheso erinnert ires eytlen wandels halben, den sie weylend wider gott nach dem lauf der welt gefuert haben in den lusten des fleischs, darumb sie auch lebendig tod waren durch gepresten und sund. Da warens kinder des zorns, wie alle die nach dem geist der bosheit wandlen on gott in der welt, darumb hetten sie auch kein hoffnung nit.

Lieben männer, last nur ab, ir bezeugt mich nit, dass ich dem kindstauf zuefall und recht geb, dan er ist ein greyel vor gott und vom

widercrist erdacht. Ir künt in weder mit worten noch mit werken bezeugen, dass er guett sey. Nu sagt mir, was folgt doch für nutz daraus, er ist nur ein aufhaltung im unrechten, dann ein yeder last sich dunken, er sey ein crist darumb dass er cristlich getauft sey, er leb wie schändlich er wöl, so doch ein mensch den namen nit vom tauf, sonder vom wandel hat, dan der cristlich lebt, der ist ein crist, und wer haidnisch lebt, der ist ein heid. Da spricht der ain pfaff: Sagt doch Paulus, wer in Cristo getauft sey, der hab Cristum anzogen und angelegt. Ja ein warhaftiger rechter crist, der sich gott schenkt und begibt in sein göttlichen gehorsam mit seel und leib und allen glidern, der wird seines geistes fähig, der legt Cristum an mit seiner art und aigenschaft, der mag ware frümbkeit beweisen, in der warheit wandlen. Was aber die vermaint cristenheit für ein geist hat anzogen, beschau man die frücht: die werk geben zeugnus, dass sie der geist der bosheit regiert, dem sie auch in gehorsam begeben haben.

So spricht ein regent: herr[1] Claus, du dringt so hart auf das auswendig. So sprich ich: was ist, dass man sich rüembt und das werk zeugt darwider, das reich gottes steet (nit) in worten sunder in der that und beweisung eines gottsäligen lebens und Cristus der herr hat uns auch bevolhen, wir sollen den paum an der frucht erkennen lernen: ein gueter baum bringt guete frücht und kan kein böse tragen. Johannes sagt: wer aus gott ist, der thuet nit sünd und mag nit sündigen, dan der samen gottes behalt in.

Nun so sagt der canzler, der dreymal mit etzlichen herren bei mir gewesen und sich vil bemühet, ob er mich möcht irr machen, aber dem herren sei allein der preis, der mich bisher von der listigkeit der schlangen unverletzt bewart hat: ich hoff auch zu gott, er werdt mich mit seiner gerechtigkeit bedecken und mit seinem arm ewiglich beschirmen. Der facht an und spricht: Claus, ich vernim nun in deinen reden, dass du den kindstauf darumb vernichtest, dass kein guete frucht daraus volgt oder darumb dass in die sündigen pfaffen handlen. So sprich ich: Er ist auch wider des herren bevelch. Ey mein Claus, nun sagt ye Cristus zum Nicodemus deutlich und guet, kund es sey dann, dass yemand, als wil er sagen alle menschen, aus wasser und geist vom neuen geboren werden mögen, sie nicht in das reich gottes kumen, da setzt er ye aus gedruckt das wasser vor. Nun sprich ich: Wos wölts damit bezeugen, es ist darumb kein kindertauf verordnet, dan der tauf ist ein bund eines gueten gewissen mit gott; das kind wais von keinem gueten gewissen nichts. Das

---

[1] herr in der Handschrift. Wohl wie später: Mer = Weiter.

er aber das wasser vor den geist setzt, das findt man oft, dass der heilige geist nach dem tauf erst uber die glaubigen ist ausgossen worden.

Ich acht aber: Cristus hab dem Nicodemo darumb vom wassertauf vorgesagt, weil er der treffenlichen leerer in Israel einer gewesen, dem on zweiffel der wassertauf der buess, den Johannes gepredigt wol bekant gewesen sey, dan Johannes war ein vorbot, der Cristo dem herrn den weg sölt bereiten und im ein eingang under die kinder Israel machen, weil er in auch verhaissen ward, drumb er zu in sprach: Ich tauf euch mit wasser, der aber nach mir kumt, wirt mit dem heiligen geist und mit feuer taufen. Wie auch Cristus Lucas am 12. sagt: Ich bin komen, dass ich ein feur anzünd. Was wolt ir lieber, dass es schon anzündt wer? Ich muess mich aber vor taufen lassen mit einem tauf. O wie ist mir so angst und man sichts auch, dass der heilig geist erst uber die glaubigen komen ist nach dem leiden und sterben Cristi, da er wider auferstanden ist. Darumb ist auch nichtz von kindern geredt. Da spricht der Ruelandt der altpfleger: Claus, dass du mainst, es sey ein kindisch ding und ein ainfaltiger handel, dass man mit dem ein kind ein solchen ernst wöl brauchen, das nicht verstee, das bevilcht man gott; nun so hat man aber in der kürchen Cristi auch geordnet und für guet erkent, wen das kind erwachst, das sol man examinieren und wo es zum glauben tüchtig erkent wirt, dass mans firme und mit der firmung bestättigen: wo es aber noch nit geschickt ist, da müessens die geden oder der kinder eltern den glauben bas leernen. O lieben männer, es ist alles ein erdichts ding das in keiner göttlichen zeugnus nit funden wirt; (Es ist freylich im neuen testament vil darvon geschriben wie das hend auflegen ein annemen und ein weiters bestättigen sey in die gmain) also ist die firmung auch: es ist alles ein erdichtung on grund uber den kindertauf erdacht, ire thorheit damit zu verdättigen. Das hendauflegen ist allerding kein kind bevolhen an im zu brauchen: schau man die geschicht bass an, es findt auch nichts von götten, dan es kan ye ainer als wenig für den andern glauben als wenig einer fur den andern essen kan oder vermag.

O freylich, spricht einer, mag auch einer für den andern glauben. Waist du nit, wie dort im evangelium steet, dass die leut ein solchen glauben heten, wen sie den kranken nur für den herren brächten, dass er gesund wurd. Und do sichts man, do sie den kranken durchs ziegeldach darnieder liessen für den herren und er iren ernstlichen glauben sach, da macht er in gesund. Da sprich ich: Der krank hat den glauben auch haben müssen, sunst het in der frembd glauben nit mögen helfen, dan es steet geschriben, der gerecht wird seines aignen glaubens leben.

Da facht der canzler widerumb an und spricht: Wie ich vernomen hab aus deinen reden, du zeugst darumb so hart wider den kindstauf, dass in die sündigen pfaffen handlen mit solcher listigkeit, aber hat er mich fahen wöllen, dan er hat mirs frey nachgeben. Nein, sagt ich, er ist auch gott zu der schmach erdacht, durch den widercrist; ir kündt in auch weder mit worten noch mit den werken bezeugen, dass er nutz oder guet sey, dan alles das, was gott geordnet und gemacht hat, ist alles nutz und guet. So sagt mir, was hat der bapst ye gelernet oder seyn anhang, das gott gefallen hab? nie nichtz. Nun hat er doch gott sein heiliges angeben überall verkert und hat es wöllen besser machen, der wüest greyel, damit er die menschen in irrthumb und in unrechten möcht aufhalten und nach seinem muet am strick füeren. So spricht der canzler: Mer Claus, dass ich dir bekennen und nachgeben, dass die welt verrucht und mit den sünden hoch komen seind. Darumb straft uns auch gott und gibt uns kindische und unverständige leut zu leerern, wie der prophet sagt: Es geschee umbs volk übertretung willen, welches den mich und waiss wol — mer gutherzige leut übel bekümert, dass der unbill yetz so gar über hand nimbt. Ich hab 4 kinder da: wan die nit wären, so wolt ich, dass mich gott heint von hinnen neeme. Das ist alles gewiss bey mir, als gewiss. Ich hoff sälig zu werden; du möchst wol für ein gespött halten; dan ir maint, wer nit eures bunds sey, der sey gar verrucht. Da hab ich gesprochen: Ey wan euch dan das unrecht so wee thuet, warumb straft irs dan nit, dieweyl ir die obrigkeit und die heupter in der welt seyt, die den andern anleitung sollen geben. Ey, wer kans alles erstrafen. Ey ja, ir sollents verbüeten, dass man gott nit lestere, und die herrschaft thuets am maysten.

Man sol sich nit vol saufen, daraus den die andern laster alle entsteen. Wo findt man mer, dan bey den herren? Darumb künt irs ja nimer strafen, ir habt die kraft verloren. Da spricht ainer: Sagt doch der herr, man sol das unkraut lassen wachsen bis zum schnitt. Ja, also deckt ir eur unrecht fein mit einem sprüchlein zue. Nun wo thuet ir das wort hin: Thuet hinaus was bös ist, darumb mögt irs wol erkennen, dass ir nit ein gmain gottes seit, weil ir euch seiner ordnung nit gebrauchent und sein wort verlassen habt, so hat er euch auch verlassen und den unrechten übergeben, wie dan das werk zeugnus gibt.

Nun Claus spricht ainer, mainstu, dass die pfaffen gottes werk nit treiben oder sein wort reden, weil sie nit fromb sunder der sund underworfen sein. So sprich ich: Sie künnen ia nit gott dienen, weil sie sich sein heiligen geist nit lassen regieren, dan gott vertraut sein heiliges wort den huerern, götzendienern, lugnern und geytzigen nit, dan die

lesterlichen tollen pfaffen turffen fur gott nit treten, er ist feind allen übelthätern. Gott ists wort selbs, das bevilcht er treuen menschen, die geschickt sein, auch andere zu lernen, wie Paulus zum Timotheus am dritten und Tito am ersten sagt, wie die ewangelischen prediger sein sollen: bewärte männer, die ein berümbts leben füeren, dass sie dem lesterer nit ins urtel fallen, die die gehaimnus des glaubens in reinem gewissen tragen, die treu, warhaft und dem geiz feind sein. So spricht der canzler: ich glaubs aber, dass das ampt und das wort nit geschwecht, sunder in seiner craft bleibt, wie Cristus sagt: Auf Moses stuel haben sich gesetzt die geschriftgelerten. Was sie euch nun sagen, dass ir thuen sollent, das haltent und thuent, aber nach iren werken thuent nit. Nun schauent, es ist nit abgeschlagen oder verboten, wort zu predigen. Ey, so sagt mir nun, was hat man auf dem stuel Mose verkündt, nämlich das gesatz und nit die gnad und warheit ist durch Cristum geben. Der hat den friden und die vergebung der sünder durch den glauben in seinem namen lassen verkünden durch treue menschen, die in geliebt haben, in seine fuessstapfen tretten, im nachgevolgt in der widergeburt, auch bey im beharret sein in allen anfechtungen. Die hat er auch mit seinem geist begabt und inen sein lebendiges wort in iren mund gelegt und das selbig bekreftigt, dass es auch den menschen hat eingriffen, wie ain scharffs zwayschneidents schwert, das seel und geist durchdringt, das die menschen von sünden geschreckt, erneuet und frumb gemacht hat. Wo haben die pfaffen das lebendig wort: Es geet niemandt zu herzen, es macht auch niemand von sünden frumb, es hat gar kein kraft, es ist nur ein lärer plast und wind on geist, vom todten buechstaben genomen. Drumb dreschen sie ein läres stro, ir predigen gibt nichts aus, dan ursach: sie reden nit aus dem mund gottes. Gott hat in nichts bevolhen, sie reden nur ir guetdunken und den betrueg ires herzen, sie thun nit mer mit irer leer dan sich selbs und alle, die in zuehören, im unrechten aufhalten und verderben, wie Cristus sagt: ir nattergezücht, wie kunt ir guets reden, dieweil ir bős seyt. Dan ein böser baum kan ye kain guete frucht bringen: so kan man von disteln nit feigen noch weintrauben von dörnern samlen. Mag man von keinen unreinen gereinigt werden so sagt man (sagt der Sirach): von keim lugner die warheit hoffen. So spriecht der Ruelandt: Nun wie dan, das Cristus selbs dem Cayphas zeugnus gibt, wie er prophetieret hab und hab die warheit gesagt, darumb, dieweil er des selben jar hoher prister war. Drumb meinen wir gänzlich, es bleib alles in seiner kraft: das ampt und das wort. So sprich ich drauf: Cristus hat seine junger und seine nachvolger herzlich gewarnet vor den valschen propheten, dass sie nit durch iren sauertaig etwo wurden betrogen und

sunderlich vor dem müetling und vor den gedingten knechten, die nur umb lon predigen. Sie sollen ir stim als der frembden stim nit allein hören, sonder von inen fliehen. Dan alle die, so vor Cristo herlaufen, ee er sie spendet, sündt, dieb und mörder kumen nur zu würgen stellen umbzubringen.

Demnach seind zwen arglistige pfaffen auch zu mir geschickt worden, die haben mich aus der gefängnus in ein anderst haus lassen füeren zu inen, ist auch ein doctor der geschrift und ein schreiber bey inen gewesen, der alle ding hat beschriben. Die haben sich doch nit gespart, ob sie mich möchten irr und kleinmüettig machen. Aber der treue gott im himel, der den kleinen beysteet, die sich sein halten, der hat mir noch ein gnädigs auskomen geben, im sey lob. Die haben auch nur mit dem kindstauf am ersten versuecht, do sie aber am selben ort gar nichts haben schaffen künnen, habens mich mit fragen gesuecht zu greifen, wie dan der teuffel über alle mass geschwind ist in schalkheit. Und hat der ein angefangen: Wir versteen an dir, dass du dich gar sicher dunkst in deinem beruef. Da hab ich gesagt: Ja ich bin sicher, gott sei lob, und hab kein zweifel, dass ich nit recht dran sey. So spricht er: nun so merke ich da dein vermessenheit, so übertriffst du den Job und bist übern David und thuest Paulo bevor. Da hab ich gemaint: Wie so? Darumb sie haben solche küenheit nit gehabt wie du, sie haben sich imer zu der irrung besorgt, sie seien nit recht dran und ir seid so frech und küen in eurem und thuen *(?)* argument, als ob euch gar nichts fälle. Da hab ich gesprochen: Mein küenheit ist nit aus dem fleisch sonder der geist gotes versichert uns, dass wir gewiss wissen, dass dies die rechte gnad gottes ist, darin wir steen mit allen fromen. Darin ich auch hoff selig zu werden; darum red ich solches in mein göttlichen eifer.

Lieber, sagt der ein pfaff, verlass dich nit zu vil auf dein eifer: es hat oft der göttlich eifer frome leut in grossen schmerzen eingefüert, dass sie törlich gethan haben, wie mans mag sehen an fromen Paullo, der ein starker eyferer umb gott war; noch verfolgt er die fromen cristen und wer wolt sagen, dass ers nit herzlich guet gemaint hab. Wie im aber gott solches zu erkenen gab, o wie hart hat er sich in seiner thorheit geschämbt und sich seines unverstands beklagt; desgleichen auch David, den zu zeiten auch ein thörichter eifer hat bestanden, darin küen gewesen und in für ein göttlichen eifer gehabt, ist im gross herzlicher leid daraus entstanden. Das kumbt alles daher, wen man zu sicher und sorglos wil sein, welches in zuletzt auch gedemüetigt hat und in ein forcht triben, dass er zu gott bat: O herr leere mich deine weg, dan wer waiss die irrung; mach mich ledig von den haimlichen. Und Paulus sagt

auch: Ich sag nicht, dass ich volkumen sey, ich jag im erst nach, ich hab wol lust an gottes gesatz dem inwendigen menschen nach, ich empfind aber ein ander gesatz in meinen glidern, das widerficht dem gesatz gottes in meinem gemüet. O ich ellender mensch, wer wird mich erlösen vom leib dieses todts? Nun sich zue, man findt auch in seinem schreiben, dass er die brueder lernet, sie sollen nit sorglos sein, sonder sich förchten, dan der steende mag wol zue sehen, dass er nit fall; darumb sollen sie mit zittern nach ihrer säligkeit trachten. So sagt der heilig Job (ich acht am neindten und überall): Wenn ich gleich frumb und unschuldig bin, so waiss das mein seel nit. Auch der weis man sagt in sprüchen: Wer will sagen ich bin rein, rein bin ich und der sünd ainig?

Mit solchen scharfen sprüchen haben sie mich gesuecht zue fellen. Aber solche strick seind in mein herzen gewesen, damit sie mir mein gewissen haben wellen binden, gleichwie ein zwirender faden, der vom feuer gesengt wirt. Es ist mir auch nit zue herzen gegangen; ich hab wol erkent durch gottes gnad, dass es nur des teufels pfeil sein, die man durch den schilt des glaubens muess ausleschen. Sie haben mich nie kein glauben gelernet, sunder nur den zweifel: Das hab ich von anfang fur des teufel predig erkent. Aber gott sey alle eer vom herzen geben umb seinen beystand, der mein herz noch in freuden rain und das gewissen unverletzt bewart hat. Ich hof, er werd mir sein barmherzigkeit furspanen und gnad beweisen zur zeit, wan mir und allen fromen hilf not wirt sein.

Nun wie sie ire pfeyl gar haben verschossen, da hab ich zu inen gesprochen: So weiss ich, dass nichts verdamlichs an denen, die in Christo Jesu sein, die nicht mer nach dem fleisch sonder nach dem geist leben; dan ob sich wol sünd im fleisch erregt, so man den sündigen gedanken nur nit nach hängt und der anfechtung nit stat gibt, so schadts aim nicht, und dieweil ir noch so unsicher seyt, so zaigt ir damit hell und klar an, dass ir vom geist gottes nichts wisst, dan wo derselb ist, da ist auch sicherheit und freiheit, wie Paulus sagt: Der geist gottes versichert unsern geist des, dass wir gottes kinder sein und miterben Cristy, dan die schwachen hertzen, die gott nit glauben und vertrauen, die werden auch von got nit beschirmbt, dan das wanken ires gemüets macht sie fallen. Sie dörfen auch nit gedenken, dass sie etwas erlangen bei got. Und dohin sucht ir mich zue bringen von dem sichern in ein unsichers vom glauben in ein unglauben nachs teufels angeben und leer.

Ey nun, ir habt da lang von den alten gesagt, wie sie sich vor gott gefürcht haben. Das thuent wir auch und ich waiss, gott wird mir das zeugnus geben, dass ich seinen namen treulich förcht und vor seiner herrlichkeit zittere, wie es dan auch billich ist; aber im glauben zweifel

ich nit und bin nit unsicher, dan ich waiss, dass gott in seiner zuesag warhaftig ist und nit liegen kan. Wan ich euch aber solt erzellen von der alten freudigkeit im glauben: ich het lang zue sagen. Wie der Job dorten seine freund von im abweist, die in auch immer haben gesuecht kleinmuetig zu machen: Weicht ir elenden tröster, wan dan schon gott mir zu gericht stüend, so wolt ich unschuldig darvon kumen und freyledig ausgeen, dan mein gewissen, das beisst mich nit. So sicht man auch, wie der David im glauben getrutzt hat wider alle gottesfeind. Ich förcht mir nit, wan die erd einfiel, ich förcht mir nit vor einem ganzen her, der ist mein hilf und heil. Vor wem solt ich mich förchten? Er ist meines lebens craft. Vor wem solt mir grausen? Ich wil mit meinem gott über die mauer springen. So sicht mans auch an Paulo; dieweil ir die anzogen habent, so sag ich auch nur oben von denselben, dan die ganz wol vertraut in gott lebendig in der hoffnung, auch feurig in der lieb gegen gott gewesen sein, les man das acht capitel zun Römern, wie man die auserwälten gottes nit beschuldigen mög, die nicht mer nach dem fleisch sondern nach dem geist gottes wandlen; dan es ist nichts verdamlichs an inen, den ist gott fur uns, wer wil wider uns sein? Ich bin gewiss, dass mich weder tod noch leben, weder engel noch fürstenthumb, kein gewalt hochs noch tiefs, kein trüebsal kein creatur, nit mag schaiden von der liebe gottes, die da ist in Christo Jesu unserm herren.

Da hat es dem ain pfaff heftig angethan: hat gemeint, du darfst dich Paulo nit vergleichen, du bist auch nit im dritten himel gewesen. Darauf ich sagt: Ich gleich mich Paulo nit, ich red es darumb, dieweil ir sie also anzeucht, sie seien nit sicher in irem glauben gewesen.

Nun spricht der schwäbisch pfaff: Felbinger, ich merk wol, weil wir dich an dem ort nit künen bezeugen, du werdest dich in andern stucken auch nit geben. Nun was wil wir dan lang da sitzen? Da sprich ich: Es[1] derfst's nit vil bemüehen, ir habt mein sin im schreiben, acht ich, in allen stucken wol vernumen. Dasselbig beken ich für die göttliche warheit und gedenk mit gottes hilf darbei zu verharren, wil drüber des herren erwarten, was er euch über mich verhengen und zuelassen wird.

Da seind die aufgestanden und hat der doctor angefangen: Nun Claus, es ist uns allen laid umb dich und gleich ein kumer, dass so gar kein heilsame leer oder treuer bericht nit haften mag, dass du so versunkt magst sein. Gott im himel waiss, dass wirs herzlich guet mit dir meinen. Da sprich ich: Dem fleisch nach meint irs gut; dem wär es

[1] d. h.: Ihr durft euch: es = ös = ir.

wol ein heilsamer bericht, er wurd der gefänknus und des creuzes los, die seel müest darunder verderben. Cristus spricht: Wer sein leben wil erhalten, der verleurts, der es aber umb meinetwillen verleurt, der findts wieder.

Nach dem allen ist der vitzthum mit etzlichen canzley herren für die gefänknus kumen und gar mild mit mir geredt, mich gesuecht mit irer freundligkeit zu erwaichen. Da hat der canzler angefangen: Nun Claus du bist nun nahent 10 wochen da und nachdem man treulich mit dir geredt hat und dich bericht, hast du dich nit auch ersuecht und erinnert, ob du nit etwa ein irtumb in deinem herzen hetest funden, den du waist on zweifel wol, an was ort du yetzund bist und was dir entgegen steet. Darauf ich geantwurt: Ich ersuech mich alle tag, find aber keinen irrthumb in meinem herzen, ich bin nit unsicher sondern waiss, dass ich in der rechten gnad gottes stee. Darin man sälig wird, darin beger ich mit gottes hilf zu verharren. Da spricht der canzler: Claus, gee recht in dein herz, du wirst noch etwas finden, du bist im urtel leiden schnel. Du meinst, wer nit eures bunds sey, der förcht gott nicht, gleichwie der Elies dorten, der auch gmaint hat, er sey allein uber bliben.

O nein, es waren noch vil tausent, die den herren eerten und darumb bin ich auch gewiss, dass der herr noch vil frumer herzen hin und her zerstreuet hat, die im auch treulich förchten. Da hab ich gesagt, so waiss ich auch, dass kein zerspalten reich gott wil haben, sondern dass einig sei, dan er spricht: wer nit mit mir ist, der ist wider mich. Dass aber gott nit in andern sprachen, die nicht von uns wissen, nit auch solt frome herzen haben, in denen er sein heiligs werk anricht, der welt zu einer zeugnus, dass widersprich ich nit; dan gott last sich in keinem land unbezeugt, auf dass niemand kein entschuldigung hab an seinem tag. Nun aber seit der zeit Cristus auferstanden ist, hat er geheiligt alle die, die seim wort glauben geben, sie von der welt heissen ausgeen, sich absündern und kein unrains mer anrüeren, auf das sie ein tempel und ein lustbarlicher tabernakel seien, darin got wonen und wandlen wil, ir got und vater sein und sie für seine kinder und erbvolk haben und darumben halten sich auch die glider des leibs Cristy zusamen, damit eins dem andern durch treuen dienst aus aller craft handraichung thuet mit der gab, die es von gott empfangen hat, zu bessern den leib Cristy; wie den die lieb ein art hat, bis dass sie mit einander erstarken und wachsen zur grōss, die got gibt zum rechten volkumen alter Cristi. Und das ist auch die recht gmain gottes, die er selbs gerainigt und geheiligt hat durch sein aigen bluet, dass sie on runtze und on allen flecken sey, heilig wie der, der sie beruefen hat. Und dieser gmainschaft der heiligen

hat er auch den schlüssel und gewalt geben, die sund aufzulösen und zue binden, welches auch die recht thür im schafstal ist. So aber yemand anderstwo (den durch mich, das ist durch meinen leib, welche mein gmain ist, der ich mein wort der göttlichen kraft, durch welches man abbricht und aushaut, vertraut hab) hineinsteigt, der ist ein dieb und ein mörder. Und darumb sag ich, welcher mensch seiner sünd wil los werden, der muess durch das fürgebot der gmaind gottes und durch die warhaftigen diener Cristy gerechtfertigt und frey gesprochen werden oder seine sünd hocken im noch vor seiner thür.

Spricht der canzler: So steest du, als ob sunst kein vergebung der sunden sey, dan da in eurer gmain. Antwurt ich: Ir hörts wol, es ist je nur ein leib und ein geist, dan es kan im ye der mensch die sünd nit vergeben. Sagt er widerumb: So glaub ichs aber gänzlich, dass gott dem menschen die sund selb vergeb und verzeucht, so er die von herzen bereut, er sey, wo er wöl, dan David spricht: ein zerschlagens herz wirstu nit verachten. Ey ja, dennoch hat der herr alle ding durch mittel und weg oder rechter mas in seinen heiligen gehandlet und wider sein wort nichts nit angefangen. Dan man sichts am 32. psalmen, dass David spricht: da ich mein sünd wolt verschweigen, da faulten all mein gebain von mein täglichen heülen, dan mein craft war dürr wie im sumer, dan die hand gottes war tag und nacht schwer ob mir; da ich aber meine sünd bekent, da vergabstu sie mir, dafür werden alle heiligen biten zur rechten zeit.

Da spricht der canzler weiter: Nun so sag mir, wer meint ir, der den schacher am creuz und auch den Petrum, der übel gehandlet het, absolviret. Ja wer wolts zur selben zeit than haben, als der herr selbs: dan es ist kein richtige gmain nindert gewesen. So hat Cristus den gewalt die sünden zu vergeben seinen jungern erst nach seiner aufersteeung übergeben; derselben hat er darnach nit eingrifen, sonder hat seiner ordnung die eer geben. Da sihet man, da Cristus den Paullum niderschlug auf dem weg und selbs mit im redt sagende: Saul, Saul, was vervolgstu mich. Und er fraget: Wer bistu oder was muess ich thuen? Er hets im alles wol erzellen künen, was er muess thun und in absolvieren. Nain, er hat es nit gethon sonder in hineingewiesen in die stat zum apostel Ananias, der hats müessen than, weil es auch sein ampt war, so sicht man auch am Cornelio, des sich gott erbarmet, weil er gott forcht und in dem treu war, das er erkenet vor got recht sein. Drumb sendet im auch got ein engel, der zu im sprach: Cornelius deines gebets und almussen ist vor got gedacht worden. Darumb send hin geen Joppen und lass her fodern Simon Petrus, welcher so er kumbt dir wird sagen, darin

du sälig wirst. Drumb mag mans deutlich sehen, dass er seiner ordnung nit hat abgenomen, er hets durch den engel auch mögen ausrichten, Petrus der apostel muests thuen. Es het auch got den verschnitnen kämmerling selbs wol absolvieren künen und aufrichten, dieweil er in eins rechten gmüet erkenet. Nain, er thets nit, sondern er trib durch seinen geist den apostel Philippen hinzue zum wagen, der müest im die göttlich zeugnuss erklären und den weg gottes das hail durch Cristum clar anzaigen, in welchen er auch glaubet und in seinem namen von Philippus tauft wart. Und da habt ir mein sin. Sie aber sprachen: So glauben wirs gänzlich, dass kein sünd so gross sey, wan der mensch darüber von herzen laid tragt, so verzeicht ims gott. So sprich ich: Ir mögt wol glauben, aber es ist ein verkerter sin, es stet die gantz welt also, es wird euch fällen, das haltet sie auch im unrechten auf, dass sie der waren buess dest mündter nach fragen, weil sie mainen, sie wöllen den herren gleich herzuckhen, wen sie wellen, wie sie dan sagen: Cristus ist umb der sünder willen kumen, gleich als hab er inen erst freyheit geben zu sündigen, nun hat er doch (sagen sie) gnueg für uns gethan. Darumb sündigen sie nur anhin auf gottes barmherzigkeit, vermeinend, wen sie nur zu letzt ein gueter seyfzer lassen, so sey es alles schon versüent, und darumb spart auch ein yeder sein besserung bis zum tod. So doch der herr spricht: Heut, heut, so ir mein hörent so verstockent eure herzen nit und bindet nit zwo sünd zusamen: dan umb die eine werdt ir nit ungestraft bleiben; dan der mensch muess vor gott rechenschaft geben von ainem yeden unnutzen wort, vil mer von werken. Und also haben sie nachgelassen, zuletzt alle ding faren lassen und gemaint, es sey nit ein wunder, dass sich yemandts der verruchten welt entschlach. Es wundert mich auch nit, mein Claus, sprach der canzler, dass du dein sünd nit so bald fallen last, weil du 11 jar daran gesamlet hast. Es ist villeicht die stund nit, wir wöllen yetzund von dir geen; ein andermal, als wolt er sagen, wöllen wir sehen, ob wir dich bezeugen künen. Da hab ich gesprochen: Nein; ich hof, ir solt die stund nit erleben, dass ich die warheit verlass. Ich vertrau meinem got, er werde mich bewaren. Spricht der canzler: Wan wir nur mit dem kindertauf bass möchten zusamen kumen. Drauf einer sagt: Von sacrament oder vom abendmal hat er schon geschriben, aber von seiner würkung haltet er nicht.

Nun sprachen sie: Siestu dan gar nit, dass du wölles bericht annemen? Ir künt mich mit der warheit nit berihten, den ir stet nit in der warheit und drumb wil ich in der einfalt Cristy bleiben.

Da sagt der canzler: bistu einfaltig, so kan ichs nit glauben, ich denk, es sollen ir wol hundert herauf komen, die sich also verantwurten

nit künen, wie du thuest, dan ich halt dich fur keinen schwermer, wie man ir find, die da umblaufen on grund. Das hat in got genötigt, dass ers hat müessen bekennen, mir zu einem trost, aber gott allein die eer und aller preis; derselbe sein heilige warheit in uns schlechten vertädigt allen fromen zu einem trost.

Amen. End. Finis.

Nr. 2.

Benesch (Wenesch) Köhler an Matthäus Binder in Gostal (Kostl) über seine Erfolge in der Umgebung von Zürich. — Gottmading, 12. August 1584.

Der herr mit seiner Gnad, kraft, weisheit, und . . .[1] der wohne Dir noch zu jeder zeit bei, insonder gliebter brueder Mathes. Ich muss Dir gleich aber ein wenig schreiben, wiewol Du der brief schier möchtest urdrüszig werden, dass ich Dir so oft schreib, es verdreist mich aber nit, und mach Dich auch dester gwisser, dass ich Dich von herzen (sambt allen fromen) lieb hab, und wenn es mir möglich wer, ich wolt euch alle wochen ainmal schreiben; darumb ich auch die hoffnung hab, Du wirst mein schreiben im besten uffnemben, dan ich auch vom herzen gern erfrewet würde, wan (ich) einmal ein botschaft von euch als der gmain des Herrn hab. Darumb, lieber Brueder Mathes, geet es mir, dem Christoffel sampt meinem Brueder wol im Herrn neben allem kampf und trübsal, und hab immerzue ain innerliche freudt im herzen, wan ich an die gmein gedenk, und hab auch die hoffnung, der Herr wird mich schier mit freuden zu denselben füeren, wiewol ich noch manchen kummer ubersteen muß. Ich hoff' aber, der Herr wird mich wider trösten, dan so oft ich ain mal ain volk abfertige, so geet es an kumernuß (wie Du weißt) nit ab. Dan ich werde (wills Gott) 8 tag nach disem aber ain volkh abfertigen, das aus dem Basel(ge)biet kumen, so es nit ufgehalten wurdt. Vom haimziehen kan ich Dir sonderlich nit vül schreiben. Ich bin aber der hoffnung, auf Michaeli im landt zu sein. Der herr welle seinen segen geben. Sei also Gott dem almechtigen und seinem schutz und schirm (sambt der ganzen gmain) bevolhen und darneben gar treulich gegrüest sambt Deiner Ursel. Grüß mir auch insonderheit deine gehülfen, den Andre Lorenzo, den Jerny Planer, den Lorenz Haushalter, den Nol. Insonderheit grüeß mir das kuchelvolck und des Christophes Regina sambt allen Naterin(en), den Gall Haushalter und Bertel Kellner, Mathias

---

[1] Hier fehlt ein Wort.

Buechbinder zu Bilawütz. In summa grüeß mir und meinem Brueder die ganz gmain, alle frommen mit dem innerlichen friden Jesu Christi, wo ir sy mit des herrn wort besuechet.

Datum Gottmading in Eil, den andern tag nach Laurenti, anno 1584.

Sunst aber lieber brueder Mathes thue ich dir zu wissen, dass ich sambt ainen jungen schneider von Scheckwütz den 4. August bald wer gefangen worden zu Birmessdorf, 1 meil von Zürch, da aber des Undervogts weib den anschlag vernomben hatte, da ward sy sehr bekumert (dan dein brüeder sein ir lieb), da hat sy von stund an ihren knecht (der auch mit disem volck komen ist) zu uns geschickt, in des Bartels von Schäckwütz haus und uns lassen warnen und heissen fliehen. So wir kaum auss dem hauss kumen sind uber ainen berg aus in ainen wald, da kumen die Pilatusknechte daher, aber der herr hat uns darvon geholfen, hetten sy mich erwüscht, so hett ich hinein geen müssen gen Zürch. Aber der Herr hat ihren anschlag zu nichten gemacht; wir haben aber des dings noch mehr zu gewarten. Der herr welle uns bewaren. Amen.

Wenesch Köler,
D*(ein)* l*(ieber)* B*(ruder)* i*(m)* H*(errn)*.

Schick Dir auch hie mit dem Bartel ainen Schweizer Ziger; wellest also von mir mit ainer schlechten gab vor gut nemen. Ich hoff, ich well im helfen essen. Sunst waiss ich Dir aus disem groben, rauchen, bergichten, waldigen, wässrigen, ungeschickten landt auf dismal nit anderst zu schicken. O, wer ich bei der gmain, mein Gott im himel. Seid unser vorm herrn ingedenk.

An Matheus Binder zu Gostal, meinem insonder gliebten brueder zu henden.

In tergo: Copy Schreybenß Wenesch Kollerss an Mattheuß Pinder zu Gohstall. Datirt den 2. tag nach Laurentj anno 84.

Nr. 3.

Benesch Köhler an Michael Veldthaler zu Nicolsburg über seine jüngsten Erfolge und weitere Absichten in der Schweiz. — Gottmading, 13. August 1584.

Der herr sei allezeit mit und bei Dir. In sunder geliebter Bruder Michael. Ich kan nit underlassen, Dir zu schreiben abermals, wie es mir

samt meinem B(rueder) gehet. So gehet es uns im herren gleich noch wol mitten unter unsern feinden. Aber doch bleibt kampf und streit nit aus, samt der sorg, müeh und arbeit tag und nacht; wie Du dann dasselbig in gueter erfarung hast, ist onot zu schreiben. Eim gelerten ist gut bredigen. Sunst aber, lieber Brueder Michael, wiss, dass ich dein schreiben den suntag nach Jacobi empfangen hab, welches mich auch erfreuet hat, dass Du mein im trüebsal so fleissig eingedenk gewesen bist. Bin auch durch Dein und viler Brueder schreiben wol getröstet worden und gleich ein neue kraft, muett und eiffer empfangen. Du Herr im Himmel sey treulich und fleissig gelobt . . .[1] Nun aber gelieber Brueder Michael, wiss, dass es sich itzund gegen der letzte zimlich streng wil anlassen, da man dan auch vil leut unserthalben um gelt gestraft hat, die uns geherbringet, essen oder trinken geben haben, auch die so bei der bredig gewesen sind; auch so wär ich den Zürchern schir in die kluppen kumen, dan 1 meil von Zürch, da hab ich dises Völkl, das kummen ist, gesucht, inen ein zeit gestiumpt, wen sie sollen auf sein. Bin also durch den pfaffen auskundtschafft worden. Der hat an den Obervogt gen Zurch geschriben: Die teuffer bredigen alle nacht in des Bartels haus (der mit zu der gmein zogen ist). Da hat (der) obervogt den brief fur (den) Rath tragen. Da hat man von stund an einen boten ins Dorf geschickt: Der Untervogt soll uns gefangen nemen. Da aber des Undervogts weib solches vernumen hat, hat sie uns bald lassen warnen dürch iren knecht, der auch mit diesem volck kumen ist. Dann so bald mir aus dem hauß kumen sind, so ist der undervogt gleich kumen mit seinen Pylatusknechten. Aber der Herr hat uns also aus iren henden erlediget, im sey alle eer und aller breis. Nun aber, so hab ich einen zug hierein zu thun ins Beern *(ge)*biet,[2] da es dara*(?)* ungeferlich ist. Der Herr wel uns bewaren. Und wenn ich den verrichte, so wil ich mich mit sambt meinem bruder (wils gott) wider zu der gemein richten. Der herr well uns mit freüden heim helfen. Sei hiemit Gott dem almechtigen sambt deinen *(sic)* und kind befolhen, dann[3] gar treulich samt deiner Ursel und deinen gehülfen, dem Pauln und allen frommen gegrüsset mit dem innerlichen friden Cristi.

Gottmading den 13 Augusti 1584. In Eyl.

W. Köler.

---

[1] Einige ähnliche Sätze sind oben weggelassen worden.

[2] land ausgestrichen; dafür: biet.

[3] danken in der Handschrift.

Seit unser vorm Herrn eingedenk. Es lasst Dich auch der David treulich griessen.

Grüss mir sonderlich den Görg Zobel.[1]

Nr. 4.

Benesch Köhler an den Wiedertäuferbischof Clauss Breutel zu der Neumühl über seine letzten Erlebnisse als Sendbote in der Gegend von Zürich. Kündigt die Ankunft eines bekehrten Völkleins an. — Gottmading, 14. August 1584.

Der Herr sey olzeit mit und bey dir. Insonder vilgelibter Bruder Clauß. Ich hab gleich Ursach Dir wiederumb zu schreiben sonderlich dieses völklins halber; da ich dann hab sorg gehabt, man hat sie aufgehalten, da ich dieses vor dem Volckel hab abgefertiget, dir geschriben hatte, da hab ich einen brueder lassen hinter sich lauffen gen Schofhausen, wie es umb diß Volckel stehet. Da hat er sy mit einander beim schiff funden; also sein sy den andern tag zu Mittag hernach khummen. So hab ich Ihnen geholfen und zu Gottmädingen, 1. meil von Schafhausen wiederumb ein fur gedingt bis gen Ulm und hab sie also abgefertiget. Eß ist wol ein zimlich freches gesindel, aber sie haben sich wol erpoten, dann ich ernstlichen mit inen geredt hab. Den ich mit Ihnen geschickt hatte, also den Hen *(!)*, Henrich und Partel vom Scheickwitz, der ist noch beim Pruder. Auch ist unter Ihnen allen kein geschwistriget, wiewol ich mit den vorigen auch auf hofnung *(sic)* gehandlet habe, dan sie alle uber 5 oder 7 fl. uber dj zerung nit gehabt haben, darmit sie mit einander steil fortkomen, dan ich hab selber hinein mussen gen Birmessdorf, ein Meil von Zürch, dass ich Ihnen den tag gestimbt hab, wan sie sollen auf sein, und hab die dasigen, die im sinne haben gehabt, hienein zu ziehen, lassen versamblen, am abendt bey licht und mit Ihnen geredt was mir der herr geben hatt: Was ihr auszug sey und was sy bey der gemende finden werden.

Da pin ich durch den pfaffen auskuntschafft worden; der schreibt geschwindt hinein gen Zürch an die Obervögt (da haben die Obervögt den brief für den rath tragen), dass die tauffer itzo alle nacht ins Bartels hauss sein und predigen. Da habens von Stund an die Stadtpoten heraus-

---

[1] Der Arzt, der einmal nach Prag gerufen wurde, um in der Kaiserburg Hilfe zu leisten. Er und Feldthaler werden in den Geschichtsbüchern wiederholt genannt. S. S. 276.

geschickt, man sol uns gefangen nehmen, gen Zürich pringen, sind aber durch des Vogts Weib, die einen knecht geschickt hat, gewarnt worden, dann so bald wir aus dem haus komen sein, so kumbt der undervogt sambt seinen gesellen daher. Aber der Herr hat uns geholfen, dass wir aus iren handen entronnen sein. Dem sei die Eher.

Sonst aber, lieber prueder Clauß ist ein abgefalner bey diesem Volckel, heist Heini Rencker, ist zu Schadewitz vor zwei Jaren weg komen. Der stett wieder buss zu thun, hat sich sonst bei dem Volck nit ubel bewisen.

Ein Witfrau heisst Barbl. Ist zu Brotzka vor acht Jaren wegkomen. Die hat auch angehalten, begert von hertzen bueß zu thuen. Sy hat sich auch nit ungeschickt beim Volck gehalten. Du wirst nun aller sach halben wol wissen zu thun. Ist aber mein Pitt, Du wollst den Christel von Bruschen mit zwei oder drei jungen bedenken, die hauer möchten ausgeben; setz dies in deinen willen. Sey also von mir sambt meinen brüedern, sambt Deinen gehülfen, deiner Ammdel *(sic)* und der gantzen gemein treulich gegrüsst.

Datum Gottmäding den 4 tag nach Laurentzy anno 84. In eyl.

Seyd unser vorm herrn eingedenk.

W. Köller

d*(ein)* l*(ieber)* b*(ruder)* i*(m)* h*(errn)*.

An Clauß Brädl zu der Neumüel, meinem insondern und gelipten Prüedern im herrn zu handen.

In tergo: Copy Schreybenß Wenesch Köllers an Clauß Praidl zu der Neumüll, datirt den 4. tag nach Laurenty a⁰ 84.

Orig. Pap. in der v. Beck'schen Sammlung.

Nr. 5.

Mandat der Züricher gegen die nach Mähren ziehenden Wiedertäufer. — 1612, 30. December.

(Züricher Stadtarchiv.)

Diss Mandat Ist bestetiget vnd soll Inn truck verfertiget vnnd Inn Statt vnd land offentlich verkhündt werden.

Actum Mitwochs den 30ten Decembris Anno 1612. Präsentibus Herr Burgermeister Rhan, Rhat vnd burger.

Wir der Burgermeister, Rath vnnd der gross Rhat, so man nennt die zweyhundert der Statt Zürich. Embietend allen vnnd Ieden vnnseren burgeren, Inwohneren, Ober: vnnd Vndervögten, auch allen annderen vnnseren Zugehörigen, Geistlichen vnnd Weltlichen Inn vnnser Statt Grafschafften, Herrschafften, Landen, Gerichten vnnd gebieten wohnhafft, vnnsern günstigen geneigten willen vnnd alles guts zuvor vnnd thund hiemit vch sampt vnd sonders zu vernemmen. Nachdem die Irrige sect der Widerthäüfferen an etlichen orten nur Immerdar mehr zu dann abnemmen will, unnd aber ein Jede Christliche Oberkheit vss obligender pflicht, sölliche Widertäüffery vnd dero anhang, vngestrafft nit hingahn lassen khan, als die nit ring zuachten Ist: diewyl die Widerthaüffer vil schädlicher, erschrocklicher vnd griffliclier Irrthumben von vil articklen habend vnnd fürend, inn denen si nit allein den Kindertauff schëndend, darzu von vnsers lieben Herren Nachtmal schlecht haltend, sonders Irrend auch Inn dem rechten hauptpuncten der Christlichen Lehr, als da sy fürgäbend, das sy durch Ire eigne werck vnd lyden sëlig werdint, lährend hiemit vss den thüren verdienst vnnsers Herrn Jesu Christi, durch wellichen allein wir dess heyls theilhafftig werdent. Item durch Ire lehr werdent alle Christenliche Kirchen verwirrt vnnd zerstört, dessglych die Regiment vnd husshaltungen zerrüttet, dann sy wendend menigklichem so vil Ihnen müglich ab, von ordenlichem Kirchgang, lehrend, kein Christ möge Im stand der Oberkeit syn, nennend sy auch nur Heyden, hebend die rechten Eid vf, mit denen die vnderthannen Iren herren vnd Oberen verbunden sind. Verners trennend sy die Ee, fürend einem biderman syn Eelich wyb hinweg, einer Eerenfrauwen Iren Eeman, wyssend auch die kind vnd dienst vf, das sy von Iren elteren vnd Herren lauffind, dessglych die Elteren von kinden, beraubend auch die kinder Irer Erbguteren, damit sy vil gut vss dem land hinweg fertigind, vnd Irer Gesellschafft Im landt Merrhern zueignind, wie glych etliche, so durch Ir faltsche anleitung sich daselbst hin begäben, zu Irem widerkheer den trug vnd bschiss anzeigen khönnen. Bruchend auch mit verschleicken der zöllen vnnd abzügen, auch anderm so den Oberkeiten zugehört, allerley gfahren, entblössend vnnd beraubend das vaterland der hilf wider vyentlichen gwalt. Inn summa sy vertrybend die recht Euangelisch Religion vnnd Christenliche billiche politische sachen etc. Das wir vss Christlicher Oberkeitlichen pflicht söllichem schädlichen Irrsal, vnrecht vnnd vbel mit ernst vnnd nach gebür zubegegnen verursachet worden sind, vnnser vormaln hierwider vssgangen Mandat, widervmb Inn vnnser Statt vnd Landschafft mit etwas verbesserung vnd verneren zusatz zuernüweren. Vnd gebietend daruf zum

aller erntstlichisten das sich menigklich vnder vnns vnd den vnsseren von diser Irrigen Widerthaüufferischen lehr ab züche vnd derselben enthalte, dann wer sich dero anhengig machete vnnd daher sich des ordenlichen Kilchganges, nach vnnserm Christenlichen ehrbarn ansehen, vsserte, vnd das gmein gebätt vnd die predigen Inn syner Pfarr ald Kilchen (wie andere gehorsame burger vnd vnderthannen zethund pflēgend) nit besuchte, vnnd ab erster synes Pfarrers ald Predicanten oder eines Ersammen Eegerichts Inn vnnser Statt alhie vnd vff vnser Landtschafft des Pfarrers, Vndervogts, Eegaumeren vnd der eltisten Inn der Gmeind, fruntlicher vermannung, erinneren vnd warnen von der bruchenden sönderung Im Kilchgang abzustahn nüdt thete, sonders nachmaln vssert der ordenlichen versamblungs predig blibe, von dem ald, denen soll des nechsten Sontags nach der warnung fünff pfund gelts, dess andern Sontags darnach zehen pfund, vnd dess dritten Sontags fünfzechen pfund an barem gelt vnnserer währung vnd benantlich jede der jetzt bestimpten bussen glych vff den Sontag dess vbersehens vnd vssblybens der Predig gestrax vnd ohne gnad zu rechter straff Ingezogen werden. Da die Predicanten, vndervögt, Weibel vnd Eegoumer, Jeder by synem Eid sölliches allwegen Iren Obervögten leiden vnd anzeigen, welte dann by einem die abnemung vorerzelter gelt bussen nützit helfen noch verfahen, So soll dannenthin ein söllicher vngehorsamer, Ist er ein burger ald Inwohner Inn vnnser Statt alhie, von vnd vss syner Zunfft vnd Gsellschafft vssgeschlossen, vnd syn handtwerch gwünn vnd gwerb Ime verbotten vnnd nidergelegt, vnnd die vff vnser Landtschafft von aller gmeinschafft vnd nutzung der gmeinen güteren Inn holtz vnd veld, Inn wässerungen, kauffen vnd verkauffen, vssgeschlossen werden, vnd dessen, alle die wyl vnd so lang sy sich nit gehorsamlich stellend, vngenoss vnd nit vehig syn.

Welliche aber, es sygind Mann ald wyb, Iung oder alt, vber das alles Inn Irer halsstarrige fürfürend, vnnd sich nit berichten lassen welten, der vnd dieselben söllent zu vnnseren als der hohen Oberkeit handen genommen, vnnd Inn gfangenschafft gelegt werden. Vnnd da man gegen söllichen widerspennigen lüthen mitt vernerm früntlichen vnderrichten vnd abwyssen vom Irrthumb auch nüdt schaffen khöndte, so wellend wir als dann vss oberkeitlichen gwalt den vnd dieselben von vnnser Statt vnd Landtschafft verwyssen, vnnd so sy darüber wyter dar Inne ohne vorgende begebung der gehorsame, vnd abstand vom Irrthumb, betrētten wurdint, sy widerumb Inn gefengknuss legen, vnd mitt muss vnd brot spyssen lassen vnd da sy sich vss götlichem wort nochmaln nit zum abstand vnderrichten lassen welten, den vnd dieselben noch

einmal von vnnser Statt vnd land verwyssen. Were dann einer so fräffen vnnd widersetzig, vber das er zum andern mal verwissen worden, sich abermaln widerumb ohn erlaubtnuss Inns landt liesse, oder das einer sich nit vss dem landt wyssen lassen, sonders mit gwalt dar Innen belyben welte, wie dann etliche Toüffer so vermëssen sind, das sy Inen ein sölliches fürnemmen vnd der Oberkeith sich auch Inn dem widersetzen dörffend, gegen söllichen halsstarrigen mentschen, an denen alles nüdt helfen will, werdent wir mehrern erntst anwënden, vnd dieselben als meineyde vfrürische lüth, vnd die sich allem Oberkeitlichen rechtmessigen gwalt trutzlich widersetzend, an Irem lyb, oder auch am lëben nach gstaltsamme der sachen straffen.

Vnnd wiewol wir vor Jaren, die Jhennigen, so mit der Taüffery befleckt sind, mit Irem hab vnd gut vss vnnser landschafft verfaren lassen, Sidtmaln aber augenschünlich sich erfindt, das, wann sy hinab Inn das land Merrhern, oder aber Inn berüwen khommend vnd widerumb dem Vaterlandt zuzüchend, oder da sy da vnden absterbend, vnnd dann Ire kinder, als vnschuldige, sich wider heimbwerts begëbend, alles gut eintweders verbrucht Ist, oder Inen anderschwo abgenommen vnd vorgehalten wirt, da so wellend wir kheinen mehr der vnnseren, so sich der Täufferischen sect anhengig machend, oder mit Inen hinweg züchend, Ires zytlichen hab vnd guts nützit volgen lassen, alle die wyl sy Inn Ihrer vngehorsamme verharrend, sonders dasselbig zu vnnseren handen Inn bevogtigung vnd verwahrung nemmen vnd vfbehalten lassen, damit wann hernach sy oder Ire kinder widerumb Inn berüwen vnd zu land khommend vnd gehorsam syn wellend, wir den vnd dieselben nach vnnserm gefallen vnnd gutbeduncken, vss söllichem gut bedencken khönind, wellichs wir vnns hiemit vorbehaltend, Nach gnaden vnnd gstaltsamme der sachen zethund.

Vnnd als dann vnns fürkompt das etliche Taüffer so vermessen sind, das sy sich Inn vnnseren landen vfstellend, vnd Inn wincklen vnd an heimblichen orten dess predigens anmassen dörffend, vnd darmit einfalte Lüth an sich ze hencken vnnd zu verfüren vnderstahnd, da Ist vnnser erntstlich gebott vnd meinung, so bald man vernimbt, das sölliche lüth verhanden, sy sygind frömbd oder heimbsch, söllint alsdann vnnsere vnderthanen schuldig syn, by Iren Eyden vnd vermydung vnnserer höchsten vngnad vnnd straff, den nechsten ohn verzug sölliche Lehrer vnd prediger anzugryffen, vnnd vnns der hohen Oberkeith gfengklich zuzefüren, gegen denselben nach vsswyssung vnnsers Mandats vnnd Irem verdiennen zehandlen. Wo aber derglychen heimbliche versamblungen vnd predigen wider all vnnser verhoffen In vnnsseren landen gehalten

wurdint, vnnd etliche der vnnseren so vnbedacht vnd wunderegeb werend, das sy an sölliche heimblichen predigen giengend, es weren wyb ald man, jung oder alt, beuelchend wir vnnseren Obervögten, das sy dieselben all, anderen zu einem byspil, büssen vnd straffen söllint.

Dënne die, so heimbschen vnd frömbden Töufferen, sy sygind Inen verwandt oder nit, wüssentlich vnderschlauff vnd platz Inn Iren hüsseren, schüren oder güteren gëbend, anthreffend, von dem vnd denen, sol durch vnsere vögt vnd Amptlüth so offt daz beschicht, zehen pfund gelts vnablesslich zu buss Ingezogen werden. Es möchte aber einer Inen zum predigen, oder Innzug annderer lüthen sy auch abtrünnig zemachen, dermassen fürschub thun, oder sy nit leyden oder verjagen, wir wurdint es denselben (als lüth die thrüw vnd eyd an Iren Herren vberfaren habent) ohne gnad rechnen, vnd dar Inn niemandts verschonnen.

Ob auch Jemandts, wer Joch derselbig were, von wüssentlichen Töufferen gut verkauffte oder vmb zinss bestünde, ohne vorwüssen vnnd willen der Oberkeith, der vnd dieselben söllent das gut, vnd was sy daran bezalt hetten, ouch die Lehenschafft oder bestandt dess guts, verwürckt vnd verlohren haben vnd dasselbig zu vnnseren handen genommen werden.

Anlanngend die Vfwigler vnd Lehrer so alle land durchstrychend, vnnd fromme einfalte lüth Inn Irrthumb, auch mit lyb vnd gut vss dem land fhürend, daher ein Christliche Oberkeit billichen sy an lyb vnd läben zustraffen hatt, vnnd das nit von dess Glaubens sonders von desswegen, das sy vfrürisch handlend, meyneyd sind, vnd einer Ersamen Oberkeith Ire vnderthanen vnghorsam machend vnd verfürend: Wo nun söllicher vfwigleren vnd Lehreren einiche, wer sy Ioch sind, frömbd oder heimbsch, Inn vnnseren grichten vnd gebieten vorhanden, vnd erfaren werdent, die söllent angents ohn alles sumen mit allem erntst vnd Yfer gfengklich angenommen vnd vnns bewahrt zugefürt werden, gegen denselben wir vnns, nach Jedessen verhandlen und verdiennen vnd gstaltsame der sach, mit straff an gut, oder auch am lyb vnd lëben fürzunemmen, vnnss hiemit fryg vorbehalten haben wöllend.

Vnnd so dann hienebent die Täüffer vil vnd grossen anlass nemmend, sich von vnnserem Glauben vnd Kilchen abzusönderen, by den lasteren der trunckenheit, gyts, liederligkeit vnd anderen, mitt denen etliche Predicanten vnd Kilchendienner behafftet sind, dessglych auch by dem, das vnnseren Christenlichen satzungen vnnd Mandaten etwan nit nachgesetzt, vnd dieselben nit gehalten vnnd gehandthabt werdent, so wellen wir hiemitt alle Predicanten vnd vorstehnder der Kilchen, Irer pflicht vnd ambts, darzu sy von Gott vnnd vnns Irer Oberkeith berüfft

sind zum erntstlichisten erinneret, vnd daby vermannett haben, das sy sich alles ergerlichen wandels vnd lebens, vnnd aller deren dingen so Irem beruff vnd ambt nit gezimend, enthaltind vnnd Iren vertruwten Kilchgnossen ein gut byspil vorfürind. Wir vermannend auch hiemit zum allerthreffenlichisten alle vnnsere Obervögt, Vndervögt, weibel, Eegaumer, geschwornen vnd Eltisten allenthalben vff vnnser Landtschafft, das sy alle sampt, Inen die handthabung vnnsserer Satzungen, vnnd Innsonderheit vnnssers Mandats vnd ernüwerung vnnserer Christenlichen satzungen, so wir Im Augstmonat dess nechstvergangnen Einthussent Sechsshundertisten vnnd einlifften jars Im truck vssgahn vnnd offentlich vff vnnser Landtschafft verkhünden habent lassen, mit mehrerm erntst vnd Yfer dann bissher erzeigt worden Ist, hinfüro angelegen syn lassint, die vbertretter ohne verschonnen angëbind vnnd straffind, vnnd wo vnnssere Obervögt vnd nachgesetzten Amptlüth In Irem ampt sumselig vnnd hinlässig werind, vnd Ir pflicht nit erstattetind, das dann dasselbig als bald ohne forcht vnd schüchen vnnseren Burgermeisteren fürgebracht vnd angezeigt werde, damit gegen den Jhenigen, so dess orts nit thetend, was sy schuldig sind gebürender erntst nach erforderung der nothurfft erzeigt, vnnd also aller anlass, so von Geistlichen vnnd Weltlichen den Toüfferen gegeben werden möchte, als wyt Immer müglich Ist, abgeschnitten vnnd fürkhommen werde.

Vnnd diewyl dann zum bschluss, fürnemblich an dem gelegen Ist, das diss vnnser Mandat, so wir der Wider Toüfferen halber abermaln vssgahn zelassen, vss erforderter not vervrsachet worden sind, volstreckt vnd demselbigen nachgesetzt werde, so vbergëbend vnnd beuelchend wir vnnserm Eegricht alhie, desselbigen execution vnnd volnstreckung, was vnnser Statt alhie, vnnd die Wachten vnd Gmeinden vsserthalb so alhar Pfarr- vnd Kilchgnössig sind, belanget, mitt dem ernstlichen beuelch, das sy die verordneten Eerichtere, wer die In der zyth sind, by Iren Eeren vnd eyden, vff die Toüffer vnd andere personen, die nit Inn die Kilchen zur predig gahnd, vnnd anndere opinionen vnd Irrige meinungen vnnserer Christenlichen Religion vnnd vssgangnen Glaubensbekhantnuss zuwider haben möchten, mit allen thrüwen Ir flyssigs vfsehens habint, vnnd so bald sy derselben einiche erfarend oder Inen geleidet werdent, dieselben den nechsten ohne verzug für sich beschicken, vnnd mit aller früntlichkeit vss dem wort Gottes berichten, vnd von Iren Irrigen meinungen abzustahn ernstlich vermannen, vnnd welliche nit gehorsammen vnnd sich abwyssen lassen welten, dasselbig alsbald für vnnser kleinen Rath bringen söllint, gegen söllichen lüthen wyter nach gebür zehandlen.

Vnnd beuelchend demnach auch allen vnnseren Predicanten, Ober- vnd Vndervögten, Weiblen, Eegoumeren vnnd anderen nachgesetzten gantz erntstlich vnnd wellend, das sy ob disserm vnnserm Christenlichen Mandat mit allem flyss styf vnd stet haltind vnd demselben mitt thrüwen nachsetzind, damit die vngehorsammen, Jeder wie vorgelüthert Ist, gebürende straff empfachind. Wo aber etwan die nachgesetzten Amptlüth, es sygen vndervögt, Weibel oder andere, hier Innen sumselig weren, vnnd vnns vnnd vnnseren Obervögteu nit zuspringen vnd das so Inen beuolchen wirt vnnd sy Irer dientsten halber ze thund schuldig sind, nit vssrichten wurdint, so söllent vnnsere Obervögt dieselbigen sumseligen mitt erntst darzu halten. Welliche aber vber das einem Obervogt hier Innen nit gehorsammen welten, das söllent vnsere Obervögt vnns klagen, da wir dann die vnghorsammen Irer Empteren vnd diensten entsetzen werdent. Ob auch etwan vnnsere Obervögt Iren von vnns habenden beuelch, was diss vnnser Mandat belangt, nit verrichteten, das soll man ohne schüchen vnd verzug vns anzeigen, gegen denselben was sich gebürt, fürzunemmen, vnnd sy zu erstattung vnnsers beuelchs zehalten wüssen. Das alles Ist vnnser ernstlicher will vnnd meinung, dann wir je der Widerthoüfferen vnverdacht syn, vnnd sy Inn vnnseren landen nit lyden noch dulden wöllend. Darnach wüsse sich ein Jeder zerichten. Geben vnd beschlossen Inn vnnserm grossem Rhat vff den *(wie oben)*.

INHALT.

I. Theil.

Die Huter'sche ‚Gemeinschaft' in Mähren von ihrem Entstehen bis zu ihrer Vertreibung.

II. Theil.

Leben und Lehre der Wiedertäufer in Mähren.

Beilagen.

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

I. UND II.

VON

DR RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN IN CZERNOWITZ.

I.

Ueber das Verhältniss der Hartvici eps. Vita s. Stephani zu der Vita maior und Vita minor.

Bekanntlich sind über das Verhältniss der Hartvici eps. Vita s. Stephani zu den beiden anderen Stephanslegenden bisher verschiedene Ansichten geäussert worden. Kerékgyártó hat es nicht zu entscheiden gewagt,[1] ob Hartwich die Vita minor und maior oder diese ihn compilirt haben. Nach Wattenbach[2] hätte ‚ein Bischof Hartwich, vielleicht von Regensburg (1105—1126), die Vita minor und maior mit einander verbunden', ein arger Plagiator, wenn er nicht vielleicht selbst auch der Verfasser der grösseren Legende gewesen ist, mit welcher er die kleinere verschmolz. Dagegen hat Marczali den Beweis zu führen versucht,[3] dass gerade die Hartwich'sche Legende die ursprünglichste sei; die kleinere und grössere Legende wären aber Auszüge aus derselben, und zwar in der Art angefertigt, dass ‚die erstere übernahm, was die letztere stehen liess'. Endlich hat Florianus beweisen wollen,[4] dass die weitläufigste Lebensbeschreibung Stephans gar nicht von Hartwich herrühre; sie sei vielmehr erst um das Jahr 1200 verfasst.

Diesen Ansichten gegenüber wird im Folgenden der Beweis geführt werden, dass 1. durchaus kein Grund vorhanden sei, an der Autorschaft Hartwichs zu zweifeln und die Entstehung der unter seinem Namen bekannten Legende in die Zeit Emerichs zu versetzen (gegen Florianus); dass ferner 2. die Hartwich'sche Legende in ihrer ursprünglichen Gestalt mit der Vita minor durchaus **keine** Berührung gehabt hat (gegen Wattenbach); dass

[1] Vgl. Marczali, Ungarns Geschichtsquellen, S. 14.
[2] Deutschlands Geschichtsquellen II[3], 146.
[3] Geschichtsquellen, S. 14 ff.
[4] Hist. hung. font. I, 183 ff., und II, 303 ff.

sie aber endlich 3. jedenfalls jünger als die Vita maior ist und diese ausschrieb (gegen Marczali).

1. Bei unserer Untersuchung wollen wir von einer Kritik der Ansichten Florianus' ausgehen.

Derselbe stützt seine Ausführungen im Allgemeinen auf die im Pester Codex aufbewahrte Recension der Vita und bemüht sich, darzuthun, dass einzelne Ausdrücke und Mittheilungen derselben auf ihr Entstehen um das Jahr 1200 deuten. Die Widmung des Werkes an König Coloman, in der sich Hartwich als Autor nennt, hätte dann für eine spätere Fälschung zu gelten.

Es ist nun bekannt, dass im Pester Codex, der seinem Schriftcharakter gemäss kurz vor 1200 geschrieben sein dürfte, die älteste vollständige Aufzeichnung der Vita vorliegt. Ist uns aber in dieser Handschrift die Legende auch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten? Auf diese Frage hat Florianus viel zu wenig Rücksicht genommen, und doch hätte er den ihm vorliegenden Text nur dann in der Art, wie er es that, benützen dürfen, wenn er mit Bestimmtheit als der ursprüngliche bezeichnet werden könnte.

Dem ist nun aber nicht so. Der Pester Codex ist bereits Abschrift, und zwar offenbar das Werk eines Schreibers, der an dem ihm vorliegenden Texte absichtliche Aenderungen vornimmt. Dass in diesem Codex bereits eine Abschrift vorliegt, geht schon aus dem Umstande hervor, dass in § 6 und § 8 die Stelle sed quoniam Pannonia . . . simile fecit episcopiis wiederholt wird[1] und ebenso im § 23 die Stelle adveniente vero tempore . . . deberet esse querendum zweimal sich findet.[2] Sieht man ferner die citirte Stelle in § 6 und § 8 genauer an, so ergibt es sich unzweifelhaft, dass uns hier nicht der gemeine Fehler des Doppeltschreibens vorliegt, sondern zum Theile willkürliche Aenderung. In § 6 steht nämlich die Periode sed quoniam Pannonia . . . simile fecit episcopiis in einem Zusammenhange, in dem sie in der Vita maior, aus der sie entnommen ist, nicht vorkommt; ferner ist sie im § 6 um den der Vita minor entnommenen Satz nihil ex rebus eorum ad opus sui reservans und ferner durch den originalen

[1] Florianus, a. a. O. I, 40 f. und 43 f.
[2] Ebenda I, 63 f.

Zusatz *ubi sanctus Martinus cum adhuc in Pannonia degeret orationis sibi locum assignaverat* erweitert. Im § 8 kommt dagegen die Stelle in demselben Zusammenhange wie in der Vita maior und ohne alle Zusätze vor. Da man nun nicht annehmen kann, dass die Stelle in der Vorlage doppelt vorkam, so ist die Wiederholung auf den Schreiber des Pester Codex zurückzuführen; da ferner der Wortlaut an beiden Stellen nicht derselbe ist, so liegt Absicht vor, und zwar ist jedenfalls die erweiterte Stelle im § 6 als eine Neuerung unseres Schreibers aufzufassen, während er sie im § 8 in seiner auch sonst zu Tage tretenden Lässigkeit[1] unverändert nochmals aus der Vorlage übernahm.

Da also der Pester Codex eine mit willkürlichen Aenderungen und unabsichtlichen Fehlern angefertigte Abschrift einer älteren Vorlage ist, was sich übrigens später noch evidenter als bisher ergeben wird,[2] so hätte Florianus aus einzelnen Ausdrücken und Mittheilungen desselben nicht auf die echte Vita zurückschliessen dürfen. Seine ganze Beweisführung könnte nur ergeben, dass die im Pester Codex vorliegende Redaction um 1200 entstanden sei, was übrigens schon aus dem Schriftcharakter des Codex ohnehin folgt, entscheidet aber nichts über den Bestand und die Beschaffenheit einer echten älteren Form derselben.

Zu dieser Behauptung sind wir selbst dann berechtigt, wenn die Beweisführung Florianus', auf welche wir gleich näher eingehen werden, durchaus richtig wäre und die von ihm herausgehobenen Ausdrücke und Mittheilungen des Pester Codex in der That nur um 1200 eingefügt werden konnten. Die Vita hätte, da es sich doch nur um einzelne Wörter und Nachrichten einer willkürlich geänderten Abschrift handelt, ohne dieselben doch schon früher bestehen können. Sind aber die Beweise Florianus' hinfällig, so sind wir zu dieser Annahme umsomehr berechtigt. Prüfen wir nun seine Beweisführung im Einzelnen.

---

[1] Vgl. in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte', S. 83, die Ausführungen über das im § 12 eingeschobene *sepe dictus;* ebenso die oben citirte Wiederholung im § 23, über welche auch weiter unten die Studie II zu vergleichen ist.

[2] Wir werden nämlich eine ältere Fassung der Vita als die im Pester Codex erhaltene nachweisen können.

I, 147—200 weist Florianus zunächst darauf hin, dass in der Vita minor und maior für die Zeit Geisas die Ausdrücke regnum und regalis als Synonyma für ducatus und ducalis gebraucht wurden, während Hartwich dieselben streng nur für die Zeit Stephans anwenden soll. Er bemüht sich sodann, nachzuweisen, dass diese strenge Auseinanderhaltung von regnum und ducatus etc. erst für die Zeit Emerichs charakteristisch sei und somit auch die Vita erst um 1200 verfasst sein könnte. Um indess zu erkennen, wie hinfällig dieser Beweis sei, genügt es, zu beachten, dass nur an zwei von den vier Stellen, auf welche es ankommt, in der Vita Hartvici gegenüber der Vita maior die von Florianus hervorgehobene strengere Scheidung der beiden Ausdrücke vorgenommen wurde: es ist nämlich das regnum im § 2 der Vita maior in ducatum § 2 Vita Hartvici geändert, ebenso das accessus regalis im § 5 der Vita minor in ducalis accessus § 6 der Vita Hartvici; dagegen blieb im § 5 der Vita Hartvici das regali . . . educatu und im § 6 das regnoque Pannonica stehen, und zwar beide Male in Uebereinstimmung mit der Vita maior und für die Zeit vor der Königskrönung Stephans. Unter diesen Umständen kann der Beweis Florianus' keine Geltung beanspruchen.[1]

Noch weniger stichhältig ist seine folgende Bemerkung (I, 200). Nach der Vita maior § 5 starb Geisa im Jahre 997, und nach § 9 fand die Königskrönung Stephans quinto post patris obitum anno statt, also 1001. Hartwich behalte nun das Todesjahr bei, ändere aber das quinto in quarto, so dass nach seiner Ansicht die Krönung in das Jahr 1000 zu setzen ist. Wodurch und wann konnte diese Aenderung veranlasst worden sein? frägt nun Florianus und gibt folgende Aufklärungen: Die bekannte Urkunde Stephans für Martinsberg,[2] nach deren Postscript dieser König im Jahre 1000 die Krone erhalten hatte, ist im Jahre 1213 Andreas vorgelegt und von diesem bestätigt

---

[1] Ist der Beweis Florianus' schon deshalb unhaltbar, weil die betreffenden Ausdrücke nicht so streng, als er es annimmt, im Pester Codex gebraucht werden, so wird ihm durch die folgende Betrachtung völlig der Boden entzogen. Wir werden nämlich unten im Texte sehen, dass das ‚ducatum' im § 2 schon in einer Redaction der Vita steht, die sicher älter als die Pester ist, und somit nur das ‚ducalis' im § 5 auf den Schreiber des Pester Codex zurückzuführen ist. Vgl. auch die Studie II.

[2] Fejér, Cod. dipl. I, 280 ff.

worden; aus dieser Urkunde und bei dieser Gelegenheit wäre das Jahr 1000 für die Königskrönung Stephans bekannt geworden; folglich könnte jene Aenderung im Pester Codex erst um diese Zeit erfolgt sein. Wie gezwungen und unwahrscheinlich diese Ausführungen Florianus' sind, ist augenscheinlich.[1]

Ebenso unbegründet ist seine Behauptung (I, 200), dass die Erwähnung des Erzbischofs Sebastian im § 12 der Vita Hartvici nur auf das Postscript derselben Martinsberger Urkunde zurückzuführen sei, wo er ebenfalls genannt werde. Nichts berechtigt zur Annahme, dass man nur aus dieser Urkunde Nachricht über Sebastian erhielt, und noch willkürlicher ist die Annahme, dass man gerade erst im Jahre 1213 bei der Bestätigung der Urkunde ihn aus derselben kennen lernte.[2]

Wenn Florianus sodann behauptet (I, 200 f.), dass die in den §§ 8, 9 und 12 enthaltenen Nachrichten über den Bischof Astrik von Kalocsa sicher vor dem Jahre 1212 noch nicht geschrieben waren, weil sich in dem damals zwischen Gran und Kalocsa herrschenden Streite über das Krönungsrecht Niemand darauf berief, dass dieser Astrik von Kalocsa die Königskrone aus Rom gebracht habe, so ist auch dieser Beweis hinfällig. Noch nach der echten Fassung des Pester Codex war es nämlich nicht Astrik von Kalocsa, sondern Erzbischof Astrik von Gran, der die Königskrone geholt haben soll. Erst eine spätere Hand hat die betreffenden Aenderungen vorgenommen.[3]

Nach der Vita maior § 2 ist ferner bekanntlich Geisa princeps (qu)intus ab illo, qui ingressionis Ungarorum in Pannonia dux primus fuit. Geisa war also nach dieser Angabe der fünfte Fürst nach Arpad, unter welchem die Ungarn in die Theiss- und Donauebene kamen; gezählt wurden in dieser Reihe offenbar Arpad, Zulta, Phalitzes, Toxun und Geisa. An der entsprechenden Stelle in der Vita Hartvici erscheint hin-

[1] Uebrigens hat schon die polnisch-ungarische Chronik (bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 500), die sicher eine ältere Redaction der Vita benützte, als die im Pester Codex ist, das ‚quarto'. Ueber die in der Chronik erhaltene ursprüngliche Form der Vita vergleiche weiter unten im Texte.

[2] Man vergleiche in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte' die Studie XI.

[3] Auch darüber ist meine in der vorstehenden Anmerkung citirte Arbeit zu vergleichen.

gegen Geisa als princeps quidam quartus ab illo etc.; bei dieser Zählung ist offenbar Phalitzes ausgefallen, der auch in den ungarischen Chroniken nicht erscheint. Anders deutet Florianus den Sachverhalt (I, 201). Er behauptet, der Verfasser der Vita maior habe von Almos, dem Vater Arpads, und ohne Rücksicht auf Phalitzes die ungarischen Fürsten gezählt. Unter Andreas II. seien dann die Ungarn von den Griechen belehrt worden, dass diese Zählung unrichtig sei, und dass nicht Almos, sondern Arpad die Ungarn nach Pannonien geführt habe. Nun hätte man Geisa als den quartus ab illo etc. gezählt, und diesem Stande des Wissens entspreche der Pester Codex, der somit erst im 13. Jahrhundert geschrieben sein müsste. — Abgesehen von allem Anderen hat Florianus den Beweis vergessen, warum denn die Ungarn erst unter Andreas II. und nicht schon in früheren Jahrzehnten, da doch auch ein sehr reger Verkehr zwischen ihnen und den Griechen stattfand, jene Aufklärung erhalten haben könnten.[1]

Wenn schliesslich die in der Vita (§§ 4 und 9) erzählten Visionen der Eltern Stephans und des Papstes in einer Urkunde Andreas' vom Jahre 1233 erwähnt werden, so kann man sicher nicht mit Florianus (I, 201) den Schluss ziehen, dass die Aufzeichnungen dieser Visionen in der Vita gerade um das Jahr 1233 und nicht schon auch viel früher haben stattfinden können.[2]

Aus Allem geht somit hervor, dass die ganze Beweisführung Florianus' hinfällig ist. Wir gelangen zum Schlusse, dass die von ihm als um 1200 allein möglich bezeichneten Ausdrücke und Mittheilungen des Pester Codex durchaus nicht zwingend in diese Zeit gehören. Umsoweniger ist seine Annahme richtig, dass die Vita erst um 1200 überhaupt entstanden sei. Sind nun aber die Ausführungen Florianus' irrig, so werden wir auch nicht mit ihm die Widmung Hart-

---

[1] Die der polnisch-ungarischen Chronik zu Grunde liegende ursprüngliche Redaction der Vita (vgl. S. 329, Anm. 1) zählt Geisa übrigens auch schon als den vierten Fürsten (Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 498: Aquila — Columannus — Bela — Jesse [d. i. Geisa]).

[2] Thatsächlich sind diese Visionen schon in einer älteren Fassung der Vita vorhanden, die weiter im Texte nachgewiesen wird. Sie stehen nämlich in der polnisch-ungarischen Chronik im Cap. 4 und 6 (Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 499 f. und 502).

wichs an Coloman für gefälscht erklären und müssen die Vita als zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Hartwich verfasst betrachten.

2. Unsere vorstehenden Ausführungen würden sehr an Bestimmtheit gewinnen, wenn es möglich wäre, eine Redaction des Hartwich'schen Werkes nachzuweisen, die gegenüber dem Pester Codex ein ursprünglicheres Aussehen haben würde und dem Schreiber desselben vielleicht als Vorlage gedient haben könnte. Eine solche Redaction ist uns nun in der That, wenn auch nicht vollständig, erhalten.

Vergleichen wir nämlich die Vita Hartvici mit der bekannten ungarisch-polnischen Chronik,[1] so wird es klar, dass dem Verfasser der letzteren die Vita vorlag und er dieselbe im weitgehendsten Sinne ausschrieb. Aber diese enge Abhängigkeit erfährt doch in einer Beziehung eine Einschränkung. Ueberall nämlich, wo die Vita Hartvici sich an die Vita maior anlehnt oder eigene, sie charakterisirende Nachrichten bringt, stimmt die Chronik mit ihr überein; dagegen begegnet sich diese nirgends mit der Vita minor, aus der doch in der Redaction des Pester Codex viele Stellen vorhanden sind. Wir wollen diese Bemerkung zunächst durch einige Citate stützen und dann unsere Schlüsse ziehen.

Vorerst mögen einige Stellen angeführt werden, aus denen es hervorgeht, dass die Chronik überall dort, wo die Vita Hartvici aus der Vita maior Entlehntes oder ihr Eigenthümliches bietet, dieselbe ausschreibt. Bemerkt sei noch, dass in den folgenden Citaten aus der Vita Hartvici nach dem Vorgange Florianus' die aus der Vita maior entnommenen Sätze mit stehender Schrift, die derselben eigenthümlichen aber mit *cursiver* gedruckt sind. Dementsprechend sind auch die Stellen aus der Chronik wiedergegeben.

Vita Hartvici:	Ungar.-poln. Chronik:
§ 1. Omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum. *Huius patris datum optimum et donum perfectum*	(Praefatio). Omne datum optimum et omne donum perfectum de sursum est descendens a patre luminum. *Huius patris datum optimum* post

[1] Bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 495 ff.

in omnes large proveniens . . . flagellum quondam fuisse constat diffusum est. Neque enim...

§ 4. Expergefactus princeps visionem stupidus prius secum, post cum Christi fidelibus et suis pertractans, deo gratias pavimento manibus expansis adherens humiliter egit . . . Nuntiatur ei beatum Adalbertum Boemiensis ecclesie pontificem ad se venturum propter conversionem ipsius. . . . Oritur leticia novis Christi militibus inenarrabilis. Dux obviam tyroni Christi cum fidelibus quibusdam procedit et honorabiliter suscepit. . . . Igitur iubente principe fit ubique congregatio gentis indomite, per sanctum episcopum fiunt et per suos exortationes continue, convertuntur et baptisantur alumni patrie, statuuntur multis in locis ecclesie. . . . *Nec hoc silentio p̄retereundum est, . . . uxorem eius iam propinquantem partui tali voluit visione divina gratia consolari. Apparuit namque illi beatus levita et prothomartyr Stephanus, levitici habitus ornatus insignibus, qui eam alloqui taliter cepit: confide in domino mulier et certa esto* u. s. w. bis *Quo dicto disparuit.*

§ 5. Nascitur interea predictus a domino filius principi, quem secundum prophetam, antequam in utero conciperetur

passionem et gloriosam . . . ad orientalem Ungarorum regionem usque *diffusum est* . . .

Cap.4. Expergefactus princeps visione stupidus, post (?) secum, post cum Christi fidelibus suis pertractans, Deo gratias humiliter egit. Et ecce nuntiatur ei beatum Adalbertum, pontificem Bohemiae adventurum propter conversionem ipsius. Oritur laetitia novis Christi militibus. Dux obviam tironi Christi procedit, honorabiliterque suscipit. Igitur fit ubique congregatio gentis indomitae per sanctum episcopum Adalbertum, fiunt exhortationes continuae, convertuntur et baptisantur alumpni patriae, statuuntur multis locis ecclesiae. *Propterea uxorem eius Athleidam, iam propinquantem partui, tali visione voluit divina gratia consolari. Apparuit namque ei beatus protomartyr Stephanus, levitico habitu ornatus, in visionibus, qui eam alloqui taliter coepit: Confide in domino mulier Athleidis et certa esto* u. s.w. bis *Quo dicto disparuit.*

Cap. 4 (Schluss). Nascitur interea a deo praedictus filius principi, quem, antequam in utero conciperetur, dominus

dominus novit, *et cui antequam nasceretur per prothomartyrem suum nomen indidit.* Hunc domino dilectus Adalbertus episcopus etc.

§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium dispositionum occupatus* etc. bis zum Schlusse; durchaus ein eigenthümlicher Zusatz der Vita.

novit, *et cui, antequam nasceretur, protomartyr Stephanus nomen suum indidit.* Hunc deo dilectus Adalbertus episcopus etc.

Cap. 8 (Schluss) und Cap. 9 (Anfang). *Idem quoque rex sanctus, solicitudine regalium dispositionum occupatus* etc.

Aus den vorstehenden Stellen, die sich übrigens leicht vermehren liessen,[1] geht es klar hervor, dass die Chronik mit der Vita Hartvici überall da übereinstimmt, wo diese der Vita maior folgt oder eigenthümliche Mittheilungen bringt; dagegen werden die folgenden Citate beweisen, dass die Vorlage des Schreibers der Chronik keine Berührung mit der Vita minor hatte. Zu den Citaten aus der Vita Hartvici sei bemerkt, dass der gesperrte Druck Entlehnungen aus der Vita minor kennzeichnet.

Vita Hartvici:

§ 5. . . . Hunc domino dilectus Adalbertus episcopus crismali baptismate secundum credulitatis sue veritatem intinxit et susceptor suus ipse fuit. Nomen sibi impositum est Stephanus. . . . Strigoniensi vero oppido nativitatis exordium habuit, et puer adhuc scientia grammatice artis ad plene imbutus est. Crevit infans *diligenti et* regali nutritus educatu, qui transacta pueritia, postquam gradum adolescentie primum ascendit, convocatis pater suus Hungarie

Chronik:

Cap. 4 (Schluss). . . . Hunc deo dilectus Adalbertus episcopus chrismali baptismate secundum credulitatis suae virtutem intinxit et ei nomen Stephanus imposuit. Crevit infans *diligenti* nutritus educatu, quem transacta pueritia convocatis pater suis Ungariae primatibus, post se regnaturum populo praefecit.

[1] Vgl. die vollständige Zusammenstellung der betreffenden Stellen unten in der Studie II.

primatibus cum ordine sequenti, per communis consilium colloquii, filium suum Stephanum, post se regnaturum populo prefecit. . . .

Die Entlehnung aus der Vita Hartvici hört also in der Chronik knapp vor dem in der Vita enthaltenen Citate aus der Legenda minor auf und setzt sofort wieder hinter demselben fort. Wäre in der Vorlage der Chronik der Satz aus der Legenda minor gestanden, so hätte der Chronist denselben sicher übernommen, da er eine sachliche und wichtige Mittheilung enthält.

§ 11. . . . Ipse vero rex episcopia nuper incepta . . . familiis et reditibus regaliter disposuit, crucibus et vasis aliisque supellectilibus ad ministerium dei pertinentibus secundum quod unicuique opus fuit sufficienter decoravit, et singulis annis quamdiu advixit munera et oblationes superaugebat, ne aliquid extrinsecus quererent etc.

Cap. 7. . . . Stephanus, Ungarorum rex, episcopales ecclesias amplians, regaliter disposuit, crucibusque et vasis alliisque supellectilibus ad ministerium dei pertinentibus secundum quod unicuique opus erat, sufficienter decoravit. Tribus vero post etc.

Die Chronik entnimmt also auch hier die Schilderung der Thätigkeit Stephans der Vita Hartvici, soweit dieselbe der Vita maior folgt, bricht aber dann mitten im Satze ab, sobald das Citat aus der Vita minor anhebt.

§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium dispositionum occupatus tempus diurnum colloquiis* u. s. w. bis zum Schlusse: *blandis prius sermonibus quid vidisset sciscitabatur, post regiis donis eo ditato, ne cui patefaceret, quod-*

Cap. 8 (Schluss). *Idem quoque rex sanctus solicitudine regalium dispositionum occupatus tempus diurnum colloquiis* u. s. w. bis zum Schlusse des Cap. 8; dann Cap. 9 bis *blandis prius sermonibus, quid vidisset, sciscitabatur, post ne*

adusque ipse rex viveret, interminabatur ei. § 19. Fama nominis sui in auribus multarum gentium secularium diffusa u. s. w. bis zum Schlusse aus der Vita minor mit einem neuen, eigenthümlichen Nachsatze. § 20. In beato quoque rege constat apostolicum illud impletum quod legitur, quoniam per multas tribulationes u. s. w.	*cui diceret, donec ipse viveret, imperavit.* In beato quoque rege constat illud impletum etc.

Auch hier übernimmt also die Chronik aus der Vita Hartvici Alles, was diese aus der Vita maior schöpfte, enthält aber nicht das eingeschobene Citat aus der Vita minor. Dasselbe bemerken wir in den folgenden Stellen:

§ 21. . . . Vix unquam ad risum labia movit . . . semper sic apparens ac si ante tribunal Christi staret. Interioribus oculis eius presentiam vultu verendo conspiciens, Christum in ore, Christum in corde, Christum in cunctis actibus se gestare demonstravit. . . . § 22. Post non multum temporis egrotationem incurrit, qua postmodum corpore excessit u. s. w. bis et adversus eos iudicio locutus *digna eos multavit sententia.* Tandem per misericordiam dei dignus centuplicate retributionis bravio tactus febri etc.	Cap. 10. . . . vix unquam ad risum labia movit, sed semper sic apparens, ac si ante tribunal Christi staret. In orationibus oculis eius praesentiam conspiciens, Christum in ore, Christum in corde, Christum in cunctis actibus se gestare demonstravit. Tandem per misericordiam dei dignus centuplicari retributionis bravio expectabat etc.

Aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt es sich, dass es eine im Vergleiche zum Pester Codex ursprünglichere Form der Vita Hartvici gab, welche wohl die der Vita maior ent-

sprechenden Stellen und ebenso die die Vita Hartvici charakterisirenden und ihr eigenthümlichen Erweiterungen und Nachrichten enthielt, sich aber mit der Vita minor noch nicht berührte. Von allen im Pester Codex bereits vorhandenen, ziemlich zahlreichen und zum Theile umfangreichen Stellen der Vita minor ist in derjenigen Redaction des Hartwich'schen Werkes, welche der Chronik zu Grunde liegt, keine Spur zu finden. Die Hartvici eps. Vita s. Stephani war also ursprünglich keine Compilation aus der Vita maior und minor; sie hatte vielmehr mit der letzteren keine Berührungspunkte.[1]

3. Es erübrigt uns schliesslich, die Frage über das Verhältniss der Vita Hartvici zu der Vita maior zu erörtern. Ein bedeutender Unterschied in ihrem Alter ist sicher nicht anzunehmen. Wattenbach lässt den Gedanken zu, dass Hartwich möglicher Weise auch die Vita maior verfasst habe. Anderseits ist er geneigt, eine Priorität der Vita maior anzunehmen, während Marczali diese als einen Auszug aus der Vita Hartvici bezeichnet.[2] Um aber zu erkennen, dass letztere Ansicht irrig sei, genügt es, eine und die andere Stelle aus der Vita Hartvici mit der Vita maior zu vergleichen. Man wird immer finden, dass die Unterschiede zwischen beiden Fassungen auf Erweiterungen der ersteren gegenüber der zweiten, nicht aber in Kürzungen der zweiten gegenüber der ersten bestehen. So ist beispielsweise in der oben S. 333 angeführten Stelle aus dem § 5 der Vita Hartvici der Satz: *et cui antequam nasceretur . . . nomen indidit* leicht als Einschaltung in den Text der Vita maior zu erklären; dagegen wäre es unverständlich, weshalb der Schreiber dieser Legende aus einer ihm etwa vorliegenden Vita denselben nicht aufgenommen hätte. Ganz ähnlich verhält es sich, wenn der § 9 der Vita Hartvici ebenso wie der § 9 der Vita maior mit den Worten Quarto (quinto) post patris

[1] Wenn also Huber (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. IV, 130 f.) aus dem Umstande, dass im § 6 der Vita Hartvici der Sieg Stephans über die Aufständigen zweimal, nämlich zunächst nach der Vita maior und dann nach der Vita minor, erzählt wird, den Schluss zog, ‚dass Hartwich seinen Bericht aus beiden Legenden zusammengeschweisst habe', so ist dies unrichtig. Seine Bemerkung gilt nur vom Pester Codex, nicht aber von der ursprünglichen Vita.

[2] Vgl. oben S. 325.

obitum anno divina commovente (sic voluntate) clementia anhebt, die diesen Worten in der Vita maior unmittelbar folgenden Sätze benedictionis (ergo) apostolice literis etc. aber erst im § 10 der Vita Hartvici erscheinen. Den besten Beweis für die Priorität der Vita maior werden wir aber im Folgenden erblicken dürfen. Wir haben schon früher erwähnt, dass in der Vita Hartvici die Ausdrücke regnum, ducatus etc. zum Theile schärfer geschieden würden als in der Vita maior und minor; hier werden nämlich diese Wörter ohne Rücksicht darauf gebraucht, ob es sich um die Zeit vor oder nach der Königskrönung Stephans handle, während in der Vita Hartvici dieser fehlerhafte Gebrauch wenigstens an zwei Stellen richtiggestellt erscheint. So ist in der Vita maior § 2 zu lesen: statuit (Geisa) insuper preceptum ceteris christianis r e g n u m suum intrare volentibus etc.; hingegen lautet die Stelle in der Vita Hartvici, und zwar nicht nur im Pester Codex § 2, sondern auch schon in derjenigen Redaction, welche der Chronik zu Grunde lag (Cap. 3): d u c a t u m suum intrare volentibus. Es ist nun wohl denkbar, dass der besser unterrichtete Schreiber der Vita Hartvici an die Stelle des fehlerhaften regnum der Vita maior das richtigere ducatum setzte, nicht aber dass das Umgekehrte stattgefunden habe. S o m i t i s t d i e V i t a H a r t v i c i j ü n g e r a l s d i e V i t a m a i o r.

II.

Einige Bemerkungen über den Pester Codex und sein Verhältniss zu der in der polnisch-ungarischen Chronik enthaltenen ursprünglicheren Redaction der Hartvici eps. Vita s. Stephani.

Es ist bereits an einer früheren Stelle gesagt worden, dass der Pester Codex das Werk eines Schreibers ist, der sowohl unabsichtliche Fehler, als auch vor Allem willkürliche Aenderungen sich zu Schulden kommen liess. Es würde nun sicher von grösstem Werthe sein, besonders die absichtlichen Aenderungen und Zusätze des Schreibers dieser Handschrift festzustellen. Würde nun die Vorlage des Pester Codex bekannt sein, so würde die angeregte Untersuchung nicht bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Da aber in der Chronik

wohl eine ältere Redaction der Vita vorliegt, nichts jedoch zur Annahme berechtigt, dass diese auch unmittelbar vom Schreiber der Pester Handschrift benützt wurde, so entstehen bedeutende Schwierigkeiten. Hierzu kommt noch, dass in der Chronik die Vita nicht vollständig erhalten ist, wodurch die vergleichende Betrachtung ebenfalls erschwert wird. So wird denn die vollständige Lösung der oben angeregten Frage zunächst wohl unmöglich sein; doch scheint die Untersuchung immerhin einige bemerkenswerthe Ergebnisse zu bieten.

Die Redaction der Vita im Pester Codex weist auf den ersten Blick dreierlei Bestandtheile auf: 1. die aus der Vita maior entnommenen Stellen, 2. Entlehnungen aus der Vita minor und 3. endlich die sie charakterisirenden eigenthümlichen Aenderungen an den vorgenannten Citaten und originelle Nachrichten. Die Entlehnungen aus der Vita maior und gewisse eigenthümliche Mittheilungen sind, wie wir gesehen haben, nach dem Ausweise der Chronik der Kern der ursprünglichen Vita Hartvici gewesen; hingegen sind die Stellen aus der minor und ebenso möglicherweise auch neue Aenderungen und Zusätze erst später hinzugekommen. Es entstehen nun die Fragen: 1. Ist vielleicht die Vita minor erst durch den Schreiber des Pester Codex in die ursprüngliche Vita Hartvici eingeschaltet worden? und 2. was gehört von den der Vita maior und minor nicht entlehnten Nachrichten bereits der ursprünglicheren Fassung der Vita Hartvici und was erst der Redaction im Pester Codex an?[1]

Die folgende Untersuchung wird es versuchen, diese Fragen, soweit dies bei den oben geschilderten Schwierigkeiten möglich ist, zu lösen.

1. Für die erste Frage ist die Betrachtung des § 6 der Vita Hartvici von Bedeutung. In demselben ist nämlich der § 5 der Vita minor von den Worten ceperunt autem (enim) urbes eius . . . ad opus sui reservavit (reservans) unter Umständen eingeschaltet, welche den dringenden Verdacht erregen, dass diese Interpolation erst durch den Schreiber der Pester Handschrift vorgenommen wurde.

---

[1] Hierbei sehen wir natürlich völlig ab von den ganz neuen Zusätzen, welche in der Ausgabe bei Florianus fett gedruckt sind und erst durch eine spätere Hand in den Pester Codex eingetragen wurden.

Betrachten wir zunächst diesen Paragraphen in Bezug auf seine Bestandtheile und seine Nachrichten.

Die Worte Regnoque Pannonico . . . subtrahere moliebatur sind der Vita maior § 6 entnommen und schildern die Anfänge der Regierung Stephans bis zum Ausbruche der Rebellion. Hierauf folgen die Sätze Ceperunt enim urbes eius desolari . . . utrinque decertaverunt, welche aus dem § 5 der Vita minor herstammen und das Treiben der Aufständigen schildern. Dann folgt die Schilderung des Sieges Stephans wieder nach der Vita maior: Quos omnes . . . distribuendo compulit. Während nun die Vita maior mit diesen Worten den § 6 schliesst, schildert der Pester Codex mit den der Vita minor § 5 entnommenen Worten tandemque . . . meliora elegerat nochmals den Sieg Stephans und fügt sodann eine Nachricht über die Gründung des Martinsberger Klosters an, welche aus der Vita maior § 8 herrührt (sed quoniam etc.). Zu merken ist noch, dass an unserer Stelle — § 6 der Vita Hartvici — dieses Citat aus der Vita maior durch einen Satz aus § 5 der Vita minor (nihil ex rebus eorum . . . reservans) und überdies durch zwei eigenthümliche Zusätze *(ubi sanctus Martinus . . . assignaverat* und *constituens . . . daret)* erweitert ist und sich im § 8 der Vita ohne diese Zusätze wiederfindet.

Aus den vorstehenden Bemerkungen ist der auffallend ungeschickte Aufbau des § 6 der Vita Hartvici leicht ersichtlich: Der Sieg Stephans über seine Feinde wird zweimal erzählt, und zwar zunächst nach der Vita maior, dann nach der Vita minor; die aus dem § 8 der Vita maior aber hierher versetzte und mit dem Satze aus der Vita minor interpolirte Stelle wird später in demselben Zusammenhange und in demselben Paragraphe, in dem sie in der Vita maior steht, nochmals wiederholt. Das Unpassende dieser Fassung haben alle jüngeren Redactionen der Vita Hartvici gefühlt: sie liessen im § 6 die der Vita maior entnommene Schilderung des Sieges Stephans weg und haben im § 8 die Stelle quoniam . . . episcopiis nicht wiederholt.[1]

---

[1] Es ist bemerkenswerth (vgl. die Ausgabe bei Florianus), dass bereits im Pester Codex durch die Tilgung des die Stelle einleitenden quoniam deren Wegfall bezeichnet zu sein scheint. Aehnlich dürfte auch im

Wenn somit nicht Alles trügt, so trägt der § 6 des Pester Codex deutlich die Spuren einer ungeschickten, eben vorgenommenen Umarbeitung; dieselbe ist somit dem Schreiber des Pester Codex zuzuschreiben, und dieser ist es auch, der die Stellen aus der Vita minor in diesem Paragraphe interpolirte.

Ob nun auch alle anderen Stellen der Vita minor durch denselben Schreiber eingeschaltet wurden, lässt sich freilich nicht nachweisen, aber es ist sehr wahrscheinlich, denn man wird kaum annehmen können, dass dieselben durch verschiedene Schreiber interpolirt wurden.

2. Wir gelangen nun zur Untersuchung der zweiten oben angeregten Frage.

Ueber die Scheidung der eigenthümlichen Nachrichten u. dgl. des Pester Codex in solche, welche bereits in der ursprünglichen Redaction standen, und in solche, welche erst auf den Schreiber dieses Codex zurückzuführen sind, gilt offenbar zunächst Folgendes: Alles bereits in der Chronik wörtlich aus der Vita Citirte oder doch irgendwie Benützte gehört bereits der älteren Redaction der Vita an; wovon sich in der Chronik keine Spur findet, das kann entweder in der Vorlage gewesen sein und wurde in die Chronik nicht aufgenommen, oder es gehört einer jüngeren Redaction an, ob jedoch erst der Pester, muss von Fall zu Fall nachgewiesen werden.

Zunächst wollen wir alle jene Stellen zusammenstellen, in denen der Pester Codex mit der Chronik übereinstimmt, die also bereits der ursprünglichen Redaction der Vita Hartvici angehörten. Die vergleichende Untersuchung umfasst die §§ 1 bis 22 der Vita, da die Chronik nur bis zum letzteren Paragraphe dieselbe benützte. In diesen Paragraphen finden sich nun folgende 13 parallele Stellen:[1]

---

§ 23, wo die Stelle adveniente vero tempore declarationis etc. zweimal steht, durch Wegradirung der drei ersten Worte der Wiederholung deren Ausfall angedeutet worden sein. Gegenwärtig stehen nämlich diese Worte zwar wieder an dem betreffenden Orte, aber mit anderer Tinte geschrieben und auf einer Rasur, also wohl von späterer Hand neuerdings nachgetragen. Vgl. Florianus I, 64, Note 12.

[1] Ueber die typographische Wiedergabe derselben vgl. oben S. 331 und 333.

Vita Hartvici:	Chronik:
§ 1. Omne datum . . . *diffusum est.* Vgl. das ganze Citat oben S. 331 f.	(Praefatio). Omne datum . . . *diffusum est.* Vgl. das ganze Citat oben S. 331 f.
§ 2. *Ea siquidem tempestate qua gens prefata dei ecclesiam depopulabatur* erat in ea princeps *quidam quartus* ab illo etc. — Geisa wird hier also gegenüber der Nachricht in der Vita maior (quintus; vgl. oben S. 329) als der vierte nach Arpad bezeichnet.	Cap. 3. In diesem Capitel wird Jesse = Geisa ebenfalls als vierter Fürst der Ungarn aufgezählt: Aquila, Columanus, Bela, Jesse. Dass in den Namen grobe Irrthümer vorliegen, ist für unsere Untersuchung gleichgiltig.
Ebenda. Statuit insuper preceptum cunctis christianis *ducatum* suum intrare volentibus etc.	Ebenda. . . . cunctis christianis *ducatum* suum intrare volentibus etc.
§ 4. Expergefactus princeps . . . *Quo dicto disparuit.* Vgl. das ganze Citat oben S. 332.	Cap. 4. Expergefactus princeps . . . *Quo dicto disparuit.* Vgl. oben S. 332 das ganze Citat.
§ 5. Nascitur interea . . . *suum nomen indidit.* Vgl. das ganze Citat oben S. 332 f.	Ebenda. Nascitur interea . . . *nomen suum indidit.* Vgl. das Citat oben S. 332 f.
Ebenda. Crevit infans *diligenti et* regali nutritus educatu etc.	Ebenda. Crevit infans *diligenti* nutritus educatu.
§ 9. *Quarto* post patris obitum anno etc. . . .	Cap. 5. . . . *Quarto* post obitum patris anno etc.
Ebenda. . . . divina commovente clementia *eundem Astricum presulem* etc. Erzählung über die Gesandtschaft an den Papst um die Königskrone.	Ebenda. . . . divina commovente clementia *Astricum praesulem* etc.
§ 13. In diesem Paragraphen wird die Erbauung der Kirche in Stuhlweissenburg und die Vorrechte derselben geschildert. Unter Anderem heisst es	Cap. 7. . . . *talique eam libertate corroboravit, ut nullus archiepiscoporum vel episcoporum in ea cuiusque iurisdictionem habebat* etc.

daselbst: *nullus episcopus vel missam celebrandi vel cuiuslibet episcopalis oficii exercendi sibi licentiam usurparet.*[1]

§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium . . . descendere flagitabat.*

Cap. 8. *Idem quoque rex . . . descendere flagitabat.*

Ebenda. *Quod cum sedulo spiritualis desiderii frequentaret officio, nocte quadam templo dei longe remoto, descenderat quippe cum illo suo magno et nobili comitatu, fixis tentoriis in campestris amplitudinis loco, ceteris sopore depressis, surgens a lecto* etc.

Cap. 9. *Nocte igitur quadam, cum aestatis tempore in campestribus fixis tentoriis starent, ceteris sopori deditis, surgens a lecto* etc.

§ 20. *Cuius* (sc. Henrici) *anima ipsa transitus sui hora cuidam episcopo Grecorum sancte conversationis viro revelatum est, deferri per angelos ad celi palatia . . .*

Cap. 11. *Quidam autem episcopus Graecorum sanctae conversionis, in ipsa transitus sui hora audivit animam sancti* Stephani (!) *in coelum deferrentem per angelorum choros....*

§ 22. . . . *Ubi per annos plures dominus per ipsius merita multis incommoda patientibus, febricitantibus, afflictionem et miseriam suam proclamantibus, iudiciumque portantibus beneficia prestitit innumera. Sepe per noctem melodia cantus angelici a multis audiebantur, odoris suavissimi dulcedo per latera templi dispergebatur.*

Ebenda. *Saepe harmoniae supra sepulchrum eius audiebantur angelorum, saepe lampades ardentes in aëre videbantur, multorum vero pueri, qui in infirmitate sua eius liminibus devovebantur, mox ut perveniebant, curabantur auxiliante domino nostro Jesu Christo.*

Alle diese angeführten Stellen und Nachrichten müssen also in der ursprünglichen Redaction der Vita Hartvici gestanden haben. Doch darf man hierbei Folgendes nicht übersehen:

[1] Marczali (S. 17) hat also mit Recht vermuthet, dass die Ausführungen über die Rechte der Stuhlweissenburger Kathedralkirche von Hartwich herrühren.

Die Chronik führt nicht alle Entlehnungen wörtlich an, viele verkürzt sie bedeutend. Wenn also von den oben citirten Stellen im Pester Codex manche eine weitläufigere Fassung hat (z. B. § 13), eine andere (§ 20) dasselbe Ereigniss von verschiedenen Personen erzählt u. dgl., so ist eine sichere Entscheidung, ob eine Erweiterung im Pester Codex oder eine Kürzung in der Chronik stattfand, ob der Fehler in jenem oder in dieser stecke etc., sehr schwierig.

Ganz ähnlich verhält es sich mit vielen derjenigen den Pester Codex charakterisirenden Stellen, welche in der Chronik gar nicht berührt werden. Auch bei diesen ist es schwierig, zu entscheiden, ob sie schon in der ursprünglichen Fassung standen und von der Chronik nicht berücksichtigt wurden, oder ob sie erst neue Zusätze sind. Bei manchen dieser Stellen ist glücklicherweise die Frage ohne vielen Belang, weil es sich in denselben nur um den sprachlichen Ausdruck oder um Phrasen handelt. Der Vollständigkeit wegen führen wir auch diese im Folgenden an. Im Ganzen sind 16 Stellen zu betrachten. Ein ? zeigt an, dass sich über die Convenienz der Stelle nichts Bestimmtes sagen lässt.

Schluss des § 1. *Quod, qualiter et quando factum sit, stili officio memorie commendare congruum duximus.* Phrasen.[1]

Anfang des § 2. *Ea siquidem tempestate qua gens prefata dei ecclesiam depopulabatur.* . . . Statt des blossen ‚tunc' in der Vita maior. ? .

Schluss des § 5. . . . apud se cepit meditari, *qualiter subiectum sibi populum unius dei cultui manciparet, sed quia perpendebat id absque vicinarum gentium confederatione fieri minime posse,* § 6 regnoque pannonico. . . . Die Worte *qualiter — posse* stellen den Uebergang von der aus der Vita minor entlehnten Stelle zu dem aus der Vita maior entnommenen § 6 her; unter der Voraussetzung, dass die Einschaltungen aus der Vita minor auf den Pester Schreiber zurückzuführen seien, rührt auch unsere Stelle von ihm her.

Ebenso ist im § 6 im Citate aus der Vita minor die Aenderung des regalis der minor in ein *ducalis* auf den Pester Schreiber zurückzuführen.

---

[1] Der Gedanke, diese wie ähnliche andere Phrasen dem Schreiber des Pester Codex beizulegen, liegt nahe, bleibt aber doch nur Vermuthung.

In demselben Paragraphe sind die Sätze *(ubi sanctus — assignaverat* und *constituens — daret),* welche an die aus § 8 der Vita maior entlehnte Stelle geknüpft sind, Zusätze des Schreibers der Pester Redaction. Vgl. oben S. 339.

§ 7. . . . *ex donativis sancti ducis* . . . ?

§ 8. *predictum vero* und *sublimavit* sind nach meinen Ausführungen in den Beiträgen zur ungarischen Geschichte, S. 79 ff., ganz neue Zusätze, die in den Pester Codex erst wieder von späterer Hand eingetragen wurden.

Im § 11 sind die Worte *tam videlicet ipsam archiepiscopalem, quam omnes episcopales ecclesias, amplissimam singulis assignans diocesim, et unicuique semper preficiens idoneum presulem* eine ziemlich bedeutungslose Specificirung der aus der Vita maior herrührenden Worte episcopia nuper incepta; sie dürften wohl vom Pester Schreiber herrühren, der in diesem Paragraphen gleich darauf eine ähnliche Bemerkung aus der Vita minor interpolirte.

Der § 12 ist in der Chronik nicht belegt; es ist aber kein Grund vorhanden, denselben als neuen Zusatz zu betrachten; nur die Worte *sepe dictus* scheint der Schreiber des Pester Codex in Folge eines Versehens eingeschaltet zu haben. Man vergleiche hierüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte, S. 83.

Der Schluss des § 19 *quod ob terrorem incuciendum reliquis, zelo cum iusticie fecisse credendum est* etc. steht im Anschlusse an ein Citat aus der Vita minor und rührt daher offenbar vom Schreiber der Pester Redaction her, welcher mit diesen Worten Stephan wegen seines strengen Urtheiles zu rechtfertigen sucht.

Dasselbe gilt von den ebenfalls an ein ähnliches Citat aus der Vita minor geknüpften Worten im § 22 *digna eos multavit sententia.*

Im § 23 scheinen die beiden Zusätze *interiectis itaque XLV annis . . . ad dominum convertissent* und *sed ut ostenderet . . . nichil ante ponderis habuisset* Einschaltungen der Pester Redaction zu sein. Der Aufbau dieses Paragraphen ist nämlich folgender: einer Stelle aus der Vita maior folgt der erste oben erwähnte Zusatz und diesem wieder das Citat aus der Vita maior adveniente vero tempore . . . querendum; darauf folgt der zweite Zusatz und auf diesen aus der Vita maior

nochmals die Stelle adveniente etc. Die Wiederholung dieser langen Stelle in demselben Paragraphe scheint nicht aus blossem Irrthum durch Doppeltschreiben hervorgegangen zu sein; sie ist vielmehr wohl durch den Vorgang beim Interpoliren veranlasst worden. Zunächst schrieb der Interpolator die erste Einschaltung und beschloss das Capitel mit der Entlehnung aus der Vita maior; hierauf fügte er die zweite Einschaltung hinzu und setzte nun wieder den Schluss aus der Vorlage hin. Da die in den jüngeren Redactionen übrigens bereits getilgte Wiederholung[1] natürlich erst auf den Pester Schreiber zurückzuführen ist, so muss er auch der Interpolator, wenn schon nicht beider, so doch der zweiten Erweiterung sein.

§ 24. . . . *Quorum tamen aliqua, quia cuncta non possumus, innotescere satagimus* . . . ?

Der Schluss des § 24 *his inserendum videtur* etc. ist als jüngerer Zusatz schon durch die Anfangsworte gekennzeichnet und steht überdies auf einem besonders eingeklebten Blatte. Ob derselbe von dem Schreiber der ganzen Handschrift herrühre oder jünger sei, ist nicht bekannt.[2]

---

[1] Vgl. auch oben S. 339, Anm. 1.

[2] Bei Florianus I, 66 ist hierüber nichts bemerkt.

Ausgegeben am 22. Juni 1894.

SIGMAR UND BERNHARD

VON

KREMSMÜNSTER.

KRITISCHE STUDIEN

ZU DEN

GESCHICHTSQUELLEN VON KREMSMÜNSTER

IM XIII. UND XIV. JAHRHUNDERT.

VON

DR. J. LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER KARL FRANZENS-UNIVERSITÄT IN GRAZ.

MIT ZWEI TAFELN.

Einleitung.

Vor zweiundzwanzig Jahren erschien meine Ausgabe der Geschichtsquellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrhunderte. Einem glücklichen Umstande danke ich es, dass ich die Studien, die ich damals abgeschlossen wähnte, im verflossenen Sommer wieder aufnehmen konnte. Und das war mir sehr willkommen, denn bald nach dem Erscheinen dieser meiner Erstlingsarbeit fand ich, dass die Resultate, zu denen ich namentlich in Bezug auf das Verhältniss der Randnoten im Wiener Codex 610 zu dem Autograph des sogenannten Bernardus Noricus (Kremsmünsterer Codex 401) gelangt war, keineswegs so ganz gesichert seien, wie ich vordem angenommen hatte. Schon damals hegte ich den Wunsch, eine neuerliche Untersuchung des Gegenstandes in Angriff zu nehmen und ihr das Original des sogenannten Bernardus selbst zu Grunde zu legen, denn meine Ausgabe ruhte nicht auf dieser, sondern auf einer Copie, die mir zur Verfügung gestellt wurde, und die, wie ich nachträglich ersah, doch nicht immer correct war. Daraus erklären sich einzelne Irrthümer und unrichtige Angaben in dieser Ausgabe. Der Aufenthalt an einem weit entlegenen Orte, die Unmöglichkeit, die gesammten zu diesen Studien benöthigten Materialien dort untersuchen zu können, Fragen zu erörtern, über die man nur in Kremsmünster selbst Auskunft erhalten konnte, zwangen mich, diesen Gegenstand vorläufig zur Seite zu legen. Geraume Zeit hernach erschien eine Abhandlung von Georg Waitz unter demselben Titel, den ich an die Spitze dieser Blätter gestellt habe,[1] und nicht lange darauf

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte, XX. Bd., S. 605—616.

eine Ausgabe von seiner Hand im XXV. Bande der ‚Monumenta Germaniae'.

Waitz kam in den wesentlichen Punkten zu anderen Resultaten. Während ich der Meinung war, dass Alles, was der Wiener Codex 610 an Kremsmünsterer Sachen enthalte, auch dort geschrieben sei und mit Ausnahme der Randnoten von dem Grosskellermeister Sigmar herrühre, der denn auch die dem sogenannten Bernardus Noricus zugeschriebenen Stücke verfasst habe, fand Waitz, dass der in 610 enthaltene Katalog der Aebte von Kremsmünster ursprünglich und im Wesentlichen wohl Sigmars Werk sei, freilich nicht in der jetzt vorliegenden Gestalt, dass die Randnoten daselbst keinesfalls aus 401 stammen, dass 610 und 401 so viele Widersprüche enthalten, dass sie in keinem Falle von einem Verfasser herrühren, dass der Verfasser von 401 zwar 610 und einen Theil der dort befindlichen Randnoten benützt, die anderen aber selber eingetragen habe, dass endlich der Autor von 401 Bernardus sei, derselbe, der seit Aventin Bernardus Noricus heisse. Sigmar könne als Verfasser dieser Stücke umsoweniger angesehen werden, als er 1298 wahrscheinlich gar nicht mehr unter den Lebenden weilte, während der Autor von 401 noch bis 1325 fleissig arbeitet. Es fehle daher aller Grund, dem Sigmar einen Platz unter den Historikern des Mittelalters anzuweisen, und andererseits sei kein Grund vorhanden, das Zeugniss Aventins und einer Münchener Handschrift (dieselbe ist aber nicht älter, ja wahrscheinlich viel jünger als Aventin selbst, was Waitz hätte hinzufügen können) zu verwerfen, die einen Bernardus als Verfasser der uns erhaltenen Schriften nennen.

Diesen Ergebnissen Rechnung tragend, hat auch die neue von Waitz veranstaltete Ausgabe dieser Quellen im XXV. Bande der ‚Monumenta Germaniae' ein ganz anderes Aussehen, und wird Sigmars Name als Autor auch nur einer der in Rede stehenden Schriften gar nicht erwähnt.

Den Resultaten, zu denen Waitz gelangt ist, kann ich weder im Ganzen, noch in den einzelnen Theilen beitreten. Waitz hat zunächst den Zweck, dem die Arbeiten in 610 zu dienen hatten, verkannt, und dies deswegen, weil er die anderen handschriftlichen Materialien von Kremsmünster aus der Zeit des Abtes Friedrich von Aich unberücksichtigt gelassen hat. Er hat jene Stellen, die ganz zweifellos Sigmar als den

Autor mindestens des Abtskataloges von 610 bezeichnen, zu gering geachtet und übersehen, dass ausser dem Abtskataloge mindestens auch noch das Anniversarienverzeichniss von ihm herrührt. Auch seine Angaben über den um 1298 erfolgten Tod Sigmar's sind, wie man den unten folgenden Bemerkungen über das Todtenbuch entnehmen wird, nicht blos unwahrscheinlich, sondern geradezu unrichtig, womit der Hauptgrund, an Sigmar als Autor dieser Stücke zu zweifeln, hinwegfällt. Auch die von ihm betonten Widersprüche zwischen 610 und 401 sind entweder nur scheinbar solche oder lösen sich auf, wenn man die verschiedenen Zwecke im Auge behält, die in 610 und 401 verfolgt werden. Auch sonst bedürfen manche Angaben der Richtigstellung. Wenn Waitz S. 606 sagt, dass im Cod. 610 zum Jahre 1304 eine andere Hand eintrete, so ist das unrichtig, wie ein Blick in die unten folgende erste Tafel ergibt. Die dort (2. Columne, Zeile 5 von unten) stehenden Worte: ‚Huius tempore anno domini 1304 computatis' etc. sind von der nämlichen Hand eingetragen, die auch das Vorhergehende geschrieben hat, freilich, wie man dem Originale entnimmt, zu anderer Zeit, mit anderer Tinte.

Unter solchen Umständen schien es mir zweckentsprechend zu sein, die ganze Frage nochmals in ihrem vollen Umfange aufzurollen und hiebei die Originale zur Grundlage der Untersuchung zu machen. Ich kann mir nicht schmeicheln, die einschlägigen Fragen mit unbedingter Sicherheit gelöst zu haben, namentlich vermag ich nicht zu sagen, woher Aventin und die dem 16. Jahrhunderte angehörige Handschrift (die wohl denselben Ursprung haben) ihre Kunde von Bernardus erlangt haben, aber um einen guten Schritt dürfte die hauptsächlichste Frage ihrer Lösung nähergerückt sein. Jener aber, dem die unten folgende Begründung der Autorschaft Sigmars für die Werke des Cod. 401 nicht zwingend genug erscheinen sollte, wird ihm wenigstens da Rechnung tragen müssen, wo man es erwiesenermassen beanspruchen darf.

Dass ich in die einschlägigen Originale Einsicht nehmen konnte, danke ich der ausserordentlichen Liberalität des hochwürdigen Abtes von Kremsmünster, Leonhard Achleuthner, der selbst ein ausgezeichneter Kenner der hier behandelten Gegenstände ist. Ich konnte den Cod. 401 nicht blos in Kremsmünster einsehen, sondern auch hier in Graz mit den beiden

Codd. 610 und 375 der Wiener Hofbibliothek vergleichen. Leider war die Urkunde von 1292, die Sigmars Namen trägt, nicht aufzufinden. Zum Schlusse sei mir gestattet, dem hochwürdigen Herrn Abte Leonhard Achleuthner, dem Bibliothekar von Kremsmünster, Herrn P. Hugo Schmid, der mit seinem reichen Wissen mich freundlich unterstützte, dann dem Director der k. k. Hofbibliothek, Herrn Hofrath W. v. Hartel, endlich dem Director des hiesigen Landesarchivs, Herrn Regierungsrath J. v. Zahn, für vielfache Förderung dieser Studien Dank zu sagen. Er gebührt auch dem Herrn P. Altmann Altinger, der mich in das seiner Bearbeitung und Ausgabe anvertraute Nekrolog Einsicht nehmen liess.

---

§ 1. Allgemeine Bemerkungen über die literarische Thätigkeit in Kremsmünster unter dem Abte Friedrich von Aich.

Von Kremsmünster sind an der Wende des 13. und in den ersten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts einige historische Arbeiten ausgegangen, welche die österreichische Geschichtschreibung der nächsten Jahrhunderte stark beeinflusst haben. Von diesen Werken kommt nicht allen derselbe Werth zu: während die Erzählung von dem Entstehen und Wachsthume und von dem Ruine der Kremsmünsterer Kirche zu den schönsten Klostergeschichten des ganzen Mittelalters gehört, sind die einzelnen Theile der Historia Cremifanensis als solche und in ihrer Gesammtheit wenig bedeutend. Und dennoch waren sie es: der Katalog der Passauer Bischöfe, die Herzogsliste von Baiern, jene von Oesterreich u. s. w., die sich grosser Beliebtheit erfreuten. Durch sie sind nicht wenige sagenhafte Züge erst festgesetzt worden. Ueber die Persönlichkeit des Verfassers aller dieser Aufzeichnungen ist man in neuerer Zeit, namentlich seit den letzten Bemerkungen G. Waitz'[1] und der Ausgabe in den ‚Monumentis Germaniae', mehr im Unklaren als jemals früher; denn wenn Waitz auf der einen Seite sagt, dass die Abfassung des Abtskataloges in dem Wiener Codex 610 zweifellos auf den Grosskellermeister Sigmar von Kremsmünster zurückzuführen sei, so hätte man andererseits gewiss erwarten dürfen, dass diese Autorschaft auch irgendwie in der neuen Ausgabe der ‚Monumenta Germaniae' deutlich angemerkt worden wäre. Man darf aus diesem unsicheren Verhalten des jüngsten Herausgebers dieses Kataloges den Schluss ziehen, dass ihn seine Untersuchungen zu keinem völlig gesicherten Ergebnisse über die Frage nach dem Autor der Stücke des

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 605—619. Mon. Germ. Hist. Script. XXV, 610 ff.

Cod. 610 geführt haben. Aus diesem Grunde mag es angemessen erscheinen, wenn wir hier der Sache eine breitere Behandlung zutheil werden lassen, als es uns vor zweiundzwanzig Jahren möglich gewesen. Vielleicht würde man den strittigen Fragen, um die es sich hier handelt, früher auf den Grund gekommen sein, wenn man den Ausgangspunkt der Untersuchung von einer umfassenderen Würdigung der in jeder Beziehung bedeutsamen Thätigkeit des Abtes Friedrich von Aich genommen hätte. Vielleicht gelingt es uns, auf diesem Wege die Streitfragen, wenn auch nicht ganz zu lösen, so doch ihrer Lösung näher zu bringen.

Von welcher Seite man auch an die Verhältnisse Kremsmünsters in jenen Tagen herantritt, überall begegnet man den Spuren einer ausserordentlich erfolgreichen Wirksamkeit des Abtes Friedrich, und die Worte, mit denen die beiden Abtskataloge, sowohl der des Wiener Codex 610 (Sigmar), als auch der des Kremsmünsterer Codex 401 (Bernardus) über seine Thätigkeit berichten, sind noch lange nicht ausreichend, um das völlig zu erschöpfen, was er für die Herstellung der mönchischen Zucht, die Erwerbung neuer Kirchenschätze und die Erhaltung der alten, für Kirchenbauten, die Ordnung der Besitzverhältnisse u. s. w. gethan hat. Er verstand es wie selten Jemand, für die grossen Arbeiten, die seiner Regierung vorbehalten waren, die rechten Kräfte zu gewinnen.[1] Von dieser hervorragenden Wirksamkeit zeugen noch heute die beiden prächtigen Urbarbücher, das Copialbuch, das dem einen Urbar angefügt ist, das Nekrologium, das auf seinen Befehl neu angelegt wurde, und so viele andere Werke, die auf seine Anregung zurückzuführen sind. Leider ist von diesen Manches und, wie es den Anschein hat, nicht Unwichtiges verloren gegangen, während, was hier auch gleich angemerkt werden mag, schon damals Einiges, wie z. B. das ältere Todtenbuch, als (durch die Auflegung eines neuen) veraltet beiseite geworfen wurde.

---

[1] Siehe hierüber auch Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 217, und Th. Hagn, Das Wirken der Benediktinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung, S. 31. Zu diesen Werken kommt jetzt noch L. Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Festschrift aus Anlass des 1100jährigen Jubiläums, S. 1 u. ff. Die ältere Literatur ist vollständig verzeichnet in Lorenz, Geschichtsquellen, a. a. O.

Den grössten Eindruck machen auf den Besucher des Stiftes noch heutzutage die grossen Bücherschätze, deren Anlage und Ordnung auf diesen thatkräftigen Mann zurückzuführen ist.[1] Was im Kataloge der Aebte hierüber gesagt wird, ist durchaus zutreffend: ‚Item multos et solempnes libros scribi fecit de musica atque textu, scilicet tria missalia, integrum vero quartum, unum evangeliarium, unum epistolarium, matutionalem de tempore unum, alterum de sanctis, duo officialia, tria antiphonaria in sex voluminibus, tria gradualia. . . .' Nun, das waren Bücher, die in der Sacristei hinterlegt wurden; nicht geringer war die Zahl jener, die wissenschaftlichen Zwecken dienten: ‚totam bibliam in quatuor voluminibus, Sentencias Petri et Scolasticam Historiam, Registrum Gregorii, Sentencias Isidori et De Doctrina cordis in uno volumine, Gregorium super Cantica et Isidorum super Eptaticum in uno (volumine), unum librum de possessionibus et privilegiis ecclesie (der Codex Fridericianus A), alterum item de possessionibus, de ecclesiis ac decimis (der Codex Fridericianus B), Regulam sancti Benedicti cum martyrologio, Josephum in duobus voluminibus, duo paria hymnorum'; gewiss eine stattliche Zahl neu angefertigter Bücher. Wir sind heute noch in der erfreulichen Lage, diese Angaben des Kremsmünsterer Hauschronisten bestätigen zu können, denn die meisten von den genannten Schriften sind noch da und verkündigen den Ruhm des hochsinnigen Abtes. Dies im wörtlichen Sinne, da bei einigen Büchern ausdrücklich angemerkt wird, dass sie auf Befehl des Abtes geschrieben wurden. Auch das Jahr, wann dies geschah, wird hinzugefügt.

So finden sich die oben genannten Werke Gregorius super Cantica etc. im Cod. 37 der Stiftsbibliothek. Hier heisst es auf Fol. 189:[2]

---

[1] Mit Recht schreibt Bruschius, Chronicon mon. Centuria secunda, p. 165: ‚Fridericus nobilis de Aych, qui coepit administrare . . . 1273, praecepit 57 annis, insignis bibliothecae augmentator, sed et aliarum cenobii possessionum.' Rettenpacher, Annales monasterii Cremif., p. 208: ‚Bibliothecam multis libris auxit.' Th. Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster, S. 49.

[2] Es ist, was schon hier bemerkt werden mag, dieselbe Hand, die den Codex Fridericianus und alle unter dem Namen des Bernardus gehenden Schriften geschrieben hat.

,Instruit iste liber, ut lector crimine liber
Sit bene morosus ac ad mala queque morosus.'

,Scriptus est anno domini 1312 tempore Friderici abbatis anno XL minus I.' Die andere oben genannte Schrift Isidors u. s. w. ist vier Jahre später geschrieben: ,Explicit tractatus fratris Thome de preparacione cordis, compilatus circa annum domini 1280, scriptus vero anno domini 1316 tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XLII apostolica sede vacante et Pataviensi tanto tempore viduata et imperio in duos reges diviso.'

Wenn es endlich im Kataloge der Aebte heisst: ,ac plures alios scribi fecit', so ist auch diese Thatsache bezeugt. Der Chronist hat, wie es scheint, blos jene Bücher besonders herausgehoben, die für das Kloster Kremsmünster eine grössere Bedeutung beanspruchen, wie den Codex Fridericianus, der später unter einem anderen Titel nochmals genannt wird, oder die durch ihre Grösse und schöne Ausführung besonders hervorstachen; denn einige dieser Werke sind von einem selten grossen Formate, gut um ein Drittel höher und breiter, als es sonst selbst grosse Folianten zu sein pflegen, und alle von einer wahrhaft künstlerischen Ausstattung. Ich hebe hier nur die Bibelbände heraus, von denen der Chronist spricht, den ,Josephus in duobus voluminibus' und die ,Scolastica Historia'.

Diese Prachtwerke sind, was gleich hier angefügt werden mag, von einer anderen Hand geschrieben, als jene Schriften aufweisen, die dem sogenannten Bernardus Noricus zugehören. Von diesen Schriften wird zunächst zu reden sein.

§ 2. Der Codex Fridericianus.

a) Das Urbarium des Abtes Friedrich von Aich.

In einer Zeit, wo man allerorten daran ging, Urbare anzulegen, folgte man auch in Kremsmünster dem gegebenen Beispiele nach. Hier erwies sich die Anlage eines solchen als eine der dringendsten Aufgaben: sollten die Uebelstände in der Verwaltung des Stiftes sich nicht bis ins Unerträgliche steigern, so musste nicht blos rasch, sondern auch nachhaltig ans Werk gegangen werden. Und dass dies geschah, davon legen nahezu alle in jenen Jahren in Kremsmünster verfassten Schriften Zeugniss ab. Nahezu alle sind geradezu unter dem Gesichts-

punkte der Regelung und Feststellung des Besitzes abgefasst worden. Selbst die Anlage des Todtenbuches diente in letzter Linie diesen Zwecken, und ohne diese wäre man kaum an die Abfassung jener historischen Arbeiten geschritten, die an die Namen des Grosskellermeisters Sigmar und des sogenannten Bernardus Noricus geknüpft sind. Mit Altaich, dem Mutterkloster, hatte Kremsmünster seit seinem Bestehen nahe Beziehungen. Dass jenes mit der Abfassung eines Urbars vorangegangen war, wirkte aufmunternd auf dieses. Von zuständiger Seite ist mit Recht bemerkt worden,[1] dass es das Altaicher Urbarium war, das dem von Kremsmünster zum Vorbilde gedient hat. Gewiss erkannte der Abt schon beim Antritte seiner Regierung[2] die Nothwendigkeit einer Festsetzung der Besitzverhältnisse und Rechtstitel hiezu; unter den Brüdern drängte der Prior Hartwig auf die Ausführung des wohl schon seit längerer Zeit bestehenden Planes.[3] Der Convent erwog, dass man bei der Lage der Dinge gar nicht wisse, welche Besitzungen und Einkünfte dem Kloster zugehören, von wem die Giebigkeiten zu leisten und welchen Wohlthätern man zu ewigem Danke verpflichtet sei.[4] Gerade weil die Besitztitel nicht völlig gesichert seien, könne es geschehen und ist es auch in der jüngsten Zeit noch geschehen, dass dem Kloster gehörige Besitzthümer von fremder Hand besetzt worden seien, wozu nicht wenig die Unachtsamkeit der Besitzer selbst beigetragen habe. Diesen Uebelständen müsse für alle Zeiten vorgebeugt werden. Das könne nur so geschehen, dass man alle Meier und Colonen des Stiftes zusammenrufe, beeide und unter Androhung der Entfernung von ihrem Gute verpflichte, anzugeben, was ihnen in Bezug auf die bisher so sehr vernachlässigten Rechte der Kirche bekannt sei.

---

[1] Leonard Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster. Wien 1877, S. IX.

[2] Die Worte: ‚ex assumpti regiminis debito cohortati' lassen fast darauf schliessen.

[3] ‚Circa annum domini 1300, tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XXVI ex consilio conventus et precipue Hertwici prioris ac imperio eiusdem abbatis etc. . . .' Kremsmünsterer Geschichtsquellen, S. 18.

[4] ‚Considerantes redditus ac possessiones . . . nec ex ullis scripture monumentis discere posse, que possessiones, quid solvere debeant . . .' Achleuthner, l. c., S. 4.

Diese Arbeit auszuführen, wurden zwei Männer auserlesen, von denen mindestens der eine sich in den Privilegien des Stiftes schon einigermassen auskannte: ein Geistlicher und ein Laie, jener der Grosskellermeister Sigmar, dieser der Hofrichter Dietrich.[1] Sie erhielten die gemessene Weisung, in alle Bezirke des Stiftes zu ziehen und von Allen und Jedem ganz genau in Erfahrung zu bringen, was man zu wissen nothwendig hatte. ‚So ist es geschehen,' sagt der Prolog zum ‚Liber possessionum', ‚dass man die Namen der (dem Stifte gehörigen) Orte, die Lage der einzelnen Besitzungen und die Beschaffenheit und Grösse der Einkünfte vollständig kennen lernte.[2] Wie weit sie sich hiebei auf das ältere Besitzregister stützten, ist schwer zu sagen.[3]

Sigmar war es, der in Gemeinschaft mit den Meiern der dem Stifte gehörigen Höfe und von den Bediensteten des Stiftes begleitet, diese Arbeit durchführte. Er legte ein genaues Verzeichniss aller dem Stifte gehörigen und zukommenden Besitze und Rechte an, das dann im Laufe der nächsten Jahre in eigenen Bänden besser angeordnet wurde: ‚scriptam nobis attulit nostrorum reddituum totam summam, immo pocius reliquias rerum, que raptorum manus effugere contingebant, qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati.'

In solcher Weise entstanden die beiden Exemplare des Urbariums, wie sie heute noch vorliegen. Vollendet waren sie im Ganzen und Grossen im Jahre 1304,[4] doch konnte es nicht fehlen, dass noch in den beiden nächsten Jahrzehnten zahlreiche Nachträge eingezeichnet werden mussten. Von den beiden Exemplaren zeichnet sich das eine durch seine Grösse und seine feinere Ausstattung vor dem zweiten aus, welches letztere

---

[1] ‚. . . quasdam de subiectis nobis personis, fratrem scilicet Sigmarum, tunc cellerarium de monachis et Ditricum prepositum ex laicis de consilio nostri conventus elegimus ad hoc ipsum, qui omnes districtus nostros perambulantes et de quibuslibet inquirendis diligencius requirentes ad nostram deferrent noticiam universa.' Prolog zum ‚Liber possessionum'.

[2] Ibid.: ‚Hinc factum est, ut nomina locorum, situs possessionum et reddituum qualitatem cum quantitate plenarie disceremur . . .'

[3] ‚Et abhinc nostra ecclesia videtur abbate caruisse, ut patet in registro de possessionibus, quas Arnoldus dux vendicavit.' Mon. Germ. Hist. Script. XXV, S. 631.

[4] ‚Item anno domini 1304 . . . computatis redditibus ecclesie hactenus neglectis et in scripta redactis inventa sunt de XVIII officiis . . .'

wohl ‚dem jeweiligen Verwalter der Stiftseinkünfte als Handexemplar diente‘.[1] Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Exemplare nur wenig und fast nur in Bezug auf die allerdings nicht seltenen Nachträge; der Hauptunterschied ist, dass die Reihenfolge der Geld- und Naturalabgaben, welche die einzelnen Meier zu leisten hatten, in beiden Exemplaren verschoben ist.[2] Da eine Beschreibung der beiden Bücher, eine Schilderung der Einrichtung des Urbariums und eine sachgemässe Erklärung einiger im Urbarium erwähnten Giebigkeiten von sachkundiger Seite vorliegt, so wird weiter unten nur noch über das Verhältniss des Urbariums zu den eigentlich historischen Schriften Kremsmünsters zu handeln sein.

Im Stifte fand die Arbeit die verdiente Anerkennung. Auf diese Arbeit darf man wohl eine Notiz im Kataloge der Aebte beziehen: ‚Item quidam ex suis professis monachus formavit quendam librum de feodatariis, ministerialibus, censualibus, fiscalinis, quem ortum ecclesie nominavit.‘ Dieser ‚Hortus ecclesie‘ ist zweifellos das Urbar der Kirche, denn die von jenem gegebene Inhaltsangabe ‚liber de feodatariis‘ etc. stimmt sachlich ganz mit dem Inhalte des Urbariums überein. Auch in diesem liest man Fol. 46: ‚Hec sunt feoda, que nobis dominus Hugo de Morspach ex suis propriis possessionibus pro ecclesie nostre dampnis resignavit et a nobis in feodo accepit . . .‘ Ueber die Censuales siehe im Urbar Fol. 45^b: ‚De censu ecclesiarum‘, und auch die Fiscalini werden an vielen Stellen genannt.[3]

‚Hortus ecclesie‘ — solche Bezeichnungen liebte man im Kloster. Man besass einen Codex, den man den ‚Liber vitae‘ nannte, und von dem es im Copialbuche Fol. 66^b heisst: ‚Nota quod in libro Annalium nostrorum, qui dicitur Liber vite, habetur, quod homines ibidem residentes cum suis posteris dederunt ad censum quinque denarios.‘ In diesem Sinne wird der ‚Liber vitae‘ häufig citirt.

---

[1] Achleuthner, l. c., p. XXIII.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda, S. 9.

[4] Siehe den Excurs.

b) Der Liber privilegiorum.

Die Aufgabe, die Sigmar zugefallen war, war mit dem Absuchen der einzelnen Bezirke doch nur zum Theile erst erfüllt. Der schwierigere Theil lag wo anders. Er hatte die Privilegien des Stiftes zu sammeln, ordnete sie zuerst nach der Zeitfolge, setzte darnach fest, unter welchen Aebten sie ausgestellt waren, und benützte hiebei eine Abtsliste, die er, wie weiter unten ausgeführt werden wird, aus den Privilegien selbst, aus Chroniken und Todtenbüchern in mühevollster Weise zusammengebracht hatte: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data, vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire, verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .' Die Kenntniss der einzelnen Privilegien hat er sich in langjährigem Studium erworben. Von den Privilegien waren viele verloren gegangen. Die Passauer Bischöfe hatten einzelne zugleich, wie man in Kremsmünster klagte, mit den Besitzungen an sich genommen. Schon vordem waren viele in der Ungarnnoth, andere durch Brand zugrunde gegangen. Solchen Verlusten sollte gleichfalls für alle Zeiten vorgebeugt werden, und zu diesem Zwecke liess der Abt Friedrich in dem zweiten Theile jenes Prachtbandes, der das Urbar enthält, auch die nunmehr im Kloster vorhandenen Privilegien niederschreiben. In dem für das Urbar und den ‚Liber privilegiorum' gemeinsamen Prolog sagt er, nachdem er der Thätigkeit Sigmars und Dietrichs gedacht: ‚Verum, quia impium esse iudicavimus, si anime eorum qui hec contulerant, speratis oracionum stipendiis fraudarentur,[1] votorum nostrorum affeccio perrexit ulterius, indagare videlicet omnia nostre ecclesie privilegia, que in tota bibliotheca poterant reperiri, quamvis vix reliquie remanserint ablatis pocioribus a predonibus tam domesticis quam hostibus alienis. Quoniam autem instituimus de ipsis rebus verba non perdere intellecta, quelibet inquisita prout sunt cognita, ne unquam a memoria fuge-

[1] Aus dieser Notiz geht klar hervor, dass auch die Anlage des neuen Todtenbuches, von dem weiter unten gesprochen werden soll, mit der Regelung der Besitzverhältnisse zusammenhängt. Man soll wissen, was man besitzt und wer es gegeben, damit dem Verstorbenen der verheissene Lohn, die Fürbitte bei Gott, nicht vorenthalten werde.

rent, primo loco huius tractatus scriptorum vinculo per ordinem iussimus innodari; deinde privilegia que invenimus subsequenter fecimus registrari, ut, dum ex libris pia piorum facta memorie superstitum recitantur, propter misericordie opera et oracionum suffragia, ipsorum misericordium anime in eterna vivant memoria ante Deum.'

Und so heisst es Fol. 50: ‚Incipiunt capitula huius libri. Anno domini 1302 collecta sunt et registrata ecclesie nostre privilegia universa, que tunc in nostra bibliotheca poterant inveniri tempore domini Friderici abbatis . . .'[1]

Geschrieben ist der ‚Liber privilegiorum' von demselben Schreiber, der das Urbar geschrieben, doch davon wird weiter unten zu handeln sein. Hier genüge vorläufig die Anmerkung, dass am Rande des Textes zahlreiche Noten stehen, die wortgetreu mit solchen historischen Aufzeichnungen übereinstimmen, die in Kremsmünster damals mehrfach gemacht worden sind, wie sie sich beispielshalber im Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek so häufig finden.

Dieser Thätigkeit des Abtes Friedrich wird im Kataloge der Aebte rühmend gedacht: ‚unum librum de possessionibus et privilegiis ecclesie (das ist der Codex Fridericianus A), alterum item de possessionibus, de ecclesiis et de decimis (das ist das zweite Exemplar des Urbariums) scribi fecit.'

Dass der Abt mit der Anlage des Codex Fridericianus auch Zwecke der Pietät verfolgte, wurde schon angedeutet. Mehr tritt diese Sache im Todtenbuche dieses Abtes zutage.

§ 3. Das Todtenbuch des Abtes Friedrich von Aich.

Wie die anderen berühmten Klöster der Nachbarschaft besass auch Kremsmünster ein Todtenbuch, das sich nicht blos durch die Reichhaltigkeit der hierin verzeichneten Namen, sondern auch durch sein hohes Alter auszeichnete. Es gewährt

[1] Gedruckt sind die einzelnen Stücke des Codex Fridericianus im Urkundenbuche von Kremsmünster, herausgegeben von Theoderich Hagn, Wien 1852. Man lasse sich aber durch die dort angewendeten Typen nicht irreführen, als wäre der Codex Fridericianus in dieser Schrift geschrieben. Ein guter Abdruck der Schrift findet sich auf den beiden Tafeln der Achleuthner'schen Ausgabe des Urbariums. Auf die Tafel Nr. 2 will ich noch weiter unten zurückkommen.

dem Forscher eine wahrhafte Befriedigung, in diesem Buche, von dem sich jüngstens Trümmer, freilich recht dürftige, vorgefunden haben, eine Fülle altdeutscher Namen, darunter nicht wenige sehr selten vorkommende, zu lesen. Da die Kremsmünsterer Todtenbücher demnächst genauer wissenschaftlich untersucht und der weiteren Forschung zugänglich gemacht werden dürften, so genüge hier nur noch die Bemerkung, dass der Raum in diesem älteren Todtenbuche nicht mehr für viele Namen ausreichte. Auch mochte sich dessen Anlage schon an und für sich als weniger passend erweisen, kurz, indem man einmal eine vollständige Neuordnung in allen Dingen vornahm, welche die Aufzeichnung der Rechtstitel und Besitzverhältnisse des Klosters betrafen, ging man auch daran, jenen Persönlichkeiten für alle Zukunft gerecht zu werden, denen das Kloster zu Dank verpflichtet war. Es wurde daher unter dem Abte Friedrich ein neues Nekrolog angelegt,[1] das, auch wenn man die Namen aus dem alten dahin übertrug, für lange Jahre ausreichen konnte. Dieses Todtenbuch, in einigen Theilen leider recht beschädigt und namentlich auf der letzten Seite zum Theile unleserlich, hat sich erhalten. Das alte ging nun ein und wurde, vielleicht noch in der Zeit des Abtes Friedrich, zu Einbanddeckeln benützt. Vielleicht lässt ein freundliches Geschick auch die noch fehlenden Trümmer an den Tag treten. Wie methodisch man bei der Anlage des neuen Todtenbuches verfuhr, sieht man aus verschiedenen Andeutungen. Auf dem letzten Blatte finden sich längere Erörterungen über die verschiedenen Arten von Wohlthätern, denen das Stift verpflichtet sei: ‚Quidam enim absolute sua remedia contulerunt, quidam districte: quibus sumus omnibus debitores. Illis . . . debemus communicare omnia bona nostra, tam communia quam privata, que eis secundum meritum prosunt. . . . Illis vero qui districte . . ., tenemur reddere, que emerunt.‘

‚Horum namque quidam sua bona legaverunt, ut eorum memoria inter mortuos perpetuo recolatur. Quidam vero, ut propter eos et vice eorum sanctorum memoria celebretur. . . .

---

[1] Eine Ausgabe der nekrologischen Quellen des Stiftes veranstaltet P. Altmann Altinger. Ihm danke ich die Kenntniss der Fragmente des alten Nekrologiums. Aus dem neuen theile ich nur so viel mit, als zum Verständnisse der Bernardus-Sigmar-Frage nothwendig ist. Im Uebrigen verweise ich auf Altinger's Arbeit, die wir wohl bald erwarten dürfen.

Item quidam sua predia contulerunt, ut de ipsis pictancie nominate in suis anniversariis prebeantur, et ne liceat hec omittere sine pena . . .'

,Quidam autem nec qualitatem anniversariorum in officio nec in fratrum solacio distinxerunt: igitur, ut reddamus que condicionaliter sunt permissa, sciendum quod secundum condicionem in privilegiis comprehensam debemus exequi officia mortuorum et assequi beneficia commodorum, ut ipsis, sicut desideraverunt et quantum meruerunt, prosint labores vivorum et suffragia beatorum.' . . .

Nach dem in diesen Worten ausgesprochenen Systeme werden dann die einzelnen Wohlthäter aufgezählt, endlich auch jene Persönlichkeiten aus dem Stifte selbst angeführt, deren Jahrestag wegen ihrer Heiligkeit oder ihrer sonstigen hervorragenden Verdienste gefeiert werden muss: ,de quorum numero sunt sanctus Wisinto, Erchenbertus, Rainboto, Gerhardus, Ditricus, Alramus et alii quam plures,'[1] oder, wie es im Nekrologe selber heisst: ,Wisinto, Rainboto . . . qui miraculis claruerunt'. Dann folgt auf demselben letzten Blatte eine Aufzählung jener Klöster, ,in quibus habemus fraternitatem'. An der Spitze der Wohlthäter des Stiftes steht natürlich Tassilo. Es folgen in der im Kloster üblichen Schematisirungsweise zuerst die weltlichen, dann die geistlichen Würdenträger.

Es ist uns selten ein Todtenbuch begegnet, wo dessen Zwecke in so lehrhafter Weise vorgetragen würden als hier. Doch nicht genug daran. Es finden sich in diesem Todtenbuche zwei Urkunden des Abtes Friedrich, die mit den Zwecken des Buches in nächster Verbindung stehen. Ich füge den wesentlichen Theil der beiden im vollen Wortlaute an, weil aus ihm weiter unten ziemlich weitgehende Schlussfolgerungen gezogen werden sollen: ,Circa annum domini 1310 decretum est a domino fratre abbate et fratribus universis, ut anniversarii fratrum nostre congregacionis devocius celebrentur, hoc scilicet modo, ut compulsatis campanis cantetur officium defunctorum et missa publice in conventu pro fratribus defunctis ab anno domini 1300 et deinceps in eternum; et eorum prebenda ut vivorum plene detur pauperibus eo die.' Man sieht hieraus, es wird in dem Todtenbuche keiner jener Brüder mehr fehlen

[1] De amenitate loci spiritualiter. Narracio de ecclesia Chremsm., p. 92.

dürfen, die seit 1300 gestorben sind. ‚Sed ne multitudo defunctorum indies aucta transeat in negligenciam et errorem, huiusmodi scriptum est taliter moderandum, ut tribus annis continuis cuiuslibet anniversarius taliter specialiter peragatur, reliquis quatuor annis eorum anniversarius, quorum occurrerit, infra mensem simul semel agatur, et sic post septennium generali commemoracioni fratrum congregacionis communiter coniungatur, nisi sit aliquis qui maioribus laboribus vel meritis mereatur ulterius memorari.' Und nun folgt auf einer neuen (der vierten) Columne derselben Seite (jede Seite hat 5 Columnen): ‚Hii autem sunt fratres ex hoc tempore defuncti', wobei zu den Worten ‚ex hoc tempore' zu bemerken ist, dass sie nicht wörtlich vom Jahre 1300 an zu deuten sind, denn wir finden erwähnt den Chunradus Heidenheim von 1297 und den Guntherus Dens (Zahn) aus demselben Jahre. Das Verzeichniss lautet:

(1.)[1] Martinus Sunel presbyter et monachus.
(2.) Ditmarus Rusticus presbyter et monachus.
(3.) Ulricus presbyter et monachus (de) Land(shabe?).
(4.) Haertwicus (de) Sluzzelberch presbyter et monachus.
(5.) Leutoldus (de) Hagw(ald) presbyter et monachus.
(6.) Berchtoldus de Tzwetel presbyter et monachus.[2]
(7.) Wernhardus de Law 1313 presbyter et monachus.
(8.) Wernherus phisicus 1312 presbyter et monachus.[3]
(9.) Mæinhardus presbyter et monachus.
(10.) Chunradus Haidenh(aim) 1297 presbyter et monachus.
(11.) Di(e)tmarus de Alta presbyter et monachus.
(12.) Guntherus Dens diaconus et monachus 1297.
(13.) Otto conversus de Achliten 1310.
(14.) Ulricus conversus familiaris noster.
(15.) Ulricus conversus de Augusto (sic cod.).
(16.) Wernhardus presbyter et monachus de Aschperch.
(17.) Wernhardus presbyter et monachus.
(18.) Otto de Medlico presbyter et monachus.
(19.) Richerus presbyter et monachus.

[1] Die Zahlen sind von mir hinzugefügt, die Abkürzungen der Handschrift aufgelöst.
[2] Er hinterliess dem Kloster werthvolle Bücher; s. den Abtskatalog S. 77.
[3] Desgleichen.

(20.) Ernestus presbyter et monachus.
(21.) Di(e)tricus presbyter et monachus.
(22.) Rudolfus Sartor conversus.
(23.) Fridericus . . . presbyter anno domini 1320.
(24.) Heinricus de . . . presbyter . . .
(25.) . . . conversus . . .
(26.) Heinricus abbas (?) presbyter et monachus.
(27.) Heinricus conversus.
(28.) Sighardus presbyter et monachus.
(29.) Martinus presbyter et monachus.
(30.) . . . erus presbyter et monachus.
(31.) Hylprandus presbyter et monachus.
(32.) . . . bertus presbyter et monachus.
(33.) Fridericus quondam abbas (schon von anderer Hand).
(34.) Fridericus presbyter et monachus.
(35.) Fridericus diaconus.
(36.) . . . etmarus presbyter.

Rest unleserlich.

Man sieht auf den ersten Blick, wie ausserordentlich wichtig dies Verzeichniss für die Beantwortung der Sigmar- und Bernardus-Frage ist, und wie dankenswerth, dass diese Liste schon mit 1297 beginnt und nach 1326 endet. Sie dürfte uns mit ein Mittel an die Hand geben, die Sigmar-Frage zu lösen. Was man namentlich gegen ihn als Verfasser der Kremsmünsterer Geschichten eingewendet hat, war ja nicht zum Wenigsten der Umstand, dass man ihn um 1320 längst unter den Todten meinte. Wie man aber aus der Liste sieht, lebte er noch, denn er befindet sich nicht in ihr. Er erreichte also wohl ein sehr hohes Alter und konnte in dieser langen Zeit jene zahlreichen Werke vollenden, von denen sich noch die meisten vorfinden. Doch davon später.

Wie ernst es der Abt Friedrich mit seinem in der oben angeführten Urkunde erwähnten Befehle nahm, sieht man daraus, dass er mit einigen Aenderungen am 29. September 1312 erneuert wurde: ‚Ne ea, que a presentibus provide ac salubriter disponuntur, recedant a memoria posteriorum, stabili scripturarum debent testimonio commendari . . . Nos igitur Fridericus, Dei gracia abbas totusque conventus ecclesie Chremsmunstrensis . . . statuimus . . . ut quando vocante domino

unius fuerit finis nostrum, qui hodie sunt in carne Domino servientes in monasterio hoc professi . . . per triginta dies a seniorum ordine sacerdotum usque ad ultimum inchoantes dicatur diebus singulis una missa . . . cum Ave Maria tociens Paternoster . . . in anniversario vero compulsatis ter campanis opus singulariter defunctorum et in crastino missa una . . . (folgen genauere Bestimmungen). Que suffragia impenduntur omnibus ab anno domini 1310 iam defunctis et deinceps per tempora post futura, abbatibus . . . duplicata.'

,Acta sunt hec anno Domini 1312 in festo sancti archangeli Michahelis.'

Neben diesen wichtigen Notizen, die sich, man möchte sagen als Anhang, im Nekrologe finden, hat dessen eigentlicher Inhalt für die Beantwortung unserer Frage eine geringere Bedeutung. Nur die Schrift und der Inhalt gewisser Randnoten wird weiter unten noch genauer zu untersuchen sein.

§ 4. Die Vita sancti Agapiti.

Dem Verfasser des Abtskataloges ist es aufgefallen, dass des Patrones der Kremsmünsterer Kirche, des heil. Agapitus, in den Urkunden der älteren Zeit so selten Erwähnung gethan werde. Er bringt die grössere Verehrung, die man diesem Heiligen in der späteren Zeit zollte, mit der Einweihung der Kremsmünsterer Kirche durch den Bischof Altmann von Passau im Jahre 1082 in Zusammenhang: ,Huius tempore,' sagt er, ,idem Altmannus episcopus nostrum monasterium iam tercio consecravit anno Domini prenotato (1082), precipue in honore(m) Salvatoris et sancti Agapiti martyris nec non sancti Blasii. Et deinde festum sancti Agapiti cepit solemnius celebrari et festum Salvatoris mediocriter celebrari cepit.' So ganz übergangen wurde nun der heil. Agapitus auch in älterer Zeit nicht; wenn die Tradition seine Anwesenheit im Stifte schon in dessen erste Anfänge versetzt, so wird dem wohl so sein, denn wir finden, dass der heil. Agapitus von Kremsmünster schon in der Urkunde vom 22. October 893 erwähnt wird, in welcher König Arnulph dem Stifte die ihm zugefallenen Güter der Grafen Engelschalk und Wilhelm zu immerwährendem Eigenthum schenkt: ,nos quasdam res iuris nostri, id est, quicquid Wilihelmus et Engilscalcus, germani

fratres, comites videlicet quondam strenui . . . ad sanctum Dei martyrem Agapitum tradiderunt, . . . ad monasterium sancti Salvatoris, quod Cremisa nuncupatur, ubi idem electus Dei martyr corporaliter requiescit . . . donamus et tradimus . . .‘

Dann schweigen die Urkunden für Kremsmünster allerdings lange von dem heil. Agapitus. Erst um das Jahr 1083 wird er wieder erwähnt: der Edle Arnold schenkt zum Altare des heil. Agapitus den Ort Wartberch unter der Bedingung, dass dort eine Pfarrkirche erbaut werde. In der Stiftungsurkunde für Kremsmünster wird gesagt, dass die Kirche erbaut sei ‚in honorem sancti Salvatoris‘, und so wird in einer und der anderen der folgenden Urkunden das Kloster geradezu ‚monasterium sancti Salvatoris‘ genannt. Im Jahre 1095 wird schon von einem ‚altario Salvatoris mundi sanctique Agapiti‘ gesprochen. In einer Urkunde vom 30. April 1099 wird Kremsmünster ‚monasterium Salvatoris mundi sanctique Agapiti‘ genannt, im folgenden Jahre ‚cenobium Salvatoris mundi sanctique Agapiti‘, 1135 ‚Salvatoris mundi et sancti Agapiti‘. Im Jahre 1140 wird zum ersten Male davon gesprochen, dass die Kirche in Kremsmünster auf den Namen des heil. Agapitus geweiht sei: ‚tradidit ad altare sancti Agapiti, ad cuius memoriam et patrocinium idem fundatum est cenobium . . .‘ In der Urkunde vom 4. Jänner 1189 schenkt Leopold VI. einige Güter wieder zurück, die einstens die Grafen Adalbert und Gebhard von Rebgau und ihr Vater Albert dem heil. Agapitus in Kremsmünster übergeben hatten (beato Agapito . . . tradiderunt). In dem Privileg Leopolds von Oesterreich vom 15. Mai 1217 liest man: ‚Omnes iusticias . . . glorioso Christi martyri Agapito contulimus.‘

Man sieht, wie gut sich der Verfasser des Abtskataloges aus den Urkunden unterrichtet hat: mit Recht konnte er sagen, dass das Fest des Erlösers vor dem des heil. Agapitus in den Hintergrund trat. Dementsprechend wusste man allmählich die Meinung zu vertreten, dass des heil. Agapitus Gebeine schon vom Anfange an im Kloster waren. In der Papstliste wird beim Papste Adrian hinzugefügt: ‚cuius tempore Tassilo dux construxit nostrum monasterium anno domini 777 et suum filium ab ipso papa baptizari procuravit, et corpus sancti Agapiti martyris ab eodem sibi dari peciit et nobis attulit.‘ Wenn

diese in Kremsmünster mit Zusätzen versehene Papstliste das Verdienst, den Leichnam des heil. Agapitus nach Kremsmünster gebracht zu haben, dem Herzoge Tassilo zuschreibt, so ist doch zu bemerken, dass es hierüber am Beginne des 14. Jahrhunderts noch keine feste Tradition gab. Die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' hat diesem Heiligen ein ganzes Capitel gewidmet; es führt die Ueberschrift: ‚De patroni sublimitate'. Zunächst wird Klage geführt, dass man die Geschichte der Translation dieses so erhabenen Patrones nicht kenne (cuius translationis historiam proh dolor ignoramus), dann wird gesagt, dass es wahrscheinlich sei, dass der Papst Adrian selbst den Leichnam des heil. Agapitus nach Kremsmünster gesandt habe, und zwar aus Liebe zu dem Gründer und zu Karl dem Grossen, von denen er Jedem einen Sohn aus der Taufe hob. Hier wird also schon Karl der Grosse eingeführt; auch darüber, wie die Translation geschehen sein könne, war die Ueberlieferung nicht feststehend.[1] Viele Möglichkeiten sind angedeutet. Dieses Capitel zeugt aber andererseits auch davon, dass die Verehrung des heil. Agapitus in der Zeit des Abtes Friedrich eine ausserordentlich rege war: ‚Habemus et secundum patronum inter famulos coeli cives, solemnium meritorum, sanctissimum Agapitum . . .'[2] Mit Schmerzen beklagte man es, dass man die ‚Historia translacionis' nicht kenne; man untersuchte seine Reliquien, und da war es ein grosses Verdienst des Abtes Friedrich von Aich, dass er nicht blos für die Reliquien dieses Heiligen Sorge trug, sondern dass er auch eine Legende dieses Heiligen abfassen liess. Von der Sorge für dessen Reliquien wird in den Kremsmünsterer Aufzeichnungen zweimal gesprochen; das Verdienst wird dem Custos Hertwicus zugewiesen: ‚Item,' heisst es das eine Mal in dem älteren Abtskataloge,

[1] ‚Et certe, ut ipsum fundatorem huiusmodi muneribus in incepto proposito confirmaret . . . vel cum nuncii pape ad Tassilonem et e converso nuncii Tassilonis ad papam legaciones pacis ferentes irent et redirent, poterant apportari. Si qui vero velint affirmare, quod munere Leonis pape eiusdem sancti martyris reliquias habeamus, nos sacius arbitramur, alieno intellectui cedere, quam contencionibus deservire. Nam aestimari potest, quod has Karolus ab ipso impetravit . . . aut ipse Tassilo iam conversus has impetravit . . .'

[2] Dazu die Stelle im Abtskataloge: ‚Item concursus solemnis fuit ad reliquias sancti Agapiti martyris, que destructo summo altari sub ara beatae Mariae fuerant collocatae . . .' Geschichtsquellen, S. 73.

‚huius tempore Hertwicus custos renovavit crucem et caput sancti Agapiti', und so auch in dem jüngeren Kataloge: ‚Item idem frater (Hertwicus) caput sancti Agapiti renovavit.'

Indem nun der Abt Friedrich von Aich einen neuen Altar des heil. Agapitus errichten und einweihen liess, lag es nahe, das Verlangen nach der Legende dieses Heiligen, die man noch vermisste, zu äussern. Diesem Verlangen kam ein Mitglied des Klosters entgegen. Als er sah, dass sich von diesem Märtyrer nichts in den Büchern finde, habe er grossen Schmerz empfunden: ‚Indolui, fateor, et erubui, toto corde desiderans et orans, ut Deus pro cuius amore idem sanctus sanguinem suum fudit, dignaretur inspirare alicui suorum devotorum, ut cantum faceret a(d) sui gloriam ipsi proprie martyri assignantem. Sed cum hoc desiderium cernerem non impleri, tandem primo anno mei sacerdocii, qui tunc fuit (annus) domini 1300, quia tepedius audissem predicti martyris sollempnia celebrari, fui super eo solito plus turbatus.' Er geht dann an die Arbeit und bringt sie in vierzehn Tagen zu Stande. Sie findet sich handschriftlich in Kremsmünster in demselben Codex, der die Schriften des sogenannten Bernardus Noricus enthält. Auch wenn das Jahr 1300 nicht genannt wäre, würde man es wissen, dass die Schrift in jener Zeit verfasst wurde, denn sie ist nicht arm an zeitgenössischen Reminiscenzen; Fol. 91ᵃ: ‚Cum ergo quilibet laicus merito sue perfeccionis clericalem vitam transcendit, eius eleccio rata potest haberi. Nam et nostris temporibus Stephanus dux Wawariae fuit electus Salzpurgensis,[1] et Albertus dux Austrie Pataviensis et Dyemudis begina de Polhaim fuit abbatissa in Erlaco,' eine später, aber wohl von derselben Hand angefügte Randnote. Dass ihr Verfasser dem der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' nahegestanden, sieht man aus gewissen wörtlichen Uebereinstimmungen, wie z. B. aus dem Satze: ‚Porro eiusdem translationis scripta proh dolor non habentes', der wörtlich mit einem Satze des Capitels ‚De patroni sublimitate' übereinstimmt.[2]

---

[1] Kremsmünsterer Geschichtsquellen, S. 56.

[2]

Vita sancti Agapiti:	De patroni sublimitate:
Porro eiusdem translacionis scripta pro dolor non habentes, tum quia aut vetustate vel incendio vel negligencia perie-	Cuius translacionis historiam quamquam proh dolor ignoramus, que una nec minima doloris est et gemitus nostri causa,

Fol. 85 erklärt er, warum er die Legende schreibe. Sein Lehrer habe ihn aufgefordert: ‚Tandem . . . cum aliquam noticiam cronicarum concepissem, eiusdem memor obediencie, ad quam exequendam monitis predicti magistri et quorundam aliorum quotidie provocabar, collegi ex tribus, que apud nos habentur, legendis unam . . .‘

‚Processi preterea in scribendo et ex ore cuiusdam valde senis et literatissimi viri de fratribus nostri loci, ad predicti magistri et domini mei iussum reportavi, que idem sive lectu sive auditu didicerat de origine huius loci additis nonnullis, que ego ipse ex cronicis invenissem.‘

Die Schrift hat einige Aehnlichkeit mit den vorhergehenden Texten. Dass es ganz dieselbe sei, möchte ich nicht behaupten. Weder an Sigmar, noch an Bernardus als Verfasser wird zu denken sein, wenn die Worte ‚primo anno mei sacerdocii, qui tunc fuit . . .‘ nicht etwa auf einen Irrthum zurückzuführen sind, denn auch Bernardus müsste 1300 sein erstes Priesterjahr längst zurückgelegt haben, wenn er Alles das geschrieben haben sollte, was ihm die Tradition zuschreibt. Soviel ist sicher, dass auch diese Arbeit in den Kreis jener gehört, die auf Friedrich von Aich zurückzuführen sind.[1]

§ 5. Die historischen Arbeiten in Kremsmünster aus der Zeit Friedrichs von Aich und ihre handschriftliche Ueberlieferung.

a) Der Cod. 401 in Kremsmünster (die ‚Historiae Cremifanenses‘ und die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi‘ des sogenannten Bernardus Noricus).

Wie bereits oben (S. 350, 354) angemerkt wurde, sind bisher noch alle Herausgeber der Werke des sogenannten Bernardus Noricus in den Fehler verfallen, dass sie für ihre

runt, aut quia ab raptoribus sunt ablata, hoc sufficit scire, quod eius presencie perhibent testimonium scripture in eiusdem ossibus figurale et diversarum curaciones infirmitatum.‘ tamen certitudinem eius presencie nobis prestant scripture veterum et miracula modernorum.‘

[1] Siehe Anhang Nr. 2.

Studien nicht das gesammte handschriftliche Material zu Rathe gezogen haben. Es müssen bei einer solchen Arbeit nicht blos jene Schriften zur Hand genommen werden, die ihm selbst zugeschrieben werden, ferner jene, die seinen Studien als Quelle gedient haben, wie die Stücke der Codd. 610 und 375 in Wien, sondern auch die oben angeführten Urbare, der ‚Liber privilegiorum' und das Todtenbuch nebst einer Anzahl anderer Codices aus dieser Zeit. Erst dann wird man im Stande sein, die ganze Bedeutung des Autors, heisse er nun Sigmar oder Bernardus, zu würdigen. Wer sich nur an den Kremsmünsterer Cod. 401 und die beiden genannten Wiener Codices hält, kennt die Bedeutung dieses Mannes nur nach einer Seite hin; einen rechten Einblick in sein Wirken als Organisator gewähren erst die anderen Stücke.

Bei einer kritischen Untersuchung dieses Gegenstandes ist es aber unerlässlich, von jenen Werken auszugehen, die als Geschichtswerke des Bernardus bekannt sind: dem ‚Liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis', wie ihn der jüngste Herausgeber,[1] oder die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi', wie der Autor selbst sein Buch benannt wissen wollte, und die ‚Historiae Cremifanenses'.

Sie finden sich in jenem berühmten Codex zu Kremsmünster, der als Autograph des Bernardus in hohen Ehren gehalten wird. Dieser Codex wurde von vornherein so angelegt, dass in allen Theilen mit Ausnahme des letzten, der eine in sich geschlossene Arbeit bildet und wohl deshalb an letzter Stelle steht, Nachträge eingezeichnet werden konnten. Es wurden daher gleich im ersten Theile, dem Kataloge der Lorcher und Passauer Bischöfe (Fol. 2^a—8^a), an vielen Orten leere Räume gelassen. Sie sind geringer an Zahl für die älteste Zeit, mehren sich aber vom Jahre 508, wo die bekannte Tradition österreichischer Quellen über die Einwanderung der Baiern erzählt wird. Hier findet sich ein leerer Raum von drei Zeilen. Zum Jahre 519, wo vom Tode des heil. Benedict gesprochen wird, sind zwei Zeilen, zum Jahre 520 eine, 532 eine, 547 zwei, 694 eine, zu Bonifatius eine, dem Bischofe Anselmus eine, Odilo eine, zu Hatto 807 sechs, zur Translation des heil. Othmar eine, zu Tiemo zwei, zu Berchtold

[1] Mon. Germ. Hist. Script. XXV, p. 638.

von Garsten drei, zu Reginbert sechs, zu Bischof Konrad drei, zu Albo drei, Heinrich drei, Diepold vier, Poppo zwei, Manegold vier, Chunradus (dux Pol.) zwei, Petrus acht, Wichard sieben, Wernhard und nach 1320 eine ganze Seite frei geblieben, so dass man den Zweck erräth: es sollte der Katalog der Passauer Bischöfe, zu deren Diöcese Kremsmünster gehörte, fortgesetzt werden.

Der Text ist in einer sehr gefälligen Schrift aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts geschrieben; eine gute Probe bietet die Tafel (IV), die G. Waitz seiner Ausgabe beigegeben hat (Textschrift oder Texthand).[1] Die Nachträge hat, was Waitz übersehen hat, der Autor alle selbst besorgt, und zwar sind sie in dreifacher Art eingetragen: 1. innerhalb der freigelassenen Zeilen in gleich grosser Schrift, z. B. Fol. 1: ‚et infra obiit anno XXV'; Fol. 3^b: ‚Item sancta Gertrudis virgo floruit, filia Pippini I, neptis Angisi maioris domus; Fol. 2^a: ‚s. anno domini 1300'; Fol. 2^a: ‚nunc'; Fol. 4^b: ‚Huic Eugenius papa pallium confirmavit'; Fol. 6^a sind die beiden Worte ‚est exorta' nachträglich dazugeschrieben; Fol. 6^a: ‚et sanctus Cholomannus martyrizatur'; Fol. 6^b: ‚hic consecravit ecclesiam Viehtw(ang)'; Fol. 7^a: ‚Iste consecravit ecclesiam Wartperg anno domini 1185'.

In allen diesen Fällen wird man ganz dieselbe Hand und nur hie und da eine um einen Ton dunklere Tinte finden.

Für eine Anzahl grösserer Nachträge war innerhalb der Zeilen kein Platz; da wurden die oberen, seitlichen oder unteren Ränder in Anspruch genommen (siehe Waitz, Tafel IV, unten rechts). Die Schrift wurde dann meist etwas verkleinert. Man wird indess bei genauerer Untersuchung gewahren, dass ihr Charakter derselbe ist; die Eigenthümlichkeiten der grösseren finden sich auch in der kleineren Schrift wieder (bei Waitz findet sich von dieser aus dem Kremsmünsterer Codex keine Probe, dagegen aus dem Wiener Cod. 610: ‚Item marchionatus Austrie' etc.). Zu dieser Gruppe von Aufzeichnungen gehören Fol. 3^a: ‚qui Theodorum archiepiscopum Laureacensem confirmavit'; Fol. 4^a: ‚Huic Symmachus papa pallium destinavit. Require infra'; Fol. 5^b unten: ‚Huic Benedictus papa pallium dedit', oben: ‚Quod eidem Agapitus papa confirmavit'; Fol. 6^b: ‚canonicus Wirtzburgensis'; Fol. 7^a: ‚ut dicitur'.

---

[1] Siehe auch unten Beilage 2.

Fol. 4ᵃ unten: ‚S. Emmeranus sub Dietone. Et notandum — est commissa.'

Fol. 6: ‚quod ad eum — ante eripuit'; ibid: ‚ideo scilicet — ab antiquis.'

Fol. 6ᵃ unten: ‚Ab hoc episcopo dedicata est ecclesia in Hag anno domini 1032'; ibid.: ‚quam nunc habet monasterium Glunicense'; ibid.: ‚anno Domini 1082'.

Fol. 6ᵇ: ‚obiit anno Domini 1091'; ibid.: ‚vel forte non tot'; ibid.: ‚Item consecravit ecclesiam Chirchdorf anno Domini 1199, ord. sue XXVII, quam Alr. contraxerat anno Domini M . . .'

Ibid., 2. Columne, zwischen den Zeilen: ‚Huius tempore anno Domini 1123 — Babenberg.' Die folgenden Worte: ‚sub Lothario rege' sind von derselben Hand, aber später hinzugefügt. Ibid.: ‚sub Ch. rege, Leup. II duce.'

Fol. 7ᵃ: ‚Item Chirchperg reconsecravit anno Domini.'

Fol. 7ᵇ: ‚et forte plus'; unten: ‚Huiusmodi verba sunt superflua — et invicem.'

Ibid., 2. Columne, zwischen den Zeilen: ‚Hic contulit suo decano ecclesias nostras Vorchdorf et Wæizchirchen' (die dem Schreiber der Textschrift so eigenthümliche Verschränkung von æ, das aber nicht immer ae zu lesen, findet sich auch hier in der kleinen Schrift).

Fol. 8ᵃ: ‚anno pontificatus sui XXX°.'
‚anno 1321.'
‚Salzburg.'
‚Wienne.'

Von den Randnoten mussten einzelne noch kleiner geschrieben werden als in der gewöhnlichen Randnotenschrift, so Fol. 6 unten: ‚Ab hoc episcopo dedicata est ecclesia in Hag anno domini 1032'; ibid.: ‚quam nunc habet monasterium Glunicense.'

Man muss sich hüten, gleich an eine etwa neu eintretende Hand zu denken; dass es hier dieselbe ist, kann man schon Fol. 6ᵃ aus dem ‚Beziehungszeichen' 1° ersehen. Es ist dieselbe Hand; da diese oft weder in demselben Jahre, noch mit derselben Tinte geschrieben, so ergibt sich naturgemäss ein Unterschied.

Derselben Hand gehören endlich die Verbesserungen des Textes an, die sich zwischen den Zeilen finden: Fol. 1^a über ‚ecclesia‘ geschrieben ‚civitas‘; Fol. 1^b zu ‚Sixto‘ hinzugefügt ‚II‘; ibid.: ‚ambo‘; ‚Wiennam‘; Fol. 2^a ‚Ratisponam‘; Fol. 2^b ‚Neapolim‘; ‚Geisericus rex‘; ‚sub Celestino ·CC episcoporum‘; Fol. 3^b ‚IIII‘ zu ‚Bonifacius‘; Fol. 4^a einige Zahlen zu den Namen, und so auch Fol. 6^a, 6^b, 7^a.

Bei dieser Schrift (b) ist es nothwendig, noch etwas zu verweilen, denn sie ist es, die sich nahezu in allen älteren Codices von Kremsmünster in ähnlichen Randnoten findet (ein Beispiel findet der Leser in Achleuthner, a. a. O., Taf. 2 rechts). Derjenige, den Abt Friedrich beauftragt hat, die Besitzverhältnisse des Stiftes zu fixiren, hat offenbar auch bei der Inventarisirung der Handschriften diese seine Thätigkeit entfaltet. Wir finden diese Schrift auch in dem jüngeren Millenarius, in den Randnoten des Fridericianus, des Todtenbuches, der Kremsmünsterer Annalen und des Cod. 610.

Noch eine dritte Schriftart findet sich schon auf den ersten Blättern dieses Codex. Die Schrift ist ausserordentlich fein, so fein, dass sie wohl auch übersehen werden kann, wie das mitunter in der neuesten Ausgabe von Waitz der Fall gewesen ist, z. B. Fol. 2^b: ‚secunda universalis, tercia, quarta universalis.‘ In dieser Schrift sind Noten, um auf etwas aufmerksam zu machen, z. B. ϕ, das sonst ‚obiit‘ lautet, hier aber diese Bedeutung nicht besitzt, oder ‚Nota‘ etc.

Auch diese Hand ist, was man weniger aus diesem Codex, als vielmehr aus den von Waitz nicht beachteten Codices Fridericiani zu erweisen im Stande ist, dieselbe wie die Texthand und die Hand b. Man vergleiche z. B. Fol. 6^b oben das ‚praedicti‘, das schon den Uebergang zu dieser Schrift bildet. Proben bietet der Cod. 610, beziehungsweise die von Waitz seiner Ausgabe beigegebene Tafel (IV).

Es ist demnach festzuhalten, dass alle drei Schriftarten einer und derselben Hand angehören.

Nach dieser langen Erörterung über die Schrift des ersten Theiles des Kremsmünsterer Cod. 401 ist über dessen folgende Theile nur wenig zu bemerken.

Wie mit dem Bischofskataloge verhält es sich auch mit den unmittelbar folgenden Katalogen der Herzoge von Baiern (‚De ordine ducum Wawarie sive regum‘ Fol. 9^a—13^b) und

Oesterreich (‚De origine et ordine ducum Austrie‘ Fol. 15a—18a). Die Schrift ist die nämliche, nur dass die zweite Schriftart, in der die Nachträge zumeist erscheinen, hier viel weniger, die ganz feine Schrift gar nicht vorkommt. Für Nachträge wurde auch hier entsprechender Raum gelassen, am wenigsten für die älteste Geschichte, was dann zur Folge hatte, dass die Nachträge, die sich doch ergaben, am oberen und unteren Rande eingetragen wurden. Je näher man an die Zeiten Tassilos rückt, desto reicher werden die Lücken in der Handschrift: man will womöglich Alles, was sich noch irgend über die Person des Stifters findet, eintragen. Vor 748 (Grifo) sind ein und eine halbe Zeile, nach Grifo eine Zeile, nach 756 zwei, nach 771 ein und eine halbe, nach 773 zwei, nach 777 sieben, nach 782 zwei und eine halbe, nach 785 zwei Zeilen leer geblieben. Für die nächste Zeit werden die leeren Räume seltener. Nach 790 ist eine, nach 810 eine, nach 812 eine, nach 813 eine, nach 828 eine, nach 834 eine, nach 888 eine, nach 900 eine, nach 911 eine, nach 948 eine, nach 951 zwei, nach 961 eine und eine halbe, nach 995 eine, nach 997 zwei, nach 1001 fünf, nach 1002 eine, nach 1047 eine und eine halbe, nach 1049 zwei und eine halbe (von denen aber zwei bald ausgefüllt wurden), nach 1056 zwei, nach 1066 eine, nach 1070 eine, nach 1119 zwei, nach 1142 drei (eine wurde alsbald ausgefüllt), vor 1190 eine, darnach zwei, vor 1240 fünf, dann weiter unten zwei und fünf, endlich bei den letzten Zeilen der bairischen Herzoge noch drei Zeilen leer gelassen. Für Nachträge aus den folgenden Jahrzehnten blieb ein ganzes Blatt frei.

In der Herzogsliste von Oesterreich ist ein verhältnismässig ausgedehnterer Raum für etwaige Nachträge freigelassen worden. Vor 1042 eine Zeile, vor 1056 zwei und eine halbe, vor 1075 sechs und eine halbe, vor 1072 zwei, vor 1096 fünf, vor 1106 sechs, vor 1136 eine, vor 1139 drei, vor 1142 eine, vor 1152 acht und gleich darauf zwei Zeilen, vor Leopold VI. vier, vor Friedrich dem Streitbaren zehn, nach Ottokar Přemysl sechs, nach Albrecht I. sieben Zeilen; für alles Folgende wurde auch ein ganzes Blatt freigelassen.[1]

Bei beiden Herzogslisten tritt die Texthand A in den Vordergrund. Sie hat auch die Nachträge zum grossen Theile

---

[1] Nur fünf Zeilen wurden Fol. 18 beschrieben.

eingezeichnet. Fol. 9^b^ oben: ‚Circa hec tempora Narses patricius ab imperatrice offensus Longobardos in Italiam introducit sub Johanne papa.'

Unten: ‚Item sanctus Medardus episcopus moritur et sanctus Erminigildus rex a patre occiditur, et frater eius Richaredus cum Gothis convertitur.'

‚Item s. Gregorius Rome pape creatur 591° et anno 594 ab eo concilium celebratur.'

‚Item s. Rudbertus in Wawaria accessitur et Erchenfridus' [das Folgende ist durch einen Schnitt am Rande nicht mehr deutlich genug].

Fol. 11^b^: ‚quia quidam Leupoldus post Rugerum de Preclara ibidem per Arnoldum monachus (Cod. monacho) est effectus.'

Fol. 12^b^: ‚qui multos liberos habuit.'

Fol. 13^a^: ‚Iste monasterium Scotorum construxit.'

Fol. 16^b^: ‚Iste Leopoldus regem Anglie captivavit (fein durchgestrichen), Medelicum construxit.'

In kleiner Schrift schrieb derselbe Schreiber eine Anzahl von Nachträgen: Fol. 9^b^: ‚Et Machmet christianos seducit. Item Heraclius reduxit Ierusalem s. crucem.' Hier ist die Schrift fast noch der gewöhnlichen Textschrift gleich. In der üblichen Weise der Nachträge, d. h. in der gebräuchlichen kleineren Schrift finden sich einige Notizen auf Fol. 10^a^: ‚Iste Grinwaldus defuncto fratre suo Theodoaldo uxorem eius duxit. Pro quo ipsum sanctus Corbinianus episcopus increpavit. Item sanctus Emmeramus martirizatur et Ratispone sepelitur.' Fol. 11^b^: ‚tempore Leonis V. pape et Gerhardi Laureacensis.' Fol. 13^a^ (zu ‚Heinricus dux Wawarie in Saxonia obiit'): ‚relinquens ibi filium Henricum.' Die sonstigen Randnoten sind jünger. Wie beim Kataloge der Bischöfe hat auch hier der Verfasser Einiges in den Zeilen nachträglich gebessert: eine Zahl angefügt, ein Wort (Fol. 11^b^: ‚Ottonis') eingeschoben: ‚qui successerat Hermanno' (ibid.) u. dgl.

Die kleinste Schrift, die in dem Kataloge der Bischöfe einige Male vorkommt, fehlt hier. Es ist derselbe Schreiber wie dort, der den eigentlichen Text in kalligraphischer Form schreibt und in kleinerer Schrift später einige Zusätze an-

fügt.[1] Bedeutender sind diese im Kataloge der Herzoge von Oesterreich:

Fol. 15ᵇ: ‚Licet legatur, quod anno domini 920 Leupoldus primus ibi marchio fuerit post Rugerum de Preclara, sed qui vel quot ante hos vel post fuerint imperatores.'

Fol. 16ᵇ: ‚Circa hec tempora monasterium Glunich est constructum anno domini 1123 a Prunone nobili. Et Ottacherus marchio dedit ei privilegium Chaesaw, quod a Babenberch habuit, ubi Chremsmunster dederat aliud antea episcopus Babenbergensis Otto II, quod confirmavit Ekbertus anno domini 1237.'

Fol. 17ᵃ: ‚Circa hec tempora, scilicet anno domini 1190, Otto II episcopus Babenbergensis construxit hospitale in Pirno monte, cuius presbiterum instituere debent abbas Admontensis, Glunicensis, Gerstensis et prepositus s. Floriani, ut videtur in privilegio.'

‚Item Ottacherus marchio dedit monasterio in Glunich villam Tudich, quam ab episcopo Pataviensi in feodo habuit, sed pro ea postea Leupoldus dux, avus Friderici ducis, dedit eis ecclesiam Tudich a. 1201 sub Steveno abbate successore Marquardi post Ulricum abbatis in Glunich.'

Fol. 17ᵇ: ‚Iste Ottacherus occiditur anno domini 1278.'

Die Note Fol. 15ᵇ in marg.: ‚scilicet de Vohburch' ist in der gewöhnlichen Textschrift geschrieben. In der kleineren Schrift findet sich dann noch eine Anzahl von kleineren Nachträgen: 1042 ist zu ‚Albertus marchio' die Ziffer über die Zeile geschrieben, zu 1050 ist vor ‚Leo' das ‚et' nachgetragen, zu ‚Ernestus' die Ziffer IV (105ᵇ).

Fol. 16: Zu ‚Leopoldus II' ist ‚vel Leutoldus' am Rande nachgetragen, ebenso die Ziffer VI bei ‚Leopold VI'; ‚dictus est largus'; das letzte Wort ist gestrichen und ‚pius' darüber geschrieben.

Fol. 16ᵇ zu 1106 . . . ‚Leupoldus' steht am Rande ‚pius', zu ‚Heinrici V regis' findet sich am Rande: ‚per quam plures

[1] Von anderer Hand sind die Randnoten Fol. 13ᵃ und 13ᵇ.

filios generavit'. 1136 ist zu ,Leopoldus' über der Zeile ,largus' und ,VII' angefügt, ebenso 1142 zu ,Heinricus': ,VIII marchio', zu ,filius Leupoldi': ,largi'.

Bei 1177 ist zu ,Udalrico' die Ziffer III hinzugefügt, dann am Rande zu ,Ottacherus': ,III' und ,Et comites de Rebgaew Viehtwang etc. legaverunt'.

Fol. 17. ,Item dictus est': ,eciam'.

Denselben Schriftgebrauch finden wir in den folgenden Stücken: ,De kathalogo abbatum' (Fol. 19ª—32ª, wo mit den Worten: ,Huic successit Fridericus iuvenis quidam etate' [abgesehen von den gar späteren Randnoten des 17. Jahrhunderts und einem Stücke auf Fol. 18 von 1386] zum ersten Male eine andere Hand, die der ersten zeitlich sehr nahesteht), dann in dem letzten Stücke, der ,Historia de fundacione' (Fol. 45ª—60ª). In allen haben wir drei Arten von Schriften: 1. die grosse, sehr zierlich gehaltene Hauptschrift, 2. die kleinere, in der die meisten Zusätze angefügt wurden, und 3. eine noch feinere, in der sich einzelne Bemerkungen und Noten finden.

Von derselben Hand, welche die Hauptschrift geschrieben, rühren in diesem Codex noch her:

Fol. 61ª—62ᵇ: ,Epistola (Cassinensium) de consuetudine regulari.'

Fol. 63ª—64ᵇ: ,Decretales pro ecclesia Chremsmunstrensi.'

Fol. 64ᵇ: ,Epistola de cessione abbacie.'

Fol. 65ª—79ª: ,De dignitate ecclesie Laureacensis (chartae Symmachi, Agapiti, Eugenii, Leonis V, Benedicti etc., d. h. die bekannten Lorcher Fälschungen).

Auch die Schrift, in der die beiden folgenden Stücke geschrieben sind, weist mit der in den vorhergehenden Theilen eine gewisse Aehnlichkeit auf:

Fol. 85ª—96ᵇ: ,De sancto Agapito' (siehe Anhang Nr. 2).

Fol. 97ª—104ª: ,Sermo de sancto Agapito.'

Die folgenden Regulae Fol. 105—139ᵇ sind von einer anderen Hand. Derselben Hand scheinen dagegen wieder anzugehören:

Fol. 141ª – 146ᵇ: ‚Constitutiones monachales.'
Fol. 146ᵇ – 150ᵇ: Synodalbeschlüsse.

Die folgenden Stücke stammen wieder von einer anderen Hand her:

Fol. 151 – 181ª: ‚Constitutiones. Vita s. Cholomanni' etc.
Fol. 182ª – 183ᵇ: Legenden.
Fol. 184ª – 185ª: ‚De sancto Udalrico.'

b) **Der Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek (die Kataloge der Passauer Bischöfe, der bairischen Herzoge und der Aebte von Kremsmünster).**

Es kann sich hier nicht darum handeln, den vielen Beschreibungen dieses Codex eine neue anzufügen, denn wenn es hier um eine einfache Beschreibung zu thun wäre, könnte das zur Noth genügen, was die ‚Tabb. codd. manuscr. . . .' in ‚Bibliotheca Vindobonensi' (I, 106) sagen. Die folgende Beschreibung soll aber, mit dem zusammengehalten, was sich unten in dem Abschnitte über den ersten Abtskatalog und seinen Verfasser findet, über die Art und Weise, wie der Grosskellermeister Sigmar gearbeitet hat, einiges Licht verbreiten. Die Handschrift wurde in Kremsmünster angelegt und gehörte dem Stifte an. Darüber, wie sie nach Wien gekommen, ist dort nichts bekannt. Sie enthält auf Fol. 1ª—15ª Einhards ‚Leben Karls des Grossen', Fol. 15ª—56ᵇ dessen Annalen und die ‚Annales Laurissenses', Fol. 56ª—81ᵇ den ‚Monachus Sangallensis: Caroli Magni vita et facta'.

Ob diese Handschrift mit jener identisch ist, deren im zweiten Abtskataloge Erwähnung gethan wird, ist zweifelhaft, doch immerhin möglich. Dort heisst es: ‚Item de libris chronicis chronicam Martini, cui conscripta sunt gesta Karoli Magni.' Dann wäre freilich der Ausdruck ‚cui „conscripta" sunt' nicht gut gebraucht, denn mit diesem beginnt der Codex, wie er jetzt vorliegt. Auf die ‚Chronica Martini' könnte immerhin die Papstreihe führen, die in derselben Handschrift unter den Arbeiten Sigmars steht und von Anacletus bis auf Adrian reicht. Wahrscheinlicher aber ist es doch, dass sie beim Zusammenbinden der einzelnen Schriften, das später stattfinden mochte, nicht mehr zu der ‚Vita Karoli' gegeben wurde.

Der Cod. 610 gehört zu der Reihe jener, die unter dem Abte Friedrich in Kremsmünster geschrieben worden sind. Sich mit der Geschichte Karls des Grossen zu befassen, hatte damals ausser dem streng literarischen noch einen besonderen Zweck. Man besass aus dieser Zeit Urkunden, und was das Wichtigste war, in diese Zeit fällt die Gründung des Klosters. Man erhielt eine und die andere Auskunft über Baiern und seinen Herzog, den Stifter von Kremsmünster. Die ganze Einrichtung mahnt, wie man der Beilage Nr. 1 im Vergleiche zu der zweiten entnimmt, an die Handschrift 401. Hier wie dort dasselbe Format, hier wie dort jedes Pergamentblatt in vier Columnen getheilt u. s. w.

Ein Blick auf die unten folgenden Tafeln I und II lehrt, dass in beiden Handschriften eine und dieselbe Hand thätig gewesen. Freilich bei einem nur flüchtigen Anblicke der letzten Theile von 610 könnte man meinen, es sei dort eine grössere Zahl von Händen nachzuweisen. Sicher ist, dass wir jene Hand aus 401 hier wieder finden, die wir dort die Texthand genannt haben. Sie erscheint auf den unten folgenden Tafeln I und II, von denen jene aus 610, diese aus 401 stammt.

Aber auch die beiden anderen kleineren Schriftarten sehen wir hier wieder, jene, die wir oben mit b und c bezeichnet haben. Sie erscheinen hier, um so wie dort kleine Verbesserungen vorzunehmen, Zahlen anzufügen oder Hinweisungszeichen anzubringen. Wichtiger als die ersten Theile des Codex, die von einer anderen Hand geschrieben sein dürften und bei denen nur die Nachträge von der Hand b herrühren, sind für uns die letzten Blätter mit jenen Aufzeichnungen, die mit der Geschichte Kremsmünsters selbst in einer näheren oder entfernteren Verbindung stehen. Sie reichen von Fol. 82ª bis 97ᵇ und enthalten: Fol. 82ª—83ᵇ den ‚Catalogus episcoporum Pataviensium'; Fol. 84ª—86ª den ‚Catalogus ducum Bavarie'; Fol. 86ᵇ ist leer; Fol. 87ª—88ª ‚Catalogus Pataviensium episcoporum: Cum sacrosancta — dant coronas' (Loserth, Geschichtsquellen, S. 12—14, Zeile 12 von oben); Fol. 88ᵇ eine Columne leer; Fol. 88ᵇ—89ª eine Columne ‚Nunc restat videre — vacuavit'; Fol. 89ᵇ—90ᵇ ‚Sequitur videre — defecerunt'; Fol. 91ª leer; Fol. 91ᵇ—95ª ‚Catalogus abbatum Cremifanensium'; Fol. 96ª bis 97ª ‚Catalogus paparum ab Anacleto usque ad annum 777'.

Diese Listen wurden zu einer Zeit angelegt,[1] die sich heute noch bestimmen lässt. Fol. 83 ist ‚Wernhardus' genannt mit dem Jahre 1284. Nach diesem Jahre wurde die Liste geschrieben. Die folgenden Worte ‚sedit usque ad annum 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes' sind später hinzugefügt worden und gehören demnach nicht in diese Rechnung. Dagegen Fol. 86ª: 1231 ‚Ludwicus dux Bawarie XXXIX anno sui ducatus presente familia sua a quodam ignoto cultro percussus apud Chelheim obiit', also 1270, ‚cui successit filius eius dux Otto, qui iam ducatum Bawarie regit XXII annis', also 1292, dann von derselben Hand in rother Tinte: ‚Otto'; darunter: ‚Heinricus'; darunter: ‚Otto et Ste(phanus) iam, scilicet anno 1301.' Ebenso deutlich lässt sich die Sache aus der Abtsliste ermitteln. Bei dem letzten Abte Friedrich stehen voran die Jahre 1270 (was allerdings nicht zutreffend ist, daher sich auch Spuren einer Correctur daselbst finden), dann schrieb er dazu ‚XXVIIII', hat aber in Erwägung, dass der Abt ja weiter regiert, die Zahl gestrichen und drei römische Zehner sammt einem genügenden freien Raum zur Nachfüllung angefügt. Wenn man die ursprüngliche Zahl 29 zu 1270 addirt, so erreicht man auch wieder jenes Jahr, in welchem die Inventarisirungsarbeiten in Kremsmünster noch im besten Zuge sind.

Diese Listen blieben im Gebrauche, bis sie durch bessere abgelöst wurden. Das war sicher vor 1313 noch nicht der Fall; die Hand, die den sonstigen Text geschrieben, fügt am Schlusse der Bischofsreihe, wohl gleichzeitig mit dem genann Jahre, an: ‚sedit usque ad annum domini 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes'.

Wer diese Listen des Cod. 610 sieht, findet sofort, dass ihnen jene des Cod. 401 in Kremsmünster nachgebildet sind. Auch hier dieselben leeren Räume für spätere Nachträge, auch hier dieselbe Art der Eintragung in den Linien, über den Linien, am oberen, unteren und den Seitenrändern, in einer

[1] Ich möchte durch das Wörtchen ‚angelegt' nicht wieder ein Missverständniss hervorrufen und bemerke der Darstellung von Waitz gegenüber, dass ich 1871 so wenig wie heute daran gedacht habe, dass diese Bischofs- und Herzogslisten ursprünglich in Kremsmünster angelegt wurden. Siehe Waitz, Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 606.

Schriftgrösse, die sich ganz nach der Grösse des zur Verfügung stehenden Raumes richtet.[1]

c) Der Cod. 375 der Wiener Hofbibliothek (Auctarium Cremifanense). Einige Bemerkungen über den Schriftcharakter der Urbarbücher, des Todtenbuches u. A.

Dieser Codex ist im Jahre 1142 angelegt worden: ‚Hoc anno liber iste scriptus est',[2] liest man zu diesem Jahre, und in den Noten zum Abtskataloge wird beim Abte Adelbert angefügt: ‚Item annalis cronica est scripta, que apud nos habetur.'[3] Wie es scheint, wurde er bei der grossen Inventarisirung, die unter Friedrich von Aich stattfand, einer genauen Untersuchung unterzogen. Dahin zielen Notizen, wie Fol. 5ᵇ: ‚Reliqua require, ubi positum est infra huiusmodi signum X'; und darunter: ‚deest unus arcus scilicet duo folia ab anno 54 usque ad annum 74'. Der Codex, den schon Wattenbach vor 42 Jahren beschrieben hat,[4] enthält eine Fülle von Nachträgen, Besserungen und Hinweisungen, die alle von der Hand herrühren, welche wir bereits aus den Codices Kremsmünster 401 und Wien 610 kennen, denn dass die meisten dieser dem 14. Jahrhunderte angehörigen Nachträge einer Hand zuzuweisen sind, hat schon Wattenbach bemerkt: ‚Per totum codicem sparsae sunt adnotationes de rebus Cremifanensibus et Pataviensibus, quas primo intuitu a diversis seculi XIV scriptoribus venisse putabam. Sed cum singulas discernere conarer, frustrata opera eo deductus sum, ut paucis quibusdam exceptis cetera omnia ab eodem scripta esse existimem sed modo festinanti calamo modo accurate, quo tanquam vetustiorum annalium pars apparerent.' An diese letzte Bemerkung möchte ich gleich eine Beobachtung anfügen, die man in dem Codex machen kann. Der Schreiber bildet ältere Zeichen, die er in diesem Codex findet, nach. Im Cod. 375 findet sich in der älteren Schrift jenes eigenthümliche U, das dem Y sehr ähnlich sieht,[5] z. B. Fol. 13ᵃ: ‚Yolusianus'; Fol. 4ᵃ: ‚Yespasianus'.

---

[1] Näheres hierüber siehe unten § 8: ‚Der Abtskatalog und sein Verfasser.'

[2] Cod. 375, Fol. 53ᵇ.

[3] Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 23.

[4] Mon. Germ. Hist. Script. IX, p. 481.

[5] Leider fanden sich keine Lettern für dieses und die nächsten Zeichen vor. Das U, dem Y ähnlich, hat den ersten Theilstrich ausgebogen, der

In einer Schrift des 12. Jahrhunderts finden wir das natürlich; nicht so in einer des 14. Jahrhunderts. Man findet aber von der Hand, welche in 375 die Nachträge einzeichnet, im Cod. 610 genau so das U, Fol. 91[b]: ‚(C)Ym' u. s. w. Nicht anders steht es mit dem Buchstaben E; er benützt die dem 12. Jahrhunderte angehörige Form E mit Vorliebe, z. B. Fol. 90[b]: E in ‚Engelbertus'. Von hier scheint er auch das eigenthümliche æ, das einen Haken an der Seite trägt, genommen zu haben. Ich habe dies Zeichen allerdings sowohl in Urkunden, als auch in Bücherhandschriften gefunden, z. B. in der Grazer Handschrift des Magnus von Reichersperg zum Jahre 1251; Fol. 92[b]: ‚Hærtwicus'; ebenso in einer und der anderen Urkunde selbst noch vom Ende des 13. Jahrhunderts, ja sogar noch in einer vom Jahre 1367. Aber dieses Vorkommen ist im Anfange des 14. Jahrhunderts schon sehr vereinzelt, dann erscheint es meistens in deutschen Wörtern, um den Umlaut zu bezeichnen. Hier finden wir es nicht blos im Cod. 610, sondern auch in allen bisher besprochenen Handschriften, man kann sagen mit Vorliebe, oft mit einer gewissen zur Manierirtheit werdenden Aufdringlichkeit (siehe Waitz, Mon. Germ. Hist. Script. XXV, Taf. IV, und Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Beilage Taf. I). Sollte der Schreiber es nicht aus Cod. 375 genommen haben, wo es auf mancher Seite viermal angewendet wird? Fol. 44[b]: ‚Hæinricus rex Boemiam petit.' 932: ‚Hæinricus Abodritarum et Nordmannorum regem christianos effecit' u. s. w. Er wendet es noch in demselben Cod. 375 an. 979: ‚Sanctus Wolfkangus episcopus claruit Ratispone et Hærtwicus Salzpurge'; Fol. 49[b]: ‚mansus in Wachæin'; Fol. 52[b]: ‚Sanctus Berchtoldus Gærstensis primus abbas claruit'. Es scheint also wie bei U, E und einzelnen anderen Zeichen ein Archaismus zu sein, dem er huldigt. Wir können dies Streben auch im Todtenbuche von Kremsmünster finden. Auch dort sind einzelne Namen mit Buchstaben, die denen einer älteren Zeit nachgebildet sind, geschrieben.

Dieser Schreiber zeichnet nun im Cod. 375 mit Vorliebe schon für die ältesten Zeiten jene Dinge ein, die auf Kremsmünster irgendwelchen Bezug haben, z. B. zum Jahre 164:

---

zweite Theil biegt sich weit unter dem ersten fort. Das E, hie und da in der Mitte eingebogen, hat oben an der Schleife einen scharfen Abstrich.

,Quarta persecucio christianorum orta est'; dazu: ,in qua et Agapitus puer quindennis apud Prenestinam martyrio coronatur.' Mit 249 beginnt er auch hier wie in 610 mit dem Kaiser Philippus und seinem Sohne die fabelhafte Geschichte der Lorcher Erzbischöfe: ,Is Philippus cesar Pannonie superioris fuit et inferioris ac Mesiarum, qui archiepiscopatum Laureacensem exaltavit . . .' oder 268: ,Eucherius Laureacensis archiepiscopus sedit, qui concilio Sardicensi interfuit' u. s. w.[1]

Mit 508 greift er die Geschichte der Baiern auf und fügt die wichtigsten Daten in ihrer bekannten fabelhaften Gewandung an, Alles Dinge, die wir in den Noten des Cod. 610 und im Texte von 401 wiederfinden. Die Schrift ist, wie schon Wattenbach bemerkt hat, nicht überall gleichmässig: an einigen Stellen, so namentlich Fol. 26, ist sie von ausserordentlicher Schönheit, an anderen Stellen flüchtiger und kleiner, ganz so, wie wir dies aus den beiden genannten Handschriften kennen. Auch hier finden wir jene drei Schriftarten wieder, die wir dort als Textschrift, als Schrift b und c, bezeichnet haben, auch hier sehen wir die eigenthümlichen Zeichen ⲫ und n in der feinen Schrift von c, von denen auch hier das erstgenannte nicht ,obiit' heisst, sondern eine allgemeine Verweisung andeutet. Schon Wattenbach hat in dem Schreiber jenen Mann gesehen, der den Cod. 610 mit seinen Glossen versehen hat. Er hätte noch hinzufügen können, der alle die auf Kremsmünster bezüglichen Theile dieser Handschrift geschrieben hat.

Man kann aber noch weiter gehen und sagen: Die beiden Exemplare des ,Liber possessionum' und des ,Liber privilegiorum' sind von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar ist es dieselbe Hand, welche wir im Cod. 610 und 375 der Wiener Hofbibliothek und 401 in Kremsmünster gefunden

[1] Der Schreiber prunkt an vielen Stellen mit seinen chronologischen Kenntnissen, so z. B. wenn er an einer Stelle sagt, dass die Jahre der Zeitrechnung nicht stimmen: ,ad annum 268; nota quod anni pontificatus Lini et Cleti, scilicet 22 in ordine successivo ponuntur, et propterea est hic error. Ponatur ergo primo loco post s. Petrum pontificatus s. Clementis aut solius aut M. (sic! medii?) et tercii, et sic concordabit passio Thebeorum tempore imperatoris s. Diocleciani et apostolici Marcellini, qui occiditur et Marcellus succedit post Eusebium, inde Melciades' etc. Ebenso Fol. 34^{b}: ,Non concordant cronice in temporibus pape Sergii et imperatoris.'

haben. Auch im ‚Liber possessionum' und ‚privilegiorum' finden wir dasselbe Verhältniss der drei Schriftarten. Der einzige Unterschied ist der, dass jene Schrift, die wir die Textschrift genannt haben, im Codex Fridericianus entsprechend der bedeutenden Grösse des Codex etwas grösser genommen wurde. Am grössten ist sie im Codex Fridericianus A, kleiner in B, noch etwas, wenn auch unbedeutend, kleiner im Cod. 401, dann in 375 und 610. Auch hier hat dieselbe Hand sich in dreifacher Weise bemerkbar gemacht: in der Schrift des Textes und der kleineren Schrift der Nachträge, die, wenn es sehr an Raum mangelte, noch etwas verjüngt wurde. Die Textschrift unterscheidet sich von der Schrift der sogenannten Prachtwerke aus der Zeit Friedrichs von Aich zunächst dadurch, dass die Schäfte alle noch ungebrochen sind, selbst im Fridericianus A, wo man wegen der Grösse des Codex und dementsprechend der Grösse der Schrift bereits eine reine (sogenannte) Gothik erwarten sollte; nicht einmal die Neigung dazu ist vorhanden. Dagegen findet sich die Ligatur von a und e in auffallender Weise, in Worten, wo man dies nicht vermuthen sollte, und so gehäuft, dass man auch hier sagen darf, es ist Manier eines Schreibers geworden. Dass diese Ligatur nicht immer auf den Umlaut deutet, sieht man aus Wörtern wie Erlæch, Ærnperg, gmeinær, pœi u. s. w. Und wie im Cod. 401 so auch hier: man findet diese manierirte Form nicht blos in der sogenannten Textschrift, sondern auch in der Schrift b, ja selbst in der ausserordentlich feinen Schrift c. Fol. 61^{b}: Schônlæikeben. Dasselbe ist mit dem eigenthümlichen d, mit dem eigenartig gebrauchten Zeichen für ‚con'[1] u. A. der Fall. Man wird festzuhalten haben, dass auch hier die grosse, mittlere und kleine Schrift von einer einzigen Hand herrührt. Der mittleren (b) begegnen wir noch in vielen anderen Kremsmünsterer Handschriften. Wer auch immer der Schreiber gewesen, die meisten der unter dem Abte Friedrich in ein Verzeichniss aufgenommenen Handschriften sind durch seine Hände gegangen und enthalten Spuren von ihm.

Auch im Todtenbuche finden wir die Züge von b wieder. Diese Hand hat zunächst die Worte: ‚(Iste liber) est (ecclesie) s(ancti) Agapiti m(onasterii) in Chremsmunster' geschrieben.

[1] Es hat stets unten einen Haken angefügt.

Auch hier finden wir die oben angeführten charakteristischen Merkmale wieder, und zwar nicht blos in der Schrift b, sondern auch in c.

In der mittleren Schrift b sind z. B. die oben (S. 363) erwähnten Actenstücke geschrieben, in denen die Trauerfeier für die abgestorbenen Mönche von Kremsmünster geregelt wird.

Ueber jene Handschriften, in denen sich die Schrift b findet, werden zunächst noch einige Andeutungen zu machen sein. Man wird aus ihnen entnehmen: der Mann, dem diese Schrift angehörte, muss an der Feststellung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse des Stiftes mehr als irgend ein Anderer mitgearbeitet haben.

§ 6. Die Ordnung der Bibliothek von Kremsmünster unter dem Abte Friedrich von Aich.

Dieselbe Sorgfalt, die der Abt Friedrich von Aich dem liegenden Besitze zuwandte, brachte er auch den beweglichen Besitzthümern entgegen. Die Bibliothek wurde nicht nur reich vermehrt, sondern es wurde auch Sorge getragen, dass die vorhandenen Bücher einer genauen Durchsicht unterzogen werden. Auf jedem Buche wurde an der Spitze eine Note angebracht, die das Eigenthumsrecht des Stiftes bekundete. Man suchte alle theologischen Schriften zusammen, also die Schriften des heil. Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Origenes, Cyprian, Bernhardus, die biblischen, liturgischen und homiletischen Schriften, die Passionsbücher und Legenden, die exegetischen Schriften berühmter Doctoren, Bücher juridischen Inhalts, philosophische Arbeiten, Studien aus der Astrologie, Arithmetik, Geometrie, Physik, Musik, Rhetorik, aus der Medicin, endlich die historischen Schriften. Es sollte nicht blos ein summarisches Verzeichniss angelegt, sondern vielmehr jede einzelne Schrift aufgezeichnet werden, wozu es leider nicht mehr gekommen ist. Daher finden sich an jenen Stellen, wo der Schriften der einzelnen Verfasser gedacht wird, im Abtskataloge so grosse Lücken: ‚Item de libris Augustini', folgen 13 leere Zeilen; ‚Item de libris Gregorii', folgen $11^1/_2$ leere Zeilen; ‚Item de libris Ambrosii', $8^1/_2$ leere Zeilen; ‚Item de libris Hieronymi', $9^1/_2$ leere Zeilen; ‚Item de libris Origenis', 10 leere Zeilen; ‚Item de libris Cypriani', 8, ‚Item de libris Bernhardi', 10 leere Zeilen, und so geht es

bei allen jenen Schriften, die nur summarisch genannt sind. Dass freilich der leergebliebene Raum hingereicht hätte, um alle die Bücher einzutragen, die man von einem Autor besass, möchten wir billig bezweifeln. Die Worte, die das Besitzrecht des Klosters wahren sollten, lauten zumeist: ‚Iste liber est ecclesie sancti Agapiti monasterii in Chremsmunster.‘[1] Von den im Abtskataloge angeführten Werken ist zum Glück noch ein grosser, vielleicht der grössere Theil bis zu dieser Stunde vorhanden. Es finden sich beispielshalber noch die Schriften vor, die der Arzt Wernher dem Kloster geschenkt hat, und von denen es im Kataloge der Aebte heisst: ‚Item de libris medicinalibus, quos frater Wernherus medicus dereliquit, scilicet . . .‘ Ebenso der ‚Liber passionum et legendarum‘,[2] die ‚Sermones‘,[3] die ‚Summa Sentenciarum Petri‘,[4] dann Manches aus den ‚Libris metricis seu rythmicis‘.[5]

Nicht wenige von den so erhaltenen Codices erinnern noch heute an die Arbeiten der von dem Abte Friedrich eingesetzten Commission, und die Art, wie das der Fall ist, ist bezeichnend genug. Heben wir beispielshalber den Cod. 27 heraus.[6] In einem seiner ältesten Stücke findet sich ein Verzeichniss der Schriften des heil. Augustinus: ‚Incipit indicium librorum sancti Augustini episcopi a Possidio episcopo composi-

---

[1] Das ist z. B. beim Todtenbuche, dem unten zu besprechenden Cod. 27 und vielen anderen Büchern der Fall.

[2] Er enthält die ‚Passio s. Thome episcopi et martyris, sanctorum Machabeorum‘, die ‚Gesta vel passio sancti Leodegarii episcopi et confessoris‘, die ‚Passio sanctorum martyrum Kiliani et sociorum eius‘, die ‚Vita sancti Burchardi confessoris‘, die ‚Passio s. Christophori‘ etc.

[3] Gemeint sind zunächst die Codd. 14 und 280.

[4] ‚Sentencie Petri‘, Fol. 27 b.

[5] Von den hieher gehörigen Schriften habe ich bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur Einzelnes durchnehmen können. Es findet sich eine Schrift mit dem Anfange: ‚Incipit rithmus de meditacione per septem horas‘ mit Randbemerkungen, die ganz der Zeit Friedrichs von Aich angehören und von der Hand herrühren, die auch die Schriften des sogenannten Bernardus Noricus mit Randglossen versehen hat, dann ‚Incipit quidam dialogus anime et corporis hominis morientis.‘ Egidius, Cod. 280.

[6] Wie er heute vorliegt, bestand er 1300 nicht; heute sind noch einige jüngere Schriften angefügt, auf denen sich natürlich von den oben erwähnten Randnoten nichts finden kann.

tum.' Da heisst es bei dem Werke ‚De utilitate credendi': ‚*habemus*'. Dieses ‚*habemus*' ist von der Hand geschrieben, der die mittelgrossen Randnoten des sogenannten Bernardus-Codex angehören. Und so liest man zu ‚Soliloquiorum libri II': ‚*habemus*'; ‚De agone christiano': ‚*habemus*'; ‚De sermone evangelii in Monte': ‚*habemus*'; ‚De In principio erat verbum, collatio': ‚*habemus*'; ‚Item de doctrina christiana libri quatuor': ‚*Quorum unum habemus*'; ‚Confessionum libri XIII': ‚*Haec habemus*'; ‚De opere monachorum': ‚*habemus*'; ‚De virginitate lib. I': ‚*habemus*'; ‚De bono coniugali lib. I': ‚*habemus*'. Zu dem Satze: ‚Quaternio unus quem propria manu s. Augustinus episcopus iniciavit' befand sich eine Note, die aber nun zum grossen Theile verkratzt ist. ‚De praesencia Dei': ‚*habemus*'; ‚Psalmorum exposicio a primo a primo usque tricesimum secundum': ‚*Habemus omnes in quatuor voluminibus*'.[1]

Dieselbe Hand findet sich in gleicher Weise auf dem ersten Blatte desselben Codex: ‚Incipit prologus sancti Augustini episcopi in librum qui dicitur Encheridion ad Laurencium.' Am unteren Rande stand eine Note, von der man nur noch Spuren findet.

Fol. 2: ‚Explicit prologus. Incipit liber Encheridion sancti Augustini.' Der ganze Tractat enthält feine Randnoten derselben Hand, dann Hinweisungszeichen, wie wir sie genau so auf den ersten Blättern des sogenannten Bernardus Noricus finden. Beliebt ist besonders das Zeichen ɸ oder N = nota, oft sehr verzogen. Dieselben Zeichen finden sich in einer demselben beigebundenen Schrift des Petrus Damiani. Zu zwei Bullen Gregors VII. schrieb dieselbe Hand folgende Noten: ‚Nota (nicht ganz zu lesen, da das Blatt am Rande zu stark beschnitten ist): Iste Gregorius VII (auch hier die Gewohnheit, die Ziffern über die Namen zu schreiben) papa . . . n dictus fuit Hiltprandus . . . prior Gluniacensis et (a)postolice sedis legatus. In d. LXXXIII Si quis fornicarius' etc. bis ‚ab

[1] Eine Anmerkung zu ‚ad Valerium de nupciis' ist nun verwischt. Sonst finden sich noch solche Anmerkungen zu: ‚Ex evangelio Iohannis: Non potest filius facere quicquam etc. Ex eodem Iohanne: Pater enim diligit filium. De Trinitate. De In principio. De Iohanne Baptista. De decem virginibus. Probe, de orando. Iuliane, de sancta individuitate. Iugum meum suave,' und noch bei einer weiteren Anzahl von Werken, die wir hier übergehen können.

officio suspendatur.'[1] Weiter unten: ,Hic G. vivus et mortuus . . . miraculis gloriosus.'

An die Arbeiten dieser Commission erinnern die Codices XIV, VII, XXIV, CCLXXX, XXXII, LXX u. a. Immer ist es der genannte Schreiber, der sich bemerklich macht. Im Cod. XIV hat er dreimal die Worte eingeschrieben: ,Iste liber est sancti Agapiti martyris in Chremsmunster.' Von derselben Hand finden sich im Cod. VII die Worte: ,Ea que continentur in hoc volumine, reperies adnotata post hunc quaternum.' Dieselbe Hand schreibt im Cod. XXIV: ,Incipit dialogus beati Gregorii pape.' Liber primus, Fol. 3: ,De sancto Libertino'; Fol. 11ᵃ: ,Nota hec exempla'. Fol. 59 hat er ein dem Jahre 1314 angehörendes Ereigniss, die Geschichte einer Frau Gisila, die den Heiland im Sacramente sah, angemerkt. Eine längere Note findet sich Fol. 77ᵇ und so noch öfter. Es ist die Hand, die sich auf der von Waitz seiner Ausgabe des Bernardus Noricus beigegebenen Tafel (Mon. Germ. Hist. Script. XXV, Tab. IV, Mitte links) und noch besser auf der zweiten Tafel der Achleuthner'schen Ausgabe des ältesten Urbariums rechts am Rande findet. Von dieser Hand finden sich Noten im Cod. CCLXXX. Cod. XXXII trägt wieder an der Spitze die Worte: ,Iste liber est sancti Agapiti in Chremsmunster. Incipit exposicio beati Ieronymi super Ecclesiasten,' auf dem letzten Blatte die Zeilen: ,Hic liber continet ista: Primo exposicionem beati Ieronymi super Ecclesiasten. Item exposicionem Albini super eundem. Item exposicionem Wilrammi super Cant. Cant.' Von den Schriften des obengenannten Physikers Wernher findet sich Einzelnes im Cod. LXX. Von der genannten Hand stammen die Worte her: ,Sancti Spiritus assit nobis gracia. Wernherus. Liber sancti Agapiti monasterii in Chremsmunster.' Ebenso an der Spitze des beigebundenen ,Barbarismus Donati grammatici': ,Iste est liber s. Agapiti m. . . .' Und so finden wir diese Hand des sogenannten Bernardus Noricus in vielen Codices, entweder um das Eigenthumsrecht festzustellen, oder um hie und da auch zu corrigiren und zu commentiren. Gewiss ist es wichtig, dass alle diese Bücher solche sind, die im Kataloge der

[1] Auf der folgenden Seite: ,S. G. in d(istinccione): Consentire videtur, qui ad resecanda que corrigi debent, non sucurrit.' Und so auch auf der nächsten Seite.

Aebte aufgezählt werden. Sie sind alle durch die Hände dieses Schreibers gegangen, der offenbar ein Inventar aufnahm, eine Arbeit also verrichtete, die einen Theil der grossen organisatorischen Thätigkeit des Abtes Friedrich von Aich bildete.

§ 7. Zweck der Bischofs- und Herzogsliste im Cod. 610.

Wer die Bischofs- und Herzogsliste im Cod. 610 einer Betrachtung unterzieht, findet, auch wenn er die Einleitung zur Abtsliste noch nicht gelesen hat, wo von ihrem Zwecke die Rede ist, diesen ohne Mühe heraus. Weder die Herzogsnoch die Bischofsliste enthalten etwas von Kremsmünsterer Sachen. Beide waren in Kremsmünster nicht entstanden, und dort, wo sie entstanden waren, hatte man keinen Grund, auf Kremsmünster sonderlich Bezug zu nehmen. Im Cod. 610 sind beide Listen, von geringen Zusätzen am Ende abgesehen, in einem Zuge geschrieben. Das ist bei der Abtsliste nicht der Fall. Dort hat ein Autor lange — wohl einige Jahre — zu thun gehabt, bis die Liste ihre jetzige Gestalt erhielt. Und das ist ja begreiflich. Die Bischofs- und Herzogsliste stand fest, den Abtskatalog hatte der Autor erst zu entwerfen, und um dies thun zu können, bedurfte es ausser den Urkunden des Archivs noch der beiden Listen; diese sollten ihm das Gerüste bilden, mittelst dessen der Aufbau des Abtskataloges erfolgen konnte. Diesen aber brauchte man sehr nothwendig, um die Reihenfolge der Privilegien des Stiftes festzustellen, um zu bestimmen, unter welchem Abte diese gegeben worden seien: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire . . .‘ Um diese Arbeit zu vollenden, musste grosse Mühe und viel Zeit aufgewendet werden. Die Privilegien, die ‚Cronica annalis‘, die Todtenbücher gaben über viele Fragen nicht genügende Auskunft. In diesen Quellen suchte man in erster Linie nach den in Rede stehenden Personen: ‚sicut potuit, ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .‘ Da Kremsmünster zur Passauer Diöcese gehörte, lange Zeit dem Bisthume einverleibt war und auch nachher in so vielen engen Beziehungen zu ihm stand, da man, was noch wichtiger war, eine ziemliche Anzahl von solchen Privilegien hatte, die

von Passauer Bischöfen ausgestellt waren, in vielen anderen auf die Passauer Bischöfe Bezug genommen wird, da man im Gebiete von Kremsmünster so viele Kirchen und in den Kirchen Altäre hatte, die von ihnen geweiht worden waren, da man endlich andererseits von Passauer Bischöfen auch gar vieles Ueble hatte erdulden müssen, so musste naturgemäss der Wunsch rege sein, eine Liste der Passauer Bischöfe zu haben, wie sie ja auch die meisten Klöster in Oesterreich schon besassen. Im 13. und 14. Jahrhunderte enthalten diese Listen oft schon die fabelhafte Herleitung des Passauer Bisthums von dem Lorcher Erzbisthum. Man nahm eine solche Liste, die bis zum Jahre 1285 reichte und den Bischof Bernhard, der in diesem Jahre den bischöflichen Stuhl bestieg, noch enthielt. Sie enthielt nichts als Namen und Zahlen. So nahe es gelegen wäre, ein und das andere Datum aus der Geschichte von Kremsmünster einzufügen, wie etwa vielleicht Einiges aus der Geschichte des Bischofs Manegold, der doch zuvor Abt in Kremsmünster gewesen: es ist nichts davon angefügt worden. Es heisst einfach: ‚1201 Manegoldus episcopus Patavie sedit sine pallio annos novem, menses tres.‘ Ebenso findet sich über die Beziehungen des Bischofs Altmann zu Kremsmünster auch nicht die leiseste Andeutung.

Im Besitze dieser Liste, konnte man die entsprechenden Angaben in den Privilegien, der Chronik u. s. w. näher erläutern. Man schrieb bei den einzelnen Bischofsnamen zu, welche Privilegien er dem Kloster gegeben; solche Noten wurden dem Bischofe Regmar beigesetzt: ‚Iste a. d. 1140 dedit claustro montem sancti Martini‘; dann dem Bischofe Theobald: ‚forte propter violenciam quam intulerat Chremsmunster. Hic dedit nobis Chirchperch‘; Wolfger: ‚Hic dedicavit capellam sancti Michaelis in Chirchperch; hic cum duce Leupoldo . . . Ierusalem ivit‘; Ulrich: ‚Hic remisit steuram in Mautarn et dedit de Puchel in privilegium monasterio Chremsmunster, quod speciali iure nobis attinet‘; Rüdiger; ‚Hic commutavit Waizchirchen et dedit in privilegium: Recognoscentes etc. . . .‘ (folgt eine Stelle aus dem Privilegium). Diese Notizen wurden von derselben Hand nicht blos an den Rand dieser Liste, sondern auch in die ‚Chronica annalis‘ eingetragen. Und so war es auch bei der Herzogsliste. Der Gründer des Stiftes war ein Baiernherzog. Herzoge von Baiern hatten in der

älteren Zeit es reich begabt. Die Reihenfolge der bairischen Herzoge genau zu kennen, war daher noch wichtiger; an einer Stelle liest man: ‚Hec dicta sunt, ut clarescat huius nostri auctoritas fundatoris.‘ Auch hier wünschte man zu wissen, wann die einzelnen Herzoge gelebt, welche Aebte ihre Zeitgenossen waren, von welchen man Privilegien hatte, u. s. w. Gleich bei Tassilo wurde am Rande in rother Tinte angemerkt: ‚Anno 777 monasterium Chremsmünster edificavit.‘ An späterer Stelle: ‚Privilegium ducis Heinrici habet, quod Welfo dux dedit hubam Hall. Huius filius Heinricus dedit mansum, qui commutatus est pro alio manso in monte vicino . . . Item huius Heinrici filius Heinricus dux confirmavit donacionem bonorum ab Horenbach seorsum in Chremsmünster.‘ Auch nach den Herzogslisten konnte man nun die Daten der Urkunden in mannigfacher Weise ergänzen. Man fand, dass Herzog Welf das Gut Steinporz gegen Mochundorf an das Kloster vertauschte. Wann war das? Erwähnt wird der Abt Abram, dessen Zeit man darnach bestimmen konnte.

Man nahm also einen Katalog der Herzoge von Baiern, der bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reichte, von wo aus man ihn in Kremsmünster selbst fortsetzen konnte. Solche Kataloge standen an mehreren Orten schon in Gebrauch. Sie begannen mit 508, in welches Jahr die bairische Stammsage die Einwanderung der Baiern verlegt.

Da man für diese Zwecke auch einer Papstliste bedurfte, so schrieb man eine solche ab, und zwar zunächst nur bis zum Papste Adrian, demselben, der dem Kloster die kostbaren Reliquien des heil. Agapitus zukommen liess, was in der Liste am Schlusse unter einem angemerkt ist: ‚Adrianus sedit Rome XCVIII loco post Petrum apostolorum, cuius tempore Tassilo dux construxit nostrum monasterium anno Domini 777 et suum filium ab ipso papa baptizari procuravit et corpus sancti Agapiti martyris ab eodem sibi dari peciit et nobis attulit.‘

Doch wir sind dem Gegenstande vorangeeilt. Vor der Papstreihe wurde bereits der Abtskatalog angelegt. Deutlicher als bei dem Bischofs- und Herzogskataloge sieht man bei dem Kataloge der Aebte, wie diese ganze Arbeit in dem allerengsten Zusammenhange mit der unter dem Abte Friedrich vorgenommenen Inventarisirung steht.

§ 8. Der erste Abtskatalog und sein Verfasser.

Wir sind an dem Kernpunkte der ganzen Untersuchung angelangt. Viele haben bisher die Kremsmünster betreffenden Theile des Cod. 610 durchforscht, beschrieben, nachgebildet, aber wenn irgendwo, so darf man hier die Worte des Dichters sagen:

,Ich weiz wol, ir ist vil gewesen,
die von Tristande hânt gelesen;
und ist ir doch niht vil gewesen,
die von im rehte haben gelesen.' [1]

Und doch kann nur ein genaues Betrachten dieser Handschrift die Lösung aller einschlägigen Fragen bringen. Was enthält der Abtskatalog in 610? Nicht mehr als das, was zur Ordnung der Privilegien von Kremsmünster am unerlässlichsten war: die Jahre des Regierungsantrittes der einzelnen Aebte, deren Namen und die einzelnen Privilegien, die ihnen von geistlicher oder weltlicher Seite zutheil geworden. Einige Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen. Heben wir fünf in diesem Kataloge unmittelbar aufeinander folgende Aebte heraus: Gerhart, Erchenbert, Pezelin, Dietrich und Alram.

1040 ,Gerhardus. Huius tempore computate sunt omnes res ecclesie mobiles tam in libris quam in vestibus consecratis.' [2]

1050 ,Erchenbertus. Huius tempore datum est nobis privilegium ab Heinrico imperatore de Schutzing et Diethalming.'

1060 ,Pezelinus. Hic redemit locum ecclesie in Thalheim cum dote sua a quodam servo sancti Agapiti sub Albino advocato.'

1072 ,Dietricus. Huius tempore domino Altmanno episcopo confirmante tradita est nobis ecclesia in Wartperch et

---

[1] Gottfried, Tristan, 131.

[2] Das Inventar fand man im Kloster, wo auch noch ein älteres im kleineren ,Codex millenarius' nach dem Evangelium des heil. Matthäus aufbewahrt wurde. Siehe Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster. S. 27. Die genannten Inventare siehe in meiner Ausgabe, S. 67, 68.

mansus in Wachaein et apud nos reformata est que decreverat monastica disciplina.'

1093 ,Alramus. Huius tempore scriptus est matutinalis liber chori antiquus et datum est nobis privilegium . . . de Petenpach . . .'

Man sieht, es sind in erster Linie die Privilegien des Stiftes, aus denen der Verfasser die Kunde von den Aebten und deren Aufeinanderfolge gewinnt. Von vielen Aebten befand sich im Kloster wohl eine alte Tradition; damit begnügte man sich nicht; man suchte nach urkundlichen Daten: ,Sunt enim plures abbates, quorum regiminis tempus nescitur, scilicet Hoholdus . . . Sigmarus . . . Bertoldus . . . Wolframus, quorum si aliqui dicto Fater successerint, nequit sciri . . .' Oder man hatte Privilegien, kannte die Aussteller, wusste aber nicht, welchem Abte sie ertheilt wurden: ,Et sciendum, quod eciam a domino Karolomanno huius Arnulfi patre data sunt tria privilegia de pluribus rebus a se ipso et a suis capellanis nostre ecclesie delegatis, sed qui abbates tunc prefuerunt huic loco . . . nullatenus invenitur.'

Manche Notiz fand man in der Chronik des Hauses. Doch was war das für ein schwacher Behelf? Die ,Chronica annalis' war ja erst 1142 angelegt worden, und das Kloster bestand seit 777. Der erste Abt, von dem man in der Chronik sichere Kunde hatte, war Alram, und auch da fand man nur das Jahr seines Rücktrittes, nicht seines Antrittes. Erst von Alram konnte man eine rechte Abtsliste aufstellen: ,Abhinc abbatum ordo in chronicis invenitur usque ad Rudolfum,' d. h. bis 1210. Das Weitere wusste man aus mündlichen Berichten: ,Abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu.'

Sichere Zahlen hatte man also vom Abte Hermann bis zu Friedrich von Aich, und nun ist es interessant zu beobachten, wie wenig man sich damals im Stifte auf die herrschende Tradition verliess: Man zeichnete in die anzulegende Liste erst jene Aebte ein, von denen man völlig sichere Kunde hatte. Für jene Aebte, die man noch nicht sicher bestimmen konnte, liess man vorne einige Seiten frei. Der Abtskatalog begann also bei der ursprünglichen Anlage gar nicht mit den jetzigen Anfangsworten ,Cum

antiqua ecclesia Cremsmunstrensis', sondern mit dem ersten Abte, den man in der ‚Chronica annalis' las.

Im Cod. 375 liest man aber Fol. 52ᵇ: 1123 ‚Alramus abbatia decessit. Hermannus eligitur in abbatem, qui in brevi eliminatur. Adalrammus abbas obiit.'

Fol. 52ᵇ. 1126: ‚Hermannus abbas vita decessit. Ŏdalricus senior abbas preficitur.'

Fol. 53ᵃ. 1131: ‚Ŏdalricus (darüber: ‚I de Chremsmunstiure') abbas obiit. Ŏdalricus iunior successit' (über dem Namen: ‚II in Chremsmunstiure').

Fol. 53ᵇ. 1146: ‚Ŏdalricus abbas obiit. Adelbertus successit.'

Fol. 54ᵇ. 1159: ‚Adelbertus abbas obiit.'

1160: ‚Martinus abbas efficitur.'

‚Martinus se . . . laus (?) . . . abbatiam resignat.' Hier sind zwei Stellen radirt.

1165: ‚Adelrammus (darüber von zweiter Hand: ‚II') in abbatem eligitur . . .'

Und so geht es fort.

Diese Namen, bei denen man immer gleich die Zahlen hatte, trug der Verfasser aus der ‚Cronica annalis' in den Katalog ein. Cod. 610, Fol. 92ᵇ: ‚M . . . Alramus. Huius tempore. . . . MCXX Hermannus . . .' Fol. 93ᵃ: ‚MCXXVI Ulricus (auch hier ganz wie in der Vorlage die Ziffer darüber geschrieben) . . . MCXXXI Ulricus.' Darüber: ‚II . . . MCXLVI Albertus . . . MCLX Martinus . . .' Fol. 93ᵇ: ‚MCLXIV Alramus de Gersten . . . MCLXXIII Ulricus de Gersten . . . MCCVI Chunradus de Sintensteten . . .' Fol. 94ᵃ: ‚MCCIX Ber(n)hardus electus . . . MCCX . . . Rudolfus . . . MCCXXI Heinricus . . . MCCXLVII Ortolfus . . .' Fol. 94ᵇ: ‚MCCLVI Berchtoldus . . . MCCLXX . . . Fridericus.'

Dass anfangs thatsächlich nur jene Aebte eingetragen wurden, von denen man im Kloster ganz sichere Kunde, sei es aus den Annalen oder ex relatu, hatte, kann man aus dem Cod. 610 noch bis zu dieser Stunde deutlich entnehmen. So ist z. B. auf Fol. 94ᵇ (siehe die Beilage Nr. 1), siebente Zeile von unten, der Name Fridericus eingetragen. Der Name des Abtes, zu dessen Zeit die Aufzeichnungen gemacht wurden, erfuhr die Auszeichnung, dass er in grösserer Schrift geschrieben wurde, denn während die Buchstaben des danebenstehen-

den Textes nur 2 Millimeter hoch sind, haben jene eine Höhe von 3 Millimeter. Die Tinte ist eine von der des sonstigen Textes verschiedene. So finden wir es auch auf derselben Seite, 7. Zeile von oben, mit dem Abtsnamen Berchtoldus, der auch noch um Einiges grösser und schärfer geschrieben ist als der übrige Text. Und so auch auf der Seite vorher die Namen Ortolfus (94ᵃ), wo zwar die Buchstaben nicht grösser sind, aber die Schrift in Bezug auf die Tinte hervorsticht, so bei ‚Heinricus' (Fol. 94ᵃ, 7. Zeile von oben), ‚Rudolfus' (ebenda, 1. Columne, 7. Zeile von unten) und ‚Ber(n)hardus' (ebenda, 7. Zeile von oben), so Fol. 93ᵇ: ‚Chunradus de Sintensteten', wo das überflüssige n durch eine Correctur getilgt wurde, ‚Manegoldus . . . Ulricus de Gersten . . . Alramus de Gersten'. Auf Fol. 93ᵃ treten die ursprünglichsten Eintragungen — die Abtsnamen ganz allein — am deutlichsten hervor: ‚Martinus, Albertus, Ulricus, Ulricus', und so noch Fol. 92ᵇ: ‚Hermannus . . .' Von diesem Abte angefangen wurden alle Abtsnamen mit den Zahlen des Regierungsantrittes, die man beide in der ‚Cronica annalis' oder aus dem Munde noch lebender Mitbrüder hatte, eingetragen. Bemerkenswerth ist es hiebei immer, dass man gerade, was den letzten Punkt betrifft, bei dem Abte Friedrich einen Fehler machte. Sonst aber ging man so sicher als möglich. Man schrieb demnach im Ganzen fünfzehn solche Namen ein. Sonst stand anfänglich nichts oder nahezu nichts dabei, wie man dieses noch ganz deutlich Fol. 94ᵃ sehen kann, wo auf die Worte, beziehungsweise Ziffern: ‚1209 Ber(n)hardus electus' fünfzehn leere Zeilen folgen. Genau so sieht man es auf Fol. 92ᵇ, wo auf die Worte: 1120 ‚Hermannus tribus annis prefuit. Huius tempore . . .' nichts mehr folgt. So wurde offenbar das Schema aufgestellt. Erst dann zeichnete man zu den Namen ein, was man aus ihrer Regierungszeit in sichere Erfahrung brachte, z. B. Fol. 94ᵃ beim Abte Rudolf: ‚Hic construxit capellam beate Marie.' Dann, zweite Einzeichnung: ‚Huius tempore datum est nobis privilegium de ecclesia in Puchchirchen.' Dieses Privileg fand man im Archive; sein Inhalt konnte also bald vermerkt werden. Später schrieb man dazu — es ist aber doch dieselbe Hand — ‚et remissum perchreht de Plikersperch'; dann: ‚et absoluta est ecclesia nostra ab oppressione advocatorum per L. II ducem'; dann: ‚Item absoluta est decima

in Achlîten'; ebenso: ,Item absoluta est steura in Mautarn'. Dazu kommt dann eine Anzahl allgemeiner historischer Notizen, die am unteren Rande der ersten Columne beigefügt sind. Beachtenswerth ist die Notiz, die noch hieher gehört: ,Abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu.' Noch beachtenswerther ist die knapp an das Ende des für die Geschichte dieses Abtes noch freigelassenen Raumes gedrängte Notiz: ,Hic rediens a Roma Tervisii mortuus sepelitur.'

Nicht weniger lehrreich ist der Abschnitt über den Abt Manegold. Erste Einzeichnung: Jahr des Eintrittes, Name. Zweite Einzeichnung: Regierungsjahre und: ,postea factus episcopus Pataviensis. Huius tempore confirmata et aucta sunt predia nostra in Viechtwanch et data curtis quedam apud Siernikh et privilegium de ponte in Wels.' Dritte Einzeichnung (man sieht hier deutlich, wie die Feder neu ansetzt): ,Item ecclesia in Vorichdorf data est nobis.' Vierte Einzeichnung (neuer Federansatz): ,Item idem factus episcopus Pataviensis dedit nobis vineam in Plikersperg.' Fünfte Einzeichnung (Tinte schwärzer, Schriftzug derselbe): ,Item datum est nobis predium prope Ror.' Sechste Einzeichnung, zusammenhängend in blässerer Tinte: ,Huius abbatis tempore magna fuit in ecclesia dissensio, quia intrusus per Diepoldum episcopum fratrem suum, fratres monasterii ad Lucium papam appellantes, cum breviter esset defunctus, per successorem eius Urbanum tertium finem discordie acceperunt. Cuius litis scripta require in libro De excepcionibus ecclesiasticis ante K (vielleicht R = Registrum Jeronymi[1]). Endlich folgen oben und unten am Rande Notizen in der feineren Schrift.

Man sieht aus diesen Beispielen zur Genüge, in welcher Weise die Abfassung des Kataloges vor sich gegangen: Wenn man aus einer Urkunde eine sichere Angabe, aus irgendeiner Quelle eine auf Kremsmünster bezügliche Notiz gefunden hatte, so wurde dies in dem Kataloge bei dem betreffenden Abte angemerkt. Bei manchem konnte man aus den Privilegien gar nichts finden, daher blieb der ihm zugewiesene Raum unausgefüllt.

Und so kann man die ursprüngliche Anlage des Kataloges noch jetzt in der Handschrift deutlich erkennen. Der Ver-

[1] Die betreffenden Stücke sind die Nummern 41, 42, 43, 44 und 45 im Kremsmünsterer Urkundenbuch, S. 54—58.

fasser setzte von jenen Abtsnamen, über die es keinen Zweifel mehr gab, je zwei auf eine Columne, vier auf eine Seite, und zwar immer einen auf die 7. Zeile von oben und die 7. Zeile von unten (beziehungsweise die 7. und 24. Zeile). Die dazwischenliegenden Zeilen sind ursprünglich ganz leer gewesen und bei einigen Aebten sind sie es auch geblieben. Die ersten Aufzeichnungen machte der Verfasser da, wo er seiner Sache ganz gewiss war. Aus der Regierungszeit seines Abtes Friedrich waren ihm alle Urkunden und auch jene Thatsachen, die nicht in den Urkunden verzeichnet waren, bekannt. Hier konnte er unverweilt in einem Zuge schreiben. Und so war es auch in Betreff der Regierung des zweitletzten Abtes Berchtold. Wer die unten beigegebene Tafel Nr. 1 anblickt, sieht, dass Alles von einer Hand geschrieben ist. Dieselbe Persönlichkeit, welche die Namen Berchtoldus geschrieben, hat auch alles Weitere angefügt. Ein Wechsel in der Tinte tritt erst ein nach ‚Huius tempore‘ auf der zweiten Columne, 5. Zeile von unten: ‚anno domini 1304 computatis . . .‘ Zwischen dem Folgenden und dem Vorhergehenden liegt ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren; die Hand ist, wie man sieht, immer noch dieselbe.

Man wird also festzuhalten haben, dass die Hand, von der die Einzeichnung der Abtsnamen herrührt, auch den Text von Fol. 94[b] geschrieben hat (siehe Beilage Nr. 1). Man kann die Gleichheit der Schrift in den fünfzehn Namen und der auf Fol. 94[b] bei allen Buchstaben bis in das Einzelne verfolgen. Man wird z. B. ohneweiters zugeben, dass das H in ‚Heinricus‘, Fol. 94[a] ganz gleich ist den vielen H im weiteren Texte von 94[b], z. B. in der Marginalnote ‚Huius tempore‘, in ‚Hic restauravit‘ u. s. w. Dasselbe gilt vom R in ‚Rudolfus‘, 94[a], 2. Columne, 7. Zeile von unten, und ‚Rugerus‘, 2. Columne, 12. Zeile, in dem Worte ‚Heinricus‘, 94[a], 7. Zeile, und ‚Fridericus‘, 13. Zeile. Hier wie da zieht er durch die Buchstaben, die er hervorheben will, einen Strich.

Wenn man aber zugeben muss, dass sämmtliche Eigennamen und der zu den Aebten Berchtold und Friedrich gehörige Text von einer Hand herrührt, so muss man weiter sagen, dass dieselbe Hand die ganze Schrift geschrieben hat, welche wir die Textschrift genannt haben — auch den Anfang des Abtskataloges.

Die Art des Entstehens dieses Kataloges erklärt es, weshalb die Tinte so oft wechselt, während die Hand dieselbe bleibt. Man sieht es ganz deutlich, dass man es in dem Abtskataloge von 610 mit einem Entwurfe zu thun hat. Es fehlte in dem Kataloge so viel, was dann an den Rändern nachgetragen werden musste. Man hatte ja noch nichts darin aufgenommen als Namen des Abtes, Antrittsjahr, knappen Inhalt seiner Geschichte. Die wichtigsten Daten aus der allgemeinen Geschichte fehlten: welche Päpste damals regierten, welche Kaiser, welche Bischöfe von Passau, welche für die Klosterzucht bedeutsamen Verordnungen da und dort erlassen worden waren. Alles das musste nun in irgendeiner Weise nachgetragen werden, und da für die Nachträge die wenigen freigebliebenen Linien nicht mehr ausreichten, so nahm man die Ränder zu Hilfe. Was man am schmerzlichsten vermissen mochte: von den Aebten, deren Katalog es ja schliesslich war, waren nicht einmal die Todestage eingeschrieben, man wusste nicht, wo sie begraben waren. Hier war es in erster Linie nothwendig, Ergänzungen anzubringen; und wenn man nun dies Alles zusammenhält, wird man sich nicht wundern, dass der ganze Katalog, wie er im Cod. 610 vorliegt, mit Noten wie übersäet ist. Diese finden sich nicht blos zwischen den Zeilen, sondern auch an den oberen, mittleren und Seitenrändern. Und wie in einem rechten Concepte finden wir im Texte und in den Noten einzelne Worte, ja häufiger noch ganze Satztheile und Sätze ausgestrichen; so die Note: ‚Hic abbas (nämlich der Zeitgenosse Friedrich) usum infule non habuit nec habere studuit; eius tamen tempore ipsum privilegium in sacrario Pataviensis ecclesie cum XVI et eo amplius . . . cognitum . . . fuit.‘ Es lag doch ein leiser Vorwurf darin gegen den regierenden Abt, dass dieser sich um ein ihm gebührendes Recht nicht bekümmere, und so strich man lieber die ganze Note weg. Solche Streichungen sieht man auf Fol. 94, und es ist interessant zu bemerken, sie betreffen den Entwurf einer Stelle, mit dem der Schreiber nicht zufrieden war, denn mit wirklich bedeutenden Schwierigkeiten hatte der Autor zu kämpfen.

Am schwierigsten war es, die Reihenfolge der ersten Aebte (precipue a Snelperone usque ad Dietricum) festzustellen, und so hat man die ersten Aebte von Fater bis auf Dietrich erst eingezeichnet, als man einigermassen in der Lage war,

dies thun zu können. Wieviele Schwierigkeiten die Festsetzung der Namen und Zahlen dieser Aebte machte, sieht man am deutlichsten, wenn man die entsprechenden Angaben in 375 und 610 zusammenhält. Man zeichnete diese Abtsnamen erst in 610 ein, von da wurden sie in 375 eingetragen; nun stellte sich oft genug der Fall heraus, dass die Zahlen nicht passten. Während in 610 Gerhard ohneweiters zum Jahre 1040 angesetzt wird, sagt derselbe Schreiber in 375: ‚Gerhardus abbas prefuit. Circa hec tempora seu plus vel minus.‘ Ebenso bei Erchenbertus: ‚circa hoc tempora sive plus vel minus.‘ Pezelinus steht in 610 zum Jahre 1060, in 375 ist sein Name beim Jahre 1062 weggestrichen und zum Jahre 1057 gesetzt. Den Abt Dietrich hatte 375 erst beim Jahre 1066, dann aber hinzugefügt: ‚Hec notula debet subsequi circa annum domini 1080‘, und so stand wohl auch in 610 erst 1066. Das wurde wegradirt und die richtigere Zahl angefügt. Genau so finden wir es bei Alram. So kann man denn noch heutigen Tages aus der Handschrift selbst die Worte des Abtskataloges erkennen: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret abbatum, nequaquam perfecte poterat invenire.‘

Dieser erste Theil musste also zuletzt ausgeführt werden. Man schrieb ihn, sobald man sich einmal für eine bestimmte Reihenfolge der älteren Aebte entschieden hatte, ein; sie sind denn auch, mit Ausnahme eines Namens, der noch immer nicht feststand, in einem Zuge geschrieben. Da man bei der Anlage nicht wusste, wieviel Abtsnamen der ältesten Zeit einzureihen sein würden, konnte man sich auch an das Schema, nach welchem immer nur zwei Abtsnamen in einer Columne stehen sollten, nicht halten. Wir finden daher auf der betreffenden Columne (untere Hälfte) allein nicht weniger als drei Namen: ‚Gerhardus, Erchenbertus, Pezelinus.‘ In der nächsten Columne: ‚Dietricus, Alramus, Hermannus‘; dazu dann noch in Cursivschrift unten: ‚Sigmarus abbas‘, oben: ‚Wolframus abbas, Hoholdus abbas‘. Das sind offenbar die letzten Partien gewesen, die in das im Jahre 1297 begonnene Werk eingefügt wurden. Auf der ersten Columne wird noch des Jahres 1303 gedacht, doch finden sich vereinzelte Nachträge noch in dem Bischofskataloge zum Jahre 1313. Damals war demnach der Kremsmünsterer Cod. 401 noch nicht angelegt,

denn sonst hätte man das betreffende Datum nicht mehr hier, sondern nur mehr dort angemerkt. Auch die Einleitung wurde nun, d. h. um 1305 oder 1304, angefügt; sie hat für uns ein um so grösseres Interesse, als wir endlich der Frage nach dem Verfasser dieses Kataloges näherrücken können.

Dass das immer noch eine Frage ist, muss eigentlich Wunder nehmen, und für mich ist es denn auch seit 1871 nie eine Frage gewesen, zumal im Cod. 610 ausdrücklich Sigmar, der Grosskellermeister des Stiftes, als der bezeichnet wird, der ‚das da', d. h. das, was folgt, geschrieben; ‚qui ista scripsit'. Die ganze Stelle lautet: ‚Tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XXVI ex consilio conventus et precipue Hertwici prioris ac imperio eiusdem abbatis Sigmarus tunc cellerarius summus una cum villicis et officialibus ad hoc necessariis omnes nostre ecclesie possessiones perambulans et diligencius investigans scriptam nobis adtulit nostrorum redditutum totam summam immo pocius reliquias rerum, que raptorum manus effugere contingebant, qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati. Preterea et privilegia, que transcripta olim fuerunt, de ipsis instrumentis, antequam vetustate corrumperentur, vel certe priusquam per rapinas per rapinas dissipancium auferrentur, et que in nostra ecclesia poterant aut alibi reperiri, similiter scribi fecit . . .' Damit erweist der Abtskatalog, dass die beiden Arbeiten, von denen oben schon gesprochen wurde, der ‚Liber possessionum' und der ‚Liber privilegiorum', auch auf Sigmar zurückzuführen sind. Die von ihm angelegten Schriften wurden nur ‚melius ordinati'. Der Begründer des ältesten Urbarbuches ist somit (ausser dem Abte, der den Befehl zur Abfassung ertheilte) Sigmar. Von ihm sagt der Katalog weiter: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire (etwas später angefügt: ‚precipue a Snelperone usque ad Ditricum'), verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit, incipiens a primo abbate huius loci et perducens ad illum abbatem, cuius tempore **ista scripsit.**'

Und eine gleichzeitige Randnote sagt: ‚His eciam addidit diem obitus abbatum vel locum sepulture, sicut a senioribus didicit annotare.'

Damit ist doch gesagt, dass der Mann, der das Urbar und, nachdem er dieses angefertigt hatte, die Transsumirung der Privilegien veranlasst hat, auch den Abtskatalog vom ersten Abte an bis auf seine Zeit geschrieben hat. Er hat Namen und Zahlen aneinandergereiht, die Privilegien der einzelnen Aebte dazu geschrieben und die Todestage und die Begräbnissstätten derselben angefügt: ‚sicut a senioribus didicit annotare', d. h. wir dürfen in ihm wohl den sehen, dem schon vordem die Führung des Todtenbuches anvertraut war.

Nach alledem scheint jeder Zweifel ausgeschlossen, einen Anderen als Sigmar als den Verfasser dieses Abtskataloges anzunehmen. Nichtsdestoweniger ist dies an sich so klare Verhältniss jüngst durch Georg Waitz verdunkelt worden. Er findet den Katalog ‚wesentlich' als Sigmars Werk,[1] ‚wenn auch vielleicht in der Weise, dass das von ihm gesammelte Material von einem Anderen in die vorliegende Form gebracht wurde'.[2] ‚Denn gerade dieser Katalog enthalte so viele Aenderungen, Zusätze, wie es scheint von verschiedenen Händen,[3] mit verschiedener Schrift und Tinte,[4] dass das Ursprüngliche vielfach gar nicht mehr zu erkennen sei.'

Und so sagt Waitz an einer anderen Stelle, dass das Kremsmünsterer Abtsverzeichniss ein Werk sei, das jedenfalls auf Sigmar zurückgehe, aber in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorliege.[5]

Nach meiner Ueberzeugung liegt die Sache so, wie sie die Einleitung zum Abtskataloge, deren Wahrheit zu bezweifeln kein Grund vorhanden ist, und die man denn über Bord zu werfen kein Recht hat, darlegt. ‚Ista scripsit' — ich weiss nicht, mit welchem Rechte G. Waitz diese Worte unberücksichtigt gelassen hat. Aber sicher ist wohl, dass kein Grund

---

[1] Was ihn freilich nicht bewogen hat, in seiner Ausgabe der ‚Historia Cremifanensis', wie er nicht ganz richtig diesen Katalog betitelt, Sigmars Namen an die Spitze zu stellen.

[2] Etwas in eine derartige ‚Form bringen', wie es 610 bietet, ist etwas nahezu Unglaubliches, weil Unmögliches. Man kann es höchstens aus dieser Form in eine bessere bringen: ‚melius annotare.'

[3] Dass es dieselben Hände sind, siehe oben.

[4] Das ist richtig.

[5] ‚Sigmar und Bernhard von Kremsmünster' im XX. Bd. der Forschungen zur deutschen Geschichte, S. 606, 608.

vorliegt, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln, denn in Kremsmünster, wo dieser Katalog um 1300 geschrieben wurde, wird doch wohl ein Jeder genau gewusst haben, wer ihn geschrieben hat, und hätte ihn ein Anderer geschrieben als Sigmar, so würde man dessen Namen doch nicht an dieser Stelle geduldet haben. Er — Sigmar — also war es, der den ersten Katalog der Aebte angefertigt hat. Wir erfahren aber noch mehr, nämlich wie weit dieser von Sigmar angelegte Katalog reichte (incipiens a primo abbate huius loci et perducens usque ad illum abbatem, cuius tempore ista scripsit); wir erfahren auch etwas über die Quellen, die er bei seinen Studien anwandte. Er hat fürs Erste die Kremsmünsterer Privilegien einer genauen Untersuchung unterzogen (ordinem datorum privilegiorum quesivit), eine Arbeit, zu der man offenbar den fähigsten Mann im Stifte aussuchte, und der muss damals wohl Sigmar gewesen sein, denn es handelte sich hier um die Lectüre von Urkunden, die ein halbes Jahrtausend alt waren; er musste die mühevollsten Untersuchungen anstellen, um festzustellen, unter welchen Aebten die Privilegien gegeben worden waren (quorum abbatum tempore essent data); zu diesem Zwecke zog er die Privilegien selbst herbei (sicut potuit ex privilegiis), und wo diese nicht ausreichend waren, vertiefte er sich in das Studium der Chroniken (ex chronicis) und der Todtenbücher (ac ex defunctorum calendariis), und es gelang ihm so, die Liste der Aebte bis auf die Zeit jenes Abtes, unter dem er ‚dieses da‘ (ista) geschrieben hat, zu Stande zu bringen. Interessant ist es, ihn bei dem Studium der Chroniken zu finden; dass damit in erster Linie die Annalen von Kremsmünster gemeint sind, ist ja natürlich, und wir erinnern, dass derselbe Schreiber, der die Listen von 610 geschrieben, sich auch im Codex von 375 bemerkbar macht, und ebenso finden wir ihn im Nekrologium thätig. Wie kann man nach dem klaren Wortlaute dieser Stelle und nachdem der Thätigkeit Sigmars auch im ‚Liber possessionum‘ in einer geradezu auffälligen Weise gedacht wird, mit Waitz nur sagen: ‚Es liege nicht der mindeste Grund vor, in Sigmar den Autor von W (oder eines Theiles von W), d. h. des Cod. 610, zu sehen.‘

In den Worten ‚ista scripsit‘ steht es doch klar zu lesen, dass er selbst und niemand Anderer den älteren Katalog der Aebte verfasst hat. Man hat nach diesen Worten, die

jeden Zweifel ausschliessen und beweisend wären, auch wenn wir die paläographischen Merkmale nicht hätten, kein Recht, zu sagen, ‚dass der ältere Katalog auf Sigmar zurückgehe' (Waitz, S. 608); ‚er ist Sigmars Werk selbst.' Man darf nach den eigenen Worten Sigmars dessen Arbeit durchaus nicht so gering veranschlagen, wie dies Waitz gethan. Zunächst musste er mit den Urkunden nicht blos gut umzugehen wissen, es musste ihm auch deren Wortlaut bis in die Einzelnheiten bekannt sein, er musste nicht blos die Urkunden des Kremsmünsterer Archives gut kennen, sondern auch in auswärtigen Archiven Nachforschungen halten, und dass er dies that, erfahren wir aus mehreren Stellen seiner Schriften. Dass er überhaupt den Werth der Urkunden so ausserordentlich zu schätzen wusste, dass er eine Abschrift des gesammten Urkundenmateriales veranlasste und bei dieser Sammlung auch die auswärtigen Archive berücksichtigte, sagt er ja selbst: ‚Preterea et privilegia, que transscripta olim fuerunt, de ipsis instrumentis, antequam vetustate corrumperentur vel certe priusquam per rapinas dissipancium auferrentur et que in nostra ecclesia poterant aut alibi reperiri . . . similiter scribi fecit . . .'

Man könnte nun sagen, dass nur die oben erwähnten ältesten Theile des Kataloges von Sigmar herrühren, nicht auch das, was später innerhalb der Zeilen und ausserhalb an den Rändern beigefügt wurde.

Wenn wir die Partie, die offenbar zu den ersten Einzeichnungen gehört, vom Abte Berchtoldus, mit den früheren Listen der Bischöfe von Passau und Herzoge von Oesterreich vergleichen — es ist dieselbe Hand. Wenn wir dieselbe Partie mit den späteren Nachträgen (am lehrreichsten sind die bei dem Abte Albert) vergleichen — es ist dieselbe Hand. Nur ist die Tinte nicht dieselbe, und der Charakter der Schrift zeigt dieselben kleinen Schwankungen, die wir bei einer Hand finden, die nicht in unmittelbarer Zeitfolge schreibt, beim Abte Albert mindestens fünfmal, und es ist doch immer dieselbe Hand.

Wie steht es nun aber mit den zahlreichen Noten, die sich im Cod. 610 finden? Ich war früher geneigt, diese Noten, wie dies auch schon ältere Forscher gethan, einer jüngeren Hand zuzuschreiben. Man ist dazu um so geneigter, wenn man die extremsten Schriftarten dieses Codex nebeneinander hält, wo eben die zierliche Minuskel neben einer ausserordent-

lich feinen, oft sehr stark verzogenen Cursive steht. Ein anderes Bild gewinnen wir schon, wenn wir die einzelnen Schriften nach ihrer Grösse unmittelbar aneinander reihen: da kennt man bald, dass es eine Hand ist, die Alles das geschrieben hat. Aber auch so ist die Aehnlichkeit schon in die Augen fallend. Wer z. B. Fol. 94[b] (Beilage Nr. 1), Zeile 13, das Wort ‚Wæizchirchen' mit dem gleichen Worte am Rande vergleicht, wird sich kaum leicht überzeugen können, dass das zwei verschiedene Hände sind; das N von Tafel I, Columne 2, Zeile 3 von unten, findet man in der Cursive auf früheren Seiten wieder; ebenso das R, wo der Abstrich förmlich seitwärts hinausgeworfen wird, und so noch manches Andere.

Doch wir haben einen unmittelbaren Beweis dafür, dass Noten und Text von einer Hand herrühren. Wie heisst es im Prologe, nachdem von Sigmar gesprochen wurde, der ‚das da' geschrieben habe: ‚His eciam addidit diem obitus et locum sepulture, sicut a senioribus didicit annotare.' Welches sind denn diese ‚Additamenta'? Wir finden sie alle in 610: Fol. 92[b]: ‚Hermannus obiit secundo Kal. Ian.'; Fol. 92[b]: ‚Huius anniversarius est VI Kal. Febr. Sanctus esse creditur'; ‚Huius anniversarius est VIII Kal. Iulii et sanctus esse creditur'; Fol. 92[b], 2. Columne, oben: ‚Huius anniversarius est V Idus Decembris et sanctus creditur'; Fol. 92[b], 2. Columne, rechts: ‚Circa columpnam mediam in dextro choro in capella quiescit', und darunter: ‚Obiit V Idus Marcii . . .' Wenn nun, wie der Prolog sagt, das Sigmars Schrift ist, und wir haben daran zu zweifeln keinen Grund, so haben wir den Autor für Alles, was der Cod. 610 an Kremsmünsterer Sachen enthält, festgestellt. Ich mache namentlich auf das Anniversarienverzeichniss aufmerksam: das ist dieselbe Schrift, die uns im Todtenbuche und so vielen Büchern der Kremsmünsterer Bibliothek begegnet, in allen denen, auf die oben hingewiesen wurde.

Dieses Resultat ermöglicht es aber auch, der Persönlichkeit des Schreibers von 401 näher zu rücken.

§ 9. Das Verhältniss des ersten zum zweiten Abtskataloge. Die anderen Kataloge.

Aus der vorhergehenden Darstellung hat sich ergeben, dass es Sigmar war, der die Aufzeichnung sämmtlicher Ein-

künfte, Rechte und Freiheiten vorgenommen hat, und dass das angelegte Verzeichniss nicht allen Wünschen entsprach. Er wurde also ‚in eigenen Bänden' besser angeordnet (‚melius ordinati'). Aehnlich lagen die Dinge zweifellos bei dem Abtskataloge. So wie dieser nun im Cod. 610 vorlag, mit seinen zahllosen, kaum lesbaren Randnoten einerseits und seinen noch vorhandenen Lücken andererseits, endlich mit einigen darin vorhandenen Irrthümern, mochte er Niemandem zusagen, am wenigsten vielleicht dem Schreiber selbst. So wie er es nun gewesen sein wird, auf den die Ausarbeitung eines besseren, weil übersichtlicheren Schemas der Urbare (und darin liegt wohl das ‚melius ordinare') zurückzuführen ist, da sich kaum ein Anderer in diesen Dingen so zurechtfand wie er, so hat wohl er selbst auch den berichtigten Abtskatalog hergestellt. Man wird bemerken, dass die erste Anlage des Kataloges, vermehrt um die Noten dazu, den zweiten Katalog gibt, wobei denn freilich manche Unregelmässigkeiten, hie und da auch einige Widersprüche, mit unterlaufen. Die meisten von diesen sind es aber doch nur scheinbar, wie weiter unten erwiesen werden wird. In dem Kataloge, wie er ursprünglich angelegt war, standen nicht einmal die Angaben der Todestage und Begräbnissstätten der Aebte. Der Autor hat das zwar in den Noten nachgetragen, aber das konnte nicht genügen. Man wünschte vor Allem eine saubere Darstellung dieser Dinge. Mit denselben Worten wie im ersten wird im zweiten, bisher dem Bernardus zugeschriebenen Kataloge von dieser Arbeit gesprochen: ‚Nihilo minus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.' Alles das findet sich in der That in dem zweiten Kataloge. Er benützte hiefür die ‚calendaria defunctorum'; diese werden dann in dem zweiten Kataloge auch genannt: ‚Hoholdus post istum creditur praefuisse; de quo nil aliud invenitur nisi quod in Calendariis dicitur abbas esse . . . oder Berchtoldus . . . in Calendariis mortuorum abbas dicitur . . .' Oder er zieht, wie er es selbst sagt (ex chronicis), die Chroniken zu Rathe: ‚ex libro vite[1] discitur manifeste. Nam Wawaria pluries ab Ungaris est vastata, . . . ut ex chronicis invenitur . . . Anno domini 1040 prefuit Gerhar-

[1] Siehe darüber den Excurs.

dus tempore Heinrici regis filii Chunradi, ut habetur ex libro vite'; oder: ‚Post hunc Berchtoldus . . . in libro annalium . . . Abhinc abbatum ordo ex chronica invenitur . . .'

Nachdem Sigmar erwiesenermassen den ersten Katalog verfasst und die schwierige Untersuchung bezüglich der Sterbetage und Begräbnissstätten der Aebte durchgeführt hatte, ja welche Arbeit wäre denn noch für einen anderen Verfasser, etwa für Bernardus, übergeblieben? Enthält denn der zweite Katalog, den man diesem zuschreibt, überhaupt viel mehr, als was Sigmar thatsächlich geschrieben? Setzen wir einmal zwei Berichte über denselben Abt aus dem ersten und zweiten Kataloge nebeneinander:

1.	2.
1064 ‚Alramus de Gersten IX annis; hic construxit basilicam sancti Egidii et sub altare quiescit; hic deponitur a Diepoldo episcopo Pataviensi . . . Huius tempore data sunt nobis predia in Hoitenhaim et in Perchwinden sub Ottachero marchione; item sub eodem date sunt nobis due vinee in Erlach.'	1065 (die Correctur aus ‚Auct. Crem.') ‚Alramus de Gersten annis IX. Postea deponitur a Diepoldo episcopo. Hic capellam sancti Egidii construxit, quam consecravit Albertus archiepiscopus Saltzpurgensis a. d. 1170. Huius tempore data sunt nobis predia in Perchwind, ubi forte ecclesiam fabricavit. Item in Haitenhaim sub Otachero. Item due vinee in Erlach. Obiit III Nonas Iulii et sub altari est sepultus.'

Der einzige Fortschritt ist hier ausser einigen ganz unbedeutenden Zusätzen die Anfügung der Todestage, und die geht, wie man sieht, auf Sigmar zurück: ‚His eciam addidit . . .'

Es ist noch die Methode zu sehen, wie der Autor arbeitete, um von den mitunter etwas dürftigen Angaben des ersten zu den reicheren des zweiten zu gelangen. Er schrieb an den Rand des ersten Kataloges einfach noch hinzu, was er über die einzelnen Aebte und ihre Zeit noch in Erfahrung brachte. Von denen der ältesten Zeit vermochte er weder Todestag, noch Begräbnissstätte aufzufinden, denn wenn es, und wir zweifeln nicht daran, ältere Nekrologien gab, so waren diese in den

Magyarenstürmen zu Grunde gegangen. Weder von dem Abte Fater noch von Sighard fand er, was er suchte: ‚Iste abbas quamdiu rexerit vel vixerit vel ubi sepultus fuerit, ignoratur', heisst es gleichlautend vom ersten und zweiten Abte.

Vom Abte Burkhard erfuhr er, dass er am 14. Jänner (XIX Kal. Febr.) gestorben sei. Im zweiten Kataloge ist er merkwürdigerweise ganz aus der Liste gefallen. Das kann aber nur zufällig geschehen sein, denn erwähnt wird er doch bei seinem Nachfolger Snelpero: ‚exceptis his que Purchardo et Snelperoni contulerat.' Er kennt im ersten Kataloge die Nachricht, dass Herzog Arnulf dem Kloster die Ortschaft Papilundorf gegeben habe, und wenn er klagt: ‚sed nec instrumentum nec rescriptum proh dolor invenimus', so ist das richtig, denn die Schenkung des Besitzes bei Papilundorf wird in einer anderen Schenkungsurkunde vom 3. Jänner 888 als vordem geschehen erwähnt; die Schenkungsurkunde ‚de Papalndorf' wurde auch später nicht gefunden. Er weiss, dass dieser Abt Purchard in einem ‚Privilegium venerabilis abbas' (Nr. 8 des Kremsmünsterer Urkundenbuches), in einem zweiten ‚fidelis noster' (Nr. 9) genannt wird. Dass in dem zweiten Kataloge der Todestag bei diesem Abte nicht angemerkt ist, rührt wohl daher, dass er nachträglich fand, dass dieser Todestag zum Abte Berchtold gehöre, von dem er ja sagt, dass er seinen Namen im ‚Kalendariis mortuorum' gefunden habe, und hinzufügt: ‚Obiit XIX Kal. Febr.' Er hat also einen begangenen Irrthum im zweiten Kataloge verbessert.

Ganz dasselbe gewahren wir bei dem Abte Snelpero. Ursprünglich hiess es da: ‚Huius tempore data sunt nobis tria privilegia.' Am Rande wurde ‚tria' in ‚quinque' verbessert, und so erscheint er nun im zweiten Kataloge. Im zweiten Kataloge wird nur noch knapp von den einzelnen Privilegien der Inhalt vermerkt; es ist hier also strenge genommen nur eine weitere Ausführung dessen, was sich im ersten Kataloge findet. Wieviele Mönche während der Magyarennoth umgekommen seien, darüber gab es im Stifte eine feste Tradition: man nannte 50 Personen. Im Jahre 1303 erfuhr man aus dem Munde einer besessenen Frau, dass mehr als 200 Menschen[1]

---

[1] homines, Klosterleute.

ihres Glaubens wegen umgekommen seien, die 50 Mönche werden noch besonders gerechnet. Zu den Worten ‚per os femine obsesse' machte er dann die Randnote: ‚licet talibus testibus non credatur', und so blieb diese ganze Geschichte im zweiten Kataloge weg; dagegen nahm er für die 50 Mönche die Tradition als Bürgschaft auf (et dicunt nostri seniores).

Nach Snelpero kannte man die Reihenfolge der Aebte nicht bis auf Gerhard (1040), oder wie es in einer Randnote zum ersten Kataloge heisst: ‚vel pocius usque ad Ditricum a quo et deinceps usque ad Fridericum a chronicis et privilegiis cognoscuntur'. Der erste Katalog hatte: 1. Fater, 2. Sighard, 3. Purchard, 4. Snelpero, 5. Gerhard, 6. Erchenbert, 7. Pezelin, 8. Dietrich, 9. Alram. Nach Snelpero gab es eine Lücke; hier galt es, einige Namen unterzubringen, welche die Tradition als Abtsnamen festhielt. Schon in seiner ersten Liste klagt der Autor: ‚Sunt et plures abbates' etc. Die Namen Hohold, Sigmar, Berchtold und Wolfram hat er gar nicht in die Liste aufgenommen, weil er nicht wusste, wohin er sie setzen solle. Die zweite Liste bietet bis auf Alram schon folgende Namen: 1. Fater, 2. Sighard, 3. Purkhard, 4. Snelpero, 5. Sigmar, 6. Gerhard, 7. Erchenbert, 8. Wolfram, 9. Pezelin, 10. Dietrich, 11. Hohold, 12. Berchtold, 13. Alram.

Hier ist also Sigmar an die fünfte, Wolfram an die achte, Hohold an die elfte und Berchtold an die zwölfte Stelle gerückt. Aber wie lange man schwankte, bevor man diese Reihenfolge feststellte, sieht man daraus, dass sowohl in den Noten zum ersten Kataloge, wie auch im zweiten Kataloge eine Motivirung gegeben wird, warum man diesen oder jenen Abt so und nicht anders einreihe, und wenn sich da schliesslich in der Feststellung der Noten und dem zweiten Kataloge Unebenheiten finden, so wird man das nach dem Gesagten erklärlich finden. Die Widersprüche erklären sich so: In einem Buche[1] (in ‚Minori Plenario') fand er ein Verzeichniss des von Sigmar hinterlassenen Klostergutes, vielleicht (denn die Stelle ist nicht ganz klar) auch eine Notiz, die ihm sagte, warum Sigmar nach Gerhard zu setzen sei. Indem er nun aber die beiden noch erhaltenen Klosterschatz-Inventare näher mit ein-

[1] Nach dem Evangelium des heil. Matthäus im kleineren Millenar-Codex. Siehe oben, und Hagn, S. 27.

ander verglich, stellte sich heraus, dass das, was Gerhard hinterliess, fast doppelt so viel ausmache als der Klosterschatz Sigmars, daher müsse er der spätere sein. Und dementsprechend wurde in dem zweiten Kataloge die Sache festgelegt. Ebenso hat er in Bezug auf die Reihenfolge von Hohold und Wolfram später eine richtigere Meinung gewonnen. Während er im Anfange meinte, Hohold noch vor Sigmar setzen zu dürfen,[1] kommt er später zu einer besseren Ansicht von der Sache; man sieht ihn an der Arbeit: ‚hic quoque alios duos pono.' Der Grund, weswegen er Hohold nach Dietrich setzt: ‚quia Hoholdus Ditrici tempore fuit prepositus.'

Oft findet sich im zweiten Kataloge eine Ergänzung zu dem, was in den Randnoten gegeben ist. Berchtold fehlt im ersten Kataloge ganz; in den Randnoten und im zweiten Kataloge wird seiner in gleichlautender Weise gedacht.

Randnoten:	Zweiter Katalog:
‚Invenitur eciam quidam Bertoldus abbas in K., scriptus est in libro vite pro testimonio censualium; sed quando prefuit ignoratur.'	‚Post hunc Berchtoldus creditur prefuisse. De quo eciam niehil constat nisi quod in libro annalium in testimonium censualium est adductus et quod in Kalendariis mortuorum abbas dicitur. Obiit XIX Kal. Feb.'

Die letzten vier Worte bilden die einzige Ergänzung.

In den Randnoten sagt er bei Alram I: ‚Abhinc abbatum ordo in cronicis invenitur usque ad Rudolfum', und so im ergänzenden Sinne im zweiten Kataloge: ‚Horum omnium abbatum noticia tantum ex privilegiis et annalibus est inventa.'

Im Ganzen und Grossen steht also die Sache so, dass der zweite Katalog nicht mehr als der erste und nur an einzelnen Stellen einige Zusätze und Verbesserungen enthält. Nehmen wir als Beispiel das, was über den Abt Hermann gesagt wird. Katalog I schreibt: ‚1120. Hermannus tribus annis prefuit. Huius tempore . . .'

[1] ‚Sunt enim plures abbates, quorum regiminis tempus nescitur, scilicet Hoholdus, Sigmarus . . .'

Dazu sagen die Noten: ‚Obiit II Kal. Ian.'

Nichts Anderes bietet der zweite Katalog: ‚1120. Hermannus prefuit tribus annis. Huius tempore' . . . 6 Zeilen leer . . . ‚Obiit II Kal. Ianuarii, tumulus ignoratur.' 8 Zeilen leer.

Der zweite Katalog hat den Worten des Autors zufolge den Zweck, auch die Todestage und Begräbnissstätten der Aebte anzumerken. Warum findet sich weder bei Ulrich I, noch bei Ulrich II eine hierauf bezügliche Angabe? Der Grund ist der, weil der Autor nichts Sicheres wusste; man kannte den Todestag von zwei Aebten dieses Namens, von einem den Begräbnissplatz, welcher von beiden aber ‚VI Idus Maii', welcher ‚VI Kal. Sept.' starb, welcher es war, der ‚ante candelabrum in capella', wie die Noten sagen, begraben lag, das wusste man nicht, und darum wurde Beides im zweiten Kataloge ganz unerwähnt gelassen. Vielleicht hoffte man, später durch weitere Forschungen auf den rechten Sachverhalt zu kommen, darum liess man beim ersten Ulrich 7 Zeilen, beim zweiten 4 für Nachträge frei.

Bei dem folgenden Abte Albert bildet der erste Katalog mit den dazu gehörigen Randnoten den zweiten; dasselbe ist bei Martinus der Fall. Den Todestag kannte man nicht; in den Randnoten heisst es nur ‚ante turrim est sepultus', und so steht auch im zweiten Kataloge nach ‚obiit' eine Lücke.

Bei Alram II findet sich im zweiten Kataloge nur der Zusatz: ‚Iste Alramus emit vineam in Plikersperg.'

Für Ulrich III hat der zweite Katalog einige Nachträge, die sich in den Noten zum ersten Kataloge nicht finden; bezeichnend aber ist, dass diese Nachträge auch im zweiten Kataloge erst ‚nachgetragen' wurden. Die erste Anlage des zweiten Kataloges hatte sie nicht. Dieses Verhältniss gewahrt man auch beim Abte Manegold und bei Chunrad; was sich bei Letzterem in der zweiten Liste mehr findet, ist auch in dieser erst ein jüngerer Zusatz, allerdings noch von derselben Hand.

Sämmtliche Ausgaben der Kremsmünsterer Geschichtsquellen — auch die neue von Waitz — nennen nach Chunradus de Sitensteten einen ‚Gerhardus electus'. Einen solchen hat es aber nicht gegeben; der Schreiber meint auch gar keinen Gerhard; das G ist nur ein etwas verzogenes B, also

Ber(n)hardus; dann ist zweitens durch zwei Beziehungszeichen a und b, die auch von den Herausgebern übersehen worden sind, die richtige Reihenfolge ‚Rudolfus, Bernhardus‘ hergestellt worden, und ist darnach das ‚Omittitur Bernhardus, qui sedit a. 1222—1230‘ in der Waitz'schen Ausgabe richtigzustellen.

In der That stehen auch im ersten Kataloge alle die Noten bei seinem Namen, die der zweite Katalog in den Text mit aufnimmt.

Im Wesentlichen ist das Verhältniss auch bei den folgenden Aebten Heinrich, Ortolf, Berchtold und Friedrich kein anderes. Eine richtige Bemerkung hat G. Waitz bei der Erwähnung Ortolfs gemacht.[1] In den Noten findet sich nämlich zu diesem Abte Folgendes: ‚Huius Ortolfi tempore creditur privilegium de infula abbatum nostrorum, quam habuit ipse, esse venditum Ottoni, episcopo Pataviensi a custode Holnpergensi, quia in sigillo antecessoris eius vidimus ipsum sedere infulatum, ad cuius evidenciam idem sigillum in armario iussimus reservari.‘ ‚Hier spricht offenbar eine Person, die der Sache gleichzeitig war, die auch im Kloster etwas anordnen konnte.‘ Das passt aber sehr gut auf Sigmar, der ja auch eine solche Anordnung in Betreff der Anlegung eines neuen Copialbuches getroffen hat: ‚preterea et privilegia similiter scribi fecit.‘

Das ‚iussimus reservari‘ hat er freilich noch in den Noten selbst mit eigener Hand in ein ‚ecclesie reservatur‘ abgeschwächt; im zweiten Kataloge ist die Sache noch mehr abgeblasst: ‚Item privilegium de infula abbatum, cuius usum ipse sui regiminis tempore habuit, est venditum a custode ecclesie, forte Pellndorfer Ottoni episcopo Pataviensi.‘

Waitz hat übrigens übersehen, dass der Autor an einer Stelle seiner ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi‘ im Capitel ‚De violentia episcoporum‘ weitläufig darüber spricht, und dass das wohl der Grund ist, weswegen sich Sigmar im zweiten Abtskataloge kürzer fasst als in den Noten zum ersten. Die Geschichte von der Infel wird übrigens auch bei den beiden letzten Aebten Berchtold und Friedrich erzählt.

An diesen Beispielen mag es genügen. Man dürfte ihnen entnommen haben, dass das Verhältniss des Kataloges I zu II

---

[1] l. c., p. 610.

das eines Conceptes zur Reinschrift ist. Und nicht anders steht die Sache bei den übrigen Katalogen. Freilich müssen hier nothwendigerweise jene Einschränkungen gemacht werden, die sich aus der verschiedenen Art der Entstehung der Kataloge ergeben. Im Cod. 610 ist Sigmar der Autor des Abtskataloges; die anderen Kataloge hat er einfach aus einer aus Passau stammenden Vorlage copirt. Nur die Noten, die er zu diesen Katalogen macht, rühren von ihm her, und man findet sie auch wieder in den Katalogen des Cod. 401. Dieser Codex ist genau so angelegt wie 610, die ganze Richtung ist dieselbe: Bischofslisten, Herzogslisten, Abtskatalog. Den einzigen Unterschied gewahren wir darin, dass die Kataloge in 401 etwas reicher ausgestattet sind. Und das ist ja auch erklärlich, denn Vieles von dem, was dem Autor bei der Anlage von 610 noch nicht bekannt war, ist nun zu seiner Kenntniss gelangt und wird nun auch behandelt. Da die ältesten Listen vor 1300 geschrieben sind, wird man sich nicht wundern, in den jüngeren Zusätze zu finden, welche Ereignisse des Jahres 1300 berühren. Die meisten Zusätze sind aus dem ‚Auctarium Cremifanense‘ (Cod. 375) genommen, wo sie entweder schon vordem eingezeichnet waren, oder erst kurz zuvor eingezeichnet wurden. Dass es im letzteren Falle von derselben Hand geschah, die wir in 610 und 401 finden, ist schon bemerkt worden. Im Grossen und Ganzen bietet auch hier der Text von 610 sammt den Noten die Grundlage von 401.

610.	401.
Text: ‚1233 Rugerus episcopus Patavie sedit XVIII annos et sex menses.‘ Noten: ‚Hic commutavit Wæizchirchen et dicit in privilegio: Recognoscentes quod eidem ecclesie ex eo quod de corpore . . .‘	‚1233 Rugerus episcopus sedit Patavie XVIII annis et sex mensibus. Hic commutavit nobis ecclesiam in Wæizchirchen pro Altenburch. Item dicit in privilegio: Recognoscentes quod eidem ecclesie, scilicet Chremsmunstrensi eo quo de corpore . . .‘
Kremsmünst. Geschichtsqu., S. 16: ‚Piligrimus archiepiscopus, vir magnificus atque sanctus,	‚Piligrimus archiepiscopus sedit Patavie annis XVIIII.

ecclesiam strenue rexit, et que barbari occupaverant et destruxerant, ingenio magno et auxilio imperatorum revocavit. Capitulum, quod sevicia barbarorum opibus exhaustum fuerat, viriliter reformavit.' Dazu die Noten: ‚Hic contulit beneficia circa Trunam et Hausruck Ottachero marchioni et ecclesiam Tudich.'	Iste fuit vir magnificus et ecclesiam suam strenue rexit. Que barbari occupaverant et destruxerant, ingenio magno et auxilio imperatorum revocavit. Capitulum quoque viriliter reformavit. Huic Benedictus papa pallium dedit. Iste contulit ecclesie nostre predia circa Trunam et Hausruck et Ascha Ottachero marchioni Styrie filio Ottacheri. Huius tempore apostolici resumpserunt investituras ecclesiarum quas Adrianus papa Karolo Magno contulerat, sed resistentibus imperatoribus dissensio propterea in ecclesia est exorta.'

So genau sind die Angaben in den Noten von 610 in 401 übergegangen, dass auch das Unverständliche herübergenommen, aber durch einen Zusatz verständlich gemacht wurde:

610.	401.
‚Christianus episcopus sedit sine pallio Patavie annis XXII . . .' Noten: ‚Hic eciam dedit Chremsmünster iure legitimo sacre Pataviensis ecclesie sedi pertinentem' (fehlt das Substantiv). Diese Note war nur dem Kenner des Privilegiums selbst verständlich.	‚Christianus episcopus sedit Patavie XXII annis. Iste nihil clari gessit et sine pallio decessit . . . Hic eciam specialem sibi iurisdiccionem in nostra ecclesia sibi vendicavit. Unde dicit in privilegio: Chremsmunstrensem ecclesiam sacre Pataviensi sedi iure legitimo pertinentem . . .'

Die Herzogslisten sind oft gar nicht erweitert:

610.	401.
834 ‚Ludwicus imperator et ex Bavarie iudicio episcoporum deponitur et recluditur et eodem anno relaxatus ab inclusorio arma resumpsit et regnavit.‘	834 ‚Ludwicus imperator deponitur et recluditur; sed post breviter restituitur regno suo.‘

§ 10. Der Cod. 401 in Kremsmünster und der angebliche Bernardus Noricus.

Die obige Untersuchung hat ergeben, dass das Anniversarienverzeichniss des Cod. 610 von Sigmars Hand herrührt. An dieser Stelle mögen noch einige Bemerkungen angefügt werden. Wie man den betreffenden Stellen entnimmt, hat der Schreiber diese Notizen durch (rothe)[1] Linien, die er unten entweder gerade oder auch in Form eines Winkels anbringt, hervorgehoben. Es ist dieselbe Art, die wir auch in seiner grösseren Schrift finden. So hat er in der ersten Beilage (Fol. 94ᵇ) die in schöner Textschrift, aber am Rande, geschriebenen Worte: ‚Huius tempore collati sunt nobis redditus in Karinthia‘ mit rothen Linien eingeklammert. Die Todestage der Aebte und deren Begräbnissstätten fielen nun gleich in die Augen. Nicht überall finden wir diese Klammern, es sind offenbar nur die ersten sicheren Daten von ihm in dieser Weise ausgezeichnet worden. Die späteren finden wir in feinerer Schrift und ohne solche Klammern, aber die Hand ist doch zweifellos dieselbe. Wir finden diese in der sogenannten Textschrift; da sind einzelne Buchstaben so gross geschrieben wie im Fridericianus, wir finden sie in der Einzeichnung der Anniversarien, d. i. dieselbe Schriftart, die wir in so vielen Codices der Kremsmünsterer Bibliothek finden, endlich in der noch kleineren Schrift an den Rändern, wie sie uns oft und am zierlichsten in gewissen Noten des Codex Fridericianus begegnet. Er hat sie dort angewendet, um einige bisher übersehene

---

[1] Die Farbe lässt sich dem Abdrucke leider nicht entnehmen. Durch die Farbe herausgehoben sind die Todestage und Begräbnissstätten von Gerhard, Erchenbert, Pezelinus, Alram, Ulrich, Martin, Alram II.

Angaben nachzutragen, aber öfter noch, um etwas vorzuschreiben, was dann später kalligraphisch ausgeführt werden sollte.

Alle Schriftarten, die wir in 610 sehen, finden sich, wie bereits oben erwähnt wurde, in 375 wieder. Ganz dieselbe Hand, welche z. B. in 610, Fol. 92[a], oben, die Worte geschrieben: ‚Huius tempore datum est nobis privilegium a Ludwico pio et Lothario filio eius de Grunzwit', hat im Cod. 375 oben angemerkt: ‚Hoc anno datum est nobis privilegium a Ludwico et Lothario filio eius imperatoribus de territorio in Grunzwit sub Syghardo abbate.' In beiden Handschriften ist das Wort ‚Grunzwit' ausgestrichen und in 610 darüber geschrieben, und zwar in der Cursive ‚de territorio inter Sumerberch et Draismunster'; das letzte Wort ist durch darunterstehende Punkte getilgt. In 375 findet sich in derselben Cursive über ‚Grunzwit' das Wort ‚Sumerbergh'. Wir haben also hier beide Schriftarten und dieselbe Correctur, die offenbar ein und derselbe Schreiber gemacht hat. Aber nicht immer ist das, was in 610 in einer bestimmten Schriftart von dem Schreiber eingetragen worden, in dieser auch in 375 vermerkt. Fol. 93 findet sich, und zwar in der feinsten Schrift, die er anwendet: ‚Circa hec tempora Heldorfus fuit camerarius, qui tot bona comparavit.' In 375 (aber in der Textschrift von 610) steht Fol. 53[b]: ‚Circa hos annos claruit Heldolfus camerarius huius loci, cuius industria multa bona aucta sunt nobis.'

Es kann hier nur die Frage auftauchen, ob er die Zusätze — denn er und kein Anderer ist, wie schon Wattenbach richtig gesehen hat, der Verfasser des ‚Auctarium Cremifanense' — vor oder nach der Einzeichnung der Nachträge in 610 gemacht hat. Ich möchte glauben, dass er aus 610 das ‚Auctarium' angefertigt hat. Und das ist auch natürlich; die ‚Cronica annalis' durfte nicht durch fortwährende Correcturen verunziert werden. Nur was sicher war, nahm er hier auf. Während er z. B. bei den älteren Abtsnamen in 610 schwankt, radirt, ausstreicht, bessert, hat er in 375 die Dinge so eingetragen, wie sie in 610 ihre letzte und endgiltige Gestalt bekommen haben.

Wie steht es denn aber mit 401, mit dem sogenannten Autograph des Bernardus Noricus? Auch hier finden wir, wie schon oben aus der Beschreibung der Handschrift ersichtlich

geworden, dieselben drei Schriftarten wie in 610 und 375 (‚Auctarium Cremifanense‘): die Schriftzüge Sigmars, die einen unbedeutend geänderten Charakter haben, geändert mit Rücksicht auf die Differenz der Zeit; denn von 401 ist das Meiste mindestens um einige Jahre später geschrieben. Wo sich aber auch in 610 aus späterer Zeit solche Nachträge finden, ist die Schrift ein und dieselbe, z. B. 610, Fol. 83[b], der Zusatz: ‚sedit usque ad annum domini 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes . . .‘

Hält man fest, dass dieselbe Hand, welche das Namensverzeichniss der Aebte in 610 angefertigt, auch die in der ersten Beilage unten befindliche Textschrift geschrieben hat, so sind wir im Stande, auch die Identität dieses Schreibers mit dem von 401 festzustellen. Man vergleiche z. B. nur das erste Wort von 401: ‚CYm‘ = ‚cum‘ mit dem ersten Worte des Abtskataloges von 610: ‚(C)Ym‘. Wir fanden oben, dass der Schreiber von 610 mit Vorliebe das dem 12. Jahrhunderte angehörige Y = v oder u anwendet, wir finden nun, wie wir sehen, dieselbe Manier auch in 401.

Denselben Fall haben wir mit dem gleichfalls dem 12. Jahrhunderte angehörigen e = E, dessen Kenntniss er sich ebenso wie die des u aus dem Annalenbuche, das er so oft in Händen hatte, erwarb. Wenn wir es dort geschrieben finden in ‚Eutices‘ (Fol. 22[b]), so ist das ganz zeitgemäss; es ist aber eine Manierirtheit, wenn Schreiber des angehenden 14. Jahrhunderts solche Buchstaben anwenden. Jenes e nun, das 610 so oft gebraucht (Fol. 87[b], 88[a], 89[b], 90[a], 90[b] u. s. w.), sieht man oft genug im Cod. 401 (siehe unten Tafel II, Columne 1, Zeile 10 ‚ecclesiis‘; Columne 2, Zeile 2 ‚Epiphania‘ u. s. w.). Und wie einzelne Buchstaben dieselben sind, so ist denn natürlich der ganze Schriftcharakter in beiden Codices der gleiche. Es finden sich in den beiden Handschriften fast die nämlichen Stellen; da ist denn der Vergleich der Schriften besonders lohnend. In 610 liest man Fol. 94[b] unten (siehe Tafel Nr. I, Columne 2, Zeile 5 von unten): ‚Huius tempore anno domini 1304 computatis reddidibus sunt inventa in Nativitate sancte Marie LVIII tal. den. et in aliis diversis temporibus XLIX et II tal. Werch. et Stainpfenning preter minorem . . .‘ Zur Vergleichung ziehe man aus dem Cod. 401, Fol. 28[a], 1. Columne, die ersten neun Zeilen (siehe unten Beilage Nr. 2, 1. Columne, Zeile 1

bis 8) heran. Man wird finden, dass die Schrift in beiden Fällen so ähnlich ist, als wären die gleichen Typen einer Druckerei angewendet worden. In dieser Schrift ist aber der ganze sogenannte Bernardus Noricus (401) geschrieben worden. Daraus folgt, dass es ein Schreiber war, der den Abtskatalog in 610 sammt den vorhergehenden anderen Katalogen und den Cod. 401 geschrieben hat. Nun konnte aus den Worten des Abtskataloges: ‚cuius tempore „ista" scripsit' Sigmar als der Schreiber dieses Kataloges erwiesen werden: er muss somit auch 401 geschrieben haben.[1]

Bei dieser Lage der Dinge dürfte Mancher es für ein überflüssiges Unternehmen halten, noch eine weitläufige Untersuchung über die Persönlichkeit des Verfassers der im Cod. 401 enthaltenen Stücke anzustellen, aber andererseits dürften Manchem die äusseren Gründe für die Identität der Verfasser der Werke in 610, 401 und des ‚Auctarium Cremifanense' noch nicht genügend erscheinen; zu diesem Zwecke wird es angemessen erscheinen, auch die übrigen, in den Werken selbst enthaltenen Gründe für unsere Auffassung nochmals aufzurollen; das ist um so wichtiger, als von Manchem zwar zugegeben wird, dass Sigmar die in 610 enthaltenen Stücke geschrieben, beziehungsweise verfasst habe, dabei aber bemerkt wird, dass für die Stücke in 401 ein Anderer als Verfasser anzusehen sei. Man pflegt bis in die neueste Zeit herab die historischen Stücke, die sich im Cod. 401 finden, auf einen gewissen Bernardus, den man seit den Tagen Aventins den Noriker nennt,[2]

[1] Oben wurden nur einige Aehnlichkeiten in der Schrift beider Codices herausgehoben; sie lassen sich leicht sehr bedeutend vermehren; jenes eigenthümliche R, das wir in 610 mehrfach beobachten, finden wir wie das gleich gebildete K oft in 401. Dazu ist die ganze Anlage beider Codices dieselbe, wie man aus den Beilagen entnimmt und wie es dem Grundsatze des Autors entspricht: ‚Unde et spacia vacua reservavi circa tempora singulorum.' Das sagt der angebliche Bernardus, ahmt aber nur das Verfahren Sigmars nach, wie man aus den Beilagen sieht.

[2] ‚Aventinus in syllabo autorum . . . quos secutus est . . . Bernardus Noricus, monachus in Chrembsmunster, de rebus Boiorum . . .' Waitz bemerkt zu dem Namen Noricus: ‚Noricus genere eciam Hieronymus dicitur neque Bernardi agnomen habendum est . . . In versione Germanica prorsus omittitur: Bernhard von Kremsmünster, ein Benedicter, hat von den Beyrischen Fürsten geschrieben, bei Kaiser Friedrichs des

um seine bajuvarische Herkunft anzudeuten, zurückzuführen. Schriftliche Belege für die Autorschaft des Bernardus vermag Niemand beizubringen, denn jene Handschrift, die von dem Mönche Bernardus als dem Verfasser der von ihr copirten Stücke über Baiern spricht,[1] ist ausserordentlich jung.[2] Sie stammt aus der zweiten Hälfte des 16., wenn nicht gar schon aus dem 17. Jahrhunderte, ist also jüngeren Datums als selbst der Druck Aventins und kann demnach bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht ins Gewicht fallen.[2]

Auf welche Quellen sich Aventin stützt, wird nirgends angemerkt. Eine Kremsmünsterer schriftliche Quelle wird es nicht gewesen sein. Die Kremsmünsterer wissen von diesem Bernardus gar nichts; man hat es dort nicht der Mühe werth gefunden, die Erinnerung an diesen Mann, dem das Stift angeblich so ausserordentlich viel dankte, in der Schrift festzuhalten. Man weist heute einfach auf die Tradition hin.[3] Ich bin der Letzte, der der Tradition ihre Berechtigung absprechen möchte, aber misslich ist es gewiss immer, auf eine blosse Tradition hin einem Manne einen Ehrenplatz in der Geschichte der historischen Literatur anzuweisen, während man durch gute Zeugnisse genöthigt ist, diesen Platz einem Anderen zuzuerkennen. Wie alt ist denn diese Tradition? Man hat Beispiele, wie Traditionen gemacht werden. In Lambach weiss man z. B. von einem Abte Sigmar, der aus Kremsmünster

ersten Zeiten . . .‘ (Und solchen Angaben, man spricht da beschönigend von ‚Tradition‘, wird heute mehr geglaubt als jenen, die gut begründet sind.)

[1] Das ist der Cod. 1273 in München: ‚Ich weiss nicht,‘ sagt Waitz, ‚warum man diese Zeugnisse zurückweisen soll, da doch zu dieser Zeit ein gewisser Bernhard in Kremsmünster gelebt haben soll.‘ Gewiss; sogar zwei, wie man dem Todtenbuche entnimmt. Wenn ihn aber im Todtenbuche eine Hand einträgt, die schon der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, so wird er kaum der Bernhard sein, der schon im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts oder gar noch im letzten des 13. schriftstellerisch thätig war. Warum hält man sich da nicht an Sigmar, der erwiesenermassen in der fraglichen Zeit noch lebte? Freilich meint Waitz, gestützt auf die beiden Quellen (!), dass jener Sigmar dem Bernhard die Palme nicht entwinden kann. Aber dass 401 nur wenig bringt, was nicht schon in 610 stünde, das hat Waitz übersehen.

[2] Mittheilung von Dr. A. Chroust in München, dem auch S. Riezler beistimmt.

[3] So schon Pez, Script. rer. Austr. I, 688: ‚non aliunde constare opinamur quam fama perpetua ac constanti maiorum tradicione.‘

stammte und um 1302 in Lambach Abt geworden sei. Die Kremsmünsterer Herkunft dieses Abtes begründet man auch auf die Tradition. Nun, zur Zeit, als Bruschius schrieb, kannte man diese Tradition gewiss noch nicht, denn er weiss von diesem Abte überhaupt nichts, also auch nicht, dass er aus Kremsmünster stammte.

Wenn man mit Waitz sagt, dass in der Zeit des Abtes Friedrich ein Mönch dieses Namens in Kremsmünster gelebt habe, so ist ja damit noch nicht bewiesen, dass das auch der Verfasser der genannten Schriften ist, wenn man dann aber, wie Hagn u. A., weiter sagt, dass dieser Mönch namens Bernard 1290 Subdiakon gewesen, 1299 Priester geworden sei, u. s. w., so befindet man sich in einem Zirkel, denn das Letztere wird von dem Verfasser der Kremsmünsterer Geschichten gesagt, nach dessen Namen aber erst noch gefahndet wird.

In Kremsmünster hat im zweiten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts ein gelehrtes Mitglied des Stiftes, Jakob Schwarzenbrunner, Vorarbeiten zu einer Geschichte von Kremsmünster geliefert, in denen er im ersten Bande, S. 365, sagt: ‚Bei der Ansicht so vieler schätzbarer Schriften unseres Stiftsmitgliedes ist die Entstehung des Wunsches ganz natürlich, einige Nachrichten aus seinem übrigen Leben zu erhalten. Aber die Befriedigung dieses Wunsches ist grösstentheils unmöglich. Woher der Verfasser stammte? Welche Aemter er im Stifte bekleidete? Darüber schweigt unsere Geschichte gänzlich, und er selbst gibt in seinen Schriften keine nähere Aufklärung darüber. Nicht einmal sein Name kommt irgendwo daselbst ausdrücklich vor, so dass wir eigentlich nur der beständigen Tradition die Aufbewahrung seines Namens verdanken. Das älteste Zeugniss für seinen Namen kommt in Aventins „Annales Boiorum“ vor, welcher in seinen 1554 ausgegebenen Annalen dieses unser Stiftsmitglied unter den von ihm benützten Schriftstellern mit folgenden Worten anführt: „Bernardus Noricus, monachus in Chrembsmunster de rebus Boiorum“.‘[1]

---

[1] Was Schwarzenbrunner sonst noch von Bernardus sagt, ist Folgendes: ‚Der Zuname Noricus macht es zur Gewissheit (siehe über diesen Zunamen Waitz, p. 616: ‚Noricus bei Aventin ist nicht Beiname, sondern nur Bezeichnung der bairischen Herkunft‘), dass Oesterreich ob der Enns sein Vaterland war. Seine Abstammung von nicht unadeligem Geblüte verbürgt er selbst aus seiner Vorrede zur Legende des heil. Agapitus,

Wenig genug, wie man sieht, was man von Bernardus weiss. Die Thätigkeit Sigmars ist dagegen vorzüglich bezeugt. Im Prologe zum Codex Fridericianus schreibt Abt Friedrich: ‚Sane dum infirmitatis nostre vires ad execucionem tam utilis ac pernecessarii negocii metiremur esse nimium imbecilles et id quod in hac parte mentis nostre presumebat affectio, singulares nostre manus exequi non valerent, quasdam de subiectis nobis personas, fratrem scilicet Sigmarum, tunc celerarium de monachis, et Ditricum prepositum ex laicis de consilio nostri conventus elegimus ad hoc ipsum.‘[1] Wie sich die Thätigkeit dieser Männer äusserte, sagt der Prolog gleichfalls: ‚Sie durchzogen alle unsere Bezirke (qui omnes districtus nostros perambulantes), durchforschten alle jene Dinge, die zu untersuchen waren, sehr genau (de quibuslibet inquirendis diligencius requirentes) und brachten das Ganze zu unserer Kenntniss, und so ist es geschehen, dass wir die Namen der Orte, die Lage der Besitzungen und die Beschaffenheit und Grösse der Einkünfte vollständig kennen lernten (ad nostram deferrent noticiam universa. Hinc factum est, ut nomina locorum, situs possessionum et reddituum qualitatem cum quantitate plenarie

---

Fol. 85. Von seiner Geschichtskunde und seinen Talenten musste der Novizenmeister viele und sichere Proben erhalten haben, denn dieser war es, der ihn zur Verfassung einer Legende vom heil. Agapitus aufforderte, welche er jedoch erst im Jahre 1300, dem ersten seines Priesterthumes, nachdem er schon im Jahre 1290 die Diakonsweihe empfangen, wirklich verfasste. Schon etwas früher scheint er seine „Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi“, auf welche er in der Vorrede zu seiner Legende anspielt, geschrieben zu haben. Zu den letzten Früchten seiner historischen Bemühungen gehören die Folgereihen der Bischöfe von Lorch und Passau, jene der Herzoge von Baiern und von Oesterreich und der Chronik von Kremsmünster. Bei allen diesen liess er viele leere Zwischenräume, welche er in der Folge bei einer Ueberarbeitung mehr oder weniger auszufüllen gesonnen war. Die letzte Nachricht von seiner Hand ist die Resignation des Abtes Friedrich zu Anfang 1325 (Fol. 32) welche er im Jahre 1326 hinzugefügt haben mag, weil die letzten Worte von seiner Hand lauten: „privatum deinceps vitam duxit per annum . . .“ 1318 ist ein Prior Bernhard im Stifte . . .‘ Vgl. Theodorich Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster, S. 22 ff. Siehe Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 194, Nr. 180. Urkundenbuch von Oesterreich ob der Enns V, 231, Nr. 240.

[1] Fast mit denselben Worten charakterisirt Sigmar selbst im ersten Abtskataloge seine Thätigkeit. Vgl. Achleuthner, Das älteste Urbarium, p. 4.

disceremus). Abgeschlossen war diese Arbeit im Wesentlichen im Jahre 1299: ‚Anno domini 1299 scripta sunt predia redditus atque iura, que tunc ecclesia Chremsmunstrensis in tota abbacia videbatur habere'; man sieht aber aus den beiden Fridericianen, dass noch fortlaufend Nachträge hinzukamen, und darum möchte ich darin keinen Widerspruch finden, wenn es im Abtskataloge heisst: ‚Anno 1304 . . . computatis redditibus ecclesie hactenus neglegtis inventa sunt de . . .'

Die Commission, die zur genauen Erhebung der Besitzverhältnisse ausgesandt wurde, nahm die Aussagen aller Unterthanen genau zu Protokoll. Von diesen Aussagen lassen sich heute noch Spuren auffinden, und es ist ja bezeichnend, dass auch sie von jener Hand geschrieben sind, die über die Besitz- und Rechtsverhältnisse von Kremsmünster so genau Buch führt. Es bezieht sich die Sache auf den Census von Wartperg. Da heisst es: ‚Predia in Wartperch dedit nobis quidam comes Arnoldus, ut ibi ecclesia fundaretur. Quam Ditricus abbas construxit et episcopus Altmannus consecravit in honore sancti Chyliani martyris. et. Ceterum nichil scribam, quia his ambas chorus Pataviensis, sibi, licet illicite, usurpavit, hac ex causa: Hanc enim Ditmarus clericus de Hagwald olim a nostra ecclesia habuit, ut mihi dixit. Sed cum eius collacio sicut Chirchdorf esset ad episcopum devoluta, que tamen postea debuerat revocari, abbas Fridericus, mente pavidus, potenciam episcopi verebatur. Et sic iam tercio per episcopos sunt collate. Que si repeti debeant, questio esse potest.'

Nachdem die einzelnen Bezirke des Klosters durchforscht waren, ging Sigmar daran, die Privilegien des Stiftes zu sammeln, ordnete sie nach der Zeitfolge, stellte fest, unter welchen Aebten sie ertheilt worden waren, bestimmte ihre Anzahl und benützte hiebei eine Abtsliste, die er aus den Privilegien selbst, aus Chroniken und den Todtenbüchern zusammenstellte: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data, vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire, verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .' Er führte diese Liste vom ersten Abte bis auf jenen Abt, unter dem er schrieb: ‚incipiens a primo abbate huius loci et perducens usque ad illum abbatem, cuius tempore ista scripsit.' Wer wird leugnen wollen, dass das jene Arbeit

ist, die ich unter Nr. 5 in den ‚Geschichtsquellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrhunderte' und Waitz als ‚Historia Cremifanensis' abgedruckt hat?

Diese erste Liste, die er verfasste, genügte seinem Sinne für geschichtliche Darstellung nicht. Sie hatte auch noch viele Fehler. Es war nothwendig, auch die Todestage der Aebte und die Begräbnissstätte eines Jeden anzufügen. Alles das war in jener nicht; sie hatte nur Namen der Aebte mit der Aufzählung der Privilegien, die ihnen zufielen. An den Rändern der Liste stellte er zunächst das Fehlende fest: ‚His eciam addidit diem obitus abbatum vel locum sepulture . . .' Auch mochte ihm die Reihenfolge nicht ganz klappen. Man sieht ihn an der Arbeit, wenn es heisst: ‚hic quoque alios duos pono'; oder: ‚abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu' u. s. w. Die vollendete Arbeit erhielt nun den Titel ‚Catalogus abbatum'. Noch immer freilich war er mit seinem Werke nicht zufrieden; es gab noch Irrthümer und Widersprüche, die nicht völlig aufzuhellen waren: ‚Notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vitae (siehe darüber unten) discitur manifeste, sicut Wolframi, Sigmari et aliorum. Equidem nec eorum omnium, quorum tempus regiminis invenitur, finis aut principium valuit perscrutari . . .' Nichtsdestoweniger habe er die Namen der Aebte in besserer Ordnung angefügt und Todestag und Begräbnissstätte hinzugefügt. Und dass er dies that, nicht ein Anderer, sagt die Note des Cod. 610 ausdrücklich: ‚His eciam addidit', nämlich Sigmarus, von dem der Text der Note spricht. Die Ausdrucksweise dieser Note findet sich auch ganz im Kataloge der Aebte wieder.

Cod. 610:	Catalogus abbatum:
‚His eciam addidit (Sigmarus) diem obitus abbatum vel locum sepulturae, sicut a senioribus didicit annotare.'	‚Nichilominus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.'

Soll ein Mann, der mit den Nekrologien, Zeittafeln und anderen Quellen umzugehen wusste, den man im Kloster zu

dem nach der Abtswürde wichtigsten Amte berief, dem eines Kellermeisters, eines Güterdirectors in unserem Sinne, nicht im Stande gewesen sein, jene Compilation zusammenzubringen, die dann als ‚Historia de fundacione monasterii Chremifanensis' bekannt wurde?

Umgekehrt, nur Derjenige, dem die Privilegien des Stiftes so oft durch die Hände gegangen waren wie Sigmar, konnte jene ‚Historia' abfassen, welche in jedem Capitel auf die Urkunden des Stiftsarchivs Bezug nimmt; denn ihr Verfasser kennt nicht nur die im Stiftsarchiv selbst vorhandenen Privilegien sehr genau, sondern weiss auch von denen, die dem Stifte entzogen wurden, und wo sie augenblicklich zu finden sind. Von den dem Stifte gehörigen Gütern befand sich eine ziemliche Zahl in den Händen der Passauer Bischöfe. Auch die entsprechenden Urkunden hierüber waren dahin gelangt, sei es, dass sie von diesen mit Gewalt dem Kloster entrissen (sive sint nobis violenter ablata), oder dass sie freiwillig an das Hochstift gegeben wurden, um sie vor auswärtigen Feinden oder Feuersgefahr zu schützen (sive a nobis illo pro tutela contra pervasores et ignis voraginem frequentem transportata). Der Verfasser der ‚Narratio' sagt hierüber: ‚Dass die Passauer unsere Besitzungen sammt den dazugehörigen Privilegien innehaben, dafür besitzen wir einen lebendigen (vivum) und wahrhaftigen Beweis; denn als um das Jahr 1308 einer von den Brüdern unseres Ortes in Angelegenheiten des Klosters nach Passau gekommen war, gewann er dort die Gunst des Custos in so hohem Grade, dass er ihn in die Schatzkammer führte und ihm jene Privilegien vorlegte und sie lesen liess.' Der Wortlaut, den der Verfasser anwendet, führt naturgemäss darauf, dass dieser Mönch, eben um diese Privilegien kennen zu lernen, nach Passau gegangen sei; denn er erhielt es ‚gewährt',[1] dass er diese Privilegien sehen und lesen durfte. Er musste also wohl um diese Vergünstigung besonders angesucht haben; er ist auch keiner von den unbedeutenderen Mönchen gewesen, denn fürs Erste sendet man einen solchen nicht in wichtigeren Geschäften der Kirche aus, dann vermochte er die

[1] ‚ipsa privilegia concederet legere et videre.' Er fand damals ausser dem obengenannten noch 16 Privilegien im Passauer Archive, die nach Kremsmünster gehörten. Geschichte von Kremsmünster, S. 27, Note.

alten, über zweihundert Jahre zurückliegenden Privilegien der Kremsmünsterer Kirche nicht blos zu lesen, sondern er merkte auch ihren Inhalt an. Er fand unter den Privilegien eines, das dem Abte den Gebrauch der Infel gewährte, er fand weiter, dass dieses Privileg heimlich nach Passau verkauft worden war. Er unternahm ein förmliches Studium hierüber, wobei er fand, dass der Schuldige aller Wahrscheinlichkeit nach kein Anderer sei als der Custos des Stiftes, Konrad Pellendorfer, aus der Zeit des Abtes Ortolf († 1256).

Aber nicht genug daran, er weiss, welche Privilegien Passau sonst noch hat, die nach Kremsmünster gehören: ‚Superioribus quoque temporibus Christianus episcopus diripuit ecclesie dotem in Petenpach et quedam alia predia et hec contulit Leupoldo, marchioni Austrie, que restituit Heinricus III rex.‘ [1]

Dieser Bote kann in der Schatzkammer auch jene Urkunden Ottos II., Ottos III. und Heinrichs III. eingesehen haben, in denen die betreffenden Kaiser die ganze Abtei Kremsmünster an das Hochstift Passau schenken (Urkundenbuch, Nr. 15, 16, 17, 19, 20). Man wird bereits vermuthen, wer der Bote gewesen, den die Kremsmünsterer Mönche zu diesem etwas heiklen Geschäfte nach Passau entsandten. Es war derselbe, der das Copialbuch im Stifte angelegt hat. Und nun wird man sich nicht wundern, erstens dass so viele Stellen in den Noten des Copialbuches wörtlich mit den Angaben der ‚Narratio‘ übereinstimmen, und zweitens dass beide von einer und derselben Hand geschrieben sind.

Man wird sich auch nicht wundern, zu welchem Zwecke und weshalb eben dieser Mönch nach Passau entsandt wurde: schon um 1290 hatte er erfahren, welche Kremsmünsterer Schätze sich in Passau befänden. Als nämlich der Bischof Bernhard dem Clerus und den Bürgern der Stadt die Reliquien der Kirche zur Verehrung ausstellte, fand man unverhofft die Körper der Heiligen Tiburtius und Valerianus und das Haupt der heil. Cäcilia mit Urkunden, welche es auswiesen, dass sie von Kremsmünster hergeführt worden seien. Dieses Ereigniss sah der Schreiber der ‚Narratio‘, der damals zum Diaconus

---

[1] Vgl. dazu ‚Urkundenbuch von Kremsmünster‘, Nr. 36, sammt Noten.

ordinirt wurde; er sah die Reliquien und hörte die Schriftstücke hierüber verlesen.

Seine genauere Bekanntschaft mit dem Kremsmünsterer Archiv erweist der Verfasser der ‚Narratio' schon im Prologe: er hat nach den im Archiv liegenden Urkunden gearbeitet und will das, was von diesen urkundlichen Schätzen der Hand der Räuber entgangen, zu Nutz und Frommen der künftigen Gläubigen feststellen. So werden denn nicht blos die älteren im Stifte vorhandenen Privilegien im Allgemeinen citirt, sondern auch längere Auszüge aus diesen geboten. Vom Privileg Ulrichs,[1] des Nachfolgers Manegolds, theilt er aus dem Wortlaute einige Sätze mit, ebenso aus der Urkunde des Bischofs Rudiger von Passau vom 21. August 1242, beide Stellen mehr formelhafter Art, aber doch wieder so, dass die Vorlage der Urkunde vorausgesetzt werden muss; aus der Gründungsurkunde stammen zunächst in dem Capitel ‚De origine et causa fundationis monasterii Chremsmunstrensis' die Worte: ‚Tassilone anno ducatus sui XXX, indictione prima (Urkundenbuch, S. 2) et anno primo ducatus sui filii Theodonis' (Urkundenbuch, S. 2), dann in dem Capitel ‚De patroni sublimitate' ein langer Satz aus dem Privileg des Königs Arnulph, wo er dem Stifte die eingezogenen Liegenschaften der Grafen Engelschalk und Wilhelm zuweist.[2] Im Capitel ‚De donacionibus munificis' sind die Stiftungsurkunde, dann die Bestätigungsurkunden Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen und Lothars Schenkungsurkunden, drei Urkunden Karlmanns, die Urkunden Arnulphs vom 3. und 4. Jänner 888, sowie die sonstigen Urkunden Arnulphs citirt. Dasselbe ist der Fall im zweiten Theile der ‚Narratio', der von den dem Kloster zugefügten Entfremdungen handelt.

Wenn es feststeht, und daran kann man nach den vorhergehenden Bemerkungen wohl kaum mehr zweifeln, dass der Haupttext von 610 sammt den Nachträgen von Sigmar herrührt, so haben wir damit den Schreiber der einschlägigen Stücke von 401, den Verfasser des ‚Auctarium Cremifanense', den Schreiber des Todtenbuches und jener zahlreichen Noten

---

[1] Der Name ist irrig.

[2] Die Stelle ist deswegen interessant, weil der Verfasser der ‚Narratio' noch einen Nachtrag bringt, den er ebenfalls dem Privileg entnimmt, nämlich die Worte: ‚ad sanctum Dei martyrem Agapitum'.

gefunden, die man in so vielen Kremsmünsterer Handschriften, vor Allem in dem ‚Liber possessionum‘ und dem ‚Liber privilegiorum‘ sehen kann.

Die in 401 enthaltenen Kataloge bieten ja im Grossen und Ganzen ohnehin nicht viel mehr, als sich in 610 findet, und da sich diese Kataloge von der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi‘ nicht scheiden lassen, so wird man naturgemäss in Sigmar gleichfalls ihren Verfasser zu suchen haben. Die stilistischen Unterschiede sind, wenn man den Zweck der Kataloge einerseits und der ‚Narratio‘ andererseits im Auge behält, doch nicht so bedeutend, als Waitz meinte. Der Autor, der in den Katalogen nicht mehr als nackte Thatsachen, Tabellen geben will, muss da selbstverständlich mit seiner Person in den Hintergrund treten, und schliesslich gar so vordringlich ist auch der Verfasser der ‚Narratio‘ nicht. Er tritt an zwei, drei Stellen hervor.

Wie steht es denn aber mit den Widersprüchen in den beiden Fassungen der Kataloge? Waitz sagt: Auch seine Ansichten müsste er wesentlich geändert haben. So wird Altmann im Cod. 610 ‚Pataviensis ecclesie destructor‘, an anderer Stelle ‚sevus destructor‘ genannt. Es heisst von ihm, dass er seine Kirche ‚usque ad interitum dimembravit, suos canonicos usque ad ultimam paupertatem deducens‘. Im Cod. 401 heisst es von Altmann: ‚bonus et religiosus fuit et dum canonicis et aliis clericis male viventibus resisteret, de episcopatu deiectus.‘ Das ist nun freilich ein arger Widerspruch. Aber, was Waitz ganz übersehen hat, die ersteren sind keine Sätze, die Sigmar angehören. Darüber, dass die Liste der Passauer Bischöfe aus Passauer Quellen stammt, existirt kein Zweifel. Wie konnte man aber in Passau von Altmann etwas Gutes sagen, wenn es wahr ist, was man ihm nachsagte: ‚Hic de possessionibus ecclesie Pataviensis et sui capituli plurimas conventuales ecclesias fundavit, restauravit et ditavit, suam autem usque ad interitum dimembravit et suos canonicos ad ultimam paupertatem deducens, castra ecclesie et comitatus et aquarum alluvia ut canonicis posset resistere, nobilibus contulit, quibusdam eciam infeudavit.‘

Ja, wie konnte man von Altmann in Passau Gutes sagen, wenn er so aus dem Körper seiner Kirche Riemen schnitt? Aber ist denn das die Meinung Sigmars? Was sind Sigmar

diese ersten Listen der bairischen Herzoge und der Bischöfe von Lorch-Passau? Doch nichts Anderes als ein Faullenzer für seine eigene Arbeit. Wer seine Ansicht über Altmann kennen lernen will, muss daher entweder einen Blick in die Noten zu 610 oder in den zweiten Passauer Bischofskatalog werfen. Hier weist Sigmar deutlich nach, dass Altmann ein Gönner von Kremsmünster war, denn ‚hic nostrum monasterium in disciplina monastica reformavit . . . dedit decimas ecclesiarum‘, ja er hätte noch mehr gethan: ‚et forte dignitatem pristinam restituisset, si indigena fuisset, ut eam scivisset, aut violencia principum non obstetisset . . . Iste posuit terminos ecclesie Tudich, quam fundator nobis dederat‘ . . ., also lauter Verdienste, die er um Kremsmünster hatte. Wenn alles das im zweiten, d. h. dem allein in Kremsmünster abgefassten Kataloge der Bischöfe von Lorch-Passau, entsprechend gewürdigt, beziehungsweise gerühmt wird, so ist das ja ganz begreiflich. Aber unbegreiflich ist es, wie man mit Waitz sagen kann, dass hier Sigmar mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Ist denn Sigmar der Autor des ersten Kataloges der Passauer Bischöfe? Was den Passauern hier recht schien, das hätte den Kremsmünsterern sehr unbillig scheinen müssen. Daher die verschiedene Behandlung Altmanns in Passau und in Kremsmünster. Von einer Aenderung der Ansichten Sigmars wird man also nicht wohl reden dürfen.

Auf einige andere angebliche Widersprüche wurde bereits in anderem Zusammenhange hingedeutet. Das aber wird man doch nur ganz billig finden, ‚dass K (= Cod. 401 Kremsmünster) genauer und besser erzählt als die Glosse zu W‘ (d. h. als die Noten in 610). Ist doch der Cod. 401, um mit Sigmars Worten selbst zu sprechen, der Liber ‚melius ordinatus‘, eine verbesserte Auflage dessen, was der Text von 610 sammt den Noten bietet.

Dieses ‚melius ordinare‘ kann man nirgends besser beobachten als in den Bischofskatalogen. Im Cod. 610 ist die Geschichte von Lorch in vier Theile zerrissen: den eigentlichen Bischofskatalog (Fol. 82ª—83ᵇ), dann, unterbrochen durch den Herzogskatalog von Baiern, das Stück ‚Cum sacrosancta — dant coronas‘ (Fol. 87ª—88ª), hierauf das Stück, welches von dem Patrimonium der beiden Philippe handelt, und endlich eine Untersuchung über die Frage, welche der Bischöfe würdig

seien, dass die Nachwelt dankbar ihrer gedenkt, und welche nicht (Fol. 89b—90b). In dem zweiten Kataloge wird Alles in systematischer Weise angeordnet. Auf dass kein Zweifel bestehe, dass der erste Katalog die Grundlage des zweiten bildet, beginnt dieser mit einer Bezugnahme auf jenen, dann aber nimmt er sofort ein Stück aus Nr. 3 (Cum sacrosancta — dant coronas) und gibt hierauf eine Beschreibung des Erbgutes der beiden Philippe. Erst nachdem dies geschehen ist, führt der jüngere Katalog mit der Geschichte des zweiten Bischofs fort; wir erhalten somit im Wesentlichen dasselbe, die Darstellung ist aber nunmehr abgerundet. Auch das Papstverzeichniss, das wir im Cod. 610 finden, ist ausgenützt.

Unter den Argumenten, die Waitz gegen Sigmars Autorschaft vorbringt, ist eins, das von besonderem Gewichte ist. ‚Es scheint,' sagt er, ‚überhaupt zweifelhaft, ob Sigmar seine erste Arbeit lange überlebt oder sie nur zu Ende gebracht hat. Er heisst in der Vorrede zum Abtskataloge in W (610) „tunc cellerarius summus", und ebenso steht in der Vorrede zum „Liber possessionum": „Sigmarum tunc cellerarium de monachis" . . . er muss also, da dies geschrieben, entweder schon gestorben oder zu einer höheren Würde befördert gewesen sein. Denn dass er jenes Amt aufgegeben habe und wieder zum einfachen Mönch herabgesetzt sei, wie die vorher angeführte Stelle den Autor der Gründungsgeschichte bezeichnet, ist doch ganz unwahrscheinlich. Wäre er aber zu einer höheren Stelle befördert, so hätte dies wohl Erwähnung gefunden. So liegt es am nächsten, das „tunc" auf seinen bereits eingetretenen Tod zu beziehen.'

‚Er muss also entweder schon gestorben oder zu einer höheren Würde befördert gewesen sein.' Diese Schlussfolgerung aus dem Wörtchen ‚tunc' zu ziehen, ist etwas kühn. Er braucht weder gestorben, noch auch zu einer höheren Würde befördert worden zu sein. Das ‚tunc' hat in dem Falle entschieden nicht die Bedeutung des ‚piae memoriae', das wohl hier stünde, wenn es den Thatsachen entspräche. Davon, dass das Amt eines Cellerarius ein lebenslängliches ist, steht in der Benedictinerregel kein Wort.[1] Der Abt, beziehungsweise der

[1] Es heisst von ihm: ‚Curam gerat de omnibus. Sine iussione abbatis nihil faciet. Omnia vasa monasterii cunctamque substanciam, ac si altaris vasa sacrata conspiciat, nihil ducat negligendum . . .'

Convent, überträgt es, ohne sich an ein bestimmtes Alter zu binden, dem, den er für den Tauglichsten hält; er kann es ihm eben so gut wieder abnehmen, und es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass ihm in dem Augenblicke, als er zu seiner beschwerlichen, ihm von seinem Abte übertragenen Arbeit, ein Inventar des gesammten Besitzstandes des Klosters aufzunehmen, ein Verzeichniss der Privilegien anzulegen, diese zu excerpiren, mit ihrer Hilfe an Ort und Stelle auf dem Lande langwierige Untersuchungen zu pflegen, als er, genöthigt, für die Anlage des Abtskataloges Behelfe zu suchen, Bischofs- und Herzogsreihen copierte, mit einem Worte, als ihm diese lange dauernde und schwierige Arbeit übertragen wurde, das verantwortungsvolle Amt eines Cellerarius abgenommen wurde, umsomehr, als seine Arbeit ihn für längere Zeit aus dem Stifte führte.

Waitz legt ein grosses Gewicht darauf, dass 1298 schon ein anderer Kellermeister genannt wird. Dem entspricht es, sagt er, wenn schon 1298 ein Ernestus als Nachfolger genannt wird: ‚per manum fratris Ernesti eiusdem loci cellerarii protestamur‘ (Urkundenbuch von Kremsmünster, Nr. 135; Urkundenbuch von Oberösterreich IV, Nr. 316) . . . Aber führt denn nicht Sigmar im Abtskataloge die Bezeichnung ‚cellerarius summus‘, woraus hervorgeht, dass er einen Subcellerarius an der Seite gehabt haben muss? Und das ist ja auch begreiflich, da Sigmar wegen der Erhebungen, die ausserhalb des Stiftes zu pflegen waren, längere Zeit vom Hause abwesend war (siehe Achleuthner, Das älteste Urbar von Kremsmünster, S. XI).[1]

---

[1] Wie sehr alle in der Zeit des Abtes Friedrich in Kremsmünster verfassten Werke dem Ziele, in die Besitzverhältnisse des Stiftes Ordnung zu bringen, dienen müssen, sieht man daraus, dass diese Privilegien und Rechte nicht blos in dem Annalenbuche eingetragen wurden, sondern dass sogar das Todtenbuch dazu verwendet wurde. Auch hier finden wir die Schenkungen eingetragen, die an das Stift gemacht wurden; ‚Walchunus frater noster‘; dazu: ‚hic dedit nobis sagenam in Atersee et omnes possessiones et dedit et 30 homines . . ., Fol. 43^{b}: ‚dedit nobis (in) Neuhofen, Aspach, Wels . . . Chunegundis conversa de Mulperg soror nostra. Nota, de huius patre et matre, scilicet Hertwico et Gertrude de Mulperg, habemus eciam in Aptay et unum campum in precipicio super Chremsam . . . Item per eam habemus curiam in Hæng . . . Item decimam in curia Adam. Item . . . Hiltwinus presbyter frater noster, plebanus de Thalhaim; hic dedit nobis tal . . . (pro) anniversa-

Davon, dass Sigmar etwa schon in den Jahren 1301—1303 gestorben wäre, können wir nicht nur nicht die mindeste Spur finden, wir können vielmehr mit Sicherheit sagen, dass Sigmar in der Zeit von 1297—1320, ja sogar noch einige Jahre darüber hinaus, nicht gestorben ist. Wir müssen an dieser Stelle jene zwei Urkunden, von denen oben die Rede gewesen, in Erinnerung bringen: In der ersten setzt der Abt fest, dass und in welcher Weise die Todtenandacht für die Mitglieder des Klosters, die seit 1300 verstorben sind, zu halten sei; in der zweiten wird dies für die seit 1310 verstorbenen bestimmt. In dem Todtenbuche, das beide Schriftstücke enthält, werden nach dem ersten die Namen jener Conventsmitglieder aufgezählt, die nicht etwa seit 1300, sondern schon seit 1297 verstorben sind; wir finden Namen zu 1297, 1310, 1312, 1313, 1320 u. s. w., im Ganzen 36 Namen, was für die Zeit von circa 25 Jahren genug ist — aber Sigmars Namen finden wir nicht unter den Verstorbenen. Damit entfällt der erste Theil des Schlusssatzes von Waitz, der zweite ist ja ohnehin nur der Form wegen gestellt. Zu welcher höheren Würde, da die des Abtes besetzt war, hätte er aufsteigen können?

Nur eine Möglichkeit wäre noch da, die zur Annahme führen würde, dass Sigmar zwar noch über die genannte Zeit hinaus gelebt habe, aber dennoch nicht in der Lage gewesen sei, seine Arbeiten zu vollenden, nämlich die, dass er etwa an ein anderes Kloster als Abt postulirt worden wäre. Und in der That liest man in dem 1865 herausgegebenen ‚Breve Chronicon monasterii beatae Mariae Lambacensis', dass der

rio agendo (s)uo et suorum . . . V Id. Dec. Hertwicus presbyter et monachus, prior et custos istius loci . . .' Darüber: ‚Schlüsselberg'. Alles in rother Tinte, um ihn auszuzeichnen, denn es ist jener Hertwicus, von dem der Abtskatalog (1) sagt: ‚Item huius tempore Hertwicus custos renovavit crucem et caput sancti Agapiti', und im zweiten Kataloge: ‚Item omnes fenestre monasterii per fratrem Hartwicum custodem vitris pulchrius decorate . . . Item . . . idem frater (renovavit) ambo plenaria; item brachium sancti Blasii . . .' Hartwig drängte auf die Herstellung der Ordnung der Besitzverhältnisse, siehe ‚Catal. abb.', S. 18: ‚et precipue Hertwici prioris . . .' Abt Friedrich selbst ist im Todtenbuche eingetragen: ‚X Kal. Ianuar. Fridericus presbyter et monachus, istius loci quondam abbas . . .', in marg., zum Theile weggeschnitten: ‚XLIIII annis . . . tavit Ried infirmis . . . anno 1326', und von jüngerer Hand: ‚Hic rexit 52 annis et multa bona fecit.'

siebzehnte Abt von Lambach Sigmar geheissen habe und zuvor Mönch in Kremsmünster gewesen sei. Die Auskünfte, die ich über diesen letzten Punkt erlangen konnte, gingen dahin, dass die Tradition in Lambach die Kremsmünsterer Herkunft des Abtes Sigmar festhält. Aber ich habe bereits erwähnt, dass diese Tradition keine alte sein kann, da Brusch von ihr nichts weiss.[1] Die Sache klappt aber noch nach einer anderen Seite hin nicht. Dieses Chronicon von 1865 sagt: ‚1302 Sigmarus. Griffone, Lambacensium electo, per episcopum Bernardum repulso, per archiepiscopum Salisburgensem quidem confirmato, denique anno 1305 ultro cedente — Sigmarus, monachus antea Cremifanensis fratribus Minoribus sacellum B. M. V. Welsii confirmavit . . .‘ Er soll dann — von Quellen wird keine genannt — am 5. Juli (dabei ein Fragezeichen) 1321 gestorben sein.

Vor 1305 ist kein Sigmar in Lambach als Abt nachzuweisen. Erwählt war nach Christians Tode Griffo, der am 17. April 1305 sein Amt in die Hände des Bischofs Bernhart von Passau niederlegte. Davon, dass sein Nachfolger Sigmar aus Kremsmünster postulirt wurde, findet sich in keiner Urkunde eine Andeutung; wenn dem so gewesen wäre, so hätte der Schreiber des Kremsmünsterer Todtenbuches seinen Sterbetag im Juli 1321 doch angemerkt, da zwischen Lambach und Kremsmünster Confraternität bestand. Die Tradition in Lambach dürfte nach alledem auf eine blosse Combination zurückzuführen sein: es könnte der Abt Sigmar derselbe sein, der sich vordem um die Herstellung wirthschaftlicher Ordnung in Kremsmünster so grosse Verdienste erwarb. Diese Combination lag dem Verfasser des ‚Chronicon‘, P. Schmieder, um so näher, als auch der damalige Abt Th. Hagn, dem er das Werkchen widmete, aus Kremsmünster stammte und vom Erzbischof Schwarzenberg zum Abte von Lambach ‚denominirt‘ wurde.

Im Prologe zum ‚Liber possessionum‘ wird bemerkt, dass die Aufzeichnung der Güter, Einkünfte und Rechte der Kirche

---

[1] ‚Bruschii Chronicon sive centuria secund.‘ p. 137. Er führt Sigmar überhaupt nicht an; nach Christian folgen Henricus, Simon, Ioannes; also ganz andere Namen nennt die Tradition, der er zweifellos folgte, als sie der Geschichte entsprechen.

in Kremsmünster durch Sigmar im Jahre 1299 vorgenommen wurde. Die Arbeit zog sich bis in das Jahr 1304 hinaus. Sigmar legte ein schriftliches Elaborat vor, das dann ‚in Bänden' besser angeordnet wurde: ‚scriptam nobis attulit nostrorum reddituum totam summam'. Damit ist gesagt, dass der Verfasser des ‚Liber possessionum' Sigmar ist. Wir können, wiewohl sich das ‚melius ordinare' auch leicht anders deuten lässt, selbst annehmen, dass die ursprüngliche Arbeit Sigmars nach einem übersichtlicheren Systeme abgeändert wurde; in der Sache blieb doch stehen, was er zusammengestellt hatte. Im ‚Liber possessionum' lesen wir Fol. 46: ‚Hec sunt feoda que nobis dominus Hugo de Morspach ex suis propriis possessionibus pro ecclesie nostre dampnis resignavit et a nobis in feodo accepit . . .' Fol. 45[b]: ‚De censu ecclesiarum' u. s. w. Ist dieses Buch nicht dasselbe, von dem es im zweiten Abtskataloge bei dem Abte Friedrich heisst: ‚Item quidam ex suis professis monachus formavit quendam librum de feodatariis, ministerialibus, censualibus, fiscalinis, quem ortum ecclesie appellavit.' Sachlich würden beide miteinander wohl übereinstimmen. Und finden wir nicht in dem Capitel ‚De censu ecclesiarum' noch jene schon oben angeführten (protokollarischen) Angaben, die Dietmar von Hagwald dem Autor machte: ‚ut mihi dixit' (Urkundenbuch, S. 378)? Dieses Buch führte den Titel: ‚Hortus (ortus) ecclesie'. Derselbe Mönch aber, der dieses Buch geschrieben, hat aber auch Einiges über den Ursprung der Gründung und das Ansehen des Gründers geschrieben: ‚Item de origine fundacionis et fundatoris dignitate quedam scripsit.' Nun wird von der ‚origo fundacionis' und der ‚dignitas fundatoris' in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' gesprochen. Ein Capitel der ‚Narratio' führt den Titel: ‚De origine et causa fundacionis monasterii Chremsmunstrensis', ein anderes ‚De patroni sublimitate'. Dass wir unter dem Werke ‚De origine fundacionis et fundatoris dignitate' nichts Anderes zu verstehen haben als die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensis' mit ihren zwei Abschnitten: ‚De construccione' und ‚De ruina ecclesie', steht demnach fest. Derselbe Autor hat somit dieses Werk und den ‚Liber de feodatariis' etc. geschrieben. Wie nahe liegt es hier wieder, an Sigmar zu denken, und der Umstand, dass eine und dieselbe Hand es ist, die beide Bücher geschrieben hat, kann diese Meinung nur unterstützen.

Dass diese im Mittelalter sehr gern gebrauchte Wendung mit ‚Quidam', wenn der Autor sich selbst meint, auch hier auf den Verfasser zielt und somit unter dem ‚Quidam' in beiden Fällen Sigmar zu verstehen ist, dafür finde ich noch einen Beweis in seinen eigenen Schriften. In seiner ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' im Capitel ‚De violentia episcoporum' (Mon. Germ. Hist. XXV, p. 648; Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 103) liest man: ‚Quod autem incunctanter predia cum privilegiis Chremsmunstrensis ecclesie a Pataviensibus teneantur, vivum et verum testimonium sic habemus. Nam circa annum domini 1308 quidam de fratribus nostri loci in ecclesie negociis veniens Pataviam, tantam custodis eiusdem ecclesie meruit graciam et favorem, ut eum in sacrarium introducens ipsa privilegia legere concederet et videre. Inter que privilegium quoque de usu infule vidit et legit, et quod sit occulte ipsis venditum, intellexit. Quod potest esse factum per Ottonem episcopum et nostrum custodem fratrem Chunradum Pellendorfarium tempore Ortolfi abbatis . . .' Wer ist dieser ‚Quidam', der das Privileg über den Gebrauch der Infel durch die Aebte von Kremsmünster in Passau gelesen hat? Es ist der Autor der Noten im Cod. 610. Dort nennt er sich (Mon. Germ. Hist. Script. XXV, p. 635): ‚Huius Ortolfi tempore creditur privilegium de infula abbatum nostrorum, quam habuit iste, esse venditum Ottoni episcopo Pataviensi a custode Holenpergensi, quia in sigillo antecessoris eius vidimus ipsum sedere infulatum; ad cuius evidenciam idem sigillum in armario iussimus reservari'. Das kann andererseits nur Jemand von sich schreiben, dem wie Sigmar ein Verfügungsrecht über die Dinge zustand, Jemand, der sich nicht scheut, gelegentlich auch über den Abt einige schärfere Worte zu sprechen.

Dass der Verfasser der älteren Theile des Cod. 610 und der Stücke in 401 eine und dieselbe Person ist, erhellt auch sonst aus einigen gelegentlichen Bemerkungen, von denen wir nur eine und die andere herausheben. Im Prologe zu seinem ‚ordo episcoporum' sagt er: ‚Verum quia nihil in humanis adinventionibus perfectum esse potest, si quid minus fecero aut ultra quam debeo vel forsitan erravero, quod non spero, diligenti adhibita caucione venia non negetur, cum a vetustissimis exemplaribus et diversis collegerim, que scribere cogitavi, licet

ad omnia que volui exemplaria non potuerim pervenire.‘ Wenn der Verfasser, der dies schreibt, nicht derselbe ist wie der von 610, so sagt er eine grosse Unwahrheit, deren man ihn zunächst in seinem eigenen Hause, wo man seine Thätigkeit genau kannte, geziehen hätte. Denn mit nichten ist dieser Autor des Stückes ‚De ordine episcoporum Laureacensium‘ und der folgenden Stücke in 401 auf die ‚vetustissima exemplaria‘ zurückgegangen. Die Arbeit, in diesen ‚vetustissimis exemplaribus‘ zu forschen, war schon von dem Autor von 610 gemacht, und der von 401 hat seine Vorlage einfach abgeschrieben.[1] Die Redewendung ‚cum a vetustissimis exemplaribus et diversis collegerim‘ finden wir aber ganz correct, wenn der Verfasser beider eine und dieselbe Person ist. Er hat dann in 401 seine früheren Arbeiten einfach neu geordnet, erweitert und ergänzt, in einigen wenigen Punkten auch verschlechtert, vorgelegt. Er hatte auch weiter nicht nöthig, sich um die Erforschung der Todestage der auf Snelpero folgenden Aebte grosse Mühe zu geben: was da geleistet werden konnte, hat Sigmar geleistet, und in einigen Sätzen, die 401 schreibt, träte, wenn man zwei verschiedene Verfasser annehmen würde, nichts als die Verlogenheit des zweiten zutage, der sich einer Arbeit rühmt, die der erste schon gemacht hat; denn wie könnte Bernardus Noricus so von seiner Arbeit sprechen: ‚Circa quod notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vite discitur manifeste, sicut Wolframi Sigmari et aliorum. Equidem nec eorum omnium, quorum tempus regiminis invenitur, finis aut principium valui perscrutari, sicut Sighardi, Snelperonis et aliorum . . . nihilominus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.‘ Hier würde sich Bernardus einfach die mühevolle Arbeit Sigmars, über die im ersten Kataloge fast mit denselben Worten gesprochen wird, zugeeignet haben.

Hält man alle Umstände zusammen, dass die Codd. 610, 375 und 401 in der Anlage ganz oder theilweise übereinstimmen,

---

[1] Wenn er dann hinzufügt: ‚Unde et spatia vacua reservavi circa tempora singulorum‘, so befolgt er auch nur das, wozu 610 das Beispiel gegeben, und wovon man sich in der von Waitz publicirten Tafel überzeugen kann.

dass in den genannten Handschriften vornehmlich drei Schriftarten vorkommen, die auf eine einzige Hand zurückzuführen sind, und dass diese Hand es ist, die in allen jenen Sachen zu thun hat, die in erster Linie auf die Feststellung der Rechte und Besitzungen des Stiftes Kremsmünster Bezug nehmen, dass als der Autor der Stücke in dem einen Codex Sigmar genannt wird, auf den nachweislich auch die ‚Libri Fridericiani' zurückzuführen sind, erwägt man endlich, dass Sigmar innerhalb der Jahre 1297—1320 nicht gestorben sein kann, da das Verzeichniss im Todtenbuche von Kremsmünster seinen Namen nicht nennt, so wird man wohl zu dem Schlusse gelangen, dass kein Anderer als Sigmar es ist, auf den alle dem sogenannten Bernardus Noricus zugeschriebenen Arbeiten zurückzuführen sind.

Völlig erwiesen ist dies in Bezug auf den Abtskatalog des Cod. 610 sammt den hiezugehörigen Noten. Wer aber wird leugnen wollen, dass mit dieser Arbeit das Wesentliche geleistet war, das der angebliche Bernardus geleistet hat? Wenn die Tradition Recht hätte, dass ein Bernardus den Cod. 401 geschrieben hat, so könnte sich dies im äussersten Falle nur auf das Schreiben als solches beziehen, aber dann müsste seine Thätigkeit als Schreiber auf viel mehr Handschriften als allein auf den Cod. 401 ausgedehnt werden. Die letztere Lösung wird indess gewiss nur Wenigen zu gefallen im Stande sein. Das Wahrscheinlichste ist, dass auch die Tradition nicht über die Zeit des Aventinus hinausgeht.

§ 11. Ergebnisse.

Wenn wir den Verfasser der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' mit den berühmten Worten Ciceros ‚De oratore' 2, 9, 36 über die erhabene Aufgabe der Geschichte prunken hören, so könnte man leicht meinen, dass die immerhin sehr bedeutsame historiographische Thätigkeit, die in diesem Stifte am Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts entfaltet wurde, auf die Vorliebe eines einzelnen oder einiger Mönche für die Geschichte zurückzuführen sei. Es hat ja damals auch in der That ein Mitglied des Klosters gelebt, das, wie man schon der vorgelegten Probe entnimmt, von der Geschichte und ihrer Bedeutung die höchsten Begriffe hatte, aber im

Grunde genommen hingen diese historischen Studien in Kremsmünster sammt und sonders mit der Regelung und Sicherstellung der Besitzverhältnisse zusammen, die man, durch arge Verluste belehrt und den Beispielen benachbarter Klöster und Stifter folgend, endlich in Angriff nahm. Diesem Zwecke zuliebe wurde ein Urbar angelegt, die Urkunden inventarisirt und in ein Copialbuch eingetragen und ein genauer Katalog der Aebte von Kremsmünster angelegt. Begreiflicherweise mussten sich die Vorstudien auf eine Geschichte der Bischöfe von Passau und der Herzoge von Oesterreich und Baiern erstrecken; auch der Päpste, die dem Kloster manche Privilegien gegeben hatten, musste gedacht werden.[1] Solche Listen der Bischöfe von Passau und der Herzoge von Baiern fand man viele in der Nachbarschaft. Man schrieb eine solche Liste ab und ging dann an die Abfassung des Abtskataloges. Diese Arbeit bot grosse Schwierigkeiten. Man hatte eine sichere Abtsliste nur insoweit, als die Aebte in der ‚Chronica annalis' eingetragen waren; doch diese war erst 1142 angelegt worden. Wieviel aber war an historischen Materialien in den Magyarenstürmen verloren gegangen? Die Festsetzung der Reihenfolge der ersten Aebte bot daher die grössten Schwierigkeiten: die alten Todtenbücher und die Privilegien, die man neben der Chronik allein als Quelle benützen konnte, reichten nicht aus, um die vielen vorhandenen Lücken zu füllen. In mühevollster Weise wurde endlich eine Abtsliste aufgestellt und in diese eingetragen, was für die Geschichte von Kremsmünster bedeutungsvoll war: zunächst der Inhalt der Privilegien. Diese Abtsliste in Verbindung mit den hiezugehörigen Vorarbeiten und den Nachträgen zu ihr bildet den Inhalt der auf Kremsmünster bezüglichen Stücke im Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek.

So wie die Abfassung des Kremsmünsterer Urbars, so sind auch diese dem Fleisse Sigmars zu danken, der damals die eigentlichen Geschäfte als Kellermeister an ein anderes Mitglied des Stiftes abgab. Auf ihn ist auch die Abfassung des ‚Auctarium Cremifanense' zurückzuführen. In der alten Chronik des Klosters fand er das Vorbild, nach welchem er seine Geschichtswerke anlegte, wie auch manche Archaismen auf dieses Vorbild zurückzuführen sind.

---

[1] Urkundenbuch, Nr. 38—39, 41—45.

Dass Sigmar der Verfasser des Abtskataloges ist, wird ausdrücklich angemerkt; da ihm die Untersuchung der Besitzverhältnisse übertragen war und er zu dem Zwecke die Privilegien des Klosters der sorgsamsten Untersuchung unterzogen hatte (votorum nostrorum affeccio perrexit ulterius, indagare omnia nostre ecclesie privilegia, que in tota bibliotheca poterant reperiri), so war es begreiflich, dass er den Inhalt dieser Privilegien bei der Erwähnung der einzelnen Aebte kurz verzeichnete. Um eine vollständige Kenntniss des gesammten Materials zu erlangen, war er genöthigt, auch die Archive der Nachbarschaft, namentlich das von Passau, zu durchforschen. In der That fand er dort nicht weniger als 16 Urkunden, die nach Kremsmünster gehörten. Ihren Inhalt, dann die Todestage der einzelnen Aebte und manche historische Notizen, die er in der ‚Chronica annalis' fand, trug er auf den Rändern seiner Kataloge auf. In dieser Weise finden wir den Autor bis 1315 thätig.

Wie aber schon vordem aus seinem Verzeichnisse der Besitzungen, Einkünfte und Rechte eigene, schön geschriebene Volumina angefertigt worden waren — wie wir vermuthen, von seiner eigenen Hand — so stellte sich auch das Bedürfniss heraus, diese ‚silva rerum', die nun in den verschiedenen Katalogen angehäuft lag, in eine bessere Ordnung zu bringen (melius ordinare). Zugleich sollte eine eigene Schrift von dem Entstehen, dem Wachsthume und dem Verfalle von Kremsmünster Zeugniss abgeben. Das wurde in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' geschildert, deren zwei Theile dem genannten Gesichtspunkte entsprechend die Titel führen: ‚De construccione ecclesie' und ‚De ruina ecclesie'. Der Ruin wurde vornehmlich auf drei Dinge zurückgeführt: die Invasionen der Magyaren, die Begehrlichkeit der Passauer Bischöfe und die Verschleuderung durch die eigenen Aebte. Im Anhange dazu wurden die alten Kataloge neu bearbeitet und eine Liste der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich hinzugefügt. Die neuen Kataloge enthalten im Wesentlichen nicht viel mehr als die alten, die sammt den dazugehörigen Noten das Concept zu den neuen Katalogen bilden. Auch in den neuen Katalogen und in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' liegt auf den Urkunden das Hauptgewicht. So entstanden aus den Schriften des Cod. 610 jene Werke, die

sich im Cod. 401 zu Kremsmünster finden und seit den Tagen Aventins einem Mönche des Klosters, Bernhard dem Noriker, zugeschrieben werden.

Dass diese Annahme wenig Berechtigung hat, ergibt sich aus inneren und äusseren Kriterien. Jene zeigen, dass für die Arbeit des angeblichen Bernhardus alles Wesentliche schon durch Sigmar gethan war, diese stützen sich auf eine Vergleichung der Schriften, indem die Gleichheit einiger zweifellos von Sigmar herrührenden Stücke aus dem Cod. 610 mit der Schrift anderer Stücke dieses Codex und der Handschriften 401 und 375 erwiesen wird.

Von den Notizen Sigmars ist eine erhebliche Anzahl dem Kremsmünsterer Todtenbuche entnommen, das gleichfalls von ihm angelegt wurde, wie auf ihn möglicherweise auch noch die in jenen Tagen in Kremsmünster abgefasste ‚Vita Agapiti' zurückzuführen ist. Dass man seine Hand im ‚Codex Millenarius und in so vielen anderen Handschriften aus der ältesten Zeit Kremsmünsters wieder findet, zeugt von dem grossen Eifer, den er bei der schweren ihm zugefallenen Aufgabe entfaltete.

Im Todtenbuche zeichnet er noch den Tod seines Abtes ein; Fol. 41ᵇ: ‚X. Kal. Dec. Fridericus presbyter et monachus istius loci, quondam abbas pie memorie (re)xit LIIII annis . . . avit Ried infirm . . . anno domini 1326.' Bald darauf wird er selbst gestorben sein, denn nur so ist es zu erklären, dass im Abtskataloge die Regierungsjahre dieses Abtes nicht mehr von seiner Hand eingetragen und an einer anderen Stelle noch Lücken gelassen wurden, die man kaum erwarten sollte: ‚Iste abbate mortuo anno sue elatis . . . ordinacionis . . . anno domini MCCCXX . . .'

Die vorstehenden Blätter suchten seine Verdienste in die rechte Beleuchtung zu rücken, wie dies auch früher schon, wenngleich nicht so weitgehend, Dümmler versuchte, wenn er sagt: Im Ganzen hat man den Werken des Bernardus Noricus bisher einen viel zu hohen Werth beigelegt, da man nicht erkannte, wieviel er seinem nächsten Vorgänger zu verdanken hatte. Meine eigene wissenschaftliche Ueberzeugung von der Sache habe ich seit einundzwanzig Jahren nur in unwesentlichen Dingen zu ändern Ursache gehabt, ein genauerer Ein-

blick in das gesammte einschlägige handschriftliche Material hat die damals gewonnenen Anschauungen nur befestigen können.

ANHANG.

Nr. 1.

Der Liber vitae von Kremsmünster.

Im Codex Fridericianus findet sich auf Fol. 66[b] die Notiz: ‚Nota, quod in libro annalium, qui dicitur Liber Vite, habetur quod homines ibidem residentes cum suis posteris dederunt ad censum V denarios' (siehe Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 87, Note 2).

Darnach wäre der Cod. 375 der Wiener Hofbibliothek, welcher die Kremsmünsterer Annalen enthält, einstens Liber Vitae geheissen worden und dieses Buch mithin nicht unter jene zu rechnen, deren Verlust seither zu beklagen ist. Des Liber Vitae wird sowohl in den Stücken des Cod. 610 als im Kremsmünsterer Codex sehr oft gedacht. In jenem finden sich folgende Stellen: ‚Invenitur eciam quidam Bertoldus abbas, qui est scriptus libro vite pro testimonio censualium' (Fol. 92[a] unten); in diesem: ‚Circa quod primo notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vite discitur manifeste . . . Anno 1040 prefuit Gerhardus tempore Heinrici regis filii Chonradi, ut habetur ex libro vite . . . Post hunc Berchtholdus creditur prefuisse, de quo eciam nihil constat, nisi quod in libro annalium in testimonium censualium est adductus . . .' Zum letzten Male in der Geschichte des Abtes Friedrich: ‚quas require in prologo libri vite . . .'

Ebenso im Liber privilegiorum: ‚Privilegium huius require in principio libri vite, in novo folio', Urkundenbuch, S. 372, bezieht sich auf eine Urkunde Alexanders III. . . . Zu einer Urkunde vom Jahre 1189 wird bemerkt: ‚Item de huius-

modi require in libro vite, capitulo: Omnium; et Privilegium de libertate pontis in Wels ex parte Fridrici de Ror require in medio libri vite . . .‘

Sehen wir nun in den ‚Annales Cremifanenses‘ nach, so wird darin der Berchtoldus gar nicht genannt, geschweige denn die ‚quinque censuales homines ibidem residentes . . .‘ Zum Jahre 1040 wird Abt Gerhard nicht genannt, sondern erst zum Jahre 1044 und auch da von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts und mit Hinzufügung (von zweiter Hand): ‚circa hec tempora sui plus vel minus.‘ Ebenso stimmen alle anderen Angaben mit dem Annalenbuche, d. h. dem Cod. 375, nicht zusammen. Es wäre nun freilich nicht unmöglich, dass man in der Zeit des Abtes Friedrich von Aich noch ein zweites Annalenbuch angelegt hätte, in das man dann verschiedene Nachträge eingezeichnet hätte, wahrscheinlicher ist aber doch, dass das Wort ‚Annalis‘ an der obengenannten Stelle gar nicht die Bedeutung unseres ‚Jahrbuch‘ hat, sondern entweder die ‚Messen‘ bedeutet, die an bestimmten Tagen für die an diesen Tagen verstorbenen Wohlthäter zu lesen sind, wie man solche Stellen mehrfach findet,[1] oder die Einkünfte, die in Gemässheit der letztwilligen Anordnungen eines Gönners des Klosters an einem bestimmten Tage des Jahres dem Convente auszufolgen sind,[2] oder endlich überhaupt eine Art jährlicher Einkünfte.[3]

Nr. 2.

Zur Vita sancti Agapiti.

Die zur Vita Agapiti gehörigen Stücke finden sich im Cod. 401 auf Fol. 85ª—104ᵇ; die Vita selbst steht Fol. 87ª bis 96ᵇ; ihr geht eine Erklärung des Namens Agapitus voraus, und vor dieser befindet sich der Prolog, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben vermerkt wurde. Fol. 87ª folgt: ‚De sancto

---

[1] ‚Item lego sex libras ad duos annales faciendos . . .‘ Du Cange I, 256; auch ‚Annale = Anniversarium = dies qui pro mortuis celebratur singulis annis . . .‘ Ebenda.

[2] ‚Annale, quod pro defuncto singulis annis aut saltem per unum annum datur vel conventui vel pauperibus.‘ Du Cange, l. c.

[3] ‚Annales, census annui species: et questas et toltas et albergas et mandatos et Annales census et usus . . .‘ Du Cange, ibid.

Agapito martyre Christi', dann Fol. 97ª ein ,sermo de sancto Agapito martyre'. Ueber die Etymologie des Namens wird sehr breit gehandelt.[1] Die Geschichte des aus Präneste stammenden Heiligen erzählt der Autor in verhältnissmässiger Kürze ohne charakteristische Einzelnheiten, was sich ja nach dem in der Einleitung Gesagten begreift. Wir fügen eine längere Stelle an, weil man aus ihr des Verfassers Art zu arbeiten ersieht: ,Huius autem gloriosi martyris Christi ossa dehinc (de Praenestina urbe) circa annum domini 770 translata sunt in fines Wawarie provincie Germanie inferioris (sic) et locata in monasterio sancti Salvatoris ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis, quod situm est in Pago Traungæu super alveum Chremsam, a quo eciam nomen traxit. Hic locus est tyrocinii nostri testis et in quo de tanti martyris reliquiis gratulamur. Porro eiusdem translacionis scripta proh dolor non habentes, tum quia aut vetustate vel incendio vel negligencia perierunt, aut quia a raptoribus sunt ablata, hoc sufficit scire. Et quod eius presencie perhibent testimonium scripture in eiusdem ossibus figurate et diversarum curaciones infirmitatum, quas non solum legimus sed oculis vidimus, et veraciter testes sumus.'

,Sed ad hoc, quod beatus Ieronymus dicit, quod passus sit sub Antyocho rege potest dici, quia Aurelius Antyochum ex preside regem fecit vel quod errore scriptoris positum est Antyochus pro Aurelio, sicut in legenda sancti Cyriaci Maximianus ponitur pro Galerio et in sancti Laurencii Decius pro Gallieno et in sancte Katharine Maxencius pro Maximo. Nam nullus rex vel imperator huius nominis circa hec tempora regnasse ex cronicis Orosii, Ysidori, Eusebii, Honorii vel Martini invenitur. At contra: Martyrologium id, cui premittitur prologus sancti Ieronymi, non est eius, quia in eo

[1] ,Agapitus dicitur ab Aga quod est festivus vel solempnis vel loquens vel meditans et Patos, quod est passio, vel pedos, quod est puer . . . vel dicitur ab Agapeo pei, quod est donum datum ex dileccione . . . vel dicitur ab Ago, quod est facio vel procuro et patos . . . vel dicitur ab Agos, quod est sanctus, et patos, quia sanguine tinctus . . . vel dicitur ab A, quod est sine, et Geos terra, et Patos . . . vel dicitur ab Ago, quod est doceo et pedos, quod sonat pueros . . . vel dicitur a Capite, quod ideo creatum est sine carne secundum philosophum, ut velocioris et melioris sit sensus et quia ipse optimum caput habuit . . .' Zu jeder einzelnen Ableitung werden die entsprechenden ausführlichen Motive angefügt.

plurimum mencio fit sanctorum, qui post sua tempora claruerunt. De hoc martyre eciam dicit Honorius: Sub hiis imperatoribus scilicet Lucio Aurelio Commodo et fratre eius Marco Antonino Vero quarta persecucio christianorum est exorta et multa martyrum millia Rome, Crete, in Syria et in Alexandria sunt martyrio coronata, in quibus et Agapitus puer quindennis apud Prenestinam martyrio coronatur . . .'

Die Predigt, welche sich an die Legende anschliesst, enthält keine bemerkenswerthen Angaben, aus denen sich über Zeit und Autor etwas feststellen liesse. In der Legende finden sich, wie schon oben bemerkt wurde, einige historische Notizen aus der Zeitgeschichte. Die Ereignisse, die erwähnt werden, liegen freilich ziemlich weit auseinander. Zu unseren Zeiten, heisst es, ist der Herzog Stephan von Baiern zum Erzbischof von Salzburg gewählt worden. Das geschah 1290. Albrecht von Oesterreich, von dem gesagt wird, dass er Bischof von Passau war, wurde 1313 gewählt. Da nun der Prolog der ‚Vita Agapiti' davon spricht, dass er 1300 geschrieben wurde, so ergibt sich, dass der Theil der ‚Vita', in welchem von der Bischofswahl Albrechts gesprochen wird, um ganze dreizehn Jahre später geschrieben wurde als der Prolog, oder dass die ‚Vita' vielfache Nachträge erhielt. Und da muss gleich von vornherein bemerkt werden, dass nicht die ganze ‚Vita Agapiti' von einer und derselben Hand geschrieben ist, und dass die obige Angabe des Jahres 1300 sich mit den sonstigen Angaben geschichtlicher Art gut vereinen lässt.

Der Verfasser, der sich im Prologe meldet, ist in schriftstellerischen Sachen ein Anfänger: ‚Rogo autem humilibus literis ac desideriis tocius cordis, ut super huiusmodi presumpcione devota seu devocione presumptuosa, qui hec legeris, veniam mihi prestes et moneo nichilominus quam attente ne hiis quasi mea auctoritate utaris in publico sed nec passim in cubiculo.' Er besitzt, wie man merkt, ein starkes Lampenfieber. ‚Sed,' fährt er fort, ‚ut occasione accepta ex hiis que scripsi satisfaciens meo voto vel obediens imperio senioris alia edas scripta aut saltim (sic) ista corrigas.' Dieser Wunsch ist ihm erfüllt worden, und es war auch wirklich nothwendig, diese Sachen zu überprüfen, denn abgesehen von der stilistischen Unbeholfenheit, die er fast in jedem Satze kundgibt, zeugt des Autors Schrift von einer solchen Unkenntniss im Schreiben, dass man

sich nicht wundert, wenn schliesslich ein Anderer ihm die Feder aus der Hand nimmt und den angefangenen Faden weiter spinnt. Die Verbesserungen dürften, was man zum Theile noch sehen kann, auch stilistischer Art gewesen sein: Fol. 85ª (2. Columne, Zeile 2 von unten) hatte er geschrieben: ‚ante me intemptata ausus fuerim usurpare.' Der Ausdruck ‚usurpare' passt nicht, darum schrieb der Corrector darüber ‚adtemptare'. Andere Correcturen sind zahlreicher. Sie betreffen ausgelassene Wörter. Fol. 85ᵇ: ‚qui' in dem Satze ‚tunc fuit domini 1300ᵘˢ; Fol. 85ª: ‚videram ut'; Fol. 85ᵇ macht er aus dem sinnlosen ‚assigat': ‚assignatum'. Fol. 86ª ergänzt er ein ausgebliebenes: ‚scito tamen'; Fol. 86ᵇ bessert er ‚a quam exequendam' in: ‚ad quam exequendam' u. s. w. Man sieht schon daraus, dass sich hier auf einem Blatte ungewöhnlich viele Fehler finden. Und dabei ist dem Corrector noch der eine und andere entgangen. So steht an einer Stelle (Fol. 85ª) statt ‚exemplum de eo habemus': ‚exemplum Deo habemus'.[1] Im Allgemeinen gewinnt man den Eindruck, als habe der Schreiber bisher sehr wenig mit der Feder gearbeitet: er weiss die Wörter nicht geschickt genug auf die Zeile zu vertheilen, so dass er genöthigt ist, ungewöhnliche Umbrechungen vorzunehmen, z. B. Fol. 85 endet die Zeile mit ‚s(er)mo(n)', wobei die in Klammern stehenden Buchstaben die Abkürzungen andeuten; das noch fehlende e setzt er auf die andere Zeile; er schreibt ‚ac deino' statt ‚divino', weil er nicht weiss, wie man richtig das Wort zu kürzen hat; er kürzt ‚porro' (pʳᵒ), wie man es nicht gewohnt ist, schreibt ‚inperro' statt ‚inperio', ‚armantibus' statt ‚animantibus'. Das sind Dinge, die man von einem Schreiber, sei es nun Sigmar oder Bernhard, nicht erwartet; denn ob man nun an den Einen glaubt oder den Anderen verficht, wie dies Waitz thut, wir wissen, dass er um 1300 schriftstellerisch thätig ist und eine gute Feder führt. Das, was auf Fol. 85ª—86ª sich findet, kann daher weder der Eine, noch der Andere geschrieben haben. Die Unbeholfenheit des Schreibers des Blattes 85 ist eine geradezu klägliche, und wir begreifen seine Bitte: ‚Non enim (et [sic!]) mihi in hoc estmo (corrigirt von anderer Hand: estimo) derogari, dummodo amateria (sic) tam nobili et (fehlt,

---

[1] Ebenso ‚a suam gloriam'; oder ‚sic' statt ‚sicut'; ‚admode' statt ‚admodum'.

von anderer Hand ergänzt) utili imo (corrigirt: immo) necessaria non recedas. Scito tamen (beide Worte am Rande ergänzt), quod hec ipsa manus transierunt archydiaconi Paduani et aliorum literatorum virorum, quibus ea idem archydiaconus commiserat corrigenda. Si vero nec alia scribere nec suscipere ista placet, hec saltim (sic) que de diversis . . .'

So weit reicht diese Hand. Offenbar wurde ihr die Feder genommen, und dieselbe, die den sogenannten Bernardus geschrieben, corrigirte die vorhergehenden Fehler und führte nun den Text weiter, und zwar in derselben leichten und eleganten Weise wie dort. Auch hier finden wir wieder die drei Schriftarten: Textschrift, kleinere Schrift in den Nachträgen und die ganz feine Schrift, in der er hie und da sein ,Nota' anbringt oder eine Bibelstelle citirt.

Es ist nach dem, was im Prologe bemerkt wird, wahrscheinlich, dass eben der Mönch, dem die Bücher in der Bibliothek wohl bekannt waren,[1] und der im Passional die Legende des Schutzheiligen im Stifte vermisste, einen seiner jüngeren Genossen aufforderte, eine solche zu schreiben. Dass man da in erster Linie an Sigmar als jenen denken wird, der zu der Arbeit die Anregung gab, liegt auf der Hand. Da sich aber der Autor seiner Aufgabe wenig gewachsen zeigte, wurde sie ihm von Sigmar abgenommen, und dieser wird es gewesen sein, der die Arbeit ergänzte und ins Reine schrieb.

[1] Siehe oben § 6.

INHALT.

Aus dem Abtskatalog des Cod. Vindob. 610



It ano dni m cc xviij. ordinacio-
nis sue ano computans reddituum
ecclie hactenus neglectus. et in scrip-
ta redactis. inventa sunt de x
et viij. officiis. in [illegible] m
lviij. talenta d. It in aliis di-
versis temporibus ani. xlix. tal. It ij.
tal. Wbhart et Stampfenig
pro minore numero q. talenti.
It de Cedlius lviij. t. pro Chirch
perch. de q. hiem ad l. t.
It advocacia estimat ad c. t.
It c. cartate cuisie. q. estimat
ad c. tal. d. p qb statuit dari
p qb vina et preschchorn. x d.
qd estimat p xxx. vinis qd di
cartata

It domorum de amalium q ad xv.
cias ducunt. cu c xiij. hube
c xlviij. mansi. m. ccc. xxxj.
pr decima in finarie.
camere. custodie.
It casei p sinuo et Wochedist.
d xix. cus. ix. tal. et lx. casei.
qd sunt duo milia ccc.
It d Oblarn dccc. casei.
It d Gstental.
Ibid swagie.
It ibid dom d amal cc. lxx.
hus additis domibus q ad nram cia
ducunt. s. d cus xviij. hub viij.
mansis c. xxxviij. It d aw. cus ix.
et mansis xxviij. [illegible]
[illegible]

It Agni ccc. pr xij.
It in Epyph porci lij.

Reddit camere computan sunt
ad xl v. tal.
It dna et officium in Sypabrell.
ad
It dom d amal. cu vij.
hube v. mansi lxxxix.

Reddit hospital.

dom d amal.

Reddit infirmarie de p dus
ad De eccla ad xv.
tal. dom d amal.

Reddit custodie
dom d amal.

Iste qui abbas in primis annis
institucionis sue fecit j. testudi
nem. et post ea iiij. altaria in mon.
et ipsa consecrari fecit ano dni m.
cc. lxxxviij. in dom Iudica.
cum predicto Salzb Wnh eps
q altaria consecravit. ordines ce
lebravit. c. xx. diversi ordinis
clericorum. It post ea alia duo fecit.

Aus dem Abtskatalog des Cod. 401 in Kremsmünster

(Autographie des sogenannten Bernardus Noricus.)



BEITRÄGE

ZUR

STÄDTE- UND RECHTSGESCHICHTE

OBERUNGARNS.

VON

DR. FRANZ VON KRONES,

CORRESPONDIERENDEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorbemerkung.

Der Verfasser bietet unter diesem Titel dreierlei Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns.

Die I. Abtheilung: ‚Analekten aus dem Kaschauer Stadtarchive' enthält acht Urkunden und deren sachliche Erläuterung. Zwei davon gehören der Epoche der ‚Böhmen in Oberungarn', den Zeiten Jiskra's von Brandeis an; drei fallen in die Zeiten K. Mathias Corvinus und gewähren uns den Einblick in zünftige Verhältnisse und gewerbliche Interessen der Stadt, abgesehen von ihren sprachlichen Eigenthümlichkeiten, während die drei letzten Urkunden den Thronkrieg zwischen König Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn mit seinem Bruder Albert und dessen Folgen für Kaschau beleuchten.

Die II. Abtheilung: ‚Zur Geschichte der königl. Freistadt Zeben' versucht es, aus einem Bruchstückwerk handschriftlicher Aufzeichnungen die wechselnden Geschicke einer der Deutschstädte des Sároscher Comitates in der Strömung der Jahrhunderte aneinanderzureihen.

Die III. Abtheilung: ‚Zwei deutsche Rechtshandschriften' untersucht einerseits die zwei Theile eines im Jahre 1599 verfassten Manuscriptes, deren erster eine jüngere Fassung der sogenannten Zipser Willkür oder des Landrechtes der Zipser Sachsen enthält und gewissermassen in der Mitte zwischen dieser Rechtsaufzeichnung und jener Articulirung der ‚Zipser

Willkür‘ steht, welche sich in einem Göllnitzer Formelbuche aus dem Jahre 1666 findet und vom Verfasser im ‚Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen‘ 1865 besprochen wurde, während der zweite Theil eine Bearbeitung des Siebenbürger Landrechtes bietet, und verzeichnet anderseits die Capitel einer Handschrift unter dem Titel: ‚Der Bergstetter geschriben Recht und Freystetter geschriben Recht,‘ die sich als Privatarbeit des Tyrnauer Stadtrichters Raimundi ‚zu Nutz und Frommen seiner Kinder‘ herausstellt und als systematisches Handbuch des persönlichen und dinglichen Rechtes und der Rechtshandlungen nach den Grundsätzen der Jurisprudenz erscheint.

Erste Abtheilung.

Analekten aus dem Kaschauer Stadtarchive.

Das hier Gebotene entstammt der Zeit meines berufsmässigen Aufenthaltes im Hauptorte des ostungarischen Berglandes, Studien, die ich als wissbegieriger Gast der alten deutschen Ansiedlungsgemeinde mit frischem Behagen am bedeutenden Geschichtsleben Kaschaus in den Räumen des Stadtarchivs betrieb. Manches von dem, was ich später nach der Rückwanderung auf den Boden Cisleithaniens als Excerpt oder Abschrift mit mir nahm und als Aehrenlese liebgewordener Thätigkeit verwahrte, schien mir der Veröffentlichung werth, und so biete ich denn eine Reihe solcher archivalischer Findlinge, die ich, in Gruppen geordnet, zunächst inhaltlich würdigen will.

I.

Aus den Zeiten Jiskra's von Brandeis (1444, 1449).

Die erste der im Anhange mitgetheilten Urkunden fällt in die Zeit der Machthöhe des Söldnerführers nach harter Bedrängniss. Jiskra, der oberste Feldhauptmann der Königswitwe Elisabeth und des nachgebornen Sohnes Ladislaus, wie dies eine von ihm veranlasste Inschrift im Kaschauer Elisabethsdome noch heute verkündet, hatte den Handstreich des Erlauer Bischofs Simon Rozgonyi gegen Schemnitz, anderseits den Angriff der polnischen Hauptleute Komorowski und Czaika auf Eperies, den Hauptort des Sároscher Comitates (1442), durch den Sieg vor den Mauern der letztgenannten Stadt und durch die Erfolge innerhalb des Gebietes der Grundner Bergorte und der Gemarkung des Zipser Sachsenlandes gründlich wettgemacht und den Erlauer Bischof zu einem Waffenstillstande gedrängt,

welcher anfangs September 1443 zu Neudorf (Igló) in der Zips abgeschlossen wurde, dem ‚Hauptmann von Kaschau‘ den Besitz dieser Stadt, Leutschaus, ‚und der anderen Städte und Festungen des Berggebietes‘ (Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Königsberg, Pukancz, Libethen) zuerkannte und bis zum 8. Mai 1444 währen sollte.[1] Der 2. Februar 1444 war zur Aufnahme der eigentlichen Friedensunterhandlungen ausersehen.[2]

An der Wende dieser Kriegsvorfälle war jedoch (24. December 1442) die schwergeprüfte Königswitwe und Mutter des habsburgischen Anwärters der Krone Ungarns eines jähen Todes verstorben; sie hatte die Möglichkeit eines gedeihlichen Reichsfriedens mit sich ins Grab genommen und anderseits mit dem bitteren Gefühle die Augen geschlossen, dass ihre Geld- und Machtmittel nicht hinreichten, ihrem Sohne den Besitz Ungarns zu erringen. Hatte doch schon früher Jiskra von Brandeis bei aller Umsicht und eisernen Willenskraft für Sold und Verpflegung der schwierigen Söldner nicht leicht das Nöthige aufzubringen vermocht, und die Bedürfnisse wuchsen in dem Masse, in welchem die Bezugsquellen mit dem guten Willen der Land- und Stadtbevölkerung, die unbequemen Söldnerrotten zu verpflegen, schwanden.

In die Zeit vor dem wichtigen Ofner Reichstage, der, vom polnischen Parteikönige Ungarns, dem Jagellonen Wladislaw, einberufen, den 18. April 1444 seinen Abschluss fand[3] und auch Jiskra von Brandeis, mit Geleitsbrief des Königs, unter den Besuchern zählte, fällt die ausführliche Urkunde, in welcher Jiskra von Brandeis die Treue und Opferwilligkeit der Kaschauer rühmt und sich vor Allem als Schuldner für die Summe von 16.388 Gulden in Gold einbekennt. Wir merken der langathmigen

---

[1] Kaprinay, Hung. diplom. temp. Mathiae Corvini I. dissert. V., Katona, Hist. crit. XIII, 283. Die Urkunde bei Teleki, Hunyadiak Kora, XI. Bd., p. 135, Nr. 62. Vgl. auch Hatvani (Horváth M.) im ‚Magyar történ. tár IX. (1861), ‚Magyar regesták‘ (aus städtischen Archiven), p. 145—147, und ‚Mon. Hung. Hist. I. A. Diplom.‘, I. Bd. Vgl. auch Krones, Die böhmischen Söldner im östlichen Oberungarn (Progr. des Grazer akad. Gymn. 1862), und Kwiatkowski, Jan Giskra z Brandysu. Lemberg 1886.

[2] Die Hauptpunkte der Neudorfer Abmachung drehten sich um die Hintanhaltung der Gewaltthaten aller Art und um die Zahlung des Geld- und Victualienzinses an Johannes Jiskra.

[3] Kovachich, Sylloge decretorum comitialium i. r. Hung. I, p. 74—93.

Sprache der Urkunde sogleich an, dass sie der Feder des Rathschreibers entstammt, dass die Stadtvertretung selbst bemüht ist, ihre Verdienste um den habsburgischen König Ungarns und den Verfechter seiner Rechte nachdrücklichst zur Geltung zu bringen, und dies erweist auch die lateinische Schlussformel der Urkunde, die ‚in Gegenwart Herrn Jiskra's von Brandeis, des obersten Feldhauptmannes', ausgestellt wurde, als er ‚mit lebendiger Stimme im Rathe der Stadt Kaschau weilte'.

Die Urkunde[1] hebt mit dem Nachweise an, dass die Kaschauer Stadtgemeinde ihm als Hauptmann der Königin Elisabeth und ihres Sohnes Ladislaus mit ‚ganzer Treue' anhing und die angeführte Summe vorschoss, an mancherlei Heerfahrten sich mit Wagen und Aufgebot zu Fuss und zu Ross gegen die gemeinsamen Feinde betheiligte und daher für ihre treuen Dienste, Mühen und Leistungen der ewigen Dankbarkeit Jiskra's versichert sein könne.

Wir wissen allerdings, dass die Kaschauer Bürger nach dem Ableben der Königin Elisabeth und angesichts der Machtstellung des jagellonischen Ungarnkönigs keineswegs gewillt waren, ihre Parteistellung hervorzukehren, sondern vielmehr sich beeilten, mit K. Wladislaw auf guten Fuss zu treten, denn eine Urkunde des Letztgenannten vom Jahre 1443 lobt die Ergebenheit der Kaschauer.[2] Solange der stramme Söldnerführer die Hand über ihrem Stadtwesen hielt, mussten sie sich allerdings seinem Begehren fügen, wie müde sie auch des wüsten Parteikrieges waren.[3]

Die zweite Urkunde vom 19. Juli 1449 gehört einer Zeit an, welche die Stellung Jiskra's von Brandeis als königlicher Feldhauptmann wesentlich verändert zeigt. Allerdings hatten sich seit 1445 die Reichsstände in ihrer Allgemeinheit zur Anerkennung Ladislaus Posthumus' bequemt, aber die Tage der

---

[1] Pergament-Urkunde (Acta Politica Nr. 232). Eine zweite Urkunde (Nr. 236) bezeugt einen neuen Vorschuss von 3300 Gulden.

[2] Timon, Cussovia vetus et nova, gedruckt 1732 zu Kaschau, p. 56, und Teleki, a. a. O. X., p. 123.

[3] Eine willkommene Zusammenstellung der Auslagen der Kaschauer Gemeinde in der Epoche Giskra's, insbesondere 1440—1445, bieten die kürzlich (1892) von L. Kemény jun. herausgegebenen Rechnungsbücher unter dem Titel: ‚Kassa város régi számadás-könyvei 1431—1553,' Kaschau, Verlag Adolf Maurer, S. 22—30 (in deutscher Sprache).

oligarchischen Verwaltung Ungarns durch Reichshauptleute gingen zu Ende, und die Wahl Johannes Hunyadi's zum Reichsverweser (1446) legte die ganze vollziehende Gewalt in die Hände eines Mannes, der entschlossen war, mit den Söldnerrotten Oberungarns aufzuräumen und den kriegstüchtigen, unbeugsamen Jiskra an die Wand zu drücken. Aber auch dessen Machtkreis hatte inzwischen wesentliche Veränderungen erfahren. Jiskra's Söldnerrotten fanden allerdings noch immer in Ostungarn ihren Halt, so im Abaujvárer, Sároscher und Zipser Comitate, sie besetzten Gálszécs und Homonna in der Zempliner Gespanschaft und waren auch in Gömör heimisch geworden. Aber sie begannen auch da und dort auf eigene Faust zu wirthschaften; Barczal von Dobra, dem wir 1445 als ‚Statthalter‘ Jiskra's in der Zips begegnen, zeigt sich später auch nicht verlässlich. Der Reichstagsabschied vom 22. März 1447 drängt auf eine Räumung der Städte von Seite der Söldner, und Hunyadi rüstet von 1448 auf 1449 zu einem Hauptschlage gegen die wichtigste Stellung Jiskra's, das westungarische Gebiet der Bergstädte, das der böhmische Feldhauptmann vor Allem zu decken bestrebt sein muss. Aber er blieb ebenso entschlossen, seinen Einfluss in den ostungarischen Städten, so namentlich in Kaschau, Leutschau, Eperies und Bartfeld, aufrechtzuhalten und sich im Bewusstsein, dass er nur dem Könige unterstünde, den Zumuthungen[1] des ungarischen Reichssenates nicht zu fügen.

Die Urkunde vom 19. Juli 1449[2] datirt von Altsohl, woselbst sich Jiskra in Kriegsbereitschaft befand. Er meldet den Kaschauern sein Wohlbefinden und die Uebertragung der (Kaschauer) Münze an Herrn Czaucko (Zenko). Die nächste Stelle bezieht sich auf die Friedensaction der obengenannten ostungarischen Städte.[3] Während derselben hätten die ungarischen Herren um den 4. Juli[4] Kremnitz mit 1500 Pferden überfallen wollen, was aber missglückt sei, doch wären ihnen dabei

[1] 8. Juni 1449 forderte der Reichssenat die vier genannten Städte auf, dem schon in der Fastenzeit an sie gerichteten Mandate zufolge allsogleich Abgeordnete behufs der Unterhandlungen mit Jiskra abzusenden. Kovachich, Suppl. ad vestigia comitiorum II, p. 110.

[2] Anhang, Nr. II.

[3] Vgl. Kovachich, Suppl. ad vestigia comitiorum II, p. 110. Vgl. Knauz, Az országos tanács és országgyülések története 1445—1452 (Pest 1859).

[4] ‚nu am fhreytage acht tage‘, d. i. acht Tage vor dem Freitage vor Dorothea.

Peter Kolar und andere Getreue Jiskra's in die Hände gerathen. Hätten die Bevollmächtigten der Kaschauer, wie sie beabsichtigten, die Reise nach Ofen angetreten, so wäre ihnen ein Gleiches begegnet. Sie sollten daher auf der Hut sein. Schliesslich fordert Jiskra die Stadtgemeinde auf, seinem Münzmeister in Allem behilflich zu sein. Wir stehen am Beginne des Krieges, der nach dem Erfolge Jiskra's vor Somos und Kremnitz gegen Székely und Hunyadi durch polnische Vermittlung zur Abmachung einer Waffenruhe von Anfang December bis 25. Juli 1450 führte, worauf zu Kaschau in der Osterwoche des Jahres 1450 Jiskra den Städten Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies, Kremnitz, Schemnitz und Neusohl einen Friedensbrief ausstellte.[1]

II.

Aus dem gewerblichen Leben Kaschaus in den Tagen K. Mathias Corvinus' (1475, 1482, 1483).

Aus staatlich geordneten Verhältnissen, aus einer Zeit, deren kriegerische Verwicklungen Ungarn nicht unmittelbar berührten, treten drei Zeugnisse für die rege gewerbliche Thätigkeit Kaschaus an uns heran.

Den Reigen eröffnen (Nr. IV) die Satzungen oder Statuten der Kaschauer ‚Bruderschaft der Steinkrämer'. Offenbar haben wir es mit der Zunft oder Innung jener Krämer oder Kaufleute zu thun, welche in ‚steinernen', gemauerten Läden oder Kramen, die sie laut der in Rede stehenden Urkunde ‚vor langen Zeiten' von der Gemeinde käuflich erwarben, ‚erblich' besassen und dafür jährlich einen Zins entrichteten, ihre gemischten Waaren feilboten.

Der erste Punkt dreht sich um die Einschränkungen des Waarenvertriebes der ‚Ausländer' oder Solcher, welche nicht das Bürgerrecht der Stadt Kaschau besitzen, die weiteren Satzungen um die Regelung des Verkaufes einzelner Waarengattungen.

Die nächstfolgende Urkunde vom Jahre 1482 (IV) bietet die Satzungen der Kaschauer Gerberzunft, eines in Ungarn

---

[1] Vgl. Teleki, X, p. 119, und Hatvani, a. a. O. I, p. 152, Nr. CXX.

besonders früh und namhaft entwickelten Gewerbes. Es sind im Ganzen 45 Artikel, von denen 16—33 mancherlei Abänderungen enthalten und 34—45 in grösserer Schrift auf der Rückseite der Urkunde angebracht erscheinen. Die Artikel 1—11 haben vorzugsweise mit der Standesmoral, der Ehrung der Todten u. A. zu thun, die folgenden (12—33) betreffen Fellkauf und Lederbereitung, während die letzten (34—41) sich mit der Erwerbung der Meisterschaft, mit Gesellen und ‚Lehrknechten' beschäftigen.

Beide Stücke sind belangreiche Denkmäler für das mittelalterliche Gewerbe Oberungarns und die Sprache[1] des Kaschauer Deutschthums.

Das letzte Stück dieser Gruppe (V) ist ein Schreiben des königlichen Burggrafen und Kämmerers der ostungarischen Bergstadt Nagybánya,[2] Stefan Zöld von Osztopan,[3] an die Kaschauer. Letztere hatten sich an den Genannten mit dem Gesuche gewendet, das für die Montanindustrie nothwendige Blei von ihnen und nicht von den Polen zu beziehen, da sie den gleichen Preis in Silber zu gewähren erbötig seien. Der Kammergraf bedauert, dem Wunsche der Kaschauer nicht entsprechen zu können, da er sich infolge der Verarmung seiner Berghäuer und zur Vermeidung königlicher Ungnade weder mit den Kaschauern, noch mit den Polen in irgendeine bindende Abmachung einlassen könne, sondern zum Nutz und Frommen Nagybányas freie Hand lassen müsse.

---

[1] Vergleiche diesfalls den Anhang zu meiner 1864 im ‚Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen', XXXI. Bd., erschienenen Abhandlung: ‚Zur ältesten Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau' und meinen Aufsatz in der ‚Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte', Neue Folge, herausgegeben von Christian Meyer, Berlin, II, 1. Heft (1891), S. 20—31, über ‚Das Kaschauer Deutschbürgerthum und seine Namen'.

[2] Ujváros, Neustadt, Asszonypatak, Rivali dominarum im Szatmárer Comitat.

[3] Diese Familie, welche zunächst im Somogyer Comitate auftaucht und das Prädicat Perneszi führt, verzweigte sich auch nach Siebenbürgen. Vgl. Nagy, Magyarország családai, VIII. Bd., p. 299, und IX. Bd., p. 244.

III.

Aus der Zeit des Thronkrieges K. Wladislaw II. von Ungarn (und Böhmen) mit seinem Bruder Albert von Polen (1491).[1]

Infolge der Bildung einer polnischen Wahlpartei im nordöstlichen Ungarn unter der Führung der Magnaten Emerich Perényi und Blasius Magyar kam es in der Zips, im Abaujvárer und Sároscher Comitate, besonders vom Herbste 1490 an, zu kriegerischen Ereignissen. Kaschau[2] hielt mit Leutschau, Käsmark und Bartfeld zu Wladislaw, dem Candidaten der Hauptpartei Ungarns, welcher die Personalunion Böhmens und Ungarns herbeiführte, während Eperies, Sáros und Zeben der Partei seines Bruders Albert von Polen beitreten mussten. Anfangs October 1790 hatten die Kaschauer, von der Waffenmacht Perényi's und Magyar's eingeschlossen, an K. Wladislaw geschrieben, sie seien kaum im Stande, sich ohne Entsatz noch zwei Wochen halten zu können. Wladislaw, damals auch von König Maximilian I. im Westen bedroht, vertröstete die Kaschauer, so gut es ging, und Gleiches that die für Wladislaws Erhebung thätige Königswitwe Beatrix, während Albert von Polen mit polnischen und ungarischen Kriegsvölkern vor Szerencs im Zempliner Comitate lagerte und von hier aus drohende Mahnschreiben zur Huldigung an die seinem Bruder anhängenden Städte ergehen liess.[3]

Endlich nahte ein Banderium der Königin-Witwe zum Entsatz von Kaschau, Blasius Magyar zerstreute diese Reiterschaaren. Sein Tod in diesem Treffen war und blieb der härteste Schlag, welcher die Sache Alberts treffen konnte. Die

---

[1] Vgl. Katona, Hung. hist. crit. XVI (bis 1490) und XVII (1491—1495); Fessler-Klein, III (1457—1576); Palacky, Geschichte Böhmens V, i. A.

[2] Im hierortigen Archive finden sich sämmtliche im Texte angezogene Correspondenzen in der Abtheilung ‚Acta politica' vor.

[3] Hauptquelle: Bonfin, R. H. Dec. V, 1. und 2. Buch, 1490—1492. Dazu Tubero, Comm. s. temp. Ragus. Ausg. von 1784, I, 1. bis 4. Buch (bei Schwandtner, Script. rer. Hung., II. Bd.); ferner Pray, Epist. proc. rer. Hung., I. Bd., und Wagner, Diplom. Sáros. (1780, Poson. Cassoviae).

Zuschrift der Feldherren Wladislaws, Stefan Báthory und Paul Kinizsi (vom 7. December), vertröstete die bangenden Kaschauer Bürger auf die Ankunft K. Wladislaws mit dem Entsatzheere binnen sechs Tagen. Der römische König habe sich zurückgezogen, und die Polen würden nicht standhalten, ‚wenn es auch zwei solche Feldherren wie Albert gäbe', in der That ein schönes Zeugniss für die Kriegstüchtigkeit des Gegners!

Doch blieben die Kaschauer abermals in ihren Hoffnungen auf Entsatz getäuscht. Vielmehr fand sich Ende 1490 Albert mit frischer Kriegsmacht im Feldlager vor Kaschau ein. Die Strenge und Gefährlichkeit der Belagerung wuchs, das Geschoss richtete wachsende Verheerungen in der Stadt an, von denen auch die schöne Hauptkirche zur heil. Elisabeth heimgesucht wurde.[1]

So verstrichen der Jänner und Februar des Jahres 1491. Kaschau leistete Widerstand mit dem Aufgebote der letzten Kräfte.

Endlich — den 13. Februar 1491 — langte ein Sendschreiben K. Wladislaws aus dem ‚Feldlager' nahe bei Kaschau ein. Die fürstlichen Brüder, inmitten deren Kriegsvölker ein Zweikampf des waffentüchtigen Demeter Jakusith mit einem riesigen Tataren im Kriegsgefolge Alberts vor sich gegangen war, hatten einen Präliminarfrieden abgeschlossen, welcher der Belagerung Kaschaus ein Ende machte.

Die letztgenannte Stadt wurde mit dem Gnadenbriefe Wladislaws vom 17. März (datirt vor Kaschau) entlohnt, der ihr für die erlittenen Unbilden 6000 Gulden in Baargeld und 3000 in Salz zusicherte, und zwar in einer Weise, dass sie bald in der Lage sei, ihren Verpflichtungen gegen die Krakauer und Andere nachkommen zu können.

Diese Urkunde bietet der Anhang (VI) als ein archivalisches Zeugniss dieser Zeitläufe.

Das zweite (vom 24. April 1491, datirt Ofen, Nr. VII) beweist, wie unsicher und schwierig die nächste Zukunft sich anliess. Die Kaschauer hatten nämlich bald darauf an K. Wladislaw einen Sendboten mit der Nachricht geschickt, sie hätten gehört, dass der Polenkönig Kasimir, der Vater der streitenden Brüder, an Johann Albert geschrieben, er brauche nicht

---

[1] Vergleiche auch (Tiwon) Cassovia vetus et nova (Cass. 1732).

Ungarn zu räumen, sondern die Kriegshilfe abzuwarten, die er ihm alsbald zusenden oder persönlich zuführen wolle. Sie sollen dies nicht glauben, noch solchen Gerüchten das Ohr leihen, da er von seinem königlichen Vater, welcher ihn schon ‚König von Ungarn' nenne, nichts Feindseliges zu besorgen habe. Anderseits sei ihm kürzlich ein Schreiben des Bruders Johann Albert zugekommen, demzufolge dieser nur durch die Ueberschwemmung der Wege am Abzuge aus Ungarn verhindert wäre. Gleicherweise habe der Unterhändler Wladislaws, Zakoloczky, des Friedens wegen nach Schlesien entboten, durch die austretenden Gewässer eine Verzögerung seiner Ankunft erfahren. Die Kaschauer mögen denn ohne Furcht in ihrer Treue beharren und sich um die Drohungen der benachbarten Edelleute, insbesondere des Niklas Lapospataky,[1] nicht kümmern. Die Sache werde bald eine ganz andere Wendung nehmen als diese vermeinen.

In diese Zeiten einer unerquicklichen Sachlage, denn der Krieg zwischen den beiden Brüdern nahm in der That seinen Fortgang, gehört auch der Sendbrief der Krakauer Kaufleute an die Stadtgemeinde Kaschau vom 14. Juni, aus Leutschau in der Zips abgesendet (Anhang, Nr. VIII). Das Schreiben handelt von der gegenseitigen Wahrung der Handelsinteressen, mit dem Bemerken, dass die Absender des Briefes sich des freien Geleites Palatins Stefan Zápolya, des Erbgrafen der Zips, des vornehmsten Anhängers K. Wladislaws, versichert hätten.

Der wiederausbrechende Krieg zwischen Wladislaw und Johann Albert gab somit jenen Besorgnissen der Kaschauer recht, wie dies K. Wladislaw in seinem Sendschreiben vom 5. August 1491 eingestehen musste. Palatin Stefan Zápolya überkam nun den Oberbefehl mit unumschränkter Vollmacht und zwang endlich den Prinzen Johann Albert zum Rückzuge. Sein Anhang in Oberungarn schmolz auf ein kleines Häufchen zusammen und die Städte Eperies und Zeben erlangten (1492) die Versicherung des Palatins, dass ihre ohnehin nur durch die Sachlage

[1] Niklas L., Sohn Sigmunds, des Burggrafen von Pressburg, wurde 1491 als rückfälliger Parteigänger des Burggutes Sebes im Sároscher Comitate verlustig erklärt und dasselbe der von ihm geschädigten Stadt Kaschau zugesprochen (Wagner, Diplom. Sáros., p. 75).

erzwungene Parteinahme für den polnischen Throncandidaten ungeahndet bleiben solle. Die Prüfungszeit für Kaschau ging vorüber,[1] und seine Treue wurde durch eine umfangreiche Gnadenurkunde K. Wladislaws (vom 8. December 1492, Ofen) entlohnt, welche der Stadt ein neues Wappen bescheerte.[2]

Urkunden-Anhang.

I.

1444, 7. Februar, Kaschau.

Wir Johan Gyskra von Brandis des allerdurchlewchtigisten fürsten vnd herren Laslan, kůniges ze Hungern, Dalmatien, Croatien etc. hauptman: Bekennen thuen offenbar vor allermenicklychen, den diser vnser briff furbracht wirt yeczunder und zukumfftigk und sunderlichen vor deme obengeschribenen deme allerdurchlewchtigisten fursten und herren kůnig Laslan und vor allen andern nochkomenden an der heiligen crone des reiches ze Hungern: Nochdeme als uns dye allerdurchlewchtigiste fürstinne und frawe, frawe Elyzabeth zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kuniginne erpfrawe zu Behemen herczoginne zu Osterreich und markgraffine zu Merheren selige gancze macht und volkomene crafft geben, an stat unde von wegen des achtparen Ires naturlichen von keysers kuniges geseybe (!)[3] und kyndes kunigis Laslan erpherren und worhafftigen gekrönetenkuniges der vorgenenten lande in seyner durchlewchtikeyt yugent izt zu den selbigen czeiten beuolhen als einem getrewen hawptman zuvorwesen mitsampt den trewewirdigen herren von den steten in disen obirlanden, dye dann in seyner kuniglichen genaden teyle zu den czeiten vestigklichen mit ganczen trewen beygestanden, uff das der egenante allerdurch-

---

[1] Die gesammte Correspondenz über den Polenkrieg von 1490—1492 umfasst im Archive der Stadt die Nummern 662—692.

[2] Abgedruckt nach dem Original im Kaschauer Stadtarchiv in Tutko, Kassa város tört. évkönyve, Kaschau 1861, Anhang, p. 226—230, Nr. XVI.

[3] = Gesippe, Sippe.

lewchtigiste furste und herre herre kunig lasla, unser naturlicher herre wider Got und Recht und ân alle redeliche ursache, das vnder cristenlewten vormals ungehort ist — von seyme vaterlichen erbe nicht vertriben worde, do got der herre ewige vorsey. Als dann vorgenamen ist worden von dem allerdurchlewchtigsten fursten und herren Wladislaen zu den czeiten kunige zu Polon etc. und seynen helfern: derkegen und mehr wann obirmogen[1] sich dy erbern herren von den steten in dysen landen obenberürt mit namen dy wolwürdigen der stat Caschaw irem naturlichen herren kunig Laslaen uns an seiner genaden stat als eyme hawptman gutlichen dargeligen sich angegriffen,[2] uffs allerhochste leyp (und) gut mit uns getrewlichen geteilet, das wir nymmer mögen dye folle voldancken[3] und yeczunder mit crafft dises unsers briffis solicher trewe und beystendikeyt bis in unsern tod nymmer wellen vorgessen und mit namen[4] uns geligen[5] an goldes silber gelde nach innehabunge der register etc. clarlichen awsgedruckt sechzehen tawsent dreyhundert und acht und achczig goldein in golde und der wirde unuorgessen vil manicherleye andere notdurfft auch gar merkliche czeiten gehalten haben und ab got wil noch werden getrewlich halden bys an ir ende.[6] Noch vil mehr bekennen wir, wye gar vil und mancherleye reysen die eegenanten herren von der stat Caschaw mit wægen als das awch beschriben ist czu rosse und fusse wyder dy ffynde kunig Laslas trigelichen (sic)[7] beweiset, tag und nacht gewachet, das do kostit unde stehit eyne gar grosse unmossen merckliche bedewtliche summa geldis, awsgenomen anderen schaden do manich wolgeborn man sowol unserthalben von gestenn (sic)[8] also sost gestorben ist edell und unedell douon mehr wann zu vil wer zu schreiben. Als dann das offinpar geruck (sic)[9] ist in vil cristenlanden.

---

[1] mehr als über ihr Mögen = Vermögen, über ihre Kräfte.

[2] = (mit) gutlichen (gutwilligen) dargeligen (Darlehen) sich angegriffen (angestrengt).

[3] dye folle (Fülle) voldancken, d. i. Dank in entsprechender Fülle aussprechen.

[4] = namentlich.

[5] geligen = geliehen.

[6] und nicht vergessen wird noch viel mancherlei andere Nothlage, welche sie durch gar merkliche Zeiten ertragen haben und — so Gott will — noch werden getreulich ertragen bis an ihr Ende.

[7] soll wohl ‚trivelichen' = ‚treulich' heissen.

[8] = ausgestanden, erlitten.

[9] geruck = Gerücht.

Nu haben wir wol petrachtet in dysen so harten uberswencklichen dinsten an stat konig Laslan von den vilgenanten herren von Caschaw vor andern in grossen noten mehr wann zu vil erczeiget und sunder czweiffel noch gotis willen noch mit volfarunge[1] der werke hinfür mit der gerechtikeyt beweisen werden, also ferre in nicht gepricht leyp noch gut, und zu voraws haben wir zu herczen genomen als pillichen ist solten wir vorgessen solicher woltat und getrewen beystændikeyt der warheit,[2] die dan dy vilgenanten getrewen herren von Caschaw getan haben, das wir in nu noch nymmer mőgen gedancken mit volfarunge solicher beczalunge und widergeldunge uns mildeklichen ân alle widerrede ettwedicke[3] erczeiget und wir auch solche woltat vorsweigen schrifftlich und muntlich das von arm und reich gutlich dargeligen ist und dorumb den vilgenanten herren von Caschaw in und iren rechten erben oder nachkomelingen in zukumfftigen tczeiten nicht belonunge oder genugsamkeyt geschehen worde, mag allerweniklich wol erkennen, das is wider aller recht were und lesterunge in smoheit der gerechtikeyt,[4] das goth unde das gelücke nymmer werden vorhengen. Dorumb do ruffen wir an alle allerdurchlewchtigiste fürsten und herren und rechte nachkomen an diser heiligen crone zu Hungern und eynen iczlichen besunders was wesens der sey, den unser briff furbracht wirt, sunderlichen kunig Laslan noch gotiswillen in[5] merklichen bitende mit demutigen fleisigen andachtigen begirlichen suffczenden beten, so wir hochste sullen, ermanen mit geneygtem hawpte durch unsere getrewer dinste willen mit sampt den steten kunig Laslan in harten noten erczeiget und ab got wil mit beweisunge der werke hinfur zu behaltunge schucz und beschirmunge seyner genaden vaterlichen lande und erben noch unserm hochsten vermogen beystendig sein wellen und das auch also one alles abelassen, als pillichen ist mit ganczer eyntracht und mit hulffe der hochsten warhait forgenomen haben in solichen getrewen dinsten bis an unsern tod zu volfuren und bleiben welche wol angehabene treffliche merkliche dinste ffrüntschafft und uberswenckliche darlegunge der vorgenanten summam geldis an statt kunig Laslas uns geligen zu hulffe der ritterschafft, dye uns dann von manchenn landen geriten und gedienet unbelonet nicht bleiben, daruff bekennen wir mit crafft disis unsers briffis bey unsern guten Trewen an eydistat, also in ym selbist ist geschen, das wir soliche summa schuldig seyn mit

---

[1] = Vollführung. [2] der Wahrheit gemäss.

[3] = mhd. ëteswenne dicke.

[4] und eine Lästerung zur Schmach der Gerechtigkeit.

[5] ihn.

volkumener warheit geschehen und geligen als oben ist berürt und dorynne keynerley geuerde zesuchen noch geprawchen. Sunder der offtgemelte unser naturlicher herr kunig Lasla oder seyne anwalden die obgeschribenen heren von Caschaw solicher trewer dinste mühe arbeit und beystendikeyt in sundern genaden nicht worden genissen lassen,[1] das doch unpillich wer. So geloben wir und vorsprechen in masse als obgeschriben ist unsern naturlichen herren und dy seynen egemelt trewlichen anzuhalten, das eynes solchen kegen den herren von Caschaw und iren erben in allem gute nymmer sol vergessen werden und sunderliche dy weile wir hawptman sein und bleiben werden in Iren rechten erben (und) erpkomenden[2] der egenanten stat Caschaw innwonern yczunder und zukunfftig noch[3] unserm hochsten vermogen belonung wyderstat dancksagunge mit beweislichen teylhafftigen werken dorczu wir wellen gedencken ân alles oblassens.[4] Also ferre vns Got der herre vorleyhe unser lebtage unde nicht gebrechen in beswerunge leybis unde gutïs,[5] so sol solich gelawbde[6] dises unsers briffis ewigk nu und ymmer[7] aws unserm herczen gelassen nymmer, wann zugedencken wo sich das wirt gebüren sowol in liebe forderunge woltat bestis zu wissen gedeyen in aller wolfært awfrichtiger unstrefflicher hulffe rotis und totis,[8] dy wir dann vor gote schuldigk zu thuen sein inn merem geczewgnys der hochsten warheit all czeit ân alle argelist geuerde und newefunde[9] dy an dysem unserm briffe nw und ewicklich sollen awsgesundert bleiben und abgefirret,[10] keynerley do got vor sey geprüchen[11] noch zu hulffe anzurüffen wann warhafftig erbare lawtre vorsorgunge inn bedewthlicher merklicher belonunge zu beystendikeyt den egenanten herren von Caschaw und all iren rechten nachkommen erblingen und rechten beyligern[12] dyweil wir leben, mit urkund vorsigelt mit unserm angehangen ingesigell.

Gegeben zu Caschaw am freytag noch sant Dorothæ tag der seligenn jungkfrawen. Noch Cristi gepurt Tawsent virhundert und in dem virundvirczigsten iaren.

---

[1] nicht würden schadlos halten lassen.
[2] zum Erbe kommenden.
[3] nach. [4] ohne alles Ablassen.
[5] sofern uns Gott der Herr das Leben schenkt und wir nicht Schaden erleiden an Leib und Gut.
[6] Gelübde. [7] jederzeit. [8] Rath und That.
[9] neue Funde = Kniffe.
[10] beseitigt.
[11] gebrüchen = gebrauchen, benützen.
[12] Einwohner, Insasse.

Coram propria praesentia d. Ioh. Giskre de Brandis Capit. supr. Residens uiva uoce in consilio civitatis Cassa.

II.

1449, 19. Juli, Altsohl. — Johann Jiskra's von Brandeis Sendschreiben an die Kaschauer.

Den namhaftigen und weisen herren richteren unde geschwornen purgeren czw Casschaw unseren besunderen gutten gunneren und frunden.

Unsern dinst czuuor libin herren, wir tun eweren genedin zu wissin, daz wir frisch und gesunt seyn von den genedin gots, und itz geet uns gar wol; desgleichen heret wir gerne sagen von euch. auch tun wir ewer Weiset[1] zu wissen daz wir dem herren Czancko[2] dy moucze[3] befolen haben und auch pey im dy probe[4] gesant haben und wir getrawen euch wol daz ir uns behelffen wert sein. Auch tun wir ewer Weishait zu wissen, dacz dy hungerische herren in dem ffride, den Ir czwischen Im gemacht habt, haben sy wolt[5] wberfalen dy Crempnych[6] mit funfftzehenhunderth pherden, und daz hat uns got bewart und gutte leute, und daz solde geschen sein gewest nw am ffreytage acht tage und haben gefangen herren peter Colar und andere unser diner, und wisst, das sy von uns nie nicht guttes gedencken, und wert Ir kegen Owen[7] geritten, als Ir den mut habt gehat, so wert Ir alle gefangen; dorumme bewart euch selbest und waz Ir ader newer zeitunge wert haben, daz lat uns auch wissen, und desgleichen wellen wir kegen euch tuen; wir pitten euch, daz Ir dem herren Zenko beholflich zeyt,[8] daz dy moncze ein forgang[9] habe von tage czu tage umb unsern gnedigisten herren küniges Lasla willen nucz und auch unsern, als Ir dann vormols getan habet alle zeit.

Gegebin Im Alden Sole am sunobenth nehest noch sent Margarethin tage als man schreibet noch Christi gepurt thausent firhundert und in dem XLIX. Iare.

Ian Giskra von Brandis des allerdurchleuchtigisten fürsten und herren kuniges Lasla Oberster hauptmann.

(Orig.)

---

[1] Weisheit (Titulatur der Rathsbürger) s. w. u.
[2] w. u. Zenko geschrieben.
[3] Münze. [4] Münzprobe.
[5] gewollt. [6] Kremnitz.
[7] Ofen, wohin ein Landtag einberufen war.
[8] seid. [9] Umlauf.

III.

Statuten der Kaschauer Bruderschaft der ‚Stein-Krämer' vom 21. März 1475.

Wir Johannes Müszikgank auff die zeit richter, Hanns Thotklar, Hanns Wogmaister, Johannes Weysser, Hanns Villach, Czotmar Frautz, Hanns Henckel, Johannes Rwsdorffer, Johannes Waickhart, Hanns Colman, Petir Seghart, Sabranczy Janusch vnd Stephan Bruner gesworne ratmanne der stadt Cascha bekennen offenlich mit disem vnseren offen briefe allen un jeczlichen da vnnd es noth würde sein zu sehen odir leszen, das vor vnns komen seynt die fürsichtigen vnnd erbaren lewte der brudirschaft der Steyn-Crome vnd habenn vorbracht ire anleginde[1] noth In cze lindn[2] vnnd anderlich[3] gebeten en[4] ire freiheit vnd gerechtikeit, so sie mit denselben cromen die sie denn vor langen zeitenn von eynem erbaren Rate diser stadt gekauft haben, vnd von alter bysher auff sie geerbt vnnd komen seynt vnnd noch vor czinsen[5] jerlich muszen, auff eyn newsz zu bestetigen vnnd zu confirmiren ober das[6] sie auch durch merklicher notdorft willen mit etlichenn stücken der cremerey höcher zu begnaden vnnd zu begoben vnnd sie des mit eynem briefe sulcher bestetigung zu versorgen; wir allzeit gutwillig seyn mit gantzigem[7] fleys gemaynen nucz allenthalben zu betrachten denselbigenn in der küniglichen vnsern stadt zu erheben vnnd fürderen mochten,[8] dadurch eyn ieglicher in vnnserem mittel in seynem weszen[9] bey vns sich aufhalden vnnd besseren mochte, habenn wir en eyntrechtiglich aws wolbedachtem mutte mit reifen rate vnnd guttem willen mitgeben vorlihen vnd auch sie begnadet mit den articklen, als denn in mosze vnnd weisze von wort zu worte clarlich begriffen hernach volget. Darnoch sich eyn jeczlicher kaufman beide fremde vnnd eynwoner[10] mit seynem handel wisse zu halden vnnd zu richtenn.

Zu dem ersten, das alle awslender odir die nicht burgerrecht diser stadt habenn, nicht sullen auslegen odir feilhaben awsschneiden awsmessen hinwegen odir verkauffen auff dem markte an keynem tage, awsgenomen in dem freien Jarmarkte, sunder in iren herbrigenn[11] sullen

---

[1] anliegende. [2] lindern [3] anderseits. [4] = in, Ihnen.
[5] vor-zinsen, Zins oder Abgabe zahlen.
[6] überdies. [7] gänzlichem = vollem. [8] möchten.
[9] Wesen = Beruf, Geschäft.
[10] sowohl Fremde als Einheimische. [11] herbergen.

sie vnnd mügen verkauffen noch awssatzung[1] der stadtgerechtikeit noch den articklen, die hernoch begriffen vnnd geczaichent seynt, awsgenomen all andere pfemert[2] welcherlej vnnd wie die genant möchten werden, die alhie nicht bestympt odir awsgedruckt seynt: der sol eyn gast[3] dem andern nicht verkauffen odir kauffen vnder vier gulden.

Item eyn ieczlicher eynwoner sol frej seyn in der wochen eynen tag vnd nicht mer, das ist am donrstage, auff dem markte auszulegen feilzuhabenn vnd zu vorkauffen vil oder wenig was oder wi der wil, sunder sust all andern tage in der wochen magk er vnnd sol in seynem hawse odir herberge verkhauffen vnd hingeben noch awssatzung der statgerechtikeit vnnd auch noch disen articklen hie vnden awsgeczaichent, sunder allerlay andere pfemert, welcherlej vnnd wie die genant so vnd hie noch nicht begriffen seynt mit eynem gulden vnnd darvnder nicht kauffen odir verkauffen awsgenomen festilspeisze[4] allerlej die sol zeit auff dem markte vnnd der herbrige zu kauffen vnd zu vorkauffen eynem ieczlichen noch seynem vermögen frej seyn.

Item es sol nymant verkauffen odir hingeben vndir eynen vierteil eynes czentners bloen czwyrnn nicht.

Item undir eynem vierteil eynes czentners wetgarn[5] nicht.

Item undir czwehn czindel posth[6] nicht.

Item vndir czwehn stücken leynnt nicht die do awszlendisch vnnd nicht bej der stadt gemacht ist, wie die genent were.

Item vndir czwehn stücken goltsch[7] nicht.

Item vndir czwehen harissen[8] nicht.

Item vndir vier stucken schloer nicht awsgenomen eyn ieczliche fraw odir einwonerin sol frej seyn schloer zu kaufen zu wes leibes notdorft zo vil vnd ir noth ist.

---

[1] nach Bestimmung.

[2] = pfennigwert, pfenwert, Verkaufsartikel, Waare, insbesondere Kleinwaare.

[3] = hospes, Ausländer.

[4] wahrscheinlich Fastenspeise, vgl. Brinckmeier, Gloss. I, p. 775, und Schmeller-Fromann, Bair. Wtb. I, p. 763—765, über ‚Fastel‘.

[5] wet-garn; wete = wæte, Gewand.

[6] offenbar zusammengesetzt aus ‚czindel‘ ‚zendel‘ (Sorte von Tafft) und posth = posztó, magyar. Bezeichnung für Tuch, Stoff.

[7] goltsch, vgl. ‚Kölsch‘ bei Schmeller-Fromann, p. 1241 = Leinenzeug.

[8] harissen, vgl. Harras, Tuch von Arras, dünnes Tuch, Brinckmeier, Gloss., p. 962.

Item vndir acht schilling droemel[1] nicht, sunder eyn ieczlicher eynwoner ader eynwonerin zu wer notdorft vil adir wenig frej seyn vnnd mügen kauffen vmb eynen gulden wider czu vorkauffen.

Item vndir vier spulen vntczengolt[2] nicht.

Item vndir vier gantcen parchent nicht.

Item vndir eymem thusin[3] hoszen nicht.

Item vndir dreisig tzuhen[4] nicht.

Die obgeschriben artickel gebiten wir ernstlich stet vnnd vnverukt zu halden. Wer abir ymand der solche vnsere gebot öbirtretenn vnnd anders denn hie vorgenomen ist mit kauffen odir verkauffen gefunden würde, der sol dieselben seyne gutter verloren haben vnnd dazu in vnnsere straffe verfolenn seyn.

Zu urkund vnnd merer sicherhejt haben wir vnnser stadt Insigel an disen brieff thun hengenn.

Der geben ist noch Christi vnnsers herren geburt Tawsent vierhundirt vnd darnoch im vümf vnnd sibenczigstenn Jare an dem nagsten Dinstage noch dem sontag Palmarum.

(Pergament-Urkunde.)

IV.

1482. — Satzungen der Kaschauer Gerberzunft.

Item das ist eyne lobeliche gewonheyt vnd eyne anefang von aldies her das do haben angehaben dy meyster ald vnd iungk der zeche der gerbir das sy gelibt haben mit gemeyner stymme eyntrechticlichen das man das halden sol bey gehorsam der zeche dy nochgeschriben stücke:

(1) Item czu dem ersten: das eyn meyster den anderen eren sol vnd furderen, ys sey wo ys sey, wer es aber sache, das eyn meyster denn anderen vnern wurde ader ligen[5] heyszen, der sal die busz vorfallen seyn.

(2) Item czu dem anderen mol, das keyn meyster der czeche heymlichkeyt nicht sal awsbrengen vnd der es awsbrengen wirt, der sal seyne busze nicht wyszen.[6]

---

[1] Stangen? vgl. Brinckmeier, Gloss., p. 641, und Schmeller-Fromann, p. 662.

[2] ? Blattgold; uncz, uncze als Flächenmass. [3] thusin = Dutzend.

[4] tzuhen = Ziechen, Ueberzug. Schmeller-Fromann, II, p. 1079.

[5] Lügen.

[6] wîsen = ausweichen, meiden, vgl. entwîsen = verlustig gehen, leer ausgehen.

(3) Item czu dem dritten, ab yndert eyn meyster wurde yn ebrecherey adir yn dewberey infunden, adir yn vnerlichen sachen, der do mit rechter worheit oberzewget wurde, der sal keynen meyster der czeche nicht gut seyn.[1]

(4) Item jn dem iore czu fyrmol sal man zel mesz[2] loszen singen alle quatuor temporum bey dem gehorsam, vnde eyn yder meyster sal selber dabey seyn. Vnd wer das erste opper[3] versewmpt, der ist buszvellig eyn halbt phunt war;[4] vnd ist es sache, ab eyner henweg wolde zyhen, wen en[5] das zeychen noch do heymen begreyfft,[6] der sal lawbe nemen.[7]

(5) Item wen eyn meyster stirbt ader eyne meysterin, do sal der meyster mit sampt seyner hawsfrawen czu der leyche geen vnnd czwyer czu opper geen vnd den meyster ader meysterin weder[8] heym beleyten bey der busz.[9]

(6) Item stirbit aber eynes meysters kint, das sich bericht[10] hot, so sullen sy auch beyde geen vnd eyn mol czu dem opper vnd den man adir fraw wedir heym beleiten bey der busz.

(7) Item stirbet eynem meyster eyn dinstbote, ys sey mayt adir knecht, dos sich bericht hot, do sal[11] czu der leyche geen vnd eyn mol czu dem opper geen.

(8) Item stirbt aber eyns meysters kint das nicht bericht ist, so sal auch eyns czu der leyche geen, vnd wer dy leyche yn dem hawsze nicht begreyfft,[12] das ist buszfellig eyn halb tphunt war.

(9) Item czu dem ersten sullen dy fir iungsten meyster do seyn vnd sullen bor kerczen[13] vnd das leychtuch dartrogen; ist das sache, das sy das versewmen, so seyn sy dy busz vorvallen bey eynem tphunt war.

(10) Item keyn meyster sal dem andern seyn dynstboten entfreden[14] es sey knecht adir medt;[15] wer das thut der sal seyn busz nicht wyszen.

(11) Item ab eyner qweme czu fel[16] adir ledir, so sol her eyns kewffen vnd der andere das ander, der dorczu kompt, czw dem kawffe

[1] der soll keinem Meister der Zeche genehm sein.
[2] Seelenmesse, Todtenamt. [3] Messopfer. [4] Waare. [5] ihn.
[6] das Glockenzeichen noch zu Hause ereilt.
[7] Urlaub nehmen, seinen Abgang melden.
[8] wieder [9] bei Strafe.
[10] berichtet hat = mit den Sterbesacramenten versehen wurde.
[11] (Meister oder Meisterin.) [12] ? berührt.
[13] Bahrkerzen, Todtenlichter.
[14] entfremden, abwendig machen.
[15] medt = Maid, Magd. [16] Fell.

kompt,[1] abir der erste hot dy wole,[2] was her kewffen wil; wer das obertrit der ist dy busze vorfallen nach dyrkentnysz[3] der meyster.

(12) Item nymand ys czu woerthen[4] wedir leder noch fel vmb gelt.

(13) Item der do hy wurde kewffen vf dem marckte fel adir leder vnd wer nicht hantwerg[5] is, dem sal man nicht abe kewffen, js sey denne, her brenge is von dem lande; wer das obirtrit, der sal seyne busz nicht wyszen.

(14) Item keyn meyster sal keyn rawleder[6] vff den fuszen[7] kewffen; wer das thuen wurde, der sal dy busz vorfallen.

(15) Item ab eyn meyster vmb asche[8] kewfft, zo sal her eynem andern teil loszen, her kewff sy vmb gelt ader vmb gulden, dy weil eyn ander dy asch begreifft off dem wagen.

(16) Item keyn meysterin sal keyn rawleder kewffen, vnd wurde sy begryffen, zo sal ir man dy busz nicht wyszen, Is sey denne, ir man wer krang, ader nicht do heymen, so sal sy lawbe nemen[9] *(cass., der Satz von ‚Is sey' . . . an durchstrichen).*

(17) Item eyne meysterin hot frey allenczal fel[10] zu kewffen: eyns adir zwee obir eynem hawffen vnd sust nicht mer obir eynen hawffen vnd auch vnder den bencken nicht vnd von den tyschlern auch nicht[11] *(cass., von* ‚obir eynen hawffen vnd auch vnder den bencken' *durchstrichen).*

(18) Item eyn meyster adir eyne witwe, dy das hantwerg arbten,[12] an dem montag sullen sy fyer leder awstragen adir sechzehn fel vnd an dem dornstage VI ledir adir eyn firtel fel.

(19) Item wen eyn meyster ledir adir fel awstret vff den marckt, zo sal es der meyster selber vorkewffen vnd sal das nicht das weib lossen vorkewffen, vnd her wolde vff dem marckte vmblawffen raw ledir kawffen

---

[1] sich beim Kaufe einfindet. [2] die Wahl.
[3] Erkenntniss, Straferkenntniss.
[4] Sollte es soviel wie ‚werderen', abschätzen, taxiren (Brinckmeier, II, p. 727) bedeuten?
[5] hantwerg = hantwerger, vom Handwerk.
[6] Rauhleder = unausgearbeitetes, rohes Leder.
[7] Längenmass oder Bestimmung des Leders zur Fussbekleidung?
[8] Das zum Enthaaren der Häute nothwendige Aetzmittel. S. w. u. ‚Ascher'.
[9] die Erlaubniss ansuchen. [10] Felle in jeder Zahl.
[11] Eine schwer verständliche Stelle. Der ‚hawffen' muss eine bestimmte Zahl oder Masse von Fellen oder Häuten darstellen. Die ‚bencke' dürften sich als Fleischbänke, die ‚tyschler' vielleicht als Fleischer, die nicht in Bänken, sondern auf ‚Tischen', d. i. auf Ständen verkaufen, deuten lassen.
[12] ? erbten, erblich überkamen.

der sal dy busz vorfallen seyn dornoch dy meyster dirkennen[1] als der kawff ist *(cass. und durchstrichen).*

(20) Item Eyn yder meyster ader witwe sal dy gewőrchten fel loszen schawen, ee das her sy vorkewft ader dy schuster wegtragen, sy seyn trewg[2] adir nasz. Wer sie nicht leet schawen, der ist vorfallen von ydem firtel fel eyn tphunt war.

(21) Item keyn meyster sal keyn meyster[3] leder vorkewffen ån der fir meyster[4] wille vnd lawbe. Is sey denne das es em dy fyr meyster befulen adir hyszens en awstragen vff den marckt.

(22) Item den huttern czu gots leychnamstag adir off Elisabet, welche en hutten, den sal man bůen.[5]

(23) Item man sal keynem burgen dy eyn genge ader den phenig alle fyr wochen.[6]

(24) Item ab eynem meyster eyn ler iunge entlewft so sal der meyster ein eyn ior noch harn ee das her eyn andern off nympt *(cass.).*

(25) Item wen eyn meyster eyn lerknecht freysaget das her hot ausgelœrt so sal her awch eyn yor em noch harn ehe her ey andern off nympt.

(26) *(Mit kleinerer Schrift)* Item wen eyn meyster eyn lerknecht vf wil nemen zo sal her lewb nemen von czween fyrmeistern ader en czu wyszen thůn[7] bey der busz.

(27) Item eyn iunger meyster der newlich czech gewynt sal vnder eynem yor keyn lerknecht auffnemen.

(28) Item keyn meyster sal eynem vnvordingten[8] knaben den eynstosz[9] gebin.

(29) Item keyn meyster sal den rymers geescherte[10] leder aws dem ascher[11] vorkewffen wer es vbirtrit der ist die busz vorfallen *(cass.).*

---

[1] erkennen, das Urtheil fällen. [2] trocken. [3] keinem Meister.
[4] Die vier Meister als Vorstände der Gerberzunft.
[5] Schwer verständlich! Sollte sich dies auf die Erbauung von Altarhütten bei den kirchlichen Feierlichkeiten am Frohnleichnamstage oder am Tage der heil. Elisabeth, Patronin der Kaschauer Hauptkirche, beziehen?
[6] Gleichfalls dunkel. Dürfte die Zufristung der ‚Eingänge' oder des alle vier Wochen in die Zunftcasse einzuzahlenden Pfennigs betreffen.
[7] oder Einem es wissen lassen.
[8] unverdingt = in die Lehre aufgenommen.
[9] ‚Einstoss' des Felles oder der Haut zur Gerbung (vgl. w. u. § 45).
[10] ‚geescherte', d. i. mit der ‚Asche' (s. o.) behandelte Felle oder Häute, beziehungsweise das aus ihnen bereitete Leder.
[11] Der ‚Ascher', der Raum in der Gerberei, allwo die ‚Aescherung' oder Beizung der Felle vor sich geht.

(30) Item was dy meyster haben czu reden ader czu schaffen dy fyrmeister, so sal sy nymant dorynne irn ader en vnder schreyen,[1] das man eyn sache awsgerichte.

(31) Item hot ymant czu reden adir czw schaffen, der stee vff vnd trete vor den tysch[2] vnd red seyn notdorft yn bescheydenheit.

(32) Item keyn meyster sal freueln yn der czech mit worten noch mit wercken bey der busz.

(33) Item wer vorbuszt yn dem Iore, der sal es eyn brengen vôr der newen firmeysterschafft[3] bey der busz.

1482

(Mit grösserer Schrift folgt auf der Rückseite der Urkunde Nachstehendes:)

(34) Item wer won eimer[4] meyster wil weren, so sol her der czech gerecht werden unnd sol purgerrecht gewinnen das her wold arbeten das het her nicht ffrey.

(35) Item won her wil meister werden so sol her auff [czwentisch] ittlichen tysch drey gericht geben wnd eyn orth[5] tphennig sol her nyder legen off den tysch.

(36) Item eyn freyer lediger knecht won eyner kympt, der do czech wil gewinnen, Der sol off czwe schoffel awszwirchen,[6] das her sol domit pesten,[7] ist is nicht gut, so musz her is czum andermol wyrchen.

(37) Item der halb czech[8] hot, sey hald[9] eynnys meyster sun ader meyster tochter, der sol vff eyn schoff fel arbeten,[10] das der czech czw steth.

(38) Item won eyner meyster wil werden, sol her priff prengen, das her auff richtig hat awsz gelöhrt.[11]

(39) Item das eyn gesel dynth,[12] der sol nicht leder kawffen pey wegen das herwm woldet lauffn wnd von den flescheren[13] woldet auch kauffem, das gestat wir nicht, wen sist wider dy rymer[14] wnd wider dy

---

[1] ihnen dazwischenschreien. [2] im Zimmer der Zunft.
[3] Die vier Zunftvorstände wechseln jährlich.
[4] wann einer. [5] Stück.
[6] Als Probestück hat er zwei Scheffel Häute oder Felle auszuarbeiten.
[7] pesten = bestehen, damit den Befähigungsnachweis liefern.
[8] halbes Zechen- oder Zunftrecht.
[9] hald = halt, sei er nun . . .
[10] Die Hälfte der im § 37 vorgeschriebenen Probeleistung.
[11] gelernt. [12] Wer als Gesell dient. [13] Fleischern.
[14] Denn das ist dem Rechte der Riemer abträglich.

meyster seyder pey den pronn;[1] so mag her am donnerstag kauffen czwey leder. Item mer wer sol leder[2] wil schneiden, der sol keyn leder wirchen,[3] her sol eynes lossen [4]

(40) Item der eyn freyer lediger gesell yst der gantz czech gewynt, der sol yn dy czeche geben fyer gulden vnd vor eyn gulden war.

(41) Item ist her aber eynes meysters szon ader nympt eyns meysters tochter ader meysterinn, der halbe czech hot, sol geben yn dy czeche ij gulden vnd vor eyn halben gulden war.

(42) Item wen man eyn lerknecht andynget, szo szol her geben yn dy czeche vor eyn gulden war. Das yrste Ior hot her eyn hey balk[5] eyn czustoszen, Das ander Ior eyn leder, Das dritt Ior czwe leder.

(43) Item wer eyn lerknecht drey Ior lernet, yst her seynem lermeyster iij gulden verpflicht, lernet er ader iiij, szo yst her frey.

(44) Item wen eyn lerknecht dy helffte ausz gelernet, szo gehort ym das tranckgelt[6] dy helffte.

(45) Item vyr meyster vnd vyr meyster daz . . .[7] czech der gerber haben eyn beslosz gemacht mit eyntrechtiger stym das eyn iczlicher mayster er sey iunck ader ald . . . ader nicht mer leder sol eynstossen yn eyn asszer (Ascher) dan . . . vnd nicht halb . . . fert ader heybelck.

(Pergament-Urkunde.)

V.

1483, 24. Mai, Burg Nagybánya (Rivalus dominarum). — Schreiben des königl. Burggrafen und Kämmerers Stefan Zöld von Oszthopan an die Kaschauer.

Prudentes et circumspecti amici honorandi. Scribitis nobis vestris in litteris ex parte plumbi ut a vobis pocius quam a Polonis precio comperaremus qui nobis non rariori precio uti ipsi Poloni dant venderitis et argentum in sortem solucionis ipsius plumbi in valore eodem quo ipsis Polonis vendimus compararetis. Sciatis, quod libenti animo faceremus et etiam comodo vestro plus quam Polonorum faueremus, nisi utilitati Regie maiestatis et juribus ipsarum montanarum faceremus, quia ipsa montana

[1] Was unter den Meistern ‚seyder pey den pronn' (Brunnen) gemeint ist, bleibt dahingestellt.
[2] Sohlenleder. [3] gerben.
[4] Er darf nicht beiderlei Handwerk vereinigen.
[5] Balg, Bälge, Häute oder Felle. hey?
[6] Drangeld, Angeld.
[7] Die auspunktirten Stellen in der schadhaften Urkunde unleserlich.

non parvi sunt deteriorata et ipsi montanistae in nimiam deinde deuenerunt paupertatem. Considerantes eiusmodi profectus et necessitates indignationemque regie maiestatis exinde incurrere formidantes. Et neque vos volentes scimus aliquid nos agere, quod possit obesse statui et honori nostro. Igitur etiam parte plumbi aliquod pac(tum) aut disposicionem aliquam neque vobiscum neque cum Polonis facere possumus. Sed aliunde et a quibuscumque tum pro utilitate Regiae maiestatis tum eciam sustentacionem ipsorum Montanistarum a Vobis seu a Polonis aut quibuscumque precio leviori habere possumus, prout per Regiam maiestatem sumus informati comparare necessitamur et comparamus.

Ex castro Rivulidominarum Sabato proximo ante festum Sancte Trinitatis anno domini M.LXXX^{mo} tertio.

Stephanus Zewld de Oszthopan.
comes et camerarius de Rivolodominarum.

(Original mit Siegel.)

VI.

1491, 17. März, Kaschau. — Gnadenbrief K. Wladislaw II. für die königl. Freistadt Kaschau.

Nos Wladislaus dei gratia rex Hungariae Bohemiae etc. Recognoscimus et tenore presencium significamus, quibus expedit universis, quod nos volentes fideles nostros prudentes et circumspectos Iudicem et Iuratos ceterosque cives huius civitatis nostre Cassoviensis ob illam praeclaram fidem et integerrimam fidelitatem, quam in hoc regiminis nostri exordio et presertim ab eo tempore, quo illustrissimus dominus Iohannes Albertus dux et frater noster charissimus civitatem ipsam Cassoviensem obsiderat et longa diuturnaque oppugnacione fatigauerat, ergo nos et sacram coronam constantissime ostenderunt ab illis debitis, que iidem iidem tempore huiusmodi obsidionis pro defensione eiusdem civitatis et sustentacionem stipendiariorum contraxerunt, benigne ac liberaliter ut par est relevare, eisdem in parata pecunia sex milia florenos et tria milia in salibus dare et solvere ultro promisimus et polliciti sumus. Ita videlicet, quod medietatem dictorum sex milium florenorum ad festum Purificacionis beate Marie Virginis proxime venturum, reliquorum vero medietatem ad festum beati Iohannis Baptistae extunc immediate sequens, sales vero praetactos cicius ac celerius quo fieri poterit reddi et persolvi facere teneamur, ut ipsi quoque creditoribus eorum ad terminos prefixos tam scilicet mercatoribus Cracoviensibus quam eciam aliis satisfacere et se ab illorum in-

festacione liberare possint et valeant. Immo promittimus et pollicemur harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in predicta civitate nostra Cassoviensi feria quinta proxima post Dominicam Letare Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo primo Regnorum nostrorum anno Hungariae etc. primo Bohemiae vero vigesimo. Wladislaus Rex m. p.

(Orig.) (aufgedrucktes Siegel.)

VII.

1491, 24. April, Ofen. — K. Wladislaws II. Brief an die Kaschauer.

Wladislaus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie.

Prudentes et circumspecti fideles nobis sincere dilecti. Ea omnia, que nobis de presenti formidine vestra per hunc hominem vestrum scripsistis plane intelleximus.

Ad que vobis taliter respondemus et imprimis ubi scribitis, vos audivisse, qualiter Serenissimus dominus genitor noster dominus Rex Polonie scripsisset, illi Illustrissimo fratri nostro Iohanni Alberto duci etc., quod de hoc regno exire non deberet, sed expectaret, nam propediem aut personaliter ad eum venire aut copias et plures eciam gentes sibi mittere vellet, dicimus, quod hoc credere non debetis nec omni rumori et simili fame fidem adhibeatis, quoniam certi sumus, quod nos paterna illa maiestas iam non oppugnabit, sed pocius omne subsidium nobis contra hostes nostros prestabit. Quod videlicet ex hoc manifeste elicere conjectari potestis, quod nos iam Regem Hungariae scribit et appellat, quod antea nunquam fecit neque modo faceret, si aliquid sinistri in nos attentare et vel solus venire aut copias suas contra nos, ut vos dicitis, mittere vellet. Illustrissimus autem dominus dux frater noster his diebus superioribus nobis scripsit, quod nulla alia causa remansionis sue in hoc regno esset et libenter de ipso diu exiisset, prout verisimile est, nisi inundacio aquarum et viarum incommoditas ipsum prohibuissent.

Nam plures in aquis de suis perisse scribit et ideo Nos rogatos habuit, ne huiusmodi moram suam in malam partem interpretemur, promisitque mox post festa ista pascalia cum omnibus gentibus suis exire vellet, prout ipsum iam eciam exivisse non dubitamus. Acceditque homo quoque noster, videlicet dominus Zakoloczky, quem iuxta concordiam factam pro assignandis dicto domino fratri nostro civitatibus et castris ad Slesiam misimus propter causas prescriptas precipue aquarum excrescencias intrare non potuit, que res quoque eundem dominum ducem

hactenus retinuit. Idcirco de his vobis, cum esse non debet neque hec vos perplexos, ut vos scribitis, reddere debet, quandoquidem non nisi pacem et tranquillitatem ab illis partibus expectamus. Confortetis eciam reliquum populum et fideles nostros et ipsos ob hunc metum recedere non permittatis. Nam falso ad vos hec omnia perferuntur. Habemus autem vobis gracias non vulgares, quod Nobis hec significastis et circa conservacionem illius civitatis adeo solliciti estis, rogamusque ut eciam deinceps si quid tale senseritis ad significatum dignum erit, Nobis perscribatis. Certi enim sitis, quicquid Nobis a vobis proferetur et significabitur, semper gratum Nobis erit et periucundum. — Habete eciam interea custodiam illius civitatis et meliori modo quo scitis pro vestra in Nos integerrima fide et fidelitate conservacioni eiusdem incumbite. Ceterum ubi de minis illis, que vobis per vicinos nobiles et signanter per Nicolaum Lapaspathaki imponuntur, Nobis scribitis, dicimus, quod haec advertere et curare non debetis.

Nam aliter quam ipsi credunt et sciunt, res deo duce succedent et in brevi tempore omnis occasio minandi eis surripietur. Sitis igitur boni animi, quoniam Nos fidelitates vestras nunquam deserere sed de constanti vestra erga Nos fide et fidelitate semper memores esse volumus.

Datum Bude in festo beati Georgii Martyris, Anno LXXXX^{mo} primo.

(Original-Urkunde.)

VIII.

1491, 14. Juni, Leutschau. — Krakauer Kaufleute schreiben an die Kaschauer in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse.

Namhafftig ersam wolweisse herren desz rothisz zu Casscha, auch besundere gunner wnnd forderer der ganczen gemein der selbigen state. Ewer N. W. ist nicht heymlich dy czweitracht wnnd krigh diszesz Raichisz, dasz dan wnsz nicht weniger als euch leith ist, dasz wir desz mit euch entgelden soldin, welchisz wir nicht genissen, doch in aller cristenhaith kauffmannstrew gehalden wirth wo landzfurstin sich czweyen wnnd wnaynsz sint. Dem kauffman sagz man zu fride (sic), so her auffsleg, mauthin, dreissigst noch landisz gewonhaith gibt. Habe wir wnsz sicherhait halben gefurdert mit vil eynwoner diszes landes ym kanczin Czipser gebith desz groszmechtigen herrn Steffen gelaith halben laibisz wnnd guttisz wnnd wir auch ewer nyderlag bawende besser sicherhait halben bitten als vnnser gutte herrn wnnd frunde, so yndert eyner ausz vnsz auff ewer nyderlag kweme, mocht frey seyn leibis wnnd guttis. So wir disz vorsichert werdin vor ewer W. wnnd der ganczen gemeyn, wolten wir mit

enander kauffslagen alsz von aldersz her mit ewer N. W. geleithe ap wnnd zu mit laib wnnd mit gutt. So wir solche antworth von ewer Weiszait derlangten welle wir ewer N. W. zu willen seyn mit allen geburlichen dingin. bitende mit diszen czeilen eyn gunstig antword.

Datum czw der Lewtz am sontag vor petri vincula. 1491.

(Original.) Kawfflewth von Croca.

Zweite Abtheilung.

Zur Geschichte der königlichen Freistadt Zeben.

Die königliche Freistadt Zeben (Cibinium, magy. Kis-Szeben zum Unterschiede von Nagy-Szeben = Hermannstadt in Siebenbürgen) im Tharczathale der Sároscher Gespanschaft verdankt der Epoche des Angiovinen K. Ludwig I. und seines Nachfolgers, K. Sigismund von Luxemburg, ihre gesteigerte Bedeutung. Als deutsche Ansiedlung können wir Zeben bis ins 13. Jahrhundert hinauf verfolgen; eigentlich städtisches Gemeinwesen, entwickelt es in der Schlusshälfte des 14. Jahrhunderts. K. Ludwigs Freibrief vom Jahre 1370 ertheilt den ‚Bürgern und Gästen‘ von Zeben das Recht freier Gerichtsbarkeit, und die Gnadenurkunde K. Sigismunds vom Jahre 1405 gewährt der Zebener Gemeinde alle Vorrechte[1] einer königlichen Freistadt, indem sie mit Kaschauer Recht bewidmet wird, die Befugniss der Ummauerung, der freien Richter- und Geschwornenwahl erhält und in Rechtssachen die Berufung oder Appellation bei der Stadt Kaschau, in letzter Instanz beim Tavernicus (Magister tavernicorum) als Vertreter der Krone in allen freistädtischen Angelegenheiten ergreifen darf.

---

[1] Vergleiche die zutreffenden Bemerkungen über das städtische Rechtswesen Zebens in der sehr ansprechenden Monographie von Demkö: ‚A felsömagyarországi városok életéről a XV.—XVII. században‘ (Budapest 1890), p. 2, 7, 11, 12, die allerdings nur das Allgemeinste streifen.

Bald darauf (6. Jänner 1406)[1] erhalten die Bürger von Zeben das kirchliche Patronatsrecht, wie es die Kaschauer besässen. Gleichzeitig wird ihnen die freie Holzung in den benachbarten ‚Schwarzwäldern' (nigrae silvae = Nadelholz) gewährleistet und die Freiheit vom Zoll- oder Dreissigstamte in Ujfalu zuerkannt.

So hatte denn Zeben bereits einige Jahrzehnte städtischer Entwicklung hinter sich, als die Eintragungen in jenes Buch begannen, welches den Titel ‚Liber annalium liberae regiae civitatis Cibin ab anno 1430'[2] führt. Es ist eine Art von Stadtchronik, ein Vormerkbuch gemischten Inhalts, das uns bis ins 18. Jahrhundert das Geleite gibt und die wechselnden Geschicke des Städtchens, sein Leben und Weben in der Strömung der Zeiten wie in Stichproben kennzeichnet.

Die Ausbeute ist allerdings spärlich, immerhin nicht unwillkommen, denn auch die kleinschlächtigen Verhältnisse eines solchen Ortes haben ihre Bedeutung.

Zu den frühesten und wichtigsten Aufzeichnungen zählt die vom Jahre 1461:

‚1461 feria VI. proxima[3] post festum Visitationis ill. V. M. haec civitas incendiis Bohemorum ac praedonum nulla domo superstite neque campanis commutata est penitus in favillam.'

Der Freitag nach Mariä Heimsuchung (3. Juli) des Jahres 1461 blieb wohl lange in der Erinnerung der Zebener haften, denn die ‚Böhmen und Räuber' äscherten die Stadt ein, dass kein Haus, selbst die Kirchenglocken nicht verschont blieben. Dieses Ereigniss hängt mit den letzten Zuckungen des Krieges K. Mathias Corvinus wider die böhmisch-mährischen Söldnerrotten in Oberungarn zusammen.[4] Der junge Ungarnkönig hatte Ende 1460 seinen Günstling Emerich Zápolya mit dem Oberbefehle alldort betraut und ihm seinen Bruder Stefan Zápolya, sodann Stefan Báthory und später Ladislaus Upor als

---

[1] Wagner, a. a. O., p. 178—179; Fejér, C. D. X, 4, p. 503.

[2] Eine Notiz von demselben bietet auch Kiss in ‚Szazadok' 1881, bizottm. jelentés, p. 103.

[3] In einer anderen Notiz heisst es feria tertia (Dienstag nach Mariä Heimsuchung) = 7. Juli.

[4] Vergleiche das geschichtliche Material bei Kaprinai, Hung. diplom. temporibus Matthiae Corvini II, p. 492 f.; Katona, XIII; Teleki, Hunyadiakkora X.

Feldhauptleute zugesellt. Stefan Zápolya erlitt vor Sárosch eine Schlappe und wurde gegen Zeben zurückgedrängt, das nun von den Böhmen bestürmt und in Brand gesteckt wurde,[1] ohne dass dies Zápolya verhindern konnte.

Wir besitzen eine Urkunde aus naher Zeit, ein Sendschreiben, von K. Mathias auf seiner Pfalz Diósgyör den 9. August 1461 ausgefertigt, worin er die Zebener seiner königlichen Gnade und auch dessen versichert, sie von der Krone Ungarns nimmer trennen zu wollen. Die schwer heimgesuchten Zebener begrüssten gewiss erleichterten Herzens die Wendung der Dinge im Jahre 1462, das Ende des ‚Böhmenkrieges' in Oberungarn. Langsam erholt sich das Städtchen. Zehn Jahre später lag hinter ihm eine neue Krise. 1471—1472 wurde Zeben von der polnischen Bewegungspartei oder der sogenannten Magnatenverschwörung gegen den Corvinen als einer ihrer Stützpunkte ausersehen, wie dies ein Mandat des polnischen Prinzen Kasimir (1471) andeutet,[2] der von Sáros aus die Vertheidigung der Stadt Zeben anordnet. Nichtsdestoweniger muss K. Mathias die Gesinnung der Stadt loyal befunden haben, da er in der Urkunde vom 3. October 1472[3] die Freiheiten der Zebener als solche bestätigt, die denen von Kaschau und Ofen gleichkämen.

Aus dem Stadtbuche erfahren wir nun, dass bald darauf (1474) Zeben mit einem Palissadenzaune und Gräben versehen, also neu befestigt wurde.[4] Doch müssen wir dies nur als Anfänge einer Wehrhaftmachung ansehen, da eine folgende Notiz darin das Jahr 1482 als solches bezeichnet, in welchem die Pest wüthete,[5] und am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) die Befestigungen ihren Abschluss fanden. Auch darf man da wohl auch nur an provisorische Fortificationen denken, da eine Urkunde, der Befehl K. Mathias', 1485, 9. Juli, aus dem Lager vor Wien,[6] die Anweisung von 100 Goldgulden auf vier Jahre zur Vollendung der Stadtmauern von Zeben enthält.

---

[1] In der Rubrik ‚Incendia civitatis' heisst es 1461: ‚post visit. Mariae feria tertia combustum fuit Cibinium totaliter.' S. oben S. 477, A. 3.

[2] Wagner, Diplom. Sáros., p. 186—187.

[3] Ebenda, p. 187—188.

[4] Liber ann.: ‚haec civitas roborata est et circumdata cum sepe et fossatis.'

[5] peste maxima vigente.

[6] Wagner, Diplom. Sáros., p. 191—192.

Seit dem Jahre 1481 bestand die ‚windische' Kirche für die slavischen Miteinwohner von Zeben[1] und ein Stadtbad, wie dies eine Notiz im Stadtbuche zum Jahre 1482 verbürgt.[2]

Der Tod des Corvinen und der Thronstreit, der nun entbrannte, bescheerte den Zebenern schwere Tage. Die Partei des Jagellonen Albert nöthigte auch die Zebener zur unfreiwilligen Parteinahme gegen dessen Bruder Wladislaw, den Wahlkönig der Mehrheit. Doch gewährte schliesslich dessen Feldhauptmann, Palatin Stefan Zápolya, den Zebenern im Namen Wladislaws Verzeihung für ihre Parteigängerschaft.[3]

Ueber diese Vorfälle schweigt das Stadtbuch. Seine mageren Aufzeichnungen zum Anfange des 16. Jahrhunderts machen uns nur mit dem Baue der St. Martinskapelle und der Kirche zu Ehren Johannes des Täufers bekannt. Die Wölbungen des Chors der St. Martinskapelle führte Meister Niklas Krompholz von Kaschau aus und erhielt 122 Gulden ausbezahlt.[4] Die Einzelauslagen betrugen 250 Gulden. Eine Monstranz wurde um den Preis von 40 Gulden vom Meister Paul aus Leutschau vergoldet. 1518 wurde die Wölbung der Johanneskirche, und zwar der vier rückseitigen Kapellen, vom Meister Hanns aus Eperies vollendet.[5] Man hatte als Kostensumme 1175 Gulden vereinbart. 1519 findet sich der Bau der Stadtschule erwähnt.[6]

Mit diesen Notizen nähern wir uns einem neuen, bedeutungsvollen Zeitraume, dem der Verbreitung des neuen Glaubens in Oberungarn.

Um diese Zeit fand auch ein drückender Ausnahmszustand Zebens sein Ende, die Verpfändung der Stadt an den Magnaten Emerich Perényi, Erb-Obergespan von Abaujvár

---

[1] Unter der Rubrik ‚Incendia civitatis': 1481 Erectam est Slavorum templum.

[2] Balneum autem anno hinc proxime preterito est erectum et completum.

[3] Wagner, Diplom. Sáros. 1492, 6. Jänner, aus dem Lager von Eperies, p. 193—194. Vgl. oben S. 459.

[4] Liber ann. zum Jahre 1503.

[5] Liber ann. 1518 in die S. Johannis E. finita est testitudo ecclesiae S. Johannis B. ad quatuor capellas posteriores per Mag. Johannem de Epperies.

[6] Scola lapidea edificata.

(seit 1506),[1] indem die Regentschaft K. Ludwig II. die Wiedereinlösung (1518) bewirkte.[2]

Die Lehre Luthers, der ‚deutsche Glaube', fand bald Eingang in Zeben, gewiss schon vor dem grossen Verhängnisse bei Mohács.[3] In den drangvollen Tagen vor der blutigen Entscheidung, als die letzten Versuche geschahen, die drohende Gefahr zu beschwören, mussten auch die Zebener die Kosten des Kriegsaufgebotes tragen helfen. Sie zahlten 140 Gulden in altem (420 Gulden in neuem) Gelde und stellten 10 Mann Söldner.[4] Auch nach der Mohácser Schlacht mussten sie sich zu weiteren Opfern herbeilassen und 20 Söldner ausrüsten.[5]

Nachdem die Wahl Zápolyas erfolgt war, entschlossen sie sich wohl, Geschenke nach Gran einzusenden, allein die Huldigung leisteten sie nicht, wie der Leutschauer Chronist Sperfogel erwähnt.[6] Das Rundschreiben Zápolyas vom 24. August 1527,[7] worin auch die Zebener die Ermahnung zur Treue empfingen und gewarnt wurden, die Zuschriften Ferdinands anzunehmen, hatte doch keineswegs die Parteistellung der Zebener zu seinen Gunsten gelenkt.

Die Sároscher Deutschstädte Eperies, Bartfeld und Zeben hielten mit Kaschau und Leutschau zur Fahne K. Ferdinands, und dieser unterliess es daher auch nicht, in seinem Sendschreiben vom 16. Februar 1528[8] die Zebener in ihrer Treue zu bestärken und ihre Befürchtungen zu beschwichtigen. Leider sollten diese Recht behalten, denn die Schlacht bei Sárospatak vom 26. September 1528 entschied das Uebergewicht der Zápolyaner in Ostungarn. Die Zeiten wurden immer schwerer, der Parteikrieg verbissener. So hatten beispielsweise 1532 die Zebener von Hieronymus Laszki Mancherlei zu erdulden.[9] Umsomehr Anspruch hatte daher die Stadt auf Anerkennung ihrer Ausdauer in ihrer Parteistellung, wie dies auch K. Ferdinand I.

---

[1] Wagner, Diplom. Sáros., p. 195, 24. Juni d. Stuhlweissenburg.
[2] Ebenda, p. 196 (13. December, Ofen).
[3] Doch kam es erst später zur eigentlichen Protestantisirung Zebens.
[4] Sperfogel's Leutschauer Chronik; Wagner, Anal. Scepusii II, p. 145. Vgl. Wagner, Diplom. Sáros., p. 199.
[5] Sperfogel, a. a. O., p. 147.
[6] Wagner, II, p. 148.
[7] Ebenda, p. 200—201 (datirt von Erlau).
[8] Ebenda, p. 201—202 (datirt von Gran).
[9] Leibitzer's Chronik bei Wagner, Anal. Scepusii II, p. 51.

in seiner Gnadenurkunde vom Jahre 1533 bethätigte, indem er den Zebenern das Recht der bevorzugten Städte, mit rothem Wachs zu siegeln, verlieh.[1]

Immer enger gestaltete sich zufolge der gemeinsamen Nothlage und der Glaubensverwandtschaft der Verband der ‚Fünfstädte', der Pentapolis des ostungarischen Berglandes. Schwer traf daher auch die Zebener die Nachricht, am Barbaratage (4. December) 1536 sei Kaschau durch Verrath den Zápolyanern in die Hände gespielt worden. Dieses Ereigniss findet sich daher auch in den Jahrbüchern von Zeben eingeschrieben. So schlossen sich denn bald (anfangs December 1536) die vier Städte Leutschau, Eperies, Bartfeld und Zeben aneinander.[2] Letztgenannte Stadt hatte nunmehr vor den Zápolyanern doppelt auf der Hut zu sein. Besonders lästig gestalteten sich die Feindseligkeiten von der Burg Sáros aus, daher ihre Eroberung durch die Anhänger Ferdinands am 21. September 1537 den Zebenern sehr willkommen war.

Aber die Ungunst der Zeiten sollte auch der Grosswardeiner Geheimfriede (1538) nicht bessern; nach dem Tode Zápolya's (K. Johanns) trat der Parteikrieg in eine neue Phase, und Ferdinands Machtmittel waren dem Kampfe wider den Anhang Johann Sigmund Zápolya's und die Türken nicht gewachsen. Aus diesen drangvollen Tagen stammt der Trostbrief des Vertrauensmannes Ferdinands, des Zipser Propstes und Titularbischofs von Fünfkirchen, Stanislaus Várallyi (1546, 16. Februar), an die Eperieser und Zebener Bürgerschaft.[3]

Doch müssen wir auch einen Blick auf die confessionellen Verhältnisse Zebens werfen. Längst schon hatte sich in diesen Gegenden der Protestantismus entwickelt und namentlich an Bartfeld und dessen Reformator Leonhard Stöckl einen besonderen Halt gefunden. Unter seiner Führung wurde auch das Glaubensbekenntniss der Fünfstädte — die Confessio pentapolitana — (1549) vereinbart und dem Könige Ferdinand unterbreitet.

---

[1] Wagner, Diplom. Sáros., p. 203—204 (Charwoche).

[2] Sperfogel's Chronik, a. a. O., p. 185.

[3] Diplom. Sáros., p. 269: . . . ‚pro xenio, quod misere, gratiam habemus (bezieht sich auf die ihm von den Eperiesern zugeschickte Gratification), tanquam fratribus nobis apprime dilectis. Immo vel pro ipso bono animo, quo dominationes vestrae erga nos sunt, intendemus parem gratiam omni gratitudine ac studio ipsis referre.'

Auch Zeben hatte mit den Glaubensgenossen in Deutschland stetige Fühlung; 1554 verzeichnet die Wittenberger Universitätsmatrikel zwei Zebener Bürgersöhne, Paul Kroener und Anton Plattner, welche zu den Füssen Melanchthon's sassen.[1] Im Juli 1560 war Zeben der Versammlungsort (Synode) der Glaubensgenossen aus den fünf Städten, und solche Thatsache wiederholte sich den 15. April 1563, den 25. April 1564, den 11. Februar 1579 und den 9. März 1599.[2]

Inzwischen hatten die Geschicke Ungarns bedeutsam gewechselt. K. Ferdinands Regierungszeit, in welche (1546) der im Stadtbuch verzeichnete Ankauf des Adelsgutes Orkuta seitens der Zebener fällt,[3] der Befehl des Königs vom 23. April 1556 gehört, wonach die Zebener den abgebrannten Kaschauern mit Zufuhr aushelfen sollten, und an deren Abschluss die Botschaft zweier Abgesandten Zebens zum Wahl- und Krönungstage des Kaisersohnes Maximilian II. (1563, 6. Juni)[4] grenzt, wird von den Herrschertagen des Letztgenannten abgelöst, ohne dass sich die allgemeine Sachlage bessert. Es verschärfen sich die Parteikämpfe in Ostungarn, allwo Lazarus Schwendi und dann Rueber von Pixendorf, die beiden protestantischen Feldhauptleute Maximilians, ihr wechselndes Kriegslager aufschlagen.

Aber auch der Türkenkrieg zieht die Zebener in Mitleidenschaft. Schon in dem Rundschreiben des neuen Herrschers, das den Tod seines kaiserlichen Vaters anzeigt (6. Juli 1564),[5] wird die Stadt zur Aufgebotsleistung gegen den Erbfeind verhalten. Bald darauf sollen die Zebener zur Wiederherstellung der Burg Sáros beitragen[6] und zur Eroberung der feindlichen Vesten Szadvár und Munkács Söldner und Geld beschaffen helfen (1566).

---

[1] Revész J., Magyar tanulók Wittenbergben Melanchthon halaláig. Tört. tár., 6. Bd. 1859, p. 205 ff.

[2] Die Zusammenstellung dieser Synoden bei Korabinszky, Geogr.-hist. und Productenlexikon von Ungarn (1786), p. 850.

[3] Liber ann., zum Jahre 1546, 29. Juli. Es war der Edelmann Lubacky, welcher Orkuta verkaufte, und zwar um 1100 Gulden.

[4] Kovachich, Script. minores rer. hung. I, p. 137 f.: ‚Coronatio regis Maximiliani' 1563. (Bericht des Gabriel Zentgyörgy, secret. Thomae Nádasdi.) Zebens Abgeordnete waren: Andreas Braun und Math. Lanius.

[5] Wagner, Diplom. Sáros., p. 207—208.

[6] 10. November 1564. Ebenda, p. 89—90.

Dann folgt die lange, aber unselige Regierungsepoche Rudolf II. und verdüstert sich immer mehr, je näher wir dem Wechsel der Jahrhunderte kommen. Der Türkenkrieg verschlimmert sich,[1] und der unerwartete Schlag, die Niederlage der Kaiserlichen bei Mezö-Keresztes (26. October 1596) und ihre naturgemässe Folge, der Fall Erlaus, entscheiden das Uebergewicht der Osmanen. So schliesst das 16. Jahrhundert, das, wie die Jahrbücher Zebens kurz anmerken, 1568, den 4. September, eine Ueberschwemmung der Vorstädte durch den Hochstand des Tharczaflusses und 1591 der Südseite des Stadtplatzes eine vernichtende Feuersbrunst bescheerte.

Mit dem 17. Jahrhundert gewinnt für uns das Vormerkbuch des ehrsamen Zebener Bürgers Valentin Böntsch[2] die Bedeutung einer Stadtchronik, welche in willkommener Weise die spärlichen Aufzeichnungen im ‚Liber annalium' ergänzt.

Das Jahr 1662 bildet die Schlussgrenze seiner gutgemeinten Eintragungen, welche meist in der Kürze von kalenderartigen Notizen gehalten sind. Ueber ihn selbst erfahren wir nichts. Dass er dem Glauben seiner Mitbürger, dem protestantischen, anhing, erweist die Einzeichnung zum Jahre 1662, oder, richtiger gesagt, eine gelegentliche Wiedergabe lateinischer Gedenkverse, die dem protestantischen Ungarn damals geläufig sein mochten und dem Kriegsplane der ‚Jesuiter' und ‚Papisten' den ‚besseren Rath' der Lutherfreunde gegenüberstellen. Da diese Verse lateinisch sind, so darf man voraussetzen, dass unserem Böntsch die höhere Schulung nicht fehlte:

Versus a Jesuitis.

Qua ratione queat Germania tuta tueri
Accipe consilium, lector amice, meum.
Vtere iure tuo Caesar, servosque Lutheri
Ense, rota, ponto, igne, neca.

Responsum oppositum.

Si vis esse diu germana monarchia foelix:
Vtere consilio, patria chara, meo:

[1] 1593, 19. September, Wien. Erzherzog Mathias' Aufgebot an die Zebener (Wagner, Diplom. Sáros., p. 209) mit Weisungen, dass die Stadt mit Allem zu versorgen, ihre Befestigung auszubessern und die Bürgerwehr zu mustern sei.

[2] Budapester Musealbibliothek, Mscr. Germ., 12°, Nr. 33 (Signirung zur Zeit, als ich es — 1858 — benützte).

Christi Evangelium tutare, tubamque Lutheri
Caetera curanti cuncta relique Deo.

An diese Gedenkverse schliessen sich allerhand ‚Geheimmittel‘, welche uns im 16. und 17. Jahrhundert gar so häufig verbucht begegnen und gewissermassen den eisernen Vorrath des hausväterlichen Spiritismus jener Zeiten darstellen. Die Arcana gegen das Fieber, die unterschiedlichen Salben und Specifica für allerhand Pferdekrankheiten sind allerdings Sachen der Volksmedicin, die weder etwas mit der ‚Sympathie‘, noch mit der ‚Magie‘ zu thun haben; dann aber folgt eine Reihe eigentlicher Geheimmittel, die ‚Geierzunge‘ als Arcanum, ‚dass dir deine Feinde hold werden‘, der Guss sicher treffender Kugeln, Abwehr gegen Zauber und böse Geister, Bannung des Unfriedens im Hause, Versicherung gegen Brand, ‚Nader-Pannen‘ — eine Art von Schlangenbeschwörung; ‚was man anstellen muss, um Allen zu gefallen‘, Kabbalistisches wider den Diebstahl, ein Geheimmittel wider das Abgeworfenwerden vom Pferde, die Suche nach dem zauberkräftigen ‚Krottenstein‘ u. A. Da und dort mischt sich Latein mit dem deutschen Wort.

Böntsch hat nicht blos Erlebtes, Zeitgenössisches in seine Aufzeichnungen, welche kunterbunt durcheinander laufen, eingestellt, er merkt auch Ereignisse an, welche bis ins 15. Jahrhundert zurückführen. So gedenkt er des Zebener Brandes von 1461, des Baues der ‚windischen‘ Kirche vom Jahre 1481, Thatsachen, die wir bereits kennen und im Stadtbuch verzeichnet fanden. 1494 wird mit der Bemerkung, dass die Ankunft ‚dreier Könige auf einmal‘ stattfand, versehen. Es bezieht sich dies offenbar auf die Zusammenkunft K. Wladislaws von Böhmen-Ungarn mit seinen Brüdern, K. Johann Albert von Polen,[1] Sigismund und Alexander, zu Leutschau (10. März 1494). Der ausführliche Bericht des zeitgenössischen Chronisten Bonfin gedenkt der Reise Wladislaws über Eperies, Zeben und Burg Sáros in die Zips zum Empfange der Brüder.[2]

Dem 16. Jahrhundert gehört die Notiz zum Jahre 1549 über die Eingabe des Glaubensbekenntnisses der fünf Städte

---

[1] Die Angabe, dass es drei Könige waren, könnte nur gelten, wenn Wladislaw in seiner Doppeleigenschaft als König Böhmens und Ungarns in Rechnung kommt.

[2] Bonfin, Rer. Hung. Dec. V, l. IV, in der Ausgabe des Sambucus.

(Confessio Pentapolitana) an, die schon weiter oben erwähnt wurde. 1566 berichtet unser Gewährsmann des Vordringens der Türken bis Kaschau.[1] Die Daten aus den Schlussjahren mögen immerhin mit Jugenderinnerungen unseres Böntsch zusammenhängen, so 1586 die Erbauung des Stadtthurmes, 1588 die Belagerung und Einnahme von Lublau in der polnischen Zips durch die Ungarn, ein Ereigniss von vorübergehender Bedeutung, zur Zeit des polnischen Thronkrieges Erzherzog Maximilian III. Zum gleichen Jahre heisst es: ‚Ist die Schlacht vnter Six (!) gehalten worden, so haben die Unsern die Schlacht gewonnen,‘ und 1592: ‚Ist der Türkh bis zur steinernen Brucken kommen zu Kaschaw.‘ Die obige Notiz über die Türkenschlacht findet sich noch einmal, deutlicher und genauer, aufgenommen und die Oertlichkeit mit Szikszó bezeichnet; 1300 Ungarn hatten es da mit mehr als 13.000 Türken zu thun. Auch die Feuersbrunst vom Jahre 1591, wobei die halbe Häuserreihe am Platze ein Raub der Flammen wurde, fehlt nicht.[2]

Böntsch erwähnt der Pestseuche in Zeben zum Jahre 1600. Genaueres bieten die ‚Annales civitatis‘. Es ereignete sich dieses Sterben im Monat Juni zunächst und währte bis zum October. An 800 Menschen raffte die Seuche dahin. Voran ging empfindliche Theuerung, so dass ein Scheffel Weizen 8, ein Scheffel Gerste 6 und das gleiche Mass Hafer 4 Gulden kosteten.

Das Stadtbuch verzeichnet dann zum Jahre 1601, 25. Juli, die Enthauptung des Bürgers Michel Heinrich wegen des Verbrechens der Blutschande in Gesellschaft der schwangeren Genossin seines Verbrechens.[3]

Das ereignissvolle Jahr 1604, in welchem Bocskay's Schilderhebung die grosse Krise Ungarns herbeiführt, beschäftigte auch lebhaft die Zeitgenossen in unserer kleinen Stadt. Einen

[1] ‚1566. Der Tater (Tartaren als türkische Streifschaaren) ist bis an die steinerne Bruck zur Kaschaw kommen.‘ Es war wohl nur ein Beutezug in die Umgebung der Festungsstadt.

[2] Auch der ‚Liber annalium‘ verzeichnet bedeutsame Zeitereignisse, so 1598, 29. März, die Eroberung Raabs durch Schwarzenberg im damaligen Türkenkriege, oder 1596, 26. October, die Niederlage des kaiserlichen Heeres vor Erlau (. . . ‚pene victor victus est‘).

[3] ‚Anno 1601, 25. Iulii, proximus assessor Iudicis Domini Chr. Braunii Michael Heinrich propter incestum cum privigna commissum publice ad statuam capite truncatur est una cum dicta privigna Ursula gravida.‘

Vorboten des kommenden Unheils, die Wegnahme der Kaschauer Hauptkirche durch die kaiserlichen Commissäre (1604, 6. Jänner), verzeichnet Böntsch als Protestant mit schwerem Herzen. Das Stadtbuch spricht zum 26. August 1604 von einer Vision, die auf schlimme Kriegszeiten und einen neuen ‚Rebellenkönig' gedeutet wurde.[1]

Die charakteristische Erzählung, welche die Ueberschrift ‚Visio in Tibisco ad Beregzaz' führt, entspricht so ganz einer politisch aufgeregten Zeit, welche sich in Befürchtungen, Hoffnungen, abenteuerlichen Gedanken und — nachträglichen — Weissagungen erging. Zu diesen mochte auch das ‚Gesicht an der Theiss bei Beregszász' trotz des Datums (16. August), also lange vor dem ersten Siege Bocskay's bei Diószeg (14. October) über den kaiserlichen Feldhauptmann Barbiano de Belgiojoso, zählen. Der ‚aufständische' oder ‚Rebellen'-König und sein ‚getreuester Helfershelfer' erscheinen dann als Bocskay und Valentin Drugeth von Homonna verkörpert. Die Vereinigung des vom Türken zerrissenen Ungarn unter dem neuen Könige war als Wunsch in den Kreisen des Aufstandes gewiss verbreitet, aber verwirklichte sich nicht.

Die Aufzeichnungen Böntsch's enthalten ein Nachspiel der Vorgänge in Kaschau vom Spätherbst 1604.[2] Er schreibt: ‚1604, den 7. November, haben die Deutschen mißen ihre

---

[1] Die ausnahmsweise ausführliche Eintragung im ‚Liber annalium' lautet wörtlich: ‚Anno 1604, die 16. Augusti ad oppidum Beregzaz (Beregszász im Beregher Comitate) die sereno et ameno, duo Hussari rubris amicti vestibus, quorum unus rubrum vexillum et coronam in capite, in qua crux stabat, habebat, presentibus plus quam 400 hominibus multoties per Tibiscum huc atque illuc celeriter transvadere conspecti sunt. Idque aliquoties factitantes tandem evanuerunt. Hungari visionem istam ita interpretati sunt. In Tibisci regionibus fato et praesagio Domini novus rex seditiosus cum complice suo fidissimo brevi consurget, prosperabiliter cumque applausa vulgi pugnans utramque ripam Tibisci occupabit. Rex erit terribilis, impiger et indefessus, qui Regnum Hungariae a T(urcis) divisum multo sanguine rediget in unum.'

[2] Vergleiche darüber ausser dem zeitgenössischen Berichte bei Ortelius: ‚Chronologie oder historische Beschreibung aller Kriegsempörung' . . . (1607), der Chronik des Pethö-Spangár, Katona, Hist. crit. Hung., XXVIII. Bd., zum Jahre 1604, den interessanten, quellenmässigen Aufsatz von O. Kämmel: ‚Aus der Türken- und Jesuitenzeit einer deutsch-ungarischen Stadt' (Kaschau) in den ‚Grenzboten' 1879, Nr. 5, 6.

Büchsen und gewer ya auch von Gold und Silber zu Zöben laßen und hernacher aufn Zerwenitzer Hattert sind sie niedergehawen worden.' Die etwas unklare Eintragung bezieht sich auf die unmittelbaren Folgen der Besetzung Kaschaus durch Bocskay (31. October). Die deutsche Besatzung erhielt capitulationsmässig freien Abzug. Als jedoch das Söldnerfähnlein mit 12 Gepäckswagen (1. November) von Kaschau unter Bedeckung eines Reitertrupps der Bocskayaner den Weg nach Polen durch das Sároscher Comitat einschlug, wurden die Ahnungslosen in der Nähe von Zeben von der Bedeckungsmannschaft überfallen, ausgeplündert und zum Theile niedergehauen, zum Theile gefangen gesetzt. So lautet der Bericht des dabei in Mitleidenschaft gezogenen k. Mustermeisters Erich Lassota. Böntsch, dessen Aufzeichnung bei aller Sprödigkeit der Worte das Gepräge der Genauigkeit verräth, ergänzt diesen Bericht wesentlich. Ihm zufolge muss in Zeben gerastet worden sein. Hier kam es auch zur Entwaffnung und Ausplünderung der deutschen Söldner; dann escortirte man sie weiter, und auf dem ,Zerwenitzer Hattert' wurden sie niedergehauen.[1]

Das nächste Jahr (1605) führte die Anhängerschaft Bocskay's vor Zeben. Da die Bürgerschaft die Uebergabe der Stadt verweigerte, so steckten die Gegner die Vorstädte in Brand und verwandelten sie sammt den Mühlen in Asche. Auch die Stadt befand sich in der grössten Gefahr, und nur die Wachsamkeit der Frauen verhinderte das Schlimmste. Darüber berichtet das Stadtbuch ausführlich.[2] Böntsch spricht nur kurz von dem Angriffe der Hajduken und dem Versuche der Brandlegung.

Aus der nächsten Zeit wissen wir, dass 1613 (18. Juni) und 1618 (30. October) Synoden der glaubensverwandten fünf Städte in Zeben abgehalten wurden. Ihrer gedenkt weder das Stadtbuch noch Böntsch. Dafür verzeichnet ersteres den Tod K. Rudolf II. (21. Jänner 1612) mit der Angabe eines dreitägigen Unwetters[3] zur Zeit der kirchlichen Leichenfeier, wie

---

[1] Wir finden anderorts die Gegend zwischen Héthárs (Siebenlinden) und Pács-Ujfalu bezeichnet.

[2] Liber ann. 1605, 10. April. ,. . . P. Segue et Deseöffy deditionem civitatis huius nomine principis Botskay urserunt . . .'

[3] Liber ann. ,ut tectum templi maioris moenia et alia edificia violata fuerint. Similem tempestatem viri septuagenarii non meminerint.'

man es seit Langem nicht erlebt hätte. Böntsch fasst sich kürzer.[1]

Der Epoche Gabriel Bethlen's gehört eine Reihe von Notizen in den Aufzeichnungen Valentin Böntsch's an, so zunächst der Niederlage, welche der Gegner Bethlen's, Homonnay, mit seinen 6000 ‚Kosaken‘ vor Zeben (1619) erlitt. Dann wird (1621, 23. August) des greulichen Unwetters und der fürchterlichen Wassernoth gedacht als Heimsuchungen Gottes.[2] Auch das Stadtbuch enthält die Angabe, dass der 23. August des Jahres 1621 eine Ueberschwemmung Zebens durch den Tharczafluss bescheerte, und spricht an anderer Stelle von 1621—1622 als Hunger- und Pestjahren.

Böntsch verzeichnet zum Jahre 1622 die Thatsache, dass ‚25 zechmässige Personen die heilige Krone bis Trentschin begleiteten‘.[3]

1626 gedenkt er des feierlichen Empfanges, den (27. Februar) die Zebener Bürger der Braut Gabriel Bethlen's, Katharina von Brandenburg, auf ihrer Reise nach Kaschau bereiteten.[4]

Dann treffen wir auf eine Reihe von Daten der Epoche Georg Rákóczy's I. (1630—1648), die uns Böntsch liefert, ohne dass sie mit Zeben in Verbindung stehen. Sie beziehen sich eben auf Vorkommnisse von allgemeiner Bedeutung oder Begebenheiten in der Nachbarschaft. So, zum Jahre 1633, der Abschluss des Vertrages zwischen K. Ferdinand II. und Georg Rákóczy in Eperies, 1637 der grosse Brand in Kaschau vom 25. Jänner, welcher 200 Häuser einäscherte,[5] das Erdbeben in Siebenbürgen vom Ende des Januar 1637, und 1643 (3. Februar) die Hochzeit Georg Rákóczy's des Jüngeren zu Weissenburg mit Sofie vom Ecseder Zweige des Hauses Báthory.

---

[1] Er spricht nur von dem ‚Leichenbegängniss‘ für Kaiser Rudolf in den Fünfstädten, gibt aber dafür den Zeitpunkt der Exequien (23. Februar) an.

[2] Böntsch: ‚. . . also daß man genntzliche diese große strafe vor ein Erdbeben und Schickung Gottes erkennt habe.‘

[3] 1621, 7. November, wurde bekanntlich der Nikolsburger Friede zwischen Ferdinand II. und Gabriel Bethlen abgeschlossen. Demzufolge fand auch die Auslieferung der ungarischen Reichskrone seitens Gabriel Bethlen's an K. Ferdinand II. statt.

[4] Die Hochzeit fand zu Kaschau, 1. März, statt. Die fürstliche Braut nahm den Weg von Zeben nach Eperies und von hier nach Kaschau.

[5] Dieses Ereigniss findet sich an zwei verschiedenen Stellen eingetragen.

Zebener Vorfälle in diesem Zeitraume verewigt das Stadtbuch, so die Ueberschwemmungsgefahr von 1621 (23. August) und 1635 (25. Mai und 1. Juni), die Feuersbrunst in der unteren Vorstadt (1630, 3. Mai), den Mühlenbrand vom 13. Mai 1631 und die sehr gefährliche Feuersbrunst in der Stadt selbst am nächsten Tage (14. Mai).

Die Aufzeichnungen Valentin Böntsch's für die Aera Rákóczy II. (1648—1660) in den Schlussjahren der Regierung Ferdinand III. und an der Schwelle des Königthums Leopold I. haben das gleiche Gepräge wie die vorher zusammengestellten.

Die Wiederbesetzung Kaschaus durch Palatin Wesselényi nach dem Ableben Georg Rákóczy I. (18. November 1648), die Hochzeit Sigmund Rákóczys, seines jüngeren Sohnes, mit Henriette von der Pfalz zu Sárospatak (1651), das frühe Hinscheiden der Neuvermählten im gleichen Jahre (10. December), der der hoffnungsvolle Gatte von 29 Jahren schon wenige Wochen später im Tode folgte (1652, 4. Februar), sind Ereignisse, welche in keinerlei engerem Bezuge zu der Stadtgeschichte von Zeben stehen. Dennoch bietet sich ein solcher an einer anderen Stelle des Büchleins unseres Gewährsmannes. Zum 22. Juni (des Jahres 1651, das Jahr ist ausgefallen) stellt Böntsch die Weiterreise der Braut Sigismund Rákóczy's (‚Friedrich Königes[1] Tochter in der Pfalz') nach kurzer Rast in Zeben.

1650 gedenkt Böntsch der ‚grossen Octava zu Eperies', d. i. des sogenannten Octavalgerichtes des Palatins.[2] Eine der ausführlichsten Notizen findet sich unter dem 10. October des Jahres 1651 als Beitrag zur Türkennoth Ungarns trotz aller Friedensschlüsse:

‚Hat der türkische Bluthund ein jämmerliches Schrecken in der Christenheit geübt, indem er bey der Nacht bis auf Zanto[3] kommen und alldan das Dorf Köry[4] mit Feyr angesteckt, bey die 500 Christen in die türkische Dienstbarkeit hingetrieben vndt sonderlich auß dem Saaroscher Comitat ettliche vornehme Adeleyt (Edelleute), unter welchen auch war Petzy[5] Gaspar sambt seiner Frawen, item 3 seiner Diener.'

[1] Er meint den Exkönig von Böhmen, Friedrich von der Pfalz.

[2] Ein solches Octavalgericht vom Mai 1611, das Palatin Thurzó in Eperies abhielt, erwähnt Böntsch an früherer Stelle.

[3] Szántó, Markt im Abaujvárer Comitate, an der Grenze des Zempliner.

[4] Kér bei Szántó. [5] Pécsy.

1652, 7. März, gibt es ein grosses Erdbeben in den Bergstädten. Besonders stark verspürte man es in Kaschau, allwo die Schüsseln von den Gestellen herunterfielen. Der 7. April des gleichen Jahres enthält die kurze Angabe, dass Graf ‚Merodus'[1] als k. Commissär an die fünf Städte entboten wurde; 1654 (22. Juni) folgte ihm Paul Pálffy als Palatin, ‚aber erfolglos'; es galt Versuche einer katholischen Restauration in den protestantischen Deutschstädten Oberungarns. Doch blieben diese in abwehrender Haltung und suchten im engen Anschlusse aneinander die eigene Glaubenssache aufrecht zu halten. Auch Zeben beherbergte 1645 (1. November) und 1666 (15. Juli) Synodalversammlungen der fünf Städte.

Das Jahr der Mission des Palatins Pálffy war auch ein schweres Pestjahr. In Eperies starben nach der Angabe unseres Böntsch 1200 Personen; Zeben blieb von solch schwerer Heimsuchung verschont. Gleiche Gunst des Geschickes war auch im Jahre 1662 den Bürgern unserer kleinen Stadt beschieden. Grosse Hungersnoth herrschte in und um Kaschau, in der Zips und im Sároscher Comitat, so in Eperies; Zeben entging dem Uebel, wie Böntsch mit Befriedigung niederschreibt.

Dieser letzten Notiz unseres Gewährsmannes geht eine andere gleichen Jahres voran, die uns eine interessante Episode aus der kaiserlichen Söldnercampagne in Oberungarn vorführt. Montecuculi, der kaiserliche Generalissimus, hatte 1661, Mitte September, den Rückzug aus Siebenbürgen angetreten und sich gen Oberungarn zuruckgewendet, wo er seine Winterquartiere aufzuschlagen gedachte. Das stiess auf grosse Widersetzlichkeit der Comitate, wie sehr sich auch im Januar 1662 die kaiserlichen Commissäre in Kaschau mit einer bezüglichen Vereinbarung abmühten. Böntsch erzählt nun, um Pauli Bekehrung (25. Januar) 1662 sei Montecuculi mit 800 Mann vor Zeben erschienen und sei am vierten Tage ‚mit grossem Raube',[2] ‚weil man ihm nicht freien Pass gelassen', abgezogen. Er hatte, erzählt Böntsch weiter, sein Lager bei Siebenlinden (Héthárs), in der Nähe von Zeben, aufgeschlagen und hauste im Sároscher

---

[1] Offenbar Graf Ernst Merode, welcher im 102. Artikel des ungarischen Reichstagsdecretes vom Jahre 1649 als ‚indigenirt' oder in die ungarische Landstandschaft aufgenommen erscheint.

[2] Dies ausgestrichen.

Comitate zwei Monate ‚furchtbar'. Endlich schlossen die Bürger von Zeben mit dem Obersten Johann Grafen von Herrenstein einen ‚Accord'. Das Stadtbuch schweigt von Allem dem und bietet uns höchstens eine Notiz über Wasserschäden (1662, 6. August) oder über das Abbrennen von zwanzig Stadthäusern (1661, 8. Juni) zufolge eines Blitzschlages. Für den Sommer 1669 (August) verzeichnet es das Hinsterben von mehr als 600 Einwohnern Zebens.

Mittheilsamer wird unsere Quelle seit der Zeit des losbrechenden Kuruzzenkrieges. Es findet sich nicht blos die Aufzeichnung zum 22. April 1679 über den räuberischen Ueberfall der wehrlosen Stadt durch den Insurgentenführer Kis zur Nachtzeit und die arge Plünderung des Ortes, sondern auch ein Verzeichniss der Schäden und Auslagen,[1] welche die Stadt von 1676 an bis 1714 zu tragen hatte, also über die Kuruzzenzeit hinaus, in den Tagen des grossen Türkenkrieges und der Insurrection Franz Rákóczy II. Wir stellen dieses Verzeichniss ein, weil es zur Geschichte der Drangsale der oberungarischen Städte einen nicht bedeutungslosen Beleg liefert.

1676, 8. Mai, Brandschaden	5.000 fl.
1679, 8. Juli, Pfarrkirche und Thurm vom Blitze getroffen	1.800 „
1678, 20. September, Brandschatzung durch Pater Stefan Josa	800 „
(Es ist dies der bekannte Kuruzzenführer, P. Józsua, Pfarrer von Tállya, der im April 1678 den kühnen Handstreich gegen die westungarischen Bergstädte unternahm.)	
1679, 22. April, Brandschatzung durch Franz Kis und Szaláuczy (Kuruzzenführer)	10.000 „
1680, 22. Juni, Brandschatzung	3.000 „
„ Brandschatzung durch Georg Nádastay . .	5.000 „
„ Erpressung von Seite der Kuruzzen	2.300 „
Unter der Tököly'schen Herrschaft	12.000 „

[1] ‚Extractus brevis damnorum et expensarum lib. Regiae Civ. Cibiniensis in comitatu de Saaros ab anno 1676—1714 coannatus.' Es geschah dies 1794 bei Gelegenheit der Registrirung der Stadturkunden durch den Notar Emerich Idczonyi.

(Während der Jahre 1681—1682 brachte es Tököly zur Vorherrschaft im ostungarischen Berglande.)

Unterhalt der Kaiserlichen und der Tökölyaner	30.864	fl.
1683, vom 8. December bis 4. März 1684, Verköstigung des Polenheeres	30.000	„
„ für den Polenkönig	4.000	„

(Als K. Johann Sobieski den Rückzug aus Westungarn in sein Reich antrat, führte ihn die Marschrichtung auch über Zeben.)

1684, für General Schulz (Befehlshaber des nach Ostungarn und Siebenbürgen bestimmten Armeecorps):		
a) 8000 Kübel Getreide	24.000	„
b) Erpressungen von Privaten	30.000	„
c) andere Giebigkeiten	540	„
„ „	1.800	„
1684, 5. November, bis 1685, 4. October	50.000	„

Diese Zahlen führen eine deutliche Sprache; nicht minder die weiteren Angaben:

1685—1703	53.341	fl.

Den Schluss macht die Rákóczy'sche Insurrectionsepoche:

1703	30.000	fl.
1710	7.248	„
1711—1714	5.387	„

Als Gesammtsumme für den Zeitraum von 38 Jahren (1676—1714) finden wir 307.080 Gulden eingestellt; für ein so bescheidenes Gemeinwesen wie das von Zeben fürwahr ein starker Posten!

Das Stadtbuch enthält unter den Rubriken ‚Theuerung', ‚Ueberschwemmungen des Flusses Thareza', ‚Brände der Stadt Zeben' noch einige Daten, die uns bis in das dritte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts begleiten:

1710 herrschte vom Juli bis October eine Seuche, welche 2278 Einwohner Zebens dahinraffte; 1724, 29. Jänner, wurde gegen Mitternacht ein Erdbeben verspürt; 1730 (5. November), 1732 (30. Mai und 21. Juli) ereigneten sich Stadtbrände.

Zu diesen Aufzeichnungen gesellen sich die ,Denkwürdigkeiten'[1] seit 1738, aus der Feder des Stadtschreibers Tobias Galambos, magere Angaben, so zu den Jahren 1738, 1741, 1768, 1770.

Von diesen Notizen interessirt uns am meisten die vom letztgenannten Jahre, wenn sie gleich nicht Zeben, sondern die Schwesterstadt Eperies betrifft.[2]

,1770, 3., 4. und 5. Juni, verweilte der erlauchteste deutsche Kaiser Josef II. mit kleinem Gefolge und ohne allen Prunk zu Eperies und musterte sein dort befindliches Regiment persönlich. Mittags hatte Jeder freien Zutritt zu ihm, gegen Jeden benahm er sich aufs Gütigste und, was das Denkwürdigste ist, er ging während der ganzen Zeit seines dortigen Aufenthaltes in ungarischer Kleidung einher.'[3]

Wir verzichten darauf, die weiteren Notizen, die ins 19. Jahrhundert hinübergreifen, herauszuschälen, wollen jedoch, bevor wir von Zeben scheiden, noch einer chronistischen Quelle gedenken, die dem 18. Jahrhundert angehört.

Es sind dies Aufzeichnungen, welche dem Piaristenkloster in Zeben angehören und die ,Hausgeschichte' desselben darstellen.

1721 wurde eine eigene ,ungarische' Provinz des Ordens der Väter der frommen Schulen gebildet, was den veränderten Zuständen Ungarns entsprach. Bis zum 18. Jahrhundert konnte die ,Congregatio pauperum Dei', wie ursprünglich die ,Patres piarum scholarum' hiessen, im katholischen Ungarn nur schwache Wurzeln schlagen, da die Jesuiten überall, wo sich ein Haltpunkt für die Mission der römischen Kirche darbot, in den Vordergrund drängten und keiner Concurrenz hold waren. So gab es ausser den ältesten Ansiedlungen der Piaristen in Oberungarn, zu Pudlein in der Zips und zu Privigye im Neutraer Comitate, nur noch zwei Residenzen des Ordens, in Briesen (Breznobánya) und zu St. Georgen in der Pressburger Gespanschaft; jene beiden Collegien knüpfen an die Jahre 1642 und

---

[1] Memorabilia ab anno 1738 conscripta per me Tobiam Galambos C. R. C. Cibiniensis Notarium.

[2] Wir verdeutschen die lateinische Aufzeichnung.

[3] ,. . . et quod memoriae dignissimum est, toto morae suo tempore in hungaricis vestibus incedebat', was den damaligen Stadtnotär Zebens, einen Magyaren, erbauen musste.

1622, die zwei Residenzen an 1673 und 1686 ihren Bestand.[1] Seit dem 18. Jahrhundert wurden die Väter der frommen Schulen in Neutra (1701), Vesprim (1711), Waizen (1714), Kecskemét (1714), Pest (1717), Debreczin (1719), Karpfen (1720), Szegedin (1720), Gross-Károly bei Szatmár (1727) und Sziget im Marmaroscher Comitat (1730) heimisch.

Seit dem Szatmárer Frieden (1711) und der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges durch den Tractat von Passarowitz (1718) begann die katholische Strömung zu erstarken. Die Sároscher Deutschstädte waren seit Jahrzehnten vom katholischen Element unter den magyarischen und slavischen Neubürgern immer mehr durchsetzt worden, und dies bot der katholischen Mission die Handhabe.

Graf Samuel Dezsöffy von Csetnek, Obergespan von Sáros, fasste den Entschluss (1736), die Piaristen auch in Zeben anzusiedeln, um für die katholische Stadtjugend zu sorgen. Zunächst wurde die Dotation mit 10.000 fl. in Aussicht genommen. Baugrund, Baumaterial und Brennholz sollten die Väter der frommen Schulen umsonst erhalten und überdies einen Jahresbeitrag von 100 fl. aus der Stadtcasse beziehen. Die Kaschauer Kammer trug (1737) 100 fl. bei.

Die Ordensansiedlung in Zeben fand den 3. October 1740 statt; den 21. November wurde bereits das Gymnasium der Piaristen mit 64 Schülern eröffnet; 1743 nahm das Convict seinen Anfang.

Das Hausbuch der Zebener Piaristen bietet auch für die Zeit vor der Gründung des Collegiums einige Daten zur Stadtgeschichte. So finden wir darin die Angabe, dass 1683 das Stadtarchiv durch die Tökölyaner arg mitgenommen wurde und ein gewisser Fakó die Güter der vertriebenen Zebener Katholiken in Beschlag nahm. Man habe mit den katholischen Heiligenbildern und Statuen das Bräuhaus geheizt und höhnend vom ‚heiligen Bier' gesprochen.

Für die Epoche der Rákóczy'schen Insurrection gedenkt das Hausbuch der Piaristen der Beschickung des Szécsener Tages der Conföderation (1705) durch die Zebener Abgeord-

---

[1] Vgl. ‚Merkur für Ungarn' 1787, I, p. 402ff., und Horányi, Scriptores piarum scholarum, Ofen 1808—1809, 2 Bde.

neten: den ‚Notar' Fakó[1] und den Schustermeister Lehoczky. Der katholische Pfarrer habe in Noth und Elend seine Tage verlebt und den Gottesdienst in einer Friedhofkapelle abhalten müssen. Die Lutheraner Zebens pflegten die Katholiken ‚polnische Hunde' (canes polonici) zu schelten. Jedenfalls führte die katholische Gegenreformation, welche im Sároscher Comitat da und dort[2] versucht wurde und auch in Zeben begann, zu Verbitterungen, welche sich 1744 in Schlägereien zwischen Protestanten und Katholiken kundgaben.

Dritte Abtheilung.

Zwei deutsche Rechtshandschriften.

Als ich im Jahre 1865 im XXIV. Bande dieser akademischen Publication unter dem Titel ‚Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn' I. über ein Göllnitzer Formelbuch nebst einem Anhange von Zusatzartikeln zur sogenannten Zipser Willkür oder zum Zipser Landrechte Mittheilungen herausgab, erhielt ich einige Monate später ein Schreiben des verdienstvollen, nunmehr längst verewigten siebenbürgischen Geschichtsforschers Josef Franz Trausch († 16. November 1871), worin er sein Interesse an diesem Aufsatze aussprach und mir zwei Handschriften zur Einsichtnahme und beliebigen Verwerthung überschickte. Ich machte von diesem freundlichen Angebote Gebrauch, sandte die beiden Handschriften zurück und liess meine Notizen jahrelang im Pulte liegen, da sich meine Arbeiten in anderen Geleisen bewegten, und ich

---

[1] Der Notarius, Stadtschreiber Fakó, dürfte wohl mit dem weiter oben zum Jahre 1683 Angeführten identisch sein.

[2] So zu Héthárs, Siebenlinden, in der Nähe von Zeben im Jahre 1747. Der Ort war, bis auf drei Häuser, ganz protestantisch. Es wurden Gewaltmittel angewendet, so auch 1752 in Darócz, allwo Karl Dobay mit 12 Hajduken die Kirche den Protestanten entriss (Hausbuch der Zebener Piaristen).

voraussetzen durfte, dass jene beiden Handschriften von anderer Seite ihre Verwerthung fänden. Da letzteres meines Wissens nicht geschah, mehr als zwei Decennien seit dem Tode des würdigen Mannes verflossen und mich die Lieblingsneigung zu Studien über die Vergangenheit des Deutschthums in Ungarn wieder anwandelte, so entschloss ich mich, den Fachgenossen eine Beschreibung und Inhaltsangabe beider Handschriften vorzulegen, und dies umsomehr, weil ihr Inhalt mit jener akademischen Publication vom Jahre 1865 stofflich zusammenhängt.

Ich beginne mit der Handschrift, welche in ihrem ersten Theile eine besondere, jüngere Fassung der Zipser Willkür oder des Zipser Landrechtes vom Jahre 1599 enthält, während der andere Theil eine Privatarbeit über das Rechtswesen der Siebenbürger Sachsen verbucht. Für unseren Zweck fällt zunächst der vorlaufende Theil ins Gewicht.

Die Papier-Handschrift, Klein-Quart, zählt 81 Blätter. Auf der ersten Blattseite findet sich unter dem Texte der Name ‚Andreas Bertramus Pharmacopaeus', aller Wahrscheinlichkeit nach des ursprünglichen Eigenthümers der Handschrift, dem wir wohl das Apothekergewerbe zusprechen dürfen. Die Zeit der Abfassung der Handschrift wird durch die Schlussworte des vorlaufenden Theiles, Fol. 36: ‚Laus deo feliciter finitum 11 die 7bris anno 1599' angedeutet. Die Schrift trägt den Charakter der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts.

Den Anfang macht (Blatt 1—15) die Transsumirung des Freiheitsbriefes der Zipser Sachsen von 1392 in deutscher Sprache mit den Eingangsworten: ‚Wir Capitel von Sanct Merten Propstei Ziepsz bevelhen das zu einem gedechtnis Allen, denen es noth thuet, das die ersamen vnd vorsichtigen Manne: Mathias Riszdorfer Graff der ailff stedte in dem Ziepsz und George Grenitzer Richter der Stadt Leutschaw und Cristan Heiderich Schreiber der elff Stedte sein khommen zu unser gegenwärtigkeit mit voller Unterweisung der gantzen Gemeine der vorgenannten Stadt Leutschaw und haben uns beweiset ettliche Briffe die auf pergament offentlich gegeben seint von dem allerdurchleichtigsten Fürstn und Herrn Herrn Sigismundt, der da ein Khaiser ist und der mehrer Romisches Reichs und ein Khönig der Landt von Ungern, von Behmen, von Dalmatia, von Croatia etc. unter seinem wharen Sigell, welche Brieffe von furchte wegen ritterlich wären zu füren über landt (sic).

Darumben haben Sie uns demütiglich gepeten, das wir die vorschreiben und verantworten unter unserm Sigell, welcher brieff von Worte zu worte lautet also' . . . nun folgt das Transsumpt des Freiheitsbriefes, beziehungsweise der Bestätigung der Privilegien und Confirmationen von 1392, 1347, 1328 und 1271. Daran reiht sich Blatt 16—36 eine Art von jüngerer Fassung des Zipser Landrechtes gegenüber dem Texte der sogenannten Zipser Willkür von 1370,[1] beziehungsweise ihrer Aufzeichnung vom Jahre 1540,[2] sammt einer Reihe von späteren Zusätzen. Wir haben es sohin mit einem Seitenstück zu dem Funde zu thun, welchen der Verfasser dieses Aufsatzes in einer jüngeren Handschrift, im Göllnitzer Formelbuche, machte und seinerzeit (1865) an gleicher Stelle beschrieb.

Wir wollen nun die 96 Artikel mit Schlagworten verzeichnen, unter fortlaufender Rücksichtnahme auf die einschlägigen Paragraphe der Zipser Willkür (ZW.) und der Aufzeichnung im Göllnitzer Formelbuche (GF.).

1.* Leihkaufrecht.[3] (S. w. u.)
2. Schlachtungs- und Verkaufsrecht der Fleischer (ZW. 70). Etwas abweichend gefasst; die Busse ausdrücklich mit 3 Mark angesetzt.
3. 4. Befugniss des Richters in Bezug auf Gefängnisshaft aus Verdachtsgründen (ZW. 78).
5. Bussgeld von 10 Mark, das ein Richter im Falle der Gefangensetzung wegen unehrlicher Sache als Busse nehmen dürfe und nicht mehr (vgl. ZW. 77 und GF. 74).
6.* Ueber den Verkauf und Wiederverkauf von Pferden, Ochsen oder Rindern auf dem Freimarkt (vgl. GF. 75).
7.* Erbrecht der Frau und der Kinder eines Erschlagenen oder Ermordeten (vgl. GF. 76).

---

[1] Vergleiche über diese Rechtsquelle die 1891 als Separatabdruck aus den 'Ertekezések magyar tört.' (Budapest, akademische Publicationen) erschienene Abhandlung von Demkö, Szepesi jog.

[2] Siehe Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht (Pressburg 1845), p. 221—235. Diese Aufzeichnung wurde von Henrich Genersich 'anno domini 1540' vollführt.

[3] Anmerkung: Durch Sternchen erscheinen die der Handschrift eigenthümlichen, d. i. in der Zipser Willkür nicht vorkommenden Capitel hervorgehoben, und ebenso jene, welche im GF. vorkommen, jedoch Abweichendes in der Fassung zeigen.

8. Klage vor dem Richter oder Grafen (vgl. ZW. 82 — abweichende Fassung).
9.* Verbot des Würfelspieles (vgl. GF. 77).
10. Recht der Vererbung eines bestimmten Vermögenstheiles (ZW. 2).
11. Bei Lebzeiten ihres Mannes hat keine Frau das Recht, zu ‚taidingen‘ (ZW. 3).
12. Anspruch ans Erbe kinderlos Verstorbener (ZW. 4).
13. Gütertheilung beim Ableben des einen Ehegatten (ZW. 5).

In der ZW. heisst es ‚zwen pruder ader ein geschwistert‘, hier abweichend ‚2 brüeder oder 2 schwestern‘.

— und 14. Behandlung des Erbes der Kinder bei Wiederverheiratung des verwitweten Ehetheiles (ZW. 6).

15.* Erbrecht des Enkels beim Ableben von Grossvater oder Grossmutter.

‚Ob die enigkhel nicht wehren, so griff der Nehiste (Verwandte) darzu,‘ mit Ausschluss des ‚Ahnherrn‘ oder der ‚Ahnfrau‘. Vergleiche damit Art. 63 der ZW. ‚Wenn ein enkel stirbet und vater und mutter noch geschwistert nicht hinder im lest, wir wellen, das sein erbe und sein gut auf den anherren und auf die anfrau erben soll und nicht auf vetter noch auf wazen (Basen) noch auf ômen‘, worin wir unter anderer Voraussetzung der gegentheiligen Anschauung begegnen (s. w. u. Art. 70, identisch mit ZW. 63).

16. 17. Recht der Waisen (ZW. 7).
18. Erbrecht der Geschwister (ZW. 8) in ausführlicherer und etwas abweichender Fassung.
19. Theilung des Erbes zwischen dem Kinde und dem überlebenden Ehegatten (ZW. 65, etwas abweichend).
20. Verheiratung von Sohn oder Tochter und Rechtsfolgen in Hinsicht der ‚Schnürche‘ (Schwiegertochter) (ZW. 9).
21. Erbrecht der Schwiegertochter und der Enkel (ZW. 10).
22. 23. Erbrecht der Kinder (ZW. 11).
24. Erbtheilung zwischen den Kindern und dem überlebenden Gatten (ZW. 12).
25. Recht der Frau auf die Morgengabe im Falle der Geburt eines todten oder lebenden Kindes (ZW. 13, etwas ausführlicher).

26, 27. Nothzucht an einer Witwe oder Jungfrau (ZW. 14).
28. Enterbung bei eigenwilliger Verheiratung (ZW. 15).
29. 30. Anspruch des Eheweibes im Falle der Bigamie ihres Gatten (ZW. 16).
31. 32. Vertretung der Kinder aus erster Ehe (ZW. 17).
33. Schuldzahlungsfrist der Frau bei Abwesenheit ihres Mannes (ZW. 18).
34. Klage um Geldschuld (ZW. 19).
35. Desgleichen (ZW. 20).
36. Klage um verdienten Lohn (ZW. 21).
37. Klage um Bürgschaft (ZW. 22).
38. 39. Klagerecht des Einheimischen wider den Gast und umgekehrt (ZW. 23).
40. Geldschuld und Pfandforderung (ZW. 24, die Casuistik der ZW. 25, 26, 27 fehlt in unserer Handschrift).
41. 42. Betrag der Schuld über eine Mark und mehr (ZW. 28).
43. Verpflichtung der Eltern, ihren Sohn (als ‚Brötling') vor Gericht zu vertreten (ZW. 29).
44. Gewaltsame Heimsuchung (ZW. 30).
45. Verfolgung in ein fremdes Haus (ZW. 31).
46. ‚Begreifung' eines Mannes oder Weibes, die bei ‚schlafender Zeit' im Hause oder Hofe betreten wurden (ZW. 32).
47. Recht des Bestohlenen zur Nachforschung (ZW. 33).
48. Garteneinbruch (ZW. 34).
49. Verbot des ‚Payl'-Tragens (ZW. 35, ‚hekel').
50. Pfandrecht (ZW. 36).
51. Desgleichen (ZW. 37).
52. Bruch des Versprechens (ZW. 38).
53. Taxenrecht der ‚Vorsprecher' (Anwälte) (ZW. 39).
54. Gesetzliche Beschränkung des Spielverlustes (ZW. 51).
55. Verpflichtung eines Straffälligen gegen seine Freunde als Bürgen (ZW. 52).
56. 57. Verpflichtung zur ‚Mannschaft' (ZW. 53).
58. Gerichtlicher Zweikampf (ZW. 54).
59. Erscheinen vor Gericht ohne Wehre (ZW. 55).
60. 61. Rücktritt von der ‚Grafschaft' (des Landgrafen der Zipser Sachsen) (ZW. 56).
62. Bezugsrecht des Zipser Sachsengrafen und der 24 Richter auf die Gerichtsgelder (ZW. 57).
63. Fehderecht (ZW. 58).

64. Verwundung eines ‚Edlingen-Holden‘ (Unterthanen eines Adeligen) (ZW. 59).
65. 66. Verwundung eines Zipser Landsassen durch einen Edling oder Holden (ZW. 60).
67. Schwere Verwundung und gerichtliche Verfolgung der Thäter (ZW. 61).
68. Eidesablegung des Schuldigen (ZW. 48).
69.* Gebot der Verschwiegenheit des Richters (GF. 83).
70. Erbrecht des ‚Ahnherrn‘ und der ‚Ahnfrau‘ (ZW. 63 — vgl. oben Art. 15).
71. Erbrecht des Enkels (ZW. 66).
72. Erlangung der Mündigkeit (ZW. 64).
73. Gefährlicher Hund (ZW. 73).
74. Falsches Mass (ZW. 68).
75, 76. Hopfenhandel (ZW. 69).
77.* Vorrecht Desjenigen, der Haus und Hof verkaufte, als Gläubiger (GF. 84).
78. Busse dessen, welcher eine Sache ‚zwier‘ taidingt (ZW. 80).
79.* Vorladung innerhalb der Landesgrenze (GF. 85).
80.* Geldbussenbezug der Zipser ‚Grafen‘, des ‚ungarischen Grafen‘ und des ‚Landgrafen‘ (s. w. u.).
81.* Kein Weber darf Richter werden, er habe denn seit 14 Jahren das Handwerk nicht betrieben (GF. 86).
82. Busse auf nasses Marktleder (ZW. 72).
83. Beschränkung des Wuchers der Mühlherren (ZW. 74).
84. Richterliche Befugniss (ZW. 75).
85.* Wenn eine Frau ihren Mann suchte mit dem Rechten (GF. 87).
86. Wenn ein ‚Elender‘ geschlagen wurde (ZW. 42).
87. Wenn ein ‚Elender‘ ‚verterbet‘ wurde (ZW. 43).
88. Wenn ein Mann ‚verschmerzet‘ wurde (ZW. 44).
89. Wenn ein Mann oder eine Frau ‚verterbet‘ wurde (ZW. 45).
90. Wenn ein Mann einen unrechten Weg gehet (ZW. 46).
91. Wenn ein Mann ‚verschmerzt‘ wurde oder erschlagen (ZW. 47).
92. Brandlegung-Drohung (ZW. 49).
93. Todtschlag-Drohung (ZW. 50).
94. ‚Wenn ein Mann den andern beklaget umb Geld und der Kläger stamlet‘ (ZW. 88).
95. ‚Wenn ein Mann Gewand pringet in das Land‘ (ZW. 40).

96.* ‚Wenn ein Mann mit dem andern zu kriegen khemp und einer dem andern seinen Barth ausrauffet‘ (G F. 89).

Vergleicht man die 96 Capitel unserer Handschrift mit den 93 Paragraphen der ursprünglichen Zipser Willkür, so decken sich 78 Capitel der ersteren mit 67 Abschnitten der letzteren, und zwar wenn wir die Paragraphenzahl der Zipser Willkür voranstellen und die Capitelzahl der Handschrift in Klammern beifügen, nachstehende:

2 (10), 3 (11), 4 (12), 5 (13), 6 (14), 7 (16, 17), 8 (18), 9 (20), 10 (21), 11 (22, 23), 12 (24), 13 (25), 14 (26, 27), 15 (28), 16 (29, 30), 17 (31, 32), 18 (33), 19 (34), 20 (35), 21 (36), 22 (37), 23 (38, 39), 24 (40), 28 (41, 42), 29 (43), 30 (44), 31 (45), 32 (46), 33 (47), 34 (48), 35 (49), 36 (50), 37 (51), 38 (52), 39 (53), 40 (95), 42 (86), 43 (87), 44 (88), 45 (89), 46 (90), 47 (91), 48 (68), 49 (92), 50 (93), 51 (54), 52 (55), 53 (56, 57), 54 (58), 55 (59), 56 (60, 61), 57 (62), 58 (63), 59 (64), 60 (65, 66), 61 (67), 63 (70), 64 (72), 66 (71), 68 (74), 69 (75, 76), 72 (82), 73 (73), 74 (83), 75 (84), 80 (78), 88 (94).

Es fehlen daher in unserer Handschrift folgende Paragraphe der Zipser Willkür:

1. Das uns Zipser kein mann zu laden hat gen hofe in keinerlei sachen.

25.
26. } Pfandrecht.
27.

41. Ab ein landrichter einen finge mit verlornem gelde, wie mans damit halden soll.

62. Ab ein mann erbe und holden hat, die dem lande dienen, wer die zu richten hat.

65. Ab etlich mit einander kinder haben, und ir eines stirbet, ab die kinder mit dem anderen unvorenderten teilen mögen.

67. Ab einer ein eid tut, und seinem vorsprechen nicht recht nachredet, was das recht sei.

70. Wie sich die fleischer halden sollen.

71. Ab ein schenke mit einer unrechten masz derfunden würde, was das recht sei.

76. Ab sich imant wider seinen richter setzen wolde, was daz recht sei.
77. Ab imant umb unerliche sachen gefangen würde und auf andere bekente, was recht sei.
78. So ein richter einen finge in vordechtnus unerlicher sachen, wie mans halden wil.
79. Was ein ider goldschmit einer mark silbers zuseczen wil.
81. Was ein mark goldes, die gemorgengabet wirt, wert ist.
82. Ab einer sein sach vor den grafen anders füren wolt, wenn sie vor dem richter gefürst ist, was der bestanden sei.
83. Wenn ein richter einen fing, es sei wo es sei, so soll er dem grafen in die Leutschau überantworten.
84. Von dienstpoten.
85. Richterwahl in den 24 steten.
86. Richter- und Grafenbezüge für das Beschauen von Schmerzen und Wunden.
87. Klage auf Verwundung und Todtschlag.
89. Rechts- und Friedensbruch.
90. Busse für Todtschlag und Wunden.
91. Klage nach todter Hand.
92.–93. Von den vorzeiten.

Es fehlen also, abgesehen von den späteren Zusätzen von 1505 und 1516 (94, 95), 26 Paragraphe der Zipser Willkür. Dafür bietet die Handschrift in den Artikeln 1, 6, 7, 9, 15, 69, 77, 79, 80, 81, 85, 96 zwölf Satzungen, welche als spätere Zusätze oder Ergänzungen zu gelten haben.

Wir haben es eben mit einer jüngeren Fassung des Zipser Landrechtes zu thun, wie sich eine solche auch in der noch jüngeren Göllnitzer Handschrift findet. Der Schreiber der ‚Jura terrae Scepusiensis' sagt hier ausdrücklich: ‚anno 1666. Seindt sonst 116 Artickel, ich hab aber die Nothwendigkeit von fürnehmste ausgezogen vnd auszgeschrieben 90 Artikel.' Dass der Verfasser des vorlaufenden Theiles unserer Handschrift von 1599 ebenso verfuhr, zeigt schon die Thatsache, dass 20 Paragraphe der Zipser Willkür und ebenso die Zusätze von 1505 und 1516 fehlen.

Vergleichen wir nun die Artikel unserer Handschrift: 1, 6, 7, 9, 15, 69, 77, 79, 80, 81, 85, 96, zwölf an Zahl, die auch als jüngere Satzungen des Zipser Landrechtes zu gelten haben, mit den analogen (17) Ergänzungen in der Göllnitzer Handschrift, so decken sich beiderseits nachstehende:

6. (GF. 75). Abweichend ist der Strafsatz; dort[1] heisst es 10, hier[2] 4 Mark.
7. (GF. 76). Abweichend; dort heisst es: ‚erschlagen wurde oder dermordert,' hier fehlt das im Druck Gesperrte.
9. (GF. 77). Dort heisst es: ‚Auch wollen wir das zu ainem rechtten haben, wyrffelspill soll verpothen sein bey drey marckhen ewiglich als weitt das landt ist'; hier: ‚Dasz würffelspiel vnd Karten verbotten sey bey 3 marck das wirdt mitsampt gestrafft.
15. (GF. 78).
69. (GF. 83).
77. (GF. 84).
79. (GF. 85).
81. (GF. 86).
85. (GF. 87).
96. (GF. 89). Die in der Göllnitzer Handschrift ausgefallenen Worte lauten dort: ‚Wen ein Man mit dem Andern zu Kriege kem' . . .

Die Capitel 74, 79, 80, 81, 82, 83 und 90 der Göllnitzer Handschrift von 1666 fehlen somit in der von 1599.

Dagegen finden sich in der letzteren zwei Artikel, und zwar der erste und achtzigste, die uns in der Göllnitzer Handschrift nicht begegnen.

Der 1. Artikel lautet: ‚Wir wollen tzu einem Rechten haben, das kein leykauff man nicht mag lenger gestehen noch getzeugen, wenn allein ihar (Jahr) vnd Tag vor dem Rechten . . .'

Der 80. Artikel: ‚Auch wollen wir das zu einem Rechten haben, das die Graffen haben zu nehmen von einer Kåmpffer-

[1] ‚Dort' bezieht sich auf die vorliegende Handschrift.
[2] ‚Hier' bezieht sich auf die Göllnitzer Handschrift.

wunden 5 margk, von einem stich 5 margk, der vngrische Graff soll nehmen zwey thail, der Landtgraf ein drittheil vnnd von einer schlechten wundten haben sie zu nehmen 6 margk.'

Dieser Artikel ist sachlich verwandt mit dem 86. Paragraphe der Zipser Willkür, worin es heisst: ‚Wir wollen auch das zu einem rechte haben, wo zwen Richter schmerzen beschauen, ir sein viel oder wenig, so soll der richter 6 gr. dorvon nemen, die soll der wunde geben, tut er genug den richteren, so sollen die richter den schmerzen in 4 wochen vor den grofen pringen, und sies nit teten, und prechten den schmerzen in 4 wochen nicht vor den grofen, so sollen sie den grofen ein mark busze geben.'

Unter ‚Graffen' sind im Allgemeinen die Verweser der Landesgerechtigkeit zu verstehen; sie werden weiter unten specificirt. ‚Ungrischer Graff' ist der Comitatsgraf (comes comitatus Scepusiensis), unter ‚Landtgraf' ist der Graf des im Zipser Comitate eingeschlossenen, aber privilegirten Sachsenbodens, mithin der comes terrae Saxonum Scepusiensium' oder der Leutschauer Sachsengraf zu verstehen.

So bietet denn unsere Handschrift gleich der Göllnitzer in ihrem dem Jahre 1666 angehörigen Zipser Landrechte einen Beleg für die Umstellung, Veränderung und Ergänzung der ursprünglichen Zipser Willkür vom Jahre 1370, und ihr Text steht gewissermassen in der Mitte der Aufzeichnung vom Jahre 1540 und der Textirung im Göllnitzer Formelbuche. Hier spricht der Schreiber schon von 116 Artikeln, aus denen er die ‚fürnehmsten' ausgezogen, während die Aufzeichnung vom Jahre 1540 zu den ursprünglichen 93 Paragraphen nur zwei hinzufügt, welche 1505 und 1516 entstanden waren. Unsere Handschrift bietet, abgesehen von den Ausscheidungen, zwölf Zusatzartikel, von denen zehn auch im Göllnitzer Formelbuche auftauchen, während zwei darin nicht vorkommen.

Unsere Handschrift von 1549 verräth auch noch in anderer Richtung die Gleichartigkeit ihres Inhaltes. Im Göllnitzer Formelbuche findet sich (S. 99—163) ein ‚Auszug des Landrechtes der Siebenbürger, durch Mathiam Fronium vbersehen und vermehrt'. Es ist dies eine Wiedergabe der bekannten Verdeutschung der von K. Stefan Báthory bestätigten ‚Jura municipalia Saxonum in Transsylvania', welche unter

dem Titel ,Der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder Eigen Landrecht' im gleichen Jahre (1583) Mathias Fronius, Rathmann in Kronstadt, verdeutschte.[1]

Aehnlicher Art, aber in Anlage, Gliederung und Umfang nicht übereinstimmend ist das Rechtsbuch vom 37. bis 82. Blatt unserer Handschrift.[2] Es ist eine zweitheilige Bearbeitung des Landrechtes der Siebenbürger Sachsen, deren erster, kürzerer Theil vom Beweisverfahren, vom Erbrecht und bestimmten Zahlungsverbindlichkeiten handelt, während der zweite, umfangreichere die ,peinlichen Fälle' erörtert. Dass sich der Inhalt auf das Rechtswesen der Siebenbürger Sachsen bezieht, erhellt schon aus der Stelle (Fol. 32ᵃ), wo es heisst: ,Wir werden bericht, dass etliche ausz vnsern Sachsenstüelen ein vndterscheidt vnter Draw- (Droh-) und Vheden- (Fehde-) worten zu machen pflegen.'

Die Form des Statutarrechtes zeigt sich in den Ausdrücken: ,So ordtnen und setzen wir' . . . ,Unsere Verordnete halten es dafür.' So heisst es bei der ,Straff des, so den Pflug bestillt und beraubet': ,Obwol die Sachsischen Recht vermelden, das der, so einen Pflueg beraubet, mit dem Radt soll gestrafft werden, alldieweil aber hierr allerley weitleufftiger verstandt gesucht wirdet, demnach setzen vnd wollen wir' . . .

Als Rechtsquelle wird auch der ,gemeinen kaiserlichen Rechten' Erwähnung gethan.

Bei dem Capitel (Fol. 35ᵃ) ,zwiefache Ehe' wird der ,peinlichen Halsgerichtsordnung', im Capitel über ,Ehebruch' der ,Constitutionen Moritzen Herzogs von Sachsen und Augusti' (dux Saxoniae) gedacht.[3] Das Ganze gliedert sich in nachstehende Artikel:

1. Eidschwur; 2. Beweis und Gegenbeweis; 3. ,Briefliche Urkunden'; 4. Folgen der ,Publication der Beweisung und Gegenbeweisung'; 5. Dienstgeld der Bauern; 6. Schuldthurm; 8. ,Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgütter für (vor) der Obrigkeit, darunter sie gelegen, nach Sächsischem Recht ge-

[1] Siehe Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Abth., II. Bd. (1868), p. 233—334.

[2] Von gleicher Zeit und Hand wie das Vorhergehende.

[3] Moriz von Sachsen und sein Nachfolger August, die ersten Kurfürsten von Sachsen von der Linie der Albrechtiner (1547—1553 und 1553 bis 1586).

schehen müsse'; 8. ,Ob der Vatter nach Sächsischem Recht die Mutter von der Kinder Erbschaft ausschliesse.'

Nun folgt unter dem Gesammttitel ,De criminalibus', ,von peinlichen fellen' eine Reihe von Satzungen: 9. Gotteslästerung; 10. Zauberei und Wahrsagerei; 11. Todtschlag an Kindern; 12 Abtreibung der Leibesfrucht; 13. Umbringen, Bestehlen oder Verschmachtenlassen von Pestilenzkranken; 14. Todtschlag bei Irrthum in der Person; 15. Todtschlag bei Auflauf; 16. Todtschlag als Nothwehr; 17. Herausforderung; 18. Herausforderung unter dem Vorwande verletzter Ehre; 19. ,Ob der, welcher umb Todtschlags willen als des excessiven Excess bei der Defension begangen des Landes verwiesen wird, des Todten Freunden zugleich ein Wehrgeld, so der Oerter (an Orten), da Sächsisch Recht gehalten, zu geben schuldig?' 20. Wegelagern oder ,Vorwarten'; 21. Fehden, Fehdebriefschreiben, Aufstecken von Brandzeichen; 22. Drohworte, Absage oder Fehde; 23. Fehdebriefe; 24. Mordbrennen, ,so die That nicht verbracht'; 25. Vergiftung der Weide; 26. Ehebruch; 27. Zwiefache Ehe; 28. Ehebruch, dessen eine Wittfrau von den Erben beschuldigt wird; 29. Incest, Blutschande; 30. Ehebruch und Blutschande zugleich begangen; 31. ,Vermischung bei naher Schwägerschaft'; 32. Beschlafung einer gefangenen Weibsperson durch den Gefangenwärter; 33. Beschlafung einer wahnwitzigen oder sinnlosen Person; 34. Jungfernschändung; 35. ,Schlechte Hurerei', simplex lenacinium; 36. Nothzucht; 37. Nothzucht oder Schändung von Mädchen unter zwölf Jahren; 38. Diebstahl; 39. Raub an einem Todten oder Gehängten; 40. Bestrafung dessen, ,so den Pflug bestielt oder beraubt'; 41. Diebstahl der Hausgenossen; 42. Theilnahme der Wächter am Diebstahl; 43. Kundschafterdienst bei Diebstahl; 44. Injurien; 45. Misshandlung, Verwundung und Injuriirung der Obrigkeit; 46. Schandschriften; 47. Wenn sich einer rühmt, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Witwe beschlafen ,vnd sich dasselbige nicht befindet';[1] 48. ,Wan wider die Iniurien vnd auch wider die Famos[2]-Schriften vorfaret worde'; 49. ,Wie diejenigen zu straffen, so auff einen Uhrfehd[3] verweiset vnd doch ein oder mehrmahl wiederkhommen'.

---

[1] als unwahr herausstellt.

[2] ehrenrührige Schriften, Pamphlete. [3] Urfehde.

So bietet denn diese Handschrift gleich dem Göllnitzer Formelbuche den Beweis, dass ein lebendiges Bedürfniss nach gegenseitiger Rechtsbelehrung unter den deutschen Stammesgenossen des ungarischen Reichsgebietes bestand.

Kürzer können wir uns über die zweite Handschrift fassen. Sie führt den Titel: ‚Der Bergstetter geschribne Recht und Freystetter geschribne Recht', und hatte, wie es zum Schlusse heisst, ‚Raimundi, der königlichen Stadt Tirnau Judex', zum Verfasser, also eine Amtsperson, den Stadtrichter einer der bedeutendsten Communen Westungarns, welche, seitdem Gran in Türkenhand gefallen (1543), als Hauptsitz des ungarischen Reichsprimas einer der Brennpunkte des katholischen Lebens wurde. Die Schrift des 118 Folioseiten zählenden Papierbandes gehört der Schlusshälfte des 16. oder schon dem 17. Jahrhundert an. Näheres über Raimundi konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Es ist eine Privatarbeit, deren Zweck der Verfasser zu Anfang des Buches in folgenden gemüthlichen Worten ausspricht:

‚Von wegen der vaetterlichen Lieb, die Ich gegen meinen Kindern gehabt, hab Ich angefangen nach meinem geringen Verstand durch vil emsigen Vleiss, arbeit vnd Mühe auf das ainffeltigst zu verfassen ein kurze nuzliche und kleine Summa der Rechten oder Gesetz, damit Sy sich darinnen üben mögen, bis Sy zu etwas groessern kommen Und rueffe des heyligen Geystes Gnade an, der mir solch werk vollbringen helffe, one welchen kein rechter anfang gemacht vnd kein end entspriesslich und löblich getroffen kann werden' . . .

Der Titel des Rechtsbuches und diese Eingangszeilen erweisen, dass der Verfasser als berufsmässiger Kenner des Rechtes der königlichen Freistädte im Allgemeinen und der westungarischen Bergstädte im Besonderen ein Handbuch zur Rechtsbelehrung der eigenen Angehörigen abzufassen sich bewogen fand; anderseits finden wir in der Gliederung und Textirung des Ganzen die Belege für die gelehrte oder fachliche Schulung Raimundi's.

So heisst es beispielsweise im ersten Hauptstücke:

De Rectore et Gubernatore civitatis. ‚Von einem Regenten oder Verwalter einer Stat oder Regiments. Das 1. Ca-

pitel. Es ist von nötten, das ein Regierer oder Verwalter einer Statt oder Regiments aufs wenigst zwey Ding an sich habe, nemblich Wissenheit der Recht und Gesetz und Fürsichtigkeit oder wehr und waffen, damit Er in Zeit des Frides der Menschen Boßheit abstehen möge. Derhalben wöllen wir erstlich von Rechten und Gesetzen und fürs andre von Waffen und Wehren sagen. De iustitia et jure: Von der Gerechtigkeit und von Rechten. Das II. Capitel: Die Gerechtigkeit ist ein beständiger und innerer Will' . . .

Die Systematik der Behandlung geht aus der Zusammenstellung der Capitel nach ihren Ueberschriften hervor. Der Verfasser selbst hat einen sorgfältig abgefassten Index der klar und sauber gehaltenen Handschrift angefügt.

Das erste Buch.

De Rectore et gubernatore civitatis. Von einem Regenten oder Verwalter einer Stat oder Regiments das 1. Capitel (Fol. 1). 2. Von der Gerechtigkeit und vom Rechten (S. 1). 3. Die Austaillung der Rechten (S. 2). 4. Von Ursprung der Rechten (S. 3). 5. Von Taillung der Rechten. 6. Warumb die Gesetz gemacht seyn. 7. Von Maß und Gestalt der Gesetz. 8. Wie Gesetz gemacht werden. 9. Wie man nach dem Gesetz vrtaillen soll (S. 4). 10. Wer zum ersten Gesetz gemacht. 11. Wer zu unsern Zeiten Gesetz zu machen Macht habe. 12. Wann die bürgerlichen Recht erfunden sein. 13. Was nicht geschrieben Recht sein. 14. Von Wirkung und Tugendt einer guten Gewohnheit. 15. Von geschribnen Privilegien der besondern Gesetz und Freyhaiten. 16. Von öffentlichen Instrumenten und brifflichen Urkunden (S. 5). 17. Wie ein Instrument uncrefftig wird (S. 6). 18. Von crafft der Sigel. 19. Wie einem Sigel abbruch beschehen mag (S. 7). 20. Von den Rechten, so die Personen derselben Güter, Gewerb, Verpflichtung und rechtlich Klagförderung belangt. 21. Von gemainem underscheid, stand und wesen der Menschen. 22. Von der vätterlichen Gewalt (S. 9). 23. Wie weit sich die vätterliche Gewalt über ihre Kinder erstreckt. 24. Wie die vätterliche Gewalt aufgehebt wird. 25. In wie vilerley Weg einem die Stadt verbotten wird. 26. Von Ehestifftungen oder Vor-

sprechung und von Hochzeyt oder Heyratt (S. 10). 27. Versprechen de futuro, d. i. auf künftige Zeit, werden aus dreyzehen Vrsachen gebrochen (S. 11). 28. Von der Ehe oder Gemahlschafft. 29. Von Verhinderung der Ehe (S. 12). 30. Von den Nutzbarkeiten der Ehe (S. 15). 31. Von der Klag wider die Ehe (S. 16). 32. Von der Vogtung oder Beschirmung der Waysen (S. 17). 33. Von dem Curator, Vorsorger oder Pflegvater. 34. Von vilerley Tutoren. 35. Wer Tutor oder Beschüzer sein möge. 36. Durch wieviel Mittl die Tutel oder Beschüzung ir endschaft nimmbt. 37. Wer Beschüzer sein mag. 38. Wie man sich der Tutel entziehen oder entschuldigen mag (S. 18). 39. Von verdächtigen Gerhaben (Tutoren) und allerlei Ursachen des Verdachts. 40. Wer die Gerhaben anklagen mag. 41. Von Straff der verdächtigen Gerhaben. 42. Von tadlhaftigen und verworffnen Contracten. 43. Von der Wittwen und Jungfrawen Recht. 44. Ein Weib kann one iren Mann nicht handlen (S. 19). 45. Worzu die Ehe dient. 46. Worauf ein Mann, der heyraten wil, Achtung haben soll. 47. Wie sich ein jeder selbst regieren soll (S. 20). 48. Vom Haus Regiment. 49. Von der Weiberzucht. 50. Wie sich das Weib gegen den Mann halten soll. 51. Was der Mann dem Weib zu thun schuldig. 52. Was die Eltern den Kindern schuldig (S. 21). 53. Wie sich die Kinder gegen den Eltern halten sollen. 54. Wie sich ein Hausvatter halten soll. 55. Vom Statt-Regiment (S. 22). 56. Von Statt-Regenten und ihren Aemtern. 57. Vom Bürgermeister (S. 23). 58. Was einen guten Rath findet. 59. Worüber man rathschlagen soll. 60. Von der Rathsherrn Wahl. 61. Von des Richters Regiment. 62. Was auf dem Richthaus oder Schrann zu thun (S. 24). 63. Was die Rathsherrn thun sollen. 64. Von des Fürsten Amt. 65. Von Tyrannen.

Das andere Buch.

1. Von der Güter Recht (S. 25). 2. Von den Gütern, die wir durchs natürliche Recht bekommen (S. 26). 3. Von der Bienen Art und Gerechtigkeit (S. 27). 4. Von den ausfliegenden Vöglein. 5. Von denen Thieren, so wieder zu Hause gehen. 6. Von Haus-Vöglein. 7. Durch Fangen werden wir auch eines Guts habhaft. 8. Durch Finden. 9. Wie

man durch Verlassung bekommt (S. 28). 10. Durch Anschütt der Wasserfluß. 11. Durch Wachssen. 12. Durch Erziglung (Erzeugung) (S. 29). 13. Durch Färbung (S. 30). 14. Durch Vermischung der nassen Dingen. 15. Durch Vermischung der dürren Dingen. 16. Durch Bauung. 17. Durch Pflanzung (S. 31). 18. Durch Säung. 19. Durch Schrift. 20. Durch Malen. 21. Durch Kaufung. 22. Durch Nießung der Gründt (S. 32). 23. Durch Nießung des Viehes. 24. Durch Gebung. 25. Durch Heyratsgut. 26. Aus Verkaufung. 27. Von unleiblichen Gütern (S. 33). 28. Von Grunddienstbarkeiten. 29. Von Gebäudedienstbarkeiten. 30. Von Niessung (S. 34). 31. Vom blossen Brauch. 32. Vom Brauch eins Hauß (S. 35). 33. Von Ersitzung, und zwar . . . 34. Von Präscription. 35. Von Ueberkommung durch Geschenk (S. 37). 36. Dass die Donation, welche des Todes halber geschieht, widerruft kann werden. 37. Von Heyratgut und dessen Species (S. 38). 38. Was das Heyratsgut sey. 39. Wann der Mann dem Weib die Widerlag zu thun schuldig (S. 39). 40. Wann das Heyratgut abgefordert mag werden. 41. Von Widerzalung des Heyratgutes. 42. Von der Cautel als Sicherheit. 43. Von andern des Weibs Gütern, zu Griechisch Parapherna genannt (S. 40). 44. Wie man durch Testament überkombt. 45. Was zum Testamentmachen gehört (S. 41). 46. Wenn man etwas schaffen oder testiren mag (S. 42). 47. Was für Dinge mögen verschafft werden (S. 43). 48. Was ein Gschäfft (Legat) sey. 49. Wievil man verschaffen mag. 50. Von einem zierlichen Testament (S. 44). 51. Von Zeugen des Testaments. 52. Warum die Testament aufgericht werden. 53. Von Einsetzung der Erben. 54. Von Erben und Erbschaften. 55. Die Weyß, wie man einsetzt (S. 45). 56. Die Enterbung der Söhne. 57. Von der Enterbung der Töchter. 58. Von der After-Einsetzung (S. 46). 59. Wann einer testiren mag (S. 47). 60. Von des Testaments Execution (S. 48). 61. Auf wievil Weyß einer ohne Testament abgeht. 62. Von Erbgerechtigkeit, so von Testament enfallet. 63. Von Erbschaft der absteigenden Linie. 64. Vom Erbfall der Beiseitfreunden (S. 50). 65. Vom Erbfall, den aufsteigenden Personen zugehörig (S. 51). 66. Vom Erbfall, der auf die Weiber kombt. 67. Wann die Kammer erbet. 68. Von der Schwagerschafft. 69. Von der schwagerlichen Freundschafft (S. 52). 70. Von

Das dritte Buch.

DIE FRAGE

DER

HERANZIEHUNG DES DEUTSCHEN ORDENS

ZUR

VERTHEIDIGUNG

DER

UNGARISCHEN GRENZE.

VON

DR. WILHELM ERBEN.

I.

Schwendi's Bemühungen um Errichtung eines Ritterordens an der ungarischen Grenze.

Der Gedanke, den Deutschen Orden zur Abwehr der Türken an der ungarischen Grenze heranzuziehen, findet sich, soviel ich sehe, zum ersten Male in einem für Kaiser Maximilian II. bestimmten Gutachten ausgesprochen, welches im Frühjahre 1566 entstanden sein muss. Der Verfasser dieser Schrift war Lazarus von Schwendi, der Abkömmling einer in Schwaben heimischen Adelsfamilie, welcher seit den Zeiten des schmalkaldischen Krieges Karl V., dann Philipp II. in diplomatischen und kriegerischen Missionen gedient hatte und im Jahre 1564 nach längeren Unterhandlungen mit dem Oberbefehle über das kaiserliche Kriegsvolk in der Zips betraut worden war. In dieser Stellung hatte Schwendi im Jahre 1565 die kriegerischen Operationen gegen Johann Sigmund Zapolya nicht ohne Erfolg geleitet, freilich auch durch die Einnahme von Tokai zum Wiederausbruche des Türkenkrieges den Anstoss gegeben.

Mitten unter den Vorbereitungen zum Türkenkriege ist Schwendi's Denkschrift entstanden.[1] Im Vordergrunde des Inter-

[1] ‚Bedenken was wider den Türken fürzunehmen und wie man sich verhalten möchte,' gedruckt in der ‚Oesterreichischen militärischen Zeitschrift', Jahrg. 1821, 3, 82 ff., und darnach bei Janko, Lazarus Freiherr von Schwendi (Wien 1871), 53 ff. — Da die Belagerung von Malta ins vergangene Jahr gesetzt wird (Janko, S. 55) und auch schon von dem eben abgelaufenen Winter die Rede ist (S. 60), anderseits aber das Eintreffen der beanspruchten Verstärkungen für den Mai in Aussicht genommen wird (S. 62), so dürfte der März 1566 als Abfassungszeit des Bedenkens anzusehen sein.

esses stehen dem Verfasser naturgemäss die Angelegenheiten jenes Kriegsschauplatzes, auf welchem er selbst das Commando zu führen hat; er erörtert ausführlich die Bedürfnisse der oberungarischen festen Plätze, bittet dringend, ihm die zum Erfolge nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen, und berichtet über das Verhalten des Siebenbürgers. Daneben gibt er jedoch auch Rathschläge für die Kriegführung im übrigen Ungarn, welche freilich allgemeiner gehalten sind, aber gerade deshalb in erhöhtem Masse Beachtung verdienen. Er empfiehlt eine gnädige Behandlung der Ungarn, die durch das Gefühl der Zurücksetzung leicht zur Untreue verleitet werden könnten; aber er betreibt auch energisch die Werbung tüchtigen Kriegsvolkes in Deutschland und insbesondere in Burgund, Frankreich, Lothringen und den Niederlanden; er räth, den österreichischen Adel stärker als bisher zum Kriegsdienste heranzuziehen und die Säumigen mit Verlust der Standesehre zu bestrafen; er hält es für wünschenswerth, dass der Kaiser selbst Feldobrist sei, und dass auch seine Brüder sich persönlich am Auszuge betheiligen möchten. Allen seinen Ausführungen aber liegt der Gedanke zu Grunde, dass nur im Defensivkriege und in der Schaffung einer ständigen Grenzbefestigung Heil und Erfolg zu suchen sei. Dies ist der Zusammenhang, in welchem Schwendi von der Verwendung des Deutschen Ordens redet. Indem er an die ursprüngliche Bestimmung dieses Ordens erinnert und auf die Erfolge der Johanniter hinweist, welche erst im vorigen Sommer den Angriff der türkischen Flotte auf Malta so ruhmvoll zurückgeschlagen hatten, empfiehlt er dem Kaiser, zu erwägen, auf welche Weise auch der Deutsche Orden ‚wieder in sein alten Stand und ersten Beruf möchte gebracht werden, dass er nämlich all sein Vermögen und Thun auf den Krieg wider den Türken müsste wenden, und dass sich die Ordensritter, alle fast in gleichmässiger Ordnung wie die zu Malta, in einem gewissen Platz in Ungarn zum Krieg gebrauchen (lassen) müssten, wie solches wohl ordentlich und stattlich möcht ins Werk gebracht und die Bewilligung einer solchen Reformation leichtlich bei dem Pabst und den Chur- und Fürsten des Reichs möcht erhalten werden, dann man sie doch sonst, da sie sich anderst in ihren Beruf nicht schicken, wie jetzt die Zeit und Leute geschaffen, in Kurzem vollends zerreißen und zu Grund richten wird‘.

In vielen Punkten ist der Kaiser den Rathschlägen von Schwendi's ‚Bedenken' gefolgt, aber für die Ausführung so weitgehender Pläne waren weder die wenigen Monate vor dem Anzuge Suleimans, noch die unmittelbar folgenden Jahre günstig. Der erfolglose Ausgang des mit grossen Mitteln unternommenen Feldzuges hatte die Unzufriedenheit der Reichsstände geweckt; überdies wurde die Theilnahme für die ungarische Angelegenheit auch durch die wieder aufgenommenen Unterhandlungen mit der Pforte gemindert, welche im Februar 1568 zu dem Frieden von Adrianopel führten. Indem so die allgemeine Aufmerksamkeit, von den östlichen Grenzen abgelenkt, sich anderen Fragen zuwandte, wurde auch Schwendi ein neuer Wirkungskreis beschieden. Die Religionskriege in Frankreich und in den Niederlanden begannen die angrenzenden Länder des Reiches in Mitleidenschaft zu ziehen. Deutsche Söldner, von den kämpfenden Parteien geworben, durchzogen das westliche Deutschland; einzelne kriegführende Parteihäupter der Nachbarländer rächten durch Einfälle in deutsches Gebiet die schlecht gewahrte Neutralität; am schwersten litt der Rheinhandel unter den Gewaltthätigkeiten. Unter solchen Umständen wurde eine festere Organisirung der Kriegskräfte des Reiches zum dringenden Bedürfnisse; sie bildete den wichtigsten Berathungsgegenstand auf dem 1569 zu Frankfurt abgehaltenen Deputationstage und auf dem Speierer Reichstage des darauffolgenden Jahres. Zu Frankfurt hatte es Maximilian erreicht, dass er zum Generalobersten über sämmtliche Kreise gewählt wurde; zu seinem Stellvertreter in der Ausübung dieses neuen und wichtigen Amtes hatte er Schwendi ernannt, der an diesen Massregeln den lebhaftesten Antheil nahm.[1]

Es verstand sich bei dieser Lage von selbst, dass auch Schwendi's Rath vor Eröffnung des Reichstages gehört werden musste. Von Zabern aus sandte er am 5. März 1570 eine Denkschrift an den Kaiser, in der er seine Gedanken ‚über

[1] Vgl. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I, 73. Zu kriegerischem Einschreiten ist es während der kurzen Amtsführung Schwendi's nicht gekommen; als aber zu Speier die Frage seiner Belohnung zur Sprache kam, konnten ihm Mainz und Oesterreich nachrühmen, dass er sein Amt fleissig versehen und grosse Kosten auf Kundschaften aufgebraucht habe. Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 56, F. 256[1], 260[1].

den jetzigen Stand und Wesen des heiligen Reichs, unsers lieben Vaterlandes', zusammenfasste.[1] Schwendi vergass hiebei nicht, neben den eben erörterten Fragen auch die Bedürfnisse der östlichen Reichsländer mit einzubeziehen. Er wiederholte seine Rathschläge über die Befestigung der ungarischen Grenze, forderte eine bessere Kriegsübung vom deutschen Adel und verlangte auch hier die Verpflanzung des Deutschen Ordens nach Ungarn. Man möge dem Orden einen Platz in Ungarn zur Residenz anweisen und ihm alle im offenen Kriege gemachten Eroberungen zu Eigen geben. Dadurch würde nicht nur dem Grenzwesen genützt, sondern es würde zugleich eine Art von Ritterschule geschaffen werden, aus welcher in der Folge die besten Befehlshaber und Heerführer hervorgehen würden.[2]

Noch vor Eröffnung des Reichstages wurde Schwendi zum Kaiser beschieden, und der grösste Theil seiner Vorschläge fand Aufnahme in der Proposition, die am 13. Juli den versammelten Ständen vorgetragen wurde. Aber des Ordensprojectes war hier nicht gedacht; Maximilian wollte wohl abwarten, wie sich der Reichstag zu anderen, dringenderen Anträgen stellen würde. Erst als die Antwort der Stände auf den der Türkenhilfe gewidmeten Punkt der Proposition vorlag, rückte der Kaiser mit dem neuen Gedanken heraus: ‚Zur Erleichterung der Kosten,' so hiess es in seiner am 27. August den Ständen überreichten Erklärung, ‚und damit derselben Enden erst mehr Kriegszucht und Tugend verpflanzt und solche gute geübte Kriegsleut unter dem Adel gezügelt werden möchten, deren man sich zur Regirung des andern Kriegsvolks bedienen möchte, sei ihrer kais. Majestät zu Gemüthe kommen, wesmaßen vor Zeiten die lieben Vorfahren und alten Deutschen durch Anstellung und Anordnung etlich ritterlicher Orden und Unterhaltung vieler adelicher und ritterlicher Personen . . . viel ausgerichtet. So stellen die kais. Majestät hiemit zu der Stände wolmainlichem Nachgedenken, ob nicht bei jetzigen Zeiten . . . ein ritterlicher Orden zu Einführung des deutschen Adels und

---

[1] Vergleiche über diese bisher ungedruckte Schrift Kluckhohn, Allgem. Deutsche Biographie 33, 390 f., und Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 4, 281 ff.

[2] Janssen, 4, 284.

Pflanzung männlicher Tugend und beharrlicher Gegenwehr . . . auf der Frontier an einem oder mehr gelegen Platz und Ort angeordnet werden möchte'. ‚Durch sein männliches Zuthun und hochnützliche Gegenwehr,' so schloss die Erklärung, würde der neue Orden bald ‚soviel Ansehen gewinnen, dass mancher begierig wäre, denselben auf mancherlei Weise zu stärken'.[1]

Als der Kurfürstenrath an die Besprechung der kaiserlichen Erklärung herantrat, vertrat Sachsen mit Entschiedenheit die Ansicht, es sei nicht Sache des Reiches, Orden zu errichten, und am wenigsten hätten die Angehörigen der Augsburger Confession damit etwas zu thun; nachdem auch die übrigen Stimmen erklärt hatten, nicht zu wissen, wie die Sache ins Werk zu setzen sei, kam man zunächst überein, der Kaiser möge auf die Mittel zur Durchführung des Planes bedacht sein; sobald nähere Vorschläge gemacht wären, würde man sich ferner darüber erklären. Als aber in einer zweiten Berathung der Erzbischof von Mainz verlas, was über das Ergebniss der ersten zu Papier gebracht worden war, da schien es fast allen Mitgliedern des Kurfürstenrathes zu gewagt, von den Mitteln der Durchführung zu sprechen. Und nachdem auch der Fürstenrath gewillt war, das geplante Werk dem Kaiser ‚gänzlich heimzustellen', so beschloss man, diesen Punkt mit möglichst kurzen Worten abzuthun. Die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Gedankens konnten die Stände in ihrer Duplik allerdings nicht unterdrücken; ‚dieweil aber dies neue Werk ganz weitläufig und den Ständen und Gesandten der Oerter Gelegenheit unbekannt', so seien sie nicht im Zweifel, ‚ihr Majestät werden in diesem, was dem Reich und gemeiner Christenheit zum Besten gelangen mag, wol nachzudenken wissen'.[2]

Fragen wir nach den Gründen dieser ablehnenden Antwort, so liegen sie zum guten Theile in der unklaren, jedes bestimmten Vorschlages entbehrenden Form der kaiserlichen Erklärung. Sollten die Reichsstände ernstlich zur Theilnahme an dem von Schwendi angeregten Plane herangezogen werden,

[1] Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 57, f. 383.

[2] Die Protokolle der Berathungen der Kurfürsten am 31. August, 2. und 7. September in dem Fasc. 56 der Mainzer Reichstagsacten, f. 218[1], 234 und 266; das Concept der Duplik im Fasc. 57, f. 392.

dann musste ihnen die Art der Durchführung zum Mindesten angedeutet, es musste ihnen mitgetheilt werden, was der Kaiser hiezu beizutragen gesonnen wäre und inwiefern er ihre Hilfe in Anspruch nehmen wolle. Statt dessen waren alle diese Punkte mit Schweigen übergangen worden, und selbst die Erwähnung des Deutschen Ordens, an dessen Verwendung ausser Schwendi doch auch der Kaiser in erster Linie gedacht haben muss, war sorgfältig vermieden. So wurde den Ständen die Berathung erschwert und wohl auch die Befürchtung wachgerufen, dass zur Aufrichtung des neuen Ordens die finanziellen Kräfte des Reiches angespannt werden sollten;[1] denn man hatte sich gewöhnt, die Frage der ungarischen Grenzvertheidigung nur vom Gesichtspunkte der lästigen Steuern aus zu betrachten. Zu dem Misstrauen, welches die unklare Fassung der Erklärung erzeugt hatte, gesellte sich die Abneigung der Stände, sich mit den Details einer Frage zu befassen, die sie als innere Angelegenheit Ungarns und der österreichischen Erblande angesehen wissen wollten.

So war der erste Versuch, den Gedanken Schwendi's in die Wirklichkeit zu übersetzen, gänzlich gescheitert. Das einzige Ergebniss der ganzen Action war die Versicherung des Kaisers, der Sache mit allem Fleisse weiter nachdenken zu wollen.[2] Immerhin hätte auch dieses magere Versprechen eine Bedeutung erlangen können, wenn Maximilian sich dadurch veranlasst gefühlt hätte, die Ausführung des Projectes durch solche Schritte vorzubereiten, zu denen er einer besonderen Ermächtigung von Seiten der Reichsstände nicht bedurfte. Er konnte vom ungarischen Landtage die Zusage der Unterstützung verlangen und im Einverständnisse mit ihm und den Ständen der eigenen Erblande die Ausführung erörtern, oder er konnte in directe Verhandlung mit den beiden in Deutschland bestehenden Ritterorden, dem Deutschen und dem Johanniterorden, treten. Der letztgenannte Weg lag um so näher, als hier auf die Mitwirkung des Papstes und des Königs von Spanien gerechnet werden durfte und als der Hochmeister des

---

[1] Dass solche Bedenken mitgespielt haben, lässt das in der vorigen Anmerkung angeführte Concept der Duplik erkennen, wo die Worte ‚ohne Beschwernus der Stände' an den Rand gesetzt, dann aber doch wieder gestrichen worden sind.

[2] Triplik des Kaisers. Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 57, f. 399.

Deutschen Ordens, der vor Allem in Betracht kam, gerade in den letzten Jahren wiederholt die Hilfe des Kaisers in Anspruch genommen hatte.[1] Maximilian hat von alldem nichts gethan. Schwendi suchte allerdings den Bruder des Kaisers, Erzherzog Karl, für die Sache zu gewinnen, um wenigstens auf kleinerem Gebiete seine Gedanken zu verwirklichen. Nach dem Kriegsplane, welchen er den im April 1574 zu Graz versammelten Ausschüssen der innerösterreichischen Stände vortrug, sollte den Deutschen und Johanniterhäusern die Unterhaltung einer Anzahl von Pferden an der Grenze auferlegt werden.[2] Aber auch diese den innerösterreichischen Ständen gegebene Anregung hat keinen praktischen Erfolg gehabt.[3]

Maximilian war in der zweiten Hälfte seiner Regierung von anderen Gedanken in Anspruch genommen. Seine wiederholten Bemühungen um die Krone von Polen verliefen ebenso resultatlos als vordem die auf Centralisation der Reichskriegsmacht gerichteten Pläne. Mit um so grösserer Sorgfalt wurden

---

[1] Schwarz, Briefe und Acten zur Geschichte Maximilians II. 1, 40 u. 85.

[2] Dimitz, Geschichte Krains 3, 42. Im engsten Zusammenhange mit dem von Dimitz auszugsweise mitgetheilten Kriegsplane steht ein von Schwendi verfasstes ‚Verzeichnis einer Beratschlagung wie man wider den Türken kriegen mag‘, wovon die Hs. 9212 der Wiener Hofbibl. auf f. 3—20 eine Abschrift enthält; in Betreff des Ritterordens schreibt hier Schwendi, Ihre Durchlaucht (damit kann nach dem Zusammenhange nur Erzherzog Karl gemeint sein) hätte viele Ursache, hiemit in ihren Erblanden den Anfang zu machen, ‚dergestalt, dass Ihre Durchl. alle deutsche Häuser auch die Johanneser Häuser, die billicher für ihr Vaterland und Obrigkeit dann auf dem Meer für andere streiten, desgl. die Klöster in ihren Erblanden auf eine gewisse Anzahl Pferd taxierten und ihnen auferlegten dieselben Pferd an einem gewissen Ort und Platz auf der Frontiere zu unterhalten und sich der ersten Einsetzung und der Statuten ihres Ordens nach, welche man auch jetziger Gelegenheit und Notdurft reformieren, ändern und bessern möchte, an dem Feind stetiglich gebrauchen zu lassen und dass sonderlich keiner von dannen nit möcht abziehen noch zu ainicher Komenterey nicht möchte kommen, er hätte denn seine Anzahl Jahr ausdient und dieselbe durch sein ehrlich Wolhalten vor andern verdient, dass er auch alsdann ein andern jungen Ordensbruder an seine Statt verordnete‘.

[3] Dass die innerösterreichischen Gesandten auf dem Reichstage von 1576 in irgendeiner Form das Ordensproject anregten, wie Valvasor, XII, 48, berichtet, ist, nachdem schon 1574 in Graz davon die Rede gewesen war, natürlich nicht ausgeschlossen; aber auch dieser Antrag geht dann indirect wieder auf Schwendi zurück.

die Verhandlungen über die Nachfolge in Ungarn, Böhmen und im Reiche geführt, die sich bei der wankenden Gesundheit des Kaisers als nothwendig herausstellten. Erst nachdem in den beiden östlichen Königreichen die Erhebung Rudolfs erreicht worden war, traten im October 1575 zu Regensburg die deutschen Kurfürsten zusammen, um die Wahl eines römischen Königs vorzunehmen, die nach des Kaisers Wunsch ebenfalls auf seinen ältesten Sohn fiel.

Der Wahltag bot aber gleichzeitig Gelegenheit, auch die sonstigen Angelegenheiten des Reiches von neuem in Berathung zu ziehen. Zu diesem Zwecke war neben anderen Grafen und Herren auch Schwendi vom Kaiser mit der Einladung beehrt worden, in Regensburg zu erscheinen;[1] er leistete dieser Aufforderung Folge und wurde von Maximilian zu verschiedenen Aufgaben herangezogen,[2] insbesondere zur Feststellung dessen, was auf dem Reichstage zu berathen wäre, zu dessen Einberufung für das folgende Jahr die Kurfürsten ihre Genehmigung ertheilten. Noch während der Anwesenheit des Kaisers in Regensburg scheint ein von Jörg Ilsung, Landvogt in Schwaben, gemeinsam mit Schwendi verfasstes ‚Bedenken, was auf künftigen Reichstag zu handeln', entstanden zu sein.[3] Sicherlich war es Schwendi, der in dieses Schriftstück abermals sein Project betreffend den Ritterorden einfliessen liess, und der damit den Anstoss zu einer neuerlichen und weit gründlicheren Behandlung der Frage gab. Weil die Erhaltung der Frontieren zu Friedens- und Kriegszeiten ein ewig Ding sein müsse, so möge der Kaiser die Kurfürsten erinnern, ‚dass man auf ein Ritterorden wie bei andern Potentaten und vor Zeiten auch im Reich geschehen, bedacht sei und den Deutschen Orden dahin reformire und stärke'; zu diesem Zwecke möge der Kaiser dem Orden ‚etliche Gränizplätz eingeben und mit merern Commendareien und anderm Einkommen und in allem so möglich, die Hand bieten.' Derselben Zeit dürfte ein Verzeichniss der auf dem künftigen Reichstage zu erledigenden Gegenstände angehören, an welchem Schwendi ebenfalls betheiligt war, und

---

[1] Schneidt, Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphs II. (Wirzburg 1792), 357.

[2] Schneidt, S. 536.

[3] Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1, Orig.

in dem die ‚Verwendung des teutschen Ordens zum Ritterorden auf die Frontier' an zweiter Stelle aufgenommen ist.[1]

Die Vorarbeiten für den Reichstag beschäftigten Schwendi auch nach Schluss des Kurfürstentages. In einem Briefe, den er von seinem elsässischen Gute Kienzheim aus am 26. November an den Kaiser schrieb, empfahl er ‚die Fortsetzung des Ritterordens zu wegen', dem Kaiser ‚nochmals zu hochfleißiger gnädigister Befürdrung'. Seinem Briefe fügte Schwendi ein besonderes Schriftstück bei, in welchem er gemeinsam mit Carlowitz und Ilsung darlegte, was noch vor Eröffnung des Reichstages in dieser Sache zu unternehmen wäre.[2] Vor Allem war hier die Nothwendigkeit hervorgehoben, zuverlässige Kenntniss von dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit des Ordens zu erlangen, und es war eine Anzahl von Männern namhaft gemacht, deren man sich hiebei bedienen könnte. Daneben müsse auf dem nächsten ungarischen Landtage festgesetzt werden, welcher Platz dem Orden zu überlassen sei und ob ihm für etwaige Eroberungen das Eigenthumsrecht — unter Vorbehalt der Rechte des Kaisers — zugestanden würde; für den Anfang würde es genügen, nur einen Ort einzuräumen, Kanisza, Raab, Papa o. dergl.; aber es solle dem Orden vorbehalten bleiben, seinen Besitz der Verproviantirung halber durch Ankauf oder lehensweise zu erweitern. Ferner müsse sich der Kaiser entschliessen, durch welche Mittel er den Orden zu stärken gedenke; ‚Erfolglassung' der Comthureien in den Erblanden, Einverleibung der Johanniterhäuser und Ein-

---

[1] Ebenda; das Schriftstück ist undatirt und nicht unterzeichnet, aber die in dorso eingetragene Aufschrift ‚Verzaichnis etlicher Artikel durch die kai. Mt. auf kunftigen Reichstag zu handeln und zu erledigen', rührt von Schwendi's Hand her.

[2] Der Brief Schwendi's vom 26. November (Orig.) und ‚der verordneten Räthe Guetbedenken, was in Anrichtung des Ritterordens zu Ungern und auf die Handlung so auf künftigem Reichstag derwegen vor der Hand, mittlerweil zu bedenken und zu thuen welle von neten sein', beide in den Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1. Die letztgenannte Schrift ist in dorso als ‚Der Rö. kai. Mt. drei verordneten Räthe nemlich Chr. v. Carlowitz, Jörg Ylsung's und L. v. Schwendi's Bedenken über Anstellung des Ritterordens in Ungern' bezeichnet, ist aber blos von Schwendi und Ilsung unterzeichnet; Carlowitz wird wohl nur in Regensburg an der Berathung theilgenommen haben, indess Ilsung Schwendi bis auf seine Elsässer Besitzungen begleitet haben dürfte.

ziehung verödeter Klöster sind die wichtigsten Massregeln, welche die Räthe zu diesem Zwecke empfehlen. Um dem Reichstage einen ordentlichen Discurs und ausführlichen Bericht über die Frage vorlegen zu können, sei es nöthig, dem Deutschen und dem Johanniterorden schon jetzt ihre Statuten abzuverlangen, damit die Räthe rechtzeitig in dieselben Einsicht nehmen könnten; vielleicht würde es auch nützlich sein, in Florenz, Savoyen und Spanien über die dortigen Ritterorden anzufragen. Endlich müsse der Deutschmeister aufgefordert werden, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, und müsse ihm anbefohlen werden, alle seine Landcomthure mitzubringen.

Ein besonderer ‚Discurs', welchen Schwendi überdies der Frage gewidmet zu haben scheint,[1] ist uns nicht erhalten, doch ist schon aus dem hier Gesagten ersichtlich, wie energisch Schwendi für seinen Plan eintrat. Der Misserfolg zu Speier hatte ihn keineswegs entmuthigt, sondern vielmehr angespornt, seinen Gedanken besser zu begründen und mit umsichtiger Fürsorge das Gelingen der neuen Action vorzubereiten.

Und in der That, wenn Maximilian Schwendi's Rathschlägen folgte und seine Autorität für die Sache einsetzte, dann waren begründete Aussichten auf Erfolg vorhanden, denn gerade jene Partei des Reichstages, die sonst überall den Massnahmen des Kaisers ihren Widerstand entgegensetzte, war für das Project gewonnen, ehe der Reichstag zusammentrat, und hatte mit Eifer den neuen Gedanken in ihr eigenes Programm aufgenommen.

Seit dem Regensburger Wahltage war den Kurfürsten zur Genüge bekannt, dass die Frage der Türkenhilfe abermals einen Hauptgegenstand in den Berathungen des nächsten Reichstages bilden würde. Kurfürst Friedrich von der Pfalz versäumte deshalb nicht, in der Instruction, die er seinen zum Reichstage abgehenden Räthen am 4. Juni 1576 ertheilte,[2] auf

[1] In dem oben besprochenen ‚Guetbedenken' heisst es dort, wo von der Nothwendigkeit geredet wird, dem künftigen Reichstage einen ausführlichen Bericht vorzulegen: ‚so ist zu dieser Verfassung in des von Schwendi Discurs auch ein guter Anfang gemacht.'

[2] In ausführlichen Auszügen bei den einzelnen Punkten der Proposition mitgetheilt von Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte 10, S. 15,

Mittel und Wege hinzuweisen, die ihm geeignet schienen, eine neuerliche Türkensteuer abzuwenden oder möglichst zu verringern. Von einem Offensivkriege wollte der Kurfürst von vorneherein nichts hören, man solle vielmehr trachten, gleich anderen Staaten zu einem dauernden Frieden mit den Türken zu gelangen. Sollte aber eine Defensivhilfe verlangt werden, dann lasse sich kein besseres Mittel vorschlagen als die Stiftung etlicher Orden, die man auf die türkische Grenze senden und mit jährlichen Einkünften versorgen könne. Um die Mittel zur Gründung und Erhaltung der Orden war der Kurfürst nicht verlegen. Vor Allem seien die Palliengelder und Annaten, die nach der Meinung Friedrichs ohnehin anfangs wider die Türken eingeführt wären, heranzuziehen, daneben aber auch die Güter der eingegangenen Klöster. Für weitere Stärkung würden Könige, Fürsten und Herren ohne Zweifel sorgen, auch sei dem Orden, was er erobert, vom Reiche als Lehen zu überlassen. Der Kurfürst zögerte auch nicht, seinen Räthen den Lazarus von Schwendi als eigentlichen Urheber des Planes namhaft zu machen, und befahl ihnen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen und unter allen Umständen auf dem Vorschlage zu beharren; auch wenn es infolge des von der Geistlichkeit zu erwartenden Widerstandes nicht zu einem einheitlichen Beschlusse käme, solle doch der Antrag an den Kaiser gebracht werden. Auch während der Reichstagsverhandlungen ist Friedrich in der Correspondenz mit seinen zu Regensburg weilenden Räthen wiederholt auf diesen Punkt zurückgekommen, und bis an sein Lebensende hat er ihn im Auge behalten.[1]

Neben dem Kurfürsten von der Pfalz hatten noch andere Vertreter der protestantischen Partei Schwendi's Plan zu dem ihren gemacht. Die rührigen Grafen der Wetterau hatten im Verein mit Glaubens- und Standesgenossen aus anderen Theilen des Reiches auf dem Regensburger Wahltage eine Supplik überreicht, welche die Beschwerden des Standes zusammenfasste und insbesondere die allgemeine Zulassung der Augsburger Religionsverwandten zu den Stiftern und geistlichen Beneficien forderte. Nachdem dieser Schritt auf dem Wahltage

20 u. s. w.; das Datum bei Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen 2, 955.

[1] Kluckhohn, a. a. O. 2, 970, 973, Anm. 1, 986 und 1021.

ohne Erfolg gewesen war, wurde er gleich zu Beginn des Reichstages erneuert; in erweiterter Gestalt wurde die Bittschrift vorgebracht. Indem nun die Grafen und Herren sich bemühten, neben den schon früher angeführten Gründen für die Freistellung noch weitere beizubringen, und indem sie trachteten, die Einwendungen der katholischen Stände zu zerstreuen, bot sich ihnen ein mit Schwendi's Project verwandtes Auskunftsmittel, um beide Parteien zu befriedigen. Die zu kirchlichen Beneficien gelangten Evangelischen sollten hiefür verpflichtet sein, dem Kaiser und Reich Kriegsdienste zu leisten, und sollten sich vor Allem wider die Türken gebrauchen lassen nach dem Muster der in anderen Ländern bestehenden geistlichen Orden, ‚denen der eheliche Stand nicht verboten wäre, und die doch geistliche Güter und Stifter ohne deren Schmälerung und Zerreissung genössen'. Die Bittsteller vergassen nicht, daran zu erinnern, welch wohlthätige Wirkung diese Einrichtung auf die Wehrverhältnisse des Reiches haben würde, und wie dadurch die lästigen Contributionen, wenn nicht beseitigt, so doch verringert werden könnten.[1]

Ohne Zweifel haben auf die günstige Aufnahme, welche das Ordensproject auf dem äussersten Flügel der evangelischen Partei fand, die persönlichen Beziehungen eingewirkt, welche Schwendi zu einflussreichen Protestanten unterhielt.[2] Aber auch in sachlichen Punkten berührten sich Schwendi's Ansichten mehrfach mit den politischen Forderungen der Pfälzer. Zu Zeiten Karls V. ein eifriger Anhänger des Kaisers und an der Durchführung des Interims hervorragend betheiligt, war Schwendi während seiner niederländischen Wirksamkeit immer mehr von dem streng katholischen Standpunkte abgekommen. Unter Maximilian II. hatte er nicht nöthig, seine Gesinnungen zu verbergen; freimüthig äusserte er sich zu wiederholten Malen über den religiösen Zwist und trat ein für Ausschliessung alles fremden Einflusses und volle Toleranz beider Bekenntnisse; ja, auch die Forderung der Freistellung hat er gerade auf dem Regensburger Reichstage in einer eigenen Denkschrift verfochten.[3] Es

[1] Häberlin, 10, 270 f.

[2] Lossen, Der kölnische Krieg 1, 306, 404, und Kluckhohn, Allgem. deutsche Biographie 33, 397.

[3] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 4, 455, und Kluckhohn, a. a. O. Noch 1583 wandten sich die Wetterauer Grafen an Schwendi in

entsprach dieser Stellung, dass Schwendi an ausgiebige Heranziehung der geistlichen Güter zu Gunsten seines Ritterordens dachte. Schon in seiner für die innerösterreichischen Stände bestimmten Denkschrift hatte er neben den Ordenshäusern auch die Klöster zur Unterhaltung einer Anzahl von Pferden verpflichten wollen.[1] Noch einen Schritt weiter ging das ‚Bedenken‘, das Schwendi im November 1575 dem Kaiser übersandte;[2] hier war die Einverleibung der verödeten Klöster in Aussicht genommen und ausdrücklich hinzugefügt, der Kaiser möge sich nicht an die Bewilligung oder Weigerung des Papstes kehren; auch die Domstifter sollten einige ihrer Präbenden dem Werke widmen. Solche Gedanken waren freilich dazu angethan, dem Projecte die Sympathien der Protestanten zu gewinnen; dass sie demselben in den Augen der Katholischen schadeten, wäre noch nicht allzu schwer ins Gewicht gefallen, wenn nur der Kaiser selbst sich von allen Bedenklichkeiten freigehalten und die von Schwendi empfohlenen vorbereitenden Schritte unternommen hätte. Dazu konnte er sich aber auch diesmal nicht entschliessen, vielmehr kam es in dem geheimen Rathe, der im März 1576 über die dem Reichstage vorzulegende Proposition berieth, in Betreff des Ritterordens zu einem Beschlusse, der einer Ablehnung ziemlich nahe kam. Indem man an den misslungenen Versuch zu Speier anknüpfte und die Befürchtung äusserte, das neue Project könnte die Bewilligung der Türkenhilfe beeinträchtigen, beschloss man, von der Aufnahme dieses Punktes in die Proposition abzusehen. ‚Aber damit sonsten der Sachen ein Anfang gemacht, möcht man beim Reichstag mit dem teutschen Meister darauf reden und indes dem Herrn von Schwendi, Carlowitz und Ilsung befehlen, Nachdenkens und Nachfragens zu haben, wie es ungefährlich anzugreifen, was der Orden dabei thun möchte und dergleichen praeparatoria mehr.‘[3]

Sachen der Freistellung. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir 2, 71; vgl. auch 2, 98.

[1] S. oben S. 521, Anm. 2.

[2] S. oben S. 523f.

[3] Protocollum und Verzaichnis des Anfangs, Ausschreibens und Vortgangs des neuen Reichstags, so auf den 15. Februar anno 76 ausgeschrieben werden soll. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 2.

Die Verfasser des ‚Bedenkens' vom November 1575, in welchem die vorbereitenden Schritte so deutlich erörtert und so dringend empfohlen waren, hatten alle Ursache, mit diesem Bescheide unzufrieden zu sein, und am schwersten mag Schwendi empfunden haben, wie wenig er auf die Unterstützung jener Männer rechnen könne, welche die unmittelbare Umgebung des Kaisers bildeten. Dennoch gab er die Hoffnung nicht auf und setzte seine Vorarbeiten eifrig fort. Als er gegen Ende Juli 1576 zu Regensburg eintraf,[1] brachte er als Frucht seiner Arbeit einen umfangreichen Discurs über das gesammte türkische Kriegswesen mit sich, den er am 30. Juli den geheimen Räthen vortrug.[2] Das Ordensproject hatte hier insoferne bestimmtere Gestalt angenommen, als auch der Ort genannt war, welcher den Ordensrittern zum Sitze bestimmt werden sollte: es war Kanisza, dessen ordentliche Besetzung die ungarischen Stände vor zwei Jahren als besonders wichtig hervorgehoben hatten.[3] Der Kaiser fand an Schwendi's Ausführungen Gefallen und ertheilte ihm den Auftrag, auf Grund seines ‚Discurses' zwei Schriften zu verfassen, eine über den Ritterorden und eine über das Kriegs- und Grenzwesen überhaupt.[4]

---

[1] Am 30. Juni war Schwendi noch nicht in Regensburg, s. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen 2, 957; im geheimen Rathe ist er zuerst in der Sitzung vom 28. Juli nachweisbar, in welcher über die Antwort der Stände auf den ersten Artikel der Proposition berathen wurde.

[2] Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1 (auch für das Folgende benützt). Nach dem kurzen Auszuge, welchen das Protokoll von dem verlesenen Discurs bietet, ist nicht zu bezweifeln, dass derselbe identisch ist mit der lateinischen Schrift Schwendi's: ‚Quomodo Turcis sit resistendum consilium', die sich bei Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico, vol. 4, pars 2 (Leipzig 1596), p. 66 ff., und bei Conring, De bello contra Turcas prudenter gerendo libri varii (Helmstädt 1664), p. 382 ff., gedruckt findet. Diese Schrift nimmt ausdrücklich Bezug auf die Verhandlungen des Reichstages (Conring, p. 396); da sie die Doppelwahl, welche am 12. und 14. December 1575 zu Warschau erfolgte, voraussetzt (p. 386), kann sie nicht identisch sein mit dem ‚Discurs' Schwendi's, dessen das ‚Bedenken' vom November 1575 Erwähnung thut (s. oben S. 524, Anm. 1). Dass die in der Hs. 9212 der Hofbibliothek erhaltene Abhandlung Schwendi's (s. oben S. 521, Anm. 2) eine deutsche Fassung der vorliegenden Schrift biete, wie Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, S. 541, behauptet, ist zum Mindesten ungenau.

[3] Monumenta comitialia regni Hungariae 6, 106.

[4] Die eine der beiden Denkschriften, der ‚Discurs wie dem Türken zu begegnen und Abbruch zu thun sei', ist auszugsweise gedruckt bei Häber-

Auf Grund der bisherigen Vorarbeiten konnte die gestellte Aufgabe rasch gelöst werden, aber als am 2. August beide Actenstücke fertiggestellt waren und dem geheimen Rathe vorlagen, tauchten die alten Bedenken auf, die schon im März gegen das Ordensproject angeführt worden waren. Der Obersthofmeister Leonhard von Harrach war es, der jetzt einen abermaligen Aufschub der Angelegenheit befürwortete und erst die Bewilligung der von den Ständen verlangten Türkenhilfe abzuwarten für nöthig hielt, ehe man mit der Nebenschrift des Ritterordens halben ‚herfürkommen‘ sollte. Schwendi sprach dagegen und fand Unterstützung bei dem Kaiser, welcher diesmal der Sitzung des geheimen Rathes beiwohnte; da jedoch die Entscheidung auch nach Maximilians Meinung erst von einer nochmaligen Anhörung des in einigen Punkten der Abänderung bedürftigen ‚Discurses‘ abhängig gemacht werden sollte, gewannen schliesslich doch die Gegner des Projectes den Sieg. In Abwesenheit des Kaisers beschloss der geheime Rath am 4. August, die Schrift über den Ritterorden erst nach endgiltiger Erledigung des ersten Propositionsartikels den Ständen zu übergeben; überdies sollten einzelne Punkte gemildert und Manches, was Schwendi als bestimmt hingestellt hatte, nur ‚fürschlagsweis gesetzt‘ werden. Die Zusage, dass die Güter der eingegangenen Klöster dem Orden zugewendet werden sollten, wurde demgemäss gestrichen, auch die Erwähnung der entfremdeten Ordensprovinzen Livland und Preussen musste wegfallen.

Erst nachdem diese Aenderungen vorgenommen und nachdem auch die Angelegenheit der Türkenhilfe ihrer Erledigung nähergerückt war, wurde am 15. September neben anderen Repliken und Tripliken des Kaisers den Ständen auch der ‚Discurs vom neuen Ritterorden in Ungarn‘ zugestellt.[1] Der Zeit-

lin 10, 44 ff., und erweist sich als eine Ueberarbeitung einiger Abschnitte des ‚Consilium‘ bei Conring, p. 392 ff.; die Schrift über den Ritterorden, welche in der Form, wie sie nachträglich den Ständen vorgelegt wurde, von Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte‘ 56, 408 ff., mitgetheilt ist, beruht in der Hauptsache auf dem im November 1575 durch Schwendi eingereichten Bedenken der drei Räthe.

[1] Nach Zwiedineck, p. 408, wäre der ‚Discurs‘ erst am 18. September übergeben worden, nach Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 219, am 17. September, aber nach den Reichstagsacten des Wiener

punkt war unglücklich genug gewählt. Der Kaiser war erkrankt und konnte nicht mehr sein persönliches Ansehen in die Wagschale werfen; die pfälzische Partei, welche anfangs das Project des Ritterordens begünstigt hatte, war durch den ihren Wünschen zuwiderlaufenden Gang der Verhandlungen verstimmt; alle Stände endlich sehnten sich nach Hause, nachdem sie schon nahezu drei Monate in Regensburg getagt hatten. Unter solchen Umständen fiel es den Abgesandten des Deutschmeisters nicht schwer, die Berathung der Ordensangelegenheit auf dem Reichstage zu hintertreiben; konnten sie sich doch mit Recht darüber beschweren, dass sie und ihr Herr bisher in der Sache nicht befragt worden seien. So kamen die Stände überein, die Angelegenheit bis auf den nächsten Deputationstag zu verschieben; inzwischen möge der Kaiser bei Spanien, Florenz und Savoyen ihrer Orden halber anfragen und mit den Meistern des Deutschen und des Johanniterordens verhandeln; die Stände aber sollten in ihren Kreisen davon ‚tractiren und Nachdenkens haben, damit sie ad deputationem' desto besser ‚gefasst seien'. Der Kaiser erklärte sich bereit, die gewünschte Unterhandlung mit den Ordensmeistern zu führen, und in den am Todestage Maximilians verlesenen Reichstagsabschied wurde ein kurzer Bericht über den ganzen Hergang aufgenommen.[1]

Dies war das Ergebniss der zu Regensburg in Sachen des Ritterordens eingeleiteten Action. Im Vergleiche zu dem vor sechs Jahren zu Speier gefassten Beschlusse der Rückverweisung an den Kaiser war es wohl ein Fortschritt, dass nun die Kreis- und Deputationstage mit der weiteren Berathung betraut wurden, aber die Aussichten, auf diesem Wege zur Verwirklichung des Projectes zu gelangen, waren nicht gross. Maximilian hatte zunächst jede directe Verhandlung mit dem Deutschen Orden vermieden, wohl in der Meinung, auch gegen den Willen des Meisters oder seiner Abgesandten einen Beschluss der Stände zu erzielen; indem aber diese die Entscheidung hinausschoben, erwuchs ein doppelter Nachtheil: man hatte dem Orden Ursache gegeben, sich zu beklagen, indem man ihn nicht vorher von dem Plane verständigte, man liess

Staatsarchives fand die Uebergabe am 15. statt und erfolgte schon am 17. die erste Verlesung des Antrages im Fürstenrathe.

[1] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747) 2, 358.

ihm aber nun doch Zeit, hiezu Stellung zu nehmen und seine Gegenmassregeln zu ergreifen.

Dieser Nachtheil wog um so schwerer, als in den Kreisen des Ordens eine dem Translationsprojecte keineswegs günstige Stimmung herrschte. Ohne Zweifel hat der Mangel an Theilnahme für die auswärtigen Verhältnisse des Reiches, insbesondere die wachsende Entfremdung der österreichischen Erblande dazu beigetragen, den Mitgliedern des Ordens eine starke Abneigung gegen die beabsichtigte Versetzung nach Ungarn einzuflössen; herrschte doch auch unter den Fürsten und Kurfürsten des Reiches nur sehr mangelhaftes Verständniss für die Bedürfnisse, welche die ständige Türkengefahr mit sich brachte, und wollten doch auch sie die dagegen zu ergreifenden Massregeln niemals als Sache des Reiches gelten lassen. Für die Mitglieder des Deutschen Ordens aber lag noch ein besonderer Grund vor, den türkischen Krieg mit kühler Zurückhaltung zu betrachten. Die geschichtliche Bedeutung des Ordens beruhte in seiner Thätigkeit in den Ostseeländern, und er vermochte nicht so schnell seine Vergangenheit zu vergessen; die Versuche, das durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht verlorene Preussen dem Orden wiederzugewinnen, waren nie unterbrochen worden, und gerade in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts konnte die Hoffnung auf endlichen Erfolg dieser Bestrebungen aus mancherlei Umständen neue Nahrung schöpfen. Herzog Albert Friedrich, der im Jahre 1568 seinem Vater, dem einstigen Hochmeister Albrecht, in der Regierung des Herzogthums Preussen gefolgt war, erwies sich als regierungsunfähig, und auch der polnische Thron, von dem die neuen Herzoge ihr Land zu Lehen trugen, war zweimal nacheinander verwaist. Wenn es dem Kaiser gelang, die erledigte Königskrone sich oder einem seiner Söhne zu erwerben, dann war auch die Lösung der preussischen Frage zu Gunsten des Ordens erleichtert. Waren somit die schwankenden Verhältnisse in Preussen und in Polen nur dazu angethan, in den Kreisen des Deutschen Ordens die Hoffnung auf Restitution in seine nordischen Besitzungen wachzuerhalten,[1] so war es schwer,

[1] Siehe die Supplik, welche der Administrator Heinrich im Jahre 1573 an den Kaiser richtete, bei Venator, Historischer Bericht von dem Marianisch-teutschen Ritter-Orden (Nürnberg 1680), 438 ff.

ihn für ein völlig neues Project zu gewinnen, welches mit jenen Hoffnungen in keiner Beziehung stand und dessen Durchführbarkeit um so zweifelhafter erschien, als die finanziellen Verhältnisse des Ordens in der That nicht die günstigsten waren.[1]

Zu solchen allgemeinen Gründen kamen sicher auch Motive von mehr persönlicher Art. Zur Zeit des Deutschmeisters Wolfgang Schuzbar war der Orden mehrmals an militärischen Unternehmungen betheiligt gewesen; auch dessen Nachfolger Georg Hund von Wenckheim war noch mit kriegerischem Prunk aufgetreten; er hatte sich 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg unter freiem Himmel vom Kaiser belehnen lassen, und er hatte vier Jahre später Maximilians Tochter Anna, die Braut Philipp II., von Speier in die Niederlande begleitet; beide Male war er von einer stattlichen Schaar von Ordensrittern umgeben gewesen.[2] Aber zum ernstlichen Kriegsdienste war der Orden seit dreissig Jahren nicht mehr verwendet worden, als an ihn die Aufforderung herantrat, die Vertheidigung von Kanisza zu übernehmen. Wie sollte es da anders sein, als dass neben allen anderen Gründen sich auch die Vorliebe für das lange gewohnte friedliche Leben und die Abneigung gegen ein gewagtes kriegerisches Unternehmen geltend machte? Und gerade bei den älteren Mitgliedern des Ordens, bei denen die Entscheidung lag, mussten naturgemäss diese Bedenken überwiegen. Heinrich von Bobenhausen, der seit 1572 die Stellung des Hochmeisters bekleidete, war damals schon hoch in den Jahren[3] und hatte überdies bei denen, die ihm nahestanden, den Ruf eines Mannes, der das Geld lieb hat.[4] Vielleicht hatte ihn schon die Erfolglosigkeit des Schrittes, den er bald nach Antritt seines Amtes

---

[1] Vgl. hierüber Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 265 f., und Dudík, Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung, S. 169, Anm. 6.

[2] Venator, S. 378 ff. und 414 ff.

[3] Er war schon in den Jahren 1548—1557 Comthur in Mergentheim und Frankfurt gewesen. Voigt 2, 210.

[4] Bischof Julius von Würzburg, der im Jahre 1582 bei dem Deutschmeister eine Geldunterstützung für den neugewählten Erzbischof von Köln zu erlangen versucht hatte, schreibt darüber an Herzog Wilhelm von Baiern, er müsse ihm im Vertrauen mittheilen, dass er befunden, dass der gut alt Herr das Geld lieb hat. Lossen in ‚Forschungen zur deutschen Geschichte‘ 23, 361.

in der preussischen Sache unternommen hatte, gegen Maximilian eingenommen, auf jeden Fall war die Umgehung seiner Autorität in den Vorverhandlungen betreffend die ungarische Angelegenheit nicht dazu angethan, eine etwa vorhandene Verstimmung zu beheben. Es half nichts, dass der Kaiser noch zwei Tage vor seinem Tode ihn mit der Administration des Stiftes Fulda betraute, nachdem der dortige Abt Balthasar von Dernbach von seinen eigenen Unterthanen im Verein mit dem Würzburger Bischofe abgesetzt worden war.[1] Heinrich hatte von Anfang an die stärkste Abneigung gegen das Project der Uebertragung des Ordens nach Ungarn gefasst, und er hielt es für geboten, sich mit allen Mitteln der Verwirklichung desselben zu widersetzen.

Zuerst galt es, sich der massgebenden Personen im Orden selbst zu versichern. Noch im October und November 1576 theilte daher Heinrich allen Landcomthuren mit, was auf dem Reichstage vorgegangen und beschlossen worden war, verhehlte ihnen nicht, dass es nach seiner Meinung nöthig sei, dem Plane des Kaisers entgegenzutreten,[2] und berief für den 14. Jänner 1577 ein Grosscapitel nach Neckarsulm.[3] Dieses hielt zunächst eine Umfrage bei der freien Ritterschaft des Reiches und die Herstellung genauer Verzeichnisse über die Vermögenslage der Balleien für nothwendig, zwei Massregeln, denen die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden kann, die aber doch zugleich zeigten, dass es dem Orden nicht um rasche Erledigung

---

[1] Das Decret, mit welchem die Administration dem Bischof Julius abgenommen wurde, datirt vom 5. October 1576; am 10. October erfolgte die Uebertragung an den Deutschmeister. Hist.-pol. Blätter 56, 191. Am 17. November ertheilte ihm Rudolf von Linz aus die Gewalt als kaiserlicher Commissär in der Fuldaischen Sache. Häberlin, 18, 622.

[2] Voigt, 2, 219. Die Verhandlungen des Jahres 1577 sind von Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte' 56, 413—441, so ausführlich besprochen worden, dass ich mich hier kürzer fassen kann. Neben Zwiedineck-Südenhorst kommt jedoch auch die von ihm nicht berücksichtigte Darstellung der Ereignisse bei Voigt, 2, 218—239, in Betracht.

[3] Voigt, 2, 219, setzt die Eröffnung wohl irrthümlich auf den 21. Jänner; dass das Capitel schon vor diesem Datum getagt hat, ergibt sich aus Venator, 456 (Capitelsbeschluss vom 18. Jänner), und aus der Vollmacht der auf Grund der Capitelsbeschlüsse nach Frankfurt zu delegirenden Abgeordneten, die Voigt selbst (2, 225, Anm.) als vom 19. Jänner datirt bezeichnet.

der Angelegenheit zu thun war. Deutlicher noch trat die Absicht der Ablehnung in anderen Schritten zu Tage, welche Heinrich unternahm. Dem Mainzer Erzbischofe wurde ein eigenes Promemoria überreicht, das bestimmt war, ihn von der Undurchführbarkeit des Planes zu überzeugen. Um auch die anderen Theilnehmer des Deputationstages, der am 1. August zu Frankfurt zusammentrat,[1] für die Ablehnung geneigt zu machen, wurden ihnen die in den letzten Jahren dem Orden auferlegten Auslagen und sonstigen Beschwerden im Einzelnen vorgebracht, die Bestimmung des Ordens für die septentrionalen Länder gebührend hervorgehoben und die Lage von Kanisza in den schwärzesten Farben gemalt; auch kleinlicher Mittel, um die Stimmen der einzelnen Stände für sich zu gewinnen, scheinen die Gesandten des Ordens nicht geschont zu haben. Als aber auch der Deputationstag nur zu einem Aufschub der Verhandlung führte und der Kaiser auf die ihm überreichten Bedenken des Ordens seine Forderung nur um so bestimmter wiederholte, da ergriff Heinrich ein letztes Mittel, er schob die Beantwortung des kaiserlichen Schreibens, das ihm die Stände am 6. November von Frankfurt aus zusandten, in ungebührlichster Weise hinaus[2] und benützte die so gewonnene Frist, um den Schutz des Papstes anzurufen. Im Februar 1578 war zu diesem Zwecke ein Gesandter des Ordens in Rom eingetroffen; die deutsche Congregation, welche am 8. März über die Angelegenheit berieth, hatte bald den wahren Zweck der Gesandtschaft erkannt und scheute sich bei ihrer ungenügenden Kenntniss der Verhältnisse mit Recht, ein entscheidendes Wort auszusprechen; dennoch fiel auch ihr Votum mehr zu Gunsten der Annahme als gegen dieselbe aus.[3] Heinrich war ohne Zweifel schon von diesem unerwünschten Ergebnisse in

---

[1] Häberlin, 10, 505.

[2] Erst am 24. Februar entschuldigte er sich beim Kaiser für die lange Verzögerung; Voigt, 2, 235. Die wirkliche Antwort erfolgte erst am 15. April. Diese Verzögerung war um so unpassender, als Heinrich in der Zwischenzeit beim Kaiser seine Belehnung einholen liess, die ihm auch am 30. Jänner 1578 zutheil wurde. Duellius, Historia ordinis equitum Teutonicorum 2, 34.

[3] Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. 2, 127 f. Vergleiche auch das Breve des Papstes bei Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien 1, 655, Nr. 2525.

Kenntniss gesetzt, als zu Heilbronn am 12. April ein neues Ordenscapitel eröffnet wurde, dessen Aufgabe es war, die lange hinausgeschobene Antwort an den Kaiser festzustellen.

Es muss anerkannt werden, dass dieselbe mit Geschick abgefasst und dem angestrebten Zwecke vortrefflich angepasst worden ist. Formell schloss sie mit dem Anerbieten, das Werk der Translation mit allen Mitteln des Ordens, mit Leib und Gut fördern zu wollen. Aber dieses Anerbieten war abhängig gemacht von Bedingungen, die kaum zu erfüllen waren: Heinrich verlangte nicht nur die Rückstellung des dem Orden entfremdeten Besitzes, er forderte auch mit besonderem Nachdrucke die volle Wiederherstellung aller dem Orden kraft seiner Privilegien zustehenden Freiheiten, Exemptionen und Rechte. Obwohl die Reichsunmittelbarkeit des Ordens ausser Frage stand, hatten doch die einzelnen Fürsten und Stände die in ihrem Gebiete gelegenen Balleien und Ordenshäuser vielfach gleichwie ihre eigenen Unterthanen zu Abgaben und Pflichten herangezogen; je stärker sich die landesfürstliche Gewalt entwickelte, um so drückender waren die Lasten, die dem Orden hieraus erwuchsen, und gerade die in den habsburgischen Erblanden angesiedelten Balleien hatten am schwersten darüber zu klagen; aber auch in den anderen Theilen des Reiches hatte sich seit dem 15. Jahrhunderte dasselbe Verhältniss herausgebildet.[1] Indem nun Heinrich und seine Berather in ihrer Antwort an den Kaiser die Behebung dieser Beschwerden forderten, hatten sie eine der wichtigsten den Orden angehenden Fragen aufgerollt; aber es wäre Irrthum, zu glauben, dass sie auf eine wirkliche Erledigung derselben gehofft hätten, es war ihnen vielmehr nur darum zu thun, sich hinter einer unerfüllbaren Bedingung gegen die Wünsche des Kaisers zu verschanzen. Wie sehr sie ihrer Sache sicher waren, zeigt der Umstand, dass sie sich auf etliche sehr angesehene Kurfürsten, Fürsten und Stände berufen konnten, welche keineswegs gesonnen seien, auf ihre landesfürstlichen Rechte gegenüber den Ordensrittern ihrer Länder Verzicht zu leisten, da sich diese ihres landesherrlichen Schutzes ebenso erfreuten wie die übrige Ritterschaft.[2]

---

[1] Vgl. Voigt, 1, 492 ff.

[2] Voigt, 2, 237.

So unbestimmt diese Aeusserung gehalten war, so ging doch aus ihr hervor, dass die Bemühungen des Ordens, sich gegen die Pläne des Kaisers zu schützen, wenigstens in einem Punkte von Erfolg begleitet gewesen waren; es war Heinrich gelungen, Bundesgenossen zu finden an einigen Reichsständen, welche fürchteten, durch das Translationsproject jene Einkünfte zu verlieren, welche ihnen von den Ordenshäusern der eigenen Lande zuflossen.

Welche Kurfürsten, Fürsten und Stände sich auf solche Weise dem Plane des Kaisers entgegenstellten, das war aus der Antwort Heinrichs nicht zu ersehen, aber wir wissen aus anderer Quelle, und auch dem Kaiser konnte es nicht verborgen bleiben, dass selbst der König von Spanien sich in Anbetracht der ihm aus den niederländischen Ordenshäusern zukommenden Einnahmen gegen die Versetzung des Ordens nach Ungarn ausgesprochen und seinen Gesandten für den Frankfurter Deputationstag in diesem Sinne instruirt hatte.[1] Nichts konnte die Aussichten des Ordensprojectes tiefer herabdrücken als diese Stellungnahme Philipp II. Wie konnte Rudolf von den Ständen des Reiches Opferwilligkeit erwarten, wenn der spanische Zweig seines eigenen Hauses so deutlich jedes Entgegenkommen verweigerte? Es blieb ihm allerdings unbenommen, auf weiteren Kreis- und Reichstagen den Gegenstand zur Berathung zu stellen, aber er musste voraussehen, dass das derzeitige Haupt des Ordens die einmal gestellten Bedingungen nicht zurücknehmen und dass auch die Stände zur Aufgabe ihrer Ansprüche nicht zu bewegen sein würden.

So liess der Kaiser nach dem letzten Schreiben Heinrichs die Angelegenheit ruhen. Als im Jahre 1582 ein neuer Reichstag zu Augsburg zusammentrat, war Heinrich darauf gefasst, dass dort die Verhandlungen über die Translationsfrage wieder aufgenommen würden; trotz seines hohen Alters erklärte er sich deshalb zu persönlichem Erscheinen bereit, falls dies der Kaiser für unumgänglich nothwendig hielte.[2] Aber Rudolf

---

[1] Zwiedineck-Südenhorst, S. 423.

[2] Heinrich an Rudolf, 13. Juni 1582. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 59. Orig. Heinrich erklärt, sich Alters halber durch Gesandtschaft vertreten lassen zu wollen, obwohl es ihm sehr lieb gewesen wäre, dem Kaiser persönlich aufzuwarten, ‚und da es die Gelegenheit geben, wie widerwärtig und hinderlichen es meinem Orden bei eines Theils Chur-

dachte nicht daran, die Stände mit dieser Angelegenheit zu befassen. Weder in der Proposition, noch in den vorbereitenden Acten wird ihrer gedacht, und auch von dem Anerbieten Heinrichs wurde kein Gebrauch gemacht. Wäre nicht von Seite der Stände eine neue Anregung erfolgt, so wäre der Reichstag ohne jede Erwähnung des gescheiterten Versuches abgelaufen. Indess hatte Kurfürst Ludwig von der Pfalz den Punkt, welchen sein Vater beim letzten Reichstage mit so lebhaftem Interesse verfolgt hatte, in der Instruction seiner Gesandten nicht unberücksichtigt gelassen.[1] Die Kurpfälzer werden es also gewesen sein, auf deren Anregung die Stände den Kaiser ermahnten, die Errichtung des Ritterordens in fernere Erwägung zu ziehen und ‚soviel thunlich und nützlich ins Werk zu bringen'.[2] Der Kaiser aber hielt es nicht für nöthig, auf diese Mahnung weiter einzugehen; er wies in der Replik ganz kurz auf seine auf dem Deputationstage unternommenen Bemühungen hin und versprach, es hierin und in anderen Nebenpunkten des ersten Propositionsartikels bei den Beschlüssen des Regensburger Reichstages zu belassen.[3] In dem Abschiede liess der Kaiser die Zusage wiederholen, ‚auf solche Mittel und Wege' denken zu wollen, ‚wie nachmals ein löblicher Ritterorden an und auf den christlichen Confinien gegen dem türkischen Einbrechen anzustellen, auch mit guter Ordnung, Unterhaltung und

---

und Fürsten des Reichs begegnet und zusteht, ihnen mündlichen alsbalden zu entdecken und ihres väterlichen allergnedigsten Rathes und Gutbedenkens . . . darüber zu erholen und zu gebrauchen'. Wenn der Kaiser es für dringend nöthig hält, will er persönlich erscheinen.

[1] Dies ergibt sich aus der kurpfälzischen Reichstagsinstruction vom Jahre 1597, in welcher den Gesandten aufgetragen wird, die in den Instructionen von 1576 und 1582 enthaltenen Vorschläge betreffend Errichtung des Ritterordens zu wiederholen. Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges 1, 105.

[2] Erste Erklärung der Stände auf den ersten Artikel der Proposition, überreicht 26. Juli. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 58[a]: ‚Dann auch dasjenige, was zur Anstellung eines Ritterordens anno 76 zu Regensburg und anno 77 zu Frankfurt ohne sonder Nachtheil der Stände für gut angesehen worden, in weiteres Nachdenken zu nehmen' u. s. w. Die Worte ‚ohne sonder Nachtheil der Stände' lassen erkennen, dass auch jetzt keine Neigung bestand, die von Seite des Ordens gestellte Forderung zu erfüllen.

[3] Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 58[a].

anderen Nothwendigkeiten zu versehen';[1] aber nach seinem Verhalten während der Verhandlungen ist zur Genüge zu erkennen, dass er alle Hoffnung aufgegeben hatte, auf dem bisher eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen.

Ausser den Misserfolgen des Frankfurter Deputationstages wird noch ein anderer Umstand dazu beigetragen haben, das Interesse des Kaisers für das Project herabzumindern. Schwendi, der Urheber des Gedankens, der seine Beziehungen zu Maximilian II. wiederholt benützt hatte, um die ins Stocken gerathene Frage des Ritterordens wieder auf die Bahn zu bringen, war bei dem neuen Kaiser in Ungnade gefallen, ohne Zweifel weil seine Ansichten über die confessionellen Fragen jenen der neuen Regierung zuwiderliefen. Schon als im Jahre 1580 über Abhaltung eines Kurfürstentages zu Nürnberg verhandelt wurde, trug Rudolf Bedenken, Schwendi hiezu einzuladen, und wandte sich deshalb an Mainz; er wiederholte diesen Schritt im Jahre 1582, und mit Zustimmung des Erzkanzlers unterblieb Schwendi's Berufung nach Augsburg.[2]

---

[1] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747) 3, 403.

[2] Rudolf an den Kurfürsten zu Mainz, 27. Jänner 1582, Concept. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 57. ,Was wir D. L. verflossenen 80ten Jahrs unsers Raths Lazari von Schwendi Freyherrn Erforderung halben zu dazumal bevorgewesenem Churfürstentag zu Nürnberg in Vertrauen zugeschrieben und danebens an D. L. wegen Eröffnung Ihres ratsamen Gutachtens begert, das haben D. L. aus beiverwahrter Abschrift zu sehen (Abschrift liegt dem Concept nicht bei). Wann dann jetzo bei Ausschreibung dieses unsers Reichstages nit weniger zweiflich fürfallet, ob ermelter von Schwendi dazu zu beschreiben oder nit, und wir uns aber nit erindern könten, dass von D. L. begertes Guetbedenken einkomen seie, hirumb gesinnen wir an D. L. hiemit freundlich und gnedigelich, Sie wollen berürten Sachen auf ein und den andern Weg nochmals nachzudenken unbeschwert sein und was Sie darunter zu thun ermessen, uns fürderlich eröffnen und zuschreiben.' — Vom selben Tage ,Concept zu Beschreibnng etlicher Grafen, Herren und von Adel in Hofrath auf den Reichstag', wobei der Name Schwendi's durchstrichen ist, ebenda. — Erzbischof Daniel von Mainz an Rudolf, 21. Februar 1582, Orig., ebenda. Entschuldigt, dass jenes Schreiben von 1580 unbeantwortet geblieben sei, weil der Kurfürstentag zu Nürnberg sich zerschlagen habe, und fährt fort: ,Und ob mir gleichwol bedenklich fürfellet, in diesen Dingen etwas zu- oder abzurathen, jedoch wann ich bedenke, was neben den Niderlendischen Handlungen, davon in kai. Mat. Ausschreibung meldung geschicht, noch vor andere Particulariteten in Religions- und andern

An den Gesinnungen des alten Schwendi konnte diese Zurücksetzung nichts ändern. Er blieb der Ueberzeugung treu, dass der Kaiser nur durch eine zwischen den beiden Confessionen vermittelnde Haltung und durch Ausschluss des römischen und spanischen Einflusses das Wohl des Reiches fördern könne und scheute sich nicht, des Kaisers Bruder Maximilian vor den Wegen zu warnen, welche die neue Regierung eingeschlagen hatte.[1] Und so hielt er auch an seinem Lieblingsgedanken, der Verwendung des Deutschen Ordens an der ungarischen Grenze, bis zu seinem Ende fest: in seinem Testament hat er für den Fall, als alle seine Verwandten sterben würden, den Deutschen Orden zum Erben seiner gesammten Besitzungen eingesetzt, unter der Bedingung, dass derselbe ‚mittlerweile dahin reformirt und angestellt wäre, dass er auf der Frontier in Ungarn wider die Türken, gleichwie der Johanser-Orden zu Malta kriegen und sich zur Beschirmung des Vaterlandes gebrauchen lassen werde'.[2] Diese letztwillige Verfügung ist nicht in Wirksamkeit getreten,[3] aber der Gedanke, dem dieselbe ihre Entstehung verdankte, hat auch nach Schwendi's Tod fortgelebt und hat schliesslich zu einer Reform des Deutschen Ordens geführt, welche dem von Schwendi angestrebten Ziele wenigstens theilweise entsprach.

Sachen fürfallen werden und daran gelegen seie, das hierin ohne affection rund herdurch gegangen werde, wie es die hohe Notturft sonderlich der noch übrigen Stümpf der cathol. Religion in unserm geliebten Vaterland teutscher Nation erfordert, was dergleichen Singulariteten viel Nutz dabei schaffen kennen, wie E. kai. Mat. allergnedigst besser als mir bewust sein mag. Darumb dann auch E. kai. Mat. desto mehr den Sachen ein allergnedigsten Ausschlag zu geben wissen werden.' — Mit Recht ist von dem Empfänger dieses Briefes in dorso bemerkt: ‚obscure, magis tamen quod non.' — Dass Schwendi's Einladung unterblieb, ergeben auch die Erinnerungsschreiben, die am 20. Mai 1582 an die in den Hofrath Beschriebenen ausgingen; hier ist ebenso wie bei den Einladungen vom 27. Jänner nur Karl von Schwendi genannt, nach Janko, S. 140, ein Grossvetter unseres Lazarus.

[1] Schwendi an Maximilian, 3. November 1582. Janko, 138. In demselben Briefe klagt Schwendi darüber, dass man am Hofe seine Dienste mit Misstrauen und Aufsässigkeit belohne.

[2] Martin in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 8, 402.

[3] Die elsässischen Güter Schwendi's sind zunächst im Besitze seiner Nachkommen geblieben, bis sie bei Besitznahme des Elsass durch Ludwig XIV. in französische Hände gelangten. Martin, a. a. O. 404.

II.

Die Erhebung des Erzherzogs Maximilian zum Hochmeister des Deutschen Ordens.

Aus der Ehe des Kaisers Maximilian II. mit Maria von Spanien stammten sechs Söhne. Es war begreiflich, dass schon bei Lebzeiten des Vaters die Versorgung der jüngeren Prinzen ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Für die beiden jüngsten, Albrecht und Wenzel, sollte in Spanien gesorgt werden; dem einen sollte das Erzbisthum Toledo, dem andern das Grosspriorat des Malteserordens verliehen werden. Am dringendsten schien es deshalb, den beiden mittleren, Mathias und Maximilian, eine angemessene Stellung zu sichern. Das nächstliegende Auskunftsmittel wäre die Bewerbung um ein geistliches Fürstenthum des Reiches gewesen; nach seiner ganzen religiösen Richtung war jedoch der Kaiser hiezu wenig geneigt. Er hatte seine Söhne nicht zum geistlichen Beruf erzogen, und da mit Ausnahme von Albrecht keiner Neigung zu diesem Stande empfand, war er auch nicht gewillt, einen der anderen hiezu zu zwingen; er vertrat diese Auffassung ohne Rückhalt gegenüber dem Cardinallegaten Morone, der mit ihm auf dem Regensburger Reichstage wegen der bevorstehenden Erledigung des Erzbisthums Köln verhandelte.[1]

Ganz anders als Maximilian stellte sich Rudolf II. zu dieser Frage; in bewusstem Gegensatze zu seinem Vater war er entschlossen, seine Brüder durch geistliche Fürstenthümer zu versorgen; die Schwierigkeit schien ihm nur darin zu liegen, ob es gelingen würde, jene für eine solche Laufbahn zu gewinnen. Mathias setzte hartnäckigen Widerstand entgegen; Maximilian erklärte sich zwar hiezu bereit, wenn nach Meinung des Kaisers das Interesse des Hauses es erfordere, aber auch seine Neigung blieb einer kriegerischen Laufbahn zugewendet.[2] Trotz dieses geringen Entgegenkommens that der Kaiser sofort Schritte, um eines der wichtigeren Stifter seinem Hause zu gewinnen. Bei

[1] Nuntiaturberichte aus Deutschland, III. Abth., 1, 21. Nach dieser Meldung Morone's scheint es mir unwahrscheinlich, dass, wie Lossen, Der kölnische Krieg 1, 474 berichtet, Maximilian auf dem Regensburger Reichstage den Erzbischof Salentin gefragt hätte, ob einer seiner Söhne nach Köln gebracht werden könne.

[2] Nuntiaturberichte III, 1, 26 und 29.

der Bewerbung um Köln, welche er in den ersten Monaten des Jahres 1577 betrieb, stiess er auf den energischen Widerstand von Baiern; aber obwohl er auf die Vorstellungen des Herzogs Wilhelm diesem versprach, niemand Andern als dessen Bruder Ernst zu empfehlen,[1] hielt er doch an seinen Absichten fest und ertheilte am 31. Mai seinen nach Köln abgehenden Commissären eine geheime Nebeninstruction, nach welcher sie, falls die Wahl Ernsts nicht durchzusetzen wäre, für einen seiner Brüder einzutreten hätten.[2] Als die am 5. December 1577 erfolgte Wahl Gebhards in gleicher Weise die Hoffnungen Oesterreichs und Baierns zerstört hatte, wandte Rudolf sein Augenmerk anderen Stiftern zu. Im Sommer 1579 begannen seine Bemühungen, für Mathias oder Maximilian eine Coadjutorie in Salzburg zu gewinnen;[3] daneben liefen Unterhandlungen, welche bezweckten, einen der kaiserlichen Brüder zu dem seit mehreren Jahren erledigten Bisthum Münster zu verhelfen.[4] Aber weder hier noch dort hatte Rudolf Erfolg; während sein Versuch in Salzburg an dem Widerwillen des Capitels, sich von einem der beiden benachbarten Fürstenhäuser abhängig zu machen, scheiterte, gewann in Münster Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg den Sieg, dessen Sohn Johann Wilhelm schon vor sechs Jahren gewählt worden war, nunmehr aber mit der Administration des Bisthums betraut wurde.

Es entsprach den Gesinnungen der beiden kaiserlichen Prinzen, dass sie ausser der vom Kaiser betriebenen Bewerbung um geistliche Fürstenthümer noch andere Pläne verfolgten, die ihren persönlichen Wünschen besser zusagten. Ohne Wissen Rudolfs stürzte sich Mathias im Herbste 1577 in das niederländische Abenteuer, in der Hoffnung, einen Mittelweg zwischen der spanischen Politik und jener Oraniens einschlagen zu können. Maximilian dachte wenigstens eine Zeitlang daran, das Commando in der Zips zu übernehmen; bei Schwendi, der einst auf demselben Schauplatz gewirkt hatte, holte er sich im Herbst 1582 Rath für dieses Amt.[5]

---

[1] Lossen 1, 485.
[2] Nuntiaturberichte III, 1, 123, Anm. 3.
[3] Lossen 1, 686f.
[4] Lossen 1, 677ff. Bezold 2, 28, Nr. 34.
[5] Janko, S. 136f.

Wichtiger wurde für Maximilian, dass ihm schon im Jahre 1578 Erzherzog Ferdinand von Tirol den Eintritt in einen Ritterorden empfohlen hatte. Den Anlass hiezu mag der am 22. September 1578 erfolgte Tod des Erzherzogs Wenzel gegeben haben, der dem Malteserorden angehört und im März 1577 vom Papste die Exspectanz auf das Grosspriorat von Castilien und Leon und auf die Ballei Lora erhalten hatte;[1] denn Ferdinand rieth seinem Neffen, in erster Linie die Grossmeisterwürde des Malteserordens anzustreben. Dem jungen Erzherzoge aber schien vom Anfange an das als wünschenswerther, was sein Oheim nur an zweiter Stelle genannt hatte: die Erlangung der Deutschmeisterwürde.[2] Neben dem Wunsche, in Deutschland bleiben zu können, dürfte bei dieser Entscheidung Maximilians der Gedanke massgebend gewesen sein, die Kräfte des Deutschen Ordens einst zum Schutze der österreichischen Erblande gegen die Türken verwenden zu können; denn von den Verhandlungen über die Translation des Ordens musste der Erzherzog schon damals Kenntniss haben, wenn sich auch erst für etwas spätere Zeit nachweisen lässt, dass zwischen Ferdinand und Maximilian die Erörterung des im Jahre 1578 bei Seite gestellten Projectes wieder aufgenommen wurde.

Es währte jedoch einige Jahre, bis die im Herbste 1578 gegebene Anregung weiter verfolgt wurde. Zum Theil wird sich diese Verzögerung aus den anderweitigen Plänen und Bewerbungen erklären, welche erst mit der Wahl des bairischen Herzogs Ernst zum Erzbischof von Köln ihr Ende fanden — denn noch bei der Kölner Wahl des Jahres 1583 scheinen die Brüder des Kaisers nicht ganz ausser Betracht gewesen zu sein;[3] ausserdem wird sich der Kaiser mit gutem Grunde gescheut haben, unmittelbar nach den unliebsamen Verhandlungen über die Translationsfrage dem Orden die Aufnahme seines Bruders zuzumuthen. Erst im Jahre 1584 wurde die Angelegenheit in Angriff genommen, und es war nicht der Kaiser, sondern Erzherzog Ferdinand, der sich zunächst für Maximilian einsetzte.

---

[1] Vertot, Histoire des chevaliers de S. Jean de Jerusalem 4, 112.
[2] Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol 2, 296.
[3] Nuntiaturberichte III, 1, 366 und Bezold 2, 92, Nr. 111; vgl. auch Bezold 2, 95, Nr. 117.

Als Unterhändler benützte Ferdinand den Comthur auf dem Ritten, Claudius von Roccabrun; in des Erzherzogs Auftrag brachte derselbe im Sommer 1584 dem Administrator des Hochmeisterthums mündlich die Werbung, Heinrich möge den Erzherzog Maximilian in den Orden aufnehmen. Ferdinand eröffnete zugleich, dass im Falle der Gewährung er selbst und das ganze Haus Oesterreich und Burgund aus Dankbarkeit nicht ermangeln würden, sich für die Wiedergewinnung der Ordenshäuser in welschen Landen zu verwenden. Misstrauisch nahm Heinrich diese Botschaft auf; der weitläufigen Vertröstung auf Wiedergewinn der welschen Besitzungen war wenig Werth beizumessen, und welche Consequenzen die Bewilligung des Ansuchens für ihn selbst haben dürfte, konnte er leicht voraussehen. Er hielt es deshalb für gut, zu erwidern, dass zur Entscheidung einer so wichtigen Frage ein Generalcapitel nothwendig sei, und dass in Anbetracht der niederländischen Wirren für solche Pläne die Zeit nicht günstig sei. Mit diesem Bescheide meinte er die Frage erledigt zu haben.[1] Ferdinand aber liess sich auf diese Weise nicht von seinem Vorhaben abschrecken. Brieflich forderte er Heinrich auf, er möge, wenn er schon die Aufnahme nicht ohne vorherige Berathung auf sich nehmen wolle, sogleich die nächstgesessenen Landcomthure und Comthure hierüber befragen, möglichst bald ein Generalcapitel einberufen und ihm den Termin desselben rechtzeitig bekanntgeben.[2] Diesen energischen Forderungen musste Heinrich nachzukommen versprechen,[3] aber ehe er an die Einberufung des Generalcapitels schritt, holte er sich bei seinem Nachbarn, Bischof Julius von Würzburg, Rath, was in der Sache zu thun sei. Am 23. September hatte der Kanzler des Ordens eine Unterredung mit Julius. Heinrich scheint durch seinen Gesandten dem Bischofe angedeutet zu haben, welche Befürchtungen er hege und wie dem unwillkommenen Projecte zu begegnen wäre. Julius aber war klug genug, sich entschieden zu Gunsten der Aufnahme Maximilians auszusprechen;

---

[1] Schreiben Heinrichs vom 29. August 1584 an den Landcomthur von Franken, in welchem die früheren Verhandlungen resumirt werden. Cop. im Deutsch-Ordens-Central-Archiv zu Wien, Personalia Nr. 1127/I.

[2] Ferdinand an Heinrich, 10. August 1584. Cop. ebenda.

[3] Heinrich an Ferdinand, 18. August 1584. Cop. ebenda.

durch Verzögerung oder Verweigerung der gestellten Bitte könne man nur Misstrauen erwecken; eine abermalige Befragung der Ritterschaft, wie sie Heinrich aus Anlass des Translationsprojectes inscenirt hatte und nun wohl zu wiederholen gedachte, sei zu vermeiden; die Persönlichkeit Maximilians, den Julius auf dem letzten Reichstage kennen gelernt habe, gebe zu keinen Besorgnissen Anlass; der junge Erzherzog sei ‚ganz demüthig, freundlich, gesprächig, wohl erzogen und eines guten Verstandes'.[1] Als dann auch von dem Laibacher Comthur Hanns Cobenzl von Prossegg, der den neuen Gedanken mit derselben Freude begrüsste, mit der er sieben Jahre vorher für das Translationsproject eingetreten war,[2] ein sehr günstiges Urtheil über Maximilian einlief, da entschloss sich Heinrich, seine Bedenken aufzugeben. Am 12. October konnte er Ferdinand davon benachrichtigen, dass schon für den 3. December ein Generalcapitel nach Mergentheim einberufen sei.[3]

Als sich dort die Vertreter der Balleien einfanden, erschienen zugleich Gesandtschaften des Kaisers und der beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl. Ihrer Werbung konnte das versammelte Generalcapitel nicht widerstreben, obwohl es Thun und Lassen gleich bedenklich fand. So erfolgte noch am 3. December 1584 Maximilians Aufnahme in den Orden.[4]

Dem Dankschreiben Maximilians, welches am 3. Jänner 1585 an Heinrich abging, fügte der Neuaufgenommene einige

---

[1] Relation des Kanzlers über Einholung eines Rathes von H. Bischof zu Würzburg, ebenda. — Der Anwesenheit Maximilians zu Augsburg gedenkt auch Häberlin 12, 48. Er kam am 4. August mit seinem Bruder Mathias in Augsburg an und reiste am 16. August zu seinem Oheim Ferdinand nach Innsbruck, während sich Mathias nach Linz wandte. Berichte von Arzt und Ilsung an Erzherzog Ferdinand im Fasc. 58^{b} der Reichstagsacten der Reichskanzlei.

[2] Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Archiv für österreichische Geschichte 56, 427ff; Cobenzl's Schreiben vom 13. September 1584 (Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.) ist aus Prag datirt, dürfte also von den am kais. Hofe herrschenden Absichten beeinflusst sein.

[3] Heinrich an Ferdinand, 12. October 1584. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. — Die meisten Landcomthure hatten in ihren Antworten an Heinrich (ebenda) die Einberufung des Generalcapitels erst für den Anfang des folgenden Jahres in Aussicht genommen.

[4] Handlung und Abschied des Capitels zu Mergentheim, 3. December st. n. 1584. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8. — Voigt 2, 249.

eigenhändige Worte hinzu, welche die Anbahnung guter Beziehungen hoffen liessen.[1] Die Führung der durch die Aufnahme nöthig gewordenen Unterhandlungen behielt aber auch jetzt Ferdinand von Tirol in seinen Händen. Am 10. März übersandte er das Formular der Obligation, welche Maximilian selbst, der Kaiser und die Erzherzoge dem Orden auszustellen hatten; am 3. April gab er die Modalitäten bekannt, unter denen die feierliche Einkleidung des neuen Ordensritters stattfinden solle.[2] Die Landcomthure von Franken und Elsass, der greise Volpert von Schwalbach und Hug Dietrich von Hohenlandenberg, die Comthure von Freiburg und Wirsberg, Christof Thurn von Neuenburg und Adam von Klingelbach nebst den Ordenspriestern Mathias Marquart und Andreas Heuseler wurden von Heinrich beauftragt, an der Einkleidung theilzunehmen, die nach Ferdinands Wunsch am 1. Mai zu Linz stattfinden sollte. Als sie am 29. April dort anlangten, war aus Anlass der Messe und des Landtages die Stadt überfüllt, aber Maximilian war nicht zugegen; er hatte nur seinen Kammerherrn Hans Jakob von Löbl dorthin abgefertigt und liess durch diesen die Gesandten des Ordens auffordern, mit ihm die Reise bis Wien fortzusetzen, wo sie am 1. Mai eintrafen. Am dritten Tage darauf erfolgte unter Entfaltung fürstlichen Prunkes in der Augustinerkirche die Ceremonie der Einkleidung. Von den Geschwistern Maximilians wohnten Erzherzog Ernst und die Königin-Witwe Elisabeth der Feier bei; Erzherzog Karl war durch Krankheit in Laxenburg festgehalten, aber seine Gemahlin war zugegen, ebenso der Bischof von Wien, der Schottenabt, der Probst von St. Dorothea und viele angesehene Männer und Frauen. Die Gesandten wurden durch festliche Bewirthung geehrt; ihren Heimweg mussten sie über Prag nehmen, wo sie vom Kaiser in Audienz empfangen wurden.[3]

---

[1] ‚Ich thue mich gegen E. L. der wilfarung und ierer guetherzigen affection gantz freundtlich bedanckhen, versich mich zu E. L. vill guettes und aller befürderung, Die hingegen sambt Ierem orden, wo ich jetzo imer liebs und guts erzaigen khan, ein getreuen freundt an mir haben sollen.‘ Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[2] Beide Briefe Ferdinands Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[3] Briefe von Hug Dietrich und Volpert an Heinrich aus Linz, 29. April 1585, und aus Schnaittenbach vom 13. Mai 1585 im Deutsch-Ordens-Archiv Pers. 1127/I. — Einen officiellen Bericht über die Aeusserlich-

Maximilian hatte am 26. April ein eigenhändiges Schreiben an Heinrich gerichtet, in welchem er die durch den Linzer Landtag nöthig gewordene Verlegung der Einkleidungsfeierlichkeiten nach Wien entschuldigte; um sich die Zuneigung des Administrators zu erwerben, stellte er ihm zugleich einen Zug von siebenbürgischen Pferden als Geschenk in Aussicht.[1] Indess war von Innsbruck ein zweiter entscheidender Schritt zu Gunsten Maximilians geschehen. Nicht lange nach dem Mergentheimer Generalcapitel hatte sich im Auftrage Ferdinands Johann Achilles Ilsung bei den Landcomthuren, Comthuren und Rathsgebietigern der einzelnen Balleien eingefunden, um sie für die Wahl Maximilians zum Coadjutor des alten Deutschmeisters zu gewinnen. Ilsung konnte sich darauf berufen, dass auf dem Generalcapitel Heinrich selbst die Anwesenden schriftlich und mündlich ersucht habe, sie möchten ihm mit Rücksicht auf sein Alter und die seltsamen Zeiten die Last der Regierung erleichtern und eine andere geeignete Persönlichkeit hiemit betrauen. Es ist nicht sicher ob Heinrich, wenn er im December 1584 so zu dem Generalcapitel sprach, gerade an Maximilian als seinen dereinstigen Coadjutor und Nachfolger dachte. Die auffallende Art, in der ihm über die Werbungen Ilsung's berichtet wurde, und die Zurückhaltung, mit welcher er diese Meldung aufnahm, lassen auch eine andere Annahme zu.[2] Viel-

keiten der Einkleidung bietet des ‚Hugonis Blotii s. caes. ma^tis bibliothecae praefecti historica brevis et vera narratio ... de solenni celebritate qua serenissimus princeps Maximilianus. ... sese in eum auratae militiae equestrem ordinem quem Marianum vocant Teutonicum, cooptari passus est‘ in der Wiener Hofbibliothek Cod. 8136, L. III, f. 6—10. Wenn ich mich nicht täusche, rühren einige Randbemerkungen zu diesem Exemplare des Berichtes von Maximilians eigener Hand her. Derselbe Bericht findet sich nach Angabe der ‚Tabulae codicum‘ auch in den Codd. 7289, 7306 und 7648, ferner primae lineae eiusdem narrationis in Cod. 7651 und eine narratio germanica hierüber in Cod. 7350.

[1] Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[2] Heinrich schreibt an den Landcomthur in Franken, Volpert von Schwalbach, 7. März 1585 st. n., er habe dessen Schreiben vom 27. Februar erhalten, in welchem V. mittheilt, ‚was Joh. Achilles Ilsung ... nach überreichter Credenz von der fürstl. Durchlaucht Erzh. Ferdinand zu Oesterreich wegen dero Vettern H. Maximilian, Erzh. zu Oesterreich‘ bei V. „geworben‘. ‚Und lassen wir zwar solch Werben und Suchen auf sich selbst und in seinem Werth und Unwerth ruhen‘ ... bis zu

leicht dachte Heinrich daran, durch die rechtzeitige Wahl eines tüchtigen Coadjutors seinem eigenen Widerstande gegen die gefährlichen Pläne des habsburgischen Hauses mehr Kraft verleihen zu können. War wirklich dies die ursprüngliche Absicht Heinrichs gewesen, so musste er doch bald einsehen, dass gegenüber der wohlvorbereiteten Action zu Gunsten Maximilians jeder Widerstand vergeblich sein würde.

Kurz vor Eröffnung des auf den 20. Mai 1585 nach Mergentheim einberufenen Generalcapitels erhielt Heinrich einen Brief des Kaisers mit dem Auftrage, sich zu einer vertraulichen Unterredung mit Bischof Julius von Würzburg zusammenzufinden.[1] Als am 14. Mai zu Bütthard die gewünschte Zusammenkunft stattfand, eröffnete Julius im Namen des Kaisers das Verlangen, Heinrich möge, falls er wirklich, wie man erzähle, zu resigniren gedenke, dem Erzherzog Maximilian zur Erlangung der niedergelegten Würde behilflich sein. Heinrich lehnte eine Beeinflussung der Wahl ab, erklärte jedoch die Erhebung Maximilians für wahrscheinlich. Drei Tage nach dieser Unterredung trafen in Mergentheim Graf Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen, Sebastian Schenk von Staufenberg und Johann Achilles Ilsung ein, legitimirten sich als Abgesandte des Kaisers und der beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl und brachten zunächst dieselben Wünsche vor, die Julius in des Kaisers Auftrag geäussert hatte; als ihnen hierauf Heinrich am 18. Mai die gleiche Antwort ertheilt hatte wie zuvor dem Bischofe Julius, erklärten sie am nächsten Morgen, es wäre gar nicht die Meinung ihrer Auftraggeber, dass Heinrich resigniren solle; Maximilian möchte ihm nur als Coadjutor beigeordnet werden. Inzwischen war auch von König Philipp

nächstem schon anberaumtem Generalcapitel. Er habe auch vernommen, dass gleiche Werbung schon bei den übrigen Landcomthuren und Rathsgebietigern erfolgt sei. Conc. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Am 30. März 1585 berichtet Volpert, dass er bei Anhörung der Rechnungen in Donauwörth und Regensburg in Bericht befunden habe, dass eben dergleichen Werbung wie bei ihm auch bei den Comthuren von Blumenthal und Oettingen durch Ilsung verrichtet worden seien. Orig. ebenda.

[1] Rudolf an Heinrich, 6. Mai 1585. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8. Ich benütze den in diesem Bande enthaltenen Bericht über das Grosscapitel vom 20. Mai 1585 auch für das Folgende. Vgl. auch Voigt 2, 254 ff.

eine Gesandtschaft eingetroffen, welche ähnliche Beförderungsschreiben sowohl an Heinrich als an das ganze Capitel mitbrachte und überdies in der Lage war, einen Befehl ihres Herrn an den Herzog von Parma vorzuweisen, in welchem dieser beauftragt wurde, den Orden in seinen niederländischen Besitzungen zu schützen.[1] Endlich warf noch der Papst sein Wort in die Wagschale, indem er in drei besonderen Breven den Bischof von Würzburg, den derzeitigen Administrator und den Orden ermahnte, die Wahl Maximilians zum Nachfolger oder wenigstens zum Coadjutor zu befördern.[2]

Nach so gewichtigen Fürbitten konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Von der wirklichen Resignation Heinrichs wurde abgesehen, da sich die angesehensten Männer im Capitel, unter ihnen auch Cobenzl, der Vertreter der Ballei Oesterreich, dagegen aussprachen. Heinrich behielt seinen Titel, es wurde ihm das Haus zu Cronweissenburg zugewiesen, für den Abzug eine Summe von 1000 und für jedes Vierteljahr 500 Gulden und ein Trunk Neckarweines bewilligt; in wichtigen Angelegenheiten des Ordens solle mit seinem Vorwissen und Rath gehandelt werden, die Führung der Geschäfte aber und die Einkünfte des Deutschmeisters sollten dem Coadjutor zufallen. Am 21. Mai wurde Maximilian durch einhellige Wahl zu dieser bisher im Orden unbekannten Würde erhoben und ihm ausdrücklich die Nachfolge zugesichert.

Eine am 2. September desselben Jahres zu Mergentheim abgehaltene Convocation befasste sich damit, den Eid für den Coadjutor festzusetzen und seine Wirksamkeit genauer abzugrenzen, wobei die schon im Mai angenommene Scheidung zwischen wichtigeren Dingen und gewöhnlichen Angelegenheiten beibehalten wurde, so dass die ersteren mit Rath und Wissen des alten Meisters, die anderen selbstständig von Maximilian zu erledigen sein sollten. In formeller Hinsicht wurde bestimmt, dass die officiellen Schreiben in beider Namen auszustellen und dass beider Siegel in eines zu bringen seien; doch solle über diesen Punkt noch mit dem Coadjutor verhandelt wer-

---

[1] Die Schreiben Philipps sind vom 4. März, Saragossa datirt.

[2] Sie datiren vom 3. Mai 1589 und gelangten über Würzburg nach Mergentheim; mit Schreiben vom 17. Mai übersendet sie Julius an Heinrich. Vgl. auch Gropp, Wirtzburgische Chronik 1, 333.

den.[1] Bald genug fand dieser Anlass, seine eigenen Wünsche zur Geltung zu bringen; schon im folgenden Monate übernahm er selbst die Regierung[2] und beantragte bei den Landcomthuren von Elsass und Franken, da der Titel Coadjutor nicht gut auf seine Stellung passe, ihm den vollen Titel: ‚Administrator des Deutsch-Ordens in deutschen und welschen Landen' zu geben.[3] Am 14. September des nächsten Jahres kam es im Schlosse Stocksberg zu einem Ausgleiche zwischen den beiden Häuptern des Ordens, in welchem Heinrich gegen Aufbesserung seines Deputates auf das Regiment Verzicht leistete.[4]

Durch einträchtiges Zusammenwirken hatte somit das Haus Oesterreich einen Erfolg errungen, der nach so manchen fehlgeschlagenen Bewerbungen der letzten Jahre doppelt erfreulich wirken musste. Dem Deutschen Orden, der an Reichthum und politischem Einflusse zur Zeit freilich den meisten Bisthümern nachstehen mochte, gaben die niemals aufgegebenen Ansprüche auf Preussen und die Möglichkeit einer besseren militärischen Organisation erhöhten Werth. In protestantischen Kreisen dachte man zunächst an das erstgenannte Moment, als sich die Nachricht von Maximilians Aufnahme in den Orden verbreitete; Pfalzgraf Johann Casimir betrachtete dieses Ereigniss als eine Warnung für Preussen, und die Räthe

[1] Handlung gen Mergentheim ausgeschriebener Convocation, 2. September 1585. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

[2] Dudík, Münzsammlung, S. 173.

[3] ‚Von der fürstl. Durchlaucht Erzh. Maximilian . . . an beide Landcomthure Elsass und Franken mit gnaden zu begehren.' Concept vom 10. October (1585), Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Dieses Begehren wird Maximilian zu Mergentheim mündlich gestellt haben. In seinem aus Wien datirten Schreiben vom 4. August 1585 (Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.) meldet Maximilian Heinrich, dass er durch Verhandlungen wegen seines erblichen Deputates noch zurückgehalten werde, dass er aber noch vor Ende September nach Mergentheim aufzubrechen gedenke; am 4. September erfolgte daraufhin Heinrichs Einladung an den Landcomthur von Elsass (und wohl auch an Andere), sich zu Ende September in Mergentheim einzufinden. Conc. ebenda.

[4] Das Datum des Stocksberger Vergleiches bei Dudík, Münzsammlung, S. 173, der Inhalt des Vertrages ebenda 170, Anm. 1; bei Voigt ist derselbe nicht erwähnt; dass der Stocksberger Vergleich einen Verzicht Heinrichs auf das Regiment enthielt, entnehme ich den in Bd. 8 der Gross-Capitularia des Deutsch-Ordens-Archivs enthaltenen ‚articuli propositionis' zu der Convocation vom 1. August 1590.

des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, welcher seit 1578 an Stelle seines geistesschwachen Vetters Albert Friedrich dem Herzogthume Preussen als Gubernator vorstand, wollten wissen, Maximilian beabsichtige ihren Herrn entweder auf gütlichem Wege oder durch Occupation der markgräflichen Lande zur Abtretung Preussens zu bewegen.[1] So radicale Pläne hat man auf österreichischer Seite gewiss nicht gehegt. Von Maximilian wenigstens ist bezeugt, dass er seinen Einfluss auf den Orden in ganz anderer Richtung zu verwerthen gedachte.

Im Frühjahre 1585, kurz vor seiner Wahl zum Coadjutor, hatte Maximilian Gelegenheit gehabt, seinem Oheim Ferdinand gegenüber seine diesbezüglichen Gedanken darzulegen.[2] Nach seiner Meinung sollte nun das Project der Einführung des Ordens in Ungarn in Angriff genommen werden; statt Kanisza hatte er einen festen Platz der croatisch-slavonischen Grenze, Copreiniz, Karlstadt, Bihitsch oder Zengg als Stützpunkt in Aussicht genommen. Es ist zu vermuthen, dass Berathungen mit Erzherzog Karl von Steiermark oder mit dem Laibacher Comthur Cobenzl, der schon im Jahre 1577 Copreiniz als Sitz des Ordens empfohlen hatte,[3] für diese Wahl Maximilians massgebend waren. Ferdinand stimmte seinem Neffen bei, aber er hielt es für nöthig, ihn zur Vorsicht zu mahnen. Auf die Unterstützung der Kurfürsten und des Papstes dürfe man wohl bei der Ausführung dieses Planes rechnen, aber zunächst müsse im Orden selbst fester Boden gewonnen werden; erst wenn es gelungen sein würde, unter den Ordensrittern eine verlässliche österreichische Partei heranzubilden, erst dann möge Maximilian mit seinen Absichten hervortreten.[4]

Vielleicht hätte Maximilian trotz dieser verständigen Rathschläge seines Oheims den Gedanken der Translation energischer betrieben, wenn nicht seine Aufmerksamkeit bald einer andern Seite zugelenkt worden wäre. Durch den am 12. December 1586 erfolgten Tod Stephan Báthory's war der polnische Thron von Neuem erledigt, zum dritten Male im Laufe von fünfzehn

---

[1] Bezold, Briefe Johann Casimirs 2, 267 und 328.

[2] Hirn, Erzherzog Ferdinand 2, 297.

[3] Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte' 56, 433.

[4] Hirn, a. a. O.

Jahren. War Kaiser Maximilian schon 1573 und 1575 als Mitbewerber aufgetreten und das eine Mal in der That von einem Theile der Wähler zum Könige erhoben worden, so standen nach Báthory's Tode die Aussichten für einen österreichischen Bewerber noch günstiger als früher. Von Nachtheil war es jedoch, dass von österreichischer Seite anfangs kein bestimmter Candidat namhaft gemacht wurde. Neben drei Brüdern des Kaisers, Ernst, Mathias und Maximilian, bewarb sich auch deren Oheim Erzherzog Ferdinand von Tirol.

Von allen diesen Candidaten der österreichischen Partei hatte keiner so grosses Interesse an der Erlangung der polnischen Krone als Maximilian, den die Rücksicht auf den Deutschen Orden bestimmen musste, sich mit besonderem Eifer der Sache anzunehmen.[1] Seit zwei Jahrhunderten war Polen der gefährlichste Gegner des Ordens gewesen, unter seiner directen oder indirecten Herrschaft standen die alten Kernländer des Ordens, West- und Ostpreussen und seit 25 Jahren auch Livland. Allen Bestrebungen um den Wiedergewinn dieser Lande war bisher Polen im Wege gestanden. Gelang es nun dem Erzherzoge Maximilian, mit seiner Stellung im Deutschen Orden die polnische Krone zu vereinigen, dann war eine für den Orden günstige Erledigung des alten Streites vorauszusehen.

Indem Maximilian diese Aussichten darlegte, wusste er schon jetzt die Kräfte des Ordens zu Gunsten seiner polnischen Bewerbung heranzuziehen. Schon im Frühjahre 1587 trat er an den Landcomthur von Elsass mit dem Verlangen heran, auf seine Ballei ein Anlehen von 50.000 Gulden aufzunehmen und diese Summe dem Coadjutor vorzustrecken; ein gleich hohes Anlehen hat noch im selben Jahre die Ballei Franken auf sich genommen und

---

[1] Dass diese Rücksicht für Maximilian bestimmend war, ist in den Capitelsverhandlungen vom November 1588 und vom December 1593 ausgesprochen, s. Voigt 2, 257 und 273. Für die im Orden herrschende Auffassung ist ein Bericht Westernach's über seine sogleich zu erwähnenden Verhandlungen mit dem Landcomthur von Elsass bezeichnend; hier heisst es, der Landcomthur hätte sich erinnert, ‚wir Ordens hetten ein guthe Zeitt heer grosses Verlangen getragen und herzlich gewinst, das der Fall und Glückh es dermal ainist dahin schickhen und wenden wollt, damitt das hochlöbl. Hauss Oesterreich zu der succession [in Polen] gelangen und hernacher der Orden durch diss Mittel zu seinen entwendten Landen und Leuthen widerumben komen mecht.‘ Conc. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

Maximilian zur Verfügung gestellt.[1] Daneben konnte der Coadjutor seine Stellung im Orden noch in anderer Hinsicht zu dem angestrebten Zwecke ausnützen. Dem Erzherzoge Ferdinand war es bei seiner Mitbewerbung um die polnische Krone weniger um sich als um seinen Sohn Karl zu thun. Er erklärte sich daher gerne bereit, zu Gunsten Maximilians seine Candidatur zurückzuziehen, wenn dieser dafür seinem Sohne zur Erlangung der Deutschmeisterwürde behilflich sein wolle; indem Maximilian sich hiezu bereit fand, vereinte Ferdinand seine Bemühungen mit denen Maximilians, um diesem den Wahlsieg zu sichern.[2] Der Erfolg war kein vollständiger. Am 19. August wurde von den Gegnern des Hauses Habsburg der Sohn des schwedischen Königs, Prinz Sigismund, durch seine Mutter ein Abkömmling der Jagellonen, zum König gewählt; drei Tage später erhob die österreichische Partei Maximilian zum Gegenkönig.

Mehr noch als bisher bedurfte nun Maximilian die Geldhilfe verwandter und befreundeter Fürsten, wenn er seine wohlerworbenen Ansprüche mit Gewalt durchsetzen wollte. Aber seine Sache fand nur geringe Theilnahme.[3] In dieser Lage trat nun der gewählte König nochmals an seinen Orden heran mit dem Verlangen einer entsprechenden Unterstützung. Zu Anfang Februar 1588 tagte zu Mergentheim eine Versammlung,

---

[1] Am 6. April 1587 schreibt der Landcomthur von Elsass mit seinen zu Altshausen versammelten Comthuren an Maximilian, dass er sich auf Westernach's Verlangen nach Ulm begeben und dort das Begehren des Erzherzogs vernommen habe, 50.000 Gulden auf seine Ballei aufzunehmen und für die polnische Angelegenheit bereit zu halten; er erklärt, dass die Lage der Ballei dies nicht zulasse, bittet, es ihm zu erlassen und will erst, wenn wirklich Maximilian zum König gewählt würde, erforderlichenfalls anstatt eines Reiterdienstes eine ziemliche Summe Geldes leisten. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. In seiner Antwort vom 4. Mai (ebenda) lässt Maximilian diese Entschuldigung nicht gelten und wiederholt seine Forderung. Aus den Verhandlungen der Convocation zu Mergentheim am 4. Februar 1588 (Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 11) ergibt sich, dass ebenso wie Elsass auch Franken 50.000 Gulden darleihen musste.

[2] Heidenstein, Rerum polonicarum libri XII, p. 253; Hirn, Erzherzog Ferdinand 2, 268; auch nach erfolgter Doppelwahl hat Maximilian seine Verwendung für Karl in Aussicht gestellt. Hirn 2, 277.

[3] E. v. Mayer, Des Olmützer Bischofs Pawlowski Gesandtschaftsreisen, S. 89f., und Sieniawski, Das Interregnum und die Königswahl in Polen im Jahre 1587, S. 77.

welche die Vertheilung der im Vorjahre von den Balleien Franken und Elsass aufgebrachten Anlehen regelte und dem Coadjutor, der neuerdings einen Reiterdienst begehrt hatte, 12.000 Gulden zu Ausrüstung und Führung von 100 Pferden bewilligte.[1] Aber noch ehe diese Beschlüsse gefasst waren, hatten die Angelegenheiten Maximilians eine schlimme Wendung genommen; vor Krakau von den Anhängern Sigismunds geschlagen, hatte er sich nach Schlesien zurückziehen müssen und war am 24. Jänner bei Pitschen nach tapferem Widerstande in die Hände der Feinde gefallen.

Wenig geneigt, es nun auf einen Krieg mit Polen ankommen zu lassen, bemühten sich der Kaiser und seine Verwandten, auf gütlichem Wege die Befreiung Maximilians zu erreichen. Trotzdem wollte sich Rudolf für den Fall, als Anwendung von Gewalt nothwendig werden sollte, der Mitwirkung des Ordens versichern. Im August 1588 berief er deshalb den von Maximilian eingesetzten Statthalter des Ordens, Johann von Westernach, den er selbst nach der Gefangennahme seines Bruders in dieser Würde bestätigt hatte,[2] zu einer Berathung nach Prag und beauftragte ihn im nächsten Monate schriftlich, ein Generalcapitel einzuberufen und einen Beschluss über die im Kriegsfalle von Seite des Ordens zu gewärtigende Hilfe zu Stande zu bringen. Am 28. November traten zu Neckarsulm die Landcomthure, Comthure und Rathsgebietiger zusammen und erklärten sich bereit, im Falle des Krieges 400 Pferde durch sechs Monate auf Kosten des Ordens zu erhalten und zu führen.[3] Aber die Voraussetzung dieses Beschlusses traf nicht ein. Auf Grund eines von dem päpstlichen Legaten Aldobrandini vermittelten Friedens erlangte Maximilian am 28. Juli 1589 seine Freiheit.

Maximilian hat das unverdiente Missgeschick, das ihn bei seiner Bewerbung um Polen getroffen hatte, schwer getragen und sich lange nicht darein finden können, seine Hoffnungen

---

[1] Originalrecess convocationis s. deputationis zu Mergentheim 6. Februar 1588, Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8 und Handlung und Abschied der Convocation zu Mergentheim, 4. (!) Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 11.

[2] Orig. Rudolfs vom 20. Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

[3] Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 11. Voigt 2, 258f.

gänzlich aufzugeben; erst nach vielfältigen Unterhandlungen hat er unter ausdrücklicher Wahrung der Ansprüche des Deutschen Ordens auf Preussen und Livland am 8. Mai 1598 eidlich auf den Königstitel verzichtet.[1] Auf sein Verhältniss zum Deutschen Orden hat die polnische Angelegenheit immerhin in mehrfacher Beziehung nachgewirkt.

Das im Jahre 1586 zwischen dem Coadjutor Maximilian und dem alten Deutschmeister Heinrich getroffene Abkommen hatte keine genügende Scheidung des beiderseitigen Einflusses bewirkt. Hatten sich, wie es scheint, schon bald nach Abschluss des Vertrages Missverständnisse eingestellt,[2] so wuchs die Spannung, als während Maximilians polnischer Unternehmung und Gefangenschaft dessen Statthalter Westernach die Verwaltung führte; die Nachbarn klagten über sein unfreundliches Regiment,[3] und auch im Orden selbst begegnete er nicht überall dem gebührenden Gehorsam; der deshalb seines Amtes entsetzte Comthur von Heilbronn suchte und fand Schutz bei dem händelsüchtigen Pfalzgrafen Johann Casimir und setzte sich überdies mit dem alten Deutschmeister in Verbindung,[4] der es ohnedies als schwere Beleidigung empfand, dass Westernach eigenmächtig und ohne ihn zu Rathe zu ziehen die Verwaltung leitete. Schon im August 1588 führte Heinrich über Westernach Klage beim Kaiser.[5] Bei dem im November desselben Jahres versammelten Generalcapitel liess er durch zwei Gesandte seine Beschwerden vorbringen; sie richteten sich diesmal nicht nur gegen Westernach, sondern gegen Maximilian selbst, welchem, entgegen den getroffenen Vereinbarungen, der nur ihm zustehende Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen und Meisters in deutschen und welschen Landen beigelegt werde.[6] Dass seine Gesandten nicht zu den

---

[1] Hirn, Mittheilungen des Institutes f. österr. Geschichtsforschung 4. Ergänzungsband, 266.

[2] Voigt 2, 260.

[3] Nach Gropp, Wirtzburgische Chronik 1, 342, hätten sich die hinterlassenen Regenten Maximilians ‚sonderer Unnachbarschaft unterstanden'.

[4] Heinrich an Knipping, 14. Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[5] Heinrich an Rudolf, 18. August 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[6] Voigt 2, 259. Die allerdings unvollständige Instruction der Gesandten vom 21. November 1588, die hierauf erfolgte Resolution des Generalcapitels vom 30. November und die Replik der Gesandten, undatirt,

Berathungen beigezogen und ihre Beschwerden mit einer ihnen nicht genügenden Resolution beantwortet wurden, gab Heinrich neuen Anlass, an den Kaiser zu berichten und auf Erledigung seines früheren Schreibens zu dringen.[1]

Als Maximilian seine Freiheit wieder erlangt hatte, war es seine dringendste Aufgabe, in diesen Verhältnissen Ordnung zu schaffen. Im November 1589 konnte sich der Erzherzog nur kurze Zeit in Mergentheim aufhalten, erst im Frühjahre 1590 weilte er länger dortselbst,[2] und vermuthlich fällt in diese Zeit eine Versammlung zu Neckarsulm, welche sich mit der Bestellung des Regimentes zu befassen hatte.[3] Als aber die Unzufriedenheit fortdauerte, beschloss er, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Er berief im August 1590 eine neuerliche Versammlung nach Neckarsulm und eröffnete sie mit dem energischen Verlangen, jeder seiner Landcomthure, Comthure und Rathsgebietiger möge, wenn er Ursache zur Klage gegen ihn, gegen seinen Statthalter, Kanzler, Räthe und Regierung hätte, seine Beschwerde ‚ohne Scheu, gut deutsch, rund und trocken, schriftlich und in specie‘ vorbringen, damit Abhilfe geschaffen werden könne; wenn aber einer trotzdem der üblen Nachrede nicht entsagen sollte, den müsse er, so erklärte Maximilian, ‚nicht für ehrbar und redlich halten‘.[4] Es ist nicht bekannt, ob daraufhin irgendwelche Klagen vorgebracht worden sind;

---

sämmtlich Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I., thun indess der Titelfrage keine Erwähnung.

[1] Heinrich an Rudolf, 13. December (verschrieben November) 1588. Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[2] Am 21. November 1589 schreibt Maximilian aus Mergentheim an Heinrich, bedauert, ihn nicht sehen zu können, da er eine eilende Reise nach Innsbruck vorhabe. In einem Briefe vom 10. Februar 1590, der ebenfalls aus Mergentheim datirt (beide Pers. 1127/I.), meldet er Heinrich seine Absicht, sich auf seine Häuser am Neckar zu begeben. Von Mergentheim aus lädt Maximilian den zum Comthur in Frankfurt verordneten Adam von Clingelpach auf einen Tag zur Besprechung nothwendiger Dinge nach Mergentheim. 30. April 1590. Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

[3] In der Proposition des im August 1590 abgehaltenen Gespräches zu Neckarsulm heisst es: ‚Es wissen sich auch kgl. Würde zu entsinnen, wasmassen sie bei negsten allhie zu N. gehaltenen Gespräch von wegen Bestellung des Regiments proponirt, was auch der Herren Landcomthure . . . Meinung darauf gewesen.‘

[4] Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

vielleicht hat das sichere Auftreten des Erzherzogs genügt, die Unzufriedenen einzuschüchtern. Von grösster Bedeutung war es auf jeden Fall, dass gleichzeitig mit jenem Gespräch zu Neckarsulm auch ein befriedigender Vergleich mit dem alten Deutschmeister zu Stande kam.[1] Heinrich behielt seinen Titel und sein Einkommen und sollte, wenn während Maximilians Abwesenheit von dessen Statthalter und Regierung Aenderungen in dem Verhältniss der alten Ordenspersonen, Diener und Beamten vorgenommen werden müssten, hievon verständigt und auch sonst in wichtigen Sachen um seinen Rath befragt werden; er erklärte sich hingegen bereit, die Massregeln der von Maximilian eingesetzten Regierung anzuerkennen und, falls sämmtliche Landcomthure ihre Zustimmung ertheilen würden, auf die Regalien zu verzichten. Am 12. December 1590 erfolgte schriftlich die Aufkündigung der Regalien durch Heinrich,[2] im Februar des nächsten Jahres die Huldigung der Unterthanen für den neuen Herrn,[3] und am 9. November erhielt Maximilian von dem Kaiser die Belehnung.[4]

Neben diesen Auseinandersetzungen, welche Maximilian zur vollen Herrschaft im Orden führten, machten sich noch andere Folgen der polnischen Unternehmung bemerklich. Obwohl weder der im Februar 1588 bewilligte, noch der im November des gleichen Jahres in Aussicht genommene Reiterdienst wirklich geleistet wurde,[5] hatte der Orden doch unter den

---

[1] Orig. Vertrag vom 13. August, Neckarsulm, im Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Vgl. Voigt 2, 270.

[2] Heinrich an Rudolf. 12. December 1590. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I, vgl. Voigt 2, 271. — Aus dem Wortlaut des Vertrages ergibt sich, dass Heinrich sich schon am 2. Jänner 1587 schriftlich bereit erklärt hatte, die Regalien zu resigniren, falls alle oder doch die Mehrzahl der Landcomthure zustimmten.

[3] Westernach an Maximilian, 9. Februar 1591. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[4] Duellius, Historia ordinis Theutonici (Wien 1727) 2, 34 und Voigt 2, 273, Anm. 3.

[5] Dass die im Februar 1588 bewilligten 12.000 Gulden (s. oben S. 553) nicht gezahlt worden sind, ergibt sich aus einer Quittung, welche Westernach am 2. Mai 1588 dem Landcomthur von Hessen ausstellt; Westernach verpflichtet sich in derselben, den von diesem Reiterdienste auf Hessen entfallenden Betrag zurückzustellen oder von anderen Anlagen abzurechnen, falls es ‚infolge des widerwärtigen unverhoffentlichen Zustandes ihrer kgl. Würde', d. h. infolge der Gefangenschaft Maximilians

finanziellen Nachwirkungen der gescheiterten Candidatur zu leiden. Ueber die Anleihe von 50.000 Gulden, welche der Landcomthur von Elsass im Frühjahre 1587 auf seine Ballei aufgenommen und dem Coadjutor vorgestreckt hatte,[1] entspannen sich langwierige Verhandlungen. Im Februar 1588 war der ganze Betrag von 50.000 Gulden in neunzehn Theile zerschlagen worden: vier derselben übernahm Elsass, die anderen wurden auf die übrigen Balleien, Franken ausgenommen, vertheilt, und das Meisterthum übernahm die Bürgschaft für die richtige Abzahlung an die Ballei Elsass.[2] Aber schon die Bezahlung der den Balleien auferlegten Theile stiess auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere in Sachsen, Lothringen, Westfalen und an der Etsch.[3] Da überdies auch Maximilian nicht alle eingegangenen Gelder zur Abzahlung der Schuld an Elsass benützte, so konnte die Ballei durch Jahrzehnte nicht zu ihrem vollen Rechte kommen.[4] Auf einem im December 1593 abgehaltenen Generalcapitel war Maximilian indess mit neuen Anforderungen an den Orden herangetreten. Er legte in seiner Proposition den versammelten Vertretern des Ordens dar, in welche Schuldenlast er durch seine polnische Gefangenschaft gerathen sei, hob hervor, dass seine Unternehmung nur zum Nutzen der Christenheit und ‚zur Vermehrung und Erhöhung des Ordens gemeint ge-

nicht zu dem Reiterdienste kommen sollte. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[1] s. oben S. 551f.

[2] S. oben S. 552f.

[3] Wiederholte Mahnungen an die Balleien und Gegenvorstellungen von ihrer Seite im Deutsch-Ordens-Archive, Pers. 1127/I.

[4] Am 19. Jänner 1589 hatte das Meisterthum 12.184 Gulden, am 12. November 1592 12.500 Gulden an Elsass rückerstattet; von nun an erfolgte bis 1608 keine Abzahlung mehr. Der Landcomthur mahnte am 25. März 1595 und am 23. April 1596, aber vergebens. Am 17. Jänner 1597 versuchte vielmehr Maximilian den Nachlass der ganzen Schuld zu erlangen; aber Hug Dietrich und seine Comthure weigerten sich wiederholt, der Ballei Elsass diese neue Last aufzuladen. Erst am 2. Juli 1599 erklärten sie sich bereit, die aufgelaufenen Zinsen, deren Summe 11.000 fl. 24 kr. betrug, nachzulassen, falls Maximilian über das noch ausständige Capital von 19.474 Gulden eine Schuldurkunde ausstellen und von nun an der Ballei fünfpercentige Zinsen bezahlen wolle. Dass dieser Ausgleich nicht zustande kam, zeigt eine Rechnung vom Jahre 1608; die Schuld des Meisterthums an die Ballei war damals auf eine Summe von 39.237 fl. $10^1/_2$ Bazen angewachsen. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

gewesen', und verlangte deshalb nochmals eine mitleidige Hilfe von 150.000 Gulden zur Erledigung seiner polnischen Angelegenheiten. Bewilligt wurden ihm allerdings nur 100.000 Gulden.[1] Zusammengenommen mit dem gleich hohen Betrage, den Maximilian noch vor seiner Wahl dem Orden zu leisten auferlegt hatte, bildete diese Summe aber doch eine nennenswerthe Belastung für die Verhältnisse mancher Balleien. Es konnte daher nicht ausbleiben, dass die polnische Angelegenheit auf die Leistungsfähigkeit des Ordens durch eine Reihe von Jahren einen üblen Einfluss übte. Trotz dieser ungünstigen Nachwirkung bedeutete es jedoch auch einen erfreulichen Wendepunkt, dass es dem jungen Coadjutor dank seinem Ansehen und seiner persönlichen Tüchtigkeit gelungen war, die Kräfte des Ordens wieder für die auswärtige Politik des Reiches nutzbar zu machen, der sie einst mit so grossem Erfolge gedient hatten. Nachdem die ganze Thätigkeit der Ordensritter seit Jahrzehnten in der Verwaltung und Erhaltung ihrer Güter und in erfolglosen Unterhandlungen wegen der verlorenen Ordensgüter aufgegangen war, musste die finanzielle Betheiligung an den polnischen Bestrebungen Maximilians als ein Fortschritt betrachtet werden. Freilich fehlte noch viel zu der Opferwilligkeit, welche Schwendi dem Orden zugemuthet hatte. Zur Ausführung solcher Pläne bedurfte es der persönlichen Betheiligung der Ritter am Kriege; der Wiederausbruch des Türkenkrieges sollte Maximilian den Anlass geben, auch in dieser Hinsicht einen Schritt nach vorwärts zu machen.

III.

Maximilians Feldzüge in den Jahren 1594 und 1595.

Seit dem Jahre 1568 hatte dem Namen nach zwischen dem Kaiser und der Pforte Friede geherrscht, wenn auch die Reibungen und Streifzüge an der Grenze niemals wirklich unterbrochen wurden. Erst zu Beginn der Neunzigerjahre trat ein Umschwung in diesem Zustande des Scheinfriedens ein. Nach-

---

[1] Orig.-Protokoll vom 10. December 1593, Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia, Bd. 8. Voigt 2, 273.

dem die Pforte im Jahre 1590 mit Persien Frieden geschlossen hatte, nahm am türkischen Hofe die Neigung zu, die Kriegskräfte wieder auf ungarischem Boden zu verwenden. Schon 1592 kam es zu einem grösseren Zusammenstosse, in welchem Hassan, der Pascha von Bosnien, die christliche Besatzung von Brest vernichtete; entscheidend wurde, dass ihm, als er im folgenden Jahre seine Unternehmungen fortzusetzen und durch die Einnahme von Sissek zu krönen gedachte, auch die christlichen Streitkräfte besser gerüstet und geleitet entgegentraten. Der Sieg, den die Inneröstereicher, geführt von Ruprecht von Eggenberg und Andreas von Auersberg, am 22. Juni 1593 bei Sissek erkämpften, hatte nebst der Vernichtung eines türkischen Heeres auch den Bruch des Friedens zur Folge. Am 13. August erfolgte die Kriegserklärung des Sultans, der zugleich den Grossvezir Sinan und dessen Sohn, den Beglerbeg von Griechenland, aussandte, die Niederlage Hassans zu rächen.

Der Kaiser, der schon im Vorjahre bei einzelnen Kreisen, Ständen und befreundeten auswärtigen Fürsten um Unterstützung angesucht hatte, musste sich zur Einberufung des Reichstages entschliessen und trachtete, ein Bündniss der christlichen Fürsten wider den Erbfeind zu Stande zu bringen. Niemanden konnte die Sorge des Türkenkrieges näher berühren als den Erzherzog Maximilian, der gerade im Jahre 1593 die Regierung der innerösterreichischen Lande und zugleich die Vertheidigung der croatischen und windischen Grenze übernehmen musste. Schon im vorhergehenden Jahre hatte man darauf gerechnet, dass sich durch seine Verwendung der Deutsche Orden zu einem Reiterdienste bewegen lassen würde;[1] nachdem ihm nun ein so wichtiger Antheil an dem bevorstehenden Kriege zugefallen war, beeilte sich Maximilian, noch vor dem Reichstage von seinem Orden eine ausgiebige Kriegshilfe zu erlangen. Am 20. September 1593 liess er das Ausschreiben zu einem Generalcapitel ergehen, welches am 8. December zu Mergentheim zusammentrat.[2]

---

[1] Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern 3, 140.

[2] Ich benütze hiefür das Orig.-Protokoll vom 10. December 1593 im Deutsch-Ordens-Archive, Gross-Capitularia, Bd. 8 und eine am 25. November 1739 verfasste actenmässige Relation der Ballei Altenbiessen, ‚was von seiten des h. Teutschen Ritterordens an Mannschaft oder sonstiger Hülf der Christenheit wider den Erbfeind in Jahren 1593, 1594, 1645 und

Den versammelten Landcomthuren, Statthaltern und Bevollmächtigten liess der Erzherzog die wachsenden Fortschritte der Türken darlegen und mittheilen, welche Aufgabe er selbst auf Wunsch des Kaisers übernommen habe; er unterliess auch nicht, an die ursprüngliche Bestimmung des Ordens zu erinnern und die Vorwürfe und Gehässigkeiten anzudeuten, welche demselben aus der ablehnenden Haltung gegenüber dem Translationsprojecte erwachsen waren;[1] das Generalcapitel möge ihm daher die Erhaltung einer Leibgarde von 200 oder mindestens 150 Pferden und von 100 Schützen zu Fuss für zwei Jahre bewilligen, wogegen er beim Kaiser die gänzliche oder doch theilweise Nachlassung der Reichscontribution erwirken wolle, welche voraussichtlich beim nächsten Reichstage beschlossen werden würde. Dass die Versammelten diesen Anforderungen einige Einwendungen entgegenstellten, und dass die Landcomthure das Unvermögen ihrer Balleien betonten, ist umsoweniger zu verwundern, als Maximilian gleichzeitig zur Erledigung seiner aus der polnischen Gefangenschaft erwachsenen Schulden eine sehr beträchtliche Geldhilfe beanspruchte.[2] Trotzdem kam es in zwei Tagen zu einem einhelligen Beschlusse, der im Ganzen den Wünschen des Erzherzogs entsprach. Die Hilfe zur Erledigung der polnischen Angelegenheit wurde allerdings von 150.000 auf 100.000 Gulden herabgesetzt, und auch bei der Zahl der zu unterhaltenden Reiter hielten sich die Vertreter des Ordens an die kleinere der beiden in der Proposition vorgeschlagenen Ziffern. Immerhin hatte Maximilian eine stattliche Hilfe durchgesetzt, denn zur Erhaltung von 150 Reitern und 100 Schützen zu Fuss auf zwei Jahre war nach Reichsbestallung eine Summe von 63.600 Gulden erforderlich.

Ausser diesen Geldhilfen, deren Aufbringung in einigen Balleien nur durch Verpfändung von Ordensgütern ermöglicht

1668 gegeben und geleistet worden'. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 134; vgl. Voigt 2, 272f.

[1] ‚. . . und dann ire kgl. Würde sich der Fundation, Herkommens und Aufnehmens dero löbl. Ritterordens, auch was etwan demselben ein Zeit hero Verkleinerlichs von den Widrichen aufgesucht und fürgeworfen worden, gnädigst erinnern und dabei erwägen, wie rühmlich es sei, der Fundation und der alten im ritterlichen Orden Vorfahren löbliche Fusspfaden nachzugehen.'

[2] S. oben S. 557f.

werden konnte,[1] wurde jedoch auch die Frage der persönlichen Betheiligung der Ordensritter an dem bevorstehenden Feldzuge in dem Generalcapitel in Berathung gezogen. Die Proposition hatte zwar nicht ausdrücklich über diesen Punkt gehandelt, aber sie hatte durch den Hinweis auf die ursprüngliche Bestimmung des Ordens die Wünsche des Erzherzogs angedeutet, die er dann im Verkehre mit den Landcomthuren sicherlich noch deutlicher zum Ausdrucke gebracht haben wird. Das Ergebniss der Berathungen war, dass es jedem Landcomthur freigestellt wurde, einige Ritter und Ordensbrüder aus der ihm anvertrauten Ballei unter den bewilligten 150 Reitern mitziehen zu lassen. Manchen Kreisen im Orden mochte diese Freistellung der willkommene Ausweg sein, sich der persönlichen Betheiligung am Türkenkriege zu entziehen, im Ganzen fiel jedoch die Anregung auf fruchtbaren Boden, so dass wenigstens an dem Feldzuge von 1594 eine grössere Anzahl von Ordensrittern theilgenommen hat.[2] Ausführliche Nachrichten liegen nur über die Betheiligung der niederrheinischen Balleien vor. In der Ballei Altenbiessen war noch vor Eröffnung des Generalcapitels ein der persönlichen Betheiligung günstiger Capitelsbeschluss zu Stande gekommen. Um die Mitte des Monats April zogen von hier acht Ordensritter mit zwölf Dienern aus; jedem von ihnen hatte das Capitel ausser den bisherigen Bezügen zum Anritt und zu der Zehrung noch 150 Reichsthaler bewilligt; über Mergentheim, wo sie vier Raten der auf ihre Ballei entfallenden Türkenhilfe abzuliefern hatten, gelangten sie

[1] Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien 1, 665, Nr. 2571 und 666, Nr. 2573 ff.

[2] Die von Duellius, Historia ordinis Teutonici 1, 47, dann von De Wal, Essai sur l'histoire de l'ordre Teutonique 8, 516, von Diemitz, Geschichte Krains 3, 251 und Vanicek, Specialgeschichte der Militärgrenze 1, 270 angegebene Zahl von 100 Theilnehmern dürfte wohl zu hoch gegriffen sein. Die Nachricht bei Venator, Historischer Bericht vom Marianisch-teutschen Ritterorden 467, dass der Orden ausser den 63.600 Gulden schon vorher 400 Pferde bewilligt und durch sechs Monate unterhalten habe, kann sich nur auf den im November 1588 gefassten, aber nicht ausgeführten Beschluss des Neckarsulmer Generalcapitels beziehen (s. oben S. 553); De Wal a. a. O. hat diese 400 Pferde mit den 63.600 Gulden in Verbindung gebracht und beide Angaben überdies auf den Feldzug von 1596 bezogen.

nach Donauwörth und von da zu Schiff nach Wien.[1] Etwas früher waren jene beiden Ritter aufgebrochen, welche die Ballei Utrecht in den Krieg sandte; von Mergentheim aus reisten sie in Begleitung des Statthalters Westernach und langten, da sie in Regensburg mehr als drei Wochen stille gelegen waren, erst am 22. Juni in Wien an; nachdem dort ein Rüstwagen angekauft worden war, wurde am 24. die Reise nach Neustadt fortgesetzt.[2] Ueber die Betheiligung anderer Balleien belehren uns nur einige von Ordensrittern ausgestellte Quittungen über ihnen bezahlte Soldbeträge[3] und ein unvollendet gebliebenes Verzeichniss der Theilnehmer.[4]

---

[1] Auszüge aus den Capitelsschlüssen vom 27. November 1593, 19. April 1594 (beide zu Köln) und einem blos mit 1594 datirten, ferner Briefe des Landcomthurs Reuschenberg an Maximilian und an Westernach vom 18. April 1594 und Antwort des Letzteren vom 9. Mai, sämmtlich als Beilagen der oben S. 559, Anm. 2 erwähnten actenmässigen Relation vom Jahre 1739.

[2] J. J. de Geer, Archieven der ridderlijke duitsche orde, balle van Utrecht (Utrecht 1871) 2, 547 ff; die dort abgedruckten Reisenotizen der Ritterherren Willem Mulart und Willem Sloet umfassen die Zeit vom April bis August 1594.

[3] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 135 enthält Originalquittungen von den Ordensrittern Friedrich von Neuhausen über je 30 Gulden vom 26. Mai und 29. Juli 1594, dat. Betschungen in Ungarn (mit Bemerkung: ‚den 24. Aprilis bin ich zu Frankfurt auszogen'); von Hercules Kun zu Belasy über 45 Gulden und von Ferdinand von Törring über 180 Gulden, beide vom 13. Juli 1594, Pettau; von Wolf Erhard von Mukenthal über 30 Gulden, ebenda 14. Juli, und von Hans Philipp Schuz von Holzhausen über 90 Gulden vom 25. Februar (letztere mit Bemerkung: ‚und ist mein Monatssold den 15. Tag Februar angangen'). Sämmtliche Quittungen sind dem Rittmeister Johann von Gleichen, Comthur zu Heilbronn, ausgestellt.

[4] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136 enthält auf losem Zettel ein Verzeichniss der Ordensherren ‚so aus beiden Balleien Bissen und Coblenz nacher Ungarn gezogen den 15. Apr. 1594'. Aus der Ballei Bissen: Johann von Steinhaus, Comthur zu Gritradt, Heinrich von Holdorff, Comthur zu St. Gilles in Aachen, Wilhelm von Schasberg, Comthur zu Beck(en)furt, Dietrich von Lanzberg, Schaffner zu Bernsheim, Adam von Spiesz, Stefan von Linden, Edmund von Ansterrodt, Wilhelm von Kurtebach, ‚alle Teutschordens und mit ihnen zween vom Adel mit Namen Werner von Binzfelt, Johann von Blackherey'. — Aus der Ballei Coblenz: Winant von Schelhart, ‚teutschordens'. — Aus der Ballei Utrecht: Wilhelm von Schlodt und Fridrich (!) von Möllert (s. oben Anm. 2). — Aus der Ballei Hessen: N. Schwarz (der Landcomthur von Hessen Wilhelm von Oinhausen empfiehlt

Maximilian, in dessen Leibgarde die Ordensritter den Feldzug mitmachen sollten, befand sich anfangs Mai in Graz und traf dort wichtige Vorkehrungen für den Krieg.[1] Vom Kaiser hatte er die Bewilligung zur Anwerbung von 1000 deutschen Reitern erhalten, für deren Bezahlung Rudolf zu sorgen versprach; am 5. Juni hätte nach dem Bestallungsbriefe zu Neunkirchen die Musterung dieser Truppe stattfinden sollen;[2] infolge des Geldmangels trat eine Verzögerung ein.[3] Erst am 27. Juni wurde nahe bei Neustadt die Musterung der Ordensritter vorgenommen; der Comthur von Heilbronn, Johann von Gleichen, übernahm das Amt des Rittmeisters und Johann von Steinhaus jenes des Fähnrichs; so erfolgte am 2. Juli der Aufbruch, am 6. die Ankunft in Graz, wo Maximilian seine Ordensritter der Erzherzogin Maria vorstellte; nachdem dann noch in Pettau eine zweitägige Rast gehalten worden war, wurde um den 18. Juli Agram erreicht.[4]

Als Ziel des Feldzuges war zunächst das Blockhaus Petrinia ins Auge gefasst, welches den Türken als Stützpunkt für ihre Raubzüge in Turopolien diente, in zweiter Linie wohl

---

am (27. März =) 6. April 1594 die Ordensherren Heinrich Stahl und Bernhard Schwarz als Theilnehmer des Feldzuges. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136). — In dem Verzeichnisse folgt noch die Ueberschrift: ‚aus der Ballei Westfalen‘ aber es sind keine Namen mehr eingetragen.

[1] Von Graz, 1. Mai 1594, ist ein Artikelsbrief Maximilians für die deutschen Knechte auf der windischen Grenze datirt, von welchem eine im Besitze des Herrn Figdor in Wien befindliche Handschrift, deren Kenntniss ich Herrn Prof. Herzberg-Fränkel verdanke, eine Abschrift bietet; zu Graz muss also auch die vom gleichen Tage datirte Bestallung für Eggenberg ausgestellt sein, die Zwiedineck-Südenhorst in den ‚Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark‘ 26, 123 erwähnt.

[2] Concept der Bestallung im Kriegsarchive 1594, 3, 17.

[3] Eine Zeitung aus Graz vom 23. Juni in der Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek (Fugger'sche Relationen vom Jahre 1594) f. 611 meldet, Maximilian befinde sich mit dem noch ungemusterten Kriegsvolke in der Neustadt; dass Geldmangel den späten Anzug verschuldet habe, schreibt Maximilian an Rudolf, 18. August. Orig. im Kriegsarchive 1594, 8, 26.

[4] Die von De Geer a. a. O. abgedruckten Reisenotizen finden ihre Bestätigung in den am 13. und 14. Juli zu Pettau ausgestellten Quittungen (s. oben S. 562, Anm. 3). Aber ein Brief Maximilians an Mathias aus Pettau vom 14. Juli, Cop. Kriegsarchiv 1594, 7, 3, meldet, dass er gestern Abend mitsammt seinen Hoffahnen und Orden daselbst angekommen wäre, während sich aus jenen Notizen der 12. als Tag der Ankunft in Pettau ergeben würde.

Sissek, das im Vorjahre trotz des glänzenden von Eggenberg erfochtenen Sieges schliesslich doch den Feinden in die Hände gefallen war.[1] Ehe jedoch das christliche Heer an die Kulpa gelangte, stellten sich neue Schwierigkeiten in den Weg. Zu Agram lagen vier Fähnlein, auf deren Mitwirkung Maximilian gerechnet hatte; aber Krankheit und Mangel an Geld hatten sie so weit heruntergebracht, dass es besonderer Unterhandlung bedurfte, sich ihrer zu versichern.[2] Um nicht durch solche Zögerungen den Vortheil des Angreifers zu verlieren, sandte er seinen Oberstlieutenant Ruprecht von Eggenberg mit dem grösseren Theile des Heeres, welches im Ganzen 12.000 bis 16.000 Köpfe zählte,[3] voraus. Am 21. Juli traf

---

[1] Obwohl über die persönliche Theilnahme der Ordensritter für das Jahr 1594 nur wenige, für das folgende Jahr gar keine Nachrichten vorliegen, will ich doch eine Erzählung der betreffenden Operationen zu bieten versuchen, welche in der neueren Geschichtsliteratur fast gänzlich vergessen sind. Maximilians kriegerische Thätigkeit im Jahre 1594 hat in des Grafen Rudolf Coronini von Cronberg ‚Bellum Petriniense' (Goritiae 1779) eine ausführliche, aber nicht überall zuverlässige Darstellung gefunden; aus ihr ist geflossen, was Richter in Hormayr's Archiv, 10. Jahrg., 326 ff. über diesen Gegenstand geschrieben hat. Coronini hat unter Anderem eine von Jakob Schuller, Zahlmeister eines Coronini'schen Kürassier-Regimentes verfasste deutsche Relation über die Ereignisse vor Petrinia, sowie deren lateinische, von dem Jesuiten Josef Kauffmann besorgte Uebersetzung benützt (vgl. die Anmerkungen 44, 113, 141 des ‚Bellum Petriniense'); diese Quelle, welche durch die starke Betonung des Antheils, den die Familie Coronini an den Ereignissen genommen, Verdacht erregt, hat auch auf das Buch des Grafen Rudolf Coronini ungünstig eingewirkt; aber die Neueren sind in ihrem Misstrauen zu weit gegangen, wenn sie die Unternehmung Maximilians gänzlich übergangen oder wie Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. 123, Anm. 61, Thatsachen, die auch anderwärts bezeugt sind, in Zweifel gezogen haben. Bessere Quellen als Coronini hat Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches 4, 222, benützt; bei Fessler-Klein, Geschichte von Ungarn 4, 24, ist der Feldzug Maximilians im Jahre 1594 mit wenigen, aber nicht ganz zutreffenden Worten abgethan.

[2] Maximilian schreibt an Rudolf am 18. August, er habe auf dem Hineinzuge zu Agram mit den daselbst gelegenen vier ‚Fendeln' unter dem Hauptmanne Weidner, welche wegen Mangel an Bezahlung matt, krank und armselig waren, Handlung pflegen müssen.

[3] De Geer 2, 550 zählt 10.000 Reiter und 2000 Fussknechte; da Maximilian selbst nach derselben Quelle nur 1500 Mann bei sich behielt, muss Eggenberg's Heer 10.000 Mann stark gewesen sein. Istvanffy, Regni Hungarici historia 387, berechnet es jedoch mit 16.000 Mann.

dieser vor Petrinia ein. Rustan Beg, der Befehlshaber in Petrinia, liess dem christlichen Lager gegenüber eine Schanze errichten und eröffnete von da über die Kulpa hinüber das Feuer. Indess gelang es Eggenberg, das windische Kriegsvolk und einen Theil der deutschen Schützen weiter oben über den Fluss zu setzen; so wurde die feindliche Besatzung aus der neu errichteten Schanze verjagt, und vier Falkonete fielen den Christen in die Hände.[1] Trotz dieses glücklichen Anfanges konnte aber Eggenberg nichts Wesentliches ausrichten, da er zu wenig Fussvolk bei sich hatte.[2] Als Maximilian die Nachricht von einem Ausfalle der Türken, der dem christlichen Heere starken Abbruch verursachte, erhalten hatte, beschleunigte er seinen Marsch und traf mit 1500 Mann, unter denen sich auch die Ordensritter befanden, am 28. Juli vor Petrinia ein.[3]

---

[1] Zeitung aus Graz vom 26. Juli in Hs. 8967 der Hofbibliothek f. 524 meldet: ‚Den 21. dis ist der H. v. Egg. mit dem Kriegsvolk für Petr. ankommen, der Rustamb Begh aber ein Schanz gegen der unsern über gemacht und stark in unser Lager geschossen. Hat der H. v. Egg. das Windisch Kriegsvolk samt etlich teutschen Schützen weit über der Schanz lassen überfüren, die haben gedachten Rustamb Begh stracks aus seiner Schanz geschräckt und 4 Stuck auf Rädern sammt etlich Köpfen bekommen.' Diese Worte machen den Hergang besser verständlich als die ausführlichere Erzählung bei Istvanffy 387f.

[2] So Maximilian in dem oben S. 564, Anm. 2 erwähnten Bericht vom 18. August; vgl. auch oben S. 564, Anm. 3.

[3] Die Nachricht von dem Ausfalle bei Istvanffy 388 zum 27. Juli, in einem angeblichen Schreiben der Bege von Petrinia und Sissek an Sinan Pascha, welches Maximilian seinem Berichte vom 18. August beilegte, zum achten Tage der Belagerung, das wäre zum 28. Juli. Nach einem kurzen Berichte, den Maximilian am 10. August unmittelbar nach erfolgter Einnahme von Petrinia dem Kaiser durch Courier zukommen liess (Cop. Kriegsarchiv 1594, 8, 13 1/2), hätte er sich am 27. Juli vor Petrinia gelegt; dies schliesst die genaueren Angaben von Istvanffy a. a. O. und Kercselich, Historiarum cath. eccl. Zagrabiensis partis primae, tom. 1, 299 nicht aus, wonach Maximilian am Abend des 27. eine halbe Meile vor Petrinia bei Letovanic Halt machte und am folgenden Morgen im Lager eintraf. Eine Zeitung aus Graz, Hs. 8967 der Hofbibliothek f. 496 und 494, berichtet, Maximilian wäre am 28. Juli nachts vor Petrinia angekommen. Die Notizen bei De Geer ergeben, dass die Ordensritter, wie zu erwarten, erst mit Maximilian von Agram aufbrachen, aber nach ihnen hätte der Marsch von Agram bis Petrinia vier Tage beansprucht.

Maximilian sah bald ein, dass nur vom rechtsseitigen Ufer der Kulpa eine erfolgreiche Beschiessung des festen Blockhauses möglich sei. Er setzte daher mit dem ganzen Heere über den Fluss, schlug nahe bei Petrinia in einem dichten Walde sein Lager auf[1] und liess am 5. August, um sich den Rücken zu decken, das eine Stunde südlich von Petrinia gelegene Hrastovicz wegnehmen und mit deutschen und windischen Knechten besetzen.[2] Nun erst begannen die ernstlichen Belagerungsarbeiten. Am 6. wurde die erste Schanze aufgeworfen, am 7. erstürmte man eines der beiden feindlichen Vorwerke, welches allerdings bald darnach sammt seinen Eroberern in die Luft flog; am 9. entstand eine zweite Schanze näher gegen das Blockhaus zu, und am Morgen des 10. fiel auch das zweite

---

[1] Der Bericht Maximilians vom 18. August setzt den Flussübergang auf den 3. August, eine Zeitung aus Graz vom 15. August (mitgetheilt als Beilage Nr. 1) auf den 30. Juli, Kercselich auf den 1. August; nach den Notizen bei De Geer a. a. O. zog vier Tage nach Maximilians Ankunft, das wäre also am 31. Juli oder 1. August, das ganze Heer über den Fluss; ob diese Differenzen auf Fehlern der Quellen beruhen, oder ob der Uebergang nur allmälig erfolgte, lässt sich nicht entscheiden.

[2] Das Datum übereinstimmend in dem Berichte Maximilians vom 10. August und in der Flugschrift: ‚Newe von Gott verliehene | Victoria und Zeittung | Welchermassen aber- | mal in Krabaten vnd Win- | disch Land, der Röm: Kay: May: etc. vnsers Allergenädi- | gisten Herrn etc. Kriegß Volck, etliche Vestung vnd Grä-|nitz Heuser . . . dem Türcken | aberhalten vnd eingenomen haben. . . . Auß dem Christlichen Veld- | läger | vor Petrinia, den 6. vnd 7. hernach den 10. | vnd 12. Augusti dises 1594. Jar auisiert | vnd zusamengesetzt.‘ — Am Schlusse: ‚Ge- | druckt zu Wienn in Osterreich, | bey Georg Hieber, Formschneider. | Im 1594. Jar.‘ — 4°, 4 Bl. Wiener Hofbibliothek 33. K. 51 (verzeichnet bei Kertbeny, Bibliographie der ungarischen Literatur 1, 260, Nr. 1100). Hier heisst es, Lenkowitz sei ‚mit seinem Kriegsvolk und den Carlstädtern auf Rastowitz zugerückt, dieselben in Eil überfallen, die Festung mit Sturm erobert und die darinnen gewesenen Türken alle niedergehaut‘; dass hiebei 48 Wlachen getödtet wurden und der Platz 50 deutsche und 50 windische Knechte zur Besatzung erhielt, melden eine Zeitung aus Graz vom 13. August (Hs. der Hofbibliothek 8967, f. 435') und nach ihr die Herbstrelationen des Jahres 1594 von Eyzinger (bei Stieve, ‚Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Messrelationen‘, Abhandlungen der Münchener Akademie III. Classe 16, 1ff., verzeichnet als Nr. 59) S. 66 und von Francus (= Stieve Nr. 89) S. 158. Damit steht im Widerspruche, dass nach Istvanffy, S. 388, und nach Kercselich, S. 299, Hrastovicz pacta incolumitate übergeben worden ist.

Vorwerk in die Hände der Christen. Von diesem Punkte und von den beiden eigenen Schanzen aus konnte nun die energische Beschiessung des Blockhauses geführt werden; zugleich versuchte man Minen unter die Festung zu legen. Nun entsank den Türken der Muth; sie begehrten zu unterhandeln, aber Maximilian erklärte, sie hätten die Zeit zur Gnade versäumt. Da auf Entsatz nicht zu hoffen war, entschloss sich die Besatzung zur Flucht; in der Nacht vom 10. auf den 11. August verliessen die Türken durch eine Hinterpforte das Blockhaus, nachdem sie die Geschütze und sonstige werthvolle Dinge vergraben und in die Festung Feuer gelegt hatten.[1] In der Nähe von Sissek, wohin Maximilian noch in der Nacht 100 Reiter unter Lenkowitz sandte, wurden 400 Flüchtige, die theils zu Land, theils auf Schiffen ihre Rettung suchten, angetroffen und niedergehauen, und schon am folgenden Tage verliessen auch die Besatzungen von Sissek und Gora ihre Posten und gaben ihre Castelle den Flammen preis.[2]

Als am 11. die Führer des christlichen Heeres das eroberte Petrinia besichtigten, waren trotz aller durch Kampf und Flammen verursachten Verwüstung dennoch die Reste einer starken Festung zu erkennen, deren gewaltsame Erstür-

---

[1] Die beste und genaueste Erzählung gibt die in der vorigen Anmerkung angeführte Flugschrift. Mit ihr stimmt in der Sache überein der Bericht, den Maximilian am 18. August dem Kaiser erstattete. Die Zeitung aus Graz vom 15. August (Beilage Nr. 1) erwähnt schon bei der Erstürmung der ersten ‚Katze' am 7. August die Zengger, während die Flugschrift nur bei der zweiten ihrer guten Haltung gedenkt. Da in Bezug auf die Daten die drei genannten von einander unabhängigen Quellen übereinstimmen, so müssen die abweichenden Angaben bei De Geer (erster Sturm auf das ‚Blockhaus' — richtiger Vorwerk — am 8., zweiter am 9., Flucht der Türken am Abend des 9.) auf Irrthum beruhen; auch in einer Zeitung aus Wien vom 20. August, Hs. 8967 der Hofbibliothek, f. 419', wird die Flucht der Türken irrthümlich zu dem Abend des 9. August gesetzt, was wohl durch die verschiedene Deutung des Ausdruckes ‚S. Lorenzenabend' erklärbar ist.

[2] Der Bericht Maximilians vom 18. August setzt den Fall von Sissek und Gora auf ‚den Tag hernach', das ist auf den 11.; auch die anderen Berichte bezeichnen diese Ereignisse als unmittelbare Folge des Brandes von Petrinia, demnach muss auch hier die Angabe der in voriger Anmerkung angeführten Wiener Zeitung verworfen werden, nach welcher Sissek und Gora erst am 12. von ihren Besatzungen aufgegeben worden wären.

mung schwerlich gelungen wäre.[1] Das gütige Geschick, welches die Belagerung abgekürzt hatte, war um so freudiger zu begrüssen, als sich am 11. Regenwetter einstellte und auch der Gesundheitszustand des Heeres sich bedenklich verschlechterte. Zunächst hielt noch das Suchen der von den Türken vergrabenen Kanonen, sowie die Berathung über Aufrichtung einer neuen Befestigung den Erzherzog fest. An den Wiederaufbau von Petrinia wurde nicht gedacht; es schien vortheilhafter, auf einem der zerstörten Festung gegenüberliegenden Punkte am linken Ufer der Kulpa, da, wo einst Brest gelegen war, eine Festung zu erbauen; daneben erschien die Herstellung des zerstörten Sissek wichtig.[2] Aber der Erzherzog fand in dieser Hinsicht kein Entgegenkommen bei denen, deren Interesse doch vor Allem dabei in Frage kam; auf Brest musste verzichtet werden, Sissek sollten die Agramer Domherren herstellen, verzögerten aber die Arbeit in unverantwortlicher Weise.[3]

Auch eine Fortsetzung des Feldzuges in der Richtung nach Südosten, insbesondere einen Angriff auf Kostajniza, wohin die flüchtigen Besatzungen von Petrinia und Sissek sich zurückgezogen hatten,[4] erklärte Maximilian selbst für höchst

---

[1] Ein anschauliches Bild von dem Zustande, in dem die Sieger Petrinia fanden, bietet ein Bericht des Grazer Geheimschreibers Peter Casal an die Erzherzogin Maria, den ich als Beilage Nr. 2 wiedergebe.

[2] ‚und obwol diese Häuser erobert, so ist doch damit wenig ausgericht, wenn nicht auch die darauf gehörige und bedürftige Geltsverlag item Besatz- und Verstärkung derselben ehest ... an die Hand genommen wird.' Maximilian an Rudolf, 17. August. Orig. Kriegsarchiv 1594, 8, 25; in demselben Schreiben empfiehlt Maximilian den Aufbau von Brest. Siehe auch den Bericht Casal's, wonach Maximilian am 12. den Platz besichtigt hat.

[3] Maximilian schreibt an den Kaiser am 18. August, er habe doch noch das Nöthige anordnen wollen, um Sissek und Brest wieder zu erbauen und zu befestigen, aber es zeige sich hierin ein solcher Unwillen und Widerwärtigkeit, dass er schlechter Hoffnung stehe, hierinnen was Fruchtbarlichs zu richten. Als Eggenberg zu Anfang September von Agram nach Sissek ritt, dasselbe zu besichtigen, wie es die Domherren allda bauen, da war die Arbeit noch nicht einmal angefangen worden. Zeitung aus Graz vom 8. September 1594, Hs. der Hofbibliothek 8967, f. 354. Wenn Kerselich S. 300 berichtet, dass schon am 12. August der Aufbau von Sissek begonnen worden sei, so verdient er keinen Glauben.

[4] De Geer 2, 550.

wünschenswerth, aber hiezu reichten seine geringen Streitkräfte nicht aus; denn ein guter Theil der Reiterei, besonders die steirische, war theils mit, theils ohne Erlaubniss nach Hause gezogen, und unter dem ohnehin nicht zahlreichen Fussvolke waren viele krank oder verwundet.[1] So überliess es Maximilian seinen Unterbefehlshabern, Streifzüge nach verschiedenen Richtungen zu unternehmen,[2] und kehrte am 16. August nach Agram und von da nach Steiermark zurück.[3]

Unter solchen Verhältnissen konnten die errungenen Vortheile nicht lange behauptet werden. Als zu Anfang September der Pascha von Bosnien mit einem Heere von 15.000 Mann die Unna überschritt, wehrte ihm Niemand, Petrinia wieder aufzubauen.[4] Damit war der entscheidende Gewinn des Feldzuges abermals verloren; es half wenig, wenn es Eggenberg am 5. September gelang, den in Turopolia streifenden Artogli Beg zu besiegen und gefangen zu nehmen,[5] und wenn am 15. November Lenkowitz die Stadt Wihitsch überfallen und an 1200 Christen von dort fortführen konnte.[6]

---

[1] Max an Rudolf, 18. August.

[2] Die Steirer zogen in die Pozega, Lenkowitz mit den Kärntnern, Krainern und Carlstädtern gegen Kostajniza, der Ban wandte sich nach einer dritten Seite. Dass Lenkowitz Kostajniza (Castanitza) besetzt hätte, wie Coronini S. 73 und nach ihm Richter S. 347 und Vanicek 1, 271 berichten, beruht auf einer Verwechslung von Kostajniza mit Hrastovicz. Coronini ist zu diesem Fehler wohl durch Campana verführt worden, welcher den Namen Hrastoviza in Castroviza verändert hat, ‚Supplimento all'historia della vita de catolico re . . . Filippo II.' (Venedig 1609) f. 83'.

[3] Bericht Maximilians an Rudolf, datirt aus Agram vom 17. August. Kriegsarchiv 1594, 8, 24.

[4] Zeitung aus Graz vom 8. September, Hs. 8967 der Hofbibliothek f. 354.

[5] Das Datum ergibt sich aus der in voriger Anmerkung angeführten Zeitung; vgl. auch Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 124 und die ausführliche, aber nicht ganz zuverlässige Erzählung bei Coronini, S. 80ff.

[6] Einen Bericht hierüber bringt die Messrelation: ‚Kurtzer | Eigentlicher vnd war- | hafftiger Bericht, etlicher gewisser Newer | zeitungen . . . vom September biss auff | den Monat Martii in diesem jetztschwebenden | MDXCV. Jahr. . . . | (Vignette Eyzinger's) | zu Cölln | Bey Wilhelm von Lützenkirchen, Anno 1595. (14 Bl. Hofbibliothek 201. F. 3) f. 83' (bei Stieve a. a. O. nicht verzeichnet). Dieselbe Meldung findet sich auch in Eyzinger's Frühjahrsrelation vom Jahre 1596 (= Stieve Nr. 62), S. 35 — wo jedoch Ueberschrift und Einleitung beigefügt sind, die glauben machen könnten, dass Maximilian selbst an diesem Unter-

Die Deutschordensritter hatten an den letzten Kriegsunternehmungen des Jahres 1594 nicht mehr Antheil genommen; nachdem sie zugleich mit ihrem Hochmeister den Rückmarsch angetreten hatten, wurde zu Pettau ihre Fahne abgedankt. Krankheit und Tod hatten in den Reihen der Ritter empfindliche Lücken gerissen. Schon während des eigentlichen Feldzuges hatte die kleine Truppe Verluste erlitten; und auch von denen, welche den Rückmarsch von der Grenze antraten, sahen nicht alle die Heimat wieder; in Marburg, Graz und an anderen Orten blieben manche krank zurück und erlagen zum Theile den Folgen des Feldzuges; unter den Letzteren befand sich auch der Fähnrich des ganzen Häufleins, Heinrich von Steinhaus, der nach längerem Krankenlager am 6. October zu Graz verschied.[1] So endigte die erste Theilnahme des Ordens am Türkenkriege. Es scheint, dass die Waffen der Feinde den Rittern weniger verderblich geworden sind als das Klima des Landes und die Verpflegsverhältnisse im christlichen Heere.[2] Ein solches Ergebniss war nicht dazu angethan, die Lust zur weiteren Betheiligung an diesen Feldzügen zu befördern; es wird ohne Zweifel auf die persönliche Theilnahme der Ritter an dem Feldzuge des folgenden Jahres ungünstig gewirkt haben;

---

nehmen betheiligt gewesen wäre, was nicht zutrifft — dann in der Fastenrelation des Francus von 1595 (Stieve Nr. 91). Aus der letzteren ist sie übergegangen in das Buch: ‚Ungerischer und Sibenbürgischer Kriegshändel außführliche Beschreibung, waß sich vom Früling Anno 1592 . . . biß den Früling dieses jetztlauffenden 1596. Jars, zwischen gemeltem Erbfeindt vnd den Christen . . . zugetragen . . . Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolphs Erben, 1596.‘ 326 Seiten und 10 Bl., ein Werk, das zumeist auf den Relationen des Francus beruht und auch in den folgenden Jahren fortgesetzt worden ist; hieher gehören die von Stieve als Nr. 97, 106, 111 und 116 verzeichneten Schriften, zu denen ich noch die Frühlings- und die Herbstrelation von 1597, sowie die Herbstrelation von 1598 nachtrage, von denen die beiden erstgenannten Jakob Frey als Verfasser nennen; die ganze Reihe dieser Berichte bis Herbst 1598 vereinigt der Band 63. H. 8 der Wiener Hofbibliothek.

[1] De Geer 2, 550ff. und De Wal, Essai sur l'histoire de l'ordre Teutonique 8, 519.

[2] Wäre einer von den Rittern der niederrheinischen Balleien vor dem Feinde gefallen oder den Wunden erlegen, so hätte dies vermuthlich in dem bei De Geer 2, 551 gedruckten Briefe Erwähnung gefunden; indess ist dort nur von Kranken und Verstorbenen die Rede; von der grossen Krankheit im Lager sprechen auch die Reisenotizen ib. 550.

dass dieselbe gänzlich unterblieben wäre, ist jedoch nicht wahrscheinlich, wenn sich auch keine bestimmten Nachrichten dagegen anführen lassen. Vermuthlich waren in der Hoffahne, welche am 10. Juni 1595 zu Wiener-Neustadt von Maximilian gemustert wurde,[1] auch diesmal einige Ritter des Deutschen Ordens eingetheilt. Ihre Schicksale werden erzählt sein, wenn wir uns die kriegerische Thätigkeit Maximilians im Jahre 1595 vergegenwärtigen.[2]

Wenig befriedigt von den Erfahrungen des letzten Feldzuges, trachtete Maximilian so rasch, als er konnte, von der Regierung der innerösterreichischen Länder loszukommen. Seine Bemühungen fielen zusammen mit jenen der verwitweten Erzherzogin Maria, welche die Entfernung ihres Sohnes Ferdinand aus Ingolstadt, der sie zu Anfang des Jahres 1593 noch entgegengearbeitet hatte, und seine Rückkehr nach Graz nunmehr mit Eifer betrieb. Nach einigem Zögern entschloss sich der Kaiser, diesen Wünschen zu entsprechen; er berief am 7. Februar 1595 Ferdinand von Ingolstadt ab und übertrug ihm zwei Monate später nach den Vorschlägen Maximilians das Regiment in den einst von seinem Vater beherrschten Ländern.[3]

Lösten sich auf diese Weise die Bande, welche Maximilian an Graz fesselten,[4] so wurde er doch noch in der ganzen ersten

---

[1] Zeitungen aus Wien vom 3. und 10. Juni, Hs. der Hofbibliothek 8968 (Fugger'sche Relationen vom Jahre 1595) f. 447', 449', 467'.

[2] Dieselbe ist wenigstens von den deutsch schreibenden Historikern bisher nur gestreift worden; was Fessler-Klein 4, 30f. hierüber berichtet, ist reich an Fehlern; Maximilian wird mit Mathias verwechselt, Basta's Berufung, die 1597 erfolgt ist, wird zu 1595 berichtet u. s. w. Ich versuche also auch hier eine zusammenhängende Erzählung zu geben, bemerke jedoch, dass mir die etwa einschlägige ungarische Literatur wegen Unkenntniss der Sprache unbekannt geblieben ist.

[3] Hurter 2, 561 und 3, 199, 229, 548; Stieve, Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges 4, 114f.

[4] Die bei Francus, Herbstrelation für 1595 (Stieve Nr. 95), S. 34, und Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 192, überlieferte Nachricht, dass Maximilian noch im Juni 1595 auf dem croatischen Kriegsschauplatze thätig gewesen wäre und dort den Pascha von Bosnien geschlagen hätte, verträgt sich nicht mit der Thatsache, dass der Erzherzog in der ersten Junihälfte in Wiener-Neustadt weilte und dort seine Truppen zum Abzuge nach Oberungarn musterte (s. oben Anm. 1). Dass nur ein falsches Gerücht dieser Meldung zu Grunde lag, zeigt eine mit der Stelle bei Francus fast wörtlich übereinstimmende Zeitung aus Prag vom

Hälfte des Jahres 1595 von einer Angelegenheit in Anspruch genommen, welche in erster Linie den innerösterreichischen Zweig des Erzhauses betraf, zugleich aber für die gesammte österreichische Politik von grösster Wichtigkeit war. Es gehörte zu den Bedingungen, die der Woiwode von Siebenbürgen, Sigismund Báthory, bei seinen Bündnissverhandlungen mit dem Kaiser gestellt hatte, dass ihm die Hand einer Erzherzogin gewährt würde. Nachdem am 28. Jänner 1595 das Bündniss zu Prag geschlossen worden war, fiel die Bestimmung, Sigismunds Gattin zu werden, auf Maria Christierna, die zweitälteste von den Töchtern der Erzherzogin Maria. Am 5. März fand zu Graz die Trauung durch Procuration statt, wobei neben dem eben aus Ingolstadt heimgekehrten Bruder der Braut auch Erzherzog Maximilian als Brautführer fungirte. Die zur Hochzeit erforderlichen Vorbereitungen und eine bedenkliche Erkrankung, in welche Maria Christierna verfiel, verzögerten jedoch die Reise nach Siebenbürgen, auf welcher Maria ihre Tochter begleiten wollte, bis in den Sommer. Erst Mitte Juni erfolgte der Aufbruch von Graz, am 17. die Ankunft in Wien, wo zur Schonung der kranken Braut bis zum 22. gerastet werden musste. Auf dem weiten Umwege über Kaschau gelangte der Hochzeitszug erst am 24. Juli nach Klausenburg.[1]

Es war wohl gegen den Wunsch Maximilians, dass er auf dem weiten Wege bis an die siebenbürgische Grenze die beiden Erzherzoginnen begleiten oder ihnen voranziehen musste.[2]

---

11. Juni 1595 (Hs. der Hofbibliothek 8968, f. 471'), die mit den Worten anhebt: ‚Anheut gibt man mehrer Orten für gewiss aus, dass u. s. w.'; erst Francus hat also der falschen Nachricht den Schein grösserer Sicherheit gegeben.

[1] Neben Hurter 3, 323 ff., 565 ff. und Reissenberger in ‚Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark' 30, 31 ff. vgl. auch die in der nächsten Anmerkung angeführten Quellen.

[2] Die Hs. 8968 der Hofbibliothek enthält hierüber folgende Zeitungen: f. 486 aus Wien, 17. Juni: ‚Heute kommt die siebenbürgische Braut hieher, sie soll Montag (das ist am 19. Juni) abreisen; Erzherzog Maximilian soll auch Montag fort nach Oberungarn; ist zu vermuthen, dass er das Frl. nach Siebenbürgen begleiten müssen wird, obwohl er sich dessen sehr geweigert.' f. 505' aus Wien, 21. Juni: ‚Die siebenbürgische Braut hat sich bis dato wegen fiebrischer Krankheit nicht sehen lassen, morgen soll sie fortgeführt werden, ein Weg oder den andern.' f. 561' aus Kaschau 9. Juli: ‚Gestern ist Erzherzog Maximilian mit etlich hundert

Der Erzherzog hatte jedoch hiebei Gelegenheit, mit Sigismund in persönliche Berührung zu treten;[1] er wird dieselbe sicher benützt haben, den jungen Fürsten enger in das Interesse des Hauses Habsburg zu ziehen und Verabredungen über die Kriegführung zu treffen. An den Hochzeitsfeierlichkeiten nahm Maximilian nicht theil; sobald er sich seiner diplomatischen Mission entledigt hatte, eilte er nach Oberungarn in die Gegend von Tokaj, wo die unter dem Befehle Teuffenbach's stehenden Truppen schon seit mehreren Wochen in Rakomasz ein Lager bezogen hatten.[2] Zu grösseren Unternehmungen nicht stark genug, begnügten sich die einzelnen Befehlshaber mit Streifzügen in das türkische Grenzgebiet. Zunächst wurde Hatwan hievon betroffen,[3] und als Maximilian im Lager eingetroffen war, sandte er neuerdings 3000 Reiter aus, die sich nach Süden wenden sollten; sie verbrannten die Vorstadt von Szolnok und in der Gegend von Gyula an 36 Dörfer.[4] Solche Züge be-

---

Hussaren und 500 deutschen Knechten ankommen und heute das Frl. von Gräz mit vierzig Kutschen. Die hat ein ziemlich böse Farb, dieweil sie täglich mit dem Fieber behaftet.' f. 595 aus Tokaj, 20. Juli: ,Den 14. Juli sein ir kön. Würde Maximilian sammt der Erzherzogin und Braut von Caschau um 3 Uhr zu Morgens früh aufgewest und von der ganzen deutschen Reiterei außerhalb des Fussvolks, Hussaren und Landvolks, so sich über 8000 erstrecken, bis auf die siebenbürgische Grenze begleitet.' Dieselbe Meldung, nur mit etwas geänderten Daten (statt 14. Juli: 16.; statt 3 Uhr: 9 Uhr) in Francus' Herbstrelation für 1595, S. 44, und Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 204.

[1] Eine Zeitung aus Wien vom 24. Juli (alten Stiles, Hs. 8968 der Hofbibliothek, f. 607) meldet: ,ir Durchl. Erzh. Max hat den Eid von dem Siebenbürger aufgenommen und sich alsbald wieder gewendet'. Etwas ausführlicher Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 205.

[2] Nach einer Zeitung vom 20. September (Hs. 8968 der Hofbibliothek, f. 776) war das oberungarische Lager damals schon drei Monate lang an der Theiss stille gelegen; es muss also schon im Juni bezogen worden sein.

[3] Eine Zeitung aus Rakomasz vom 10. August (Hs. 8968, f. 677') berichtet: ,Unser Erlanische Ritterschaft sambt den Roth- und Gelbröckel-Archibusieren sein gestern von Hatwan zurugg kommen. Den Hatwanischen Türggen ir Weiber, 1200 Ochsen, 2000 Schaf und ander viel Vieh weggetrieben, auch etliche Türggen niedergehaut, 12 gefangen und 20 Ross mitgebracht . . . Davon sie ir kön. Würden ein Vererung thun wöllen.'

[4] Eine Zeitung der Hs. 8968, f. 677 meldet, dass dem Erzherzoge 100 auserlesene Ochsen von dem bei Hatwan gewonnenen Raube verehrt worden seien, und fährt fort: ,Darauf sein wieder 3000 Pferd ausgeschickt

raubten nicht nur die Besatzungen der türkischen Grenzfestungen, die von den Leistungen der umwohnenden Bauern lebten, ihres Unterhaltes, sie hatten ohne Zweifel auch den Zweck, das eigene Heer zu verproviantiren und das Herannahen des feindlichen zu erschweren.[1] Erst als mit Sicherheit erkannt werden konnte, dass sich die Hauptmacht der Türken diesmal nicht nach Ungarn, sondern gegen die untere Donau wende, scheint sich Maximilian zur Offensive entschlossen zu haben. Am 3. und 4. September hielt er Musterung über die ungarischen und kosakischen Truppen seines Lagers.[2] Das Landvolk und die Spanschaften hatten 4500 Mann zu Ross und zu Fuss gestellt; hiezu kamen 1000 Kosaken, die der Erzherzog schon auf seinem Marsche nach Siebenbürgen in der Gegend von Szathmar geworben hatte.[3] Von den in diesen Zahlen nicht inbegriffenen deutschen Truppen mussten zur selben Zeit 1500 schlesische Reiter dem Fürsten von Siebenbürgen zu Hilfe gesandt werden; nicht viel über 2000 Deutsche blieben im Lager zurück, so dass die Gesammtstärke etwa 8000 Köpfe betrug.[4] Mit diesem kleinen, zum grössten Theile

---

worden ... ir kön. Würde lässt das Rennen auf Solnok gehen.‘ — Wenn in einem Berichte aus Prag vom 23. August (Hs. 8968, f. 683'), der dann auch bei Francus, Herbstrelation vom Jahre 1595, S. 96 (= Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 241) wiederkehrt, sowohl der Zug gegen Hatwan als der gegen Szolnok und Gyula dem Erzherzoge selbst zugeschrieben wird, so ist dies, wie die hier und in der vorigen Anmerkung abgedruckten Stellen erweisen, in keinem Falle wörtlich zu nehmen; diese Plünderungszüge hat Maximilian der leichten ungarischen Reiterei überlassen und ist indess im Lager still gelegen.

[1] Aus solchen Gründen hatte einst Schwendi, als er selbst in Oberungarn das Commando führte, dem Kaiser ausdrücklich empfohlen, die Zeit vor dem Herannahen des türkischen Heeres, das gewöhnlich im Spätsommer erfolgte, zur Durchstreifung der Grenzgebiete auszunützen; s. dessen ‚Bedenken, was wider den Türken fürzunehmen ... de anno 1566‘ in Oesterr. militär. Zeitschrift, Jahrg. 1821, Bd. 3, S. 95f., und Janko, Lazarus Freih. v. Schwendi S. 65.

[2] Zeitung aus dem Feldlager in Oberungarn bei Rakomasz vom 5. September 1595 (Hs. 8968, f. 726').

[3] Francus, Herbstrelation des Jahres 1595, S. 45 (= Kriegshändel, S. 205.)

[4] Am 11. September wird aus dem oberungarischen Lager geschrieben: ‚Wir sollen viel Vöstungen einnehmen und den Feind schlagen und sein gar schwach und in Wahrheit über 8000 Mann nit.‘ Hs. 8968, f. 755.

aus irregulären Truppen gebildeten Heere war nicht viel auszurichten. Unter solchen Umständen wurde der Beginn der Operationen noch weiter hinausgeschoben,[1] und Maximilian wandte sich mit der Bitte um Verstärkung an seinen Bruder Mathias, dem am 2. September die Einnahme von Gran geglückt war. Indess hatte auch Mathias seinem Bruder geschrieben, in der Absicht, ihn zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen Pest oder Ofen zu bestimmen.[2] Rücksichten auf Siebenbürgen, von wo zur selben Zeit ungünstige Nachrichten eintrafen, bewogen Maximilian, diesen Gedanken zurückzuweisen.[3] Maximilian hatte inzwischen sein Lager abgebrochen, hatte die Theiss überschritten und war am rechten Ufer des Flusses gegen Südwesten vorgerückt. In der Gegend von Mezö-Keresztes,[4] wo er im nächsten Jahre mit dem Heere des Sultans zusammentreffen sollte, hielt er still und liess bei Csege eine Schiffbrücke schlagen, an der 1500 Mann zu Ross und zu Fuss Wache halten mussten. Auch hier verbrachte er

---

[1] Ernstliche Klagen hierüber bringt eine Zeitung aus Kaschau vom 26. September (Hs. 8968, f. 772), wo indess die irrige Meldung vorliegt, dass Maximilian von Rakomasz nach Genö gezogen wäre; das beruht auf Verwechslung mit einer von den Siebenbürgern ausgeführten Unternehmung; s. Kriegshändel S. 280.

[2] In einem Originalbriefe des Christof Wincklhofer an Philipp Eduard Fugger aus Prag vom 16. September (Hs. 8968, f. 752) heisst es: ‚Seid der eroberung [von] Gran ist von unsern nichts fürgenommen, und warten jetzo auf antwurt, ob erzherzog Maximilian mit seinem lager zu inen stossen und Pest und Ofen belagern helfen welle.'

[3] Zeitungen aus dem oberungarischen Feldlager vom 25. September und aus dem Lager bei Kockern vom 1. October, Hs. 8968, f. 800 und 813, gedruckt in ‚Documente privitóre la istoria Românilor,' 3, 243.

[4] Nachrichten vom 25. September, 4. und 6. October in der Hs. 8968 datiren aus dem Feldlager bei Raretztes, Raretzes oder Karetzes; in jener vom 4. October heisst es: ‚unser Schiffpruggen über die Teyssa, so ein Meil Weg vom Lager, ist bereits fertig'; und in einer weiteren Zeitung vom 26. October (Hs. 8968, f. 868) wird berichtet: ‚ir kön. Würden (haben) den 17. October bei Tschega mit dem ganzen haufen über die Theiss gesetzt, die Schiffpruggen allda verschanzt' u. s. w. Wenn nun, wie anzunehmen, die am 4. October vollendete Schiffbrücke identisch ist mit jener bei Tschega oder Csege ($5\frac{1}{2}$ Meilen westnordwestlich von Debreczin), so kann unter Karetzes, soviel ich sehe, kein anderer Ort verstanden werden als das $2\frac{1}{2}$ Meilen nordwestlich von Csege gelegene Mezö-Keresztes (eine Meile östlich von Mezö-Kövesd); das Lager muss also zwischen Mezö-Keresztes und dem Flusse geschlagen worden sein.

wieder nahezu zwei Wochen unthätig; vielleicht waren es Unterhandlungen mit Sigmund Báthory oder mit Erzherzog Mathias, die ihn an diesen Ort fesselten. Ohne Zweifel ist hier das Schönau'sche Regiment, aus dem Graner Lager kommend, zu den Truppen Maximilians gestossen[1] und vermuthlich erwartete der Erzherzog hier die Nachricht von dem Herannahen der 7000 Mann, die ihm der Siebenbürger zu Hilfe sandte.[2] Noch ehe die letztgenannte Verstärkung eintraf, brach Maximilian auf, überschritt am 17. October die Schiffsbrücke und näherte sich dem türkischen Castell Sz. Miklos.[3]

Sobald die türkische Besatzung dieses Platzes die ihr drohende Gefahr erkannt hatte, verliess sie ihren Posten und übergab das Castell den Flammen, indem sie es Maximilian überliess, den Graben auszufüllen, den hohen, aus Quadern erbauten Thurm umzustürzen und sich der vorhandenen Vorräthe und der acht Feldstücke zu bemächtigen. Noch während Maximilian mit diesen Dingen beschäftigt war, sandte er einen Theil seines Heeres — 1000 hussarische Pferde und ebensoviele Trabanten, dann 300 Arkebusiere, 200 deutsche Knechte und vier grobe Geschütze — gegen Südosten. Ohne Schwierigkeit konnte dieses Detachement sich der Castelle zu Szarvas, Bekes und Erdöhegy bemächtigen. In einer Woche waren nicht weniger als vier Plätze den Türken abgenommen worden; gelang es noch, die Festungen Gyula und Szolnok zu bewältigen, dann war in der That ein grosses Stück Landes den Feinden entrissen und, was unter den gegebenen politischen Verhältnissen besonders wichtig scheinen musste, es war die nächste Verbindungslinie von der Donau nach Siebenbürgen gewonnen.[4] In der Hoffnung auf die Unterstützung der siebenbürgischen Truppen, die etwa zwölf Meilen entfernt vor Kis-

---

[1] Kriegshändel, S. 254, 284.

[2] Zeitung aus Prag vom 7. November, Hs. 8968, f. 903.

[3] Hs. 8968, f. 868, wo die Stärke des Heeres mit 8000 Mann angegeben ist, und Kriegshändel, S. 284.

[4] Die in der Hs. der Hofbibliothek 8968, f. 868, 900 und 949' enthaltenen Zeitungen über die Thätigkeit Maximilians im October 1595 stimmen überein mit jenen bei Francus, Fastenrelation für das Jahr 1596 (Stieve Nr. 101), S. 57—61 (= Kriegshändel, S. 284—287) und bei Ortelius, Chronologia oder Historische Beschreibung . . . (Nürnberg 1603), S. 296 f.

Jenö lagen, glaubte der Erzherzog des Erfolges sicher zu sein, und schon liess er am 26. October Abends durch seine Geschütze die üblichen Freudenschüsse abgeben. Aber seine Hoffnungen waren trügerisch. Kaum waren die Truppen vier Tage vor Szolnok gelegen, als ihre Kraft erlahmte. Mangel an Geld und an Proviant, wie auch die vorgeschrittene Jahreszeit mochten die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit sein, die insbesondere den ungarischen Adel befiel. Der Rückzug, der also zu Ende October oder Anfangs November angetreten werden musste, ging nicht ohne Unfall von statten. Zur Deckung des Rückens war an der Schiffbrücke eine Nachhut von 200 Landsknechten zurückgelassen worden; die Türken zu Szolnok, welche den Abzug der Belagerer zu einem Ausfalle benützten, überfielen und vernichteten sie und hieben nieder, was ihnen von Kranken oder sonstigen Nachzüglern in die Hände fiel. Ohne diesen Streich zu rächen, zog Maximilian nach Norden weiter und legte bei Kaschau seine sächsischen Reiter ins Winterquartier, er selbst aber verliess Ungarn, um erst im Sommer des nächsten Jahres — diesmal als General-Feldoberster — seine kriegerische Thätigkeit wieder aufzunehmen. Mit ihm werden auch die Ordensritter, soferne sie wirklich an allen Unternehmungen des Jahres 1595 theilgenommen hatten, nach Deutschland zurückgekehrt sein.

IV.

Die Reform der Statuten des Deutschen Ordens.

Der im Jahre 1593 ausgebrochene Türkenkrieg, der gleich im ersten Feldzugsjahre die Einberufung des Reichstages nothwendig machte, erweckte im Reiche bei den weitesten Kreisen lebhafte Theilnahme. Neben gedruckten Flugschriften, welche über einzelne Ereignisse vom Kriegsschauplatze Nachricht gaben, bemächtigte sich die im Entstehen begriffene regelmässige Berichterstattung der Mess- und Monatsrelationen des willkommenen Themas, und ausser den eigentlichen Berichten entwickelte sich bald ein zweiter Zweig der Türkenliteratur. Es hatte seit jeher nicht an gebildeten Männern gefehlt, welche die Türkengefahr erkannt und mit der Feder ihre Zeitgenossen zum Kampfe an-

gespornt hatten; niemals aber wurde eine solche Menge von Reden und Predigten wider den Erbfeind gehalten und gedruckt, niemals herrschte so grosser Eifer, den Fürsten mit Rathschlägen über die besten Mittel des Widerstandes an die Hand zu gehen, als um die Mitte der Neunzigerjahre des 16. Jahrhunderts.[1] Von besonderer Wichtigkeit war es, dass hiebei auch ältere Schriften über den Türkenkrieg, gedruckte und ungedruckte, abermals oder zum ersten Male an die Oeffentlichkeit gezogen wurden.[2] Diese literarische Strömung brachte es mit sich, dass auch das Project, den Deutschen Orden zur Vertheidigung der ungarischen Grenze heranzuziehen, wieder hervorgeholt und neuerdings erörtert wurde.

Im Jahre 1596 wurde jene Denkschrift, welche Schwendi zwanzig Jahre vorher dem Reichstage vorgelegt hatte, zum ersten Male dem Druck übergeben; hier war, wie wir gesehen haben, dem Deutschen Orden neben den Ständen der österreichischen Länder und neben jenen des Reiches ein hervorragender Antheil an der Vertheidigung zugedacht.[3] Zwei Jahre später gelangten drei Reden über den Türkenkrieg zur Veröffentlichung, die der Strassburger Rector Johannes Sturm um die Mitte der Siebzigerjahre des Jahrhunderts, aufgefordert von dem schwäbischen Landvogte Georg Ilsung, verfasst und

---

[1] Stieve, Briefe und Acten 5, 349ff., hat eine Uebersicht dieser Literatur gegeben. Von Einzelschriften wäre des Christian Francus ‚Dolium Diogenis strepitu suo collaborans dynastis bellum in Turcas parantibus' nachzutragen. Dass diese Schrift 1594 entstanden und erschienen ist, ergibt sich aus dem Inhalte und aus einer Erwähnung derselben in einem Briefe vom 19. November 1594, Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber XII, XIII et XIV (Frankfurt 1600), p. 97. Abgedruckt ist sie bei Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico, vol. 4, pars 2, p. 53ff., und darnach bei Conring, De bello contra Turcas prudenter gerendo (Helmstädt 1664), p. 413ff.

[2] Die grössten Verdienste hat sich in dieser Beziehung Nicolaus Reusner erworben, welcher 1595 und 1596 zu Leipzig vier Bände ‚Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico' erscheinen liess. Reusner hat hiemit einen Gedanken ausgeführt, welchen schon der kaiserliche Bibliothekar Hugo Blotius gehegt und in einem vom 10. September 1576 datirten Berichte an Kaiser Maximilian II. ausgesprochen hatte; s. Reusner, Epistolae Turcicae, liber XII, XIII et XIV, p. 4.

[3] Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum, vol. 4, pars 2, p. 73f.; vgl. oben S. 528.

mit Vorreden an den Kaiser und an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches versehen hatte.[1] Sturm, welcher Schwendi's Rathschlag, betreffend die Anstellung eines Ritterordens, frühzeitig kennen gelernt hatte,[2] nahm zwar in seinen Sermones, in denen er sich ein noch höheres Ziel gesteckt hatte, nicht eigentlich hierauf Rücksicht, aber er gedachte in der zweiten Vorrede ausführlich der Verhandlungen, welche auf dem Regensburger Reichstage von 1576 über diesen Gegenstand gepflogen worden waren.[3] Indess hatte schon, bevor die Schriften von Schwendi und Sturm an die Oeffentlichkeit gelangten, derselbe Gedanke an Johann Lauterbach einen warmen Vertreter gefunden; in einer im Jahre 1594 verfassten Schrift, welche 1595 herausgegeben und schon im folgenden Jahre wieder abgedruckt wurde, empfahl derselbe, von den gemachten Eroberungen und aus den Einkünften der Kirchen einen Ritterorden an der Grenze zu errichten.[4] Aehnlich äusserte sich der herzoglich bairische Rath Johann Fickler in einem aus Anlass des Verlustes von Raab verfassten, an den jungen Herzog Maximilian gerichteten Gutachten, welches 1595 zu München im Drucke

---

[1] Joannis Sturmii ‚De bello adversus Turcas perpetuo administrando ... commentarii s. sermones tres ... ex recognitione N. Reusneri. Jenae 1598'. Zu der Entstehungsgeschichte dieses Werkes vgl. die bei Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber IX, X et XI (Frankfurt 1599), p. 136 und 139, und liber XII, XIII et XIV, p. 15, 17 und 24 gedruckten Briefe.

[2] Sturm schreibt an Heinrich Rudolf Thuring am 30. August eines leider unbekannten Jahres: ‚Vidi consilium baronis Schwendii de ordinibus equestribus Rhodiorum, Teutonicorum, Johannitarum.' Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber XII, XIII et XIV, p. 24.

[3] ‚scitur quid de equestri Teutonico ordine superioribus comitiis ad imperii ordines relatum sit; haec curatio iam caesari incumbit; ut huic ordini Canisa et illa vicinitas asscribatur; ut horum equitum facultates annuae augeantur ... ut huic ordini disciplina praescribatur ... ut haec disciplina his militibus iure et legibus confirmetur. Sturmii Sermones, f. 51.

[4] Johannis Lauterbachii in Noscowitz ‚De bello contra Turcas suscipiendo commentatio, Lipsiae 1595', mit einer vom 1. März 1594 datirten Vorrede; ohne diese bei Reusner, Orat. et consult. 4, 1, 127 ff. Ueber den Ritterorden sagt Lauterbach S. 72 (Reusner, a. a. O. S. 157): ‚Et quid obstat quominus vel de patris (lies: partis) hoc bello bonis vel de reditibus ecclesiasticis aliis, communi principum consensu, instituatur equitum sacrorum novus ordo ad exemplum Rhodiorum vel eorum qui divi Stephani nomine insigniti a Cosmo II. Florentiae duce sumserunt initium. Ita iuvenes nobiles otio minus diffluerent haecque militia contra barbaros semper excubaret.

erschien und drei Jahre später neu aufgelegt wurde.[1] Mit ausdrücklicher Berufung auf Schwendi nahm ein Unbekannter, der im Jahre 1597 einen Discurs über das ungarische Kriegswesen verfasste, den Vorschlag der neu zu errichtenden Ritterorden auf.[2] Aehnliche Gedanken hatte wohl auch der Verfasser eines im folgenden Jahre gedruckten Tractates, wenn er den deutschen Adel aufforderte, lieber nach Ungarn zu ziehen, anstatt nach Preussen und Livland.[3] Ebenso war in dem ‚Neuen Türkenbüchlein' des Simon Wolder, das schon im Jahre 1558 im Druck erschienen war, in den Jahren 1595 bis 1597 aber wiederholte Abdrucke erlebte, des Livländischen Ordensstaates gedacht; unter scharfem Tadel ihres epikuräischen Lebens erinnerte diese vielverbreitete Schrift die Ordensritter an ihre Pflicht, für den christlichen Glauben zu streiten.[4]

Bei so vielfacher Erwähnung in publicistischen Kreisen konnte es nicht fehlen, dass auch von jenen, die an der Politik

---

[1] ‚Klagschrifft über den hochschädlichen Verlust' u. s. w. (1595) und ‚Treuherzige Warnungschrifft an die Stände zu Regenspurg' (1598 — vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 352, Anm. 4), f. 125': ‚ist von nöthen, dass man dieselbige Stätt und Flecken . . . mit neuem Volk zu besetzen und gewisse Krigsorden wie vor Zeiten die Johanniter, Teutschorden und andere mehr Kriegs-Collegia anzustellen' u. s. w.

[2] Joh. Corn. v. Friedensberg auff Wahrtfels, Discurs oder Bedenken vom jetzigen ungerischen Kriegswesen bei Goldast, Politische Reichshändel (Frankfurt 1614) S. 559.

[3] ‚Tractat oder kurtze anzeigung durch was mittel daß man den Erbfeyndt . . . sol mügen bekriegen.' 1598, s. l. 20 unpaginirte Bl. Unter der Ueberschrift: ‚Die vom Adel belangendt' werden auf Seite D die Nachtheile, welche die grosse Zahl der Adeligen in Deutschland zur Folge habe, geschildert und wird vorgeschlagen, die Adeligen sollten, soweit sie es verdienen, ‚in Ungarn (welches eine Landschaft ist, darinne Milch und Honig fleust und viel besser auch von aller Notturft überflüssiger als Leyfflandt oder Preussen sein mügen, die eine Zuflucht pflegen zu sein des teutschen Adels) zu guten Gütern kommen auch sollen viel feiner Leuth dienlich zu beschütz- und beschirmung der Christenheit und des römischen Reichs im Krieg geübt mit der Zeit erzogen werden.'

[4] ‚New Türkenbüchlin' . . . durch Simon Wolder. 1558. s. l. f. 16': ‚Die deutschen Orden in Lifland . . . sollen ihre Macht nach Anzal irer gesamleten Steur (nachdem sie dann auch sonst für den christlichen Glauben zu streiten und nit wie die Epicurer allein uff fressen und sauffen fundiert sein) zu den Muskawittern, Poln, Sachsen oder Oesterreichischen Hauffen setzen . . .' Ueber die Nachdrucke dieser Schrift in den Jahren 1595 bis 1597 s. Stieve, Briefe und Acten 5, 352, Anm. 4, 354, Anm. 5.

Antheil zu nehmen berufen waren, auf das Project des Ritterordens zurückgegriffen wurde. Es waren Vertreter protestantischer Stände, welche auf den beiden in den Jahren 1598 und 1603 zu Regensburg abgehaltenen Reichstagen das Ordensproject zur Sprache brachten. Als am 17. Jänner 1598 im Kurfürstenrathe über die Befestigung Wiens und über den Nachzug berathen wurde, da setzten die brandenburgischen Räthe auseinander, dass die Festungen und Pässe besser besetzt und dass hiezu die Gründung eines Ritterordens in Angriff genommen werden sollte; wie einst Schwendi, so riethen auch sie zur Transferirung des Deutschen Ordens nach Ungarn; für die Statuten möge man den Malteserorden und andere zum Muster nehmen, bei der Aufnahme der Mitglieder aber sei der Religion halber kein Unterschied zu machen.[1] Auf die Zulassung der Protestanten legten auch die kursächsischen Vertreter Gewicht, als sie am 21. Mai 1603 bei Berathung der kaiserlichen Replik, ihre Mitstände in schöner patriotischer Rede zu einer höheren Hilfe anspornend, zum dauerhaften Schutze Ungarns die Errichtung eines Ritterordens empfahlen; wenn man den Orden aus Personen beider Confessionen bestehen lassen wolle, dann werde auch ihr Herr das Seinige beizutragen nicht unterlassen.[2] Am

---

[1] Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 95ª (Protokoll).

[2] Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 97 (Protokoll). Nachdem Trier und Köln 74, Pfalz nur 54 Monate bewilligt hatten, führte Sachsen aus: ‚weil die Noth in Ungarn so gross sei, dass es billig sei, alle Privatbeschwerden auf die Seite zu setzen und dahin zu trachten, wie dem gemeinen Unheil mit Ernst entgegengegangen und vorgebaut werden könne, so erkennten sie sich für schuldig, ihr. Mt. mit der ferneren begehrten Hülf an die Hand zu gehen. Wollten nit dafür halten, dass ein aufrichtig deutsch Gemüth sein werde, dem diese gemeine Noth der Christenheit nit ernstlich angelegen sein werde oder sein Vermögen dabei ufzusetzen [nit] gemeint sein werde. Dan einmal seien wir dem Vaterland geborn, Gelt und Gut und alles, was wir haben, komme aus demselben, sei also billig, dass man es zu Beschützung des Vaterlands anwende. Stellen es dahero dahin und seien ihrerseits erbötig, ihr. Mt. mit 80 Monaten zu helfen. Jedoch sollte von extraordinari-Hülfen abgesehen werden. Und dieweil ihres Erachtens diesem Werk durch ein solche Hilf nit gnugsam geholfen, halten sie dafür, dass man auf ein perpetuum praesidium, so in Hungern gehalten werden möchte, gedacht sein müsse. Seie hiebevor von einem Ritterorden bei etlichen Tagen allerhand vorgeloffen, da man denselben nachmals von Personen beiderlei Religion anzuordnen gemeint, werde

gleichen Tage hatte sich auch der Fürstenrath mit der Ritterordensfrage zu befassen. Die Gesandten von Pfalz-Zweibrücken hatten darauf hingewiesen, dass es nöthig sei, dem Reiche die Last des Türkenkrieges zu erleichtern, da ihm auch von anderer Seite Gefahr drohe; für den Fall, als Friedensverhandlungen, die unter Zuziehung fremder Potentaten mit dem Türken zu führen wären, kein Ergebniss hätten, schlugen sie eine Reihe von Mitteln vor, die geeignet schienen, das Reich von der Verpflichtung der Türkenhilfen zu entlasten, darunter auch die Anstellung eines Ritterordens.[1]

Während die protestantischen Stände und vor allen die Pfälzer ihrer Instruction gemäss eifrig auf diese Anregungen eingingen,[2] beobachteten die Katholiken eine sehr reservirte Haltung; sie erklärten, für diesen Fall nicht instruirt zu sein, sie wiesen auf die Schwierigkeiten hin, denen das Project bei den früheren Berathungen begegnet sei, oder sie gingen still-

---

Sachsen hiezu das Seinige dabei thun, dann die Erfahrung bishero gegeben, dass durch dergleichen Ritterorden, als nemlich der Malteser und Florentiner Ritter, viel Guts zu gemeiner Christenheit Wolfart bis jetzo ausgerichtet worden.' — Ueber die sonstigen Verhandlungen vgl. Ritter, Briefe und Acten 1, 388f.

[1] Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 78[a], Fürstenrathsprotokoll. Die Mittel sind: 1. einen Verein christlicher Potentaten zu gründen; 2. Anstellung eines Ritterordens; 3. Colonias deduciren; 4. einen Aufschlag auf alle fremden Waaren zu machen; 5. den Ueberfluss abschaffen. item Simon Wolffen (!) Fürschlag imperatori Ferdinando factum zu Werk richten.' Der Protokollschreiber bemerkt zum letzten Punkt: ,quod nemo intellexit', es ist aber nicht zu bezweifeln, dass hiemit Simon Wolder's ,Neues Türkenbüchlein' gemeint war (s. S. 580, Anm. 4), welches, wie die Vorrede besagt, zwei Jahre vor dem ersten Erscheinen Ferdinand im Concept vorgelegt worden war.

[2] Vgl. die Instruction der pfälzischen Gesandten bei Ritter, Briefe und Acten 1, 165. Auf Brandenburgs Anregung im Jahre 1598 erklärte Pfalz, die impedimenta könnten wohl abgeschafft werden, Sachsen empfahl, wenigstens von der Sache zu reden, ,ob sich's thun liesse, hätt seinen Weg'. Im Jahre 1603 erinnerten die pfälzischen Räthe an das lebhafte Interesse, welches Kurfürst Friedrich III. an dem Projecte genommen hätte; ,woran aber die Fortsetzung solchen Werks derzeit ersitzen geblieben, könnten sie nit wissen'. Die Brandenburger hielten es diesmal für gut, sich nicht mit der Sache aufzuhalten, damit dem kaiserlichen Commissär nicht Anlass zum Tripliciren gegeben werde. Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 95[a] und 97. Ueber die Haltung des Fürstenrathes vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 403, Anm. 1.

schweigend darüber hinweg.[1] Trotzdem wurde beide Male in die Beschlüsse des Kurfürstenrathes eine diesbezügliche, freilich recht unbestimmt gehaltene Erinnerung an den Kaiser aufgenommen. Im Jahre 1598 schlossen sich die übrigen Stände dem Votum der Kurfürsten gänzlich an.[2] Im Jahre 1603 hingegen fiel die Replik der Stände, betreffend das ungarische Kriegswesen, nicht einheitlich aus, indem sich die Räthe der Kurfürsten und der Städte weigerten, der hohen Bewilligung des Fürstenrathes beizufallen;[3] aber die Frage des Ritterordens fand in den getrennten Gutachten dennoch die gleiche Erwähnung: alle Stände ermahnten den Kaiser und seinen Stellvertreter, das Ordensproject behufs ständiger Beschützung der ungarischen Grenze als letztes Mittel im Auge zu behalten.[4]

---

[1] Das letztere gilt von der Zweibrücken'schen Anregung im Fürstenrathe.

[2] In der Stände ersten Erklärung, dem Erzherzoge Mathias überreicht am 11. Februar 1598: ‚Beschliesslichen und als auch von eines Theils des Churfürstenraths erwähnt, wie zu beharrlicher Defension gegen das wüetterich Einbrechen des Türggen nach teutscher Nation der hievor in anno 76 fürgeschlagen und damals wie auch . . . anno 77 zu Frankfurt erwogene Ritterorden . . . wieder zu bedenken und anzurichten oder zum wenigsten von Mitteln und Wegen praeparatorie zu reden, hätte man sich doch andern Theils, was derselben Zeit sonderlich zu Frankfurt vor impedimenta, warumb fruchtbarlich nit dazu zu kommen gewesen, fürgelaufen, auch erinnert und derwegen weil solche impedimenta noch vorhanden und es damals bei den Ständen nit angestanden, aus Mangel Befelchs sich darüber weiter nit einzulassen gewüsst, insgemein aber dafür geacht, ihre kais. Mt. allerunterthänigst zu erinnern, dass sie hierinnen eins oder andern dies Orts Gelegenheit seiner Zeit zu Werk zu ziehen allergnädigst eindächtig sein wollten.‘ Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 69. Vgl. Häberlin-Senkenberg, Neueste teutsche Reichsgeschichte 21, 249f.

[3] Stieve, Briefe und Acten 5, 640.

[4] ‚Es ist auch bei Berathschlagung der kais. Replik bedacht worden, was hiebevor bei weiland . . . Kaiser Maximilian des andern Lebzeiten wegen Anstellung eines Ritterorden in der Cron Hungern Vorschläge geschehen, und nit vor undienstlich erachtet worden, wann es sich jehe mit dem turgischen Kriegswesen soweit verlaufen sollte, das durch ein solches Mittel auf ein beständig perpetuum praesidium gedacht werden möchte, welches sie doch allein aus unterthänigst gehorsamster Wolmeinung angeregt und es sunsten zu vielhöchstgenannter kais. Mt. und ihr. Durchl. mehr und hochverständigerem Nachdenken gestellt haben wollen.‘ Replik der Stände, übergeben am 25. Mai 1603. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 76, f. 828'. Vgl. Häberlin-Senkenberg 22, 93.

Rudolf wäre im Jahre 1598 nicht abgeneigt gewesen, auf die Anregung der Stände einzugehen; er erklärte sich bereit, alles Mögliche zur Beförderung des Projectes zu thun, und wollte gerne das Gutachten der Stände darüber vernehmen, wie das Werk anzustellen wäre und wie die bisher bestandenen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden könnten.[1] Anders dachte des Kaisers Bruder, Erzherzog Mathias, welcher sowohl 1598 als 1603 die Verhandlungen des Reichstages als kaiserlicher Commissär zu leiten hatte und in unmittelbarem Verkehr mit den Ständen eher Gelegenheit fand, die Aussichten des Projectes richtig zu beurtheilen. Er erblickte in den Anträgen zur Errichtung eines Ritterordens eine Gefahr für die katholischen Stände; denn die Protestanten würden sich mit dem Deutschen Orden nicht genügen lassen, sie würden auch andere geistliche Güter zu demselben Zwecke verwendet wissen wollen, solche Pläne aber hätten, wie Mathias wohl mit Recht voraussagen konnte, eine neue Quelle des confessionellen Haders und ein Hemmniss für den Gang der Reichstagsverhandlungen werden müssen. Indem Mathias in diesem Sinne an Rudolf berichtete,[2] versicherte er die Stände mit unverbindlichen Worten, dass der Kaiser ihrer gutherzigen Erinnerung eingedenk sein wolle, und dass er es, wenn etwas Fruchtbares gethan werden könne, an seiner Interposition und Zuthuung nicht ermangeln lassen werde.[3] Von seiner Absicht, eine weitere Erörterung des Gegenstandes zu verhindern, liess sich der Erzherzog auch dann nicht ablenken, als die Stände in ihrer Duplik hierauf zurückkamen und ihrer Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Projectes erneuten Ausdruck gaben;[4] mit

---

[1] Rudolf an Mathias, 23. Februar 1598. Reichstagsacten der Reichskanzlei, fasc. 69.

[2] Mathias an Rudolf, 2. März 1598, ebenda.

[3] Replik des Erzherzogs vom 26. Februar 1598. Mainzer Reichtsagsacten, Fasc. 95ᵃ. Vgl. Häberlein-Senkenberg 21, 262.

[4] Duplik der Stände, überreicht am 14. März 1598: ‚Dass auch ihre kais. Mt. von wegen Anstellung eines Ritterordens der Stände gutherziger Erinnerung wollen eingedenk sein, da trägt man keinen Zweifel, alldieweil da dasselbe fruchtbarlich angestellt werden sollte, gar ein nützlich Werk sein und ihrer Mt., auch ganzem Wesen gegen den Erbfeind gemeiner Christenheit zu gutem Nutzen ersprießen könnte, deme ihre Mt., wie es fruchtbarlich ins Werk zu stellen, allergnädigst ferner nachzudenken wissen wird.' Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 94, f. 335.

einem kurzen Hinweise auf seine frühere Antwort erklärte er die Sache diesmal für abgethan.[1] Es war reine Formalität, wenn auch in dem Reichstagsabschied das Versprechen, der Kaiser wolle der Sache eingedenk sein, Aufnahme fand.[2] Trotz dieser Zusage wurde in den folgenden Jahren, soviel wir sehen, nicht der mindeste Schritt unternommen, um das Project zu fördern. Und als im Jahre 1603 die Stände von Neuem denselben Gedanken anregten, da trug Mathias gar kein Bedenken mehr, ihn in ebenso oberflächlicher Weise abzuthun wie fünf Jahre vorher, indem er sowohl in seiner Triplik als im Reichsabschied das leere Versprechen wiederholte, dass es der Kaiser gegebenenfalls an seiner Beförderung nicht fehlen lassen werde.[3]

Sicher wäre es auch diesmal bei dem leeren Versprechen geblieben, wenn nicht die schlimme Wendung der Dinge, die sich im Jahre 1604 in Ungarn einstellte, dem Kaiser nahegelegt hätte, nun seinerseits einen Versuch mit dem vielbesprochenen Ordensproject zu machen, dessen Ausführung ihm in der allgemeinen Verwirrung wie ein letzter Nothanker erscheinen mochte. Zu der Erhebung Boczkay's gesellte sich die schwierige finanzielle Lage; die Reichshilfe war verbraucht, was die Kreise oder ausländische Fürsten gewährten, fiel kaum in die Wagschale, die Soldaten waren unbesoldet und der Meuterei nahe. In dieser verzweiflungsvollen Lage fiel der gemüthskranke Kaiser auf den Gedanken, die reichsfreie Ritterschaft zur Theilnahme an dem ungarischen Kriege zu be-

---

[1] Triplik des kais. Commissärs in puncto contributionis, übergeben am 18. März 1598: ‚Wegen Anstellung eines Ritterordens in Hungern wider den Türken haben die Stände ihre Mt. Meinung und Erpieten aus der Replik genungsamb verstanden, dabei es ihre fürstl. Durchl. vor diesmal beruhen lassen.' Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 94.

[2] Häberlin-Senkenberg 21, 311, § 48.

[3] Kais. Triplik und Schlussschrift, 27. Mai 1603: ‚Von Anrichtung eines Ritterordens wider den Türken wissen ihre kais. Mt. was für diesem bei anderen Reichstagen fürkommen, auch was für Difficultäten dagegen im Wege gestanden, sich wol zu entsinnen, wollen aber der Reichsstände itziger gutherziger Erinnerung ingedenk sein und da etwas fruchtbarliches hievon künftig angestellt werden kann, an möglicher Zuthuung und Beförderung nichts erwinden lassen.' Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 76, f. 834. Reichstagsabschied § 14 bei Lünig, Corpus iuris militaris 1, 365 und Häberlin-Senkenberg 22, 180.

wegen. Das Bedenken, welches auf empfangenen Befehl ein mit den deutschen und ungarischen Verhältnissen vertrauter Mann im Laufe des Jahres 1605 hierüber dem Kaiser erstattete,[1] lässt deutlich den Zusammenhang mit dem Projecte des Ritterordens erkennen. Der Verfasser des Bedenkens liess jedoch den Deutschen Orden aus dem Spiele; er empfahl, sich direct an die Ritterschaften in Schwaben, Franken und den Rheinlanden zu wenden und diese zur Theilnahme am Feldzuge aufzufordern. Eine bestimmte Gegend in Ungarn, zunächst etwa der Strich von Tokaj bis Szatmár, sollte den Rittern zur Vertheidigung und zum Unterhalt zugewiesen werden. In Tokaj möge man unter dem Scheine eines Winterlagers die Sache in der Weise beginnen, dass neben den 1000 Pferden der Ritterschaft 600 Haiduken und 300 Knechte erhalten würden; es sei zu hoffen, dass viele Ritter sich zu dauernder Niederlassung in Ungarn und Siebenbürgen entschliessen würden, und dass auf diese Art endlich der lange betriebene Ritterorden sich ins Werk setzen lassen werde. Behufs besserer finanzieller Begründung und um den ausgedienten Rittern und sonstigen Kriegern einen Zufluchtsort für das Alter zu sichern, war die Zuweisung der Stadt Donauwörth an den zu gründenden Orden in Aussicht genommen.[2]

Die Kraft der kaiserlichen Regierung war indess so vollständig lahmgelegt, dass es, selbst wenn Rudolf sich entschlossen hätte, den Rathschlägen des Gutachtens zu folgen, gewiss nicht zur Ausführung des Projectes gekommen wäre. So scheiterten alle Versuche, den Gedanken Schwendi's ins Werk zu setzen, nicht so sehr an dem Widerstande des Deutschen Ordens, als an dem Mangel entschlossener Initiative von Seiten des Kaisers und an den Befürchtungen, welche die katholischen Stände vor einem Plane hegten, der seine eifrigsten Freunde in dem protestantischen Lager hatte und bei dessen

---

[1] Gedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel 572, unterzeichnet: ‚Gehorsamster edler Knecht N. von N.,' am Rande die Jahresbezeichnung 1605.

[2] Da das Datum des Bedenkens nicht bekannt ist, muss dahingestellt bleiben, ob dasselbe auf die im Sommer 1605 beginnende Action gegen die Reichsstadt Donauwörth (am 9. Juli erging das erste Pönalmandat in dieser Sache. Stieve, Der Kampf um Donauwörth, S. 46, Anm. 2) von Einfluss gewesen ist.

Durchführung ihre eigenen Güter schwerlich verschont geblieben wären. Von entscheidendem Einfluss war es endlich, dass auch Maximilian, der bei seiner Aufnahme in den Orden selbst zu den Anhängern des Translationsprojectes gehört hatte,[1] im Laufe der Zeit zu einer anderen Auffassung gekommen war.

Der Erzherzog, der sich durch seinen Feldzug gegen Petrinia einen guten Namen gemacht hatte[2] und in den folgenden Jahren wiederholt den Oberbefehl in Ungarn führte, war in dieser Stellung befähigt und berufen, die allgemeinen Bedürfnisse des ungarischen Kriegswesens ins Auge zu fassen und seine Erfahrungen und Rathschläge dem Kaiser bekanntzugeben. Als es sich um die Vorbereitungen des Reichstages von 1598 handelte, liess er über Aufforderung Rudolfs eine ausführliche Denkschrift über den Krieg in Ungarn verfassen, welche, auf mehrjährige Erfahrung begründet, nicht nur für die nächste Zeit vorsorgte, sondern das ganze System der Kriegführung in die Erörterung einbezog;[3] es kann kein Zufall sein, dass des Ordensprojectes hier mit keinem Worte gedacht ist. Die bessere Kenntniss der ungarischen Verhältnisse hatte wohl Maximilian selbst von den Schwierigkeiten überzeugt, die einer Verwendung des Deutschen Ordens auf diesem Boden entgegenstanden. Die Heranziehung eines kriegstüchtigen, dem Klima gewachsenen Heeres,[4] das der Feldherr das ganze Jahr hindurch völlig in der Hand haben müsse und zu jeder Unternehmung gebrauchen könne, erschien ihm als das oberste Bedürfniss; wie sehr die Ritter seines Ordens den verderblichen Wirkungen der ungarischen Luft ausgesetzt waren, hatte er vor Petrinia erfahren; wie gefährlich es gewesen wäre, dem

---

[1] S. oben S. 550.

[2] Vgl. Brussius Scotus, Consilium de bello adv. Turcos gerendo (geschrieben 1594/95) bei Reusner, Orat. et consult. de bello Turc. 4, 2, 107 und den Discorso sopra la presente guerra d'Ungaria (a. d. J. 1595) im Tesoro politico 3, 109.

[3] Maximilian nebst seinen Räthen an Rudolf, 13. November 1597. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 67[a] (vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 363, Anm. 2). Der wichtigste Punkt dieses für die Kenntniss der ungarischen Verhältnisse sehr werthvollen Gutachtens ist wohl das Verlangen nach ‚Winterhilfen'.

[4] Lothringer und Wallonen halten nach Maximilians Gutachten die Luft nicht aus, am wenigsten aber die Italiener; deshalb solle Florenz statt der Leute Geld beisteuern.

Orden die Vertheidigung einer einzelnen Festung anzuvertrauen, zeigte der ganze Verlauf des Krieges; weigerten sich doch auch einzelne Regimenter, in Besatzungen gelegt zu werden, weil hier die Gefahr weit grösser war als im freien Felde.[1] Es entsprach jedenfalls auch dem Standpunkte des Hochmeisters, wenn der Gesandte, welcher im Jahre 1603 den Deutschen Orden auf dem Reichstage zu vertreten hatte, die Instruction erhielt, sich gegenüber der neuerlichen Anregung des Translationsprojectes ablehnend zu verhalten;[2] die Zustimmung des Ordens sollte von denselben Bedingungen abhängig gemacht werden, welche einst Heinrich von Bobenhausen gestellt hatte, Bedingungen, an deren Erfüllbarkeit die Ordensmitglieder jetzt ebensowenig glauben konnten wie einst.

Dem Plane, den Orden als solchen auf dem ungarischen Kriegsschauplatze zu verwenden, stellte sich somit Maximilian so gut entgegen wie sein Vorgänger. Aber dies hinderte ihn nicht, an die Heranziehung der einzelnen Mitglieder des Ordens zur Theilnahme am Türkenkriege zu denken, in einer Weise, welche der ursprünglichen Bestimmung des Ordens genügte und gleichzeitig den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen gestattete. Vor Beginn des Reichstages von 1603 legte Maximilian dem Comthur und Kanzler zu Mergentheim seine diesbezüglichen Absichten dar. Seine Meinung war, ‚dass die

---

[1] In dem oben erwähnten Gutachten fordert Maximilian, jegliches Regiment solle sich zu allen Unternehmungen gebrauchen lassen, insbesondere dürfe sich keines, wie dies häufig vorkomme, weigern, in Besatzung gelegt zu werden.

[2] Instruction des Comthurs, Kanzlers und der Räthe zu Mergentheim für Johann Jakob Heroldt, 30. Mai 1603. ‚Den neuen Ritterorden betreffend, im Fall weiters darvon geredt und der ritterlich Teutschorden darunder gemeint sein möchte, habt Ier euer votum mit Kürz dahin zu richten, man erinnert sich Ordens wegen der Fundation, wär auch je und alwegen der Wunsch dahin gericht, das man viel Nuzes schaffen und verrichten möchte, hätte an guetem geneigten Willen nichts gemanglet, da das Unvermögen nicht am Weg gelegen. Im Fall aber der Orden widerumb restituiert und was ihm abgenommen, eingeraumbt und ander Mittel und Weg, so anno Christi 76 und 77 vorgeschlagen, richtig gemacht, würde der Orden das Seinig, wie gering es gleich ist, dabei auch gern aufsetzen und an ihm nichts ermanglen lassen. Wollten euch derentwegen auf vorige anno Christi 77 bei dem Deputationstag zu Frankfurt beschene Anerbieten referiert und gezogen haben.‘ Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137.

jungen ungezogenen und zur Haushaltung untauglichen Ordensbrüder zu mehrer ihrer Bändigung und Erfahrenheit sollen ausgestaffiert, wider den Erbfeind christlichen Namens in Ungern fortgeschickt und angeführt und etwa bei solchen Obristen und Befehlichhabern unterbracht und ernstlich commendirt (werden), dass sie wohl im Zwang und sorgfältiger Aufacht gehalten werden und also künftig unserm Orden und ihnen selbst zu Ehr und Nutz gedeihen mögen'.[1] Frühere Aeusserungen, auf die sich der Erzherzog hiebei berief,[2] sind uns nicht bekannt, aber auch die vorliegende reicht aus, um seine Absichten zu verstehen. Der junge Ritter sollte sich im Dienste wider den Erbfeind erproben, er sollte eine militärische Schulung durchmachen, die ihn befähigen würde, später als Anführer Tüchtiges zu leisten; durch allmälige Erziehung der Ordensritter konnte dem ungarischen Kriegswesen ein weit besserer Dienst erwiesen werden, als wenn eine ganze Schaar von Rittern auf einmal den Gefahren des Türkenkrieges ausgesetzt und der Bestand des Ordens von dem ungewissen Ausgang eines Feldzuges oder einer Belagerung abhängig gemacht wurde. Erst wenn der Orden eine genügende Anzahl im Kriege geschulter Kräfte herangezogen hatte, erst dann konnte an die Ausführung weiter gehender Pläne, an die Uebernahme einer einzelnen Festung oder eines ganzen Grenzabschnittes in den Schutz des Ordens geschritten werden.

Um diese Absichten durchzusetzen, bedurfte es, wie Maximilian bald genug erkennen musste, einer gründlichen Reform der Ordensstatuten, die zu den Verhältnissen des Ordens ohnehin nicht mehr passten. Als Grundlage für das Leben der Deutschordensritter musste um 1600 noch jene Fassung des Ordensbuches gelten, welche unter dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen im Jahre 1442 auf einem Grosscapitel zu Marienburg festgesetzt worden war.[3] Indess

[1] Maximilian an Comthur und Kanzler zu Mergentheim, 10. März 1603. Extr. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137.

[2] ‚Darbei wir dan nochmals auf unserer vorigen Meinung gänzlich beruhen.'

[3] Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens (Königsberg 1806), hat das im Staatsarchive zu Königsberg befindliche Orig.-Exemplar des Ordensbuches von 1442 abgedruckt. Eine Zusammenstellung von Handschriften

war es im Jahre 1442 nicht etwa zu einer Neugestaltung der Statuten gekommen, man hatte sich vielmehr auch damals mit einer endgiltigen Redaction des von altersher Uebernommenen begnügt. So reichten die einzelnen Bestandtheile jenes Ordensbuches, das bis 1606 in Kraft stand, in weit ältere Zeit, ja zum guten Theil bis in die Entstehungszeit des Ordens zurück. Die Regeln, die Gewohnheiten und ein Theil der Gesetze hatten sich in jener Form erhalten, die ihnen um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegeben worden war; hiezu waren noch die Bestimmungen einzelner Hochmeister und Capitel aus dem Ende des 13. und aus dem 14. und 15. Jahrhundert gefügt worden.[1] Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und vollends seit der Losreissung Preussens war diese gesetzgeberische Thätigkeit in Stillstand gerathen. Das Ordensbuch von 1442 enthielt demnach Vieles, was auf die neuen Verhältnisse keine Anwendung mehr finden konnte, und es liess alle Fragen offen, die sich aus diesen entwickelt hatten.

Das Reformwerk, welches sich unter solchen Umständen als nothwendig herausstellte, leitete Maximilian durch eine sorgfältige Berathung innerhalb des Ordens ein. Nachdem er mit Hilfe erfahrener Ordensmitglieder mit grosser Mühe einen Entwurf des Ordensbuches zustande gebracht hatte,[2] liess er denselben vorerst zu Cöln, Ulm, Mergentheim und Innsbruck durch Abgeordnete der betreffenden Balleien getrennt berathen, um ihn dann einem für den 27. Februar 1606 nach Mergentheim berufenen Grosscapitel zur endgiltigen Beschlussfassung vorzu-

---

dieses sehr verbreiteten Ordensbuches gibt Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens (Halle 1890), Einleitung S. XXIX.

[1] Vgl. Perlbach a. a. O. und desselben ‚Beiträge zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten‘ in den ‚Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet‘, 337 ff.

[2] Zu denen, deren Rath Maximilian hiebei benützte, gehörte der Ordenspriester und Pfarrer Mathias Marquard, der im Jahre 1585 bei Maximilians Einkleidung zugegen gewesen war (s. oben S. 545), und den er in einem Schreiben vom 8. Jänner 1605 aufforderte, Vorschläge für die beabsichtigte Reform zu machen, insbesondere in Betreff der Wahl eines Deutschmeisters. Ich verdanke die Kenntniss dieses im Statthaltereiarchive zu Innsbruck liegenden Briefes Herrn Prof. Hirn. Im Uebrigen sind die auf die Ordensangelegenheiten bezüglichen Acten Maximilians, wie mir Prof. Hirn freundlichst mittheilt, bald nach dessen Tode aus dem Innsbrucker Archive ausgehoben worden.

legen. Durch den am 7. März daselbst erfolgten Abschied sind die Maximilianischen Ordensstatuten, welche bis in unser Jahrhundert in Geltung blieben, zum Beschluss erhoben worden.[1]

Der erste Theil dieser Statuten im weiteren Sinne enthält die Regeln und bezieht sich auf die geistlichen Verpflichtungen der Ordensmitglieder, auf ihre Gelübde, Gebete und gottesdienstlichen Handlungen und auf die Einschränkung ihrer weltlichen Freuden. Hier lehnen sich die Bestimmungen von 1606 überall an das ältere Ordensbuch an, indem sie die einschlägigen Partien desselben in mehr oder weniger geänderter Form wiedergeben.[2] Selbstständiger erweist sich der zweite Theil, der unter dem besonderen Titel der Statuten die äusseren Verhältnisse der Ordensmitglieder behandelt.[3] Hier war der Platz, wo Maximilian seine Absichten betreffend die Verpflichtung der Ordensmitglieder zum Türkenkriege verwirklichen konnte: ein eigenes, ausführliches Capitel wurde der Frage gewidmet und umsichtig wurden alle zu einer fruchtbringenden Durchführung nothwendigen Massregeln vorgesehen.

Unter Hinweis auf das infolge der Unthätigkeit gesunkene Ansehen des Ordens war im Eingange die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Ritter im Krieg und im Herrendienst zu üben und ihnen die Kenntniss fremder Länder und Sprachen zu verschaffen, damit es dereinst, wenn der Orden durch Verbesserung seiner Mittel in die Lage käme, etwas Namhaftes zu unternehmen, nicht an erfahrenen Männern fehle. Zur Erreichung dieses Zieles wurde bestimmt, dass jeder Ritter drei

---

[1] Handlung und Abschied des Gen.-Capituls zu Mergentheimb, den 7. März 1606. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 71. Vgl. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 288 ff. — Gedruckt sind die Statuten von 1606 bei Lünig, Spicilegium ecl. 1, 49 ff., und Elben, Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Teutschmeisterthums. Erstes Stück. Tübingen 1785, S. 9 ff.; dann von Roth im Correspondenzblatt des Gesammtvereines 1888, S. 16 ff., und von König im Freiburger Diöcesanarchive 16, 91 ff. Das Orig.-Statutenbuch von 1606 befindet sich in der kgl. Privatbibliothek zu Stuttgart, s. Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs zu Wien 1, Einl. XI.

[2] Die genaueste Uebereinstimmung zeigen Cap. 13—15 der neuen Statuten mit dem alten Wortlaute; vgl. mit Elben, S. 21 f., Perlbach a. a. O., Gesetze, Cap. 22, 24 und 2 (= Hennig, Gesetze, Cap. 23, 25 und 3).

[3] Das Aufnahmeritual in Cap. 4, Elben S. 37 ff., deckt sich naturgemäss mit dem alten, vgl. Perlbach 129 f. und Hennig 207 ff.

Jahre lang auf einem ungarischen Grenzhause oder anderwärts mit zwei Pferden wider die Ungläubigen dienen solle; diese Pflicht der ‚Residenz' sollte nicht auf einmal abgedient werden müssen, es wurde gestattet, sie in ganze, halbe oder Vierteljahre, ja selbst in Monate zu zertheilen; der Ritter sollte sich während dieser Zeit als tüchtiger Kriegsmann bewähren, dem Orden Ehre machen und nach Befehlshaberstellen trachten; an einem während der Residenzzeit ausbrechenden Feldzuge sollte er unbedingt theilzunehmen verpflichtet sein. Für gewöhnlich sei ihm von Seiten des Ordens ein monatlicher Unterhalt von 20 Gulden zu reichen; überdies wurden zum Anzug 100, zum Abzug 50 und für den Fall eines Feldzuges zur Ausrüstung dem Berittenen nochmals 100, dem zu Fuss Dienenden 60 Gulden bewilligt. Erst nach Vollendung seiner Residenzpflicht könne ein Ritter zu einer Comthurei zugelassen und nur jenem dürfe eine Erleichterung oder gänzliche Nachsicht der Residenzpflicht gewährt werden, der schon vor seiner Aufnahme in den Orden als Rittmeister oder Hauptmann in Ungarn oder anderswo wider die Ungläubigen gedient habe.[1] Zur Unterhaltung der auf der Grenze dienenden jungen Ritterschaft solle jeder Landcomthur je nach den Verhältnissen seiner Ballei eine eigene Casse anzulegen trachten, die auch sonst zum Nutzen der Ballei herangezogen werden könne.[2] Jenen Mitgliedern des Ordens, die sich zu Kriegs- oder Herrendiensten besonders geschickt und geneigt erweisen würden, sollte es gestattet sein, auch nach Vollendung ihrer dreijährigen Residenzpflicht in solche Dienste zu treten und darin zu verharren, solange der Orden ihrer nicht bedürfe; zu einer Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten sollte der Orden zwar nicht verpflichtet sein, doch blieb es ihm unbenommen, hiezu beizusteuern, wenn die Dienste des Ritters ihm selbst zu Nutzen und Ehre gereichten.[3] Ja selbst jene Ritter, die bereits zu einer Comthurei gelangt wären, sollten dadurch nicht für immer an die Geschäfte des Ordens gebunden sein; auch dem Comthur wurde freigestellt, sich mit Wissen des Landcomthurs

---

[1] Statuten, Cap. 5, Elben S. 51 ff.

[2] Statuten, Cap. 13, Elben S. 83 f.; dass sich hiebei Schwierigkeiten erhoben, zeigt schon die Fassung der Statuten; über die Ausführung des Beschlusses in der Ballei Biessen vgl. Voigt 2, 293.

[3] Statuten, Cap. 6, Elben S. 58 f.

und Bewilligung des Meisters in Kriegs- oder Herrendienste zu begeben und an seiner Statt ein Mitglied des Ordens oder eine andere verlässliche Person mit der Verwaltung seiner Obliegenheiten zu betrauen.[1]

Alle diese Bestimmungen zielten dahin, den Orden aus jener Isolirung und Unthätigkeit, in die er seit der Losreissung des Herzogthums Preussen verfallen war, zu befreien und seine Kräfte von Neuem den öffentlichen Angelegenheiten dienstbar zu machen. Dass hiebei Maximilian vor Allem an die Heranziehung des Ordens zur Vertheidigung der ungarischen Grenze dachte, zeigt deutlich genug die Ausführlichkeit der gerade diesem Dienste gewidmeten Bestimmungen. Schon in den nächsten Jahren sind einzelne Ordensritter in Ungarn nachweisbar,[2] wenn auch der im Jahre 1606 mit der Pforte abgeschlossene Friede es mit sich brachte, dass mancher junge Ritter seine Residenzpflicht nicht in Ungarn, sondern an anderen Orten erfüllte.[3]

Es liegt ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit festzustellen, wie stark die thatsächliche Betheiligung des Deutschen Ordens an den Kämpfen in Ungarn in der Folge gewesen ist. Dass dieselbe nicht ganz den gehegten Erwartungen entsprach, das zeigen die im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach wiederkehrenden Verhandlungen über Mittel zur Hebung des in Verfall gerathenen exercitium militare. Zu wiederholten Malen

---

[1] Statuten, Cap. 7, Elben S. 65f.

[2] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136 enthält Conc. eines Recommandationsschreibens für Johann Raith von Ferntz (nachmals Comthur zu Horneck, Voigt 2, 653) an etliche Obersten in Ungarn, vom 27. Mai 1608. Aus dem Extract eines Vergleichungsregisters zwischen Maximilian und der Ballei Franken, Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137, ergibt sich, dass sich im Jahre 1608 Hans Jakob von Altmannshausen, Teutschordens (s. Voigt 2, 640) zu Carlstadt in Croatien befand.

[3] Der Statthalter der Ballei Etsch, dann der Comthur und zwei Rathsgebietiger der Ballei Franken berichten am 1. December 1608 von Ulm aus an Maximilian über Aufnahme des jungen von der Heiss und des jungen von Vlachsland in den Orden; sie beantragen, ersteren, der ‚vorhin etliche Züg gethan‘ und ‚dem Orden heraußen zu gebrauchen wäre‘, von der Residenzpflicht zu dispensiren, den ‚von Vlachsland aber nach Malta oder auf die Florentinische Galern, sintemaln jetzt in Ungarn kein Krieg‘, zu verschicken. Extr. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137. Dass Vlachsland wirklich nach Malta kam, bezeugt das in der vorigen Anmerkung angeführte Vergleichungsregister.

wurde hiebei auf den Gedanken zurückgegriffen, dem Orden einen Grenzort in Ungarn bleibend zum Schutze zu überlassen. Im Jahre 1627 regte der Hochmeister Eustach von Westernach, der vordem Maximilians treuer Gehilfe gewesen war, die Sache an,[1] und auch sein Nachfolger, Johann Kaspar von Stadion, setzte die Verhandlungen fort.[2] Auf dem im Jahre 1662 zu Wien gehaltenen Generalcapitel wurden sie erneuert, nachdem man vorübergehend an eine Vereinigung des Deutschen Ordens mit jenem der Johanniter gedacht hatte.[3] Neun Jahre später betrieb Johann Kaspar von Ampringen dieselbe Angelegenheit, indem er trachtete, den Kaiser zu einer ausgiebigen Unterstützung des Ordens zu bestimmen, damit dieser in die Lage komme, eine grössere Wirksamkeit zu entfalten;[4] die schlechten Erfahrungen, die Ampringen in den nächsten Jahren als bestellter Gubernator des Königreiches Ungarn machen musste, haben vielleicht dazu beigetragen, weitere Erörterungen über eine dauernde Niederlassung des Ordens in jenem Lande abzuschneiden.

Zur vollen Ausführung des von Schwendi angeregten Gedankens ist es somit niemals gekommen. Dennoch ist die Thätigkeit, welche Schwendi in dieser Hinsicht entfaltete, nicht ohne jede Wirkung geblieben; sie hat eingewirkt auf den Eintritt des Erzherzogs Maximilian, der zu der engen Verbindung des Ordens mit dem Hause Habsburg den Grundstein legte; die persönliche Theilnahme der Ordensritter an den Türkenfeldzügen der Neunzigerjahre, welche Maximilian durchsetzte, war wenigstens mittelbar aus derselben Quelle entsprungen; und die Statutenreform von 1606 setzte in der That einen Hauptpunkt von Schwendi's Programm ins Werk. Jener Theil des Ordensprojectes, der nach der thatsächlichen Lage des Ordens, bei der Schwerfälligkeit der Reichsverfassung und der Schwierigkeit der ungarischen Verhältnisse überhaupt durchzusetzen war, jener Theil ist durch die Statuten von 1606 verwirklicht worden.

---

[1] Voigt 2, 325. Zwiedineck-Südenhorst im Archiv für österreichische Geschichte 56, 1, 443.

[2] Voigt 2, 329.

[3] Voigt 2, 373.

[4] Voigt 2, 399ff.

BEILAGEN.

I.

Zeitung aus Graz vom 15. August 1594, betreffend die Einnahme von Petrinia.

(Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek, f. 443.)

Aus Grätz vom 15ten Augusti anno 94. Auf unsern Crabat- und Windischen Gränizen haben die Unsrigen mit Gottes Hilfe, wie lang es sich auch gespört und sich ansehen lassen, als man unverrichter Sachen mit Spot und Schaden abziehen müste, das schedlich türkisch Raub- und Blockhaus Petrinia, das soviel Volks, Gelts und Guets gefressen und die edle herliche Gegend Turapolia verhört und verderbt, an Sant-Lorenzen-Nacht den 10. diss bekommen und in Grund zerstört.

Es ist aber damit also zugangen. Nachdem ihr kön. Würde den 30. Julii über das Wasser der Kulpa mit mehrerem Theil des Hörs gesetzt und zu schanzen und schiessen angefangen, haben sich mit Schiessen die Türken heftig gewöhrt, dass kein Mensch sich in der Nahent blicken dörfen lassen. Aber dennoch sonderlich bei der Nacht die Unsern je länger je besser und nahender hinzugeschanzt. Darzu dann die Zenger köstlich guet und geschwind gewesen und haben den 7. Augusti dem Feind ein starke Katzen eingenommen, der arge Boswicht aber hat Pulver darein gelegt, welches ein halb Stund hernach angangen und viel der Unsrigen gen Himmel geschickt und verderbt. Habens die Türken also wiederbekommen, doch nit länger halten mögen und endlich übersehen, dass die Unsern die andere Katzen auch eingenommen. Da ist ihnen das Herz entfallen und weil sie kein Entsatz gespürt, haben sie Sprach zu halten begehrt, aber ihr kön. Würde ihnen anzeigen lassen, es sei zu spat und haben mit gewaltigem Schiessen immer stark angehalten, bis sich endlich die Türken durch ein heimblichen Ausgang hinab zu der Kulpa bei der Nacht begeben, das Blockhaus verlassen und angezündt, also dass an S. Lorentzen-Nacht um 10 Uhr das Feur an-, auch die geladen Stuck in der Brunst abgangen und theils zersprungen.

Darauf[1] die Unsern ihnen nachgesetzt und bei Bentschin, so gegen Sissegg über liegt, bei 300 angetroffen und erlegt, an einem andern Ort nit weit davon wieder 100; item 3 Schiff voll haben sich aufs Wasser begeben und nach Sissegg fahren wollen, die haben die Unsrigen antroffen, die Schiff zerschossen und gesprengt, was nit ersoffen, das ist erschlagen und gefangen worden, darunter der Begh von Gradiska. Da die Sissegger das gesehen, haben sie alle Thüren zersprengt, das Castell angezint und auch davon entloffen, welches die Unsern sambt einer starken Katzen, welche die Türken gebaut, innenhaben. Bentschin ist auch wieder unser und Gonora so ein gemauerter Thurn und auch nit wenig schädlich gewesen. Crastouitz haben die Unsern etlich Täg vor Eroberung Petrinia eingenommen. Dem Allmächtigen sei Lob und Dank gesagt.

Der Bestia Roustan[2] Begh, der doch vom türkischen Kaiser bei Verlierung seines Kopfs in Petrinia verbannt gewesen, hat sich zeitlich davon gemacht und soll zu Castanowitz sein. Anjetzo werden die Carlstetter sambt den Krainern und Kärnern ein Reis hinein für Castanowitz und die Steyrer sambt dem windischen Kriegsvolk in die Bossego aufn Raub ziehen und ihr Heil versuchen, sein auch schon ob der Reis.

Aber ihr kön. Würde begeben sich nach Warasdin und werden sich daselbst besser erfrischen und proviantiren und sich des ferneren Fürnehmen entschliessen. Es mangelt dem Hör an Proviant und Fussvolk und sein gar viel krank, seien auch viele Landleut im Leger und am Herausreisen gestorben, darunter Herr Wilhalm von Rottmansdorff, Hofkriegsrath, ein Herr von Liechtenstein und andere mehr, in summa es schmeckt daheimb in den frischen Gebürg besser.

Der Feind hat das meiste Geschütz, über 30 Stuck, gross und klein, vergraben gehabt, aber man hats dannoch gefunden. Gott helf weiter. Petrinia ist von den Unsern gar zerschlaipft worden.

II.

Eigentliche Particularität von Eroberung und Einnehmung beeder Vöstungen Petrinia und Sissegg.

(Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek, f. 449.)

Durchleuchtigste Erzherzogin, Gnädigste Frau! Aus meinem jüngsten Schreiben, so der an gestern von hinnen abgefertigt Curier mitgeführt, werden E. fl. Dt. die freudenreiche Zeitung der von Gott

[1] Darauss. *MS.*

[2] Houstan. *MS.*

bescherten Eroberung Petrinia gnedigist vernommen haben. Nun bin ich gestern Abends mit dem Herrn von Eggenberg auch hinaus geritten und gesehen wie alle Sachen beschaffen, hab auch dieselben solcher Gestalt befunden, dass man des Krieges Elend und dessen erbärmlichen Ausgang besser nit abmalen noch die Verwiestung ortlicher describieren möchte. Dann dieselb Vöstung, darauf der Feind so stark gepocht, die auch eines schönen Lands Verderben gewest, hat sich gleich in Aschen verendt. Inwendig sein alle kleine Heuslin in Grund ausgebrennt, der Umfang aber, weil derselb dick und mit grossen Baumen und Erdrich ausgefüllt, brennt noch immerdar und möchte das Feuer noch etliche Tag währen.

Die erschossenen Personen sicht man hin und wieder verbrennter liegen und etliche darunter sein grosse dicke Leut gewesen. Viel haben die Türken vor der Anfeurung vergraben. Da ist ein Theil unserer Soldaten zugefahren und haben sie wieder ausgraben und von ihnen die Kleider und anderes genommen. Bei der Katz lag der Hassan Bassa, so in der Kulp ersoffen, begraben. Und weil etliche vermeinten, seinen Säbel mit Silber und anderen Gezierden beschlagen bei ihm zu finden, haben sie ihn auch ausgraben aber ausser seiner Gebein nichts gefunden. Es ist daselbs herum ein soliches Gestenk von todten Körpern und von andern verbrennten Sachen gewest, dass es schier nit zu erdulden wäre.

Man kann noch abnehmen wie die Türken zu Petrinia gar enge Gösslin und darneben viele Handmöhlen gehabt, davon noch die runden Stein in grosser Anzahl vorhanden. Sie haben auch einen tiefen Brunnen, damit sie das Wasser aufschwöllen mögen.[1] Wunder viel grosse Kugeln funden,[2] die allda noch zu dem Geschütz gehörig, ausser denen die sonst das Gesind hin und wieder vertragen, wie dann die Sämb mit Doppelhackengelegen verfiert worden. Und sintemal wenig gross Geschütz zu sehen, vermeint man gewiss, der Feind habe dasselbe meistentheils vergraben auch andere mehr Sachen versteckt, zumal die[3] unseren bei der abgedrungenen Schanz verlorenen Stücklin nit zu finden, der Feind auch am Tag der Viktori gar kein Schuss gethan, also dass er mit einer andern Arbeit umgangen sein wird. Unsere christliche Gefangne sein vor der

---

[1] Die Flugschrift ‚Newe von Gott verliehene Victoria' u. s. w. (s. oben S. 566, Anm. 2), welche in ihrer zweiten Hälfte vollständig auf dem hier abgedruckten Berichte Casal's beruht und sich nur durch einige Umstellungen von demselben unterscheidet, fügt hier hinzu: ‚wie dann die Leyttern darinnen noch gefunden worden'.

[2] Vielleicht zu verbessern: Sie haben auch in einem tiefen Brunnen ... wunderviel grosse Kugeln (ge)funden ...

[3] dess, *hs.*

Anfeurung, wie die entsprungne Prybeken anzeigen, alle niedergesäbelt worden. Die Graben der Vöstung sein zwar nit fast breit und tief, aber unterschiedlicher Weis wie ein Laberint vertraiter gemacht worden.

Bei dem Thor, darauf von unsrer lesten Schanz geschossen worden, ist inwendig sehr dick mit Erdrich geschüttet und eben daselbst ist der erschossene Türk, dessen Todt den andern das Herz genommen, so ein fürnehmer Baumeister gewest sein soll, bliben. Und aus vielen Umständen ist zu sehen und abzunehmen, dass sie niemals gefeiert sondern ohne Unterlass mit Graben sein in ander weg in starker Arbeit gewest.

Wie ein grosse Gnad hat uns der gütigste Herr mit dieser Viktori beschert und mitgeteilt. Denn wär es nur um ein Tag länger und also bis auf den gestrigen Tag und gar starken Regen angestanden, hätten sich die Türken eines andern bedacht und im Fall sie nur den halben Theil unsrer Ungelegenheit und schlechten Hoffnung recht erfahren, hätten sie sich unser, wenngleich der Haufen zweimal grösser und ihrer nur der halbe Theil gewest wär, gewiss nit gefürchtet. Dann wo es zu Erstürmung der noch unbeschossenen, starken ganz dicken Blockmauer kommen hätte sollen und wir nur den ersten Sturm verloren, wäre gewiss kein Knecht mehr hinzuzubringen gewest, sondern wir hätten anderst nichts als den spötlichen ganz gefährlichen Abzug zu gewarten gehabt, und wofern es ein Regenwetter geben hätte, wer wollte das Geschütz fortgebracht haben? Darumben sein wir gewisslich unserm lieben Herrn unaussprechlichen Dank zu sagen schuldig, dass er uns ein so stattliche impresa ohne einiches Bluetvergiessen, ja vom Feind selbst also gewinschter Massen zum Ende gebracht, dass wir es selbst nit bösser begeren mögen, ja auch der grossen Mühe und Unkosten der Niederreissung und Zerschlaiffung enthebt worden sein.

Es sein gesterigs Tags etliche Türken hin und wieder gefangen und fürgebracht worden, aber die meisten werden von den Hussarn in Hoffnung der guten Schazung versteckt, inmassen dann auch zuvor in jener Reis, da der Feind vor den Unsrigen die Flucht genommen, auch beschehen.

Ir. fl. Dt. haben noch in derselben Nacht wie Petrinia ist angezindt worden, den Herrn Lenckhowitsch mit 1000 Pferden gen Sissegg abgefertigt. Als soliches der Feind vermerkt, hat er dieselbe Vöstung ebnermassen selbst angefeuert und meistentheils zersprengt. Damit ist sie auch, Gott lob, wieder in unsern Gwalt kommen. Dieweil sie aber also verwiest, ist kein Besatzung derzeit darin gelassen worden, doch wird man von der weiteren Versicherung zu tractiern nit unterlassen. Wie es allda so stark gebrunnen, da hätte man einen Wuest Tauben herausfliegen sehen.

Es ist Zeit dass wir den Feind seiner Art nach auch einmal unnachbarlicher Weis heimbsuchen und er hätt in Ewigkeit nit glaubt, dass wir uns übers Wasser herüber begeben sollten. Derhalben dann auch [in] E. fl. Dt. jüngsten Schreiben hochvernunftig Meldung gethan, im Fall wir nit hinüberkommen, so werd er nit darfür halten, dass es mit der Einnehmung unser Ernst sei. Den entwichenen Feinden sein die Carlstätter und andere gen Castanuwitz nachgereudt, von denen wir noch kein Gewissheit ihrer Verrichtung bis dato bekommen, sunst solle sich ein Schloss unterwegen, Gora[1] genannt, auch ergeben haben. Was nun weiter fürgenommen werden solle, hab ich noch nit eigentlich vernehmen können, aber ingemein sein unsere Sachen nit also beschaffen, dass wir lange ausharren mögen.

Anheut sein ir. fl. Dt. über das Wasser in Meinung geritten, dass sie das Ort, wo hievor Bresst gelegen, besichtigen und ob man daselbst oder anderstwohin ein Vöstung zu dem sichern Widerstand, wie dann in allweg von Nöten, erhöben und erhalten wöllen.

Unter andern zu Petrinia gewesten Türken sein zween Aga gefangen worden, die lauter bekennen, dass in der Vöstung 800 [Reiter] und 600 Fussvolk gewest, wöliches bei allen fast unglaublich, weil die Gelegenheit zu einer solichen Anzahl nit vorhanden, allein die meisten hätten sich etwa hervorn aufgehalten, so man aber niemals gewahr worden.

Diesen Abend ist ein Türk gen Petrinia geführt worden, der hat Anzeigung gethan, wo der Rustan Beegh die Stück, Harnisch, Panzer und andere dergleichen Sachen vergraben lassen. Wie man nun tief hinein graben thut, findet man in etlich aufeinander gemachten Pödt 32 Stuck gross und mittel Geschütz und andere dergleichen mehr Kriegsrüstung.

Morgen sollen wir mit des Allmächtigen Segen sament übers Wasser ziehen und alldort unser Lager schlagen. Was sich nun zutregt, haben E. fl. Dt. hernach mit Gnaden zu vernehmen.

Aus dem Läger bei Petrinia von 12. Augusti ao. 1594.

E. fl. Dt. unterthenigster Diener

Peter Cassall.

[1] Gera, *hs.*

Ausgegeben am 25. Jänner 1895.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundachtzigster Band.

Mit zwei Tafeln und sechs Karten.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des zweiundachtzigsten Bandes.

DIE STAATSSCHULDEN

UND DIE

ORDNUNG DES STAATSHAUSHALTES

UNTER

MARIA THERESIA.

I.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

I.

In einer traurigeren Lage hat ein Regent selten die finanziellen Verhältnisse eines Staates übernommen als Maria Theresia. Im letzten Jahrzehent der Regierung ihres Vaters wurden an die Länder grosse Ansprüche gemacht, der polnische Thronfolgekrieg und die Türkenkriege hatten die Leistungsfähigkeit beinahe erschöpft. An eine Neuordnung der Finanzen wurde nach Herstellung des Friedens Hand angelegt; die Ausgaben sollten stark beschnitten, auch der Haushalt des Hofes thunlichst verringert werden, aber noch vor Durchführung des neuen ‚Finanzsystems' starb Karl VI. Die Finanzverwaltung des letzten Habsburgers hatte die Probe nicht bestanden.

Der Erbfolgekrieg stellte an die Länder grosse Anforderungen, und namentlich Böhmen, Mähren und Schlesien wurden stark in Mitleidenschaft gezogen. Von den feindlichen Heeren zeitweise überschwemmt und ausgesogen, mussten sodann, nachdem Preussen und Franzosen das Land geräumt hatten, höhere Beträge in den mannigfachsten Formen geleistet und seit dem Dresdener Frieden auch beträchtliche Anlehen für den Staat aufgebracht werden, da die Steuern, die englischen und holländischen Subsidien und die Aushilfe des Bancoinstitutes zur Bestreitung der Kriegskosten nicht hinreichten. Es waren sorgenvolle Jahre für die Monarchin, die Mittel ausfindig zu machen, um gegen die Feinde ihr Erbe zu wahren. So gross auch die Verdienste ihrer Rathgeber veranschlagt werden mögen: sie war das treibende Element, und das Studium der damaligen Berathungsprotokolle muss jeden mit Bewunderung erfüllen vor der Arbeitskraft und den Ansichten der Frau, die sich so rasch in dem Gewirre der Finanzverwaltung zurechtgefunden hatte.

Noch vor dem Friedensschlusse zu Aachen wurde an eine Reform der Finanzverwaltung Hand angelegt. Die Anregung

scheint von dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz ausgegangen zu sein. An die Spitze der Landesverwaltung in dem österreichischen Schlesien gestellt, war ihm eine schwierige Aufgabe, die Regelung des Steuerwesens, zugefallen, die er auch mit Geschick in kurzer Zeit löste. Die Contributionsleistung des Landes wurde dadurch auf neuer richtigerer Grundlage festgestellt, eine gewisse Gleichmässigkeit bewirkt, gleichzeitig aber auch eine höhere Einnahme erzielt, als auf Grundlage des alten Katasters hätte aufgebracht werden können. Als daher an ihn die Aufforderung herantrat, seine Ansichten zu entwickeln, auf welche Weise die Mittel für das Heer — anfangs blos 107.000 Mann, später 108.000 Mann — herbeigeschafft werden können, knüpfte er an die von ihm in Schlesien durchgeführte Rectification der Grundsteuer an, um darnach die Beitragsleistung der anderen Länder zu bemessen und hieran seine Vorschläge zu knüpfen. Die zu lösende Aufgabe war eine doppelte: Nach Ermittlung des für das Heer erforderlichen Gesammtbetrages war die Höhe der Leistungen für ein jedes Land festzustellen, ferner die aufzubringenden Summen auf die einzelnen Steuerträger zu vertheilen, was mit einer Rectification des Katasters in Verbindung gebracht werden sollte, welche ohnehin sich längst als nothwendig erwiesen und wozu die Vorarbeiten in einigen Ländern bereits unter Karl VI. begonnen hatten. Auch die Regelung des Schuldenwesens wurde in den Kreis der Berathung gezogen. Nur die Bancalschulden waren ganz genau bekannt. Die Höhe der Summen, welche die Stände in den verschiedenen Ländern während des Krieges aufgebracht hatten, die Grösse der Rückstände jener Schuldbeträge, die noch aus der Zeit Karls VI. herrührten, mussten zunächst ermittelt werden, um sodann die für die Rückzahlung und Verzinsung erforderlichen Beträge zu berechnen. Später wurde auch die Bedeckung der anderen Staatsbedürfnisse, Verwaltung und Hofstaat, in Berathung gezogen.[1] Allmälig erweiterte sich daher die zu lösende Aufgabe zu einer Reform der ganzen Verwaltung.

---

[1] In den Schriftstücken damaliger Tage wird das Ziel des zu errichtenden Universalsystems mit folgenden Worten bezeichnet: ‚Den Militär- und Cameral-Staat als nicht minder das Schuldenwesen zur Sicherstellung und Befriedigung der treuherzigen Creditoren in behörige Ordnung und Aus-

Die Verdienste des Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz um die grosse Reform des Cameral-, Bancal- und Militärfinanzwesens sind unbestreitbar, allein die bisher vorwaltende Ansicht muss dennoch dahin berichtigt werden, dass das bedeutsame Werk, wodurch der Versuch gemacht wurde, Ordnung in den österreichischen Staatshaushalt zu bringen und namentlich für die Bedürfnisse desselben auf eine Reihe von Jahren die erforderlichen Beträge sicherzustellen, nicht ausschliesslich von ihm herrührt, seine Einflussnahme darauf daher bisher vielfach überschätzt worden ist. Während der Jahre 1747 und 1748, als die Grundsätze der zu ergreifenden Massnahmen berathen wurden, hat auch der Leiter der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei Graf Friedrich Harrach einen wesentlichen Antheil an den der Monarchin gemachten Vorschlägen, und die bisherige Darstellung, als habe Graf Friedrich Harrach sich von vornherein in einem schrillen Gegensatze zu den Haugwitz'schen Plänen befunden, ist nicht stichhältig. Die Mitwirkung der Hofkammer und der Bancodeputation war schon aus dem Grunde nothwendig, da es sich nicht blos um eine Regelung der Contribution handelte, sondern auch das Schuldenwesen, überhaupt der gesammte Staatshaushalt geordnet werden sollte, und von den Persönlichkeiten, welche bisher bei den Centralbehörden thätig waren, haben alte bewährte Räthe der Hofkanzlei wie Jordan und Kanegiesser, ferner Safran und Prandau von der Hofkammer in erspriesslicher Weise mitgewirkt und zum Gelingen des Werkes beigetragen.

Die Absicht war dahin gerichtet, mit den Ständen in jedem Lande eine Vereinbarung zu treffen, um die Mittel für die Erhaltung des Heeres aufzubringen, sodann aber auch die erforderlichen Summen zur Verzinsung und Rückzahlung der von den Ländern für den Staat aufgenommenen Schulden und der anderweitigen Vorschüsse sicherzustellen. Während bisher die Zinsen 6 Procent betragen hatten, sollten nunmehr 5 Procent entrichtet und ein Procent für die Rückzahlung des Schuldencapitals bestimmt werden. Die Abmachungen mit den Ländern, Recesse genannt, wurden auf zehn Jahre abgeschlossen. Eine bestimmte

---

gleichung zu setzen, wodurch die Erfordernisse ein so des anderen ihre zureichende Ausmessung deren zu ihren Bestreitungen nöthigen fundorum erlangen mögen.'

Quote der Contribution war für den Militärbedarf bestimmt, daher auch Contribution pro militari genannt; dieser für jedes Land festgesetzte Betrag war an die Militärcassen des Generalkriegscommissariats abzuliefern; der Mehrbetrag der Contribution wurde zur Bezahlung der Zinsen und des Capitals der Schulden bestimmt; der etwa übrigbleibende Rest, auch Contribution pro camerali benamst, sollte an die Staatscassen vierteljährlich abgeführt werden.

So wohl erwogen der Plan war, für einen längeren Zeitraum die Ausgaben und Einnahmen festzustellen, so stellten sich der Durchführung Schwierigkeiten entgegen. Das neue Finanzsystem sollte am 1. November 1748 in Kraft treten, aber die Recesse waren nicht überall rechtzeitig zu Stande gekommen. Dazu kam, dass die Einnahmen aus den Bergwerken veränderlich und vielleicht auch allzu hoch veranschlagt waren. Verschiedene Einnahmen mussten verpfändet und der ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Der Plan, während der Friedenszeit keine Schulden zu machen, ging in die Brüche. Der Abgang musste durch Anlehen aus dem Auslande gedeckt werden, für deren Verzinsung bei Feststellung des Finanzsystems nicht vorgesorgt war. Auch das Bancoinstitut wurde in Anspruch genommen, obgleich Graf Rudolf Chotek als Bancodeputationspräsident die stetigen Forderungen des Directoriums in publicis et cameralibus einzuengen suchte, um den Credit des von ihm geleiteten Instituts aufrecht zu erhalten.

Der dritte Krieg gegen Preussen nahm die finanziellen Kräfte des Staates stark in Anspruch. Die Opferwilligkeit der deutsch-böhmischen Länder war eine grosse, allein die neu eingeführten Steuern, sowie die freiwilligen Beiträge in Baarem und Naturalien, endlich die von den Ständen für den Staat aufgenommenen Anlehen genügten nicht. Die Obligationen des Wiener Stadtbanco, wodurch nicht unbeträchtliche Beträge aufgebracht wurden, standen unter Pari. Ferner wurden Obligationen für gelieferte Naturalien ausgegeben, wofür höhere Preise bezahlt werden mussten. Nicht geringe Summen wurden durch Zwangsanlehen aufgebracht und die Beträge theils nach dem Kataster auf die Dominien, theils nach einer arbitrarischen Schätzung des Vermögens auf Privatpersonen vertheilt. Den Bemühungen des Fürsten Kaunitz gelang es, in den Niederlanden und in Italien Anlehen aufzubringen, und die belgischen

Stände gewährten Unterstützungen mancherlei Art, allein die Verlegenheiten wuchsen von Jahr zu Jahr, und man sah sich genöthigt, zur Ausgabe von Papiergeld zu schreiten. Die Anregung gab Graf Ludwig Zinzendorf, der später seine Finanzprojecte in Buchform veröffentlichte.[1]

Im November 1758, als die Bedeckung des Erfordernisses für den Krieg in Berathung stand, wurde für den Betrag von 6 Millionen Gulden ein Zwangsdarlehen in Aussicht genommen. Zinzendorf bemängelt die ‚gezwungenen Mittel', zu denen man bisher gegriffen habe: die Ausgabe von Obligationen für gelieferte Materialien, endlich die ausserordentlichen Abgaben, und machte den Vorschlag, durch ‚freiwilligen Credit' das Erforderniss aufzubringen, und zwar durch Ausgabe einer neuen Form fünfprocentiger Obligationen von Seite des Bancoinstitutes, dem ein Fond von 7 Procent dieses Betrages überwiesen werden sollte, 5 Procent zur Verzinsung, 2 Procent zur Rückzahlung innerhalb $25^1/_2$ Jahren. Die Obligationen sollten in Appoints von 30, 120, 600 und 1200 Gulden auf den Ueberbringer lauten und indossirt werden können, während die bisherigen Bankpapiere auf den Namen ausgestellt wurden. Die Zinsen sollten nicht wie bisher gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen den Obligationen beigefügte Interessenscheine erhoben werden, und zwar bei jenen von 30 und 120 Gulden jährlich, bei den auf höhere Summen lautenden halbjährlich. Die Interessenscheine sollten zur Verfallszeit an Zahlungsstatt angenommen werden. Mittlerweile bis zur vollen Zeichnung dieses Anlehens sind von der Bank ‚Zahlungspapiere' im Betrage von 6 Millionen Gulden in Appoints von 5, 10 und 20 Gulden auszugeben (637.500 Billets, wovon 300.000 à 5, ebensoviel à 10, 37.500 à 20), die drei Jahre nach Herstellung des Friedens eingelöst werden sollen. Diese ‚Münze des Staates' sei von dem Banco dem Directorium in publicis et cameralibus zu übergeben und von demselben zu allen Zahlungen, die Zinsen der öffentlichen Schulden ausgenommen, zu verwenden. Mit den Billets von 20 Gulden sei der Anfang zu machen,

[1] Finanzvorschläge zu Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges allerhöchst Ihro Röm. Kais. und k. k. apost. Majestaten alleruntertänigst übergeben von Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf dero wirkl. geh. Rathe, Cämmerer und Assessor in denen directoriis publicis et cameralibus. Im Monate Jul. 1759.

‚damit die zum Umlaufe unter dem gemeinen Mann bestimmten Papiere von 5 Gulden zuletzt und nur alsdann im Publicum erscheinen, nachdem der erleuchtete Theil bereits mit seinem Beifalle vorangegangen‘. Diese Papiere sollen an allen öffentlichen Cassen, auch in Ungarn, an Zahlungsstatt angenommen werden, ‚ob man gleich in diesem Königreiche den Gebrauch derselben durch Gesetze zu gebieten sich nicht getraue‘. Bei der Hauptmauth in Wien und den Mauthämtern in allen Hauptstädten der deutschen Erblande und bei der Contribution der Stände soll der vierte Theil in derartigen Billets gefordert werden. In den Hauptstädten wird eine Börse errichtet. Die Rückzahlung sollte zum Theile dadurch erfolgen, dass jene, welche Gelder bei dem Banco oder einem anderen öffentlichen Institute anlegen wollen, mindestens die Hälfte ihrer Einlagen in diesen Papieren zu entrichten haben; jene Summen, welche auf diesem Wege behufs Umwandlung in Obligationen einfliessen, werden vernichtet, auch die baar einfliessenden Beträge zur Tilgung von Zahlungspapieren verwendet, die getilgten Summen verbrannt. Die Rückzahlung der Obligationen erfolgt nach der Reihenfolge der Nummern; während des Krieges könnte die vorgeschlagene Operation wiederholt werden, d. h. an Stelle der getilgten neue Obligationen ausgegeben werden, wobei wahrscheinlich die bei der ersten Emission in Aussicht genommenen Prämien erspart würden.

Eingehend erörtert Graf Zinzendorf die Gewissheit des Erfolges und den Nutzen seiner Vorschläge. Die Ausgabe von Zahlungspapieren begründete Zinzendorf mit dem Hinweise, dass, wenn ein Wechselbrief, den ein Handelsmann annehme, von allen Handelsleuten, selbst wenn er mit denselben nicht in unmittelbarer Verbindung stehe, angenommen werde, so müsse ein Papier, ‚welches der Landesfürst, mit dem alle Unterthanen in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, dem alle Unterthanen ihre Auflagen zu entrichten haben, in allen seinen Cassen annehme, umsomehr von allen Unterthanen willig angenommen werden‘. Die vorgeschlagenen Papiere werden von allen Cassen statt baarer Zahlung angenommen, müssen folglich wie baare Münze angenommen werden, wie das Beispiel von England, Holland, Schweden, Dänemark, Sardinien, Rom, Neapel, Genua und Venedig zeige, wo derartige Papiere Geldesstelle vertreten, obgleich dieselben keine Hypothek zum Unterpfande, sondern

blos den Willen des Landesfürsten als ihre einzige Sicherheit zum Grunde haben.' Was in diesen Ländern möglich und thunlich sei, müsste es auch in Oesterreich sein, und wenn die turinischen Zahlungspapiere, welche keine andere Sicherheit als das königliche Wort unter einer der unumschränktesten Regierungen zum Unterpfande haben, dem Könige von Sardinien alle seine Bedürfnisse wie baare Münze verschafft haben, so werden die vorgeschlagenen Papiere die Stelle des Geldes nicht weniger vollkommen vertreten. Zinzendorf bemühte sich, alle Einwendungen, die gegen seine Vorschläge vorgebracht werden konnten, in seiner umfangreichen Denkschrift zu widerlegen, ohne jedoch die Gegner zu überzeugen. Die Rücksichtnahme auf das Bancoinstitut mochte wahrscheinlich ausschlaggebend für die Ablehnung sein, obgleich Zinzendorf in ausführlicher Weise den Nachweis zu erbringen suchte, dass die Privilegien der Bank nicht verletzt werden.

Zwei Jahre später wurden die Zinzendorf'schen Pläne von anderer Seite in etwas veränderter Form in Vorschlag gebracht. Der Antrag ging dahin, Münzbillete zu 5 und 10 Gulden auszugeben, die bei allen Contributions- und Cameralcassen an Zahlungsstatt angenommen und binnen 16 Jahren gegen baares Geld eingewechselt und getilgt werden sollten, wozu ein Fond für eine jede ausgegebene Million zu bestimmen sei. Der Antragsteller wollte, dass anfangs nicht mehr als drei Millionen zur Ausgabe gelangen sollten, um kein Misstrauen zu erregen. Das Directorium befürwortete den Vorschlag.[1] Ferner sollte zur Aufnahme eines Anlehens nicht wie bisher die Garantie der Stände einzelner Länder, sondern die Gesammtbürgschaft der vereinigten Stände aller deutschen Erbländer in Anspruch genommen werden. Die Kaiserin übermittelte diese Vorschläge dem Grafen Ludwig Zinzendorf zur Begutachtung.[2]

Mit dem Vorschlage, den Credit der vereinigten Stände der gesammten deutschen Erblande in Anspruch zu nehmen,

---

[1] Idée des papiers à former pour suppléer présentement à la courtesse des fonds pour l'armée. Der Verfasser unbekannt. Ferner Entwurf eines allerunterthänigsten Vortrages des Directorii in publicis et cameralibus, das bei Abgang baarer Geldsummen in Vorschlag gebrachte Münzsurrogatum betreffend.

[2] Das kaiserliche Handschreiben lautet: ‚Lieber Graf Zinzendorf! Das über Euer hier anschlüssiges Werk verfasste Bedenken sammt zweyen dies-

erklärte sich Zinzendorf einverstanden. Anstatt dass die öffentlichen Fonds die blosse Sicherheit der Stände einer gewissen Provinz oder einer besonderen Stadt zum Grunde hatten, heisst es in einem von ihm abgefassten Schriftstück, erhielte die Monarchin durch diesen Vorschlag einen Nationalcredit, dessen blosser Name nicht ermangeln könnte, auf das einheimische sowohl, als auf das auswärtige Publicum den vortheilhaftesten Eindruck zu machen; ganz Europa werde sich überzeugt finden, dass man den vereinigten Credit aller Stände der gesammten deutschen Erblande nie werde fallen lassen. Die Holländer und Engländer, welche bei ihren auf Schlesien versicherten Darlehen, als diese Provinz in preussische Hände gerathen, einen so grossen Verlust erlitten, da sie hingegen, wenn dieser neue Credit bereits eingeführt gewesen wäre, nichts verloren hätten, werden zwischen dem Credit einer besonderen Provinz und der gesammten Erblande sehr wohl den Unterschied zu machen wissen und diesem letzteren ein unumschränktes Vertrauen zuwenden.[1]

Auch dem Plane, Münzbillete auszugeben, stimmte Zinzendorf zu, nur erhob er Bedenken gegen die Ausgabe von 3 bis 6 Millionen, welcher Betrag keineswegs hinreichen würde, das Erforderniss zu bedecken; auch ermangle es diesem Credit an Vertrauen. Wohl solle eine Hypothek in Gefällen eingeräumt werden, allein diese unterstehen der Hofkammer, und es sei zu zweifeln, ob das Publicum in eine solche Administration Vertrauen setzen werde. In Monarchien nämlich, meinte Zinzendorf, wo die unumschränkte Gewalt des Landesfürsten den Gläubiger niemals ohne einige Beisorge wider den Missbrauch der Gewalt lasse, bleibe dem Staate kein anderes Mittel übrig, um das Vertrauen des Publicums an sich zu ziehen, als wenn solcher sich des Credits gewisser, einen Theil der Staatsverfassung ausmachender, mit uralten, nie angefochtenen Privilegien

---

falligen Vorschlägen theile Ich Euch zu dem Ende andurch gnädigst mit, auf dass Ihr Mir über ein so anderes Eure Gedanken nach der Euch von der Sache beywohnenden Känntnuss baldest und freymüthig eröfnen möget, und Ich verbleibe Euch übrigens mit k. k. und erzherzoglichen Gnaden jederzeit wohl beygethan.

Wien, den 17. Martii 1761. Maria Theresia.'

[1] Anmerkungen über die mein Finanzsystem betreffende, mir zugestellte Bedenken. 23. März 1761.

versehener Corporationen bediene, in deren Rücksicht der Monarch bezüglich des festzustellenden Credits einem Theile seiner Gewalt entsage, um sie zu Mittelspersonen zwischen sich und dem Publicum zu machen.[1] Endlich bemängelte Zinzendorf die Nichtannahme bei Bancocassen.

Der Beschluss wurde gefasst: das neue Anlehen nicht wie bisher von den Ständen eines Landes, sondern von den Ständen der gesammten deutschen und böhmischen Erblande garantiren zu lassen und zu diesem Behufe Deputirte nach Wien zu berufen, mit denen die gesammte Operation durchberathen und zum Abschlusse gebracht werden sollte. Graf Ludwig Zinzendorf wurde mit dieser Aufgabe betraut.[2]

Graf Chotek erhielt die kaiserliche Weisung, die Vertreter der Stände einzuberufen. Man wählte den 13. Mai, um es auch den von der Residenz entfernt Wohnenden möglich zu machen, sich rechtzeitig einzufinden. Nur die Frage, ob auch nach Tirol eine ähnliche Aufforderung gesendet werden solle, wurde auf Befehl der Kaiserin einer speciellen Berathung unterzogen.[3] Man einigte sich dahin, dass es jedenfalls besser wäre,

---

[1] Zinzendorf, Anmerkungen, März 1761.

[2] Am 15. April 1761 richtete Maria Theresia an den Grafen Zinzendorf folgendes Handschreiben: ‚Lieber Graf Zinzendorf! Ihr habt Mir durch eure vernünftige Finanzvorschläge einen wesentlichen Dienst geleistet; und da ich solche mit Meinem Staatsrath auf das reiflichste untersuchet, so ist Meine Entschliessung dahin ausgefallen, die Coupons-Obligationen vorzüglich zu erwählen und einen neuen Credit von 6 Millionen auf die vereinigten Garantien Meiner deutschen Erblande zu gründen, auch zu dessen Einricht- und Verwaltung eine eigene Deputation mit Zuziehung ständischer Deputirten zu errichten, da ihr aber den Vorschlag an Hand gegeben und ausgearbeitet habet, auch die beste Kanntnuss von der Manipulation besitzet, so habe euch vor andern zum Directore ausersehen.‘

[3] Handschreiben April 1761 an den Grafen Chotek: ‚Nach diesem von Mir begnehmigten Aufsatz sind die Rescripta an die Repräsentations-Präsidenten und resp. Capi deren Ständen denen teutschen Erblanden mit möglichster Beschleunigung und ohne dass hieran das Mindeste abgeändert werde, in der gewöhnlichen Form auszufertigen, auch der Terminus der Anherokunft solchergestalten zu bestimmen, dass auch die weitest entlegene Deputirte mit denen nahe gelegenen zu gleicher Zeit allhier eintreffen können, und ist endlichen Mir sogleich nach Empfang dieses Billets verlässlich anzuzeigen, ob und was für ein Anstand das Rescript dieses Inhalts nacher Tyrol ergehen zu lassen, unterwalten dörfte, und ob die mehrere Corpora deren Ständen in sich fassende Vorlande, sowie Görz und Gradiska zu dieser Gewährleistung beizuziehen nützlich, oder aber

die Gewährleistung den gesammten deutschen Erblanden ausnahmslos anzusinnen. Allein nach den Landesgesetzen Tirols konnte eine Deputation ohne Landtagsbeschluss nicht entsendet werden, man musste daher auf die Mitwirkung eines Vertreters des Alpenlandes bei den bevorstehenden Verhandlungen verzichten, aber der Landtag sollte anstatt im August im Juni einberufen und zum nachträglichen Beitritt aufgefordert werden.[1]

Das allgemeine Vertrauen sei die Seele des Credites, heisst es in dem Rescripte an die Präsidenten der Länderrepräsentation, sowie an die Vorsteher der Stände, es habe sich bisher nur allzu sehr geäussert, dass alle Garantien und Verschreibungen der einzelnen Erblande, wie auch die übrigen öffentlichen Fonds ungeachtet der noch so sicheren Hypotheken, mit welchen sie bedeckt werden, dennoch in ein unverdientes Misstrauen verfallen seien, und da ein neuer, des allgemeinen Vertrauens würdiger Credit zu erfinden sei, auch die Stärke vereinigter Kräfte jederzeit grösser als die einzelner Theile sei, so werde anstatt des bisher gebräuchlichen besonderen Credites der einzelnen Provinzen der vereinigte Credit der gesammten Stände der deutschen Erblande dergestalt in Vorschlag gebracht, dass diese die Gewährleistung des neuen Credites zu übernehmen und die richtige Zuhaltung der zu bestimmenden Zahlungstermine auf das Feierlichste zu versprechen hätten.

‚Der aus dieser vereinigten Gewährleistung entstehende Nationalcredit,‘ lautete wörtlich ein den Deputirten übergebenes

---

anstössig und überflüssig sey, und wie die Sache respectu Krain, woselbst sich kein Landeshauptmann befindet und die mehrere und vornehmere Stände bey dermalige Umständen in der Inquisition verfangen sind, zu fassen seyn werde. Maria Theresia.‘

Oberhalb der Worte ‚nacher Tyrol ergehen zu lassen‘, schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚ehender mit enzenberg es zu überlegen‘.

[1] Commissionsprotokoll vom 20. April 1761. Gegenwärtig: Johann Chotek, Bartenstein, Enzenberg, Doblhoff, Kanegiesser, Cetto, Ursini. Enzenberg machte darauf aufmerksam, dass es wünschenswerth wäre, die Garantie auch auf die mitstimmenden Stifter Trient und Brixen zu wälzen und sich daher um den Beitritt derselben zu bewerben und zu diesem Behufe den Trienter Kanzler Alberti als ständischen Deputirten hieher kommen zu lassen. Auf die Heranziehung von Görz und Gradisca legte man kein Gewicht. Die Kaiserin schrieb eigenhändig auf das Protokoll: ‚Wegen Vorlanden und Tyrol zwar die Expedition zu verfertigen, doch nicht noch ergehen sollen; das Rescript an die crainerische repraesentation an dem konigl. commissarie dem auersperg anstatt des lamberg zu ergehen haben.‘

Schriftstück, welche am 22. April nach Wien berufen worden waren, ‚ist zuvörderst bei den gegenwärtigen Umständen, bei dem verfahrenen Credit aller bisher öffentlichen Fonde als ein zur Rettung des Staates unumgängliches Hülfsmittel anzusehen; zudem muss ein solcher an sich selbst nicht nur bei dem einheimischen Publico, sondern auch in Betrachtung von ganz Europa den Credit der Monarchie auf das Höchste erhöhen. Daferne also auch die dringenden Umstände den Gebrauch desselben nicht nothwendig machten, so stünde gleichwohl von der Einsicht der versammelten Deputirten zu erwarten, dass dieselben sich nicht nur als Abgeordnete ihrer respectiven Stände, sondern zugleich als Mitglieder des gesammten Staatskörpers betrachten, zur Errichtung dieses so erspriesslichen Nationalcredits die Hände bieten und die dem Credite jeder besonderen Stände dadurch zuwachsende neue Stärke auf das Vollkommenste anerkennen.‘[1]

Am 25. Juni 1761 wurde ein Recess mit den Vertretern der böhmischen und österreichischen Stände abgeschlossen; diese verpflichteten sich zur ‚gemeinsamen Gewährleistung und versprachen im Namen der Stände, dass diese 18 Millionen derart über sich nehmen, dass eines der garantirenden Erbländer sich für alle und alle für eines den Gläubigern als Vertreter und Zahler darstelle‘. Durch dieses Anlehen wurde daher eine gesammtösterreichische Staatsschuld geschaffen. Das neue Anlehen in Appoints zu 25, 100, 250, 500 und 1000 Gulden lautete auf den Ueberbringer ‚zur grösseren Leichtigkeit der Uebertragung‘ und sollte von dem Inhaber an sich selbst oder an einen Dritten indossirt werden können. Die Interessen betrugen 6 Procent, welche bei Obligationen à 25 und 100 Gulden jährlich, bei den grösseren Gattungen halbjährlich entrichtet werden sollten, und zwar nicht, wie bisher, gegen eine von dem Inhaber ausgestellte Quittung, sondern gegen Abgabe der betreffenden der Obligation beigefügten Interessenscheine. Diese Interessenscheine wurden auch nach ihrer Verfallszeit bei allen landschaftlichen Cassen an Zahlungsstatt ‚wie baare Münze‘ angenommen, sodann auch bei allen Contributions- und Cameral-

[1] Erläuterung über das unter dem 22. April 1761 an die Länder ergangene allergnädigste Rescript, welche den ständischen Deputirten bei ihrer Anherokunft zu überreichen wäre.

cassen in den gesammten ungarischen und siebenbürgischen, sowie böhmischen und österreichischen Erblanden, in Tirol und in den österreichischen Vorlanden. Für die im Auslande befindlichen Obligationen übernahm der Commerzrath und Banquier Johann Edler von Fries die Verbindlichkeit, die Interessenscheine wie eine Wechselzahlung auf sich selbst trassiren zu lassen. Dieselben mussten girirt, mit dem Namen des Inhabers unterschrieben und mit der Angabe des Ortes und des Datums versehen sein.

Die Obligationen in Appoints zu 25 Gulden sollten im Betrage von 6 Millionen Gulden, demnach 240.000 Stück, jene zu 100 Gulden mit 10.000 Stück, daher ein Betrag von einer Million Gulden ausgegeben werden; zur Bestreitung der Kriegsausgaben bestimmt, sollten sie als Zahlungsobligationen bei allen Zahlungen an den Staat wie baare Münze verwendet, jedoch Niemand zur Annahme gezwungen werden können. Alle Contributions- und Cameralcassen waren verpflichtet, Capital und Interessen zum Tageswerthe anzunehmen. Um auch ‚den niedrigern Classen' der Unterthanen, welche bisher an öffentlichen Darlehen keinen Antheil zu nehmen in der Lage waren, ein Mittel zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse mit Sicherheit zu benutzen, sollten dieselben nicht nur an der Hauptcasse in Wien, sondern auch in den kleinen Städten gegen baare Münze zum Tagescurse ausgewechselt, mithin jedem wohlhabenden Bürger und Landmanne die Gelegenheit geboten werden, solche an sich zu bringen. Auch sollten dieselben zum Tagescurse ausgegeben werden können.

Um den Obligationen einen grösseren Umlauf zu geben, wurde am 14. September 1761 verkündigt, dass nicht nur Mitglieder der Stände, sondern wenn auch zwei, drei oder mehrere Unterthanen zusammen mit einer Zahlungsobligation von 25 Gulden die Contribution entrichten wollen, solche von den herrschaftlichen Beamten oder anderen Einnehmern jederzeit unweigerlich zum vollen Werthe des Tages an Zahlungsstatt angenommen werden soll. Auch Sterbe- und andere Taxen sollten in derartigen Obligationen bezahlt werden können.[1]

Die grösseren Gattungen von 250, 500 und 1000 Gulden hiessen Darlehensobligationen und wurden jenen angeboten,

---

[1] Cod. austr. VI, 206.

welche innerhalb vier Monaten vom 1. Juli 1761 angefangen ständische, seit 1756 ausgestellte Obligationen mit Zulegung einer gleichen Summe baaren Geldes erlegen.[1] Der Vortheil bestand darin, dass die ständischen Obligationen mit 5 Procent, die neuen mit 6 Procent verzinst wurden und nach zwei Jahren aufgekündigt werden konnten. Zur Sicherstellung des Anlehens wurde ein jährlicher Fond von 1,080.000 Gulden aus den Eingängen der Contribution bestimmt. Die Zahlungsobligationen sollten innerhalb fünf Jahren aus dem Umlauf gezogen werden. Den ständischen Obligationen wurden dieselben Begünstigungen und Vorrechte wie den Obligationen des Wiener Stadtbanco eingeräumt.[2]

Die Darlehensobligationen hatten sich trotz günstiger Bedingungen keiner grossen Abnahme zu erfreuen. Durch das Patent vom 3. Mai 1762 wurde die Aenderung beliebt, dass die zu emittirende Summe um 3 Millionen vermindert und dafür Zahlungsobligationen ausgegeben wurden, nachdem die Deputation ihre Zustimmung gegeben hatte. Die Nummern der getilgten Darlehensobligationen wurden veröffentlicht. An neuen

[1] Es sollten ausgegeben werden:

16.000 à 250 = 4 Millionen,
8.000 à 500 = 4 „
3.000 à 1000 = 3 „

[2] Patent 30. Juni 1761. Unterzeichnet sind für Böhmen: Gottfried Freiherr von Koch; für Mähren: Ernst Graf von Kaunitz-Rittberg; für Schlesien: August Otto Freiherr von Post; für Oesterreich u. d. E.: Franz Graf Harrach; Oesterreich o. d. E.: Christian Graf von Thürheim; für Steier: Maria Carl Graf von Saurau; Kärnten: J. J. Graf von Stampfer; für Krain: Franz Anton Graf von Lamberg-Sprinzenstein; für Görz und Gradisca: Ottokar Ernst Stupan von Ehrenstein. Am 24. Juni 1761 erfolgte der Auftrag der Kaiserin, die gesammten Stände zusammenzuberufen und die Erklärung derselben zur Beitretung bezüglich der allgemeinen Gewährleistung zu bewerkstelligen und die Wahl des Deputirten zu veranlassen. Ein Handschreiben der Kaiserin an den Grafen Johann Chotek (empfangen am 8. Juli 1761) lautet: ‚Da die Zeit bereits vorhanden ist, dass die Operation mit denen Zahlungspapieren ihren Anfang nehmen solle, die böhmischen Stände aber ihre Deputirte nicht benennet haben, so sind gedachte Stände alles Ernstes anzuweisen, dass sie ohnverzüglich solche benennen und mit der gehörigen Vollmacht versehen sollen.‘

Das Präsidium der ständischen Creditdeputation wurde dem Grafen Ludwig Zinzendorf übertragen. (12. Juli 1761. Der Obersthofmeister Graf von Ulfeld an R. Chotek.)

Zahlungsobligationen wurden ausgefertigt 29.000 Stück à 25 Gulden, daher im Betrage von 725.000 Gulden und 22.750 Stück à 100 Gulden im Gesammtbetrage von 2,275.000 Gulden.

Der Gedanke Zinzendorf's, ‚Zahlungspapiere' auszugeben, gelangte mit einigen Abänderungen durch Patent vom 15. Juni 1762 zur Ausführung, wie es daselbst heisst, auf Vorschlag der Ministerialbancodeputation. Vom Wiener Stadtbanco sollten 12 Millionen Bancozettel, und zwar zu 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden, ausgefertigt werden ‚zur Bestreitung der nothgedrungenen Kriegauslagen'. Durch Recess zwischen der Hofkammer und der Bank vom 27. Mai 1762 erhielt dieselbe die erforderliche Bedeckung.[1] Dieselben sollten in Banco-Obligationen gegen 5 Procent umgetauscht werden können, und zwar zum Mindesten im Betrage von 200 Gulden, die infolge dessen einfliessenden Bancozettel aber allsogleich vernichtet werden. Die Bancozettel wurden bei allen Contributional- und Cameralcassen der deutschen und ungarischen Länder, ebenso auch bei den Bancocassen zur Hälfte der etwa zu leistenden Abgaben vollwerthig als baares Geld angenommen. Wenn die Abgabssumme zur Hälfte durch einen Bancozettel nicht ausgeglichen werden konnte, musste dafür baares Geld gegeben werden; derjenige, der nur 9 Gulden zu entrichten hatte, konnte sich keines Bancozettels bedienen, ebenso wie jener, der 19 Gulden schuldig war, nur einen Zettel hiezu verwenden konnte, ‚weil zwei die Hälfte der Abgabe übersteigen'. Auch wurde nicht gestattet, dass man bei Entrichtung einer Abgabe Bancozettel und zugleich ständische Zahlungspapiere gebrauche. Damit aber die Nothwendigkeit, mit diesen Bancozetteln versehen zu sein, deren Werth desto mehr erhalte, so wurde festgesetzt, dass vom 1. October angefangen ein jeder, der in die Bancocasse eine Abgabe oder Zahlung zu leisten hat, solche zu einem Dritttheil in Bancozetteln zu berichtigen schuldig sei. Private wurden zu Annahme der Bancozettel nicht verpflichtet. Verfälscher traf die Todesstrafe.

---

[1]

	900.000	Zettel	à	5	Gulden . . .	$4\frac{1}{2}$	Millionen	Gulden.
	350.000	„	„	10	„ . . .	$3\frac{1}{2}$	„	„
	100.000	„	„	25	„ . . .	$2\frac{1}{2}$	„	„
	20.000	„	„	50	„ . . .	1	„	„
	5.000	„	„	100	„ . . .	$\frac{1}{2}$	„	„
Zusammen	1,375.000	Zettel				12	Millionen	Gulden.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für das Jahr 1763 lag bereits im September 1762 ein Vorschlag Hatzfeld's vor: ‚Nachdem die Verlegenheit in Ansehung des baaren Geldes zuzunehmen beginnt,‘ die bereits erzeugten 12 Millionen Bancozettel zu einer ‚gangbaren Staatsmünze zu erheben‘ und noch weitere 10 Millionen, jedoch in Appoints zu 2 Gulden verfertigen zu lassen. Auch die Privaten sollen verpflichtet werden, ‚sothane in die Eigenschaft einer Staatsmünze eintretende Bancozettel‘ bei Zahlungen zur Hälfte anzunehmen. ‚Von der Annahme der Bancozettel seien blos jene Ausländer zu verschonen, welche dem bedürftigen Staat mit baaren Geldanticipationen freiwillig ausgeholfen haben, massen es der Gerechtigkeit nicht ähnlich zu sein scheine, dergleichen treuherzige Gläubiger, es seye an Interessen oder Capital, mit einer Gattung von Papieren abzufertigen, welche sie in ihrer väterlichen Wohnstadt nicht an Mann zu bringen vermögen.‘

In dem Schriftstücke werden aber auch die Nachtheile einer Vermehrung der Bancozettel hervorgehoben: Alle Feilschaften, besonders die aus der Fremde kommenden Waaren würden vertheuert; der Landmann würde abgehalten werden, seine Erzeugnisse zuzuführen, wodurch die Stadt Wien einem Abgang an nöthigen Lebensmitteln ausgesetzt werden dürfte, da die ungarischen Landleute schwerlich zu vermögen sein werden, Vieh, Getreide u. s. w. gegen Bancozettel zu verkaufen; die Wechselbriefe würden in ihrem Werth verringert und andurch das Commercium beschränket; die noch übrigen wenigen Baarschaften gänzlich verschwinden, ‚folgsam das Geld ganz ausserordentlich seltsam werden‘. Zur Einführung ‚dieser Staatsmünze sei daher nur nach Erheischung der äussersten Nothdurft fürzuschreiten‘.[1]

Der Beschluss wurde gefasst: Zahlungsobligationen in Appoints von 15 Gulden auszufertigen, ‚indem die kleineren Papiere auch zu Mehrzahlungen verwendet werden können, wodurch dieselben auch bei dem Publicum annehmlicher gemacht werden‘.[2]

[1] Opinio vom 29. September 1762.

[2] Vortrag vom 26. November 1762. Unterzeichnet: R. Chotek, Oberster Kanzler, Herberstein, Hofkammerpräsident, Hatzfeld, ständischer Credit- und Ministerialbancodeputations- auch General-Cassa-Directionspräsident, Zinzendorf, Rechnungskammerpräsident. Die kaiserliche Entschliessung

II.

Mühselig genug wurden die für die Kriegführung erforderlichen Summen in den letzten Jahren des siebenjährigen Kampfes beschafft, und aus eigenhändigen Aufzeichnungen der Kaiserin ist ersichtlich, dass sie unermüdlich Berechnungen anstellte, ob denn in den Staatscassen die erforderlichen Beträge vorhanden seien, welche von der Kriegsverwaltung in Anspruch genommen wurden. Nicht blos die politischen Verhältnisse, auch die finanziellen nöthigten zum Frieden.

Noch während des Krieges hatte eine Neuordnung der Finanzverwaltung stattgefunden, und nach Beendigung desselben wendete man der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte die hauptsächlichste Sorge zu. Während der Kriegsjahre hatte man zeitweilig von der Hand in den Mund gelebt. Nun handelte es sich darum, die Mittel ausfindig zu machen, um die gewaltigen Zinsen der Staatsschuld zu decken.

Es ist eine irrige Ansicht, dass das von Josef dem Staate überwiesene Vermögen seines Vaters den Anstoss zu einer Zinsenherabsetzung gegeben habe. Der Gedanke stand lange vor

---

lautet: ‚Der Aufsatz des an die Länder zu erlassenden Ansinnens ist nach Vorschrift Meiner geschöpften Resolution ganz recht verfasst worden, und es ist auch kein Anstand, dass die mindeste Gattung deren Papiere auf 15 Gulden ausgestellt werden möge. Dass auch alle ausländische Privatparteien, welche ihr baares Geld dem Aerario oder den Ständen freiwillig dargeliehen haben, von Annehmung der Papieren bei der Interessen-Zahlung ausgenommen werden sollen, erfordert die Billigkeit und die Erhaltung des ausländischen Credits. Doch ist dieses allein auf jene ausländische Parteien zu beschränken, welche ihr Geld unmittelbar dargeliehen, nicht aber auf jene, welche die Schuldbriefe eingehandelt haben, und werden unter den ausländischen Parteien jene zu verstehen seyn, welche ausser Meinen teutschen und hungarischen Erblanden ihr Domicil haben. Nachdem aber auch verschiedene inländische Parteien die Schuldbriefe auf erdichtete Namen haben ausfertigen lassen, so wird nicht allein wegen diesen, sondern auch wegen der würklich ausländischen Parteien eine Vorsehung zu machen seyn, wie die ausländischen Domicilien probirt werden sollen, massen die Cassabeamten, wenn ihnen der Namen der für fremd angegebenen Parteien nicht bekannt ist, in verschiedene Verantwortung verfallen könnten.‘ Erwähnung verdient eine Aeusserung der Kaiserin in einer Entschliessung auf den Vortrag Hatzfeld's vom 22. Februar 1762, ‚die Creditdeputation sei das glücklich gelegte Fundament eines universalen Credits‘.

dem Tode des Kaisers Franz auf der Tagesordnung. Die im Jahre 1763 eingeführte Interessensteuer, wornach alle über 4 Procent verzinslichen Papiere den Mehrbetrag als Steuer entrichten sollten, war der erste Schritt zur Ausführung. Indess die Interessensteuer brachte nicht viel ein, und in einem Handschreiben vom 25. November 1764 fordert die Kaiserin Beschleunigung der Arbeit über die Herabsetzung der Zinsen von 6 und 5 auf 4 Procent, mit dem Hinweise, dass eine ähnliche Massregel bereits im Jahre 1748 bezüglich der Cameralschulden in Böhmen und Mähren mit Erfolg durchgeführt worden sei. Noch waren die Berathungen nicht beendigt, als Franz starb, und die Ueberweisung der Erbschaft an den Staat erleichterte die Ausführung. Die bisherige Annahme, als habe Josef ausschliesslich diesen hochherzigen Act veranlasst, ist unrichtig. Noch von Innsbruck, wo Franz gestorben war, erliess die Kaiserin an Hatzfeld die Weisung, die Cassen ihres Gemahls zu untersuchen und ihr über den Befund zu berichten. Am 20. October 1765 verständigte sie ihren Minister, dass sie mit ihrem Sohne einerlei Absichten über die Disposition des Nachlasses zum Vortheile des Staates habe. Sie bestimmte, dass die böhmischen Herrschaften der Kammer zufallen sollen; die in den Cassen des Hofrathes Simon befindlichen Summen, sowie weitere $2^{7}/_{10}$ Millionen Gulden, welche Titelbach verwaltet hatte, seien dem Banco und der Schuldencasse zu überweisen. Den Rest der in dieser Casse befindlichen Summen, sowie die Herrschaften Altenburg und Männerdorf behielt sich die Kaiserin zur freien Verfügung zum Besten ihres Hauses und ihrer Kinder vor.[1] Alles baare Geld wurde zur Verminderung der Bancointeressen bestimmt. Die Baarmittel, welche bisher nicht für hinreichend gehalten wurden, um die grosse Operation vorzunehmen, liessen nun ein Gelingen als möglich erscheinen.

Principiell stand der Beschluss bereits im October 1765 fest, die bei dem Banco angelegten Capitalien aufzukündigen und den Gläubigern freizustellen, entweder ihr Geld in Empfang zu nehmen oder die Umschreibung von 5 und mehr Procent auf 4 vorzunehmen; allein man hatte damals der kaiserlichen

[1] Aus jenen Beträgen, die von der Kaiserin zur eigenen Verfügung zurückbehalten wurden und 8·66 Millionen ausmachten, wurde eine Reservecasse gebildet.

Entschliessung gemäss die Absicht, erst dann an die Durchführung zu schreiten, bis die 4-procentigen Banco-Obligationen pari stünden, weil, ‚solange derlei Obligationen mit Gewinn einzukaufen die Gelegenheit vorhanden sei, Niemand seine 5-procentigen in 4-procentige umsetzen werde, sondern vielmehr sein baares Geld aus dem Banco zurücknehmen würde, dergestalt, dass zuletzt der Banco die Auszahlung zu bestreiten nicht im Stande wäre'. Graf Hatzfeld schlug vor, dass von Seiten der Regierung Mittel ergriffen werden sollten, um die 4-procentigen Papiere auf den Paricurs zu steigern. Die Kaiserin verfügte darüber commissionelle Berathung.[1]

Zunächst handelte es sich um die bei dem Banco angelegten Capitalien im Betrage von 103 Millionen, von denen jedoch nur 63 Millionen in Terminen von 14 Tagen bis 6 Monaten aufkündbar waren. Hievon entfielen 19 Millionen auf auswärtige, 44 auf einheimische Gläubiger. Es fragte sich nur, ob die Aufkündigung auf einmal vorzunehmen sei. Zinzendorf war dafür. Seiner Meinung nach bestand die Stärke der Operation darin, dem Staatsgläubiger keine Zeit zu lassen, um sein Capital vortheilhafter anlegen zu können. Am 14. October 1765 fand eine Conferenz statt, an welcher sich betheiligten: der Staatsminister Graf Blümegen, der Präsident der Hofkammer und Bancodeputation, Graf von Hatzfeld-Gleichen, Rechenkammerpräsident Graf von Zinzendorf, die Staatsräthe Freiherr v. Borié und Stupan, der niederösterreichische Regierungsrath und erster Hauptbuchhalter v. Puchberg, der Buchhaltereidirector v. Braun, Secretär Hertelli. Blümegen eröffnete die Sitzung mit der Verlesung eines kaiserlichen Handschreibens, wornach in reife Ueberlegung zu ziehen sei, ‚welche Operationen im Finanzwesen zum Besten des Staates vorzunehmen und wie solche dergestalt zu bestimmen wären, dass sie als eine standhafte Richtschnur angesehen werden könnten, und man nicht Ursache hätte, von denselben wieder abzugehen'. Die Kaiserin forderte einen wohl ausgearbeiteten Plan. Allgemeine Ansicht war,

[1] Vortrag von Hatzfeld am 3. October 1765. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Hierüber trage dem Grafen Blümegen untereinstens auf, dass er die höchstwichtige Angelegenheit in einer Zusammentretung mit denen Finanzpräsidenten und denen Staatsräthen Borié und Stupan in reife Ueberlegung nehmen solle, damit eine verlässliche Finanzoperation dermaleinst fixirt werden möge.'

dass die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen erspriesslich sei. Die Frage, ob genügende Baarmittel vorhanden seien, um alle 5-procentigen Capitalien aufzukündigen, beantwortete Graf Hatzfeld dahin, dass ihm der jetzige Geldvorrath mit all' den Zuflüssen, worauf man dermalen rechnen könne, zu einer solch' wichtigen Operation nicht hinlänglich zu sein scheine, wozu seiner Ansicht nach etwa 18 Millionen erforderlich wären. Vorläufig sei daher ein Ausweis über den ganzen Stand der Staatsschuld nothwendig, um einen genauen Einblick zu gewinnen.[1]

Eine zweite Gattung Schulden waren Staatsschulden, welchen bei der Aufnahme des Anlehens die Rückzahlung innerhalb einer bestimmten Frist zugesagt worden war und hiefür, sowie zur Zinsenzahlung ‚radicirte Fonds' zugewiesen hatten. Zumeist waren es bestimmte Einnahmen des Staates, welche für die eine oder andere Schuld angewiesen waren. So Liniengefälle, Bergwerksgefälle, die ungarischen Cameralgefälle, die Erbsteuer u. dgl. m. Der Gesammtbetrag belief sich Ende September 1765 auf 105·94 Millionen Gulden. Eine dritte Gattung waren ärarische Schulden, für welche ebenfalls Rückzahlung vereinbart worden war, die durch Umlagen bestritten werden musste. Die Gläubiger waren einzelne Personen; der überwiegend grösste Theil bestand aus Darlehen, die von der Staatskanzlei in Italien und den Niederlanden aufgenommen worden waren. In ‚Welschland' waren etwas mehr als 3 Millionen, in den Niederlanden 13·4 Millionen aufgenommen worden; letztere waren auf den ungarischen Dreissigst radicirt. Die Gesammtsumme dieser Schuldenkategorie betrug 21·361 Millionen Gulden. Endlich gab es Aerarialschulden, für die kein Amortisationsfond bestand, im Gesammtbetrage von etwas über 38 Millionen. Die gesammte ärarische Schuld belief sich daher auf 165·4 Millionen Gulden.[2]

Kaunitz beschwichtigte alle Bedenken und machte sich anheischig, wenn die in den Staatscassen vorhandenen Geldmittel zur Durchführung der grossen Operation nicht hinreichen sollten, 3 Millionen gegen 4-procentige Banco-Obligationen, sowie 1—2 Millionen in den Niederlanden und in Italien zu beschaffen. Auch regte er den Gedanken an, Bancozettel zu

---

[1] Protokoll vom 14. October 1765.

[2] Vergl. den Specialausweis im Anhange.

Pensionen und Besoldungen der Beamten zu verwenden, und man einigte sich, im Nothfalle, wenn das baare Geld nicht hinreichen sollte, von diesem Vorschlage Gebrauch zu machen. Die endgiltigen Beschlüsse wurden in einer Sitzung am 28. October gefasst.[1]

Am 23. Januar 1766 forderte die Kaiserin ein ausführliches Gutachten von den Finanzstellen über folgende vier Fragen: ‚Auf welche Art und Weise bei der Herabsetzung der Zinsen vorgegangen werden solle; welche Obligationen hinausgegeben werden sollen; auf welche Weise der bereits vorhandene, sowie durch Herabsetzung der Interessen zuwachsende neue Fond d'amortissement der gesammten Staatsschuld anzuwenden sei, und endlich, welche Mittel zu ergreifen seien, um das durch die vorgesetzte Operation auf 4 Procent heruntergebrachte Interesse zu dem natürlichen Interesse des Geldes zu machen und dessen Steigen auf das Künftige zu hindern.'[2]

Eine sorgfältige Arbeit des Grafen Ludwig Zinzendorf bildete die Grundlage der weiteren Berathung. Sowohl Graf Hatzfeld als auch Stupan und Borié bemängelten einzelne der gestellten Anträge. Die Kaiserin übergab die sämmtlichen Gutachten dem Fürsten Kaunitz, der in den meisten Punkten sich den Zinzendorf'schen Vorschlägen anschloss. Hatzfeld widersprach zum Theil dem Staatskanzler, und auch Zinzendorf machte

---

[1] Tags darauf wurde durch Kaunitz Vortrag erstattet. Anwesend waren ausser dem Staatskanzler die Grafen Blümegen, Hatzfeld und Zinzendorf, die Freiherren Borié und Stupan. Die eigenhändige Entschliessung lautete: ‚Bin in allem verstanden und ist nur mit attention darauf zu halten, dass alles in tempore zustand komet und es nicht gehet, wie mit den Anschlägen, die schon in Junii geschehen sind. Alle Monat soll Fürst Kaunitz sich eine Auskunfft geben lassen, was in diesen Sachen geschehen um es mir vorzulegen, denn das Heil der Monarchie daran liegt.'

[2] ‚Da nunmehro die Zeit der auszuführenden grossen Finanzoperationen herannaht und dahero mit so viel Ernst als Aufmerksamkeit darauf fürzudenken nöthig ist, dass das Werk angefangen und dergestalt fortgeführet werde, damit nicht nur der angehoffte Nutzen erreichet, sondern auch der Credit immer mehr befestigt werde, so hat er die anliegende vier Fragen in reife Ueberlegung zu nehmen und Mir sodann das diesfallige Gutachten insbesondere bald möglich heraufzugeben.' Maria Theresia an den Grafen Hatzfeld am 23. Januar 1766. Beiliegend die vier Fragen. Auf einem beiliegenden Zettel eigenhändig: ‚bis Samstag früh längstens, wo nicht Freitag verlange die meinung beeder Finanzminister zu haben über diesen Vortrag.' Praes. 16. März 1766.

einige Bemerkungen zum Votum des Fürsten, die Differenzen waren jedoch nicht bedeutend. Darin stimmten Alle überein, dass sämmtliche Bancocapitalien ausser den Leibrenten, die sich jedoch blos auf 140.700 Gulden beliefen, der Zinsenreduction zu unterziehen seien, ‚da eine Ausnahme', wie es in dem Gutachten von Kaunitz heisst, ‚nicht nur den Nutzen dieser Operation für das Aerar sehr herabmindern, sondern auch der Hauptabsicht desselben, nämlich alle Staatsschulden auf 4 Procent herabzusetzen und sothane 4 Procent zu dem künftigen allgemeinen und natürlichen Interesse des Geldes im ganzen Staate zu machen, unmittelbar widerstreiten würde'. Da von den Bancoschulden im Betrage von 103 Millionen Gulden einer angestellten Berechnung zufolge blos 63 Millionen aufgekündigt werden konnten, so war Kaunitz der Ansicht, dass der zur Verfügung stehende Betrag, den er auf 19 bis 20 Millionen veranschlagte, zur Vornahme der Operation hinreichen würde. Hatzfeld stellte eine andere Berechnung auf, wornach eine geringere Summe vorhanden war. Bezüglich der Frage, ob die Aufkündigung auf einmal vorzunehmen sei, schloss sich Kaunitz der Majorität, welche dieselbe bejahte, an. Nur Borié war anderer Ansicht, indem er vorschlug, erst mit den Capitalseinlagen von 100 bis 10.000 Gulden den Anfang zu machen, und wenn die Operation glücken sollte, weiter zu schreiten. Fast mit denselben Worten wie Zinzendorf begründete Kaunitz seine Ansicht: die Stärke der Operation bestehe darin, dass den Gläubigern keine hinlängliche Zeit gelassen werde, andere Mittel und Wege zur vortheilhaften Anbringung ihrer Capitalien ausfindig zu machen, was durch eine partielle Aufkündigung unbedingt der Fall sein könnte, indem dadurch den grösseren Gläubigern Zeit gelassen werde, eine bessere Verwerthung ihrer Capitalien bewerkstelligen zu können.

Interessant ist die Verschiedenheit der Ansichten über die Frage, ob zur Gewinnung der Banquiers denselben $^1/_4$ oder $^1/_3$ Procent von allen durch deren Vermittlung überreichten Obligationen zu gewähren sei. Sämmtliche Voten hielten den Vorschlag für bedenklich, weil ‚die Herren Banquiers grösstentheils Fremde, protestantischer Religion und dem Staate wenig geneigt seien, folglich ein solcher Antrag nicht verschwiegen bleiben, das ganze Werk äusserst verdächtig machen und grossen Schaden nach sich ziehen könnte'. Kaunitz meinte, man müsse

sich fragen, ob die Banquiers schaden können. Dies schien ihm zweifellos; eine einzige widrige Nachricht auf den Börsen der Handelsplätze, ein einziges zweideutiges Schreiben an ein Wechselhaus in Amsterdam oder Genua, welches den Ton anzugeben pflegt, könne Misstrauen erregen und leicht eine grössere Aufkündigung veranlassen. Da nun die Banquiers schaden können und höchst wahrscheinlich, wenn man sie als fremde und dem Staate wenig geneigte Leute betrachte, umsomehr werden schaden wollen, so erfordere jedenfalls kluge Vorsicht, die Banquiers mit den Absichten des Staates bekannt zu machen, um den gewünschten Erfolg der Operation im Vorhinein sicherzustellen. Zinzendorf hatte unter Anderem auch vorgeschlagen, dass, um den Wechselcurs gegen das Ausland viel höher zu erhalten, die Ertheilung der Münzpässe so viel als möglich zu erschweren und die Ausfuhr des Geldes mit aller Schärfe zu verhindern wäre. Kaunitz hatte eine derartige Zuversicht in das Gelingen der Operation, dass er diesen und andere Anträge Zinzendorf's, die allerdings nur darauf berechnet waren, für alle Fälle vorbereitet zu sein, bekämpfte. Im Nothfalle schlug Zinzendorf bei grossem Andrange auch Rückzahlung in Papiergeld vor. Kaunitz war dagegen, dem sich Hatzfeld anschloss, letzterer aus dem Grunde, ‚weil Papier von den bedürftigen Percipienten allmälig aus Noth gegen Rabatt hintangegeben und andurch die Mäkler oder auch andere gewinnsüchtige Käufer verleitet würden, die aufgekündigte Baarschaft an sich zu ziehen‘.

Ueber die Vorkehrungen, die bezüglich der ständischen 6- und 5-procentigen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere getroffen werden sollten, gingen die Ansichten auseinander. Die Aufkündiguug dieser Obligationen wurde von Kaunitz befürwortet, jedoch mit dem Vorschlage, sich den Zeitpunkt für die Einlösung derselben vorzubehalten. Hatzfeld wollte nicht wie Kaunitz die Aufkündigung in das Avertissement aufnehmen, da sich nicht bestimmen lasse, ob von den zur Aufkündigung der Banco-Obligationen gewidmeten Geldern viel, wenig oder gar nichts übrig bleiben werde; man solle blos den Banquiers mittheilen, dass man die Aufkündigung vornehmen werde, auch von den Ständen Gutachten fordern, wie diese in jedem Lande zu bewerkstelligen sei; bleiben Gelder übrig, so könne man sodann an die Durchführung der Operation schreiten.

Die Kaiserin verfügte die Aufkündigung aller Capitalien über 4 Procent, die Leibrenten ausgenommen, und zwar nicht stückweise, sondern auf einmal. Zinzendorf hatte den Vorschlag gemacht, alle in den Creditcassen vorfindlichen Obligationen öffentlich zu verbrennen und ‚zur Erweckung eines vortheilhaften Eindrucks bei dem auswärtigen sowohl als einheimischen Publico durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen'. Einer von ihm angestellten Berechnung zufolge belief sich die gesammte Summe dieser Papiere auf 40,719.677 Gulden, wovon 7,945.907 Gulden 49¼ Kreuzer aus der Erbschaft des Kaisers herrührten, ferner ständische Coupons-Obligationen im Betrage von 24,854.935 Gulden, endlich 7,918.835 Gulden Bancozettel. Dieser Vorschlag hatte bereits früher die Genehmigung der Monarchin erhalten. Den sonstigen Anträgen wurde mit geringen Modificationen zugestimmt. Zwischen einheimischen und fremden Gläubigern sollte ein Unterschied bei Festsetzung der Zahlungsfristen nicht gemacht werden. Neue Einlagen nicht höher als zu 3½ Procent zu verzinsen, lehnte die Kaiserin ab, indem das Publicum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzt werden könnte, dass bald zu einer zweiten Reduction werde geschritten werden.[1] Auch die ständischen mit 5 und 6 Procent verzinslichen Obligationen sollten gleichzeitig aufgekündigt werden. Der Termin für die Veröffentlichung des Avertissements wurde von der Kaiserin auf den 15. April bestimmt, jedoch nicht eingehalten; erst am 18. April erfolgte die kaiserliche Genehmigung, mit Abkürzung der Fristen, was Hatzfeld nicht zweckmässig fand.[2]

Der grosse Wurf gelang, die Zinsenherabsetzung der Bancoschulden glückte über alle Erwartung. Hiemit war jedoch nur der erste Theil der Operation beendet. Nebst den Bancoschulden bestanden noch andere Gattungen von Papieren, für welche eine höhere als 4-procentige Verzinsung zu leisten war. Maria Theresia war von dem Gedanken der Herabsetzung des Zinsfusses so sehr erfüllt, dass von ihr die weitere Initiative ergriffen wurde; die baaren Gelder, die nach Reduction des

[1] Handschreiben vom 6. April 1766.

[2] Der Bürgermeister Bellisini wurde ‚um der unumgänglich nöthigen Umschreibung der neuen 4-procentigen Banco-Obligationen obwalten zu können, auf 3—4 Monate von der Magistratssession und den übrigen Amtsverrichtungen enthoben; 23. Mai 1766 an die böhmisch-österr. Hofkanzlei.

Zinsfusses der Bancoschulden vorhanden waren, sollten nützlich verwendet, alle noch umlaufenden 6- und 5-procentigen ‚Coupons' aufgekündigt und, falls die Gläubiger keine 4-procentigen Papiere anzunehmen gewillt wären, ihnen der Betrag hinausgezahlt werden.[1] Für ihre Ungeduld dauerte es wohl zu lange, dass ein Monat verstrich, ohne dass ihr ein Antrag erstattet worden war. Sie forderte raschere Berathung und die Hinzuziehung der Staatsräthe Stupan und Borié zu den Commissionssitzungen.[2]

Zwei Tage später, am 6. August 1766, fand die Sitzung statt. Gegenwärtig waren Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Kaunitz, Borié, Stupan, Boltza, Puchberg, Braun, Evers und Venzl. Die Commission hatte Bedenken, mit dem zur Verfügung stehenden Betrage (beiläufig 7 Millionen) die gesammten ständischen Darlehensobligationen zu 6 und 5 Procent und die ständischen, die Bancofreiheit geniessenden Papiere der gesammten Erbländer zu 5 Procent zusammen in der Höhe von etwas über 26 Millionen aufzukündigen, und glaubte sich vorläufig auf die erstere Gattung — die ständischen Darlehensobligationen — beschränken zu sollen.[3] Die Entscheidung der Kaiserin lautete in einem anderen Sinne.

Am 19. September 1766 wurden die 6-percentigen, von den gesammten Ständen garantirten Darlehensobligationen à 250, 500 und 1000 Gulden vom 1. October an aufgekündigt, den Besitzern freigestellt, das baare Geld sammt Interessen in Empfang zu nehmen oder gegen 4-procentige Zahlungsobligationen umzusetzen. Der Präclusivtermin wurde bis Ende Juni 1767 festgesetzt, später sollten diese Papiere ‚weder der Zahlung noch der Umsetzung mehr fähig, sondern vollkommen amortisirt sein'. Am selben Tage wurden auch die 5-procentigen Zahlungsobligationen à 15, 30, 60 und 120 Gulden aufgekündigt und den Besitzern in gleicher Weise die Wahl zwischen baarem Gelde oder 4-procentigen Papieren überlassen. Für diese Gattung wurde ein kürzerer Präclusivtermin bis Ende März angesetzt.[4]

---

[1] An den Grafen Schlick, 7. Juli 1766.

[2] Handschreiben an Blümegen, 4. August 1766.

[3] Protokoll vom 6. August 1766.

[4] Die ‚Nachricht' an das Publicum von der deutsch-erbländischen-ständischen Creditsdeputation. Von den 5-procentigen Zahlungsobligationen

Für die ständischen mit der Bancofreiheit begünstigten Capitalien hafteten bislang die Stände, und nach eingehender Berathung entschloss man sich, die Operation der Zinsenherabsetzung dem Banco zu übertragen, da auf diesem Wege eine geringere Baarschaft erforderlich werden dürfte. Das in Ersparung gebrachte 1 Procent sollte nach dem Vorschlage des Grafen Hatzfeld zur Bedeckung des Amortisationsfondes verwendet und das Publicum verständigt werden, dass die Bank diese Schulden künftighin wie alle anderen Schulden nicht höher als mit 4 Procent verzinsen werde, den Gläubigern daher freigestellt bleibe, ihre Capitalien baar zu erheben oder gegen 4-procentige Papiere umzutauschen. Nur jenen Gläubigern ständischer Obligationen, welchen besondere Rückzahlungstermine zugesichert waren, sollte bedeutet werden, dass die Stände ihre Schuldner bleiben und ihnen auf die stipulirte Zeit die zugesicherten Interessen bezahlen werden, falls jedoch jemand sein Capital erhalten oder dasselbe in 4-procentige Papiere umtauschen wolle, werde dem Wunsche willfahrt werden.[1]

Der Recess mit dem Banco wurde am 17. October 1766 abgeschlossen und am 1. November kundgemacht.[2] Die Einlösung der 6- und 5-procentigen ständischen bancofreien Papiere wickelte sich jedoch nicht so leicht und glatt ab wie jene der Bancoschulden. Der Betrag belief sich auf 22 Millionen. Bis zum 5. Februar 1767 mussten 13 Millionen eingelöst werden, wofür jedoch blos 8 Millionen vorhanden waren. Hatzfeld bat daher, die Generalcasse mit ausserordentlichen Anweisungen zu verschonen und auswärts ein Darlehen von 2—4 Millionen aufnehmen zu können. Nur ungern gab die Kaiserin ihre Einwilligung.

Cameralschulden wurden von der Hofkammer aufgenommen und als Hypothek für die Rückzahlung meist Einnahmen aus Gefällen angewiesen, so das Salzgefälle, welches zu den ergiebigsten gehörte, indem es fast ein Drittel der sogenannten Gefällseinnahmen ausmachte. In ähnlicher Weise wurden die Tranksteuer, das Tazgefälle, die Zolleinnahmen, das Um-

---

à 15, 30, 60 und 120 Gulden waren am 4. Juli 1666 bereits 4,577.670 Gulden verbrannt worden.

[1] Protokoll vom 6. October 1766. Vorsitzender Starhemberg; gegenwärtig Blümegen, Hatzfeld, L. Zinzendorf, Stupan, Boltza, Puchberg. Vortrag vom 21. October 1766.

[2] Das Patent vom 2. November 1766. Cod. austr. VI, 947.

geld, die Münz- und Bergwerksgefälle zur Sicherstellung von Anlehen benutzt, sei es als ausschliessliche oder nur als subsidiäre Hypothek. In Kriegszeiten wurden auch Contributionen verpfändet. Bedeutend waren diese Schulden nicht, da, wie es in einem Schriftstücke heisst, ‚in einem monarchischen Staate der Cameralcredit nicht wohl dasselbe Vertrauen gewinnen könne, als wenn gleichzeitig die Gewährleistung der Schuld von irgend einer anderen Communität übernommen werde'. Man unterschied deutsche und ungarische Cameralschulden, sodann alte Cameralschulden, d. h. diejenigen Schulden, welche bis zum Jahre 1748 gemacht worden sind, deren Rückzahlung sodann durch Recesse im Jahre 1748 mit den Ländern geregelt worden war, und neue Cameralschulden, d. h. solche, welche seit dem Jahre 1748 aufgenommen wurden, endlich Kupferamts- und Militärschulden.

Die Kupferamtsschulden waren inländische und ausländische. Erstere beliefen sich Ende 1765 auf 12,115.577 Gulden $28^1/_4$ Kreuzer, zumeist nicht steuerfrei und zu 5 Procent verzinslich; die ausländischen betrugen 6,422.814 Gulden durchgängig steuerfrei, wovon 3,019.774 Gulden zu 5 Procent, der Rest zu 4 Procent verzinslich. Lebhaft wünschte die Kaiserin die Rückzahlung jener Beträge, welche von bedürftigen Parteien dargeliehen waren. Anlässlich eines speciellen Falles, als ein Gläubiger die Rückzahlung von 400 Gulden, die er 1756 angelegt hatte, forderte, aber von der Behörde wiederholt abgewiesen worden war, gab Maria Theresia den Auftrag, ‚dahin zu sorgen, ob und was für eine Summe monatlich für die Abzahlung solcher bedürftiger Parteien nach nunmehr erfolgtem Friedensschlusse anzusetzen wäre'. Die Generalcassadirection erhob Bedenken und rieth, mit der Rückzahlung der Kupferamtscapitalien bis zur Richtigstellung des Haupterfordernissaufsatzes innezuhalten. Die kaiserliche Entschliessung erfolgte nicht in diesem Sinne. ‚Ohnerachtet,' lautet dieselbe auf den Vortrag Hatzfeld's vom 6. März 1763, für dermahlen noch kein System zur Rückzahlung der bei dem Kupferamt anliegenden Capitalien getroffen werden kann, so wird es doch dem Credit zum Nutzen gereichen, wenn auch schon jetzo, bevor das allgemeine Schuldensystem errichtet wird, kleine Capitalien zurückgezahlt werden.' Obgleich Hatzfeld nochmals Vorstellungen machte, beharrte die Kaiserin bei ihrer Entschliessung.

Die Weisung, die Zinsen der Cameralschulden herabzumindern, erfolgte bereits Ende November 1765.[1] Aber erst als die Zinsenherabsetzung bei den Bancalschulden geglückt war, wurden die Obligationen der Hofkammer und des Kupferamtes in neue 4-procentige umgewandelt. Ausgenommen waren blos jene Cameral- und Kupferamtscredite, deren Inhaber wegen besonderer Verbindlichkeiten die Rückzahlung vor einer bestimmten Frist anzunehmen nicht verpflichtet oder mit welchen besondere Negociationen geschlossen waren. Den Gläubigern wurde überlassen, zwischen Obligationen der bisher bei jedem Fonde gewöhnlichen Form und den von den ständischen Creditsdeputationen ausgegebenen Darlehenscouponsobligationen die Wahl zu treffen. Nur die Cameralobligationen der Universal-Staatsschuldencassa konnten blos in Darlehensobligationen umgewechselt werden. Die neuen Obligationen lauteten auf 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10.000 Gulden. Für die Aufkündigung wurde eine sechsmonatliche Frist beiderseitig festgesetzt. Die bisherigen Couponsobligationen lauteten blos auf den Ueberbringer, die neuen sollten nach dem Belieben des Gläubigers auch auf dessen Namen ausgefertigt werden können. Bei Obligationen der alten Form mussten von den Inhabern bei Erhebung der Zinsen Quittungen ausgestellt werden, welche der Stempelpflicht unterlagen, die Interessenscheine der neuen Obligationen waren davon befreit und wurden bei den k. k. Cameralcassen der deutschen und ungarischen Erblande an Zahlungsstatt angenommen. Die Zinsen waren halbjährlich zu bezahlen, konnten jedoch in gewissen Fällen vierteljährlich erhoben werden.[2]

---

[1] ‚Ich gedenke,' lautet eine Resolution auf einen Vortrag Hatzfeld's vom 27. November 1765, ‚wegen Zahlung der alten Cameralschulden ein reiflich erwogenes Systeme festzusetzen und will ihme dahero anmit aufgetragen haben, diese Sache mit der Rechenkammer in gemeinschaftliche Erwegung zu ziehen, und mir sodann ein solches ausgearbeitetes Systeme gutächtlich vorzulegen. Wornächst Ich mich sowohl wegen der diesfälligen als künftigen Jahreszahlungen des weiteren entschliessen werde.'

[2] Cod. austr. VI, 990 und 993, wo sich die Patente vom 15. Mai 1767, betreffend die Cameralschulden, und vom 16. Mai 1767, betreffend die Kupferamtsschulden, abgedruckt finden. Es scheint, dass nach Erlass der Patente eine Verzögerung eintrat; am 25. November 1767 erliess die Kaiserin ein Handschreiben an Hatzfeld: ‚Es ist von Seiten der Kammer der

Ueber die Zeit, wann die ständischen Aerarialschulden entstanden, fehlt es an genauen Nachweisungen. Während des spanischen Erbfolgekrieges wurden beträchtliche, seit 1683 vom Staate aufgenommene Schulden durch Recesse den Ländern überwiesen, um für den Staat neue Creditsoperationen durchführen zu können.[1] Verlässliche Angaben über die Höhe derselben finden sich erst in den 1748 abgeschlossenen Recessen über die neue Heeresorganisation. Von der Contribution, zu welcher sich die Stände verpflichteten, sollten bestimmte Beträge von denselben zurückbehalten werden, um die 5-procentigen Zinsen zu bezahlen, ein Procent jedoch für die Capitalsrückzahlung verwendet werden. Bis zum Ausbruche des siebenjährigen Krieges fand eine Herabminderung dieser Schulden statt, aber seit dem Sommer 1756 erbat die Regierung ‚zur Ausführung jener Massregeln, wovon die Sicherheit der Monarchie und die Erhaltung der Ruhe und des Friedens abhänget', fast alljährlich die Mithilfe der Stände, um die für den Krieg erforderlichen Summen aufzubringen. Die Darlehen erhielten als Hypothek das ‚Contributionsquantum' zugesichert. Die Regierung wünschte anfangs, dass die geforderten Summen im Wege der freiwilligen Zeichnungen aufgebracht werden. Später wurden dieselben auf die vermöglichen Landeseinwohner aufgetheilt. Diese Subsidien wurden als eine ‚Schuld' bezeichnet und den Ständen landesfürstliche Schuldscheine ausgestellt.

Die ständischen Aerarialschulden waren zu 5 und 6 Procent verzinslich, eine Herabsetzung derselben sollte auf 4 Procent in ähnlicher Weise wie bei den Bancalschulden bewerkstelligt werden. Es mussten daher neue Vereinbarungen mit den Ständen abgeschlossen und die jährliche Beitragsquote des Staates festgestellt werden. Der Rest der aus dem Jahre 1748 herrührenden Schulden — ‚Systemalschulden' in den Schriftstücken genannt — deren Rückzahlung durch die mit den Ständen abgeschlossenen Recesse vereinbart worden war, die Anticipationen aus den Jahren 1756—1763, endlich alte Cameralschulden, welche bisher bei den Cameralcassen der Landeshauptstädte verzinst und rückgezahlt wurden, sollten in

---

Bedacht darauf zu nehmen, dass nunmehro ohne Anstand das Auswechslungsgeschäft deren alten Obligationen bey dem Kupferamte in Gang gebracht werden möge.'

[1] Mensi, Die Finanzen Oesterreichs 1701—1740, S. 62—77.

eine einzige neue ständische, zu 4 Procent verzinsliche Aerarialschuld in einem jeden Lande zusammengezogen, die für Zinsen und Capitalsrückzahlung erforderlichen Beträge festgestellt und die alten Schuldscheine gegen neue, auf den nunmehrigen Gesammtbetrag lautend, ausgetauscht werden. Die Stände übernahmen nicht nur wie bisher die Gewähr für die Zinsenzahlung, sondern auch für die Rückzahlung des Capitals und erhielten als Specialhypothek die bereits bisher von ihnen erhobene Cameral-Landescontribution, sowie als Ergänzung zur Zinsenbedeckung eine bestimmte Quote des Salzaufschlages oder anderer Gefälle. Zur Capitalsrückzahlung in der Höhe von 1 Procent der betreffenden Schuldtitel wurden die Erbsteuer, sowie bestimmte Beträge aus dem Amortisationsfonde der sogenannten Systemalschuld und der Universal-Staatsschuldencasse zugesagt. Die gesammte Schuld belief sich nach einem Ausweise vom 1. November 1767 auf 56,138.030 Gulden 37 Kreuzer.

Nebst den ständischen Aerarialschulden gab es auch Domesticalschulden. Diese beliefen sich 1767 auf 22,119.958 Gulden 52 Kreuzer. Die Länder hatten die erforderlichen Gelder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzubringen. Die Kaiserin forderte, dass die Verwaltung auch für die Aufrechterhaltung des Credits der Länder Vorkehrungen zu treffen habe, und die Staatsschuldencasse erhielt die Weisung, eventuell Vorschüsse zur Zinsenzahlung zu gewähren.[1] Graf Hatzfeld machte Vorstellungen; die Casse befinde sich nicht immer im Stande, die Summen vorzuschiessen, auch erwachse ihr grosse Arbeit. ‚Es hat,‘ lautete hierauf die kaiserliche Entschliessung, ‚bei Meiner bereits zu erkennen gegebenen Willensmeinung sein unabänderliches Verbleiben.‘[2]

Durch Patent vom 1. Mai 1766 wurde verfügt, dass, nachdem für die beim Wiener Stadtbanco angelegten Capitalien die Zinsen auf 4 Procent herabgesetzt worden seien, Massregeln ergriffen werden sollen, welche darauf gerichtet sind, 4 Procent zum allgemein landesüblichen Interesse des Staates zu machen. Vom 1. November 1766 sollte daher die Steuer, welche bisher von sämmtlichen öffentlichen und privaten Capitalien entrichtet worden war, bei allen jenen entfallen, welche blos 4 Procent

[1] Handschreiben vom 11. September 1768.
[2] Vortrag vom 3. October 1768.

Zinsen geniessen, von jenen Capitalien, welche höher verzinst und in den öffentlichen Fonden angelegt sind, ein Steuerabzug stattfinden. Ein Gleiches wurde für Capitalien verfügt, die sich auf Privathypotheken angelegt finden, und der Gläubiger wurde verpflichtet, von dem Schuldner den Zins über 4 Procent ohne Unterschied als Interessensteuer abzuziehen und abzuführen; jedoch wurde gestattet, dass zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Abkommen wegen freiwilliger Reducirung des Zinses auf 4 Procent stattfinde. Derartige ‚Interessenreductions-instrumente' sollten von den Landtafeln taxfrei einverleibt werden. Bei den Landtafeln sollten in Zukunft keine Capitalien höher als zu 4 Procent verzinst werden. Auf Wechselbriefe, welche auf einen höheren Zinsfuss lauten, durfte keine Execution nach dem Wechselrecht ertheilt werden, Mercantilwechsel allein waren ausgenommen. Von den Justizstellen sollte bei gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf den herabgesetzten 4-procentigen Zinsfuss Rücksicht genommen werden.[1]

Diese Bestimmungen wurden nach einigen Jahren abgeändert. Von dem Commercienrathe wurde der Antrag gestellt, zwischen Handelsleuten und Fabrikanten einen 8-procentigen Zins zu gestatten, jedoch ohne förmliche Publication, sondern nur die Behörden zu verständigen, dass dieses Zugeständniss unter folgenden Bedingungen gemacht werde: einmal, dass das Darlehen nur auf sechs Monate gewährt werde, sodann dass Prolongation und Umschreibung der Wechselbriefe verboten sei. Josef genehmigte das Einrathen Hatzfeld's, der die Bedingung gestellt hatte, dieses Zugeständniss nur für Darlehen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und Juden, nicht aber bei Geschäften mit anderen Parteien zu machen, und wenn das Darlehen durch keine Realhypothek bedeckt werde, auf zwei Jahre zu beschränken, um zu sehen, ob dadurch dem ‚übrigen Credit' kein Nachtheil erwachse.[2] In Folge einer Bitte des Handelsstandes, die von Kollowrat befürwortet wurde, wurde die Verlängerung auf weitere zwei Jahre genehmigt, da, wie es in der kaiserlichen Entschliessung heisst, der öffentliche Credit keinen Nachtheil gehabt habe.[3]

---

[1] Cod. austr. VI, 797.

[2] Vortrag Hatzfeld's, vom 31. Januar 1771.

[3] Vortrag vom 7. August 1773.

III.

Durch diese Massnahmen wurde zweierlei erreicht: eine beträchtliche Ersparung der Schuldzinsen und in Folge dessen eine Verminderung der Staatsausgaben, sodann aber durch die Uebernahme von Schulden von Seiten der Bank eine grössere Unification der Staatsschuld, wodurch sich der Staat von den Ständen thunlichst unabhängig zu machen suchte. Allein hiemit sollten die reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Finanzen nicht abgeschlossen werden. Den Weisungen der Monarchin zufolge sollte das Gleichgewicht im Staatshaushalte dauernd begründet und in Friedenszeiten auch Vorkehrungen für den Kriegsfall getroffen werden. Schon bei den Berathungen über die Herabsetzung der Staatsschuldzinsen kamen diese Gesichtspunkte zur Sprache, und nach Durchführung der Operation drang Maria Theresia wiederholt darauf, Vorschläge zu erstatten, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

Zwei Männer waren es vorzüglich, die unter den österreichischen Finanzpolitikern durch besondere Begabung und grosse Kenntniss hervorragten: Graf Ludwig Zinzendorf und Graf Hatzfeld. Beide gingen in der ersten Zeit mit einander Hand in Hand; später bildete sich zwischen denselben ein schroffer Gegensatz heraus, der, wie es scheint, zur persönlichen Feindschaft führte. Die Geschichtschreibung hat bisher für den Grafen Hatzfeld Partei genommen, und Hock, der zum ersten Male in seinem Buche über den österreichischen Staatsrath den Kampf dieser beiden Männer darstellte, hat das Urtheil seiner Nachfolger bestimmt, allein der auf dem Gebiete der Finanzen ungemein kenntnissreiche Mann hat nur einen oberflächlichen Einblick in die in dem Hofkammer-Archive befindlichen Papiere genommen, und seine Darstellung ist auch, abgesehen von dem Endurtheile über die erwähnten Persönlichkeiten, nicht ohne Irrthümer.

Graf Ludwig Zinzendorf, eine Arbeitskraft ersten Ranges, überragte seinen Collegen, den Grafen Hatzfeld, unstreitig durch umfassende theoretische Kenntnisse. Er beherrschte die damalige Literatur und besass eine genaue Vertrautheit mit den Einrichtungen und finanziellen Verhältnissen der hervorragenden europäischen Staaten. Hatzfeld konnte sich mit ihm in dieser

Beziehung nicht messen. Er hatte sich, ehe er in Wien mit der Leitung einer Finanzstelle betraut wurde, in der politischen Verwaltung bethätigt und während seiner Amtswirksamkeit in Böhmen sich mit den wirthschaftlichen und auch mit den finanziellen Zuständen dieses Landes vertraut gemacht. Bei den Berathungen über die grossen Finanzfragen, welche die Wiener Kreise im Beginne der Sechzigerjahre beschäftigten, führte Zinzendorf das grosse Wort, und die Kaiserin hatte, wie wir gesehen, seine Verdienste anerkannt. Seine Anträge erfreuten sich auch der warmen Unterstützung des Fürsten Kaunitz. Zum Gelingen der Zinsenreduction hat Zinzendorf in hervorragender Weise mitgewirkt; die grosse Operation ist fast ausschliesslich seine That.

Ein tiefgehender Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat bei den damaligen Berathungen über die österreichische Staatsschuld nicht hervor. Die Anträge Hatzfeld's waren zum Theil Verbesserungen, die an dem Grundgedanken nichts änderten. Wenn Graf Hatzfeld die gesammte Finanzverwaltung 1765 in einem Umfange überkam wie bisher Niemand vor ihm, so hat er dies zum Theil der Unterstützung Zinzendorf's zu danken.[1] Diese freundlichen Beziehungen der beiden Finanzpräsidenten dauerten jedoch nur kurze Zeit; wodurch eine Trübung derselben zuerst veranlasst worden ist, lässt sich aus den vorliegenden Papieren nicht entnehmen. Vielleicht mochte der Umstand mitgewirkt haben, dass der Wirkungskreis der Hofrechenkammer bedeutend in die Verwaltung eingriff, Zinzendorf auch von den ihm eingeräumten Befugnissen ernsten Gebrauch machte, die Vorschläge der Finanzverwaltung sorgfältig prüfte, nicht selten auch bemängelte; genug, der Gegensatz zwischen Hatzfeld und Zinzendorf trat seit Ende 1766 hervor und steigerte sich von Jahr zu Jahr.

Während des dritten schlesischen Krieges hatte man mehr als früher die Ueberzeugung gewonnen, dass die Staatseinnahmen für die steigenden Belange nicht genügen und selbst verhältnissmässig geringfügige Summen nur schwer zu beschaffen seien. Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, für die laufenden Bedürfnisse Vorsorge zu treffen war eine der

---

[1] Meine Abhandlung: ‚Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816‘ in ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte‘, Bd. XV.

massgebenden Beweggründe für die Neuordnung der Centralstellen.[1] Die Männer, welchen die gesammte Finanzverwaltung übertragen wurde, erhielten die Aufgabe, schon in Friedenszeiten Massnahmen für den Kriegsfall in Vorschlag zu bringen.

Es wimmelte von Projecten, die zum Theil den Stempel der Unausführbarkeit an der Stirne trugen, aber dennoch Gegenstand eingehender Berathung bildeten. Noch während des Krieges, als man sich mit den Mitteln zur Fortführung desselben beschäftigte, überreichte Oberstlieutenant Caratto einen umfassenden Plan, der den modernen Credit mobilier-Anstalten ähnelt. Eine Handelsgesellschaft mit einem Capital von 10 bis 15 Millionen sollte gegründet und später bis auf 60 Millionen erhöht werden, um die Schiffahrt nach der Levante zu treiben, die Militärlieferungen zu übernehmen, das Tabakmonopol und den Thalerhandel, sowie auch den Productenverschleiss der Bergwerkserzeugnisse zu betreiben, etwa neue Bergwerke zu erschliessen, überhaupt Fabriken zu errichten oder bereits bestehende an sich zu bringen. In Wien sollte eine Hauptbank gegründet werden mit Filialen in den Provinzen, um dadurch ‚einen umlaufenden Credit zu bewirken'; die Hauptbank sollte von allen erbländischen Ständen garantirt werden; 60 Millionen Bancogeld sei im Umlauf zu erhalten, wozu kein höherer Umsetzungsfond als 20 Millionen nothwendig wäre. Caratto schilderte die Vortheile seines Projectes in überschwänglicher Weise; Vermehrung der Staatseinkünfte, gänzliche Tilgung aller Staatsschulden, Erhöhung der Kriegsmacht zu Land und zur See wären die Folge. Auch sollten alle Staatsschulden in Commercialschulden verwandelt, daher der Amortisationsfond an die Compagnie und die Bank übertragen werden.[2]

Die Kaiserin hatte dem Fürsten Kaunitz auch einen Entwurf von Spiers und eines Anonymus über das gegenwärtige Finanz- und Schuldensystem übergeben mit der Aufforderung, ein Gutachten darüber zu erstatten. Kaunitz meinte, dass die Spiers'schen Darlegungen unvollständig und unzuverlässig seien, die Vorschläge des Anonymus jedoch, welche die Erhöhung

[1] Vgl. meine oben erwähnte Abhandlung in den ‚Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte', Bd. XV.

[2] Die erste Eingabe Caratto's datirt aus dem Jahre 1761, eine zweite vom 1. Juni 1762, eine dritte vom 13. Juni; Vorschläge über ‚circulanten Credit' vom 25. Juni 1763.

der Consumtionsgefälle bezweckten, erfordern reife Untersuchung, sie scheinen jedoch ebenfalls auf unzuverlässige Berechnungen und Ueberschläge gebaut. Zunächst müsse ein vollständiger Status aller Staatseinkünfte und aller Ausgaben verfasst werden, ehe beurtheilt werden könne, was zu thun sei. Es scheine ihm eine ganz unwidersprechliche Wahrheit, dass die Entledigung von der grossen Schuldenlast, die Wohlfahrt, Aufnahme und Macht des Erzhauses nicht anders als durch die Vermehrung der innerlichen Landeskräfte mittelst der Industrie, der Cultur, Manufactur und des Commerzes gefördert werden könne. Das grösste und ergiebigste Mittel, um den Nahrungsstand der Landeseinwohner zu verbessern, sei, die Einkünfte des Souveräns zu vermehren. Hierauf, fuhr Kaunitz fort, habe der Oberstlieutenant Caratto seine Pläne gebaut und verdiene allen Beifall, wie ich denn nichts sehnlicher wünschte, als dass sein ganzes System zur wirklichen Ausführung gebracht werden könnte, weil es das unfehlbare Mittel wäre, die Macht des Erzhauses von Jahr zu Jahr emporzubringen und mit der Zeit zu verdoppeln. Aber die vorgeschlagenen Mittel und Systemata seien unthunlich und mehr in der Speculation als in praxi gegründet. Sie verdienen jedoch eine gründliche Untersuchung. Es möge eine Commission eingesetzt werden.[1] Das Handschreiben an Hatzfeld ist von Kaunitz entworfen.[2] Bei dieser Arbeit, heisst es in dem-

---

[1] Das eigenhändige Marginal der Kaiserin lautet: ‚ich bin völlig verstanden mit disem Vortrag und wird mir niemand besser das billet darnach verfassen können, mir ist eingefallen ob nicht ein gewisser praesilia von eggen der hier ist, der viel conaissancen hat und binder bekannt ist anstatt des fux oder mit selbem auch bey diser commission sein könnte, im übrigen bin wohl sehr consolirt, das neben denen so wichtigen staatsgeschäften er auch unsere so verwürrte und einrichtungssachen so einsehet und sich selber annimbt mit seiner hillf wär noch möglich zu helfen hoffe noch was guttes zu bewürken. sonsten schier schonn dessenthalben es vor verlohren gegeben.‘

[2] Am 26. März 1763 legte Kaunitz den Entwurf eines Schreibens an Hatzfeld vor; die Kaiserin bemerkte eigenhändig: ‚placet wan es morgen kunte unterschreiben damit man in der charwoche anfangen kunte.‘ — Von dem in der kaiserlichen Entschliessung genannten Eggen liegt ein umfangreiches Elaborat vor: ‚Allerunterthänigster Vortrag und gründlicher Beweis, dass der Geldmangel in denen k. k. Erbländern mit andern üblen Folgen lediglich von der schlechten Beschaffenheit des Manufacturweesens und aus dem bisherigen bösen Commercio herkomme, und wie

selben, ‚gefallet mir insbesondere, dass der Autor alle seine Vorschläge auf die Vermehrung der inländischen Industrie und des Nahrungsstandes, mithin auf die Bereicherung und Wohlfahrt der Länder richtet, mit welchen auch die meinige verbunden ist.' Die eingesetzte Commission bestand nach dem Vorschlage von Kaunitz unter dem Vorsitze von Hatzfeld aus den Hofräthen Kempf, Neffzer, Doblhoff sen., Nenny, Gebler. Auch sollten zwei der auswärtigen Einrichtungen kundige Handelsleute oder Banquiers herbeigezogen werden.[1]

Die Berathungen zogen sich bis in das Jahr 1767 hin, endigten aber mit der Ablehnung der Vorschläge. Die Commission fand, dass wohl ein grosser Nutzen erzielt werden könne, hob aber zugleich hervor, dass Caratto zu weit gehe und seinem Projecte durch die grossartigen Versprechungen schade; die Handelsgesellschaft könne wohl erspriesslich sein, da viele Unternehmungen nur deshalb sich langsam entwickeln, weil sie die Kräfte des Einzelnen übersteigen. Man erhob Bedenken gegen die Bank, da man es bezweifelte, dass 20 Millionen Gulden hinreichen würden, um 60 Millionen Zettel in Umlauf zu erhalten. Auch die Uebertragung der Staatsschulden an die Bank wurde bemängelt, indem dadurch der Credit und das Schicksal der Compagnie und der Bank von dem Schicksale des Staates dergestalt abhängig gemacht würde, dass der Umsturz und jede Erschütterung des Staatscredits zugleich den Umsturz und die Erschütterung der Bank und der Compagnie unmittelbar nach sich ziehen würde.[2]

---

inmittels einer unter dem Handelsstand zu errichtenden Compagnie und eines anzuordnenden Mercantil-Banco del Giro die Manufacturen, und ein gutes Commercium empor zu bringen, die Länder und Unterthanen zu bereichern, und die k. k. Einkünfte hoch zu vermehren sind, auch das Allerhöchste Aerarium von aller Schuldenlast bald zu befreien stehe.

[1] In dem Handschreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass der jüngere Fux tauglich zu sein scheine, auch ein gewisser Praesilia von Eggen, der viele Kenntnisse in Holland erworben haben soll. Auch an Fries habe man gedacht, der werde jedoch seiner vielen Geschäfte wegen nicht abkommen können. Zu dieser Commission sei auch Caratto zu berufen. Auch von dem Klagenfurter Industriellen Thys, der bei Maria Theresia in wichtigen Fragen zu Rathe gezogen wurde, lagen Vorschläge zur Gründung einer grossen Handlungscompagnie vor.

[2] Stupan bemerkte über Caratto, der am 25. Januar 1765 über einige Commercialvorschläge eine Schrift eingereicht hatte: ‚Der Caratto treibt

Als nach mehrjährigen Berathungen der Plan Caratto's verworfen worden war, forderte Maria Theresia, jenen des Grafen Zinzendorf in Berathung zu ziehen. Bereits bei den Conferenzen über die Ordnung der Finanzen nach Beendigung des siebenjährigen Kampfes, sowie in seinen Ausarbeitungen über die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld hatte Graf Ludwig Zinzendorf Anlass gehabt, sich darüber auszusprechen, welche Massnahmen ergriffen werden müssten, um eine dauernde Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, und auf welche Weise die Mittel für den Kriegsfall in Friedenszeiten vorzubereiten wären. Graf Zinzendorf plante überhaupt eine vollständige Umgestaltung der Staatsschulden. Die Aufkündigungsfreiheit, welche bisher die Gläubiger der Stadtbank besassen, sollte beseitigt und eine grössere Unification der Staatsschuld herbeigeführt werden.[1] An Stelle von vierzig verschiedenen Gattungen von

schon durch mehr als vierzig Jahre das Handwerk eines Projectanten; seine Grundsätze sind gut und unwidersprechlich, seine Schlüsse aber übertrieben. Wenn man in die Einzelnheiten eingehe, so stosse man auf schwärmerische Ideen. Dieses Generalwortwesen sei an allen Lehrschulen bekannt und verdiene keine Aufmerksamkeit; dem Staate sei nicht mit Worten und Ideen geholfen, sondern Realitäten seien ihm nöthig. Berathen wurden die Pläne Caratto's am 12., 17. und 21. November 1766 und 9. März 1767. Auf das Commissionsprotokoll schrieb Maria Theresia eigenhändig: ‚Nachdem generaliter der Plan des Caratto nicht anzunehmen ist, so solle allsogleich mit dem gantzen staatsrath und neny die planns von sinzendorfe und tiss vorgenohmen werden. Caratto solle 4 m. zur tilgung seiner schulden gegeben werden und aprobire, das seine pension von 2 m. fl. auf 4 m. fl. gesetzt werde, davon 1000 fl. seiner frau versichert werden. Alles auff die cameral cassa und Hatzfeld solle sehen wie sein jüngerer Sohn anzustellen wäre.‘ Vgl. auch Handschreiben vom 24. April 1767.

[1] Die Aufkündigungstermine der Bancalobligationen lauteten auf 14 Tage, 4 Wochen, 6 Wochen bis 3 Monate; auch konnte der Gläubiger die Umwandlung einer grösseren Obligation in kleinere fordern. Dieselben lauteten auf Namen, und die Umschreibung war umständlich. Die Zinsen wurden gegen Quittungen ausbezahlt. Dem Betrug soll, wie in einer ausführlichen Denkschrift Zinzendorf's bemerkt wird, Thür und Thor geöffnet gewesen sein. In der Bancohauptcasse füllten sogenannte Quittungsschreiber die Formulare auf Begehren der Parteien aus, unterschrieben sogar die Namen der Inhaber und drückten ihre eigene oder eine andere beliebige Petschaft bei. Auf Grund dieser Quittungen wurden die Interessen und selbst das Capital ausgefolgt. Durch Handschreiben vom 15. November 1768 verständigte die Kaiserin den Grafen Hatzfeld, sie habe beschlossen, unter dem Vorsitze Starhemberg's von den Staatsräthen und den beiden

Papieren sollte die erst jüngst eingeführte Form der Obligationen der ständischen Creditdeputation treten. Die Rückzahlungsfonde für die gesammte Staatsschuld beliefen sich nominell auf anderthalb Millionen, waren aber in der That geringer. Sie sollten vereinigt und der ständischen Creditdeputation anvertraut werden. Durch die Uebergabe der Amortisationsfonde an die ständische Deputation würden die verschiedenen Gläubiger vollständige Sicherheit erhalten, und die Verwaltung aller bisher den Ständen und der Stadt Wien eingeräumten Gefälle könnte sodann der Hofkammer übergeben, der Nachtheil der verschiedenen Administrationen beseitigt werden. Die bereits vorhandene Börse sollte umgestaltet werden. Die Oberaufsicht über das gesammte Staatsschuldenwesen beantragte Zinzendorf der ständischen Creditdeputation anzuvertrauen. ‚Alle europäischen Staaten', heisst es in dem umfassenden Schriftstücke, ‚haben von der Zeit an, da sie einen häufigeren Gebrauch des Credits zu machen angefangen, sich bequemen müssen, in Ansehung der öffentlichen Darlehen der Ausübung der landesfürstlichen Gewalt so viel als möglich zu entsagen und zwischen sich und den öffentlichen Gläubigern gewisse Mittelspersonen oder sogenannte Puissances intermédiaires festzusetzen, welche die Administration des Credits über sich genommen und welche wegen ihres Ansehens und ihrer Privilegien den Gläubigern eine Art des Schutzes wider den Gebrauch der unumschränkten Gewalt verschaffen konnten.' Zinzendorf wies auf das Institut der Wiener Bank hin, welches jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unzulänglich sei, weshalb der ständischen Creditdeputation die Ausführung des neuen Systems anzuvertrauen wäre.

Einen integrirenden Bestandtheil der Finanzpläne Zinzendorf's bildete die Bank, welche unter der Aufsicht und Garantie der ständischen Creditdeputation errichtet werden sollte. In Wien wäre die Hauptcasse, in allen Hauptstädten der

---

Finanzstellen über den wichtigen Gegenstand die Berathung pflegen zu lassen, was für Mittel zur Abhaltung der bei der Hauptbancocasse bestehenden Interessenerhebung gegen unechte Quittungen zu ergreifen seien, und zugleich solle die Frage in Erwägung gezogen werden, ob den Bancalgläubigern die freie Auswahl unter den Obligationen der alten Form und der Coupons mit oder ohne Namen des Gläubigers zu überlassen oder ob die alte Form völlig abzuschaffen und nur die Wahl derartiger Coupons mit oder ohne Namen des Creditoris zu gestatten sei.

verschiedenen Länder aber Filialen ins Leben zu rufen. Die Bank sollte Billets von 5, 10, 15 und 25 Gulden ausstellen, welche keine Interessen tragen, keine Staatsmünze ausmachen, hingegen aber bei allen Zahlungen der öffentlichen Cassen wie baares Geld angenommen werden sollten. Um das Publicum jedoch zu nöthigen, diese Bankbillets an sich zu bringen, so sollten gewisse Zahlungen bei den öffentlichen Cassen mindestens zur Hälfte, alle fremden und einheimischen Wechselzahlungen zur ganzen Summe in Bankbillets entrichtet werden, alle Zahlungen unter den Privatpersonen, welche 500 Gulden und darüber ausmachen, mit diesen Billets zahlbar sein, diese aber bei allen öffentlichen Cassen gegen baares Geld und umgekehrt ausgetauscht werden können. Der Bank wäre das ausschliessliche Recht zu ertheilen, Pfänder zu beleihen, und zwar bei Summen unter 25 Gulden ohne Zinsen, bei Beträgen darüber hingegen zu 4 Procent. Auf gleiche Weise wäre dieselbe zu berechtigen, Waaren von Fabrikanten bis auf zwei Dritttheile des Werthes zu beleihen, die Bank sollte aber auch auf der Börse an solchen Tagen, wo sich wenige Käufer finden, öffentliche Papiere mit Rabatt einhandeln, um sie sodann zur Wiederergänzung ihrer Casse an anderen Tagen, wenn diese Papiere einen höheren Curs erhielten, wo möglich mit $^1/_2$ oder 1 Procent Gewinn zu verkaufen. Endlich sollte die Bank dem Staate auf Gefälle, die innerhalb 6 Monaten eingehen, z. B. auf die ungarische Contribution oder andere sichere Einkünfte, auf einige Monate einen Vorschuss zu $^1/_4$ Procent per mese oder jährlich 3 Procent vorstrecken können. Zinzendorf wollte der Bank auch die Bergwerksproductenverschleissdirection, den Thalerhandel, die Ueberwachung der Gelder des Staates übergeben. Er erwartete von dieser Bank grosse Vortheile auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, namentlich aber auf jenem der Staatswirthschaft. Auch würde dieselbe dem Handel grosse Vortheile gewähren, da bisher die Wechsler hohe Provisionen und Commissionsgebühren von den Kaufleuten und Industriellen genommen haben.[1]

An den wesentlichen Grundgedanken hielt Zinzendorf auch später fest, aber er vervollständigte dieselben durch Hin-

[1] Vorgeschlagenes Finanzsystem des Rechenkammerpräsidenten Grafen von Zinzendorf in Folge des von demselben in der den 1. Juni 1763 zwischen

zufügung neuer Anträge und begründete dieselben in umfassender Weise. Der ‚Mercantilzinsfuss', setzte er auseinander, betrage gegenwärtig $^2/_3$ und 1 Procent monatlich, also jährlich 8—12 Procent; das Wiener Pfandamt leihe über 1 Million zu $11^2/_3$ Procent aus, und es sei mehr als wahrscheinlich, dass wenigstens eine gleiche Summe zu 8 und 10 Procent von Privatpersonen ausgeliehen werde. Eine Depositenbank sei daher schon aus diesem Grunde ein Bedürfniss, indem der Handel durch dieselbe wesentliche Vortheile erhalten würde. Sie werde dem Fabrikanten Vorschüsse zu verschaffen in der Lage sein, nicht minder auch Wechselbriefe discontiren und das durch einen hohen Zinsfuss bedrückte Commercium zu Triest in kurzer Zeit beleben. Eine derartige Bank sei auch die nothwendige Vorbereitung auf eine mit der Zeit zu errichtende grosse Handelsgesellschaft. Zinzendorf glaubte, dass durch eine solche Bank Oesterreich einen so kostspieligen Krieg wie den letzten auszuhalten im Stande wäre, da in Kriegszeiten, wenn die Einkünfte des Staates nicht so leicht vermehrt werden können, der Nutzen derselben sich zeigen werde. Die Depositenbank sollte durch etwaige Vorschüsse auch den Ankauf von Papieren unterstützen, da die Gelder des Amortisationsfondes, die hiezu verwendet werden sollen, öfters spät einfliessen; Filialbanken sollten den Kauf und Verkauf der öffentlichen Papiere in den Ländern nach dem Wiener Curse bewerkstelligen, durch Auszahlung der Zinsscheine aller Fonds ohne Unterschied den Couponsobligationen allgemeinen Umlauf verschaffen, Darleihen zu 4 Procent gewähren und dadurch mitwirken, dass

---

der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und denen drey Finanz-Hof-Stellen gehaltenen Zusammentretung abgelegter Voti.

Der Gedanke, in Oesterreich eine Bank auf Actien ins Leben zu rufen, findet sich bereits in einem Briefe von C. Dietrichstein an R. Chotek ddo. Kopenhagen 10. Januar 1762, dem ein Exemplar der durch Octroy vom 29. October 1736 gegründeten Assignations-Wechsel- und Leihbank zu Kopenhagen beiliegt. Dietrichstein empfiehlt, der Direction Mitglieder aus einer jeden Provinz beizugeben, und zwar ‚une personne de considération et dans laquelle le peuple eût de la confiance, il ne faudrait pas pour cela que ce fussent les Landeshauptmänner ou les Landtmarschälle'; auch seien die wichtigsten Banquiers mit entscheidender Stimme beizuziehen, deren Unterschriften auch auf den Billets erscheinen sollten, ‚puisque ce sera leurs signature qui donnera le crédit aux billets de banque beaucoup plus que si tous les ministres de la Cour les signoient.'

4 Procent das natürliche Interesse des Staates blieben, wodurch für den Fall eines Krieges dem Wucher Einhalt gethan und die ergiebigste Finanzquelle der Papiere an Zahlungsstatt sichergestellt würde. Diese Bank, in den späteren Schriftstücken Länderbank genannt, wahrscheinlich weil die Stände der Länder die Garantie zu übernehmen hatten, sollte anfangs blos 10 Millionen Bancozettel ausgeben und nach Bedarf vermehren, jedoch 30 Millionen nicht überschreiten dürfen. Die Wiener Bank sollte gesperrt, d. h. neue Einlagen sollten von derselben nicht angenommen werden.

Zinzendorf befürwortete mit dem Hinweise auf seine bisherigen Finanzausarbeitungen, worin er gegen die Aufkündigungsfreiheit sich ausgesprochen hatte, dieses dem Staate so gefährliche Recht, welches in den Niederlanden, Holland, Frankreich und Italien unbekannt sei und durch den erleichterten Handel mit öffentlichen Papieren auf das Vollständigste ersetzt werde, auch in Oesterreich zu beseitigen, weil die Aufkündigungsfreiheit wohl in Friedenszeiten, mit nichten aber im Kriege eingehalten werden könne, und selbst in Friedenszeiten die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bisher nur insoferne möglich gewesen sei, als durch freiwillige Einlagen den öffentlichen Fonds Gelder zuflossen, welche zur Rückzahlung der aufgekündigten Summen verwendet wurden. Der von Zinzendorf gemachte Vorschlag ging dahin, den vereinigten Amortisationsfond zur Rückzahlung der Staatsschuld durch Ankauf aller Papiere ohne Unterschied der verschiedenen Creditcassen zu verwenden. Nachdem aber dieser Fond allein keineswegs hinreichen dürfte, um die Totalität der Staatsgläubiger, ‚die Geld für ihre Papiere suchen', zu befriedigen, so sei ‚das Geld des Publicums' mit zu Hilfe zu nehmen. Dies wäre durch die Börse möglich. Denn gleichwie für den Verkauf des Getreides öffentliche Märkte bestimmt seien, wo solches zum Verkauf gebracht werden müsse, so sei auf dieselbe Weise das Geld des Publicums als diejenige Waare, deren Steigerung man verhindern wolle, an einem besonders hiezu bestimmten Orte, nämlich an der Börse, durch den Zwang der Gesetze zusammenzubringen. Alle zwischen Privaten abzuschliessenden Negociationen, welche nicht auf der Börse durch geschworene Sensale geschehen und von solchen in ihren Büchern ordentlich eingetragen werden, sollen als nicht juristische Acte erklärt werden. Um die heilsame Concurrenz

des Geldes dem Verkäufer noch vortheilhafter zu machen, sei den Privaten auf der Börse, welche Papiere einhandeln wollen, der Vorzug zu lassen. Wenn jedoch die von ihnen angebotenen Bedingungen als zu niedrig erscheinen, hätte derjenige Banquier, welchem man die Verwendung des Amortisationsfondes auf der Börse anvertraut, ein oder anderthalb Procent mehr als die Privatverkäufer anzubieten, um den Curs der Papiere so viel als möglich zu steigern; diese Steigerung habe so viel als möglich von Tag zu Tag, aber jederzeit nur stufenweise zu geschehen, damit die Käufer nicht völlig von der Börse abgehalten werden und der Amortisationsfond nicht der alleinige Käufer bleibe. Der Curszettel sei täglich zu veröffentlichen. Die eingelösten Papiere seien von Tag zu Tag zu cassiren und am letzten December mit Feierlichkeit zu verbrennen. Diese Operation habe jedoch nicht blos in Wien zu geschehen, sondern in den Hauptstädten der verschiedenen Länder im Verhältnisse der verschiedenen Nachfragen nach Papieren eingeleitet zu werden. Auch die Domesticalschulden der Länder sollten wie die ärarischen auf der Börse aufgekauft werden.

Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit erörtert nun sodann Zinzendorf die Frage, in welcher Weise die für die Fristzahlungen erforderlichen Summen im Betrage von ungefähr 2 Millionen ohne Wechselkosten und ohne dem Fremden das Interesse hievon zu bezahlen, durch den einheimischen Credit aufgebracht werden können. Sein Vorschlag ging dahin, von den jährlichen sowohl Civil- als auch Militärbesoldungen und Pensionen, welche ungefähr 6 Millionen betragen, jährlich 2 Millionen mit Bancozetteln zu bezahlen, das dafür zurückgehaltene baare Geld aber zu den Fristzahlungen zu verwenden. Durch dieses Mittel würde man nicht nur die auswärtige Geldnegociation zur Bestreitung der Fristzahlung entbehren, sondern es wäre noch ein Nutzen von weit grösserer Wichtigkeit zu erwarten, denn in einem zukünftigen Kriege habe man nur von einer derartigen Operation die grösste Aushilfe sich zu versprechen, weil dadurch allein die so gefährliche Anhäufung der umlaufenden Papiere in den öffentlichen Cassen vermieden würde. Es könnte daher nur erspriesslich sein, durch einige Friedensjahre einen Versuch anzustellen, wodurch nicht nur das Publicum an dieselben gewöhnt, sondern das Ministerium selbst durch die Er-

fahrung auf Mittel geführt werden dürfte, welche den Erfolg derselben dauernd sichern könnten.

Ueber die von dem Grafen Zinzendorf in Vorschlag gebrachten Finanzpläne, namentlich aber über die Bank wogte der Kampf in den massgebenden Kreisen längere Zeit. Die Nothwendigkeit einer Depositenbank konnte nicht in Abrede gestellt werden. Kaunitz hatte bereits in seinem grossen Reformvotum die Gründung derselben angeregt, die er mit der caisse générale in Verbindung gebracht wissen wollte; Filialbanken sollten in den Niederlanden, Italien und Triest ins Leben gerufen werden, nicht nur ‚zur Aufnahme des Credits, sondern des ganzen Commerz- und Manufacturwesens'. Auch später hatte der Staatskanzler die Prüfung aller hierauf bezüglichen Vorschläge warm befürwortet. In Triest war die Gründung einer Depositenbank verfügt worden, und aus einigen Handschreiben der Kaiserin ist ersichtlich, welches Interesse sie dafür an den Tag legte. In Wien war die Geschäftswelt für ihren Geldbedarf ausschliesslich auf die Banquiers angewiesen, die ihre Gelder zu hohen Zinsen verwertheten. Unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg fanden Berathungen statt. Graf Hatzfeld gehörte zu den Gegnern und wurde von den Staatsräthen Stupan und Borié unterstützt; Kaunitz, Starhemberg und Binder waren dafür.[1] Der Staatskanzler und Binder befür-

---

[1] Hatzfeld sprach sich in einem von dem Staatskanzler abgeforderten Gutachten, welches sich auch mit der Herabsetzung der Zinsen beschäftigte, dahin aus: Ein Banco del giro und del deposito dürfte dem Publicum angenehm sein, ein Banco del commercio erscheine ihm bedenklich; ein jeder Actionär werde an der Direction theilhaben wollen, theils weil er in die Direction seiner Handlungsgesellen kein Zutrauen habe, theils weil er sich durch die Direction einen Nebennutzen zu erwerben hoffe, und unter den inländischen Actionären werden wenige gefunden, welche einem solchen Werke vorzustehen im Stande sein dürften; geschickte und vermögliche Ausländer seien hart zu bekommen. Vom Staate wäre es bedenklich, grosse Summen in der Handlung zu verwenden, niemand von den Staatsdienern habe davon einen mittelmässigen Begriff. Man müsste sich also auf Directoren verlassen. Gebreche es ihnen an Redlichkeit und Einsicht, so werde der Staat Schaden erleiden. Die Berliner Bank könne zum Beweise dieser Wahrheiten dienen. Sie werde entweder nie zu Stande kommen oder in kurzer Zeit zu Grunde gehen. Das Schriftstück ist vom 2. Juni 1767. Dagegen befürwortete Graf Blümegen mit Entschiedenheit und Wärme eine Bank, die sich auch mit Wechselgeschäften und dem Handel zu beschäftigen habe, nicht blos

worteten in ausführlichen Gutachten die Vorschläge Zinzendorf's: die Börse, die Verwendung des Amortisationsfondes zum Ankauf der Staatspapiere, die Gründung der Bank. In dem Plane Zinzendorf's war allerdings manch' unklarer Punkt, seine Ansicht über die Art und Weise, wie die Banknoten in Umlauf zu erhalten seien, unterlag mancher Anfechtung. Die Gegner bemängelten jedoch nicht diese Seite, sondern suchten den Nachweis zu führen, dass die Bank dem Staate grosse Kosten verursachen würde und nicht einmal die Verwaltungsauslagen gedeckt würden; sodann wurde getadelt, dass den Ständen die Garantie übertragen werden soll; dieses wäre ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegen den Cameralcredit; man erhebe dadurch den ständischen Credit über jenen des Regenten, die Steigerung der ständischen Gewalt würde die Folge sein und der monarchischen Gewalt gefährlich werden, die ‚gezwungene' Anwendung der Bancozettel wäre eine gefährliche Landplage, wodurch der staatliche Credit und der Handel niedergedrückt würden; das Publicum verabscheue den Zwang, für den Krieg können die erforderlichen Mittel auf andere Weise beschafft werden. Man möge ein Anlehen von neun Millionen aufnehmen, meinte Borié, und zur Entrichtung der Zinsen die Auflagen erhöhen.

Die entscheidende Sitzung unter dem Vorsitze Maria Theresias fand am 7. August statt, an welcher Josef, Kaunitz, Starhemberg, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Binder, Stupan, und König theilnahmen. Mit grosser Entschiedenheit trat Kaunitz für Zinzendorf ein. Eine Börse, legte er dar, sei kein neues Institut, der Wiener Platz vielleicht der einzige in Europa von einiger Beträchtlichkeit, der sich ohne Börse befinde. Der Endzweck eines öffentlichen Marktplatzes sei, die Concurrenz der Verkäufe zu befördern und dadurch die Waaren selbst wohlfeiler zu machen. Der Zweck der Börse sei, die Concurrenz der Käufer und dadurch den Werth der Papiere zu erhöhen. Bei einem öffentlichen Marktplatze sei es auf Begünstigung der Käufer, bei der Börse auf jene der Verkäufer vorzüglich abgesehen. Bei der letzteren handle es sich darum, die gesammte Staatsschuld in ihrem Werthe thunlichst zu er-

---

ein Banco di deposito, sondern auch del commercio, indem er hervorhob, dass sodann die Depositen verwerthet werden können.

höhen, dieselbe dem Pari zu nähern und in Kriegszeiten vor einem tiefen Verfalle zu retten. Die Concurrenz der Capitalisten werde durch einen vom Staate hiezu bestimmten Baarfond verstärkt und dadurch der Werth der Papiere gesteigert. Hierzu sei der Amortisationsfond bestimmt. Der gesammte Papierhandel werde durch die Hände geschworner Sensale gehen, wodurch die dem Credite so nachtheiligen Wechselgeschäfte aufhören. An Stelle der Aufkündigungsfreiheit trete der Kauf durch den Staat. Bedenken gegen den Zwang, dass alle Wechselgeschäfte sowie der Handel mit Papieren der Vermittlung der Sensale bedürfen, habe er anfangs gehabt. Allein die im Jahre 1761 errichtete Börse sei ohne Wirkung geblieben, weil man die Freiheit gestattet habe, sich der Börse oder der Sensale zu bedienen oder nicht. Auch sei es für die Direction der Börse nothwendig, täglich genaue Kenntniss über den Curs der Papiere zu haben, was mit Verlässlichkeit niemals geschehen könne, wenn nicht der Abschluss von Geschäften durch beeidete Personen verrichtet werde.

Banken bestehen in allen Staaten; einige dienen blos zur Bequemlichkeit des Handels, andere seien zur Vermehrung der circulirenden Geldmasse errichtet worden, endlich gebe es welche zur Unterstützung der Finanzoperationen des Staates. Die von Zinzendorf vorgeschlagene sei von der letzten Gattung. Sie sei für das Publicum nützlich. Die auf 4 Procent herabgesetzte Staatsschuld werde weder zu ihrem Pari gelangen, noch das gesetzmässige Interesse von 4 Procent zum natürlichen werden, so lange die Capitalisten ihr Geld höher verwerthen können. Die Absicht der Bank gehe daher darauf, diese Auswege zu verschliessen, dass sie jene Arten von Darlehen, bei denen noch dermalen ein höherer Zinssatz gefordert wird, zu 4 Procent selbst übernimmt. Sie discontire Wechsel, sie beleihe sichere trockene Wechsel, unterstütze Versatzämter mit unverzinslichen 500.000 Gulden, gewähre Vorschüsse auf Staatspapiere, belehne Depositen von gemünztem und ungemünztem Golde und Silber.[1]

Die Vorschläge Zinzendorf's wurden genehmigt, in Wien sollte eine Bank, in den Ländern fünf Filialbanken errichtet

[1] Votum des Hof- und Staatskanzlers Fürsten v. Kaunitz in consilio status 1. August 1767, die Errichtung einer Bank, Börse und grossen Handelscompagnie betreffend. In der Sitzung vom 7. August wiederholt Kaunitz dasselbe.

werden. ‚Das nach den majoribus ausgefallene Einrathen,' lautet die Entschliessung, werde allergnädigst begnehmigt, und der Graf Zinzendorf als Erfinder dieses Werkes zum ersten Präsidenten der Bank ernannt. Graf Chotek wurde durch Handschreiben vom 8. August angewiesen, die Stände zur Uebernahme der Garantie aufzufordern; die Kaiserin habe, heisst es daselbst, mehrere Berathschlagungen pflegen lassen, den Vorschlag vorzüglich zur Erhebung des öffentlichen Credits, zur Emporbringung des Handels und überhaupt für die Wohlfahrt der Länder vorzüglich gedeihlich gefunden. Der Plan sei den Ständen — Inner- und Vorderösterreich ausgenommen — mitzutheilen mit dem Bemerken, dass die Kaiserin die Errichtung der allgemeinen Länderbank unter der vereinigten Gewährleistung der Stände beschlossen habe, sie sollen Einsicht von dem Entwurfe nehmen und nach vorläufiger reifer Ueberlegung wegen ihres Beitritts die Erklärung nach ihrer schon öfters erwiesenen Willfährigkeit ehestens abgeben.

Ueber Auftrag der Kaiserin erstattete Zinzendorf Vorschläge über den Personal- und Besoldungsstatus. Das Gesammterforderniss wurde mit 194.000 Gulden veranschlagt. Die Eröffnung des neuen Instituts war für den 1. Januar 1768 in Aussicht genommen; die Filialbanken sollten erst am 1. April 1768 ihre Wirksamkeit beginnen. Die Räumlichkeiten wurden ausgemittelt, für die Besetzung der wichtigsten Posten Vorschläge erstattet.[1] Die Mitglieder des Staatsrathes stimmten in allen Punkten bei; auch der Antrag Zinzendorf's, bei Besetzung der Directorstellen auf die Religion keine Rücksicht zu nehmen, da die dazu allein befähigten Männer Fremde und Protestanten wären, wurde nicht beanstandet.[2] Nur in einem Punkte wichen die Ansichten der Mitglieder des Staatsrathes von den Zinzendorf'schen Vorschlägen ab: der 1. Januar 1768 erschien als verfrüht, da die Aeusserungen der Stände noch nicht eingelaufen waren. Auch Kaunitz rieth, dieselben abzuwarten, und stimmte mit Borié und Stupan in dieser Frage überein. In Folge dessen gab die Kaiserin mündlich den Befehl, ‚die Sache erliegen zu lassen'.[3]

---

[1] Vortrag L. Zinzendorf's vom 20. August 1767.

[2] Die Voten des Staatsrathes wurden durch Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König, der Kaiserin übermittelt.

[3] Vortrag vom 18. September 1767, unterzeichnet König.

Die erwartete Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Garantie erfolgte nicht; einige lehnten die Bürgschaft ab. Der Bankplan wurde fallen gelassen,[1] die Vorschläge zur Umgestaltung der Börse und die Vereinigung der Amortisationsfonde wurden vertagt.[2] Zunächst sollte ein ‚Staatsinventarium'

---

[1] Handschreiben an Starhemberg vom 21. October 1767.

[2] Handschreiben an Hatzfeld vom 11. November 1767:

Ich habe von dem Antrag wegen Errichtung einer Banque derzeit abzugehen befunden, wiewohlen von dem Proponenten sowohl als auch sonderheitlich von dem Fürsten Kaunitz-Rittberg und der zusammengesetzten Commission in dieser Anliegenheit bethätigte ausnehmende Dienst-Eifer zu Meiner ganz besonderen Zufriedenheit gereichet, und mit dem verdienten gnädigsten Wohlgefallen von Mir aufgenommen worden ist.

Der böhmischen österreichischen Kanzley gebe hiernach den Auftrag untereinstens mit, diese Meine Entschliessung den Capi derjenigen Länder-Stände, deren Erklärungen abgefordert worden sind, lediglich per privatas bekannt zu machen.

Ueber die Frage ob, und wie, unangesehen es von der besagten Länder-Banque abkommt, gleichwohlen die vorgeschlagene Börse zu Stand zu bringen seyn dürfte, bleibet Meine Entschliessung für gegenwärtig annoch ausgestellet.

Da es anvorderst von der eigentlichen Bestimmung des Amortisation-Fond anlanget, in wie weit einer errichtenden Börse, darmit die Unterstützung gegeben werden möge, hierzu aber vorerst noch die vollkommene Berichtigung des Staats-Inventarii, und einer daraus zu ziehenden allgemeinen Bilance erforderlich ist;

So will ich den beeden Finanz-Praesidenten andurch mitgegeben haben, die Berichtigung dieses Staats-Inventarii ungesäumt vor die Hand zu nehmen, sämmtliche Rubriquen in der Einnahme sowohl, als der Ausgabe in die möglichst verlässlichste Klarheit zu setzen, somit dieses ganze Inventarium ehemöglichst zu Stande zu bringen, auf dass solches sodann bey der unterm Praesidio des Fürsten Starhemberg allschon angeordneten Zusammtrettung in weitere Untersuchung genommen, bey allen Rubriquen der Einnahme, und Ausgaben, ob nicht bey solchen noch einige Ersparungen, oder Verbesserungen in der Regie erwürket werden könnten, gemeinschaftlich erwogen, und solchergestalten ein vollständig, und solides Finanz-Systeme zu Stand gebracht werde, wobey dann sonderheitlich den beeden Finanz-Praesidenten obliegen wird, all' dasjenige, was sie in Absicht auf einige zu erwürkende Verbesserung, oder Ersparniss an Hand zu lassen wissen, nach ihrer von der Beschafenheit der Gefälle, und allseitigen Bestreittungen habenden Kenntniss gutächtlich in Vorschlag zu bringen.

Im Uebrigen communicire ihm Hiernebenfindig die von dem Rechenkammer-Praesidenten über den gegenwärtigen Zustand des Credit-Wesens gefaste Anmerkungen, auf dass er über deren Bestand sich äussern

vorgelegt werden, mit dessen Ausarbeitung die beiden Finanzpräsidenten betraut wurden, die Einnahmen und Ausgaben sollten sorgfältig geprüft und ein vollständig solides Finanzsystem zu Stande gebracht werden. Es handelte sich um einen Finanzplan für Friedens- und Kriegszeiten. Die Kaiserin drängte in den nächsten Monaten um Beschleunigung der Vorlagen.[1]

Erst am 6. Juni 1768 legte Hatzfeld einen ausgearbeiteten Vorschlag über ein ‚Creditsystem in Friedenszeiten' vor. Die Arbeit ist eine der umfassendsten, welche von Hatzfeld herrühren, und enthält eine sorgfältige Darstellung des damaligen Standes der Staatsschulden und der zur Verfügung stehenden Beträge für Verzinsung und Rückzahlung. Ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den Vorschlägen zur Aufrechterhaltung des Credits, wobei auf die Ausführungen und Anträge des Präsidenten der Rechenkammer stets Rücksicht genommen wurde. Ohne Benützung der umfangreichen Arbeiten des Grafen Ludwig von Zinzendorf hätte Hatzfeld sein Elaborat nicht liefern können. Die Schwierigkeit, künftighin allen Verpflichtungen zu entsprechen, lag in der Tilgung der Staatsschulden; die Verzinsung war durch die hiefür bestimmten Fonde ziemlich sichergestellt, obgleich auch bei den hiefür veranschlagten Summen ein Ausfall eintreten konnte; denn ob die hiefür bestimmten Steuereingänge und andere Einnahmen in der angenommenen Höhe einfliessen werden, liess sich mit absoluter Sicherheit nicht behaupten. Mit dem Rückzahlungssystem hatte auch Ludwig Zinzendorf nicht gebrochen, nur wollte er die Aufkündigungsfreiheit der Gläubiger beseitigt wissen und die zur Verfügung stehenden Beträge zum Ankaufe von Papieren an der Börse verwenden. Hatzfeld entscheidet sich dagegen für die Aufkündigung: sie sei die natürlichste und nützlichste und dem Publicum angenehmste Art der Schuldenzahlung, und es frage sich nur, ob dieses Princip dauernd aufrecht erhalten werden könnte. Dies schien keinem Zweifel zu unterliegen, indem bei dem

---

und seiner Erklärung gemäss ein neues übereinstimmendes Finanz-Systeme für die gegenwärtige Friedens- und künftige Kriegs-Zeiten vorläufig entwerfen, und Mir vorlegen möge. Maria Theresia.

[1] Vortrag Starhemberg's vom 28. Januar 1768, die Commission habe noch nicht eröffnet werden können, da die Finanzstellen die Materialien noch nicht beschafft haben. Am 2. Februar Aufforderung an Hatzfeld, das Friedens- und Kriegssystem zu beschleunigen.

Kupferamte von den aufgekündigten Beträgen bereits der dritte Theil wieder zurückgeflossen war und die wöchentlichen Einlagen die laufenden Aufkündigungen vielfach überstiegen. Die Operation hatte auch die gute Wirkung gehabt, dass alle übrigen Staatspapiere in ihrem Werthe gestiegen und die meisten mit Rabatt nicht mehr zu haben waren, was durch Ankauf auf der Börse in dieser Zeit vielleicht nicht zu bewirken gewesen wäre. Die Erklärung liegt vornehmlich darin, dass die Wiener Stadtbank seit April 1767 neue Einlagen nicht mehr annehmen durfte, eine Verfügung, die durch ‚eine Nachricht' in den Zeitungen zur Kenntniss des Publicums gelangte. Die Hinauszahlung der verlangten Capitalien sollte daher nach und nach bei allen Schuldenfonds wie bei dem Kupferamte eingeleitet, bei der Staatsschuldencasse damit der Anfang gemacht und sodann später auch die allgemeine Aufkündigung bei den ständischen Cassen eingeführt werden. Hatzfeld sprach sich für die von Zinzendorf vorgeschlagene Börse aus, jedoch nur zu dem Zwecke, weil sie den Käufer und Verkäufer von Papieren an einem Orte versammle; sie werde auch den Handel mit Bancopapieren erleichtern und jenen, welche die ständischen Obligationen kaufen oder verkaufen wollen, die Gelegenheit geben, dies thun zu können. Geldeinlagen des Publicums sollten mit Ausnahme der Bank bei allen Schuldencassen angenommen werden, ‚theils um damit die den Fond d'amortissement übersteigenden Aufkündigungen zu bestreiten, theils um sich im Stande zu finden, die zu den Fristzahlungen und ausserordentlichen Ausgaben unentbehrlichen auswärtigen Darlehen wo nicht zu vermeiden, doch zu vermindern'.

Während Zinzendorf einen Generalamortisationsfond für die gesammten Staatsschulden schaffen wollte, trat Hatzfeld für die Aufrechterhaltung der bestehenden Amortisationsfonde ein. Seiner Darlegung zufolge hatte sich die Bank bisher ein allgemeines Zutrauen bei dem Publicum erworben, und an der Verfassung desselben sollte daher nichts geändert werden, weil der Credit derselben nicht wohl verbessert, durch eine Abänderung aber leicht verringert werden könnte. Nur die Verwendung des Amortisationsfondes erheischte eine systematische Einrichtung. Die Vorliebe des Publicums für die Bank, der hohe Werth der Banco-Obligationen, welche bereits mit $^3/_4$ und auch 1 Procent Agio abging, bewirkte, dass wöchent-

lich kaum 5000 Gulden aufgekündigt wurden. Es gelangten also beiläufig 250.000 Gulden zur Zahlung, und es verblieben 1,250.000 Gulden von dem Amortisationsfonde ohne Verwendung. ,Diese Summe, meinte Hatzfeld, könnte zwar dem Staate gegen Einräumung des auf $5^1/_4$ Procent ausgemessenen Fondes geliehen und dadurch zum Theil die Aufnahme ausländischer Anlehen vermieden werden, allein auf diesem Wege würde der Banco nach und nach den grössten Theil der Einkünfte des Staates verschlingen und anderseits dessen Schulden niemals abnehmen. Dieser Betrag sollte daher zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden. Die Schuld sei bereits auf 125 Millionen angewachsen, mithin so gross, dass man keine solchen Operationen wie die Herabsetzung der Interessen werde machen können. Das Publicum sei mit diesen Papieren überhäuft, die Nachfrage nach denselben müsse abnehmen. Die Banco-Obligationen werden ihrer innerlichen Güte ungeachtet auch an Werth verlieren, wenn sie ,zu gemein' werden. Wolle man sich also des Banco bei Kriegs- und Friedenszeiten mit Nutzen bedienen, so müsse man einen grossen Theil der Obligationen aus dem Publicum bringen und dieselben seltener machen, damit der Geldinhaber bei einer sich ergebenden Geldnoth desto begieriger werde, seine Gelder dem Banco zu übergeben. Es fragte sich nun, auf welchem Wege die Aufkündigung vorgenommen werden könne. Früher wurden die am längsten daselbst angelegten Obligationen hinausgezahlt. Dies war dermalen nicht thunlich, weil durch die Herabsetzung der Interessen und die damit verknüpfte Umschreibung fast alle Obligationen von jüngerem Datum waren. Da alle Obligationen nummerirt waren, sollte durch das Loos eine Zahl herausgezogen werden und die Hälfte des zur Verfügung stehenden Geldes zur Aufkündigung der niedrigeren und die andere Hälfte auf die Aufkündigung der höheren Nummern verwendet werden.

In ähnlicher Weise befürwortete Hatzfeld die Aufrechterhaltung der den verschiedenen Ländern zugewiesenen Amortisationsfonde. Bisher wurden dieselben nur zur Zinsenzahlung verwendet, in Zukunft dürfte es möglich sein, hinlänglich Gelder zur Verfügung zu stellen, um alle Aufkündigungen annehmen zu können und ihnen jene Rückzahlungsart vorzuschreiben, deren sich die oberösterreichischen Stände mit so gutem Fortgange bedienten. Ein Jeder nämlich, welcher die

Rückzahlung seines Capitals zu erhalten verlangte, meldete sich bei dem Steueramte, welches ihn vormerkte und wöchentlich die Summe der Vormerkungen den ständischen Verordneten anzeigte. Eine gleiche Vormerkung werde aber über diejenigen gehalten, welche den Ständen Geld anboten, und die Hinauszahlung erfolgte insoweit, als die Mittel des Amortisationsfondes oder die neu angebotenen Gelder hiefür ausreichten. Die übrigen Gläubiger wurden auf die folgenden Termine verwiesen, jedoch geschah dies selten, weil sich die aufgekündigten Gelder mit den neu angebotenen gemeiniglich ausglichen. Ein ähnliches System schlägt Hatzfeld auch für Böhmen und die übrigen Länder vor, allein er befürchtet, dass der eingeführte Zwang, für baares Geld nichts als Coupons zu erhalten, die Einlagen verhindern dürfte. ‚Bei dem Vorschlage des Grafen Zinzendorf könnte dieser Zwang für unschädlich angesehen werden, weil man das Wohlwollen der Staatsgläubiger zu erwerben nicht nothwendig hätte, denn dieselben könnten weder ihr Geld zurückfordern, noch das überflüssige dem Staate anbieten, sondern sie werden einfach auf die Börse verwiesen, wo der Amortisationsfond den Geldinhaber zwinge, entweder Staatspapiere in dem Werthe zu verkaufen, wie er ihn vorschreiben wollte, oder sich des Verkaufes gänzlich zu entschlagen'. Nach seinem Vorschlage, meint Hatzfeld, sei aber das Wohlwollen des Staatsgläubigers und des Geldinhabers höchst nothwendig, sonst werden die Aufkündigungen zu überhäuft, die Einlagen zu sparsam, wenn blos Coupon-Obligationen ausgegeben, aber Obligationen nach der alten Form, wenn auch aus Eigensinn, verlangt werden; werde aber den ständischen Cassen die Aufkündigung gestattet, so müsste ihnen auch die Annahme von Geldern erlaubt werden; die Einleger erhielten 4 Procent für ihr überschüssiges Geld, und dem Staate werde die Annehmlichkeit zutheil, so viel an den zur Bestreitung der Fristzahlungen erforderlichen inländischen Darlehen zu ersparen; die Stände müssten nur bestimmt werden, die überflüssigen Gelder oder den nicht zur Verwendung kommenden Amortisationsfond der Cameralcasse gegen verzinsliche Cameralpapiere zu übergeben.

Gleichzeitig mit diesem ‚Friedenscreditsystem' übergab Hatzfeld zwei Arbeiten, ‚erstes und zweites Kriegsfinanzsystem' betitelt.

Was das Kriegsfinanzsystem anbelangt, beziffert Hatzfeld in ähnlicher Weise wie Zinzendorf auf Grund des Ausweises für 1763 45 Millionen als Bedarf für das erste Kriegsjahr. Hievon könnten seiner Meinung nach 28 Millionen bedeckt werden.[1] Zinzendorf's Vorschlag zur Beschaffung der übrigen 17 Millionen stand in innigem Zusammenhange mit seinem Bankproject; Hatzfeld sprach sich dafür aus, den inländischen und ausländischen Credit hiefür in Anspruch zu nehmen.

In einer zweiten Arbeit, zweites Kriegsfinanzsystem betitelt, war Graf Hatzfeld anderer Ansicht. Bei Beginn des Krieges wäre durch die Einführung der ehemaligen Bancozettel gleichsam ein von der Wiener Stadtbank abhängender Banco del deposito zu errichten, welcher nach beendigtem Kriege durch Einziehung der sämmtlichen Bancozettel sein Ende erreichen müsse. In dem ersten Kriegsjahre werde dieser Banco dem Staate wenig oder gar kein Geld bringen, in den darauffolgenden Jahren aber einige Millionen unentgeltlich und gleichzeitig auch einen beträchtlichen inländischen Credit verschaffen. Diese Bancozettel sollen dieselben Eigenschaften haben, welche man den Papieren der vorgeschlagenen Länderbank beilegen wollte, ferner solle der Banco berechtigt sein, für diese Zettel verzinsliche Banco-Obligationen, welche ein höheres Interesse als die anderen Staatspapiere besitzen, auszustellen. Der Banco würde dann bemüssigt sein, durch Einziehung seiner Bancobillete 5 Procent für die ausgestellten Obligationen zu versichern, weil der Geldinhaber erst nach und nach die Mittel verlieren werde, sein Geld höher als zu 4 Procent anzulegen. Wenn aber, wie er hoffe, noch mehrere Jahre bis zum Abbruche eines Krieges verlaufen, so würde ein Zins von $4^1/_2$ Procent hinlänglich sein, den Geldinhaber zu bewegen, Geld dem Banco anzuvertrauen, weil er gewohnt sein wird, kein höheres Interesse als 4 Procent zu erhalten,

[1] Und zwar das damalige Erforderniss des Militärs mit 16,500.000 Gulden

Und zwar das damalige Erforderniss des Militärs mit	16,500.000	Gulden
Der Beitrag für die niederländischen Regimenter mit	781.000	„
Die Hälfte der deutschen Contributionen mit . . .	5,092.400	„
Aus den Einkünften der Niederlande und Italiens .	2,000.000	„
An Interesse-Ersparung durch die geleistete Schuldenzahlung	1,300.000	„
Aus dem Amortisationsfonde	1,600.000	„
Erhöhung des Salzpreises aus Ungarn und Siebenbürgen	726.000	„
Zusammen daher	28,000.000	Gulden

mithin das Plus von $^1/_2$ Procent für einen nicht geringen Vortheil ansehen müsse. Der Banco dürfe keine Zettel ausgeben, ohne dafür den wahren Werth zu empfangen, und es sei daher nothwendig, auf Mittel zu denken, wodurch der Staat dem Banco für seine Zettel, um solche in Umlauf zu bringen, so bald als möglich das baare Geld verschaffe. Hiezu schlug Hatzfeld den ‚ausländischen Credit' vor, durch welchen die zur Bestreitung einer Campagne abgängigen 17 Millionen aufzunehmen seien. Die auf diesem Wege eingehenden Gelder wären insgesammt in Bancozettel zu verwandeln, um damit alle Zahlungen, welche in Papier geschehen können, zu bestreiten, so für Besoldungen, Pensionen, Lieferungen, ebenso könnten einige Zinsenzahlungen ohne Bedenken damit beglichen werden. Seiner Meinung nach bestand der Nutzen dieser Operation in Folgendem: Erstlich werden beträchtliche Summen Geldes, und zwar während der Kriegsjahre unentgeltlich zufliessen, und zweitens werde der inländische Geldinhaber seine Baarschaft dem Staate freiwillig anbieten. Als Beweis führt er an, dass das Publicum in die Bank nunmehr das volle Vertrauen setze, und es sei also nicht zu vermuthen, dass die Bancozettel mit Widerwillen angenommen werden, da man, so bald man wolle, dafür sein Geld empfangen könne, weil ja der Werth der ausgegebenen Bancozettel in Baarem vorliegen werde. Es sei daher mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, dass ein nicht geringer Theil derselben zur Auswechslung gegen baares Geld nicht gelangen werde. Auch die gezwungenen Zahlungen, d. h. solche, welche durch Bancozettel entrichtet werden müssen, werden die Nothwendigkeit herbeiführen, sich mit denselben zu versehen, und auch ‚den misstrauenden Theil des Publicums zur Zurückhaltung dieser Bancozettel verleiten'. Was nun die Geldeinlagen anbelangt, glaubt er sich einen glücklichen Fortgang versprechen zu können. Dem Geldinhaber werden Banco-Obligationen angeboten, die ihm ein höheres Interesse als das bisherige bringen; die Masse des Geldes werde in Kriegszeiten durch die ausserordentlichen Ausgaben des Staates und theils durch den grösseren Umlauf des Geldes, worunter auch die Bancozettel zu rechnen sind, vermehrt; ausser den Lieferanten werden die Geldinhaber und Wucherer selbst nicht leicht Gelegenheit *haben*, ihr Geld vortheilhafter als durch Einlage im Banco mit *Banco*zetteln anzulegen, weil die Anfrage nach dem Gelde bei den

Privaten, da von keinem gezwungenen Darlehen die Rede sei, in Kriegszeiten nicht grösser als in Friedenszeiten sein werde. Es frage sich nur, auf welche Summe man mit einigem Grunde rechnen könne. Während des letzten Krieges wurden 7 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen in zwei Jahren, mithin $3^1/_2$ Millionen in einem Jahre umgesetzt; künftig werde wohl eine grössere Summe darin angelegt werden, denn früher waren zu wenig Bancozettel im Publicum in allen Ländern zerstreut, und sie konnten daher erst durch einen längeren Zeitraum hier in Wien gesammelt und zur Umwechslung gebracht werden. Auch wurden die Zwangszahlungen nicht gleich nach dem Kriege aufgehoben, deshalb wurden auch die Bancozettel von Vielen zurückbehalten, ja sie wurden so selten, dass sie gegen baares Geld ein $2^1/_2$-procentiges Agio besassen, künftighin aber werden die Verhältnisse beim Ausbruch eines Krieges bezüglich der Verwechslung der Bancozettel in Obligationen noch weit vortheilhafter sein, da sein Antrag dahin gehe, 20 Millionen hinauszugeben. Diese Summe werde hinlänglich sein, um einem Jeden es zu ermöglichen, sich so viel zu verschaffen,. als er zur Ueberkommung der Banco-Obligationen auf ein höheres Procent nöthig habe. Er glaube daher annehmen zu können, dass mittelst der Banco-Obligationen 5 Millionen zurückfliessen werden, welche sodann ohne Bedenken wieder zur Bestreitung der Kriegserfordernisse verwendet werden können, weil deren Werth sich baar in der Casse befinden müsse. Bei dem Länderbanksystem habe man angenommen, dass sich in Friedenszeiten 6 Millionen Bancozettel in Curs erhalten werden, er glaube sich daher nicht zu irren, wenn er in Kriegszeiten einen höheren Umlauf, also 8 Millionen annehme, daher man ein gleiches Quantum von der für die Bancozettel deponirten Geldmasse zur Bestreitung der Kriegsausgaben werde verwenden können. Auf diese Art erhalte der Staat für das dritte Kriegsjahr abermals einen Vorschuss von 4 Millionen, und da nun anzunehmen sei, dass durch den Verlauf des zweiten Kriegsjahres 5 Millionen Bancozettel in Banco-Obligationen werden umgesetzt werden, so könnten dieselben im dritten Kriegsjahre als ein neuer Fond wiederum verausgabt werden. Für die folgenden Kriegsjahre werde sein Vorschlag so weit nützen, dass das bei den inländischen Geldinhabern befindliche müssige Geld den Cassen der Bank durch Umwechslung in Bancozettel einfliessen werde;

dadurch, sowie durch die Aufnahme von 6 Millionen in der Fremde werde man schlimmstenfalls im Stande sein, die Bedürfnisse zu beschaffen.

Die Aufbringung der für das erste Kriegsjahr erforderlichen 17 Millionen dürfte das Schwerste sein, und es wäre daher nothwendig, ehe das Publicum von einem unvermeidlichen Kriege die Nachricht erhalte, fremde Anlehen einzuleiten. Den auswärtigen Gläubigern sei alle Willfährigkeit zu bezeigen und das gegebene Wort, wenn es auch dem Staate lästig sein sollte, auf das Genaueste zu erfüllen. Die Staatskanzlei habe in Kriegszeiten in einem Jahre 7 Millionen aufgebracht, und es sei daher für die Zukunft ebenfalls ein Gleiches zu hoffen, da der Credit der niederländischen Finanzen auf das Höchste gestiegen sei und die daselbst befindliche Geldmasse sich alljährlich vermehre. In Amsterdam würde es nicht schwer sein, in Friedenszeiten in einem Jahre 10 Millionen aufzubringen, da der Credit des Hofes daselbst ein grosser sei. Das Sardi'sche Anlehen von 2 Millionen war in wenigen Stunden gezeichnet, obwohl man kurz vorher durch Verbrougge und Goll eine gleiche Summe aufgenommen hatte, ja aus den Briefen Sardi's gehe hervor, dass viele Geldinhaber bei der Zeichnung des Darlehens weitere Summen angeboten haben, im Falle man dieselben in Wien annehmen wollte. Daraus glaube er entnehmen zu können, wenn er sich schmeichle, in Amsterdam 5 Millionen aufbringen zu können. In der Schweiz und in Genf sind neue Geldquellen eröffnet worden, und es dürfte daher nicht unmöglich sein, in diesen beiden Orten nebst Genua und Mailand die zur Ergänzung von 17 Millionen noch nöthigen Summen zu finden. Hatzfeld weist im weiteren Verlaufe seiner Arbeit darauf hin, dass, wenn zu gleicher Zeit an einem von den oben angeführten Plätzen Darlehen für den hiesigen Hof und für andere Kronen eröffnet werden sollten, dennoch der grössere Zulauf für Oesterreich sein werde, wenn jene auch den Geldinhabern vortheilhaftere Bedingnisse eingestehen würden, höchstens werde man sich in Kriegszeiten entweder zu einer grösseren Provision oder zu einem höheren Procentsatze verstehen müssen.

Seine Ueberzeugung, die sich zur Erhaltung seines Kriegscreditsystems bewähren müsse, bestehe darin, dass die Staatspapiere während der Kriegszeiten keinen oder nur einen geringen Rabatt leiden werden, und dies zu bewirken, müssen die

gehörigen Mittel in Friedenszeiten ergriffen werden. Durch geschickte Veranstaltungen lasse sich der Werth eines auch nicht in Credit stehenden Papieres erhalten. Es wäre in Kriegszeiten zu wünschen, die Aufkündigungen auf gleichem Fusse annehmen zu können, allein dies dürfte nicht thunlich sein. Man müsse sich begnügen, denjenigen die aufgekündigten Capitalien hinauszuzahlen, von denen man versichert sein kann, dass die Eigenthümer derselben bedürftig seien. Es sei freilich zu befürchten, dass in Kriegszeiten durch Wucher und durch den Vorwand von Bedürfnissen Capitalien verlangt werden dürften, allein er glaube nicht, dass dies in grosser Ausdehnung der Fall sein werde. Soweit Hatzfeld.

Klar und eingehend übte Graf Ludwig Zinzendorf an den Vorschlägen Hatzfeld's Kritik; das ‚System' sei ‚kostbar', unzulänglich zur Erreichung des vorgesetzten Zieles und bereite die Mittel für den künftigen Krieg nicht vor. Die Einlagen, worauf Hatzfeld seinen Plan gründe, um die etwaigen Aufkündigungen bestreiten zu können, dürften nicht hinreichend genug sein, denn dieselben werden um so geringer sein, als die täglich steigende Industrie eine vortheilhaftere Verwendung des Geldes ermöglichen werde. Auch die grossen Beträge der Staatsschuld, denen die Aufkündigung zugestanden werden soll, erregen Bedenken. Die Wiedereinführung der seit zwölf Jahren sistirten Aufkündigung sei nicht vortheilhaft, im übrigen Europa sei dieselbe unbekannt, dieses Recht bilde keinen wesentlichen Theil des öffentlichen Credites. Auch das Publicum sehe die Aufkündigung mit anderen Augen an. Die gesammte Amortisationssumme für die verschiedenen Gattungen von Schulden betrage 2,843.836 Gulden, und man rechne auf Einlagen.[1] Wie, wenn die Einlagen bei den Cassen nicht hinreichen?

In den Augusttagen fanden mehrere Sitzungen des Staatsrathes statt, in denen die Anträge der beiden Finanzminister zur Berathung kamen. Nach reifer Erwägung, heisst es in den Protokollen, habe man sich einhellig vereinbart, dass von dem Friedenssysteme des Grafen Hatzfeld der Gebrauch nicht zu machen, von dessen Vorschlägen auch für den Krieg einige Sicherheit nicht zu erwarten sei. Ein Friedenssystem bestehe schon, nachdem die ganze Staatsschuld mit einem Amortisations-

[1] Die ‚Bemerkungen' Zinzendorf's am 12. Juli 1768 übergeben.

fonde von $1^1/_4$ Procent grundsätzlich versehen sei; der von der Gesammtsumme fehlende Betrag von 357.982 Gulden $10^1/_2$ Kreuzer sei zu beschaffen und als Gesetz festzustellen, dass die für Capitals- und Interessenzahlung einmal angewiesenen Gelder zu keinem anderen Zwecke verwendet werden können. Der gesammte Amortisationsfond, sowohl derjenige für die Bancoschuld als auch für die ständischen Schulden, sei zusammenzuziehen und nach dem Vorschlage Zinzendorf's zur Einlösung der öffentlichen Creditpapiere auf der Börse nützlich anzuwenden. Bis dieselbe errichtet sei, seien Capitalskündigungen bei jenen Cassen, wo solche dem Gläubiger zugesagt seien, zu gestatten, später jedoch nicht. A vista-Zahlungen seien nicht zuzugestehen. Von dem Banco seien künftighin nur Obligationen in der neuen Form, soweit es thunlich und ohne Schmälerung des Credits geschehen könne, auszugeben.

Was das ‚Kriegssystem‘ anbelangt, war die Commission mit Stupan einverstanden, dass sich für den Krieg ein Creditsystem mit sicherer Verlässlichkeit nicht bestimmen lasse, nachdem das Erforderniss im Vorhinein sich mit Gewissheit nicht berechnen lasse. Die Erhöhung der Abgaben werde nicht hinreichen, man werde zum Credit greifen müssen. Die Majorität war der Ansicht, dass kein anderes Mittel als der ‚circulante‘ Credit unverzinslicher Papiere aufgefunden werden könne, wie solcher von Zinzendorf bei seinem Vorschlag über die Länderbank in Antrag gebracht worden sei; allein gleichzeitig erklärte sich die Majorität gegen die Gründung eines derartigen Institutes, ‚weil dasselbe von den Majestäten im Vorjahr abgelehnt und den Ständen hievon Mittheilung gemacht worden sei‘, auch müsse man sich gegen den ‚Zwang‘ des von Zinzendorf befürworteten Papiergeldes erklären. Die Emittirung der Bancozettel sei bei Beginn des Krieges dem Bancoinstitute zu übertragen. Die Minorität, Starhemberg, der in einem besonderen Schriftstück sein Votum begründete, und Binder, sprach für die Errichtung der Länderbank.[1]

---

[1] Protokolle vom 12., 15., 17. und 19. August 1768. Ein entschiedener Gegner des Bankprojects war Borié; bereits bei den Berathungen im Jahre 1767 hatte er sich gegen die Errichtung ausgesprochen, und auch in den späteren Stadien der Berathung hielt er an seinen Ansichten fest. Der Zwang, liess er sich vernehmen, welcher bei Bestellung einer Bank verknüpft sei, sei als eine beschwerliche Landplage

Graf Zinzendorf erhielt von der Kaiserin durch den Grafen Starhemberg den mündlichen Auftrag, einen verbesserten Vorschlag zu machen, um die bei der Berathung im Jahre 1767 gemachten Anstände gänzlich zu beheben, ,die Administration simpler' und weniger ,kostbar' zu gestalten; die Kosten der Bank sollten weder dem Aerar, noch dem Publicum zur Last fallen, vielmehr für beide einen Gewinn abwerfen. Graf Zinzendorf hatte die Garantie der Stände gefordert, wogegen Einwendungen erhoben worden waren, und er erörterte daher die Frage, ob überhaupt eine Garantie nothwendig sei. Seit dem letzten Jahrhundert, legte Graf Zinzendorf dar, habe das Ansehen in den meisten monarchischen Staaten abgenommen; in Oesterreich trete diese Erscheinung seit zwanzig Jahren hervor; aber die Devotion der deutsch-erbländischen Stände kenne keine Grenzen. Die angeregten Zweifel über die Wirksamkeit der Garantie der Stände habe ihn unangenehm berührt, weil dadurch eine Schwächung des dem Landesfürsten jetzt mehr als je nothwendigen öffentlichen Credites eintreten würde. Credit bestehe im Vertrauen, welches der Gläubiger in den Schuldner setze; kein Zweifel, dass ein Privater lieber sein Capital einer Landschaft anvertrauen werde, deren kräftiger Fürsprache bei dem Landesfürsten er ein gewisses Gewicht beilege, als dass er dasselbe einem öffentlichen Fonde übergeben sollte, dessen Schicksal den öfters gefährlichen Entschliessungen eines Finanzministers überlassen ist. Gesetzt auch, das gegenwärtige ständische Ansehen bestünde in der blossen Einbildung, so habe Niemand mehr als ein Finanzminister diese Wahrheit dem Publicum zu verbergen Ursache. Auf eine Bank, die auf dem Cameralcredit beruhe, könne nicht eingerathen werden. Auch

---

anzusehen, welche den kaum auflebenden Credit und Handel niederdrücken und alles Volk in Missmuth und Misstrauen setzen würde. Auch die Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt durch Uebernahme der Garantie von Seiten der Landstände, sei zu besorgen, sowie dass ein solcher erster Anfang der Erhebung der Gewalt der Stände weitere Folgen gebären und der monarchischen Verfassung des österreichischen Staates gefährlich werden könnte. Nicht die Sache, sondern die Form sei missrathen; was die Länderbank Gutes wirken könne, vermöge auch der Wiener Banco zu leisten. Das Publicum verabscheue den Zwang. (Votum vom 19. August 1768.)

Binder erklärte sich in einem Gutachten vom 28. August 1768 für einen unaufkündbaren Credit. Die Aufkündigung könnte zur Unzeit er-

gegen den bei der Berathung im Vorjahre gemachten Vorschlag die Garantie der Stadtbank aufzutragen, sprach sich Zinzendorf aus. Die neue Bank erfordere in ihrer Verwaltung eine gewisse Publicität und die unverbrüchliche Beobachtung ihrer Fundamentalgesetze; die Direction des Wiener Stadtbanco dagegen sei grösstentheils dem Ermessen des vorgesetzten Ministers überlassen. Wenn die neue Bank dem Staate Vorschüsse machen sollte, dürfte dies nur gegen Sicherheiten erfolgen. Verheimlichung sei nicht zu gestatten. So glaube das Publicum kaum, dass die sämmtlichen dem Wiener Stadtbanco eingeräumten Gefälle lediglich zur Sicherheit der Interessen und des Capitals der Gläubiger bestimmt seien; der neue Recess mit der Bank, wodurch die bisher zur Bedeckung bestimmten 10 Procent auf $5^1/_4$ Procent herabgemindert wurden, sei dem Publicum unbekannt. Zinzendorf schlug nun vor, dass die niederösterreichischen Stände die Garantie, der Landmarschall die Administration übernehmen solle. Die Kosten würden sich auf 133.500 Gulden belaufen, zu deren Bestreitung blos erforderlich wäre, dass $3^1/_2$ Millionen unverzinslich der Bank zufliessen würden und gegen 4-procentige Interessen verwerthet werden. Starhemberg und Binder befürworteten in entschiedener Weise diesen verbesserten Vorschlag. Eine definitive Entscheidung der Kaiserin erfolgte jedoch nicht.[1]

Erst am 5. Mai 1769 kam die Angelegenheit, welche seit Jahren die betheiligten Kreise beschäftigte, zum Abschlusse.[2]

---

folgen und gar leicht einen Banquerott veranlassen oder wenigstens den Schuldner nöthigen, eine namhafte Summe beständig in der Casse liegen zu lassen; die Landesgesetze sollten wie in England, Frankreich, Holland, Niederland den Debitor begünstigen. Die Bank sollte 10 Millionen unverzinslich und auf jedesmalige Aufkündigung zahlbare Billets ausstellen und zugleich Buchcredit eröffnen, jedoch nur gegen baaren Erlag des Geldes in die Bank.

[1] Das Schriftstück Zinzendorf's vom 26. August 1768; die Kaiserin, heisst es in der Entschliessung (September 1768), könne ‚der Bank wegen sich unmöglich resolviren, selbe einzuführen, würde aber gerne darüber die Ursachen weiters vernehmen, die sie eines anderen persuadiren könnten‘.

[2] Circulanter Credit, heisst es in einer gegen Zinzendorf und für Hatzfeld eintretenden Denkschrift, wurde in anderen Ländern von den Kaufleuten gefordert; der österreichische Handelsstand sei noch niemals auf den Gedanken verfallen und würde ihn ebensowenig wie das Publicum eingeführt wünschen; er würde demselben wohl keinen Schaden, aber auch

Die Vorschläge des Grafen Hatzfeld wurden genehmigt. Eine Börse sollte errichtet, den Ländern der Amortisationsfond in der bisherigen Bestimmung belassen, Aufkündigungen angenommen und die aufgekündigten Capitalien nach Ablauf der Frist rückgezahlt werden; hiezu seien die Amortisationsfonde und die neu angelegten Capitalien von Privaten zu verwenden. Sollten aber die Aufkündigungen höher steigen, so müsse von Seiten der Schuldendirection eine anderweitige Hilfe verschafft werden. Die Finanzstellen haben in Ueberlegung zu nehmen, in welchem Lande mit den Aufkündigungen angefangen und später fortgefahren werden soll. Die Amortisationsfonde seien nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und bei etwaigem Bedarfe eher neue Schulden zu machen. Vierteljährlich sei der Ausweis über die Verwendung der Amortisationsfonde, sowie über den Stand der Staatsschuld vorzulegen. Zur Unterstützung der Börse sollen nur die etwaigen Ueberschüsse des Amortisationsfondes, sowie die Einlagen bei dem Kupferamte verwendet werden; erforderlichen Falls habe die Bank mit ihrem Credit der Börse an die Hand zu gehen.

Gleichzeitig wurde auch die Genehmigung zur Wiedereinführung der Banknoten ertheilt, jedoch sollte ihnen die Eigenschaft, gegen 4-procentige Obligationen umgewechselt zu werden, benommen sein; dieselben sollten nicht nur in allen kaiserlichen und ständischen Cassen in ihrem vollen Werthe an Zahlungsstatt angenommen, sondern auch bei allen Bancalcassen in den Hauptstädten jederzeit in baares Geld umgesetzt werden können. Diese Banknoten sollen nicht anders als gegen baares Geld hinausgegeben, alle in dem Banco umlaufenden Gefällszahlungen zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden. Auf diese Weise, heisst es am Schlusse der kaiserlichen Entschliessung, werde auch die Börse eine neue Unterstützung finden, weil ein

---

keinen Nutzen bringen. Auch in diesem Votum wird auf den ‚unangenehmen Zwang' hingewiesen, den die Ausgabe der Zettel mit sich führen und der Befürchtung, dass grosse Papieremissionen eintreten könnten, Ausdruck gegeben. Die Errichtung einer Börse verwarf der Votant ebenfalls, obwohl auch Graf Hatzfeld sich dafür ausgesprochen hatte. Bezüglich der principiellen Frage, schon in Friedenszeiten für den Krieg Vorsorge zu treffen, wird bemerkt, dass schwerlich ein System gefunden werden könne, wodurch dies möglich wäre. Das Votum ohne Unterschrift vom 9. Februar 1769.

Theil des für die hinausgegebenen Bancozettel eingenommenen Geldes lediglich auf der Börse verwendet werde solle.[1]

Graf Hatzfeld hatte einen vollen Sieg über seinen Rivalen davongetragen. Von den Vorschlägen des Grafen Zinzendorf war die Bank beseitigt und blos die Reorganisirung der Börse und die Wiederausgabe der Bancozettel genehmigt worden. Die Frage über die Amortisationsfonde wurde gegen Zinzendorf entschieden, obgleich dessen Vorschläge geeigneter gewesen wären, dauernd Ordnung im Staatshaushalte und eine Vereinfachung in der Verwaltung der Staatsschuld herbeizuführen. Die Verrechnungen mit den einzelnen Cassen nahmen viel Zeit in Anspruch. Zinzendorf's Vorschlag, die Aufkündigung von Seite der Gläubiger zu beseitigen, entsprach jedenfalls mehr der wirklichen Finanzlage des Staates, die sich wohl im Laufe der letzten Jahre gebessert hatte, aber keine glänzende war, da noch immer zur Bestreitung des Bedarfes Anlehen, wenn auch zu einem geringeren Zinsfusse aufgenommen werden mussten. Namentlich war es ein Verdienst des Fürsten Kaunitz, dass die in den Niederlanden aufgenommenen Anlehen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen und auch die Rückzahlungstermine für die während des Krieges von den Ständen geleisteten Vorschüsse verlängert wurden, wodurch sich die Staatsbilanz günstiger gestaltete.

Durch die bisher erflossenen kaiserlichen Entschliessungen war blos das Friedenssystem geregelt. In Folge einer kaiserlichen Weisung kam nun das Finanzsystem in Kriegszeiten im Herbste 1769 wieder auf die Tagesordnung. Ein Anlehen war nämlich zur Bestreitung ausserordentlicher Erfordernisse nothwendig geworden, und man beabsichtigte dasselbe bei den Wechselhäusern in Amsterdam und Genua aufzunehmen. Eine kaiserliche Weisung an den Grafen Hatzfeld besagte: ‚Er hat den ernsteren Gedanken dahin zu nehmen, ein solches Finanz- und Creditsystem bald zu Stande zu bringen, durch welches nöthige Darlehen inner Landes gefunden und wenigstens den eigenen Unterthanen die Vortheile, so den Fremden als Provisionen und Gewinnsätze u. s. w. zufliessen, zu Theil werden mögen.‘ Der Vortrag, den Graf Hatzfeld in Folge dieses Auftrages erstattete,

---

[1] Kaiserliche Entschliessung vom 5. Mai 1769 auf den Vortrag des Grafen Hatzfeld vom 6. Juni 1768.

beleuchtet in ausführlicher Weise seine Finanzpolitik.[1] Graf Hatzfeld knüpfte an sein der Monarchin überreichtes Friedenssystem an, wofür er, wie er sagte, zum Theil die Allerhöchste Gutheissung zu erlangen so glücklich gewesen sei. Seinen früher gemachten Vorschlag, die Rückzahlung der Bancalschulden durch Verloosung vorzunehmen, hielt Graf Hatzfeld, wie er nunmehr zugestand, nicht für räthlich, sondern sogar für schädlich, da ein Sinken des Curses zu befürchten sei, weil Niemand gegen Aufkündigung gesichert wäre. Wie wir gesehen, hatte Hatzfeld den Ankauf der Banco-Obligationen auf der Börse in seiner ersten Arbeit entschieden bekämpft, nun sprach er sich dafür aus, nahm also den Zinzendorf'schen Plan auf, wodurch seiner nunmehrigen Behauptung zufolge der Werth der Papiere immer mehr befestigt würde. Allerdings, setzte er hinzu, werde man bei dem Ankauf um den Betrag des Agios mehr zahlen müssen.[2]

Wichtiger ist ein zweiter Vorschlag des Finanzministers. Bei den über die Verfassung des ständischen Creditwesens angestellten Betrachtungen, heisst es in dem Vortrage, habe er gefunden, dass die Stände eines jeden Landes nur sich allein zum Augenmerk, und zwar ohne Beziehung auf andere Länder haben. Es sei unter denselben kein Zusammenhang, keine gegenseitige Unterstützung, jedes Land habe nach dem Masse seines Schuldenstandes seinen Amortisationsfond; er habe daher einem gemeinschaftlichen Bande nachzuspüren gesucht, wodurch das Creditwesen aller Länder einen Zusammenhang und eine wechselseitige Unterstützung finde, weil nur durch Vereinigung der bisher so getheilten Kräfte des Staates etwas Nachdrückliches und Ergiebiges zu bewirken gegründete Hoffnung sein könnte. Dieses gemeinschaftliche Band sei die Universalschuldencasse und diese habe den Mittelpunkt des gesammten Creditwesens, sowohl des staatlichen als auch des ständischen, zu bilden. In seinem früheren Vortrage hatte Hatzfeld auf die in

---

[1] Der Vortrag ist vom 17. September 1769 datirt, wurde am 4. October 1769 der Kaiserin überreicht und gelangte am 8. Juli 1770 zurück.

[2] Mit der Errichtung einer Börse waren alle Centralstellen einverstanden, nur der Commerzienrath erhob gegen eine Bestimmung Bedenken, dass der Kauf und Verkauf der Creditpapiere, dann der Wechselhandel an die Börse gebunden sein solle, allein bei einer Zusammentretung bei dem Fürsten Starhemberg wurde dieser Anstand nicht als bedenklich erkannt, und in einem Vortrage vom 17. September 1769 suchte Hatzfeld

Oberösterreich eingeführte Modalität bei Rückzahlung der Schulden hingewiesen, und seitdem ging man auch in Mähren in ähnlicher Weise vor. Böhmen sollte zuletzt an die Reihe kommen, da bei der grossen Schuldenmasse des Landes die Aufkündigungen beträchtlicher sein werden. Die Universalschuldencasse in Wien hatte bisher blos die Besorgung der ausländischen Schulden; die ihr zugewiesenen Fonde reichten aber nur zur Verzinsung hin. Um auch die Fristzahlungen einhalten zu können, sollten die Einlagen bei den ständischen Cassen und die nicht zur Verwendung gelangenden Beträge der Amortisationsfonde herangezogen werden, wodurch nach der Meinung Hatzfeld's ausländische Anlehen grösstentheils vermieden und die bestehenden vermindert werden könnten. Auch von den Einlagen bei der Kupferamtscasse war seiner Meinung nach eine nicht geringe Aushilfe zu erwarten.

Der Hauptendzweck, bemerkte Hatzfeld am Schlusse seiner Darlegungen, welchen man durch die Festsetzung eines Creditsystems zu erreichen trachte, sei, den allgemeinen Credit des Staates blühend zu machen und die Geldinhaber zur Beibringung ihrer Baarschaft anzulocken, damit der Staat durch innerliches Vermögen in Stand gesetzt werde, seine Auslagen zu bestreiten, ohne eines ausländischen Darlehens zu bedürfen. Dies könne jedoch nur durch zwei Mittel erreicht werden: durch Erweckung des Zutrauens und der Vorliebe. Das Zutrauen, meinte er, sei sowohl bei In- und Ausländern bereits so gut befestigt, dass vielleicht kein Staat in Europa diesfalls sich eines Vorzuges rühmen könne, die Vorliebe jedoch sei nicht in solchem Grade vorhanden, die jedoch leicht zu erlangen wäre, wenn dem Geldinhaber die vollkommene Bequemlichkeit

---

ausführlich alle Bedenken zu widerlegen. Die Kaiserin genehmigte abermals die Errichtung der Börse, jedoch ‚sei wegen der Papiere der öffentlichen Creditfonde die Mässigung deutlich auszudrücken, dass nur die Käufe und Verkäufe dieser Papiere gegen baares Geld oder Verwechslung mit anderen Papieren auf der Börse zu geschehen haben, hingegen aber jedem männiglich, der einige Papiere an Zahlungsstatt annehmen wolle, solches auch ausser der Börse allenthalben freistehen solle‘.

Die Börse wurde in einem Hause auf dem Kohlmarkt, zum ‚grünen Fassel‘ genannt, untergebracht; der Contract zwischen Hatzfeld und der Besitzerin Maria Theresia Spöttlin wurde am 1. April 1771 unterzeichnet. Der Miethzins betrug 800 Gulden.

verschafft werde, seines Geldes im Falle der Nothwendigkeit wieder habhaft werden zu können, sodann wenn ihm die Freiheit belassen werde, für baares Geld jene Papiere zu erlangen, welche er zu seinem Gebrauche am fürträglichsten erachte. Durch die vorgeschlagenen Mittel hoffe er ausländische Anlehen zu vermeiden; die ausserordentlichen Ausgaben des Staates dürfen jedoch nicht zu übermässig sein, und wenn ausserordentliche Hilfe nothwendig sei, habe er die Absicht, dieselbe bei den Unterthanen der Kaiserin in Wälschland und in den Niederlanden zu erlangen. Da diese beiden Staaten nicht als ausländisch, sondern als ein Theil der österreichischen Monarchie anzusehen sind, sei auch kein Bedenken, bei etwaigem Abgange in den deutschen Finanzen dort die Unterstützung zu suchen; in den hiesigen Ländern aber ein ordentliches Anlehen aufzunehmen, wäre in Friedenszeiten niemals räthlich.

Ueber diese Anträge wurden die Gutachten der Staatsräthe abgefordert. Stupan sprach sich gegen dieselben aus: In der eingebildeten Freiheit und Unabhängigkeit der Stände von dem Camerale bestehe der Hauptcredit, der einem jeden Lande zugewiesene Amortisationsfond sei den Ständen zur Tilgung ihrer Schulden zu belassen. Starhemberg äusserte sich dahin, es fehle dem System Hatzfeld's ‚an einem wahren Endzweck und an der Verbindung seiner verschiedenen Theile', dass davon kein Nutzen zu erwarten sei; für den Krieg sei es nicht ausreichend.[1] Auch Borié erklärte sich dagegen. Diese Universal-Schuldencasse, behauptete er, sei nur eine Cameralcasse, das Publicum setze aber auf den Cameralcredit kein Vertrauen, sondern ziehe den Credit des Banco und jenen der Stände vor. Auch verwarf Borié den Antrag auf Unterstützung des einen Landes durch das andere: der Ländercredit würde zerfallen, wenn die Länder verhalten werden sollen, einander auszuhelfen; wenn ein Land eine Unterstützung nöthig hätte,

---

[1] In einem Votum vom 3. November 1769 sprach sich Starhemberg noch schärfer über das Friedenssystem Hatzfeld's vom 17. Herbstmonat 1769 aus: es sei bereits im Vorjahre eingereicht worden und so beschaffen angesehen worden, dass man nicht einmal in eine Widerlegung desselben eingehen zu sollen erachtet hat, weil es auf den gänzlichen Umsturz aller seit einigen Jahren in dem Creditsystem getroffenen Einleitungen gerichtet gewesen.

so wäre dieselbe von dem Universo des Staates, d. h. von der Hofkammer zu leisten; das in Mähren eingeführte System sei auf andere Länder nicht auszudehnen; nie könne die Aufkündigung von Schulden in Friedenszeiten für den Credit gut wirken, wenn dieselbe mit neuen Einlagen in Verbindung gebracht wird; dies wäre nur eine neue Schuldenhäufung.

In einer Sitzung des Staatsrathes am 6. Juni 1770 wurden die Vorschläge des Grafen Hatzfeld nochmals erörtert. Die Vermischung des ständischen Credits mit dem Cameralcredit wurde für bedenklich erklärt; durch die neuen Einlagen bei den ständischen Cassen würde eine Vermehrung der Schulden eintreten. In Mähren habe man dies wohl gestattet, aber nur insoweit, als Aufkündigungen vorkommen; der jedem Fonde zugewiesene Tilgungsbetrag sei zur Verminderung der Schulden zu verwenden; die Verbindung des ständischen Credits mit der Staatsschuldencasse sei zu vermeiden. Indess fand am 12. Juni 1770 auf Wunsch des Grafen Hatzfeld abermals eine Sitzung statt. Den Vorsitz führte die Kaiserin; anwesend waren: Blümegen und Hatzfeld, die Staatsräthe Borié, Binder und Gebler, ferner die Secretäre Kohler und Knoch. Hatzfeld setzte mündlich seinen Plan ausführlich auseinander; sein Ziel sei, ausländische Schulden zu vermeiden; die inländischen Fristzahlungen sollen durch die neuen Einlagen bei den ständischen Cassen bestritten werden, und nur, wenn der Amortisationsfond nicht ausreiche, werden die Gelder der verschiedenen Cassen herangezogen werden; auch etwaige ausserordentliche Bedürfnisse sollten durch diese Einlagen bestritten werden. Die Nothwendigkeit hiezu wurde durch die Thatsache erhärtet, dass der der Bank zugewiesene Amortisationsfond, zur Rückzahlung der Schulden bestimmt, zu anderweitigen Bedürfnissen verwendet worden war und erst seit dem 1. November 1769 zur Schuldentilgung wieder zur Verfügung stand. Graf Hatzfeld erklärte sodann, monatliche Ausweise vorlegen zu wollen. Der Staatsrath stimmte nun den Vorschlägen des Finanzministers bei; eine Börse sollte errichtet werden; nur die Entscheidung über die Ausgabe der Zettel wurde vertagt, nachdem Binder die Anregung gemacht hatte, die Errichtung einer neuen Bank einer Privatgesellschaft nach dem dänischen Vorbilde gegen die Verbindlichkeit zu überlassen, im Kriegsfalle einige Millionen dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Die kaiserliche Entschliessung modificirte in Folge der staatsräthlichen Begutachtung in einigen Punkten die Anträge Hatzfeld's. Principiell habe die Anordnung in Kraft zu bleiben, wonach der Amortisationsfond jährlich zur Verminderung der Bancoschulden verwendet werden sollte, und zwar zunächst zur Rückzahlung der aufgekündigten Capitalien und für die noch aushaftenden Fristzahlungen; nur mit dem erübrigenden Reste des Amortisationsfondes sei die Tilgung in anderer Art zu bewirken, und zwar, so lange das Agio der Bancopapiere nicht höher als $1^3/_4$ Procent stehe, könne der Aufkauf nach dem Antrage Hatzfeld's erfolgen, bei höherem Agio habe die Aufkündigung einzutreten, und zwar zunächst der ältesten Obligationen je nach dem Zeitpunkte, wann dieselben ausgestellt wurden, in vierteljährigen Raten. Die Verbindung der ständischen Creditfonde und der Universal-Staatsschuldencasse wurde genehmigt, und da durch diese Massregeln die Hebung und ‚fortwürrige' Befestigung des Credits und die Verminderung der fremden Darlehen, für künftighin aber die möglichste Vermeidung derselben bezweckt werden sollten, sprach die Kaiserin die Erwartung aus, dass der Minister ‚zu diesem Endzweck die Anstalten in dem Creditwesen durch seine kluge Direction zu leiten sich angelegen halten werde', namentlich sollten ihr Ausweise über die Einlagen, die Verwendung derselben, überhaupt über die gesammte Staatsschuld monatlich zur Einsicht vorgelegt werden. Wenn in kriegerischen, überhaupt in kritischen Zeiten die Aufkündigungen wider Vermuthen sich nicht fortsetzen liessen, sollen die Amortisationsfonde aus sämmtlichen Ländern hieher gezogen und zum Aufkaufe der Papiere auf der Börse verwendet werden, um ‚deren Abfall möglichster Dingen zu steuern'. Bezüglich der Cameral-Creditcassen wurden die Anträge ebenfalls genehmigt.

In einem neuen Vorschlage, für Kriegszeiten Vorkehrungen zu treffen, nahm Graf Hatzfeld abermals einen von Zinzendorf angeregten Gedanken auf: keine Bank als dauernde Einrichtung, sondern nur eine Depositenbank für die Zeit des Krieges, sodann die Ausgabe von Bancozettel schon während des Friedens, um während des Krieges davon ergiebigen Gebrauch zu machen. Die Bancozettel sollten in Banco-Obligationen, denen ein höherer Zins als der übliche von 4 Procent zugestanden werden sollte, umgewandelt werden können; auch sollten dieselben bei den

öffentlichen Cassen als baares Geld angenommen werden. Hatzfeld drang aber mit diesem abgeänderten Plane Zinzendorf's ebenfalls nicht durch. Der Banco di deposito stiess auf Bedenken, aber der Finanzminister forderte sodann im Gegensatze zu seiner früheren Ansicht, mit der Einführung der unverzinslichen Banknoten schon in Friedenszeiten in der Absicht den Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der Operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können.[1] Die Kaiserin forderte durch Handschreiben vom 11. October 1770 die Vorlegung einer besonderen Ausarbeitung, wie Hatzfeld ‚die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenke'.[2]

[1] Eine aus früherer Zeit herrührende und wahrscheinlich gegen Zinzendorf gerichtete Denkschrift Hatzfeld's liegt vor, worin er entschieden gegen Papiergeld Front machte. ‚Der eigentliche circulante Credit ist, wann ein solches Papier in den Umlauf gesetzt wird, welches in sich Geld vorstellt und in allen grossen und kleinen Käufen als Geld gebraucht werden kann. Dieser ist nur in jenen Ländern fürträglich, wo der Handel und Wandel mit der Geldmasse nicht in einem gewissen Gleichgewicht sich befindet und letztere nicht hinlänglich ist, die aus dem Commercio laufenden Zahlungen zu leisten, wo aber die Geldmasse grösser als die Anwendung ist, folgsam das Commercium sich noch nicht so sehr ausgebreitet, um eine grössere Geldmasse zu erfordern, als von dem Staat besessen wird, so führt ein dergleichen circulanter Credit das Uebel mit sich, dass er das Geld gleichsam verschwinden mache. Folgende Gründe überzeugen mich dieser Wahrheit. Ein Papier, was keinen Nutzen bringt, ist niemahlen den Privatis so angenehm als wie das Geld, weil letzteres nebst dem äusserlichen auch den innerlichen, ersteres aber lediglich den äusserlichen Vortheil hat. Es folgert sich daraus, dass derjenige, welcher Papier und Geld besitzt, alle Zahlungen, soweit er damit rechnen kann, mit Papier leistet, mithin lauter Papier und kein Geld in Curs kommt. Zweitens, wenn die Geldmasse durch das Papier dergestalten vermehrt wird, dass sie keine nützliche Anwendung in dem Staat findet, so führt dessen Inhaber solche ausser dem Land; daselbst kann er sich deren Papiere, weilen sie nicht gelten, nicht bedienen, er muss also das Geld ausser Land versenden, und die Papiere allein bleiben im Staate zum Umlaufe. Nun scheint mir die Geldmasse in dem österreichischen Staate noch beständig hinlänglich zur Bestreitung des Negotii zu sein, welchem nach zu vermuthen ist, dass die Einführung eines wahrhaft circulanten Credites, wenn er mit Zwang vergesellschaftet ist, alles baare Geld aus dem Umlauf ziehen dürfte.'

[2] Handschreiben der Kaiserin an Hatzfeld vom 11. October 1770: ‚Nachdeme Er mir in seinem Vortrage vom 5. October die bei der vorgeschlagenen Errichtung eines Banco di deposito vorgefundenen Bedenken mit mehreren eröffnet, dabei aber nochmals auf dem Antrag bestanden, dass

Bereits am 30. October 1770 erstattete er einen Vortrag. Man solle, legte er dar, das Publicum an diese Gattung Papier ohne Zwang dergestalt gewöhnen, damit solche gleich baarem Gelde sich im Umlaufe erhalten und daher bei Ausbruch eines Krieges in grösserer Anzahl ausgegeben werden können, um bei Zahlungen des Aerars Verwendung zu finden. Bei Ausbruch eines Krieges brauche man nur die Vergünstigung zu gewähren, dass sie in $4^1/_2$-procentige verzinsliche Banco-Obligationen umgesetzt werden können. Es sei kein Zweifel, dass sie dann mit Begierde gesucht würden. Die Kaiserin genehmigte zur Einführung des unverzinslichen Papiergeldes die ungesäumte Veranstaltung zu machen, der Geldbetrag jedoch, welcher für die in Friedenszeiten im Umlauf sich erhaltenden Banknoten einfliesse, sei baar in der Casse zu behalten. Erwähnung verdient eine Bemerkung Hatzfeld's in einem Vortrage vom 11. December 1770, es sei nicht zu befürchten, dass bei den Banknoten ein beschwerliches Agio jemahlen statthaben könne, da nicht nur die Bequemlichkeit, solche von den Bancozettelcassen zu erhalten, dieses verhindern werde, sondern auch die gegründete Hoffnung sei, dass diese Billets wegen ihrer Bequemlichkeit durch Kauf und Verkauf sich wie baares Geld solchergestalt ausbreiten werden, dass sie allerorten anzutreffen sein werden.

Durch Patent vom 1. August 1771 wurde die Ausgabe neuer Bancozettel verfügt. Im Eingange desselben wird bemerkt, dass die 1762 ausgegebenen Bancozettel bis auf einen kleinen Betrag aus dem Verkehre gezogen seien; der grösste Theil sei gegen Banco-Obligationen umgetauscht worden. Der am 15. Juni 1762 ergangene Befehl, dass bei allen Gefällen, die vom Stadtbanco verwaltet werden, alle Zahlungen wenigstens zur Hälfte in Bancozetteln entrichtet werden sollen, sei durch einige Zeit nicht befolgt worden. Diese Verordnung werde erneuert; um dem Publicum die Vortheile und Bequem-

---

mit Einführung der unverzinslichen Banconoten schon bey dermaligen Friedenszeiten in der Absicht der Anfang zu machen, um sich von der Verlässlichkeit der operation für künftige Kriegszeiten um so mehr versichern zu können.

‚So will Ihme in dessen Verfolg mitgeben, Mir hierüber die besondere Ausarbeitung, wie Er die ganze Einrichtung mit diesen Bancozetteln zu fassen gedenket, demnächstens zu Meinem weiteren Entschluss zu überreichen.'

lichkeit, welche Bancozettel bieten, wieder zu verschaffen, sei der Auftrag ergangen, neuerdings im Gesammtbetrage von 12 Millionen Bancozettel auszustellen, die in Stücken von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden auszugeben sind. Diese Zettel konnten jedoch nicht, wie jene von 1762 gegen Banco-Obligationen umgetauscht werden; sie sollten nur gegen baares Geld abgegeben und an den Staatscassen wie baares Geld an Zahlungsstatt angenommen werden. Zwangscurs besassen sie nicht. Ihre Annahme im Privatverkehr war ‚willkürlich'. Bancoabgaben mussten zur Hälfte in Zetteln entrichtet werden. Es wurden ihnen alle Vorrechte wie den Wiener Stadtbanco-Obligationen eingeräumt. Nachahmung und Verfälschung wurde mit der Todesstrafe belegt.[1]

IV.

Seit Herstellung des Friedens im Jahre 1763 war die Regierung ernstlich bemüht, Ordnung in den verworrenen Staatshaushalt zu bringen, und die von dem Präsidenten der Hofkammer Ludwig Grafen Zinzendorf gelieferten umfassenden Arbeiten ermöglichten es erst, einen klaren Einblick in die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu gewinnen. Die Kaiserin

---

[1] Das Patent deutsch und lateinisch. Die Stückelung war folgende:

600.000	Stück	à	5	Gulden	gleich	3 Millionen
200.000	„	„	10	„	„	2 „
40.000	„	„	25	„	„	1 „
20.000	„	„	50	„	„	1 „
10.000	„	„	100	„	„	1 „
4.000	„	„	500	„	„	2 „
2.000	„	„	1000	„	„	2 „
Summa 876.000	Stück	gleich				12 Millionen.

Um dem Bedürfnisse des Publicums Rechnung zu tragen, mit Bequemlichkeit Bancozettel für baares Geld und umgekehrt erhalten zu können, wurden Bancozettelcassen errichtet, ausschliesslich zum wechselweisen Umtausch bestimmt, und zwar eine Hauptcasse in Wien und Bancozettelcassen in den Provinzen. Letztere sollten von den Bancaladministrationen, jedoch abgesondert von den übrigen Gefällen verwaltet werden. Ferner wurde eine Reservecasse errichtet, welche die ganze Summe von 12 Millionen mit einem Ueberschusse zur Auswechslung der abgenützten Bancozettel von der Druckerei zu übernehmen und den nöthigen Verlag an die Bancozettelcassen zu befördern hatte.

forderte auch dringend, dass die Finanzpräsidenten alljährlich eine Staatsbilanz vorlegen und Anträge über die Vermehrung der Einnahmen und Ersparung der Ausgaben stellen sollen. Das Centralhauptbuch sollte alljährlich abgeschlossen, von den Finanzstellen adjustirt und der Kaiserin vorgelegt werden.[1] Was die Einnahmen anbelangt, so reichten dieselben für den Staatsaufwand nicht hin, da das mobile Capital zur Steuerleistung nicht in entsprechender Weise herangezogen wurde und die Verzehrungssteuern ergiebige Erträge nicht abwarfen, auch für die staatlichen Finanzen nicht völlig zur Verfügung standen, da sie zum Theil den Ländern zur Verzinsung der Länderschulden überwiesen worden waren.

Der Hofstaat blieb ziemlich kostspielig, trotz mannigfacher Beschränkungen in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias, und Graf Hatzfeld machte der Monarchin wegen allzu starker Inanspruchnahme der Finanzen wiederholt Vorstellung. Die präliminirten Summen reichten nicht aus, und für die ausserordentlichen Fälle waren die Ansprüche nicht unbedeutend und bereiteten dem Finanzminister vielfache Schwierigkeiten; so die Königskrönung Josefs, die Verheiratung der Kinder.[2]

Mit dem reinen Gewinne, der sich durch die im Umlaufe zurückbleibenden Bancozettel an den zu ihrer Realisirung gewidmeten Summen ergäbe, sollten nach dem ersten Antrage verzinsliche Staatspapiere eingelöst werden, welcher Antrag aber durch Allerhöchste Entschliessung dahin abgeändert wurde, dass die Regie- und Manipulationskosten der Bancozettelcassen damit bestritten und der Ueberschuss aufbewahrt werden solle.

[1] Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag Hatzfeld's vom 9. August 1770.

[2] Zahlreiche Handbillete an den Grafen Hatzfeld, der unermüdlich auf Sparsamkeit drang, gewähren uns einen Einblick in die Anforderungen. Für die ‚Kuchelwirthschaft‘ waren 342.000 Gulden angesetzt; ein Handschreiben vom 18. December 1762 besagt, dass damit das Auslangen nicht gefunden werden könne, eine Forderung der Hoflieferanten im Betrage von 71.551 Gulden sei ausständig, Erhöhung um 80.000 Gulden wurde daher angeordnet. Am 20. November 1763 war für das Hofküchenamt eine Forderung von 110.000 Gulden rückständig. Für das Futteramt, für Jagd- und Lustreisen wurden ebenfalls grössere Beträge in Anspruch genommen. Nicht selten konnten auch kleinere Summen nicht berichtigt werden, so z. B. für Löschrequisiten in Hetzendorf. ‚Extrahofauslagen‘ mussten von dem Finanzminister bestritten werden, so bei dem Tode Isabellas, der Gemahlin Josefs, 8454 Gulden für ‚Hof- und Trauerunkosten‘.

Die grossen Anforderungen von Seiten des Hofkriegsrathes machten alle Voranschläge zu nichte. Die Herabminderung der Kosten für das Heer wurde öfters in Erwägung gezogen, eine bestimmte Summe für die Bedürfnisse desselben festgestellt, aber selten reichte sie aus, und alljährlich wurden grössere Beträge in Anspruch genommen, als präliminirt worden waren. Zu wiederholten Malen wurden Berathungen über die Herabminderung des Heeres angestellt, ohne jedoch durchzudringen. Auch Kaunitz sprach sich einmal in einem Votum dagegen aus. Das Contributionale, meinte er, würde um so weniger zu erschwingen sein, wenn sich die Circulation des Geldes durch die Militärreduction vermindern würde.

Nach Beendigung des dritten schlesischen Krieges wurde der Normalbetrag für das Heer auf 16 Millionen festgesetzt, jedoch in der Regel überschritten, und die Kaiserin überwies bisweilen Summen, über welche sie das Verfügungsrecht sich vorbehalten hatte, an die Kriegsverwaltung. Später war es Lascy, der für die Heeresbereitschaft entschieden eintrat. In einem Votum vom 20. März 1769 bemerkte er: Als der dritte schlesische Krieg anfing, sei die Armee der Zahl und den Eigenschaften nach keineswegs so beschaffen gewesen, dass mit derselben dem Feinde unter die Augen hätte getreten werden können; es habe noch an den nöthigen Magazinen und Vorräthen gefehlt. Man müsse sich daher im Frieden für den Krieg vorbereiten.

Die Pensionen erheischten grosse Beträge, die sich jährlich steigerten. Bis zum Jahre 1762 wurden dieselben nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt, und die betreffenden Personen mussten sodann um die Verlängerung einschreiten. Der Grund war, weil man dadurch die Ueberzeugung gewinnen wollte, dass die Personen noch leben und sich in dürftigen Umständen befinden. Bei jeder neuen Bewilligung über den Fortbezug hatten die Pensionisten einen Taxabzug von 5 Procent zu entrichten. Durch die Entschliessung vom 22. Mai 1762 auf den gemeinschaftlichen Vortrag von Herberstein, Hatzfeld und Zinzendorf sprach die Kaiserin ihre Geneigtheit aus, wenn den etwaigen Unterschleifen mit Verlässlichkeit abgeholfen werden könnte, davon abzusehen. Die Kaiserin forderte eine vollständige Regulirung des Pensionswesens. Ein ‚beständiges Regulativum' sollte dergestalt festgesetzt werden, damit aller übermässige

Aufwand vermieden, folglich ‚dem Aerar die Bürde dieser so beträchtlich angewachsenen Auslagsrubriken möglichst erleichtert werde‘. Unregelmässigkeiten mancherlei Art hatten sich eingeschlichen. Personen, die bei ihrer Pensionirung bestimmte Summen zugewiesen erhalten hatten, bezogen dieselben nach ihrer Wiederanstellung nebst ihrem Activitätsgehalte weiter fort, obgleich die Verfügung aufrecht bestand, dass die Pension aufhören solle, sobald der Pensionist eine anderweitige Besoldung erlangt habe. Es kamen Fälle vor, dass jemand eine Pension von 1000 Gulden neben 4000 Gulden Gehalt bezog; Verstorbene wurden in den Pensionslisten weitergeführt; Grossjährige bezogen ebenfalls den ihnen während ihrer Minderjährigkeit bewilligten Gnadengehalt. Ein umfassendes Handschreiben an den Grafen Herberstein vom 12. Mai 1762 enthielt die wichtigsten Bestimmungen, welche zukünftig massgebend sein sollten. Ebenso wichtig war ein Handschreiben vom 30. April 1765, welches den Gesammtbetrag für Pensionen auf 1 Million Gulden festsetzte, und zwar 300.000 Gulden für das Militär 500.000 Gulden für die Cameral- und Civilpensionen, 150.000 Gulden für Minister und Hofleute; den Rest von 50.000 Gulden behielt sich die Kaiserin zu ihrer Diposition vor. Diese im Laufe der Sechzigerjahre festgestellten Normen wurden jedoch nicht strenge eingehalten, und die Kaiserin selbst ging von den von ihr verfügten Bestimmungen ab, indem sie einzelnen Personen bedeutendere Pensionen zuwies, als dieselben normalmässig erhalten konnten.

Die Lücke in den Einnahmen musste durch Credit ausgefüllt werden. Indess gelang es ohne Mühe, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Der Staatskanzler Fürst Kaunitz unterstützte die Finanzverwaltung, indem durch seine Vermittlung von dem Hause Nettine nicht unbedeutende Summen zur Verfügung gestellt wurden. Auch italienische und niederländische Häuser übernahmen bereitwillig die Aufbringung von Anlehen, jedoch machten es kaiserliche Entschliessungen der Finanzverwaltung zur Pflicht, im Inlande die erforderlichen Summen zu beschaffen.[1] Den Staatscassen sowie den Ländercassen wurde

[1] Da es allezeit dem Staate schädlich und Meinen Unterthanen betrüblich fallen muss; wann immerzu neue, fremde Darlehen aufgenommen werden, so ist unumgänglich nöthig, dass diesem immer höher steigenden Uebel

die Befugniss eingeräumt, rückzahlbare, gegen 4 Procent verzinsliche Einlagen ‚einzusammeln‘, wovon das Publicum ausgiebigen Gebrauch machte, und da die Einlagen die Rückzahlung überstiegen, war es möglich, alte Schulden abzustossen. In Mähren wurde damit seit dem 8. October 1769 begonnen, und die anderen Länder folgten. Am 1. November 1769 wurde hinsichtlich der vor zwei Jahren mit den Ständen geschlossenen Recesse über die Rückzahlung der Schulden die Bestimmung getroffen, dass nur jene Capitalien rückzuzahlen sind, welche von den Parteien aufgekündigt werden, der Rest des zugewiesenen Amortisationsfondes, sowie neue Capitalseinlagen bei der allgemeinen Staatsschuldencasse gegen 4-procentige Schuldverschreibungen anzulegen sind. Von den recessirten Schulden wurde in den nächsten Jahren nur ein Theil zurückgezahlt.[1] Die etwaigen Ueberschüsse dieser Ländercassen wurden bei der Staatsschuldencasse als ein Activum angelegt. Die Brünner Bürgerschaft führte darüber Klage, indem durch dieses Creditsystem die Aufbringung von Darlehen erschwert werde. Die Einlagen nahmen in der nächsten Zeit bei den verschiedenen Cassen zu und stiegen im Jahre 1776 auf 8,579.000 Gulden, und da die Staatseinnahmen nicht blos für die laufenden ordentlichen, sondern auch für die ausserordentlichen Ausgaben voraussichtlich genügten, stellte Graf Kolowrat den Antrag, die Zinsen auf $3^1/_2$ Procent herabzusetzen. Die Genehmigung erfolgte, jedoch mit der Weisung, keine Kundmachung zu erlassen, sondern die Beamten hätten den Einlegern zu bedeuten, dass von nun

---

abgeholfen werde. Die Finanzstellen haben also über diesen wichtigen Gegenstand die Berathung zu pflegen und Mir sodann den diesfälligen Vortrag zu erstatten. Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag vom 1. März 1768. Als von Seite der Finanzstellen darauf hingewiesen wurde, dass dies mit Schwierigkeiten verbunden sei, erfolgte die Weisung: Es ist sich von der Aufnahme fremder Capitalien, ausser wenn Ich hierzu die ausdrückliche Begnehmigung ertheilen sollte, gänzlich zu enthalten. Vortrag vom 25. April 1768.

[1] Die Einlagen sollten zur Bildung einer Reservecasse verwendet werden im Betrage von 8 Millionen; erst im Jahre 1776 wurde dieses Ziel erreicht. Die 1767 abgeschlossenen Recesse, auf zehn Jahre vereinbart, wurden noch einmal erneuert, sodann ‚tacite‘ fortgesetzt, die ‚wirkliche Erneuerung‘ auf ruhige Zeiten verschoben. 1789 wurde die Aufkündigung sistirt.

an eine geringere Verzinsung platzgreife; auch habe sich diese Herabsetzung nur auf neue Einlagen zu erstrecken.[1]

Der erste mit einem Ueberschusse abschliessende Staatsvoranschlag wurde der Kaiserin am 22. Februar für das Militärjahr 1775 überreicht. Es ergab sich nach Bedeckung sämmtlicher Ausgaben ein Plus von 522.000 Gulden, und der Finanzminister sowie der Präsident der Rechenkammer machten auf diese ‚sich zum ersten Male ereignete gedeihliche Lage der Finanzen‘ aufmerksam und stellten den Antrag, ‚dass von den durch den hergestellten inländischen Credit einfliessenden Baarschaften für alle unvorhergesehenen Zufälle eine Summe von 8 Millionen als ein unvorgreiflicher Vorrath hinterlegt werden möge‘. ‚Da die Zufälle niemals vorgesehen werden können,‘ bemerkte der Hofkammerpräsident, ‚welche einen ausserordentlichen Aufwand nach sich ziehen, gerathe man bei dem Eintritt derselben in Verlegenheit, die Geldinhaber ziehen daraus Vortheil, und man müsse sich ihren Bedingungen unterwerfen. Erhalte aber das allgemeine Schicksal eine längere Dauer, so wachse der Geist des Wuchers mit jedem Tage, und den Finanzen bleiben wenige Auswege übrig, den reissenden Wirkungen dieses Ungeheuers Einhalt zu thun.‘ Hiefür liefere der letzte Krieg Belege genug. Man habe alle Regeln der Finanzwissenschaft aus den Augen gesetzt und solche Bedingungen eingehen müssen, deren Schädlichkeit der Wohlfahrt der Unterthanen ausserordentlich geschadet habe. Der Vortheil sei gross, da die Finanzen sich in der Lage befinden, den ausserordentlichen Aufwand ohne fremde Hilfe wenigstens für eine gewisse Zeit aus eigenen Kräften zu bestreiten.[2] Die Kaiserin war wohl principiell damit einverstanden, allein sie ertheilte die Weisung, dass dieser Cassavorstand, wie sie sich ausdrückte, nicht zu einer solchen Grösse anwachse, wodurch dem Staate eine allzu grosse Interessenbezahlung aufgebürdet und der allgemeinen Geldcirculation eine allzu grosse Geldmasse entzogen würde.[3] In den nächsten Jahren mehrten sich die Cassabestände auf 14,180.000 Gulden, was die Kaiserin zu hoch fand, 7 Millionen seien

---

[1] Undatirter Vortrag (März 1777). Die Weisung erfolgte an einige Cassen am 12. März 1777.

[2] Vortrag vom 24. December 1775.

[3] Vortrag vom 26. Februar 1776.

genügend. Graf Kolowrat bat, ihn der Verpflichtung zu überheben, sich blos auf diesen Betrag beschränken zu müssen, mit dem Hinweis auf ausserordentliche Fälle, die eintreten könnten. ‚Wir beede,' schrieb Maria Theresia eigenhändig auf den Vortrag — (sie meint sich und Josef) — ‚haben das billige Vertrauen zu seiner guten Verwaltung, dass wir es approbiren.'[1]

Diese günstigen Verhältnisse dauerten leider nur kurze Zeit. Seit Beginn des Jahres 1778 musste mit der Eventualität kriegerischer Verwicklungen gerechnet werden, und die Kaiserin ertheilte dem Grafen Kolowrat mündlich den Auftrag, ‚so viele Darlehen aufzubringen, als die Kräfte des Credits es vermögen'. So gefestet war der Credit Oesterreichs, dass von Frankfurt und Holland Anträge an die Regierung gelangten. Aus der deutschen Reichsstadt wendete sich das Haus Bethmann an den Grafen Hatzfeld mit einem Schreiben vom 12. Juni 1778: es habe aus den Zeitungen ersehen, dass der Hof beschlossen habe, Geld zu 4 Procent aufzunehmen, und erklärte seine Bereitwilligkeit, bei verschiedenen Freunden einige Posten aufzubringen in der Hoffnung, durch das Wohlwollen des Grafen Hatzfeld eine Provision zu erhalten. In der That hatte das Haus Bethmann seit October 1778 nicht unbeträchtliche Summen für den österreichischen Staat aufgenommen; es blieb auch seitdem in inniger Geschäftsverbindung mit der Regierung und konnte unter Josef als der hervorragendste Banquier derselben angesehen werden.

---

[1] Vortrag vom 12. Hornung 1778.

EXCURSE.

I.

Baron Wiesenhütten.

Seit Ende des Jahres 1743 war die finanzielle Lage eine besonders traurige, da alljährlich zur Bestreitung des Heeresbedarfes beträchtliche Summen zu beschaffen waren. Für die nächste Zeit waren 10 Millionen erforderlich, deren Aufbringung nicht leicht war. Bei den Berathungen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass man sich ‚in hostico Mehreres ausbreiten und andurch sowohl an Geld als naturali ergiebige Erleichterung finden möge'. Sämmtliche Gutachten stimmten darin überein, von den Cameralgütern Alles hintanzugeben, die ohnehin geringen Nutzen abwerfen und zu hohen Preisen anzubringen wären. Vornehmlich wurde auf das Frickthal hingewiesen; zwei Voten brachten den Verkauf der gefürsteten Grafschaft Gradisca in Vorschlag, ferner die Burg Cilli, die vicedomischen Gülten in Krain, die Herrschaft Adlersberg, die Jagdbarkeiten in Vorderösterreich, wenn sie nur Käufer finden, die Verwandlung der tirolischen Pfandschaften in Lehen u. dgl. m.; ferner wurden Anticipationen auf Quecksilber und Kupfer in Vorschlag gebracht, ersteres in England, letzteres in Holland gesucht; in zwei Gutachten wurde beantragt, die Güter derjenigen in Böhmen, die in feindlichen Diensten standen, zu sequestriren. (Aus einem Vortrage Dietrichstein's vom 29. November 1743.) Jahrelang blieben die Beamten ohne Gehalt. Die Kaiserin befahl, die ‚unverschuldeten Gefälle', d. h. diejenigen, die nicht verpfändet waren, zusammenzusuchen und zur Besoldung zu verwenden. Die zur Verfügung stehenden Beträge reichten jedoch nicht aus. Erforderlich waren 1,747.000 Gulden, während blos 1,580.000 Gulden zusammengebracht werden konnten. (Vortrag vom 23. Februar 1743.)

Die Verlegenheiten steigerten sich, da die bewilligten holländischen Subsidien nicht immer rechtzeitig einliefen, indem einzelne

Provinzen mit ihrer Zustimmung zögerten, auch die Uebermittlung der englischen Gelder nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden und die Umwechslung zeitweilig nicht leicht zu bewerkstelligen war. Vorschüsse auf die von dem englischen Parlamente votirten Beträge konnten von den Wiener Wechslern bei der geringen Capitalskraft derselben nicht in der gewünschten Höhe gewährt werden.[1] Ende 1744 wurden deshalb Berathungen gepflogen, um die erforderlichen Beträge mit Verlässlichkeit zu beschaffen. Eine umfassende Arbeit Bartenstein's, ‚Anmerkungen' betitelt, bildete in einer Commissionssitzung auf Befehl der Kaiserin am 10. November 1744 die Grundlage eingehender Berathung. Das Ergebniss war, dass es wohl nicht an ‚fundis', jedoch an Baarschaft fehle. Für den Monat December war ein Betrag von 500.000—600.000 Gulden für das Heer nicht vorhanden. Prandau erklärte, die Summe nicht beschaffen zu können, auch die anderen Räthe vermochten keine Zusage zu machen. (Protokoll der Commissionssitzung vom 10. November 1744. Anwesend waren: Dietrichstein, Saalburg, Prandau, Wiesenhütten, Bartenstein, Luchsenfeld, van der Marck.) Das eigenhändige Schlussmarginale der Kaiserin lautet: ‚approbire alles wegen der vorgeschlagenen fundis wan sie auch nur ad motum gebracht werden und in rechter zeit ist nocheinmahl brandau zu befragen ob er sich nicht getraue selbe auffzubringen in denen vorgeschribenen terminen wo selber sich nicht getraue wisenhütter es zu proponirn und die völlige fundi einzuraumen und gerad anzuweisen das er sichergestelt seye und nirgends anderstwo könen verwisen werden als auff seine dispositiones dessentwegen wan er sich darzu anheischig machet wie ich mich dessen zu ihme erwarte zu denen conferentzien bey graffen starenberg beyzuzihen damit er von denen dispositiones geschwinder allzeit die information habe de reliquo Placet und habe ad marginem meine übrige anmerckungen gesezt.'

Maria Theresia m. p.

‚Verlange ein abschrifft dises referat.'

Nach einigen Tagen schrieb Maria Theresia an den Kämmerpräsidenten auf einem Zettel, (präsentirt ddo. 16. November 1744), eigenhändig: ‚ich verlange eine antwort dan an der zeit alles ligt wer die fundi übernohmen oder brandau oder wisenhütter nicht aber von dem gegenwärtigen allein sondern von denen gantzen fundis und in denen terminen. bis morgen spatest verlange die antwort.'

---

[1] Im Jahre 1744 werden vier Banquiers namhaft gemacht, mit denen die Regierung in Verbindung stand: Aquilar, Palm, Riesch und Kümmer.

Die Kaiserin forderte, Prandau nochmals zu befragen, ob er die Baarschaft beschaffen könne, der jedoch erklärte, dass er sich nicht getraue, so hohe Summen aufzubringen. ‚Baron v. Wisenhütten hätte ungemein mehreren Credit aufsehen von aussen und geschicklichkeit, der es also leichter, alss er zu werck bringen würde: wäre übrigens seine Schuldigkeit, eyfer, und Wunsch sich in Allem zu Deme, Was Ihro Königl. Maytt. Befehl und Dienst erfordert, willig gebrauchen zu lassen.' Hierauf zeigte sich Wiesenhütten bereit, dem kaiserlichen Wunsche zu entsprechen. (Conferenzprotokoll vom 26. November 1744.) Anwesend waren ausser den beiden Secretären v. Luchsenfeld und van der Marck dieselben wie am 10. November 1744 und überdies Starhemberg als Vorsitzender, endlich Uhlfeld. ‚Baron Wisenhüten Bezoge sich auf seine Schrifftliche Ihro Königl. Maytt. in originali selbsten übergäbene unterthänigste erklärung, und denen Beygeruckten Puncten. Die erklärung Schlaget Haubtsächlich dahinein, dass obzwar das ansinnen so Gros seye, dass wohl Kein exempel vorhanden, dass jemahl von einem nur der 10. Theyl dessjenigen was aniezo anbegehret wird, verlanget worden seye, und Baron Brandau dessen ausnehmende Klugheit, geschicklichkeit, und Lange erfahrung Bekannt seye, sich deme zu unterziehen anstand nehmete, folglichen solcher hierob um so mehrers Bedencken zutragen hätte, so Binde Ihme doch die Geschworene Treüe die augen, und gäbe folgsam seine allerunterThänigste erklärung also ab, alss solche Ihro Königl. Maytt. von Ihme allerGnädigst verlanget, und erwartet haben, gleichwie aber alle Menschliche Dinge sich auf Supposita Gründen und von Ihme nicht werde verlanget werden Können, Geld ohne Fundo zu verschaffen, also wäre der Schlus von sich selbsten, dass die in denen Anmerkungen enthaltene in- und ausländische Fundi ehemöglichst in Verlässlichkeit gebracht, und solches zu Bewürcken von Ihro Maytt. dero Hof-Stellen ein Terminus gesezet werden möge: seye nöthig dass Er in solche umbstände gesezet werden möchte, es ins werck zusezen. Dieses Werck so auf Millionen hinaus Lauffet, Könne nicht anderst, alss unter dem Königl. allerhöchsten Nahmen Bewürcket werden: und es wäre nöthig, dass von anfang einer neüen operation derselbe mit solcher authoritæt Begleitet werde, welche die wichtigkeit einer solchen unternehmung, deren Er sich Belade, erfordere.'

Es folgen dann 16 Punkte pro conditione.

Darauf resolvirte die Kaiserin eigenhändig:

‚es wäre gleich eine instruction zu formirn auff dise puncten und mir vorzulegen. Maria Theresia.'

In der vom 12. December 1744 datirten Instruction an Franz Baron von Wiesenhütten heisst es: die zu dem Kriegsstaate gewidmeten Fonde, wenn sie auch durch die Bewilligungen der Stände richtiggestellt werden, seien doch meist so beschaffen, dass dieselben nicht so zeitlich eingebracht oder in Baarem abgeführt werden können, als es Zeit und Umstände und die Militäroperationen erheischen, folglich müsse durch Zuhilfenahme des Credits und durch Anticipationen die Baarschaft herbeigeschafft werden; für den Dienst sei auch viel daran gelegen, den bei der Cameral- und Militär-Schuldencassa ganz verfallenen Credit wieder emporzubringen und den Werth der Obligationen wieder herzustellen, den ansehnlichen Kupfer- und Quecksilberfond aber so zu unterstützen, damit der Rohstoff zum Verschleiss gebracht werde. Baron Wiesenhütten habe mündlich und schriftlich erklärt: wenn ihm genugsam sichere Fonde zu den Kriegsausgaben angewiesen werden, jederzeit bereit zu sein, durch Geldvorschüsse mit leidentlichen Zinsen an die Hand gehen zu wollen, die Schuldencassa wenigstens durch Abtragung der Zinsen in einen besseren Credit herzustellen, die Verlagsgelder zu dem Kupfer- und Quecksilberbergbau anschaffen und die darauf versicherten Gläubiger sicherstellen zu wollen. An der Erhaltung des aus- und inländischen Creditwesens sei viel gelegen, wenn dasselbe zu seinem rechten Flor und Wachsthum gebracht werden solle. Seit dem Jahre 1742 sei zwar Sorge getragen worden, Rath zu schaffen, da man aber nicht in der Lage gewesen sei, Capitalsabzahlungen zu machen, habe man wenigstens die Entrichtung der Interessen erstrebt und hiezu einige Fonde bestimmt, namentlich jene wöchentlichen 2000 Gulden, welche aus den Militär- und Cameralgefällen für die Interessenzahlung vorbehalten gewesen, ferner das von dem Tabakgefälle dem niederländischen Rath und der Stadt Wien vorgeschriebene Quantum, den Ueberschuss aus dem Kupferverschleiss nach Abzug des Verlages und der wirklichen Schulden, endlich die bergstättischen Gefälle nach Abzug jener Summe, welche für den Hofstaat bestimmt sei, und der von den Gebrüdern von Palm vorbehaltenen monatlichen 10.000 Gulden bis zu ihrer vollständigen Befriedigung. Wiesenhütten wurde bevollmächtigt, auf den Kupferfond eine Anticipation von 1 Million Gulden zu 6 Procent jährlich aufzunehmen.

Die bisherigen Ansichten über Wiesenhütten bedürfen einer Berichtigung. In Frankfurt am Main gebürtig, wähnte er in der österreichischen Residenz einen entsprechenden Wirkungskreis für seine unleugbaren Fähigkeiten zu finden, da es ihm an Verbindungen nicht fehlte. In einigen Schriftstücken nennt er Doblhoff seinen Onkel. Die Doblhoff's — es werden deren zwei genannt — gehörten den höheren Beamten-

kreisen an und übten unter Maria Theresia eine einflussreiche Wirksamkeit aus. Seine Verwendung in dem österreichischen Staatsdienste verdankte Wiesenhütten seinem Schwiegervater Bartenstein, indem er Ende 1743 zum Hofkammerrathe ernannt wurde. Am 19. November 1743 erstattete der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein einen Vortrag: Nachdem die Kaiserin ihm ihre Intention dahin eröffnet hat, dass sie den v. Wiesenhütten aus besonderer Gnade und in allermildester Erwägung der Merita seines Schwiegervaters, des Hofraths und geheimen Staatssecretärs Freiherrn v. Bartenstein, zu ihrem Hofkammer- und Bancalitätsrathe ernannt habe, bittet Dietrichstein um die erforderliche Legitimation. Die Kaiserin gab ihr Placet. An den Berathungen über die finanziellen Fragen nahm Wiesenhütten lebhaften Antheil, und auch durch seine Beziehungen zu dem Wechslerhause Sardi war es ihm geglückt, dem Staate einige Vorschüsse zu verschaffen. Nun wurden ihm die Militär- und Schuldencassa, daher jene Geschäfte, welche bisher die Bancalität versehen hatte, übertragen, auch übernahm er den Verschleiss der Bergwerkserzeugnisse: Quecksilber und Kupfer. Namentlich ersteres fand auf den ausländischen Märkten nicht unbeträchtlichen Absatz, und es war ein herber Schlag für die österreichischen Finanzen, dass die Engländer zwei spanische, mit amerikanischem Quecksilber beladene Schiffe erbeuteten und auf den englischen Märkten zu Verkauf brachten, wodurch der Preis desselben erheblich sank.[1]

Als Baron Wiesenhütten die Direction der Schuldencassa antrat, beliefen sich die Militärschulden auf 9,403.009 Gulden, die Cameralschulden auf 970.732 Gulden, zusammen 10,373.741 Gulden. Die Militärschulden waren zu 6—9 Procent verzinslich, die Cameralschulden zu 9 Procent. Für die Bezahlung der Zinsen war jedoch beiläufig ein Betrag vorhanden, dass das Capital nur mit 5 Procent verzinst werden konnte, daher die Interessen nicht entrichtet werden konnten, welche Ende December 1744 bereits auf 337.862 Gulden angewachsen waren. In den nächsten Wochen vermehrte sich die Schuld, da dem Kloster Blasien eine Assecuration für 178.000 Gulden ausgefertigt werden musste; ferner mussten dem Josef Simson Wertheimer wegen der Forderung seines Vaters im Betrage von 503.799 Gulden die auf seinen Antheil ent-

[1] Der Quecksilberverschleiss wird in einem Vortrage der Hofkammer vom 20. August 1743 auf 1350 Centner angegeben: 1060 Centner kamen in Amsterdam zum Verkaufe, 220 in Triest, 40 in Regensburg, 20 in Wien. Das Wiener Armenhaus hatte im Jahre 1740 eine Anticipation auf den Quecksilberverschleiss von 250.000 Gulden geleistet, wovon 25.000 Gulden alljährlich zurückgezahlt werden sollten.

fallenden 111.955 Gulden und von der neuen Anticipation mit 50.000 Gulden Bancalextracte zu 5—6 Procent hinausgegeben werden. Die Kaiserin verlangte, dass Wiesenhütten für ihr ‚allein bekannte Schulden' im Betrage von 700.000 Gulden die Zahlung aus den ungarischen Berggefällen richtigstelle, und er hatte sich für 300.000 Gulden bereits verbindlich gemacht, den Rest in Aussicht gestellt.

Die zur Verzinsung bestimmten Summen beruhten jedoch auf unzuverlässiger Grundlage, und Wiesenhütten konnte mit voller Sicherheit darauf nicht rechnen. Er that sein Möglichstes. Die Cassapapiere stiegen, standen aber noch immer 20 Procent unter Pari. Der Hofkammerpräsident stellte ihm das schönste Zeugniss aus. Baron v. Wiesenhütten, heisst es in dem Vortrage, ist voller Eifer den Credit herbeizubringen, von seiner Integrität hat man ausnehmende Proben, und an Wissenschaft, Correspondenz und Wege, Geld aus der Fremde mit leidentlichem Interesse herbeizubringen, fehlt es ihm nicht, allein sein Eifer kann nicht wirken, wenn er mit Realitäten nicht unterstützt wird, und wenn ihm nicht zulängliche Fundi, worauf der Credit herbeigebracht werden mag, eingeräumt werden. Die Hofkammer machte Vorschläge: eine bestimmte Summe aus dem Contributionale, ferner Beträge aus den ungarischen Bergwerken der Schuldencassa zuzuweisen, endlich auch die Stadtbank zur vorübergehenden Aushilfe in Anspruch zu nehmen. ‚Es scheint befremdend,' heisst es am Schlusse des Vortrages, ‚dass kleine Republiken in florissantem Credit stehen, wo erste Monarchen, die so grosse Länder mit aller Oberherrlichkeit besitzen, aus Mangel an Credit Noth leiden. Die Ursache aber sei jenen, so die Weltläufe kennen, nicht unbekannt: Republiken sorgen ihre Schuldner zu befriedigen; sobald die Souveräne für ihre Schuldner die Sorge tragen werden, welche die Republiken hegen, so wird bei ihnen der Credit in mehrerer Aufnahm kommen.'

Die eigenhändige Resolution der Kaiserin auf den Vortrag vom 26. Jänner 1745 lautet: ‚Wegen der mehrern belegung des contributionale ist nicht zu gedenken wegen der hungarischen bergwerken approbire es aber jedoch dasselbe nebst denen übrigen zu Interessebezahlung gewidmeten fundis bloss zu solchen und nicht zu capitalszahlung ohne mein vorwissen anzuwenden von halb zu halb jahren mir eine rechnung darüber zu legen dan den überschuss von dorten vor mich aufbehalte dan keine vermischung zwischen interesse und capitalsbezahlungen destinirten fundis haben mag, wegen deme was von banco gemeldet wird approbire es, werde aber ehender mit graf starhemberg darüber verstehen.'

Starhemberg machte sich anheischig, 200.000 Gulden jährlich an die Staatscassa von Gefällen, deren Ertrag bisher dem Banco zufloss,

zu überweisen, worauf Wiesenhütten eine Anticipation von 2 Millionen bewerkstelligen sollte. Die Schuldencassa sollte für 2 Millionen neue Schuldscheine (Schuldencassa-Obligationen) ausstellen, nachdem aus verschiedenen Quellen für die gesammte Schuld — die alten Bancalitätsschulden und die neu hinzukommenden — zur Verzinsung 5 Procent und zur Rückzahlung 2 Procent — im Ganzen 905.000 Gulden mit Einschluss der obigen 200.000 Gulden — ausgemittelt worden waren. In einem ausführlichen Vortrage vom 17. März 1745 wurden die für die Verzinsung vorhandenen Summen aufgezählt, welche an Wiesenhütten übermittelt werden sollen. Der ganze Plan beruhte jedoch auf hypothetischer Grundlage. Denn mit voller Sicherheit konnte auf die aus den Bergwerken eingehenden Summen von 480.000 Gulden nicht gerechnet werden, da diese, wie in dem Vortrage bemerkt wird, von dem göttlichen Segen allein abhängen. An sich, heisst es, sei es zwar eine missliche Sache, auf den Bergsegen einen beständigen Antrag zu machen, allein etwas müsse man doch allezeit auf den Zufall ankommen lassen und sich in Zeit und Umstände nach der Thunlichkeit schicken, so dass man nach dem deutschen Sprichworte sagen kann: Kommt Zeit, kommt Rath.

Wiesenhütten sollte zunächst die Einlösung der mit höheren Interessen behafteten Papiere und jene Parteien berücksichtigen, ‚die sich zu Dienst der Majestät und des publici besonders durch Anticipationen nützlich gebrauchen lassen, ohne jene zu vergessen, die ältere Instrumenta obligatoria haben oder ihres Nothstands willen besonderer Reflexion würdig seien'. (Vortrag vom 17. März 1745.) Die Kaiserin gab ihr Placet und bemerkte eigenhändig: ‚doch das mir in mein particulare die nota übergeben werde wem und wer bezahlt wird ins künftige ohne meine aprobation es nicht zu thun.' Der Hofkammerpräsident setzte nun in einem Vortrage vom 4. April auseinander, dass ‚das erste Membrum' der kaiserlichen Resolution aufs Genaueste befolgt werden wird, über den zweiten Theil aber müsse man sich eine Erklärung ausbitten. Denn die angewiesenen Fonde reichten nur zur Entrichtung der Zinsen hin, an Capital könnte nichts rückgezahlt werden. Hierauf erfolgte eine eigenhändige Marginalbemerkung: ‚approbire es also völlig ware nur ein misverstand in meiner resolution dan gemeint das jetzt neben interessen auch etwas zuweillen an capital bezahlt würde.' Am 12. April 1745 erhielt Wiesenhütten eine kaiserliche, auf Grund dieses Vortrages ausgearbeitete Vollmacht.

Wiesenhütten leistete dem Staate im Jahre 1745 grosse Dienste. Seinen Bemühungen gelang es, nicht unbeträchtliche Summen aufzubringen, allein einerseits mochte er seine Kräfte überschätzt haben, ander-

seits konnte der Staat die ihm gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, da die zu seiner Verfügung gestellten, aus verschiedenen Quellen fliessenden Einnahmen nicht rechtzeitig eingingen. Auch wurde er zu wiederholten Malen angewiesen, Zahlungen zu leisten, wofür eine Bedeckung nicht vorhanden war. Holländische Gläubiger, die 1737 $2^1/_2$ Millionen auf das böhmische Contributionale vorgeschossen hatten, erhielten während der Zeit vom 1. Juni 1742 bis Ende December 1744 keine Zinsen. Wiesenhütten übernahm eine Vorschussleistung zur Befriedigung derselben. Als er jedoch die Bezahlung aus der böhmischen Contribution forderte, erhielt er von dem Obristkanzler die Antwort, dass die Beträge für die Armee nothwendig seien, und es wurden ihm 2000 Lägl Quecksilber zur Bedeckung überwiesen, die damals nicht so leicht abgesetzt werden konnten. (Vortrag von 9. Juni 1745.) Wiessenhütten gerieth in Verlegenheit und konnte seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen; im September 1746 überreichte er ein Gesuch um Enthebung von der Direction der General-Militär- und Schuldencassa und um Verleihung einer Hofkammer- und Hofmittelsrathstelle auf der Herrenbank bei der in Münz- und Bergwerkssachen angeordneten immediaten Hofcommission. Auf dieses Gesuch, welches am 19. September 1746 in die Hofkammer gelangte, schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Obwohlen von denen geleysten diensten und eyffer des wisenhütten sehr wohl zu friden so accordire ihm umb in stand zu bleiben weitere gutte dienst zu leisten dis was er alhier begert, wegen Kupffer weesen solle die comission selbsten dises führen die militar cassa solle schröder als zahlmeister führen das schulden weesen halber wird es Kayser befehlen wisenhütten seynd zum zeichen meiner gnad 50^m fl. zu geben die camer selbsten vorschlagen solle woher.

Maria Theresia.‘

Seine Gegner erhoben Anklagen gegen seine Gebahrung. Maria Theresia betraute eine Commission mit der Untersuchung.

‚Lieber Graff Kollowrath.

‚Ich höre dass Bartenstein und sein Schwieger-Sohn der Wiesenhüten sehr betroffen seyn über die grosse Hindernussen, die lezterer in Beyschaffung deren Gelder findet.

‚Die grosse dienste so Bartenstein Mir und Meinem Hauss geleistet, werde nie in Vergessenheit sezen, und Ich bin überzeuget von denen auf Millionen belauffenden Summen, die der Wiesenhüten in den beschwehrlichsten Umständen vorgeschossen hat, und ist Mir alles daran gelegen, dass der Bartenstein in Ruhe gesezet, und sein Schwieger-Sohn bey

seinem Credit, und eyffer-vollen Devotion aufrecht erhalten werde; Ich werde solchen nie fallen lassen, noch weniger zugeben, dass ihme wieder die Billigkeit was zugemuthet werde.

‚Wie kan ich aber helffen, wann nicht klar gemacht ist, wie selber bey meinem ærario verflochten ist? und dahero habe ich Euch, nebst Salaburg, Brandau, Bartenstein, Wiesenhüten und Koch ernennet, damit ihr den standt deren Forderungen, so Wiesenhüten an das ærarium hat, und wie Er hierunter bedecket sey, ins klare gesezet, und zwar Specifice: Erstlich den wahren Statum, was er Wiesenhüten Successive vorgeschossen, was er zu Sicherstellung dieses Vorschusses vor fundos überkommen, wie viel aus diesen fundis eingegangen, wie viel, und warum zuruckhafften, mithin in wie weit derselbe annoch in Vorschuss stehe, damit man ihne dissfalls ganz sicher stellen könne. Andertens, ob derselbe sich einiger Stadt-Banco-Gelder wie auch einigen fundis der vor das 1746[t] Jahr gehörig ist, schon prævaliret habe, welchergestalten, und wohin, damit man wissen möge, was vor fundi vor das 1746[t] Jahr übrig bleiben. Drittens; Ob er auf dieses schon eingetrettene Militär-Jahr seine Dispositionen gemacht habe, damit die Militär-Erfordernussen bestritten werden mögen; auf wie viel Monathen selbe zu-länglich seyn; als nehmlichen: vor die Löhnungen und Ordonanz-mässige Gebühr, item, Recroutir-Rimontirung, Artillerie, Pontons, Proviant, und übrige Kriegs-Nothdurfften.

‚Vierdtens Solle er Wiesenhüten selbst den Vorschlag thun, wie ihme, wegen seines Vorschusses de præterito zu helffen, **auch durch was Mittel** ihme weiter bey-zustehen seye, **damit er in Credit und Kräfften erhalten werde,** auf dass Er auch künfftig seine vorhinige treue und wichtige Dienste Mir und dem gemeinen Weesen leisten könne.

‚Ihr werdet hierüber mit der benannten Commission beeyffert seyn, ohnverweilt eine klare Vorstellung zu machen, anbey euere Meynung eröffnen, wie ein und anders ob besagtes in das Werck zu sezen, und im Gang zu bringen seye, auch inmittelst sowohl den Bartenstein als den Wiesenhüten Meiner Kays. Gnade und Schuzes versichern.

Maria Theresia.‘

Das Handschreiben der Kaiserin, ferner eine Note, welche sie dem Grafen Salaburg zum Circuliren gegeben (die mir jedoch nicht zu Gesicht gekommen ist), bildeten die Grundlage commissioneller Verhandlungen, die in den letzten Tagen des Monats December 1746 stattfanden. Das Ergebniss war, dass Wiesenhütten 10·7 Millionen Gulden Vorschüsse auf

die englischen Subsidien geleistet hat und 7·1 Millionen zurückgezahlt erhielt, daher 3·6 Millionen zu fordern hatte. Dieser grosse Vorschuss von 10 Millionen, heisst es in einem an die Kaiserin erstatteten Vortrage, beweise doch allemal dessen Capacität, Attention und grossen Fleiss und nebstdem Credit, so er dazumahlen gehabt hat. Von dem Gelde waren allerdings blos circa 230.000 fl. unbedeckt, der Rest auf bestimmte Einnahmen angewiesen, die jedoch nicht rechtzeitig eingingen, während Wiesenhütten seinen Gläubigern gegenüber haftete und seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen konnte. Was die kaiserliche Frage anbelangt, ‚ob er sich einiger fundorum so ad 1746 gehörig pro 1745 bedient habe', wurde von Wiesenhütten zugegeben, dass dies bei 600.000 fl. der Fall war, weil die Eingänge pro 1745 unzulänglich waren. Die Commission fand die Befugniss dazu wohl gegründet in seinem Contract und seiner Instruction. Es sei dies auch eine Sache, die vorher fast alle Jahre in Kriegszeiten geschehen sei, auch heuer geschehen werde. Wiesenhütten habe nichts Unrechtes und nichts Schädliches gethan. Durch eine Weigerung des Präsidenten der Ministerial-Bancodeputation Grafen Kinsky, Zahlungen auf Anweisungen zu leisten, kam Wiesenhütten in Verlegenheit. Kinsky glaubte mit Rücksicht darauf, dass Wiesenhütten dem Banco beträchtliche Summen schuldete und die Zahlungstermine nicht einhielt, die Sistirung aussprechen zu müssen. Die Commission meinte, Kinsky habe wohl nicht Unrecht gehabt, aber ‚dieses Incidenz wäre zu bedauern und besser gewesen, wenn ihm unter der Hand die Suspendirung der Zahlungen wäre mitgetheilt worden'. Ueber den Verschleiss des Kupfers und Quecksilbers äusserte sich die Commission, dass Wiesenhütten ‚ganz ausnehmende Dienste' geleistet habe. Einstimmig war das Votum, dass er die Direction so gut, klar und ordnungsmässig geführt habe, dass zu wünschen wäre, dass jemand Anderer ein Gleiches thun könne.

Nach Empfang dieses Berichtes erliess die Kaiserin folgendes Handschreiben:

‚Lieber Graf Kollowrat.

‚Ich schicke ihm das referat wiederum zuruck, und bin ganz zufrieden, dass die Sache so Klar ausgefallen. An der richtigen und ehrlichen Amtirung desselben ware niemahls kein Zweifel, sein Eifer mir nur gar zu bekandt in selbiger ware, wohl aber, wie diese Commission angeordnet, geglaubt dass er aus selbiger mehr über sich genommen, als er præstiren Konnte, und also um sich zu helfen die Sachen und

fundi vermischt; und nicht im Stande wäre sich heraus zu helfen; weilen aber jezt auch dessen überzeuget, dass er genugsame Capacitæt, die Sache wohl und ordentlich geführet, und meinen Dienst nuzlich besorget, habe Kein Bedencken, dass wann mir das Referat, welches erwarte, wird gegeben werden, wo sehen solle, was er in das Künfftige sich getrauet, und wie es zu halten, dass selben nicht allein gern bey seiner Amtirung werde fort continuiren sehen, sondern auch kein Bedencken trage, an die Canzleyen und Cammer meine darüber gefasste resolution, und Zufriedenheit seiner diensten zu bezeigen. Verlange aber noch zu grösserer Sicherheit und allen Unlusten vorzubeugen, und die Sache allzeit klar zu führen, folgende Puncten, nehmlich: dass er sich von allen Rimessen an Banco also gleich abthun, wohingegen mich chargire der 229^{m} fl., dass ihm sein absolutorium mit bester Art gleich gegeben werde. Andertens Verlange eine Klare Auskunfft des Schulden Systema wegen, was und wer bezahlt an Interesse und Capitali dieses Jahr. Drittens, dass wegen Ausstellung derer Quittungen eine bessere norma Künfftighin mir vorgeschlagen werde, dann nicht selbe sollen wie jetzo hinauf geliefert werden Können, wie es mit der Vermögen-Steuer und Ross-Handler Pingitzer geschehen. Wann also er sich diesem unterziehen, und das Protocoll empfangen werde, was seine weitere Erklärungen betrifft, werde selbiges conferentialiter vornehmen, um der Sache mehrers Nachdruck zu geben, obwohlen nichts mehrers wird herauskommen, als was gar wohl in der Commission ist ausgearbeitet worden, erwarte also ehestens das Protocoll.

Maria Theresia.‘

Ueber den weiteren Verlauf liegen einige Schriftstücke von Wiesenhütten vor, aus denen ersichtlich ist, dass die ihm von der Kaiserin zugesprochenen Summen noch nach Jahren nicht ausgezahlt waren und ihn in bittere Verlegenheit brachten, er daher seinen Gläubigern die übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten konnte. Am 31. Januar waren von 50.000 Gulden, welche die Kaiserin Ende 1746 an Wiesenhütten bewilligt hatte, 33.497 Gulden 4 $^{1}/_{2}$ Kreuzer nicht beglichen, eine Summe, welche Wiesenhütten an Philipp Heinrich Stenglin & Sohn in Hamburg cedirt hatte. Darauf mag sich die von Arneth, Band IV, S. 82, aus den Berichten des preussischen Gesandten abgedruckte Notiz, welche von einem zweiten Bankerott spricht, beziehen. Da Wiesenhütten sich vollständig gerechtfertigt hatte, macht es erklärlich, dass er zunächst in Idria, sodann (27. Juli 1749) als Intendant in Triest verwendet wurde.

II.

Die Finanzreform des Grafen Haugwitz.

Wie bemerkt, hatte der Grundgedanke, durch eine Revision des Grundsteuercharakters eine Erhöhung der Contribution und eine entsprechendere Vertheilung der für die Erhaltung des Heeres erforderlichen Summen zu erzielen, allmälig eine Erweiterung erfahren. Wir sind in der Lage, die einzelnen Stadien der Angelegenheit zu verfolgen. Zwei Schriftstücke liegen von dem Grafen vor. Das eine betitelt sich „Ohnmassgebliche allerunterthänigste Gemüthsmeinung, worin über das neue Cameralsystem Vorschläge gemacht werden“ (von einer fremden Hand mit 20. Juli 1747 bezeichnet). Vornehmlich fragte es sich, wie das Schuldenwesen geregelt werden sollte. Die Höhe der Staatsschulden wird auf 130 Millionen angegeben, in einem Nachtrage aber auf 106 Millionen Gulden berichtigt. Weit wichtiger ist die zweite Arbeit, welche unstreitig von Haugwitz abgefasst ist und für den weiteren Gang der Angelegenheit von massgebender Bedeutung war; sie lautet wörtlich, wie folgt:

Fernere ohnmassgebliche allerunterthänigste Gemüths-Meynung über die zu errichtende Cameral- und Militar-Systemata.

Erster Grund-Satz.

Wie betrüblich auch nach ausgestandenen Kriegs-Drangsalen die Situation deren mehresten Kayser-Königl: Erb-Landen seye, und solches einer göttlichen Straffe, und Verhängnuss zuzueignen: So unverantwortlicher, und trostlosser wäre, solche von neüen nicht nur einem gleichmässigen schmertzvollen Schicksal zu exponiren, sondern wohl gar bey nicht vorfindender genugsamen Gegenwehr selbige auf den äussersten Gipffel einer gründlich besorglichen Gefahr zu stellen, von einer weit stärckeren Macht sich überfallen, und übergewaltiget zu sehen.

Anderter Grund-Satz.

Die einem Souverain, und Landes-Fürsten von Gott dem Allmächtigen anvertraute Cron, und Scepter führen eine Gewissens-Verbündlichkeit in sich, zu deren nothdürftigen protegirung, umb sowohl solche bey der Durchlauchtigst-abstammenden Erb-Folge zuerhalten, als die ihm von Gott anvertraute Unterthanen kräfftigst zu beschützen, und unter der rechtmässigen Beherrschung zu conserviren allerdings nothgedrungener die aüssersten Gegenwehrs-Mittel zu ergreiffen.

Dritter Grund-Satz.

Diessfällige Gewissens-Verbündlichkeit, wird bey dem Souverain, und Landes-Fürsten, so dann umb so stärcker, wann von der besorglichen Gegen-Macht, die heilige Catholische Religion selbst in grösster Gefahr stehet, dergestalten, dass umb solche zu conserviren, gut Catholischen im Gewissen oblieget, die von Gott ihnen verliehene Kräfften, und Mittel darzustellen.

Vierter Grund-Satz.

Wann man in Erwegung ziehet, was bishero in Preüssisch-Schlesien geschehen, so werden alle nur ersinnliche Kräften aüssersten Fleisses hervorzusuchen seyn, umb ein gleiches Schicksal von denen Böhmisch- und Oesterreichischen Erb-Landen, werckthätig abzuwenden: Immassen diessfälliger Zufall bey gedachten Böhmisch- und Oesterreichischen Ländern, so lang es zu verhindern in menschlicher Macht stehet, bey Gott umb so unverantwortlicher wäre, als diese Lande die reine Catholische-Religion allein profitiren, mithin ehender bey Zeiten alle extrema anzuwenden, als sich diessfälliger Gefahr im mindesten blosszustellen.

Fünffter Grund-Satz.

Die Ständische Privilegia sind von einem Christlichen Souverain jederzeit so heilig, als hochzuschätzen, und verlange solche, als ein Sanctuarium keinerley Dienges zu berühren, ob aber nicht sowohl der Landes-Fürst, besonders, und hauptsächlich aber die Stände selbst, nach dem Gesatz der Natur, und der Christlichen Billichkeit gemäss, diessfällige Maass-Reguln, nach der fürdringenden Gefahr, und beywaltenden Umbständen zu dirigiren haben, dieses kan umb so weniger ein vernünfftiger Mensch in Abrede stellen, je gewisser, ohne das Cron, und Scepter, Land, und Leute genugsam beschützet, und defendiret werden, in sich unmöglich ist, die hiervon abhangende privilegia zu beschützen und zu vertheidigen: Anerwogen das Exempel von Schlesien hierinnfalls wieder zum Beweissthumb dienen kan.

Sechster Grund-Satz.

Da nun Landes kündig ist, samb die Kräfften deren Unterthanen, bey weiten nicht zulangen, ohne Beytritt der sonst in regula befreyten Dominiorum den anverlangenden Schutz zu bewürcken, umb andurch Cron, und Scepter, dann die eigene Ständische Privilegia sicher zu stellen, so erfordert die Gott liebende Gerechtigkeit, und natürliche Billichkeit, womit auch die Dominia, nach beywohnenden aüssersten Kräfften, diesen

so nothdürfftigen kräfftigsten Schutz beförderen helffen, zumahlen die vorhandene äusserste Noth, und des gemeinen Weesens alleinige Aufrecht-Erhaltung solches erheischet, wohingegen durch Reversales, und andere billichste Landes-Fürstl. Versicherungen ihre theuere Privilegia allerdiengs sicher zu stellen sind.

Siebender Grund-Satz.

Haben die Dominia. und Potentiores bey allen Türckischen, und Frantzösischen Kriegen, sich durch Vermögen-Steüer, und andere Subsidia sorgfältigst angegriffen, da doch die Gefahr der Cron, und Scepter, und der durch feindliche Überwaltigung zu besorgende gäntzliche Verlust ihrer Freyheiten, bey weiten nicht so gross gewesen, als dermahlen im Frieden solche seyn würde, wann eine zulängliche, die Länder zubeschützende Gegenwehr nicht vorhanden wäre, anerwogen ein mächtiger Nachbar in dem Hertzen sitzet, so mittelst dessenen praepotenz, und ungerechten Tyrannischen Verfahren, Cron, und Scepter gar bald rauben, und zugleich die Stände ihrer privilegien, ad exemplum Schlesiens entsetzen würde, so sind selbige allerdiengs nunmehro im Gewissen verbunden, zu ihrem eigenen Wohl, wo die Gefahr alles zuverliehren vor Augen lieget, sich wo nicht stärcker, doch wenigst so viel, als bey derley Türckisch- und Frantzösischen Kriegen, werckthätig anzugreiffen, umb andurch jenes Übel zu verhindern, welches so bald es einmahl geschehen, alle späte Reüe überflüssig machet.

Achter Grund-Satz.

Wann sich die Länder nur eben so starck, als zeitwährenden Krieg anzugreiffen gedenken, so kan der Haupt-Zweck ihrer Beschützung gantz füglich erreichet werden, selbige aber genüsseten anbey zu ihrem Besten, nebst der anwünschenden Sicherheit noch diesen vortheilhafften Unterscheid, dass die Gelder in denen Ländern wiederumb consumiret, und mittelst des Consumo derer Trouppen denen Ländern insgesambt aufgeholffen würde.

Neunter Grund-Satz.

Wollte man hierbey die Cynosur aus der Schlesischen Einrichtung nehmen, so ist diessfalls wohl zu mercken, dass zwar anscheinen wil, samb der Unterthan, um 2 pCent höher, als Preüssischer Seits beleget seye, allein beygeschlossene Tabelle sub Num. 1. weiset aus, dass Preussischer Seits die Nutzung des Säewerks mercklich höher, als diessortes angeschlagen worden, wordurch wenigstens der Anstand einer diessortigen höheren Belegung von selbst hinwegfallet: Besonders da Preüs-

sischer Seits über die Viehe-Nutzung, annoch die Hutt-Wayde, und das Wiesewachs, nebst denen praestirenden Hand-Diensten, so hiesigen Ortes gänzlich freygelassen sind, mit veranschlaget, und in die Versteuerung gezogen worden: Hiernächst haben die Preüssischen Contribuenten, das beschwerliche onus, dass bey bemüssigter Einführung ihrer Feilschafften in die Städte, solche veraccisiret, oder hiervon ein grosser Aufschlag gegeben werden muss, welches wahrhafftig sonderbarer consideration würdig, mithin die diessortige Contribuenten weit besser, als die gegenseitig-Schlesische conditioniret sind.

Zehender Grundsatz.

Da die Cynosur von Schlesien genommen werden wil, die Schlesier aber Preüssisch- und hiesigen Antheils weniger, als sie mit Einrechnung des Domestici zu Zeiten Caroli VI[ti] contribuiren, wie solches der sub Num. 2 beygeschlossene Ausweiss, aus einer dreyjährigen Haupt-Steüer-Ambts-Rayttung darstellet, so folget hieraus der natürliche Schluss, dass in effectu auch die übrigen Länder, praescindendo von ihrem Domestico, jedoch mit Inschluss, der zum allerhöchsten Dienst verwendeten Ausgaben, allerdings weniger, als zu zeiten Caroli VI. contribuiren würden: Zu gründlicher Bestärckung meines diessfälligen Grundsatzes, so provocire auf die Untersuchung .10. bis .15. jähriger Landes-Rayttungen, wordurch sich bey denen mehresten Ländern aüssern wird, dass in dem angegebenen Supposito mich keinerley Dienges geirret.

Eylffter Grund-Satz.

Sobald die Cynosur von Schlesien, und dessen untersuchten Realitäten genommen werden wil, so muss solches von gantz Schlesien billicher Dienges geschehen, massen gantz Schlesien, und nicht dieser Antheil, mit denen übrigen Kayser-Königl. Erb-Landen, seinen Dividenten hat; Und eben darumben kan ohnmöglich die auf diesen Antheil ausfallende alte Indiction einen Divisorem constituiren, weilen nicht diese, sondern die wahrhafftig befundene Realitäten, denen Landes-Kräfften den Ausschlag geben.

Nun zeiget beygebogener Ausweiss sub Num. 3. wie nach diessortig-Schlesischer Antheil in gegeneinanderhaltung sämbtlicher Schlesischen Landes-Realitäten, nicht einmahl den .15[te] sondern noch unter den .16[te] Theil ausmachet, folglich wann die übrigen Erb-Lande, nach diesem Dividenten, des .16[ten] Theils beygezogen würden, solche wenigstens umb 700.000 fl. mehr, als nach dem Divisore des .15[te] Theils würden zu contribuiren haben.

Zwölffter Grund-Satz.

Ich gestehe aufrichtig, dass dieser Antheil mit der aufhabenden Last genug zu tragen hat, jedoch so bald selber nur des beneficii Consumtionis, bey Eingwartirung eines Regiments von ·4 Bataillonen, auch wohl eines mehreren, genussbar werden, und die anhoffende Militar-Disciplin auf das strengeste gehalten würde, so getrauete mir allerdiengs keck zu behaupten, dass selbtes alsdann dabey gar wohl fahren würde.

Kan nun dieser Antheil Schlesien, welcher in Wahrheit nach der besitzenden guten Käntnuss, grösstentheils sehr arm, und fast das allerschlechteste von sämbtlichen Erb-Landen ist, solchergestalten gar wohl bestehen, und zufrieden seye, so muss mir billig gegründete Hoffnung machen, dass viele weit besser conditionirete Lande, darmit ebenermassen wohl werden bestehen können; dann obwohlen von allen insgesambt nicht die vollkommene Känntnüss besitze, so macht mich jedoch das Exempel von Schlesien diessfalls gantz getröst, wann nur in der individual Eintheilung einerseits die Gottgefällige Gleichheit beobachtet werde, und andererseits in theils Landen zum eigenen Besten in domo propria, das ist in Domestico, man sich besser restringiren wollte.

Dreyzehender Grund-Satz.

Betreffend die aufhabende privat-Schulden derer Länder, so würde dem Aerario allerdienges unerträglich fallen, mit dem zu nöthiger Beschützung derer Länder erforderlichen Quanto zu deren Verinteressir- und Bezahlung zu concurriren, massen allein in Cärnthen und Crayn 3. Millionen an Remunerationen vorgefunden: Wie sollte das gemeine Weesen, bey diessfälliger Unwirthschaft so empfindlich leiden? und andurch sämbtliche Länder in äusserster Gefahr stehen, zu einem Raub einer feindlichen Überschwemmung zu werden?

Mir schiene demnach billicher ohne alles Maassgeben, denen Ländern dermahlen ihre sämbtliche Interessen-Fundos in Handen, die Capitalia aber durch reducirung derer Interessen von .5. auf .4. pCent zahlen zu lassen, wenigst in so lang, bis das Aerarium sich im Stand befinde, zu deren Besten eine anderweitige Einrichtung zu treffen:

Verschiedene Länder haben zu deren Verinteressirung Cameral-Fundos in Händen, so sie auch noch ferners beybehielten, gesetzt aber auch, dass wegen dieser Schulden, sothane Länder mercklich höher als die übrigen bebürdet würden, so haben sie solches ihrer eigenen Schuld, wie ein privatus, so sein Vermögen durchbringet, sich allerdienges beyzumessen; Jedoch könnte aus allerhöchster Mielde jenen schwächesten,

mittelst des sicher zu stellenden sub Num. 4. bemerckten Beyschlusses, derer extra proportionem stehenden Ländern, nach allerhöchsten Wohlgefallen in etwas beygesprungen werden.

Vierzehender Grund-Satz.

Da nun wie oben gemeldet, Schlesien zu einer Cynosur erwählet worden, so weisset beyverwahrte Nota, sub Num. 5. nebst denen beygefügten Tabellen aus, wie meines treu-devotesten Orthes in Schlesien operiret, und welcherley Quantum nach dem von Sr. Excellenz dem Herrn Obristen Cantzler mir communicirten sub Num. 6. beygebogenen Dividenten, auf sämbtliche übrige in der proportion stehende Erb-Länder ausfallet.

Der Banco, und die Cammer mögen nun die genüssende Cameral-Gefälle behalten, oder solche denen Ständen einräumen, so wäre solches bey diessfälliger Ausgleichung gleichgültig, massen jenes, so das Camerale dermahlen schon genüsset, von denen Ländern nicht abgefordert werden könnte, mithin es diessfalls nur hauptsächlich auf eine respective unter denen Ländern zu formirende Ausgleichung ankommen würde, damit hierdurch keinem Lande in der proportion zu nahe getreten werden möge;

Und solchergestalten sollte unmassgeblich vermeinen, dass hierdurch hauptsächlich das Militar-Systema genungsam bedecket seye, und sobald die Absonderung der Aufschläge, wie erforderlich gemacht seyn würde, so dürffte sich hieraus ergeben, ob nicht dem Camerali, oder Schulden-Cassa etwas zum Besten übrig bleiben möchte. —

Der Beschluss wurde gefasst, den Grafen Haugwitz nach Mähren und Böhmen zu entsenden, um mit den Ständen Verhandlungen anzuknüpfen und dieselben zu einer höheren Beitragsleistung zu bestimmen. Über die Rectification der Grundsteuer war bereits volle Einigung erzielt worden. Die Grundlage bildete eine aus Böhmen eingesendete Arbeit. An den eingehenden Berathungen hat Graf Friedrich Harrach wesentlichen Antheil genommen und die bisherige Auffassung, dass er sich in einem principiellen Gegensatze zu den Plänen des Grafen Haugwitz befunden habe, muss als irrig bezeichnet werden.

An der Regelung der Contribution in Böhmen und Mähren hat Harrach in hervorragender Weise mitgewirkt. Der Vortrag vom 23. October 1747 über das Rectificationswesen in Böhmen, von Jordan ausge-

arbeitet, ist von ihm unterzeichnet.[1] Die an Haugwitz ertheilte Instruction vom 18. October 1747 wurde in der Hofkanzlei eingehend berathen, das über Böhmen vereinbarte Operat wurde ihm mitgegeben. Bei den Berathungen über den mährischen Recess führte Harrach den Vorsitz und betheiligte sich lebhaft an den Verhandlungen.[2] Die endgiltige Entscheidung der Kaiserin erfolgte nach dem Antrage Harrach's. Harrach soll insbesondere einen Massstab befürwortet haben, demzufolge gerade die grösste Last auf die ärmsten Provinzen gefallen wäre, während Böhmen geschont bleiben sollte. Das Archiv des Ministeriums des Innern bewahrt eine grosse Anzahl über die Vertheilung der Contribution angestellten Berechnungen — die meisten sind von Jordan's Hand geschrieben — aus denen jedoch durchaus nicht ersichtlich ist, dass Böhmen geschont werden sollte. Auch ist es unrichtig, dass den Ständen die Beseitigung ihres seit Jahrhunderten unangefochtenen Rechtes auf die jährliche Bewilligung der Steuern und Truppen zugemuthet wurde. In allen Recessen wird ausdrücklich gesagt, ‚dass durch diese Vereinbarung die Privilegien, Freiheiten, wohl hergebrachten Gewohnheiten der freien Verwilligung nicht im Mindesten präjudicirt, folglich der vorhinigen Gewohnheit nach der Landtag dennoch alljährlich gehalten und das verwilligte Recessualquantum ohne die geringste Steigerung oder Erhöhung jederzeit erneuert, und im Falle etwa bei den dermaligen dem Lande zugetheilten Rata etwas Zweifelhaftes unterwalte, ein solches den Ständen zu keiner Zeit einigen Nachtheil noch in eine weitere Consequenz gezogen werden sollte‘. Es ist überhaupt eine irrige Ansicht, dass Decennalrecesse etwas Neues waren, Vereinbarungen mit den Ständen auf eine grössere Anzahl von Jahren waren bereits früher wiederholt abgeschlossen worden.

Der Vortrag über die in Mähren zu veranlassende Rectification des Dominicalis wurde von Harrach am 20. November 1748 der Kaiserin überreicht. Ihre Majestät, heisst es darin, habe ihm in der Sitzung der Hofdeputation ein an die Stände zu erlassendes Rescript übergeben, wo-

---

[1] Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: ‚Die sach ist so wohl gefasst und ausgearbeitet das es dient mir zum billigen wohlgefallen verlange also auch eine Abschrift von diesem ganzen referat zu meiner particular notiz ist höchst nöthig das eigene zu veranstalten nach dieser norma in mähren wie mit mehreren dem Obristkanzler in ein billet informirt.‘

[2] Die von Arneth, ‚Maria Theresia‘, Band IV, S. 19 angeführte eigenhändige Resolution, die nicht durchwegs wörtlich wiedergegeben ist, befindet sich auf dem ersten Mähren betreffenden Protokolle vom 19. April 1748, worin nur die Modalität erörtert wird, wie das neue Contributionswerk in Gang gesetzt werden soll.

gegen er sogleich Vorstellungen gemacht und in einer Sitzung der Hofkanzlei sei ein neuer Vorschlag ausgearbeitet worden, den er unterbreite. Die Kaiserin gab ihr Placet, das Stück langte am 27. November 1748 aus dem kaiserlichen Cabinet herab, wie aus der Bemerkung in dorso ersichtlich. Der Antrag ging dahin: ,Den erbländischen Waaren dieselben Beneficia bei der Ausfuhr in ein anderes Erbland gleichwie in fremde Lande umsomehr angedeihen zu lassen, als sonst die aus Preussisch-Schlesien kommenden Waaren, welche vermöge Friedensschlusses und darüber erfolgter Ministerial-Bancodeputations-Declaration wie erbländisch angesehen werden müssen, denen erbländischen Waaren gleich seien, mithin theils wegen ihrer Güte, theils wegen ihrer Wohlfeilheit, worin sie wegen der nicht zu habenden Feiertagen gesetzt werden, es den erbländischen im Verkauf allemal abgewinnen können.'

Harrach machte sich wohl zum Anwalt ständischer Forderungen, aber nur in Fragen, welche volle Berücksichtigung erheischten. So z. B. wurden in den ständischen Schriftstücken entsprechende Massnahmen in commercieller Hinsicht gefordert. Was die Bedrückung des Commercialis anbelangt, heisst es nun in einem Vortrage des Oberstkanzlers, da ist von Seite der Kanzlei das Dafürhalten gewesen und ist es noch, dass in den Erblanden sich niemals eine rechte Lust zu Manufacturen, dann Handel und Wandel hervorthun werde, wenn nicht auf einmal eine vollkommene Freiheit und Generalerleichterung von einem Erblande in das andere gemacht, mithin selbe in der Vermauthung wie ein Land betrachtet und also, was einmal in einem Lande von fremden Waaren verzollt, in anderen freigelassen wird. Wie ersichtlich, ein Gedanke, der erst durch die grosse Reform im Jahre 1774 verwirklicht wurde.

Die Kaiserin bemerkte eigenhändig: ,wegen herabsetzung deren mauthen von denen innerlichen productis ist die sache khlar und specifice vorzulegen und concertim wo nachgehends selbe kintzgi communiciren werde und versteht sich ein gleiches von denenjenigen was aus Hungarn einzuführen verbothen oder mit höherer mauth zu belegen wäre ob nicht auch wegen der in preussischen ländern fabricirenden waaren ein unterschied zu machen wäre.' (Eigenhändig auf das Protokoll vom 24. Mai 1748.)

Die dem Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz am 18. November 1747 ertheilte und aus 21 Punkten bestehende, zum überwiegenden Theil von Kannegiesser ausgearbeitete Instruction lautet: ,Da durch Beförderung der Ehre Gottes und Aufrechterhaltung der allein seligmachenden katholischen Religion, dann Administrirung der Justiz der Segen Gottes auf Land und Leute gezogen wird,' habe sich Haugwitz um den

Statum religionis salvificae zu erkundigen und Nachforschung zu halten, ob die materia religionis in dem Königreich Böhmen mit genugsamen Eifer besorgt werde, auf die akatholischen Emissäre ein aufmerksames Auge zu tragen, der Geistlichkeit an die Hand zu gehen, damit keine ketzerischen Bücher in das Land gebracht und die im Lande befindliche Ketzerei ausgerottet werde, und welche Mittel in dieser Hinsicht zu ergreifen seien. Ferner habe er die Untersuchung der geistlichen Fundationen sich angelegen sein zu lassen, welche nichts Anderes als die Fortpflanzung der katholischen Religion und die Vermehrung der Ehre Gottes zum Endzwecke haben. Eine eigene Commission sei angeordnet worden, es sei daher zu untersuchen, wie weit dieselbe gekommen und welche Vorkehrungen zur Erlangung eines so heilsamen Endzweckes getroffen werden können. Der Status cassae salis (in bonum religionis catholicae von Ferdinand II. und Papst Urban VIII. 1630 angeordnet) sei zu untersuchen. Nach der Ehre Gottes und der Religion folge die Administration der gottgefälligen Justiz. Es bestünde wohl für die drei oberen Stände eine eigene Landesordnung, für den Bürgerstand die Stadtrechte, ferner Novellen. Karl VI. habe eine Commission eingesetzt, allein nach so vielen Jahren und grossen von Seiten des Landes aufgewendeten Unkosten sei das Werk zu seiner Consistenz nicht gekommen. Der Commissär habe Nachfrage zu halten, durch welche Mittel dasselbe zu Stande gebracht werden könnte. Vor Allem sei eine Cridaordnung zur Approbation vorzulegen. Auch sollte der Tractatus de successionibus ab intestato schon vollendet sein. Obgleich in der verneuerten Landesordnung und in den Stadtrechten, dann in den Pragmaticis eine so gute und gerechte Processordnung sich vorgeschrieben befinde, dass, wenn selbe nur beobachtet würde, schwerlich in einem anderen Lande der Process so geschwind als in dem böhmischen Lande zu Ende gebracht werden könne, so sei es durch Umtriebe der Advocaten und Connivenz der unteren Richter geschehen, dass die Rechtshändel zur grossen Beschwerde der armen Parteien oft durch viele Jahre hinausgezogen worden. Bedacht zu nehmen sei, wie diesen sündhaften Missbräuchen abzuhelfen, ferner sich zu informiren, wie und ob der Pupillarordnung nachgelebt werde. Der Commissär habe ferner die Manipulationen bei der Statthalterei und den übrigen Instanzen, vornehmlich bei den Kreishauptleuten einzusehen und Gutachten zu erstatten, was abzuändern und zu corrigiren sei.

Die Contribution verdiene besonders eine Untersuchung. Dieselbe lasse sich in das Ordinarium, Extraordinarium und Domesticum eintheilen. Das Ordinarium habe der ordinari Contribuent, nämlich der

Bürger und Unterthan zu tragen. Das Rectificationswesen sei ausgearbeitet, und man mache sich Hoffnung, dass dadurch eine gottgefällige Gleichheit so viel menschenmöglich hergestellt werde. Es werde ihm das neue Rectifications-Systema mitgetheilt. Er habe nach in loco eingeholter Auskunft zu berichten, was abzuändern und zu verbessern sei, darauf zu reflectiren, dass künftig keine ,Resten' sich ergeben, die Verwilligungen rascher eingehen, zu untersuchen, ob die Executionsordnung gut, ob das Invaliden-Systema solid sei, ob eine Landmiliz beizubehalten oder welche Massnahmen zu treffen; zu erforschen, wie viel nach dem neuen Rectificationssystem der ordentliche Contribuent, nämlich ein ganzer, halber und Viertelangesessener zu tragen habe, ob und was er zu contribuiren vermöge, ob ihm die Contributionslast zu erleichtern sei.

Das Extraordinarium tragen die Dominien. Auch hierin sei eine gottgefällige Gleichheit herzustellen. Über das Domesticum verlaute, dass darüber seit einigen Jahren keine Rechnung gelegt worden sei. Auf schleunige Verfertigung derselben sei daher zu dringen und zu sehen, ob die Unterthanen nicht allzu hart gehalten werden. Dem Vernehmen nach werde das Domesticum allein von dem ,ordinari Contribuenten' getragen. Er habe zu untersuchen, ob und welche Rubriken von den Domesticalausgaben die Stände zu bestreiten haben, wie viel zu den übrigen Ausgaben, die das ganze Land angehen, theils die Stände, theils die ordentlichen Contribuenten zu concurriren haben, wobei jedoch nicht zu gestatten sei, dass den letzteren aufgebürdet werde, was den ersteren, d. h. den Dominien obliegt. Es sei zu überlegen, ob zu dem quanto camerali et fortificatorio nicht auch die Stände mitzuconcurriren haben, die Beschwerden über die Vermögenssteuer sind zu untersuchen, Verzeichnisse der Landesschulden zu prüfen, die Normen für die Landesrechnungen auszuarbeiten.

Die königlichen Städte seien in Verfall gerathen. Es frage sich daher, woher die Ursachen rühren und auf welche Weise an der Emporbringung zu arbeiten sei, ob dieselben von den Herrschaften gedrückt werden, ob die königlichen Richter nicht mehr Activität zeigen sollen, ob das Recht wegen Einstellung der Professionisten, Handwerker, jedoch ohne dass dadurch im Gebirge die Freiheit der Landesmanufacturen gehemmt werde, wieder einzuräumen, ob das Reihbrauen in den Städten nicht ganz abzustellen sei und die Brauhäuser unmittelbar communitatis nomine besorgt werden sollen, so dass der Nutzen unter die Brauberechtigten getheilt oder zur Abführung der Contribution verwendet werde. Da das Wohl eines jeden Landes von dem Flor des Commerzes abhängt, in Böhmen aber Landesmanufacturen, Handel und Wandel darnieder-

liegen, sei zu untersuchen, auf welche Weise dem abzuhelfen und welche Massnahmen zur Emporbringung der Manufacturen, des inländischen und ausländischen Handels zu treffen seien, besonders aber zu prüfen, ob und was in den Mauthtarifen zu verbessern sei. Die diesbezüglichen Auskünfte sind von dem Commerz-Collegium und der Statthalterei einzuholen. Da sowohl uns, heisst es sodann wörtlich, als den Ständen daran hauptsächlich gelegen ist, damit die Unterthanen in aufrechtem Stand erhalten werden, so habe sich der Commissär zu erkundigen, ob von Seite der Statthalterei und der Kreishauptleute Obsorge getroffen werde, damit dem Unterthanen durch übermässige Roboten als auch auf anderem Wege von Seite der Herrschaften nicht zu hart geschehe und ob wider die Excedenten und herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten mit gehöriger Bestrafung vorgegangen werde, ob die Verhehler der Deserteure zur Bestrafung gezogen, ob die Truppendurchzüge nicht zu beschwerlich fallen, wie etwa die Last nach Möglichkeit zu erleichtern, ob die Bequartierung der Truppen nicht beschwerlich sei, welche Beschaffenheit es mit dem Weinbergamte habe, ob die Cameralgefälle und jura fisci hinlänglich besorgt werden, welche Beschaffenheit es mit der Wegreparation und den hiezu gewidmeten Fonden habe, was bei dem Polizeiwesen und der Wohlfeilheitsordnung in Prag und in den Städten zu verbessern wäre. Von der Steigerung der Waarenpreise in Prag sei seit Abschaffung der Juden viel zu vernehmen gewesen. Er habe sich zu informiren, ob seit der Hinwegschaffung aus Prag in der That der Preis der Waaren wirklich gestiegen und welche Anstalten vorzukehren sind, damit das Publicum von christlichen Kaufleuten nicht allzusehr gedrückt werde; es sei zu überlegen, ob der Dienst um des Königreichs Beste nicht etwa erfordere, die vermöglichen jüdischen Familien beizubehalten, in welcher Anzahl, wohin sie ausserhalb Prag zu repartiren, wie hoch jede Familie zu belegen und wie die Uebrigen auf das Fördersamste aus dem Lande zu bringen wären.

Auf einem den Acten beiliegenden Zettel schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚ist gantz wohl gefasst die instruction vor dem Haugwitz ist ihme nur bald zu expedirn das er bis ende dis monats zu prag seye. auff das schöne rectificationsreferat habe wegen mähren was gemeldet höchst nothwendig ist es die norma und die leüt die bey dem andern gebraucht worden seynd da, also wird die sach leicht gehen wan nur gearbeitet wird mit lust, wegen fundus ist der hauptpunct also einen vorschlag.‘

Umfassende Berechnungen über die Höhe der Beitragsleistung der einzelnen Länder liegen vor. Grosse Verdienste erwarb sich Hofrath Jordan, von dem viele hierauf bezügliche Arbeiten herrühren. Auch Bar-

tenstein betheiligte sich an der Lösung der Frage. Ein Schriftstück führt den Titel: ‚Schema der Eintheilung auf was Weise nach dem Baron Bartensteinischen Entwurf die zu Versorgung des Militaris unumgänglich erforderlichen 14 Millionen unter gesammte Erblande einzutheilen wären.‘

Die Schwierigkeit bei der Vertheilung der Contributionssumme lag in erster Linie in der Festsetzung des neuen Schlüssels. Die bisherige Proportion war folgende: Die böhmischen Länder — Böhmen, Mähren und Schlesien — hatten $11^3/_4$ Theile, die österreichischen $6^1/_4$ Theile, zusammen daher 18 Theile der Gesammtsumme aufzubringen. Wird jeder Theil mit 24 multiplicirt, so entfielen auf die böhmischen Länder 282, auf die österreichischen 150, zusammen 432 Theile. Nach Abtretung österreichischen Gebietes an Preussen durch die Friedensschlüsse zu Berlin und Dresden wurde der Proportionsschlüssel für die böhmischen Länder verringert, indem Glatz von den auf die böhmischen Länder entfallenden 282 Theilen $4^{21}/_{30}$, der Katscher District $^{10}/_{30}$, Schlesien $87^{22}/_{30}$, zusammen daher $92^{23}/_{30}$ Theile, aufzubringen hatten. Es verblieben daher von den $^{282}/_{24}$ für die böhmischen Länder blos $189^7/_{30}$. In Folge dessen musste für die neue Contributionssumme eine neue Auftheilung auf die verschiedenen Länder stattfinden. Die Berechnung wurde nun in folgender Weise gemacht: ‚Wenn man die oben für die böhmischen Lande mit $189^7/_{30}$ angegebene Ziffer in Betracht zog und, um jeden Bruch zu vermeiden, den böhmischen Divisor anstatt mit $189^1/_4$ auf lauter Viertel, also 757 Theile, und den österreichischen Divisor 150 ebenfalls auf Viertel, also 600 Theile nimmt, so kommen auf Böhmen 545, auf Mähren 187, auf Schlesien 25, daher zusammen 757, auf Niederösterreich 200, auf Oberösterreich 100, auf Steiermark 150, auf Kärnten 100, auf Krain 50, daher zusammen 600 Theile.‘

Es entfielen daher:

auf Böhmen . . .	545	Theile oder	5,232.000	fl.
„ Mähren . . .	187	„ „	1,795.200	„
„ Schlesien . . .	25	„ „	240.000	„
„ Niederösterreich	200	„ „	1,920.000	„
„ Oberösterreich .	100	„ „	960.000	„
„ Steiermark . .	150	„ „	1,440.000	„
„ Kärnten . . .	100	„ „	960.000	„
„ Krain	50	„ „	480.000	„
		zusammen . .	13,027.200	fl.

Da aber Schlesien 245.298 fl. 56 kr. zu zahlen hatte, entfielen auf die übrigen Länder, und zwar:

auf Böhmen	5,347.516 fl.	44 kr.
„ Mähren	1,834.836 „	1 „
„ Schlesien	245.298 „	56 „
„ Niederösterreich	1,962.391 „	28 „
„ Oberösterreich	981.195 „	44 „
„ Steiermark	1,471.793 „	36 „
„ Kärnten	981.195 „	44 „
„ Krain	490.597 „	52 „
zusammen . .	13,314.826 fl.	5 kr.

Das Studium der mit den Ständen abgeschlossenen Recesse gewährt uns eine genaue Kenntniss der damaligen finanziellen Verhältnisse, überhaupt des gesammten Staatshaushalts. Graf Wilhelm Haugwitz hatte sich zunächst nach Brünn begeben und daselbst mit Heister und Blümegen Besprechungen gepflogen. Die Zusammenkünfte fanden am 5. und 7. Februar 1748 statt, und die Ergebnisse sind in einem Berichte vom 15. Februar zusammengefasst. Von Seite des Landesausschusses wurden zu Conferenzen nach Wien einige Mitglieder entsendet: Graf Franz Anton von Schrottenbach, Geheimrath und Oberst-Landrichter Graf Blümegen, der kaiserliche Rath und Oberst-Landschreiber Wenzel Maximilian von Krisch, endlich Lezatka; diese traten in Wien mit einigen Mitgliedern der Hofkanzlei zur Besprechung über das Contributionssystem zusammen. An den Sitzungen nahmen Theil der Oberstkanzler Graf Friedrich Harrach, der Vicekanzler Korzensky, Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz, dann die Räthe Jordan und Kannegiesser. Die Commissionsprotokolle sind vom 19., 20., 30. April, 3. Mai und 8. Juli 1748 datirt; am 30. April fanden zwei Sitzungen statt. Die sämmtlichen in dem am 30. Juli 1748 abgeschlossenen Recesse vereinbarten Punkte wurden erörtert und bereinigt, die Protokolle sodann der Kaiserin unterbreitet, die einige mit Randbemerkungen versah. An demselben Tage, am 30. Juli 1748, kam auch der Recess mit Böhmen zum Abschlusse.

In Böhmen hatten die Stände sich anfänglich zu einer Leistung von 4·2 Millionen pro militari und 0·1 Millionen pro camerali ad liberam anheischig gemacht. Da aber ‚ex post befunden worden', dass auch auf die Zurückzahlung von Schulden reflectirt und bei der Unzulänglichkeit der Cameralgefälle auf andere Aushilfsmittel vorgesorgt werden müsse, traten die Stände auch dem Universalsystem bei und bewilligten

5,270.488 fl. und verpflichteten sich, das Erträgniss des reluirten Fleischkreuzers an den Stadtbanco, ferner das jährliche Tabakquantumpauschale an das k. k. Aerar zu entrichten.

Der Betrag für den Fleischkreuzer belief sich nach Abschlag von 4666 fl. 40 kr., die auf die abgetretene Grafschaft Glatz entfielen, und von 3111 fl. 6 kr. 4 Pf. für die Judenschaft auf 132.222 fl. 13 kr. 2 Pf. Auch beim Tabakreluitionquantum wurden die auf Glatz und die Juden entfallenden Beträge von 5000 und 3330 fl. 2 kr., ferner ein dem Lande belassenes Aequivalent von 7536 fl. 46 kr. in Abzug gebracht und die von den Ständen zu leistenden Beträge auf 134.120 fl. 54 kr. festgesetzt. Die Militärcontribution sollte allmonatlich am 28. im Vorhinein geleistet werden. Von der für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden veranschlagten Summe wurden 393.163 fl. 52 kr. den Ständen zur Befriedigung der Gläubiger belassen; der Rest war in vierteljährigen Raten nach Wien zu senden. Zum Abschluss des Recesses wurden der Bischof von Prag, Johann Moriz Gustav, der Geheimrath und Präses der Deputation in Böhmen, Wenzel Casimir Netolicky, Freiherr von Eisenberg und Kost, der Burggraf des Königgrätzer Kreises in Böhmen, Johann Joachim Wanczura von Rzehnitz, der Primator der königlichen Stadt Prag, Johann Wenzel Weywoda, nach Wien entsendet.

Der Recess mit Schlesien kam am 8. August 1748 zu Stande. Den Fürsten und Ständen von Schlesien waren nämlich durch Rescript vom 11. Juli 1748 die Grundzüge des neuen Finanzsystems bekanntgegeben worden. Für das Heer belief sich die Forderung auf 200.342 fl. 18 kr. $4^1/_2$ Pf., für das Cameralsystem auf 44.956 fl. 37 kr. $1^1/_2$ Pf. Ferner sollte das Fleischkreuzerreluitions- und Tabakquantum wie bisher jährlich abgeführt werden. Da bei Berechnung der Contribution für Schlesien blos der 15. Theil der auf die deutsch-böhmischen Länder entfallenden Gesammtsumme durch kaiserliche Entschliessung früher festgestellt war, wurde bei Ermittlung des Fleischkreuzers und der Tabakreluition nach der Anzahl der Consumenten eine geringere Beitragsquote ermittelt, nämlich anstatt 10.000 fl. jährlich 7000 fl. für den Fleischkreuzer und 5000 fl. für das Tabakgefälle. Die bisher prästirten Beiträge, als: Bierreluition 1000 fl., das Camerale ad liberam 2000 fl., der Betrag pro re fortificatoria 666 fl. 40 kr, und der Tanzimpost mit 20.000 fl. wurden den Ständen in Händen gelassen. Der Transito-Impost für Wein im Betrage von 20.000 fl. sollte für die im Lande befindlichen k. k. Dicasterien und Landesältesten, Stadtadministratoren, Steuercassiere u. s. w. verwendet, ein etwaiger Ueberschuss für Brand-, Wetter- und Wasserschäden bestimmt werden. Die Supererrogata, die Recruten- und Remonten-Boni-

fication sollten insoweit in Händen der Fürsten und Stände belassen werden, als zur Rückzahlung und Verzinsung der Schulden erforderlich war. Durch einen besonderen Recess mit dem Banco wurde vereinbart, dass die Stände und Fürsten sich zu einem Salzverlag von 14 Centner verpflichten. Der Ertrag wurde ebenfalls zum Schuldensystem gewidmet, ebenso auch der Ueberschuss aus der Militärcontribution im Betrage von 12.510 fl. Die gesammte Contribution belief sich nämlich auf 212.852 fl. 44 kr. $2^1/_2$ Pf., und zwar 75.342 fl. 13 kr. von den Dominien, 43.366 fl. 31 kr. $2^1/_2$ Pf. von den Städten und 94.144 fl. von den Unterthanen.

Was Niederösterreich anbelangt, soll namentlich Graf Friedrich Harrach die Zustandebringung des Recesses erschwert und Maria Theresia den Widerstand des Obristkanzlers dadurch gebrochen haben, dass sie ihn seines Postens als Stellvertreter des Landmarschalls in Niederösterreich enthob. Diese Darstellung des Sachverhalts ist nicht richtig. Aus einem Vortrage an die Kaiserin geht hervor, dass ihr die Anzeige von der Eröffnung der Versammlung der Stände am 14. Juni 1748 erstattet wurde; sie finde, heisst es in dem Schriftstücke, ‚zu einer solchen Zeit statt, wo der böhmisch-österreichische Obristkanzler und Landmarschall Graf Friedrich Harrach Eure Majestät nach Olmütz begleitet. Graf Carl Harrach und Wurmbrand scheinen, wie man hört, sich mit der Leitung nicht beladen zu wollen, es wäre daher der niederösterreichische Vicestatthalter Graf Breuner zum Vorsitzenden zu bestimmen‘. Die Ernennung des Grafen Haugwitz zum Commissarius erfolgte gleichzeitig am 14. Juni; der Obristkanzler und Landmarschall konnte damit nicht betraut werden.

Am 14. Juni hielt Haugwitz seinen Vortrag. Die Stände bestimmten den Grafen Carl von Harrach, die Prälaten von Schotten und St. Dorothea, den Grafen von Auersperg, den Landesuntermarschall von Moser, Herrn von Lindeck und den Landessyndicus von Krieg zur Führung der Verhandlungen. Die Sitzungen fanden im Monat Juli (am 2., 3., 16. und 19.) statt. Wesentlich waren nur die Einwendungen, welche der Abt von Schotten und Graf Carl Harrach am 2. Juli, also in der ersten Sitzung machten. Der Vorschlag stand in Berathung, dass Niederösterreich 1,800.000 pro militari und 208.968 Gulden pro camerali als Contribution zu entrichten habe. Der Abt bemerkte, die ständische Deputation sei hauptsächlich dahin instruirt, an dem Vertrag der verbündeten österreichischen Lande festzuhalten, wonach Niederösterreich und Oesterreich ob der Enns so viel geben sollen als die innerösterreichischen Länder — Steier, Kärnten und Krain — zusammengenommen, bei welcher Proportion es nun bleiben möge. Graf Carl Harrach machte die Bemerkung: ‚Die Länder

können nichts Anderes suchen, als ihr altes Herkommen, ohne das k. k. System zu hindern, zu behaupten. Er bitte daher, das Land bei der Proportion, die bisher mit anderen Ländern gehalten worden, zu erhalten und dasjenige, was das Land aus allerunterthänigster Devotion und Liebe vor anderen gethan, nicht mitzucalculiren, inmassen es diesfalls hauptsächlich auf die Possibilität ankomme.‘ Haugwitz suchte den Standpunkt der Regierung zu rechtfertigen; die von ihm gestellten Propositionen wurden zur Berichterstattung übernommen. Am 19. Juli erging eine Aufforderung an die Stände, binnen sieben Tagen sich zu erklären. Diese rechtfertigten sich am 20. Juli, dass sie mit Eifer und Fleiss die Angelegenheit prüfen und gewiss keine Verschleppung beabsichtigen, die Fragen seien jedoch schwierig. Dies war in der That der Fall. Es bestand nämlich mit Niederösterreich ein 1734 auf zwanzig Jahre abgeschlossener Recess, und auch die anderen zahlreichen Punkte der neuen Vereinbarung waren nicht gerade leicht zu bereinigen. Am 29. Juli fand die letzte Sitzung mit den ständischen Delegirten statt. Zwei Tage darauf berichtete Haugwitz der Kaiserin, dass die Allerhöchste Intention erreicht werden wird. Die Hauptschwierigkeit bildete das Contributionssystem. Bereits am 19. August erfolgte ein kaiserliches Rescript an die Stände auf ihre Eingabe vom 12. August, worin gesagt wurde, man ersehe, dass die Vorschläge wegen des neuen Contributionssystems mit solchem Eifer und tiefer Einsicht überlegt seien, wie es die Wichtigkeit der Geschäfte erheische; die Stände haben jederzeit den übrigen Erblanden vorangeleuchtet. Der Recess kam am 18. September 1748 zu Stande. Dass um diese Zeit die Verdienste des Grafen Friedrich Harrach von der Kaiserin anerkannt wurden, geht aus dem Handschreiben vom 10. September 1748 hervor, worin ihm mitgetheilt wurde, dass der Staat die Mauth von Bruck gegen 100.000 Gulden in Banco-Oblicationen übernehme, und zwar mit Rücksicht auf die vielen und erspriesslichen Verdienste, welche die Harrach'sche Familie und besonders Graf Friedrich Harrach dem Erzhause in den wichtigsten Angelegenheiten mit ausnehmender Dexterität und Eifer geleistet habe.

Auch in Steiermark, wohin Graf Rudolf Chotek als landesfürstlicher Commissär entsendet wurde, tauchten ähnliche Schwierigkeiten auf wie in Niederösterreich. Die Stände machten Anstände gegen den ‚Dividenden‘, d. h. gegen den auf das Land als Contribution entfallenden Betrag, und wiesen auf ihre Unvermögenheit hin. Es gelang auch nur, auf drei Jahre die Beitragsleistung festzustellen. Ebenso kamen auch die Recesse in Krain, Görz und Gradisca nur auf drei Jahre zu Stande und mussten später zweimal erneuert werden. Kärnten setzte einen grossen Wider-

stand entgegen. Durch eine kaiserliche Verfügung wurde der von dem Lande aufzuwendende Betrag normirt. Tirol weigerte sich, die präliminirte Summe von 100.000 Gulden zu entrichten. Es kam ein Recess auf zehn Jahre nicht zu Stande, sondern es erfolgte nur eine alljährliche Bewilligung von 70.000 Gulden. Auch wurden die Zahlungstermine daselbst nicht wie in den anderen Ländern monatlich, sondern vierteljährlich vereinbart.

Auf Niederösterreich entfielen nach dem festgesetzten Haupt-Militär- und Schuldensystem mit Hinzurechnung des Musical-Imposts von 19.500 fl., der den Ständen wieder eingeräumt wurde, jährlich 2,008.968 fl. 44 kr. 2 1/2 Pf.

Von dieser Summe entfielen auf das		
Militär		1,800.000 fl.
und zwar auf die oberen Stände	1,398.206 fl. 16 kr.	
auf die Stadt Wien .	200.836 „ 52 „	
und auf die niederöster. Städte	200.956 „ 52 „	
die Schuldenquote betrug		208.968 fl. 44 kr. 2 1/2 Pf.
zusammen . .		2,008.968 fl. 44 kr. 2 1/2 Pf.

In Oberösterreich war der landesfürstliche Commissär Ferdinand Bonaventura Graf und Herr von Weissenwolf. Es wurden 1,004.484 fl. 22 kr. 1 Pf. gefordert (6. August 1748). In einer Vorstellung vom 15. August wollten die Stände nur 800.000 fl. bewilligen, fügten sich jedoch später (20. August). Von dieser Summe verblieb den Ständen die pro fundo camerali gewidmete Quote per 284.807 fl. 52 kr. 1 Pf. für die Bezahlung der Schulden. Die pro militari bewilligte Summe machte daher 719.676 fl. 30 kr. aus. Der Abschluss erfolgte am 9. October 1748.

In Steiermark wurden 1,506.726 fl. 33 kr. 1 1/2 Pf. postulirt und für die drei Jahre 1749, 1750 und 1751 1·2 Millionen bewilligt, und zwar 935.828 fl. pro militari und 264.172 fl. für die Schulden. (Abgeschlossen am 26. October 1748 auf drei Jahre. Seit 1752 wurden für das Militär blos 835.824 fl. vereinbart.) Zur Schliessung des Recesses begaben sich der Landeshauptmann Carl Adam Graf Breuner, Franz Ferdinand von Schrottenbach und Eugen, Abt zu St. Lambrecht, nach Wien.

In Gradisca wurden 20.000 fl. gefordert, sodann auf 12.000 fl. reducirt (5. August 1749), durch kaiserliche Entschliessung vom 6. September 1749 für dieses Jahr genehmigt. Ein Landtag scheint nicht

einberufen worden zu sein, nachdem vom Ausschusse die Zustimmung erfolgt war.

In Görz erfolgte die Zustimmung am 22. September 1749, die kaiserliche Genehmigung am 25. October 1749 auf die Zeit vom 1. November 1749 bis 31. October 1751, und zwar 24.000 fl. pro militari.

In Krain wurden 212.457 fl. 18 kr. pro militari zugestanden (25. October 1749).

Dass die Ansprüche, welche an die Länder gestellt wurden, dieselben ungemein stark belasteten, wurde später anerkannt. In einem Protokolle vom 19. und 23. Juni 1761 heisst es, dass durch die Recesse vom Jahre 1749 die Länder, wo nicht über, doch wenigstens nach ihren äussersten Kräften angegriffen werden mussten.

Die Stände aller Länder, mit denen 1748 die Recesse vereinbart wurden, forderten und erhielten die Zusicherung, dass die Absendung von Deputirten ihnen zu keinem Nachtheile gereichen, dass ‚der Recess ihren Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wohl hergebrachten Gewohnheiten und der freien Verwilligung keinerdingen präjudiciren', der gewöhnliche Landtag dennoch alle Jahre stattfinden und in drei Wochen geendigt werden, die festgesetzten Punkte aber nicht mehr ‚in quaestion' gezogen werden sollten. Dona gratuita, Vermögen-, Türken-, Kopf- und Beisteuer, Itineraria, Fortificatorium, Wiegenband, hochzeitliche Donativa und wie sonst derlei Postulate Namen haben, sub quocumque praetextu, es mögen Friedens- oder Kriegszeiten oder andere Umstände sich ereignen, sollten nicht zugemuthet werden.

Im August 1748 wurde eine von dem Camerale getrennte Direction der Hauptschuldencassa angeordnet und mit derselben der Hofkammer-Vicepräsident Prandau und Hofkammerrath von Koch betraut. (Handschreiben des Kaisers Franz vom 24. August 1748.) Haugwitz erhielt schon damals auf die meisten Angelegenheiten der Hofkammer einen massgebenden Einfluss. In einem Rescripte vom 9. September 1748 an die Hofkammer, um dessen Erlass der Präsident ersuchte, heisst es: ‚Weil nun unser wirklicher geheimer Rath, Cammerer und Praeses des königl. Amts in unserem Antheil von Schlesien Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz von dem Universal-Systemate und denen davon abhangenden Cameral-Systematibus deren Ländern, mithin von unserer diesfälligen gnädigsten Intention die beste Wissenschaft hat, so wollen wir, dass diese an die in denen Ländern bestellte Deputationes erlassende Expeditions-Concepten vor deren Ausfertigung demselben communicirt werden sollen.'

Das Schuldenwesen in den einzelnen Ländern wurde, wie schon bemerkt, derart geregelt, dass den Ständen für den gesammten ermittel-

ten und in den Recessen speciell aufgeführten Schuldenbetrag ein Fond von 6 Procent angewiesen wurde, wovon 5 Procent zur Bestreitung der Zinsen und 1 Procent zur Abstossung der Capitalien verwendet werden sollten.

Die folgenden Angaben sind den Recessen entnommen, von denen nur einige gedruckt sind.

Die böhmischen Schulden betrugen:

		fl.	kr.	Pf.
1.	Rückstand des Darlehens vom Jahre 1731	145.000 fl.		
2.	An dem Darlehen vom Jahre 1734 . .	696.000 „		
3.	An dem geistlichen Darlehen vom Jahre 1734	188.300 „		
4.	Desgleichen an der weltlichen Anticipation desselben Jahres	259.000 „		
5.	Die Anticipation vom Jahre 1747 . .	480.000 „		
6.	Das Darlehen von der Geistlichkeit vom Jahre 1739 auf den Tabakfond . .	234.000 „		
7.	Das geistliche und weltliche Darlehen vom Jahre 1741	970.256 „	16 kr.	3 Pf.
8.	Das subsidium praesentaneum vom Jahre 1748	1,173.000 „		
9.	Den Kriegs-Damnificatis gebühren noch	328.719 „	19 „	$3\frac{2}{3}$ „
10.	Die Supererrogata betragen	1,257.646 „	4 „	3 „
11.	Die Recruten- und Remonten-Bonification vom Jahre 1748	716.232 „	52 „	$1\frac{1}{4}$ „
12.	Interessen pro 1742 noch ausständig .	60.210 „		
13.	Dem Grafen Kayserstein an Capital .	20.555 „		
14.	Item demselben an Depositionsgeldern, die von Preussen aus dem Steueramt hinweggenommen wurden	3.840 „		
15.	Desgleichen die aus der steuerämtlichen Deposition genommenen Fürstenbergischen Gelder	20.476 „	34 „	$\frac{1}{2}$ „
	Summa . .	6,552.731 fl.	6 kr.	$5\frac{5}{12}$ Pf.

Schuldenwesen in Mähren:

Ständische Anticipationen aus dem Jahre 1734 . . .	213.333 fl.
Anticipationen vom Prälatenstande aus dem Jahre 1734	63.000 „
Fürst Liechtenstein'sche Anticipation aus dem Jahre 1734	105.000 „
Fürtrag . .	381.333 fl.

Uebertrag . .	381.333 fl.
Weitere Anticipationen aus demselben Jahre 1734 . .	25.000 „
Anticipation aus dem Jahre 1741	500.000 „
Die rückständigen Interessen wurden im Jahre 1744 dazugeschlagen mit	25.000 „
Fürst Dietrichstein'sche Anticipation von 1741 . . .	100.000 „
Dem Juden Löw Sintzheim noch im Rückstande . . .	7.500 „
Geistliche und weltliche Subsidia, auf den Tabakfond versichert	362.000 „
Der Republik Genua, die jetzt dem Banco übertragen .	400.000 „
Subsidium praesentaneum von 1747	320.000 „
Subsidium praesentaneum von 1748	508.000 „
Ständische Superrogate	2,166.037 „
Recruten- und Remonten-Bonification für 1748 . . .	249.385 „
Zusammen . .	5,044.255 fl.

In Steiermark betrugen die Schulden:

Rückständige Anticipation von 1730	30.000 fl.
Anticipation auf den Contributionsfond 1743	29.200 „
Anticipation vom Prälatenstande, Klöstern und anderen Individuen	373.400 „
Subsidium aus dem Jahre 1747	150.000 „
Supererrogatum der Recrutirung und Remontirung . .	227.724 „
Zusammen . .	810.324 fl.

Die Schuldenconsignation für Niederösterreich war folgende:

Der dem niederösterreichischen Prälatenstande gebührende Capitalsrest mit	171.875 fl.
Die anno 1741 auf die bürgerlichen Häuser in Wien repartirte Nothsteuer per	157.050 „
Die Anticipation zur Bancalität vom Jahre 1741 mit .	27.063 „
Die Anticipation vom Jahre 1741 zur Beförderung des ungarischen Proviant-Transportes	70.500 „
Die Anticipation von Jahre 1742 an die verwitwete Herzogin von Savoyen	50.000 „
Die Anticipation vom 28. Februar 1744	200.000 „
Die Anticipation vom 2. Jänner 1745	200.000 „
Die Anticipation vom 20. December 1745	160.000 „
Anticipation vom 8. Juli 1746	50.000 „
Fürtrag . .	1,086.488 fl.

Uebertrag . .	1,086.488 fl.
Anticipation vom Jahre 1747 auf die im Jahre 1754 offen werdende brabantische Garantie	600.000 „
Anticipation auf einen Rückstand auf den Tabakfond .	218.000 „
Eine Anticipation vom Jahre 1746	500.000 „
Eine Anticipation vom Jahre 1747	200.000 „
Ferner die rückständigen Interessen von	54.676 „
Ferner wurden die zur Tilgung sämmtlicher übernommenen Hofschulden durch Recess vom Jahre 1739 bis inclusive 1754 alljährlich ausgeschriebenen 130.000 fl. für die Jahre 1749 bis 1754 angesetzt und damit alle Anforderungen an das Aerar aufgehoben, zusammen	780.000 „
Die Supererrogata	264.050 „
Die Bonification für Recrutirung und Remonten für 1749	237.055 „
Gesammtsumme . .	3,940.269 fl.

Die Schulden in Oberösterreich waren:

Die Anticipationen der Landschaft	900.000 fl.
Die Anticipationen von Privaten, Cavaliers und Klöstern	220.098 „
Die Bonification für die Recruten- und Remontirungsablösung pro 1749	133.380 „
Die Supererrogata für die Jahre 1728—1742 . . .	65.561 „
Die auf die vicedomischen Gülten von anno 1734 bis 1739 pro rata kommende Vermögens- und Türkensteuer	4.790 „
Ferner Rückstände für die Unterhaltung der 1743 in dem Lande einquartirten 19 Regimenter, über das Reglement in hohem Preise beigeschaffte Verpflegsportionen	34.804 „
Für jährliche Retinenda als Beitrag für die 10 Recessualjahre, zusammen mit	169.900 „
Für die Artilleriesorten und Requisiten	254 „
Für die 1743 bis 1747 Supererrogata im Pauschalbetrage von	671.212 „
Zusammen . .	2,200.000 fl.

Die schlesischen Schulden, wofür die Einkünfte Schlesiens verpfändet waren, wurden zum Theil im Auslande, theils im Inlande aufgenommen.

Die ausländische Schuld betrug im Jahre 1742 . . .	9,167.224 fl.
und zwar: englische Schuld	2,166.666 „
holländische Schuld	4,100.000 „
belgisch-niederländische	2,900.558 „

Die inländischen Schulden bestanden theils aus Steueramts-, theils aus Kammer- oder Bancalitätsschulden im Gesammtbetrage von 3,676.541 fl., wovon auf die Steueramtsschulden 2,040.973 fl., der Rest 1,635.568 fl. auf die Bancalitätsschulden entfielen. Auf Grund des mit Preussen zu Berlin geschlossenen Friedensvertrages vom 28. Juli 1742 hatte Österreich von den ausländischen Schulden die belgisch-niederländische, Preussen dagegen die holländische und englische Schuld zu übernehmen. Von den inländischen Schulden verpflichtete sich Preussen durch article séparé zur Bezahlung der Obligationen von schlesischen Steueramts- und Bancalitätsschulden, welche schlesischen Parteien gehörten, während hinsichtlich der Schulden an österreichische Unterthanen oder Ausländer ein besonderes Übereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen getroffen werden sollte.

Grosse Schwierigkeiten und viele Berathungen erforderte das ‚Cameralsystem‘, d. h. die Ermittlung der Einnahmen und genaue Feststellung der Ausgaben, die für den Hofstaat und die Besoldung der Staatsbeamten erforderlich waren. Die Berathungen wurden bei der Hofkammer gepflogen, die Vorträge sind von Dietrichstein zum Theil eigenhändig geschrieben. An den umfassenden Arbeiten hat auch Haugwitz mitgewirkt. Als Referent fungirte Saffran. Am 19. August 1748 wurde der Kaiserin Vortrag erstattet: ‚über das abgefasste Systema betreffend die Bestreitung des Aulici und deren dazu erforderlichen Fundorum‘. Die Marginalbemerkung der Kaiserin lautet: ‚nach diser resolution und tabelle die sach a prima octobris einzurichten.‘ Eine eigenhändige Resolution, welche am 25. August herablangte, lautet:

nach diser tabelle seynd die cameralia zu separirn nemblich das hungerische und Tyrolerische solle der camerpresident das erstere mit geisruck esterhasi und nagy versehen das Tyrolerische pistrich das böhmische und alle österreich. der safran nemblich wo deputationes angesezt und das camerale durch selbe schonn fixirt ist also wenig arbeit sein wird und mir selbe ganz allein gerad in mein geheimes camer zahlambt reservire und abzuführen weillen aber haugwitz in diser idée die meiste information so wole das nicht das mindeste in disen cameralis was vor mich destinire expedirt würde ohnedas selber es ihme nicht ehender gezeigt und aprobirt hat nachgehends die expeditiones die wichtigere wie jezund mit denen

representationes gehalten worden unter meiner unterschrifft an die deputationes was aber informative gienge nur von der camer zu beschehen. das hungerische und Tyrolerische laße allein vor die hofferfordernußen und ist mir alle 8 Tage an sontag wie jezund dem Kayser brandau gebracht zu geben was an geld verhanden und nothwendig zu zahlen ohne meiner unterschrifft auch nicht 100 fl. passirt werden sollen die norma aber der bezahlung deren besoldung behalte bey wie es kayser eingerichtet virtel und halb jährig. Der abschnitt von empfang und ausgab dermallen und anfang des neüen ist a prima octobris nemblich mit dem lezten virtel jahr zu machen wie dises zu beschehen und zu erleüchtern damit das curenti bestand hat ist mir vorzutragen die taxen gedencke von allen canzleyen zusam zu nehmen und obwohlen in anfang etwas kunte verlohren gehen wird doch durch absterbung was weeg fallen und eine gleichheit beobachtet werden die alle verdienen. Dis ist mir also in ein a parte Vortrag auszuarbeiten. Der Kayser nehmet brandau und Koch von banco der alda austritt zur schulden direction die andere seynd mit ihren gehalt als pensionirt zu sezen wie schonn villen geschehen wie die camer renovirt und zu denen alten rechnungen oder was noch zu machen zu gebrauchen nicht aber in dem neüen systemate welches a prima octobris anfangen solle dis ist also sambt dem referat mit haugwiz vorzunehmen damit wan was zu erleütern ich es thun kunte und er nichts von diser resolution gesehen.

Am 8. September 1748 überreichte die Hofkammer der Kaiserin ein Referat mit einer neuen rectificirten Tabelle des Cameral-Systema, die von der früheren unterm 19. August 1748 übergebenen abwich. In dem Referat wurde auch angefragt, ob die von den 1000 Gulden übersteigenden Besoldungen abzuziehenden 10 Procent gleich anfangs abgezogen werden sollen oder aber ob es nach der ersten kaiserlichen Resolution mit 5 Procent auf ein Jahr probirt werden soll. Die Kaiserin schrieb an den Rand dazu eigenhändig:

‚Placet was die camer einrathet außer der 5 oder 10 pro cento welche resolvirt bleiben auch in statu anzusezen indeme so wenig auff die jezige ausweis tabelle halte als auff die erstere und ist es möglich das so wenig verläßlichkeit in solchen sachen sich finden doch weillen haugewiz mich so plagt so will die erste dreyvirtel jahr probirn ob es mit denen 5 pro centis gehet wo nicht und der mindeste anstand so werden selbe als eine resolvirte sach nach gehollet werden, wenigstens hätte die camer und buchhaltereyen verdient wegen diser tabellen als straff selbe allezeit zu bezahlen, die tabellen behalte ich mit der roll zur unterschrifft die andere zu schicken.‘

Umgefertigtes Haupt-Cameral-Systema.

Nach Ihro Kayser Königl. Maytt. unterm 26. Decembris 1748 gefasten allerhöchsten Final-Resolution.

Erste Abtheilung.	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Am Tyroller Gefällen werden nun angesetzet	517.000	
Diese werden gewidmet zu denen Both- und Gesandschaffts-, wie auch Couriers-Spesen mit	. . .	517.000
Gleichwie aber aus Tyrol ein mercklicher Überschuss anzuhoffen ist, so wird dieser anförderst destiniret den jedoch nicht zu vermuthenden Abgang bey dieser Ausgabs-Rubrique zu ersetzen; Was aber hierzu nicht vonnöthen; ist bei Ausgang des Jahrs id est: mit ult^a Octobris in Ihro Maytt. geheimes Cammer-Zahl-Amt abzuführen; mithin über diesen Fundum qvartaliter besondere Rechnung zu legen.		
Anderte Abtheilung.		
Werden aus dem Fundo deren Hungarischen Saltz-Gefällen dahir in Empfang gebracht	1,000.000	
Diese werden destiniret: Das Hof-Kuchel-Amt Monathl. mit denen ausgesetzten 25.000 fl. folglich jährlich zu befriedigen mit	. . .	300.000
Dann in qvartaligen ratis die sammentliche Hof-Stäb, nach der gefertigten Cameral-Tabelle und zwar:		
Ersten Obrist Hofmeister . . fl. 57.956		
Anderten Obrist Hofmeister . „ 27.509		
Obrist Cammerer . . . . . „ 41.918		
Obrist Stallmeister . . . . „ 223.442		
Durchl. Junge Herrschafft . „ 26.418		
Princesse Charlotte . . . . „ 17.254		

			Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Frauenzimmer	fl.	19.189		
Obrist Silber Cammerer . .	„	3.805		
Obrist Kuchenmeister . . .	„	29.877		
Jägerey	„	50.024		
Falcknerey	„	15.000		
Hof-Music	„	63.540		
Arcieren	„	24.597		
Trabanten	„	17.054		
Schweitzer Guarde	„	17.044		
Summa . .			. . .	634.627
Das Augmentum nach der von dem Obrist Stallmeister abgegebenen Rechnung . .			. . .	28.841
Bey Aufhebung des Vicedom-Amtes die noch darauf hafftende zurückbleibende Ausgaben			. . .	12.134
Hiernächst vor die neu errichtende Hof-Stadt des Ertz-Herzog Joseph			. . .	24.398
Betraget also das Totum die in dem Empfang hierzu destinirte			. . .	1,000.000

Was aber an dißfälligen Saltz-Gefällen mehr, alß allhier ausgeworffen, eingebracht werden dörffte, ist bey Ausgang des Jahres, nehmlich mit ult[a] Octobris in Ihro Maytt. geheimbes Cammer-Zahl-Ambt baâr abzuführen, folglich über diesen Fundum Quartaliter besondere Rechnung zu legen.

Dritte Abtheilung.

	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Nach exscindirung der bereiths in Empfang gebrachten 1. Million von denen Hungarischen Saltz-Gefällen, wird das von dem Hungarischen Cammer-Præsidenten an Hungar[en] Cameral-Gefällen Qvartaliter einzubringen versprochene Qvantum angesetzet mit	505.000	. . .
Dann aus Siebenbürgen	75.000	. . .

	Empfang fl.	Ausgaab fl.
Aus dem Bannat Temeswar	188.000	. . .
Aus Slavonien, und Sirmien	15.000	. . .
zusammen also . .	783.000	

Aus diesem angewiesenen Fundo sind folgende Ausgaben zu bestreitten.

Grössere Dicasteria

	Empfang fl.	Ausgaab fl.
Reichs-Hof-Rath	. . . .	80.840
Hof-Cammer	. . . .	68.400
Extra Besoldung Grafen von Kollowrath . .	. . . .	9.000
Obrist Hof-Marschall	. . . .	5.300
Hof Kriegs-Rath	. . . .	46.000
N. Ö. Regierung	. . . .	30.700
N. Ö. Land-Rechten	. . . .	3.250
Siebenbürgische Hof-Cantzley	. . . .	5.900

Kleinere Dicasteria

	Empfang fl.	Ausgaab fl.
Hof-Cammer- Kriegs- und Schulden-Liquidations-Buchhaltereyen, nebst denen Cantzleyen	. . . .	123.760
Obrist Hof-Marschall	. . . .	6.466
Hof Kriegs-Rath	. . . .	51.244
N. Ö. Regierung	. . . .	16.350
N. Ö. Land-Rechten	. . . .	790
Siebenbürgische Hof-Cantzley	. . . .	1.775
Judicial-Revisorum	. . . .	1.700
Hinterlassene Amalische Bedienten . . .	. . . .	12.000
Pensiones, und Gnaden-Gaâben	. . . .	253.723
Die Pension der verwittibten Hertzogin zu Braunschweig	. . . .	29.000
Geistliche Deputate, und Stifftungen . . .	. . . .	16.288
Hof-Bau-Ambt, jedoch nur zur der benöthigten Reparation	. . . .	20.514
Betraget obige Summa deren . .	. . . .	783.000

	Empfang fl.	Ausgaâb fl.
Was von dem Hungarischen Cammer-Præsidenten über das hier angesetzte Stipulirte Qvantum bey denen Hungarischen Cameral-Gefällen, dann bey Siebenbürgen, dem Bannat Temeswar, und Slavonien, mehr, alss ausgeworffen worden, eingebracht wird, ist bey Ausgang des Jahrs, nehmlich mit ult^a Octobris in Ihro Maytt. geheimes Cammer-Zahl-Ambt baâr abzuführen, folglich über diesen Fundum quartaliter besondere Rechnung zu legen.		
Vierdte Abtheilung.		
Pro fundo extraordinario werden gewiedmet die Post-Gefälle, nebst denen Hof-Cammer- und Hof-Kriegs-Raths-Cantzley-Taxen, welche zusammen angesetzt werden mit	100.000	
Hiervon nun werden zu bestreiten seyn:		
Die ordinari-Extra-Ausgaben, worunter die Livrée Meublir- und Unterhaltung der Wiennerischen Burg begrieffen, und was dahin einschlaget	. . .	100.000
Recapitulation.		
In der ersten Abtheilung	517.000	517.000
anderen	1,000.000	1,000.000
dritten	783.000	783.000
vierten	100.000	100.000
Summa . .	2,400.000	2,400.000

Maria Theresia.

Systema

Ihro Kayl. Königl. Maytt. geheimben Cammer-Zahl-Amts.

Empfang.

Des Taback-Appaltoris Pingitzer-Bestand-Quantum pr .	fl. 330.000
Von dem Printzen Hildburgshausen aus Zenkk und Carlwaag, so mit dem Militar-Zahl-Amt durch monathliche ratas ausgeglichen worden	„ 40.000
Mittelst gleichmässiger Ausgleichung mit dem Cameral-Zahl-Amt aus dem Craynerischen, und Littoralischer Camerali	„ 104.000
An Hungarischen Fiscalitäten, wie solche in der Cameral-Tabelle beyläuffig in Anschlag genommen worden, so aber nicht auf ein gewisses zu setzen, sondern steigend, und fallend sind	„ 86.000
Der Überschuss in denen Ländern, wie solcher durch die errichtete Cameral-Systemata ausgewiesen worden, und zwar:	
Aus Böhmen	„ 13.257
Mähren	„ 5.309
Schlesien	„ 9.101
Steyermarck	„ 16.233
Aus Nieder Österreich, das Bey Verkauff deren Vicedomischen Gülten, und Häusser lösende Kauff-pretium, so dermalen nur mit 800^{m} fl. angesetzet wird, mit einer Interesse à 5. pCent.	„ 40.000
Dann von der Ross-Mauth zu Tulln	„ 511
Von der Herrschafft Laxenburg.	„ 416
Summa . .	fl. 644.827

Worzu noch kommet, was in denen Böhmisch und Österreichischen Landen durch die heimfallende Pensiones oder sonst erspahret werden dörffte, wie auch der anhoffende Überschuss von denen Hungarischen, und Tyrolischen Gefällen, über das in dem Systemate angesetzte Quantum.

Ausweiss

Derer Aussgaâben, so von Ihro Kayl. Königl. Maytt. geheimben Cammer Zahl-Ambt zu præstiren wären:

1° Das von Ihro Maytt. denen N. Ö. Ständen zu dem Schulden-Systemata aus dem Taback-Fundo zu zahlen Stipulirte	fl. 50.000

Uebertrag . .	fl. 50.000
2dò Vor die arme Partheyen auf Monathle Liste	„ 24.000
3tiò Stern-Creutz-Ordens-Gelder	„ 1.700
4tò Collegium Theresianum	„ 5.300
5tò Alle vorfallende Reisen des Hofes, weil hierzu das Camerale keinen Fundum hat.	
6tò Die Unterhaltung derer frembden Türckischen Bothschaffter.	
7mò Alle übrige Extraordinaria, und geheimbe Ausgaben, weil hierzu in dem Cameral-Systemate kein Fundus ausgemessen worden.	
8vò Die verfallende Bau-Unkosten, oder neue Meublirungen, massen in dem Cameral-Systemate zu Unterhaltung derer Gebäude nur 20m fl. destinirt.	
9nò Ihro Kayl. Königl. Maytt. selbst eigene reservirte Ausgaben.	
Summa . .	fl. 81.000

Maria Theresia.

III.

Die Kosten des siebenjährigen Krieges.

Die Kosten des dritten schlesischen Krieges bezifferten sich auf 260 Millionen Gulden, wovon 167 Millionen durch Credit aufgebracht wurden, 93 Millionen flossen ‚unentgeltlich‘ ein. Der letztere Betrag wurde nämlich aufgebracht: Ungarische Länder 537.726 Gulden; Ihrer Majestät Cassa 1·3 Millionen; böhmisch-deutsche Länder 24,696.527; vom Reich 7,848.611; aus den Niederlanden 27,375.870; von der Hauptcassa des Münz- und Bergwesens 2,118.300; von dem Wienerschen Stadtbanco 21,170.571; von Particularibus 80.000; Kriegsoperation 6,193.093; besondere Zuflüsse 644.265; zusammen daher an barem Gelde 92,044.963, dazu Naturalien aus den böhmischen und deutschen Ländern im Werthe von 780.000 Gulden.

L. Zinzendorf gibt die Vermehrung der Schulden während des dritten Krieges mit Preussen auf 165 Millionen an, darunter Subsidia praesentanea in barem Gelde: 51,852.752 Gulden, Naturallieferungen, wofür Pomatken ausgestellt wurden 18,230.082, Zahlungsobligationen zu 6 und 5 Procent 21 Millionen, ausgegebene Obligationen ohne Bareinlage 16,572.767, Bancozettel 10 Millionen. Die Verluste, welche

die Besitzer von Pomatken erlitten, waren beträchtlich, sie wurden mit 63 gehandelt; die niederösterreichischen Papiere standen 27 Procent, die Banco-Obligationen 16 Procent, die Zahlungsobligationen 10 Procent unter Pari.

Beträchtliche Unterstützung gewährte die Wiener Bank. Während der Friedensjahre musste sie dem Staate wiederholt Aushilfe gewähren. Durch Recess mit der Hofkammer vom 7. März 1749 verpflichtete sie sich zu einer Aushilfe von 2·285 Millionen in den nächsten fünf Jahren, und zwar 1749 750.000, 1750 622.000, 1751 479.000, 1752 229.000, 1753 205.000. Auch für unvorhergesehene Ausgaben hatte sie vorzusorgen. So z. B. wurden die Schulden der Kaiserin Elisabeth anfangs auf 300.000 Gulden veranschlagt. Wie sich später herausstellte, betrugen dieselben 600.000 Gulden. Die Pensionen und anderweitigen Ansprüche des Hofstaates mussten von der Bank übernommen werden. Der Bau der Grenzfestungen konnte nur mit Vorschüssen der Bank bewerkstelligt werden. Aber auch bei reinen Verwaltungsauslagen, z. B. für die Universität und die Theresianische Ritterakademie hatte die Bank Aushilfe zu leisten, ebenso bei geheimen Auslagen von geringer Höhe, z. B. von 50.000 Gulden, wofür das Directorium mit den Steuereingängen nicht aufkommen konnte.

Von den zwischen der Bank und der Hofkammer abgeschlossenen Recessen sollen nur die wichtigsten hervorgehoben werden:

Ablösung der Mauth in Bruck mit 100.000 Gulden an den Grafen Friedrich Harrach. In einem Handschreiben vom 10. September 1748 wird gesagt: die Mauth müsse auf den Fuss herabgesetzt werden, wie sie weiland Carl Freiherr von Harrach käuflich erworben und sich dem Urbario einverleibt befinde; allein die Kaiserin ziehe zu gleicher Zeit die vielen und erspriesslichen Dienste in Betracht, so dem Erzhause die Harrach'sche Familie und besonders Friedrich Graf von Harrach in den wichtigsten Angelegenheiten geleistet habe.

Recess vom 21. März 1749. Die Uebernahme eines Pfennigs über den Fleischkreuzer, eine von den Fleischhackern übernommene Verpflichtung 8000 Gulden monatlich an die Militärcassa abzuliefern. (Ein zweiter wurde durch die niederösterreichische Regierung als Subsidie der von dem halbvierten Stande zu bezahlenden Contribution collectirt.) Im Falle der Eingang den Vorschuss nicht erreicht habe, habe die Hofkammer den Ausfall dem Banco zu ersetzen.

Recess des Directoriums in publicis et cameralibus vom 19. September 1749. Die Uebernahme des steirischen Grenz- oder Hof-Salz-

verschleisses vom 1. November gegen 60.000 Gulden in den nächsten zwei Jahren, vom 1. November 1751 70.000 Gulden.

Recess vom 29. November 1749. Ueberlassung sämmtlicher Cameralgefälle in Innerösterreich vom 1. November 1749 mit Ausnahme des Stempel-, Kanzlei- und Taxgefälles gegen jährliche 441.863 Gulden. In Steiermark, Kärnten, Krain, Fiume, Triest meist Eingänge aus Salz und Wein, in Krain auch Ueberlassung einiger Mauthgefälle der Herrschaften.

Recess vom 22. December 1749. Uebernahme der Mauth zu Neudorf im Betrage von 100.000 Gulden.

Recess vom 10. Jänner 1751. Bezahlung der Schulden der Kaiserin Elisabeth, ferner Auszahlung der Pensionen (600.000 Gulden.)

28. October 1751. Uebernahme der genuesischen Schulden, Capital und Interessen 1,671.046 Gulden gegen einen jährlichen Fond von $6^1/_2$ Procent im Betrage von 108.618 Gulden, ferner 25.000 Gulden, welche die Schuldencassa alljährlich infolge Recesses vom 29. August 1749 dem Banco zu zahlen hatte, die von nun an entfallen sollten, endlich 133.618 Gulden. Die Tilgung sollte innerhalb 29 Jahren erfolgen mit $6^1/_2$ Procent. Für diese sämmtlichen Schulden hafteten bisher die Stände in Böhmen und Mähren.

Recess vom 15. November 1752. Anticipation vom Banco im Betrage von 500.000 Gulden für die Fortification der Grenzfestungen. Ursprünglich wurde die Verhandlung über eine Anticipation von 1,600.000 Gulden geführt, welcher Betrag auf das fünfzehnjährige geistliche Subsidium sichergestellt werden sollte. Das Banco-Institut machte sich anheischig, diesen Betrag binnen fünf Jahren zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieser Frist keine weiteren Forderungen an dasselbe gestellt werden. Die kaiserliche Resolution lautet: ‚Weilen die gewisse versicherung nicht geben kan das in fünf Jahren nicht etwas noch an banco anzubegehren vor nöthig finden werde so ungern als selben anbelange so wäre die anticipation indessen nur auf zwei jahre mit selben zu schliessen.‘ Infolge dessen kam obiger Recess auf die kleinere Summe zu Stande.

Recess vom 4. Jänner 1753 zur Bestreitung einer geheimen Ausgabe, 30.000 Gulden in zwei Jahren rückzahlbar.

Contract vom 24. März 1753. 150.000 Gulden zu einer geheimen Ausgabe gegen Bezug des dem Banco zu ewigen Zeiten überlassenen Groschen von jeglichem innerhalb der Linien auszuschänkenden Eimer Bier.

16. October 1753. Recess zur Bezahlung der Professorenbesoldungen an der Wiener Universität im Betrage von 32.746 Gulden.

22. Jänner 1754. Abermals ein Recess zum Ausbau der Grenzfestungen vom 1. Juni bis 1. October 1754 in fünf Raten im Betrage von 143.572 Gulden.

Recess vom 4. November 1754. 100.000 Gulden für die Hofausgaben.

Recess vom 26. Juli 1755. Vorschuss von 50.000 Gulden.

Recess vom 20. Juni 1757. 260.000 Gulden Gebäudeschulden inclusive der Anforderung des Malers Quiliemo.

Beim Beginne des Krieges verpflichtete sich die Bank, 100.000 Gulden monatlich dem Staate zur Verfügung zu stellen. Bereits im Sommer 1757 erhielt sie die Weisung, anderthalb Millionen aufzubringen, ferner im October desselben Jahres 280.000 Gulden dem Kupferamte zu 5 Procent vorzuschiessen, während das Haus Küner & Comp. 6 Procent und 1 Procent Provision verlangt hatte. (Vorträge vom 11. August und 21. October 1757.) Im Februar 1758 wurden von der Bank dem Camerale 400.000 Gulden vorgeschossen, und am Schlusse des Jahres kam ein Recess zwischen der Bancodeputation und dem Directorium zu Stande, wonach erstere sich verpflichtete, 6 Millionen für Kriegserfordernisse aufzubringen, sodann 253.511 Gulden für die Militärcassa und 100.000 Gulden für die Cameralcassa vorzuschiessen zur Bezahlung des Tabakadministrators Pinzinger (das von demselben erlegte Cautions- und Anticipationscapital betrug 300.000 Gulden), endlich als Kaufschilling für die hochstiftlich bambergischen Herrschaften in Kärnten 1 Million Gulden zu erlegen. Für diese Beträge erhielt die Bank 5 Procent Zinsen und 2 Procent für die Capitalsrückzahlung und als Bedeckung das ständische Apalto-Reluitionsquantum durch zwanzig Jahre, welches alljährlich einen Ertrag von 475.750 Gulden lieferte. (Vortrag vom 6. December 1758, unterzeichnet Haugwitz und Chotek.) Hiemit waren die Anforderungen nicht erschöpft. Im Jahre 1759 wendete sich das Directorium abermals an die Bancodeputation mit dem Hinweise, dass man sich in der äussersten Verlegenheit befinde, die Feldoperationscassa zu unterstützen und die Armee richtig zu bezahlen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung stellte sich heraus, dass für das Jahr 1760 von dem Banco bereits eine Aushilfe von mehreren Millionen in Anspruch genommen werden dürfte, und die Vereinbarung ging nun dahin, dass die Bank sich bereit erklärte, für die Besoldungen und Pensionen im Betrage von 5,458.893 fl. $33^1/_3$ kr. Schuldbriefe gegen eine $5^0/_0$ige Verzinsung vom 1. August 1759 angefangen für ein ganzes Jahr auszufertigen und dem Directorium zu übergeben und ferner einen

weiteren Vorschuss für das nächste Militärjahr 1760 mit Inbegriff der monatlich derzeit ohne Fond zu verabfolgenden 100.000 Gulden im Betrage von 4,541.106 fl. $26^{2}/_{3}$ kr. dergestallt sicherzustellen, dass vom 1. November 1759 angefangen monatlich 400.000 Gulden in baarem Gelde oder in Schuldbriefen des Banco abgeführt werden sollen, wonach also die Bank im Ganzen 10 Millionen Vorschuss geleistet haben würde. Zur Bedeckung desselben sollte der Temesvarer Banat mit allen Contributional- und Cameraleinkünften in die Administration der Bank übergehen und so lange im Besitze derselben bleiben, bis das vorgeschossene Capital von 10 Millionen rückgezahlt würde.

Die Marginalbemerkung der Kaiserin auf diesen Vortrag lautet: ‚auff dise arth werde ich am leichtesten aus dem verfall gezohnen und wird es denen partheyen und dem banco zu keinen laast wohl aber zur grossen erleichterung dienen. aprobire also alles wegen banat sowohl als der papiere die wohl anstatt 5 nur $4^{0}/_{0}$ haben kunten zugleich wolte ich auch die 100.000 von der camer als die 150.000 von theatro darunter begreifen, damit alles beysamen seye. den stall kuchel kourir und die zwey guarden ausgenohmen die wie vorhin paar zu bezahlen seyn. wan all dises von geld abgeschlagen wird, so möchte noch eher sehen was in baaren zur kriegskasse einfliessen wird welches nach abschlag der interessen deren 600.000 fl. dem wirklichen abgang deren 1,300.000 und was noch paar zu bezahlen dann die dreyssiger und alle andere solche kleine beamte auch zu bezahlen sind überbleiben wird. Verlange eine abschrift dises referat ohne meiner resolution.‘

Auch in den folgenden Jahren musste die Bank mehrere Millionen für den Kriegsbedarf aufbringen, allein die Einlagen derselben nahmen ab, da die Bancopapiere im Werthe bedeutend gesunken waren. Das Publicum, heisst es in einem Vortrage, sei mit derartigen Papieren überhäuft und finde es ansehnlicher, dieselben im Privatverkehre zu kaufen oder das Capital in fremden Ländern, wo ebenfalls Geldbedarf nothwendig sei, anzulegen. Zwei Millionen verpflichtete sich die Bank aufzubringen. Das Institut habe bisher weit über seine Kräfte hinaus zum Kriege bereits zwanzig Millionen beigetragen. (Vortrag vom 14. Februar 1761.) Die kaiserliche Entschliessung lautet: Der Abgang für die heurige Campagne zeigt sich nur allzu richtig; begnehmige das Anerbieten über die bereits vor heuer in barem Geld und Papieren übernommenen 6 Millionen annoch auszustellende Banco-Obligationen für 2 Millionen, dieselben wären aber sobald als möglich auszufertigen.‘

Eine weitere Aushilfe erhielt man durch die von den Ständen der Niederlande gewährten Beiträge und Subsidien, und zwar in den Jahren

1758—1761 je zwei Millionen jährlich, zusammen daher zehn Millionen Niederländische Courant = 7,142.857 deutsches Geld, als dons gratuits 1757 und 1758 je drei Millionen, 1759—1762 je zwei Millionen, zusammen 16 Millionen Brabanter Courant oder 11,428.571 deutsches Geld. Ferner wurden unter Garantie der Stände während der Kriegsjahre seit 1756 aufgenommen 17·725 Millionen Gulden, und zwar auf Grund Allerhöchster Schuldverschreibungen; seit 1762 wurden auch als Hypothek allgemein ständische sechsprocentige Darlehensobligationen ausgefolgt. Ueber die im Jahre 1764 noch haftenden 13·625 Millionen Wiener Währung (= 16·25 Millionen niederländisches Wechselgeld) wurde am 24. August 1764 zwischen der österreichischen Finanzverwaltung und dem niederländischen Departement, mit dessen Leitung Kaunitz betraut war, eine Vereinbarung getroffen, wornach sich erstere verpflichtete, jährlich 817.500 Gulden, d. i. 6 Procent während 31 Jahren zu entrichten und im 32. und letzten Jahre den Rest, nämlich 408.808 Gulden zu bezahlen; $4^1/_2$ Procent sollten zur Zahlung der Zinsen und $1^1/_2$ Procent zur Capitalstilgung verwendet werden. Am 1. November 1774 hafteten noch 11·114 Millionen Gulden.

In welchen Nöthen der Staat sich in den letzten Jahren des Krieges befand, ist aus zahlreichen Schriftstücken J. Ch. Bartenstein's ersichtlich, der seit 1759 in finanziellen Fragen eine grosse Thätigkeit entfaltete. Am 10. November legte er, um das ‚christliche Gemüth‘ der Kaiserin zu beruhigen, ‚traurige doch bestgemeinte diensteifrigste Gedanken‘ vor. Zur Festsetzung eines ständigen Finanzsystems wurde 1760 eine Hofcommission eingesetzt und zu Mitgliedern Prandau, Toussaint, Saffran, Nenny und Bartenstein ernannt. Mit der Leitung wurde Graf R. Chotek betraut. Die Berathungen führten jedoch, wie es scheint, zu keinem greifbaren Ergebnisse.

Eine bemerkenswerthe kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag Chotek's vom 2. August 1761 lautet:

‚Wann die Monarchie gerettet, eine Banqueroute vermieden, alle Schulden bedeckt, und zu denen nöthigen Staatsausgaben Rath geschaffet werden solle, So muss so, wie Ich es vorlängst anbefohlen, bishero aber keines weegs befolget worden, von der Commission zu werck gegangen, und vor allen Dingen der Grund zu einem rechten Finanz Systemate geleget, sodann aber erst nach den festgesetzten general Reglen alle particular Rubriquen ausgearbeitet werden.

‚Nach diesem offenbahr wahrem unwiedersprechlichen grundsatz, und um endlich ein so nützlich- und wichtiges Werck in das rechte gleiss

zu leiten, und theils den zeit verlust, zum theil aber alle schädliche Stuckarbeiten zu vermeiden; So erkläre hiermit nochmahls Meine hierunter hegende Willens Meynung, welche dahin abzielet, je eher je besser, ohnfehlbar aber und längstens gleich nach dem Frieden ein ganzes Finanz-Systema festzustellen.

‚Um nun beurtheilen zu können welches das beste seye, und damit nicht stuckweiss decidiret, sonderen aus allen Theilen ein ganzes gemacht, auch vorhero das totum übersehen werde; So verlange von der Commission:

‚1°) Den Ausweiss aller Schulden, wobey und zwar de rubrica ad rubricam zu bemercken ist, wann solche contrahiret, was für interessen, und ob, und was für Zahlungs Terminen stipuliret, dann was bereits daran gezahlet worden, dann ebenfalls

‚2°) Den Ausweiss aller Fonds, worinnen sie bestehen, wann sie gegeben worden, was sie vormahlen, und was sie jezt ertragen, auch ob? und welche Verbesserungen hierunter vorgenohmen werden könnten; auf gleiche weiss

‚3^{tiò} Die Specification aller Staats-Einkünfften und Ausgaben, nebst dem Gutachten über die Erspahrungen.

‚Ich misskenne keinesweegs, dass dieses Arbeit und Zeit erfordere; allein je wichtiger der Gegenstand, desto fleissiger und ohnablässlicher hat die Commission nach dieser vorgeschriebenen Methode zu arbeiten, und Mir ihre Elaborata von Zeit zu Zeit Stuckweiss herauf zu geben.‘

Nach erfolgter Neuordnung der Finanzverwaltung am Schlusse des Jahres 1761 übergab die Kaiserin die Arbeiten Bartenstein's an den Finanzpräsidenten (Handscheiben an Herberstein vom 24. März 1762). An Bartenstein erliess sie folgendes Handbillet:

‚Sein durch seine drei Ausarbeitungen in Finanzsachen Mir wiederholt erprobter, treuester und reinester Diensteifer, dann hierunter angewendete Mühe, Sorgfalt und Geschicklichkeit gereichen Mir zu vollkommenster Zufriedenheit; Und gleichwie diese so vortrefflich verfassten Aufsätze eine vollständige Auskunft von dem wirklich Geschehenen enthalten, so habe für Meinen Dienst erspriesslich erachtet, solche denen drey Finanzpräsidenten mit dem ausdrücklichen Befehle mitzutheilen, dass sie so oft als sie es nöthig befinden, eine Zusammentretung mit ihm veranlassen und über seine Vorschläge und Ausarbeitungen wie auch deren vollständige Erläuterung mit ihme concertiren sollen.‘

Ueber Bartenstein ist Arneth's akademische Schrift im ‚Archiv für österreichische Geschichte‘, Band 46, und der Artikel in der ‚Allgemeinen

deutschen Geographie', Band II, zu vergleichen. Eine Ergänzung möge hier Platz finden. Ueber seine Anstellung in Wien verbreitet sich eine im Jahre 1762 eigenhändig geschriebene Eingabe:

‚Bald nach dem Schluss derer Radstädter Friedenspräliminarien bin ich nach Wien gekommen, nachdeme vorhero schon 4 Jahre auf Reisen zugebracht hatte, während dem meinem hiesigen Aufenthalt hat sich eine Gelegenheit ergeben, dass der alte Graf von Seillern, seelige Onkel des letzt verstorbenen österreich. Hofkanzlers mit mir zu reden verlanget, und habe ich das Glück gehabt, ihme dergestalten zu gefallen, dass er mich angeredet, ob nicht in hiesige Dienste eintreten wollte? worauf erwiderte, dass mir zwar Wien sehr wohl gefalle, aber ausser Se. Exellenz niemanden hätte, der mir eine gleiche Bedienstung verschaffen könnte, als anderwärts sicher anhoffen könnte, worauf er mir erwiderte, dass er die Sach besorgen wollte und weilen vorhätte, die übrige teutsche Höfe zu besuchen, ihme in der Anliegenheit womit er mich bey denen patribus congregationis sancti Mauri in Frankreich belade von Zeit zu Zeit zuschreiben sollte. So auch gethan.

‚Es ist aber dieser grosse Minister im Januaris 1715 gestorben, jedoch hat er noch vor seinem Tode als des höchst seeligsten Kaisers Majestät den Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg seelige zu ihme geschicket mich in Vorschlag, um anhero berufen zu werden, worauf mir im Februario 1715 zugeschrieben worden, und bin sodann im October des nämlichen Jahres nach vollendetem Tour in Deutschland wieder anhero gekommen und als kais. Rath in denen wichtigsten Reichs- und Hausanliegenheiten, so durch die Conferenz gelofen, dergestalt gebraucht worden, dass in Allem, worüber Graf von Starhemberg seelig von Ihro Majestät dem Kaiser befragt worden, die Feder ganz allein geführt. Um aber auch von dem hiesigen Interno die Kanntnuss zu überkommen, habe zugleich die niederösterr. Regierung als damalige Pflanzschule frequentirt und nebst der Besoldung die titulo oneroso mir gleich anfangs versicherte 1000 Thaler von dem Banco fortan genossen. Im Jahre 1725 bin als böhmischer Hofrath vorgeschlagen worden. Ihro Majestät hatten mich aber schon damals pro successo des verstorbenen Baron Buol seelig bestimmt, mithin wurde im Jahre 1726 zur österreich. Hofkanzley gezogen und im Jahre 1727 tratt in der Stelle des Baron Buol seelig, ohne dass jemalen der mindeste Anstand geregt worden wäre, dass mir die 1000 Thaler nebst der ordinären Besoldung zu verbleiben hätten:

‚Indem sie mir versichert worden, weilen wegen des Eintritts in hiesige Dienste um den mehrsten Theil meines vätterlichen und mütter-

lichen Vermögens gekommen. Das Staatssekretariat habe bis in das Jahr 1753 in denen misslichsten Zeitumständen nach bestem Wissen und Gewissen versehen und sind mir bei meinem Austritt die kräftigsten und bündigsten Versicherungen ertheilt worden, dass an Allem, was ich bis dahin genossen, lebenslang nichts würde benohmen werden: dessen mich aus allerhöchster Gnad bis nun zu erfreuen gehabt habe. Und wie zumalen nicht glaube, etwas verschuldet zu haben, so müsste mir zugleich schmerzhaft fallen, und vor der Welt verkleinerlich scheinen, wann derenthalben ein Anstand geregt werden sollte.

Wien, den 23. Mai 1762. Freiherr v. Bartenstein.‘

Am 28. Mai erstattete Graf Hatzfeld hierüber einen Vortrag an die Kaiserin, worin dargelegt wurde, dass aus der Banco-Buchhalterei und Registratur hervorgehe, dass nach dem Tode des Grafen Gundaker von Starhemberg sein Nachfolger Graf Philipp Josef von Kinsky im Jahre 1745 und Graf Rudolf Chotek seit dem Jahre 1749 diese seit dem Jahre 1715 ‚fürwährende Abreichung‘ angezeigt habe und dieselbe dem Ansehen nach sowohl von dem Kaiser Karl VI., als auch von der Kaiserin ‚ad dies vitae gnädigst verwilliget und erstrecket‘ worden.

Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin: ‚bey der von Bartenstein aus der Banco-Hauptcassa geniessenden Pension hat es bis auf weitere Verordnung zu verbleiben.‘

IV.

Die Zinsenreduction.

Graf Ludwig Zinzendorf hat bereits 1758 auf die Nothwendigkeit einer Zinsenherabsetzung hingewiesen, Kaunitz in einem Nachtragsvotum vom 24. November 1761 sich in demselben Sinne ausgesprochen und in einem Gutachten vom 18. Juli 1762 bemerkt, dass durch Verminderung der Interessen jährlich einige Millionen erspart werden können, unmittelbar nach Herstellung des Friedens sei die Angelegenheit in Angriff zu nehmen. Vier Procent wurden als Verzinsung der Staatsschuld bereits 1763 in Aussicht genommen. Am 11. August 1764 forderte Maria Theresia ein Gutachten von den Finanzstellen und von der böhmisch-österreichischen Kanzlei, wie die Reduction der Interessen bewirkt werden könne. Durch Handschreiben der Kaiserin vom 25. November 1764 an den Grafen Herberstein wird verlangt, dasselbe ‚des fördersamsten heraufzugeben‘. Tags darauf erlässt sie folgendes Handschreiben an Herberstein:

‚Es ist ausser allem Zweifel gesezet, dass dermalen unter sämmtlichen Staatserfordernissen vorzüglich die Bestreitung der hohen Interessen von den haftenden Capitalien Mein Aerarium am meisten drücke und dass also unverschieblich hierunter auf die Hülfe fürzudenken sei.

‚Sowie der Erfolg zeiget, ist die zu einiger Erleichterung Meines Aerarii schon eingeführte Interessensteuer sehr vielen Inconvenienzen unterworfen, da sonderheitlich die Aufdeckung des Vermögens durch die Fassionen, die wenigstens respectu der Privat-Capitalien erfordert werden, dem Publico unangenehm und beschwerlich fällt, auch das Passivum von dem Activo nicht abgezogen, folglich eine vollständige Gleichheit ohne Verkürzung ein oder des andern nicht wohl erreicht werden mag.

‚Der Betrag selbst dieser Anlage muss weiterhin von Jahr zu Jahr ohnumgänglich geringer ausfallen, nachdeme einestheils jeder durch seine Activa die Passiva nach und nach abzustossen trachten wird, anderntheils aber von sothaner Gebühr die Wechselzettel befreyet sind und solchergestalten die Capitalien in Wechsel umgesetzet und der Gebühr entzohen werden können, woraus sich dann ergibt, dass ein so grösserer Abgang an der Bedeckung der Staatserfordernisse sich zeigen müsse, je mehr der Einfluss in dieser Rubrik sich vermindern wird.

‚Damit also in andere Wege hierunter thunlicher Massen Rath geschaft werden möge, so will den Finanzstellen andurch aufgetragen haben, mit der böhmisch-österreichischen Canzley in reife Überlegung zu nehmen, ob nicht dem Staat erspriesslicher und sonderheitlich Meinem Aerario nützlicher wäre, dass anstatt der Interessensteuer von allen sowohl bey Meinen publiken Cassen als bey sämmtlichen Länderständen anliegende Capitalien ohne Rücksicht auf die Bancobefreyung, nur allein die bey dem Banco selbst radicirten Capitalien ausgenommen, die Interessen durchgehends von 6 und 5 auf 4 Procent ipso facto und ohne hierwegen einiges Patent kund zu machen, reducirt würden, wie solches anno 1748 durch das Cameral-Schulden-System respectu der Capitalien in Böhmen und Mähren von 6 auf 5 % mit bestem Erfolge und ohne einige Reclami bewerkstelliget worden.

Hierüber wird Mir das gemeinschaftliche Gutachten demnächst zu erstatten und dabey zugleich darauf zu reflectiren seyn, ob nicht zu gleicher Zeit, wie schon im vorigen Jahre der Antrag war, das Gesetz zu erlassen wäre, dass bey allen, auch bey denen Privatis neu anlegenden Capitalien die Zinsen nicht höher als à 4 % gestattet werden wollen.

Wien, den 26. November 1764. Maria Theresia.‘

Am 18. August 1765 starb Kaiser Franz, und einige Tage darauf erfolgt an den Grafen Hatzfeld ein Handschreiben:

‚Nach deme Ich Meines Dienstes zu seyn befunden, Ihme die Einsicht aller unter Weyl. des Kaisers Meines Herzgeliebtesten Gemahls Maytt. Liebden eigenen Direction gestandenen Cassen, nehmen, und deren Betrag, Beschaffenheit und Widmung untersuchen zu lassen. Als trage ihme solches dergestalten gnädigst auf, dass er diese Auskunften über sammentlich-diesfällige Cassen gleich bei seiner Ankunft in Wienn von dem Finanz-Rath von Posch, auch allen sothane Cassen verwaltenden Beamten einhollen, und sodann deren Befund Mir allsogleich anzeigen solle.

Insprugg den 24[t] Aug. 1765. Maria Theresia.‘

Die Verfügung über das Vermögen erfolgte im October 1765. Die zwei hier folgenden Handschreiben geben darüber Aufschluss:

‚Je vous renvoie ici, mon cher comte d'Hatzfeld, la note touchant les actions, que feu S. M. avait dans ses caisses de l'admodiation, je les ai laissé à mon trésorier Deldono, pour qu'il les vende, et l'argent je vous les ferai remettre. C'est Fries qui les veut acheter. Si vous sauriez en faire un meilleur usage, il n'y a qu'à me le marquer ou dire, demain il sera encore temps. Généralement je dois vous avertir, et je crois aussi que l'intention de S. M. I. Reine est pour les siennes que vous les fassiez liquider, mais que ni de l'argent comptant ni des papiers vous fassiez encore usage à cause de certaines difficultés encore survenues, ainsi que vous gardiez après avoir avéré les sommes le tout ensemble sans vous en servir ni le confondre avec d'autres caisses.

Ce 19 octobre 1765. Joseph.‘

‚Wien den 20. Octobris 1765.

‚Lieber Graf v. Hatzfeld. Ich habe mich mit des Kaysers Mayst. wegen unserer Erbschaft verstanden, und wir haben auch wegen der disposition einerley absichten zum Vortheil des Staats. Was mich betrifft, so will Ich:

‚1[mo] dass alle böhmischen Herrschaften der Camer zufallen sollen,

‚2[do] dass die ganze Cassa des Simons und noch von der Titlbachischen Cassa 2700[m] fl. dem Banco und der Schulden-Cassa übergeben werden. Nur der Uberrest der Titlbachischen Cassa und auch die Herrschaften Altenburg und Männersdorf behalte Ich mir zur freyen disposition bevor zum Besten Meines Hauses und Kinder; aber auch dieser Uberrest solle, wie Alles vorher gemeldete bey dem Banco zu 4 pro Cento

angeleget werden, womit also in der That der Staat die ganze Erbschaft bekommet und Endlich

‚3tio destinire Ich alles baares Geld zur Verminderung der Banco Interessen, worauf Er mit allem Eiffer bedacht seyen wird

‚Umständlicher habe Mich in einem act expliciret, wovon Fürst Kauniz ihme eine abschrifft communiciren wird: verbleibe übrigens dem grafen mit Kays. Königl. auch landesfürstl. hulden und gnaden wohl gewogen. Maria Theresia.

Die folgende Nachschrift eigenhändig:

‚Dises verstehet sich in das werck zu setzen wen all übrige arrangements wegen deren schulden werden genohmen sein. bis dahin solle noch die massa wie sie jetzt ist beysamen bleiben und a parte von ihme übernohmen und geführt werden zu des Kaysers handen seine und zu meinen die meinige lassen wie sie sind.‘

Das Vermögen des Kaisers bestand in Papieren und in baarem Gelde und wurde von drei Personen verwaltet: Simon, Cavallar und Titlbach. Einem Ausweise des Buchhalterei-Directors Joh. Gottfried von Braun vom 30. October 1765 ist zu entnehmen, dass an Baargeld 4,095.291 fl. 28¼ kr. vorhanden waren, an Papieren 13,639.513 fl. 41 kr., und zwar:

6%ige steuerfreie	4,008.419 fl.	5¼	kr.
nicht steuerfreie	263.284 „	6	„
5%ige steuerfreie	3,165.420 „	39	„
nicht steuerfreie	5,180.272 „	45¾	„
4%ige nicht steuerfreie	996.002 „	23	„
3%ige	1.059 „	—	„
ohne Interesse	25.055 „	—	„

Die letztgenannte Summe betraf wahrscheinlich eine Schuldverschreibung von Baron Widmann vom 18. Juni 1755, erst dann zahlbar, wann der Baron in besseren Verhältnissen sich befinden werde. Ursprünglich betrug die Schuld 30.000 fl., worauf eine Abzahlung stattgefunden hat.

Die obigen Ziffern stimmen nicht ganz mit Angaben, die ich einem Schriftstücke Hatzfeld's entnehme und zwar den ‚Remarques sur l'abrégé des changements faits en matière de finances depuis la mort de S. M.‘ Hiernach hatte Franz hinterlassen: baar 4·24 Millionen, in Papieren 13·66 Millionen. Hievon wurden 100.000 fl. Schulden bezahlt, der Rest in zwei Theile getheilt. Maria Theresia bildete eine Reservecasse mit 8·66 Millionen, der Rest wurde dem Staate überwiesen.

Aus einer Tabelle vom Jahre 1786 über die gesammte österreichische Staatsschuld ist zu entnehmen, dass an die Staatsschuldencassa abgegeben und in Empfang verrechnet wurde:

An baarem Gelde mit Inbegriff der toscanischen Gelder im Betrage von 1 Million	4,639.741 fl. $7^2/_5$ kr.
An Obligationen	8,306.497 „ 49 „
An auf den Obligationen haftenden Interessen	10.379 „ 21 „
Summe . .	12,956.618 fl. $17^2/_5$ kr.

Die Berathungen über die Zinsenherabsetzung gelangten in den ersten Apriltagen 1766 zum Abschlusse. Am 6. April 1766 erliess Maria Theresia ein Handschreiben an die beiden Finanzpräsidenten Ludwig Zinzendorf und Hatzfeld.

‚Um den Antrag wegen der bevorstehenden Herabsetzung der Banco-Interessen nunmehro in seine werkthätige Erfüllung zu setzen, will Meine Entschliessung auf die denen beeden Finanzpräsidenten mitgetheilte Fragen und von selbten darüber erhaltene gutächtliche Aeusserungen, von deren Entscheidung hauptsächlich die Einleitung des Geschäftes abhänget, folgendermassen hiemit ertheilen und zwar:

‚Ad I^um^ Sind alle in dem Banco anliegende Capitalien mit alleiniger Ausnahme der ohnedem in capitali nicht mehr zahlbaren Leibrenten oder die schon auf ein minderes Interesse von 4 % stehen, der vorhabenden Reduction zu unterziehen, jedoch werden die Finanzpräsidenten bey Entwerfung des Aufkündigungsavertissements auf einen schicksamen klaren Ausdruck fürdenken, wie jene Capitalien, die von den Gläubigern nicht aufgekündigt werden können, als da sind die Giropapiere, die Stiftungs- und Fideicommiss-Capitalien, in die Reduction gezohen werden können, und bey etwa haftenden Anstand zugleich ihr Gutmeinung eröffnen.

‚Ad II^dum^ Ist die Aufkündigung nicht stückweise, sondern auf einmal vorzunehmen.

‚Ad III^tium^ Ist fürs erste Meine Anordnung schon ergangen, dass mit der Verbrennung deren in Credit-Cassen vorfindigen Obligationen, Coupons und Banco-Zettuln fürgegangen und der Totalbetrag dieser getilgten Papiere in den öffentl. Zeitungs-Blättern bekannt gemacht werden solle; fürs zweite ist das Aufkündigungs-Avertissement in allen inländischen Zeitungen kund zu machen

und den hiesigen Banquiers eine gewisse Anzahl Exemplarien zur Vertheilung unter ihre Correspondenten zuzustellen, allermassen solches durch Meine geheime Hof- und Staatskanzley auch Meinen Ministern an auswärtigen Höfen zu gehörigem Gebrauch mitgetheilt werden wird; fürs dritte ist das zu erlassende Interessen-Steuer-Patent, welches Mir mit dem Entwurf des Avertissements wiederum heraufzugeben ist, zu gleicher Zeit zu publiciren und zur Wissenschaft der Ausländer auch in den Zeitungen kund zu machen; fürs vierte werde Meiner Obristen Justizstelle anbefehlen, bey Schätzung der Landgüter auf die 4 % erniedrigten Interessen die Rücksicht zu nehmen. Anbey ist in dem Avertissement die ausdrückliche Erwähnung zu machen, dass die Obriste Justizstelle den Befehl erhalten, dieses Werk zu Stande zu bringen. fürs fünfte mag Hatzfeldt nach seinem Antrag die vornehmste der hiesigen Banquiers vor sich berufen, um denenselben einen vortheilhaften Begriff von der vorhabenden Reduction beyzubringen.

‚Ad IVtum Sind die bey den Banco-Obligationen nach Proportion ihres Betrages ohnehin festgesetzten Aufkündigungsterminen gleichfalls zur Richtschnur der gegenwärtigen Aufkündigung zu nehmen, nur mit der Beobachtung, dass dem 14tägigen Aufkündigungstermin 4 Wochen und dem 4wochigen 14 Tage und zwar allein respectu der Fremden zugegeben werden sollen, wohingegen alle übrigen Creditores und die inländische ohne Ausnahme bey ihrer allschon gesetzten genüglichen Frist zu belassen sind.

‚Der Termin zu Publicirung des Aufkündigungsavertissements ist auf den 15. dieses l. M. April festzusetzen, doch muss von nun an dieses Avertissement entworfen und nicht nur allein allen Meinen Ministern an auswärtigen Höfen, sondern auch allen Länderstellen zum Voraus zugefertigt werden, damit solches allenthalben in denen Zeitungen eingeruckt und in denen Erblanden mit der grössten Publicität kund gemacht werde. Der Aufsatz zu diesem Avertissement wird also von Hatzfeld' schleunigst zu entwerfen und Mir zu Meiner Einsicht heraufzugeben seyn.

‚Ad Vtum Ist in den Zahlungsfristen selbst zwischen einheimischen und fremden Gläubigern gar kein Unterschied zu machen.

‚Ad VItum Wird die Zahlung nach den Umständen entweder geschwinder oder langsamer, und im letztern Falle so viel immer möglich in Silbergeld zu leisten und die Ausfuhr des Geldes nach aller Schärfe zu erschweren, doch aber bey der Zahlung selbsten zwischen in- und ausländischen Gläubigern weder in tempore noch in re der geringste Unterschied zu machen seyn. Der Antrag, dass keine neue Einlagen in

dem Banco höher als zu $3^1/_2$ % angenommen werden sollen, könnte das Publikum leichtlich in die der Operation nachtheilige Besorgniss versetzen, als wenn bald zu einer zweiten Reduction abermals fürgeschritten werden würde, daher hievon gar kein Gebrauch zu machen ist.

,Ad VIIum Ist denjenigen Banco-Gläubigern, welche der Interessenreduction sich fügen, in dem Avertissement die Auswahl anzutragen, entweder die alte Obligationen beyzubehalten oder neue nach dem zweifachen Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten anzunehmen.

,In Ansehen derjenigen, welche die alte Obligationen beybehalten wollen, wird es keiner besondern Stampiglie bedürfen, sondern in dem Aufkündigungsavertissement kann in der von dem Banco-Präsidenten am Ende seiner Fragen-Beantwortung an Hand gelassenen Art zugleich erkläret werden, dass alle diejenigen, welche in dem angesetzten Termin weder das bare Geld noch eine andere von den angetragenen zweierlei Gattungen der Obligationen verlangen würden, das weitere Interesse von dem bestimmten Tage nicht anders als à 4 % zu empfangen haben sollen, inzwischen aber werden die Papiere der von dem Zinzendorf vorgeschlagenen zwey neuen Gattungen vorzubereiten und Mir von 8 zu 8 Tägen, wie es mit der Operation gekommen, die Anzeige zu erstatten, auch diesfalls zwischen denen Finanzministern das Einverständniss zu pflegen seyn.

,Dem Rechenkammer-Präsidenten will hiemit aufgetragen haben, die Creditbücher bey dem Banco sowohl für die nach der alten Form eingerichteten, aber hinfüro mit Nummern zu versehenden Obligationen, als für die Coupons-Obligationen einzurichten.

,Ueber die ganze gegenwärtige Operation muss eine besondere Rechnung geführt werden, die mit der gewöhnlichen Rechnung der Banco-Hauptkasse nicht zu vermischen ist. Hiezu hat ebenfalls der Rechenkammer-Präsident den Entwurf alsogleich und dergestalten zu verfassen damit beständig die Operation in momentaneo übersehen werden könne.

,Ad VIIImo Ist denen neu ausfertigenden Obligationen, sowie auch den Coupons eine 6monatliche Aufkündigungszeit nach dem Vorschlag des Rechenkammer-Präsidenten zu praefigiren, respectu derjenigen hingegen, so ihre alte Obligationen behalten wollen, ist nach dermaliger Verfassung die bestimmte Zeit ihrer Aufkündigung beyzubehalten.

,Von Einlegung der Firma wird in dem Avertissement gar keine Erwähnung zu machen seyn.

,Ad IXum Um der Besorgniss vorzubeugen, dass nicht etwa mehrere Banco-Capitalien in der Absicht erhoben werden, damit die Eigenthümer mittelst Aufkaufung der ständischen die Bancofreiheit geniessenden

5 und 6%igen Papiere einigen Nutzen sich verschaffen, so werden in dem Aufkündigungsavertissement alle diese steuerfreien 5 und 6%igen ständische Papiere zu gleicher Zeit aufzukündigen, und denjenigen, welche sich der Herabsetzung auf 4 % nicht fügen wollen, nach geendigter Operation die Hinauszahlung zuzusagen seyn.

,Das Geschäft ist also ohne Zeitverlust nach diesen Sätzen einzuleiten und das Aufkündigungsavertissement des fördersamsten zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

,Im Übrigen wird Mir der Rechnungskammerpräsident über die ad quaestionem III^tiam^ et IV^tam^ annoch gemachte wichtige Vorschläge die nähere Erläuterung zu erstatten haben, damit sodann, wenn vorerst die gegenwärtige Hauptoperation berichtigt worden, die weitere Berathschlagung darüber gepflogen werden möge. Maria Theresia.'

Die Verlautbarung übersendete Maria Theresia durch Handschreiben an den Grafen Hatzfeld vom 18. April 1766:

,Das avertissement wegen der bevorstehenden herabsetzung der interessen habe so wie es anschluss ausweiset, zu begnehmigen befunden, und theile Ihme solches zu dem Ende andurch mit, auf dass Er davon nach meiner schon ergangenen Anordnung den gehörigen Gebrauch machen und die Kundmachung vorgeschriebener Maassen schleunigst vorkehren möge. Maria Theresia.'

Eigenhändig: ,Warumen ist nichts eingeflossen wegen denen mit banco-freyheit versehenen ständischen schuld obligationen. dis avertissemens wäre mir abschriftlich wieder bis morgen zu schicken.'

In einem Vortrage vom 19. April 1766 bemerkt Hatzfeld, es habe ihn betrübt, zu ersehen, ,dass in dem Avertissement, welches die Kaiserin genehmigt habe, seiner triftigsten Vorstellungen ungeachtet, eine niemahlen gewöhnliche und so kurze Frist ausgemessen werde, welche den Banco äusserst gehässig machen muss'. Das eigenhändige Marginale der Kaiserin lautet: ,Ich werde ihme niemahlen die schuld geben wen was übles aus dem kürzeren termin entstünde, da mir solcher von dem gantzen Staattsrath angerathen worden. ich lasse es also bey dem zugeschickten avertissement bewenden und zweyfle nicht an seiner geschickten bewerkstelligung.'

Das ziffermässige Ergebniss der Operation war folgendes. Am Schlusse des Jahres 1765 betrug die Bancoschuld:

Zu 6 Procent verzinslich	3,461.514 fl.
„ 5 „ „	100,612.934 „
„ 4 „ „	5,655.653 „
ohne Interessen	158.865 „
	109,888.966 fl.

Infolge der Aufkündigung, wornach baare Rückzahlung oder Umschreibung der höher verzinslichen Obligationen in 4%ige zu erfolgen hatte, wurden von den 6%igen Obligationen baar hinausgezahlt 1,163.210 fl., während ein Umtausch gegen 4%ige Obligationen für 2,292.804 fl. erfolgte. Bei den 5%igen Obligationen bezifferte sich die Baarzahlung blos auf 958.378 fl., während der Rest bis auf 566.346 fl. umgetauscht wurde; dieser letztere Betrag betraf die sogenannten ‚Scadenz- und repartirten Schulden', für deren Rückzahlung ein bestimmter Termin stipulirt war, ferner Cautionen der handgräflichen und hauptmauthämtlichen Gefälle.

Ende 1766 war der Schuldenstand des Banco:

Zu 6 Procent verzinslich	5.500 fl.
„ 5 „ „	566.346 „
„ 4 „ „	107,036.666 „
ohne Zinsen	158.865 „
	107,767.377 fl.

Bei einer Vergleichung der Zunahme oder Abnahme der Bancoschuld in den letzten Jahren Maria Theresias muss jedoch das Jahr 1767 zu Grunde gelegt werden, da die Bank die bancofreien Schulden der gesammten Stände übernahm, wodurch sich der Schuldenstand um 16·3 Millionen Gulden erhöhte. Derselbe betrug Ende 1767:

Zu 5 Procent verzinslich	566.346 fl.
„ 4 „ „	123,435.076 „
ohne Interessen	94.865 „
	124,096.287 fl.

Durch die Umwandlung der bisher zu 6 und 5 Procent verzinslichen Papiere in 4%ige wurde eine beträchtliche Ersparniss erzielt. Während die Verzinsung der Bancoschulden im Jahre 1765 5,478.633 fl. betrug, sank dieselbe im Jahre 1766 auf 4,324.183, erhöhte sich 1767 auf 4,979.790 infolge der erwähnten Uebernahme der bancofreien Papiere, deren Zinsen bisher bei den ständischen Cassen berichtigt wurden. Da die Herabsetzung nicht blos bei den Bancoschulden, sondern auch bei den ständischen Aerarialschulden, sowie bei den Kupferamtsschulden vorgenommen wurde, trat auch hier eine Verminderung des Erfordernisses

für die Verzinsung ein, wodurch das Ausgabebudget eine Erleichterung erfuhr. Der Schuldenstand dieser Papiergattungen belief sich nämlich am 1. November 1765 auf 165·46 Millionen, 1766 auf 134·36 Millionen Gulden, die Zinsenzahlung sank von 8·145 auf 5·612 und in den folgenden Jahren noch mehr herab.

Josef wünschte seinem Bruder Leopold eine Darlegung der Operation zu übersenden und wendete sich an Hatzfeld:

‚Voulant donner une idée très abrégée à mon frère Léopold des changements considérables qui depuis son départ se sont faits dans les départements de finances, j'ai dicté à la hâte les ci-joints, mais n'ayant ni priora ni documents, je me suis certainement trompé dans les nombres et j'aurai oublié ou pas bien rendu bien des choses. Je vous prie donc, cher comte Hatzfeld, de le lire et d'ajouter sur une feuille apart tout ce que vous y trouvez de trop peu ou encore à ajouter qui y manque. Vous m'obligerez sensiblement et tranchez y, je vous prie, sans le moindre égard. Adieu.

Ce 24 décembre 1767. Joseph.'

Aus dem Memoire Hatzfeld's setze ich folgende Stelle hieher:

‚Il est à remarquer, que cette réduction des intérêts a été fait sans employer la force, ni le pouvoir du souverain, le créancier avait le choix ou de prendre son argent, ou de le laisser à l'Etat à 4 %, cette bonté et cette justice avec laquelle nos augustes souverains ont dans cette occasion agi envers leurs créanciers sont la source du crédit si solidement établi, dont ils jouissent chez l'étranger que dans leurs États.

‚La clôture de la banque n'a point été faite à l'occasion de la réduction des intérêts, une autre opération toute différente la rendait nécessaire. On avait rémarqué que la préférence que le public donnait à la banque, sur tous les autres fonds de l'État provenait de ce qu'elle rendait à ces créanciers leur argent toutes les fois, qu'ils le demandent, tandis qu'on réfusait le remboursement dans tous les autres fonds des dettes, souhaitant cependant de procurer à ces fonds le même crédit dont la banque jouit et aux créanciers le même agrément de pouvoir retirer leur argent, on proposa à la Cour d'accorder aux créanciers du Kupferamt le droit de demander leur remboursement, mais comme on prévoyait, que dans ce cas tout le monde en retirerait son argent pour le placer à la banque, on en conseilla la clôture, la Cour accorda ces deux propositions qui sans diminuer l'intérêt du Kupferamt lui ont redonné en partie son crédit qu'il avait presque perdu. On pouvait se flatter qu'il le gagnerait en entier.

Ausweis

Wie die reservirte Kasse mit 21ten Hornung 1766 bestanden, was hievon Ihro königl. Hoheit der Erzherzogin Christina verabfolgt worden, und in was der Ueberrest bestehe.

	fl.	kr.
Die reservirte Kasse belief sich bey deren Anfange auf	8,656.689	$42^{1}/_{2}$
Dann betragen die bis 11ten und 21ten Hornung 1766 hievon erhobenen Interessen	171.361	$53^{3}/_{4}$
Summa . .	8,828.051	$36^{1}/_{4}$
Hievon haben Ihro königl. Hoheit die Erzherzogin Christina erhalten		
In Realitäten		
Das Fürstenthum Teschen im Wert mit . . . . fl. 734.512.40		
Die Herrschaft Altenburg und Mannerstorf mit . . . „ 2,700.000.—		
dann in Banko obligationen . „ 598.166.40		
Summa . . fl. 4,032.679.20		
und endlich zur Entschädigung des 5ten pCto gleichfalls in Bankoobligationen . . . „ $188.696.31^{1}/_{2}$		
Summa . .	4,221.375	$51^{1}/_{2}$
Nach deren Abzuge verbleibt der Bestand der reservirten Kasse in	4,606.675	$44^{3}/_{4}$
welche Summe folgendergestalt ausgewiesen wird, und zwar		
In Realitäten		
Mittelstd. Herrschaft Göding . fl. $894.012.43^{1}/_{2}$		
„ „ Holitsch . „ 1,192.979.40		
„ „ Sassin . „ 844.802.10		
„ „ Ekhartsau „ 318.394.40		
„ „ Hof . . „ 204.959.10		
Summa . . fl. $3,455.148.23^{1}/_{2}$		
Da Ihro Majestät dem Kayser mit Einbegriefe des Fürstenthum Teschen für obige Herrschaften statt der in Anschlag gebrachten 4,189.661 fl.		

	fl.	kr.
$3^1/_2$ kr. nur 4,153.658 fl., folglich um 36.003 fl. $3^1/_2$ kr. weniger verabfolgt worden, so sind nach Abschlag sothaner 36.003 fl. $3^1/_2$ kr. hieran nur anzusezen	3,419.145	20
An Ersaz-Posten		
Von Ihro Mayt. der Kayserin die in die Banko Hauptkasse zur Ausgleichung, und Tilgung der aus dem Banko empfangenen Capitalien abgegebenen . fl. 588.175.$19^3/_4$		
und der dem geheimen Kammer Zahlamte geleistete Vorschuss mit . . . . . . „ 17.000. —		
Summe . .	605.175	19
Von Ihro königlichen Hoheit dem Herzoge Karl v. Lothringen die gegen Wiederersatz ohne Interesse erhaltenen	582.353	$3^3/_4$
Summe . .	4,606.673	$42^3/_4$

enstandes

pitalien		Gesammtsumme der Interessen	
Summe es Passivstandes			
fl.	kr.	fl.	kr.
09,888.966	37¾	5,478.633	39
07,767.378	21	4,324.183	58
24,096.287	43	4,979.790	20
23,962.974	10¾	5,174.457	47
23,207.936	20½	5,143.856	57
22,580.990	36¾	5,114.863	42
20,645.870	49	5,036.423	2
19,112.913	34¾	4,974.616	14
18,708.052	8¾	4,958.277	33
17,280.833	25½	4,901.096	40
15,278.154	29¼	4,821.029	39
14,538.115	30¾	4,791.414	3
14,355.497	47¾	4,784.147	19
13,939.591	15¼	4,767.561	10
13,848.097	30¼	4,763.880	29
13,586.045	34	4,753.333	12

à 6%		à 5%	
fl.	kr.	fl.	kr.
163.210	—	958.378	16¼
292.804	—	99,088.209	41½
456.014	—	100,046.587	57¾

nen worden die sogenannte Sca- wie auch das Cautions-Capitale . . . . . . 566.346 fl. 8 kr.

ammten Landständen die banco-


UNIV.
OF
MICH.

stand

mesticalschulden

Jahr	5 %		zu 6 %		zusammen		Die jährlichen Interessen betrugen	
		kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit 1. Nov. 1765	395	5^{3}	20,692.302	31^{4}	165,465.077	58^{5}	8,145.782	18
" " 1766	693	52^{7}	4,358.414	2^{6}	134.363.956	5^{7}	5,612.736	47
" " 1767	062	31	3,447.503	19^{6}	133,338.286	34^{7}	5,563.303	18
" " 1768	517	12^{2}	1.574.453	59^{6}	130,078.136	27^{6}	5,371.459	38
" " 1769	553	47^{6}	1,464.787	19^{6}	128,761.157	39^{4}	5,293.323	42
" " 1770	708	19^{4}	812,331	27	129,846.101	40^{7}	5,322.206	6
" " 1771	356	54	643.295	28	137,163.222	16^{6}	5,579.726	35
" " 1772	683	55	477.366	—	140,914.355	51^{5}	5,714.178	42
" " 1773	893	20	314.411	53	143,083.824	47	5,775.638	22
" " 1774	829	52	149.058	47^{4}	144,592.048	1	5,826.210	54
" " 1775	301	50^{2}	—	—	146,114.268	46	5,850.850	10
" " 1776	399	59^{6}	—	—	140,161.132	55^{1}	5,554.474	56
" " 1777	399	59^{6}	—	—	138,011.014	26^{3}	5,463.518	17
" " 1778	379	59^{6}	—	—	146,127.536	28^{3}	5.789.186	30
" " 1779	379	59^{6}	—	—	171,232.930	47	6,890.719	29
" " 1780	379	59^{6}	—	—	173.043.241	36^{1}	6,960.422	29



MÄHREN

UND

DAS REICH HERZOG BOLESLAVS II. VON BÖHMEN.

VON

DR. B. BRETHOLZ.

Nach dem Zusammensturze des Moimiridenreiches zu Beginn des 10. Jahrhunderts bleibt die Geschichte Mährens fast hundert Jahre in undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Der Chronist Cosmas von Prag (geb. kurz nach 1039, gest. 1125),[1] eine Quelle, von der wir bestimmtere Nachrichten erwarten dürften, weiss von Mährens ältester Geschichte nur wenig zu erzählen. Selbst jenen Satz, in dem er der letzten Schicksale von Swatopluk's Reich gedenkt, hat er zum grössten Theile einer fremden, uns noch erhaltenen Quelle, nämlich der Chronik Reginos von Prüm, entlehnen müssen;[2] so mangelhaft war schon in seiner Zeit die mündliche und schriftliche Ueberlieferung über diese Periode der mährischen Geschichte im benachbarten Böhmen.

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung der böhmischen Landesgeschichte erwähnt Cosmas das ‚regnum Moraviae' im 10. Jahrhunderte blos einmal, bei der Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger in Böhmen. Wir erfahren da, dass schon um das Jahr 981 der Höhenzug, in dem die Burg Leitomischl liegt und die Zwittawa entspringt, die Grenzscheide zwischen Böhmen und Mähren bildete.[3]

---

[1] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203.

[2] Cuius regnum filii eius parvo tempore sed minus feliciter tenuerunt, partim Ungaris illud diripientibus, partim Teutonicis orientalibus, partim Poloniensibus solotenus hostiliter depopulantibus. Cosmae Chronicon Boemiae, lib. I, cap. 14 (Mon. Germ. hist. SS. IX, 44). Die Stelle bei Regino (SS. I, 606) lautet: ‚Cuius regnum filii eius pauco tempore infeliciter tenuerunt, Ungaris omnia usque ad solum depopulantibus.'

[3] Cosmas I, 27: ‚Item solis ad ortum contra Moraviae regnum castrum sub silva situm, nomine Luthomisl, usque ad rivulum Svitava, qui est in media silva.'

Nunmehr gedenkt Cosmas Mährens erst wieder bei den Ereignissen, die er mit völlig ungenauer Chronologie ins Jahr 1021 verlegt. Anknüpfend an die Charakteristik Břetislavs und die romantische Schilderung von Judiths Entführung aus dem Kloster zu Schweinfurt nach Mähren berichtet er, dass Herzog Udalrich von Böhmen schon vordem diesem seinem Sohne Břetislav ganz Mähren überlassen habe, nachdem die Polen besiegt und aus dem Lande vertrieben worden waren, und in diesem Zusammenhange erwähnt er erst, dass die Polen bald nach dem Tode des böhmischen Herzogs Boleslav II. († 999) ‚wie die Stadt Prag so auch ganz Mähren gewaltsam an sich gerissen hatten'.[1]

Das sind thatsächlich die ersten bestimmten Quellennachrichten über die Geschicke des Landes Mähren, nachdem die Ungarnfluth, die dasselbe Jahrzehnte lang bedeckte, sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts allmälig wieder verlaufen hatte.

Ziemlich allgemein gilt nun aber die Annahme, dass Mähren vor dieser polnischen Eroberung im Jahre 1003 bereits geraume Zeit vom ungarischen Joche befreit und von den Böhmen in Besitz genommen war.[2]

Diese Annahme, die durch eine quellenmässige Nachricht nicht bezeugt ist, findet ihre hauptsächlichste Stütze einerseits in Cosmas' Schilderung von der Macht und Grösse des Reiches unter Herzog Boleslav II., andererseits in der von ihm über-

[1] Cosmas I, 40: ‚... nam antea pater sibi (sc. Bracizlao) totam illam terram tradiderat in potestatem, ... quia revera post obitum secundi Bolezlai sicut urbem Pragam ita totam Moraviam vi obtinuerant Polonii.' Diese Eroberung Mährens durch die Polen gehört in das Jahr 1003; vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 104.

[2] So sagt Palacky, Geschichte von Böhmen 1, 221: ‚Es unterliegt, trotz dem Schweigen der gleichzeitigen Chronisten, keinem Zweifel, dass Boleslav I. gleich nach dem Jahre 955 die einmal errungenen Vortheile gegen die Ungarn weiter verfolgte. Er entriss ihnen nicht allein das heutige Mähren, soweit es in ihrer Macht gewesen, ...;' Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 13: ‚Seit diesem Siege (sc. von 955) athmete Mähren freier und stellte sich zum grösseren Theile, doch als eine eigene Provinz unter die Leitung der böhmischen Herzoge;' Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160: ‚Schon damals (955) wird der westliche Theil des ehemaligen Mähren, das Land bis zur March oder gar bis zur Waag, das wohl sehr entvölkert war, von den Böhmen in Besitz genommen worden sein;' u. A.

lieferten urkundlichen Nachricht über die alten Grenzen des Prager Bisthums, das unter diesem Fürsten gegründet wurde. Allein die Frage sowohl nach dem Umfange des böhmischen Reiches zur Zeit Herzog Boleslavs II. (967—999), als nach der Authenticität der ‚Gründungsurkunde‘ des Bisthums Prag bildet schon seit längerer Zeit den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen,[1] die in ihren Ergebnissen ziemlich weit auseinandergehen, weil das Quellenmaterial mangelhaft und unzuverlässig ist.

Es ist bekannt und von jeher sehr aufgefallen, mit welch' besonderem Wohlgefallen Cosmas bei der Geschichte Herzog Boleslavs II. verweilt; er weiss von ihm ganz im Gegensatze zu dessen Vater, Boleslav I., dem Bruder Wenzels des Heiligen, nur Gutes und Grosses zu erzählen. Da aber die Charakteristik zum grossen Theile wörtlich jener Ludwigs des Deutschen bei Regino von Prüm nachgeschrieben ist,[2] hegt man wohl begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Zeichnung. Cosmas hat für das erste Buch seiner Chronik, das bis zum Jahre 1038 reicht, nur wenige und nicht zuverlässige Quellen besessen, er selbst gesteht dies zu, und die kritische Prüfung seines Werkes hat es zur Genüge bestätigt.[3] Wir müssen annehmen, dass er mit seinen Mitteln gar nicht in der Lage war, von Boleslav I., ‚dem Grausamen‘, oder von Boleslav II., ‚dem Frommen‘, ein genaues Charakterbild zu entwerfen; er konnte jeden blos nach einzelnen Zügen und Thaten, die ihm bekannt geworden waren, beurtheilen: den Vater als Usurpator und Brudermörder, den Sohn als Gründer des Prager Bisthums und anderer geistlicher Stiftungen. Für die Beleuchtung dieser kirchlichen Gesinnung Boleslavs II. glaubte Cosmas das zutreffendste Muster eben in der Schilderung, die Regino von

[1] Vgl. J. Loserth, Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Mitth. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 2, 15); A. Huber, Die Ausdehnung des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (ebenda S. 385); J. Kalousek, Ueber den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II. (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. in Prag, Jahrgang 1883, S. 26; ausführlicher in böhmischer Sprache im Sborník historický, 1883, S. 1—16, 97—110.)

[2] Diesen Nachweis hat Loserth erbracht in der Abhandlung: Studien zu Cosmas von Prag (Archiv für österr. Gesch. 61, 1ff.).

[3] Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 23ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (6. Aufl.) 2, 203ff.

Ludwig dem Deutschen gibt, zu finden. Auch Boleslav erschien ihm als ‚ein christlicher, vom katholischen Glauben beseelter Fürst', als ‚ein Vater der Waisen', ‚Beschützer der Witwen', ‚Tröster der Betrübten' u. s. w. Doch begnügt sich Cosmas mit dieser allenfalls noch entschuldbaren Entlehnung nicht; er überträgt auf Boleslav ebenso auch die kriegerischen Eigenschaften, die Regino an König Ludwig hervorhebt, und sagt von ihm, er sei ‚in Schlachten stets siegreich gewesen', ‚er habe die Schärfe des Stahls mehr geliebt als den Glanz des Goldes' — durchwegs Regino entnommene Ausdrücke — ohne aber auch nur eine Thatsache als Beleg anzuführen.[1] Cosmas erwähnt keine einzige kriegerische Unternehmung, keinen Kampf und keinen Sieg, an welchem Boleslav persönlichen Antheil genommen hätte. Um dessen Tapferkeit zu erweisen, beruft er sich blos auf die ‚Thatsachen' (ut res probat) und meint damit die Grösse und den Umfang des böhmischen Reiches, die seiner Ansicht nach Boleslavs II. Verdienst sind.

Zieht man andere Quellen zu Rathe, so findet sich auch hier kein Beweis für Cosmas' Behauptung, Boleslav habe ‚mit dem Schwerte die Grenzen seines Reiches ausgedehnt'. Wir hören wohl, dass er den Herzog Heinrich von Baiern im Kampfe gegen Kaiser Otto II. unterstützte und die hiedurch veranlassten Feldzüge deutscher Heere nach Böhmen anfangs glücklich abwehrte, aber schliesslich musste auch er sich unterwerfen. Ferner wissen wir, dass Boleslav mit dem Polenherzoge Miseco Krieg führte, aber erst als dieser ihm ein grosses Gebiet entrissen hatte, das Boleslav zurückzuerobern suchte. Von Offensivkriegen aber zum Zwecke der Erweiterung der Grenzen erhalten wir nirgends eine Andeutung; denn die zufällige Besitznahme Meissens im Jahre 984 stellt sich nur als eine vorübergehende Eroberung dar. Und doch lässt ihn Cosmas noch auf dem Todtenbette die Ermahnungen an seine Söhne, in Frieden und Eintracht das Reich zu bewahren, mit den bedeutungsvollen Worten schliessen: er habe die Grenzen des Reiches ausgedehnt bis zu den Triti (Tatra) genannten Bergen

---

[1] Loserth, der die Abhängigkeit Cosmas' von Regino nachgewiesen hat, macht es auch wahrscheinlich, dass Cosmas so weit in seinem Plagiat ging, Boleslavs Gemahlin mit den Charaktereigenschaften und dem Namen (Hemma) von Ludwigs des Deutschen Frau zu zeichnen.

jenseits Krakau.[1] Ueber den Zeitpunkt, sowie über die Art dieser Eroberung gibt er aber nirgends eine Aufklärung.

Schon Palacky hat es als durchaus unwahrscheinlich erklärt, dass dem Herzoge Boleslav II. diese Erwerbungen zuzuschreiben seien, und verlegte dieselben in eine frühere Zeit, so dass seiner Ansicht nach Boleslav II. schon bei seinem Regierungsantritte ‚über alle nächsten Stammverwandten der Böhmen zu beiden Seiten der Karpathen und Sudeten' herrschte.[2]

Gegen diese Ansicht Palacky's und anderer Forscher, dass das böhmische Herzogthum schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts und vorher den grossen Umfang gewonnen hatte, den Cosmas dem Reiche Boleslavs II. gibt, wandte sich zuerst Loserth.[3] Er suchte den Nachweis zu erbringen, dass Cosmas' Angaben über die Ausdehnung Böhmens in jener Zeit unzuverlässig seien, weil die angebliche Grenzerweiterung Böhmens bis an das Tatragebirge blos einer unechten Urkunde über den ursprünglichen Umfang des Prager Bisthums entnommen wäre. Weder Boleslav II. noch einer seiner Vorgänger habe ganz Böhmen, wo bis zum Ende des 10. Jahrhunderts neben den Přemysliden das selbstständige Fürstengeschlecht der Slavnikinger bestand,[4] geschweige die östlich davon gelegenen Länder besessen; die Machterweiterung des böhmischen Reiches beginne erst im 11. Jahrhunderte mit der Herrschaft Herzog Udalrichs und besonders seines Sohnes Břetislav.

Allein Huber und Kalousek[3] haben alsbald gegen Loserth geltend gemacht, dass sich die Ausdehnung Böhmens über seine ursprüngliche Ostgrenze um die Mitte des 10. Jahrhunderts nicht auf Cosmas' Angaben allein stütze, sondern dass wir hiefür zwei weitere Zeugnisse besitzen, die unzweideutig sind und volle Glaubwürdigkeit beanspruchen.

Das Erste, worauf Huber aufmerksam machte, entnimmt man dem Berichte Thietmars von Merseburg über den Krieg Herzog Boleslavs II. von Böhmen mit Miseco von Polen im

---

[1] Cosmas I, 33: „. . . talis enim nequam artibus et per legum insolentiam coangustabunt huius regni terminos, quos ego dilatavi usque ad montes, qui sunt ultra Krakov, nomine Triti . . .'

[2] Geschichte von Böhmen 1, 226.

[3] S. oben S. 141, Anm. 1.

[4] Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 19).

Jahre 990.[1] Dieser hatte nämlich dem böhmischen Reiche ein bedeutendes Gebiet, ein regnum, wie es in der Quelle heisst, entrissen, das nun Boleslav zurückverlangte. Man erfährt zwar nicht, um welches früher zu Böhmen gehörige Stück Land es sich hier handelte, auch scheint es nicht, dass Boleslav dasselbe wiedererobert habe; aber aus der Erzählung ersieht man wenigstens soviel mit Sicherheit, dass der Böhmenherzog damals unangefochten bis an die Oder vorrückte und in dieser Gegend eine Stadt — wahrscheinlich Niemptsch in Schlesien — belagerte und einnahm, die Umgebung aber plünderte und verheerte.

Lässt diese Nachricht darauf schliessen, dass Böhmen noch um das Jahr 990 nach dem Verluste eines grossen Gebietes an Polen bis in das Land zwischen Oder und Bober sich erstreckt haben dürfte, so finden wir, worauf Kalousek zuerst hinwies, eine zweite dies bestätigende und ergänzende Kunde über die Ausdehnung von Boleslavs Reich in dem Berichte des spanischen Juden Ibrahim ibn Jakub über die Slavenländer, die er in der Regierungszeit Kaiser Otto I., vielleicht noch kurz vor dem Jahre 971, bereist hat.[2]

Hier liest man zunächst im ersten Capitel: ‚Gegenwärtig sind bei den Slaven vier Könige: der König der Bulgaren, dann Boleslav, der König von Prag, Böhmen und Krakau, ferner Misico, der König vom Norden, und Nacon im westlichen Theile der Slavenländer.‘ Und an einer späteren Stelle ist erzählt: ‚Was das Land des Boleslav betrifft, so erstreckt sich dieses der Länge nach von der Stadt Prag bis zur Stadt Krakau, eine Entfernung von drei Wochen, und es grenzt der Länge nach an die Lande der Türken.‘

Vergleicht man zunächst diese beiden Berichte, die etwa zwanzig Jahre auseinanderliegen, so nimmt man wahr, dass die

[1] Ueber diesen Bericht Thietmars lib. IV, cap. 9 (Mon. Germ. hist. SS. III, 770) vgl. Zeissberg, Miseco I. von Polen (Archiv für österr. Gesch. 38, 96).

[2] Vgl. W. Wattenbach, Abraham Jakobsens Bericht über die Slavenländer vom Jahre 973, deutsche Uebersetzung in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Ausg., 33, 138 ff. und Einl. p. XII. Eine čechische Uebersetzung bot, gleichfalls mit umfangreichen Erläuterungen, J. Jireček, Zprávy Arabův o středověku slovanském (Časopis česk. Mus. 1878 p. 509 ff., 1880 p. 293 ff.); die Zeitbestimmung nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1, 333.

Ostgrenze Böhmens in den Sechzigerjahren des 10. Jahrhunderts gemäss Ibrahims Zeugniss noch über die Oder hinausreichte, während zur Zeit des Krieges zwischen Boleslav und Miseco im Jahre 990 nach Thietmars Darstellung die Grenze bereits weit nach Westen zurückgeschoben erscheint; denn Boleslav muss beim Rückzuge von der Oder nach Böhmen zuerst durch feindliches Gebiet ziehen, welches er verwüstet, und nimmt dann eine Stadt, die also jedenfalls am linken Oderufer lag — wie man vermuthet Niemptsch — erst nach einer Belagerung ein. Es lässt sich vielleicht daraus schliessen, dass unter jenem ‚regnum‘, welches Miseco dem Böhmenherzoge entrissen hatte, eben das Land an der Oder und östlich von derselben gemeint sein dürfte.[1]

Dass also zur Zeit Boleslavs II. Oberschlesien und Westgalizien mit dem Gebiete von Krakau einmal zu Böhmen gehört haben, ergeben diese Zeugnisse mit voller Sicherheit; man wird somit auch die Worte des Cosmas von der Ausdehnung Böhmens ‚bis an die Berge Triti‘, was ihren positiven Inhalt betrifft, als wahr ansehen dürfen und nur die Beziehung auf Boleslav II. als Eroberer dieser Gebiete in Frage stellen müssen. Aber alle drei Nachrichten, die bei Cosmas, Thietmar und Ibrahim bieten keinen Anhaltspunkt für die weitere Annahme, dass damals auch schon Mähren in seinem ganzen Umfange dem Přemyslidenreiche einverleibt gewesen sei.

Wenn angedeutet wurde, dass es gleichsam eine Forderung der geographischen Lage sei, Mähren in ein böhmisches Reich, das sich von Prag bis Krakau ausdehnte, einzubeziehen, so muss darauf erwidert werden, dass die Verbindung zwischen den beiden Hauptstädten des Boleslav'schen Reiches, die uns Ibrahim nennt, zwischen Prag und Krakau, durch den Besitz Schlesiens an und für sich hergestellt war. Nicht durch Mähren, sondern nördlich von Mährens äusserster Spitze, über die Nachoder Pässe führte der Hauptweg von Böhmen nach Polen noch im

[1] Vgl. über diese Frage Kalousek, a. a. O., S. 28, wo es heisst: ‚Dieses grosse Land . . . kann man nirgendswo anders suchen als östlich von Böhmen und südlich von Grosspolen;‘ und Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik (Archiv für österr. Gesch. 65, 44): ‚Das Reich . . . kann aber nach alledem nur der ausserhalb des heutigen Böhmens selbst gelegene Theil des Chrowatenlandes gewesen sein‘, und ebenda in der Anmerkung die ältere darauf bezügliche Literatur.

Jahre 1068,[1] also zu einer Zeit, da Mähren thatsächlich zu Böhmen gehörte und andererseits das polnische Reich sich im Süden über Krakau hinaus bis an die Karpathen erstreckte.

Man hat die Erwerbung Mährens auch als eine unmittelbare Folge der Ungarnniederlage auf dem Lechfelde im Jahre 955 ansehen wollen.[2] Allein so zweifellos die tapfere Mitwirkung der Böhmen in dieser Schlacht ist, und selbst zugestanden, was sich nicht sicher erweisen lässt,[3] dass Boleslav mehr aus eigenem Antriebe und nicht auf Grund einer Verpflichtung zur Heeresfolge dem deutschen Könige in der Schlacht auf dem Lechfelde Zuzug leistete und überdies an der böhmischen Grenze selbstständig über den Feind einen Sieg davontrug, — dass der Preis dieser Kämpfe Mährens volle Befreiung vom magyarischen Joche und seine Angliederung an das böhmische Reich gewesen, ist doch blos eine Vermuthung. Denn sieht man auch davon ab, dass nirgends in den gleichzeitigen oder späteren Quellen ein Anhaltspunkt für diese Annahme sich finden lässt, so beweist doch das sehr langsame Vordringen der Baiern in die einstige Mark im Traungau und an der Enns, dass der grossartige Sieg auf dem Lechfelde keineswegs sofort ausgenützt werden konnte.[4]

Nur in stetem Kampfe gegen die Ungarn, welche sich an den Nachbargebieten dafür zu entschädigen suchten, dass ihnen fernere Züge nach dem Westen Deutschlands verwehrt waren, drangen die Baiern von der Enns gegen den Wienerwald vor. Man bezieht auf die Zeit nach der Lechfeldschlacht die Nachricht Thietmars von einem Kampfe, den der Bischof Michael von Regensburg (941—972) gegen die Ungarn bestand.[5] Zum Schutze seiner Colonisten gegen die ungarischen Ueberfälle

---

[1] Vgl. zu Cosmas II, 23 ‚ventum erat ad custodiae portam, qua itur in Poloniam, et in loco, qui dicitur Dobenina' die Erläuterung bei Palacky, Geschichte Böhmens 1, 304, Anm. 113 und H. Jireček, O starých cestách z Čech a z Moravy (Časopis česk. Mus. 1856, p. 123. 128), ferner J. K. Hraše, Zemská stězka Kladsko-polská (Památky archaeologické VIII, p. 443).

[2] Vgl. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 26; Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 160.

[3] Vgl. Dümmler-Köpke, Kaiser Otto der Grosse, S. 181, Anm. 6, S. 256 und 261.

[4] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 137ff. und 177.

[5] Vgl. Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 267.

erbaute er mit Einwilligung Kaiser Ottos am Zusammenflusse der grossen und kleinen Erlaf die Wieselburg.[1] Unter dem ersten Markgrafen in der Ostmark, Burchard, dürfte die Grenze nicht bis über die Wachau am linken und kaum bis an die Traisen am rechten Donauufer gereicht haben.[2] Die siegreiche Ausbreitung der Ostmark bis an den Wienerwald gehört erst in die Regierungszeit des ersten babenbergischen Markgrafen Luitpold, der von 976—994 die Mark verwaltete. Aber auch in dieser Zeit konnte Bischof Piligrim von Passau, wie man aus der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 30. September 985 ersieht, noch über die Schäden klagen, die seine Kirche durch die Ungarn nicht allein zur Zeit ihrer grossen Verheerungszüge, sondern durch neuerliche Räubereien derselben erlitten habe.[3]

Wir nehmen also wahr, dass die Ungarn nach der Lechfeldschlacht die Angriffe auf die Ostmark noch jahrzehntelang nicht einstellten, und der Analogie entsprechend muss man daher voraussetzen, dass auch in Mähren der Einfluss der Ungarn erst langsam und allmälig gebrochen werden konnte; es erhellt wohl daraus, wie gewagt es ist, anzunehmen, dass Mähren mit dem Jahre 955 gleichsam als reife Frucht den Böhmen zugefallen sei.

Auf welches Recht gestützt, hätte denn auch Boleslav Mähren für sich in Anspruch nehmen können? Eine Eroberung des Landes mit Waffengewalt unmittelbar nach der Lechfeldschlacht liegt ausserhalb des Bereiches jeder Möglichkeit, eine so bedeutende Waffenthat wäre nicht so vollständig aus der Erinnerung geschwunden; von Kämpfen der Böhmen zur Befreiung Mährens vom ungarischen Joche in den folgenden Jahrzehnten, wie sie von Seite der Baiern um die Ostmark geführt wurden, erhalten wir nirgends eine Andeutung; eine freiwillige

[1] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 176.

[2] Vgl. Huber S. 175.

[3] Mon. Germ. Dipl. Ottonis III. p. 419, Nr. 21: „. . . qualiter Piligrimus episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari . . . conquestus est . . ., a quibus etiam barbaris moderno nostri quoque regni tempore miserabili lamentatione adiecit tam inrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione aeclesiae suae familiae preter innumerabilia depredationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat.

Unterwerfung aber oder ein Anschluss aus eigenem Antriebe ist bei einem so grossen Lande an und für sich keine leichtverständliche Annahme.

Denn an einer Thatsache müssen wir festhalten, dass nämlich trotz der ungarischen Oberherrscheft Mähren als ein eigenes Staatswesen fortbestehen blieb. Ein ‚regnum Moraviae‘ hat es im 10. Jahrhunderte gegeben, denn als solches wird in der von Cosmas überlieferten Grenzbeschreibung des Fürstenthums der Slavnikinger, das in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ganz Ost- und Südböhmen umfasste, dessen östliches Grenzland bezeichnet. Diese detaillirten Angaben über den Umfang und die Grenzen eines in Cosmas' Zeit lange zu Grunde gegangenen Theilfürstenthumes in Böhmen können zweifellos nur einer alten noch dem 10. Jahrhunderte angehörenden Quelle entnommen sein,[1] der wir daher auch den in der Grenzbeschreibung enthaltenen charakteristischen Ausdruck ‚regnum Moraviae‘ zuzuschreiben haben werden.

Gegen die Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen unmittelbar nach der Lechfeldschlacht spricht denn auch das negative Zeugniss Ibrahim ibn Jakub's. Dieser Reisende, der in der letzten Zeit der Regierung Kaiser Ottos I. auf seinen Fahrten auch nach Prag kam, kennt nicht einmal den Namen Mährens. Es wäre dies um so auffallender, wenn wirklich die Eroberung, Befreiung oder der Anschluss dieses Landes an Böhmen kurz vorher, etwa in dem Jahrzehnte von 960—970 sich vollzogen hätte. Ibrahim müsste hiervon, von einer so ausserordentlichen Erweiterung der Macht des Böhmenherzogs, irgend eine Kunde erhalten haben. Allein ihm ist Boleslav nur der Herr von Prag, Böhmen und Krakau. Mähren liegt ausserhalb seines Beobachtungskreises, da es damals für die slavischen Nachbarländer Polen und Böhmen noch keine Bedeutung hatte; nach jahrzehntelanger Gewohnheit galt es auch noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als ein Theilgebiet des ungarischen oder, wie Ibrahim sagt, türkischen Reiches.

Wenn eine quellenmässige Nachricht diese Ansicht zu widerlegen und Mährens politische Verbindung mit Böhmen in jener Zeit nahezulegen vermöchte, so wäre dies einzig noch die vielgenannte ‚Gründungsurkunde‘ des Prager Bisthums.

[1] Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik, a. a. O., S. 22.

Es hat eine eigene Bewandtniss mit dieser Urkunde. Als Kaiser Heinrich IV. auf dem Mainzer Reichstage am 29. April des Jahres 1086 dem Prager Bischofe Gebhard eine Bestätigung der alten Grenzen seines Bisthums ertheilte, wurde, sagt uns Cosmas, die neue Urkunde auf Grund einer alten, von Gebhard vorgelegten beinahe gleichlautend ausgefertigt. In dieser Vorlage hat man nun das verlorene ‚Gründungsdiplom' des Prager Bisthums sehen wollen, in welchem sich daher auch die Grenzbeschreibung, die wir im Privileg von 1086 lesen, gefunden haben müsse. Da man nun hier unter Anderem die Angabe findet, dass die Grenzen des Prager Bisthums auf der Südseite, Mähren mit eingerechnet, bis zu dem Waag genannten Flusse und bis zur Mitte des Waldes und Berges Moure (Mailberge), welcher Baiern begrenzt, reichten,[1] so würde, da das Bisthum Prag zweifellos unter Boleslav II. gegründet wurde, die Annahme der Zugehörigkeit Mährens zu Böhmen zur Zeit der Errichtung des Prager Bischofsitzes allerdings begründet sein.

Allein um diese ‚Gründungsurkunde' schwebt ein harter Kampf. Wie schon früher mehrfach,[2] wurde sie neuerdings von Loserth als eine Fälschung erklärt, die Bischof Gebhard von Prag zum Zwecke der Erlangung des Privilegs von 1086 angefertigt haben soll. Dem entgegen hat dann Kalousek es versucht, alle gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe als ‚nicht stichhältig und grösstentheils vollkommen irrig' zu erweisen.[3] Gleichzeitig und unabhängig von Letzterem hat auch V. E. Regel die Echtheit der Reste der Gründungsurkunde sowie der Cosmas'schen Ueberlieferungen überhaupt zu vertheidigen versucht.[4]

---

[1] Cosmas II, 37: ‚Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Moravia usque ad fluvium, cui nomen est Wag et ad mediam silvam, cui nomen est Moure et eiusdem montis eadem parochia tendit, qua Bavaria liminatur.'

[2] Vgl. Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174; Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 314; Dudík, Mährens Geschichte 2, 41. 426; Zeissberg, Miseco von Polen, a. a. O., S. 81 und die an genannten Orten angegebene Literatur.

[3] Vgl. die oben S. 141, Anm. 1 genannten Arbeiten. Auch Huber entscheidet sich a. a. O. S. 385 dafür, dass dem Privileg Heinrichs IV. keine echte Urkunde Ottos I. oder Ottos II. zu Grunde liegen könne.

[4] Ich kenne diese russisch geschriebene Abhandlung nur durch Inhaltsanzeigen, so von Kalousek, Ruská uvaha o zakladací listině biskupství

Diese Meinungsverschiedenheit zwingt zu abermaliger Prüfung der für und wider vorgebrachten Gründe. Es sind im wesentlichen vier Hauptpunkte, auf die sich die Beweisführung stützt:

1. Das Gründungsjahr des Prager Bisthums. — Das Stiftungsjahr des Prager Bisthums steht thatsächlich nicht sicher. Cosmas' Angaben im ersten Buche sind hiefür ungenügend; denn er erzählt Alles zum Jahre 967, während schon aus seiner eigenen Darstellung erhellt, dass die Ereignisse zeitlich von einander zu trennen sind. Auch ist bekannt, dass seine Zeitrechnung besonders im ersten Theile seiner Chronik durchaus unzuverlässig ist. Von einigem Belange erscheint mir in diesem Berichte die Angabe, dass Dietmar, der erste Bischof von Prag, von ‚Otto, dem Sohne Heinrichs', bestätigt wurde.[1] Die zweite bestimmtere Nachricht über die Gründungszeit entnehmen wir dem von Cosmas uns überlieferten kaiserlichen Privileg von 1086, in welchem es heisst, dass das Bisthum Prag . . . vom Papste Benedict wie von Kaiser Otto dem Ersten . . . bestätigt wurde,[2] eine Angabe, die auch Cosmas in seinen Vorbemerkungen vor dem Texte des Privilegs wiederholt. Darnach müsste die Gründung als vor Ottos I. Tod, vor den 7. Mai 973 fallen. Dieser Zeitbestimmung widerspricht nun allerdings das Zeugniss Otlohs, nach welchem der ‚mittlere Otto' auf Bitten Herzog Heinrichs von Baiern die Gründung vollzogen habe.[3] Indem man dieser Nachricht grössere Glaubwürdigkeit zuschrieb,[4] meinte man einen Beweis für die Unechtheit der ‚Gründungsurkunde' gewonnen zu haben, aus welcher man

Pražského (Sbornik I, p. 420); Loserth in Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXIX, 37 und W. Milkowič in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichte XV, 142.

[1] Cosmas I, 22. 23. — Ueber andere späte Zeugnisse der Gründung Prags, die auf Cosmas zurückgehen, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 503, Anm. 2.

[2] Cosmas II, 37: ‚quod Pragensis episcopatus . . . tam a papa Benedicto, quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est.'

[3] Otloh, Vita s. Wolfkangi cap. 29 (SS. IV, 538): ‚At medius caesar . . . a glorioso duce Heinrico ceterisque fidelibus est interpellatus, ut quod apud ipsam gentem inchoatum esset, pro domini amore regali potestate perageret.'

[4] Vgl. neben Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 503: Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (5. Aufl.) 1, 847, u. A.

nämlich die chronologischen Daten, die sich in der Urkunde Heinrichs IV. finden, entnommen erachtete. Allein Otlohs Zeugniss ist nicht mehr so vollgiltig, seitdem darauf hingewiesen werden konnte, dass Otloh auch die Erhebung Wolfgangs auf den Bischofsstuhl von Regensburg, die nachweislich am 25. December 972 erfolgte, unter ‚Otto den Mittleren' versetzt.[1]

Wenn ferner nachgewiesen wurde, dass die Weihe des ersten Prager Bischofs Dietmar erst innerhalb der Zeit vom 25. Jänner 975 bis 28. April 976 stattfand, so wurde dagegen mit Recht betont, dass die Gründung des Bisthums und die Ernennung des Bischofs auch geraume Zeit früher erfolgt sein könne.[2] Vor Allem wichtig ist aber der Hinweis auf Otlohs Bemerkung, der Baiernherzog Heinrich habe bei Otto II. intervenirt, wonach sich also als der späteste Zeitpunkt der Gründung das Frühjahr 974 ergäbe, denn im Sommer des nämlichen Jahres begann der mehrjährige Krieg zwischen Heinrich und Otto, in welchem Boleslav von Böhmen auf der Seite des Baiernherzogs stand.[3]

Es scheint der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn man beiden Kaisern, Otto I. sowie Otto II., einen Antheil an dieser Gründung zuschreibt. Der Plan der Errichtung des Prager Bisthums gehört sicherlich der Zeit Ottos I. an, wohl auch die principielle Entscheidung und die Ausstellung der Gründungsurkunde. Mitten in den Verhandlungen, die durch Wolfgangs Ernennung zum Bischof von Regensburg in den ersten Monaten des Jahres 973 wieder in Fluss kamen, dürfte Otto I. gestorben sein, so dass erst Otto II. das ihm vom Vater hinterlassene Werk zu Ende zu führen hatte, die Gründung seinerseits bestätigte und die päpstliche Confirmation erwirkte.[4]

An dem Gründungsjahre 973 dürfte also ebensowenig zu rütteln sein wie daran, dass Kaiser Otto I. als der eigentliche Gründer zu gelten habe, weshalb sich auch in späteren Zeiten

---

[1] So Kalousek S. 36, vgl. Dümmler, Kaiser Otto I., S. 496, Anm. 5 i. f.

[2] Kalousek ebenda gegen Dümmler und Loserth.

[3] Auf diesen terminus ad quem hatte Dümmler (Piligrim von Passau, S. 174) vor Jahren Gewicht gelegt, bei seinem Versuche, die Gründung in das Jahr 975 oder 976 zu schieben, darauf aber keine Rücksicht mehr genommen.

[4] Beachtenswerth erscheint auch die Ausdrucksweise bei Otloh: ‚quod apud ipsam gentem inchoatum esset ... perageret'.

allein an seinen Namen die Errichtung des Prager Bisthums knüpfte. Unter dieser Annahme könnte aber auch die Nennung Ottos I. im Privileg von 1086 nicht als ein Fehler und Irrthum angesehen und nicht als Verdachtsmoment gegen die Vorurkunde, die ‚Gründungsurkunde' verwerthet werden.

2. Die Bisthumsgrenzen. — Als einen weiteren Beweis gegen die Echtheit der Urkunde hat man die Collision zwischen den darin angegebenen Bisthumsgrenzen der Prager Diöcese und jenen der früher (968) gegründeten Bisthümer Zeitz, Merseburg und Meissen angesehen. Die Grenzbeschreibung, wie sie auch noch, ohne den thatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, in das Privileg von 1086 aufgenommen wurde, ist ungemein detaillirt, doch ist es nicht leicht, die angeführten Grenzorte immer mit Sicherheit zu deuten. Indem man früher annahm,[1] dass die nördliche Grenze auch die Ober- und Niederlausitz einschloss, ergaben sich offenbare Widersprüche mit den Diöcesangrenzen der bereits früher gegründeten deutschen Bisthümer. Genauere Untersuchungen scheinen aber zu beweisen, dass bei richtiger Bestimmung der West- und Nordgrenze Zeitz und Merseburg nirgends in das Prager Gebiet eingriffen.[2] Die Collision zeigt sich erst bei der Nordostgrenze, bei der Abgrenzung Prags gegen Meissen. Nach der Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 hätten hier zum Bisthum Prag gehört: das Gebiet zwischen Bober und Oder, denn Boborane seien die Anwohner des oberen Boberflusses, Dedosane die zwischen der unteren Bober und Oder, Trebovane im Gebiete des Flusses Katzbach, Slasane an dem Flüsschen Lohe. Auf das ganze linksseitige Odergebiet bis zu den Quellen dieses Flusses erhob aber auch Meissen Ansprüche.

Kalousek sucht diesen Widerspruch durch die Annahme zu beheben, dass Meissens Ansprüche auf Schlesien blos ‚theoretische' waren, denn wie man aus Thietmar ersehe, lag dieses Gebiet nie oder nur sehr kurze Zeit während der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Machtgebiete der deutschen Markgrafen. Böhmen und Polen stritten sich um dieses Land.[3]

[1] Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 42.
[2] Kalousek, S. 32 auf Grund der topographischen Untersuchungen Tomek's und Jireček's.
[3] a. a. O., S. 34.

Es kommen hier auch noch andere Erwägungen in Betracht, wesshalb der Streit, wenn auch nicht zu Gunsten, so doch sicher auch nicht zu Ungunsten Böhmens entschieden werden kann. Die Bestimmung der Ostgrenze des Bisthums Meissen stösst auf mancherlei Schwierigkeiten, weil die älteren Urkunden dieses Stiftes erwiesene Fälschungen sind.[1] Ferner wissen wir auch nicht, welche Veränderungen der Besitzstand Böhmens unter Herzog Boleslav II. (967—999) erfahren hat. Boleslav hat sich mehrmals mit den Feinden Ottos II. und Ottos III. verbündet, er hat thatsächlich an den Polenherzog Miseco I. ein bedeutendes Stück Landes verloren. Es wäre denkbar, dass unter solchen Verhältnissen ein Theil des ursprünglich zu Böhmen gehörigen Gebietes im Nordosten anderweitig vergabt wurde, ohne dass Böhmen seine Rechte darauf aufgab.

Wie Kalousek richtig bemerkt, liess sich der Prager Bischof Gebhard noch im Jahre 1086 — sei es nun mit oder ohne Recht — alte Ansprüche Prags auf ganz Schlesien und Polen bestätigen, wiewohl die Bisthümer Breslau und Krakau diese Gebiete längst ihr Eigen nannten, so dass der Werth dieser Bestätigung mehr als problematisch war. In ähnlicher Weise — meint Kalousek — habe sich Meissen, falls die letzte der drei Stiftungsurkunden, die vom Jahre 996, echt ist, Rechte auf Schlesien bestätigen lassen, die ihm vielleicht im Jahre 968 thatsächlich zugewiesen wurden, später aber bei der Errichtung Prags wieder verloren gingen. Ich möchte aber auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass Meissen nach dem Jahre 973 ein früher zum Prager Bisthum gehöriges Stück Land zugeschlagen erhalten haben könnte, ohne dass Prag auf seine Ansprüche verzichtete. Die Zeiten Bischof Adalberts (983—997) sind für das Prager Bisthum ungemein stürmisch verlaufen, und oft genug fehlte im Lande der Hirt, der das ihm anvertraute Gut,

---

[1] Vgl. Cod. dipl. Saxoniae, 1. Haupttheil, 1, 172. 174ff. — Posse, der Bearbeiter dieses Abschnittes, bezeichnet sogar die ziemlich allgemein, auch von Kalousek, als echt angenommene Urkunde Ottos III. vom 6. December 995 als Fälschung (vgl. dagegen Sickel, Diplomata zu Otto III., Nr. 186, S. 595); er spricht die Meinung aus: ‚Sonach würde das Bisthum (Meissen) bei seiner Gründung vorderhand nach Osten hin keine Grenzen erhalten haben.‘ Vgl. auch Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, S. 432.

unbekümmert um die Veränderungen der politischen Grenzen, hätte vertheidigen und vor Verkürzung schützen können.

Mit Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man daher auch diesen zweiten Punkt, die Collision der Prager und Meissner Diöcesangrenzen, nicht als solchen bezeichnen können, der zur Verwerfung der ‚Gründungsurkunde' zwänge.

3. Das mährische Bisthum und Bischof Wracen. — Beiweitem schwieriger gestaltet sich der dritte Einwand, der sich auf die Existenz eines mährischen Bischofs nach der Gründung des Prager Bisthums bezieht. Bischof Gebhard von Prag erklärte — so heisst es bei Cosmas — vor der ganzen Versammlung, und Kaiser Heinrich IV. liess es in das neue Privileg aufnehmen, dass das Prager Bisthum von allem Anfange an ganz und ungetheilt für Böhmen und Mähren errichtet wurde,[1] wie es eben auch die Grenzausweisung darthun möchte. Nun lernen wir aber noch aus der Zeit nach der Errichtung des Prager Bischofssitzes einen ‚mährischen Bischof' kennen. In einer Urkunde des Erzbischofs Wiligis von Mainz vom 28. April 976 werden vier Suffraganbischöfe angeführt, die einer Strafsentenz des Metropoliten ihre Zustimmung ertheilen, und diese sind die Bischöfe von Speier, Worms, Prag und Mähren.[2] Den Hinweis auf die Möglichkeit eines Schreibfehlers sollte man billigerweise endlich unterlassen; besser kann der Name nicht bezeugt sein, als wenn er nach ‚Pragensis' steht. Die Bezeichnung nach dem Lande hat nichts Auffälliges, auch im 11. Jahrhunderte ist sie ganz gewöhnlich. Es ist aber auch nicht, wie vorgehalten wird, die einzige, nur einmal vorkommende Erwähnung des mährischen Bischofs. Cosmas selbst erzählt, wie er gehört habe, dass schon vor den Zeiten Bischofs Severs von Prag (1030 bis 1068), unter welchem Mähren ca. 1063 losgetrennt wurde und einen besonderen Bischof erhielt, in Mähren ein eigener Bischof existirt habe, der Wracen geheissen haben soll.[3]

---

[1] Cosmas II, 37: ‚qualiter . . . Gebeardus . . . conquestus est, quod Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus . . .'

[2] Cod. dipl. Morav. I, 97: ‚Astipulantibus quoque assessoribus nostris venerabilibus episcopis Spirensi, Wormatiensi, Pragensi, Moraviensi.'

[3] Cosmas II, 21: ‚fertur autem quod fuisset in Moravia ante tempora Severi quidam episcopus, ut reor nomine Wracen.'

Die erstere Erklärung, die man für diese Schwierigkeit bietet, lautet dahin, dass dieser Bischof von Mähren kein selbstständiger, dem Prager coordinirter, sondern blos dessen Stellvertreter in Mähren, ein sogenannter Weihbischof gewesen sei.[1] Dagegen lässt sich vor Allem einwenden, dass Cosmas bezüglich Wracens von einem derartigen Verhältniss nichts sagt;[2] ferner aber ist zu bemerken, dass wir dann kaum den Aushilfsbischof neben seinem eigentlichen Bischof bei einer Gerichtsverhandlung gleichzeitig am Hofe des Metropoliten erwarten dürften; und schliesslich ist nicht zu übersehen, dass dieses Institut der Weihbischöfe in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch in den östlichen Ländern stark in Abnahme begriffen war und nirgends mehr bei den Neugründungen von Bisthümern in ottonischer Zeit auftritt.[3] Dass gerade bei der Errichtung des Prager Sitzes und noch dazu für Mähren allein, nicht auch mindestens für das weite polnische Land, eine solche Einrichtung getroffen worden wäre, ist nicht ohne nähere Begründung hinzunehmen, sondern müsste doch irgendwie wahrscheinlich gemacht werden. Die bisherigen Erklärungen genügen nicht, wir müssen, so überraschend es auch ist, bei der Thatsache stehen bleiben, dass noch nach der Gründung des Prager Bisthums die Existenz eines selbstständigen mährischen Bischofs quellenmässig bezeugt ist.

4. Der heilige Adalbert. — Der letzte Einwand bezieht sich auf die Verbindung, in die der heilige Adalbert zur Gründungsgeschichte des Bisthums Prag gesetzt erscheint. Cosmas schildert nämlich in seinem Berichte über die Verhandlungen in Mainz, wie Bischof Gebhard der Versammlung ein Privileg vorlegte, ‚privilegium olim a s. Adalberto episcopo suo antecessore confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore'.[4] Der Satz ist zweifellos schwer verständlich.[5] Die eine Auffassung geht dahin, dass Cosmas sagen

---

[1] So zuerst Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 2, 45 ff.; wiederholt von Kalousek, S. 31.

[2] Vgl. Loserth, S. 26, Anm. 5.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 168.

[4] II, 37.

[5] In der deutschen Uebersetzung des Cosmas von Georg Grandaur in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit, Lief. 74, S. 135, lautet die Stelle: ‚Auch legte er das sowohl von P. Benedict wie von Kaiser

will, Bischof Gebhard habe ein vom Papste Benedict VI. und Kaiser Otto I. dem Bischofe Adalbert von Prag bestätigtes Privilegium besessen und vorgelegt, nämlich das Gründungsdiplom des Prager Bisthums; da aber Adalbert erst im Jahre 983, zehn Jahre nach Ottos I. Tod, der zweite Bischof von Prag wurde, so folgerte man zugleich aus diesem Anachronismus, dass Gebhards Urkunde eine Fälschung gewesen sein müsse.[1]

Allein man kann nicht übersehen, dass diese Deutung dem Wortlaute nur zum Theile entspricht. Denn bezieht man ‚confirmatum' nur auf Otto und Benedict, nicht aber auch auf Adalbert — welch' letztere Auffassung übrigens gleichfalls Schwierigkeiten hat — dann kann man überhaupt nicht sagen, was für eine Beziehung sich Cosmas zwischen Adalbert und dem Privileg Gebhards eigentlich gedacht habe. ‚A sancto Adalberto' in der Bedeutung ‚des heil. Adalbert' als Attribut zu ‚privilegium' zu fassen, ist unzulässig, dass aber, wie Dümmler sagt, ‚das Diplom über die Stiftung des Bisthums Prag von Adalbert hergerührt habe und von Otto und Benedict bestätigt worden sei', liest man bei Cosmas doch nicht mit jener Bestimmtheit und Klarheit, die für die Folgerung, dass ein solches Diplom eine Fälschung gewesen sein müsse, nothwendig wäre. Es fehlt für diese Behauptung die Sicherheit, dass Cosmas sich wirklich gedacht habe, die ‚Gründungsurkunde' sei vom Bischof Adalbert ausgestellt gewesen.[2]

Man hat daher schon vor langer Zeit diese Erklärung der Stelle angefochten und versucht, den Satz so zu deuten, dass Bischof Gebhard in Ermanglung des Originales ein ‚Vidimus' der Gründungsurkunde in Mainz vorgelegt habe, welches

Otto I. bestätigte Privilegium des heil. Adalbert seines Vorgängers vor.' Die böhmische Uebersetzung in der Cosmasausgabe in den Fontes rerum Bohemic. II, p. 115 schliesst sich dagegen strenge der lateinischen Wortfolge an: ‚privilegium někdy od sw. biskupa Wojtěcha . . . stwrzené, jak od papeže Benedicta tak od prwního Otty císaře.'

[1] So zuerst Dümmler, Piligrim von Passau, S. 174.

[2] Gestützt auf die Stelle bei Otloh, Vita s. Wolfkangi, cap. 29 (SS. IV, p. 538): ‚Haec ergo memorans, consensurum se caesari remandavit. Cumque tempus peragendi concambii venisset, tanta fuit alacritate, ut ipse privilegium componeret' nimmt man an (vgl. Dudík, Mährens allg. Gesch. II, 37 und Anm.), dass Wolfgang von Regensburg die Stiftungsurkunde für Prag entworfen habe. Das hier erwähnte Privileg dürfte aber wohl nur den Gütertausch zum Inhalt gehabt haben.

der heil. Adalbert zu irgend einer Zeit angefertigt habe und in dem die päpstliche und kaiserliche Urkunde inserirt waren.[1] Ueber diese zwei einander entgegenstehenden Auffassungen ist man bis nun nicht hinweggekommen; denn wenn Loserth zur Unterstützung der Ansicht Dümmler's bemerkt hat, dass sich das Vorhandensein eines Vidimus aus dem Wortlaute bei Cosmas, ‚der die Urkunde selber gelesen habe', nicht ergebe,[2] so hat Kalousek hinwieder entgegnet, dass der keineswegs klare Satz einer solchen Annahme doch auch nicht widerspreche.[3] Die textliche Schwierigkeit wird wohl auch immer ein Hinderniss für eine unzweifelhafte Auslegung der Stelle bilden. Allein gerade die Erklärung durch ein Vidimus scheint nicht glücklich gewählt; denn bevor man dieselbe als zureichend ansehen könnte, müsste zuerst nachgewiesen werden, dass Vidimus mit wörtlicher Einrückung einer oder mehrerer Urkunden im 10. Jahrhunderte in der bischöflichen Kanzlei zu Prag vorkommen kann und nichts Auffälliges an sich hat. Diese Urkundenform, im späteren Mittelalter sehr gebräuchlich, war in Deutschland nicht nur in dieser Zeit ganz ungewöhnlich, sondern hätte auch noch im Jahre 1086 in der Reichskanzlei nicht geringes Aufsehen erregt.[4]

Es kann also auch dieser Erklärungsversuch nicht genügen, abgesehen davon, dass die dieser Deutung zu Grunde liegende Construction des Satzes, wobei ‚confirmatum' zuerst auf Adalbert und dann noch auf die zwei durch ‚tam quam' verbundenen Satzglieder bezogen werden muss, grammatikalisch kaum verständlich ist; und nur soviel scheint sicher, dass, nach Cosmas' Angaben zu schliessen, das Blatt, welches Gebhard vorgelegt

---

[1] Diese Deutung boten gleichzeitig, aber wohl kaum unabhängig von einander Tomek, Apologie der älteren Geschichte Böhmens (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissensch. 1863, S. 22, Anm.), und Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2 (1863), S. 427, Anm.

[2] A. a. O., S. 26: ‚Wenn man versucht hat, die Sache dadurch zu retten, dass man sagte, Adalbert habe die Bestätigungsurkunde des Papstes Benedict VI. und Otto des Grossen vidimirt, so heisst es die Erzählung des Cosmas, der die fragliche Urkunde selbst gesehen und gelesen hat, geradezu auf den Kopf stellen.' Dass Cosmas die Urkunde selber gelesen hat, sagt er nicht.

[3] A. a. O., S. 30.

[4] Vgl. Ficker, Urkundenlehre, insbes. §. 172; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 80. 84, Anm. 5, und 659.

hat, nicht das Original des Gründungsdiploms gewesen sein kann. Ja, wir können vielleicht weiter gehen und fragen, ob die Bezeichnung ‚Gründungsurkunde‘ überhaupt für die Urkunde, die Gebhard besass, ihre Berechtigung hat. Was wissen wir von derselben? Ueber ihren formalen Charakter lässt uns Cosmas im Dunklen;[1] vermögen wir uns denn über ihren Inhalt eine so klare Vorstellung zu bilden, um sie als ‚Gründungsurkunde‘ bezeichnen zu dürfen?

Cosmas sagt allerdings, das neue, von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Gebhard in Mainz ertheilte Privileg sei dem alten beinahe gleichlautend gewesen.[2] Allein diese Behauptung erweist sich denn doch bei näherer Betrachtung zum Mindesten als sehr ungenau. Wie uns das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom Jahre 1086 bei Cosmas vorliegt,[3] kann sich die Benützung einer Vorurkunde nur auf die darin enthaltene Grenzbeschreibung beziehen, kaum ein Viertel des ganzen Textes. Alles Uebrige ist durchaus neue, den Zeitumständen und momentanen Verhältnissen angepasste Fassung. Es lässt sich kaum ein Satz, kaum eine Formel angeben, für welche die Annahme einer Vorlage wahrscheinlich, geschweige nothwendig wäre.[4]

---

[1] Keinen weiteren Aufschluss bietet die Stelle bei Cosmas I, 34: ‚in quantum ampliando dilataverit ferro sui terminos ducatus, apostolica testatur auctoritas in privilegio eiusdem Pragensis episcopatus.‘

[2] II, 37: ‚ad cuius iustam querimoniam imperator . . . novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium‘; das ‚fere‘ wird noch dadurch abgeschwächt, dass Cosmas bei Citaten solche verallgemeinernde Ausdrücke liebt; so sagt er gleich darauf bei der wörtlichen Einfügung des kaiserlichen Privilegs: ‚continet enim aut hunc aut huiusmodi textum.‘

[3] Es gibt von dieser Urkunde, deren Original nicht existirt, ausser der Ueberlieferung bei Cosmas noch eine Copie saec. XII im Münchner Reichsarchiv (gedruckt bei Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler, Bd. 3, S. 79—81). Kalousek hat in einer Abhandlung: ‚Druhá kopie císařské listiny na sjednocení dioecese Olomoucké s Pražskou dané 29. dubna 1086 (Sitzungsber. der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. in Prag, 1883, S. 114—119) die Abweichungen beider Fassungen geprüft und macht es wahrscheinlich, dass die Ueberlieferungen von einander unabhängig sind.

[4] Loserth's Bemerkung a. a. O., S. 24, dass ‚nicht blos der wesentliche Inhalt (der Gründungsurkunde), sondern vielleicht auch einige Formeln‘ in Heinrichs IV. Urkunde übergegangen seien, ist eben nur zur Hälfte richtig.

Die Arenga gedenkt der kaiserlichen Pflicht, den an Kirchen verübten Schaden wieder gut zu machen; das ist jedenfalls kein Gedanke, der in einer Gründungsurkunde vorauszusetzen wäre. Die Narratio führt aus, dass sich Bischof Gebhard von Prag über die unrechtmässige Trennung Mährens vom Prager Bisthum vor Bischöfen und Fürsten sowie vor dem Kaiser beschwert habe. Nun folgt die Aufzählung der zu Mainz anwesenden geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sodann die ausführliche Grenzbeschreibung; nach dieser die Zustimmungserklärung des böhmischen Herzogs Wratislav, die Corroboratio, sowie die gewöhnlichen Schlussformeln. Nirgends — von der Grenzbeschreibung abgesehen — findet sich ein Anhaltspunkt für die Benützung einer Vorurkunde. Ja noch mehr. Der Satz: ‚Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus est‘, einer der wichtigsten der Urkunde, weil er das einstmalige Verhältniss des mährischen Bisthums zum Prager betrifft, lässt deutlich erkennen, dass er erst zufolge der Bedrohung der Zusammengehörigkeit Böhmens und Mährens und wegen der bereits eingetretenen Abtrennung Mährens von der Prager Diöcese so präcise abgefasst ist; der Ausdruck ‚ab initio‘ ist an und für sich in der Gründungsurkunde undenkbar, die alleinige Hervorhebung der Zugehörigkeit Mährens, nicht aber auch Polens und anderer Gebiete zu Böhmen ganz unwahrscheinlich.

Wir sehen somit, dass das Privileg Kaiser Heinrichs IV. die Worte des Cosmas ‚fere eiusdem tenoris‘ als eine arge Ungenauigkeit, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, erweist. Hätte Cosmas die von Gebhard vorgelegte Urkunde in der That gelesen, würde er eine solche Unrichtigkeit nicht begangen haben. Das Privileg von 1086 gibt nicht nur keine Möglichkeit, das vermeintliche ‚Gründungsdiplom‘ zu reconstruiren, sondern lässt es sogar als unwahrscheinlich erkennen, dass über die Grenzbeschreibung hinaus eine Vorlage benutzt worden sei, da Dinge, die in einem Gründungsdiplome irgendwie berührt gewesen sein mussten, völlig neu concipirt wurden. Nirgends wird auch in dem Privileg von 1086 einer vorgelegten älteren Urkunde, geschweige einer ‚Gründungsurkunde‘ gedacht; man beruft sich stets blos auf die mündliche Aussage des

Bischofs Gebhard;[1] dass er ein authentisches Zeugniss für seine Ansprüche vorgebracht hätte, wird in der Urkunde Kaiser Heinrichs IV. auch nicht mit einem Worte angedeutet. Was berechtigt uns unter solchen Verhältnissen aber, von einer Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu sprechen, die Gebhard im Jahre 1086 — sei es nun in echter oder unechter Form — besessen habe? Von Cosmas' Angaben bleibt nur der unverständliche Satz, in dem er die Vorlage Gebhards ein von Adalbert, Benedict und Otto bestätigtes Privileg nennt, übrig. Wie immer man die Stelle auffassen will, so darf man Cosmas' Autorität in diesem Punkte nicht überschätzen. Es ist wohl wahr, dass er damals selbst in Mainz war, denn er sagt, er habe gesehen, wie Kaiser Heinrich IV. dem Privileg das Handzeichen beigefügt habe.[2] Allein andererseits darf man nicht übersehen, dass seither mindestens fünfundzwanzig, wahrscheinlich noch mehr Jahre verstrichen waren, und dass Cosmas erst als Greis sein Buch schrieb; er nennt sich 1125 einen Achtzigjährigen und dürfte nicht viel früher das Werk verfasst haben.[3] Weit entfernt, ihm an dieser Stelle eine Erfindung vorwerfen zu wollen — wiewohl bekannt ist, dass manche Rede und mancher Brief auf sein eigenes Kerbholz geschrieben werden muss — wird man doch hier an der Treue und Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses zweifeln dürfen. Die Elemente für seine Darstellung sind ja fast alle vorhanden: Bischof Gebhard hat in Mainz irgend ein Blatt vorgelegt, dafür ist die Grenzbeschreibung im Privileg von 1086 ein genügendes Zeugniss; man könnte sich auch denken, dass Gebhard diese urkundliche Aufzeichnung mit Bischof Adalbert in Beziehung gebracht hat. Andererseits las Cosmas im Privileg von 1086 und mochte es auch selber wissen, dass nach Gebhards Aussage Otto I. und Benedict VI. die Gründung des Prager Bisthums bestätigt hatten. Allein die Verbindung, die er nun zwischen diesen Elementen herzustellen versucht, indem er Bischof Gebhard ein ‚Privileg' vorlegen lässt, welches Adalbert,

---

[1] ‚qualiter . . . Gebeardus saepe confratribus suis et coepiscopis ceterisque principibus nostris ac novissime nobis conquestus est'; ‚qui cum Maguntiae . . . eandem querimoniam intulisset'.

[2] II, 37 i. f.: ‚Signum domini Heinrici . . . quod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus.'

[3] Ueber die Abfassungszeit 1110 oder 1119 vgl. Loserth, Studien zu Cosmas, a. a. O., S. 30. 31.

Otto und Benedict bestätigt haben sollten und auf dessen Grundlage die neue Urkunde abgefasst wurde, scheint seine eigene Combination zu sein, die nicht nur der Richtigkeit, sondern auch der Klarheit entbehrt.

Man hat mit Beziehung auf die zeitliche Nebeneinanderstellung Adalberts mit Kaiser Otto I. allerdings bemerkt, man könne doch Cosmas nicht die ‚Blödigkeit' zutrauen, dass er, der doch selber sagt, Adalbert sei der Nachfolger des ersten Bischofs Dietmar geworden,[1] sich denselben an einer zweiten Stelle bei der Gründung des Bisthums Prag zu Otto I. Zeit betheiligt gedacht hätte.[2] Das ist gewiss auffallend; allein es darf andererseits nicht übersehen werden, dass Cosmas wiederum an anderem Orte den schweren Irrthum begeht, den heiligen Adalbert noch zu Lebzeiten Ottos I. Bischof von Prag werden zu lassen. Er sagt nämlich: Dietmar sei am 2. Januar 969 aus dem Leben geschieden, und in demselben Jahre am 19. Februar sei Adalbert auf der Burg Levigradec zu dessen Nachfolger erwählt worden.[3] Hatte er einmal so irrige Anschauungen über die gegenseitigen Zeitbeziehungen, dann lag ihm auch die Vorstellung nicht mehr so ferne, Kaiser Otto I. für den heil. Adalbert oder neben demselben eine Urkunde bestätigen zu lassen. Zeit- und Sachverwirrungen sind ja überhaupt in Cosmas' Werk nichts Ungewöhnliches.[4]

Wie dem nun aber auch sein möge, wir überzeugen uns, je genauer wir Cosmas prüfen, nur um so deutlicher, dass seine Nachrichten und Angaben in diesem Punkte an Unklarheit leiden und einander mehrfach widersprechen. Es lässt sich daher auch nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, wieviel von seinen Mittheilungen über die alte von Gebhard producirte Urkunde

---

[1] S. unten Note 3.

[2] Tomek, a. a. O., S. 22, wiederholt von Kalousek, S. 30.

[3] Cosmas I, 24. 25: ‚Dethmarus . . . anno scilicet domini 969 IV. non. Ianuarii vinclis carnis absolutus . . . Facta est autem haec electio (Adalberti) . . . Levigradec in oppido XI. Kal. Martii eodem, quo obiit Dethmarus episcopus anno.' Dass dann cap. 26 anfängt: ‚Ea tempestate adiit Otto II. . . .' hat wenig zu sagen, weil schon diese Worte sowie alles Folgende bis zum Schlusse des Capitels wörtlich aus Canaparius entlehnt ist (vgl. Mon. Germ. SS. IX, 50, Anm. 39).

[4] Vgl. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber, S. 24 ff., S. 27 (über des heil. Adalbert Verhältniss zu Kaiser Otto II.), S. 28 (über die Genealogie Boleslavs II. und III.), S. 29 u. s. w.

zuverlässig ist; sie für irgend eine Form der Gründungsurkunde des Bisthums Prag zu halten, dafür liegen zu unsichere Anhaltspunkte vor. Wir können nicht sagen, von wem dieselbe ausgestellt war, wir kennen den Zeitpunkt ihrer Abfassung nicht, bis auf die Grenzbeschreibung lässt sich ihr Inhalt nicht mehr reconstruiren.

Halten wir uns demnach an die Thatsachen, die unzweifelhaft sind, so ergibt sich:

1. Bischof Gebhard von Prag behauptete vor der Mainzer Versammlung im Jahre 1086, das Prager Bisthum sei von Kaiser Otto I. begründet und von ihm und dem Papste Benedict (VI.) bestätigt worden.

2. Bischof Gebhard besass eine alte Grenzbeschreibung des Prager Bisthums in einer für uns nicht näher bestimmbaren urkundlichen Form.

3. Bischof Gebhard behauptete, das Prager Bisthum sei von Anbeginn für das gesammte Herzogthum Böhmen und Mähren ganz und untheilbar errichtet worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde schon bemerkt, dass, da die Beweise für die Gründung des Prager Bisthums unter Otto II. nicht ausschlaggebend sind, kein Grund vorliegt, Gebhards Behauptung als wissentlichen oder zufälligen Irrthum anzusehen.

Die Grenzbeschreibung scheint keine im Jahre 1086 ad hoc gemachte Fälschung zu sein, denn sie trägt mit ihrer in Gebhards Zeit völlig zwecklosen Einbeziehung weiter, dem Prager Bisthum längst entfremdeter Gebiete den Stempel einer früheren Periode an sich.[1] Allein es ist nicht nothwendig, diese Grenzbeschreibung als ein authentisches Zeugniss für den Umfang des Prager Bisthums zur Zeit seiner Gründung anzusehen, da es sich nicht erweisen lässt, dass sie thatsächlich einen Ueberrest des ursprünglichen Gründungsdiploms bildete. Sie kann aus späterer Zeit herrühren, es ist aber auch möglich, dass sie ebensowenig dem factischen Besitzstande zur Zeit ihrer Entstehung entspricht, als das Privileg Heinrichs IV. den thatsächlichen Besitzverhältnissen Prags im Jahre 1086. Gebhard liess sich in diesem Jahre vom deutschen Kaiser und vom Papste Rechte auf Polen und Schlesien in unbegrenztem Masse

[1] Vgl. auch Kalousek, S. 35.

urkundlich bestätigen, die auszuüben mit Rücksicht auf die Bisthümer Krakau und Breslau für ihn nicht mehr denkbar war; man konnte ebenso im Jahre 973 und später die Bisthumsgrenzen auf Gebiete ausgedehnt haben, die nicht im Bereiche der Machtsphäre des böhmischen Herzogs lagen. Die Grenzbeschreibung des Bisthums Prag, die uns im Privileg von 1086 vorliegt, kann demnach nicht den Ausgangs- und Stützpunkt bieten für den Beweis, dass Mähren in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts mit Böhmen politisch verbunden war.

Dass — um zum dritten Punkte überzugehen — Bischof Gebhard die Behauptung aufstellte, Mähren sei seit der Errichtung des Bisthums Prag stets und untheilbar dazu gerechnet worden, ist ja vollkommen begreiflich, da er auf die Wiedervereinigung der beiden Bisthümer hinarbeitete.

Wir brauchen Gebhard deshalb keiner Fälschung zu zeihen, wenngleich hinlänglich bekannt ist, dass sich der Prager Bischof keines guten Leumundes erfreute. Papst Gregor VII., der dessen Process mit dem Bischofe Johann von Olmütz zu entscheiden hatte, wirft ihm vor, dass er gegen sein Versprechen anders gehandelt habe, als es der Papst ihm befohlen; er habe, sagt Gregor, über die päpstlichen Aussagen Lügen erdichtet und des Papstes Urkunden unterdrückt. Ebenso offen spricht sich Gregor in dem Schreiben an Gebhards Bruder, Herzog Wratislav, und an den Olmützer Bischof Johann dahin aus: Gebhard sei nur auf betrügerische Weise vorgegangen und habe die päpstlichen Befehle und Verfügungen wissentlich verkehrt und entstellt.[1]

Allein die Grenzbeschreibung als eine aus der Feder Gebhards geflossene Urkundenfälschung anzusehen, dafür liegen keine Beweise vor. Dass Gebhard die kirchliche Verbindung

[1] Vgl. Cod. dipl. Moraviae I, p. 155: ‚et quod valde nobis molestum est, nostra concessione te id fecisse mentitus es‘; p. 156: ‚hac igitur occasione et de nobis mendacium finxisti et decreta subvertisti;‘ p. 154: ‚de castro quodam ... contra interdictum nostrum et contra sui ipsius in manus nostras datam promissionem etiam de nobis mentiendo, quasi id sibi concesserimus ... de quo mendacio et fraude ...;‘ p. 157: ‚Scimus enim, quanta fraude Pragensis episcopus te circumvenit: qui tamen non solum ad tuas, sed de nobis mentiendo et quasi ex nostra concessione rapacitatem suam roborando, ad nostras etiam iniurias patenter erupit.‘

Mährens mit Böhmen bis an die Gründungszeit des Prager Bisthums zurückdatirte, kann sogar seine persönliche Ueberzeugung gewesen sein, wenn er die Grenzbeschreibung für älter hielt, als sie in Wirklichkeit gewesen sein mag, oder ihr mehr Bedeutung zuschrieb, als sie thatsächlich besitzen mochte.

Es scheint mir, da man sich über die Zeit ihrer Entstehung denn doch eine Meinung bilden muss, nicht unmöglich, dass sie einer ähnlichen Quelle entstammt wie die Grenzbeschreibung des Slavnikingerfürstenthums, die uns bei Cosmas erhalten ist, also einer Adalbertlegende. Der heil. Adalbert dürfte, ohne dass Mähren in politischer Beziehung zu Böhmen stand, einigen Einfluss auf die kirchlichen Geschicke dieses Landes genommen zu haben, ebenso wie er nachweislich auch in Ungarn und im Polenreiche für die Ausbreitung des Glaubens thätig war,[1] wiewohl hier von einem politischen Connex nicht die Rede sein kann. So mag in einer bald nach seinem Tode niedergeschriebenen Vita die Grenze seiner Diöcese einerseits im Südosten weit über Mähren bis nach Ungarn hinein, andererseits im Nordosten bis an den Bug und Stry ausgedehnt worden sein. Es möchte diese Annahme zugleich einen schwachen Anhaltspunkt bieten, wieso der heil. Adalbert mit der Urkunde, die Gebhard besass, in Verbindung gebracht werden konnte.

Dass aber der Prager Bischof auf so unbestimmte Gründe hin im Jahre 1086 sein Ziel erreichen konnte, das liegt in den Zeitverhältnissen begründet. Das Privileg Heinrichs IV. für die Prager Kirche ist nur vom Gesichtspunkte der damaligen allgemeinen politischen Lage zu verstehen.

Für Kaiser Heinrich IV. schien das Jahr 1085 einen günstigen Verlauf zu nehmen. Sein grosser Gegner, Papst Gregor VII., war gestorben, und es liess sich zunächst kein gleich starker und kampflustiger Nachfolger finden; auch auf dem deutschen Schlachtfelde schienen die Gegner sich theils dem Kaiser zu nähern, theils sich vor ihm zurückzuziehen. Allein, noch vor der Wende des Jahres erfolgte der Rückschlag. In Sachsen brach im Herbste der Aufstand und die Empörung wieder los, und vergebens bemühte sich Heinrich zu Beginn des Jahres 1086, die Ruhe daselbst wieder herzustellen. Auch im übrigen Deutschland sammelten sich die Gegner des Kaisers

[1] Vgl. Dudík, Geschichte Mährens 2, 63. 65 und 67.

aufs Neue. Da berief in der Fastenzeit des Jahres 1086 Heinrich IV. seine Getreuen zu sich nach Mainz. Zugegen waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Bremen, nebst zwölf Bischöfen; von weltlichen Grossen vornehmlich Herzog Friedrich von Schwaben, Luitpolt von Kärnten, Pfalzgraf Rapoto und Herzog Wratislav von Böhmen. Gerade der zuletzt Genannte war nicht nur einer der getreuesten, sondern auch einer der mächtigsten Verbündeten des deutschen Kaisers seit mehr als einem Jahrzehnte. Die Unterstützung, die Heinrich IV. von dieser Seite erhielt, kann thatsächlich nicht hoch genug angeschlagen werden. Und wie der Kaiser den Herzog selbst an sich zu fesseln wusste, so verband er sich auch dessen Bruder, den energischen Bischof Gebhard von Prag, zu treuer Anhänglichkeit. Vom Jahre 1077—1084 hatte derselbe das wichtige Amt eines Reichskanzlers innegehabt.[1]

Diese beiden Freunde durch Gunstbezeigungen sich zu erhalten, musste bei den bevorstehenden neuerlichen Kämpfen Heinrichs erstes Augenmerk sein. In Mainz ertheilte der Kaiser dem Böhmenherzoge die Würde eines Königs von Böhmen und Polen, und trotz dieser Rangerhöhung ungewöhnlichster Art erklärte der Erzbischof von Mainz dem Papste Clemens, dieser Fürst wäre für seine mannigfachen Dienste noch grösserer kaiserlicher Huld werth gewesen, wenn es eine solche gäbe.[2]

Eben vor diese Mainzer Versammlung brachte auch der Prager Bischof seine Klagen und Bitten und erlangte unter Zustimmung seines Bruders vom Kaiser Heinrich IV. die Vereinigung des mährischen Bisthums mit dem von Prag, die er sich dann allsogleich auch von dem kaiserlichen Papste Clemens in Rom bestätigen liess.[3] Es konnte für ihn keinen günstigeren Zeitpunkt geben, um einen nun fast zwanzigjährigen Streit zu seinen Gunsten zur Entscheidung zu bringen. In diesem langen Zeitraume war es ihm nicht gelungen, sein Ziel zu erreichen; erregt schon diese Thatsache den Verdacht, dass seine Ansprüche nicht allzu gut begründet waren, so noch mehr ein

---

[1] Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 350.

[2] Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 619.

[3] Vgl. Cosmas II, 38: ‚Similiter eodem anno Heinrico imperatore demandante . . . domnus Clemens papa secundum praedictos terminos suos suo privilegio corrobat Pragensem episcopatum.‘

Ueberblick über den Verlauf dieses Processes des Prager Bischofs um die mährische Diöcese.[1]

Jaromir, wie er mit seinem weltlichen Namen hiess, Gebhard, wie er als Bischof von Prag genannt wurde, war der viertgeborene Sohn Herzog Břetislavs I. von Böhmen. Er stand noch in den Jünglingsjahren, als sein Vater starb und sein ältester Bruder Spitihnev das Erbe antrat. Von einer Berücksichtigung bei der Ländertheilung war umsoweniger die Rede, als Jaromir schon vom Vater für den geistlichen Stand bestimmt worden war. Während der Regierung Spitihnevs, den Jaromir fürchtete, weilte er zu seiner Ausbildung auf einer auswärtigen Schule, kehrte aber schleunig in seine Heimat zurück, als sein ältester Bruder im Jahre 1061 gestorben war, der zweite, Wratislav, die böhmische Herzogswürde übernahm und die beiden jüngeren, Konrad und Otto, sich in den Besitz Mährens theilten.

Allein auch Wratislav berücksichtigte die Ansprüche Jaromirs nicht; er veranlasste ihn vielmehr, die niederen Weihen zu nehmen, und versprach, ihm das Prager Bisthum nach dessen voraussichtlich baldiger Erledigung — Bischof Severus hatte dasselbe bereits seit 1030 inne — zu übertragen.

Das Verhältniss Jaromirs zu seinem Bruder Wratislav gestaltete sich jedoch bald so ungünstig, dass der junge Diakon Prag verliess und beim Polenherzoge Boleslav II. Zuflucht nahm. Eine der Ursachen des Zerwürfnisses zwischen den Brüdern dürfte wohl auch die Loslösung Mährens vom Prager Bisthumssprengel gebildet haben. Etwa im Jahre 1063 setzte es nämlich Herzog Wratislav bei dem alten Bischofe Severus durch, dass in Olmütz ein eigenes Bisthum für Mähren errichtet und Johannes, ein Mönch aus dem Benedictinerkloster Břevnov, demselben vorgesetzt wurde. Trotz der Entschädigung, die der Herzog dem Prager Bisthume hiefür zuwies, lag darin eine sehr bedeutende Schmälerung der Machtsphäre des künftigen Bischofs Jaromir, besonders auch, weil dieser hiedurch von einer innigeren Verbindung mit seinen beiden Brüdern, die in Mähren regierten, abgeschnitten wurde.

Mit seiner Flucht aus Böhmen hatte aber Jaromir auf seine Erbansprüche keineswegs verzichtet, sondern wartete blos den

[1] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Dudík, Mährens allgemeine Geschichte, Bd. 2.

Tod Bischof Severs in der Fremde ab. Als dieser im Jahre 1068 erfolgte, kehrte Jaromir zurück und zwang, von seinen mährischen Brüdern Konrad und Otto, sowie einer mächtigen Adelspartei unterstützt, Wratislav, ihm und nicht Lanzo, den der Herzog für den erledigten Prager Stuhl bereits ausersehen hatte, das Prager Bisthum zu überlassen. Mähren allerdings sollte Bischof Johannes verbleiben.

Doch Bischof Gebhard empfand diese Theilung und Verminderung seines Erbes sehr schwer. Nach einigen vergeblichen Versuchen, auf gütlichem Wege den Herzog zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu bewegen, erklärte — so erzählt Cosmas — Bischof Gebhard, nunmehr kein Mittel mehr zu scheuen, um beide Bisthümer in seiner Hand zu vereinigen, selbst auf die Gefahr hin, Alles zu verlieren.[1] Wirklich überfiel er auch den greisen Olmützer Bischof, misshandelte ihn, ohne aber, wie es scheint, im Uebrigen in den thatsächlichen Verhältnissen eine Aenderung herbeiführen zu können. Johann blieb in seinem Olmützer Bisthume; Bischof Gebhard wurde nun aber wegen seiner Gewaltthätigkeit vom Herzoge Wratislav beim päpstlichen Stuhle verklagt, und Papst Alexander II. entsandte zwei Legaten nach Böhmen, die Gebhard seiner bischöflichen Würde entkleideten, während Herzog Wratislav ihm alle seine Güter und Einnahmen entzog. Damit war jedoch der Streit nicht entschieden. Papst Gregor VII., der am 22. April 1073 Alexander II. auf dem päpstlichen Stuhle folgte, lud, von der tiefen Missstimmung unterrichtet, die wegen Gebhards Absetzung im böhmischen Clerus herrschte, die streitenden Parteien nach Rom (31. Januar 1074). Am 16. April 1074 theilte bereits Papst Gregor VII. dem Herzoge Wratislav das Ergebniss der ersten Untersuchung mit. Bischof Gebhard habe sich wegen der am Olmützer Bischofe begangenen Beleidigungen gereinigt und sei daher in seinem Prager Bischofssitze wieder aufzunehmen und darin zu schützen. Der Güterstreit[2] zwischen beiden Bischöfen werde erst auf einer künftigen Synode entschieden werden können, da diesmal Bischof Johann von

[1] II, 27: ‚Quoniam quidem, inquit, iam per quatuor annos aut plus supplicando nequeo efficere, quod volo, facio, quod queo; et teste deo aut utrumque coadunabo aut utroque carebo episcopio.'

[2] ‚terram vero, unde inter episcopos lis est.' Cod. dipl. Morav. I, p. 153.

Olmütz nicht zugegen gewesen sei und auch die Zeugenaussage des Herzogs selbst hierbei erwünscht wäre; vorläufig mögen die strittigen Gebiete im Besitze Johanns von Olmütz verbleiben. Da aber Bischof Gebhard einen Theil derselben gewaltsam an sich riss, erfolgten abermalige Klagen, so dass der Papst die Angelegenheit vor die Fastensynode (Februar) 1075 brachte. Am 2. März verkündete der Papst, dass auf Grund einer Vereinbarung der beiden Parteien der zwischen Gebhard und Johann streitige Besitz in zwei gleiche Theile getheilt werden und vorläufig jeder Bischof eine Hälfte erhalten solle. Könne eine Partei im Laufe der folgenden zehn Jahre sichere Zeugnisse, sei es schriftlich, sei es durch mündliche Zeugen beibringen, solle der Process nochmals durchgeführt werden, wenn aber nicht, bleibe diese Entscheidung in Kraft.

In dieser Urkunde sagt der Papst, es handle sich bei dem Streite der Bischöfe um ‚gewisse Zehnten und Güter', ‚de quibusdam decimis et curtibus', und im ganzen Verlaufe des Processes, der vor der Curie geführt wurde, und über den uns fünfzehn Urkunden Aufschluss geben (davon eine von Papst Alexander II., eine von Erzbischof Sigfrid von Mainz und die übrigen dreizehn von Papst Gregor VII.),[1] wird immer nur auf einen Güterstreit Bezug genommen. Ausser dass einmal eine ‚praepositura' und ein ‚castrum s. Venzeslai' genannt wird,[2] erscheint das Streitobject niemals näher bezeichnet. Vergebens aber suchen wir nach einer Andeutung darüber, dass Bischof Gebhard vor dem Papste über die ungerechte Losreissung Mährens vom Prager Bisthume oder über die neuartige Besetzung des Olmützer Bischofsstuhles geklagt hätte. Diese Frage wird in den ganzen Verhandlungen auch nicht einmal mit einem Worte gestreift, die langen Briefe des Papstes Gregor VII. an den Herzog Wratislav oder an die Bischöfe berühren gerade diesen, wie es nach Cosmas scheinen möchte, entscheidenden Punkt des Streites gar nicht.[3] Das kann weder Zufall noch Absicht sein; vielmehr ist dieser Gegensatz zwischen der

---

[1] Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. 163. 166—179.

[2] A. a. O. Nr. 174, p. 153; vgl. Dudík 2, 379.

[3] Dieser Widerspruch ist auch schon seinerzeit F. X. Richter aufgefallen in seiner Abhandlung ‚Die Olmützer Kirche in den Tagen der Stürme und Gefahren' in Wolny's Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Bd. 3, 1829.

Darstellung bei Cosmas und dem Inhalte der päpstlichen Urkunden nur so zu erklären, dass uns Cosmas vom Anbeginne den Streit im Hinblicke auf das Endziel, das Gebhard im Auge hatte, schildert, während der Papst nur den äusseren Anlass des Streites kennt und berücksichtigt. Nicht nur als Geschichtsschreiber, der bereits die Gesammtheit der Ereignisse überblickt, sondern auch durch seine einstigen Beziehungen zu Bischof Gebhard war Cosmas befähigt, auch die tieferen Motive des Streites zu kennen. Wenn aber Gebhard mit seinen Ansprüchen und Forderungen auf Wiedervereinigung des Olmützer Bisthums mit dem von Prag nicht offen hervortrat, wofür eben die päpstlichen Urkunden ein sicheres Zeugniss bieten, so können wir den Grund hiefür nur darin sehen, dass es ihm an Beweismitteln fehlte, die ihm einen Kampf auf dieser breiteren Grundlage ermöglicht hätten.

Anfänglich bildete demnach blos die bei der Lostrennung Mährens von der Prager Diöcese im Jahre 1063 durch Herzog Wratislav verfügte Güterscheidung das Substrat der Streitigkeiten zwischen Bischof Gebhard von Prag und Bischof Johann von Olmütz, nicht aber die Lostrennung selbst. Bischof Gebhard wagte damals noch nicht die Existenzberechtigung eines eigenen mährischen Bisthums anzugreifen, wie nachmals im Jahre 1086.

Dieses Verbergen seiner eigentlichen Absichten und Wünsche ist aber durchaus unvereinbar mit der Annahme, dass Bischof Gebhard die Mährens Zugehörigkeit zu Böhmen erweisende Gründungsurkunde in irgend einer authentischen Form besessen habe. Was hätte ihn zurückhalten sollen, mit seinem wichtigen Documente von allem Anbeginne den Papst von seinen Rechten nicht nur auf einige Zehnten und Güter, sondern auf den ganzen mährischen Sprengel zu überzeugen; warum zögerte er denn in den zehn Jahren von 1075—1085, die der Papst ausdrücklich als Frist zur Erbringung ‚besserer Beweise' gewährt hatte, dasselbe vorzulegen?

Zugleich sprechen aber auch diese Verhältnisse gegen die Annahme, dass das von Gebhard in Mainz producirte Privileg eine gefälschte Gründungsurkunde gewesen sei. Mit einer Fälschung, die in der Reichskanzlei von den zahlreichen Bischöfen und Würdenträgern des Reiches im Jahre 1086 als solche nicht erkannt wurde, hätte Gebhard sein Glück wohl

auch bei der Curie versuchen können. Denn die Annahme, dass er erst gerade nach Ablauf der zehnjährigen Frist, im Jahre 1086 auf dieses doch nicht gar so fernliegende Auskunftsmittel verfiel, ist an sich unwahrscheinlich; ja es hätte ein so plötzlich auftauchendes wichtiges Beweismittel bei den Mitgliedern der Mainzer Versammlung um so grössere Bedenken erregen müssen. Bei diesem weit vorgeschrittenen Stande der Angelegenheit, nachdem der Process bereits zwei Jahrzehnte gewährt hatte, konnte und durfte Bischof Gebhard ein Gründungsdiplom nicht mehr fälschen, ohne seine Sache zu gefährden; gegen eine frühere Existenz desselben spricht wiederum der Verlauf des Processes.

So scheinen mir auch diese Erwägungen dafür zu zeugen, dass wir in dem ‚Privilegium' des Cosmas eine viel unwichtigere, aber keineswegs von Bischof Gebhard gefälschte urkundliche Aufzeichnung erkennen müssen, deren Haupt-, vielleicht einziger Inhalt die Grenzbeschreibung des Prager Bisthums war.

Dass Gebhard im Uebrigen nicht der Mann war, seine beweiskräftigen Privilegien in einem derartigen Falle unbenützt zu lassen, dafür bietet sich uns ein ganz unzweifelhafter Beweis, der um so charakteristischer ist, als er sich auf dieselbe Sache bezieht. Nachdem nämlich die Vereinigung der beiden Bisthümer im Jahre 1086 erfolgt war, beschloss König Wratislav von Böhmen im Jahre 1088 die Verbindung doch wieder aufzulösen und ernannte eigenmächtig seinen Caplan Wezlo zum Bischof von Olmütz. Da berief sich aber, wie wir aus Cosmas ersehen, Gebhard sofort auf die Privilegien Heinrichs IV. und Papst Clemens III., die er im Jahre 1086 erlangt hatte, nicht aber auf irgend ein älteres. Er wollte nach Rom eilen, um wegen solcher Verletzung einer von Kaiser und Papst bestätigten Verfügung vor Allem beim apostolischen Stuhle Klage zu führen; denn dies sei ein nicht nur ihm und seiner Kirche, sondern auch dem Papste zugefügtes Unrecht. Auf dem Wege dahin starb er aber in Ungarn.[1]

---

[1] Cosmas II, 41: ‚Quo in facto palam se fecit notabilem (sc. Wratislaus) non solum sprevisse, quod ipse coram imperatore et eius episcopis collaudaverat, ut unus foret uterque episcopatus, verum etiam papae Clementis violasse privilegium, quo eiusdem terminos episcopii roboraverat. Hanc ut adploraret apostolico illatam ecclesiae iniustitiam, praesul Gebhardus iturus erat Romam.'

In den Jahren 1073—1086, oder eigentlich von 1068 an, sehen wir Gebhard einen anderen Weg einschlagen: zuerst versuchte er es, wie Cosmas berichtet,[1] mit Bitten und Geschenken, dann mit der Fürsprache massgebender Freunde und schliesslich mit List und Gewalt; den Rechtsweg aber, die Appellation nach Rom, wozu ihm die dem Privilegium von 1086 ‚fast gleichlautende' Gründungsurkunde Ottos I. und deren Bestätigung durch Papst Benedict VI. doch gewiss die Möglichkeit gewährt hätte, betrat er nicht; und das scheint denn doch ebensowohl gegen die Existenz einer echten als einer gefälschten Gründungsurkunde zu sprechen.

Wenn die bisherige Darlegung zeigen sollte, dass einerseits entgegen den unklaren und sich widersprechenden Angaben bei Cosmas das Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Prager Kirche vom 29. April 1086 eine eigentliche Gründungsurkunde des Prager Bischofssitzes nicht voraussetzt; dass andererseits die kirchlichen Ansprüche des Prager Bisthums auf Mähren von der Gründungszeit angefangen sich urkundlich nicht sicher erweisen lassen, so ergeben sich speciell gegen die Annahme des politischen Zusammenhanges zwischen Böhmen und Mähren im 10. Jahrhunderte doch auch noch andere Zweifel und Schwierigkeiten, wenn wir den allgemeinen geschichtlichen Ereignissen jener Zeitperiode unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Zu gleicher Zeit, als im Reiche der Přemysliden der Plan auftauchte, in Prag ein Bisthum zu errichten, trug sich der berühmte Bischof Piligrim von Passau mit dem Gedanken, seinem Sitze den Rang einer Metropole zu verschaffen und für dieselbe Ungarn und Mähren zu erwerben.[2] Es ist erwiesen, dass er, um zu diesem Ziele zu gelangen, eine Anzahl Urkunden fälschte, die seine Ansprüche als legal erweisen sollten. Mit diesen Fälschungen und einem ausführlichen Berichte über seine Missionsthätigkeit im Lande der Ungarn schickte er eine Gesandtschaft nach Rom, die ihm beim Papste Benedict das

---

[1] II, 27: ‚Anno dominicae incarnationis 1073 postquam praesul Gebeardus vidit, quod labor suus cessit in cassum, quia nec precibus, nec muneribus, nec per amicos flectere quivit fratrem suum Wratizlaum, ut suum reciperet concambium et Johannem eliminaret episcopum.'

[2] Vgl. im Allgemeinen: Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch (1854).

Pallium, sowie die Bestätigung seiner Ansprüche auf die genannten Gebiete im Osten erwirken sollte.[1]

Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, dass fast zu derselben Zeit Mähren sowohl für die Prager als für die Passauer Diöcese sollte beansprucht worden sein, ist, obwohl bemerkt, doch nicht genügend erklärt worden. Da der Zeitpunkt der Gründung Prags sich chronologisch ebensowenig feststellen lässt wie der Plan Piligrims, so schien sich der Widerspruch beseitigen zu lassen, wenn man Piligrim, der 971 die Bischofswürde erlangt hatte, etwa im Jahre 973 seine Pläne fassen liess und die Errichtung des Prager Bisthums frühestens in das Jahr 974 verlegte.[2] Allein es scheint mir ganz ungenügend, bei derartigen Ereignissen, denen doch längere Verhandlungen vorausgingen, lediglich den Zeitpunkt der endgiltigen Entscheidung ins Auge zu fassen. Würde auch die Gründung des Bisthums Prag in das Jahr 974 oder gar 976 gehören, so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, dass der Plan der Errichtung desselben zur Zeit Ottos I. bereits bestand, vielleicht bis in das Jahr 967 zurückreicht. Wir haben die Nachricht, dass die Gründung des Bisthums hauptsächlich durch die Weigerung des Bischofs Michael von Regensburg, zu dessen Diöcese Böhmen damals gehörte, verzögert wurde, bis endlich der neue Bischof Wolfgang, der im December 972 zu dieser Würde erhoben ward, in die Ausscheidung des Landes Böhmen willigte.[3]

Piligrim, durch dessen Bemühungen hauptsächlich Wolfgang zum Regensburger Stuhle gelangt war, muss von den auf die Gründung des Prager Bischofssitzes bezüglichen Plänen vollständige Kenntniss gehabt haben, so dass die Annahme einer Collision der beiderseitigen Ansprüche auf Mähren unter allen Verhältnissen unausweichlich wäre.

Sehen wir auch davon ab, dass nirgends in den Quellen noch in den Berichten und Urkunden Piligrims dieser einander gegenüberstehenden Ansprüche Prags und Passaus Erwähnung geschieht, so ist es doch weiters sehr unwahrscheinlich, dass Bischof Piligrim, dessen Pläne ohnedies nur auf der

---

[1] Vgl. Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 89; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 38—40.

[2] Dümmler, a. a. O., S. 53. 54.

[3] Vgl. oben S. 156, Anm. 2.

schwanken Basis gefälschter Urkunden beruhten, sich auch noch zu den Absichten, die man in Prag hegte, und die vom deutschen Kaiser sowohl als vom Regensburger Bischofe unterstützt wurden, in Widerspruch gesetzt und sich auf diese Weise überflüssige Schwierigkeiten verursacht haben sollte. Wäre Mähren schon vor der Zeit der Gründung des Prager Bisthums fast zwei Decennien politisch mit Böhmen vereint gewesen, so konnte über die kirchliche Zugehörigkeit desselben bei der Errichtung des Bischofssitzes in Prag wohl kein Zweifel herrschen, und Piligrim hätte durch seine Ansprüche auf Mähren seine in erster Linie auf Ungarn gerichtete Action nur gefährden können.

Es ist aber nicht blos dieser innere Grund, den uns die Geschichte der Piligrim'schen Fälschung zur Beleuchtung unserer Frage liefert. Die unechten Urkunden selbst erhalten für uns einige Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, in welcher Weise in denselben Mährens in rein formeller Weise Erwähnung geschieht.

In dem Schreiben Papst Eugens II. (823—826) für den zum Erzbischof von Lorch erhöhten Bischof Urolf von Passau wird diesem das apostolische Vicariat für ‚Hunia, das auch Avaria genannt wird, und Maravia, die Provinzen Pannoniens und Mösiens' übertragen.[1] In einer zweiten Bulle, der Papst Agapets II. (946—955), für den Erzbischof Gerhard von Lorch wird Letzterem das östliche Pannonien nebst den Landen der Avaren, Mährer und Slaven zur Verwaltung übergeben.[2] In dem Schreiben weiters, in welchem sich Piligrim vom Papste Benedict VI. das Pallium erbittet, erklärt er, dass es nothwendig sei, für die weiten ungarischen und slavischen Gebiete neue Bischöfe zu ordiniren, weil auch einst zur Zeit der Römer und Gepiden Pannonien und Mösien sieben Bischöfe besessen habe, die der Lorcher Kirche unterworfen waren, und von diesen hätten sich bis auf die Zeit des Ungarneinfalles in Baiern vier

---

[1] Cod. dipl. Morav. I, Nr. XIX, p. 15; Dümmler, Piligrim von Passau, S. 116: ‚ab hanc sancta Romana matre ecclesia vobis eum rectorem transmisimus atque in praefatis regionibus Hunia, quae et Avaria appellatur, sed et Maravia, provinciarum quoque Pannoniae sive Mesiae, apostolicam vicem nostram . . . committimus.

[2] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CVI, p. 85: ‚tibi autem . . . providentiam orientalis Pannoniae regionemque Avarorum atque Marahorum sed et Schlavorum . . . credimus.' Vgl. Dümmler, S. 24. 25.

in Mähren erhalten, wie dem gegenwärtigen Zeitalter bekannt sei.[1]

Besonders wichtig aber ist das Schreiben Papst Benedicts an Piligrim, durch welches dem Bischofe thatsächlich die gewünschte Metropolitanwürde übertragen worden sein soll. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Urkunde blos als ein Entwurf anzusehen, den Piligrim selbst dem Papste vorlegte;[2] hier heisst es: die Lorcher Kirche solle in den Gebieten des unteren Pannonien und Mösien, deren Provinzen Avaria und Moravia sind, in welchen sieben bischöfliche Parochien in alten Zeiten bestanden, erzbischöfliche Gewalt haben.[3]

Der Umstand, dass Piligrim Mähren mehrmals parallel mit Ungarn als eine Provinz Pannoniens und Mösiens bezeichnet, kann wohl dadurch, dass die Urkunden selbst Fälschungen sind, nicht beeinträchtigt werden, denn diese rein objective Angabe Piligrims über ein thatsächlich bestehendes zeitgenössisches Verhältniss hätte eine Entstellung nicht geduldet. Es ist ja nicht leicht zu erkennen, welche Vorstellung Piligrim mit dem Begriffe ‚inferior Pannonia sive Moesia' verbindet; allein so viel scheint immerhin aus diesem verworrenen geographischen Bilde hervorzugehen, dass er, weit entfernt, Mähren mit Böhmen in irgend einen Zusammenhang zu setzen, es ebenso wie Ungarn einer östlichen Ländergruppe zurechnet, die er mit dem Namen ‚inferior Pannonia sive Moesia' bezeichnet.

---

[1] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXI, p. 90: ‚inde quoque visum est, jam necessarium esse, quatenus sanctitas vestra illic jubeat aliquos ordinari episcopos, quia et quondam Romanorum Gepidarumque tempore proprios septem antistites eadem orientalis Pannonia habuit et Moesia meae sanctae Lauriacensi . . . ecclesiae subiectos; quorum etiam quatuor usque dum Ungari regnum Bavariorum invaserunt, sicut presenti cognitum est aetati, in Moravia manserunt.' Vgl. Dümmler, S. 41.

[2] Vgl. Dümmler, S. 54; dagegen möchte Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 585. 847 diese Urkunde des Papstes für echt ansehen, das Scheitern der Piligrim'schen Pläne aber auf den Widerstand Kaiser Ottos II. zurückführen.

[3] Cod. dipl. Morav. I, Nr. CXII, p. 95; Dümmler, S. 125: ‚sancta autem Laureacensis ecclesia in inferioris Pannoniae atque Mesie regiones, quarum provincie sunt Avaria atque Maravia, in quibus septem episcoporum parochiae antiquis temporibus continebantur . . . suique antistites archiepiscopalem deinceps habeant potestatem . . . atque in provinciis Avariae et Maravie, regionum quoque inferioris Pannonie sive Mesie . . .'

Mit ganz Ungarn sollte auch Mähren in den kirchlichen Verband zu Passau treten; Bischof Piligrim dachte beide Gebiete für sein neu zu errichtendes Erzbisthum beanspruchen zu können, ohne dabei die Rechte irgend einer anderen Kirche zu verletzen. Somit gelangen wir auch auf diesem Wege zu dem Ergebnisse, dass Mähren in den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts weder in politischem noch in kirchlichem Zusammenhange mit Böhmen gestanden haben kann, sondern vielmehr als ein Ungarn nahestehendes Gebiet angesehen wurde.[1]

In letzter Linie sind auch noch die wenigen Nachrichten, die wir über Mährens Anfall an Polen und über die Zeit der Polenherrschaft daselbst (1003—1029) erhalten, nicht ohne Belang für diese Frage; auch sie sprechen keineswegs dafür, dass die Polen Mähren damals dem Přemyslidenreiche entrissen haben.

Nach Boleslavs II. Tode im Jahre 999 folgte ihm sein Sohn Boleslav III., der Rothe beigenannt. Ausser ihm lebten noch zwei Söhne Boleslavs II., Jaromir und Udalrich. Cosmas stellt nun die Ereignisse so dar, als ob der Tod des mächtigen Fürsten und die Wahrnehmung, dass ihm sein Sohn an Tapferkeit nicht gleiche, den Polen den Anlass geboten habe, nunmehr ihr Reich und ihre Grenzen auf Kosten der Böhmen zu erweitern.[2] Bedenkt man aber, dass bei der Errichtung des Erzbisthums Gnesen ungefähr im Jahre 1000 neben Kolberg und Breslau auch schon Krakau ein Suffraganbisthum desselben bildete,[3] so möchte man den Verlust Chorwatiens mit der Hauptstadt Krakau kaum erst in das Jahr 999, nach Boleslavs II. Tode, versetzen, wie Cosmas berichtet, ganz abgesehen von dem Kriege, der sich früher zwischen Boleslav II. und Misceo im Jahre 990 an der Oder abgespielt hatte.

Sicherlich unrichtig und verworren sind aber Cosmas' Nachrichten über die weitere Entwicklung der Dinge in Böhmen. Nach der Eroberung Krakaus, die er anstatt Boleslav Chabry irrig dessen Vater Misceo zuschreibt, folgt bei ihm

[1] Vgl. Loserth, Krit. Stud. z. ält. Gesch. Böhmens (Mitth. d. Instituts 4, 188).

[2] Cosmas I, 34: ‚Post cuius obitum filius eius, tertius Bolezlaus ... successit in ducatum; sed non eisdem rerum successibus, nec paternis auspiciis terminos adquisitos obtinuit. Nam dux Poloniensis Mesco, quo non fuit alter dolosior homo, mox urbem Kracov abstulit dolo ...‘

[3] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs 1, 164; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 731. 732.

allsogleich die hinterlistige Blendung und Gefangennahme des böhmischen Herzogs Boleslav III. durch den Polenherzog in Krakau. Hierauf zieht dieser gegen Jaromir, den Bruder und Nachfolger Boleslavs III. in Böhmen, den aber Cosmas irrthümlich zu dessen Sohne macht, erobert Prag und behält es in den Jahren 1000—1001. Nun besticht der Polenfürst den deutschen Kaiser, ihm Udalrich, welcher an dessen Hofe weilt, auszuliefern. Kaum aber hat Cosmas diese Fabel mit vielem Pathos als nicht ganz unglaubwürdig geschildert, fällt er aus seiner Darstellung und lässt Udalrich Böhmen von den Polen befreien, indem er sagt, dass dieser entweder vom deutschen Hofe entfloh oder vom deutschen Könige zu diesem Zwecke freigelassen wurde. Um sich die Herrschaft in Böhmen zu sichern, lässt Udalrich nach der Besiegung der Polen auch seinen Bruder Jaromir — der trotz der Polenherrschaft in Böhmen geblieben war — blenden.[1]

Entgegen dieser zusammenhanglosen und widerspruchsreichen Erzählung stellt sich die Geschichte nach der zweiten Hauptquelle, die wir über diese Zeit haben, nach Thietmar folgendermassen dar. Boleslav III. war ein Tyrann ärgster Art.[2] Aber sowohl er als der polnische Boleslav Chabry, sein Vetter, fanden an dem Markgrafen Ekkehard von Meissen ihren Herrn: ‚Den Böhmenherzog Boleslav machte er zu seinem Lehensmanne und den andern Boleslav [es ist der Herzog von Polen gemeint] gewann er zum vertrauten Freunde; das bewirkte er theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen.‘[3] Im Jahre 1002 starb aber Ekkehard. Der kriegstüchtige Polenherzog drang unmittelbar darauf in das Gebiet der ihm nächst benachbarten Mark an der Elbe ein, brachte die Stadt Bautzen an sich, ebenso wie am linken Ufer Burg Strela und Meissen.[4]

---

[1] Vgl. Cosmas I, 35. 36. Ueber diese sagenhafte Ueberlieferung und deren weitere Ausbildung vgl. S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II. 1, 490ff.

[2] Vgl. Thietmar, Chronicon lib. V., cap. 7, 15.

[3] Thietmar V, 5: ‚Boemiorum ducem Bolizlavum . . . ad militem sibi, aliumque ad amicum familiarem blandiciis ac minis adipiscitur.

[4] Thietmar V, 6: ‚Interim Bolizlavus . . . moxque collecto exercitu omnem Geronis marcham comitis, citra Albim iacentem, deindeque premissis obsidibus Budusin civitatem . . . comprehendens, statim Strielam urbem invasit, Misnenses pecunia corrumpere clam temptans.‘

Herzog Boleslav III. von Böhmen begnügte sich mittlerweile damit, in seinem eigenen Lande alleiniger Herr zu werden; den einen Bruder Jaromir liess er entmannen, den anderen rettete blos ein Zufall vor der Ermordung im Bade. Dann zwang er sie und die Mutter, das Land zu verlassen. Doch seine Grausamkeit bewirkte, dass man ihn selber noch im Jahre 1002 vertrieb und die Böhmen einen Fürsten, namens Wladiwoi, aus Polen herbeiriefen und ihn ‚der Erbfolge gemäss wie aus Zuneigung‘ auf den Thron erhoben. Doch Wladiwoi war nicht minder sittenverderbt als sein Vorgänger und starb überdies schon nach wenigen Monaten im Anfange des Jahres 1003, nachdem er sich allerdings von König Heinrich in Regensburg die Belehnung mit Böhmen geholt hatte.[1]

Jetzt kehrten die beiden Brüder Jaromir und Udalrich nach Böhmen zurück, während sich Boleslav III. nach einem vergeblichen Versuche, bei Heinrich, dem Markgrafen im Nordgau am Südwestabhange des Böhmerwaldes, Schutz und Unterstützung zu finden, zum Polenherzog Boleslav Chabry begab. Dieser führte ihn mit Waffengewalt abermals in sein böhmisches Herzogthum, dessen Brüder, Jaromir und Udalrich, wiederum aus demselben vertreibend.

Allein Boleslavs III. Regierung erwies sich von Neuem so grausam, dass die Böhmen sich an den Polenherzog selbst um Hilfe wandten. Boleslav Chabry berief den Vetter zu einer Besprechung an einen Ort, dessen Name uns nicht überliefert wird — hier erst mündet die Erzählung wieder in die des Cosmas — bei welcher Gelegenheit Boleslav III. von seinen Anverwandten des Augenlichtes beraubt wurde. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Polen.

So fiel Böhmen an den Polenherzog Boleslav Chabry, wie es scheint, ohne ernstlichen Kampf. In Thietmars sowohl als in Cosmas' Darstellung fehlt in diesem Zusammenhange jede

[1] Ueber die Ansichten bezüglich der Verwandtschaft Wladiwois mit dem Přemyslidenhause vgl. Zeissberg, Miseco, a. a. O., S. 108, und Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 280, Anm. 5; mit Rücksicht auf Thietmars Bemerkung, Wladiwoi hätte ein ‚Erbrecht‘ besessen, liesse sich vielleicht die Vermuthung aufstellen, er sei ein jüngerer Bruder Boleslavs II. gewesen, der vor Boleslav III. oder schon früher nach Polen zu seiner Schwester Dubravka, beziehungsweise zu seinem Schwager Miseco, geflohen war.

Andeutung über Mähren; dass es ebenso wie Böhmen von den Polen erobert wurde, trägt Cosmas allein erst viel später, zum Jahre 1021, nach.[1]

Allein Boleslav Chabry's feindliche Gesinnung gegen Kaiser Heinrich II., der von ihm verlangte, dass er das eroberte Böhmen, ‚wie es das alte Recht fordere', vom deutschen Reiche zu Lehen nehme, sowie seine Verbindung mit Kaiser Heinrichs II. Gegnern in Deutschland bewirkte seine baldige Vertreibung aus Böhmen. Zuerst wurde Boleslav isolirt, seine Verbündeten, besonders Markgraf Heinrich im Nordgau, besiegt und gewonnen, und im Sommer 1004 erfolgte dann der Hauptschlag gegen ihn. Er wurde in Böhmen überrascht und konnte nur durch die Flucht sein Leben retten.[2]

Böhmen war für Polen verloren. Allein auch die Eroberungen, die Boleslav Chabry schon vorher auf deutschem Boden gemacht hatte, Bautzen und die Niederlausitz, wurden nunmehr in einem Feldzuge Kaiser Heinrichs II. gegen Polen im Jahre 1005 zurückgewonnen. Nur von Mähren erfahren wir nichts. Es lässt sich schwer denken, dass gerade dieses Land allein im Besitze Boleslavs geblieben wäre, wenn es im Jahre 1003 als ein integrirender Bestandtheil des přemyslidischen Herzogthums an Polen gefallen sein sollte. Als Boleslav Chabry im Jahre 1004 beim plötzlichen Einrücken Kaiser Heinrichs II. und Herzog Jaromirs aus Böhmen fliehen musste, verlor er das ganze dem Herzoge Boleslav III. entrissene Gebiet. Gehörte Mähren zu demselben, dann müsste man erwarten, dass es gleichzeitig mit Böhmen oder wenigstens nach Boleslavs Besiegung durch den deutschen Kaiser im Jahre 1005, an welcher Jaromir theilnahm, zurückerobert worden wäre; hatten doch Kaiser Heinrichs Kriege gegen Boleslav den Zweck, durch Wiederherstellung der alten Grenzverhältnisse den kühnen Plan des Polenfürsten, die gesammten Slavenländer

---

[1] Dort, wo Cosmas die Eroberung Prags durch Mesco (sc. Boleslav Chabry) erzählt (lib. I, cap. 35), heisst es blos: ‚dum haec geruntur in Boemia, dux Mesco veniens cum valida manu Polonica, invasit urbem Pragam et per duo spatia annorum sc. anno dom. inc. 1000, anno dom. inc. 1001, obtinuit eam.' Bezüglich der zweiten Stelle vgl. oben S. 140, N. 1.

[2] Vgl. für die vorangehende Darstellung Zeissberg, Die Kriege Kaiser Heinrichs II., a. a. O., S. 279 ff. und Huber, Geschichte Oesterreichs, Bd. 1, S. 164 ff.

zu einem grossen Reiche zusammenzufassen, zu hintertreiben. Allein von einem Versuche, auch Mähren den Polen abzugewinnen, erfahren wir nichts. Dieses bleibt seit dem Jahre 1003, in dem es nach Cosmas an Polen gefallen sein soll, im Besitze Boleslav Chabry's, ohne sich gegen die Fremdherrschaft zu erheben; ja im Gegentheile, wir erfahren sogar aus einem Berichte Thietmars, dass die Mährer im Jahre 1017 in dem Kriege zwischen Deutschland und Böhmen einerseits, Polen andererseits, in Böhmen eindrangen, eine Stadt eroberten und ungeheure Beute davontrugen; allerdings wurde ihnen auf dem Heimzuge von Heinrich, dem Markgrafen in der Ostmark, eine schwere Niederlage beigebracht.[1]

Aber eben diese Kämpfe, die unter Boleslav Chabry auch von Mähren gegen die Přemysliden geführt wurden, lenkten die Aufmerksamkeit Böhmens auf dieses Nachbarland. Allerdings, so lange Boleslav lebte, war ein Offensivkrieg gegen Polen nicht zu wagen. Als dieser aber im Jahre 1025 gestorben war und seine Söhne in den folgenden Jahren miteinander haderten, erhob sich ein allgemeiner Kampf gegen Polen. In Böhmen spielte damals neben dem Könige Udalrich dessen jugendlicher, kriegerischer Sohn Břetislav eine hervorragende Rolle. Dieser benützte die bedrängte Lage Polens, und es gelang ihm, sich aus Mähren ein Apanagegut zu schaffen, nachdem die Polen aus allen Städten vertrieben waren, deren viele gefangen genommen und zu je hundert mit Ketten gefesselt nach Ungarn und weiter verkauft wurden.[2]

Dass Mähren jetzt als völlig neu erobertes Gebiet galt und anfangs in gar keinem festen politischen Verhältniss zu Böhmen stand, was man doch voraussetzen müsste, wenn es schon früher einmal vor etwa zwanzig Jahren mit dem Přemyslidenreiche kirchlich und politisch verbunden gewesen wäre, möchte sich auch aus der Erzählung Cosmas' ergeben, derzufolge Břetislav seine geraubte Braut, Judith von Schweinfurt, nach Mähren brachte, ‚damit die Deutschen keinen Grund hätten,

[1] Thietmar VII, 44: Interim Mararenses Boemiam ingressi, urbem quandam expugnant et cum preda ingenti incolumes exibant.

[2] Cosmas I, 40: ‚Nam antea pater sibi totam illam terram tradiderat in potestatem, fugatis cunctis de civitatibus Poloniis, ex quibus multos comprehensos centenos et centenos ordinatim catenatos vendi iusserat in Ungariam et ultra.'

sich über die Böhmen wegen des ihnen zugefügten Unrechtes zu beklagen'.[1]

Und irren wir nicht, so war auch Cosmas der Ueberzeugung, dass die erste und einzige Erwerbung Mährens auf Břetislavs Eroberung im Jahre 1029 zurückzuführen sei. Bei der Gefangennahme Herzog Ottos II. von Olmütz durch dessen Vetter Wladislav I. von Böhmen im Jahre 1110 legt nämlich Cosmas Letzterem diese Worte in den Mund: ,Ich will ihn züchtigen, damit er durch solche Züchtigung zur Ueberzeugung gebracht werde und auch seine Nachkommen lernen, dass das Land Mähren und dessen Gebieter immer unter der Herrschaft des böhmischen Herzogs stehen, wie dies unser Grossvater seligen Angedenkens, Herzog Břetislav, angeordnet hat, welcher dieses Land zuerst seiner Herrschaft unterworfen hat.'[2]

Merkwürdigerweise haben diese unzweideutigen Worte bisher unverdient geringe Beachtung gefunden, und es wurde allgemein angenommen, dass die Besitznahme Mährens durch Herzog Udalrich und dessen Sohn Břetislav schon als eine zweite Eroberung anzusehen sei, während die erste in die Zeit Boleslavs II. fiele.

Allein nach unserer Untersuchung dürfte vielleicht die Annahme nicht unbegründet sein, dass Mähren über die Lechfeldschlacht hinaus im Banne der ungarischen Raubzüge blieb. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts scheint nach der immer weiteren Zurückdrängung der Ungarn aus den Alpen- und mittleren Donauländern auch Mähren dieses Joch selbstständig abgeschüttelt zu haben, allerdings nur, um in Folge des geschwächten Zustandes, den die jahrzehntelange Abhängigkeit von den Magyaren bewirkt hatte, seine Selbstständigkeit allsobald an seine mächtigeren Nachbarn zu verlieren; zunächst an die Polen im Osten, dann aber dauernd an das böhmische Reich im Westen.

---

[1] Cosmas I, 40: ,Et ne daretur Theutonicis iusta occasio calumpniandi Boemos quasi pro illata iniuria, illico heros Bracizlaus cum nova nupte, patre salutato duce Oudalrico, recta via proficiscitur in Moraviam.

[2] Cosmas III, 34: ,. . . volo castigare eum, ut castigatus resipiscat et cognoscat atque sui posteri discant quod terra Moravia et eius dominatores semper Boemorum principis sint sub postestate, sicut avus noster p. m. Bracizlaus ordinavit, qui eam primus dominio suo subiugavit.'

GESCHICHTE

DES

EHEMALIGEN NONNENKLOSTERS O. S. B.

ZU

TRAUNKIRCHEN

IN OBERÖSTERREICH.

VON

GODFRIED EDMUND FRIESS,

K. K. PROFESSOR ZU SEITENSTETTEN.

I.

Die Gründung des Nonnenstiftes Traunkirchen und die Chiemgauer.

Zu den ältesten Klöstern des Landes Oesterreich ob der Enns zählte einst das Stift der Benedictinen zu Traunkirchen. Erbaut auf einem mächtigen Felsen, welcher sich vom Westufer des herrlichen Traunsees halbinselartig in dessen dunkle Fluten erstreckt, ging dieses älteste Frauenkloster von Oberösterreich nach mehrhundertjährigem Bestehen in den Stürmen und Wirren des XVI. Jahrhunderts aus Mangel an Bewohnerinnen zu Grunde. Mehrere Jahrzehnte später wurde es der Gesellschaft Jesu eingeräumt, welche eine vom Collegium dieses Ordens zu Passau abhängige Residenz daselbst errichtete, die nach anderthalb Jahrhunderten infolge der Aufhebung des Jesuitenordens gleichfalls wieder ihr Ende erreichte.

Wie über die Gründung der meisten alten Klöster und Kirchen, so liegt auch über der des Nonnenklosters zu Traunkirchen ein tiefes Dunkel, welches nur die geschäftige Sage mit ihrem so unsicheren Lichte zu erhellen bemüht war. In grauer Vorzeit — die ausgestaltete Sage weiss das Jahr 632 n. Chr. anzugeben — sollen die beiden Markgrafen von Oesterreich Otaker und Leotold an den Gestaden des Traunsees einst einen glänzenden Sieg über die Heiden erfochten haben. Zum ewigen Gedächtnisse dieses herrlichen Triumphes des Kreuzes über das Heidentum, an welchen grossen Sieg noch heute der Name des kleinen in der Nähe mündenden ‚Siegesbach‘ erinnere, hätten diese beiden Markgrafen ein Kloster gegründet und dasselbe mit Frauen aus dem Orden St. Benedicts besetzt. Als erste Aebtissin habe Markgraf Otaker den Nonnen seine Tochter Ata vorgesetzt und seine Stiftung mit Land und

Leuten reichlich ausgestattet. So die Sage, welche in allen älteren historischen Werken sich findet. Als ihre Quelle und zugleich zum Beweise ihrer Richtigkeit weisen ältere und auch jüngere Historiker auf das Bild hin, welches die Aebtissin von Traunkirchen, Barbara von Kirchberg, im Jahre 1532 von einem nicht mehr bekannten Maler anfertigen liess, und das diese Sage bildlich darstellt. Dasselbe, heute noch im Pfarrhause zu Traunkirchen befindlich, weist zwei Fürsten in der Tracht des XV. Jahrhunderts gekleidet auf, welche der Königin des Himmels, Maria, der Patronin des Klosters, eine Kirche als Weihgeschenk darbieten. Am Fusse des Gemäldes ist nachstehende Inschrift angebracht: ‚Otakerus et Leotoldus, Marchiones Austrie, hoc loco et tota circumiacenti regione ante nongentos annos de ethnica idololatria victores armata manu potiti sunt atque hoc monasterium fundarunt. Insuper predictus Otakerus filiam suam Atham in primam abbatissam ordinavit in hac ecclesia tumulatam. In quorum memoriam reverendissima abbatissa domina Barbara Kirchbergerin ante 66 annos tabulam hanc pingi curavit, quam vetustate collapsam hac persimili restituit admodum reverendus et religiosus Joseph Pramer S. C. Maiestat. prefato monasterio Traunkirchen administrator.‘ [1]

Zur Bildung dieser Sage, welche in mehrfachen Variationen bei allen Schriftstellern, die mit der Geschichte des Klosters sich beschäftigen, stets wiederkehrt, trugen mehrere Umstände bei. Vor allem war es die Meinung, dass die Otakere von Steyr das Kloster gegründet hätten, welche Meinung durch die sichere Thatsache, dass der Vater der ersten Aebtissin Ata ein Otaker war, sowie dass der letzte dieses berühmten Hauses, Herzog Otaker VI., seine Vorfahren als ‚fundatores ipsius cenobii‘ bezeichnete, [2] selbst in den Kreis der Nonnen Eingang fand. Zwar war der eigentliche Gründer innerhalb der Klostermauern nicht unbekannt, wurde ihm ja doch alle Jahre ein feierlicher Seelengottesdienst abgehalten, aber sein Gedächtniss war durch die Wohlthaten, welche die Otakere dem Kloster erwiesen, verdunkelt worden. Dazu kam, dass der Stifter nur ein einfacher ‚comes‘ war, während die Otakere die markgräfliche und selbst

[1] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Heinrich Becker in Traunkirchen.

[2] In der Urkunde vom Jahre 1191; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 427, Nr. 295.

die herzogliche Würde erlangten und überdies Landesfürsten von Oberösterreich geworden sind, ein Umstand, welcher in der Zeit, in der die Sage ihre volle Ausgestaltung erhielt, von hoher Bedeutung war. Finden wir doch im XV. Jahrhundert und in der nächstfolgenden Zeit in fast allen Klöstern und Genossenschaften das Bestreben, die Zeit ihrer Gründung möglichst hoch in das Mittelalter hinaufzurücken und die Stiftung durch ein fürstliches oder königliches Geschlecht geschehen zu lassen.[1] Dass auch die Nonnen von Traunkirchen von diesem Bestreben nicht frei sich erhalten haben, beweist ausser der erwähnten Meinung auch die Einzeichnung der Gemahlin Kaiser Heinrich II., Kunigunde, als ‚fundatrix nostre ecclesie' in das Nekrologium des Klosters, welche Einzeichnung von einer Hand des XV. Jahrhunderts herrührt.[2] Der Hauptantheil an der Bildung der Gründungssage gebührt aber sonder Zweifel jenem von den unsinnigsten Fabeln und gröbsten Irrtümern strotzenden Machwerke, welches unter dem Namen ‚Chronik von Goisern' bekannt ist und heute noch in vielen Schriften, welche über das Salzkammergut handeln, seinen Spuk treibt. Als Verfasser derselben gilt der Domherr von Passau und Pfarrer von Traunkirchen Coloman Mühlwanger, welcher einem im Traunkreise weit verbreiteten Edelgeschlechte entstammte.[3] In dieser sogenannten Chronik findet sich die Erzählung von dem Siege der Markgrafen über die heidnischen Hunnen an der Traun, wenngleich die Namen der Sieger noch nicht angeführt werden. Diese Erweiterung der Sage gehört auf das Kerbholz der Nonnen von Traunkirchen selbst.

Die innerhalb der Klostermauern ausgestaltete Gründungssage überschritt ihre engen Grenzen, als sie durch Vermittlung der Aebtissin Anna IV. von Rainer, 1551—1566, dem Humanisten Caspar Bruschius bekannt wurde.[4] Zwar fehlen in

---

[1] Wendenthal's ‚Austria sacra' bietet viele Beispiele.

[2] Nekrologium von Traunkirchen zum 2. Jänner. Der Kürze wegen bezeichne ich diese wichtige Quelle mit T.

[3] Einen Coloman Mühlwanger weisen die Urkunden im Jahre 1386 als Vicar von Traunkirchen und Pfarrverweser von Aussee nach. Diese ‚Chronik' findet sich noch heute im Salzkammergute erhalten; theilweise gedruckt ist sie bei Kraus, Chronik von Goisern, Wien 1881, und in anderen Werken.

[4] Horawitz, C. Bruschius, 158.

seiner Darstellung die Erzählungen von dem herrlichen Siege über die Heiden, aber auch er nennt als Gründer des Klosters die Markgrafen Otaker und Leotold[1] und berichtet, dass ihr schönes Denkmal vor dem Hauptaltare der Klosterkirche zu sehen sei.[2] Durch ihn wurde die Sage nur zu bald Gemeingut der Historiker, welche sich mit der österreichischen Kirchengeschichte befassten, erlitt auch manche Umbildung, wie solche die fortschreitenden historischen Studien in Deutschland und Oesterreich mit sich brachten — die unbekannten, namenlosen Heiden wurden zu wilden, furchtbaren Ungarn, die Markgrafen von Oesterreich wurden in die Steiermark versetzt — aber der Kernpunkt der Sage, ein Sprosse des chiemgauischen Hauses der Otakere von Steyr habe das Benedictinenstift gegründet, erhielt sich durch alle Wandlungen aufrecht, um dann, nachdem sie der um die Geschichte von Oberösterreich sonst hochverdiente Professor Franz Pritz als unbestreitbare Thatsache, ohne freilich auch nur den Schatten eines Nachweises zu bringen, hingestellt hatte,[3] gläubig in alle historischen Arbeiten über Oberösterreich aufgenommen zu werden.[4] Und doch hatte schon hundert Jahre früher der bekannte Geschichtschreiber der Steiermark, Sigismund Pusch, den schüchternen Versuch gemacht, auf den wirklichen Gründer hinzuweisen.[5]

Die späteren Markgrafen von Steyr zählten zwar zu den hervorragenden Wohlthätern des Stiftes, doch als Gründer im strengen Sinne des Wortes genommen kann kein Mitglied dieses berühmten Hauses bezeichnet werden. Es erhellt dieser Satz aus der einzigen Quelle, die bei dem Verluste aller anderen Documente vor 1180 einen sehr hohen Werth besitzt, aus dem Todtenbuche des Nonnenklosters, mit unwiderstehbarer Sicherheit. Dasselbe hat zum 29. September einen Grafen Wilhelm eingezeichnet, dem es das Prädicat ‚fundator' gibt.

---

[1] Nessel, Supplementum Bruschianum, 127.

[2] Diese und andere in der alten Klosterkirche einst bestandenen Denkmale gingen durch den grossen Brand, welcher 1632 die Kirche und das Kloster in Asche legte, gänzlich zu Grunde. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien.

[3] In seiner Geschichte der steirischen Ottokare 212 u. a. a. O.

[4] Selbst in der verdienstvollen Matrikel des Landes ob der Enns von J. Lamprecht findet sich diese Annahme, ebenso in Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich, II. Bd. u. a.

[5] In seiner ‚Chronologia sacra ducatus Styriae' I, 259.

‚Wilhalmus, comes, fundator nostre congregationis istius loci,‘ wurde an jedem St. Michaelstage beim Chorgebete nach der ‚Prim‘ verlesen; und doch wurde ein Chiemgauer als Stifter angenommen, und dem wahren Begründer des Klosters wurde man, ausser dem Necrologium, nicht einmal im Anniversarienverzeichniss gerecht,[1] obwohl alljährlich am 29. September noch überdies das feierliche Seelenamt stattfand, dem dann das sogenannte ‚Gespende‘ folgte, eine fromme Sitte, der gemäss jeder Arme, Fremde und Reisende, welcher dem Seelenamte beiwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.[2]

Diese fromme Sitte unterscheidet sich von den Spenden, wie sie die Stiftbriefe der Anniversarien nicht selten festsetzen, dadurch, dass letztere von den Stiftern selbst und in der Regel für eine bestimmte Zahl von armen Leuten gemacht wurden, während erstere von den Mönchen oder Nonnen des Klosters, um ihrer Dankbarkeit gegen ihre Gründer Ausdruck zu geben, freiwillig ausgeübt und dabei auf eine festgesetzte Zahl von Armen keine Rücksicht genommen, sondern jeder, welcher dem Seelengottesdienste für den Stifter anwohnte, mit Brot und Fleisch betheilt wurde.[3]

Leider deutet das Todtenbuch von Traunkirchen nicht an, in welchem Verhältnisse der Stifter des Klosters zu der am 20. August in T. aufscheinenden Leopirgis comitissa gestanden sein mag. Der Umstand, dass T. ihrem Namen die Worte ‚fundatrix nostre ecclesie‘ anfügt, gestattet den Schluss, dass Leopirgis in sehr naher Beziehung zu Graf Wilhalm gestanden

---

[1] Im ersten Anniversarienverzeichniss fehlt sogar sein Name, dagegen wird Leopold (Leotold), 1122—1129 Markgraf der Steiermark, als ‚stiffter‘ aufgeführt, im zweiten wird sein Name zwar erwähnt, doch ohne jeden Beisatz.

[2] Solche Austheilungen von Nahrungsmitteln fanden in den meisten österreichischen und steirischen Klöstern und Stiftern an den sogenannten ‚Stiftertagen‘ statt; siehe Keiblinger, Geschichte von Melk I, 192—195.

[3] In Traunkirchen sollen an dem ‚Stiftertage‘ in manchem Jahre mehr als 4000 Menschen zusammengeströmt sein. Aehnliches wissen wir von anderen Klöstern (siehe Keiblinger, Geschichte von Melk; Wichner, Admont; Hartenschneider, Kremsmünster). In Seitenstetten betrug die Zahl der am ‚Stiftertag‘ mit Brot und Fleisch Betheilten im Jahre 1690 bei 6000 (Archiv von Seitenstetten). Kaiser Karl VI. und seine grosse Nachfolgerin schränkten das Gespende, mit dem oft grosser Unfug getrieben wurde, bedeutend ein; Kaiser Josef II. hob es 1783 gänzlich auf und verwandelte es in eine Abgabe an die Armeninstitute.

haben muss, da doch nicht anzunehmen ist, dieser habe bei einer ihm nicht zugehörigen Kirche ein Kloster erbaut, oder Leopirgis habe einem nicht von ihrem Gemahle oder nächsten Verwandten gegründeten Kloster die Kirche angefügt. Wir werden deshalb kaum irren, wenn wir Leopirgis als die Gemahlin Wilhalms ansehen.

Auch über die Familienzugehörigkeit des Grafen Wilhalm selbst gewährt das Todtenbuch keinen directen Nachweis; doch enthält es einige Einzeichnungen, welche, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, doch immerhin mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auf das Haus zu schliessen gestatten, welchem Traunkirchens Stifter zugehört haben dürfte. Es finden sich nämlich in T. zum 19. und 25. Juli, sowie zum 9. und 11. August vier Grafen eingezeichnet, welche den charakteristischen Personennamen Leotold (Liutold) trugen. Nach einer aus den Zeiten der Nonnen noch stammenden Ueberlieferung, an der auch die Jesuiten stets festgehalten haben,[1] soll unter den zum 9. August aufscheinenden Grafen Leotold der im Jahre 1129 verstorbene Markgraf von der Steiermark, Leopold, Fortis, aus dem Hause der Chiemgauer sich bergen, gegen welche Ueberlieferung, da die Namensformen Leotold und Leopold identisch sind, nichts einzuwenden ist, vielmehr der Zusatz ‚comes nostre congregationis istius loci' dafür spricht.[2] Von den restirenden drei Leotolden gibt zwar T. auch keinen Familiennamen an, aber der Eigenname selbst bietet in diesem Falle eine sichere Handhabe zur Bestimmung des Hauses, dem dieselben einst angehörten. Die Einzeichnungen in das älteste Todtenbuch von Traunkirchen, aus dem sie in das um 1420 neu angelegte Necrologium übertragen wurden, stammen aus dem Ende des XI. und der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in welcher die Familiennamen noch nicht feststanden. Die regelmässige Wiederkehr bestimmter Personennamen in einer Familie bietet für diese Zeit meist das einzige Mittel zur Bestimmung der Familie selbst. Dies ist auch bezüglich des Namens Leotold oder Liutold der Fall, der für die im

---

[1] Heyrenbach's Manuscripte in der k. u. k. Hofbibliothek in Wien, Nr. 7972, 8538, 8539 u. a. Auch das erste Anniversienverzeichniss bezeichnet ihn als Markgraf.

[2] Den Nachweis hiefür bietet die Geschichte der Otakere unten.

XII. Jahrhunderte mächtigen Grafen von Playen oder Plain geradezu charakteristisch genannt werden muss. Nicht weniger als vier Träger des Namens Liutold werden aus dieser berühmten Familie vom Jahre 1130 ab bis zum Jahre 1249 in zahlreichen Urkunden erwähnt.[1]

Leider geht es aus mehrfachen Gründen nicht an, die Leotolde des Necrologiums von Traunkirchen mit den gleichnamigen Grafen von Plain zu identificiren. Aus den Todtenbüchern von Michaelbeuern, Admont, Baumburg, Kremsmünster, Salzburg, Klosterneuburg u. a., sowie aus den Aufzeichnungen einiger Klöster, besonders den Annalen von Nieder-Altaich stehen die Todestage der Liutolde von Plain unbestreitbar fest.[2] Diese Angaben — Verschiebungen um einen oder zwei Tage abgerechnet — differiren mit den in T. aufscheinenden der Leotolde nicht blos hinsichtlich der Todestage selbst bedeutend, sondern auch bezüglich der Monate, ohne dass dieser grosse Unterschied durch die Stiftung eines Anniversariums[3] zu einem bestimmten Tage oder durch irgend einen anderen Grund genügend aufgehellt würde. Dazu kommt noch, dass die Grafen von Plain überhaupt in T. nicht erwähnt werden; selbst jene Mitglieder dieses Hauses finden sich nicht eingezeichnet, von denen doch angenommen werden muss, dass sie, falls die Familie überhaupt Beziehungen zu dem Kloster unterhalten hätte, sicherlich in das Todtenbuch desselben eingetragen worden wären, wie der Bischof Gebhard von Passau und sein Bruder, Abt Heinrich II. von Kremsmünster, Söhne des Grafen Liutold II. von Plain.[4] Jede Identität aber wird ausgeschlossen durch den Zusatz, den T. dem zum 19. Juli aufscheinenden Leotold beifügt, indem es ihn ,comes nostre

---

[1] Wendrinsky, Die Grafen von Plain-Hardegg im XIII. Jahrgang der Blätter des Vereines für Landesurkunde von Niederösterreich, 322 ff.

[2] Liutold I. starb am 23. Jänner 1164; Liutold II. starb am 17. Juni 1190; Liutold III. gestorben den 28. August 1219; der Todestag Liutold IV. steht nicht fest, er fällt in das Jahr 1249. Wendrinsky a. a. O.

[3] Einen Beleg hiezu bietet die Einzeichnung Leopolds von Steiermark in T. Da er aller Wahrscheinlichkeit nach die Feier seines Anniversars, den das älteste Verzeichniss schon aufweist, für den Vortag vor dem St. Laurenzfest bestimmt hat, so wurde sein Name auch zu diesem Tage in T. eingezeichnet. Sein Todestag war der 24. October des Jahres 1129.

[4] Wendrinsky a. a. O. 322. Stammtafel.

congregationis' nennt. Die Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt, zu der auch der Schutz über das Kloster zählte, durch den Grafen Leotold kann nur in die Zeit vor dem Auftreten der Otakere im heutigen sogenannten Salzkammergut fallen; denn sofort, als dieses Haus in den Besitz dieses Gebietes gekommen war, finden wir sie als Schutzvögte von Traunkirchen, welche dieses Amt, wie der letzte des Hauses, Herzog Otaker V. selbst gesteht, immer ‚propria manu' festgehalten haben.[1] Die Liutolde von Plain sind aber Zeitgenossen der Otakere gewesen, ja die beiden letzten Träger dieses Namens haben das Geschlecht der steirischen Markgrafen aussterben gesehen, weshalb sie unmöglich identisch mit den Leotolden von Traunkirchen sein können.

Und doch weist der Eigenname Leotold so gebieterisch auf das Grafenhaus der Plainer hin, dass ein Nichtbeachten dieser Weisung unstatthaft wäre. Dieser scheinbare Zwiespalt findet seine Lösung durch die Annahme, dass der Name Liutold in einer Familie heimisch gewesen sein muss, welche mit den nachmaligen Grafen von Plain stammverwandt war. Diese Familie war das Haus der Grafen von Raschenberg-Reichenhall im Salzburggau. In diesem Hause erbten sich die Personennamen Wilhalm und Liutold in mehreren Generationen fort. Zuerst begegnet uns ein Graf Wilhalm in jener Urkunde, durch welche der deutsche König Otto I. im Jahre 959 den Canonikern von St. Rudpert in Salzburg jenes mächtige Waldgebiet an der bairischen Traun verlieh, welches sich durch die Amtsbezirke der drei Grafen Otaker, Sigihard und Wilhalm erstreckte.[2] Nach Richter's scharfsinniger Untersuchung haben wir in diesen drei Grafen die Verwalter der Grafschaften Grabenstatt, Törring und Raschenberg-Reichenhall zu erblicken.[3] Vier Jahre später, 963, erscheint ein Graf Wilhalm als Zeuge einer Tauschhandlung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, welcher Graf wohl identisch mit dem im Jahre 959 erwähnten Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall ist. Mit Wilhalm wird aber auch sein Sohn

---

[1] Urkundenbuch von Oberösterreich II, 427, Nr. 259. ‚Qui etiam advocatiam propria tenebant manu', sagt Otaker VI. (Reg. Nr. 1.)

[2] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

[3] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg in Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband, 641 ff.

Liutold als Zeuge aufgeführt.[1] Von dieser Zeit ab erscheinen die Namen Wilhalm und Liutold in den Salzburger Urkunden durch hundert Jahre nicht selten und immer in so naher Beziehung zu einander, dass zwischen ihren Trägern die nächste Verwandtschaft bestanden haben muss.[2]

Diese nahen Beziehungen, welche zwischen den Trägern der Eigennamen Wilhalm und Leotold im X. und XI. Jahrhunderte existirten, berechtigen uns auch zur Annahme eines ähnlichen Verhältnisses zwischen dem Stifter von Traunkirchen Wilhalm und den in T. eingezeichneten Grafen Leotolden, welche Annahme dadurch, dass das Todtenbuch den zum 19. Juli eingetragenen Grafen Leotold als ‚comes nostrae congregationis' bezeichnet, um so mehr an Bedeutung gewinnt, als das Amt des Schutzherrn eines Klosters in der Familie des Stifters sich forterbte. Da in keiner andern gräflichen Familie des X. und XI. Jahrhunderts als in der der Grafen von Raschenberg-Reichenhall so innige Beziehungen zwischen den Trägern der Namen Wilhelm und Liutold sich nachweisen lassen, so dürfen wir wohl auch in dem Stifter Wilhelm von Traunkirchen einen Grafen von Raschenberg-Reichenhall erblicken.

Die Beantwortung der Frage, ob der im Jahre 959 erwähnte Graf Wilhalm I. von Raschenberg-Reichenhall selbst oder einer seiner gleichnamigen Nachkommen das Nonnenkloster gegründet habe, steht mit der Lösung der Frage, in welcher Zeit dieses Kloster gestiftet wurde, in innigstem Zusammenhange. Leider kann die letztere Frage, weil vor dem Jahre 1181 alle Documente fehlen, nur annäherungsweise beantwortet werden.

In T. erscheint zum 5. März ein Graf Otaker eingezeichnet, welcher ‚pater Ate prime abbatisse istius loci' genannt wird.

---

[1] Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11. ‚Wilhalmus comes et filius eius Liutolt.'

[2] In den Tradit.-Cod. der Erzbischöfe Friedrich (958—991), Hartwig (991—1023), Dietmar (1025—1041) und Balduin (1041—1060) von Salzburg, siehe Richter a. a. O., sowie Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau im XXIII. Bd. der Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburg. Landeskunde, 206 ff. Wendrinsky, Die Grafen von Plaien (XIII. Bd. der Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich) und nach ihm Zillner l. c. halten diese Grafen Wilhelm für identisch mit den gleichnamigen Grafen von Zeltschach; doch ist diese Identität sehr fraglich, wie schon Richter a. a. O. bemerkt hat. Auch das Nichterscheinen der bekannten Gräfin Hemma in T. spricht gegen diese Annahme.

Wie ich unten nachzuweisen versuche, ist dieser Graf Otaker identisch mit dem Stammvater der späteren Markgrafen von der Steiermark, Otaker I., welcher im Jahre 1027 als Mittheilhaber einer Grafschaft (Grabenstatt) im Chiemgau unter dem Namen Ozi erscheint. Mit Rücksicht darauf, dass sein vermuthlicher gleichnamiger Vater noch um das Jahr 980 als Graf aufgeführt wird, ist es schwer, anzunehmen, dass Graf Otaker I. oder Ozi schon vor 1020 eine Tochter gehabt hätte, welche zu dieser Zeit das canonisch festgesetzte Alter schon erreicht hatte, um den Schleier zu empfangen und die äbtliche Benediction zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass das Benedictinenkloster zu Traunkirchen nicht vor dem zweiten Decennium des XI. Jahrhunderts durch Graf Wilhalm gegründet worden sein kann.

Auf diese Zeit weist auch die durchschnittliche Regierungsdauer einer Aebtissin zu Traunkirchen hin. Vom Jahre 1181 ab, in welchem zum ersten Male eine Aebtissin (Diemud) urkundlich erwähnt wird,[1] standen bis zum Jahre 1573, wo das Kloster wegen Mangel an Nonnen sich auflöste, demselben vierundzwanzig Aebtissinnen vor; es beträgt demnach die durchschnittliche Regierungszeit für jede Aebtissin wenig mehr als sechzehn Jahre. In T. finden sich einunddreissig Frauennamen, die durch die Worte ‚abbatissa nostre congregationis' als Vorsteherinnen von Traunkirchen gekennzeichnet sind. Von diesen sind aber nur neunzehn aus den Urkunden nachweisbar, welche von 1181 ab dem Kloster vorgestanden sind. Die Ursache, weshalb nicht sämmtliche vierundzwanzig Aebtissinnen, welche von 1181 ab urkundlich nachweisbar sind, in T. aufscheinen, ist wohl keine andere als die, dass infolge des Eindringens der Lehre Luthers die Gebete für die Verstorbenen und damit auch die Einzeichnungen ihr Ende erreicht haben.[2] Der ersten urkundlich nachweisbaren Aebtissin Diemud gingen also zwölf Aebtissinnen voraus, die durch den obenerwähnten Zusatz in T. als solche ausdrücklich aufgeführt wurden. Von diesen zwölfen können aber

[1] Reg. Nr. 1.

[2] Die letzte in T. eingezeichnete Aebtissin war die am 5. September 1534 verstorbene Barbara II. von Kirchberg. Es fehlen demnach die letzten vier Aebtissinnen. In T. erscheint auch die in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts lebende Aebtissin Elisabeth I. nicht; dieses Fehlen dürfte sich daraus erklären, dass sie vermuthlich an einem der letzten Tage des Decembers gestorben ist, welche Tage in T. leer geblieben sind.

nur zehn die angegebene Durchschnittsziffer von sechzehn Jahren in Anspruch nehmen; denn zwei von ihnen werden nicht als abbatissae, sondern nur als electae bezeichnet, aus welchem Worte erhellt, dass sie zwar zu Aebtissinnen erwählt worden sind, aber aus irgend einem uns nicht mehr bekannten Grunde die Confirmation und Benediction nicht erhalten haben. Die zehn Aebtissinnen standen dem Kloster durch hundertsechzig Jahre vor 1181 vor, woraus sich ergibt, dass die Aebtissin Ata um 1020 die Leitung von Traunkirchen übernommen hat. Und da kein Grund zur Annahme vorliegt, Traunkirchen habe einige Zeit ohne Aebtissin schon bestanden, so dürfte die Gründung des Klosters in diese Zeit, um 1020, gesetzt werden.

Diese Zeit zusammengehalten mit dem Umstande, dass Graf Wilhalm I. von Raschenberg schon im Jahre 963 mit seinem Sohne Liutold als Zeugen erscheint, dieser also schon damals der Zeugenschaft fähig gewesen sein muss, machen es unwahrscheinlich, dass Wilhalm I. noch um 1020 am Leben gewesen ist und das Kloster am Traunsee gegründet habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach birgt sich unter dem in T. als fundator erwähnten comes Wilhalmus einer seiner gleichnamigen Nachkommen. In welchem Verwandtschaftsverhältnisse der zum 19. Juli in T. aufscheinende Graf Leotold zu dem Gründer Wilhalm gestanden ist, lässt sich mit Sicherheit zwar nicht mehr bestimmen; doch hindert nichts, in Leotold den Sohn und Nachfolger Wilhalms in dem Besitze und der Verwaltung des Gebietes an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, zu erblicken.

Als Stifter des Klosters musste Graf Wilhalm sicherlich am Westufer des Traunsees Besitzungen sein eigen genannt haben, dortselbst also Grundherr gewesen sein, da doch unmöglich angenommen werden kann, er habe das Kloster auf fremdem Grund und Boden gegründet. Auch bedarf es wohl keines Beweises dafür, dass er den Nonnen gewisse Güter zu ihrem Unterhalte zugewiesen haben wird. Der Besitz des Stiftes war in späterer Zeit kein unbedeutender und lag, wie das Urbar desselben nachweist, zumeist im Traun- und Hausruckkreise.[1] Einen Grosstheil des zu Traunkirchen gehörigen Gutes

[1] Eine sehr gute Abschrift dieses Urbariums, welches seinem älteren Theile nach dem Ende des XIV., mit seinem jüngeren Theile aber dem folgenden Säculum angehören dürfte, befindet sich im Museum Francisco-Carolinum in Linz.

bildeten mächtige Forste, die zumeist im Gebiete der oberen Traun und ihrer Neben- und Zuflüsse sich ausdehnten.[1] Nebst diesem weitläufigen Waldbesitz gehörte zum Kloster auch ein Antheil an dem wegen seiner reichen Salzlager schon in den ältesten Zeiten berühmten Hall- oder Salzberge bei Hallstatt, dessen Ausbeute zu Ischl in dem ‚Pfändlein' der Nonnen zu Salz verarbeitet wurde. Dieser Antheil an dem Hallberge scheint ein bedeutender gewesen zu sein. Es erhellt dies aus der für die damaligen Zeiten hohen Rente, welche den Nonnen für die Abtretung ihres Anrechtes an dem Salzberge und der zum Sieden gewidmeten Waldungen alljährlich ausbezahlt wurden. Als nämlich die römische Königin Elisabeth, die Witwe Königs Albrecht I. von Deutschland, auf dem ihr als Witwengut zugewiesenen Gebiete an der oberen Traun das für Oberösterreich so segensreiche Salzbergwerk eröffnete, löste sie von dem Kloster Traunkirchen den ihm gehörigen Antheil an dem Hallberge gegen eine jährliche Rente von hundert Pfund Wiener Pfenningen im Jahre 1305 mit Zustimmung ihres Sohnes, Herzogs Rudolf III. von Oesterreich ab;[2] Herzog Friedrich der Schöne erhöhte im Jahre 1312 diese Rente um jährlich zehn Pfund und verordnete vier Jahre später, 1316, dass seine Amtleute zu Hallstatt früher kein Salz verkaufen noch ausführen dürften, bevor sie nicht der Aebtissin und den Nonnen zu Traunkirchen die jährliche Rente ausbezahlt hätten.[3] Erhellt schon aus der letzterwähnten Bestimmung des Königs Friedrich, dass diese Rente den wichtigsten Theil des Einkommens an Geld für das Kloster bildete, so bezeugt die Urkunde, durch welche Bischof Otto II. von Passau im Jahre 1262 den von der Aebtissin Elisabeth durch ihr unbilliges Vorgehen gegen die Nonnen gestörten Klosterfrieden wieder herstellte, dass das Erträgniss der Saline des Klosters von den ältesten Zeiten her der Bestreitung des Unterhaltes und der Bekleidung der Nonnen gewidmet war.[4] Das von den Nonnen im Jahre 1305 an die Königswitwe Elisabeth von Habsburg und ihre Nachkommen abgetretene Recht auf den Salzberg, sowie die dazugehörigen Wälder an der oberen Traun dürfen wir deshalb wohl als Dotationsgut des Klosters

[1] Anhang Nr. CXII.
[2] Reg. Nr. 12.
[3] Reg. Nr. 13, 14.
[4] Reg. Nr. 7.

betrachten, welches der Gründer und seine Familie ihrem Hauskloster bei dessen Stiftung mitgegeben haben.[1]

Wenn sich aber sowohl Traunkirchen als auch die Forste an der oberen Traun, sowie nicht minder der Salzberg bei Hallstatt und das ‚Pfändlein' der Nonnen bei Ischl zu Beginn des XI. Jahrhunderts in dem Besitze der Grafen von Raschenberg-Reichenhall befunden haben, so wird auch die Annahme, dieses edle Haus war in dieser Zeit Inhaber des ganzen heutigen Salzkammergutes, kaum einem erheblichen Widerspruche begegnen. Diese Annahme stützt sich auf folgende Gründe: Bis jetzt fand sich kein Document oder eine andere urkundliche Nachricht, aus denen auf den Besitzer des Gebietes an der oberen Traun in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts mit Sicherheit hätte ein Schluss gezogen werden können.[2] Herrenlos wird dieses ob seines reichen Bergsegens schon in ältester Zeit bekannte und bewohnte Gebiet doch auch in dieser Zeit nicht geblieben sein.[3] Die Grafen von Raschenberg-Reichenhall hatten aber einen nicht unbedeutenden Theil des heutigen Salzkammergutes inne, weshalb wir sie wohl als Besitzer des anderen Theiles oder des ganzen oberen Traungebietes annehmen dürfen. Dafür spricht ferner der Umstand, dass das heutige Salzkammergut noch in später Zeit als ein in sich geschlossenes Gebiet, als ein politisches Ganzes angesehen wurde und seinen besonderen Namen führte. König Ottokar II. von Böhmen befiehlt im Jahre 1262 als Herzog von Oesterreich seinen Amtsleuten, ‚qui pro tempore fuerint in Ischelen provincia', das Kloster Mondsee bei Einhebung der ihm bei Ischl geschenkten Einkünfte nicht zu beirren;[4] im XIV. und dem folgenden Jahrhunderte, 1312, 1335, 1434 u. a., wird die Saline des Klosters, das ‚Pfändlein', als im ‚Ischellant' liegend bezeichnet;[5] in den Jahren 1336, 1358, 1359 u. a. erlassen die Herzoge

[1] Nach Pritz a. a. O. rührte dieser Besitz des Klosters von einem der steirischen Markgrafen her.

[2] Wie Pritz und andere Geschichtschreiber annehmen, soll das Salzkammergut in dieser Zeit schon im Besitze der Otakere gewesen sein, doch fehlen für diese Annahme, die auch unwahrscheinlich ist, alle Nachweise.

[3] Strnadt weist deshalb das Salzkammergut den Grafen von Lambach zu. (Geburt des Landes ob der Enns, 44).

[4] Urkundenbuch des Landes ob der Enns III., 284, Nr. 302.

[5] Reg. Nr. 13, 21, 23, 38.

Albrecht II. und Rudolf IV. von Oesterreich Befehle an ihre Amtleute und Richter in dem ‚Ischllandt‘;[1] 1412 wird Gosau als im ‚Yschellandt‘ liegend genannt u. a. m.;[2] und vom XVI. Jahrhunderte ab heisst dieses Gebiet das ‚Salzkammergut‘, in welcher Bezeichnung bis heute die ehemalige Zusammengehörigkeit des ganzen Gebietes an der oberen Traun noch nachklingt.

Den triftigsten Nachweis für die obige Annahme bietet aber auch hier wieder das Todtenbuch von Traunkirchen, wenn es den zum 19. Juli aufscheinenden Leotold als Graf der klösterlichen Gemeinde, ‚Comes nostre congregationis‘, bezeichnet. Hätte T. den Raschenberger mit diesen Worten nur als Schutzvogt des Klosters kennzeichnen wollen, welches Amt ihm ohnedies als Nachfolger des Stifters zustand, so würde es gewiss die seit dem VIII. Jahrhundert dafür allgemein angenommene Bezeichnung gewählt und ihn als ‚Advocatus nostre congregationis‘ in seine Spalten eingeschrieben haben; indem es aber Leotold als ‚Comes‘ bezeichnet, wollte es ihn als den Grafen des ganzen Gebietes, in dessen Sprengel auch Traunkirchen lag, kenntlich machen. Diese Annahme wird durch den Hinweis, dass in den Tagen der Raschenberger, im X. und XI. Jahrhundert, das Wort ‚Comes‘ nicht ein leerer Begriff war, sondern auch einen reellen Hintergrund hatte, um so wahrscheinlicher, je gewisser es ist, dass nur der wirkliche Inhaber eines Comitates damals den Titel ‚Comes‘ führte. Als Gerichtsherr des Gebietes an der oberen Traun hatte Leotold nicht nur die klösterliche Gemeinde vor jeder Vergewaltigung zu schirmen, sondern vor allem dem Kloster und dessen Hintersassen den Rechtsschutz zu leisten, sowie über deren Streitsachen die oberste Entscheidung zu geben. Zu seiner Malstatt konnte der Graf die in seinem Bezirke wohnenden Holden des Klosters aber nur dann erfordern, wenn dieses nicht die Immunität besass. Dies war aber damals bei Traunkirchen wirklich der Fall; denn es erhielt die Exemption vom Grafengerichte erst nach den Zeiten Leotolds, in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts. Wie aus der Urkunde erhellt, durch welche Herzog Otaker VI. von der Steiermark im Jahre 1191 die Immunität des Klosters bestätigte und so bedeutend erweiterte, dass von da ab die Entscheidung in

---

[1] Reg. Nr. 24, 38, 39, 89.

[2] Kanzler, Geschichte des Marktes und Curortes Ischl, 93.

allen Händeln der Klosterholden, ‚doch ausgenommen was den tod berurt', der jeweiligen Aebtissin zustand, hatte ein Ahne des Herzogs, Graf Otaker, dem Kloster dieses Privilegium gegen Ueberlassung mehrerer Klostergüter im beschränkten Umfange verliehen.[1] Die Otakere kamen aber erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts nach dem heutigen Oberösterreich[2] und konnten deshalb nicht dem Stifte Traunkirchen die Gerichtsfreiung vor dieser Zeit schon ertheilt haben. Da das Kloster in der ersten Hälfte des erwähnten Jahrhunderts dieses Privilegium nicht besass, so war Leotold von Raschenberg-Reichenhall der thatsächliche Inhaber des Gerichtslehens über das ganze Gebiet an der oberen Traun, Traunkirchen mit eingeschlossen, oder Comes auch der Klostergemeinde. Und da Leotold aller Wahrscheinlichkeit nach nur der Nachfolger des Klosterstifters Wilhelm war, so dürfen wir ihn als den Grafen dieses Gebietes ansehen.

Was den Umfang dieses Comitates anbelangt, so sind wir zwar nicht im Stande, dessen genaue Grenzen anzugeben, dürften aber kaum weit in die Irre schweifen, wenn wir mit Rücksicht, dass aus demselben die späteren Landgerichte Wildenstein[3] und Ort — letzteres wenigstens theilweise — hervorgegangen sind, annehmen, dasselbe habe das ganze heutige Salzkammergut begriffen. Eine Stütze für diese Annahme bieten auch die einstigen Patronatsrechte der Pfarre Traunkirchen. Aus dem weitläufigen Sprengel dieser alten Pfarre bildeten sich, besonders infolge des Aufblühens der Salzgewinnung, die heutigen Pfarreien Aussee,[4] Hallstatt, Goisern, Laufen und Ischl, welche Pfarren deshalb im Verhältnisse der Filialität zu Traunkirchen standen. Dieses Verhältnis der Abhängigkeit der Töchter von der Mutter überdauerte nicht nur das Kloster

---

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Siehe das Folgende und Strnadt's vortreffliche Abhandlungen: ‚Peuerbach' und ‚Die Geburt des Landes ob der Enns'.

[3] Heute die in der Nähe von Ischl befindliche Ruine von Alt-Wildenstein.

[4] Dass Aussee in älterer Zeit zu dem heutigen Lande ob der Enns und dadurch zur Diöcese Passau gehörte und erst unter Philipp von Sponheim, dem ‚Erwählten von Salzburg' (1247—1256), zu dem von ihm eroberten Ennsthale geschlagen wurde, scheint mir Dr. Lampel in seiner Abhandlung ‚Das Gemärke des Landbuches' (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1887, 242 ff.) in überzeugender Weise dargethan zu haben.

der Benedictinen zu Traunkirchen, sondern erhielt sich auch, als die Jesuiten das verlassene Stift in Besitz genommen hatten, ungeändert fort.[1] Erst mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773, infolge derer die Residenz zu Traunkirchen sich auflöste, gingen die Patronatsrechte an den Landesfürsten über, die Filialkirchen wurden zu selbstständigen Pfarreien, und ihre Seelsorger, bis dahin nur Vicare genannt, wurden Pfarrer.[2] Der Sprengel der alten Pfarre Traunkirchen begriff demnach fast das ganze heutige Salzkammergut, von Traunkirchen südlich längs der Traun bis zu ihrem Ursprunge. In diesem Gebiete aber war Leotold von Raschenberg Inhaber des Comitates, welches sonach den Sprengel der Pfarre Traunkirchen begriff. Es trat hier der sonst nicht gewöhnliche Fall ein, dass sich die kirchlichen Grenzen der Pfarre mit den politischen der Grafschaft vollkommen deckten. Die Grafen von Raschenberg waren deshalb die Herren des heutigen Salzkammergutes in kirchlicher wie politischer Hinsicht. Die letzteren Beziehungen haben wir oben nachzuweisen versucht, die ersteren ergeben sich aus nachfolgenden Gründen. Graf Wilhalm erbaute auf eigenem Grund und Boden das Kloster Traunkirchen. Kloster und Kirche waren aber so innig beieinander, dass die letztere nur einen Theil des ersteren gebildet hat. In der St. Michaelskapelle der Pfarrkirche daselbst oblagen die Nonnen ihrem Chorgebete und empfingen die Sacramente, in derselben befanden sich die Grabmäler der Stifter und Wohlthäter und wurden die Aebtissinnen und Nonnen in ihren Hallen und Kapellen zur letzten Ruhe bestattet.[3] Daraus ergibt sich, dass die Kirche des Klosters zugleich die Pfarrkirche von Traunkirchen gewesen sein muss, wie denn auch nirgends von einer abgesonderten Kirche oder Kapelle im Kloster selbst die Rede ist. Wie Wilhalm nicht auf fremdem Grunde, so wird er auch nicht bei

---

[1] Infolge der Auflösung des Nonnenklosters hatte sich auch das Abhängigkeitsverhältniss dieser Pfarreien von der Mutterkirche gelöst; die Jesuiten stellten dasselbe aber nicht ohne Kampf gegen den Bischof Wenzel Graf von Thun (1664—1673) von Passau, unterstützt vom kaiserlichen Hofe, wieder her. Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien.

[2] Kirchliche Topographie, XIV. Bd., 104.

[3] Die alte Kirche, welche 1632 gänzlich in Asche gelegt wurde, enthielt mehrere Kapellen, von denen einige wie die St. Stephans-, St. Anna- und St. Michaelskapelle urkundlich erwähnt werden.

einer Kirche, deren Patronatsrecht ihm nicht zustand, sein Kloster erbaut haben. Erhellt schon aus diesem Verhältnisse das Patronatsrecht der Grafen von Raschenberg über die Pfarre Traunkirchen, so ergibt sich dies nicht minder aus der Schenkungsurkunde Herzogs Otaker VI. von der Steiermark an das Kloster Traunkirchen. In diesem um das Jahr 1181 ausgefertigten Documente beurkundet der letzte Otaker, dass er das ‚ius petitionis' über die Kirche daselbst zu seinem und seiner Ahnen Seelenheil für ewige Zeiten dem Kloster geschenkt habe, und dass keiner seiner Nachfolger diese Vergabung antasten solle.[1] Der Herzog vollzieht diese Schenkung ‚potestativa manu', das ist als Herr des Gebietes an der oberen Traun. Otaker konnte aber dieses Recht nur durch Erbschaft von seinen Vorfahren zugleich mit dem Comitate erhalten haben, auf welche es vermuthlich auf demselben Wege wieder nur von den Grafen von Raschenberg übergegangen war. Daraus folgt aber, dass Graf Wilhalm und nach ihm Graf Leotold Besitzer des Patronatsrechtes von Traunkirchen und dessen weit ausgedehnten Pfarrsprengels gewesen sind. Es entgeht mir, ob die Raschenberger bei Erhalt dieses Gebietes an der oberen Traun, dessen kirchliche wie weltliche Herren sie waren, die Pfarrkirche zu Traunkirchen schon vorgefunden haben, oder ob sie von ihnen zugleich mit dem Kloster erbaut worden ist. Die letztere Annahme hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, sowohl deshalb, weil Graf Wilhalm Grundherr von Traunkirchen war, als auch darum, weil der Zusatz, welchen T. der zum 20. August eingezeichneten Gräfin Leopirgis beifügt, indem er sie als ‚fundatrix nostre ecclesie' aufführt, auf die Raschenberg-Reichenhaller Grafen hinleitet.

Dieses edle Haus dürfte das Gebiet an der oberen Traun einst — vermutlich in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts — vom Erzbistume Salzburg überkommen haben. Für diese Annahme spricht die Vergabungsurkunde der alten karlingischen Abtei Trunseo an dieses Erzstift. Ueber Bitten der Bischöfe Adalbero von Augsburg, Salomon von Constanz und Dracholf von Freising, sowie mehrerer anderer geistlichen wie weltlichen Grossen schenkte der letzte deutsche Karlinger, König

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. 373, Nr. 257. Reg. Nr. 1. Herzog Otaker verordnete auch, dass zwei oder mehrere Priester von dem Erträgnisse der Pfarre an der Kirche unterhalten werden sollten, um die Seelsorge zu verrichten und für ihn und seine Vorfahren zu beten.

Ludwig das Kind, in Jahre 909 diese Abtei, welche schon früher als Commende dienen musste, dem Grafen Arbo und dem Erzbischofe von Piligrim von Salzburg unter der Bedingung, dass nach deren beiderseitigem Ableben dieselbe an den Stuhl von Salzburg zu fallen habe.[1] Das Besitzthum dieser königlichen Abtei, über deren Gründung nichts näher bekannt ist,[2] scheint ein sehr umfangreiches gewesen zu sein und das ganze Gebiet an der oberen Traun umfasst zu haben; doch lässt sich Näheres nicht mehr nachweisen.

Wie der Umfang des Gebietes, welches der Abtei Trunseo gehörte,[3] sich nicht näher mehr festsetzen lässt, ebensowenig ist auch die Besitzergreifung dieses Gebietes durch das Erzstift Salzburg urkundlich zu belegen, wenngleich dieselbe ausser jedem Zweifel stehen dürfte. Dafür spricht schon der Umstand, dass kaum anzunehmen ist, Salzburg habe auf diesen Besitz, auf den es doch das beste Recht hatte, verzichtet und niemals einen Anspruch erhoben. Einen sicheren Beleg für die factische Besitzergreifung dieses mächtigen Gebietes von Seite des Erzstiftes bietet das Diplom, durch welches Kaiser Otto II. der Kirche von Salzburg den gesammten Besitzstand bestätigt. Unter den aufgezählten Gütern, deren Besitz dieser Kaiser im Jahre 977 über Bitten des Erzbischofs Friedrich dessen Erzstifte bestätigt, wird auch ein mächtiges Waldgebiet aufgeführt, das sich vom Erlbache im Pinzgau bis zum ‚Vuassinperch prope

[1] Original im k. u. k. Staatsarchiv in Wien; Juvavia, Diplom., Anhang 121, Nr. LX.

[2] Die Gründungszeit dieser königlichen Abtei ist ganz unbekannt. Dümmler (Südöstliche Marken des fränkischen Reiches im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, 75) lässt sie wenige Zeit vor ihrer Vergabung durch König Ludwig das Kind gegründet worden sein; Dr. Alois Huber (Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland III, 189 ff.) setzt ihr Entstehen in das VI. Jahrhundert. In Berücksichtigung des Umstandes, dass schon vor ihrer Vergabung im Jahre 909 die Brüder Alpker und Gundpercht diese Abtei als Commende inne hatten, dürfte die Gründung in die Zeit Ludwig des Deutschen zu setzen sein.

[3] Ueber die Lage dieser königlichen Abtei am Traunsee ist Näheres nicht bekannt. Pritz, Alois Huber u. A. nehmen das heutige Altmünster dafür an; doch sprechen hiefür nur die im XIII. Jahrhunderte zuerst vorkommende Bezeichnung ‚Münster‘ (Monasteriensis) — die Benennung Altmünster stammt aus späterer Zeit — sowie der Kirchenpatron dieser Pfarre, St. Benedict.

Iscalam' hinzog.[1] Der Bergname ‚Vuassinperch' findet sich heute auf keiner Karte dieses Gebietes, noch lebt er im Volksmunde fort, weshalb auch die Meinungen der Forscher über den Berg, der darunter zu verstehen ist, weit auseinandergehen. Während Richter darunter die besonders steilen und auffallenden Formen des Rinn- oder Rettenkogels südlich der Ischl vermuthet,[2] will Lampel in dem ‚Vuassinperch' das Todte Gebirge sehen, auf welches die nähere Bestimmung des Diploms ‚acutus mons' vortrefflich passe.[3] Mit einer neuen und, wie mir dünkt, der einzig richtigen Ansicht tritt Dr. Prinzinger auf, wenn er in diesem unbekannten Berge den östlichen Eckpfeiler des Zinkenbachthales, den ‚Sparber', erblickt. Der ‚Sparber' erhebt sich nahe der Ischl, hat auffallend steile Felsenwände und trägt auf einem seiner oberen Abhänge das Bauerngehöft Hinterholz, welches heute noch im Munde des Volkes das ‚Wassengut' heisst.[4] Da jede urkundliche Nachricht mangelt, welche besagte, wie dieses bis an die Ischl sich hinziehende Gebiet an Salzburg gediehen ist, so dürfte die Annahme, dasselbe stamme zum Theile wenigstens aus dem Besitzstande der ehemaligen königlichen Abtei Trunseo her, nicht jeder Berechtigung entbehren.

Das Erzbistum hatte demnach von dem Abteigute Trunseo thatsächlich Besitz ergriffen, hat dasselbe aber nicht in der Hand behalten, sondern seinem grösseren Theile nach wieder an eine landsässige Familie des höheren Adels als Lehen, das sich vererbte, hinausgethan. Im Besitze eines grossen Theiles dieses Gebietes, des heutigen Salzkammergutes, erscheinen im

---

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 185, Nr. 165. ‚Ad haec etiam firmamus ad prefatum monasterium Juuauense forestem a termino, qui in Pisoncia incipit, hoc est de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Vuassinperch prope Iscalam.....' Wiederholt in der Urkunde Königs Otto III. vom Jahre 984, Mon. Germ. Dipl. II, 393, Nr. 1.

[2] Untersuchungen zur Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg a. a. O. 714.

[3] Das Gemärke des Landbuches a. a. O. 241 ff.

[4] In den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1890, XXX, 156. Mit Recht verweist Dr. Prinzinger bezüglich dieses Namens auf das heute noch im Volksmunde von Salzburg, wie nicht minder von Ober- und Niederösterreich gebräuchliche Wort ‚wáchs' oder ‚wax' = ‚wáss', welches nach Schmeller (Bair. Wörterbuch) ‚scharf, rauh, kantig, acutus' bedeutet.

XI. Jahrhunderte die Grafen Wilhelm und Leotold von Raschenberg-Reichenhall, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten, ob sie auch im vorausgehenden X. Jahrhundert dasselbe schon innegehabt haben. Da die Raschenberger als Comites über das Gebiet walteten, so war mit demselben der damals nicht seltene Process vor sich gegangen, dem zufolge das Lehen zum Comitate, der Vasall zum Comes wurde. Nach anderen ähnlichen Beispielen zu schliessen hatte diese Entwicklung schon im X. Jahrhunderte stattgefunden, in welcher Zeit dieser Process durch die Stürme der Magyaren und die nachfolgenden Wirren in Baiern sehr gefördert wurde. Um denselben von manchen anderen gefährdeten Besitzungen abzuwenden, erwarb sich Erzbischof Friedrich die Urkunde von Jahre 977, durch welche Kaiser Otto II. den Besitz der bedrohten Güter dem Hochstifte bestätigte. Salzburg erlangte dieses wichtige Document auf Grund einer gefälschten Urkunde, welche angeblich schon König Arnolf von Ostfranken im Jahre 885 demselben verliehen haben soll.[1] In beiden Documenten, sowohl in dem gefälschten Arnolfs wie in dem echten Ottos, findet sich mit gleichlautenden Worten das oben erwähnte Gebiet aufgeführt, als dessen nordöstlicher Grenzpfeiler der ‚Uuassinperch‘ bei der Ischl genannt wird. Der Grund der Fälschung dürfte kein anderer gewesen sein als nachzuweisen, dass das erwähnte Gebiet nicht von dem Abteigute Trunseo herstamme, sondern alter Besitz der Salzburger Kirche wäre. Dadurch erreichte Erzbischof Friedrich den Zweck, in diesem weil immunem Gebiete, jede Grafschaftbildung hintanzuhalten und auch jeden Uebergriff des Inhabers des anderen Theiles von Trunseo auf den Rest zu verhindern.[2]

Ebenso wenig als wir wissen, wann die Grafen von Raschenberg-Reichenhall in den Besitz des Salzkammergutes gekommen sind, vermögen wir anzugeben, wann sie ausgestorben sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das Letztere nach der Mitte des XI. Jahrhunderts, vermutlich um das Jahr 1060, erfolgt sein. Das Haus der Grafen von Raschenberg muss

---

[1] Juvavia, Diplom. Anhang 112, Nr. 54 mit der Datirung 890; Mühlbacher Reg. Nr. 1801.

[2] Ueber den Grund und die Zeit der Fälschung handelt in vortrefflicher Weise W. Erben in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung a. a. O., 10. Bd., 607 ff.

bezüglich des Zweiges, der im Besitze des Salzkammergutes war, mit dem öfter erwähnten Leotold erloschen sein. Es geht dies daraus hervor, dass die beiden anderen in T. zum 25. Juli und zum 11. August aufscheinenden Leotolde zwar als Grafen bezeichnet werden, aber in keiner näheren Beziehung zum Kloster Traunkirchen gestanden sind, weil diese sonst von dem Todtenbuche gewiss wäre angedeutet worden. In welchem Verhältnisse diese beiden Leotolde zu Wilhem und Leotold gestanden sind, entgeht uns. Vielleicht waren sie Vater und Bruder zu Wilhelm, die im Besitze der Grafschaft Raschenberg Wilhelm I. nachgefolgt sind; die urkundlichen Nachrichten, welche die Salzburger Kammerbücher bieten, widersprechen dieser Vermutung wenigstens nicht.[1]

Als Nachfolger der Grafen Wilhalm und Liutold von Raschenberg-Reichenhall erscheinen nach der Mitte des XI. Jahrhunderts in den Grafschaftsrechten und im Allodialgute derselben an der oberen Traun die Grafen von Grabenstatt, welche Strnadt in treffender Weise nach dem Chiemgau, in dem ihr Comitat lag, die Chiemgauer nennt.[2] Wie bei den Raschenbergern die Personennamen Wilhalm und Leotold vorherrschten, so ist für die Chiemgauer der Name Otaker ein charakteristisches Moment.[3] Der Rechtstitel, auf den gestützt dieses Haus den Nachlass der Grafen von Raschenberg antrat, war das ‚ius hereditarium‘. Dieses Erbrecht konnte nur durch

---

[1] Die Genealogie der Grafen von Raschenberg-Reichenhall würde sich in nachstehender Weise gestalten, wobei die feste Linie die sichere, die punktirten Linien die vermutete Nachfolge angeben.

Wilhelm I., Graf von Raschenberg-Reichenhall,
gestorben nach 963.

Liutold I., Graf von Raschenberg-Reichenhall,
gestorben um 990(?), 25. Juli.

Liutold II., Graf von Raschenberg-Reichenhall, gestorben 11. August 1050?	Wilhelm II., Stifter von Traunkirchen.
	Liutold III., Graf von Traunkirchen, gestorben um 1060, 19. Juli

[2] Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 51.

[3] Siehe Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., 37 Note 2.

Verwandtschaft entstanden sein, für welche Annahme nachfolgende Gründe sprechen. Abgesehen von der Nachbarschaft der Comitate beider Häuser, welche schon auf verwandtschaftliche Beziehungen hindeuten, zeugt dafür auch die meist unmittelbare Aufeinanderfolge dieser Namen in den Urkunden.[1] Nach 1110 schenkt Markgraf Otaker IV. mit seinem Sohne Leopold dem Kloster Garsten eine Saline zu Reichenhall, welche er ‚iure hereditario' innehatte.[2] Reichenhall war aber im Besitze der Grafen von Raschenberg, und wenn auch im XII. Jahrhunderte die Plainer dieses Comitat innehatten, so schliesst dies einen Besitz der Chiemgauer daselbst nicht aus, da die Raschenberger von Traunkirchen ebenso wie die Plainer ein Zweig des Hauses Raschenberg-Reichenhall waren.[3] Endlich bezeichnet T. den Grafen Otaker (I.) von Chiemgau als Vater der ersten Aebtissin des Klosters Traunkirchen.[4] Nach gewöhnlichem Gebrauche stand dem Stifter eines Klosters das Recht zu, den ersten Vorsteher desselben zu ernennen, wobei selbstverständlich der Consens des Diöcesanbischofes eingeholt oder zuweilen auch nur vorausgesetzt wurde. Den ersten Vorsteher oder besonders bei Frauenklöstern die erste Aebtissin pflegte der Stifter stets aus seiner Familie oder aus dem Kreise seiner nächsten Verwandtschaft zu nehmen.[5] Auch bei Traunkirchen dürfte diese allgemein geltende Gewohnheit zur Anwendung gekommen sein, und da die erste Aebtissin ausdrücklich als die Tochter des Grafen Otaker bezeichnet wird, so können wir mit Recht auf sehr nahe verwandtschaftliche Bande schliessen, wenn wir auch nicht im Stande sind, dieselben genauer festzustellen. Diesen nahen Beziehungen der Chiemgauer zu den Raschenbergern und ihrem Hauskloster Traunkirchen gaben die Nonnen daselbst auch dankbaren Ausdruck dadurch, dass sie alle Glieder des chiemgauischen Hauses, von Otaker I. ab bis zu den letzten Sprossen, Herzog Otaker VI., in ihr Todtenbuch eingezeichnet haben.

---

[1] Juvavia, Diplom. Anhang 181, 182, 194, 195, 197, Nr. 67, 68, 11, 12, 18; Hauthaler a. a. O. u. A.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 135, Nr. 25.

[3] Siehe die scharfsinnige Untersuchung von Richter a. a. O.

[4] ‚Ottakerus comes pater Ate prime abbatisse istius loci' hat T. zum 5. März.

[5] Ein Beispiel aus vielen bietet die zu Beginn des VIII. Jahrhunderts erfolgte Stiftung von Nonnberg; auch die von Goess u. a.

Dank der neueren Geschichtsforschung[1] wurde die alte von steirischen wie österreichischen Historikern, besonders von Pritz,[2] aufgestellte Meinung, dass die Chiemgauer die Nachkommen des letzten Markgrafen der karlingischen Ostmark Aribo[3] und seines angeblichen Sohnes Otaker, welcher im Jahre 904 als Graf in Leobengau erscheint,[4] wären, gründlich abgethan. Als Ahnherr des Hauses wird nun jener Otaker angenommen, welcher im Jahre 959 in der Urkunde König Otto I. für das Domstift Salzburg als erster unter den drei Grafen genannt wird, durch deren Comitate der geschenkte Forst sich hinzog.[5] Nach den Untersuchungen Richter's lag Otakers Comitat im alten Chiemgau und hiess von dem Amtssitze desselben zu Grabenstatt ‚Comitatus Crapnastatt'.[6] Von dieser Zeit ab erscheint Graf Otaker mehrere Male noch in den Urkunden des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. So erscheint er im Jahre 963 mit den Raschenbergern Wilhelm I. und Liutold I. als Zeuge in einer Tauschhandlung des genannten Kirchenfürsten;[7] in gleicher Eigenschaft wohnen er und Liutold einem ähnlichen Rechtsgeschäfte dieses Erzbischofes mit seiner Schwägerin Uuilla bei.[8] Im Jahre 976 beurkundet er als Zeuge die Tauschacte des Erzdiakons Richarius und des Erzpriesters Perhtoldus mit dem Hochstifte Salzburg,[9] sowie ein anderes ähnliches Geschäft des Erzbischofes.[10] Auch in der um 980 in den Tagen des Bischofes Wolfgang von Regensburg von dem edlen Manne Einhard an das Kloster Mondsee gethanen Vergabung erscheint er noch als

---

[1] Hirsch a. a. O.; Huber, Geschichte Oesterreichs I, 216, und besonders Strnadt in seinen trefflichen Werken: ‚Peuerbach' 85, und ‚Geburt' etc., 50.

[2] Pritz, Geschichte der steirischen Ottokare, Geschichte von Oberösterreich I, 251 ff., Geschichte von Steyr 79 ff. u. a.

[3] Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, II 551, bemerkt ganz treffend, dass die Bestimmung bezüglich der Abtei Trunseo nach dem Ableben Aribos schliessen lasse, dass ihm kein Sohn mehr als Nachfolger lebte.

[4] v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 16, Nr. 13.

[5] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202.

[6] a. a. O. 642.

[7] Juvavia a. a. O. 194, Nr. 11.

[8] Juvavia a. a. O. 195, Nr. 12.

[9] Juvavia a. a. O. 190, Nr. 1.

[10] Hauthaler, Die Salzburger Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, III. Bd., 83, Nr. 4.

Zeuge.[1] Von dieser Zeit ab klafft durch fast vier Decennien eine gewaltige Lücke. Erst im Jahre 1027 erscheint ein Graf Ozi in der Schenkungsurkunde Kaisers Konrad II. an den Erzbischof Dietmar von Salzburg als Mitinhaber der Grafschaft Grabenstatt mit dem Grafen Chadalhoch, durch deren Comitat sich der verliehene Forst ‚Heit' erstreckte.[2] In diesem Grafen Ozi haben wir jenen Grafen Otaker zu erblicken, welchen T. als Vater der ersten Aebtissin Ata von Traunkirchen zum 5. März aufführt. Der Beweis für die Identität der Namen Ozi und Otaker ergibt sich schon daraus, dass Ozi als Graf im Chiemgau, wo der Forst ‚Heit' sich ausdehnte, aufgeführt wird. Den sichersten Nachweis aber dürfte meinem Erachten nach das alte Todtenbuch von St. Rudpert zu Salzburg bieten, wenn es zum 5. März, also zum nämlichen Tage, an welchem Graf Otaker in T. aufscheint, den Grafen Ozi eingezeichnet hat.[3] Obwohl er der Zeit nach der Sohn des im Jahre 959 zuerst erwähnten Grafen Otaker sein kann, so halte ich doch dafür, diesen Grafen Otaker oder Ozi, weil mit ihm in T. die ununterbrochene Reihenfolge seines so rasch emporblühenden Hauses ihren Anfang nimmt, als den eigentlichen Ahnherrn zu betrachten und ihn Otaker I. zu nennen. Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts, als dass er die vorerwähnte Aebtissin Ata von Traunkirchen zur Tochter hatte; der Nachfolger in dem chiemgauischen Comitate Grabenstatt, Otaker II., dürfte sein Sohn gewesen sein.[4] Sein Hinscheiden dürfte nach dem Jahre 1030 erfolgt sein.

---

[1] Urkundenbuch von Oberösterreich I, 87, Nr. 149.

[2] Juvavia a. a. O. 218, Nr. 89. Chadalhoch und Ozi erscheinen auch in den Urkunden der Erzbischöfe Odalbert (Hauthaler a. a. O. Nr. 3, 8, 20 ff.), doch nie als Inhaber einer Grafschaft und zugleich mitsammen, daher sie hier nicht berücksichtigt wurden.

[3] Nekrologia Germaniae II. Dioec. Salisburg. in Mon. Germ. Hist. ed. Herzberg-Fränkel 112 zum 5. März. Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 52, verwirft die Identität der Namen Otaker und Ozi, doch wie mir dünkt, mit wenig stichhältigen Gründen.

[4] Mit dieser Annahme stimmt auch das Vorauer Fragment: ‚Genealogia marchionum de Stire' in Mon. Germ. Hist. SS. XXIV, 72 überein. Strnadt nennt dieses Fragment eine trübe und späte Quelle, die daher bei Seite gelegt werden muss (Geburt a. a. O. 51, Note 126). Ich kann dieses harte Urtheil nicht theilen. Allerdings stammt das Fragment in seiner vorliegenden Gestalt aus dem XIV. Jahrhundert, wie dies schon die jedem Otaker gegebene Benennung ‚marchio Stirensis' zeigt; allein der Kern desselben ist jedenfalls älter und stimmt die Zahl der angeführten Otaker

Nebst dem erwähnten Otaker I., auch Ozi geheissen, dem Zeitgenossen des Stifters von Traunkirchen Wilhalm von Raschenberg, scheinen in T. noch fünf Träger dieses Namens auf, welche theils durch das beigesetzte Prädicat ,comes, marchio, dux', theils durch anderweitige unanfechtbare Quellenbeweise, obwohl ihren Namen die erwähnten Zusätze mangeln, doch als gewesene Mitglieder und Sprossen der Grafen von Grabenstatt gekennzeichnet sind; es sind dies die zum 29. März, 1. und 9. Mai, 28. November und 1. Jänner im Todtenbuche von Traunkirchen eingezeichneten Otakere. Von diesen stehen die zum 9. Mai, 28. November und 1. Jänner angeführten Träger dieses Namens durch ihr Erscheinen in den Nekrologien von St. Lambrecht in der Steiermark, Admont, Seckau, Rein, Kremsmünster, St. Rudpert und St. Erintrudis in Salzburg, Melk, St. Andre an der Traisen und Klosterneuburg, wie Seon im heutigen Baiern so fest erwiesen da als Nachkommen des Hauses, dass jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint. Der zum 9. Mai in T. aufscheinende Otaker wird schon durch das angefügte Prädicat ,dux' als Otaker VI., der erste Herzog der steirischen Mark, mit welchem im Jahre 1192 das erlauchte Haus erlosch, gekennzeichnet.[1] Nicht minder ist jedes Bedenken ausgeschlossen bezüglich der beiden anderen, wenngleich ihren Namen jeder Beisatz mangelt, und zwar verbirgt sich unter dem zum 28. November in T. eingezeichneten Otaker der Markgraf Otaker IV. von der Steiermark, der treue Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern und Stifter der Benedictiner zu Garsten, gestorben im Jahre 1122,[2] während der zum 1. Jänner erwähnte Otaker der im Jahre 1164 ver-

---

gänzlich mit der in T. eingezeichneten überein. Wenn es Otaker III. Ozi nennt, so beweist diese Verwechslung nur, dass man in Vorau nicht mehr wusste, welcher Otaker so genannt wurde, nicht aber, dass ein Otaker niemals diesen Namen geführt hätte. Einen Beweis für diese Annahme bietet auch die bekannte Melker Urkunde des Markgrafen Ernst von Oesterreich, die Meiller in das Jahr 1074 gesetzt hat, offenbar aber, wie Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V, 312, Note 4 schon aufmerksam gemacht hat, in eine spätere Zeit gehört.

[1] Ihn erwähnen noch zum 9. Mai die Nekrologien von St. Lambrecht und Rein, das Nekrologium von Admont zum 8., das von Seckau zum 10. Mai.

[2] Ihn erwähnen zu diesem Tage noch die Todtenbücher von St. Lambrecht, St. Andre an der Traisen und Admont; das Nekrologium von Melk hat den Vortag. Den IV. Kal. Decembris gibt auch die Inschrift der Grab-

storbene steirische Markgraf Otaker V. ist.[1] Es bleiben demnach nur der zum 1. Mai und der zum 29. März in T. eingezeichnete Träger dieses Namens übrig, welche beide schon durch das Prädicat ‚marchio', beziehungsweise ‚comes' als Mitglieder der Chiemgauer gekennzeichnet werden. Von diesen dürfte der zum 1. Mai aufscheinende, mit dem Zusatze ‚marchio' ausgezeichnete Otaker der Sohn und Nachfolger Ozis gewesen sein, und ich nenne ihn deshalb Otaker II. Zum Beweise dieser Annahme stütze ich mich auf Nachstehendes. Dieser Otaker findet sich ausser T. nur noch im Todtenbuche von St. Lambrecht, welche Aufzeichnung, da die Gründung dieses Klosters erst am Ausgange des Jahres 1102 erfolgte,[2] jedenfalls von späterer Hand geschehen ist als die zu Traunkirchen. Daraus erklärt sich,[3] weshalb ihn der Einzeichner von St. Lambrecht nicht als ‚marchio,' sondern nur als einfachen ‚comes' eingetragen hat. Da ein Otaker um die Mitte des XI. Jahrhunderts die markgräfliche Würde thatsächlich innehatte, der zum 29. März in T. aufscheinende Otacher aber nur als Comes von Traunkirchen bezeichnet wird, so dürfte T. ihn mit Angabe seines Amtes in seine Spalten aufgenommen haben, was um so wahrscheinlicher wird, weil dieser Otaker bei seinem Hinscheiden Markgraf der karantanischen Mark war. Otaker, den ich deshalb als den zweiten dieses Namens bezeichne und in dem ich den Begründer der Machtstellung seines Hauses begrüsse, war durch das Erlöschen der reichbegüterten und mächtigen Grafen von Lambach in den Besitz eines bedeutenden Theiles des heutigen Landes ob der Enns gekommen. Die Lambacher Grafen, deren Ursprung Strnadt, nicht ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen, auf den letzten Grafen des Traungaues, Meginhard, zurückzuführen versucht hat,[4] besassen im XI. Jahrhunderte das ehemalige Hausruckviertel, den Attergau ausgenommen, sowie einen

platte zu Garsten an. Näheres in meiner Abhandlung ‚Die Wappen der Aebte von Garsten'.

[1] Diesen Tag hat nur noch das Todtenbuch von St. Erintrud in Salzburg; die Nekrologien von Kremsmünster, Seckau, Rein und Klosterneuburg haben den 30., Admont hat den 31. December.

[2] Pangerl, Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht in Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II. Jahrgang, 114 ff.

[3] Siehe unten.

[4] Geburt des Landes ob der Enns, 43.

Grosstheil des westlichen Traunkreises.[1] Arnold II. von Lambach hatte nach Entsetzung des Herzogs Adalbero von Kärnten aus dem Hause Eppenstein durch Kaiser Konrad II. im Jahre 1035 die karantanische Mark erhalten. Neben Arnold erscheint schon im Jahre 1042 sein Sohn Godfried als Markgraf der Kärtner Mark, doch starb derselbe schon im Jahre 1049, während Ersterer ihn noch um fast sechs Jahre überlebte und erst 1055 die Welt verliess. Da dem alten Markgrafen sein anderer gleichnamiger Sohn Arnold III. im Tode auch schon vorhergegangen war, der dritte Sohn Adalbero aber sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte und Bischof von Würzburg geworden war, und von seinem ersten Sohne, dem Markgrafen Godfried, nur eine Tochter Mathilde ihn überlebte, welche mit dem Grafen Ekbert I. von Formbach vermählt war, so fand eine Theilung des grossen Besitzes der Lambacher statt. An Mathilde und durch sie an die Grafen von Formbach kamen die Allode in dem Gebiete von Pütten in Niederösterreich und das Donauthal von der Rotensala bis Schönhering. Bischof Adalbero erhielt die heutige Stadt Wels und andere Güter, welche er theilweise zur Dotation seiner Stiftung Lambach verwendete. Der übrige Theil, sowie die Besitzungen in der karantanischen Mark gediehen an den Grafen Otaker II., welcher im Jahre 1048 noch als Graf im Chiemgau erscheint.[2] Der Rechtstitel, auf Grund dessen Otaker diesen bedeutenden Besitz seinem Hause erwarb, war der der Consanguinität, wenngleich ihr Grad sich nicht mehr bestimmen lässt.[3]

Durch dieses reiche Erbe war Otaker II. nicht nur in den Besitz eines grossen Theiles des heutigen Landes ob der Enns gelangt, sondern hatte auch in der Kärntner Mark einen

[1] Die Besitzungen der Lambacher finden sich am besten nachgewiesen von Strnadt in seinem Werke ‚Peuerbach‘ 94 ff. Das Comitat dieses Hauses dehnte sich vom Hörzinger Walde und Naternbach im Norden bis an den Almsee und das Todte Gebirge im Süden, vom Hausruck im Westen bis an die Krems im Osten und von der Vereinigung der Ager und Veckla im Südwesten bis auf den Kasberg im Südosten. Strnadt, Geburt a. a. O. 43.

[2] Juvavia, Diplom. Anhang 233, Nr. 95.

[3] Die Consanguinität erhellt aus der unechten Urkunde Altmann's von Passau vom Jahre 1088: ‚Hec omnia predictus marchio ... ab Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha ipsorum consanguineo ad eos (Otakerum et eius patrem) fuerant deuoluta atque possessa.‘ Urkundenbuch von Oberösterreich II, 118, Nr. 82.

mächtigen Allodialbesitz erhalten,[1] weshalb ihm auch die Verwaltung dieser Mark übertragen wurde. Diese Uebertragung dürfte mit Rücksicht, dass Graf Arnold II. von Lambach am 3. März wahrscheinlich noch im Jahre 1055 gestorben ist,[2] in diesem Jahre noch stattgefunden haben; denn schon am 21. Februar des nächsten Jahres, 1056, schenkt Kaiser Heinrich III. zu Mainz das Gut Odelisniz und die anderen Besitzungen, ‚que in marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt', und welche einem gewissen Ebo wegen Hochverrathes abgesprochen wurden, dem Bisthum Brixen.[3] Von dieser Zeit ab erscheint Otaker bis um die Mitte des Jahres 1059 als Markgraf von der karantanischen Mark,[4] um dann aus den Urkunden wie aus der Geschichte selbst zu verschwinden. Der Grund dieses Verschwindens dürfte wohl kein anderer gewesen sein, als dass er durch einen unglücklichen Kampf die Mark von Kärnten wieder verlor und bald darauf starb. In dem Herzogtume Kärnten hatten sich auch nach der Absetzung des Herzogs Adalbero im Jahre 1035 die Eppensteiner, gestützt auf ihren grossen Allodialbesitz und unterstützt von den Grossen des Landes, stets gehalten, und die von Kaiser Heinrich III. eingesetzten Herzoge hatten wenig oder gar keinen Bestand gewonnen. In den stürmischen Zeiten, welche nach Heinrich III. Tode infolge der Minderjährigkeit Heinrichs IV. und der schwachen vormundschaftlichen Regierung der Kaiserswitwe Agnes über das deutsche Reich hereingebrochen waren, hatte sich, wie es scheint, Markward, der Sohn des entsetzten Herzogs Adalbero, der obersten Gewalt über Kärnten wieder bemächtigt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch die karantanische Mark an sich

---

[1] Dass die Otakere schon vor dem Erlöschen der Lambacher in der karantanischen Mark Güter besassen, wie Pritz u. A. annehmen, ist zweifelhaft und wird nur durch die vermeintliche Abstammung derselben von Aribo und Otaker Graf in Leobengau zu begründen versucht.

[2] Das älteste Nekrologium von Lambach, das leider nur bis zum 20. April reicht, gibt dieses Datum als Todestag an.

[3] v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I, 70, Nr. 62. Odelisniz ist, nach v. Zahn a. a. O. 883, das heutige Oisnitz bei Preding westlich von Wildon.

[4] v. Zahn, Urkundenbuch I, 72, 74, Nr. 65, 66. Die Urkunde des Jahres 1057, in welcher Otaker als Markgraf die Schenkung von Azmannswiesen an Azzo von Kuenring durch Kaiser Heinrich IV. bezeugt, stammt aus späterer Zeit.

zu ziehen gesucht. In dem deshalb ausgebrochenen Kampfe scheint Otaker unglücklich gegen die Eppensteiner gewesen zu sein und die Mark verloren zu haben.[1] Kurze Zeit später, am 1. Mai aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1060, dürfte Otaker II. gestorben sein.[2] Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts Bestimmtes. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die zum 19. Februar in den Todtenbüchern von St. Lambrecht und Traunkirchen aufscheinende Gräfin Wilbirgis seine Gemahlin gewesen sein. Zu Traunkirchen dürfte Otaker II. nicht in näheren Beziehungen gestanden sein; in T. findet sich keine Andeutung darüber. Wir dürfen deshalb nicht ohne Grund annehmen, dass damals noch Leotold von Raschenberg-Reichenhall im Besitze des Comitates an der oberen Traun sich befunden habe. Dieser Umstand dürfte auch die Ursache gewesen sein, dass Otaker IV. in T. als ‚marchio‘ der er in Wirklichkeit auch war, aufscheint, während er für die Mönche von St. Lambrecht nur ‚comes‘ sein konnte, denn der Stifter ihres Klosters, Herzog Heinrich III. von Kärnten (Heinrich ‚mit dem Greim‘ 1090 bis 1122),[3] war der jüngere Sohn jenes Markward von Eppenstein, welcher mit seinem Sohne Liutold und unterstützt von dem einheimischen Adel, das seinem Vater Albero im Jahre 1035 abgesprochene Kärnten und vermutlich auch den grössten Theil der karantanischen Mark wieder an sein Haus gebracht hat. Wie für die Eppensteiner so war auch für die Mönche von St. Lambrecht, dem Hauskloster dieses Geschlechtes, Otaker II. niemals Markgraf, sondern einfacher Graf, als welchen sie ihn auch in ihr Todtenbuch eingetragen haben. Otaker und seine Gemahlin Wilbirg dürften überhaupt ihre Einzeichnung in das St. Lambrechter Nekrologium nur der späteren nahen Beziehung zwischen Heinrich III. und dem Markgrafen Otaker IV. von der Steiermark zu danken haben, welche nahe Beziehung

[1] Wenigstens erscheint Markward von Eppenstein im Jahre 1066 im Besitze der karantanischen Mark, wie dies aus einer Tauschhandlung desselben mit dem Erzbischof Gebhard von Salzburg erhellt; v. Zahn, Urkundenbuch I, 77, Nr. 68. Ueber diesen Kampf, den zuerst Strnadt als sehr wahrscheinlich nachgewiesen hat, ist seine Abhandlung: ‚Geburt‘ u. s. w., 55, 56 einzusehen.

[2] Nach Strnadt a. a. O. 56, der auch die Gründe für das Jahr 1060 in überzeugender Weise darlegt.

[3] Dass nicht Markward, sondern Heinrich von Eppenstein der Stifter von St. Lambrecht ist, hat Pangerl a. a. O. überzeugend dargethan.

durch ihre Gemahlinnen Elisabeth und Sophie, Töchter Liutpold II. von der Ostmark, entstanden sind.[1]

Als seinen Sohn und Nachfolger haben wir jenen Otaker anzusehen, welchen T. zum 29. März eingezeichnet hat. Strnadt[2] und nach ihm Meyer[3] und andere Historiker streichen diesen Otaker III. gänzlich aus der Reihenfolge der Chiemgauer und lassen auf den Markgrafen Otaker II., den sie als Otaker I. bezeichnen, sofort den Enkel desselben Otaker IV. mit der Bezeichnung Otaker II. folgen. Strnadt sucht seine Hypothese durch die Annahme zu begründen, Otaker IV. sei bei dem Tode seines Vaters noch unmündig gewesen und habe erst durch den Gegenkönig Rudolf von Schwaben um 1078 die markgräfliche Würde erhalten. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Hypothese scharfsinnig ist und daher auch bestechend wirkt; aber nichtsdestoweniger muss sie auf Grund der Einzeichnungen in den Todtenbüchern österreichischer und steirischer Klöster als unhaltbar bezeichnet werden. Die Angaben der Nekrologien von Traunkirchen, Admont, Kremsmünster und Seon im Zusammenhalte mit den Einzeichnungen in den anderen oben schon erwähnten Todtenbüchern lauten so bestimmt und sicher für die Existenz eines Markgrafen Otaker in der Zeit von 1060 ab bis gegen das Jahr 1080, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wir haben oben schon die nach den Angaben der Nekrologien feststehenden Todestage der letzten vier Sprossen der Chiemgauer angegeben, nämlich den 28. November für den im Jahre 1122 gestorbenen Otaker IV., den 24. October für Leopold gestorben 1129, den 31. December für Otaker V. gestorben 1164 und den 9. Mai für Herzog Otaker VI. gestorben 1192. Es bleiben, abgesehen von dem zum 5. März aufscheinenden Otaker I., nach den Todtenbüchern von St. Lambrecht, Seon, Admont und Kremsmünster und namentlich nach den Einzeich-

---

[1] Liupold II., Markgraf von Oesterreich
† 1096.

Sophie mar. Heinrich III. von Kärnten.	Elisabeth mar. Otaker IV., Markgraf von Steier.

[2] Strnadt, Geburt a. a. O. 53 ff.

[3] Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I., 209 ff.

nungen in T., die, weil alle Otakere enthaltend, wohl als die Hauptquelle zu bezeichnen sind, noch zwei Otaker zum 29. März und 1. Mai übrig, die ‚marchio', beziehungsweise ‚comes' genannt werden und der Zeit nach vor Otaker IV. gesetzt werden müssen. Den zum 1. Mai erwähnten Otaker haben wir als den um 1060 verstorbenen Otaker II. nachzuweisen versucht, weshalb der zum 29. März in den erwähnten Nekrologien auftretende Otaker nur dessen Sohn und Nachfolger Otaker III. sein kann. Die Nekrologien von Admont, Kremsmünster und Seon nennen ihn ‚marchio' und tragen, obwohl diese Einzeichnungen erst aus der Zeit stammen, in welcher das Prädicat ‚Markgraf' bei den Chiemgauern schon feststand, damit den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Otaker III. bekleidete in der That die markgräfliche Würde, wie dies sein Sohn und Nachfolger Otaker IV. selbst bestätigt, wenn er ihn ‚marchio' nennt.[1] Es ist nicht anzunehmen, dass der Sohn dem Vater dieses Prädicat beigelegt hätte, wenn dieser nicht wirklicher Markgraf gewesen wäre, und da in dieser Zeit noch keine Titularmarkgrafen existirten, sondern dieser Titel auf reeller Grundlage basierte,[2] so muss Otaker III. thatsächlich einer Mark vorgesetzt gewesen sein. Diese Mark konnte aber nur die alte karantanische Mark gewesen sein. Freilich waltete Otaker nicht über das ganze Gebiet der Mark, da ein Grosstheil derselben, wie aus der Urkunde erhellt, wodurch die Eppensteiner sich im Jahre 1066 vom Erzbischofe Gebhard von Salzburg gegen Abtretung einiger Güter und Zehente in Kärnten und in der Mark pfarrliche Rechte für einige Kirchen erwarben,[3] im Besitze des gedachten Hauses war; aber ein nicht unbedeutendes Gebiet der Mark, darunter der grösste Theil des Ennsthales, war von den Eppensteinern nicht besetzt worden. Ueber dieses Gebiet dürfte Otaker III. in der Eigenschaft als ‚marchio' die Verwaltung geführt haben. Für unsere Annahme spricht das Auftreten des zweiten Sohnes Otakers, Adalbero — auch Adalbert geheissen — als Graf des Ennsthales um das Jahr 1078, was nicht leicht möglich gewesen wäre, wenn die ganze Mark im Besitze der Eppensteiner ge-

---

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 10.
[2] Huber, Geschichte Oesterreichs I, 267, Note 3.
[3] v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 77, Nr. 68.

wesen wäre. Die Annahme, dass Markward oder dessen Sohn Liutold dem Adalbero, den einige Quellen auch ‚marchio' nennen, das Ennsthal abgetreten hätten, kann deshalb nicht bestehen, weil dasselbe zum grössten Theile dem Hochstifte Salzburg gehörte und der Erzbischof Gebhard bis zu Beginn des Jahres 1077 zu dem Kaiser Heinrich IV. in freundschaftlichen oder wenigstens in guten Beziehungen stand.[1] Viel wahrscheinlicher ist, dass Adalbero nach des Vaters Tode das Ennsthal erhalten,[2] oder, wie es seinem gewaltthätigen Charakter nach nicht undenkbar erscheint,[3] sich desselben mit Gewalt gegen seinen Bruder Otaker IV. bemächtigt hat. Zwar erscheint in dem ganzen Zeitraume von 1060 ab bis gegen das Jahr 1078 kein Markgraf der karantanischen Mark; denn die Eppensteiner nannten sich nie Markgrafen, aber die wenigen Urkunden, die uns aus dieser Zeit erhalten sind und in denen die Mark erwähnt wird, behandeln nur solche Orte und Güter, die nicht im Ennsthale lagen und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach von den Eppensteinern besetzt gehalten wurden oder in den von ihnen besetzten Gebieten der Mark sich befanden.[4] Wir glauben demnach, ohne grösseren Widerspruch zu befürchten, Otaker III. als Markgrafen annehmen zu müssen, und dies um so mehr, da ihn sein eigener Sohn, wie oben erwähnt wurde, als solchen bezeichnet. Um dem von ihm verwalteten Gebiete nahe zu sein, nahm Otaker in der Burg zu Steier, welche die Grafen von Lambach am Zusammenflusse der Enns und Steier auf jener Höhe erbaut hatten,[5] auf welcher sich jetzt das schöne Schloss der Grafen von Lamberg erhebt, seinen Sitz, weshalb ihn auch sein Sohn ‚Otaker Styrensis' nennt.[6] Von seinem ferneren Geschicke wissen wir nur, dass er in der nächsten Nähe seiner Burg zu Steier, auf seinem Gute Garsten ein frei-

---

[1] Meyer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 49 ff.

[2] ‚Otachir (IV.) marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem, cuius comitatus ab Enswald usque Geizaerwald', sagen die Ann. St. Rudberti Salisb. in Mon. Germ. SS. IX, 766 ad a. 1122.

[3] Sein gewaltthätiger Charakter erhellt aus der Urkunde vom Jahre 1086, wodurch Adalbero vom Banne gelöst wurde; v. Zahn, a. a. O. 99, Nr. 85.

[4] v. Zahn, a. a. O. 80, 81, 84, Nr. 69, 70, 76.

[5] Dies hat zuerst Strnadt, a. a. O. 44, Note 98 überzeugend nachgewiesen.

[6] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, Nr. 10.

weltliches Collegiatstift gegründet hat,[1] sowie dass er zu Rom gestorben sei.[2] Wann sein Hinscheiden erfolgte, lässt sich nicht genau bestimmen; doch dürfte der in dem Güterverzeichnis von Admont als erster weltlicher Zeuge aufgeführte Otaker marchio Stirensis,[3] sowie der in dem Uebergabsdocumente der Pfarre Kilb an Göttweig durch Altmann von Passau erwähnte Otaker[4] nicht mehr Otaker III., sondern dessen Sohn und Nachfolger in der Mark Otaker IV. sein. Beide Urkunden fallen in die Zeit von 1076 bis 1083 (1087), weshalb auch Otakers III. Tod in diese Zeit zu setzen ist.[5]

Während die erwähnten Nekrologien sowie der Sohn selbst Otaker III. als ‚marchio' bezeichnen, nennt ihn T. einfach ‚comes'. Auch diese Bezeichnung entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Durch den Zusatz ‚nostre congregationis istius loci' bezeichnet ihn T. als denjenigen Otaker, auf welchen die Grafschaftsrechte des Salzkammergutes von Leotold von Raschenberg-Reichenhall übergegangen sind. Wie aus dem Umstande erhellt, dass dieses Gebiet noch in den Zeiten Königs Otaker II. von Böhmen und der Herzoge aus dem Hause Habsburg als ein von dem übrigen Lande ob der Enns gesondertes politisches Ganzes erscheint,[6] hat Otaker III. dieses Gebiet nicht mit dem Erbe der Lambacher verschmolzen, sondern getrennt von demselben verwaltet. Deshalb war er für die Nonnen von Traunkirchen nicht Markgraf, sondern Graf, mit welchem Titel auch sein Enkel Leopold noch in T. eingezeichnet erscheint.[7] Da sein Vater, welcher noch nicht im Besitze des Gebietes an der oberen Traun war, um das Jahr 1060 die Welt verliess, so

---

[1] Ich habe schon in meiner Geschichte von Garsten (1880) nachgewiesen, dass die gewöhnliche Annahme, das Stift Garsten sei 1080 gegründet worden, unhaltbar ist, für welche Annahme Strnadt a. a. O. neue Belege gebracht hat.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 121, 160, Nr. 10 und 121; II, 134, Nr. 95.

[3] v. Zahn, Urkundenbuch, a. a. O. I, 85, Nr. 77, setzt diese Urkunde zwischen 1074 und 1086; Strnadt a. a. O. nimmt das Jahr 1078, Wichner, Geschichte von Admont I, c. 1110 an.

[4] Fontes rer. Austr. II, VIII, Nr. X, mit den trefflichen Erläuterungen von Carlin p. 123.

[5] Vermuthlich um das Jahr 1078.

[6] Siehe oben.

[7] Nekrologium T. zum 9. August.

dürfte der Uebergang des Salzkammergutes von den Raschenbergern an die Chiemgauer nach dieser Zeit erfolgt sein. Als Inhaber des Comitates an der oberen Traun konnte er auch dem Nonnenkloster und dessen Hintersassen die Immunität zugestehen, und es ist demnach unter dem ‚comes Otacher', welcher dem Kloster, wie Herzog Otaker VI. im Jahre 1191 beurkundet,[1] die theilweise Gerichtsfreiheit gegen Ueberlassung bestimmter Güter eingeräumt hat, niemand Anderer als Otaker III. zu verstehen.

Als seine Gemahlin haben wir wohl jene Wilibirg anzusehen, welche T. zum 27. August aufweist. Dafür spricht vor allem, dass, wie eine Garstener Urkunde besagt, die Gemahlin Otakers III. den Namen Wilibirg trug.[2] Auch ihre Einzeichnung in die Nekrologien von St. Lambrecht, St. Florian,[3] Traunkirchen und Seon beweist, dass sie in unseren Landen eine bekannte Persönlichkeit war, was für die Gemahlin Otakers III., der zuerst in Steier seinen Sitz aufgeschlagen hat, passen würde. Ihre Familienzugehörigkeit lässt sich mit Sicherheit nicht näher mehr bestimmen. Der Umstand, dass sie und ihr Gemahl allein unter allen Chiemgauern in dem Todtenbuche von Seon, dem Hauskloster der mächtigen Aribonen,[4] aufscheinen, scheint auf nahe Beziehungen zu diesem edlen Hause hinzudeuten. Ihrer Ehe mit Otaker sollen angeblich vier oder, wie Pritz annimmt,[5] fünf Kinder entsprossen sein. Die beiden Söhne Otaker IV. und Adalbero (Adilbert) stehen urkundlich ausser allem Zweifel, anders verhält es sich mit den angeblichen drei Töchtern Sophie, Ata und Elisabeth. Die letzte wird als die Gemahlin des Grafen Rudolf von Dietmarsen aufgeführt. Die Annales Stadenses nennen sie die Schwester Otakers von Steier,[6] unter welchem

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 160, Nr. 121.

[3] Czerny, Das älteste Todtenbuch des Stiftes St. Florian, Archiv für österreichische Geschichte, 56 Bd., zum 27. August.

[4] Das Kloster des heil. Lambert zu Seon in Baiern wurde im X. Jahrhunderte von Aribo I. gegründet; siehe Herzberg-Fränkel in Necrologium Germ. II, I, 217.

[5] Geschichte der steirischen Ottokare a. a. O. 253.

[6] ‚Item Rodolfum, qui duxit Elizabeth sororem Ottokkar de Stire, sedante prolem occisus a Thietmarcis' (Mon. Germ. SS. XXVI, 326), welch' letzterer Satz auf keine lange Ehe Elisabeths mit dem im Jahre 1144 von den Dietmarsen erschlagenen Grafen Rudolf deutet.

nach Pritz Otaker IV. zu verstehen sein soll. Elisabeth müsste ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben, wenn sie Otaker III. Tochter gewesen wäre. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie die Schwester Otaker V. und Tochter Leopold des Starken von Steier. Was Ata anbelangt, so wird sie als die Tochter Otakers III. deshalb ausgegeben, weil dieser das Kloster Traunkirchen wieder hergestellt und demselben seine Tochter Ata als erste Aebtissin gegeben haben soll.[1] Dass Ata eine Tochter Otakers I. war, haben wir früher schon nachgewiesen. Wie sie von Pritz, um seine Annahme von der Wiederherstellung des Stiftes Traunkirchen zu retten, zur Tochter Otakers III. gemacht wurde, obwohl sie dessen Tante war, so muss Sophie, welche der Vermählung des Markgrafen Leopolds III. von der Ostmark mit der Tochter Kaiser Heinrich IV., Agnes, der Witwe Friedrichs von Staufen, zu Melk beigewohnt haben soll,[2] als ein Geschöpf Hauthaler's betrachtet werden, da sie sonst nirgends als nur in seiner bekannten Fälschung erwähnt wird.

In der Verwaltung der Mark von Steier folgte Otaker III. sein gleichnamiger Sohn Otaker IV. Nach Strnadt[3] soll er die markgräfliche Gewalt vom Gegenkönige Heinrich IV., Rudolf von Schwaben, erhalten und sich nach einem freundlichen Abkommen mit den Eppensteinern von seinem Allodialbesitze Steier Markgraf von Steier genannt haben. Die Belehnung durch Rudolf von Schwaben scheint nicht alles Grundes zu entbehren, da Heinrich IV. kaum einem so hervorragenden Anhänger der päpstlichen Partei in den östlichen Alpenländern die markgräfliche Würde verliehen haben wird; die Beschränkung des Markgrafentitels auf den Allodialbesitz Steier infolge eines friedlichen Abkommens mit den Eppensteinern müssen wir zurückweisen, da, wie wir oben dargethan zu haben glauben, Otaker III. den Markgrafentitel von diesem Besitz schon geführt hat. Dass zwischen Heinrich von Eppenstein und Otaker IV. eine Vereinbarung getroffen worden sein mag, ist an sich nicht unwahrscheinlich, nur dürfte dieselbe mit dem Markgrafentitel, dessen Verleihung vom Kaiser abhing, nichts zu thun gehabt haben. Herzog Heinrich III. von Kärnten dürfte sich mit dem

---

[1] Pritz a. a. O.
[2] Hauthaler, Fasti Campililien. II, 1309; nach ihm Aquilin Cäsar I, 139.
[3] Geburt etc., a. a. O. 58 ff.

Markgrafen Otaker IV. von Steier kaum vor Ende des Investiturkampfes in den Ländern der Ostalpen in friedlicher Weise auseinandergesetzt haben, sicherlich aber nicht früher, bevor ihm nicht jede Hoffnung auf einen Erben und Nachfolger geschwunden war. Durch diese Uebereinkunft erhielt das Haus der Chiemgauer einen wahrhaft fürstlichen Landbesitz in der heutigen Steiermark, so das Thal Neumarkt bis an die Mur; im oberen Murthale alle seine Liegenschaften von Murau angefangen bis gegen Kraubat; sein (des Herzogs) Eigen um Leoben; das gesammte Mürzthal von den Quellen der Mürz und den Höhen des Semmering bis Bruck an der Mur und endlich all seinen Besitz von Bruck bis Gösting sowohl an der Mur als in den Seitenthälern.[1] Ob dieses reiche Vermächtnis an den Markgrafen von Steier durch den Einfluss von Herzog Heinrichs III. Gemahlin, Sophie von Oesterreich, der Schwester der Gattin Otakers IV., zustande gekommen ist, lässt sich zwar urkundlich nicht feststellen, dürfte aber wohl kaum einem Zweifel begegnen.

Das Todtenbuch von Traunkirchen berichtet leider nichts über die Vergabungen der Otakere an das Kloster. Dass dieselben innige Beziehungen zu Traunkirchen aufrecht gehalten haben, ist zweifellos; denn nur auf Grund dieser Beziehungen konnte sich trotz des Nekrologiums auch in den Kreis der Nonnen die Sage Eingang verschaffen, dass die Chiemgauer die Stifter des Klosters gewesen wären. Bekanntlich hat Pritz diese Annahme auch urkundlich zu begründen gesucht, indem er sich dabei auf das Document Herzogs Otaker VI. vom Jahre 1191 stützte, in welchem dieser seine Vorfahren als ‚fundatores‘ bezeichnet. Dass aber in diesem Satze ‚fundatores‘ nicht mit Stifter oder Gründer, sondern mit ‚Wohlthäter‘ wiederzugeben ist, erhellt aus dem Wortlaute der Stelle.[2]

Von den Vergabungen der Chiemgauer an Traunkirchen dürfte der Besitz des Klosters zu Trofaiach und im Ennsthale

---

[1] v. Zahn, Festschrift, a. a. O. 11; Wahnschaffe, l. c. 84, Nr. 253.

[2] Reg. Nr. 2. ‚Ego Otacher dei gracia dux Styrensis notum facio Christi fidelibus, cenobium Trunkirchen hactenus summa pace et quiete usque ad nostra tempora uiguisse et nullius aduocati exactione vexatum fuisse tum ex auctoritate priuilegii, quod illi contulit unus proauorum meorum Otachar comes, tum ex clemencia sequencium principum fundatorum ipsius cenobii, qui eciam aduocaciam propria tenebant manu.‘

Reihenfolge der Otakere Grafen von Grabenstatt,

später Markgrafen von Steier, Grafen des oberen Traunthales (Salzkammergutes),

nach den Einzeichnungen des Nekrologiums von Traunkirchen.

Otaker I. (Ozzi),
Graf von Grabenstatt im Chiemgau,
gestorben am 5. März um 1030.
Gemahlin: N. N.

Otaker II.,
Erbe der Lambacher Grafen,
Markgraf der karantanischen Mark,
gestorben am 1. Mai um 1060.
Gemahlin: Wilbirgis ? von . . . .
gestorben am 18. Februar anno ?

Ata,
erste Aebtissin von Traunkirchen,
gestorben am 15. November anno ?

Otaker III.,
Markgraf von Steier,
Graf im oberen Traunthale und des Erbes der Lambacher,
gestorben am 29. März um 1078?
Gemahlin: Wilbirgis aus dem Hause der Aribonen (?),
gestorben am 27. August nach 1078.

Otaker IV.,
Markgraf von Steier,
gestorben am 28. November 1122.
Gemahlin: Elisabeth v. Oesterreich,
gestorben am 9. October 1114.

Adilbero (Albero),
Graf (Markgraf) im Ennsthale,
gestorben am 22. November 1088.

Leopold,
Markgraf von Steier,
gest. am 26. October 1129.
Gemahlin:
Sophie von Baiern,
gest. am 12. Juli ca. 1138.

Wilbirgis,
Gemahlin Ekbert II.
von Formbach-Pütten,
gestorben
am 21. Jänner nach 1140.

Chunigunde,
Gemahlin Bernhard I.
von Marburg-Sponheim,
gestorben
am 4. December 1150?

Otaker V.,
Markgraf von Steier,
gestorben am 1. Jänner (31. Dec.) 1164.
Gemahlin: Chunigunde v. Vohburg,
gestorben zu Admont als Nonne
am 22. November 1184.

Elisabeth,
Gemahlin Rudolfs
Grafen der Dietmarsen,
gestorben am ?

Otaker VI.,
Markgraf von Steier,
erster Herzog der Steiermark,
gestorben am 9. Mai 1192.

herstammen. Der Umstand, dass ausser Otaker I., dem Vater der ersten Aebtissin des Klosters, Ata, welcher seiner Tochter gewiss manches Gut mitgegeben haben wird, nur Markgraf Leopold, in T. als Leotold eingezeichnet, einen Anniversarius hatte,[1] während die übrigen fünf Otakere im Necrologium zwar aufscheinen, aber keines Jahrtages sich erfreuten, deutet auf diesen als Vergaber hin. Wie gross das geschenkte Gebiet zu Trofaiach und im Ennsthale gewesen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Aus dem Urbare des Klosters geht nur hervor, dass dasselbe zu Trofaiach von 32 Unterthanen einen nicht unbedeutenden Pfennigdienst bezog, während es von seinen Holden im Ennsthale neben Geld auch Abgaben von Naturalien erhob.[2]

II.

Geschichte des Klosters Traunkirchen.

Wie die Gründung so ist auch das Geschick, welches das Nonnenstift Traunkirchen in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens zu tragen hatte, in tiefen Nebel gehüllt, aus welchem nur die Namen der ersten Aebtissinnen emportauchen und Zeugniss geben für die Existenz des Klosters in dieser Zeit. Aber auch diese ragen über die dichte Nebeldecke in buntem Gewirre heraus, und nur der glückliche Umstand, dass die Namen der Aebtissinnen Tuta, Wilbirg, Judita und Halka in den Todtenbüchern von Lambach, von St. Erintrud auf dem Nonnenberge zu Salzburg und von St. Lambrecht in der Steiermark von einer Hand des zwölften Säculums eingezeichnet aufscheinen,[3] gestattet, die Aebtissinnen Gertrud I., Margaretha, Gisula, Alheid und Gertrud II. dem vorhergehenden Jahrhunderte zuzuweisen, wobei freilich von einer chronologischen Reihenfolge keine Rede sein kann. So wenig wir aber die bestimmte Aufeinanderfolge der Aebtissinnen anzugeben vermögen, ebensowenig sind wir im Stande, zu bestimmen, aus welchem Kloster der Benedictinen Graf Wilhalm von Raschenberg-Reichenhall die ersten Bewohnerinnen seiner Stiftung am herrlichen Traun-

---

[1] Am St. Laurenztage.

[2] Urbarium im Archiv des Museums Francisco-Carolinum in Linz.

[3] Siehe T. zum 2. April, 12. März, 27. November, 26. Jänner.

see zugeführt hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das uralte Stift der heiligen Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg eine Colonie von Nonnen mit der Aebtissin Ata, Tochter des Grafen Otaker I. von Grabenstatt im Chiemgau, an der Spitze nach der Stiftung des Raschenberger's gesandt haben. Wir schliessen dies aus dem Umstande, dass Graf Wilhalm und sein Haus mit Salzburg mannigfache Beziehungen unterhalten hat, sowie daraus, dass zur Zeit der Gründung von Traunkirchen ausser Frauen-Chiemsee kein anderes Benedictinenkloster in unseren Landen existirte. In dieser Annahme bestärkt uns auch der Umstand, dass die Nonnen von Traunkirchen zum St. Erintrudkloster von alter Zeit her, wie dies T. nachweist, freundschaftlichen Verkehr unterhalten haben, während mit Frauen-Chiemsee keine Beziehungen stattfanden.

Den historisch sicheren Boden, obwohl auch dieser ob des Fehlens von urkundlichen Nachrichten noch manche Lücke aufweist, betreten wir erst mit dem vorletzten Decennium des XII. Jahrhunderts, in welcher Zeit die Aebtissin Diemud dem Kloster vorstand, eine für die Wohlfahrt ihres Hauses eifrigst sorgende Frau. Als um das Jahr 1181 der letzte Chiemgauer, Herzog Otaker VI. von der Steiermark, begleitet von einem zahlreichen Gefolge seiner Ministerialen, das Kloster besuchte, vergabte er als Landesherr über Bitten der Aebtissin Diemud das Patronatsrecht über die weithin sich erstreckende Pfarre Traunkirchen an das Kloster für ewige Zeiten. Zugleich bestimmte er, dass von dem Einkommen der Pfarre zwei oder mehrere Priester daselbst unterhalten werden sollten, um sowohl den seelsorgerlichen Pflichten zu obliegen, als auch für sein und seiner Vorfahren Seelenheil zu beten.[1] Die Aebtissin hatte bald neuerdings Ursache, vor dem Herzoge zu erscheinen. Seitdem die Chiemgauer in den Besitz des Comitates an der oberen Traun, des heutigen Salzkammergutes, gekommen waren, hatten sie die Schutzvogtei über Traunkirchen stets persönlich ausgeübt. Während der Minderjährigkeit Otakers VI. aber war der Ministeriale Arnold von Wartenburg aus dem Hause Polheim damit betraut worden. Dem Beispiele anderer Schutzvögte folgend, bedrückte auch der Wartenburger das Kloster und seine Holden sehr stark; wie aus der Urkunde erhellt, scheint

[1] Reg. Nr. 1.

er namentlich das von einem Ahnherrn des Herzogs dem Stifte verliehene Privilegium der Immunität des Klosters wenig geachtet zu haben. Um sich von diesem harten Drucke zu befreien, wandte sich die Aebtissin an den Landesherrn. Als Herzog Otaker VI. zu Enns Gericht hielt, erschien sie vor ihm, und es gelang ihren flehentlichen Bitten, unterstützt von des Herzogs Hofcaplan Eberhard, Gerechtigkeit zu finden. Arnold von Wartenburg wurde seiner Schutzvogtei entsetzt, und der Herzog überliess dem Kloster die Güter zu Kematen, Roitham und Tann, welche seine Vorfahren und er vom Kloster der Advocatie wegen innegehabt hatten. Zugleich erweiterte das Privilegium der Immunität der Stifter in so bedeutender Weise, dass dasselbe die volle Freiheit vom Landgerichte, die todeswürdigen Verbrechen ausgenommen, erhielt.[1] Auf demselben Gerichtstage wurden auch die Ansprüche entschieden, welche die Verwandten Konrads von Wolfsekke auf die Advocatie von Traunkirchen erhoben, indem vier hervorragende Dienstherren des Herzogs: Gundaker von Steier, Otto von Volchensdorf, Herand von Wildonie und Pillung von Kirchheim eidlich bekräftigten, Markgraf Otaker V. habe Konrad von Wolfsekke die Schutzvogtei nicht als Lehen, sondern nur aus Gnade verliehen, wie dies der Wolfsekke auf dem Todtenbette selbst bekannt habe.[2] Von dieser Zeit ab blieben die Landesfürsten stets die Schutzvögte des Klosters, nur Kaiser Friedrich III. übertrug im Jahre 1451 die Vogtei dem Grafen Johann von Schaunberg, Landeshauptmann von Oberösterreich, und beauftragte ihn, das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten zu schirmen.[3]

Mit dem Aussterben des Hauses der Chiemgauer mit Herzog Otaker VI. im Jahre 1192 ging die Schutzvogtei an deren Erben, die Babenberger, über. Leider hat sich von diesen ritterlichen Fürsten keine Urkunde erhalten, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass sie dem Vertrage auf dem St. Georgenberge bei Enns gemäss dem Kloster seine Privilegien bestätigt haben werden.

---

[1] Reg. Nr. 2.

[2] Nur auf diese Weise dürfte sich der Schluss dieser Urkunde: ‚Nam et ex predictis quatuor, scilicet Gundachar, Otto, Herrandus, Pillungus sacramento affirmauerunt, Chunradum de Woluesekke eandem aduocatiam non in beneficio sed ex gratia et permissione Otachari marchionis habuisse, quod et ipse in extremis confessus est‘, erklären lassen.

[3] Reg. Nr. 87.

Wie von diesen, so haben sich auch von den Edlen und Ministerialen von Oesterreich und Steier, denen der obenerwähnte Vertrag das Recht einräumte, wie an andere Klöster so nicht minder an Traunkirchen, das in der Reihe der Stifte zuerst genannt wird,[1] Vergabungen zu machen, nur sehr wenige Documente erhalten. Und doch mussten im XII. und XIII. Jahrhundert viele Schenkungen an Traunkirchen von Seite der Edlen, aus deren Kreise die Nonnen zumeist stammten, gemacht worden sein. Es ergibt sich dies aus dem nicht unbedeutenden Güterbesitz, welchen das Kloster dem ältesten Urbar, sowie den dem Ende des XV. und dem Beginne des nächsten Jahrhunderts entstammenden Lehenbüchern zufolge innehatte.[2]

Die Immunität, welche Traunkirchen seit den Tagen der Otakere besass, war aber für dasselbe eine stete Quelle des Streites und der Beunruhigung. Die häufigen Verletzungen dieses Rechtes durch die Landrichter des Ischllandes, deren Sitz im XIV. Jahrhunderte die Feste Wildenstein bei Ischl war,[3] nöthigten die Aebtissinnen nicht selten, bei dem Landesfürsten Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zu suchen. Im Jahre 1277 hatte König Rudolf I. von Habsburg zu Wien die Privilegien des Klosters bestätigt,[4] und drei Jahre später, 1280, sah sich die Aebtissin Gertrud III. genöthigt, bei dem grossen Gerichtstage, welchen der Landeshauptmann von Oberösterreich, Markgraf Heinrich von Hohenberg, im Juli dieses Jahres zu Linz abhielt, zu erscheinen und Klage zu führen wegen Verletzung der Immunität ihres Klosters. In öffentlicher Sitzung, umgeben von den ersten Dienstherren des Landes ob der Enns, den Herren von Traun, Capellen, Losenstein, Volkensdorf u. a., entschied der Landeshauptmann, dass die Aebtissin von Traunkirchen ‚de iure et de facto ius iudicandi seu iurisdictionem in omnibus curtibus necnon et hominibus monasterio suo pertinentibus in cunctis causis ipsos contingentibus iudicio sanguinis dumtaxat excepto‘ besitze.[5] Trotz dieser Bestätigung, welche

---

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 399, Nr. 272.

[2] Urbar im Musealarchiv in Linz.

[3] Diese Burg erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1354, bestand aber jedenfalls schon vor dieser Zeit. Urkundenbuch des Landes ob der Enns VII, 234, Nr. 345.

[4] Reg. Nr. 9.

[5] Reg. Nr. 10.

die erwähnten Ministerialen noch durch Zuhängung ihrer Siegel bekräftigten, erloschen die Verletzungen nicht, und mehr als einmal noch mussten die österreichischen Herzoge zu Gunsten der Nonnen wegen der Immunität einschreiten. So bestätigte Herzog Albrecht II. im Jahre 1347 die Freiheit Traunkirchens von der Gerichtsbarkeit und befahl allen seinen Amtsleuten, dieselben genau zu respectiren.[1] Nichtsdestoweniger sah sich Herzog Albrecht III. im Jahre 1384 veranlasst, ein strenges Verbot an Richter und Rath von Gmunden zu erlassen, die Holden des Klosters wegen vor ihrer Stadt begangener Vergehen vor ihr Gericht zu ziehen; erst wenn die Aebtissin das Recht verweigerte, könnte das Stadtgericht einschreiten.[2] Auch im XV. Jahrhunderte dauerten die Verletzungen der Immunität fort. Zwar hatte Kaiser Sigmund im Jahre 1434 über Bitten der Aebtissin Barbara alle Rechte und Freiheiten Traunkirchens wieder bestätigt und jede Verletzung derselben mit strenger Ahndung bedroht;[3] nichtsdestoweniger sah sich König Friedrich IV. 1450 veranlasst, seinem Pfleger zu Wildenstein und Amtmann zu Gmunden Wolf Freytag zu verbieten, die Immunität des Klosters zu verletzen.[4] Diese steten Eingriffe mögen diesen Herrscher bewogen haben, den Grafen Johann von Schaunberg mit der Vogtei des Klosters zu betrauen, sowie demselben zwei Jahre später, 1453, den grossen Freiheitsbrief auszustellen, durch welchen nicht nur das Privilegium der Immunität bestätigt, sondern auch der Umfang desselben genau umschrieben wurde.[5]

Doch nicht nur die Gerichtsfrei, auch die übrigen Rechte wie nicht minder die Güter des Klosters verwickelten dasselbe in manchen Streit. Von alter Zeit her gehörte den Nonnen die Hälfte des Ertrages des Gerichtes und Nachgerichtes, sowie des Zolles und Salzzwickens[6] zu Gmunden. Als ihnen der herzogliche Amtmann daselbst, Urban der Gundachker, darin Abbruch

---

[1] Reg. Nr. 32.
[2] Reg. Nr. 46.
[3] Reg. Nr. 70.
[4] Reg. Nr. 86.
[5] Reg. Nr. 87, 89.
[6] Das ‚Zwicken‘ des Salzes bestand in dem Verschliessen der Salzfässer, welches durch eigene Arbeiter, Salzzwicker genannt, verrichtet wurde. Die Händler hatten dafür eine bestimmte Taxe zu erlegen, die zwischen dem herzoglichen Salzamte und Traunkirchen getheilt wurde.

that, erliessen 1335 die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich einen strengen Befehl an denselben, das Kloster ferner nicht mehr zu beeinträchtigen.[1] Dass auch in späterer Zeit dieses Recht des Klosters missachtet wurde, bezeugt das Verbot des Herzogs Albrecht III. vom Jahre 1385 an seinen Amtmann Niklas den Höferlein zu Gmunden, dem Stifte den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder ohne Widerrede auszuzahlen.[2] Vermutlich bewogen diese Streitigkeiten Aebtissin und Capitel von Traunkirchen, sich mit einem jährlichen Pauschalbetrage von fünfzig Pfund Wiener Pfennigen aus dem Erträgnisse des Gerichtes und Zolles zu Gmunden abzufinden. Es erhellt dies aus dem Auftrage, welchen König Friedrich IV. in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1448 an den Amtmann zu Gmunden Wolf Freytag erliess, dem Kloster diese Summe, welche durch einige Zeit demselben nicht ausgefolgt worden war, nachdem die Aebtissin ihr Recht urkundlich nachgewiesen habe, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatemberzeit zwölf Pfund und vier Schillinge.[3]

Auch um ihr gutes Recht an dem Salzberge zu Hallstatt, wie nicht minder an dem ‚Pfändlein‘ zu Ischl hatten die Nonnen zu kämpfen. Als die römische Königin Elisabeth, Witwe Albrechts I. von Habsburg, nach dem Tode ihres Gemahles den Salzberg bei Hallstatt wieder zu bebauen begann und dadurch die eigentliche Begründerin der Salzindustrie von Oberösterreich wurde,[4] trat sie auch mit dem Kloster Traunkirchen wegen des demselben gehörigen Antheiles an dem Hallberge in Unterhandlung. Die Nonnen überliessen der grossen Königin gegen eine jährliche Rente von hundert Pfunden, welche Summe Herzog Friedrich der Schöne im Einverständnisse mit seiner Mutter Elisabeth um zehn Pfund jährlich erhöhte, alle ihre Rechte an dem Salzberge und an dem ‚Pfändlein‘ zu Ischl.[5] Obwohl König Friedrich im Jahre 1316 seinen Amtleuten zu Hallstatt verboten hatte, von dem daselbst gewonnenen Salze früher etwas zu verkaufen, bevor sie nicht den Nonnen von

---

[1] Reg. Nr. 20.
[2] Reg. Nr. 47.
[3] Reg. Nr. 79.
[4] Näheres in meiner Schrift ‚Königin Elisabeth von Görz-Tirol‘ 19ff.
[5] Reg. Nr. 12, 13.

Traunkirchen die jährliche Rente ausgefolgt hätten,[1] so sahen sich doch diese genötigt, öfters den Landesfürsten um seine Intervention zu bitten, damit sie zu ihrem Rechte kämen. So befahl Herzog Leopold IV. von Oesterreich im Jahre 1408 seinem Amtmanne Peter Freytag zu Gmunden, das auf das Amt daselbst angewiesene Geld dem Kloster genau zu entrichten, welchen Befehl Herzog Ernst neuerdings einschärfte.[2] Wie dieses Recht, so wurden dem Kloster auch die Mauthfreiheit, das Jagd- und Fischereirecht auf dem Gmundner- und Hallstättersee u. a. bestritten.[3]

Diese Bedrückungen und Kämpfe, welche das Kloster im XIV. und XV. Jahrhunderte um sein gutes Recht zu erdulden hatte, wurden aufgewogen durch die Huld und Gnade, welche die Landesfürsten demselben erwiesen. Obwohl die Nonnen auf ihre Anrechte an den Salzberg Verzicht geleistet hatten, so gestatteten doch wegen der grossen Not, in welche das Kloster durch eine grosse Feuersbrunst gerathen war, die Herzoge Albrecht II. und Otto von Oesterreich im Jahre 1335 den Nonnen nicht blos die Wiederaufrichtung der Salzpfanne zu Ischl, sondern auch die Bearbeitung des Salzberges zu Hallstatt auf ihrem und dem landesfürstlichen Antheil.[4] Doch scheint der Ertrag des Salzsiedens für das Kloster nicht gross gewesen zu sein, weil Herzog Albrecht V. im Jahre 1412 den Nonnen eine Zeile Salz, gewöhnlich weil kirchlichen oder armen Personen geschenkt ‚Gottzeil' genannt, zu dreissig Fuder, alljährlich von dem Sudhause in Hallstatt zu reichen befahl,[5] welche Gabe König Friedrich in seinem und seines Mündels Ladislaus Namen im Jahre 1449 verdoppelte.[6] Ueberhaupt bewies sich dieser Fürst sehr gnädig gegen Traunkirchen. So gestattete er 1449 der Aebtissin Barbara den Ausschank von sieben ‚Dreilingen' Wein in dem Schankhause des Klosters, ohne das dafür zu bezahlende ‚Ungelt' entrichten zu dürfen.[7] Im selben Jahre verordnete er auch, dass die Nonnen bei Gelegenheit der Vermählung einer österreichischen Prinzessin, zu deren Ausstattung

---

[1] Reg. Nr. 14. [2] Reg. Nr. 59, 60.

[3] Reg. Nr. 84, 38, 39.

[4] Reg. Nr. 21, 22, 23.

[5] Reg. Nr. 63. [6] Reg. Nr. 85.

[7] Reg. Nr. 81. Ein Dreiling Wein waren beiläufig zwölf Hectoliter, nach Melker und Seitenstettner Urbarien siebzehn Hektoliter.

alle Kirchen und Klöster der herzoglichen Lande stets nicht unbedeutende Beiträge leisten mussten, niemals mehr als achtzig Gulden zu geben hätten;[1] auch erweiterte er 1459 dem Stifte die Mauthfreiheit.[2]

Das Kloster bedurfte aber auch dieser landesherrlichen Wohlthaten, da es trotz seines nicht unbedeutenden Besitzes doch stets mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wozu Kriege und Elementarschäden wohl das Meiste beitrugen. Schon bald nach dem Erlöschen des Hauses der Babenberger hatten bairische Kriegsschaaren dem Kloster bedeutenden Schaden zugefügt und seine Finanzen in Verwirrung gebracht.[3] Durch die Kämpfe zwischen Albrecht I. und dem Erzbischofe von Salzburg wurde es in seinen Besitzungen im Ennsthale und bei Aussee nicht unbedeutend geschädigt. Auch der Kampf zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig von Baiern zog es in Mitleidenschaft; doch das schwerste Geschick hatte es durch eine mächtige Feuersbrunst zu erleiden. Dem gefrässigen Elemente fielen die meisten Gebäude des Klosters zum Opfer. Auch alle älteren Urkunden, wenige ausgenommen, wurden durch diese Brunst, welche um 1326 aus unbekannter Ursache ausbrach, vernichtet.[4] Das Kloster, welches ohnedies durch die damals zwischen Oesterreich und Baiern herrschenden Fehden in seinen Finanzen stark geschädigt wurde, konnte sich nur schwer und mühsam von diesem gewaltigen Schlage wieder erholen. Ermöglicht wurde den Nonnen der Wiederaufbau durch das Eingreifen der weltlichen wie geistlichen Fürsten. Herzog Albrecht II. und sein Bruder Herzog Otto gestatteten denselben den Wiederbetrieb der Salzpfanne zu Ischl, Erzbischof Friedrich von Salzburg beauftragte 1327 alle Geistlichen seiner Erzdiöcese, in allen ihren Kirchen und Kapellen Almosen für das verarmte Kloster zu sammeln,[5] und der Diöcesanbischof von Traunkirchen,

[1] Reg. Nr. 82. [2] Reg. Nr. 92.

[3] Es erhellt dies aus Reg. Nr. 7.

[4] In der Urkunde, durch welche König Friedrich 1448 die Ausfolgung der fünfzig Pfund als die Hälfte des Erträgnisses des Stadtgerichtes und der Zölle von Gmunden anbefahl, heisst es, dass die Aebtissin ihr Recht auf diese Summe, ‚wiewol die haubtbrieff . . . . in einer prunste desselben gotz hauses vorlanngst entwicht und verlorn wern', bewiesen habe. Reg. Nr. 79.

[5] Reg. Nr. 16.

Albert von Passau, incorporierte 1332 die Pfarre Traunkirchen dem Kloster mit der Bedingung, dass der Rest des pfarrlichen Einkommens nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Kloster zu verbleiben habe, welches aber alljährlich den verarmten Nonnen zur Besserung ihres Gewandes unbeschadet ihrer sonstigen Bezüge ein halbes Pfund Wiener Münze reichen sollte.[1] Wie langsam aber Traunkirchen von diesem grossen Unglücke sich erholte, zeigen die Ablassbriefe mehrerer Bischöfe vom Jahre 1341, welche allen Gläubigen, die zum Wiederaufbau des zerstörten Klosters beitragen würden, die kirchlichen Gnadenschätze spendeten, welchem wohlthätigen Werke sich 1342 auch der Bischof Godfried von Passau anschloss.[2]

Wie die Immunität und die meisten anderen Rechte und Freiheiten des Klosters dasselbe in vieles Ungemach verwickelten, so wurde auch das Patronatsrecht desselben über die Pfarre Traunkirchen der Anlass zu manchen Streitigkeiten. Wie oben erwähnt wurde, hatte Herzog Otaker VI. von Steiermark dieses Recht bei seiner Anwesenheit im Kloster um das Jahr 1181 an dasselbe vergabt, weshalb von dieser Zeit ab die Aebtissinnen dem Bischofe von Passau den ernannten Pfarrer zur Bestätigung präsentierten. Im Jahre 1242 verlieh die Aebtissin Elisabeth die Pfarre dem Cleriker Heinrich Riffl, der sich aber nicht in den Besitz derselben setzen konnte, weil mit Unterstützung des Herzogs Friedrich II. von Oesterreich ein anderer Priester, Godfried mit Namen, sich in gewaltthätiger Weise derselben bemächtigt hatte. Da Riffl, entgegen den canonischen Gesetzen, durch fünf Jahre gegen den Eindringling nicht Protest erhob und auch nach des Herzogs Friedrich II. 1246 erfolgtem Tode die Pfarre nicht in Besitz nehmen wollte, überdies jede schiedsrichterliche Entscheidung ablehnte, so erklärte der Diöcesanbischof Rüdiger von Passau die Pfarre für erledigt, worauf sie die Aebtissin Elisabeth über seine Empfehlung dem Priester Witigo verlieh.[3] Nach der damals fast allgemein gepflegten Sitte nahmen es manche Inhaber von kirchlichen Pfründen mit der durch die Canones vorgeschriebenen Residenzhaltung in ihren Pfarreien nicht zu genau. Nicht selten waren sie auch trotz des strengen Verbotes der Pfründencumulation auf mehrere Pfarreien und

---

[1] Reg. Nr. 17. [2] Reg. Nr. 28, 29.
[3] Reg. Nr. 4.

Beneficien zugleich investiert, bezogen das Einkommen derselben, überliessen aber die gottesdienstlichen Verrichtungen und pfarrlichen Geschäfte anderen von ihnen gemietheten Priestern, die sie auch meistentheils nicht genügend entlohnten. Auch einige Pfarrherren von Traunkirchen bezogen das reichliche Erträgniss dieser weitausgedehnten Pfarre,[1] hielten sich aber selten in Traunkirchen auf und liessen die ihnen zukommenden Geschäfte nur durch zwei Priester verrichten. Den Schaden davon hatte das Kloster sowohl in religiöser wie in materieller Hinsicht. Nach den Verordnungen der Synoden[2] mussten die Nonnen ihren Gottesdienst abgesondert von dem der Laien halten, welcher aber der geringen Anzahl der Priester wegen sehr eingeschränkt ward, weshalb die Aebtissin bittere Klage beim Diöcesanbischofe über diese Vernachlässigung führte. Aber auch materiellen Schaden litt das Kloster dadurch; denn es konnte bezüglich der Anniversarien seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und musste deshalb die in den Stiftungsdocumenten für die Nichtabhaltung der Jahrtage festgesetzte Strafe zahlen. Diesen Uebelstand suchte der eifrige Bischof Albert II. von Passau dadurch zu heben, dass er im Jahre 1332 dem durch Feuer und Schwert ohnedies so schwer geschädigten Kloster die Pfarre incorporierte.[3] Doch gerade diese Incorporirung war die Quelle neuer Streitigkeiten. Bischof Albert hatte nämlich bestimmt, dass der Rest des Erträgnisses der Pfarre nach Abzug der standesgemässen Bezahlung des Pfarrvicars und der Priester dem Kloster gehören sollte; aber nur wenige Vicare kamen dieser Verpflichtung nach, obwohl Papst Alexander V. dieselbe im Jahre 1409 bestätigt und mit der genauen Durchführung derselben den Abt Hermann von Kremsmünster betraut hatte, welcher auch 1410 dem Auftrage nachgekommen war.[4] Sehr heftig entbrannte der Streit deshalb zwischen der Aebtissin Barbara und dem ‚ewigen' Vicare der Pfarre Johann von Ebersdorf. Die Aebtissin rief die Hilfe des Landesfürsten Herzogs Albrecht V. von Oesterreich wie die

---

[1] Das Einkommen der Pfarre betrug mehr als hundertzwanzig Goldgulden jährlich; siehe Reg. Nr. 71.

[2] Dieses alte Gesetz schärfte die Diöcesan-Synode von Passau 1470 neuerdings ein.

[3] Reg. Nr. 17.

[4] Reg. Nr. 61, 62.

des Diöcesanbischofs Leonhard von Passau an. Der erstere berief beide streitenden Parteien zu sich und entschied 1429 nach Anhörung derselben, dass der jeweilige Vicar von dem Einkommen der Pfarre jährlich zweiunddreissig Pfund der Aebtissin zu reichen habe,[1] welche Entscheidung sowohl Bischof Leonhard[2] wie der gerade damals in Oesterreich als Legat anwesende Cardinal Julian bestätigten.[3] Der Vicar fügte sich diesem Urtheile wie nicht minder die Aebtissin, doch wandte sich die Letztere, um jedem Streite künftighin auszuweichen, zur Bestätigung dieser Entscheidung an den römischen Stuhl. Papst Eugen IV. willfahrte auch dieser Bitte, bestätigte im Jahre 1436 die herzogliche Entscheidung und beauftragte mit deren Durchführung den Dompropst Paul von Passau, welcher auch 1437 diesem päpstlichen Auftrage nachkam.[4] Durch die päpstliche Bestätigung der Entscheidung Herzogs Albrecht V. wurde der ärgerliche Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer zwar beendet, sowie auch dem Mangel an Priestern dadurch abgeholfen wurde, dass denselben von Seite des Klosters Naturalverpflegung gegeben wurde,[5] aber die Residenzpflicht wurde auch jetzt nicht genau eingehalten, wobei die Pfarrer freilich nur der damals fast allgemein üblichen Gewohnheit folgten. So erscheint nach 1425 Theodorich Rudolfi von Hammelburg als Pfarrer von Traunkirchen. Derselbe war ein berühmter Lehrer an der Hochschule zu Wien und bekleidete zugleich ein Canonicat von Passau.[6] Der Pfarrer Georg Hochenfelder zu Schlüsselburg, welcher 1483 starb, lehrte canonisches Recht an der erwähnten Universität und besass nebst der Pfarre Traunkirchen noch die von Vöcklabruck, sowie er auch Domherr zu Passau und Propst des Collegiatstiftes Ardagger in Niederösterreich war.[7]

---

[1] Reg. Nr. 67. [2] Reg. Nr. 68.

[3] Aus der päpstlichen Bulle Reg. Nr. 71.

[4] Reg. Nr. 71, 72.

[5] Im Urbare des Klosters wird die Naturalverpflegung des Pfarrvicars und seiner Gesellen genau angegeben.

[6] Heyrenbach's Manuscript Nr. 8538. Rudolfi liess auf seine Kosten von einem Schreiber im herzoglichen Collegium der Universität zu Wien die Summa Pisana von dem Dominikaner Bartholomäus de s. Concordia (gestorben 1345, 2. Juli) abschreiben und testierte sie der Bibliothek von Traunkirchen.

[7] Siehe T. zum 18. August.

Was die inneren Verhältnisse des Klosters selbst anbelangt, so stand an der Spitze des Klosters die Aebtissin. Dieselbe wurde von den eigentlichen Nonnen — die Laienschwestern waren von der Wahl ausgeschlossen — frei gewählt. Zur Giltigkeit der Wahl waren nebst anderen canonischen Forderungen zwei Dritttheile der Stimmen der Wählenden für eine Aebtissin nothwendig. Das Wahlgeschäft leitete der vom Bischofe bestimmte Commissär, welcher für Traunkirchen meist der Abt des benachbarten Stiftes Lambach gewesen zu sein scheint, nebst einem öffentlichen Notar. Dies erhellt aus einem Schreiben, welches nach dem am 10. December 1463 erfolgten Tode der Aebtissin Barbara Stadler an den Prälaten Thomas von Lambach von der Dechantin Magdalena und dem verwaisten Convente von Traunkirchen mit der Bitte gerichtet wurde, derselbe möge zur Wahl einer neuen ‚Vorgeerin' alsbald mit einem öffentlichen Notar erscheinen.[1] Die Erwählte durfte ihr Amt aber erst dann antreten, wenn sie vom Diöcesanbischofe bestätigt worden war, sowie sie sich auch von da ab erst ‚abbatissa' nannte, bis zur Einlangung der bischöflichen Confirmation hiess sie einfach ‚electa'. Das Todtenbuch von Traunkirchen weist zwei Nonnen auf, Wilbirg und Katharina, welche es als ‚electa nostre congregationis' bezeichnet.[2] Mit der bischöflichen Bestätigung übernahm die Aebtissin die innere Leitung des Klosters wie die Vertretung desselben nach Aussen. Sie erbat vom Landesfürsten die Bestätigung der Privilegien und trat für deren Aufrechthaltung ein,[3] sie verlieh die vom Kloster zu Lehen gehenden Güter[4] und führte die Rechtsgeschäfte desselben.[5] In ihren Händen liefen die Fäden der Verwaltung zusammen, über welche sie genaue Rechnung zu führen hatte. Dabei standen ihr zur Seite die Celleraria, welche sie aus den Nonnen sich auslas,[6] und der Official, ein Laie, welcher auch

---

[1] Reg. Nr. 95.

[2] Siehe T. zum 11. und 17. Juli.

[3] Reg. Nr. 10, 18, 31, 32, 34, 41, 42, 51, 65, 70, 86 u. m. a.

[4] Reg. Nr. 18, 31, 34, 41 u. m. a.

[5] Reg. Nr. 3, 6, 11, 12, 13 u. m. a.

[6] ‚Celleraria' bedeutet nach dem Ordensgesetze der Benedictiner nicht Kellermeisterin, sondern jenes Ordensmitglied, welchem die Sorge für das materielle Wohl der klösterlichen Gemeinde anvertraut war. In weniger zahlreichen Klöstern oblagen ihr alle Geschäfte der Verwaltung und Wirtschaft.

als Richter über die Streitsachen der Klosterholden fungirte, dieselben im Namen der Aebtissin entschied und auch die nicht bedeutende Oekonomie des Stiftes überwachte, weshalb er auch Officialis oder ,Schaffer' genannt wurde. Derselbe gehörte meist dem niederen Adel oder Bürgerstande an und war Lehensmann des Klosters, von dem er auch seinen Unterhalt bezog.[1]

Behufs Einhebung der Giebigkeiten, welche die Klosterunterthanen demselben zu leisten hatten, waren die unterthänigen Güter in Aemter eingetheilt, welcher Gebrauch sich seit dem XII. Jahrhunderte bei allen Grundherrschaften findet. Wie fast überall, so bildete auch bezüglich der Güter Traunkirchens die topographische Lage den Eintheilungsgrund. Das öfter erwähnte Urbar des Klosters weist folgende Aemter auf: ,ampt hie oben pei Hiltprehtingen;[2] phenninchgelt auz dem ampt des Troungewz;[3] das perchrecht zu Toeblinch;[4] ampt datz Sirnich;[5] zinz von Truveia;[6] amptel ze Chemnaten[7] phenninchgelt; zinzze von Jschel; zinzz ze Gmunden; dienst auz dem Enstal; Olnsdorffer[8] ampt; ampt daz Chenaten; Nusdorf,[9] Enstal, Valspach[10] (Lehen)'. Die Giebigkeiten waren entweder Naturalleistungen oder persönliche. Die ersteren bestanden in der Reichung von bestimmten Quantitäten von Cerealien: Weizen, Roggen (Korn); Haber, Gerste; Hülsenfrüchte, zumeist Linsen; Flachs (Haar, Werg); Gemüse (Fassgemüse,[11] Kraut, Rüben); Mohn;[12] Wachs

[1] Reg. Nr. 64. Im Jahre 1267 erscheint ein Siegfried als Official, das Urbarium nennt einen Paul von Traunkirchen als Schaffer; 1347 wird Otto von Thalgau in dieser Eigenschaft erwähnt, 1405 erscheint Friedrich der Pudminger als ,Schaffer'; Reg. Nr. 57.

[2] Hiltprechting, Ritterlehen von Traunkirchen, ein ehemaliges Schloss in der Pfarre Ohlstorf, jetzt zu Ebenzweier gehörig.

[3] Traungew, Traungau bezeichnet im XIII. Jahrhunderte und später den Winkel zwischen Traun und Donau. Strnadt, Peuerbach 55.

[4] Döbling in Nieder-Oesterreich.

[5] Sirnich.

[6] Trofaiach in der Steiermark.

[7] Kematen in der Pfarre Schörfling.

[8] Ohlstorf, selbstständige Pfarre bei Gmunden.

[9] Nussdorf am Attersee, dessen Patronat zu Traunkirchen gehörte.

[10] Fallsbach in der Pfarre Gunskirchen.

[11] Fassgemüse ,vastmuzz', eingemachte Rüben, besonders aber Sauerkraut.

[12] Mohn, ,magn', zur Bereitung des Oeles sowie für Speisen verwandt; siehe auch Stiftungsbuch von Zwettl in Fontes rer. Austr. II, 3.

Käse; Eier; Schweine; Gänse; Hühner; Lämmer; die letzteren in der Hand- und Zugrobot, welch' letztere meist auf Zufuhren von Holz aus den Klosterwaldungen, sowie des Weines aus Niederösterreich beschränkt erscheinen. Dieser wurde auf der Donau bis Linz gebracht, von wo er durch bestimmte Holden mit ihrem Gespanne, bei welchem die Zahl der Pferde festgesetzt war, abgeholt wurde.[1] Einige Holden durften nur bis Stadel (bei Lambach) fahren, um die bestimmte Quantität, meist ein Fass, abzuholen oder die leeren ‚Geschirre' wieder dorthin zu führen, andere bis Linz.[2] Die meisten Unterthanen hatten auch einen Dienst an Geld, ‚Phenninchdienst' zu leisten oder dem Kloster ein Pferd zu stellen, sobald es gefordert wurde.[3] Jedem Amte stand ein Amtmann vor, der für seine Mühewaltung den Nutzgenuss von Gilten und Grundstücken erhielt.[4] Zu diesen Natural- und Geldleistungen kamen die Gefälle der Grundherrschaft; die Anlait und Ablait und das Besthaupt, die Salzrente vom Hallberg, das halbe Erträgnis des Gerichtes und Nachgerichtes, des Zolles und Zwickens zu Gmunden, die nicht bedeutenden Einkünfte der eigenen Klosterökonomie, die Ausbeute von den Wäldern und der ‚Vischwaide'. Da den Nonnen der Fleischgenuss erst im XV. Jahrhunderte gestattet wurde — eine Ausnahme bildeten die kranken und schwachen Ordensleute — so forderte der Unterhalt eine bedeutende Menge von Fischen, welche das Ergebniss der Fischerei in dem vorderen Offensee, dem aus demselben abfliessenden Weissenbach, heute noch Frauen-Weissenbach genannt, der Traun, der Langbath, dem Gmundnersee bis gegen Gmunden an beiden Ufern und dem oberen Weissenbach waren. Reichte diese Ausbeute nicht aus, so hatte die Aebtissin das Recht, so oft die Notwendigkeit es erforderte, in der Ischl fischen zu lassen. Durch drei Stunden

---

[1] So heisst es im Urbar: ‚Datz Laizing von vier gûten vier schaff habern, zwen vnt dreizzich gortz chorns, vier swein, vnt suln zwelf schaf chorns fûren ouz dem Trovngew vnt ein vas weines von Lintze vnt vier lerev vas hintz dem Stadel vnt acht huener . . .'

[2] Der Holde zu Aichaim hatte zu dienen: ‚ein schaf habern, acht gortz chorns, ein swein, zwai hûner, chorn vûren vnt wein vnt ein vas hintz dem Stadel . . .'

[3] ‚Datz Rohenstorff . . . leiht man uns ein pfert, swo wir hinwellen.' ‚In der Grueb leiht man uns auch ein pfert.' Urbar l. c.

[4] Reg. Nr. 58. ‚Hansel der amptman auf dem Traungew'; Strnadt, Peuerbach 269 ff., schildert die Unterthanenverhältnisse in gründlichster Weise.

im Jahre durften die Klosterfischer ‚vnderm Laufen‘ ihrer Beschäftigung nachgehen, doch mussten sie ihre Netze und Geräte, ‚den zewg‘, zu Laufen um ein halbes Pfund Pfennige vertrinken, welche von der Aebtissin um dieselbe Summe auszulösen war.[1]

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Klosters wurde von dem Klosterrichter im Namen der Aebtissin geübt und erstreckte sich über alle Streitsachen und Verbrechen, todeswürdige ausgenommen, der Klosterholden. Derselbe hielt auch als Amtmann des Klosters ‚das ehaft täding‘ dreimal im Jahre ab, um die Besitzstreitigkeiten der Hintersassen zu schlichten, die Rechte des Klosters diesen zur Kenntniss zu bringen und die Steuer zu bestimmen.[2] Als gegen Ende des XV. Jahrhunderts das römische Recht immer mehr Geltung sich verschaffte, das für die Holden ausser anderem auch in den ‚Sporteln‘, dem Schreibgeld u. s. w. sehr fühlbar wurde, trat an die Stelle des Klosteramtmannes ein gelehrter Richter, welcher ‚Hofrichter‘ genannt wurde.[3]

Wie die Aebtissin das Kloster nach aussen hin vertrat und die oberste Verwaltung führte, so leitete sie dasselbe auch im Inneren bezüglich des Ordenslebens. Sie nahm im Chore den ersten Platz ein und führte den Vorsitz in den Versammlungen des Capitels. Ihr zur Seite stand die zweite Vorsteherin des Hauses, die Decanin, welcher die genaue Aufsicht über die Nonnen oblag. Wie die Aebtissin so führte auch das Capitel sein eigenes, in der Zelle der Decanin wohl verwahrtes Siegel und waren Documente, welche eine grössere Veränderung im Besitzstande mit sich brachten,[4] die geistlichen Conföderationsurkunden[5] u. a. nur dann giltig, wenn sie neben dem Siegel der Aebtissin auch das des Capitels trugen. Die Decanin, in Klöstern, in welchen sich eine zahlreichere Gemeinde befand, zumeist Priorissa, Priorin genannt, verwaltete die dem Convente eigentümlich gehörigen Renten und Pfründen. So bekamen die Nonnen von der Salzrente des Hallberges jährlich 28 Pfund Pfennige, welche unbeschadet der anderen Bezüge die Decanin unter die Nonnen vertheilte. Dieselbe

[1] Reg. Nr. 112.
[2] Urbarium a. a. O.
[3] Der erste ‚Hofrichter‘ erscheint in Traunkirchen um 1500.
[4] Reg. Nr. 18, 34, 55, 80, 106.
[5] Reg. Nr. 19, 102.

sandte einen besonderen Boten zur Abholung des Geldes nach Hallstatt, weil der Urkunde gemäss der von der Aebtissin gesandte Bote nicht berechtigt war, dasselbe zugleich mit der Hauptsumme von 20 $^1/_2$ Pfunden zu jeder Quatemberzeit in Empfang zu nehmen. Auch musste die für den Convent bestimmte Summe von dem landesfürstlichen Beamten vor der der Aebtissin eingehändigten Rente ausbezahlt werden.[1] Dieses Misstrauen der klösterlichen Gemeinde ihrer Vorsteherin gegenüber war nicht ganz ungerechtfertigt und hatte seinen Grund in der Not, welche die Aebtissin Elisabeth I. aus dem Hause Polheim ihre Klosterschwestern einst hatte leiden lassen. Dieselbe hatte den Nonnen nicht nur ihren täglichen Unterhalt sehr geschmälert, sondern dieselben auch bezüglich der Kleidung Mangel leiden lassen. Allerdings war der schlechte Stand der Klosterfinanzen infolge der Kriege und Verwüstungen, welche nach dem Aussterben der Babenberger die Stiftsgüter betroffen hatte, die Hauptursache; dass aber die schlechte Wirthschaft der Aebtissin, welche keine Rechnungen über das Vermögen geführt zu haben scheint, nicht minder daran schuldig war, erhellt aus dem darüber erhaltenen Documente ganz deutlich. Die Decanin und das Capitel wandten sich deshalb an ihren natürlichen Schutzherrn, den Diöcesanbischof Otto von Passau, welcher 1262 die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der finanziellen Verhältnisse von Traunkirchen beauftragte. Diese bestätigten, dass vermöge der erwähnten Ursachen der Vermögensstand des Klosters zwar ein sehr ungünstiger, aber kein hoffnungsloser wäre, und beantragten, dass die jeweilige Aebtissin von dem Erträgnisse der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre 10 $^1/_2$ Pfund zur Anschaffung von Pelzen, in jedem vierten Jahre aber 14 Pfund Pfennige zum Ankaufe von Fellen und Leder auszuzahlen hätte, unbeschadet des Rechtes der Nonnen auf jährlich 60 Pfennige für jede Schwester zur Besorgung der Kleidung. Bischof Otto bestätigte diese Anträge der Commissäre und verordnete überdies, dass die Aebtissin gehalten sei, jeder ihrer Klosterschwestern zur Beschaffung des Oberkleides jährlich noch 50 Pfennige zu reichen. Um die Wiederkehr solch betrübender Zustände im Kloster zu verhüten, bekräftigte er das darüber

---

[1] Reg. Nr. 12.

ausgestellte Document nicht nur mit seinem bischöflichen Siegel, sondern befahl auch, dass die beiden Aebte, die Aebtissin Elisabeth und das Capitel von Traunkirchen dasselbe mit ihren Siegeln zum Zeichen ihrer Uebereinstimmung versahen.[1]

Diese Urkunde gestattet einen Blick in das innere Leben des Klosters. Jede Nonne musste sich ihre Kleidung selbst besorgen, welche Sitte zwar der Regel des Ordensstifters nicht entsprach, aber damals nicht nur zu Traunkirchen, sondern fast in allen Klöstern gewöhnlich war. Die Anschaffung von Pelzwerk erklärt sich, dass, wie dies auch allgemeiner Gebrauch der Klöster damals war,[2] nur das Refectorium, d. i. der gemeinsame Speisesaal, im Winter geheizt wurde, der Chor und die Zellen aber ungeheizt blieben. Da das tägliche Chorgebet sowie die anderen religiösen Uebungen einen beträchtlichen Theil des Tages in Anspruch nahm, überdies der Haupttheil des Chorgebetes, das Matutinum, um Mitternacht gebetet oder gesungen zu werden pflegte, ist wohl der Gebrauch von Pelzen im kalten Chorraume ganz erklärlich. Auffallend ist es, dass die Nonnen entgegen den Vorschriften einiger Synoden[3] Kleider aus Linnenzeug getragen haben; vermutlich hatte der Diöcesanbischof ihnen diese mit Rücksicht auf den schwachen Stand der Klosterfinanzen gestattet. Auch scheint wie in den meisten Klöstern in dieser Zeit die ‚mensa abbatissae' von der ‚mensa conventus' abgesondert gewesen zu sein und jeder Theil seine eigenen Einkünfte gehabt zu haben.[4] Dass in Traunkirchen die auch anderwärts gepflegte Gewohnheit der Pfründenbesserung durch Verwandte oder Stiftungen gleichfalls nicht unbekannt war und geduldet wurde, bezeugt die Schenkung Ulrichs von Husendorf, welcher 1341 an das Kloster sein freieigenes Gut zu Kirchdorf unter der Bedingung vergabte, dass seine Tochter Adelheid, Nonne zu Traunkirchen, von dem Erträgnisse desselben alljährlich 6 Schilling Pfennige

---

[1] Reg. Nr. 7.

[2] In Garsten wurden die Zellen der Mönche erst im XVI. Jahrhunderte geheizt; Notizen zur Geschichte von Garsten, Manuscript im Archiv von Seitenstetten. Pelze für den Winter erhielten auch die Nonnen zu Admont, Goess u. a. Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Admont a. a. O.

[3] Siehe Hefele, Conciliengeschichte, IV., V., VI. Bd.

[4] Dies geht auch hervor aus der Stiftung der Aebtissin Barbara I. vom Jahre 1431, mit dem aus eigenem Vermögen erkauften Gute ‚am Leben'. Reg. Nr. 69.

zur Besserung ihrer Pfründe erhalten soll.[1] Ebenso machte Ulrich von Tann im Jahre 1346 eine Vergabung an das Kloster zur Besserung der Pfründe für die Nonne aus dem edlen Geschlechte der Messenpek.[2] Alle diese Schenkungen wie die frommen Stiftungen von Anniversarien gehörten zur ,Obley' des Klosters, der auch vom Stiftsgute selbst bestimmte Güter und Renten zugewiesen waren, aus welchen die Verpflegung des Conventes geschah.[3] Vorsteherin der Oblai war stets eine Nonne, nicht selten die Decanin oder auch die Celleraria.

Wie T. in seinen Einzeichnungen aufweist, gehörten wie in so vielen Herren- und Frauenklöstern auch die Nonnen von Traunkirchen im XIV. und dem nächstfolgenden Jahrhundert dem Adel an. Wir finden die edlen Geschlechter: Aistersheim, Panichner, Polheim, Chamer, Thalheim, Fattersheim, Volckensdorf, Erenfels, Teuffenbach, Panhalm, Hochenfeld, Husendorf, Sunnberg, Stadegg, Teufl, Katringer, Kirchberg, Ror, Messenpek, Perkhaim, Mühlwanger, Mämingen, Schedling, Pehaim, Stainach u. a., welche zumeist in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark ihren Sitz hatten, auch in Traunkirchen unter den Nonnen wieder; das bürgerliche Element erscheint nur spärlich durch die Namen Truent, Schlegl u. a. vertreten. Die Nonnen unterschieden sich in eigentliche Nonnen, welche zum ganzen Chorgebete durch Ablegung der Professio solemnis verpflichtet waren und daher ,moniales' hiessen, und in Schwestern, denen die Verrichtung der häuslichen Dienste oblag, nur zu gewissen Gebeten verpflichtet waren und in T. als ,sorores n. c.' aufscheinen.[4] Die letzteren durften aber nicht den von der Aebtissin aus Anlass wichtiger Vorkommnisse zuweilen unter ihrem Vorsitze zusammenberufenen Versammlungen, ,Capitula' genannt, beiwohnen, wie sie auch des activen und passiven Wahlrechtes nicht theilhaft waren. Ausser dem Chorgebete und anderen religiösen Uebungen beschäftigten sich die Nonnen mit Handarbeit und Unterricht der weiblichen Jugend; doch

---

[1] Reg. Nr. 27.

[2] Reg. Nr. 33.

[3] Kirchliche Topographie VIII, 345; Keiblinger, Geschichte von Melk I, 383. Die Oblei von Traunkirchen wird 1431 urkundlich erwähnt. Reg. Nr. 69.

[4] In einem einst der Bibliothek von Traunkirchen gehörigen Manuscripte heisst es: ,damit bewar ewch all onserlieb geistleichen frawn und swestern der allmechtig got'.

scheint die Klosterschule zu Traunkirchen nicht besonders zahlreich frequentiert worden zu sein und sich zumeist auf die Erziehung und Ausbildung solcher Mädchen beschränkt zu haben, welche später selbst den Schleier in Traunkirchen nahmen.

Die Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung und Disciplin oblag vor allem der Aebtissin und ihrer Stellvertreterin, der Decanin. Die Aebtissin oder in ihrer Abwesenheit die Decanin leitete das Chorgebet, die religiösen Uebungen, die Handarbeiten und den Unterricht. Wie in allen anderen Frauenklöstern wurde auch in Traunkirchen das Chorgebet in lateinischer Sprache gesungen oder recitiert, weshalb die Nonnen sich zur Verrichtung desselben mehrerer Psalterien bedienten, von denen eines, mit schönen Miniaturen geschmückt, sich noch in der Bibliothek des Clerical-Seminars zu Linz erhalten hat.[1] Da den Bestimmungen der Ordensregel und den Satzungen vieler Synoden gemäss die Räume, in welchen die Nonnen und Schwestern hausten, unter strenger Clausur sich befanden, so mussten sie ihre Beichte dem Confessarius durch ein vergittertes Fenster ablegen und empfingen durch dasselbe auch die heilige Communion. Noch heute zeigt man in der St. Michaelskapelle zu Traunkirchen ein vergoldetes Gitter, durch welches der Priester den Frauen den Leib des Herrn reichte.[2] Mit grosser Pracht wurde der Gottesdienst gefeiert. Die Aebtissin Barbara I. von Stadler 1429—1463,[3] eine der thatkräftigsten Vorsteherinnen Traunkirchens, welche unter vielen Kämpfen und Beschwerden die Rechte des Klosters aufrecht hielt und dabei von geistlicher wie landesfürstlicher Seite grosse Unterstützung fand,[4] verpflichtete 1434 durch einen Revers die Vicare von Goisern, Hallstatt, Aussee und Ischl dreimal im Jahre, an den drei ‚hochgeziten‘ des Jahres,

[1] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Bibliothekars. In dem von Heyrenbach erhaltenen Kataloge der Bibliothek von Traunkirchen finden sich mehrere Psalterien angeführt.

[2] Kirchliche Topographie XIV, 77.

[3] Die Zahlen, welche die Amtsdauer einer Aebtissin angeben, sind nach den vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Weil aber deren Zahl eine sehr geringe ist, und anderseits die vorhandenen Verzeichnisse der Aebtissinnen sehr mangelhaft und willkürlich sind — selbst Bruschius kann nur von 1500 ab als sichere Quelle gelten — so findet sich manche Lücke, die auszufüllen mir unmöglich war.

[4] Siehe Reg. Nr. 67, 68, 70—74, 77, 78—87, 89, 92—94.

in Traunkirchen zu erscheinen und dem dortigen Pfarrvicar Assistenz beim Gottesdienste zu leisten.[1] Dass die Frauen von Traunkirchen entgegen der kirchlichen Bestimmung leinerner Kleider sich bedienten,[2] sowie des Genusses von Fleischspeisen sich enthielten, haben wir früher schon erwähnt. Der Genuss der letzteren Speisen begann erst im XV. Jahrhundet wie in anderen Frauen- und Männerklöstern so nicht minder in Traunkirchen sich einzubürgern, um dann, von kirchlicher Seite gestattet, allgemein üblich zu werden.[3]

Gemäss der Ordensregel legten die Nonnen von Traunkirchen die drei Gelübde des Ordens St. Benedict: ‚stetigkait, bekerung der syten und gehorsamb' in feierlicher Weise ab; vom ersteren Votum, der ‚stetigkait' (stabilitas loci), konnte der Diöcesanbischof von Passau, welcher über alle Frauenklöster seines Sprengels die Oberaufsicht führte, Dispensation ertheilen. So schrieb Bischof Ulrich III. von Passau im Jahre 1455 dem Abte Andreas von Admont, dieser möge als Vorsteher des Nonnenklosters zu Admont gestatten, dass die Nonne Barbara Forster von Traunkirchen, deren Schwestern früher Nonnen zu Traunkirchen, jetzt zu Admont sind, gleichfalls in dieses Kloster aufgenommen würde.[4] Abt Andreas gestattete den Uebertritt, verweigerte aber später einem ähnlichen Ersuchen der Aebtissin Barbara I. von Traunkirchen für zwei Nonnen ihres Stiftes die Aufnahme, weil dieselben alt und deshalb zum Chorgebete nicht mehr geeignet wären.[5]

Wie andere Frauen- und Herrenklöster, so scheint auch Traunkirchen, wo im XII. und XIII. Jahrhunderte das Ordensleben sehr geblüht hat und in der Reihe der Nonnen auch eine Inclusa Iuuenta mit Namen aufscheint,[6] im XIV. und XV. Jahrhundert einen Rückgang erlitten zu haben. Ob die vom Herzoge Albrecht V. in Verbindung mit den Concilien

---

[1] Kirchliche Topographie a. a. O. 90.

[2] Im Frauenkloster Admont wurde der Gebrauch derselben erst im XV. Jahrhundert gestattet. Wichner, Geschichte des Frauenklosters zu Admont in Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden, II. Jahrgang 77.

[3] Siehe Näheres darüber in Keiblinger's Geschichte von Melk I, 191 ff. u. a.

[4] Reg. Nr. 90.

[5] Nach einem Concepte im Archiv zu Admont. (Gütige Mittheilung des h. H. Archivars Jakob Wichner.)

[6] Siehe T. zum 28. September.

von Constanz und Basel eingesetzten Reformations-Commissionen, welche in den österreichischen Klöstern Visitationen vorgenommen haben, auch nach Traunkirchen gekommen sind, entgeht uns; doch deutet der Umstand, dass in der Bibliothek des Klosters sich ein Diurnale findet, in welchem das Chorgebet nach dem Ritus des Klosters Sacrae Specus, zum Kloster Subiaco gehörig, aus welchem das Haupt der Reformatoren des Ordens, der spätere Abt Nicolaus Seyringer von Melk, nebst anderen vom Herzoge nach Oesterreich berufen wurde,[1] sich angegeben findet, darauf, dass auch Traunkirchen von den Reformatoren besucht wurde, obwohl Bischof Leonhard von Passau das Beginnen, weil vom Landesfürsten ausgehend, zu vereiteln bemüht war. Auch dass die Aebtissin Barbara I. eine deutsche Regel St. Benedicts sammt ‚der auslegung und expositzion' schreiben liess,[2] spricht für die obige Annahme, zeigt aber anderseits, dass wie in anderen Frauenklöstern so nicht minder in Traunkirchen die Kenntniss der lateinischen Sprache sehr in Abnahme gekommen war.

Neben der mehrmals erwähnten Aebtissin Barbara I., welche auch eine vortreffliche Verwaltung geführt zu haben scheint, waren im XV. Jahrhunderte noch mit dem äbtlichen Kreuze geschmückt Magdalena I. Kastner 1464—1497 und Anna III. von Panichner, welche letztere aber schon grösstentheils dem folgenden Säculum angehört, da sie von 1497 bis 1516 Ring und Stab von Traunkirchen führte. Von Magdalena wird berichtet, dass sie vorzüglich das geistige Leben unter ihren Nonnen zu fördern bemüht war und deshalb die Bibliothek des Klosters vergrösserte,[3] sonst ist uns ausser einer Tauschhandlung mit Wolf Mühlwanger zu Neitharting und einigen Lehenbriefen nichts erhalten.[4] Die Aebtissin Anna III. aus dem edlen Hause der Panichner zu Wolkersdorf, einem alten Ministerialengeschlechte von St. Rudpert in Salzburg, wird als eine Frau geschildert, welche Frömmigkeit mit Klugheit verband. Mit Kaiser Maximilian I. schloss sie 1513 einen Tausch-

[1] Ueber diese Reformation sind Keiblinger, Geschichte von Melk I, 482 ff., sowie meine Studien über das Wirken der Benedictiner in Oesterreich, III. Heft, 33 ff. einzusehen.

[2] Heyrenbach's Manuscript a. a. O. Nr. 8539.

[3] Heyrenbach a. a. O.

[4] Reg. Nr. 96—100.

vertrag ab[1] und erneuerte mit Mondsee die geistliche Conföderation.[2]

Unter den Aebtissinnen des XVI. Jahrhunderts werden als tüchtige Vorsteherinnen erwähnt: Margaretha IV. von Stainach und Anna IV. von Rainer. Die Aebtissin Margaretha wurde im Jahre 1522 erwählt, nachdem sie ihren Vorgängerinnen Magdalena I., Anna III. und Dorothea II. als ‚Schafferin' in der Verwaltung des Klosters durch dreissig Jahre treu zur Seite gestanden war. Obwohl unter ihrem Regimente die Einkünfte des Klosters durch Steuern und Darlehen, sowie durch die 1526 über Befehl Königs Ferdinand I. stattgefundene Einlieferung aller Kirchenschätze aus Edelmetall schwer geschädigt wurden,[3] so wusste sie doch mit dem geschmälerten Einkommen so trefflich hauszuhalten, dass sie der Chronist ‚Mater familias optima' nennt.[4] Unter ihrer Nachfolgerin Barbara II. von Kirchberg, 1530—1534, wurde das Stiftsgut durch den vom Staate anbefohlenen Verkauf des vierten Theiles des gesammten Klosterbesitzes, sowie durch die Veräusserung mehrerer Gülten an den Verweser des Salzamtes zu Aussee, Christoph von Praunfalk, um die von den Ständen der Steiermark eingezogenen Güter der Filialkirche von Aussee an dieselbe zurückzubringen,[5] neuerdings sehr geschwächt.

Noch mehr aber als diese finanziellen Verluste schädigte das Kloster das Eindringen der Lehren Luther's, infolge dessen die Zahl der Nonnen immer mehr und mehr sich verringerte, so dass im Jahre 1561 nur mehr die Aebtissin Anna IV. und vier Frauen die Klosterräume innehatten. Es lässt sich nicht bestimmen, wann und durch wen der Protestantismus in Traunkirchen zuerst verbreitet wurde; der im dritten und vierten Decennium des XVI. Jahrhunderts erfolgte Uebertritt des Adels und der Bürgerschaft, sowie eines Grosstheiles des Welt- und

---

[1] Reg. Nr. 103.

[2] Reg. Nr. 102. Dass aber Traunkirchen früher schon mit den meisten Klöstern von Oesterreich im Verhältnisse der Conföderation stand, leuchtet aus T. hervor.

[3] Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 245; Oberleithner, Finanz- und Kriegswesen unter König Ferdinand I. im Archiv für österreichische Geschichte, 22. Bd.; Stütz, Geschichte von St. Florian und Wilhering u. A.

[4] Bruschius, Supplementum II, 126.

[5] Reg. Nr. 106.

Ordensclerus in Ober- und Niederösterreich wie in den anderen Ländern der Habsburger konnte auch auf Traunkirchen nicht ohne Rückwirkung bleiben, und dies um so weniger, weil fast alle um das Kloster angesessenen Edelgeschlechter sowie die Bürger von Gmunden, Ischl, Laufen und anderen Ortschaften der nächsten Umgebung der neuen Lehre huldigten.[1] Dass um diese Zeit auch schon das Kloster davon berührt worden war, erhellt deutlich aus dem Umstande, dass mit der Aebtissin Barbara die Einzeichnungen in das Todtenbuch ihr Ende erreichten, da der Protestantismus die Gebete für die Verstorbenen als unnütz erklärte. Anna IV. wurde im Jahre 1551 nach dem Hinscheiden der Aebtissin Euphemia II. von Losenstein 1544—1551, von welcher der Chronist berichtet, dass sie ‚canum delicatorum studiosior alumna quam pauperum' gewesen wäre,[2] zur Aebtissin erhoben. Aus den Briefen des Humanisten Bruschius ist sie als eine geistreiche, das Studium der Wissenschaft liebende Frau bekannt.[3] Der Visitationsbericht des Jahres 1561 bezeichnet sie und ihre vier Nonnen als eine Vorsteherin von tadellosen Sitten und tüchtige Oekonomin, welche ihr Amt ‚wie ainer abtessin gebuerdt' versehe. Auch das Chorgebet wurde noch verrichtet; doch communicierten die Aebtissin und ihre kleine Nonnenschaar ‚sub utraque', sowie sie sich auch beim Unterrichte in der Mädchenschule Luther's kleinen Katechismus bedienten.[4]

Anna IV. war die letzte Aebtissin von Traunkirchen, welche durch freie Wahl zu dieser Würde gelangte. Als sie im Jahre 1566 starb, ernannte Kaiser Maximilian II. die Nonne Magdalena Dietrichinger zur Vorsteherin des Klosters.[5] Es wäre aber auch sehr schwer gewesen, eine Wahl vorzunehmen, da der ganze Convent damals nur aus zwei Capitularinnen, Magdalena von Dietrichinger und Veronica Stoppl, bestand, von welchen die letztere Nonne schon über fünfzig Jahre zählte.

---

[1] Pritz, Geschichte von Oberösterreich II, 670 ff. und die historischen Darstellungen der einzelnen Ortschaften, angezeigt in der Bibliographie von Commenda.

[2] Bruschius a. a. O.

[3] Horawitz a. a. O.

[4] Aus dem Visitationsberichte vom Jahre 1561. (Kirchliche Topographie XIV, 264 ff.) ‚Im khloster wirdt ein khinderschuel von jungen maidlen gehalten, die haben ainen khlainen Catechismum Lutheri . . .'

[5] Visitationsbericht vom Jahre 1566 a. a. O. 270.

Mit dem Tode dieser Schwester Veronica, 1571, erlosch der Convent von Traunkirchen, weshalb auch der Klosterrath das Stift als ein ‚vacierendes' Kloster erklärte. Kaiser Maximilian II. überliess 1572 dem nieder- und oberösterreichischen Prälatenstande nebst den um diese Zeit auch schon leerstehenden Frauenstiften Erla, St. Bernhard in Nieder- und Schlierbach in Oberösterreich das Kloster Traunkirchen gegen ein Darlehen von 20.000 Gulden.[1] Auf Anordnung des Kaisers wurde die Aebtissin, weil ‚gar ain ainfaltiges weib, so zu aller wirtschafft und regierung gar khindisch', im Jahre 1573 abgesetzt und der Abt Erhard von Kremsmünster ‚im nahmen des leblichen Prelatenstands' zum Administrator des Klosters ernannt.[2] Mit der Absetzung der letzten Aebtissin Magdalena II., welche dann ganz dem Protestantismus sich ergab und deshalb durch mehrere Jahre in Haft gehalten wurde, endete nach fünfhundertjährigem Bestande das Benedictinenkloster Traunkirchen.[3]

[1] Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im XVI. Jahrhundert, Archiv für österreichische Geschichte, 30. Bd., 17.

[2] Kirchliche Topographie XIV, 275. Die Ditrichinger waren ein bairisches Adelsgeschlecht, Monumenta Boica II, 270.

[3] Administratoren von Traunkirchen waren: Erhard, Abt von Kremsmünster, 1573 — 1581; Jakob Gisl, Abt von Wilhering 1582 — 1586, welcher seinen Capitnlaren Leonard Schussmann mit der Verwaltung betraute, ihn aber wegen seiner Verbindung mit der abgesetzten Aebtissin Margaretha 1586 entfernte und ‚gefänglich' setzen liess, worauf der Capitular von Kremsmünster Josef Pramer (Premer) mit der Verwaltung betraut wurde. Als Premer 1588 die Administration des erledigten Cistercienser-Nonnenstiftes Schlierbach übernehmen musste, wurde Andreas Mor, Prior zu Kremsmünster, mit der Verwaltung Traunkirchens betraut. Durch einen Beschluss des Prälatenstandes sollte Traunkirchen eine Benedictinerabtei werden, weshalb Andreas Mor zum Abte ernannt wurde 1589. Mit seinem 1592 erfolgten Tode ging die Männerabtei zu Traunkirchen wieder ein, und das Kloster wurde durch den Hofrichter Wolf Schadt administriert 1593; im nächsten Jahre wurde die Administration an Josef Pramer wieder übergeben, welcher bis 1613 die Verwaltung führte. Nach seinem Tode wurde der ‚Einnehmeramts Gegenhandler' zu Gmunden, Daniel Hofmändl, mit der Administration betraut; 1614 wurde das Kloster dem Bischofe Khlesl von Wien geschenkt, 1620 räumte Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, Traunkirchen den Jesuiten ein, Papst Gregor XV. incorporierte es 1621 diesem Orden, 1624 bestätigte Kaiser Ferdinand II. die Uebergabe des Klosters an das Collegium der Jesuiten zu Passau, in deren Besitz es bis zur Aufhebung des Ordens 1773 blieb; von da ab steht es unter kaiserlicher Verwaltung. Heyrenbach's Manuscript Nr. 7972 und Kirchliche Topographie XV, 274—289.

Reihe der Aebtissinnen des Stiftes O. S. B. zu Traunkirchen.

Ata, um 1020.
Gertrud I., XI. Jahrh.
Margaretha I., XI. Jahrh
Gisula, XI. Jahrh.
Alheid, XI. Jahrh.
Gertrud II., XI. Jahrh.
Tuta, XII. Jahrh.
Judicta, XII. Jahrh.
Wilbirgis, XII. Jahrh.
Halka, XII. Jahrh.
Katharina electa, XII. Jahrh.
Wilbirg electa, XII. Jahrh.
Dimudis, ca. 1180 bis nach 1191.
Eufemia I.
Elisabeth I. von Polheim, 1247 bis nach 1262.
Gertrud III. von Volkersdorf, 1280—1298.
Osanna, 1298—1305.
Kunigunde von Kirchberg, 1305—1325 (?).
Anna I. von Aystersheim, 1326 bis 1332.
Elisabeth II. von Polheim, 1332—1334.
Gertrud IV., 1334—1347.
Margaretha II., 1348 (?) bis 1369.
Anna II. von Otsdorf, 1370 bis 1402.
Margaretha III. Mülwanger, 1402—1405.
Dorothea I. Katringer, 1405 bis 1420 (?).
Clara Vtzinger, 1420—1425.
Barbara I. Stadler, 1425 (?) bis 1464.[1]
Magdalena Kastner, 1464 bis 1497.
Anna III. Panichner, 1497 bis 1513.
Dorothea II. Strasser, 1513 bis 1522.
Margaretha IV. von Stainach, 1522—1534.
Barbara II. von Kirchberg, 1530 bis 1534.
Helene von Dietricher, 1534 bis 1543.
Eufemia II. von Losenstein, 1543—1551.
Anna IV. von Rainer, 1551 bis 1566.
Magdalena II. von Dietrichinger, 1566—1573, abgesetzt, gestorben nach 1592 zu Traunkirchen.

[1] Die in dem Breve Papst Pius II. d. a. 1462 (Reg. Nr. 94) angeführte Aebtissin Agatha von Traunkirchen scheint ein Fehler des Schreibers zu sein, da eine Aebtissin dieses Namens nicht nachweisbar und die damals regierende Aebtissin Barbara erst, wie T. besagt, 1464 gestorben ist.

Urkunden und Regesten.

Nr. I.

1181 c. Traunkirchen.

Otacher, Herzog der Steiermark, schenkt über Bitten der Aebtissin Diemud von Traunkirchen ihrem Kloster das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 373, Nr. 257.

Nr. II.

1191 nach dem 15. April. Enns.

Derselbe bestätigt dem Kloster Traunkirchen die demselben ,tum ex auctoritate privilegii, quod illi contulit unus proavorum meorum, Otacher comes, tum ex clementia sequentium principum fundatorum ipsius coenobii, qui etiam advocatiam propria tenebant manu' verliehene Vogtfreiheit, gibt demselben die von seinen Vorfahren als Schutzvögten besessenen Klostergüter zu Kematen, Roitham und Tann zurück und entfernt den von ihm eingesetzten Vogt Arnold von Wartenburg, welcher das Kloster sehr bedrückt hatte.

Urkundenbuch, l. c. II, 427, Nr. 295.

Nr. III.

1228. s. l.

Die Aebte Otto von Lambach und Friedrich von Mondsee, sowie die anderen Schiedsrichter entscheiden den Streit zwischen den Klöstern Traunkirchen und Michaelbeuern wegen eines Gutes zu Brising.

Filz, Geschichte von Michaelbeuern 761, Nr. 15.

Nr. IV.

1247, 24. September. Passau.

Rüdiger, Bischof von Passau, beurkundet, dass die Aebtissin E(lisabeth) von Traunkirchen vermöge des ihrem Kloster zustehenden Patronatsrechtes die Pfarre Traunkirchen, nachdem der früher von ihr ernannte Pfarrer Heinrich Rifflan der an ihn ergangenen Aufforderung, die Pfarre, aus deren Besitz ihn durch Unterstützung Herzog Friedrichs II. von Oesterreich der Priester Gottfried verdrängt habe, nach dem Tode dieses Fürsten wieder

in Besitz zu nehmen, keine Folge gegeben hätte, dem Priester Witigo, welchen er mit Zustimmung seines Domcapitels der Aebtissin empfohlen habe, verliehen hätte.

Urkundenbuch, l. c. IV, 560, Nr. 11.

Nr. V.

1250 c.

Abt Ortolf von Garsten und die Aebtissin Elisabeth von Traunkirchen überlassen mit Zustimmung der beiderseitigen Capitel eine an der Krems gelegene Au, welche beiden Klöstern eigentümlich ist, ihren Untertanen daselbst.

Urkundenbuch, l. c. III, 172, Nr. 175.

Nr. VI.

1257. s. l.

Der Ministeriale Ulrich von Capellen beurkundet, dass er die durch längere Zeit zwischen ihm und seinen Neffen einerseits und der Aebtissin Elisabeth von Traunkirchen anderseits streitig gewesenen Güter zu Loube gegen Zahlung von acht Pfund Wiener Münze der letzteren überlassen habe.

Mit ihm siegeln: Dom. Wocho, Dom. Gundaker von Storchenberg, Dom. Otto de Wolfsekke, Dom. Albero von Polhaim, Dom. Wichard von Polhaim, Dom. Helwig von Wenze, Gerung von Pusche, Liutold von Rulsheim, Siffrid officialis noster, Ortolfus von Owe, Otto officialis de Tal, Herandus von Hiltprechtinge, Liutold von Thalheim, Dietmar von Rôche u. v. a.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript in der k. u. k. Hofbibliothek zu Wien, Nr. 8538.

Nr. VII.

1262. s. l.

Otto, Bischof von Passau, beurkundet, dass er zur Beilegung des Zwistes, welcher zwischen der Aebtissin Elisabeth und ihrem Convente zu Traunkirchen wegen Schmälerung der Präbende ausgebrochen war, die Aebte von Kremsmünster und Lambach mit der genauen Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Klosters, mit deren schlechtem Stande infolge von Verwüstungen sich die Aebtissin entschuldigt habe, beauftragt hätte. Diese hätten nach genauer Untersuchung der Einkünfte des Klosters bestimmt, dass die Aebtissin von dem Ertrage der Saline zu Ischl den Nonnen in jedem dritten Jahre zehn und ein halbes Pfund zur Anschaffung von Pelzen und in jedem vierten Jahre vierzehn Pfunde zum Ankaufe von Fellen zu reichen habe, unbeschadet des Rechtes der Nonnen auf die Linnenkleidung, zu deren Anschaffung jeder Nonne alle Jahre

sechzig Pfennige ausbezahlt werden sollten. Bischof Otto bestätigt diese Bestimmungen und verordnet, um die Wiederkehr dieser Zustände zu verhüten, dass die hierüber ausgefertigte Urkunde ausser von ihm auch noch von den beiden Aebten, der Aebtissin und dem Convente besiegelt werden soll; überdies bestimmt er, dass jeder Nonne ausser den aufgeführten Beträgen jährlich noch fünfzig Pfennige zu einem Oberkleide von der Aebtissin ausbezahlt werden müssen.

Monumenta Boica XXIX, II, 190, Nr. 95.

Nr. VIII.

1276. s. l.

Hadmar von Sunnenberg schenkt das ihm zugehörige Gut zu Fellabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens und freier Vogtei an das Kloster Traunkirchen.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. IX.

1277, 25. Juni. Wien.

König Rudolf bestätigt über Bitten der Aebtissin dem Kloster Traunkirchen in der Diöcese Passau die demselben von Kaiser und Königen des römischen Reiches, sowie von den Herzogen von Oesterreich und Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten.

Urkundenbuch, l. c. III, 471, Nr. 510.

Nr. X.

1280, 15. Juli. Linz.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich, Heinrich Markgraf von Hochberg, bestätigt der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen die volle Jurisdiction über die Güter und Holden des Klosters, das Blutgericht ausgenommen.

Urkundenbuch, l. c. III, 520, Nr. 561.

Nr. XI.

1298. s. l.

Konrad von Capelln und seine Gattin Minzla vergleichen sich mit der Aebtissin Osanna von Traunkirchen wegen des Gutes von Peschingen.

Original unbekannt, abschriftlich im Auszuge erhalten in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XII.

1305, 10. Februar. Traunkirchen.

Die Aebtissin Kunigunde von Traunkirchen beurkundet die zwischen ihr und der römischen Königin Elisabeth und deren Sohne Herzog Rudolf

von Oesterreich getroffene Uebereinkunft, dass von den hundert Pfunden, welche dem Kloster wegen Abtretung seiner Rechte an den Hallberg alljährlich ausbezahlt werden sollten, 28 Pfund unter die Conventschwestern ausgetheilt werden sollten, ohne diesen in ihren anderweitigen Pfründen Abbruch zu thun.

Urkundenbuch, l. c. V, 138, Nr. 143 mit der fehlerhaften Datirung 1315, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XIII.

1312, 10. August. Wien.

Die römische Königin Elisabeth und ihr Sohn Herzog Friedrich von Oesterreich beurkunden, dass der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen für die Abtretung ihrer Rechte an den Hallberg, an den dazu gehörigen Forsten und an den Sieden zu Hallstatt, sowie wegen des Schadens, den das dem Kloster gehörige ‚phennlein in dem Yschenlandt' durch das Sieden zu Hallstatt erleidet, alljährlich hundertzehn Pfund Wiener Pfennige ausbezahlt werden sollten, von welcher Summe 28 Pfund dem Convente zur Besserung der Pfründe gegeben werden sollten.

Urkundenbuch, l. c. V, 80, Nr. 81.

Nr. XIV.

1316, 24. April. Neustadt.

Der römische König Friedrich verbietet seinen Amtleuten zu Hallstatt, von dem ‚hofsalcz' früher etwas zu verkaufen, bevor nicht der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen die von seiner Mutter, der römischen Königin Elisabeth festgesetzte Ablösungssumme von hundertzehn Pfund Wiener Pfennige aus dem Amte zu Hallstatt ausbezahlt worden wären.

Urkundenbuch, l. c. V, 157, Nr. 153.

Nr. XV.

1320, s. l.

Hermannus Prisirinensis episcopus, Pataviensis suffraganeus confirmat, se ecclesiam B. Mariae Virginis in Hallstatt consecrasse et ecclesias s. Martini in Geusarn et s. Nicolai in Yschl reconciliasse.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVI.

1327, s. l.

Fridericus Salisburgensis archiepiscopus adhortatur omnes suae provinciae clericos, ut eleemosynam in ecclesiis parochialibus et non paro-

chialibus ad restaurandum Traunkirchense monasterium igne consumptum colligant.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XVII.

1332, 13. März. Passau.

Bischof Albert von Passau incorporiert dem durch Feuer und Krieg fast gänzlich verwüsteten Kloster Traunkirchen, sowie wegen des Schadens, den die Nonnen durch die Nichteinhaltung der Residenz von Seite der Pfarrer von Traunkirchen erleiden, die Pfarre daselbst und bestimmt, dass von dem Einkommen derselben nach Abzug aller Obliegenheiten den Schwestern unbeschadet ihrer festgesetzten Bezüge alljährlich ein halbes Pfund Pfennige zur Besserung ihrer Gewandung gereicht werden soll.

Urkundenbuch, l. c. VI, 55, Nr. 47.

Nr. XVIII.

1332, 16. Juli. Traunkirchen.

Die Aebtissin Elsbeth und das Capitel von Traunkirchen geben ihre Zustimmung zur Verpfändung mehrerer dem Kloster lehenbarer Güter zu Aich und Medelnbach durch Ludwig von Aich an seinen Bruder Wernhart von Medelnbach.

Urkundenbuch, l. c. VI, 68, Nr. 59.

Nr. XIX.

1334, 25. Juli. Traunkirchen.

Gertrudis, Aebtissin, Leucardis, Dechantin, und der Convent von Traunkirchen schliessen mit dem Propste Heinrich, Friedrich dem Dechant und dem Capitel von St. Florian eine geistliche Confōderation pro vivis et mortuis.

Urkundenbuch, l. c. VI, 131, Nr. 123.

Nr. XX.

1335, 5. Februar. Wien.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich befehlen ihrem Amtmanne zu Gmunden, Urban dem Gundachker, die geistlichen Frauen zu Traunkirchen in dem halben Nutzen von dem Gerichte und dem Nachgerichte, sowie von dem Zolle und dem Zwicken nicht zu beeinträchtigen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 145, Nr. 138.

Nr. XXI.

1335, 14. März. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich gestattet der Aebtissin und dem Convente zu Traunkirchen, die Salzpfanne im Ischllande in der ehe-

maligen Grösse wieder zu errichten und daselbst zu sieden, sowie die Bebauung des Berges (Hallberg) an ihrem und des Herzogs Antheil.

Urkundenbuch, l. c. VI, 150, Nr. 144.

Nr. XXII.

1335, 28. März. Steyr.

Herzog Otto von Oesterreich ertheilt der Aebtissin und dem Capitel von Traunkirchen dieselbe Erlaubniss.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIII.

1335, 23. Mai. Wien.

Derselbe wiederholt die Erlaubniss zur Aufrichtung der Salzpfanne im Ischllande,

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c.; gedruckt im Urkundenbuche, l. c. 167, Nr. 160 mit der unrichtigen Datirung: ‚Erchtag nach dem auffartstage' (30. Mai), statt: ‚Erchtag vor dem auffartstage'.

Nr. XXIV.

1336, 27. September. Enns.

Die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich verbieten dem Richter im Ischllande, die Klosterholden von Traunkirchen mit höheren als von altersher festgesetzten Strafgeldern zu belegen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 217, Nr. 211.

Nr. XXV.

1336, 29. September. Enns.

Dieselben untersagen ihren Mauthnern in Oesterreich, das Kloster in der freien Zufuhr seiner Güter zu behelligen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 217, Nr. 212.

Nr. XXVI.

1340, 29. Juli. Ort am Traunsee.

Weikart von Winkel und die Brüder von Rauhenstein vergleichen sich mit der Aebtissin Gertrud von Tr. wegen der Forste und der Fischerei.

Ich Weichart von Winchel und ich Alber von Rauchenstain und mein bruder Hertneidt und all unser erben baidenthalben, die wir nu habent oder noch gewinnen, veriehen und tuon chunt allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, die nu sint oder hernach chunftig werdent, daz zwischen uns und der erbern frawen frawn Getraudten abbtessin ze Trawnkirchen und irem gotzhaus langer krieg gewesen ist umb etleich vischwaidt und voerst, die bei irem gotzhaus gelegen sint; den-

selben krieg hat si an unser selben gewizzen und beschaidenheit genzleich an gefaer lassen. Nu haben wir angesehen unser selhail und unsers herrn dienst, der ime do erpotten wirdet tag und nacht, und haben das gotzhaus chunftiges und gegenwirtiges kriegs uberhebt und haben ir und irem gotzhaus mit all unser erben willen und wort geben von der Atweng, also der Kirchperg leit, ze irem gotzhaus und all iren leuten, die darumb gesezen sind und zue dem gotzhaus gepfarrt sint, allen iren frumben damit ze schaffen mit widten, mit zimmerholz, mit zaunholz ze aller notturft an verchauffen allain; dann von dem Kirchperg unz in den Sigerspach und von dem Sigerspach unz in die Langwat und immer mehr hinein nach der Langwat unz hinz der Krer dew vischwaidt halber Sunnstains halben, als die regenwasser sagen, ir und irem gotzhaus die vorst all gleich halb ob der erdt und under der erdt mit allen fundten und gruendten und mit allen den nuczen, die da sint oder immer mer da werden mugen, es sei von reutten oder von ercz oder von welicherlei arbeit nuze do immer werden mugen, daz si und ir gotzhaus das nuzen und niessen sol nach aller irer notturft wie das genant sei. Es sullen auch all ir armen lewt mit sambt irer in der lenng und in der weit der vorgenanten vorst nemen wit, zimmerholz, wes si beturfften ze all irer notturft an ze verchauffen und sich davon ze nehren an alle irung und an alles pfrangsal, wort und werk unser und aller unser erben und aller unser ambtlewt immer stet ewigleich an alle pruch. Wer auch das gethan, das ichtes darin gearbait wurdt von reutten oder von wes ist, sein sei wenig oder vill, es geschech von iren leuten oder von den unsern, so soll der dienst von erst uf iedem guet gleich getailt werden, irrer halber und uns halber, unz sein so vill wierdt, das es an den guetern getailt mag werden. Sie soll auch die perg, als ver ir arm leut ir mad habent, und al die nuz, die dazu gehorent, sonderbar haben, als sie es ehe an allen krieg ingehabt hat. Sie soll uns auch ierleich vier Ischler fuederl salcz in der sulcz an den vorst geben und sullen wir das wildpret mit ir tailen. Wir haben auch einen krieg geendet, des zwischen ir und uns gewesen ist auf der Haidt umb ein gros weit eigen, das wir also gescheiden haben, das si halbs und wir halbs immer an allen krieg haben sullen mit al den nuczen, die darzue gehorent versucht und unversucht. Daz ir und dem gotzhaus di red diser wandlung und unser steten verainigung unverkert und unzerbrochen von uns und von all unsern erben, wie die genant sein, fuerbas immer verblib und ze einer vestigung und sicherheit fuer alle krieg der vorgeschriben sachen, daruber geb wir ir disen offen brif ze einem waren urchundt versigelt mit unser zwai anhangunden insigln; und ich Herdtneidt von Rauchenstain verbindt mich der vorgeschriben wandlung

aller under meins oheims insigl, des vorbenanten Weichart von Winchel, und under meins brueder insigl, des vorbenanten Albers von Rauchenstain, mit meinen guetlichen willen und wort, wan ich kain aigens insigl hab gehabt. Der brief ist geben ze Ort, do man zalt von Christi geburt dreuzehen hundert iar darnach in dem virzigisten iar des sambstags nach sant Jacobstag.

Original unbekannt, Vidimus auf Papier vom Jahre 1608 im Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien.

Nr. XXVII.

1341, 24. Februar. s. l.

Ulrich von Husendorf gibt ein Gut zu Kirchdorf zur Besserung der Pfründe seiner Tochter Adelheid an die Oblei des Klosters Traunkirchen.

Urkundenbuch, l. c. VI, 368, Nr. 364.

Nr. XXVIII.

1341. s. l.

Nerces Monasgardensis archiepiscopus, Benedictus Prisninensis, Gracia Vulcinensis, Petrus Montismarani, Matthaeus Organchensis, Salmanus Wormatiensis, Thomas Tinniensis, Ioannes Capionensis, Bernardus Ganensis et Petrus Calliensis episcopi concedunt omnibus Christi fidelibus, qui ad reaedificandum monasterium Traunkirchense igne consumptum manus porrigunt adiutrices, indulgentias plenarias.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXIX.

1342. s. l.

Godefridus Pataviensis episcopus confirmat indulgentias ab episcopis praenominatis monasterio Traunkirchensi concessas.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXX.

1345. s. l.

Der Pfarrer Albert von St. Florian zu Gmunden vermacht dem Kloster Traunkirchen zwölf Schillinge und den Priestern daselbst ein halbes Pfund Pfennige.

Urkundenbuch, l. c. VI, 507, Nr. 502.

Nr. XXXI.

1347, 17. März. Traunkirchen.

Die Aebtissin Gertrude von Traunkirchen verleiht einen Hof zu Wehling an Elsbeth, Ulrichs von Wasen Witwe, unter denselben Bedingungen, wie dies früher die Aebtissinnen Osanna und Kunigunde gethan haben.

Urkundenbuch, l. c. VII, 8, Nr. 9.

Nr. XXXII.

1347, 8. Juni. Steyr.

Herzog Albrecht bestätigt dem Kloster Traunkirchen die ihm von Herzog Otachar von Steiermark und König Rudolf verliehenen, beziehungsweise bestätigten Rechte des Klosters bezüglich der Vogtfreiheit.

Urkundenbuch, l. c. VII, 24, Nr. 25.

Nr. XXXIII.

1349, 14. August. s. l.

Ulrich von Tann vergabt sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, der Messenbechin, Hadmars des Messenpech Schwester und Nonne zu Traunkirchen, jährlich bis zu ihrem Abscheiden ein halbes Pfund Pfennige zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 122, Nr. 123.

Nr. XXXIV.

1351, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen verleihen Reicher dem Mühlwanger den dem Kloster lehenpflichtigen Hof zu Almåning, wovon man dem Kloster alljährlich fünfunddreissig neue Wiener Pfennige dient.

Urkundenbuch, l. c. VII, 244, Nr. 239.

Nr. XXXV.

1356. s. l.

Bernhard der Vrchauf und seine Söhne Winther und Gottfried geben der Aebtissin Margreth von Traunkirchen gewisse Einkünfte zur Stiftung eines Capellans in der St. Johanns-Capelle.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXVI.

1357, 13. April. s. l.

Heinrich von Oven verpflichtet sich gegen die Aebtissin Margreth von Traunkirchen, ihrem Kloster den Dienst von dem Erbrechte dreier dem Kloster lehenbarer Güter zu Varstarn getreu zu reichen.

Urkundenbuch, l. c. VII, 497, Nr. 491.

Nr. XXXVII.

1358, 21. März. s. l.

Simon von Roch verkauft zwei Höfe zu Herrenroch, wovon einer Lehen von Traunkirchen ist, an Hans den Mülwanger.

Urkundenbuch, l. c. VII, 566, Nr. 555.

Nr. XXXVIII.

1358, 20. Mai. Wels.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet seinem Pfleger im Ischllande, die Aebtissin von Traunkirchen in ihren Rechten bezüglich der Jagd, der Fischweide und des ‚vederspiel' in den zum Kloster gehörigen Wäldern und in dem Traunsee zu beirren.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XXXIX.

1359, 16. Juli. Wien.

Herzog Rudolf von Oesterreich wiederholt das obenstehende Verbot seines Vaters an den Pfleger im Ischllande.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XL.

1359, 30. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Margareth von Traunkirchen belehnt den Mülwanger mit einem Hofe zu Herrenroch.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLI.

1361, 27. Mai. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Otto von Steten mit der Hube zu Oberstetten, die er satzweise innehat, gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 21, Nr. 24.

XLII.

1363, 3. Juni. s. l.

Heinrich der Hohenfelder verleiht mit Zustimmung der Aebtissin Margareth von Traunkirchen an Wyelant das dem Kloster lehenbare Gut in dem Hinterwinkel und eine Point dazu.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 140, Nr. 423.

Nr. XLIII.

1365, 31. October. s. l.

Die Aebtissin Margreth und der Convent von Traunkirchen beurkunden, dass sie die halbe Mühle zu Gmunden bei dem Spitale von

Herward dem Mulwänger erworben haben, und reversieren, dem Pfarrer von Münster für den Jahrtag, den er alljährlich für Herward und seine Vorfahren abhalten soll, ein halbes Pfund Pfennige und zwei Pfennige reichen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 248, Nr. 247.

Nr. XLIV.

1375, 24. November. s. l.

Reicher der Mulwanger und seine Hausfrau Christina geloben, der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen für den ihnen zu Lehen verliehenen Hof und ein Lehen zu Altmanning jährlich fünfzig Pfennige, und von dem Gute in der Grub ein schönes Pferd, ‚also man ez gereyten mag nach ainem peychtiger oder in lantschran oder einer åpptessine hincz der weych‘, dienen zu wollen.

Urkundenbuch, l. c. VIII, 788, Nr. 752.

Nr. XLV.

1381, 21. April. s. l.

Jeuta, Albers des Chamerauer von Chamerek Hausfrau, Tochter Dietrichs von Aistersheim, vergleicht sich mit der Aebtissin Anna und dem Convente von Traunkirchen mehrerer Güter halben dahin, dass Jeuta die vier Güter am Traunfeld, das Gut am Bache, Pfarre Lahkirchen; das Gut zu Penning, Pfarre Wimsbach; das Gut zu Niederthalheim, den Hof zu Peisheim, eine Sölde und zwei Güter zu Oedenfeld, Pfarre Olstorf, vom Kloster zum Leibgeding erhalten, der Aebtissin aber der Hof auf der Erben, Pfarre Lahkirchen, und ein Gut zu Hiltprechting zufallen sollten. Ihre Siegel haben zugehängt: Jeutas Gemahl und ihre nächsten Freunde Heinrich senior und Heinrich junior von Aistersheim, Leutold der Espein, Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, Weichard von Polheim und der Ritter Hans Meyres.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, Archiv zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVI.

1384, 7. Jänner. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich verbietet Richter und Rath von Gmunden, die Holden von Traunkirchen vor ihr Gericht zu ziehen.

Wir Albrecht von gots gnaden herczog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krayn, grafe ze Tyrol . . . embieten vnserm getrewen n. dem richter und dem rat und den purgern gemainlich ze Gmunden, die nv sind vnd hernach chünftig werdent, vnser gnad vnd alles gůt. Vns hat chunt getan die erber geystlich frawe die aptessinn von Trawnkirchen, daz ir ir lewt in der stat ze Gmunden aufhabt und phrengt vmb sogetan

sache vnd wandlung, die vor der stat geschehent, ee ir vor der aptessinn darumb ein recht von in souchet. Darumb so gebieten wir ew ernstlichen vnd wellen, daz ir derselben aptessinne lewt wider die recht vnd hantfeste, die ir gotzhaws von alter herpracht hat, in der stat nit phrenget noch aufhabt vmb sogetan sachen, die in der stat nit geschehent, ee ir ein recht von denselben lewten vor ir aptessinn od ir amptlewt souchet, ew wurde denn von in ein recht versagt, so wolten wir, daz ir ein recht darumb lasset vbergen. Geben ze Wienn an nachsten phinztag vor dem Prehemtag, LXXXIIII to.

Original unbekannt, Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLVII.

1384 (?), 19. März. Wien.

Derselbe befiehlt dem Amtmanne zu Gmunden, Niklas dem Hoferlein sowie dem Richter daselbst, dem Kloster Traunkirchen den ihm zukommenden Theil der Gerichtsgelder zu Gmunden nach altem Herkommen ohne Widerrede auszufolgen.

Aus dem Copialbuche des Klosters im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. XLVIII.

1384, s. l.

Pilgrimus, archiepiscopus Salisburgensis, concedit ecclesiae St. Nicolai parochiali in Ischl ad monasterium Traunkirchense quoad patronatus ius spectanti plenarias indulgentias per quadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. XLIX.

1385, s. l.

Idem archiepiscopus impertitur ecclesiae B. Mariae Virginis in Hallstatt indulgentias plenarias per quadraginta dies.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. L.

1386, 31. März, s. l.

‚Choloman Mülbanger, dye zeit ewiger vicari mein lebtag tzu Trawnchirichen‘, beurkundet, dass er mit Genehmigung seiner geistlichen Oberen und mit Bewilligung der Aebtissin Anna und des Conventes von Traunkirchen sich ‚verlübt, veruangen vnd verpunden hat gen Fridreichen den Wolfsawer‘, Agnes dessen Hausfrau und die ganze ‚gemain der Hällinger vnd purger zw Awssee‘, eine ewige Messe aufzurichten in St. Pauls Gotteshause zu Aussee auf dem Katharina-Altare, wofür ihm

Ott der Allmär, selig, Agnes, dessen Hausfrau, gegeben haben zu seiner Kirche zu Aussee zwanzig Pfund Wiener Pfennige auf folgenden Gütern: einen Hof ‚zu Tippscharn gelegen in dem Ennstal, duo bona alia ibidem, ain swaig an der Marbicz, ein Gut dacz Sellich' und ein anderes Gut daselbst, welche Güter in der Pfarre Gröbming liegen, ferner ein Gut auf dem ‚Zaysenperg' in der Pfarre Irdning, ein Gut zu Weissenbach in der Hauserpfarre und eine Schwaige ‚in der Ladez pey Wolkchenstain'. Jedes Versäumniss bezüglich der Messe soll mit einem Pfunde Wachs bestraft werden; würden aber er oder seine Nachfolger die Verpflichtung nicht beachten, so soll sie der Bischof Hanns von Schärffenberg oder seine Nachfolger zu Passau, oder sein Dechant in ‚der Lambacher Techney' dazu nötigen und verhalten. Gesiegelt haben die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen und der Aussteller. Zeugen: Heinrich, ewiger Vicar zu Kirchdorf und Dechant des Decanates Lambach; Gottfried, Pfarrer zu Hallstatt, und Ulreich von Reichenekk, Richter und Amtmann zu Aussee, welche auch ihre Siegel dem Briefe zuhängen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LI.

1386, 1. Mai. s. l.

Die Aebtissin Anna von Traunkirchen verleiht das Erbrecht auf der Hube zu Fronperg, Pfarre Lahkirchen, gegen einen jährlichen Zins von fünf Schillingen zwölf Pfennigen Alber dem Neumarkter, Bürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LII.

1388, 18. September. s. l.

Die Aebtissin Anna von Traunkirchen verleiht das Erbrecht des Hofes ‚auf der Ebn' Stephan dem Hausloden gegen ein Pfund Pfennige an das Kloster und eines Huhns an den Vogt als jährlichen Dienst.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIII.

1389, 30. November. s. l.

Hanns von Paumgarten verkauft mit Zustimmung seiner Lehensherrin, der Aebtissin Anna von Traunkirchen, sein Gut zu Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen an Georg den Fröschlein. Gesiegelt hat die Aebtissin Anna von Traunkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIV.

1398, 24. April. s. l.

Matthäus der Schuler verkauft alle seine Rechte auf das Gut Wisperg in der Pfarre Kirchham an die Aebtissin Anna und ihr Kloster zu Traunkirchen. Siegler: Chunrad der Steger, Pfleger auf dem Gugelberg; Albrecht der Neumarkter und Christian der Fraunberger, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LV.

1400, 18. Jänner. s. l.

Die Aebtissin Anna und der Convent von Traunkirchen vertauschen ihr Gut ‚auf dem Puchel' in der Pfarre Lahkirchen, gelegen zwischen Moosham und Schachenhof, dem Abte Simon von Lambach gegen ein Gut auf dem Wysperg in der Pfarre Kirchham.

Orig. Pergament, 2 Hängesiegel, im Archive des Stiftes Lambach.

Nr. LVI.

1401, 2. Juli. s. l.

Die Kinder Chargleins von Layczing verkaufen Ulrich dem Czarn zu Kirchham ihr Erbrecht auf dem mittleren Gute zu Layczing, in der Pfarre Kirchham gelegen, das vom Kloster Traunkirchen zu Lehen geht. Gesiegelt haben: Wolfgang der Tewrbanger zu Chrotendorf und Hans der Frein zu Perichtering.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LVII.

1405, 7. März. s. l.

Katrein, Nyklein des Füchslein Witwe, und ihre Kinder verkaufen der Aebtissin Dorothea von Traunkirchen die von ihrem Kloster zu Erbrecht gehende Hube Paumgarten in der Pfarre Lahkirchen.

Siegler: Erasem der Schönauer, Pfleger zu Ort; Friedrich der Pudminger, Schaffer zu Traunkirchen, Alber der Neumarkter, Rathsbürger zu Gmunden.

Orig. Pergament, Siegel fehlen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LVIII.

1406, 25. Februar. s. l.

Hansel Ledraer von Rauhenstorf verkauft an die Aebtissin Dorothea von Traunkirchen sein von ihrem Kloster herstammendes Erbrecht auf dem Gute Paumgarten zu Rahenstorf in der Pfarre Lahkirchen.

Zeugen: Leutl der Staufinascher, Stephan der Amtmann am Hausruk, Bernhard der Amtmann in Oedenfeld und Hansel der Amtmann auf dem Traungau. Gesiegelt haben: Friedrich der Pudminger und Pablein der Chatringer.

Orig. Pergament, Siegel abgefallen, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LIX.

1408, 26. Jänner. Wien.

Leopold, Herzog von Oesterreich, gebietet Peter dem Freitag, seinem Amtmann zu Gmunden, den Nonnen zu Traunkirchen die auf die Aemter zu Gmunden angewiesene Rente ihren Privilegien gemäss auszurichten.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LX.

1408, 28. Jänner. Wien.

Ernst, Herzog von Oesterreich, erlässt an den Amtmann Peter den Freitag zu Gmunden einen gleichlautenden Befehl.

Original unbekannt, aus dem Copialbuche von Traunkirchen im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXI.

1409, 18. December.

Papst Alexander V. bestätigt die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen an das dortige Nonnenstift.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXII.

1410, 29. April. s. l.

Abt Hermann von Kremsmünster beurkundet, dass er über päpstlichen Auftrag dem Kloster Traunkirchen die dortige Pfarre incorporiert habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIII.

1412, 23. März. Wien.

Herzog Albrecht von Oesterreich bewilligt dem Kloster Traunkirchen zur Notdurft ihres Gotteshauses alljährlich ‚ain gotzzeil durres salcz, das da bringet dreissig fuder salcz', von dem Sieden zu Hallstatt und beauftragt Stephan den Krafften, seinen Pfleger im Ischlland, diese Gabe alljährlich dem Kloster zu reichen.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXIV.

1421, 24. December. s. l.

Die Aebtissin Clara von Traunkirchen bittet Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns, ihrem Kloster an Stelle des kranken und gebrechlichen Stephan des Pirnbaumer seinen Diener Wolf den Teurwanger als Schaffer des Klosters zu geben.

Orig. Papier, Siegel aufgedruckt, Landesarchiv von Niederösterreich.

Nr. LXV.

1424, 24. August. s. l.

Dieselbe belehnt Erhart den Auringer mit dem ihrem Kloster lehenbaren Gute Förstern in der Lahkirchner Pfarre gegen Reichung des gewöhnlichen Dienstes.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVI.

1429, 19. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verkauft das Erbrecht des ihrem Kloster lehenbaren Hofes zu Amanting in der Pfarre Gaspoltshofen an Stephan dem Mair zu Amanting.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXVII.

1429, 1. October. s. l.

Herzog Albrecht von Oesterreich entscheidet als erwählter Schiedsrichter den Streit zwischen der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Pfarrer dortselbst wegen des Einkommens der Pfarre Traunkirchen nach Abhörung beider Parteien dahin, dass der Pfarrer Johann von Ebersdorf und seine Nachfolger der Aebtissin und dem Kloster alle Jahre zweiunddreissig Pfund Wiener Pfennige von dem Einkommen der Pfarre abzugeben habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXVIII.

1430, 12. Juli. Passau.

Leonard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen als Diöcesanbischof ihrem Kloster die Urkunden und Documente, durch welche die Bischöfe Albrecht und Godfrid, seine Vorfahren auf dem Stuhle zu Passau, mit Zustimmung des Domcapitels die Pfarre Traunkirchen, deren Patronat dem Kloster seit alter

Zeit zu eigen ist, demselben incorporieren, beziehungsweise die Incorporation bestätigen, und incorporiert die Pfarre neuerdings dem Kloster für ewige Zeiten.

Original unbekannt, kirchliche Topographie XIV, 301, A.

Nr. LXIX.

1431, 21. September. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie das Gut ‚am Lehen', in der Pfarre Grieskirchen und im Landgerichte Starhemberg gelegen, von Hanns dem Lehner aus eigenem Vermögen erkauft und gegen Abhaltung eines Jahrtages für sich und ihre Vorgängerinnen, Aebtissinnen zu Traunkirchen, in die Oblei des Klosters gegeben habe.

Orig. Pergament, Hängesiegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXX.

1434, 30. November. Pressburg.

Kaiser Siegmund bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten, welche die Könige Rudolf und Friedrich, die Königin Elisabeth, sowie die Herzoge Otaker von Steiermark, Rudolf und Otto von Oesterreich dem Kloster verliehen haben.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Archive zu Ort am Traunsee.

Nr. LXXI.

1436, 24. April. Bologna.

Papst Eugen IV. beauftragt den Dompropst von Passau mit der Entscheidung des Streites zwischen der Aebtissin und dem Pfarrer Johann von Ebersdorf zu Traunkirchen.

Eugenius episcopus, servus servorum dei dilecto filio . . . preposito ecclesie Pataviensis salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice nobis desuper iniuncte servitutis officio mentem nostram excitat et inducit, ut circa ea, que pro religionis propagatione ac divini cultus augmento profutura conspicimus, operosis iugiter studiis intendamus ac illis, que propterea salubriter processisse comperimus, ut illibata persistant, libenter, cum a nobis petitur, apostolici volumus adiici muniminis firmitatem. Sane pro parte dilectarum in Christo filiarum abbatisse et conventus monasterii Trawnkirchen, ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias inter ipsas et dilectum filium Iohannem de Ebersdorff, perpetuum vicarium parochialis ecclesie in Trawnkirchen dicte diocesis, que dicto monasterio in perpetuum canonice unita, annexa et incorporata existet, super pensione quam abbatissa et conventus predicti ex fructibus, redditibus et proven-

tibus eiusdem ecclesie occasione unionis, incorporationis et annexionis predictarum annuatim percipere et habere deberent, materia questionis exorta, tandem partes ipse super his in dilectum filium nobilem virum Albertum ducem Austrie sub certis modo et forma promiserunt, ipseque dux huiusmodi compromisso in se sponte suscepto per suam arbitralem sententiam pronunciavit, quod prefatus Iohannes, quamdiu prefate ecclesie vicarius existeret, abbatisse et conventui predictis triginta duarum librarum denariorum monete Wiennensis summam in certis ad hoc statutis et prefixis terminis dare et assignare deberet, cui quidem sententie sive pronuntiationi dictus Iohannes acquievit ac etiam expresse emologavit, et deinde veneralibis frater noster Leonardus episcopus Pataviensis ac successive dilectus filius noster Iulianus tit. sancte Sabine presbyter cardinalis, tunc in partibus illis apostolice sedis legatus, sententiam et pronuntiationes predictas ordinaria et legationis auctoritate confirmarunt et approbarunt prout in litteris authenticis desuper confectis ipsorum cardinalis, episcopi et ducis sigillis munitis dicitur plenius contineri. Quare pro parte abbatisse et conventus predictorum asserentium, quod perpetuus vicarius, plebanus sive rector nuncupatus dicte ecclesie ex illius fructibus, redditibus et proventibus ultra prefatam summam etiam ingruentibus dicte ecclesie deductis oneribus centum et quadraginta florenos auri de camera percipit annuatim, nobis fuit humiliter supplicatum, ut sententie pronuntiationi, approbationibus et confirmationibus predictis profirmiori illarum subsistentia, robur apostolice confirmationis adiicere et alias super his opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui de premissis certam notitiam non habemus, huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus super premissis omnibus et singulis eorumque circumstantiis universis auctoritate nostra te diligenter informes et, si per informationem eandem tibi de sententie pronuntiatione, approbationibus et confirmationibus necnon aliis premissis legitime constiterit, tu illa ac quecunque inde secuta eadem auctoritate approbes et confirmes supplendo omnes defectus, si qui forsan intervenerint in eisdem, et quod nichilominus deinceps perpetuus ipsius ecclesie pro tempore vicarius, plebanus sive rector nuncupatus abbatisse et conventui predictis ratione eiusdem ecclesie summam triginta duarum librarum monete huiusmodi annis singulis perpetuis futuris temporibus in premissis terminis dare et assignare debeat et teneatur, eadem auctoritate decernas ac alios facies ordines, disponas et exequaris omnia et singula, que in premissis ac circa ea necessaria fuerint seu etiam quomodolibet oportuna, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac monasterii et ordinis predic-

torum iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Bononie anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo sexto octavo Kalend. Maii pontificatus nostri anno sexto.

Original unbekannt, aus der notariellen Beglaubigungsurkunde abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXII.

1437, 21. Juni. Passau.

Paulus, Dompropst von Passau, beurkundet, dass er die Bulle Eugen IV. mit ‚bulla plumbea cum cordula canapis more Romane curie impendente' unverletzt und ganz durch den Magister Leonhard Aschpeck, Priester der Diöcese Passau und Procurator der Aebtissin Barbara und ihres Conventes von Traunkirchen, in Gegenwart des öffentlichen Notars und der untengenannten Zeugen erhalten und, nachdem der Vertreter der Gegenpartei Dr. Silvester, Decan von Passau, gegen die Publicierung des päpstlichen Auftrages keine Einwendung erhob, er denselben publiciert habe, und bestimmt kraft päpstlicher Autorität, dass der jeweilige Rector oder Pleban von Traunkirchen der Aebtissin und ihrem Convente jährlich zweiunddreissig Pfund Pfennige Wiener Münze, und zwar zu jeder Quatember acht Pfund, reichen soll.

Zeugen: Rudbert Vberegker, Canonicus von Passau; Jacobus Wenynger, Priester und Oblaiarius des Domcapitels von Passau, und Johann Arb, Cleriker von Freising. Den ganzen Act bestätigt der öffentliche kaiserliche Notar Jakob Widerl, Cleriker von Salzburg.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXIII.

1437, 17. December. Passau.

Leonhard, Bischof von Passau, bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem Dompropste Paul zu Passau krafts päpstlicher Autorität gefällte Entscheidung des Streites der Aebtissin mit dem Pfarrer von Traunkirchen.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIV.

1441, 30. November. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Wolf Freitag die ihrem Kloster lehnbare Feste Waldbach sammt den drei dazu gehörigen Huben.

Copialbuch von Traunkirchen, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXV.

1444, 15. August. Traunkirchen.

Dieselbe präsentiert dem Bischof Leonhard von Passau den Jakob Ebser, ,decretorum doctor' und Rector der Pfarrkirche zu Pels in der Salzburger Diöcese, als Pfarrer von Traunkirchen, nachdem derselbe seine Pfarre an den bisherigen Pfarrer von Traunkirchen Rudbert Vberagger, Canonicus von Passau, vertauscht hat.

Orig. Pergament, Siegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXVI.

1445, 30. März. Traunkirchen.

Dieselbe verleiht Hanns, Caspar und Paul, Söhnen Niklas des Hilprechtinger, den Sitz Hilprechting mit einem Hofe dortselbst, welcher von ihrem Kloster zu Lehen geht.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXVII.

1447, 15. Juli. St. Georgenberg bei Passau.

Bischof Leonhard von Passau verleiht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und dem Kundrat Hawsner, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Taufkirchen an der Tratnach, die Zehente von Neugereuten auf den Gründen des Klosters in der Pfarre Taufkirchen zu gleichen Theilen.

Original unbekannt, auszugsweise in Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXVIII.

1448, 15. December. Neustadt.

König Friedrich beauftragt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen in seinem und seines Mündels Namen den Hauptmann des Landes ob der Enns, Reinprecht von Walsee, und Wolf den Freitag, Pfleger zu Wildenstein und Amtmann zu Gmunden, das Kloster bei dem Rechte zu schützen, dass es, ,so die pharrkierchen daselbs ze Trawnkirchen der ebbtissin und dem convent daselbst lehenschafft ledig wierdet', sich derselben und ihrer Filialen bis zur Neubesetzung unterwinde.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. LXXIX.

1448, 15. December. Neustadt.

Derselbe befiehlt in seinem und Königs Ladislaus, seines Mündels, Namen dem Wolf Freitag, der Aebtissin Barbara von Traunkirchen und ihrem Kloster die fünfzig Pfund Pfennige, die sie von dem Stadtgerichte

zu Gmunden vom Zoll und Zwicken als den ihnen vermöge ihres alten Rechtes gebührenden Theil jährlich zu bekommen haben, welche ihnen aber durch einige Zeit nicht ausgefolgt worden waren, wieder auszuzahlen, und zwar zu jeder Quatember zwölf Pfund vier Schillinge, nachdem die Aebtissin das Recht des Klosters, ,wie wol die haubtbrieff, so ir gotzhaws vmb solh vorgemelt gerechtikait vnd nutz gehabt hilt, in ainer prunste desselben gotz hauses vorlanngst enwicht worden vnd verlorn wern', durch andere Urkunden von Seite der Fürsten von Oesterreich nachgewiesen habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXX.

1448, 21. December. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara und das Kloster von Traunkirchen verkaufen dem Könige Friedrich ihre Holden, Gründe, Güter und Lehen zu Trofaiach sammt der Salvatorkapelle daselbst und allen Rechten.

Orig. Pergament, Hängesiegel der Aebtissin und des Conventes, im k. u. k. Staatsarchive in Wien.

Nr. LXXXI.

1449, 15. April. Neustadt.

König Friedrich gestattet für sich und seinen Mündel König Ladislaus der Aebtissin Barbara und ihrem Convente von Traunkirchen, alle Jahre in dem Schankhause des Klosters sieben Dreilinge Wein ,ungeltfrei vom zaphen' ausschenken zu dürfen und verbietet jede Störung von Seite der Ungelter und Amtleute.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXII.

1449, 15. April. Neustadt.

Derselbe verordnet, dass bei Vermählung einer österreichischen Prinzessin vom Kloster Traunkirchen als Heiratssteuer nie über achtzig Gulden gefordert werden sollen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXIII.

1449, 28. April. Neustadt.

Derselbe bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die Rechte und Freiheiten ihres Klosters in seinem und seines Mündels Königs Ladislaus Namen.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive in Linz.

Nr. LXXXIV.

1449, 16. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt den Ungeltern zu Swans und Gmunden, das Kloster Traunkirchen jährlich sieben Dreilinge Wein ungeltfrei ausschenken zu lassen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXV.

1449, 17. Mai. Neustadt.

Derselbe befiehlt seinem Amtmann zu Gmunden Wolfgang Freitag, Pfleger zu Wildenstein, dem Kloster Traunkirchen, welchem ,von den nuczen und rennten vnsers salczsiedens daselbs zu Gmunden ierlich dreissigk fuder salcz‘ verabreicht werden, ,zu derselben sum noch dreissig fuder salcz‘ alljährlich aus demselben Amte zu geben.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. LXXXVI.

1450, 16. September. Neustadt.

Derselbe verbietet seinem Pfleger Wolfgang Freitag, nicht wieder in das Recht der Aebtissin Barbara von Traunkirchen einzugreifen und ihre Holden wegen Unzucht und anderer Frevel zu strafen.

Copialbuch, l. c.

Nr. LXXXVII.

1451, 2. Februar. Neustadt.

Derselbe bestellt den Grafen Johann von Schaunberg, obersten Marschall in Steier und Hauptmann in Oberösterreich, an seinerstatt als Vogt des Klosters Traunkirchen und beauftragt ihn, dasselbe bei allen seinen Rechten und Privilegien zu schützen.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXVIII.

1452, 10. November. s. l.

Veit Veczinger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, bestätigt die Stiftung der Frühmesse in seiner Filialkirche Aussee.

Original unbekannt, auszugsweise aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. LXXXIX.

1453, 11. Jänner. Neustadt.

Kaiser Friedrich bestätigt über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die ihrem Kloster von Kaiser Siegmund, den Königen

Rudolf und Friedrich, der Königin Elisabeth, den Herzogen Rudolf und Otto von Oesterreich, sowie Otaker von Steiermark verliehenen Rechte und Freiheiten betreffend: die Vogtei, die Freiheit des Gerichtes, das Patronatsrecht über die Pfarre Traunkirchen, den Bezug der Ablösungssumme von hundertzehn Pfunden Wiener Pfennige und von fünfzig Pfund Pfennigen von dem Gerichte zu Gmunden, den Bezug von dreissig Fuder Gotszeilsalz, das Salzsieden in dem Pfendlein zu Ischl, die Mauth- und Zollfreiheit in Oesterreich, sowie das Recht der Jagd und Fischerei.

Orig. Pergament, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien; gedruckt in Chmel's Materialien, II, I, 41, Nr. 36.

Nr. XC.

1455, 24. Juli. Ebelsberg.

Bischof Ulrich (III.) von Passau begehrt vom Abte Andreas von Admont die Aufnahme der Traunkirchner Nonne Barbara Vorster in das Nonnenkloster zu Admont, wo jetzt auch ihre zwei Schwestern, welche früher gleichfalls Nonnen zu Traunkirchen waren, sich befinden.

Orig. Papier, Schlusssiegel, Archiv zu Admont.

Nr. XCI.

1455, 24. August. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen verleiht Katharina, Witwe Jörgens des Gogelmüller, die Gogelmühle zu Erbrecht.

Orig. Pergament, Hängesiegel, im Musealarchive zu Linz.

Nr. XCII.

1459, 9. October. Wien.

Kaiser Friedrich gebietet seinen Amtleuten und Mauthnern in Oesterreich, den Nonnen von Traunkirchen ausser den gewöhnlichen siebenzehn Dreilingen Wein für dieses Jahr noch acht Dreilinge mauthfrei durchführen zu lassen, sowie auch von ‚vilzschuch vnd annder anuordrung‘ keine Abgabe zu erheben.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCIII.

1459, 17. December. Traunkirchen.

Abt Ulrich von Kremsmünster vidimiert über Bitten der Aebtissin Barbara von Traunkirchen die von dem kaiserlichen Notar Lienhart Sledinger, Cleriker von Salzburg, in ein Buch, aus dreizehn Pergamentblättern bestehend, zusammengetragenen Privilegien ihres Klosters unter Zeugenschaft von Hanns Traunstainer, Vicars zu Traunkirchen, Hanns

Rorer, Gesell(priester), und Siegmund Strobl, Capellans daselbst, sowie der Edlen Erasmus Azinger, Lienhard Teuerbang, Siegmund Muelfuetrer und Wolf Wochner.

Kirchliche Topographie XIV, 240.

Nr. XCIV.

1462, 18. April. Rom.

Pius pp. II. concedit, Agatha *(sic)* abbatissa monasterii Traunkirchensis O. S. B. humiliter petente, omnibus Christi fidelibus, qui ad reparandum s. Ciriaci in Newhaus templum, ad monasterium Traunkirchense quoad ius patronatus spectans, manus porrigunt adiutices, indulgentias plenarias per quadraginta dies. Insuper concedit abbatissae facultatem confessarium eligendi idoneum, qui eam semel in vita et semel in mortis articulo possit absolvere a casibus reservatis eorumque censuris.

Original unbekannt, abschriftlich in Heyrenbach's Manuscript, Nr. 8539.

Nr. XCV.

1463, 10. December. Traunkirchen.

Magdalena, Dechantin, und der verwaiste Convent des Klosters Traunkirchen bitten den Abt (Thomas de Retz) von Lambach, zu der Wahl einer neuen Aebtissin (‚vorgeerin') mit einem Notar zu erscheinen.

Orig. Papier, von einem Buchdeckel abgelöst, im Archive von Lambach.

Nr. XCVI.

1469, 12. Juni. s. l.

Wolfgang Mülwanger zu Neitharting vertauscht der Aebtissin Magdalena von Traunkirchen seine freieigene Sölde zu Perichtering gegen eine solche zu Dorfhaim in der Pfarre Wimsbach und eine Hofstatt daselbst, die vom dritten Jahre Lehen ist. Mit ihm siegelt sein Nachbar, der Edle Lambrecht Aschpann zu Wimsbach.

Orig. Pergament, Hängesiegel fehlt, im Musealarchive zu Linz.

Nr. XCVII.

1473, 22. Februar. Traunkirchen (?).

Die Aebtissin Magdalena von Traunkirchen verleiht Siegmund Hohenfelder das ihrem Kloster lehenbare Röhrlgut zu Nusstorf.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCVIII.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Siegmund Vorster mit dem Lehen zu Rauhenstorf, ‚Pächel' genannt.

Copialbuch, l. c.

Nr. XCIX.

1473, 14. März.

Dieselbe belehnt Wolfgang Freitag, Sohn des alten Wolfgang Freitag, mit dem Sitze Waldpach und den drei dazugehörigen Huben, welche von ihrem Kloster zu Lehen gehen.

Copialbuch, l. c.

Nr. C.

1482, 23. December. Traunkirchen.

Dieselbe belehnt Franz und Jörg, Brüder von Steinach, mit mehreren Höfen zu Aich und anderen Gütern, welche ihrem Kloster lehenbar sind.

Copialbuch, l. c.

Nr. CI.

1497, 27. Februar.

Anna, Aebtissin von Traunkirchen, verleiht Wolf dem Thalheimer mehrere Lehen zu Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CII.

1505, 15. November. Traunkirchen.

Anna, Aebtissin, Ursula, Dechantin, und der Convent zu Traunkirchen O. S. B. schliessen mit Wolfgang, Abt, Florian, Prior, und dem Capitel von Mondsee O. S. B. eine geistliche Conföderation pro vivis et pro mortuis.

Keiblinger's Manuscript im Musealarchive zu Linz.

Nr. CIII.

1513, 17. December.

Kaiser Maximilian (I.) tauscht von der Aebtissin Anna und ihrem Convente von Traunkirchen gegen Hingabe einiger Güter und Holden zu Seissenburg das Gut Amstetten und das Meierlehen zu Strass ein.

Hormayr, Archiv 1824, 296.

Nr. CIV.

1517, 4. Mai.

Dorothea, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf den Thalheimer mit Hilprechting und Thalheim.

Copialbuch, l. c.

Nr. CV.

1522, 18. October. Neustadt.

Erzherzog Ferdinand von Oesterreich bestätigt über Bitten der Aebtissin Margaretha von Traunkirchen alle Privilegien ihres Klosters.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538.

Nr. CVI.

1530, 12. Juni. Traunkirchen.

Die Aebtissin Barbara von Traunkirchen beurkundet, dass sie mit Zustimmung ihres Conventes, um die zu der ihrem Kloster incorporierten St. Paulskirche zu Aussee gehörigen Güter, welche, weil nicht versteuert, von den Ständen von Steiermark eingezogen worden waren, über Aufforderung der Landschaft von Steiermark an diese Kirche zurückzubringen, einige Gülten, weil die Kirche kein Bargeld habe, als Lehensherrin an Christoph Prausfalk, königl. Maiestät zu Hungern und Böheim Rath, Verweser zu Aussee, verkauft habe.

Original unbekannt, aus Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8539.

Nr. CVII.

1535, 10. März.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolf Walch zu Praundekh mit mehreren Gütern.

Copialbuch, l. c.

Nr. CVIII.

1543, vor August.

Helena, Aebtissin von Traunkirchen (Dietrichinn), gibt Hans und Simon Schönauer einen Erbbrief auf die Bäckerwiese zu Ebensee.

Kirchliche Topographie XIV, 113.

Nr. CIX.

1543, 26. August.

Euphemia von Losenstein, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Wolfgang zu Lindau mit dem Gute Lindau.

Copialbuch, l. c.

Nr. CX.

1551.

Anna Rainerin, Aebtissin von Traunkirchen, belehnt Andre von Polheim für sich und seine Brüder mit der Hub zu Medlbach in der Pfarre Taufkirchen.

Kirchliche Topographie XIV, 298.

Nr. CXI.

1567.

Magdalena (Dietrichingerin), Aebtissin von Traunkirchen, belehnt den jungen Khollenpeckh im Namen seines Vaters Niklas mit den Sitzen Hilprechting und Thalheim.

Kirchliche Topographie XIV, 299.

Nr. CXII.

Die pônforst, so dem gotzhaws zw Trawnkirichen besunder zwe gehôrent.

Item von erst am Seeperig fuess vnd get vom Seepergfuess vnczt ann Lewntschwabegk, vom Lewntschwabegk ann Puechegk, vom Puechegk vncz jnn Rynntpach, vom Rynnpach vncz in Twerichenegk, vom Twerichenegk auff . . . allew wassersaig, die darzwe geet in den walden, ist alles des gotzhawss besunder foerst.

Item von Stainperg vnncz jnn Hellgraben, vom Hellgraben das pirig vnncz jnn Lerhinegk, vom Lerhinnegk das pirig vnncz ann Seeperigfuess; das sind alles des gotzhaws besunder fôrst, da sol nyemant jnne an meiner frawn der abbtessinn ze Trawnkirichen vrlaub vnd hayssen ze schikchen haben, vnd wer des vberfaren wûrd, den sol sy oder ir anwaldt darumb pessern nach iren genaden.

Die fôrst, so dem herczogen von Osterreych vnd dem gotzhaws ze Trawnkirichen zwe gehôrent.

Item von erst die walld vom Haynnreichsgraben vncz an Prachperg, vom Prachperg vnczt an die Schrawt, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander; vnd was darjn funden wirt, welicherlay das sey grunnt oder funndt, es sey goldârczt oder silberârczt, das sol der fûrst mit meiner frawn als geleych vnd trewlichen tailen als czwen vinger. Von dem Prachperg uncz jnn Rôttenpach als verr des herczogen marich geent, als verr hat der herczog vnd mein fraw gemainschafft miteinander. Von dem Rotenpach vncz jnhin jnn die Spiegelwent, auss der Spiegelwent auff den Ausseperg an die Chendel, als verr dann daselbs aufen Ausseperg des herczogen marich get, als verr hat mein fraw gemainschafft mit dem herczogen.

Item von dem Ausseperg gen Oberentrawn an Hiersfurt, vom Hiersfurt vncz an Sneperg, als verr des herczogen marich gennt, als ver hat mein fraw von Trawnkirichen vnd der herczog gemainschafft miteinander.

Item vom Sneeperg vnncz ann Hallperg, was darjnn aussgeet, es sey grûnnt oder funndt oder welicherlaj das sey, das sol der herczog mit meiner frawn tailen als gleich als czwen vinger.

Item von dem Hallperg vnncz an die Gosach, von der Gosach das pirig auss vnncz an Ramsaperg, vom Ramsaperg vnncz an das Aharnfeld,

das pirig daselbs alles des herczogen vnd meiner frawn miteinander gemainschafft zw haben.

Item von Aharnfeld vnncz ann Dürrenpach geet das pirig vber her geen Lewnczperig jn den obern Weyssenpach, von dem oberen Weyssenpach vncz gen der Höll, von der Höll vncz auff den Chreimhiltsatel, alles des herczogen vnd meiner frawn gemainschafft miteinander.

Item vom Chreimhiltsatel das pirig auss vncz gen Challttenpach, vom Challttenpach gar ab vnncz jnn die Lanngwat, nach der Lanngwat das pirig aussher vnncz jnn den Trawnsee, das der herczog vnd mein fraw darjnne miteinander gemainschafft haben sullen vnd pesunder allen gesuech sullen meiner frawm lewt darjnn haben geleich als wol alls des herczogen.

Nota die först, so der von Wallsse vnd mein genädige fraw von Trawnkirichen miteinander habent:

Item von erst das pirig jmmermer aussher vom Chöderpach nach der Lanngwat vnncz in denn Trawnsee, alles des goczhawss vnd des von Wallsse gemainschafft miteinannder, vnd süllen die meiner frawn lewt allenthalben alls gueten gesuech darjnn haben alls des von Wallsse lewt, vnd geet das selb pirig genannt der Sunnstain vncz jnn Syherspach alles meiner frawn vnd des von Wallsse gemainschafft miteinander, vnd geet auch auss dem Scherspach der Chirichperch und gen Wintlugern auss hin. Auch hat mein fraw das recht, das man prennholcz zw der chuchel als vil vnd man des darczwe pedorff auss der Eysenaw nemen sol.

Item mein fraw ze Trawnkirichen vnd das goczhaws daselbs hat ir besunnder vischwaid jm Offennsee, vnd vom Offensee gancz aussher vnncz jnn die Trawn, vnd hat vom Trawnsee ir pesunder vischwaid vncz jnn den oberen Weyssenpach. Auch hat mein fraw das recht, das sy gen Ischel schickhen sol vmb visch, wenn ir des notdurft ist, darein soll sey niemannt irren. Auch hat mein fraw das recht vnd das goczhawss, das man drey stunnd jm jar ir vischer vnnderm Lauffen schickhen schol vnd süllen dann die selben vischer den zewg vmb ain halb phunnt phenning daselbs vertrinkchen, den sol dann mein fraw erlösen, damit dem goczhaws sein gerechtichait nicht entzogen werd, als dann mit alter gewönhait vor her chomen ist.

Item mein fraw hat das recht, das sy schol haben vischer, was sy der gehaben müg, die selben vischer söllen vischen auss der Lanngwat vnd im Trawnsee vnncz gen Gmunden vnd von Gmunden nach dem Trawnsee anher von aym ort vncz an das annder.

Item die vischer, die dann meiner frawn schuldig sind zw geben den dinst alle freytag vnnd jnn der vasten yeder czwen dienst alle wochen vnd yeder dienst sechs phenning wert sein do ain gast gern acht phenning vmb gåb.

Aus dem Urbar des Klosters Traunkirchen, abschriftlich im Archive des Museums Francisco-Carolineum in Linz, collationiert durch J. Stülz.

Nekrologium Trunkirchense.

Dem nachstehenden Todtenbuche des ehemaligen Klosters der Benedictinen zu Traunkirchen in Oberösterreich liegt nicht das Originalmanuscript selbst, sondern nur eine Abschrift desselben zu Grunde, da es mir ungeachtet meines eifrigsten Suchens bis jetzt nicht geglückt ist, den Ort seines Stilllebens zu entdecken. Diese Abschrift rührt von der Hand des gelehrten und eifrigen Sammlers P. Josef Benedict Heyrenbach S. J.[1] her und befindet sich in der Handschrift Nr. 7243, 15 der k. und k. Hofbibliothek zu Wien. Dem P. Heyrenbach dürfte dabei das erwähnte Originalmanuscript selbst nicht vorgelegen sein, sondern er copierte die Abschrift, welche sein älterer Ordensbruder, P. Ignaz Querk,[1] der durch längere Zeit in der Jesuitenresidenz zu Traunkirchen als Missionär weilte, von demselben genommen hat. Dafür spricht die volle Uebereinstimmung der Abschrift Heyrenbach's mit der des P. Querk, die sich gleichfalls in der k. und k. Hofbibliothek zu Wien sub Nr. 8539, 2 findet. Doch scheint dem P. Heyrenbach das Originale des Todtenbuches nicht unbekannt geblieben zu sein, wie dies aus einem abschriftlichen Fragmente desselben, welches gleichfalls unter seinen Collectaneen, Manuscript Nr. 8538, 1 der mehrerwähnten k. und k. Hofbibliothek, sich findet, hervorgeht. Weitere Abschriften des Todtenbuches finden sich noch im Manuscripte Nr. 7972, 1, c der Hofbibliothek, sowie im Archive

---

[1] Ueber diese beiden gelehrten Mitglieder des Jesuitenordens siehe Stoeger, Scriptores provinciae Austriacae S. J.; Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 8 und 24; Allgemeine Deutsche Biographie u. v. a.

des Stiftes Göttweig. Beide stimmen ebenfalls vollkommen, unbedeutende Schreibfehler ausgenommen, mit der Abschrift des P. Querk überein, und rührt die erstere von P. Heyrenbach her, während die letztere aus der Feder des P. Querk selbst stammen dürfte und aller Wahrscheinlichkeit nach für den gelehrten Abt dieses Stiftes, Gottfried Bessel, gemacht worden ist.

Ueber die Auffindung des Todtenbuches und die Art und Weise, wie P. Querk seine Abschrift, die besser ein Auszug genannt werden muss, angefertigt hat, geben seine Worte selbst den besten Aufschluss, weshalb es gestattet sei, dieselben hier anzuführen.[1] ‚Cum pervolverem antiquos codices Ms. ex membranea in Bibliotheca Traunkirchensi, incidi in codicem, in cuius initio erat Ms. Martyrologium, deinde regula S. P. Benedicti latina et in fine Calendarium seu Catalogus defunctorum, cui inscripta erant nomina fundatorum, benefactorum, quorundam episcoporum, abbatum, praepositorum, plebanorum, monachorum necnon abbatissarum, monialium et multorum aliorum, quisque, ut suppono, ea die, qua obiit. Desunt autem ultimi quinque dies mensis Decembris. Inquisivi combinando varia, quando hoc necrologium sit conscriptum, et collegi, quod circa annum 1420 sub abbatissa Clara, cui deinde successive adscripta sunt alia nomina, prout ex diversitate characteris facile colligitur, ut videre est in ipso originali. Ante eundem catalogum erat syllabus anniversariorum, qui pariter in originali sequitur. Ipsum vero Necrologium, ne in Bibliotheca lateat et adhuc amplius mutiletur aut penitus intereat, a reliquo codice solutum, cum his notis compingi curavi, dignum, quod melius custodiatur, cum ex eo variae notitiae de rebus antiquis Traunkirchensibus desumi possint.‘ Nach einer Aufzählung der hervorragenden Personen, welche im Todtenbuche erscheinen, fährt P. Querk fort: ‚Cum hoc Necrologium fuerit pro usu monasterii et pro memoriali perpetuo, non potest dubitari, quin omnium praecipuorum benefactorum maxime fundatorum nomina in illo contineantur, ita, ut si cuius nomen non sit hic insertum, is censeatur non habuisse titulum ad specialem sui memoriam. Excerpam ergo et simul inconspectum dabo omnia nomina personarum illustrium, quae continentur in hoc mortilogio iuxta ordinem dierum. Recensentur nomina personarum nobilium in Necrologio notata.‘

---

[1] Manuscript Nr. 8539 der k. und k. Hofbibliothek in Wien.

Dieses Vorgehen des P. Querk bei der Anlegung seiner Abschrift macht es erklärlich, dass er von jedem Monate die Tage nicht wiedergab, an welchen eben keine ‚illustren' Persönlichkeiten eingezeichnet waren. So sehr wir ihm dankbar sind, dass er das, wie es schien, dem Untergange preisgegebene Todtenbuch durch seine Sorge und seine Auszüge vor der gänzlichen Vernichtung gerettet hat, so sehr müssen wir auch anderseits sein Princip, nur illustre Personen in seiner Abschrift wiederzugeben, beklagen. Abgesehen davon, dass er uns dadurch die Kenntnis von vielen Namen, die im österreichischen Salzkammergute in alter Zeit im Gebrauche waren, vorenthalten hat, müssen wir seinen Vorgang auch deshalb beklagen, weil er zu den illustren Persönlichkeiten nur jene gezählt hat, hinter deren Namen irgend ein Prädicat folgte, wenngleich dasselbe nur einen einfachen Canonicus, Priester oder Mönch bezeichnete. P. Querk übersah eben, was man ihm freilich in Ansehung des geringen Wertes, den man zu seiner Zeit den Todtenbüchern gezollt hat, nicht hoch anrechnen kann, die in allen Nekrologien zu Tage tretende Gewohnheit, hervorragende Persönlichkeiten, deren Verdienste um das Kloster allgemein bekannt waren, nur mit ihren Taufnamen in das Todtenbuch einzuzeichnen. Einen Beleg hiefür bietet der 1. Jänner. P. Querk fand in seinem Auszug für diesen Tag nur den Pleban Albert von Traunkirchen der Aufnahme wert, weil nach dem Namen ‚Albertus' noch der Zusatz ‚plebanus nostre congregationis' stand; den Namen ‚Otakerus' liess er abseits liegen, weil er ohne jedes Prädicat eingezeichnet war. Und doch überragt die Bedeutung des Letzteren himmelweit die des einfachen Pfarrers; denn unter ihm birgt sich, wie aus anderen Nekrologien unzweifelhaft erhellt, der Markgraf Otaker V. von Steiermark, gestorben 1164. Dass dieser Name in der Original-Handschrift des Traunkirchner Todtenbuches gestanden ist, bezeugt das obenerwähnte Fragment der Abschrift Heyrenbach's — Manuscript Nr. 8538 —, welches leider nur die vollständigen Einzeichnungen der 31 Tage des Jänner und der ersten 21 Tage des Februar enthält. Ohne dieses Fragment wäre die Reihenfolge der Chiemgauer, die unter allen Nekrologien allein in dem von Traunkirchen ganz sich findet, unvollständig.

Die Annahme, das Original-Manuscript des Todtenbuches von Traunkirchen sei unter der Aebtissin Clara von Vtzingen

1420—1425 neu angelegt worden, ist zwar uncontrolierbar, so lange wir dasselbe selbst nicht kennen, dürfte aber richtig sein; denn eben in dieser Zeit wurde in Folge der vom Herzoge Albrecht V. von Oesterreich beschlossenen Reformierung der Häuser des Benedictiner- und Augustinerordens dem Chordienste, bei welchem das Nekrologium vorgelesen wurde, in den Klöstern wieder grösserer Eifer zugewandt. Auch gehören thatsächlich die Personen, deren Einzeichnung P. Querk in die Zeit nach der Aebtissin Clara verlegt, wie er dies durch kleine, unter den Namen oder Zusätzen angebrachte Striche kennzeichnet, der Zeit nach 1420 an.[1] Die andere Annahme jedoch, dass der Tag, zu welchem eine Persönlichkeit im Nekrologium aufscheint, der Todestag derselben gewesen sei, ist nicht stichhältig. Die zum 7. Juli eingezeichneten zehn Mitglieder des edlen Geschlechtes der Herren von Polheim, unter welchen auch Bischof Wichard von Passau 1280—1282 erscheint, dessen Todestag aber der 17. December ist, widerlegen, um andere Beispiele zu übergehen, wohl hinlänglich diese Hypothese; andererseits beweist aber diese Einzeichnung, dass man wie in vielen anderen Klöstern so auch in Traunkirchen bei der Neuanlegung des Nekrologiums dem Gebrauche huldigte, dem Anniversarius eine grössere Aufmerksamkeit zu widmen als dem eigentlichen dies obitus der betreffenden Personen.[2] Ein weiteres Beispiel für diese im 15. Jahrhunderte nicht seltene Gewohnheit bietet die Einzeichnung des Markgrafen Leopold — im Nekrologium Leotold genannt — von der Steiermark zum 9. August. Markgraf Leopold starb am 24. October des Jahres 1129; in Traunkirchen, zu dessen Wohlthätern derselbe zählte, wurde sein Name am 9. August verlesen, weil am nächsten Tage, dem St. Laurenzfeste, sein Jahrtag feierlich abgehalten wurde, zu dem auch das Absingen des Officiums defunctorum am Vortage gehörte. Auch der Abusus dieser Zeit, die Namen der Verstorbenen eines conföderierten Klosters, welche der Rotelbote den verbündeten Klö-

---

[1] Im nachstehenden Nekrologium durch ‚Einzeichnung nach 1420' oder ‚Hand nach 1420' wiedergegeben.

[2] Hierüber ist die sehr instructive Recension der Schrift Ebner's: ‚Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters' von dem Herausgeber der Nekrolog. Germ. II., Prof. Dr. Herzberg-Fränkel in den Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch., XIV. Bd., 1. Heft, zu vergleichen.

stern jährlich bekanntgab, zu einem beliebigen Tage einzuzeichnen, an dem sich im Todtenbuche noch Raum fand,[1] wurde in Traunkirchen gleichfalls angewandt, wie dies die zum 17. Juli aufscheinenden ‚aliqui fratres de ordine nostro in monasterio Crembsmünster' bezeugen.

Diesem dem P. Querk vorgelegenen und von ihm vor der Vernichtung geretteten Nekrologium lag sonder Zweifel ein älteres Todtenbuch des Klosters zu Grunde, aus welchem vom Schreiber eine Anzahl von Namen des alten als Grundstock in das neue Nekrologium hinübergenommen wurde. Nach welchem Grundsatze derselbe hiebei vorgegangen ist, lässt sich nicht näher mehr festsetzen. Als sicher muss jedoch angenommen werden, dass die meisten Namen der verstorbenen Mitglieder von Traunkirchen, sowie der des Gründers und seiner Angehörigen, wie nicht minder die der hervorragenden Wohlthäter von dem alten in das neue Nekrologium hinübergewandert sind. Daraus ergibt sich der Schluss, dass das älteste, wenn nicht früher, jedenfalls doch in dem 12. Jahrhunderte angelegt wurde. Dafür spricht neben der Erwähnung der Grafen von Raschenberg-Reichenhall besonders noch die Eintragung der ältesten Glieder der Chiemgauer, der späteren Markgrafen von der Steiermark, welche allein nur in dem Todtenbuche von Traunkirchen vollständig sich finden. Darin liegt aber der hohe Wert, den das Nekrologium selbst in der Form des spärlichen Auszuges für die vaterländische Geschichte besitzt. Diese Bedeutung des Todtenbuches hat schon der gelehrte P. Heyrenbach erkannt, wenn er schreibt: ‚Necrologium monialium (Trunkirchensium) dignum luce publica semper existimavi, ob eam rem inserui illud Necrologium collectioni meae. Sperabam enim, Necrologium hoc cum aliorum illustri numero additum conspicuum fore tum suo tum alieno splendore.'[2]

Zum Schlusse erübrigt mir nur die angenehme Pflicht, dem Herrn k. k. Hofrathe Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, Director der k. und k. Hofbibliothek in Wien, für die grosse Liberalität, mit welcher Hochderselbe meiner Bitte um Uebersendung der Manuscripte Querk's und Heyrenbach's willfahrte, den ergebensten Dank auszusprechen.

---

[1] Herzberg-Fränkel a. a. O. 142.

[2] Manuscript a. a. O. Nr. 7972.

Abbreviaturen.

abb. = abbas. abba. = abbatissa. archieps. = archiepiscopus. archiprb. = archipresbyter. pleb. = plebanus. prep. = prepositus. prb. = presbyter. can. = canonicus. conva. = conversa. cong. = congregationis. eps. = episcopus. l., la. = laicus (laica). m. = monachus. ml. = monialis. n. c. = nostrae congregationis. oc. = occisus. sor. = soror. subm. = submersus. ppr. v. = propria vigilia.

Benützte Nekrologien.

N. Ad. = Necrologium Admontense.[1] N. Cl. = N. Claustroneoburgense.[2] N. Cli. = N. Campililiense.[3] N. Cr. = N. Cremifanense.[4] N. st. Fl. = N. St. Floriani.[5] N. Hi. = N. Hilariense.[6] N. Lb. = N. Lambacense.[7] N. st. Lbt. = N. St. Lamberti.[8] N. M. = N. Mellicense.[9] N. Michb. = N. Michaelburanum.[10] N. R. = N. Runense.[11] N. st. Rudb. = N. St. Rudberti Salisburgense.[12] N. Sec. = N. Secoviense.[13] N. Sei. = N. Seitenstadiense.[14] N. st. Er. oder N. N. = N. St. Erintrudis Nonnbergense.[15] N. Got. = N. Gottwicense.[16] N. Seo. = N. Seonense.[17]

---

[1] Friess im Archiv für österr. Gesch. LXVI, 315 ff.
[2] Zeibig im Archiv, l. c. VII, 271.
[3] Zeissberg in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XLI.
[4] Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Kremsmünster.
[5] Czerny im Archiv, l. c. LVI, 257 ff.
[6] Stülz, Geschichte von Wilhering, 435 ff.
[7] Zwei Manuscripte im Archiv des Stiftes Lambach.
[8] Pangerl in Font. Rer. Austr., II. Abth., Bd. XXIX.
[9] H. Pez in Script. Rer. Austr. I, 304 ff.
[10] Filz, Geschichte von Michaelbeuern, 860 ff.
[11] Pusch et Froelich, Diplomat. Styriae II, 333 ff.
[12] Herzberg-Fränkel, Mon. Germ. Nekrol. II, I, 77 ff.
[13] Pusch et Froelich, l. c. II, 353 ff.
[14] Manuscript im Archiv von Seitenstetten.
[15] Friess im Archiv, l. c. LXXI, 1 ff.; Herzberg-Fränkel, l. c. I, 66 ff.
[16] Manuscript in der Bibliothek des Stiftes Göttweig.
[17] Herzberg-Fränkel, l. c. I, 217 ff.

Januarius.

1. Jänner. — A. Kal. Jan.

Otakerus.[1] — Albertus, pleb. n. c.[2]

[1] Otaker V., 1129—1164 Markgraf der Steiermark. Dieses Fürsten gedenken N. Cr., N. Cl., N. R. und N. S. zum 30., N. A. zum 31. December; N. N. zum 1. Jänner.

[2] Der Pfarrer Albert von Traunkirchen erscheint 1345 als Zeuge des Testamentes des Pfarrers von Gmunden, Albert von St. Florian. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns VI, 506, Nr. 502.) Er stiftete für sich und die römische Königin Elsbeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg, einen Jahrtag in der Stiftskirche zu Traunkirchen; cf. Anniversarien-Verzeichnis.

---

2. Jänner. — B. IV. Non.

Perhta, ml. n. c. — Mahtild, sor. n. c. — Chunegundis, reg. fundatrix n. ecclesie.[1]

[1] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Heyrenbach, Manuscript 7243, Nr. XV.

---

3. Jänner. — C. III. Non.

Perhta, ml. n. c. — Ata, ml. n. c. — Vlricus, occ.

---

4. Jänner. — D. Pridie Non.

Wilbirgis, ml. n. c. — Judicta, abba. — Gedrudis, abba. n. c. Volkenstorfferin.[1]

[1] Gertrud III. erscheint 1280—1298 als Aebtissin von Traunkirchen. Obwohl der Geschlechtsname Volkenstorfferin erst einer späteren Zeit angehört, so ist er doch richtig; denn das N. Cr. hat zum 6. Jänner ‚Gertrudis de Ffolchensdorf abbatissa in Traunkirchen.‘ Ihr Name fehlt in Wirmsberger's Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Volkensdorf.

---

5. Jänner. — E. Non.

Hainricus, occ. — Werenhardus, occ.

---

6. Jänner. — F. VIII. Id. Epiphania.

Albertus, comes.[1] — Hiltrudis, sor. n. c. — Vlricus, can.

[1] Albert II. Graf von Rebgau-Piugen, gestorben um 1160. (Wendrinský, Die Grafen von Rebegau-Piugen.)

---

7. Jänner. — G. VII. Id.

Chüngundis, abba. n. c. Chirichpergerin.[1] — *Johannes* Volkenstorffer.[2]

[1] Kunigunde I. von Kirchberg, erscheint von 1305—1325 als Aebtissin von Traunkirchen. Unter ihr wurde der Hallberg an die K. Elisabeth abgetreten.

[2] Johann I. von Volkensdorf, gest. 1314. Wirmsberger a. a. O.

8. Jänner. — A. VI. Id. Erhardi.

Andreas, prb. et can. — Leopirgis, ml. n. c. — Tyemo, can. — Hailwigis, ml. n. c.

9. Jänner. — B. V. Id.

Duringus. — Chungundis, ml. n. c. Wiwarin.[1] — Thomanus, prb.

[1] Das edle Geschlecht der Wibarn von der Feste Wibarn, heute Weibern im Hausruckkreise, erscheint urkundlich um 1210 mit Berthold de Wibarn. (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 602.)

10. Jänner. — C. IV. Id.

Johannes, prb.

11. Jänner. — D. III. Id.

Mathildis, ml. n. c. — Albuinus, m. — Imma, abba. — Hainricus Ravrer.[1] — Leo, occ. — Gedrudis, Elizabeth, mles. n. c.

[1] Heinrich von Rohr, Ministeriale von Baiern, erwähnt 1231. (Urkundenbuch, l. c. III, 3.)

12. Jänner. — E. Pridie Id.

Elizabeth, ml. n. c. Hilprechtingerin.[1] — Maximilianus imperator.[2]

[1] Die Hilprechtinger waren ein Ministerialengeschlecht der Grafen von Schaunberg und nannten sich von dem einst bei Gmunden befindlichen, dem Kloster Traunkirchen lehenbaren Schlosse Hilprechting.

[2] Kaiser Maximilian I., gestorben 1519 zu Wels.

13. Jänner. — F. Id. Octava Epiphanie.

Hätbigdis, ml. n. c. — Werenhardus comes Schavnberkch.[1]

[1] Stülz, Die Grafen von Schaunberg in den Denkschriften der kais. Akad. d. W. phil.-hist. Classe XII, Stammtafel, 230, zählt acht Glieder dieses

berühmten Hauses mit dem Namen Wernhard auf. Das Nekrologium von Lambach hat z. d. T.: ‚Elizabeth, ml. de Traunkirchen' von einer Hand des 13. Jahrhunderts.

14. Jänner. — G. XIX. Kal. Febr.

Rudpertus, prb. et can. — Arnoldus. — Eberlindus. — Alramus.

15. Jänner. — A. XVIII. Kal.

Imma, abba.[1] — Iringartis. — Chungundis, ml. n. c. ppr. vig. Rorerin.[2]

[1] Vielleicht die Aebtissin Imma von Erla in Niederösterreich; N. Lb. zum 19. Jänner. Die Aebtissin Imma von Erla erscheint um 1234 urkundlich. (Chronik von Erla, Manuscript im Archive zu Seitenstetten.)

[2] Aus dem Geschlechte der Rohrer; ihr Anniversarius wurde am Tage der Heiligen Fabian und Sebastian gefeiert, cf. Anniversarien-Verzeichniss.

16. Jänner. — B. XVII. Kal.

Pabo, prb. — Gedrudis, abba. n. c.[1]

[1] Eine der Aebtissinnen von Traunkirchen vor 1181; ob die I. oder II. dieses Namens lässt sich nicht mehr bestimmen.

17. Jänner. — C. XVI. Kal.

Timudis, abba. n. c.[1] — Richardis, sor. n. c.

[1] Die Aebtissin Diemudis stand von 1180 bis gegen 1200 dem Kloster Traunkirchen vor. Ihrer gedenken die Nekrologien von Admont, Sanct Erintrud und Lambach zum 21. Jänner.

18. Jänner. — D. XV. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. — Benedicta, ml. n. c. — Richza. — Wolfgerus.

Das Nekrologium von St. Rudbert in Salzburg hat z. d. T.: Judita, ml. et decana Trunkirch(en).

19. Jänner. — E. XIV. Kal.

Heymo, prb. et m. — Gumpoldus. — Walchunus.

20. Jänner. — F. XIII. Kal. Fabiani.

Leutcardis, ml. n. c. — Etticho, prb. et m.

21. Jänner. — G. XII. Kal. Agnetis Virg.

Offemia, abba. n. c.[1] — Wilbirgis cometissa.[2] — Christannus abb.[3]

[1] Euphemia I., war vermutlich die Nachfolgerin der Aebtissin Diemudis zu Traunkirchen, um 1200—1230. Das N. Lb. gedenkt ihrer zum 8. Februar.

[2] Wilbirg, Gemahlin Graf Ekberts II. von Pütten, Tochter Otakers IV. Markgrafen von Steier. Sie trat nach dem Tode ihres Gemahles um 1140 in das Nonnenkloster O. S. B. zu Admont. Das N. Ad. gedenkt ihrer zum 18., das N. Lb. zum 25. Jänner.

[3] Christan, Abt von Lambach, 1291—1302. Seiner gedenken N. Ad. zum 25., N. Lb. zum 26., N. Cr. zum 27. Jänner.

---

22. Jänner. — A. XI. Kal.

Offemia, ml. n. c. — Chungundis, ml. n. c.

---

23. Jänner. — B. X. Kal.

Perngerus, occ. — Rudpertus, prb. et can. — Mathildis, ml. n. c. — Gerungus, prb. et can.

---

24. Jänner. — C. IX. Kal.

Stephanus, abb. — Otto, can. — Swanhildis, ml. n. c.

---

25. Jänner. — D. VIII. Kal. Conversio s. Pauli.

Adalbertus, prb. et can. — Leocardis, abba.[1] — Stephanus, abb.[2]

[1] Vermutlich die Aebtissin Leocardis von Saurau zu Judenburg, 1340 bis 1347. Wichner, Geschichte des Clarissenklosters Paradeis zu Judenburg in Steiermark. (Archiv für österr. Gesch. LXXIII, 459, Reihe der Aebtissinnen.)

[2] Stephan, Abt von Kremsmünster, 1399—1405. Seiner gedenkt N. Lb. zum 29. Jänner.

---

26. Jänner. — E. VII. Kal.

Timudis, ml. n. c. — Ebrandus. — Halka, abba. n. c.[1] — Chunradus, occ.

[1] Die Aebtissin Halka von Traunkirchen regierte im 12. Jahrhundert; ihrer gedenkt N. Lb. zum 29. Jänner.

---

27. Jänner. — F. VI. Kal.

Wilbirgis, Gerbirgis, mles. n. c. — Richa, ml. n. c.

---

28. Jänner. — G. V. Kal.

Erimbertus, l. — Siboto, l. — Chalchochus, can. — Witigo.[1]

[1] Vielleicht jener Witigo scriba ducis, welchen, wie die Cont. Garstensis ad a. 1256 erzählt, Ortolf von Volkensdorf im Refectorium der Brüder von St. Florian ermordete. Das alte Nekrologium von St. Florian (Stülz im Notizenblatt 1852, 291) gibt den 6. Februar an.

---

29. Jänner. — A. IV. Kal.

Arnoldus, prb. et m. — Gewoldus. — Irenhardis.

---

30. Jänner. — B. III. Kal.

Gisula, sor. n. c.

N. Lb. hat z. d. T. ‚Benedicta, ml. Trunchirchen' mit einer Hand des 13. Jahrhunderts.

---

31. Jänner. — C. Pridie Kal.

Offemia comitissa.

Februarius.

1. Februar. — D. Kal. Februarii.

Leotoldus, prb. et can. — Gebhardus comes.[1] — Gerdrudis, sor. n. c. — Pertha, ml. n. c.

[1] Siehe den folgenden Tag.

---

2. Februar. — E. IV. Non. Purificatio s. Marie.

Gebhardus comes.[1] — Eberlindis, ml. n. c. — Wilhalmus, pleb. in Munsster.[2]

[1] Gebhard III., Graf von Rebgau-Piugen, gestorben 1185. (Wendrinský a. a. O.) Einige Nekrologien geben den 10. Februar an.

[2] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420. Munster ist das heutige Altmünster.

---

3. Februar. — F. III. Non.

Johannes, pleb. in Nusdorf.[1] — Gerbirgis, ml. n. c.

[1] Nussdorf am Attersee, dessen Pfarrkirche unter dem Patronate von Traunkirchen stand.

---

4. Februar. — G. Pridie Non.

Erminlindis. ml. n. c.

---

5. Februar. — A. Non. Agathe.

Dorothea, abba. n. c. Kätringerin.[1] — Dorothea, ml. n. c. Gättringer.[2]

[1] Dorothea I. von Katringen, aus einem in Oberösterreich ansässigen Edelgeschlechte, erscheint urkundlich im Jahre 1405 als Aebtissin von Traunkirchen. (Reg. Nr. 57.)

[2] Diese Einzeichnung stammt von einer Hand nach 1420.

---

6. Februar. — B. VIII. Id.

Diemudis, sor. n. c.

---

7. Februar. — C. VII. Id.

Alhaidis, abba.[1]

[1] Die Aebtissin Alhaid von Goess, welche 1178 urkundlich erwähnt wird. Ihrer gedenkt z. d. T.: N. Mi. (Wichner, Geschichte des Nonnenklosters Goess O. S. B. in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden, XIII. Jahrgang [1892], 168.)

---

8. Februar. — D. VI. Id.

Gerdrudis, abba.[1] — Otto, prb. et can.[2] — Gedrudis, ml. n. c. — Otto, occ.

[1] Vielleicht die Aebtissin Gertrud I. des Cistercienserklosters Schlierbach, 1394—1417; cf. Brunner, Ein Cistercienserbuch 115.

[2] Otto, Canonicus und Cellerarius des Domstiftes St. Rudbert in Salzburg. N. st. Rudb. z. d. T.

---

9. Februar. — E. V. Id.

Hertbicus, prb. et can.

---

10. Februar. — F. IV. Id. Scolastice.

Benedicta, sal.[1] — Wolfmarus. — Ortolfus, occ. — Engelmudis, ml. n. c. — Gewolfus.

[1] Nonne von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzburg, N. st. Er. z. d. T.

---

11. Februar. — G. III. Id.

Gedrudis, ml. n. c.

---

12. Februar. — A. Pridie Id.

Walchunus, occ. — Timudis, abba.[1] — Erbo, can.

[1] Nach N. Lb. war diese Diemud Aebtissin von St. Georg am Längsee in Kärnten im 13. Jahrhundert.

---

13. Februar. — B. Id.

Margaretha, abba. n. c. Stainacherin.[1]

[1] Von einer Hand nach 1420 eingezeichnet. Margaretha III. von Steinach, Aebtissin von Traunkirchen, 1522—1534. Ueber ihre Bitten bestätigte Erzherzog Ferdinand von Oesterreich 1522, 18. Oct. die Privilegien des Klosters. (Reg. Nr. 105.)

---

14. Februar. — C. XVI. Kal. Valentini.

Dyetmarus, pleb. — Margaretha Vörsterin, ml. n. c.[1] — Barbara Pirchingerin, (ml.) n. c.

[1] Nach dem Jahre 1120 eingezeichnet. Margaretha stammte aus dem edlen Geschlechte der Vorster zu Hohenberg.

---

15. Februar. — D. XV. Kal.

Dyetricus, prb. et can. — Barbara, ml. n. c. Teuflin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Barbara gehörte dem edlen Hause der Teufel von Guntramsdorf an. Ihrer gedenkt N. Lb. z. d. T.

---

16. Februar. — E. XIV. Kal.

Lewtwinus, occ. — Dietmarus, prep.

---

17. Februar. — D. XIII. Kal.

Albero, prb.

---

18. Februar. — G. XII. Kal.

Harlungus, l. — Mahtildis.

---

19. Februar. — A. XI. Kal.

Wilbirgis comitissa, m. n. c., di an Leutoldi.[1] — Gerdrudis, abba.[2] — Gerbirgis.

[1] Wilbirg, vermutlich die Gemahlin Otakers II., Markgrafen der Kärntner Mark, gestorben nach 1060. Der Zusatz ‚di an Leutoldi‘ stammt von einer Hand nach 1420. Die Worte ‚nostre congregationis‘ scheinen anzudeuten, dass Wilbirg ihren Gemahl überlebt und zu Traunkirchen dann den Schleier genommen hat. Ihrer gedenkt z. d. T. N. Lb.

[2] Gertrude, Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge zu Salzburg im 13. Jahrhundert. Ihrer gedenken z. d. T.: N. N. und N. st. Rudberti, N. Ad. zum folgenden Tage.

---

20. Februar. — B. X. Kal.

Hertbicus, prb. et m.

---

21. Februar. — C. IX. Kal.

Engela, ml. n. c. ppr. vigilia.[1]

[1] Nach einer Notiz bei Heyrenbach, Manuscript Nr. 8538 l. c., soll die Nonne Engela dem Geschlechte Fatershaim angehört haben.

---

22. Februar. — D. VIII. Kal. Kathedra s. Petri.

Mathildis, c. n. c.

---

23. Februar. — E. VII. Kal.

Fridericus, pleb. n. c.

---

24. Februar. — F. VI. Kal.

Chunigundis, ml. n. c. Sulczpekchin.[1] — Dietmarus, pleb.

[1] Ein altes, in den Urkunden von Oberösterreich nicht selten erwähntes Geschlecht.

---

25. Februar. — G. V. Kal.

Liebhardus Mühlhamer, prb.[1] — Chunradus, occ.

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

26., 27., 28. Februar.[1]

[1] Für diese Tage fehlen in Querk's und Heyrenbach's Auszügen die Einzeichnungen.

Martius.

1. März. — D. Kal.

Elizabeth, abba.[1]

[1] Vermutlich die Aebtissin Elisabeth von Schlierbach, 1372—1378.

2. März. — E. VI. Non.

Otto Polhaymer.[1] — Otto, occ.

[1] Ein Otto von Polhaim wird 1277 erwähnt. Er soll in Lambach begraben sein. Preuenhuber, Annal. Styrens. 455.

---

3. März. — F. V. Non.

Wyboto, prb. et can.[1] — Perchtramus, prb. et can.

1 Canonicus zu St. Rudbert in Salzburg; N. st. Rudb. z. d. T.

---

4. März. — G. IV. Non.

Marquardus, prb. et prep.

---

5. März. — A. III. Non.

Elisabeth, abba. n. c. Polhaymerin.[1] — Otakerus comes, pater Ate prime abbatisse istius loci. Aygen vigiley und selambt.[2]

[1] Elisabeth I. von Polheim, erscheint urkundlich von 1247 bis nach 1262 als Aebtissin von Traunkirchen.

[2] Otaker I., Graf von Grabenstatt im Chiemgau, auch Ozi genannt, gestorben um 1030; cf. Geschichte. Der Zusatz ‚Aygen vigiley und selambt‘ rührt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. st. Rudb.

---

6. März. — B. Pridie Non.

Sighardus, prb. et can.

---

7. März. — C. Non. Perpetue et Felicitatis.

Margaretha, abba. — Fridericus submersus.

---

8. März. — D. VIII. Id.

Marquardus, occ.

---

9. März. — E. VII. Id.

Dietmarus, pleb. — Jacobus, pleb. n. c. Ebser.[1]

[1] Jakob Ebser, ‚decretorum Doctor‘ und Pfarrer zu Pels in der Salzburger Diöcese, tauschte mit Rudbert Ueberagger, Canonicus von Passau und Pfarrer zu Traunkirchen, 1444 die Pfarre. (Reg. Nr. 75.) Die Einzeichnung geschah gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

---

10. März. — F. VI. Id.

Wolfmarus, prb. et can.

---

11. März. — G. V. Id.

Arnoldus Haydenreich. — Otto, abb.[1]

[1] Vermuthlich Abt Otto von Garsten, 1317—1333, ein grosser Beförderer der Wissenschaft und Kunst in seinem Stifte. Friess, Gesch. v. Garsten, in Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden, II. Jahrgang, 1881, 17.

---

12. März. — A. IV. Id. Gregorii.

Wilbirgis, abba. n. c. ppa. vigilia.[1]

[1] Die Aebtissin Wilbirg stand im 12. Jahrhunderte (vor 1180) Traunkirchen vor. Ihrer gedenkt das N. st. Lbt. z. d. T. Zum Vortage findet sich in T. eine Wilbirgis eingetragen mit einer Hand des 15. Jahrhunderts, eine bessernde Hand hat ‚Dimudis, abba. n. c.' dafür gesetzt, was gänzlich unrichtig ist, da die Aebtissin Dimudis von Traunkirchen am 17. Jänner im Nekrologium erscheint. Vermutlich stand der Name Wilibirgis, da sie einen Jahrtag hatte, im alten Nekrologium am Rande des Vortages angemerkt, wie dies bei diesen und anderen Todtenbüchern zuweilen der Fall ist, und wurde dann bei der Neuanlage des Todtenbuches zum 11. März eingetragen.

---

13. März. — B. III. Id.

Gerdrudis, abba.[1]

[1] Die N. st. Lbt. und N. Ad. bezeichnen diese Gertrud als Aebtissin von St. Georgen am Längsee in Kärnten. Sie entstammte dem Hause der Grafen von Ortenburg und überliess 1190 ihrem Bruder Otto Grafen von Ortenburg zwei Mansen bei Chrowat am Millstättersee. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XI, 346, Nr. 543.)

---

14. März. — C. Pridie Id.

Elisabeth, ml. n. c. Auerin.[1]

[1] Die Nonne Elisabeth entstammte dem edlen, in Oesterreich vielverzweigten Geschlechte der Auer von Gunzing und Herrenkirchen. (Hohenegg, Genealogie der Stände von Oberösterreich III, 859.)

---

15. März. — D. Id.

Florianus, m. in Mensee, prior.[1]

[1] Hand des 16. Jahrhunderts. Florian erscheint 1505 in der Conföderationsurkunde der Klöster Traunkirchen und Mondsee *als Prior* oder zweiter Vorsteher des letzteren Klosters. (Reg. Nr. 102.)

---

17. März. — F. XVI. Kal.

Hertridus, can. — Engelschalcus, prb. et can. — Anna Wartterin, Tôchant(in).[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

---

19. März. — A. XIV. Kal.

Michael, prb. et m. monasterii Lambacensis.[1]

[1] Dieser Name steht mit grossen Buchstaben von einer Hand des 16. Jahrhunderts im Nekrologium.

---

20. März. — B. XIII. Kal.

Fridericus Wasner,[1] Elizabeth uxor eius.

[1] Friedrich von Wasen, dessen Mutter von der Aebtissin Gertrude von Traunkirchen im Jahre 1347 mit dem Hofe Wechling, heute Wachling bei Kalham, belehnt wurde. (Reg. Nr. 31.) Die Wasner oder Wasen, zu denen auch die Herren von Kammer (Chamer) gehörten, führten ihren Namen von der Feste Wasen an der Ager und waren Ministerialen der Grafen von Schaunberg. (Strnadt, Peuerbach, 159, 295.)

---

21. März. — C. XII. Kal. Benedicti.

Bernhardus comes.[1]

[1] Vermutlich Bernhard I., Graf von Marburg, aus dem Hause Sponheim, Gemahl Chunigundens, Tochter Otakers IV. von der Steiermark. Graf Bernhard starb in Palästina 1148; das N. Ad. hat den 24. October, das Nekrologium Mosacense gibt den 15. März als Todestag an.

---

23. März. — E. X. Kal.

Georius, abbas.

[1] Georg Spatz, 1500—1504 Abt von Kremsmünster. Die Todtenbücher von Mariazell und Spital am Pyhrn haben diesen, das Nekrologium von Göttweig den Vortag.

---

24. März. — F. VIII. Kal.

Fridericus submersus. — Elisabeth Polhaymerin. — Johannes, capellanus noster Pawshutter.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

26. März. — A. VII. Kal.

Hertnydus, prb. et decanus. — Hadmarus, archiprb. et can. Osterhaymer. — Heinricus Volchenstorffer.[1]

[1] Vermutlich Heinrich IV. von Volkensdorf, gestorben 1333. (Wirmsberger a. a. O., 32 ff.)

27. März. — B. VI. Kal. Ruperti.

Weychardus, prep.

28. März. — C. V. Kal.

Anna Perkauserin, ml. n. c.

[1] Hand nach 1420.

29. März. — D. IIII. Kal.

Otakcherus, comes n. c. illius loci.[1] — Warbara, ml. n. c. Schenkhin.

[1] Otaker III., Markgraf von Steier; cf. Geschichte. Ihn erwähnen z. d. T.: N. Ad., N. Cr. und N. Seo.

30. März. — E. III. Kal.

Engelramus, occ. — Pertha, abba.[1]

[1] Das N. st. Lbt. hat zum 28. März eine Perhta, Aebtissin von St. Georg am Längsee, eingezeichnet.

31. März. — F. Pridie Kal.

Chungundis, ml. n. c. Auerin.[1] — Artolffus Polhaymer.[2]

[1] Siehe zum 14. März.

[2] Nach Hochenegg (a. a. O., II. Bd., 62) vermutlich der Dritte dieses Namens, gestorben um 1320.

Aprilis.

1. April. — G. Kal. Apr.

Vlricus, occ. — Vlricus, occ.

2. April. — A. IIII. Non.

Tutta, abba. n. c.[1] — Romanus, ep.[2]

[1] Tuta stand dem Kloster Traunkirchen vor 1180 als Aebtissin vor. Ihrer gedenkt N. Lb. zum Vortage.

[2] Roman I., Bischof von Gurk, 1131—1167. Ihn erwähnen zum 3. April die Salzburger Todtenbücher, N. Ad., N. R. und N. Sec.

4. April. — C. Pridie Non.

Gedrudis, abba. n. c.[1] — Wolfgangus Winkler.[2]

[1] Vermutlich Gertrud IV., Aebtissin von Traunkirchen, 1334—1347.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

5 April. — D. Non.

Mag. Jacobus Herbsleben, plb. in Vecklapruck.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

6. April. — E. VIII. Id.

Leucardis, ml. n. c. Lychtenbinkchlerin, ppr. vig. — Erkenbertus, plb.

7. April. — F. VII. Id.

Herburgis, ml. n. c. Erenvelserin. — Petronella Mülbangerin, ml. n. c.[1]

[1] Diese Einzeichnung stammt nach dem Jahre 1420 her.

8. April. — G. VI. Id.

Elizabeth, ml. n. c. Waldnerin. — Albertus, archiep.[1] — Werenhardus Schaunberg.

[1] Adalbert II., Erzbischof von Salzburg, 1168—1177, 1183—1200. Ihn erwähnen ausser den Salzburger Todtenbüchern noch N. st. Lbt., N. Cl. und N. Mel. z. d. T.; N. Lb. zum Vortage und N. Cr. zum 6. April.
[2] Wernhard VII. von Schaunberg, gestorben 1373; cf. Stülz, a. a. O. 230. N. Michb. und N. Wilh. z. d. T.

9. April. — A. V. Id.

Gerungus, prb. et can.

11. April. — C. III. Id.

Hainricus, abb.[1] — Herandus, occ.

[1] Heinrich, Abt von Lambach, 1264—1286. N. Lb. zum 12. April, N. st. Lbt. und N. Ad. z. d. T.

12. April. — D. Pridie Id.

Soffia, sor. n. c. Wyebarin.[1]

[1] Siehe zum 9. Jänner.
Das N. Lb. hat z. d. T. ‚Diemudis, ml. Trunch(irchen)', 13. Jahrhundert.

13. April. — E. Id.

Gedrudis, ml. n. c. Harthaymerin.[1] — Nicolaus, ep.[2]

[1] Die Harthaimer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, das sich nach dem Schlosse Hartheim nächst Alkoven nannte, starb nach 1321 aus. (Strnadt, Peuerbach 337.)

[2] Nicolaus, Suffraganbischof von Passau im 15. Jahrhundert. Die Einzeichnung geschah nach 1420.

---

15. April. — G. XVII. Kal.

Margaretha, ml. n. c. Harthaymerin, abba.[1]

[1] Obwohl das Wort ‚abbatissa‘ von einer Hand nach dem Jahre 1420 stammt, ist es doch richtig, da Margaretha von Harthaim thatsächlich von 1348—1369 Aebtissin von Traunkirchen war. Ihrer gedenkt z. d. T. das ‚Kalendarium Alberti plebani in Waldchirhen‘ im XXXIX. Jahresber. des Mus. Franc.-Carol. in Linz, 1881.

---

16. April. — A. XVI. Kal.

Weyrat, abba.[1] — Otto, occ.

[1] Wirad II., Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge in Salzburg, urkundlich um 1135 erwähnt. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzburger Nekrologien, sowie N. st. Lbt. und N. Michb.; das Todtenbuch von Sanct Erintrud hat den 17. April.

---

17. April. — B. XV. Kal.

Albero, prb. et can.

---

18. April. — C. XIV. Kal.

Chunradus, archiep.[1] — Yta, abba.[2] — Chungundis Rorerin.

[1] Vermuthlich Conrad I., Erzbischof von Salzburg, 1106—1147, dessen die meisten österreichischen und bairischen Nekrologien zum 8. oder 9. April gedenken.

[2] Die Aebtissin Uta von St. Georgen am Längsee, früher Nonne von Admont. Abt Wolvold von Admont sandte sie mit zwanzig Schwestern aus seinem Kloster nach St. Georgen zur Durchführung der Reformation dortselbst. Uta starb um 1150. Wichner, Admont I, 78. Ihrer gedenken z. d. T. die Salzburger und steirischen Todtenbücher.

---

19. April. — D. XIII. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Sunbererin.[1]

[1] Aus dem berühmten Geschlechte der Herren von Sunnberg. Sie war vermutlich eine Tochter Hadmars von Sunnberg, der 1276 ein Gut zu Fellabrunn mit einem Talente jährlichen Einkommens an Traunkirchen vergabte (Reg. Nr. 8.)

---

20. April. — E. XII. Kal.

Alramus, abb.[1]

[1] Alram, Abt von Lambach, 1208—1214. Ihn erwähnen N. Lb. z. d. T., N. st. Rudb. und N. st. Lbt. zum folgenden Tage.

---

21. April. — F. XI. Kal.

Wehsgrinus, abb.[1] — Otto, prb., ‚vnser peichtvater‘.[2]

[1] Waesigrim, Abt von Lambach, 1197—1209. N. Lb., N. Cr. und N. st. Lbt. zum folgenden Tage.

[2] Nach 1420 eingetragen.

---

22. April. — G. X. Kal.

Christina, abba.[1]

[1] Wahrscheinlich die Aebtissin dieses Namens von Paradeis in Judenburg, 1368. (Wichner, a. a. O.)

---

23. April. — A. VIIII. Kal.

Seyboldus Volchenstorffer.[1]

[1] Siboto II. von Volkensdorf, gestorben 1405. (Wirmsberger, a. a. O. 53.) Das N. st. Rudb. hat z. d. T. Otilia, conva. s. Marie in Truenchirchen mit einer Hand des 12. Jahrhunderts.

---

25. April. — D. VII. Kal.

Ottakcherus submersus.

---

26. April. — D. VI. Kal.

Chungundis, sor. n. c. Stegerin.

---

28. April. — F. IIII. Kal. Vitalis.

Swartzmannus, abbas des Lambach.[1] — Rudolfus Lychtenbinkchler.

[1] Suarzmannus, der neunte Abt von Lambach, 1194—1197, starb in Göttweig. N. Lb. z. d. T., N. st. Lbt. zum folgenden Tage. Das N. st. Rudb. hat z. d. T. Mahtildis, ml. s. Marie (in Traunkirchen).

---

29. April. — G. III. Kal.

Heinricus, occ.

---

30. April. — A. Pridie Kal.

Heinricus dux Barbarie.[1] — Gebolfus, prb. et can. — Ortolffus, occ.

[1] Welcher Herzog dieses Namens von Baiern hier gemeint ist, konnte ich nicht auffinden; vielleicht Heinrich IX., der Schwarze, Vater der Markgräfin Sophie von Steiermark, der aber nach dem Necrol. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. am 31. December 1126 als Laienbruder von Weingarten gestorben sein soll. (Riezler, Gesch. v. Baiern I, 538.)

Maius.

1. Mai. — B. Kal. Maii. Philippi et Jacobi.

Otakcherus marchio.[1] — Wilbirgis, abba.[2] — Fridericus, occ. — Barbara, ml. n. c. Tungestin.[3] — Regina, abba. Pfaffingerin. Nunberg.[4]

[1] Otaker II., Markgraf der Kärntner Mark, gestorben um 1060; cf. Geschichte. Ihn erwähnt z. d. T. N. st. Lbt.

[2] Wahrscheinlich die Aebtissin Wilbirg von Erla in Niederösterreich, erwähnt um 1260; N. Lb. z. d. T.

[3] Nach 1420 eingetragen.

[4] Regina Pfaffinger von Salbernkirchen, 1505—1514 Aebtissin von Nonnberg. N. N. zum 27. April.

2. Mai. — C. VI. Non.

Syboto, prb. et can.

3. Mai. — D. V. Non.

Marquardus, prb. et can.

4. Mai. — E. IIII. Non.

Elizabeth, ml. n. c. Lauerin. — Christina Lobensteynerin.

5. Mai. — F. III. Non.

Walthawser Strasser.[1]

[1] Hand nach 1420.

6. Mai. — G. Pridie Non.

Werenhardus, can. — Katharina, ml. n. c. Sultzpergerin.[1]

[1] Von ihr bewahrte die ehemalige Klosterbibliothek zu Traunkirchen ein schönes Psalterium, auf Pergament geschrieben, das ihr vermutlich von

einem Bruder oder einer Schwester geschenkt wurde, wie dies aus den am Ende geschriebenen Worten: ‚das puech ist Katharina Sultzpergerin meiner gar hertzenlieben swester' erhellt. Die Nonne Katharina lebte nach 1420.

---

8. Mai. — B. VIII. Id.

Hainricus submersus.

---

9. Mai. — C. VII. Id.

Otakcherus, dux Stirensis.[1]

[1] Otaker VI., Herzog der Steiermark, gestorben 1192. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien theils zum 8., theils zum 9. oder 10. Mai.

---

12. Mai. — F. IIII. Id.

Vlricus, miles Michelsteter. — Walchunus, frater praedicator.

---

13. Mai. — G. III. Id.

Johannes transfixus.

---

14. Mai. — A. Pridie Id.

Rudolfus, miles Liechtenwinchler. — Magdalena, ml. n. c. Prenin (?)[1]

[1] Diese Einzeichnung stammt nach dem Jahre 1420.

---

16. Mai. — C. XVII. Kal.

Chungundis, ml. n. c. Pibrin.[1] — Elizabeth, ml. n. c. Sleglin.

[1] Die Piber (Castor) zu Piberstein waren ein altes Adelsgeschlecht von Oberösterreich; cf. Hohenegg, Geneal., III. Bd., 52.

---

20. Mai. — G. XIII. Kal.

Richerus submersus.

---

21. Mai. — A. XII. Kal.

Hainricus, prb. et can.

---

23. Mai. — C. X. Kal.

Rudbertus, abb.[1]

[1] Rudpert, Abt von Tegernsee, gestorben 1186; N. st. Rudb. zum Vortage.

---

24. Mai. — D. VIIII. Kal.

Dietricus, prb. et can. — Helmhardus, miles. — Dorothea, abba. n. c. Strasserin.[1]

[1] Dorothea II. Strasser, 1513–1522 Aebtissin von Traunkirchen; ihrer gedenken N. N. und N. Lb. zum Vortage.

---

25. Mai. — E. VIII. Kal.

Albero, prb. et pleb. — Johannes, abb. Lambacensis.[1]

[1] Johann IV., Abt von Lambach, 1474–1509.

---

27. Mai. — G. VI. Kal.

Gerbirgis, cometissa.

---

28. Mai. — A. V. Kal.

Chunradus, prb. et can.

[1] Nach N. st. Rudb. Canonicus von Berchtesgaden im 12. Jahrhundert.

---

29. Mai. — B. IIII. Kal.

Alhaidis, ml. n. c. Hüssendorferin.[1]

[1] Tochter Ulrichs von Husendorf, der 1341 zur Aufbesserung ihrer Pfründe dem Kloster ein Gut zu Kirchdorf vergabte. (Reg. Nr. 27.)

---

30. Mai. — C. III. Kal.

Trystannus, pleb. n. c. — Seyffridus, prb. et can.

---

31. Mai. — D. Pridie Kal.

Ruedolffus, abb.[1]

[1] Rudolf I., Abt von Seitenstetten, früher Mönch zu St. Emmeran in Regensburg, 1261—1290. N. St. Emmerani gibt den 26. Mai als Todestag an.

Junius.

1. Juni. — E. Kal. Junii.

Vrsula Aschpanin, ml. n. c.[1]

[1] Die Aspan (Eschpain), Freiherren zum Haag auf Hartham und Wimsbach, ein altoberösterreichisches Geschlecht, das 1645 ausstarb. (Hohenegg, a. a. O. III, 37.) Die Nonne Ursula lebte nach 1420 in Traunkirchen.

---

2. Juni. — F. IIII. Non.

Marte Mulbangerin.[1] — Anna, ml. n. c. de Neithart.[2]

[1] Nach 1420 eingetragen. Die Millwanger zu Grueb und Neidtharting unterhielten viele Beziehungen zu Traunkirchen, siehe Reg. Nr. 34, 37, 43, 44, 50, 96. Das Geschlecht starb gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 427.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet. Die Neidthart zu Gneissenau starben Ende des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III, 441.)

---

4. Juni. — A. Pridie Non.

Alhaidis, abba. n. c. Husendorfferin. ppr. vigilia.[1]

[1] Die Aebtissin Alhaidis stand vor 1180 Traunkirchen vor. Der Familienname wurde erst aus dem Anniversarien-Verzeichnisse in das Nekrologium übertragen und lässt sich deshalb mit Sicherheit nicht bestimmen.

---

5. Juni. — B. Non.

Erasmus, abb.[1] — Christina, abba.

[1] Vermutlich Erasmus, Abt von Lambach, 1405—1410; N. Lb. und N. st. Lbt. geben den 17. Mai, N. Ad. den 9. Mai als Todestag an. Das N. st. Rudb. hat z. d. T. noch: Jeuta, ml. s. Marie in Traunkirchen.

---

6. Juni. — C. VIII. Id.

Johannes, prb. et can.

---

7. Juni. — D. VII. Id.

Stephanus, abb. — Anna, ml. n. c. Täxerin.

---

8. Juni. — E. VI. Id.

Chuno, can. — Barbara Perkhamerin, ml. n. c.[1] — Hainricus, frater n. c.

[1] Nach 1420 eingetragen.

---

10. Juni. — G. IIII. Id.

Odalricus, abb.[1] — Ernestus, can.

[1] N. st. Lbt. hat zum Vortage ‚Odalricus, abbas S. Salvatoris'. Das Sanct Salvator-Kloster ist Kremsmünster; vermutlich Abt Ulrich III. von Kremsmünster, gestorben 1182.

---

12. Juni. — B. Pridie Id.

Manegoldus, eps.[1]

[1] Manegold, 1206—1215 Bischof von Passau. Seiner gedenkt N. Lb. zum 9. Juni.

---

13. Juni. — C. Id.

Agnes, ml. n. c. Mulbangerin. — Fridericus imperator.[1] — Eberhardus, occ.

[1] Kaiser Friedrich I., gestorben 1190. Die Nekrologien geben theils den 10., theils den 13. und 15. Juni an.

---

14. Juni. — D. XVIII. Kal.

Eticho, prb. et can. — Pabo, occ. — Thomas Tanpeck, can.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

15. Juni. — E. XVII. Kal.

Pilgrimus Tanberger. — dom. Johannes Steger, can.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

17. Juni. — G. XV. Kal.

Obiit Leonardus Layminger, ep. Pataviensis.[1]

[1] Bischof Leonard Layminger, 1423—1451, bestätigte 1430 als Diöcesanbischof von Passau die Incorporierung der Pfarre Traunkirchen und 1437 die päpstliche Entscheidung wegen dieser Pfarre dem Kloster. (Reg. Nr. 68, 73.)

---

19. Juni. — B. XIII. Kal.

Fridericus dux Austrie.[1] — Walpurgis, ml. n. c. Päussin.[2]

[1] Friedrich II. von Oesterreich, 1230—1246.

[2] Hand nach 1420.

---

20. Juni. — C. XII. Kal.

Otilia, abba. in Gossa.[1] — Fridericus, Chunradus, Vlricus pueri de Fatersheim.[2] — Margaretha, abba. n. c. Mulbangerin.[3]

[1] Otilia II., 1203—1230 Aebtissin von Goess. (Wichner, a. a. O. 170.)

[2] Die Vatershaimer zu Vatershaim und Pruck an der Aschach starben zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus. (Hohenegg, a. a. O. III.)

[3] Margaretha III. von Müllwanger, 1402—1405 Aebtissin von Traunkirchen.

21. Juni. — D. XI. Kal.

Elizabeth, ml. n. c. Laverin. — Anna, abba. n. c. Panichnerin.[1]

[1] Anna III. von Panicher, 1497—1513 Aebtissin zu Traunkirchen. Kaiser Maximilian I. tauschte mit ihr und ihrem Capitel mehrere Güter. (Reg. Nr. 103.) Die Panichner zu Wolkersdorf am Wagingersee waren ein altes Ministerialengeschlecht von Salzburg. (Zillner, Geschichte von Salzburg I, 356.) Der Aebtissin Anna gedenken N. N. und N. Lb. zum 22. Juni.

Das Todtenbuch von Lambach hat noch z. d. T. eingezeichnet: ‚Helena, abba. Traunkirchen'. Helene von Dietrich, die viertletzte Aebtissin von Traunkirchen, stand dem Kloster von 1534—1543 vor.

---

22. Juni. — E. X. Kal.

Dyetmarus, prb. et can. — Leonardus, Bertoldus, Georius, armigeri.

---

23. Juni. — F. VIIII. Kal.

Fridericus, prb. et can. — Wolfgangus, abb.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Wolfgang Walcher, 1502—1518 Abt von St. Peter in Salzburg; N. N. zum folgenden Tage.

---

25. Juni. — A. VII. Kal.

Magdalena, ml. n. c. Perckhausserin.[1]

[1] Hand nach 1420.

---

26. Juni. — B. VI. Kal.

Gisula, abba. n. c.[1] — Engelscalcus, prep.[2] — Richa, abba. in Edla.[3]

[1] Eine Aebtissin von Traunkirchen vor 1180.

[2] Engelschalk, 1182—1186 Propst von Chiemsee; N. N. und N. st. Rudb. zum 22. und 21. Juni.

[3] Eine der ältesten Aebtissinnen des Nonnenklosters Erla in Niederösterreich, vor 1150.

---

27. Juni. — C. V. Kal.

Eberhardus, archiep.[1] — Engelscalcus, occ.

[1] Eberhard I., 1147—1164 Erzbischof von Salzburg; ihn erwähnen die meisten Nekrologien zum 22. Juni. Das N. Lb. hat z. d. T. noch: Magdalena, ml. Traunkirchen, 15. Jahrhundert.

28. Juni. — D. IIII. Kal.

Ruedolffus, abb.[1] — Wolframus, prb. et can.

[1] Nach N. Cr. war Rudolf Abt des Klosters O. S. B. Gleink bei Steyr, vermutlich der erste dieses Namens, 1251—1264. Pritz, Geschichte von Steyr 468, gibt den 25. Juni als Todestag an.

---

29. Juni. — E. III. Kal. Petri et Pauli.

Elisabeth, ml. n. c. Ottersteterin. — Vrsula, ml. n. c. Püchlerin.[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

---

30. Juni. — F. Pridie Kal.

Katharina, abba.[1] — Gerboldus, prb. et prep.

[1] Katharina von Pernegg, 1380—1388 Aebtissin von Nonnberg; N. N. zum 2. Juli.

Julius.

1. Juli. — G. Kal. Julii.

Joannes, prb. et can. — Nycolaus, prb. et can.

---

2. Juli. — A. VI. Non.

Andreas, prb. et can.

---

3. Juli. — B. V. Non.

Gerungus, archiprb.[1] — Hainricus, abb.[2]

[1] Gerungus, Decan zu St. Rudbert in Salzburg, 12. Jahrhundert; N. st. Rudb. z. d. T.

[2] Vermutlich Heinrich II., 1312—1318 Abt von Seitenstetten. Die Annalen dieses Stiftes geben den Vortag an.

---

5. Juli. — D. III. Non.

Osanna, sanctimon. n. c. quondam abba.[1] — Margaretha, ml. n. c. Peterstorferin.[2]

[1] Die Aebtissin Osanna von Traunkirchen erscheint urkundlich in dem Vergleiche zwischen Konrad von Capellen und dem Kloster Traunkirchen 1298. (Reg. Nr. 11.)

[2] Nach 1420 eingetragen.

---

7. Juli. — F. Non.

Weichardus, ep.,[1] Weychardus, Weychardus, Anna, Gedrudis, Reinpertus, Reinpertus, Ortolfus, Ortolfus, Chunradus, omnes de Polhaim.

[1] Weichard, 1280—1282 Bischof von Passau, dessen Todestag der 17. December ist. Am 7. Juli wurde für diese Polhaimer alljährlich der Anniversarius gefeiert.

8. Juli. — G. VIII. Id.

Johannes Rorer. — Vrsula Schedlinger, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Die Schedlinger waren ein salzburg-bairisches Rittergeschlecht.

10. Juli. — B. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Messerpekchin.[1] — Chunradus, occ.

[1] Für diese Nonne vergabte 1349 Ulrich von Tann sein Gut zu Roch an das Spital von Gmunden mit der Verpflichtung, derselben bis zu ihrem Ableben jährlich ein halbes Pfund Wiener Pfennige zu reichen. (Reg. Nr. 33.)

11. Juli. — B. V. Id.

Wilibirgis, electa n. c. Stadeckerin.[1]

[1] Wann diese erwählte, aber nicht confirmierte Aebtissin von Traunkirchen aus dem berühmten Ministerialengeschlechte der Stadecker gelebt hat, vermag ich nicht näher zu bestimmen.

12. Juli. — D. IIII. Id.

Soffia marchionissa, conva.[1] — Fridericus, occ.

[1] Sophie, Tochter Heinrichs des Schwarzen von Baiern, Gemahlin des Markgrafen Leopold von Steiermark, gestorben um 1138. Sie trat als Laienschwester in Admont ein. Das N. R. nennt sie ‚pia fundatrix monasterii Runensis‘. Die steirischen Todtenbücher geben den 10. oder 11. Juli als Todestag an.

13. Juli. -- E. III. Id.

Hugo, archieprb. — Caspar, prep. de s. Floriano.[1]

[1] Hand nach 1420. Vermutlich Caspar II. Vorster, 1467—1481 Propst des Stiftes St. Florian.

14. Juli. — F. Pridie Id.

Benedicta, ml. n. c. Perkchaimerin.

15. Juli. — G. Id.

Margaretha, conva. n. c. Städlerin. — Albero Polhaimer.

---

16. Juli. — A. XVII. Kal.

Magdalena Aschaerin, ml. n. c.[1] — Andreas, miles.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

17. Juli. — B. XVI. Kal. Alexii.

Katharina, electa n. c. Hagenbalderin. prp. vigilia.[1] — Obierunt aliqui fratres de ordine nostro in monasterio Crembsmünster: Martinus, Fridericus Chersperger, Perchtholdus, Steffanus, omnes confratres prbi. et mi.[2]

[1] Wie über Wilibirgis (cf. 11. Juli) so lässt sich auch über die Zeit der Katharina als Electa von Traunkirchen Näheres nicht angeben.

[2] Hand nach 1420. Diese gemeinsame Einzeichnung von vier Mönchen des Stiftes Kremsmünster findet durch den Gebrauch, dass alljährlich einmal der Roteltträger des Klosters ausging und dann die Namen aller seit der letzten Aussendung verstorbenen Mönche in der Rotula aufgeführt wurden, ihre Erklärung.

---

18. Juli. — C. XV. Kal.

Erassmus Schonauer.[1]

[1] Nach 1420 eingetragen.

---

19. Juli. — D. XIIII. Kal.

Leotoldus comes n. c. istius loci.[1] — Brigida Messenpekchin, ml. n. c.[2]

[1] Liutold von Raschenberg; cf. Geschichte.

[2] Hand nach 1420.

---

20. Juli. — E. XIII. Kal.

Werenherus, abb.[1] — Peringerus, occ.

[1] Werner, 1138—1159 Abt von St. Paul in Kärnten. Ihn erwähnen z. d. T. N. Lbt., N. Cr., N. st. Rudb., N. Michb. u. a.

---

21. Juli. — F. XII. Kal.

Elisabeth Polhaymerin. — Margaretha Sintzingerin, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

22. Juli. — G. XI. Kal. Marie Magdalene.

Hartunus, occ.

Das N. Lb. hat z. d. T.: ‚Ursula, Margaretha, mles. Traunkirchen'.

---

23. Juli. — A. X. Kal.

Albertus dux Austrie.[1] — Alhaydis regina.[2]

[1] Vermutlich Herzog Albrecht II. von Oesterreich, 1330—1365, N. Cr. zum 17. Juli.

[2] Adelheid, die erste Gemahlin Friedrichs I.; N. st. Lbt. zum 25. Juli.

---

25. Juli. — C. VIII. Kal. Jacobi.

Leotoldus comes.[1] — Wolffgangus Khetringer.[2]

[1] Siehe Geschichte.

[2] Nach 1420 eingetragen.

---

26. Juli. — D. VII. Kal.

Volkmarus Perkchaimer.[1]

[1] Hand nach 1420.

---

27. Juli. — E. VI. Kal.

Perchtoldus, abb. — Rudigerus, occ.

[1] Berthold I., 1110—1142 Abt von Garsten; seiner gedenken die meisten Todtenbücher z. d. T.

---

28. Juli. — F. V. Kal.

Benigna, ml. n. c. Freytagin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Die Freitag zu Waldbach, eine zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausgestorbene ritterliche Familie, standen in mehrfachen Beziehungen zu Traunkirchen. 1408 erscheint Peter Freytag (cf. 30. October) als Amtmann zu Gmunden (Reg. Nr. 59, 60); 1441 belehnt die Aebtissin Barbara von Traunkirchen Wolf Freytag mit der von Traunkirchen zu Lehen gehenden Feste Waldbach (Reg. Nr. 74), 1448 erscheint derselbe Wolf Freytag als Amtmann zu Gmunden und Pfleger zu Wildenstein (Reg. Nr. 78, 79); 1450 verbietet ihm König Friedrich IV. den Eingriff in die Rechte der Aebtissin von Traunkirchen (Reg. Nr. 86), 1473 belehnt die Aebtissin Magdalena den jungen Wolf Freytag mit Waldbach. (Reg. Nr. 97.)

---

29. Juli. — G. IIII. Kal. Felicis.

Werenhardus, ep.[1] — Leopoldus dux Austrie.[2]

[1] Wernhard von Prambach, 1285—1313 Bischof von Passau; N. st. Hi. z. d. T., N. Cli. zum 28. Juli.
[2] Leopold VI., Herzog von Oesterreich, 1198—1230. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien z. d. T.

---

30. Juli. — A. III. Kal.

Margaretha, abba. n. c.[1] — Hertbicus, occ.

[1] Margaretha I. von Traunkirchen, vor 1181.

Augustus.

1. August. — C. Kal. Augusti. Vinculas Petri.

Wintherus, prb. n. c. — Pabo Chåtringer. — Vlricus, abb.[1]

[1] Vermutlich Ulrich II., 1368—1395 Abt von Lambach. Die Eintragung stammt von einer Hand nach 1420 her. Seiner gedenkt z. d. T. N. Lb.; cf. 29. August.

---

3. August. — E. III. Non. Invencio s. Stephani.

Perichtold Pirichinger.

---

4. August. — F. Pridie Non.

Katharina, ml. n. c. Polhaymerin. — Heinricus submersus.

---

5. August. — G. Non.

Ekbertus comes.[1] — Hedwigis, abba. — Barbara Truentin, ml. n. c.[2]

[1] Ekbert III., Graf von Pütten, fiel als der Letzte seines Geschlechtes, der Grafen von Formbach-Neuburg-Pütten, 1158 vor Mailand; seiner gedenken N. Cl., N. Ad. und N. M. z. d. T., N. st. Lbt. hat den 3. August. Das Todesjahr besagen die Annal. Mellicen., die Cont. Adm. u. a.
[2] Hand nach 1420. Die Truenter waren eine Bürgerfamilie zu Gmunden.

---

6. August. — A. VIII. Id.

Chunradus, abb.[1] — Erasmus, subdiac. et m. Perkhaimer de Kremsmunster.[2]

[1] Conrad I., Abt von Lambach, gestorben 1291; N. Lb. z. d. T.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

---

7. August. — B. VII. Id.

Guntza, abba.[1] — Andreas, m. confessor n. de Kremsmunster.

[1] Eine Aebtissin von St. Erintrud auf dem Nonnberge, dem 12. Jahrhunderte angehörig: ihrer gedenken z. d. T. N. N., N. Ad., N. st. Rudb. und N. st. Lbt.

---

9. August. — D. V. Id.

Leotoldus comes n. c., istius loci. ppr. vigilia.[1] — Gotfridus, occ.

[1] Nach der zu Traunkirchen stets festgehaltenen Tradition der Markgraf Leopold von Steier, 1122—1129. Sein Todestag ist der 24. October. Vermutlich rühren von ihm die Besitzungen des Klosters zu Trofaiach und Leoben her, welche ihm einen Anniversarius zum St. Laurenztage sicherten.

---

10. August. — E. IIII. Id.

Wolfhardus, occ. — Thomas, abb. Chersberger in Seytenstettin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Thomas von Kersberg, 1423—1427 Abt zu Seitenstetten; N. Cr. hat den 31. Juli, N. Lb. den 12. August.

---

11. August. — F. III. Id.

Leotoldus comes.[1] — Chunradus Panhalm.[2] — Martha, ml. n. c. Alhartingerin.

[1] Siehe Geschichte.

[2] Die Panhalm zu Stadlkirchen, ein altes Ministerialengeschlecht, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Dieser Conrad findet sich bei Hohenegg, a. a. O. III nicht.

---

12. August. — G. Pridie Id.

Eberhardus, plb. n. c. — Chunradus, occ.

---

13. August. — A. Id.

Dietricus, prb. et can. — Petrus, prb. et m. cognomine Pawr.[1]

[1] Hand nach 1420.

---

14. August. — B. XIX. Kal.

Seybrandus, abb.[1] — Vitus Vtzinger, plb. n. ecclesie.[2] — Elisabeth regina.[3]

[1] Sibrand, Abt von Tegernsee, 1339 ermordet; N. Cr. zum 27. Juli.

[2] Bestätigt als Pfarrer von Traunkirchen 1452 die Stiftung der Frühmesse in der Filialkirche Aussee. (Reg. Nr. 88.) Die Vtzinger zu Wildenhag,

ein altritterliches Geschlecht von Oberösterreich, starben um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Veit Vtzinger, der schon 1452 Canonicus von Passau war, starb nach 1476.

[3] Königin Elisabeth, Witwe Albrecht I. von Habsburg. Sie starb am 28. October 1313; in Traunkirchen wurde aber ihr Anniversarius vor dem Feste Mariae Himmelfahrt gefeiert, woraus sich die Einzeichnung zu diesem Tage erklärt.

---

15. August. — D. XVIII. Kal. Assumpcio s. Marie.

Heinricus, submersus.

---

16. August. — D. XVII. Kal.

Margaretha Thalhamerin.[1] — Leotoldus Talhaimer.[2]

[1] Hand nach 1420. Margaretha Thalhaimer von Thalhaim erscheint 1484 urkundlich als Gemahlin Wolf des Thalhaimers, welcher 1497 mit Lehen zu Thalhaim bei Gmunden belehnt wird. Ein Sohn dieses Wolf und der Margaretha erhält 1517 Hilprechting und Thalhaim von der Aebtissin Dorothea zu Lehen. (Reg. Nr. 101, 104.)

[2] Hand nach 1420. Leopold Thalhaimer lebte 1450; in Hohenegg, a. a. O. III, 729, fehlt sein Name.

---

17. August. — E. XVI. Kal.

Hainricus, occ.

---

18. August. — F. XV. Kal.

Richerus, pleb. n. c. — Vlricus, occ. — dom. Georius Hohenfelder, doctor, pleb. n. c.[1]

[1] Hand nach 1420. Dr. Georg von Hohenfelder zu Schlüsselberg, Lehrer des geistlichen Rechtes, Pfarrer zu Vöcklabruck und Traunkirchen, Canonicus von Passau und Propst zu Ardagger, starb 1483. Sein Grabstein befindet sich zu Traunkirchen. (Kirchliche Topographie XIV, 77.)

---

19. August. — G. XIV. Kal.

Stephanus, prb. et m., prior in Kremsmunster.[1] — Hainricus Kersperger, prb. et m. in Kremsmunster.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

20. August. A. XIII. Kal.

Siguna, ml. n. c. Tewffenpekchin. — Leopirgis, cometissa, fundatrix n. ecclesie.[1] — Leonardus, prep.[2]

[1] Siehe Geschichte.
[2] Hand nach 1420. Vermutlich Leonhard Riesenschmid, 1483—1508 Probst von St. Florian; N. Hi. zum 30. August.

---

21. August. — B. XII. Kal.

Leotherus, occ.

---

22. August. — C. XI. Kal.

Ottakcherus, occ.

---

23. August. — D. X. Kal.

Anna, ml. n. c. Freyerin.[1] — Mathias, Sebastianus, prbi. et cani.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

25. August. — E. VIII. Kal.

Elisabeth, ml. n. c. Paissin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

26. August. — G. VII. Kal.

Chungundis Refectorin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

27. August. — A. VI. Kal.

Wilbirgis cometissa, mater Leotoldi.[1] — Ottakerus rex occisus.[2]

[1] Wilbirgis, Gemahlin Otakers III.; ihrer gedenken z. d. T.: N. st. Lbt., N. st. Fl. und N. Se. Der Zusatz ‚mater Leotoldi' stammt nach dem Jahre 1420 her; siehe Geschichte.
[2] Ottokar II. von Böhmen, gefallen 1278.

---

29. August. — C. IIII. Kal. Decollacio s. Johannis.

Udalricus, abb.[1] — Fridericus, Fridericus, occisi. — Chlara, abba. n. c. Vtzingerin.[2]

[1] Vermutlich ein Abt von Lambach, ob der erste (1349—1361) oder der zweite dieses Namens (1368—1395), lässt sich nicht näher angeben; cf. 1. August.
[2] Clara von Vtzinger (Vetzinger), 1420—1427 Aebtissin von Traunkirchen. Ihre Einzeichnung stammt, wie der Jesuit Querk bemerkt, nicht mehr von der Hand, welche das Nekrologium von Traunkirchen um das Jahr 1420 abgeschrieben hat.

---

30. August. — D. III. Kal.

Elisabeth, ml. n. c. Volchastorfferin. — Ulricus Rorbacher.[1] — Michael Oberhaimer.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

September.

1. September. — F. Kal. Septembris. Egidii.

Laurentius, abb. de Seyttensteten Meilenstorfer.[1] — Otto Cherspek, Anna, uxor.[2] — Georgius Vachendorffer.

[1] Laurenz von Meillersdorf-Alindorf, 1385—1419 Abt von Seitenstetten; N. Cr. z. d. T.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

2. September. — A. III. Non.

Chunradus, abb.

3. September. — A. III. Non.

Heinricus miles. — Starkandus occisus. — Petrus Sweinpek, prb. et can. de monasterio sti. Floriani.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

4. September. — B. Pridie Non.

Gedrudis cometissa.[1] — Katharina Talhamerin, ml. n. c. an. lxxvii°.[2]

[1] Gemahlin des Grafen Adalbert von Rebgau-Piugen. (Wendrinsky, a. a. O.)
[2] Die Nonne Katharina von Thalhaim starb 1477.

5. September. — C. Non.

Tietricus, prb. et can. — Barbara Kirichpergerin, abba. n. c. ist gestorben im xxxiv.[1]

[1] Barbara II. von Kirchberg, 1530—1534 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lb. zum 31. August.

6. September. — D. VIII. Id.

Chunradus dux. — Dietricus miles.

7. September. — E. VII. Id.

Magdalena, abba. n. c. Kastnerin.[1]

[1] Magdalena Kastner, 1464—1497 Aebtissin von Traunkirchen; N. Lb. z. d. T., doch ohne die Bezeichnung ‚abba'.

8. September. — F. VI. Id. Nativitatis s. Marie.

Cholomanus Mülbanger, pleb. n. c.[1]

[1] Da diese Einzeichnung erst nach 1420 geschah, so muss Mühlwanger, welcher 1386 wegen Stiftung einer ewigen Messe durch Friedrich von Wolfsau, Agnes, dessen Hausfrau, und die ganze ‚gemain der Hällinger und purger zu Aussee' in der Pfarrkirche daselbst als Pfarrer von Traunkirchen reversierte, erst nach 1420 gestorben sein. (Reg. Nr. 50.) Er gilt als Verfasser der fabelreichen Chronik von Goisern.

9. September. — G. V. Id.

Hainricus, pleb.

11. September. — B. III. Id.

Chungundis, ml. n. c. Otterstetterin.

12. September. — C. Pridie Id.

Heylca, abba.

13. September. — D. Id.

Barbara Petershaimerin.

14. September. — E. XVIII. Kal. Exaltacio s. Crucis.

Wernhardus Polhaymer.

15. September. — F. XVII. Kal.

Hainricus, pleb. n. c. Polhaymer.[1] — Dietmarus submersus.

[1] Heinrich von Polhaim, Pfarrer von Traunkirchen und Canonicus von Freising, gestorben 1383. (Heyrenbach's Manuscript, l. c. Nr. 8538).

16. September. — G. XVI. Kal.

Wernhardus Chattringer.

18. September. — B. XIIII. Kal.

Hainricus, pleb. n. c.

---

19. September. — C. XIII. Kal.

Hainricus, ep.[1]

[1] Nach N. st. Lbt. Bischof von Brixen im 13. Jahrhunderte; welcher Heinrich darunter sich birgt, ob der III. oder IV., lässt sich nicht bestimmen.

---

21. September. — E. XI. Kal.

Chunradus, abb. de Seytensten *(sic!)*.[1]

[1] Vermutlich Conrad I., 1172—1201 Abt von Seitenstetten; N. Ad. zum 20. September.

---

22. September. — F. X. Kal.

Otto, ep.[1]

[1] Otto I., 1137—1158 Bischof von Freising, der grosse Geschichtschreiber. Die meisten österreichischen und steirischen Nekrologien haben den 22. September als Todestag.

---

23. September. — G. VIIII. Kal.

Gregorius, ep. — Magdalena, ml. n. c. Klueghamerin.[1]

[1] Hand nach 1220.

---

24. September. — A. VIII. Kal.

Agnes marchionissa.[1]

[1] Agnes, Gemahlin Leopold III. von Oesterreich, gestorben um 1143. Ihrer gedenken die meisten österreichischen und steirischen Todtenbücher z. d. T.

---

25. September. — B. VII. Kal.

Simon, abb. Lambacensis.[1]

[1] Simon Talhaimer, 1395—1405 Abt von Lambach; N. Lb. zum 26. September.

---

27. September. — D. V. Kal. Cosme et Damiani.

Ottakarus, occ.

---

28. September. — E. IIII. Kal.

Regemarus, ep. Pataviensis.[1] — Juventa, n. c. inclusa. — mag. Dyttricus, plb. n. c.

[1] Reginmar, 1121—1138 Bischof von Passau; N. Lb. z. d. T., N. Cr., N. Ad., zum 30. September.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

29. September. — F. III. Kal.

Wilhalmus comes fundator n. c. istius loci.[1]

[1] Wilhalm II. (?), Graf von Raschenberg-Reichenhall, siehe Geschichte.

30. September. — G. Pridie Kal.

Vlricus Pays.

October.

1. October. — A. Kal. Octobris. Remigii.

Georius Panhalm.[1] — Caspar Terras, prb. et can. de monasterio s. Floriani.[1]

[1] Hand nach 1420.

2. October. — B. VI. Non.

Hainricus, ep.[1] — Lucas, abb.[2]

[1] Heinrich, 1167—1174 Bischof von Gurk, N. Ad., z. f. T.
[2] Lucas, 1431—1439 Abt von Göttweig; der Abtskatalog dieses Stiftes gibt den 22. September als Todestag an.

3. October. — C. V. Non.

Johannes, plb. n. c.[1]

[1] Hand nach 1420.

4. October. — D. IIII. Non.

Katherina, conva. n. c. Hohenfelderin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

5. October. — E. III. Non.

Seyffridus, pleb. in Nustorff.[1]

[1] Hand nach 1420. Nussdorf am Attersee.

6. October. — F. Pridie Non.

Adalbero, ep.[1]

[1] Adalbero, Graf von Lambach, 1045—1090 Bischof von Würzburg; Gründer des Stiftes Lambach. Ihn erwähnen N. Michb., N. st. Fl., N. Lb. und N. Ad., z. d. T.

8. October. — A. VIII. Id.

Elizabeth, ml. n. c. Röttin.

9. October. — B. VII. Id. Dyonisii.

Elisabeth cometissa.[1] — Görig Hohenfelder,[2] Salome uxor.[3]

[1] Elisabeth von Oesterreich, Tochter Leopold II. von der Ostmark, Gemahlin Otaker IV. von Steier, gestorben um 1105. Dass sie die Tochter Leopold II. und die Schwester Leopold III., nicht des Letzteren Tochter war, erhellt aus der Biographie des heil. Berthold. Ihrer gedenkt z. d. T. N. M., während N. Ad., N. st. Fl., sowie die in ihrem und ihres Gemahles Grabe zu Garsten gefundene Bleiplatte den VI. Id. Oct. (10. October) angeben. (Friess, Wappen der Aebte von Garsten. Jahrbuch der herald. Ges. ‚Adler' 1892, 10.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet. Georg von Hohenfeld zu Aistersheim starb nach 1500.

[3] Salome als Gattin Georgs von Hohenfeld kennt Hohenegg a. a. O. I. nicht.

10. October. — C. VI. Id.

Anna, ml. n. c. Chamerin.[1]

[1] Die Chamer waren ein Zweig der Wasner und sind die Hohenfelder als ihre Nachkommen zu betrachten. Die Namensänderung scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. (Strnadt, Peuerbach, 296).

11. October. — D. V. Id.

Sighardus, abb.[1] — Weygandus, abb.[2] — Anna, sor. n. c. Peheymin.

[1] Sighard oder Sirus, 1163—1177 Abt von Melk. (Keiblinger, Geschichte von Melk I, 282 ff.) Ihn erwähnen z. d. T. N. M. und N. st. Lbt. und N. A.

[2] Weygandus (Wigand), 1128—1153 Abt von Lambach; N. st. Lb. und N. st. Lbt. z. d. T.

12. October. — E. IIII. Id.

Hainricus, plb. — Dietmarus, occ.

13. October. — F. III. Id.

Wolfgang, abb.[1]

[1] Hand nach 1420. Wolfgang Häberl, 1499—1521 Abt von Mondsee. Mit ihm schliessen die Aebtissin Anna und das Capitel von Traunkirchen 1505 eine geistliche Conföderation. (Reg. Nr. 102.)

---

14. October. — G. Pridie Id. Kalixti, der den pfaffen dy weiber verpat.

Gedrudis, abba.

---

17. October. — C. XVI. Kal.

Gerloch, archydiac.

---

18. October. — D. XV. Kal. Luce Ewangeliste.

Johannes, occ.

---

21. October. — G. XII. Kal. Vndecim milium Virginum.

Otto, abb. Lambacenses.[1] — Hainricus, pleb.

[1] Otto, 1213—1241 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.

---

23. October. — B. X. Kal.

Johannes, prb. et m. de Lambach dictus Pawswek.

---

25. October. — D. VIII. Kal.

Gyburgis, ml. n. c. Jesnitzerin. — Agnes Rorerin.

---

26. October. — E. VII. Kal.

Ruedolffus dux.[1] — Tymudis, ml. n. c. Wasnerin. — Helena, electa.

[1] Ob hier ein gleichnamiger Herzog von Oesterreich zu verstehen ist, oder ob der Familienname Herzog nicht latinisiert wurde, entgeht mir.

---

27. October. — F. VI. Kal.

Anna, abba. n. c. Aistershaymerin.[1]

[1] Anna I. 1326—1332 Aebtissin von Traunkirchen.

---

28. October. — G. V. Kal.

Anime Friderici, abb.[1] — Benedictus, abb. in Kremsmunster.[2]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.
[2] Benedict Braun, 1484—1488 Abt von Kremsmünster.

29. October. — A. IIII. Kal.

Wernhardus, abb.

30. October. — B. III. Kal.

Petrus Freytag, Christina uxor.[1] — Nicolaus, abb. de Mellico.[2]

[1] Ueber die Freytag ist der 28. Juli zu vergleichen.
[2] Nicolaus Seyringer, 1418—1425 Abt von Melk. Die Annalen dieses Klosters geben den 25. December als Todestag an. (Keiblinger, a. a. O. I, 505).

November.

1. November. — D. Kal. Novembris. Omnium Sanctorum.

Wolffvoldus, abb.[1]

[1] Wolvold, 1115—1137 Abt von Admont. Ihn erwähnen die meisten Nekrologien zum folgenden Tage.

4. November. — G. Pridie Non.

Rudbertus, ep. Pataviensis.[1] — Christina, abba. — Regina, ml. n. c. Salchingerin.[2]

[1] Rudbert, 1164—1165 Bischof von Passau, treuer Anhänger der kaiserlichen Partei. Mon. Germ. SS. XVII, 471.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

5. November. — A. Non.

Albertus, pleb. Polhaymer. — Albero Polhaymer.

Das Nekrologium von Lambach hat noch z. d. T.: Regina, ml. Traunchirchen.

6. November. — B. VIII. Id.

Eberhardus, abb.[1] — Wernhardus, pleb. — Affra, ml. n. c. Kasnerin.[2]

[1] Eberhard, 1352—1365 Abt von Garsten.
[2] Nach 1420 eingezeichnet.

7. November. — C. VII. Id.

Wolframus, occ.

11. November. — G. III. Id. Martini.

Anna Hauczin, novicia n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

12. November. — A. Pridie Id.

Reinpertus, ep. Pataviensis.[1]

[1] Reginbert von Hagenau, 1138—1148 Bischof von Passau, gestorben auf der Rückreise von Palästina in einem nicht näher bekannten Orte Griechenlands; N. st. Rudp. zum 10., N. Lb. zum 11. November.

13. November. — B. Id.

Andreas, pleb. n. c. — Scolastica, ml. n. c. Mülhamerin.[1]

[1] Hand nach 1420.

14. November. — C. XVIII. Kal.

Heyma, abba.

15. November. — D. XVII. Kal.

Ata, abba. n. c.[1]

[1] Ata, Tochter Otakers I. von Grabenstatt, die erste Aebtissin von Traunkirchen.

16. November. — E. XVI. Kal.

Vrsula, ml. n. c. Panhalmin. — Offemia, abba.

17. November. — F. XV. Kal.

Elisabeth de Volkenstorfferin.

18. November. — G. XIV. Kal.

Hainricus, pleb. n. c. — Walchunus, occ. — Vrsula Måmingerin, ml. n. c.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

19. November. — A. XIII. Kal. Elyzabeth.

Anna, abba. n. c. Oczdorfferin.[1] — Christannus, abb.[2]

[1] Anna II., 1370(?)—1402 Aebtissin von Traunkirchen. Ihrer gedenkt N. Cr. z. d. T. Die Otstorfer, ein edles Geschlecht von Oberösterreich, nannten sich nach dem bei Wels gelegenen gleichnamigen Schlosse.

Unter den Aebten von Kremsmünster und Wilhering finden sich mehrere Glieder dieser Familie. (Rolleder, Heimatkunde von Steier, 238.)

[2] Christian von Otstorf, 1346—1349 Abt von Kremsmünster. N. Cr. z. d. T.

---

20. November. — B. XII. Kal.

Joseph, prb. et can.

---

22. November. — D. X. Kal.

Vdalbertus marchio.[1] — Chungundis marchionissa.[2]

[1] Adalbert, Bruder Otaker IV. von Steier; siehe Geschichte.

[2] Kunigunde, Tochter Diepolds von Vohburg, Gemahlin Otaker V. von Steier. Sie nahm um 1180 den Schleier in Admont, daher N. Ad. schreibt: ‚Chunigunt ex marchionissa conversa', und starb um 1184 Ihrer gedenken zum Vortage N. Ad., N. Sec., N. N. und N. st. Rudp.; N. st. Lbt. gibt den 20. November als Todestag an.

---

23. November. — E. VIIII. Kal.

Joannes Jörger.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Hans Jörger, Herr zu Roith und Pernau, starb 1447. (Hohenegg, a. a. O. I.)

---

24. November. — F. VIII. Kal.

Wandelmudis, sor. n. c. Rueshaymerin. — Martha, ml. n. c. Peyrin.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

25. November. — G. VII. Kal.

Andreas, abb. Admund.[1] — Lienhart Sintzinger.[2]

[1] Nach 1420 eingetragen. Andreas von Stettheim, 1423—1466 Abt von Admont. (Wichner, Admont III, 149 ff.)

[2] Nach 1420 eingezeichnet.

---

26. November. — A. VI. Kal.

Gedrudis, abba. n. c.[1]

[1] Diese Aebtissin stand vor dem Jahre 1180 Traunkirchen vor; vielleicht Gerdrut I.

---

27. November. — B. V. Kal.

Judicta, abba. n. c.[1] — Christina, ml. n. c. — Otto Erenfelser.

[1] Die Aebtissin Judit lebte vor 1180, doch gehört sie dem N. N. zufolge, das ihrer zum folgenden Tage gedenkt, dem 12. Jahrhundert an.

28. November. — C. IIII. Kal.

Ottakerus.[1]

[1] Otaker IV., Markgraf von Steier 1078c.—1122. Seiner gedenken z. d. T.: N. Ad., N. st. Lbt, N. st. Rudp., N. N. und N. st. And.; N. M. gibt den 27. November als Todestag an.

29. November. — D. III. Kal.

Hainricus, occ.

December.

2. December. — G. IIII. Non.

Artolffus, occ.

4. December. — B. Pridie Non.

Chungundis cometissa.[1]

[1] Chunegunde, Tochter Otaker IV. von Steier, Gemahlin des Grafen Bernhard von Marburg-Sponheim; N. Ad. und N. Sec. z. d. T.

5. December. — C. Non.

Otto, occ.

6. December. — D. VIII. Id. Nicolai.

Grenna, prb. et can.

7. December. — E. VII. Id.

Steffanus, abb.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet. Stephan von Riedenthal, 1419—1423 Abt von Seitenstetten. (Archiv Seitenstetten.)

8. December. — F. VI. Id.

Albertus, prior monasterii Lambacensis.

9. December. — G. V. Id.

Ruedigerus, pleb. n. c. — Fridericus, prb. capellanus in Trofeyach.

10. December. — A. IIII. Id.

Mathes Truent. — Anno 1465 obiit venerabilis abba. Barbara Stadlerin, n. c.

[1] Barbara Stadler, 1425—1465 Aebtissin von Traunkirchen.

---

11. December. — B. III. Id.

Otto Rorer. — Hanns Mülhamer.[1]

[1] Nach 1420 eingezeichnet.

---

12. December. — C. Pridie Id.

Tymudis, abba.[1] — Jörg Mämlinger. — Johannes, abb. Stawbitz.[2]

[1] Dimudis III., Aebtissin von Nonnberg, gestorben 1136. Mon. Germ. SS. IX. Annal. st. Rudb. 775; N. Ad. und N. N. zum 13. December.

[2] Johannes IV. von Staupitz, 1522—1524 Abt von St. Peter in Salzburg. Sein Epitaphium gibt den 28. December als Todestag an.

---

14. December. — E. XIX. Kal.

Peter Tungest.[1] — Johannes, abb.[1]

[1] Hand nach 1420.

---

16. December. — G. XVII. Kal.

Albero Polhaymer.

---

18. December. — B. XV. Kal.

Gundakcherus, pleb. n. c.

---

19. December. — C. XIV. Kal.

Werenhardus, abb.[1]

[1] Wernhard, Abt von Seon, gestorben um 1140 nach N. st. Rudp. z. d. T.

---

20. December. — D. XIII. Kal.

Barbara, ml. n. c. Gsbentnerin. — Anna, ml. n. c. Puecherin.

---

21. December. — E. XII. Kal.

Rudolffus, occ.

---

23. December. — G. X. Kal.

Chunradus, occ.

---

24. December. — A. VIIII. Kal.

Wolfgangus, abb. de Lambach, der frawn peichtvater.[1]

[1] Wolfgang I., 1504—1507 Abt von Lambach; N. Lb. z. d. T.

---

25. December. — B. VIII. Kal.

Vrsula Eppelshauserin, ml. n. c.

---

26. December. — C. VII. Kal.

Lampertus, abb.

Catalogus anniversariorum prior.[1]

Vermerkcht wann man singen scholl dy iartag:

Item Dorothea Cherspekchin, lx den.
„ Ad conventum in chrastino Nativitatis Marie, dauon gibt man lx den.
„ Graue Leodolten stiffter an sand Larentztag, non offertorium.
„ Wilpurg gräffin stiffterin am erichtag nach Juliana, praebenda.
„ Ata erst abtessin, stiffterfrewntin in chrastino Briccii, praebenda.
„ Margraff Wilhalm in die Michael, officium a singulis dominabus olim.
„ Alhaidis Husentarferin anniversarium in die Barnabe apostoli, praebenda.
„ Dorothea Kätringerin in die Dorothee anniversarium, dauon 1 Pfund den.
„ Hagenwalderin, abbatissa feria secunda post assumpcionem Marie, nichil.
„ Leuchardis anniversarium post Mathie, nichil.
„ Awerin Ursule in die Othmari, nichil.
„ Otzstorfferin all mõntag ain selmess vnd Elizabeth anniversarium, davon gibt man ain phunt phening.
„ Rorärin anniversarium Fabiani et Sebastiani.
„ all quottember beget man herrn Albrechten vnd ainer kunigin (Elspet) gedachtnus mit ainer collecten vnd iartag nach assumpcionis, gibt man all quottember xl den.

[1] Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: ‚Catalogus scriptus calamo recentiori.‘

Catalogus anniversariorum alter.[1]

Item notandum, was man iärtag vnd wie vil man deren vnd wem man die begen sol vnd zu welcher zeit im iar.

„ von erst graf Lewtold hat ein aygn iartag vnd beget man den an sand Larentztag; propria vigilia.

„ graf Wilhalm in die Michahelis, proprium anniversarium.

„ margraf Ottacker propria vigilia in Valentini martyres.

„ Wilbirgis gräfin, dy andl graf Lewtolts, leyt dacz sand Peter vnd beget man den am dritten tag nach Juliana virg., prop. vig.

„ Ata erst abbatissa, leit vor dem munster in crastino Bricci, habet proprium anniversarium.

„ Wilbirgis, abbatissa, leit dacz sand Stephan in die Georii, habet prop. anniv.

„ Albertus erst plebanus, der reht iartag des montags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.

„ derselb pharrer hat gestifft allew quottember aygn vigiley vnd aygen selmess, vnd alz oft man dem pharer beget, so sol man damit gedachtnuz auch haben der künigin.

„ Alhaidis Husendörfferin abbatissa in die Barnabe apostoli, prop. anniv.

„ Dorothea Käthringerin abbatissa, leit dacz sand Peter prop. anniv. in die Dorothe.

„ Hagenbalderin abbatissa dez nagstn mantags nach assumpcionis Marie, prop. anniv.

„ Lewkardis soror vnd Engula, den zwain beget man miteinander dez nagsten montag nach Mathie apostoli, prop. vig.

„ Chungundis Rarerin in die Fabiani et Sebastiani habet prop. anniv.

„ Chungundis vnd Vrsula Panhalmin, beget man miteinander in die Otmari, prop. vig.

„ der Dorothea Kerspekchin beget man ain aigen iartag in die Egidii, prop. vig.

„ totus conventus habet proprium anniversarium et peragitur semper in chrastino nativitatis Marie.

„ allen Polhaymern leset man ein vigiley mit einander zw sand Nikolai episcopi, davon haben wir iarleich ain nacht auf dem . . . an der andern nacht, dy man gen hof nympt.

---

[1] Diese Bezeichnung stammt von P. Heyrenbach, der betreffs des zweiten Verzeichnisses bemerkt: ‚Catalogus scriptus calamo recentiori'.

Item der Lagin beget man ain iartag iärlich am drittn tag nach Chunigundis virginis, darumb hat ydew fraw ain chändel wein vnd zwen häring, prop. vig.

Alphabetisches Register.

A. Erzbischöfe und Bischöfe.

B. Canoniker, Pfarrer und Priester.

C. Klöster.

Admont.

Andreas, abb., 25. XI.
Wolwoldus, abb., 1. XI.

St. Paul in Kärnten.

Wernher, abb., 20. VII.

Chiemsee.

Engelschalk, praep., 26. VI.

Kremsmünster.

Benedict, abb., 28. X.
Christan, abb., 19. XI.
Georius, abb., 23. III.
Stephan, abb., 25. I.
Ulrich, abb., 10. VI. (?)
Stephan, prior, 19. VIII.
Perthold, mon., 17. VII.
Erasmus, mon., 6. VIII.
Friedrich, mon., 17. VII.
Heinrich, mon., 19. VIII.
Martin, mon., 17. VII.
Stephan, mon., 17. VII.

Tegernsee.

Rudbert, abb., 23. V.
Seibrand, abb., 14. VIII.

Traunkirchen.

Aebtissinnen:

Ata, 15. XI.
Alhaid, 4. VI.
Anna I., 27. X., von Aystersheim.
Anna II., 19. XI., von Otsdorf.
Anna III., 21. VI., von Panichner.
Barbara II., 5. IX., von Kirchberg.
Barbara I., 10. XII., von Stadler.
Katharina, electa, 29. VIII.
Clara, 29. VIII., von Vtzing.
Kunigunde, 2. I., von Kirchberg.
Dimudis, 17. I.
Dorothea I., 5. II., Katringer.
Dorothea II., 24. V., Strasser.
Elisabeth I., 5. III., von Polheim.
Gertrude III., 4. I., von Volkensdorf.
Gertrude II., 16. I.
Gertrude IV., 4. IV.
Gertrude I., 16. XI.
Gisula, 26. V.
Halka, 26. I.
Judicta, 27. XI.
Magdalena I., 7. IX., Kastner.
Margaretha I., 30. VII.
Margaretha II., 15. IV., von Hartheim.
Margaretha III., 13. II., von Stainach.
Margaretha IV., 20. VI., von Mühlwanger.
Offemia I., 21. I.
Osanna, 5. VII.
Wilbirgis, 12. III.
Wilbirgis, electa, 11. VII., von Stadegg.

Decaninnen:

Anna, 17. III., Warter.
Judita, 18. I.

Nonnen:

Ata, 3. I.
Afra, 6. XI., Kasner.
Agnes, 13. VI., von Mühlwanger.
Alhaid, 29. V., von Husendorf.
Anna, 28. III., von Perkan.
Anna, 2. VI., von Nidhart.
Anna, 7. VI., von Taxen.
Anna, 10. VII., von Messenpek.
Anna, 23. VIII., von Frey.
Anna, 10. X., von Chamer.
Anna, 20. XII.
Barbara, 14. II., von Pirchinger.
Barbara, 15. II., von Teufl.
Barbara, 1. V., von Tungast.
Barbara, 8. VI., von Perkheim.
Barbara, 5. VIII., Truent.
Barbara, 29. III.
Barbara, 20. XII.
Petronella, 7. IV.
Benedicta, 14. VII., von Perkheim.
Benedicta, 18. I., 10. II., 14. VII.
Benigna, 28. VII., Freytag.
Perhta, 2. 3. I., 1. II.
Brigita, 19. VII., von Messenpek.
Katharina, 6. V., von Sulzpeck.
Katharina, 4. VIII., von Polheim.
Katharina, 4. IX., von Thalheim.
Christina, 27. XI.
Kunigund, 15. I., von Rorer.
Kunigund, 24. II., von Sulzpeck.
Kunigund, 31. III., Auer.
Kungund, 18. IV., von Rohr.
Kunigund, 16. V., von Piber.

Kunigund, 11. IX., von Otterstetten.
Kunigund, 9. I., 22. I., 26. VIII.
Dimudis, 26. X., von Wasner.
Dimudis, 26. I.
Dorothea, 5. II., Katringer.
Eberlindis, 2. II.
Elisabeth, 14. III., Auer.
Elisabeth, 8. IV., von Waldner.
Elisabeth, 19. IV., von Sunnberg.
Elisabeth, 21. VI., Lauer.
Elisabeth, 29. VI., von Otterstetten.
Elisabeth, 25. VIII., von Pais.
Elisabeth, 30. VIII., von Volkensdorf.
Elisabeth, 8. X., von Rot.
Elisabeth, 12., 18. I.
Engela, 21. X., von Fatersheim.
Engelmud, 10. II.
Ermindrud, 4. II.
Gerbirg, 25. X., von Jesnitz.
Gerbirg, 27. I., 3. II.
Gertrud, 13. IV., von Harthaim.
Gertrud, 8., 12. II.
Hadwig, 13. I.
Heilwig, 8. I.
Herburg, 7. IV., von Erenfels.
Jeuta, 5. VI.
Juvencta, inclusa, 28. IX.
Leopirg, 8. 1.
Leucardis, 6. IV., Lichtenbinkler.
Leucardis, 29. I.
Magdalena, 14. V., Pren.
Magdalena, 25. VI., von Perkhaus.
Magdalena, 16. VII., Ascha.
Magdalena, 23. IX., von Klueghaimer.
Mahtild, 11., 23. I.
Martha, 24. IX., Peyr.
Martha, 11. VIII., Alhartinger.
Margaretha, 14. II., Forster.
Margaretha, 22. VII.
Margaretha, 5. VII., Peterstorf.
Margaretha, 21. VII., von Sintzinger.
Ofemia, 22. I.
Regina, 4. XI., Salchinger.
Richa, 27. I.
Scolastica, 13. XI., Mühlwanger.
Siguna, 20. VIII., von Teuffenbek.
Swanihild, 24. I.
Ursula, I. VI., von Aschpain.
Ursula, 8. VII., von Schedlinger.
Ursula, 16. XI., von Panhalm.
Ursula, 18. XI., von Mäming.
Ursula, 29. VI., 22. VII., 23. XII.
Walpurg, 19. VI., Pais.
Wilbirg, 27. I.

Sorores:

Anna, 11. X., von Pehaim.
Katharina, 4. X., von Hohenfeld.
Kungundis, 26. IV., Steger.
Dimud, 5. II.
Gertrud, 1. II.
Gisula, 30. I.
Heltrud, 6. I.
Mahtild, 1. II., 21. II.
Margaretha, 15. VII., von Stadler.
Richardis, 17. I.
Sophia, 12. IV., von Weibern.
Wandelmud, 24. XI.

Novize:

Anna, 11. XI., Hauz.

Beichtväter:

Andreas, 7. VIII., von Kremsmünster.
Otto, 21. IV.

Vicare von Traunkirchen und deren Filialkirchen:

Albert, 1. I.
Andreas, 8. IX.
Coloman, 8. IX., von Mühlwanger.
Dietrich, 29. IX.
Tristan, 30. V.
Eberhard, 12. VIII.
Friedrich, 23. II.
Friedrich, 9. XII., Capell. von Trofaiach.
Georius, 18. VIII., von Hohenfeld.
Gundaker, 18. XII.
Heinrich, 15. IX., von Polheim.
Heinrich, 18. IX.
Heinrich, 18. XI.
Jacob, 9. III., Ebser.
Johannes, 3. X.
Johannes, 3. II., pleb. in Nussdorf.
Johannes, 24. III., Pawshutter, Capell. von Traunkirchen.
Reicher, 18. VIII.
Ruediger, 9. XII.
Seifrid, 5. X., pleb. in Nussdorf.
Vitus, 14. VIII., Vtzinger.

Wintherus, 1. VIII., Capell. von Traunkirchen.

Erla in Niederösterreich.

Ima, 15. I., abba.
Richa, abba., 26. VI.

St. Florian.

Caspar, praep., 13. VII.
Petrus, can., 3. IX.
Caspar, can., 1. X.

Garsten.

Berthold I., abb., 27. VII.
Eberhard, abb., 6. XI.
Otto, abb., 11. III.

St. Georgen am Längsee.

Perhta, abba., 30. III.
Dimud, abba., 12. II.
Gertrud, abba., 13. III.
Yta, abba., 18. IV.

Gleink.

Rudolf, abb., 28. VI.

Göttweig.

Lucas, abb., 2. X.

Goess.

Alhaid, abba., 7. II.
Otilia, abba., 20. VI.

Judenburg.

Christina, abba., 22. IV.
Leocardis, abba., 25. I.

Lambach.

Alramus, abb., 20. IV.
Christanus, abb., 21. I.
Conrad, abb., 6. VIII.
Erasmus, abb., 5. VI.
Heinrich, abb., 11. IV.
Johann, abb., 25. V.
Otto, abb., 21. X.
Simon, abb., 25. IX.
Swazman, abb., 28. IV.
Ulrich, abb., I. VIII.
Waesigrim, abb., 21. IV.
Weigand, abb., 11. X.
Albertus, prior, 8. XII.
Johannes, mon., 23. X.
Michael, mon., 19. III.

Melk.

Nicolaus, abb., 30. X.
Sighard, abb., 11. X.

Mondsee.

Wolfgang, abb., 13. X.
Florian, prior, 15. III.

Salzburg.

St. Peter.

Johann Staupitz, abb., 12. XII.
Wolfgang, abb., 23. VI.

St. Erintrud auf dem Nonnberge.

Katharina, abba., 30. VI.
Dimud, abba., 12. XII.
Gertrud, abba., 19. II.
Guntza, abba., 7. VIII.
Regina, abba., 1. V.
Weyrat, abba., 16. IV.

Schlierbach.

Elisabeth, abba., 1. III.
Gertrud, abba., 8. II.

Seitenstetten.

Chunrad, abb., 21. IX.
Thomas, abb., 10. VIII.
Heinrich, abb., 3. VII.
Laurenz, abb., 1. IX.
Rudolf, 31. V.
Stephan, 7. XII.

Seon.

Wernhard, abb., 19. XII.

Unbestimmt.

Chunradus, abb., 5. VI.
Chunradus, abb., 4. XI.
Christina, abba., 2. IX.
Friedrich, abb., 28. X.
Gedrud, abba., 14. X.
Hedwig, abba., 5. VIII.
Heilca, abba., 12. IX.
Helena, electa, 26. X.
Heyma, abba., 14. XI.
Imma, abba., 11. I.
Johannes, abb., 14. XII.
Lampert, abb., 26. XII.
Margaretha, abba., 7. III.
Ofemia, abba., 16. VIII.
Stephan, abb., 24. I.
Stephan, abb., 7. VI.
Wernhard, abb., 29. X.

D. Fürstliche und gräfliche Personen.

Kaiser und Könige.

Adelheid, reg., 25. VII.
Kunegund, reg., 2. I.
Elisabeth, reg., 14. VIII.
Friedrich, imp., 13. VI.
Maxmilian, imp., 12. I.
Ottokar, rex, 27. VIII.

Herzoge und Markgrafen.

Baiern.

Heinricus, dux, 30. IV.

Oesterreich.

Agnes, march., 24. IX.
Albert, dux, 23. VII.
Friedrich, dux, 19. VI.
Leopold, dux, 29. VII.
Rudolf, dux, 26. X. (?)

Steiermark (Chiemgauer).

Adalbert, march., 22. XI.

E. Edle und Bürger mit Angabe des Familiennamens.

Oberhaymer Michael, 30. VIII.
Rohrbach . . Ulrich, 30. VIII.
Ror (Raurer) Agnes, 25. X.
Chunigund, 18. IV.
Johannes, 8. VII.
Otto, 11. XII.
Schönauer Erasmus, 18. VII.
Sintzinger Lienhard, 25. XI.
Strasser . . . Balthasar, 5. V.
Wasner . . . Elisabeth, 20. III.
Friedrich, 20. III.
Winkler. . . Wolfgang, 4. IV.

F. Edle und Bürger ohne Angabe des Familiennamens.

Alram, 14. I.
Andreas, 16. VII.
Arnold, 14. I.
Berchtold, 22. VI.
Dietrich, 6. IX.
During, 9. I.
Eberlind, 14. I.
Ebrand, 26. I.
Erimbert, 28. I.
Georius, 22. VI.
Gerbirgis, 19. II.
Gewoldus, 29. I.
Gewolfus, 10. II.
Gumpold, 19. I.
Harlung, 18. II.
Helmhard, 24. V.
Heinrich, 8. VI., 3. IX.
Iringard, 15. I.
Irinhard, 29. I.
Mathild, 18. II.
Richza, 18. I.
Siboto, 28. I.
Walchun, 19. I.
Witigo, 28. I.
Wolfger, 18. II.
Wolfmar, 10. IV.

G. Personen, welche auf widernatürliche Art geendet haben.

Artolf, 2. XII.
Pabo, 18. VI.
Pernger, 24. I., 20. VII.
Chunrad, 26. I., 25. II., 9. VII., 12. VIII., 23. XII.
Dietmar, 15. IX., 12. X.
Eberhard, 13. VI.
Engelmar, 30. III.
Engelschalk, 27. VI.
Friedrich, 7. III., 14. III., 1. V., 12. VII., 29. VIII.
Godfried, 9. VIII.
Heinrich, 5. I., 29. IV., 8. V., 4. VIII., 17. VIII., 27. XI.
Hartun, 22. VII.
Herand, 11. IV.
Johann, 13. V., 18. X.
Leo, 11. I.
Leotherus, 21. VIII.
Leutwin, 16. II.
Markward, 8. III.
Otaker, 24. V., 22. VIII., 27. IX.
Otto, 8. II., 2. III., 16. IV., 5. (?) XII.
Ortolf, 10. II., 30. IV.
Richer, 20. V.
Rudolf, 21. XII.
Starkand, 3. IX.
Ulrich, 1. IV., 18. VIII.
Walchun, 12. II., 18. XI.
Wernhard, 5. I.
Wolfhard, 10. VIII.
Wolfram, 7. XI.

Ausgegeben am 29. April 1895.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE

DER

HUSITISCHEN BEWEGUNG.

V.

GLEICHZEITIGE BERICHTE UND ACTENSTÜCKE
ZUR AUSBREITUNG DES WICLIFISMUS IN BÖHMEN UND MÄHREN
VON 1410 BIS 1419.

GESAMMELT UND

MIT KRITISCHEN UND ERLÄUTERNDEN ANMERKUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANN LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

Einleitung.

In dem hier vorliegenden fünften Theile meiner Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung lege ich zunächst eine Gruppe von gleichzeitigen oder zeitlich nahestehenden Berichten über die Lebensführung und den Tod des Magisters Johannes Hus und Hieronymus von Prag vor, die ich zum Theile schon vor Jahren in mährischen und steirischen Bibliotheken und Archiven gesammelt habe. Sie sind entweder wie z. B. der aus Vorau stammende Bericht bisher ganz unbekannt gewesen oder wie die drei anderen aus Prag und Raigern stammenden nur in späteren Ueberarbeitungen veröffentlicht worden. Diese sind aber nicht genau.

Eine zweite Gruppe von Schriftstücken, die ich in verschiedenen Bibliotheken und Archiven zu Rom, Wien, Brünn, Raigern und Prag gesammelt und copirt habe,[1] enthält Documente, welche sich auf die Verbreitung des Wiclifismus in Böhmen, vornehmlich aber in Mähren, beziehen. Einige von ihnen waren auch bisher schon bekannt, werden aber hier zum ersten Male in ihrer correcten Gestalt aus den betreffenden Registerbänden des vaticanischen Archivs in Rom mitgetheilt. Die Stücke 20—27 haben auch vom politischen Standpunkte aus eine grosse Bedeutung. Sie betreffen den Streit des Bischofs Johann (des Eisernen) von Leitomischl mit dem Domherrn Aleš von Wischehrad um das Olmützer Bisthum. Indem ich sie mittheile, löse ich ein Versprechen ein, das ich vor zwei Jahren

[1] Es sei mir gestattet, wenigstens hier in einer Note dem Danke Ausdruck zu geben, den ich den Vorständen und Beamten des vaticanischen Archivs, vornehmlich Herrn Denifle, dem Vorstande der Wiener Hofbibliothek Herrn Hofrath Prof. Dr. W. v. Hartel, der Direction der Prager Universitätsbibliothek und den hochwürdigen Herren Aebten von Vorau und Raigern schulde.

in der Ausgabe des Granum Catalogi praesulum Moraviae (Archiv f. österr. Gesch. 78, 96) gegeben habe.

Was die Stücke der ersten Gruppe betrifft, so liegt das erste in der Vorauer Handschrift Nr. 335 (alt 94) vor. Sie gehört dem 14. Jahrhundert an, ist auf Pergament geschrieben und enthält ausser dem Bericht über die Abdankung Gregors XII. und der Verurtheilung des Hus noch Schriften Anselms von Canterbury: Cur Deus homo etc. Die Vorgänge der 14. Session des Concils werden bei aller Knappheit in der Darstellung doch ziemlich vollständig gegeben. Der Standpunkt des Schreibers ist gekennzeichnet durch die Worte: censure . . . inter pontifices nostre obedientie et dictum Gregorium fulminate . . . Dass der Schreiber an den Verhandlungen des Concils irgendwie betheiligt war, sieht man aus der Bemerkung: ‚Kurz, wenn man nutzloser Weise dem Hus Gelegenheit zur Antwort gegeben hätte, wäre an diesem Tage die genannte Sitzung nicht beendet worden.' Trotzdem findet sich in der Erzählung ein Irrthum, indem der Erzbischof von Mailand als derjenige bezeichnet wird, welcher über das Thema ‚Corpus conteratur peccati' gepredigt habe, während es in Wirklichkeit der Bischof von Lodi war. Der Bericht über das Benehmen des Hus weist einige bisher nicht bekannte Züge auf. Es mag ja wahr sein, wenn gesagt wird: Territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela. Und die Worte selbst: ‚O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata' werden auch richtig sein. Man sieht nicht, dass der Berichterstatter diese Dinge erzählt, um den Muth Husens als schwächlicher darzustellen, als er wirklich war. Dessen Beherztheit tritt vielmehr in den folgenden Bemerkungen deutlich hervor, wo er Hus, da ihm das Priestergewand angezogen wird, um ihm dann wieder feierlich genommen zu werden, sagen lässt: ‚Et ubi est iam Pilatus, qui dedueret mihi vestes Christi?' oder indem er ihn feierlich seine Unschuld und dass er niemals etwas gegen das Evangelium und die heil. Doctoren gepredigt habe, betheuern lässt, oder endlich, indem er ihn die Gründe, um derentwillen er nicht abschwören dürfe, auseinandersetzen lässt.

Leider ist dieser Bericht — gewiss einer der werthvollsten unter allen, die wir über den Tod des Hus haben — nicht vollständig erhalten. Caetera, heisst es an einer Stelle, require in fine libri. Dort sind aber zwei Blätter herausgerissen, und so

endet der Bericht bei der Erklärung des Hus, weshalb er bei seinen Lehren verbleiben müsse.

Den guten Ruf Husens gegen die Ausstreuungen seiner Gegner nimmt die zweite der unten folgenden Nummern ‚Ausschreiben der Prager Universität an verschiedene Königreiche und Länder' über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus kräftig in Schutz. Das Stück, einer gleichzeitigen Handschrift (in Raigern) entnommen und ganz im Stile der sonstigen von der Universität in dieser Sache ausgegangenen Schreiben gehalten, ist vom 23. Mai 1416 datirt. Husens Lebensführung sei von seiner zartesten Jugend an eine so reine und vortreffliche gewesen, dass Niemand von so vielen Leuten, unter denen er alltäglich gewandelt, ihn auch nur einer einzigen Sünde beschuldigen konnte. Es werden dann seine vortrefflichen Eigenschaften als akademischer Lehrer und als Prediger herausgehoben. Das allein sei zu beklagen gewesen, dass ihn wegen seiner Gerechtigkeit die Scheltworte der schlechten Menschen getroffen hätten. Seine Liebe zu den Armen sei ohne Grenzen und sein Eifer gegen trotzige Sünder erfolgreich gewesen. Vor Allem aber sei er bestrebt gewesen, den in Habsucht und Schwelgerei versunkenen Clerus zu seiner Pflicht und zu der Einfachheit der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes zurückzuführen. So war er in Allem ein Lehrer ohne Gleichen. Man begreift, dass dieser Nachruf die Fehler dieses Mannes, deren er nicht weniger hatte als die von ihm bekämpften Gegner, bei Seite lässt. Kürzer in der Form, aber in der Sache ebenso kräftig, tritt diese Schrift für den Magister Hieronymus ein. Auch er sei vornehmlich ein Eiferer wider den Stolz, die Habsucht, Ausschweifung und Simonie des Clerus gewesen. Durch seinen Märtyrertod habe er über alle seine Gegner triumphirt.

Dieser Bericht über Hus und Hieronymus ist in zahlreiche spätere Darstellungen übergegangen — bei der Autorität, welche die Prager Universität in den ersten Jahrzehnten der husitischen Bewegung hatte, eine ganz begreifliche Sache. Zu bedauern bleibt, dass sich darin nicht einige speciellere Züge finden, sondern Alles ganz allgemein gehalten ist.

Unter den Berichten über den Process und das Ende des Hieronymus nimmt die Narratio de Magistro Hieronymo Pragensi pro Christi nomine Constantiae exusto, welche

die Nürnberger Ausgabe der Monumenta des Hus, II. Band, fol. CCCXLX[a]—CCCLIV[c] mittheilt, eine ganz eigenartige Stelle ein. Der Verfasser sagt: Damit die Wahrheit über diesen Hieronymus, der, einem zweiten Elias gleich, auf feurigem Wagen zum Himmel auffuhr, nicht verloren gehe: acta ipsius magistri Hieronymi ad Constantiense concilium pergentis decrevi, tum ex visis per me inibi, tum et auditis, tum eciam ex hiis, que mihi et aliis de Constancia veraciter et a veridicis, qui ea viderunt et audierunt, sunt intimata, scriptotenus stylo quamquam inculto in unum redigere . . .

Der Autor sagt hier ausdrücklich, dass er aus mehreren Quellen schöpft: theils hat er die Dinge selbst gesehen und gehört, theils haben ihm Andere aus Constanz glaubwürdige Berichte von den Vorgängen daselbst zugeschickt. Nun, für die Theile vom Schlusse des dritten Capitels an, dann für das vierte, fünfte und sechste Capitel liegt die Quelle in der Raigerer Handschrift H, h, 17 vor. Dort findet sich ein Bericht: ‚De vita Jeronymi de Praga', der mit dem obgenannten grossentheils wörtlich übereinstimmt. Man vergleiche:

Cod. Rayhrad.:

In qua audiencia plus quam XL articulis, subtilissime omnibus contra eum obicientibus, usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique, mendose et calumpniose, prout emuli sui, adversus eum exposuissent.

Mon. fol. CCCLII[a]:

In illa ergo audiencia die predicta a mane plus quam XL articulis, subtilissime omnibus contra ipsum obicientibus, usque horam meridionalem respondebat. Articulos nocivos et confictos negando se commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi calumniose et mendose, tamquam emuli sui, adversus eum deposuissent.

Oder die Stelle, wo von seinen Reisen die Rede ist:

Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt, et que

Deinde totam suam vitam, quecunque sibi Parisiis, Coloniae, in Heidelberga, in Praga, in Vienna, in Hungaria, in Russia et Constancia seu in viarum itineribus acciderant, et que

eciam in illis partibus et aliis commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adiutorio extirpare . . .	eciam in illis partibus et alibi fecerit, potissimum quomodo Teutonicos de Praga et de regno Boemiae conabatur cum adiutorio et regnicolis libertas procurare . . .

Von einer Eintheilung in Capitel ist in der Raigerer Handschrift keine Rede; an das vierte Capitel der Ausgabe schliesst sich ohne irgend einen etwa durch eine Ziffer deutlich gemachten Einschnitt gleich ‚Sabbato autem . . .' an. Ebenso ist es da der Fall, wo der Druck den Beginn des sechsten Capitels als solches kenntlich macht. Die Darstellung ist in der ursprünglichen Quelle viel conciser; man vergleiche:

Handschrift:	Druck:
Quo sermone completo iterum Ieronymus inter cetera . . .	Postquam vero dictum sermonem episcopus Laudensis iam dictus finivisset, ex tunc magister Hieronymus iterum . . .

Das Urtheil ist in der Handschrift gar nicht eingetragen, weil es ohnedies in seinem Wortlaute allerorten bekannt war. Davon, dass der locus supplicii genau derselbe war wie jener des Hus, findet sich in der Handschrift an dieser Stelle nichts, dagegen liest man gleich an der Spitze: Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini . . . in eodem loco, in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus, in ignis voragine diem suum clausit extremum. Von grossem Interesse sind die in dem Drucke fehlenden deutschen Worte: Lyben kinden u. s. w. In dem Drucke fehlen auch die wenigen tschechischen Worte, die Hieronymus vor seinem Ende gesprochen.

Vielleicht könnte man der Meinung sein, dass der vorliegende, aus einer gleichzeitigen Handschrift stammende Bericht nur ein Auszug aus einem anderen ist, der eben in dem Drucke vorliegt. Aber jener macht ganz den Eindruck des Ursprünglichen: er will Jemandem oder einer ganzen Corporation Nachricht über das Ende des Hieronymus geben und erwähnt dann auch nur jene Dinge, die nicht schon durch anderweitige Berichte bekannt waren oder bekannt gemacht wurden. Dann halte man noch folgende im Drucke fehlende

Stelle hinzu: ‚De qua revocatione non ambigo vos non latere.‘ Hier wird der Adressat angesprochen. Die Stelle zeigt, dass der Berichterstatter nicht auch den Widerruf im Wortlaut mitgetheilt hat, sonst würde es wohl heissen: ‚Worüber ich Euch schon früher unterrichtet habe.‘ Eine zweite im Drucke auch fehlende Stelle, die an den Adressaten gerichtet ist, lautet: Materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Zum Schluss findet sich eine noch bezeichnendere Stelle: Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quis contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno domini 1416 die et horis quibus supra.

Es ist wahrscheinlich, dass der Herausgeber des 16. Jahrhunderts erst mehrere Berichte zusammengeschweisst hat. Dass ihm der obige vorlag, sieht man noch aus seiner Bemerkung: Is autem homo veridicus, qui nobis acta circa condemnationem et senteneiam ipsius magistri Hieronymi scriptotenus intimavit et Pragam destinavit, sic concludit: Ista omnia sic fieri vidi et audivi . . . Die Handschrift, aus der der Druck veranstaltet wurde, war aber keinesfalls die Raigerer; denn dieser fehlt ein ganzer Satztheil, der im Drucke vorkommt.

In der unten folgenden Nummer 4, einer Predigt über den Text: Glücklich sind die, welche Verfolgung tragen um der Gerechtigkeit willen, werden die ersten husitischen Märtyrer verherrlicht: Hus, Hieronymus und fünf andere, von denen drei in Prag und zwei in Olmütz starben. Von den Prager Märtyrern berichten die tschechischen Chroniken zum Jahre 1412 (Scriptores rerum Bohemic. III ed. Palacky, p. 15 = Geschichtschreiber der husitischen Bewegung III, 230): ‚Dann im Jahre 1412, Montag vor der heil. Margaretha, wurden drei Jünglinge wegen der Ablässe geköpft, weil sie den Priestern bei der Predigt über die Ablässe widersprachen.‘ Es wäre recht zu wünschen gewesen, dass die Gedächtnissrede für diese drei etwas Näheres über sie brächte, denn man weiss aus den tschechischen Chroniken, dass Hus weitläufig über sie und das Verdienst ihres Todes redete; auch gab es Darstellungen, die sich über sein Verhalten bei diesen tragischen Anlässen ausliessen: die Art und Weise aber, wie unten in den allgemeinsten Worten und Wendungen von den Verdiensten der drei Märtyrer gesprochen wird, lässt erkennen, dass der Prediger mit den Einzelheiten wenig vertraut war. Ueber die beiden ‚Märtyrer‘ von Olmütz berichtet der Stadtschreiber Wenzel von Iglau:

Et quia ipsius civitatis Olomucensis cives duos laycos, qui suprafati Iohannis Hus articulos erroneos predicabant contra domini Laczkonis capitanei in Moravia et aliorum baronum et terrigenarum (voluntatem), in Octava combustionis iam dicti Iohannis Hus forma iudicii spiritualis et secularis debita premissa comburere mandaverunt, ideo ipsi cives Olomucenses tam a Boemis quam a Moravis illi secte heretice acquiescentibus pre omnibus aliis civitatibus persequebantur (sic) . . .[1] Von anderer Seite liegt ein Brief vor, den die Universität von Prag dem Statthalter Lacko von Kravař sandte und in welchem sie über das Vorgehen der Olmützer bittere Klage führte.[2] Aus einer gleichartigen Wendung ist zu entnehmen, dass dieser Brief dem Prediger nicht unbekannt war. Auch Wenzel von Iglau kannte ihn und nahm einige Worte daraus.

Am längsten verweilt der Prediger bei dem Lob des Hus, etwas kürzer ist das des Hieronymus.

Das ganze Stück ist schon in der ersten Ausgabe der Monumenta Ioannis Hus (Nürnberg 1558) abgedruckt worden. Aber diese Ausgabe — heute schon sehr selten — ist wenig correct. Es gibt Fehler darin, die als sinnstörende bezeichnet werden müssen. In der Handschrift — Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174 ff. — lautet z. B. eine Stelle: Et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis, nobiscum in morum honestate conversati, utraque predicta paciencia passi sunt . . .

In der Ausgabe lautet die Stelle dagegen: Et tercio tangendum est utrumque. Quomodo quidam nostri preteritis temporibus nobiscum in morum honestate conversati utramque paciencie persecucionem passi sunt . . .

In dem ersten Falle würde der Berichterstatter ein Mann sein, der unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse seine Darstellung niedergeschrieben hat; im zweiten erzählt er, was er in längst vergangenen Tagen erlebt hat. Allerdings kommt auch im Druck später eine Stelle zum Vorschein, die wieder der der Handschrift nahesteht; denn es heisst dort: Tercio, ut dixi, tangendum est, qualiter quidam nostrum presentis temporis . . . Ich habe auch diesen Bericht schon vor Jahren

---

[1] Mitth. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 19, 88.
[2] Documenta mag. Ioannis Hus, p. 561/2.

copirt und meine, dass bei den zahlreichen Textesänderungen, die er im Drucke erlitten hat, ein Wiederabdruck in correcter Gestalt erwünscht sei. Gleichwohl bin ich der Ansicht, dass es nicht nöthig ist, die ausgedehnten theologischen und moralischen Betrachtungen, die fast vier Folioseiten fassen, mit abzudrucken. Man wird sich auf die Wiedergabe des Thatsächlichen beschränken dürfen. Die zahlreichen Varianten im Drucke sind vielleicht auf sogenannte Textesverbesserungen des Herausgebers, nicht schon auf das Vorkommen in einer gleichzeitigen Handschrift zurückzuführen. Die Varianten sind oft auch in kleineren Dingen nicht unerheblich; im Druck liest man beispielshalber: sed alia reportabat; die Handschrift hat das richtige: sed odia reportabat . . .

Die Verehrung dieser neuen ‚Heiligen' durch die Husiten, die in folgerichtiger Durchführung der Lehren Wiclif's von einer Heiligenverehrung überhaupt absehen müssten, ist schon den katholischen Zeitgenossen in Böhmen und den Nachbarländern aufgefallen.[1]

Die folgenden Nummern gehören der zweiten Gruppe an. Sie enthalten Briefe und Acten, die mit der Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren in Zusammenhang stehen. Gleich das erste Stück (Nr. 5), eine feierliche Bannbulle Alexanders V. (de dato Bologna, 20. März 1410) gegen alle Ketzer seiner Zeit enthaltend, entnommen dem betreffenden Registerbande dieses Papstes im vaticanischen Archive, hat für uns ein grosses Interesse, nicht so sehr durch das, was sie enthält, als vielmehr durch das, was ihr fehlt. 1410, da war ja längst die Verurtheilung Wiclif'scher Lehrsätze und Schriften in England und ausserhalb Englands erfolgt, seit sieben Jahren führte die Kirche einen schweren Kampf mit dem böhmischen Ableger des Wiclifismus, ohne auf irgendwelche Errungenschaften hinweisen zu können; in eben diesem Augenblicke begann der Wiclifismus in Böhmen eine Wendung zu nehmen, die ihn viel gefährlicher machte, als er jemals in England gewesen, und

[1] Ludolf von Sagan macht sich lustig, dass die Husiten noch den Heiligenkalender benützen: Si enim ordinaciones ecclesie non recipiunt, quid de festo beati Marcelli sciunt? Ipsa quippe ecclesia est, que nonnullos, qui de hoc seculo transierunt ascribens sanctorum cathalogo eorum festivitates vel commemoraciones instituit et certis diebus has esse peragendas fidelibus suis iniunxit . . .

schon traten die dem bestehenden Kirchenregimente feindlichen Kräfte in England und Böhmen in Verbindung und richtete Sir John Oldcastle seine aufmunternden Schreiben an die ‚Freunde und Liebhaber des Evangeliums' in Böhmen und forderte König Wenzel auf, sie kräftig zu unterstützen:[1] und trotz alledem wird in der Bannbulle der Wiclifismus mit keinem einzigen Worte erwähnt — weder der böhmische, noch der englische. Soll man annehmen, dass jene Bewegung, die schon bis dahin, und noch mehr später, viel Blut und Thränen kostete, in Rom nicht die genügende Würdigung fand?

Jene Bulle besass allerdings eine seit langer Zeit feststehende Form; in dieser wurde sie von Zeit zu Zeit der christlichen Welt verkündigt, aber man sollte meinen, die Noth der Zeit hätte es mit sich gebracht, dass man über den alten Ketzereien, die hier verflucht werden, nicht der neuen vergessen hätte, mit denen man ja eben im Kampfe lag.

In diesen Kampf versetzt uns die folgende Nummer, die mit dem in Prag im Mai des Jahres 1412 ausgebrochenen Ablassstreite in engstem Zusammenhang steht und Absolutionsformeln u. dgl. enthält.[2]

In den Kampf der Curie gegen den Wiclifismus in Böhmen versetzen uns auch die Nummern 7—9. In der ersten befiehlt Johann XXIII., dass der Dialogus, Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclif's in Folge eines Beschlusses des allgemeinen in Rom abgehaltenen Concils dem Feuer übergeben werden sollen. Zu dieser Bulle hat Hus bekanntlich eine ausserordentlich scharfe Glosse geschrieben,[3] worin er sich namentlich über die Angabe, dass der Beschluss in einem allgemeinen Concil gefasst worden sei, lustig macht: ‚Das sei nur ein Winkelconvent gewesen': ubi non catholici praelati de regnis orbis, sed pauci, monachi symoniaci, fuerunt

---

[1] S. meinen Aufsatz ‚Ueber die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclifiten in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts'. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 13—15.

[2] ‚Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung', IV, Arch. f. österr. Gesch. 75, 295 ff.

[3] Sie ist nach der Wittingauer Handschrift A. 16 abgedruckt bei Palacky, Documenta magistri Ioannis Hus, p. 470—471, nach dem besser überlieferten Stück im Wiener Cod. 4941 in den Mitth. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 25, p. 331—335.

presentes, legis Dei et veritatis emuli manifesti. In dem nächsten Stücke (Nr. 8) erlässt Johann XXIII. ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclif's. Diese sollen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gehalten und gelesen werden.

Dieses und das vorhergehende Stück sind noch aus einem anderen Grunde von Interesse: sie sind von den noch heute erhaltenen oder wenigstens von den bisher aufgefundenen Actenstücken des vaticanischen Archivs die ersten, in denen Wiclif's Name überhaupt genannt ist. Weder in den Registerbänden Gregors XI., noch auch in denen Urbans VI., welche letzteren freilich nur in Trümmern auf uns gekommen sind und von denen gerade die wichtigsten fehlen, wird er irgendwie erwähnt. In hundert und mehr Stücken dieser Zeit wird von den Einkünften des Papstes in England gesprochen, sehr zahlreich sind die den Collectoren und Subcollectoren gegebenen Weisungen: wenn man nun weiss, wie Wiclif und die ihm anhängende Partei über die päpstliche Finanzgebahrung in England dachte, sprach und schrieb, so erwartet man bei jedem derartigen Schriftstück Weisungen an die Prälaten, wie sie sich gegen derlei Angriffe verhalten sollen — man findet sie nicht. Nicht einmal jene fünf Bullen, die Gregor XI. am 22. Mai 1377 in Santa Maria Maggiore gegen Wiclif schleuderte und die erst die volle Wucht seiner Angriffe auf Rom und das bestehende Kirchenregiment hervorgerufen haben, sind in den vaticanischen Registern aufzufinden, trotzdem sich Stücke von demselben Tage und demselben Orte vorfinden. Unter diesen Umständen könnte die Thatsache, dass die erwähnte Bulle Alexanders V. vom 20. März 1410 von allen möglichen Secten und Ketzereien spricht, ja selbst die Obödienzen Gregors XII. und Benedicts XIII. nicht verschont, während der englische und böhmische Wiclifismus leer ausgeht, noch umsomehr in dem oben angedeuteten Sinne gedeutet werden. Und doch ist dem nicht so. Wir wissen aus dem Studium der Register Gregors XI., dass kaum ein zweiter Papst für die Reinhaltung der Lehre so viel Sorge trug als dieser: wir kennen sein Vorgehen in der Angelegenheit des Wiclifismus; nicht weniger energisch — und doch in gewissem Sinne mild — trat er den Ketzereien in Venaissin und anderen Orten Frankreichs entgegen, eiferte er gegen einige Sätze des Sachsenspiegels und zürnte er dem Böhmen Milič. Es ist also wohl nur zufällig, dass gerade das den Wiclifismus betreffende Acten-

material in Rom nicht mehr vorhanden, die unten mitgetheilten Stücke aus dem vaticanischen Archiv demnach die ersten sind, in denen dort Wiclif's und, wie man sieht, schon im Zusammenhange mit Hus gedacht wird.

Die nächste Nummer (10) enthält den Geleitsbrief für den Begleiter des Hus auf der Reise zum Concil, Heinrich von Chlum auf Latzembock; auch die folgenden gehören in die Zeit des Constanzer Concils; Beachtung verdient besonders Nr. 13: ‚Beschlüsse König Wenzels und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag im Jahre 1416'. In einzelnen Punkten stimmt dies Stück mit jenem überein, das Palacky als ‚Conventum archiepiscopi cum universitate studiorum Pragensi' abgedruckt hat.

Unter den Gegnern der Husiten in Mähren that sich vornehmlich die Stadt Olmütz hervor: sie wird denn auch in Nr. 15 vom Concil für diese ihre Haltung mit Lobsprüchen reich bedacht — den Auftrag, die Decrete gegen die Communion sub utraque zu verkünden, vollzog in der Prager Erzdiöcese der Bischof Johann (der Eiserne) von Leitomischl als vom Concil hiezu erwählter ‚iudex commissarius' (Nr. 16) am 29. October 1416, indem er zunächst dem Prager, Olmützer und Leitomischler Domcapitel die erforderlichen Aufträge ertheilte. Dem Auftrage kam der Erzbischof von Prag am 10. Jänner 1417 nach, da er die Decrete des Concils in seiner Erzdiöcese publiciren liess. Zunächst wurden die Archidiakonate verständigt und beauftragt, die Befehle des Concils den Dechanten und Pfarrern zu übermitteln.

Von besonderer Wichtigkeit ist Nr. 18: der Rector und die Gesammtheit der Professoren der Prager Universität fordern alle Gläubigen auf, sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. s. w. zu halten. Hier war nämlich der Punkt, an dem sich die husitischen Parteien schieden: die gemässigte warf endgiltig Ansichten und Ueberzeugungen hinweg, die sie seit Jahren mit grösserem oder geringerem Eifer verfochten hatte, und näherte sich der alten Kirche, die strenge Partei der Taboriten hob das Banner, das jene hatte sinken lassen, auf und kämpfte fortan mit dem grössten Eifer für — den reinen Wiclifismus. Denn diesen ganzen Ceremoniendienst in der Kirche, die Segnungen des Salzes, des Wassers, des Taufbeckens, die Bilderverehrung, die kirchliche Lehre vom

Fegefeuer, die Feier des Gottesdienstes u. s. w. lehnen die Taboriten mit den Worten und Motiven Wiclif's ab, während die Prager und an ihrer Spitze die Universität zu der alten Lehre zurückkehrt. Während jene sich nur an die primitiva ecclesia halten wollen, nehmen diese auch die Unterweisung der ecclesia moderna an und halten die Fürbitten für die Todten, die Verehrung der Bilder, die Weihen des Wassers, Salzes, Wachses, des heil. Feuers, der Palmen, der Lebensmittel, das Räuchern mit Weihrauch, die Besprengung mit geweihtem Wasser und den ganzen Ceremoniendienst, wie ihn die alte Kirche kennt, für etwas durchaus Gebotenes. Hier ist also die Linie, die den Husitismus vom Wiclifismus trennt.

Unter allen den Husitismus betreffenden Schriften nahm der Widerruf jener verleumderischen Anschuldigung, die sich Peter von Uniczow nach der Meinung seiner Gegner zu Schulden kommen liess, einen vornehmen Rang ein. Er findet sich in alten Handschriften oft genug, und zwar nicht blos in lateinischer, sondern auch in böhmischer und deutscher Sprache.[1] Mit diesem Widerruf, der am 13. März 1417 im Collegium Carolinum geleistet wurde, und von dem der Widerrufende selbst betheuerte, dass er, was ihm die Katholischen nicht glaubten,[2] ein ganz freiwilliger[3] sei, steht ein sich unmittelbar anschliessender Universitätsact von grosser Feierlichkeit in Verbindung. Er wird namentlich deswegen mitgetheilt (Nr. 19), weil er einige Erinnerungen aus früheren Zeiten enthält; doch genügt es, einen blossen Auszug zu geben, da der grössere Theil des Schriftstückes nichts Anderes als rednerischen Schmuck über das Thema vom verlorenen Sohn enthält und der Text übrigens auch sehr verderbt ist.

Viele auf die Verbreitung des Wiclifismus in Mähren bezügliche Stücke finden sich in einigen Handschriften des mäh-

---

[1] S. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296.

[2] Captivato fratre Petro . . . post afflicciones varias unum e duobus eligere coegerunt, ut vel revocet que contra eosdem magistros vel contra Wiclif Anglicum predicaverat vel in eorum manibus ultimum debitum mortis exsolvat. Pauper homo, volens tantam crudelitatem evadere veritatem pluries a se predicatam coram astantibus omnibus in collegio Karoli publice revocavit . . .

[3] Profiteor libera et spontanea voluntate . . . .

rischen Landesarchivs und wurden von mir 1889 in Brünn, dann nochmals in Czernowitz und zuletzt in Graz durchgesehen. Von diesen Handschriften beansprucht der Cod. 358 der Cerronischen Sammlung eine besondere Beachtung. Sie enthält eine Menge von Tractaten und Actenstücken zur Geschichte der Concilien von Constanz und Basel. Ein Vorlegeblatt zählt den Inhalt auf:

1. Tractatus domini Stanislai de Znoyma contra articulos Wickleffi. S. 1—102.[1] Daran schliessen sich die 45 Artikel Wiclif's selbst (S. 103—155).

2. Colleccio variarum decisionum a curia Romana ab anno 1376—1381 emanatarum, curia et studio domini Wilhelmi Horbroch Alemanni dictae curiae (quae alias sacra Rota vocatur) auditoris (S. 117—417).

3. Vocabularium iuris canonici (S. 419—450).

4. Compendium decretorum (S. 453—520).

5. Tabula auctoritatum et sentenciarum biblie inductarum in compilacionibus . . . Iohannis Calderini . . . (S. 520—635).

6. Sermo in festo s. Augustini (S. 634—637).

7. Tractatus Iohannis Polmar contra veritatem agnitam conscriptus et domino Cracoviensi destinatus (S. 639—688).

8. Tractatus Iuliani (Caesarini) magis perniciosus et plus furiosus contra concil. Basil. (S. 688—796).

9. Determinacio universitatis Cracoviensis (S. 797—846).

10. Responsio ad litteras Eugenii IV. divulgata 13. Jan. 1443 (S. 847–869).

11. Literae Alamanni in causa Alsonis et Iohannis episcopi Luthomisslensis de dato 1417 Juni 16. (S. 871—877).

12. Literae Brandae cardinalis in causa eadem (S. 879 bis 882).

13. Alamannus cardinalis electionem Alsonis nullam declarat (S. 883—887).

14. = 11.

15. Capitulum Olomucense de Hussitis in dies crescentibus conqueritur (S. 897–898, 911—912).

---

[1] Von diesem Tractate liegt das Concept in einer anderen Handschrift des landständischen Archivs in Mähren vor. Der Tractat selbst wurde nach Polen, Schlesien und anderen Orten stark verbreitet, daher er in vielen anderen Handschriften noch zu finden ist.

16. Media ad obviandum erroribus in causa unionis in conc. Const. (S. 899—900, 909).

17. Literae Simonis de Praga in causa Wilhelmi de Korthelongen (S. 901—902).

18. Literae in eadem causa (S. 903—906).

19. Literae concilii Constanciensis ad cives Brunnenses de damnacione et supplicio Iohannis Hus (= Palacky, Documenta mag. Ioh. Hus 568—572).

20. Literae Iohannis papae de sede concilii. Dat. Laude II. Id. Dec. pont. a. IV.

21. Appellacio Wilhelmi Korthelongensis, canonici Olomucensis ad archiepiscopum Pragensem (S. 917—918).

22. Literae Przemislai regis in quibus antiqua privilegia Olomucensis ecclesiae confirmat (S. 919—922).

23. Literae conc. Const. ad cives Olom., in quibus pro fide laudantur (S. 925).

24. Bulla Bonifacii IX. in qua declarat, quod omnia beneficia clericorum camere apostolice . . . sunt disposicioni sedis apost. reservata etc. (S. 927—936).

25. Instrumentum publicum a curia Romana emanatum contra Buskonem de Gynin de possessione canon. Olomuc. (S. 937—954).

26. Bulla Martini papae de extirpendis hereticis a Iohanne episcopo Olom. promulgatur (S. 954—955).

27. Literae Witoldi regis (S. 956).

28. Bulla Alexandri V., in qua omnes processus occasione et pretextu scimatis tolluntur de dato 28. Iuli 1409 (S. 957 bis 961).

29. Literae continentes litem Mathiae de Gewicz contra Wilhelmum de Kortelongen (S. 963—966).

30. Appellatio Przibiconis de Othlochowitz ad concil. Constanciense pro parte Alssonis (9. 967—970).

31. Conpulsoria domini Wilhelmi Kortelongensis canonici eccl. Olom. contra Albertum Creyenberg (S. 963—975).

32. Credentia Swietlici de Rakuska pro parte Przibiconis ad ep. Luthmisslensem (S. 977—978).

33. Iohannes Swietlik appellationem contra Iohannem episcopum ad valvas ecclesiae cathedr. Olom. affigit (S. 979—980).

34. Fragmentum pertinens ad litem domini Wilhelmi de Korthelongen (S. 981—983).

Die letzten acht Blätter enthalten verschiedene kleinere Stücke religiösen Inhalts: Auszüge und Predigten, Stellen aus den Kirchenvätern u. A. Vorn ist auf einem Schutzblatt eine Urkunde für Nicolaus Polkenhain, altarista ecclesie Glogoviensis von 1389.

Der Codex stammt, wie aus dem schwarzen Einbande zu sehen ist, aus einem Karthäuserkloster, und zwar aus jenem, dem Stephan von Dolein, der bekannte und berühmte Gegner des Hus, angehörte; die einzelnen Aufzeichnungen sind grossentheils gleichzeitig.

Unter den zahlreichen Stücken, welche dieser Codex enthält, sind zweifellos jene die wichtigsten, die sich auf den Streit zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl, postulirtem Bischof von Olmütz, und seinem Widersacher Albert (Aleš), Domherrn von Wischehrad, beziehen und nicht wenige Angaben über die Ausbreitung des Wiclifismus in Mähren enthalten. Gleich die erste Nummer enthält hierüber die beweglichsten Klagen: ‚In Mähren finde die Ketzerei der Wiclifiten und Husiten allenthalben Eingang; sie werde durch mehrere Herren und Ritter und einzelne geringere Leute (populares) gefördert, man verachte die Sacramente der Kirche, die Schlüsselgewalt, mache sich über die kirchlichen Censuren lustig, erweise den Oberen keinen Gehorsam, einzelne Barone halten Priester, die ihnen das Abendmal unter beiden Gestalten reichen, was zum Hohn der Beschlüsse am Constanzer Concile geschehe. Einige taufen die Kinder in Fischweihern, Andere im Flusse, Excommunicirte halten auf freiem Felde, in Scheunen und anderen Orten die Messe, meist nicht auf geweihtem Altar; wieder Andere wollen von den canonischen Gebetstunden nichts wissen, gehen zu keiner Beicht, Einzelne preisen den Johannes Hus und Hieronymus als Märtyrer und richten ihnen, wie für verstorbene Gläubige, den Trauergottesdienst an, vergleichen sie an Verdienst und Opfer dem heil. Laurentius oder ziehen sie selbst dem heil. Petrus und anderen Heiligen vor.

Dagegen werden die katholischen Pfarrer aus ihren Stellen verjagt, ihres Besitzes beraubt, mancher erleide sogar an seinem Körper Unbill von Seiten der Husiten; viele werden getödtet, andere ertränkt: mit einem Worte, wenn das Concil nicht ernste Massregeln ergreife, sei Mähren ganz und gar der Ketzerei verfallen. Das Domcapitel habe die schwere Aufgabe, diese Uebel-

stände zu beseitigen, von seiner Seite nicht ausser Acht gelassen. Nach dem Tode des Patriarchen von Antiochia, Wenzels (Kralik),[1] des ständigen Commendators (perpetui commendatoris) der Olmützer Kirche, habe es an die Wahl eines Mannes gedacht, der sich im Kampfe gegen die Husiten bereits bewährt habe; das sei der Bischof Johann von Leitomischl. In der That war dieser der Einzige aus dem böhmischen Clerus, der bisher dem Vordringen des Husitismus kräftig entgegengearbeitet hatte. Man kennt die entschiedenen Massregeln, zu denen er schon damals gerathen hatte, als noch die Landessynode vom Februar 1413 die Herstellung des kirchlichen Friedens in Böhmen berieth.[2] Schon damals hatte er die Axt an die Wurzel anlegen zu müssen geglaubt und gemeint, dass die Quelle alles Aufruhrs im Lande verstopft, die verführerischen Predigten des Hus und seiner Genossen verboten, dessen Schriften mit dem Anathem belegt und an der Universität unter Magistern und Scholaren gründliche Ordnung gemacht werden müsse; ein Vicekanzler solle bestellt werden, der mit unnachsichtlicher Strenge ihre Vergehungen untersuche und strafe. Auch auf dem Concil war er in dieser Richtung thätig. Fünf Tage nach dem Tode des Hus mahnt er den Erzbischof von Prag zu kräftigem Vorgehen: man möge den Anhängern des Hus erst gütlich beikommen, ‚alioquin procedetur contra eos secundum canonicas sancciones‘.[3] Ihm stellte denn auch das Concil ein glänzendes Zeugnis aus: Cuius episcopi gesta non parva laude digna essent, si nos, quanta pro honore regis et regni Bohemie et catholice fidei tuitione seriose gessit, scribere curaremus.[4] Johann von Leitomischl war daher auch von den Husiten aufs Aergste angefeindet und sein Charakter nicht wenig verleumdet worden. Hatte doch noch Hus selbst nur wenige Tage vor seinem Tode seinen Getreuen in Böhmen da, wo er die Versammlung von Constanz einen Haufen von Simonisten nennt, geschrieben: Aderat ibi Iohannes episcopus Lutomyslensis, qui bis archiepiscopatum Pragensem emere conatus est; sed alii

---

[1] Wenzel Kralik starb am 12. September 1416. Vgl. über ihn namentlich das Granum Catalogi, p. 95.

[2] S. meinen Hus und Wiclif, S. 140.

[3] Doc. mag. I. Hus, p. 567.

[4] Ibid. 570—571.

licitatione eum superarunt.[1] Ihn traf zunächst der Hass der durch den Tod ihres Meisters erbitterten Husiten. Das Concil sah sich schon im August 1415 genöthigt, den Schutz der Güter des Leitomischler Bisthums Johann dem Jüngeren von Neuhaus anzuvertrauen. Von dem Bischof selbst wird gesagt: Qui pro magno honore illius regni et commodo solus inter praelatos ipsius regni in sacro concilio perduravit . . .[2] Nun war er derjenige, der, wie schon oben angedeutet wurde, auch die Decrete des Constanzer Concils gegen die Husiten zu verkünden hatte,[3] und der gesammte Clerus in Böhmen erhielt die Weisung, in diesem Vorgehen ihn zu unterstützen.[4] Noch zu Lebzeiten Wenzel Kralik's hatte Johann von Leitomischl mit diesem Vereinbarungen getroffen, die auf die Ausrottung des Husitismus Bezug nahmen. Es lag daher nahe, dass das Domcapitel von Olmütz diesen kampfbereitesten Gegner der Husiten auf den Bischofsstuhl von Olmütz berufen würde. Dann war die nothwendige Einheit in die Leitung der kirchlichen Interessen Mährens gebracht; diese Leitung zu übernehmen, war nach den eigenen Worten der Väter am Concil Niemand geeigneter: ‚quem alias veluti ex millibus electum ad regnum Bohemiae et marchionatum Moraviae huiusmodi propter opus istud salubre . . . legatum nostrum destinavimus . . .‘

Johann von Leitomischl wurde denn in der That schon neun Tage nach Kralik's Tode von einer Anzahl von Domherren postulirt, der Erzbischof von Prag von dem Geschehenen verständigt und das Concil um Bestätigung der getroffenen Wahl ersucht.[5] Es war nun aber bezeichnend, dass die Wähler drei Tage lang aus Furcht vor dem Könige Wenzel sich nicht getrauten, den Wahlact öffentlich bekanntzugeben,[6] denn man

---

[1] Ibid. 134.

[2] Ibid. 573—574.

[3] Ibid. 574—577.

[4] Ibid. 578—579.

[5] Post cuius obitum reverendissimus pater dominus Iohannes de Praga, episcopus Luthomisslensis XI. Kal. Octobris per decanum et canonicos residentes in episcopum et pastorem ecclesie Olomucensis est postulatus. Wenn man diesen Bericht des Granum Catalogi mit dem unten folgenden Actenstück vom December 1416 (Nr. 20) vergleicht, so sieht man, dass ihm das letztere zu Grunde liegt.

[6] Que postulacio per triduum propter metum domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis fuit occultata.

wusste, dass der König einen anderen Candidaten hatte, den Domherrn Albert oder Aleš von Wissehrad, der denn auch von einigen Domherren am 30. September gewählt[1] und bald darauf von dem Erzbischof von Prag confirmirt wurde.[2] Der Eid, den er vor diesem ablegte, der katholischen Kirche treu zu bleiben und die husitische Secte ausrotten zu helfen, wird unten (Nr. 27) nach einer Wiener Handschrift mitgetheilt. Während ihn die gegnerische Partei der Begünstigung der Husiten beschuldigt, schwört er hier, Keinen zu schützen, der des Wiclifismus verdächtig sei, und Alles zu thun, um diese Secte auszurotten.

Ueber die Vorgänge bei der Wahl des Aleš enthalten nun die unten mitgetheilten Actenstücke (Nr. 20—26) viele beachtenswerthe, bisher grossentheils unbekannte Einzelheiten. Es kam in der Diöcese zu einem länger als vier Jahre dauernden Streite, der erst nach dem Tode des Königs Wenzel durch einen Compromiss beigelegt wurde. Mit Hilfe des Königs gelang es Aleš und seinen Anhängern, von dem Bisthume ‚realen und actualen' Besitz zu ergreifen.[3] Schon im December finden wir ihn im Besitz des Bisthums.[4] Johann von Leitomischl hätte sich zwar, wie es in dem betreffenden Actenstücke heisst, mit bewaffneter Hand entgegensetzen können, habe es aber vorgezogen, die Entscheidung des Concils abzuwarten. Seine Anhänger wichen aus Olmütz und Mähren. In Olmütz konnten es die Husiten bereits wagen, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu nehmen. Ein Priester, Namens Johann, soll es ihnen — es waren ihrer acht — gereicht haben und Aleš zugegen gewesen sein.[5] Ja

[1] Das Granum, dem untenstehenden Berichte folgend, sagt: Propter quod alii canonici de Praga ad importunam instigacionem dicti regis in Olomucz descendentes pridie Kal. Octobris non obstante postulacione reverendissimi patris domini Iohannis per decanum et capitulum eis insinuata in destruccionem ipsius ecclesie perverse elegerunt quendam Alssonem canonicum Wissygradensem in prostitucionem ecclesie Olomucensis . . .

[2] . . . ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt . . . qui . . . ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit.

[3] S. unten das Stück vom 17. Februar 1417: Qui dominus Alsso virtute huius confirmacionis et institucionis ipsius ecclesie Olomucensis ac quorundam castrorum . . . realem et actualem possessionem est assecutus . . .

[4] et occupat die hodierna . . .

[5] Pars Wyklefistarum et Hussistarum ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmatione et bonorum episcopalium occupacione maxime

dieser soll sogar die Olmützer Bürger an dem gerichtlichen Einschreiten gegen die ‚Ketzer' gehindert und diese aus ihrer Haft befreit haben. Das Concil ernannte Johann von Leitomischl bis zur endgiltigen Entscheidung zum Administrator des Bisthums in allen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten.[1] Der König Wenzel hingegen entsandte einen seiner Vertrauten (familiaris et servitor serenissimi principis) mit mündlichen und schriftlichen Weisungen nach Mähren (vive vocis oraculo ac eciam per certas literas), um die Verwaltung des Bisthums in seine Hände zu nehmen.

Am 17. Februar 1417 appellirte Przibico namens des Königs gegen den Bischof Johann, der gegen ihn den Process hatte einleiten lassen, an das Concil,[2] verständigte hievon seinen Gegner[3] und liess seine Appellation neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche in Anwesenheit einer grossen Volksmenge anschlagen.[4] Das Concil sprach durch den Cardinal Alemannus dem Aleš die Administration des Bisthums ab und verurtheilte ihn (16. Juni 1417) zur Zahlung der aufgelaufenen Kosten.[5] Dieses Schriftstück hat schon deswegen eine grössere Bedeutung, weil man aus ihm ersieht, dass Aleš unter den Domherren einen grösseren Anhang hatte als sein Gegner. Als dessen Anwalt in dem Streite, den nun die vom Concil gesetzten Commissäre entschieden, fungirte jener Michael von Deutschbrod, den wir als den bedeutendsten Ankläger des Hus kennen.

Am 16. Juli erklärte der Cardinal Alemannus die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmütz Aleš durch den Erz-

animata existit, ita quod . . . in Adventu Domini proxime preterito quidam intraverunt ad ecclesiam et ibidem a quodam presbytero nomine Iohanne, presente dicto pretenso electo Alssone, sub utraque specie sacramenti communicaverunt.

[1] S. unten Nr. 21: Cui sacrum concilium . . . male informati . . . dantes sibi nudam administrationem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam in temporalibus.

[2] Nr. 21 unten: dominus Iohannes . . . me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatus, ut de dictis bonis sibi cederem . . .

[3] Nr. 22.

[4] Nr. 23.

[5] S. Nr. 24: ipsumque Alssonem in expensis . . . coram nobis legitime factis condempnandum . . .

bischof Konrad von Prag für nichtig.[1] Aleš vertheidigte sich gegen den Vorwurf einer Begünstigung der Husiten in lebhafter Weise.[2] Martin V. bestätigte zwar am 14. Februar 1418 die Wahl Johanns, aber König Wenzel kümmerte sich wenig darum, er schützte Aleš nicht blos in dem Besitze des Olmützer Bisthums, sondern wehrte dem Bischofe Johann auch die Heimkehr nach Leitomischl, dessen Administration das Concil ihm neben der des Olmützer Bisthums belassen hatte.[3]

I.

Gleichzeitige und spätere Berichte über das Leben, die Verurtheilung und das Ende des Magisters Johannes Hus, beziehungsweise des Hieronymus von Prag.

Nr. 1.

Gleichzeitiger Bericht vom Constanzer Concil über die Abdankung Gregors XII. und die Verurtheilung des Magisters Johannes Hus.

(E cod. Vorov. 335 [ol. 94] non pag. man. coaev.)

Quarta die Iulii, in die videlicet sancti Ulrici episcopi proxime elapsa, in sessione publica Constancie in presencia regis Romanorum, cardinalium, patriarcharum et ceterorum suppositorum Karolus de Malatestis procuratorio nomine quondam Gregorii XII. duas produxit bullas eiusdem, una videlicet roboracionis et confirmacionis, vocacionis et congregacionis concilii antedicti et secundam mandati pleni et irrevocabilis tractandi, faciendi et concludendi in factis unionis et informacionis ecclesie singula necessaria et opportuna, eciamsi congruerit per viam simplicis cessionis.

Quibus quidem bullis lectis et contentis in eisdem, per dictum concilium receptis, assumptis et gratancius auscultatis ac cardinalibus, patriarchis, officialibus totaque obediencia eiusdem Gregorii per diffinicionem ipsius concilii nostris cardinalibus patriarchis officialibus et obediencie integre adunitis officium ipsius fuit sollempniter inceptum.

---

[1] S. unten Nr. 25.

[2] S. unten Nr. 26: Falsoque per eos conficto, quod dictus dominus Alsso dampnate Wiklefistarum secte adhereat . . .

[3] Frind, Kirchengesch. von Böhmen III, 173; Palacky, Gesch. Böhmens III, 1, 392.

Quo peracto premissis solempnitatibus in sessionibus fieri consuetis vicecancellarioque presidente per dictum Constanciense concilium fuerunt plurima et speciali(ter) sequencia diffinita:

Primo quod omnes processus sive censure etc. hinc inde inter pontifices nostre obediencie et dictum Gregorium fulminati sint cassi, irriti et inanes.

Item, quod constitucio dicti Constanciensis concilii nuper edita, videlicet quod nullus contendencium de papatu reelegi debeat in papam, non fuerit statuta dicto Gregorio in vilipendium et confusionem sui status sed propter pacem et alia christiano populo oportuna.

Item, quod rex Romanorum dicto Constancie(nsi) concilio debeat legitime cavere, ne in legacione sui ad Petrum de Luna et regem Arragonie velit et obligetur adhibere pro unione et reformacione ecclesie omnem diligenciam sibi possibilem sine fraude qualibet et dolo.

Item, quod rex Romanorum antedictus omnes principes et ceteros imperio subiectos et principaliter civitatem Constanciensem[a] sub pena panni imperialis, infamie, abieccionis, honoris et perdicionis feodorum omnium et bonorum teneatur inducere et eisdem striccius mandare, quod ipsum concilium in sui absencia[b] usque ad unionem et reformacionem ecclesie perfectam defendant.

Super quibus duabus immediate precedentibus constitucionibus ad statim due litere imperiales sub impensione sigillorum maiestatis eiusdem et sub datis diei prime Iunii erant lecte.

Item, quod non procedatur ad eleccionem summi pontificis sine requisicione voluntateque dicti concilii et consensu. Et si secus actum fuerit, taliter electus pro non papa ab omnibus Christi fidelibus teneatur. Et in premissis singulis constitucionibus iura positiva, diffiniciones conciliorum, consuetudines et alia ad oppositum faciencia penitus suspendebantur. Hii finitis Karolus (de) Malatestis surrexit de latere regis antedicti et premissa recommendacione recommendatoria ipsius Gregorii et interpretacione ipsius proprii nominis scilicet Angelus satis pulchra vivo vocis oraculo iuxta tenorem cuiusdam cedule procuratorio nomine dicti Gregorii non coactus nec corruptus, ut asseruit, sed pure propter Deum et pacem ecclesie cessit et renunciavit[2] papatui et eundem libere resignavit cum omnibus iuribus, possessionibus et ceteris dicto Gregorio competentibus in eodem optans exinde premium beatitudinis eterne sibi tribui in futuro.

---

[a] Cod.: civitati Constanc. . . . [b] Cod.: in esse in sui absencia.

[1] Cf. Labbe, tom. XVI, sess. 14, p. 227. — Zur Sache vgl. Royko, Gesch. der grossen allgem. Kirchenversamml. zu Kostnitz II, 245. [2] Die Renunciation bei Labbe, tom. XVI, p. 238.

Super quibus omnibus instrumentis more solito petitis *Te Deum laudamus cum Versiculo, Oracione et Benedicamus Domino* fuerunt devocius cum ingenti gaudio decantate campaneque singule Constanciensis civitatis pulsate et sessio prefata cum omnimoda concordia terminata.

Sexta die Iulii una sabbatorum in sessione publica dicti Constanciensis concilii, eciam in presencia regis Romanorum, cardinalium et ceterorum, de quibus supra, missa et invocacione Spiritus Sancti finitis Iohannes Huss in dicte sessionis medium ducebatur et archiepiscopus Mediolanensis[1] assumpto themate *Corpus conteratur peccati* pulchrum fecerat sermonem, in quo inter cetera introduxit, qualiter durante scismate multa mala in mundi circulo surrexerunt, scilicet symonie, rapine, usure, secte, hereses, ecclesiarum oppressiones et alia enormia infinita. Cum autem Dei providencia universo de gubernatore imperii esset mirabiliter provisum, idem gubernator ex sue dignitatis officio iuxta suam potenciam ultimam pro amocione, exstirpacione et evellacione dictorum malorum Deum naturam et ecclesiam ledentibus et opprimentibus esset non modico obligacionis vinculo astrictus.

Quo quidem sermone finito per dictum concilium inter cetera fuit diffinitum, quod in dicta sessione nullus, cuiusque eciam foret dignitatis, preeminencie aut status verbis, signis, nutibus aut factis sub pena excommunicacionis late sentencie, incarceracione duorum mensium et ceteris penis aliquem fecerit rumorem strepitum seu terrorem.

Dehinc CCLX articuli in libris Iohannis Huss virtualiter (?) contenti fuerunt reprobati per dictum concilium et dampnati, fuitque diffinitum dictos libros Huss et suorum sequacium debere per ordinarios locorum repertos ubilibet comburi. Post hoc attestacionem articulorum productorum contra Huss per dominum Wildungen auditorem palacii publicantur.

Ipse autem Huss ad quosdam articulos respondit se illos nunquam tenuisse, predicasse aut dogmatisasse, quosdam glossavit sophistice et satis pueriliter et quosdam dixit se more scolastico, non tamen assertive, in disputacionibus tenuisse. Et quorundam dixit se oppositum predicasse, et breviter: Si datus fuisset sibi locus respondendi inutiliter, cavillose et erronee, dicta sessio hac die non fuisset effectualiter completa.

Hiis terminatis contra dictum Iohannem Huss talis sentencia fuit lata, quod ipse Huss fuisset et esset verus hereticus, qui propter sui con-

---

[1] Nicht der Erzbischof von Mailand, sondern der Bischof von Lodi hielt die Rede; s. Labbe, In append. concil. Const. tom. XVI, p. 1323: Jacobi episcopi Laudensis oracio in supplicium Hussi habita.

tumaciam et incorrigibilitatem esset a gradu sacerdocii degradandus et consequenter seculari curie tradendus. Sentencia itaque lata Huss manibus et oculis in celum proiectis dixit: *O Deus omnipotens, qualis sentencia contra me miserum est lata.* Et territus dicta sentencia incepit in voce deficere nimium et loquela.

Et tunc statim offerebatur dicto Huss quidam ornatus sacerdotalis celebrandi divina officia missarum, quo cum totum induisset, dixit: *Et ubi est iam Pilatus, qui deduceret mihi vestes Christi?* Et ascendit in altum eiusdem scampni, dicendo *quomodo contra Deum et iusticiam morti traderetur, cum esset bonus christianus et nunquam contra evangelica aut sanctorum doctorum*[a] *dicta predicasset aliquid.* Post modicum tamen, Deo ut puto disponente, omnes suas hereses et errores fuit libere confessus, dicendo quod nollet abiurare articulos contra ipsum prolatos triplici ex causa:

Primo ne lederet suam conscienciam, secundo ne incurreret periurium et tercio ne populus scandalizaretur qui multus et plurimus foret cui oppositum predicasset. Cetera require in fine libri.[1]

Nr. 2.

Ausschreiben der Prager Universität an ‚verschiedene Königreiche und Länder' über die vortreffliche Lebensführung des Hus und Hieronymus. Prag 1416, Mai 23.

Epistolam subscriptam universitas Pragensis post mortem magistrorum Iohannis Hus et Ieronymi ad diversa regna et terras testimonium perhibens de vita ipsorum et conversacione laudabili destinavit.

(E cod. arch. monast. Rayhrad. H. h. 17.)

Universis sancte matris ecclesie katholice filiis toto orbe terrarum diffusis, ad quos presentes litere pervenerint, rector universitatis studii Pragensis totusque cetus magistrorum unanimis salutem in Domino et narrantibus veritatem credere Dominique diligere equitatem. Etsi inter multas et arduas sollicitudines nostras et innumerabilium curarum instancias, que continuo in nostri pectoris archa versatur, positi sumus, illud tamen nos angit potissime, illud precipue nos impellit, ad id quoque maxime aciem mentis nostre dirigimus, sollerti studio intendentes et vacantes, ut, nostre universitati hactenus et semper inclite cura meliori

---

[a] Cod.: dictorum dicta.

[1] Dort sind aber zwei Blätter herausgeschnitten.

providentes, contra blasfemantes insultus hunc modum referendi et huic clipeum utrumque opponamus, quo in suis membris decentissima disposicione nunc velut ante compositis firma, robore, fama virens et fulgida semper sit et illesa, et presertim cum necessitudinis caritas nos impellat, cogat utilitas, et quod magis accedit ad titulum, probitas eciam nostri mortui perurgeat[a] et honestas. Hinc est, quod specialis benivolencie animo super universitatis nostre divine memorie filio Iohanne de Hussinecz, Hus nuncupato, sacre theologie baccalaureo formato eximio, intendentes, ne tanti viri fama tepeat, sed cunctis gracior appareat fructumque ferens multiplicem cunctis redoleat plus suavis, et ne figmentis maculata contagio amplius serpat per fideles, sed ut pocius multorum corruat lingua emulorum inter infideles ex sinceris affectibus quibus solum Deum prosequimur et ipsius equitatem ore et corde absque menticulosa consciencia publice profitemur ad communem fidelium audienciam hec ea, que dicimus, eo ardencius cupientes pervenire, quo tanti viri conversacio intra nos quoad Deum et homines extitit maturior et omnibus Christi fidelibus reverendaque eius vita mox ab annis teneris semper sub nostris oculorum posita radiis ita fuit moribus sanctis instituta, ut de eo culpam eciam unius criminis nemo nostrum sciat iustus publice profiteri. Cuius eciam intellectus magistralis perspicue nobis extitit mirabilis, ut in intelligendo velocior, in scribendo paracior et in respondendo cunctis aliis esset sublimior, in predicandoque ceteris autonomasice fervencior et melior appareret, nec unquam in erroris perfidia auditus a nobis est inventus preter hoc, quod fuit sinistris malorum conviciis sepe pro iusticia laceratus. O virum ineffabilem, venerande prefulgentem speculo sanctitatis. O virum humilem, magne choruscantem radio pietatis, qui cunctis contemptor diviciis usque ad excessum suum pauperibus ministrabat, qui genua pronus flectere ad egenos lectos non recusabat, qui lacrimis duros ad penitenciam provocabat animosque feroces ineffabili mulcendo dulcedine mitigabat, qui vicia generaliter cunctorum diutine roborata presertim superbi, cupidi et opulenti cleri antiquis et oblitis scripturarum remediis, quasi novo quadam inveccionis et vite antidoto ex magne caritatis intentivo funditus exurebat apostolicisque innixus vestigiis tota sua cura primeve ecclesie mores in clero restaurabat et populo qui eciam in verbi fortitudine et sapiencia ceteros superabat in omnibus omnia exercens opera caritatis pure fidei et inviolabilis veritatis, et, ut brevius singula perstringamus, ipsum divini muneris specialis gracia uberioribus afflarat successibus, ita ut in omnibus fieret magister vite sine pari. Certe fecit in eo natura quod

[a] Cod. :perurget.

potuit divineque munificencie graciosa effecit liberalitas, ut nedum virtuosus sed dici possit emphatice *ipsa virtus*. Quid ulterius dicimus? Pro certo res ipsa probat, aspera mors, quam a suis gravibus pacientissime pertulit inimicis fidissima subest testis, quod super fundamentum divine fortitudinis fuerit stabilitus, ea ferens operum procacissimarumque linguarum obprobria piis et sacris moribus semper a mundi exhordio infesta et inimica, que lugubris humane sortis fragilitas propriis viribus nullatenus posset sustinere. Equidem divina res fuit et ipsum robur solius divine firmitatis tot impia probra, tot improba supplicia, tot famas et infamias pro Dei veritate semper leto et ridenti vultu excipere et tanta pietate eciam quoad tyrannos immobiliter coruscare vitamque irreprehensibilem in omnibus indefessum morte acerbissima consumare. Hec igitur omnium Christi fidelium merito deferenda providimus oculis, ne fideles hunc virum prorsus virum iusticie aut quemque eius subambulum ac assecutorem dubiis derogacionibus in anime sue periculum velint maculare et falsa pro veris improbo more asseverare, quin pocius, si non dictis nostris credere, saltem dubia in partem meliorem velint detorquere, hoc unum optantes ex animo, ut sicut nobis factus est iustum prospicuumque exemplar in omnibus, ita fiat omnibus Christi fidelibus testis catholice veritatis.

Ceterum quidem de egregio philosopho magistro Ieronymo de Praga viro utique eloquentissimo et omnium arcium liberalium profundo scrutatore nobis innotescat ipsius nomen celebre et famam preclaram scienciam laudandam atque sublimem Parisiensi, Coloniensi et Heildebergensi universitatibus, quarum magister extitit testimoniis veritatis discucienda relinquentes, hoc ipsum publice corde et ore profitemur, quod ipse magister Ieronymus predictus vita et moribus in universitate nostra et regno Boemie laudabiliter conversatus et in fide catholica et orthodoxa multipliciter commendatus, pro veritate evangelica promulganda et sinistra nota predicti regni Boemie abolenda desudavit assidue, sicut ipse magister Iohannes Hus superbiam, avariciam, luxuriam et symoniam cum aliis criminibus notoriis presertim ipsius cleri arguendo patenter et intrepide detestando in Constancia mortem constantissime subiit et de omnibus inimicis suis gloriose triumphavit. In cuius rei evidenciam clariorem presentes literas sigillo nostro pendenti iussimus communiri.

Datum Prage in pleno concilio nostre universitatis studii predicti die XXIII[a] mensis Maii anno domini 1416.

Nr. 3.

Gleichzeitiger Bericht über das Leben und den Tod des Hieronymus von Prag.

De vita magistri Ieronymi de Praga.

(E cod. arch. Rayhrad. H. h. 17, fol. 2.)

Magister Ieronymus sabbato post Ascensionem Domini hora quasi XI a media nocte computando in eodem loco in quo sanctus vir magister Iohannes Hus est combustus in ignis voragine diem suum clausit extremum.

Contra quem post revocacionem per ipsum pridem factam (de qua revocacione non ambigo vos non latere) centum septem articuli, ut laqueum quem inciderat nequaquam evaderet, de novo fuerunt producti et subsequenter per sufficientes testes probati. Ipse autem non tantum eisdem articulis in carceribus seu in loco privato respondere voluit, ymmo in iudices illos sibi in hac causa per concilium deputatos, quorum duo erant, nullatenus consentire volebat publicam et manifestam audienciam habere postulando.

Deinde sabbato ante Ascensionem in publica sessione in loco consueto ad respondendum articulis et attestacionibus eorundem predictis de mane in maiori ecclesia kathedrali coram pleno concilio fuit ei data.

In qua audiencia plus quam XL articulis subtilissime omnibus contra eum obicientibus usque horam meridianam respondebat, articulos sibi nocivos negando commisisse et perpetrasse, asserens quod testes illi inique mendose et calumpniose prout emuli sui adversus eum exposuissent.

In eadem sessione quo ad mortem non excessit, quia omnibus articulis usque ad finem propter horam[a] meridianam respondere non valuit, sed propter locum dispendiumque temporis ad respondendum residuis articulis ad feriam terciam ante Ascensionem Domini immediate fuit ei terminus prorogatus.

Qua feria tercia summo mane iterum ad dictam ecclesiam kathedralem fuit adductus ad respondendum residuis articulis, in quibus omnibus articulis tam precedentibus, ad quos sabbato respondit, quam eciam istis residuis fuit omnino per testes convictus, solummodo quod iuxta desiderium et optamen ipsius huiusmodi audiencie publice sibi fuerunt per concilium concesse.

---

[a] Cod.: horis.

In ista ipsius audiencia a summo mane citra meridiem nimis profunde et subtiliter de diversis materiis loquebatur inter cetera allegando quam plures philosophos et sapientes ex gentibus,[a] puta Platonem, Senecam, Kathonem et multos alios, insuper Ieremiam cum aliis multis prophetis et sanctis in veteri testamento et sanctos apostolos cum ceteris multis martyribus de novo testamento, qualiter propter veritatem innocenter fuerunt mortificati. Deinde totam suam vitam quecunque sibi[b] Parisius, in Heldeberg, in Colonia, in Praga, in Wienna, in Hungaria, in Russia, in Constancia seu in viarum itineribus acciderunt; et que eciam in illis partibus et alibi commisit et perpetravit, potissime quomodo Theutunicos de Praga et regno Boemie conabatur cum adiutorio extirpare.

Postremo autem commendavit statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens ipsum se a iuventute sua cognovisse et non esse fornicarium, bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem. Et quecunque ipse magister Iohannes et Iohannes Wiclef tenuerunt et contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret et usque ad mortem vellet tenere, quia sancti viri fuerunt. Et quod ipse eodem modo tenet et in omnibus punctis fidei katholice credit, sicut sancta Romana ecclesia tenet, sed omnes articulos ipsius Viclef et Iohannis Hus, quos contra enormitates et ornamenta prelatorum posuerunt, dixit se firmiter et irrevocabiliter usque ad mortem velle tenere. Et finaliter adiecit, quod omnia peccata sua non remordent ipsius conscienciam ad tantum, sicut illud peccatum quod in illa pestifera kathedra commiserit, quando in sua revocacione contra illum bonum et sanctum virum et ipsius doctrinam fuisset iniuste locutus, presertim ad ipsius per hoc condempnacionem consenciendo, concludens, quod iam illam revocacionem per ipsum in predicto maledicto ambone factam omnino revocaret et quid propter metum mortis et pusillanimitatem animi sui illud fecisset. Et insuper quidquid contra istum sanctum virum locutus fuisset, quod omnia mentitus fuisset in collum suum et ipsum et quod ipsum (*sic*) id fecisset, ex toto corde peniteret.

Hiis et aliis multis de laude Iohannis Wicleff, Iohannis Hus auditis inter se mutuo prelati loquebantur, quod per ista verba se solus per semetipsum senteneiasset. Tunc econverso reductus fuit in carceres et gravissime per manus et pedes atque brachia cum ferreis cathenis vinculatus.

Sabbato autem post Ascensionem Domini de mane per copiosam multitudinem armatorum pro sentencia contra eum ferenda finaliter in eandem kathedralem ecclesiam ad publicam sessionem fuit adductus ibique

---

[a] recte: gentilibus. [b] Cod.: ubi.

hortabantur eum quod illa, que in priori audiencia loquebatur (et sic ut premittitur de laude magistri Iohannis Wicleff et magistri Iohannis Hus et doctrinam ipsorum roborando confirmans confitebatur adhuc revocaret. Sed ipse valde fortiter sine omni metu multa contra ipsos loquebatur)[a] inter cetera dicendo dicebat ad eos: *Testor Deum et protestor vobiscum, quod omnes articulos fidei credo et teneo quos vos creditis et ecclesia Romana. Sed ex eo debeo condempnari quod nolo consentire ad condempnacionem illorum sanctorum virorum predictorum, quos condempnastis inique propter articulos vitam vestram detestantes.* Ibi quoque symbolum fidei est confessus et multa fuit nimis profunde et subtiliter locutus, ita quod de eloquencia et sermonis eius facundia scienciarumque eius omnes homines non sufficiebant ammirari. Et per nullum modum ad revocandum ipsum reducere potuerunt. Et tunc unus episcopus Laudensis doctor sermonem contra ipsum fecit.

Quo sermone completo iterum Ieronymus inter cetera ad eos dixit: *Vos vultis me condempnare iniuste et ego post meam mortem relinquam in cordibus vestris clavum. Et cito vos omnes ut respondeatis mihi coram altissimo et iustissimo iudice infra centum annos.* Et illa que ipse in audienciis predictis fuit locutus subtilissime, philosophice, sapienter et pertinenter, quod calamus non suffert annotare, nec lingua mea enarrare, quia tantummodo materiam sermonis ipsius partim et non totaliter vobis enucleo. Deinceps vero postquam ad revocandum noluit consentire, premissa tunc sentencia contra eum est lata et lecta.

Post cuius sentencie prolacionem magnus et longus pileus de papiro cum rubicundis demonibus depictus fuit ei apportatus, quem videns proiecto capucio intra prelatos ad terram accepit et capiti suo eum imposuit dicens: *Dominus noster Iesus Christus habuit spineam coronam in capite suo, ego autem loco illius amore ipsius istum pileum volo libenti animo portare.* Extunc a secularibus illico fuit apprehensus et postquam de ecclesia ad supplicium mortis ducebatur in exitu ecclesie: *Credo in Deum,* sicut in missis consuetum est usque ad finem alta voce transeundo oculis in celum elevatis decantavit, deinceps totam lethaniam cantavit. Qua finita in exitu porte civitatis: *Felix namque es sacra virgo Maria* etc. cantavit. Quo responsorio finito et completo postquam pervenit ad locum supplicii flexis genibus ante statuam sibi ad comburendum preparatam quandam oracionem morose dixit.

Tunc a tortoribus fuit elevatus sursum et omnibus vestimentis usque ad denudacionem corporis expoliatus et cum quodam linneo panno in

---

[a] Die Parenthese fehlt in der Handschrift.

lumbis circumcinctus et ad eandem statuam ad instar spissi asseris factam funibus et ferreis cathenis fortiter alligatus et cum ligna in circuitu ipsius apponi inciperentur *Salve festa dies* cantavit.

Quo ymno completo iterum alta voce: *Credo in Deum* usque ad finem cantavit. Quo perfecto ad populum in ydiomate theutunico dixit: *Lyben kynden, alzo geleb ych, unde nicht anders, alzo eczunt hob ich gesungen; sundir ich mus dorume sterben, daz ich nicht mit concilium volde styen*[a] *unde helden, daz Johannes Hus wier helig, unrectig vorortelt,*[b] *wen ich yn hob wol begent, daz her gut und worheftig prediger des Evangelium Christi est gewest.*

Et postquam fuit ad verticem capitis lignis circumdatus omnes vestes super ligna imposuerunt et face accensa ligna incenderunt. Quibus succensis alta voce cepit cantare: *In manus tuas domine commendo spiritum meum etc.*

Quo cantu finito quando iam per ignem vehementer urebatur, in vulgari,[c] Boemico locutus fuit: *Boze, otczie, otpusteny me hrzichi.*

Et tunc vox ipsius per vehementem ignem fuit suffocata et de cetero non audita sed continue cum ore et labiis movebat velociter, ac si aliquis intra se celeriter loqueretur; et iam quasi totum corpus et barba fuit combusta et in corpore suo propter nimiam adustionem quedam magne vesice[d] ad unius ovi quantitatem apparebant; et ipse continue os et caput movebat fortiter fere ad unius hore quartam (partem).[e] Et sic ardendo vixit in igne cum magno martyrio, quod posset morose de sancto Clemente ad ecclesiam beate virginis per pontem in pede pontis pervenire, quia nature fortissime ipse erat.

Postquam autem expiravit et fortiter ardebat, tunc lectisternia, pellicia, ocreas, capucia de carceribus apportantes omnia in eodem igne cum ipso usque ad pulveres cremaverunt. Quas pulveres igne extincto ad Renum in curribus deducentes proiecerunt. Ista omnia sic fieri vidi et audivi, et si quis contrarium dixerit, nulli fidem adhibeatis. Anno Domini 1416 die et horis quibus supra.

(Gleichzeitige Schrift; in einer acht Blätter fassenden, nicht gebundenen Handschrift.)

---

[a] oder: seyen. [b] darüber: odsuzen. [c] Cod.: in vulgarico. [d] Cod.: vesione. [e] Cod.: deest.

Nr. 4.

Predigt eines böhmischen Zeitgenossen über das Leben und den ruhmvollen Tod des Magister Johannes Hus und Hieronymus und fünf anderer ‚Märtyrer'.

(Cod. univ. Prag. VIII. G. 13, fol. 174; s. Historia et Mon. ed. 1558, fol. CCCLX[a]—CCCLXIII[b].)

Beati qui persecucionem paciuntur propter iustitiam.

Matth. V.

Dominus noster Iesus Christus volens nos docere super mundanam et super montanam sapienciam in verbis propositis ascendit in montem et discipuli sui eciam sursum ad eum in montem accesserunt, ut nos postposita mundana sapiencia et philosophia inani, que est stulticia apud Deum, erigamus sursum corda ad illam supermontanam et supercelestem sapienciam. Sed quia ad illum montem sapiencie ex nobis conscendere non valemus, eo quod nec sufficientes sumus *cogitare aliquid a nobis quasi ex nobis (sufficiencia nostra ex Deo est II. Cor. III),* ideo recurramus ad ipsam sapienciam verbi incarnatam supermontanam pro auxilio et petamus in spiritu et veritate tacitis cordis desideriis, ut nos post se trahat super montem sapiencie et virtutum, ut eius sapiencie digni auditores efficiamur.

Fratres et patres in Christo diligendi. Secundum Crisostomum Salvator noster non dixit: *Beati qui a gentibus persecucionem paciuntur,* ne putes illum solum beatum, qui persecucionem patitur propter ydola non colenda. Ideo et qui ab hereticis persecucionem patitur propter veritatem non relinquendam beatus est, quia propter iusticiam patitur[a] . . . Sed omnes prophete neque a gentilibus regibus, sed a suis occisi sunt, non propter gentilitatem, sed quia corripiebant eorum peccata . . .

Et quia duplex est persecucionum paciencia propter evangelicam iusticiam, quedam enim est persecucionum paciencia ante mortem per crebrum et multiplex adversitatis periculum, alia est et fieri solet in extremo mortis articulo per martyrium, ideo primo videndum est quod prima . . . beatificatur, secundo videndum erit eciam, quod extremum mortis martyrium in electis Dei propter evangelium Christi beatificatur . . . et tercio tangendum est utrumque, id est, aliqualiter, quomodo quidam nostri presentis temporis nobiscum in morum honestate con-

---

[a] Von hier aus gekürzt, weil blos religiöse Betrachtungen und nichts Historisches enthaltend.

versati utramque predicta paciencia passi sunt propter iusticiam evangelicam et quod ideo beatificantur apud Deum et homines hic et in futuro . . .

Tercio (ut dixi) tangendum est, qualiter quidam nostri temporis inter nos morum honestate conversati utraque ista paciencia . . . passi sunt propter Christum et suum evangelium, pro quo merito beatificantur.

Et primo veniamus ad narracionem probissimi magistri Iohannis Hus, evangelici predicatoris, de cuius predicacione multis constat; immo vestrum ad hoc testimonium invoco, quod erat in vita et sermone preclarus. Dominus enim dederat sibi linguam eruditam, ut sciret, quando deberet sermonem proferre, qui habuit dileccionem et viscera miseracionum ad omnes homines eciam ad inimicos et persecutores, qui velut alter Elyas zelanter invexit contra superhabundantem iniquitatem Antichristi et simoniaci sui cleri, corpus atterens laboribus continuis in salute populorum insudabat, in tantum ut secundum spectantis iudicium labores eius omnem valenciam hominis et robur carnis excederent. Nam continuus erat, nunc confessiones audiendo, nunc peccatores convertendo, nunc tribulatos consolando, nunc predicando, nunc scribendo; erat castus, pudicus, sobrius, semper timens Deum a principio studii, non ibi superbia, non avaricia, non invidia, non ypocrisis et cetera. Omnia impendebat et super impendebat et se ipsum pro salute animarum.

Cuius fidelis doctrina non solum per Boemiam et Moraviam, sed fere per universam ecclesiam resonat et perseverat. Ipse tuba altissona predicator veritatis infatigabilis, inimicus simoniacorum, preco evangelii, os divinum. Hic iustus omnes nos dereliquit in hoc mundo contemptibili et maligno et ingressus est ad Christum Deum et Dominum suum. Et denique in prudencia responsorum suorum eciam gracia data desuper sibi et domesticis satisfaciebat et exteris.[a] Quis vacua umquam ab eo recessit manu? Si dives voluit[b] consilium, accepit, si pauper, subsidium reportabat; nec querebat que sua sunt, plus omnibus laborabat et minus[c] omnibus accipiebat sed odia reportabat.

Heu iam sublatus est; et hec omnia enumerata simul pariter abierunt nobis et leticie; iam cure irruunt, iam molestie pulsant et angustie undique sole nobis ipso abeunte remanserunt. Nec tamen contradico sermonibus sancti, non reprehendo iudicium quo recepit quisque quod dignus est: ille coronam quam meruit, nos hic derelicti quas debuimus infinitas miserias et vexaciones. Utinam eum non amitteremus sed premitteremus. Utinam vel tarde aliquando eum sequeremur ad vitam in consorcium

---

[a] Cod.: ex terris. [b] velit in cod. Der Druck: venit. [c] Cod.: melius.

angelorum. Plangamus igitur super nos, quia super illo iam vetat racio. Puto enim, si oportunitas daretur, modo diceret: Nolite flere super me, sed flete super vos ipsos. Quanta obprobria passus est hic vir indutus dominum Iesum Christum. Quanta odia ab infinita multitudine malorum, quantas susurriciones de se pravas et falsas habuit, citaciones, excommunicaciones, aggravaciones iniquas et frivolas et antichristivas sustinuit pacienter a clero simoniaco propter fidelem magni zeli predicacionem, quanta pericula in domo die noctuque in vicis et plateis civitatis perpessus est: periculum in via, et ubicunque advenit, imminebat sibi periculum a falsis fratribus, a plebanis, a prelatis, periculum a principibus et aliis potentatibus seculi, que[a] omnia tulit pacienter propter evangelium domini Iesu Christi.

Non latet vos puto, quanta in Constancia passus est, quanta primum in Constancia multitudine armatorum captus; de quibus tamen omnibus longum esset dicere. Hoc tamen dico breviter, quod fuit incarceratus ultra quam triginta septimanis in vinculis, ut plurimum cruciatus: fame, siti et aliis miseriis et temptacionibus ac machinamentis ab inimicis evangelice fidei; ad que omnia dominus futurorum bonorum ex speciali amore suo militi fideli addidit gravissimas corporis infirmitates, primum calculum, secundo febres et tercio dolorem dencium et capitis simul, quarto vomitum cum cruore, ut ipsemet testatur in quadam sua epistola,[1] que dicit a domino Iesu Christo esse sibi data dileccionis signo. Et in tot et tantis suis miseriis offerrebant sibi multos articulos impertinenter ex suis tractatibus excerptos seu tractos, quosdas syncopatos nunc deponendo nunc addendo plura ad sua verba et sibi sensum aliter quam ipse pretendebat subdole pervertendo. Et cum nequaquam ut decuisset voluissent sibi dare publicam audienciam, respondit ad articulos in carcere sedens, et cuius responsionibus cum non haberent occasionem eum condempnandi, confinxerunt contra eum[b] alios articulos.

Sed finaliter ductus in communem audienciam protestatus est quod libenter vellet informari, et si in aliquo errasset, humiliter revocare. Sed pro istis racionabilibus ex scripturis responsionibus humilibus valde et mansuetis non reportabat ab eis nisi derisiones et blasphemias contra se. Per hec enim ad maiorem fomitem odii et persecucionis contra eum irritabantur. Unde cum tam diu in concilio postulasset informacionem, fuit sibi datum responsum: *Habeas pro informacione quod doctores dicunt: ar-*

---

[a] Cod.: qui. [b] Cod.: eos.

[1] Das ist der Brief des Hus an Johann von Chlum vom 4. März 1415, s. Palacky, Documenta, p. 98 und 99.

ticulos extractos de tuis libellis esse erroneos quos debes revocare et illa que sunt per testes deposita abiurare.

Tandem proximo sabbato post festum Procopii (*Juli 6*) in quadam ecclesia in congregacione tocius concilii dantis contra eum sentenciam diffinitivam, ipso die propositi sunt alii multi articuli pretense probati per falsa testimonia, per testes canonicos, plebanos, vicarios, doctores, magistros. Ipso autem respondente quod non sunt sui articuli prohibebant eum loqui, inclamantes eum ut taceret. Quid plura? Post hec degradabatur, induebatur veste sacerdotali et statim postea ab eo denudabatur in derisum et subsanacionem; et circa hoc ducebantur quedam blasphemie contra eum (et) malediciones. Qui humili corde respondebat: *Istas blasphemias libenter amplector pro nomine Iesu Christi.* Post hec condempnatus est tamquam hereticus pertinax, incorrigibilis cum omnibus libris suis, deinde per modum crucis rasus per episcopos quosdam et coronatus corona papirea; in qua tres diaboli erant depicti. Superscripcio autem erat: *Iohannes Hus heresiarcha.* Et imposita sibi corona ista traditus est pretense sathane; ad quod ipse humiliter respondit: *Et ego committo animam meam domino Iesu Christo.* Tandem flexis genibus cum lacrimis oravit pro inimicis dicens: *Domine Iesu Christe, ignosce omnibus inimicis meis,* quia tu Domine scis quod falsos articulos confinxerunt *contra me et falsi testes deposuerunt contra me, quia nesciunt quod faciunt.* Pro quo iterum derisus est et blasphematus. Post hec traditus est brachio seculari, a quo ductus est in locum supplicii et mortis. Ubi in via transiens clamavit, quod falsa et iniqua testimonia contra eum sunt producta et quod non credant quod aliquos tenuisset erroneos articulos. Veniens autem ad locum tormentorum[1] oravit flexis genibus leto animo et facie rubicunda; tandem ligatus in camisia ad statuam cum cathenis et zona strue est lignorum circumdatus undiquaque satis in altum quod vix caput eminebat et (ut cetera dimittam) succenso vehementi igne ipso clamans et orans obdormivit in Domino. Cuius spiritus in igne instar Helie, ut pie credimus, ascendit in celum ad consorcium angelorum.

Magister Ieronymus fuit in captivitate ultra unum annum valde in gravibus carceribus et graviter concathenatus pedibus et manibus intruncatus sive vinculis et cathenis mancipatus, sic quod in quadam turri suspensus fuit in quodam trunco capite deorsum per undecim dies, et ita per angusta foramina et arta pendebat, quod pedes incipiebant iam putrefieri, contrita cute et carne, quod eciam affligebantur sibi multa et esurie et aliis miseriis. Sic qua suspensione tam dura et diutina postea invenie-

[1] Hier ist die Benützung des Mladenowitz deutlich. S. Palacky, Doc. 321.

batur quasi semimortuus. Item eciam contra (eum)[a] articuli sunt conficti, in quibus fuit temptatus et examinatus et specialiter monebatur, ut recederet a doctrina magistri Iohannis Hus et Iohannis Wikleff et quod consentiret in condempnacionem eorum; et licet in primis videbatur eis consensisse in parte, postquam vero oblati sunt ei articuli centum et septem, tunc in publica audiencia respondens ad multos articulos dixit quod iniqui et falsi testes falsa testimonia contra eum deposuerunt et false confinxerunt. In publica postea eciam audiencia commendabat statum et sanctitatem magistri Iohannis Hus, asserens eum sibi a iuventute notum et eum non fuisse fornicatorem neque bibulum neque criminosum sed castum, sobrium et sacri evangelii sanctum et iustum predicatorem, et quecumque ipse magister Iohannes Hus et Wigleff tenuerunt contra abusus et pompam prelatorum scripserunt, quod omnia teneret usque ad mortem, quia sancti viri fuerunt.

Et in omnibus fidei catholice punctis dixit se credere sicut Romana ecclesia tenet et quidquid eis in parte et in verbis conscripserat in condempnacione magistri Iohannis Hus, publice revocavit asserens se hoc fecisse iniuste contra sanctum virum et eius veram doctrinam. Tandem sabbato immediate post Ascensionem Domini (*30. Mai*) simili sentencia condempnacionis instar magistri Iohannis Hus est condempnatus ad mortem ignis. Ipse autem publice contradixit et inter cetera dixit: *Ex eo debeo condempnari et mori quod nolo consentire ad condempnacionem illorum sanctorum virorum, quos condempnastis propter articulos eorum, vitam vestram detestantes et arguentes.*

Post hec eciam impositus est sibi pileus super caput papireus cum rubeis demonibus, prout magistro Iohanni Hus sancte memorie similiter factum est; et ductus ad mortem facta per eum oracione positus est ad statuam et ligatus et affixus et strue lignorum similiter circumdatus usque ad verticem et succenso igne combustus est, quia noluit negare evangelicam veritatem ut (confido coram hominibus veritatem) in tanto contemptu et tanta ignominia mortis ex altaretur post mortem in gloria Dei patris.

Quid autem dicam de aliis quinque beatis fratribus in Christo, tempus non patitur; pluribus tamen constat eis familiariter conversantibus, quoniam duxerunt vitam castam, humilem, voluntarie abiectam et pauperem in observancia evangelica, innocentem et columbinam. Erant enim simplices et recti ac timentes Deum et recedentes a malo. Qui humili corde et suavi devocione tamquam fideles catholici creberrime gustabant divi-

[a] Cod.: deest.

nissimam eukaristiam, et puto multo fructuosius quam nos. Heu superbi magistri et sacerdotes, quos sepe avaricia et gloria vexat inanis, quod patet ex hoc, quia nos magistri et sacerdotes fermento malicie fermentati post sumpcionem sacratissime eukaristie non exuimus vere hominem veterem novumque non induimus, creatum secundum Deum in iusticia et veritate, prefati vero quinque in Domino fratres post crebram ac devotam divinissime eukaristie sumpcionem sine ypocrisi et ficcione in humilitate et paciencia et veritate ambulabant, vivaci memoria memorantes vitam nostri Dei redemptoris totam pauperem, penalem ac dolorosam cum ignominia crucis sue. Ex quo excitati sunt ad magnum desiderium paciendi pro domino Iesu Christo et suo evangelio et captivantes intellectum per verbum Dei in obsequium Christi sollicite inquirebant per consilia et alios varios modos oportunitatem comodosam paciendi mortem quamcunque pro domino Iesu Christo et pro sua evangelica veritate. Sed quia Deus huiusmodi desideria in suis electis non frustra operatur, eo quod Deus et natura nichil frustra faciunt, ideo saciatum est in bonis desiderium eorum in hoc quod finaliter tradiderunt se propter Christum et suum evangelium ad supplicia mortis.

De quorum quinque numero tres in fide predicte trinitatis spectante multitudine hominum hic in Praga in communi spectaculo vultu leto et facie serena tortoris gladio sua capita subdiderunt, alios vero duos in Olomucz inmani[a] et crudeles inimici evangelii et crucis Christi absque vero et antiquo observato iudicii examine citissime fomite odii et iracundie accensi ignis voragine combusserunt. Per que facta evangelio commensurata pie credimus, quod sunt translati de morte ad vitam.

De quibus non oportet nos vane gloriari sed quod abnegantes omnem impietatem et secularia desideria sobrie et pie et iuste vivamus in hoc seculo et peregrinis alienis a fide evangelica doctrinis neque per inanem philosophiam velimus abduci. De qua scriptum est: *Perdam sapienciam sapientum et prudenciam prudencium reprobabo;* sed amplectamur secure evangelicam sapienciam et doctrinam omnes et singuli cum effectu. Exuamus hunc superbum, avarum et simulatum hominem. Abiciamus omnes voluptates, delicias, crapulas et ebrietates et omnes mundi vanitates, splendidum ad ostentacionem hominum vestitum deponamus et vere interius corde et exterius habitu et opere abnegemus nosmetipsos coram Deo et hominibus et humiliemus, induamusque novum hominem, ut in novitate vite[b] ambulemus, amplectamurque Domino cooperante hanc duplicem pacienciam beatam propter Christum et suum evangelium, ut per

---

[a] recte: inhumani, wie der Druck hat. [b] Ergänzt nach dem Drucke.

dissolucionem corporis possimus cum Christo in consorcio ecclesie triumphantis una cum hiis et ceteris beatis martyribus eternaliter congaudere. Ad quam nos perducat ipse, qui est via, veritas et vita, cui cum Patre et Spiritu Sancto sit honor et gloria in secula seculorum Amen.

II.

Documente, betreffend die Ausbreitung des Wiclifismus in Böhmen und Mähren in den Jahren 1410—1419.

Nr. 5.

Alexander V. spricht einen feierlichen Bannfluch gegen alle Ketzer und Feinde der Kirche aus. Bologna, 1410, März 20.

Alexander episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Excommunicamus et anathematizamus ex parte omnipotentis patris et filii et Spiritus Sancti auctoritate quoque beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra omnes hereticos Gazaras, Patarenos, pauperes de Lugduno, Arnaldistas, Speronistas et Passaginos, Fraticellos et quoslibet alios hereticos, quocunque nomine censeantur ac omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes pirratas, cursarios et latrunculos marinos et omnes fautores, receptatores et defensores eorum.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis nova pedagia imponunt.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes falsarios bulle seu litterarum apostolicarum et supplicacionum graciam vel iusticiam continencium per summum pontificem vel vicecancellarium seu gerentes vices aut officium vicecancellarii sancte Romane ecclesie de mandato eiusdem summi pontificis signatarum aut sub nomine summi pontificis seu vicecancellarii aut gerentis officium predictorum signancium supplicaciones eiusdem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes alios, qui equos, arma, ferrum, bigamina et alia prohibita deferunt Saracenis, quibus Christianos impugnant.

Item, excommunicamus et anathematizamus impedientes seu invadentes victualia seu alia ad usum Romane curie necessaria adducentes vel, ne ad curiam ipsam deferantur, impediunt seu perturbant et qui talia

faciunt vel defendunt, cuiuscunque fuerint ordinis, preeminencie, condicionis et status, eciamsi pontificali, regali aut alia quavis ecclesiastica seu mundana prefulgeant dignitate.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui ad sedem apostolicam venientes et recedentes ab ea nec non illos qui iurisdiccionem ordinariam vel delegatum aliquem non habentes in eadem curia morantes, temeritate propria capiunt, spoliant et detinere aut ex proposito deliberato mutilare vel interficere presumunt et qui talia fieri faciunt sive mandant.

Item, excommunicamus et anathematizamus iniquitatis alumnos Petrum de Luna Benedictum XIII. et Angelum Corrario Gregorium XII. se nominare ausu sacrilego presumentes iusto Dei iudicio ac per processus generalis concilii Pisani et nostros eorum demeritis exigentibus hereticos ac scismaticos et ab ecclesia prescisos sentencialiter condemnatos ac omnes adherentes complices et sequaces ipsorum et dantes eis aut eorum alicui auxilium, consilium vel favorem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis vel ordinis eciamsi, pontificali, regali, reginali vel quavis, ut premittitur, ecclesiastica seu mundana dignitate prefulgeant, eciamsi fuerint dicte Romane ecclesie cardinales.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se alium seu alios quascunque personas ecclesiasticas vel seculares ad Romanam curiam super earum causis et negociis recurrentes illa que in eadem curia prosequentes aut procuratores, gestores, advocatos vel promotores ipsorum vel eciam auditores seu iudices, qui super dictis causis seu negociis occasione causarum vel negociorum huiusmodi verberant, mutilant vel occidunt aut bonis spoliant eorundem, cuiuscunque preeminencie, dignitatis, ordinis, condicionis aut status fuerint, eciamsi pontificali, regali vel quavis alia prefulgeant dignitate, predicta vel eorum aliqua committentes.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes mutilantes, vulnerantes et interficientes seu capientes et detinentes sive depredantes Romipetas et peregrinos ad urbem causa devocionis et peregrinacionis accedentes et in ea morantes et recedentes ab ipsa et in hiis dantes auxilium, consilium vel favorem.

Item, excommunicamus et anathematizamus omnes illos, qui per se vel alium seu alios directe vel indirecte sub quocunque titulo vel colore occupant, detinent, discurrunt hostiliter vel invadunt in totum seu in parte almam urbem, regna Sicilie, Trinacrie, insulas Sardinie, Corsice, terram Citrafarum, comitatum Venaysinensem, patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatus Spoletan(um), Sabine, marchie Anconitanensis, Masse-

carrarie, Romandiole, Campanie atque maritime provincias, civitates ac terras specialis commissionis et Arnulphorum, civitates quoque nostras Bononiensem, Ferrariensem, Avenionensem, Beneventanam, Perusinam, Civitatiscastelli, Tudertinensis et alias civitates, terras, loca, vel iura ad ipsam ecclesiam spectancia et pertinencia et adherentes ac fautores et defensores eorum, non obstantibus quibuscunque privilegiis et indulgenciis, literis apostolicis, generalibus vel specialibus, eis vel eorum alicui vel aliquibus, cuiuscunque ordinis, status, condicionis, dignitatis et preeminencie fuerint, eciamsi, ut premittitur, pontificali, regali seu quavis alia ecclesiastica vel mundana prefulgeant dignitate, a predicta sede sub quavis forma vel tenore concessis, quod excommunicari aut anathematizari non possint per literas apostolicas, que plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi ac mencionem nec non ordinibus, locis, nominibus propriis, cognominibus ac dignitatibus eorundem non fecerint mencionem nec non consuetudinibus et observanciis, scriptis et non scriptis et aliis contrariis quibuscunque, per que contra huismodi nostros processus et sentencias, quominus includantur in eis aut per ea valeant se tueri, et que quoad hoc prorsus tollimus et omnino revocamus, a quibusdam sentenciis nullus per alium quam per Romanum pontificem possit nisi duntaxat in mortis articulo constitutus absolvi nec eciam tunc nisi de stando mandatis ecclesie satisfaccione vel sufficienti caucione prestitis, eos vero cuiuscunque fuerint preeminencie, ordinis, condicionis aut status qui contra tenorem presencium talibus vel eorum alicui absolucionis beneficium et de facto impendere presumpserint, excommunicacionis et anathematis sentencia innodamus, eisque interdicimus predicacionis, leccionis, administracionis, sacramentorum et audiendi confessionis officium predicentes aperte transgressoribus et contemptoribus supradictis nos gravius contra eos spiritualiter et temporaliter, prout expedire viderimus processuros. Ut autem huiusmodi nostri processus ad communem omnium noticiam deducantur, cartas sive menbranas processus continentes eosdem maioris ecclesie ac palacii nostri Bononiensis valvis seu hostiis aut liminaribus faciemus affigi seu appendi. Que processus ipsos suo quasi sonoro preconio et patulo indicio publicabunt, ut hii, quos processus contingunt huiusmodi, quod ad ipsos non pervenerint aut ipsos ignoraverint nullam possint excusacionem pretendere vel ignoranciam allegare, cum non sit verisimile, quo ad ipsos remanere incognitum vel occultum, quod tam patenter omnibus publicatur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre excommunicacionis, anathematizacionis, cassacionis, irritacionis, annullacionis, evacuacionis et constitucionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indigna-

cionem omnipotenti Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum et actum Bononie XIII Kal. Aprilis pontificatus nostri anno primo.

In capite: F. de Mon(te) P(olitiano). *In fine:* Coll. per me P. de Trilbia. H. Erasmi.

(E Registro Alexandri V. Cod. 339 fol. 76b—78a arch. Vatic.)

Nr. 6.

Zum Ablassstreite in Prag im Jahre 1412.[1]

Excerpta eiusdem bulle indulgenciarum papalium etc.

(Cod. bibl. univ. Prag. XI. E. 3 fol. 136—137.)

Indulgencie infrascripte conceduntur omnibus utriusque sexus Christi fidelibus tam clero quam populo, cuiuscunque status, gradus, ordinis, religionis seu condicionis existant, qui in tam magno necessitatis articulo iuxta facultates suas subsidia et protecciones facientes beatissimo domino nostro domino Iohanni divina providencia pape XXIII et alme urbi et sancte Romane ecclesie. Et hec idem dominus noster papa commisit exercendum suis specialibus nunciis et ab eisdem sub statutis commissariis et predicatoribus in virtute sancte obediencie ad predicandum verbum crucis in remissionem peccaminum contra Ladislaum de Duracio, qui se regem Sicilie et Neapolim (*sic*) ac Ierusalem ausu temerario nominare presumit et suos sequaces.

Primo idem dominus noster papa concedit omnibus vere penitentibus et confessis, qui huiusmodi laborem salutifere crucis signo suscepto in personis propriis et expensis saltem per unum mensem a die, quo ad ipsius pape presenciam seu capitanei gwerre aut rectoris illarum parcium se contulerint vel in huius negocii persecucione ab hac luce migraverint illam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam, que transfretantibus in terre sancte subsidium concedi[a] tempore generalis passagii per sedem apostolicam consuevit. Et hec indulgencie sunt, videlicet plena remissio omnium peccatorum a pena et a culpa; et idem dominus noster papa in retribucionem iustorum pollicetur augmentum et eciam ipsas recipit sub proteccione sua et quod non possint conveniri extra suas dioceses per literas apostolicas vel legatorum eius.

---

[a] Cod.: concedit.

[1] Vgl. Beiträge zur Gesch. der husit. Bewegung IV, 295.

Item, dominus noster papa concedit illis, qui non in personis propriis illuc accesserint sed suis duntaxat expensis iuxta facultates suas viros idoneos destinabunt illic, ad minus pro dicto tempore, id est, per unum mensem moraturos indulgencias supradictas.[a]

Item, illi similiter viri idonei, qui licet in alienis expensis in personis tamen propriis assumpte ad defensionem huiusmodi laborem impleverint, veniam consecuntur supradictam.

Item, illi similiter, qui per se vel per alios, militare nolentes vel non possent, sed ad arbitrium commissariorum personarum qualitate pensata in pecuniis aut bonis aliis predicto domino nostro pape et ecclesie Romane subsidium erogarunt, consequuntur indulgencias supradictas.

Item, idem dominus noster papa vult, ut omnes, qui ex ordinacione commissariorum principalium ac substitutorum ab eisdem suis predicacionibus ac suasionibus ad erogacionem huiusmodi subsidii homines utriusque sexus excitando induxerint cum effectu, plenam in casu predicto suorum[b] veniam peccatorum consequantur.[c]

Item, vult dominus noster papa, ut omnes qui iuxta premissorum aut alicuius eorum exigenciam ad subvencionem ipsius negocii ad commissariorum arbitrium de bonis congrue ministrabunt personas familias et bona ipsorum, ex quo crucem susceperunt ipsius beati Petri et domini nostri pape proteccione suscipiuntur, ita quod non possint extra curiam diocesanorum conveniri.

Item, statuit idem dominus noster papa, ut omnes Christi cruce signati sub defensione suorum diocesanorum existant et quod si quisquam contra eosdem crucesignatos presumpserit per dyocesanum loci, ubi fuerit, per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescatur.[d]

Item, commissarii a domino nostro papa specialiter deputati habent dare auctoritate apostolica centum dies indulgenciarum.

Item, substituti et deputati ad predicandum verbum crucis ab eisdem commissariis principalibus ac substituti et substituendi habent dare eadem auctoritate quadraginta dies indulgenciarum, tociens quociens predicabunt supradictum negocium.

Item, mandat dominus noster papa, quod nullus debet admitti per literas apostolicas indulgencias continentes, nisi in ipsis literis papalibus de prescriptis indulgenciis specialis et plena mencio habeatur.

---

[a] Cod.: indulgeñ supradict. [b] Cod.: suorum concedit idem dominus papa. [c] consequutur in cod. [d] Cod.: presumpserint . . . fuerint . . . compescantur . . . was zum vorhergehenden quisquam nicht stimmt.

Forme absolucionis distincte cum pactacione.

Eciam auctoritate apostolica mihi in hac parte concessa absolvo te ab omnibus peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo crucem assumpsisti et bona fide vera cum cordis puritate tibi iniuncta intendis adimplere, cum effectu, et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, quam consueverunt apostolici summi pontifices dare tempore generalis passagii transfretantibus in terram sanctam, que est a pena et a culpa. In nomine patris et filii et Spiritus Sancti.

Alia.

Eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter tibi iniuncta adimplere pura cordis intencione eciam non in propriis sed alienis expensis intendis cum effectu et do tibi et concedo plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus[a] peccatis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium non vales perficere velisque facere iuxta commissariorum et meam ordinacionem, presidium et auxilium ad predictum negocium exequendum tuo pro posse fecisti, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine etc.

Alia.

Et eciam auctoritate apostolica mihi concessa absolvo te ab omnibus peccatis tuis Deo et mihi vere confessis et contritis, ex quo personaliter presens negocium non vales perficere, ut ex causa racionabili non teneris, exhortasti tamen tuis predicacionibus fideliter et in antea facere premisisti cum effectu populum ad hoc faciendum, do et concedo tibi plenissimam remissionem omnium peccatorum tuorum, que est a pena et a culpa. In nomine patris et filii etc.

Confiteantur utriusque sexus homines confessoribus illis qui prius habuerunt auctoritatem eos audiendi et ipsi nunc habent auctoritatem apostolicam in premissis absolvendum (!).

Pactacio realis sine figmento sequitur.

Ita tamen quod quantum fuisset in eundi et redeundi itinere pro execucione dicti voti expensum subcollectori generali super hoc per domi-

---

[a] Cod.: hominibus.

num nostrum papam in Romana curia deputato pro fabricis seu reparacionibus ecclesiarum dictorum apostolorum et nichilominus oblaciones et decimas dictorum apostolorum quas obtulisset, si illuc personaliter accessisset, transmittat quam primo poterit cum effectu.[a]

Nr. 7.

Johann XXIII. befiehlt, dass der Dialogus und Trialogus nebst mehreren anderen nicht ausdrücklich genannten Schriften Wiclifs in Folge des Beschlusses von Seiten des allgemeinen Concils zu Rom dem Feuer übergeben werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 2.

Bulla qualiter libelli Iohannis Wicleff videlicet Dialogus et Trialogus damnati et reprobati fuerunt.[1]

---

[a] Folgt die ‚Probacio et fundacio doctorum defendens et probans indulgencias papales sed falsa et insulsa'. Incipit: Primo sic: Apostolus I. Cor. IV ... Explicit: ergo falsum et inspectum.

[1] Diese Bulle steht im Cod. 345 des Regist. Johanns XXIII. fol. 53[a] und im Cod. Later. 160, fol. 229. Da sie aber bereits zweimal (Documenta magistri Ioannis Hus ed. Palacky, S. 467—469, und Mitth. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 25, 331) gedruckt ist, so kann von einem abermaligen Druck abgesehen werden. Doch mögen hier folgende Textesverbesserungen zu dem Palacky'schen (nach einer Wittingauer Handschrift angefertigten) Drucke eingetragen werden:

Der Satz beginnt mit: In generali concilio inter omnes ... S. 467, Z. 2, 3: Christiani populi ... Z. 3: illa videtur esse precipua ... Z. 8 steht wohl auch im Register curiosi, aber gemeint ist offenbar criminosi ... Z. 10: cedunt ... Z. 12: Iohannis Wickleff ... Z. 16: etc. fehlt ... Z. 12, 13: et alios plures libros quos presentibus haberi volumus pro expressis nomine dicti Iohannis Wickleff ... Z. 16: multique continentur errores ... Z. 17: et per quos simplices ... Z. 18: atque docti ... Z. 20: ex iniuncti nobis pastoralis officii debito ... S. 468, Z. 2: animarum periculis ... Z. 3: abducantur ... Z. 6: optimo ferventi manifestat exemplo (der Druck bei Palacky bessert hier offenbar einen Fehler des Schreibers aus, denn fermenti ist richtig) ... Z. 7: apostolico ... Z. 17: theologiae utriusque ... Z. 18: commisimus de premissis ... Z. 27: falsam, perversam ... Z. 29: etc. fehlt ... Z. 30: et omnes alios huiusmodi libellos et alia ... Z. 34: in eorum ... Z. 44: dicti Iohannis Wickleff nomine inscriptos aut intitulatos ... S. 469, Z. 1: et exponere ... Z. 4: spurcissimaque doctrina ... Z. 7: cum adieccione quod contra non parentes procedetur tamquam contra fautores heresis ... Z. 8: repertos ... Z. 9: huiusmodi ... Z. 10: atque iussionis ... violator aut contemptor ... Z. 13: dicti Iohannis Wickleff ... Z. 14: secundo, tercio

Nr. 8.

Johann XXIII. erlässt ein allgemeines Verbot der Bücher Wiclif's. Dieselben dürfen fortan weder in Latein noch in der Volkssprache gelesen und gehalten werden. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.[1]

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345, fol. 54 b; Cod. Later. 160, fol. 230.)

Nr. 9.

Johann XXIII. erlässt die Weisung, Wiclif's Bücher zu verbrennen, an die gesammte Geistlichkeit der Diöcesen Prag, Olmütz und Leitomischl. Rom, St. Peter 1413, Febr. 8.

Executoria sentencia, per quam dampnati sunt libelli facti per quondam Iohannem Wytkleff.

Johannes etc. venerabilibus fratribus archiepiscopo Pragensi et Olomucensi ac Luthomislensi ceterisque episcopis nec non dilectis filiis electis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis et aliis

---

atque . . . Z. 15: apud sedem apostolicam coram nobis vel . . . Z. 17: contigerit . . . Z. 18: dicturi, allegaturi . . . Z. 20: Nulli ergo etc. nostre declaracionis, decreti, dampnacionis, reprobacionis, iussionis, inhibicionis, statuti, monicionis et assignacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem etc. Datum Rome apud S. Petrum IV. Non. Februarii, pontificatus anno III. Io. Stalberg. An der Spitze rechts: De curia; links: de cancellaria.

In dem von mir nach Cod. Vindob. 4941, fol. 69 publicirten Stücke ist die obige Bulle inserirt. Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, l. c. p. 331.

[1] Ich habe von dieser Bulle aus dem genannten Registerbande eine Abschrift genommen, finde aber, dass sie auch in dem (Wiener) Cod. 4941, fol. 69 b, aus dem ich sie vor sieben Jahren abdrucken liess (Mitth. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen, XXV, S. 331—337), im Ganzen sehr gut überliefert ist, weshalb ich unterlasse, sie hier abermals dem Druck zu übergeben. Wie dort, so ist auch im Cod. Vat. 345 und Cod. Later. 160 die vorhergehende Bulle in dieser inserirt. Die Fehler im Wiener Cod. 4941 sind ganz unbedeutend: S. 331, Z. 5 lies: archiepiscopis et episcopis . . . S. 335, Z. 23: nec non astruere . . . Z. 27: tenentibus ipsis . . . Z. 33: ac eosdem . . . Z. 35: hereseos labem . . . S. 336, Z. 17: suspensionis interdicti . . . Z. 23: ad hoc . . . Z. 24: opportunas

ecclesiarum et monasteriorum prelatis nec non inquisitoribus heretice pravitatis, ubilibet constitutis, ad quos presentes litere pervenerint salutem etc. Nuper in generali concilio quod adhuc in Basilica principis apostolorum de urbe pro reformacione prosperi status universalis ecclesie etc. ut in illa que est scripta in isto registro fol. LIIII. et de simili data.[1]

Coll. per me P. de Trilhia. Io. de Tremosnitz.

Oben links: De cancellaria dupplicata. Rechts: De curia.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 345 et Cod. Later. 160, fol. 234.)

Im Cod. Later. 160 etwas ausführlicher.

Nr. 10.

Geleitbrief Johanns XXIII. für Heinrich von Chlum alias Latzembock.[2] Dat. Bonon. XI. Kal. Sept. Pont. nostri anno V (1414, August 22).

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 169ª.)

(sic) ... Z. 28: seu rebellio ... aut corrigi ... Z. 30: libros eorum ... Z. 31: compartos (= comparatos statt compositos wie die Reinschrift, und aus dieser Cod. 4941 hat) ... Z. 34: eciam in detestacionem ... Z. 36: ad id primitus ... S. 337, Z. 20: vocandis ... Der Cod. 4941 hat (nach der Reinschrift) auch noch die ganze Schlussformel: Nulli ergo ... die im Register (wie meistens) fehlt. Im Register unten: Io. de Tremosnicz. Am Kopfe rechts: de curia; links: de cancellaria.

[1] Die gleiche Weisung kam zu: archiepiscopo Gnesnensi et Wratislaviensi, Cracoviensi, Poznaniensi, Wladislaviensi ac Placensi, Strigoniensi, Colocensi, Iadrensi, Spalatensi et Ragusano archiepiscopis nec non Vesprimensi, Iauriensi, Quinqueecclesiensi, Waciensi, Agrensi, Nitriensi, Transilvaniensi, Cenadiensi, Zagrabiensi, Warasdiensi, Bosnensi, Sirimiensi, Tiniensi, Corbaviensi, Segniensi, Sibinicensi, Traguriensi, Sardonensi, Weglensi, Arbensi, Absarensi, Corsulensi, Mathaicensi, Pharensi episcopis, dann archiepiscopo Vlixbonensi et Eboracensi, Egilaviensi, Lameecensi ac Silvensi, endlich archiepiscopo Maguntinensi et Eystetensi, Herbipolensi, Constanciensi, Argentinensi, Spirensi, Wormaciensi, Werdensi, Hildesenensi, Halberstadensi, Paderburnensi, Bambergensi, Augustensi, Mindensi, Merseburgensi et Misnensi episcopis etc. ...

Vier mit dem obigen gleichlautende Stücke; Cod. Later. 160, fol. 234ᵇ—235ª. In den vatican. Registern fehlen sie.

[2] Heinrich von Chlum auf Latzembok war einer der drei Ritter, die Hus das Geleite zum Concil gaben und für seine Sicherheit auf der Reise und während des Concils zu sorgen hatte. Hus erwähnt seiner in seinen Briefen ziemlich oft. Am 4. November versicherte ihn noch der Papst, dass er gegen Hus nicht gewaltthätig vorgehen wolle (D. Lacembok cum d.

Nr. 11.

Fragmentum diarii cuiusdam anonymi, fautoris Hussitarum et Hussii.

(Ex arch. monast. Rayhrad. H, h, 12, 3.)

Anno d. 1414 currente in die Omnium sanctorum inceptum est concilium tocius ecclesie in Constanciensi civitate pro procuranda unione et ecclesie reformacione. In quo quidem concilio fuit Sigismundus Romanorum et Ungarie rex cum omnibus electoribus et multitudine principum et nobilium. Ad quod concilium magister Iohannes Huss eo anno Sabbato post Omnium sanctorum (*3. Nov.*) sub salvo conducto regis Sigismundi pervenit, volens de sua fide toti mundo reddere racionem. Sed non obstante salvo regis conducto eo anno sexta feria post Catharine (*30. Nov.*) capitur et incarceratur. Et contra eum perversus regni clerus falsos et fictos produxit articulos. Quorum armiductor fuit magister Stephanus Palecz et procurator fidei Michael de Causis agentibus (*sic*) ad S. Adalbertum in Nova Civitate.

(Von Pitter's Hand.)

Nr. 12.

Johann XXIII. überträgt die Untersuchung der Angelegenheit des Magisters Johannes Hus den Commissären Johann Patriarchen von Constantinopel, dem Bischof Johann von Lebus und Bernard von Civitatis Castelli (Castellamare). Constanz, 1414, Dec. 4.

(E reg. Joh. XXIII. Cod. 346, fol. 179a.)

Iohannes etc. venerabilibus fratribus Iohanni patriarche Constantinopolitano et Iohanni Lubucensi ac Bernardo Civitatiscastelli episcopis in civitate Constanciensi in celebracione generalis concilii constitutis salutem etc. Ad cuncta, que quietem et salutem Christi fidelium respiciunt, ut tenemur ex debito pastoralis officii, paterna et vigilanti sollicitudine libenter intendimus; verum ad illa, que ortho-

---

Ioanne Kepka fuerunt coram papa et locuti sunt secum de me. Qui respondit, quod nil vult facere per violenciam. Doc. mag. Io. Hus, p. 77). An ihn wendet sich Hus mit verschiedenen Anliegen (Doc. p. 88, 89, 90). Pro ipsius (Hus) tamen liberatione laboratur iam incessanter apud regem per dominum Ioannem Kepka et Lacembok et Ioannem Cardinalem (ibid. p. 541). Uebrigens gab er sich Mühe, Hus zur Umkehr von seinen Ansichten zu bewegen: ipsum hortando ad conversionem et emendationem . . . obstinatum reperierunt (ibid. p. 560).

doxam fidem matrem et cunctorum bonorum alitricem concernunt, ne in ea, quam solidam et nitidam stabilivit omnipotens, macule, errores et perversa dogmata pullulent, eo vigilancius tota mente vacamus, quo ex ipsis maius scandalum et animarum periculum vertitur,[a] et si quod absit quodammodo radices firmaverunt non sine magnis angustiis et difficultatibus evelluntur, dudum clamosa ac nonnullorum fidedignorum querulosa et fere continua insinuacione percepimus et inpresenciarum percipimus Iohannem Huss, qui se gerit pro presbytero Pragensis diocesis, cum aliquibus suis in hac parte complicibus plures errores falsaque et heretica dogmata contra catholicam fidem et sanam doctrinam asseruisse et ausu temerario in diversis locis et potissime in civitate Pragensi et nonnullis aliis locis sitis in Boemie partibus predicasse ac dogmatizasse et in quibusdam libellis ac tractatibus, quos publice legendos exposuit, inseruisse et per hoc ipsarum parcium quam plurimos catholicos simplices a vere fidei prefate semita dampnabiliter suis virulentis suggestionibus seduxisse et multorum scandalorum ac sedicionum auctorem fuisse. Nos igitur huiusmodi erroribus, ut frangentibus et perniciosis eradicatis vepribus leta et grata Deo semina germinent et in salutis fructum proveniant, obviare summopere cupientes et ut super predictis debito servando ordine procedatur, de vestris probitate literarum et sacrorum canonum pericia et integritate ac industria, quibus vos altissimi munere, qui in domo sua vasa utilia esse voluit experiencia magistra cognoscimus habundare, plene confisi, tenore presencium apostolica auctoritate vobis committimus et mandamus quatenus super predictis inquiratis auctoritate nostra et dicti concilii veritatem et super ipsis ac contra prefatum Iohannem citra tamen diffinitivam sentenciam prout mediante[b] iusticia et secundum Deum expedire videritis diligenti indagine et sollicitudine procedatis omnia et singula peragentes que in tali fidei causa forte conspexeritis oportuna et de omnibus et singulis supra quibus inquirere et agere ac de toto processu, quem super predictis ordinare eciam sub publico testimonio vos continget, super quibus vestras consciencias oneramus, nobis et eidem concilio relacionem nec non informacionem plenariam atque claram facere studeatis, ut per hoc nos et dictum concilium plenius informati in premissis procedere consulcius valeamus.

Datum Constancie II. Non. Decembris anno[c] quinto.

Coll. per me P. de Trilhia. A. dolphus (*sic*).

Oben rechts: De Curia; links: A. de Reate.[1]

---

[a] vertitur (?) ita cod. [b] Cod.: midiante. [c] pontificatus nostri fehlt.

[1] Vgl. Doc. mag. Ioannis Hus, p. 199, 204. Vgl. Gesch. d. hus. Bew. I, 140.

Nr. 13.

Beschlüsse des Königs Wenzel und seines Rathes über die Herstellung des kirchlichen Friedens in Prag 1416.

(E cod. H. h. 17 arch. monast. Rayhrad. fol. 9ᵇ manu coaeva.)

Anno Domini 1416 dominus rex conclusit cum suo consilio super articulis infrascriptis:[1]

Primo obediencia et reverencia ecclesie Romane et in ea presidentibus secundum antiquam consuetudinem teneatur et observetur, ut in articulo . . . (*sic*).

Item, quod magister Iessenicz debet manere extra civitatem Pragensem ad tres menses continue duraturos, quousque eidem de beneficio absolucionis procuraret(ur).

Item, plebani et beneficiati ad ipsa beneficia et parrochias restituantur et census eorum per amplius non tollantur.

Item, ecclesie dumtaxat infrascripte et capelle excipiantur: sancti Michaelis in maiori civitate Pragensi, sancti Martini ibidem et Bethleem, sancti Stephani in muro.

Item, in nova civitate Pragensi sancti Henrici, sancti Adalberti inter cerdones et capella corporis Christi.

Item, in maiori civitate Pragensi ecclesia sancti Nicolai.

Item, predicatores utriusque partis in exhortacionibus et sermonibus ipsorum non debent concitare populum ad lites et iurgia nec in predicando ad singularia condescendere nec aliqua scandalosa nunciare sed legem Dei duntaxat et edificatoria predicare; alioquin per archiepiscopum, si fuerint spirituales, puniantur; seculares vero per potestatem regiam seu consules.

Item, de communione sub utraque specie una parcium aliam non perturbet et inquietet in locis deputatis eis nec in divinis.

Item, quod magistri et studentes per dictum regem libertentur ad veniendum in libertatibus studii fundacionis et in immunitatibus gaudendum et fruendum.

Item, occupantes ecclesias debent deoccupare infra tres dies exclusive, ita quod deoccupent, ut nullum penitus dampnum per eos commit-

---

[1] Vgl. hiezu die Uebereinkunft des Erzbischofs von Prag mit der Universität aus dem November oder December 1416 in den Doc. mag. Ioannis Hus, p. 645/6.

tatur tam in ecclesiis quam domibus, alias ad restitucionem dampnorum restringentur.

Item, ornamenta et iocalia ecclesie, monstrancias et calices et alias res ecclesiasticas quilibet[a] plebanorum et beneficiatorum altaristarum reponent et resignent sine omni diminucione aut distraccione. Alioquin contra eum procede(tur et)[b] ad restituendum compelletur sub beneficii privacione.

Nr. 14.

Das Constanzer Concil meldet den Städten Mährens die Verurtheilung und Hinrichtung des Hus und mahnt sie, die Ketzereien und deren Gönner auszutilgen. Constanz 1415, Juli 26.

Concilium Constantiense literis ad prudentes et circumspectos viros, iuratos, consules et communitates Olomucensis, Brunnensis et aliarum civitatum opidorumque marchionatus Moraviae datis condemnationis et supplicii Iohannis Hus rationem reddit hortaturque eos, ut haereses vitare earumque doctores amovere studeant. Constantiae, 26. Iuli 1415.

Incip.: Magnum temporibus nostris infortunium — *Explic.:* aliis transeat merito in exemplum. Datum Constancie anno domini 1415, indiccione octava die XXVI mensis Iulii . . .

(Cod. arch. Mor. Cerr. Coll. 358, p. 913.)

(Gedruckt mit anderer Adresse bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, 568—572.)

Nr. 15.

Das Constanzer Concil belobt die Bürger von Olmütz, weil sie der Verführung durch die Lehren Wiclif's und Hus' und deren Anhänger kräftigen Widerstand leisten. Constanz 1416, März 27.[1]

p. 971. Sacrosancta et generalis synodus Constanciensis dilectis ecclesie filiis magistro civium consulibus et communitati civitatis Olomucensis salutem et Dei omnipotentis benediccionem.

Letati sumus in hiis, que de vobis frequenter audivimus, scilicet quod ambulatis in semitis iusticie et fidei orthodoxe quodque ut veri catho-

---

[a] Cod.: quibus plebanorum. [b] procedere Cod.

[1] Das Gegenstück hiezu: Concilium Constanciense literis ad barones Bohemiae orthodoxos datis acriter invehitur in eos, qui ridiculos ‚libellos famosos' miserint etc. . . . Doc. mag. Ioannis Hus, p. 615.

lici non permiseritis nec permittitis vos seduci a complicibus et sectatoribus damnate memorie Iohannis Huss, dum vixit sceleratissimi ac in apertissimis heresum fomentis deprehensi pariter et convicti. Qui quosdam errores contra puritatem ipsius fidei angelo tenebrarum procurante per quendam Iohannem Wikleff et eundem Iohannem Huss heresiarchas dampnabiliter editos seu in medium de calice Babilonis eductos ac dudum eciam per ecclesiam et de novo in presenti sacro concilio summis intervenientibus curis et laboribus ac iuste et sancte reprobatos temporibus istis in regno Boemie et illi contiguo marchionatu Moravie (de quibus per prius letabunde dicere potuit ecclesie Christi universitas, *notus in Boemia et Moravia Deus*) nimium periculose, ut animas Christi fidelium et simplicium illaquearent, dampnabiliter asserere atque dogmatizare eciam publice in contumeliam nostri creatoris presumpserunt, et ipsi eorundem Iohannis Wicleff et Iohannis Huss sequaces adhuc presumunt spretisque sane doctrine studiis et tradicionibus sanctorum patrum contemptis ad ipsorum sequacium et multorum aliorum ipsis credencium et favencium dampnacionem animarum ad vanitates et insanias falsas conversi ex susceptis de manu sathane erroris poculis de illis nedum se ipsos infeliciter impleverunt sed (quod amplius detestandum est) in plures minus providos seu incautos utriusque sexus homines videlicet nobiles et plebeios in prefatis regno et marchionatu degentes publicis proclamacionibus huiusmodi errorum suorum pocula infelicius infundere, quibus illos eciam inebriare non verentur; per que status, ritus et ordo ecclesiastici per sanctos patres Spiritu Sancto afflatos pro temporum varietate et utilitate fidelium dudum laudabiliter introducti et per ipsam ecclesiam approbati non solum prophanantur sed et totum nostre fidei decus per eos in illusionem et ridiculum vertitur scandalose. Hec itaque discrecionibus vestris filii carissimi, quos omnium carismatum largitore imparciente Domino in Dei et militantis ecclesie dileccione atque obediencia stipatos atque fervidos eiusdem fidei existere zelatores apertissimis instructi de hoc exemplis quam pluribus laudabilibus profitemur ad hunc effectum significanda decrevimus, ut ad vigilanciorem circumspeccionis cautelam a veneficis hereticorum prefatorum | vos reddamus afflatibus prout convenit premunitos et ad consurgendum manu valida in adiutorium sepedicte fidei orthodoxe contra pseudodoctores et heresum huiusmodi sectatores pestiferos eorumque defensores et receptatores una nobiscum zelo fortitudinis excitemus. Nos enim tantas Dei et ecclesie sue huiusmodi iniurias dissimulare per amplius nolumus neque debemus sed amminiculante nobis superna gracia (ut speramus) capita impiorum, si licet, eorundem sectatorum ad petram allidere curabimus et propterea ecclesiastico vibrato iam per nos mucrone contra

p. 972.

hereticos et ipsorum fautores, receptatores et defensores huiusmodi secundum canonicas sancciones duximus procedendum, et prout eorum rebellio et pertinacia exegerit, in nomine Domini eciam prout suadet racio procedemus, prudenciam vestram per viscera misericordie domini nostri Iesu Christi et per aspersionem preciosi sanguinis ipsius pariter obsecrantes, requirentes et exhortantes in Domino, cuius res agitur, quatenus in zeli rectitudine et fidei puritate huiusmodi, prout constanter incepistis, persistentes laudabiliter sic curratis in stadio, ut promissam fideliter operantibus et certantibus coronam ab ipso Domino comprehendere valeatis, omnes huiusmodi pseudodoctores et sectatores eorum, quos in vestris limitibus reperire contigerit, ut oves morbidas, ne gregem dominicum illic suis pravis et falsis dogmatibus inficiant, penitus expellendo, nullum prebentes huiusmodi pestiferis hominibus auditum, auxilium, consilium vel favorem, sed una nobiscum ad eorum persecucionem atque exterminium ad Dei gloriam viriliter assurgatis et ad illud opem et operam efficaces, quantum vobis fuerit possibile, impendentes, ut preter salutis premium, quod inde vobis ipso Domino annuente proveniet, de vestris obediencia et zeli rectitudine huiusmodi eciam a nobis et futuro summo pontifice possitis merito commendari.

Datum Constancie VI. Kal. Aprilis anno a nativitate Domini 1416 apostolica sede vacante.

Bassianus.

G. de Perusio.

Dilectis ecclesie filiis . . . magistro civium, consulibus et communitati civitatis Olomucensis.

(E cod. arch. Mor. Cerron. Coll. 358, p. 971—972.)[1]

Nr. 16.

Der Bischof Johann von Leitomischl verkündigt die Decrete des Constanzer Concils bezüglich der Communion sub utraque in den Diöcesen Prag, Leitomischl und Olmütz. Leitomischl 1416, Oct. 29.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 3ª—4ª.)

Iohannes Dei gracia episcopus Luthomisslensis, iudex commissarius et executor omnium et singularum causarum, heresum, scismatum et errorum perversarumque doctrinarum et dogmatum dampnate memorie Iohannis Wicleff et Iohannis Hus hereticorum in provinciis et dio-

[1] Von diesem Stücke ist in demselben Cod. S. 925 noch eine zweite Copie: Explicit: sede vocante (sic). Et sic est finis huius.

cesibus Pragensi, Olomucensi, Luthomislensi et alias quomodolibet exortarum et pululancium contra quascunque personas aut fautores seu defensores et imitatores eorundem a sacrosancta synodo generali Constanciensi universalem ecclesiam in Spiritu Sancto representante legitime congregata specialiter deputatus venerabilibus viris dominis et capitulis Pragensis et Olomucensis ecclesiarum ac priori et capitulo ecclesie nostre Luthomisslensis ac aliis universis et singulis prelatis monasteriorum et conventibus eorundem nec non parrochialium ecclesiarum rectoribus et plebanis et eorum vices gerentibus ac Christi fidelibus utriusque sexus universis et singulis per et infra diocesim Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem et alias ubilibet constitutis salutem in Domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Quia dudum itaque per sacrosanctam synodum Constanciensem predictam communio corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi sub utraque specie personis laicalibus utriusque sexus sit prohibita, sed tantum sub panis specie in scriptis concessa, cuius quidem prohibicionis et concessionis tenor sequitur in hec verba:

Decretum synodi Constanciensis contra communionem sub utraque specie.[a]

In nomine sancte et individue trinitatis . . . Cum in nonnullis mundi partibus quidam temere asserere presumunt populum christianum debere sacre Eukaristie sacramentum[b] sub utraque panis et vini specie suscipere et non solum sub specie panis sed eciam sub specie vini populum laycalem[c] passim communicent eciam post cenam vel alias non ieiunium, et communicandum esse contra laudabilem ecclesie consuetudinem racionabiliter approbatam, quam tamquam sacrilegam dampnabiliter reprobare conantur, hinc est quod presens sacrosanctum generale Constanciense concilium in Spiritu Sancto legitime congregatum adversus hunc errorem saluti fidelium provide satagens[d] matura plurium doctorum tam divini quam humani iuris deliberacione prehabita declarat et decernit et diffinit, quod licet Christus post cenam instituit et suis apostolis ministraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen hoc non obstante sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo ecclesie servavit, quod huiusmodi sacramentum non debet confici post cenam neque a fidelibus recipi non ieiunis nisi in casu necessitatis aut alterius necessitatis a iure vel ecclesia concessis vel admissis. Et sicut hec consuetudo ad vitandum aliqua pericula et scandala racionabiliter intro-

[a] Titel in anderer Tinte. [b] Cod.: sacramento. [c] Cod.: laycum. [d] Cod.: satagentes.

ducta est, sic potuit simili aut maiori racione introduci et racionabiliter observari, quod licet in primitiva ecclesia huiusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit et nullatenus dubitandum integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis quam sub specie vini veraciter contineri. Unde cum huiusmodi consuetudo ab ecclesia racionabiliter et sanctis patribus[a] introducta sit[b] et diutissime observata, habenda est pro lege, quam non licet reprobare aut sine ecclesie auctoritate pro libito immutare. Quapropter dicentes quod hanc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegium aut illicitum censeri debet erroneum et pertinaciter asserentes oppositum premissorum tamquam heretici arcendi sunt et graviter puniendi per diocesanos locorum seu officiales ipsorum aut inquisitores heretice pravitatis in regnis seu provinciis, in quibus contra hoc decretum fuerit aliquid forsan attemptatum aut presumptum iuxta canonicas sanxiones in favorem katholice fidei contra hereticos et eorum fautores salubriter adinventas. Cum igitur non liceat membra a capite discedere neque scissuram in sancta Dei ecclesia fieri et tunicam inconsutilem ipsius Christi scindere et qui contrariatur[c] sancte Romane ecclesie et fidei apostolice[d] et ab ipsius obediencia recedit, crimen paganitatis incurrit. Ut ideo tales sancte Romane ecclesie et sedi apostolice ac sacrosancto concilio Constanciensi obediant et ad unionem sancte Romane ecclesie et ad sacrum concilium predictum et sedem apostolicam humiliter redeant et de commissis penitenciam salutarem et absolucionem recipiant, cum tales contemptores ipso facto sunt a iure et a sacris canonibus excommunicati: et omnes et singulos prelatos et presbiteros regulares et seculares curatos et non curatos ceterosque Christi fideles per predictam provinciam Pragensem, Olomucensem et Luthomisslensem constitutos utriusque sexus et alios omnes et singulos suprascriptos monemus et requirimus et hortamur in Domino quatenus mox visis presentibus nullus presbyter seu sacerdos cuiuscunque condicionis fuerit aliquas personas seculares et laicales sexus utriusque sub specie panis et vini amodo et in ante communicet[e] aut dictam communionem in suis predicacionibus aut exhortacionibus autenticet seu publicet ipsasque personas laicales utriusque sexus prohibemus, ne ipsi amodo et per amplius sub specie vini ab aliquo pres-

[a] Cod.: racionabiliter et sanctis patribus. racionabiliter introducta. [b] ausgestrichen und ein anderes Wort, aber ganz unleserlich, daruntergeschrieben; wohl: fuerit. [c] Cod.: contrariantur. [d] Hier beginnt ein neues Blatt. Die einzelnen Blätter sind lose. Es scheint nicht, dass eines ausgefallen wäre. [e] In marg.: Contra communionem utriusque speciei.

bytero suscipiant huiusmodi sacramentum et de commissis penitenciam et absolucionem salutarem a nobis recipiant cum effectu; alias contra ipsas et eorum quemlibet tamquam sectatores errorum et scismaticos nos iuris remediis procedere oporteret secundum commissionem nobis, ut prefatur, per sacrum concilium factam et tenorem. Insuper sacerdotes illi seu presbyteri omnes et singuli, (qui)[a] contra prohibicionem sacri concilii suprascriptam et consuetudinem ecclesie Romane laudabilem huiusmodi sacramenta sub specie panis et vini laicalibus personis temere contra prohibicionem nostram et sacri concilii predictam decisionem ministrare presumpserint et alias quomodolibet presumpserint, de commissis infra triginta dies a die predicte monicionis continue computandum, quos eis et eorum cuilibet premonicione canonica et termino peremptorio prefigimus et assiggnamus, si ipsa dies tricesima iuridica fuerit, alias immediate sequenti coram nobis in Luthomissl aut alias, ubi nos moram tunc trahere contigerit, hora terciarum legitime compareant, penitenciam salutarem pro excessibus eorum et transgressionibus suscepturi, alioquin contra ipsos et eorum quemlibet distincte per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia Deo et iusticia mediante procedemus eciam ad privacionem beneficiorum obtentorum et adnichilacionem in futurum obtentorum et ad alias penas a sacro concilio Constanciensi per canonicas sanxiones contra tales inobedientes proditas et fulminatas secundum formam commissionis nobis facte nunciatas et tenorem. Volumus insuper, ut presens noster processus per vos supranominatos aut aliquem vestrum communiter et divisim qui presentibus fueritis aut fuerit requisitus eciam per affixionem portarum Pragensium, Olomucensium, Luthomisslensium et aliarum collegiatarum et parrochialium ecclesiarum, ubi tutus accessus fieri poterit, publicetur et insinuetur, et quod eosdem omnes et singulos, quos presens concernit negocium, arceat et afficiat, ac si presencialiter et in propriis personis eisdem sit intimatum, fidem vobis vestre excommunicacionis autenticam ac instrumenta publica facientes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas seu presens publicum instrumentum mandavimus scribi sigillique nostri maioris appensione iussimus communiri.

Datum et actum Luthomissl anno domini 1416 indiccione IX die XXIX mensis Octobris.

---

[a] Cod.: qui fehlt.

Nr. 17.

Der Erzbischof Konrad von Prag lässt die vorstehenden Decrete in seiner Erzdiöcese publiciren. Prag 1417, Jänner 10.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 4 b.)

Conradus Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, venerabili domino archidiacono Pragensi aut ipsius vices gerenti salutem in Domino et presentibus fidem adhibere indubiam. Noveritis quod postquam reverendo in Christo patri domino Iohanni episcopo Luthomislensi nonnulle litere a sacro generali Constanciensi concilio seu synodo fuissent sub bulla plumbea destinate, ipse dominus episcopus huiusmodi literis receptis ad ipsorum execucionem debitam procedens ipsas in locis diversis publicavit ac easdem literas suo sub sigillo pendente nobis transmisit (quarum copiam una cum presentibus vobis dirigimus) nos requirens cum eisdem literis ac per viscera misericordie Dei obsecrans, ut contenta in eisdem literis vobis subditis publicare et alia in eisdem literis expressa[a] facere ac debite execucioni demandare dignaremur. Nos viso earundem literarum considerantesque contenta in eisdem fidem catholicam concernere, ideo ob favorem eiusdem fidei catholice quam puro corde et ore profitemur vobis domino archidiacono antedicto aut vestras vices gerenti in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, quam in vos nisi mandatis nostris infrascriptis infra novem dies a recepcione presencium computandos, quem terminum vobis pro monicione canonica prefigimus, parueritis, cum effectu ferimus, in hiis scriptis districte precipiendo mandamus, quatenus literis presentibus cum dictis copiis receptis easdem decanis et plebanis dicti vestri archidiaconatus dirigatis ac easdem et in ipsis descripta eisdem plebanis per vestros decanos facta convocacione per vos intimetis, insinuetis et publicetis; quas et nos presentibus ipsis intimamus, insinuamus, notificamus et publicamus volentes et presentibus sub excommunicacionis pena districcius mandantes, ut ipsi decani in ipsorum convocacionibus infra spacium viginti dierum in literis antedicti domini episcopi descriptis personis ecclesiasticis in ipsorum decanatibus errores quoscunque aut hereses predicantes, dogmatisantes, tenentes et ipsorum fautoribus et aliis infamatis, quicunque modo de heresi ac ceteris prout in literis pretacti domini episcopi descriptis mandatur et de nominibus earundem personarum diligenter inquirant et studeant inquirere et facta inquisicione eandem nobis ipsi decani sub

---

[a] Cod.: expressis.

ipsorum sigillis clausam transmittant per nos ulterius antedicto domino episcopo pro ipsius informacione presentandum et in premissis debitam diligenciam faciatis, ut de obediencia prompta possitis commendari.

Datum Prage anno domini 1417 decima die Ianuarii vicariatus sigillo subappresso.

Nr. 18.

Der Rector und die Gesammtheit der Lehrer der Universität Prag fordern alle Gläubigen auf, ihr Leben zu bessern und sich an die alten Lehren von den Fürbitten, der Bilderverehrung u. dgl. zu halten. Prag 1417, Febr. 7.

(E cod. arch. terr. Mor. XII, G. 20, fol. 1b—2a.)

Universis et singulis Christifidelibus, ad quos presens tenor pervenerit, Iohannes Cardinalis magister in artibus et baccalaureus iuris canonici rector totusque cetus magistrorum universitatis studii Pragensis affectum salutis et veritati legis Christi firmissime adherere. Cum heu presentibus periculosis ac gemebundis temporibus, ad que mundo senescente fines venere seculorum, de meritis culparum exigentibus inter plurimas licium mordaces instancias vacacioni quoque deditas novitatum genera plus criminose quam utiliter perscrutantes, puta an purgatorius ille ignis post humane mortalitatis solutum debitum in complementum penitencie fidelium sit certissime asserendus et an ymagines in Dei ecclesia sint sustinende, insuper utrum benedicciones salis, baptisterii et aque cum aliis ecclesie benediccionibus et cerimoniis possint legitime sustineri, ex quarum concertamine impie suspicaciones ac odia invalescunt sic quoque beate paci plurimum detrahitur, dum fraterne caritatis unio laceratur, sane igitur nos dicte divisioni occurrere satagentes ipsamque in ambiguitatum fluctibus quietare et suffocare radicitus cupientes, ne occasione taciturnitatis silencii huiusmodi lites in peiora perniciosissime fluitarent, fraterne salutis commodo impulsi, cui nos precipue titulo magistralis officii piis consiliis ac documentis astringimur providere, nos ad predictas questiones seu lites matura nunc deliberacione respondentes hoc iuxta illas sentire quemlibet adhortamur, quod scilicet ex sacre scripture contextu communi doctorum primitive ac moderne ecclesie hausta concordi sentencia post huius mortalitatis nostre terminum ad complecionis penitencie remedium reatumque culpe in figura ligni, feni ac stipule eorum, qui secum deferunt abstergendum ignis purgatorius est certissime asserendus, predicandus ac tenendus et ad diem extremi iudicii duraturus. Et hinc unumquemque fidelium obsecramus, ut studeat quisque sic delicta sua hic

corrigere, ut post mortem non oporteat eum penam tolerare. Suffragia quoque ut oraciones, elemosinaciones pro mortuis et cetera pietatis opera esse facienda firmiter affirmamus. Ymagines eciam Salvatoris et sanctorum eius, benedicciones sacri fontis, salis, aque, cereorum, ignium, palmarum, ovorum, caseorum et aliarum rerum pascalium, thurificaciones, aspersiones, campanarum pulsaciones, pacis osculum et quascunque cerimonias diu tentas in sancta Dei ecclesia cum lege Domini concordantes a christiana religione non evellendas, ymmo sustinendas et tenendas presentibus nunciamus. Nam iuxta sanctorum canones in hiis rebus, de quibus nil certi divina scriptura statuit, mos populi Dei et instituta maiorum pro lege tenenda sunt; et sicut prevaricatores legum divinarum, ita contemptores ecclesiasticarum consuetudinum sunt cohercendi. Supplicamus igitur omnibus Christi fidelibus et exiniuncto caritatis officio prosequentes deprecamur, quatenus huiusmodi questiunculas, que pro suo merito litem generant et sinistras suspiciones preparant, inter fratres tamquam saluti ipsorum minus dignas pretereant sed pocius in illis et aliis ecclesie dignis ritibus colla servitutis et obediencie subiciant et cum sanctorum doctorum testimoniis nobiscum pariter senciant et concordent. Quod si autem quisquam in anime sue periculum temeritatis impulsus iudicio aliter de hiis sentire vel alios docere voluerit sive publice vel occulte, tamdiu illi liberam denegetis audienciam, quamdiu coram nobis aut coram hiis quibus interest suam non doceret sentenciam fore iustam.

Datum Prage anno domini 1417 die septima mensis Februarii in plena congregacione magistrorum universitatis sub sigillo.[1]

Nr. 19.

Die Prager Universität nimmt den Widerruf Peters von Uniczow, Predigers von St. Clement in Prag, zur Kenntniss und gewährt ihm Verzeihung. Prag, Carolinum, 1417, März 13.

(Im Auszuge mitgetheilt aus dem Cod. XII, G. 20, fol. 5 im mährischen Landesarchiv.)

. . . Filius[a] meus mortuus erat et revixit, perierat et inventus est. Sic a simili vel a pari alma nostra universitas cuilibet discolo, protervo et rebelli, ymmo contra se murumranti et sibi variis odiis, livoribus

[a] Am Rande: Est evangelium de Sabbato ante dominicam Oculi. Im Zusammenhang mit der Revocatio selbst, die stattfand: Sabbato ante dominicam Oculi (März 13) anno 1417 ergibt sich das Datum.

[1] Vorangeht Palacky, Doc. mag. Joh. Hus, Nr. 110, p. 654 et seqq.

et detraccionibus derogauti, ad se tamen revertenti in gremium suum . . . resumit . . . Hic etenim . . . est filius, frater de ordine Sti Clementis et predicator ibidem, sacrosancte theologie, ut presnmitur, professor, ymmo frater noster ac proximus, qui mortuus erat et revixit . . . Hic enim . . . recesserat a Deo . . . discurrens mente vaga per exteras regiones, insurgensque in ipsam matrem suam almam, scilicet nostram universitatem, cui se cum toto ordine fratrum Predicatorum et specialiter fratrum eiusdem ordinis ad S. Clementem maioris civitatis Pragensis fraternaliter univit, et hic de anno Domini 1384, die 23. mensis Aprilis, prout luce clarius id patet in matricula universitatis nostre et in litteris super hoc confectis, ipsamque nostram matrem, quantum in eo fuit, ymmo totum regnum Boemie et Moraviae dehonestavit et infamavit, . . . multos errores eidem nostro regno preter Deum et preter meritum iniuste ascribens, prout id ipsum per se lucidius adstat, statim enodabit. Hic enim filius . . . ipsam nostram almam universitatem, ymmo terram Boemie adeo evacuare volebat, ut eam si valuisset nitebatur reducere in antique servitutis gentilis opprobria . . . Hic . . . frater Petrus . . . profectus est in regionem longinquam . . . Constanciam . . . Bononiam, Wratislaviam et alias varias terras . . . Hunc . . . nec materne mansuetudinis nec invictissimi nostri domini . . . Wenceslai, Romanorum et Boemie regis semper Augusti innata pietas quam habet ad almam nostram universitatem a conceptis temerariis quomodolibet revocavit . . . Allegatum enim fuit verbum Domini in ore ipsius, ut non moveretur eciam super contricionem sancte memorie in spe beati et divi magistri Iohannis de Hussynecz et (de) confratre suo beate memorie Ieronymo de Praga, qui in modum Danielis de christianissimo Boemie regno . . . captivi ducebantur et nichil tale commiserunt, unde eiusmodi captivitatem incurrerent, nisi eos communis casus involveret et aliena cleri cesarei malicia iniuste opprimeret . . . Hos hic filius et alios plurimos christianissimi nostri regni catholicos homines promiscui sexus persecutus est . . . Vos igitur, o venerandi magistri ceterique fratres carissimi, hic presentes et absentes, hunc confratrem et ad vos redeuntem excipite . . . qui olim contra veritatem contenderat, contra eamque decertans et presertim communionem calicis ipsam subvertere satagebat. Et ad hoc exequendum se contra varia pericula immensi laboris accingebat, maria transibat, iudicia adibat, pulsabat principatus, palacia regum irrumpebat . . .[1]

[1] Voran steht die bekannte Revocatio Petri, s. Loserth, Hus und Wiclif, S. 296. Vor dem Titel der Revocatio: Item revocacio alia Stanislai de Rudzicza baccalaurei studii Pragensis habetur in magno libro prope finem et incipit: Coram vobis.

Nr. 20.

Das Olmützer Domcapitel klagt dem Concil über das Wachsthum der husitischen Partei und deren Anmassung. Um ihr entgegenzutreten, habe man den erprobten Bischof Johann von Leitomischl zum Bischof von Olmütz postulirt. Einige Gegner hätten aber den Domherrn Ales gewählt und dieser — ein Parteigänger der Husiten — sei von Erzbischof Konrad confirmirt worden. Es wird dringend um Untersuchung und Abhilfe gebeten. 1416, December.

(E cod. 358, arch. terr. Mor., fol. 897—898, 911—912.)

p. 897. Reverendissimi patres ac prestantissimi domini. Exponitur V. P[ti] pro parte venerabilium virorum decani et capituli ecclesie Olomucensis cum gravi cordis amaritudine contra et adversus personas infrascriptas. Et dicitur, quia cum multiplicata fuerit heretica pravitas Wyklefistarum et Husystarum in marchionatu Moravie et in diocesi Olomucensi dictaque heretica pravitas fuisset tenta et defensata per plures barones et nobiles ac militares armigeros et nonnullos populares, per quam quidem hereticam pravitatem gravissime fides katholica fuisset et de presenti esset impugnata, sacramenta ecclesie per dictos Wyklefistas et Husistas in levitatem et quasi in ludibrium versa, claves ecclesie et censure ecclesiastice per eosdem in derisum posite, obediencia Romane ecclesie et sedi apostolice nec non aliis episcopis et prelatis per eosdem totaliter sublata; ex quibus dicta ecclesia Olomucensis est multipliciter et nimis crudeliter unacum canonicis et clero diocesis predicte gravissime oppressa. Et ut ad specialia descendam, nam quidam barones laici tenent presbyteros, a quibus communicant sub utraque specie sacramentali corporis Christi in contemptum sacri concilii Constanciensis et sedis apostolice et Romane ecclesie, quidam ante elevacionem corporis Christi sive consecracionem frangunt oblatam in tres partes et unam partem tantummodo elevant populo, quidam in piscinis, alii in fluminibus baptizant, ubi nullum periculum mortis adest, parvulos, alii excommunicati tam a canonibus quam ab homine et interdicti celebrant eciam in campis et doliis, in horreis et in nullo altari consecrato, alii nec horas canonicas dicunt et sic se divinis ingerunt neque aliquas confessiones faciunt, predicantes populo communi laicali, quod non teneantur confiteri, alii pro Iohanne Huss et Ieronymo dampnatis hereticis[a] publicis faciunt in ecclesiis coram multitudine

[a] Cod.: dampnatorum hereticorum publicorum.

populi exequias tamquam pro fidelibus defunctis, alii faciunt festivitates et cantant Gaudeamus et alia tamquam de martyribus, comparantes eosdem meritis et penis sancto Laurencio martyri et ipsos preferentes sancto Petro et aliis sanctis, et sic multa gravia et terribilia ac horrenda contra fidem katholicam et statum ecclesie fieri procuraverunt et die hodierna procurant, proper que dicta ecclesia (ut predictum est) multipliciter extitit oppressa. Nam plebani katholici expelluntur de parrochiis propriis, spoliantur pecudibus et pecoribus, granis, frumentis et bladis et ceteris vestimentis et suppellectilibus ac censibus, redditibus, obvencionibus et emolumentis sunt spoliati et spoliantur, ita ut multi sunt coacti suas parrochiales ecclesias derelinquere, non habentes, quibus possent circa easdem ecclesias sustentari; nam et decimas ad ipsas spectantes quidam patroni eis denegant et alios[a] prohibent, ne ipsis decimas persolvant, alii oblatas decimas ab aliis parrochianis ipsis rectoribus ecclesiarum auferunt et eisdem spoliant et eosdem detinent spoliatos, alii per dictos Husistas verberantur, captivantur et pro pecuniis exaccionantur et torquentur, alii submerguntur, alii interficiuntur, ita quod prefati Husiste et Wyklifiste totum marchionatum deducent in errores heretice pravitatis, nisi P^tes^ V. celeriter provideant de remedio oportuno.

Unde Rev^mi^ patres, vacante ecclesia Olomucensi nuper per mortem olim domini Wenceslai patriarche Anthioceni perpetui commendatoris dicte ecclesie capitulum predictum attendens et advertens predicta pericula in fide katholica et errores, qui invaluerunt per Husistas et Wyklefistas et subvenire fidei katholice et ecclesie predicte volentes | et clero ita crudeliter et miserabiliter oppresso et depresso hincinde cogitaverunt multis diebus et noctibus, qualiter possent ecclesie et dicte fidei katholice consulere, et ut talem possent reperire, qui idoneus et utilis esset ecclesie antedicte et ipsam ecclesiam multipliciter collapsam reformare ac clerum a violenciis et iniuriis eisdem illatis defensare (h)ereticam pravitatem extir(p)are, et non valentes (in) toto regno Bohemie (ali)quem talem (re)perire[b] concorditer vota sua in reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem dederunt et in eundem convenerunt ipsumque in pastorem ac defensorem[c] ecclesie prefate canonice postularunt, ipsam postulacionem ad sacrum concilium Constanciense et ad P. V. confirmandam et approbandam transmiserunt. Et vacante ecclesia Olomucensi consuetudo fuit, ut civitates, oppida, castra et alia bona debuerunt

p. 898.

---

[a] Cod.: aliis. [b] hereticam — reperire am Rande. Das Blatt ist durch den Schnitt des Buchbinders verletzt. Die Buchstaben in den Klammern fehlen. [c] Die beiden Worte am Rande ausgestrichen.

habere respectum ad capitulum et ad illos, qui essent de presenti administratores a capitulo in temporalibus usque ad futurum episcopum per sedem apostolicam confirmatum et approbatum. Et licet concorditer fuissent deputati nullo contradicente in temporalibus administratores videlicet dominus Raczko de Trpenowicz et magister[a] Iessko de Dubczan canonici prebendati ecclesie Olomucensis recepissentque promissa a Iaroslao de Rozental purgravio in Meraw, quod vellet habere respectum ad ipsum capitulum et ad eos deputatos per capitulum; tamen dictus Iaroslaus . . .[b] . . . litus promisso suo et realiter condescendit ipsi d(omino) Raczkoni nomine supradicto quandam faciens collusionem una cum quodam Przybislao dicto Schypp de Schelberg omagiali ecclesie de consilio Ubaldini, receptis trecentis et viginti sex marcis Moravicalibus grossorum Pragensium, ut dicebant pro dampnis, impensis et expensis dictum castrum ipse Iaroslaus tradidit in manus Alssonis et Raczkonem administratorem in temporalibus predictum turpiter et inhoneste de castro expellendo. Et licet predicta postulacio canonice facta fuisset, tamen predictus Nicolaus Vbaldin(us)[c] et Ianko de Sternberg se alienantes a predicta postulacione associatis sibi canonicis et de civitate Pragensi vocatis, videlicet domino Wenceslao de Radecz, Nicolao Henslini, Francisco preposito Boleslaviensi, Iacobo de Verona, Lodwico de Holessaw et nonnulli alii, (pro)ut in pretensa litera (ele)ccionis eorum continetur, post postulacionem de predicto domino Iohanne episcopo Luthomisslensi celebratam et consummatam et post duodecim dies a die postulacionis facte computatos quendam Alssonem canonicum ecclesie sancti Petri Wissegradensis prope Pragam de facto elegerunt ipsiusque pretensam eleccionem reverendissimo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi presentarunt. Et licet a prefata pretensa eleccione fuisset per antedictos decanum et capitulum ecclesie Olomucensis ad sacrosanctum concilium Constanciense et apostolicam sedem debito tempore appellatum, dictaque appellacio et postulacio tam domino Conrado archiepiscopo quam parti adverse videlicet Alssoni et aliis intimata, nichilominus tamen ipse dominus archiepiscopus ad importunam instanciam prefatorum canonicorum et contra postulacionem et appellacionem ad sacrum concilium et ad apostolicam sedem interpositam[d] et per ipsum ante delatas ipsum Alssonem ad dictam ecclesiam de facto confirmavit pretensosque processus penales, censuras ecclesiasticas continentes tam contra clerum quam contra omagiales et alios episcopatui Olomucensi subditos fulminavit

[a] Cod.: magistri. [b] ein Theil des Wortes am Rande abgeschnitten.
[c] Cod.: Waldin. [d] Cod.: interpositarum . . . delatis . . .

et cetera fecit, prout in dictis pretensis processibus lacius continetur. Quos hic[a] P. V. dignemini habere pro sufficienter expressis. Ac demum dicti canonici eundem Alssonem suffulti potencia laicali (Io)hannis de Sadlo ac (La)czkonis ac Petri de (S)traznicz et Iohannis de (L)ompnicz et N. de Wla(s)sym, nobilium et baronum, ac Ulrici subcamerarii et Haykonis et aliorum armigerorum Wyklefistarum et Hussitarum ipsum potenter et violenter ad ecclesiam Olomucensem intruserunt. Et quamvis antedictus dominus Iohannes postulatus (sicut premittitur) potuisset resistere talibus violenciis, nichilominus tamen sanius decrevit pro illo tempore supersedere et dissimulare, ex eo quod literas sue approbacionis nondum habuisset dictusque Alsso[b] | una cum prenominatis canonicis et potencia laicorum p. 911. prefatorum Husistarum et Wyklefistarum civitates, castra, oppida et villas occupavit et occupat die hodierna ac cum terroribus et comminacionibus sub pena perdicionis corporum et rerum iidem conati sunt avertere decanum cum nonnullis aliis canonicis a postulacione predicta et in eundem Alssonem pretensum electum et sic de facto confirmatum consentire; propter que quidam canonici postulantes exacti sunt de civitate Olomucensi recedere et ali(cub)i latitare timentes periculum mortis. Unde et illi, in quos propter metum et insultum dictorum Wyklefistarum et Husistarum potestas et auctoritas capitularis fuit translata et transfusa, in toto marchionatu non potuerunt habere locum tutum et securum sed coacti sunt exulari de terra propter predictos hereticos violentos et ea de causa maxima dampna sunt perpessi, que tamen ad estimacionem et interesse ducentarum marcarum et ultra se extendunt, bona quoque ad mensam episcopalem pertinencia sic occupata sunt et dampnificata plus quam in duobus milibus marcarum, impensas et expensas coacti sunt occasione huius facere ad valorem similiter ducentarum marcarum, iniurias quas sustinerent et sustinent et quas noluissent sustinere ad estimacionem mille marcarum, ita quod ex premissis pars Wyklefistarum et Hussistarum videlicet ex pretensa eleccione et subsecuta pretensa confirmacione et bonorum episcopalium et castrorum occupacione maxime animata et fortificate existit, ita quod ex quadam presumpcione in Adventu Domini proxime preteriti quidam intraverunt ad ecclesiam Olomucensem Husiste et ibidem sub utraque specie sacramenti a quodam presbytero nomine Iohanne presente dicto pretenso electo Alssone communicaverunt. Qui quidem presbyter nova quadam prophanacione ante elevacionem fregit oblatam in tres partes et cum una ex eisdem partibus

---

[a] Cod.: Quos huius. [b] Die nächsten Seiten enthalten andere Dinge. Fortsetzung erst auf S. 911.

fecit elevacionem. Et licet dicti, tam presbyter communicans et verius prophanans quam illi quos communicavit, fuissent per cives Olomucenses katholicos detenti et dicto Alssoni presentati, tamen postea dicti Wyklefiste et Husiste et alii plures heretici fuerunt per dictum Alssonem absque aliquo punicione et pena libere dimissi, ita quod octo tunc in numero fuerunt per dictum Alssonem liberati, qui fuerunt notabiliter de heretica pravitate confessi et convicti.

Quare supplicatur P. V. pro parte dictorum decani et capituli et ob amorem et zelum fidei katholice, et ne ita turpiter et miserabiliter dicta ecclesia iam multipliciter oppressa finaliter unacum canonicis et clero opprimatur et destruatur per Husistas et Wyklefistas et dictus marchionatus et terra Moravie graviter infametur, digne(n)tur P. V. de remediis oportunis providere et committere et mandare alicui ex reverendissimis patribus ac dominis cardinalibus aut alicui ex venerabilibus sacri palacii causarum auditoribus omnia predicta et singula ac causam et causas appellacionis et appellacionum ad sacrum concilium Constanciense et ad sedem apostolicam interpositas ac causam et causas, quas prefati decanus et capitulum movent et movere intendunt prefatis, videlicet reverendo patri domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non et Alssoni pretenso electo nec non honorabilibus viris canonicis scilicet Wenceslao Radecz etc.[a] tam coniunctim quam divisim audiendas, decidendas et fine debito terminandas et cum omnibus et singulis dependentibus, incidentibus et connexis ut se de premissis summarie et simpliciter ac de plano informet, et si predicta aut aliqua repererit vera dictum dominum reverendum patrem archiepiscopum ac dominum Alssonem pretensum electum nec non prefatos dominos Wenceslaum etc. compellat ad satisfaciendum p. 912. de impensis et expensis ac de dampnis et iniuriis | per censuras ecclesiasticas et per sequestracionem ac arrestacionem fructuum et redditnum beneficiorum, prebendarum et dignitatum decano et capitulo pro impensis et expensis factis ac dampnis et iniuriis occasione premissorum illatis et passis dandum assignandum et applicandum et sub pena ulterius privacionis beneficiorum obtentorum et ad futura inhabilitandorum, eciamsi opus fuerit cum invocacione brachii secularis et cum potestate citandi omnes et singulos supradictos tam coniunctim quam divisim in curia Romana et extra et ad partes et tociens quociens opus fuerit et personaliter in propriis personis eciam ex officio, cum predicta sapiant favorem et promocionem et defensionem heretice pravitatis, et per edictum in Romana

---

[a] eine halbe Zeile leer; am Rande ohne Zeichen der Zugehörigkeit im Texte: pro parte dicti capituli.

curia et in vicinis locis sive partibus affigendum, cum ad eos non pateat tutus accessus, non obstante si huiusmodi cause non sint legitime ad curiam Romanam et ad sedem apostolicam devolute seu in ea de sui natura tractande aut finiende ac aliis in contrarium editis non obstante quibuscunque.

Nr. 21.

Przibico von Othlochowicz, vom Könige Wenzel bestellter Administrator der Besitzungen des Olmützer Bisthums, appellirt im Namen des Königs Wenzel gegen den erwählten Bischof Johann, der gegen ihn den Process eingeleitet, an das Concil von Constanz und intimirt ihm die Appellation. Darstellung des Wahlvorganges. Littau, 1417, Februar 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417, indiccione X, die XVII mensis Februarii, horis Vesperarum vel quasi, sede apostolica carente pastore, in opido Luthovia Olomucensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss, oppidani eiusdem oppidi, in estuario sive in stubella superiori, in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia subscriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum constitutus personaliter validus vir Przibico de Othlochowicz, Pragensis diocesis familiaris et servitor serenissimi principis et domini domini Wenceslay, Dei gracia regis Romanorum et Boemie regis, quandam appellacionem in papiro scriptam quam tunc in suis manibus tenebat eandem interposuit, interiecit et publicavit ac eandem per me notarium publicum infrascriptum legi procuravit; cuius tenor de verbo ad verbum sequitur per omnia et est talis: p. 967.

In nomine Domini Amen. Cum appellacionis remedium in relevamen oppressorum a iure et a sacris canonibus sit salubriter institutum ac inventum, ut ea que contra ius et iusticiam fuerint, valeant in statum debitum reformari, proinde ego Pribico de Othlochowicz, residens in Luthovia Olomucensis diocesis, coram vobis honorabilibus et circumspectis viris dominis testibus hic astantibus et presentibus et coram te notario publico tamquam persona autentica et fideli animum et intencionem provocandi[a] ymmo verius appellandi propono et dico, quod quamvis reverendissimo in Christo patre et domino domino Wenceslao Dei gracia patriarcha Anthiocenensi perpetuo commendatario ecclesie Olomucensis mortuo et

[a] Cod.: provendi.

eius corpusculo sepulture ecclesiastice tradito per honorabiles viros dominos canonicos ecclesie Olomucensis more solito et ex consuetudine antiqua apud ipsam Olomucensem ecclesiam circa eleccionem servata et tenta venerabilis vir dominus Alsso canonicus Wissegradensis ecclesie prope Pragam ad ipsam ecclesiam Olomucensem in episcopum et pastorem fuisset electus; quem quidem dominum Alssonem prefati domini canonici, prout ex communi fama fuit publicum et notorium, cum decreto sue eleccionis Rev.mo in Christo patri et domino domino Conrado Dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopo sede apostolica vacante suo metropolitano confirmandum et instituendum in et ad dictam ecclesiam Olomucensem presentarunt; quem dominus archiepiscopus virtute sue eleccionis ad ipsam ecclesiam Olomucensem confirmavit, preficiendo ipsum dominum Alssonem eidem ecclesie in episcopum et pastorem ac per suos certos executores sub modis et formis oportunis circa ipsam ecclesiam ab antiquo tentis investiri et installari procuravit, dans sibi curam et administracionem in spiritualibus et temporalibus in eadem, ac de universis fructibus, proventibus censibus redditibus sibi mandatis integraliter respondere.

Qui dominus Alsso virtute huiusmodi confirmacionis et institucionis ipsius ecclesie Olomucensis ac quorundam castrorum civitatum, opidorum et aliorum pociorum locorum cum reverencia et obediencia cleri et populi civitatis et diocesis Olomucensis ut tunc publice famabatur realem et actualem possessionem est adeptus et assecutus.

Ex adverso vero videlicet per aliam partem canonicorum eiusdem ecclesie Olomucensis circa eleccionem discordancium reverendus in Christo pater et dominus, dominus Iohannes episcopus Luthomisslensis fuit in episcopum et pastorem dicte ecclesie Olomucensis postulatus, cuius postulacionem non publicata dominis canonicis electoribus, ut asseritur, dicti canonici qui ipsum dominum Iohannem episcopum postularunt de acto postulacionis sacrosancto Constanciensi concilio vel forte futuro pape ut moris est in et ad dictam ecclesiam virtute sue postulacionis confirmandum similiter et instituendum presentarunt. Cui sacrum concilium Constanciense animo providentis filii de eadem ecclesia virtute sue postu-
p. 968. lacionis existentes, ut verisimiliter presumitur, male informati ad quorundam dicti domini Alssonis emulorum suggestionem per suppressionem veritatis credentes ipsam ecclesiam certo modo vacare sibi bullas certi tenoris direxerunt, dantes sibi nudam administracionem ipsius ecclesie Olomucensis tam in spiritualibus quam temporalibus prout in ipsis bullis lacius continetur.

Qui reverendus pater dominus Iohannes huiusmodi bullis receptis se de administracione ipsius ecclesie Olomucensis ingerens, ad quam

administracionem non est realiter assumptus neque ad ipsius ecclesie possessionem admissus, sibi omnino dicto domino Alssoni legitimo possessore obsistente et se in sua possessione ecclesie existente (*sic*) quosdam suos processus, ut fama veriloqua testatur, ad ecclesiam Olomucensem direxit, mandans in ipsis processibus quod decanus, prepositus, archidiaconus ceterique canonici ac ministri eiusdem ecclesie Olomucensis ipsum dominum Iohannem cum aliis personis civitatis et diocesis Olomucensis debitis reverencia et obediencia in administratorem eiusdem ecclesie Olomucensis reciperent et admitterent cum effectu, que mandata lacius in suis processibus continentur.

Ex quibus quidem mandatis prefatus dominus Iohannes episcopus contraveniendo processibus domini archiepiscopi Pragensis supradicti et obedienciam ac possessionem dicti domini Alssonis electi et confirmati ex sui odio in ipsa ecclesia Olomucensi inter personas ecclesie et extra per totam diocesim et civitatem Olomucensem non modicam fecit scissuram et magnum scisma in clero et populo; propter quam quidem scissuram per tirannos sibi et dicte ecclesie adversancium plurima bona ecclesie Olomucensi et ad ipsam spectancia ac aliorum monasteriorum et piorum locorum inhumaniter fuerunt invasa, depredata manu violenta et spoliata, homines captivi abducebantur per eosdem tirannos et abducuntur, qui pauperes homines taxantur pro pecuniis, diversissimis carceribus tenentur et cruciantur in compedibus et manicis ferreis die hodierna in destruccionem, desolacionem et annichilacionem tocius cleri et populi ecclesie Olomucensis predicte. Serenissimus vero princeps et dominus dominus Wenceslaus, Dei gracia rex Romanorum semper Augustus et Boemie rex qui ipsius ecclesie Olomucensis est supremus patronus et tutor ex fundacione et dotacione ac ipsius ecclesie ereccione suorum predecessorum regum et principum non infringens per hoc libertates et privilegia ipsius ecclesie, iungens se parti electorum et adherens ipsorum eleccioni videns et considerans, quod ex premissis foret magna scissura in ipsa ecclesia ex dictorum duorum Alssonis electi confirmati et Iohannis episcopi postulati supradicti litigacione et quod ex hoc immineret dicte ecclesie et personarum destruccio et bonorum, volens occurrere predicte sedicioni tamquam rex et patronus ac dominus naturalis marchionatus Moravie in quo territorio[a] ipsa ecclesia Olomucensis consistit mihi Przibiconi supradicto tamquam suo fideli servitori vive vocis oraculo ac eciam per certas suas regales litteras et sub obtentu regie maiestatis mandavit, ut me de omnibus et singulis bonis ad ipsam ecclesiam in terra Moravie spectantibus

[a] terroris in cod.

causa rei servande nomine suo intromitterem et ipsa bona regerem et ab p. 969. insultibus tyrannorum et invasione et depredacione | ac capcione hominum et ipsorum destruccione prohiberem, quousque lis et causa inter dictos litigantes super eadem ecclesia Olomucensi per sedem apostolicam omnino non discuteretur et diffiniretur et habenti ius alterius contradiccione non obstante quod de illis bonis per me tentis nomine domini regis supradicti et ex mandato ipsius tamquam supremi patroni et tutoris eiusdem ecclesie Olomucensis me[a] cedere deberem cum effectu; de quibus quidem bonis, sic ut prefertur, causa rei servande ex mandato prefati serenissimi domini Wenceslai regis ex causis premissis, dum me intromisissem et michi certas gentes armorum necessarias pro defensione dicte ecclesie et bonorum eiusdem iunxissem, ne ipsa ecclesia et bona eiusdem et persone per tyrannos invaderentur, modica subsidia pro expensis dictorum armigerorum ab hominibus ecclesie de quibus me intromisi postulando et pro sustentacione ipsorum recipiendo, ipsis tamen hominibus ecclesie in nullo iniuriando nec eos quovismodo opprimendo sed pocius ab oppressionibus quorumcunque tyrannorum ipsis iniurias inferre volencium defendendo, mediante subsidio et presidio dicti domini regis domini mei graciosissimi et favore, prefatus vero reverendus pater dominus Iohannes episcopus supradictus licet presens me Przibiconem per suas literas missivas, in quibus scripsit, quia ipse iam esset episcopus confirmatus dicte Olomucensis ecclesie, per sacrum concilium requisivisset, ut de dictis bonis sibi cederem, cum tamen hoc nunc non erat faciendi nisi primum hoc obtineret apud regiam maiestatem, cuius nomine ipsa bona guberno, rego et teneo causa rei servande, sicut est premissum et responso a me super suis literis congruo habito et honesto, hiis non contentus per hoc volens se ad dictam ecclesiam Olomucensem per me (*sic*) intrudere, ipsius ecclesie possessione non habita, nuper de anno domini 1417 die XIV mensis Februarii per suum certum executorem quosdam processus suos contra iuris disposicionem valvis ecclesie Olomucensis annexos, in quibus deducit in dedecus et confusionem meam michi non modice exinde iniuriando, non attendens mandatum regis,[b] qualiter ego Przibico postposito honore Dei timoris et hominum verecundia ac contra mea promissa veniendo per violenciam, cogendo dictos homines ecclesie ad pecunias michi dandum et eosdem captivarem, intruncarem, tormentisarem, spoliarem et alia plurima gravamina ipsis inferrem, quod tamen in re falsum existit, quod ego in talibus compertus essem et huiusmodi gravamina, ut ponitur, dictis hominibus inferrem et procurarem, sed pocius

[a] Cod.: mex. [b] Cod.: regni.

ipsos protego et defendo contra alios violentos oppressores et tyrannos, qui eosdem homines occasione dicti episcopi et sue intrusionis pretense molestabant, spoliabant, captivabant per tormenta ab ipsis pecunias sic ut premissum est extorquendo. Ipse vero dominus episcopus supradictus ponens in suis processibus occasione sue pretense administracionis, asserens se talia a me non posse tolerare, contrariando regie majestati supradicte de premissis disposicionem et ordinacionem ac ipsius provisionem, ne huiusmodi lite pendente ipsa bona ecclesie Olomucensis per tyrannos invaderentur, me et complices meos per eosdem | processus suos publice p. 970. per affixionem indebite et iniuste movere procurarent ut ab huiusmodi vexacionibus, captivacionibus, laxacionibus, tormentisacionibus dictorum hominum desisterem, alias sex diebus elapsis quod ipso facto deberem in sentencias in ipsius processibus contentis incurrere et involvi et nichilominus loca, in quibus dego una cum complicibus meis quod ecclesiastico subiciantur interdicto que omnia et singula dictus dominus episcopus in preiudicium mei, ymmo verius prefate regie maiestatis et ipsius mandati de facto et contra iuris disposicionem procuravit et gravamen.

Ex quibus omnibus et singulis ego Przibico supradictus senciens me ymmo verius prefatum dominum meum dominum regem supradictum, cuius mandato premissa geruntur, in premissis circa premissa et quolibet premissorum de facto indebite et iniuste per prefatum dominum episcopum et per suos iniquos processus si dici sic merentur gravatum timensque in posterum plus forcius per eundem vel suos executores posse gravari ab omnibus et singulis causis, gravaminibus, sentenciis et interdictis supradictis et earum seu quolibet eorum tamquam nullis, iniustis, invalidis, temerariis, indebitis et iniquis pro me et omnibus aliis et singulis huic mee appellacioni adherentibus et adherere volentibus in futurum in hiis scriptis ad sanctam sedem apostolicam et ad sacrosanctum presens Constanciense concilium et ad futurum papam provoco et appello, et si et quatenus est necesse appellacionibus primo, secundo et tercio instantissime sub uno contextu mihi datis peto et concedo, si quis sit qui michi eosdem dare velit vel possit vel saltem a vobis dominis testibus et te notario publico literas testimoniales subiciens me decreto et omnia bona mea et honores, iura mea nec non omnes mihi et huic appellacioni mee adherentibus seu adherere in futurum volentibus proteccioni et presidio sedis apostolice et sacro concilio memoratis. Et protestor quod hanc meam appellacionem volo prefato domino Iohanni episcopo intimare, insinuare et ad ipsius noticiam deducere quantocius potero ipsius presenciam adire eciam publice in ecclesia Olomucensi publicare. Eciam protestor quod salvum sit michi ius presentem meam appellacionem corrigere emendare

minuere, diminuere aliamque de novo interponere tociens quociens michi visum fuerit expedire ceteris iuris beneficiis michi semper salvis. Qua quidem appellacione sic lecta et interposita prefatus famosus Przibico petivit sibi per me notarium publicum infrascriptum unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Lecta et interposita est hec appellacio anno, indiccione, die, mense, horis et loco quibus supra presentibus honorabili viro domino Ludwico de Holessaw canonico ecclesie Olomucensis nec non famosis viris Iohanne dicto Swyetlik de Rakuska, Welikone de Olom(ucio), Stephano de Czbel et Michcone de Nawssedlicz Olomucensis diocesis et aliis pluribus testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus auctoritate imperiali notarius predicte appellacionis interposicioni, interieccioni et notificacioni presens interfui eaque* | omnia et singula sic fieri vidi et audivi eandemque legi. Arduis tamen negociis occupatus per alium notarium scribi procuravi, hic mea manu propria subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis consignavi requisitis in fidem et testimonium omnium premissorum.

p. 977.

Nr. 22.

Credenzbrief für den Geschäftsträger Přibico's von Othlochowicz, Swietlik von Rakusska. Dieser hat den Bischof Johann von Leitomischl von der gegen ihn erhobenen Appellation zu verständigen. Littau, 1417, Febr. 17.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

p. 977.

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem 1417 indiccione X, die vero XVII mensis Februarii hora Vesperarum vel quasi sede apostolica carente pastore in oppido Luthovia Olomucensis diocesis et in domo habitacionis providi viri dicti Loss oppidani ibidem in Luthovia in estuario seu in stubella eiusdem domus superiori in mei notarii publici infrascripti testiumque presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum eodem instanti post leccionem et interposicionem appellacionis constitutus personaliter validus vir Przibico de Odlochowicz Pragensis diocesis residens in Luthovia opido supradicto meliori modo, via iuris et forma, quibus melius et efficacius fieri potest et debet,

* Die folgenden Seiten enthalten andere Gegenstände. Der eigentliche Text setzt erst wieder S. 977 fort.

fecit, constituit, creavit et ordinavit suum verum legitimum et indubitatum procuratorem, actorem, factorem et suorum negociorum gestorum et nuncium specialem famosum virum Iohannem dictum Swyetlik de Rakusska armigerum Olomucensis diocesis presentem et omnes huiusmodi procuraciones in se sponte suscipientem, dans et concedens idem constitutus dicto suo procuratori plenam liberam et omnimodam potestatem et mandatum speciale ad intimandum, insinuandum, notificandum reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomisslensi vel ipsius procuratori aut illi vel illis, qui sua qualibet crediderit vel crediderint interesse appellacionem seu appellaciones nuper interpositis a quibusdam processus monitoriis a prefato domino Iohanne episcopo et contra prefatum Przibiconem emanatis, ut eciam ad ipsius domini Iohannis episcopi claram noticiam deducere per affixionem publicam eiusdem appellacionem ad valvas ecclesie Olomucensis nec non copiam ipsius petentibus seu petenti dare et generaliter omnia et singula faciendum gerendum et exercendum, que in premissis circa premissa et quolibet premissorum fuerint necessaria seu eciam oportuna, promittens se idem constitutum ratum gratum atque firmum perpetuo habiturum quidquid per dictum ipsius procuratorem constitutum vel ab eo substitutum actum gestum seu procuratum fuerit in premissis et quolibet premissorum et volens dictus constituens dictum suum procuratorem ab omni onere, satisdacione relevare et ab eo substituto michi notario publico infrascripto legitime stipulanti vice et nomine omnium quorum interest aut interesse poterit quolibet in futurum iudicio sisti et iudicatum solvi sub omni bonorum suorum obligacione et ypoteca presencium quam futurorum. | p. 978.

Acta sunt hec anno, indiccione, mense, horis et loco quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viro domino Lodowico canonico Olomucensi nec non famosis viris Velicone de Olomucz, St. de Czbel et Michcone de Nasedlicz Olomucensis diocesis testibus circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis procuracione constitucione omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi arduisque aliis negociis prepeditus per alium fidelem scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Nr. 23.

Johann Swietlik von Rakusska schlägt die Appellation gegen den Bischof Johann von Leitomischl neben dem Eingange zur Olmützer Domkirche an. 1417, Febr. 18.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

p. 979. In nomine Domini Amen. Anno nativitatis eiusdem **1417** indiccione decima, die vero XVIII mensis Februarii horis terciarum vel quasi apostolica sede carente pastore in castro Olomucensi iuxta valvam seu ostium ecclesie Olomucensis ex opposito camerarum prebendariorum eiusdem ecclesie in nostrorum notariorum publicorum infrascriptorum et testium presencia subscriptorum ad hoc vocatorum et specialiter rogatorum constitutus personaliter famosus vir Iohannes Swyetlik de Rakusska armiger Olomucensis diocesis nec non protunc legitimus validi viri Przibiconis de Odlochowicz Pragensis diocesis, de cuius procuratoris mandato nobis per instrumentum publicum facta est plena fides, quandam appellacionem in pergameno scriptam in forma publici instrumenti de manu Gabrielis quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis publici imperiali auctoritate notarii confectis et consignatis quam tunc in suis manibus tenebat, ad valvas ecclesie supradicte per affixionem appendit, eandem appellacionem intimando insinuando reverendo in Christo patri et domino domino Iohanni Dei gracia episcopo Luthomislensi aut illi vel illis qui sua credunt vel crediderint quomodolibet interesse et ad ipsius vel ipsorum noticiam reducendo cum tali protestacione quod eandem appellacionem intimat, insinuat prefato domino Iohanni episcopo aut suis procuratoribus et quod paratus esset ipsius copiam dare omni petenti, si quis esset qui ipsius copiam habere vellet. Que quidem appellacio seu instrumentum publicum in ostio ipsius ecclesie stabat appensa infra missam defunctorum tunc maiori multitudine ecclesie personarum astancium circa divina. Qua appellacione sic stante appensa et demum de valvis ecclesie deposita prefatus Iohannes Swyetlik de huiusmodi appellacione insinuacione intimacione publicacione et deposicione ac de omnibus aliis per eum ibidem procuratis petunt sibi per nos publicos notarios unum vel plura publicum seu publica confici instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec anno indiccione die mense et hora quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, qui eandem appellacionem legebant, Martino de Wrzessovicz plebano et perpetuo vicario ecclesie Olomucensis, Nicolao de Bladyn notario eiusdem capituli eiusdem ecclesie, Iacobo de Dobris notario publico et aliis pluribus testibus fide dignis circa premissa constitutis.

Et ego Gabriel natus quondam Michaelis de Grecz Pragensis diocesis etc. ut supra predictis appellacioni, affixioni, insinuacioni, notificacioni, deposicioni una cum collega meo infrascripto et omnibus aliis et singulis sic gestis et prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula dum sic fierent et agerentur sic fieri vidi et audivi et per meum collegam scribi procuravi, hic me manu propria subscribens in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus[a] (et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum).

Et ego Gregorius quondam Laurencii de Rymicz Olomucensis dio- p. 980. cesis publicus imperiali auctoritate notarius predictis appellacioni insinuacioni notificacioni intimacioni affixioni et deposicioni omnibusque aliis et singulis dum sic fierent et agerentur una cum collega meo suprascripto presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi manuque propria conscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium premissorum.

Von anderer Hand:

Ode mne Przybika z Odlochowicz tobie knieze Iene biskupe z Lytomisle dawam wiediety, tak yakoz mnye w kostele Olomuczkem napomenul, wiecz, zet sem sie odwolal k swatemu zboru do Costnycze a k buduczymu papezy a to swe odwolanie ohlasyl sem take w kostele Olomuczkem a chczyt se prawem branyty a toho odwolanie ted. posylam przepyss. Dan w Lutowly w sobotu po swietym Valentine. (20. Febr.) D. h.: Von mir Przybik von Odlochowicz gebe ich dir, dem Priester Johann, Bischof von Leitomischl, zu wissen: So wie du mich in der Olmützer Kirche gemahnt hast, wisse, dass ich appelliert habe zum Concil nach Constanz und zum künftigen Papst, und diese meine Appellation habe ich angekündigt auch in der Olmützer Kirche, und ich will mit Recht vertheidigen, und von dieser Appellation schicke ich eine Abschrift. Gegeben zu Littau am Samstag nach dem heil. Valentin.

---

[a] Der Rest am unteren Rande weggeschnitten. Ergänzt nach der unten folgenden Formel.

Nr. 24.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär im Streite zwischen dem Bischof Johann von Leitomischl und dem Domherrn Aleš um das Bisthum Olmütz, an den Erzbischof Konrad, Aleš und dessen Anhänger: spricht dem Domherrn Aleš die Administration des Olmützer Bisthums in spiritualibus et temporalibus ab und verurtheilt ihn zur Zahlung der erwachsenen Kosten, deren Höhe erst noch zu bestimmen ist. Constanz 1417, Juni 16.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358.)

(p. 871—877.)

p. 871. Alamannus miseracione divina tituli sancti Eusebii sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis, iudex et commissarius ad infrascripta a sacrosancta Constanciensi synodo specialiter deputatus reverendo in Christo patri et domino domino Conrado archiepiscopo Pragensi nec non venerabilibus viris dominis Alssoni, qui se gerit pro electo Olomucensi, Wenceslao Radecz, Nicolao Henzlini, Francisco de Gewiczka, Stephano et Iankoni de Sternberg, Iacobo de Werona, Nicolao Ubaldini, Zdenkoni de Labun, Ludowico de Holessaw, Chwaloni de Smylkow, Hanusskoni de Welwar et Vito de Lompnycz canonicis ecclesie Olomucensis eisque in hac parte adherentibus ex adverso principalibus ac omnibus aliis et singulis, quorum interest aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quibuscunque nominibus censeantur, salutem in Domino sempiternam.

Nuper Rev^mus^ in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione divina episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius auctoritate dicte synodi sacrosancte ad hoc suffultus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam reverenter, ut decuit, recepimus, huiusmodi sub tenore:

Reverendissime pater, licet alias sacrosancta Constanciensis synodus in sessione publica curam, regimen et administracionem ecclesie Olomucensis in spiritualibus et temporalibus in regno Boemie et marchionatu Moravie tunc vacantis et legitimo administratore carentis per obitum bone memorie Wenceslai patriarche Antioceni, qui dum adviveret, eandem auctoritate apostolica habebat in commendam, reverendo patri

domino Iohanni episcopo Luthomisslensi in favorem fidei concesserit et commiserit, nichilominus tamen hiis premissis non obstantibus atque minime attentis et consideratis vos reverendissime pater per partem adversam, ut creditur, circumventus et seductus causam et causas quarundam pretensarum apposicionum pro parte cuiusdam pretensi Alssonis pretensi electi ac quorundam pretensorum canonicorum dicte ecclesie et aliorum eidem Alssoni adherencium in partibus a quibusdam processibus monitoriis per dictum dominum Iohannem episcopum et administratorem de et super administracione eiusdem ecclesie decretis emissis et fulminatis, ut dicitur, ad sanctam sedem apostolicam interposite et interpositarum unacum negocio principali venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditori, ut pretenditur, commisit.

Qui quidem auditor in vim huiusmodi pretense commissionis citacionem per edictum nec non inhibicionem extra Romanam curiam et ad partes decrevit et concessit. Cum autem, Rev^{me} pater, ista videantur esse facta, extorta et perpetrata contra administracionem predictam et ipsius synodi decretum et ordinacionem nec non favorem fidei et in dicte | eccle- p. 872. sie ac ipsius administratoris predicti non modicum dampnum, preiudicium et gravamen et scandalum plurimorum: supplicatur igitur R. P. V. pro parte nacionis Germanice, quatenus attentis premissis uni ex Rev^{mis} patribus dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus committere dignemini, ut attento quod administracio huiusmodi in publica sessione decreta fuit et per consequens notoria existit, dictas pretensam commissionem, citacionem et inhibicionem cum omnibus et singulis inde secutis mox et in continenti absque cuiuscunque partis ad hoc vocacione revocet, cesset et annullet ac revocandas cassandas et annullandas nulliusque roboris vel momenti existere et eis nullam penitus fore fidem adhibendam declaret, nec non mandet et precipiat capitulo, vasallis et subditis dicte ecclesie Olomucensis totique clero et populo civitatis et diocesis Olomucensis, quatenus sub penis et censuris ecclesiasticis et aliis penis formidabilibus quas, si contrarium fecerint, ipsi incurrant ipso facto prefato domino Iohanni episcopo velut administratori eiusdem ecclesie in omnibus et per omnia iuxta formam et tenorem literarum sibi per eandem synodum super dictam administracionem graciose concessarum pareant et obediant realiter et cum effectu, statum cause huiusmodi nomina et cognomina iudicum, commissionum impetratarum, apposicionum interpositarum tenores habentes presentibus pro expressis nec non apposicionibus interponendis stilo palacii premissis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet:

Audiat Rev^{mus} pater dominus cardinalis Pisanus, annullet, revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione iam facto probato, quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem commissionis sive supplicacionis cedule presentacionem et recepcionem in causa huiusmodi rite et legitime procedendum ad providi viri magistri Michaelis de Broda Teutunicali in Romana curia et reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis in iam dicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratoris instanciam provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et prefatorum dominorum Alssonis ac aliorum supradictorum ex adverso principalium eciam in dicta commissione ex adverso principaliter nominatorum procuratore coram nobis iudicialiter comparenti, prout de ipsorum hinc inde procuratorum procuracione mandatis nobis legitima extitit facta fides ad dicendum et opponendum, quicquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra pretactam nobis presentacionem, commissionem certum terminum peremptorium competentem prefiximus et assignavimus.

p. 873. In quo quidem | termino productis tamen primitus per predictum magistrum Michaelem procuratorem, nomine quo supra procuratorio, coram nobis nonnullis testibus fidedignis ad informandum animum nostrum de et super veritate narratorum seu contentorum in iam dicta commissione ipsisque per vos receptis et admissis et in forma iurisiuratis et examinatis eorumque dictis et deposicionibus in publicam formam redactis, comparuit coram nobis iudicialiter magister Iohannes Helling procurator predictus, nomine quo supra procuratorio, et contra supradictam nobis presentatam commissionem nonnullas excepciones articulatas facta realiter et in scriptis exhibuit atque dedit.

Demum prefatus reverendissimus pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam dependentem commissionis sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno iudici et commissario supradicto per certum sedis predicte cursorem presentari fecit quam iterum reverenter ut decuit recepimus in hec verba: Alias exposito V^{re} R^{me} P^{ti} ut sequitur: R^{me} pater, licet alias sacrosancta[a] — quibuscunque. Dicta signacio fuit sic signata: Audiat R. P. dominus cardinalis Pisanus, anullet,

[a] wie oben.

revocet, declaret et procedat eciam sub penis etc. ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, iam facto probato quod ex ea scandalum oriretur.

Cum autem R. P. dicta administracio per decretum sacri concilii commissa fuerit et cause concernentes cathedrales ecclesias sint de maioribus et inferioribus sedis apostolice, ut concilium[a] non habeat potestatem eas committendi presertim postquam sedes[b] apostolica vel sacrum concilium manum apposuit, ne pretextu commissionis et inhibicionis huius dictus dominus episcopus in administracione sibi per sacrum concilium in favorem fidei commissa impediatur et turbetur, dignetur R. P. V. eidem domino cardinali committere, ut dictas commissionem domini Bertholdi et inhibicionem per eum decretam et omnia inde secuta casset, irritet et annullet et mandet capitulo et vasallis et subditis dicte ecclesie sub penis etc. ut supra continetur etc.

Et nichilominus causas ipsas sibi ut dicitur per V. Rev^mam | P^tem p. 875. commissas ad sacrum concilium et sedem apostolicam remittat et se eis exoneret et se de eis ulterius non impediat; statum cause huiusmodi tenoris commissionis habentis pro sufficienter expressis stilo palacii et aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte dependentis commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba, videlicet: Audiat idem Rev^mus pater dominus cardinalis et procedat secundum primam signacionem, ut supra, sublatis istis verbis, probato quod ex ea scandalum oriretur.

Post cuius quidem ultime dependentis commissionis sive supplicacionis cedule presentacionem, nos Alamannus iudex et commissarius supradictus ad providi viri magistri Gerardi de Werdena in dicta curia et prefati magistri Michaelis de Broda Theutunicali procuratoris substituti, de cuius substitucionis mandato nobis constabat, prout constat legitimis documentis, instanciam prefatum magistrum Iohannem Helling procuratorem ex adverso quo supra nomine procuratorio per certum sedis apostolice predicte cursorem ad dicendum et opponendum quidquid verbis vel in scriptis dicere seu opponere vellet contra ultimam nobis ut prefertur presentatam commissionem dependentem citari mandavimus et fecimus ad certum peremptorium terminum competentem.

Quo adveniente termino comparuit coram nobis prefatus magister Iohannes Helling, procurator nomine quo supra procuratorio, et huius-

---

[a] Cod.: vel concilio. [b] Cod.: sedis apostolicam.

modi dicto termino pro parte sua satisfaciendum contra supradictam dependentem commissionem nonnullas excepciones factis facta et in scriptis exhibuit et produxit. Contra quas quidem excepcionem per prefatum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem substitutum ex adverso verbo solum et generaliter in alio termino ad hoc sibi per nos assignato extitit replicatum. Subsequenter vero productis coram nobis per partes hinc inde seu eorum procuratores nonnullis litteris, scripturis, instrumentis, iuribus et munimentis ac testibus fide dignis eisque per nos debite receptis et admissis ac in forma iurisiuratis et examinatis eorumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis.

Tandem quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis oblata in hunc modum: Petit procurator et procuratorio nomine Rev^{di} patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis administratoris ecclesie Olomucensis per vos Rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem vestramque sentenciam pronunciari decerni et declarari pretensam | inhibicionem per venerabilem et circumspectum virum dominum Bertholdum Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditoris in causa, que tunc coram eo verti pendebatur inter dictum dominum Iohannem et administratorem ex una et quendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem in huiusmodi causa adversarium de et super ecclesiam Olomucensem et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in huiusmodi causa deductis et eorum occasione parte ex altera decretum per vos revocari iuxta tenorem commissionis vobis desuper facte ipsumque Alssonem in expensis propterea coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari et alias in et super premissis sibi fieri iusticie complementum salvo iure addendi minuendi mutandi corrigendi etc. Qua sic oblata peticione nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad sepedicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris substituti nomine procuratorio quo supra coram nobis iudicialiter comparentis instanciam prefato magistro Iohanne Helling ex adverso procuratore ibidem presente et audiente visis primitus per vos et diligenter inspectis omnibus et singulis actis acticatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis testiumque deposicionibus in hac causa habitis exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac matura deliberacione debite recensitis de iurisperitorum consilio ad hanc nostram in hac causa proferendam et promulgandam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ea que vidimus et cognovimus et de presenti cognoscimus

p. 876.

et videmus in scriptis tulimus et promulgavimus ac presentibus promulgamus et ferimus in hunc modum de iurisperitorum consilio per hanc nostram sentenciam, quam ferimus in hiis scriptis, inhibicionem per venerabilem virum dominum Bertholdum de Wildunghen sacri palacii apostolici causarum auditoris in hac causa, que tunc coram eo vertebatur et nunc vertitur coram nobis, inter dictum dominum Iohannem episcopum et administratorem ex una et quendam Alssonem pro canonico Wissegradensi se gerentem de et super ecclesia Olomucensi et ipsius in spiritualibus et temporalibus administracionem et aliis in ipsa causa deductis et eorum occasione partis ex altera decretam revocamus iuxta tenorem commissionis nobis desuper facte ipsumque Alssonem in expensis propterea coram nobis legitime factis condempnandum, quarum taxacionem nobis in posterum reservamus. | Que omnia et singula vobis domino Conrado archiepiscopo ac Alssoni omnibusque aliis et singulis supradictis ex adverso principalibus intimamus insinuamus et notificamus et ad vestram et cuiuslibet vestrum noticiam deducimus et deduci volumus per presentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas seu presens publicum instrumentum exinde fieri et per Theodricum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram vobis scribarium ac secretarium infrascriptum scribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione muniri. Lecta lata et in scriptis promulgata fuit hec presens nostra sentencia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictum Constancie in domibus nostre solite residencie nobis inibi hora vesperarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedentibus, sub anno nativitate Domini 1417 indiccione decima, die vero Mercurii sexta decima mensis Iunii apostolica sede vacante presentibus ibidem venerabilibus viris dominis et magistris Iohanne de Laudis, licenciato in decretis, archidiacono Wlteranensi, Gerardo Stuerman canonico Coloniensi et Gerardo Lupi litterarum apostolicarum scriptore testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

p. 877.

Et ego Theodricus de Goy clericus Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius approbatus Rev^mi in Christo patris et domini domini cardinalis iudicis et commissarii prefati in causis huiusmodi coram eo scriba, quia prefatis sentencie peticioni eiusque ut premittitur in scriptis promulgacione ac aliis premissis, dum sicut premittitur per prelibatum dominum cardinalem iudicem et commissarium ac coram eo agerentur et fierent unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem fideliter scriptum de mandato et iussione ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prius in notam recepto exinde confeci subscripsi

publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli domini cardinalis iudicis et commissarii sepedicti signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum. Constat michi notario de rasuris factis in vicesima secunda linea deorsum computando, in diccionibus sub penis etc., ut petitur, quam approbo.

Nr. 25.

Der Cardinal Alamannus, vom Concil bestellter Richter und Commissär, erklärt die Confirmation des erwählten Bischofs von Olmütz, Aleš, durch den Erzbischof Konrad von Prag für nichtig. Constanz, 1417, Juli 16.

Cassacio, irritacio, revocacio et annullacio confirmacionis et omnium inde secutorum.

(Cod. arch. terr. Mor. Cerr. 358, fol. 883—887.)

p. 883. In nomine Domini Amen. Pridem Rev[mus] in Christo pater et dominus dominus Iohannes miseracione divina episcopus Ostiensis sancte Romane ecclesie cardinalis et vicecancellarius quandam commissionem sive supplicacionis cedulam venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori per certum sedis apostolice cursorem presentari fecit, quam idem dominus Bertholdus auditor reverenter, ut decuit, recepit huiusmodi sub tenore:

Dignetur R. P. V. causam et causas appellacionis et appellacionum pro parte Rev[di] patris domini Alssonis electi, confirmati et Wenceslai Radecz, Nicolai Henslini, Francisci de Gewiczka, Stephani et Iankonis de Sternberg, Iacobi de Werona, Nicolai Ubaldini, Sdenkonis de Labun, Ludovici de Holessow, Chwalkonis de Smylkow, Hanusskonis de Welwar et Viti de Lompnicz, canonicorum ecclesie Olomucensis et aliorum videlicet cleri et populi sibi et eis adherencium in partibus ad sedem apostolicam interposite et interpositarum a quibusdam pretensis processibus monitoriis per Rev. patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem de et super pretensa administracione eiusdem ecclesie Olomucensis ut dicitur fulminatis nullitatisque et iniusticie eorundem una cum negocio principali huiusmodi ac dampnorum, spoliorum, iniuriarum et interesse ac aliis in huiusmodi causa deducendis et eorum occasione committere alicui ex venerabilibus et circumspectis viris dominis sacri palacii apostolici causarum auditoribus audiendas, cognoscendas, decidendas et fine

debito terminandas cum potestate citandi dictum dominum Iohannem omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes eciam per edictum publicum in Romana curia extra et in partibus in locis circumvicinis, cum ad eum non pateat tutus accessus, affigendum[a] ipsumque Rev. patrem dominum Alssonem et singulos canonicos ac adherentes et adherere volentes prefatos a quibuscunque excommunicacionis et suspensionis penis sentenciis et censuris, si quibus forsan premissorum occasione dicerentur innodati, simpliciter vel ad cautelam absolvendi ac pretensum interdictum relaxandi tociens quociens opus erit, non obstante quod causa et cause huiusmodi forsan non sint in dicta curia tractande aut faciende seu ad eam legitime devolute. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat magister Bertholdus, citet ut petitur eciam per edictum, relaxet etc. et absolvet eciam ad cautelam, si et prout de iure et iusticia faciat.

Cuius quidem commissionis vigore per eundem dominum Bertholdum auditorem in causa et causis huiusmodi ad nonnullos actus inter partes in eadem sibi facta commissione contentas processo, tandem idem Rev^{mus} pater dominus Iohannes episcopus Ostiensis et vicecancellarius quandam aliam commissionem sive supplicacionis cedulam nobis Alamanno eadem miseracione tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie presbytero cardinali Pisano vulgariter nuncupato per certum sedis predicte cursorem presentari fecit, quam nos reverenter ut decuit recepimus in hec verba: |

Rev^{me} pater. Nuper R. P. V. causam et causas appellacionis et appellacionum in partibus ad sanctam sedem apostolicam et presens sacrum generale concilium a nonnullis gravaminibus reverendo patri domino Alberto alias Alssoni electo et confirmato ecclesie Olomucensis per reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem occasione ipsius ecclesie illatis interposite et interpositarum ac negocii huiusmodi principalis commisit venerabili et circumspecto viro domino Bertholdo Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori audiendas, cognoscendas, decidendas et fine debito terminandas. Cuius quidem commissionis tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: Dignetur R. P. V. causam et causas . . . .[1] Verum Rev^{me} pater, quia propter varios clamores dicte partis adverse dictus dominus Bertholdus

f. 884.

[a] Darüber aber undeutlich: affigendi.

[1] Text wie oben bis de iure et iusticia faciat.

forsan huiusmodi causam audire non est bene inclinatus aut saltem aliqui ex nacione Germanica, ut eam audiat minus bene sunt contenti, dignetur R. P. V. causam et causas huiusmodi ab eodem domino Bertholdo auditore advocare et eam seu eas uni aut duobus ex Rev^mis in Christo patribus dominis sacrosancte Romane ecclesie cardinalibus in eo statu quo coram prefato domino Bertholdo de presenti existunt, quem dignemini habere pro sufficienter expresso committere resumendas, ulterius audiendas, f. 885. cognoscendas, | decidendas et fine debito terminandas et quod coram uno ex dictis Rev^mis patribus dominis cardinalibus, quibus forsan causa et cause huiusmodi committentur, ternum consweti servari iuxta stilum Romane curie possint et valeant cum omnibus et singulis suis emergendis, incidendis, dependendis et connexis. In fine vero dicte ultime commissionis sive supplicacionis cedule scripta erat de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet:

Audiat Rev^mus pater dominus cardinalis Pisanus et procedat in omnibus ut petitur, si et prout de iure, revocata tamen prius inhibicione, probato quod ex ea scandalum oriretur, huiusmodi itaque commissionis vigore, causa et causis huiusmodi per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium supradictum debite resumptis ac inter partes in eadem contentas rite et legitime ulterius processo comparuit demum coram nobis iudicialiter magister Gerardus de Werdena in Romana curia et domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis in dictis commissionibus principaliter nominati procurator, de cuius procuracionis mandato nobis legitima extitit facta fides et nonnullas posiciones et articulos pro parte sua in hac causa facta et in scriptis exhibuit et produxit: Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam[a] provido viro magistro Iohanni Helling in eadem curia et dominorum Alssonis qui se gerit pro electo et confirmato ecclesie Olomucensis ac aliorum eidem adherencium in supradictis commissionibus ex adverso eciam principaliter nominatorum procuratori, de cuius eciam procuracionis mandato nobis constabat legitimis documentis ibidem presenti et coram nobis iudicialiter comparenti terminum peremptorium ad dicendum et opponendum quidquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra posiciones et articulos huiusmodi necnon eisdem respondendum in quantum posiciones existerent et esse censerentur prefiximus et assignavimus. In quo quidem termino comparuit coram nobis supradictus

---

[a] Cod.: instañ.

magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et partis sibi in hac causa adverse non comparentis neque termino huiusmodi satisfacere curantis contumaciam[a] accusavit ipsamque per nos contumacem reputari instanter postulavit, nos tunc dictam partem adversam reputavimus quoad actum et terminum huiusmodi exigente iusticia contumacem in eiusque contumacium[a] receptis per nos ad eiusdem magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam nonnullis testibus fidedignis admissis[b] eisdem ac iuratis in forma nec non fideliter examinatis eorumque dictis et deposicionibus de nostro mandato in formam publicam fideliter redactis. Subsequenter vero quadam peticionis cedula per dictum magistrum Gerardum de Werdena procuratorem, qui supra nomine pro parte sua in hac causa oblata et exhibita in hunc modum:

Petit procurator et procuratorio nomine reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis et administratoris ecclesie Olomucensis per vos Rev^{mum} patrem dominum Alamannum tituli sancti Eusebii sancte Romane ecclesie cardinalem vestramque sentenciam pronunciari, decerni et declarari confirmacionem predictam ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda, revocanda et annullanda | fore ac per vos cassari, irritari, revocari et annullari ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram vobis legitime factis condempnandum fore et per vos condempnari. f. 886.

Qua oblata nos Alamannus cardinalis iudex et commissarius supradictus ad predicti magistri Gerardi de Werdena procuratoris quo supra nomine instanciam supradictum magistrum Iohannem Helling procuratorem ex adverso ad videndum et audiendum per nos in hac causa pronunciari ac nostram sentenciam ferri et promulgari per nostrum portirium iuratum citari mandavimus et fecimus ad certum peremptorium terminum congruentem, videlicet ad diem et horam inferius annotatas. Quem eciam terminum eidem magistro Gerardo de Werdena procuratori instanti prefiximus tunc ad idem. Adveniente igitur huiusmodi termino comparuit iudicialiter coram nobis magister Gerardus de Werdena procurator nomine procuratorio quo supra et in contumaciam[a] supradicte partis adverse sentenciam per nos in hac causa iuxta et secundum formam peticionis per ipsum oblate ut prefertur ferri et promulgari debita cum instancia postulavit. Nos tunc Alamannus cardinalis iudex et commissarius[c] supradictus

---

[a] Cod.: contuam̃. [b] Cod.: ad admissis. [c] Cod.: conessarius.

dictam partem adversam non comparentem neque huiusmodi termino satisfacientem imputavimus id dictante iusticia contumacem et in eius contumaciam visis primitus et per nos diligenter inspectis omnibus et singulis actis actitatis literis scripturis instrumentis iuribus et munimentis ac testium deposicionibus supradictis in hac causa habitis, exhibitis et productis eisque cum diligencia debita ac deliberacione matura recensitis de iurisperitorum consilio ad nostram in hac causa proferendam sentenciam duximus procedendum et processimus eamque per ea que vidimus et cognovimus ac de presenti cognoscimus et videmus in scriptis tulimus et promulgavimus ac presentibus promulgamus et ferimus in hunc modum: De iurisperitorum[a] consilio per hanc nostram sentenciam quam ferimus in hiis scriptis pronunciamus, decernimus et declaramus confirmacionem predictam, ac omnia inde secuta fuisse et esse post delacionem appellacionis attemptata et innovata nec non ut talia cassanda, irritanda et revocanda et annullanda fore ac cassamus, irritamus revocamus et annullamus ipsumque Alssonem in expensis propterea in huiusmodi causa coram nobis legitime factis condempnandum fore et condempnamus. Quarum expensarum taxacionem nobis in posterum reservamus. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum exinde fieri et per Theodericum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause scribam ac secretarium infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione muniri. Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit hec presens sentencia per nos Alamannum cardinalem iudicem et commissarium Constancie nobis inibi horis vesperarum causarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate Domini f. 887. 1417 indiccione decima die vero Veneris XVI[a] | mensis Iulii apostolica sede vacante. Presentibus ibidem reverendo patre domino Nicolao sedis apostolice prothonotario Pratensi vulgariter nuncupato venerabili viro domino Iohanne de Laudis licenciato in decretis, archidiacono Wlteranensi et magistro Gerardo Lupi literarum apostolicarum scriptore testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Theodericus de Goy clericus Traiectensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius approbatus reverendissimi in Christo patris et domini domini Alamanni cardinalis iudicis et commissarii prefati in causa et causis huiusmodi coram eo scriba, quia prefate sentencie in scriptis promulgacionum omnibusque aliis premissis dum sic ut premittitur per prelibatum dominum cardinalem iudicem et commissarium ac

---

[a] Cod.: iusperitorum.

coram eo agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem me aliis occupato negociis fideliter scriptum de mandato ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii prius in notam recepto exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli sepedicti domini cardinalis iudicis et commissarii signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singolorum premissorum.

Nr. 26.

Cardinal Branda, vom Papste Martin V. bestellter Commissär in der Streitfrage um das Olmützer Bisthum, richtet eine Citation an den Eindringling Aleš. Constanz, 1418, Mai.

(Cod. arch. terr. Mor. Corr. 358, p. 879—882.)

Universis et singulis Christifidelibus et presertim Boemie nacionis p. 879. Branda miseracione divina tituli sancti Clementis sacrosancte Romane ecclesie presbyter cardinalis Placentinensis vulgariter nuncupatus, iudex et commissarius causarum et cause ac partibus infrascriptis a domino nostro papa specialiter deputatus salutem in Domino et mandatis nostris huiusmodi ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Noveritis quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Martinus divina providencia papa quintus quandam commissionis sive supplicacionis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam reverenter, prout decuit, recepimus huiusmodi sub tenore:

Beatissime pater. Vacante alias ecclesia Olomucensi per obitum bone memorie domini Wenceslai quondam patriarche Anthioceni et dicte ecclesie dum vixit commenda(ta)rii venerabiles viri domini canonici ipsius ecclesie devotam creaturam s. c. Alssonem presbyterum de militari genere procreatum, tunc ecclesie[a] sancti Petri Wissegradensis Pragensis canonicum in suum elegerunt episcopum et pastorem, licet nonnulli ex eiusdem ecclesie canonicis ante terminum eleccionis indicte aliis canonicis absentibus et in civitate et provincia Pragensi constitutis minime vocatis seu saltem debite expectatis reverendum patrem dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem ad eandem ecclesiam, ut dicitur, postularunt. Et licet precedente proclamacione seu crida solitis et consuetis eleccio dicti domini Alssonis per dominum Conradum archiepi-

[a] Cod.: ecclesia.

scopum Pragensem, in cuius metropoli dicta ecclesia Olomucensis sita extitit vacante sede apostolica confirmata fuisset, ipseque dominus Alsso dicte ecclesie Olomucensis possessionem assecutus extitisset ac teneat de presenti, prefatur tamen dominus episcopus Luthomisslensis dicta tali quali sue pretense postulacioni innitens missis per eum certis suis nunciis ad sacrum generale Constanciense concilium tacitoque de eleccione et confirmacione domini Alssonis predicti falsoque per eos conficto, quod dictus dominus Alsso dampnate Wiklefistarum secte adhereret, intervenientibus, ut creditur, nonnullorum dicti domini Alssonis emulorum suggestionibus, dictam ecclesiam Olomucensem ad certum tempus iam dudum effluxum per dictum sacrum concilium sibi obtinuit commendari et vigore commende administracionem huiusmodi contra prefatum dominum Alssonem canonicos ecclesie Olomucensis et ipsis adherentes ut dicitur certos pretensos processus penales fulminavit, a quibus pro parte dicti domini Alssonis ad prefatum sacrum concilium appellato et causa appellacionis huiusmodi et negocii principalis primo venerabili viro domino Bertholdo de Wildungen sacri palacii apostolici causarum auditori et deinde reverendissimo patri domino A. cardinali Pisano dicitur fuisse commissa; quique dominus A. cardinalis Pisanus forte cause meritis minus rite examinatis per suam pretensam sentenciam confirmacionem eleccionis dicti domini Alssonis exponentis per dictum dominum archiepiscopum Pragensem factam in omnibus inde secutis, ut dicitur, annullavit et cassavit cum condempnacione expensarum; a quo appellato et causa appellacionis commissa reverendissimo patri domino F. cardinali Veneciarum, ipseque dominus F. cardinalis in causa ipsa rite et mature procedens prefati domini cardinalis Pisani sentenciam pretensam per suam sentenciam annullavit ipsumque dominum Iohannem episcopum Luthomisslensem in exposicionibus coram se et dicto domino cardinali Pisano factis condempnavit; a qua appellato et causa appellacionis huiusmodi commissa reverendissimo patri domino cardinali Placentinensi, coram quo ad nonnullos actus dicitur processum, cuius cause statum S. V. dignetur habere pro expressis. Et licet beatissime pater S. V. dicto domino cardinali Veneciarum eciam inter cetera commiserat, ut se | de eleccione et confirmacione ac habilitate et idoneitate persone dicti domini A. exponentis informaret et S. V. referret firmiterque testes super premissis per eum recepti et examinati, interim tamen lite sic pendente indecisa dictus cardinalis Pisanus, qui iam dictum A. gravavit, eum plus gravando testes pro parte dicti domini Iohannis episcopi, ut dicitur, recepit, pro parte dicti A. ad hoc minime vocata, ad cuius relacionem eciam dicta lite pendente S. V. ut dicitur factam V. S. dicto domino Iohanni episcopo

p. 880.

Luthomisslensi de dicta ecclesia Olomucensi lite huiusmodi adhuc coram dicto domino cardinali pendente indecisa dicitur providisse. Supplicatur igitur humiliter S. V. pro parte prefati domini Alssonis electi, quatenus causam et causas huiusmodi quam seu quas movet seu movere intendit prefato domino Iohanni episcopo tam super ecclesia Olomucensi quam eciam pretense postulacionis ac nullitatis et iniusticie ipsius ac processuum inde secutorum quam nullitatis processus per dominum cardinalem Pisanum in recepcionem pretensorum testium partis adverse habiti committere alicui ex reverendissimis patribus sancte Romane ecclesie cardinalibus audiendis, decidendis et fine debito terminandis cum omnibus et singulis emergendis, incidendis, dependendis et connexis cum potestate citandi ipsum dominum Iohannem episcopum prefatum eiusque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putando[a] per edictum publicum in Romana curia et in partibus in civitate Olomucensi, cum ad eum non patet tutus accessus, tociens quociens opus fuerit affigendum, nec non inhibendum dicto domino episcopo, ne lite huiusmodi pendente indecisa aliquid innovet vel attemptet eciam sub penis ecclesiasticis, de quibus sibi videbitur, non obstante, quod causa seu cause huiusmodi forsan de sui natura non sint in dicta curia tractande seu finiende aut ad eam legitime devolute stilo palacii constitucionibus apostolicis et aliis in contrarium editis non obstantibus quibuscunque. In fine vero dicte commissionis sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet: De mandato domini nostri pape:

Audiat reverendissimus pater dominus cardinalis Placentinus, moneat dictum Alssonem intrusum et eius adherentes sub penis et censuris etc. quod desistant ab occupacione etc. cum citacione optima in casu etc. eciam per edictum. Posterius quidem commissione sive supplicacione cedule presentacione et recepcione productis eciam nobis per honorabilem virum magistrum Gerardum de Verdena in Romana curia et dicti reverendi patris domini Iohannis episcopi Luthomisslensis principalis indicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominati procuratorem, de cuius procuratorio mandato nobis legitima extitit facta fides nonnullis testibus fide dignis ad informandum animum nostrum de non tuto accessu ad ipsum Alssonem et alios adherentes ipsisque testibus per nos rite receptis, admissis, iuratis et fideliter examinatis. Subsequenter fuimus per eundem magistrum Gerardum de Werdena procuratorem quo supra nomine coram nobis constitutum debita cum instan-

[a] Cod.: putañ.

cia requisiti, quatenus sibi literas monitorias et in eventum citatorias contra et adversus Alssonem principalem in eadem nobis facta et presentata commissione principaliter nominatum eiusque occasione predicte ecclesie Olomucensi adherentes per edictum publicum in Romana curia et in partibus in locis circumvicinis exequendum, iuxta vim formam et effectum signature commissionem supradicte decernere et concedere dignaremur. Nos igitur Branda cardinalis iudex et commissarius prefatus attendentes huiusmodi requisicionem fore iustam et consonam racioni volentesque in causa et causis ac negocio huiusmodi rite et legitime procedere ac partibus ipsis dante | Domino iusticiam ministrare, ut tenemur, et quia ex informacione testium predictorum reperimus ad ipsum Alssonem et eius adherentes tutum non patere accessum, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa, per hoc presens publicum edictum in audiencia publica literarum contradictarum dicti domini nostri pape legendum ac valvis seu portis sancti Stephani Constanciensis pro loco audiencie causarum apostolice specialiter deputate ac cathedralis Constanciensis necnon in partibus et locis circumvicinis Olomucensis et Luthomisslensis cathedralium ecclesiarum affigendum, prefatos Alssonem intrusum eiusque adherentes tenore presencium requirimus et monemus primo, secundo, tercio et peremptorio[a] eisque nichilominus et eorum cuilibet in virtute sancte obediencie et sub excommunicacionis aggravacione, reaggravacione ac ecclesiastici interdicti in loca ponendi ad que tales declinari contigerit[b] ac privacionem et inhabilitacionem beneficiorum dignitatum et bonorum feudalium ecclesiasticorum quorumcunque obtentorum et obtinendorum peius quos ipsos et eorum quemlibet contra facientem incurrere volumus ipso facto, nisi fecerint que mandamus districte precipiendo mandantes quatenus infra duodecim dierum spacium post lecturam in audiencia publica et affixionem et apposicionem in valvis seu portis antedictis, nec non publicacionem et execucionem presencium modo et forma premissis factis immediate sequentibus[c], quorum duodecim dierum quatuor pro primo, quatuor pro secundo et reliquos quatuor dies eis et eorum cuilibet pro tercio et peremptorio termino ac monicione canonica assignamus. Ipse Alsso et alii sibi adherentes seu alias bonorum dicte ecclesie Olomucensis occupatores ab occupacione et detencione ecclesie Olomucensis possessioneque eiusdem ecclesie nec non civitatum, terrarum, castrorum, villarum et aliorum quorumcunque bonorum ad eandem ecclesiam spectancium et pertinencium desistant, illisque prefato domino Iohanni episcopo seu eius legitimo procuratori legitime cedant et illam

p. 881.

[a] Cod.: peremptoris. [b] Cod.: contingerit. [c] Cod.: sequent.

seu illa dimittant realiter et cum effectu et amplius se de eisdem non intromittant nec de cetero eundem dominum Iohannem episcopum super illis impediant, molestent vel perturbent seu per alios impediri procurent nec non infra triginta dies dictos duodecim dies immediate sequentes se nostris huiusmodi monicionibus paruisse nos vel alium loco nostri forsan surrogandum iudicem et commissarium certificent, alioquin dictis terminis elapsis per simile edictum modo et forma premissis exequendum prefatum Alssonem et sibi adherentes citamus, quatenus vicesima die post publicacionem presencium modo et forma premissis factam et terminos antedictos immediate sequentes, si dies ipsa vicesima iuridica fuerit, et nos vel alius loco nostri forsan surrogandus iudex et commissarius ad iura reddendum pro tribunali sederimus vel sederit, alioquin proxima die iuridica extunc immediate sequente qua nos vel surrogandum iudicem et commissarium predictum Constancie vel alibi, ubi tunc forsan dictus dominus noster papa cum sua curia residebit, hora vesperarum vel quasi consueta ad iura reddendum pro tribunali sedere contigeret, compareant in iudicio coram nobis vel surrogando predicto per se vel procuratorem seu procuratores suos ydoneos ad causam seu causas huiusmodi sufficienter instructos se sentencias et penas ac censuras predictas incidisse declarari visuri ac causam racionabilem, quare id fieri non debeat allegaturi, aliasque dicturi, facturi, audituri | et recepturi, quod iusticia suadebit et ordo dictaverit racionis, certificantes nichilominus eosdem monitos et citatos, quod sive in dicto citacionis termino, ut premissum est, comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus predictus ad declaracionem huiusmodi alias ad premissa omnia et singula prout de iure poterimus sive poterit procedemus sive procedet dictorum monitorum et citatorum absencia seu contumacia in aliquo non obstante loca vero audiencie publice contradictarum ac valvarum seu portarum predictarum ecclesiarum tamquam publica et ydonea ad monicionem et citacionem nostras huiusmodi publicandas ad instar edictorum publicorum, que olim in albo pretorio scribebantur duximus eligenda, que presentes nostras citacionem et monicionem suo quasi sonoro preconio ac patulo iudicio publicabunt in quibus ipsas monicionem et citacionem modo premisso decrevimus publicandas, ne prenominati Alsso ex adverso principalis et sibi adherentes sic moniti et citati de premissis ignoranciam aliqualiter pretendere valeant seu in posterum quomodolibet allegare, cum non sit verisimile apud dictos sic monitos et citatos remanere incognitum quod tam patenter et notorie extitit omnibus publicatum, volentes nichilominus et dicta auctoritate apostolica decernentes quod huiusmodi monicio et citacio prefatos monitos, et citatos taliter arceat et astringat ac si eis eorum cuilibet fuissent

p. 882.

essent presencialiter et personaliter intimate et insinuate. In quorum omnium et singulorem fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras monicionem et citacionem in se continentes sive continens exinde fieri et per Henricum notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensionem communiri.

Datum et actum Constancie provincie Maguntinensis in domibus nostre solite residencie sub anno a nativitate Domini 1418 indiccione XI. Mensis Maii pontificatus dicti domini nostri domini Martini pape V anno primo presentibus ibidem reverendo in Christo patre domino Alexio episcopo Placentino nec non venerabili viro domino Nicolao de Liptovia preposito Wesprunnensi testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Henricus Renner clericus Padeburnensis diocesis publicus apostolica auctoritate notarius dictique reverendissimi in Christo patris et domini domini Brande cardinalis iudicis et commissarii causarum et cause huiusmodi coram eo scriba, quia presentis monitorii peticioni eiusque decreto omnibusque aliis et singulis dum sicut premittitur agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui atque sic fieri vidi et audivi, ideo presens publicum instrumentum huiusmodi monitorium in se continens per alium me aliunde occupato fideliter scriptum de mandato ipsius domini cardinalis iudicis et commissarii exinde confeci, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum prefati domini cardinalis iudicis et commissarii sigillo signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Nr. 27.

Der Eidschwur des erwählten Bischofs Aleš von Olmütz vor dem Erzbischof Konrad von Prag, der katholischen Kirche treu zu bleiben und sich der Wiclifistischen Secte fernzuhalten und sie auszurotten. 1416.

Iuramentum Alssonis episcopi Olomucensis factum coram Conrado in confirmacione sua.

(E cod. bibl. pal. Vindob. 3934, fol. 148a.)

1.[a] Ego A. electus ecclesie O. promitto et iuro, quod ab hac hora et in antea, quamdiu vixero, fidelis et obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie ac concilio Constanciensi et pape futuro, qui

[a] Die Ziffern sind in gleicher Weise am Rande vermerkt.

canonice per concilium eligetur suisque successoribus canonice intrantibus et vobis reverendo in Christo patri domino C. archiepiscopo P. metropolitano meo et apostolice sedis legato ac vestris successoribus.

2. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala capcione.

3. Consilium vero, quod mihi credituri sunt aut per nuncios sive literas, nulli manifestabo ad eorum dampnum me sciente.

4. Papatum Romanum et regalia sancti Petri, adiutor eis ero ad retinendum, defendendum et recuperandum salvo meo ordine contra omnem hominem.

5. Ac honorem et statum ipsorum, in quantum in me fuerit, conservabo, ipsisque adherebo et pro posse favebo.

6. Legatos et nuncios sedis apostolice benigne in terris ecclesie mee suscipiam, dirigam[a] et defendam securumque ducatum prestabo eisdem ac in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus iuvabo nec, quantum in me fuerit, permittam eis aliquam iniuriam fieri vel inferri.

7. Et quibuscunque qui contra premissa vel eorum aliquod conarentur aliquid attemptare, quantum potero, me opponam eosque pro posse impediam.

8. Offensiones et dampna predicti domini nostri pape et dicte Romane ecclesie ac paternitatis vestre, quantum potero, evitabo.

9. Et non ero in consilio vel in facto seu tractatu, in quibus contra ipsum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel preiudicialia machinentur, et si talia ab aliquibus procurari novero vel tractari impediam, hec pro posse et quantocius potero, commode significabo alteri, per quem possit ad eorum noticiam pervenire.

10. Vocatus ex quacunque causa ad synodum seu ad eos accedam, nisi prepeditus fuero canonica prepedicione, eisque obedienciam et reverenciam debitas exhibebo et prestabo.

11. Apostolorum limina Romane curie existente (*sic*) singulis annis, ultra vero montes bienniis singulis visitabo aut per me vel per nuncium meum, nisi apostolica absolvat licencia.

12. Possessiones vero ad mensam meam episcopalem pertinentes non vendam nec dabo nec inpignorabo nec de novo infeudabo nec aliquo modo alienabo inconsulto Romano pontificatu.

13. Item iuro canones sanctorum patrum et constituciones ac consuetudines sancte Romane ecclesie circa ministracionem corporis Christi per

---

[a] Cod.: digeram.

me et michi in diocesi mea subditos tenere et fideliter observare, nullas novitates circa ministracionem sacramentorum et sacre eukaristie faciendo aut permittendo.

14. Quodque nullum suspectum de secta Wiclefistarum tueri aut meis officialibus in spiritualibus ad quodcunque beneficium ecclesiasticum presentandum nec per me nec per meos officiales recipiam nec eos confirmato nec confirmare admittam.

15. Nec eciam aliquos ex ipsis ad sacros ordines ordinandos permittam ordinare scienter.

16. Et si aliqui ab ipsorum beneficiis sunt aut fuerint amoti violenter aliis intrusis in locum ipsorum, curam animarum non committam nec committi admittam, sed, quantum potero, instabo ut sic amoti ad ipsorum beneficia restituantur cum effectu.

17. Item iuro, quod articulos Iohannis Wicleff et Iohannis Hus condempnatos et alios quoscumque erroneos et heresim sapientes non tenebo nec tenentes aut dogmatisantes eosdem in mea diocesi fovebo et ad extirpandum huiusmodi heresim et errores in eadem mea diocesi diligenciam cum affectu apponam quam potero ampliorem.

Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia.

DEUTSCHLANDS

SÜDÖSTLICHE MARKEN

IM

10., 11. UND 12. JAHRHUNDERTE.

VON

DR. VICTOR HASENÖHRL.

MIT 6 KARTEN.

§. 1. Durch die Lechfeldschlacht des Jahres 955 war den Ungarneinfällen definitiv ein Ende gemacht worden. Es wurde nun, und zwar — wie es scheint — recht bald darauf für die Sicherung der südöstlichen Grenze des Reiches Vorsorge getroffen, indem man zu ähnlichen Institutionen zurückgriff, wie sie in diesen Gegenden unter den letzten Herrschern aus dem karolingischen Hause bestanden hatten. Seit den Siebzigerjahren des 10. Jahrhunderts tauchen längs dieser Grenze einzelne Markgrafen auf, und nach und nach vereinigen sich die spärlichen Nachrichten jener Zeiten zu einem deutlichen Bilde, welches eine ganze Reihe von Marken erscheinen lässt, die von der Grenze Böhmens an bis zur Adria zu einem vollständigen Systeme festorganisirter Grenzbewachung sich zusammenschliessen.

Die Feststellung dieser Marken und, so weit es möglich, ihrer Begrenzung soll den Gegenstand dieses Aufsatzes bilden. Diese Verhältnisse sind zwar schon wiederholt wissenschaftlich untersucht worden, die bisherigen Arbeiten, so bahnbrechend und scharfsinnig sie auch sind, erscheinen jedoch deswegen als ungenügend, weil mit geringen Ausnahmen die einzelnen Forscher immer nur mit den Zuständen einer Mark sich befassten, bei der Dürftigkeit der Quellen und der Gleichheit der Einrichtungen in den einzelnen Marken jedoch nur eine zusammenfassende Beobachtung zu einem befriedigenden Ergebnisse führen kann.

Vor Allem müssen jedoch einige Irrthümer beseitigt werden, welche auf diesem Gebiete der Forschung nicht wenig Verwirrung hervorzurufen drohen. Es handelt sich darum, das Verhältniss von marchia und comitatus, dann aber auch die Bedeutung des Ausdruckes pagus für diese Zeit festzustellen.

I. Marchia und comitatus*).

§. 2. In zahlreichen Urkunden des südöstlichen Deutschlands wird zur näheren Bezeichnung der Lage einzelner Orte gesagt, dass sie sich ‚in marchia' befinden. Trägt man die auf solche Art gekennzeichneten Oertlichkeiten auf einer Landkarte ein, so sieht man, dass sie sich über einen breiten Gürtel

---

*) Erläuterung der Abkürzungen.

A. = Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.
CDI. = Kandler, Codice diplomatico Istriano.
CDM. = Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae von Boczek, 1836f.
D. = Fontes rerum Austriacarum, 2. Abtheilung: Diplomataria et Acta, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.
Eichh. Beitr. = Eichhorn, Beiträge zur Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten, 1817 f.
Horm. Beitr. = Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 1804.
Horm. W. = Hormayr, Geschichte Wiens.
MB. = Monumenta Boica.
MG. = Monumenta Germaniae, Scriptores.
OeLR. = Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, 1867.
OeW. = Oesterreichische Weisthümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1870f.
RB. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg, 1850.
RK. = Ankershofen, Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens im Archiv der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien 1f.
RS. = Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, 1866.
Rub. = Rubeis, Monumenta Ecclesiae aquilejensis, 1740.
Schumi A. = Schumi, Archiv für Heimatkunde, 1882 f.
Sitzb. = Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.
UK. = Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain, herausgegeben von Schumi, 1882f.
UNOe. = Niederösterreichisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich, 1891.
UOE. = Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Museum Francisco-Carolinum, 1852f.
US. = Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearbeitet von Zahn, 1875f.

erstrecken, welcher, an der Grenze Böhmens im heutigen Oberösterreich beginnend, sich über Steiermark und Krain bis zur Südspitze Istriens ausdehnt.[1]

Hierbei müssen einige Verschiedenheiten in den Bezeichnungen hervorgehoben werden.

1. Der gesammte Markboden theilt sich in Verwaltungsbezirke, marchiae in diesem Sinne, welche in verschiedener Weise benannt werden.

Die älteste Bezeichnung der einzelnen Marken besteht in der Angabe des sie verwaltenden Beamten. So kommt vor: marca Liutbaldi 985[2] und c. 987[3]; marcha Ernusti 1066[4] und 1067[5]; marchia Adalberti 1019[6], 1020[7], 1021[8], 1035[9]; marchia Sigefridi 1045[10]; marchia Adalberonis 1000[11]; marchia Gotefridi 1048[12]; marchia Otacharii 1056, 1059, 1140[13]; marchia Odalrici 1063, 1066, 1067[14].

Daneben finden sich auch besondere Namen für einzelne Marken: marchia Osterriche 1058[15], 1058[16], 1076[17]; riedmarcha, das erste Mal 1115[18]; marchia Styriae, jedoch erst 1215 vorkommend[19]; marcha Creina 973, 1040[20], 1058[21], 1062[22], auch marcha Carniola oder Carniole genannt 1070[23], 1077, 1093[24], 1132[25], 1210, 1214, 1220, 1230[26]; marchia Istria, Istrie oder Hystriensis 1062, 1066[27], 1096[28], 1210, 1214, 1220, 1230[29]. Auf die Zugehörigkeit zu einem Hinterlande weist hin die Benennung marchia Karentana oder Carintina 1058 und 1059[30]. Nach der geographischen Lage werden bezeichnet die marchia transalpina c. 1145[31], dann die marchia transsilvana oder trans silvam 1091 und c. 1145[32], nach dem Hauptorte die marchia pitoviensis c. 1130[33]. Endlich kommt eine Benennung nach dem angrenzenden Lande vor: marchia hungariae 1162[34] und

---

[1] S. die Kartenbeilagen. [2] MB. 28, 1. 244. [3] UNOe. 1, 3.
[4] Horm. W. 1. 6. [5] MB. 29, 1. 173. [6] MB. 11, 143. [7] MB. 6, 160.
[8] D. 31. 62. [9] RB. 5 n. 8. [10] CDM. 1, 118. 119. [11] US. 1, 40.
[12] US. 1. 64. [13] US. 1. 71, 75, 195. [14] UK. 1. 52, 55, 56.
[15] Horm. A. f. Südd. 2. 235. [16] UNOe. 1. 5. [17] D. 4. 188.
[18] UOE. 1. 149. [19] US. 2. 205. [20] UK. 1. 11, 34, 35, 36.
[21] Schumi A. 1. 6. [22] UK. 1. 51. [23] D. 40. 314. [24] UK. 1. 63, 67.
[25] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37.
[26] Schumi A. 1. 41, 156, 44, 158. [27] UK. 1. 50, 55. [28] Rub. 549.
[29] Schumi A. 1. 41, 156, 44, 158. [30] US. 1. 74, 75. [31] US. 1. 238.
[32] US. 1. 100, 238. [33] US. 1. 143. [34] UK. 1. 149, 150.

1186[35], vorausgesetzt, dass damit das Grenzland und nicht die Grenze gegen Ungarn gemeint ist[36].

Will nun die Lage eines im Markgebiete befindlichen Ortes angegeben werden, so wird entweder die einzelne Mark genannt, oder es heisst nur im Allgemeinen, der Ort liege in marchia. Felicetti[37] meint, letzteres gelte nur für Orte, welche im Flussgebiete der Mur von Röthelstein bis zur ungarischen Grenze und an der Rabnitz liegen; es fehlt jedoch nicht an Orten in Südsteiermark und Krain, welche ebenfalls als ‚in marchia', ohne Beisatz, gelegen bezeichnet werden, und zwar kommt dies in Krain auch vor der späteren Scheidung der Mark Krain in Carniola und Marchia vor. So die Flüsse und Bäche Souue, Gurke, Copriunize, Chodinie und Oguanie 1025, 1028 und 1130[38], die Orte Gamniz und Razwai 1100[39], Roas, dann die Flüsse Zottla, Niringa, Sowina und die Berge Frezniz, Dobrich und Stenniz 1130[40], ferner Brunne und Rogor 1145[41], Gyrio 1174[42], Wolchenberc 1191[43], Gemniz, Holern und Roiste 1196[44], endlich die Karthause Seitz 1207[45]. Auch die Vergleichung zweier Urkunden 1224 und 1229[46] spricht gegen Felicetti, indem Bernhardus praepositus Frisacensis in der ersten als archidiaconus marchiae, in der zweiten als archidiaconus marchiae inferioris bezeichnet wird, woraus zu entnehmen, dass auch die Gegenden der sogenannten marchia inferior einfach marchia genannt wurden.

Vielleicht können wir dasselbe auch für die Ostmark annehmen in Urkunden, welche Orte als in marchia et in comitatu marchionis N. gelegen angeben,[47] da wegen des zweiten ‚in' der Name des Markgrafen nur mit comitatus in Verbindung zu bringen und nicht auch auf marchia zu beziehen sein dürfte.

---

[35] US. 1. 650.

[36] S. unten §. 8 bei Note 8 f. Ein ähnlicher Ausdruck, marchia bohemica, bedeutet die Grenze gegen Böhmen und nicht eine besondere böhmische Mark; s. unten §. 4 bei Note 47.

[37] Beitr. z. K. steierm. Gesch. 9. 45.

[38] US. 1. 52, 54; UK. 1. 85.

[39] US. 1. 103, 104. [40] UK. 1. 85. [41] US. 1. 244. [42] US. 1. 530.

[43] UK. 1. 139. [44] D. 39. 101. [45] US. 2. 134. [46] US. 2. 314, 360.

[47] Beispiele: 996, 1033, 1040 D. 31. 51, 74, 77; 1045 CDM. 1. 119; 1057 RB. 8 n. 2.

Es bestätigt sich also, was übrigens schon Felicetti[48] erkannt hat, dass marchia häufig im Sinne von Markboden überhaupt gebraucht wird, dass aber auch die einzelnen Verwaltungsbezirke des Markbodens als marchiae bezeichnet werden.

Auf dem Markboden ist auch von Grafschaften die Rede, welche meist mit den Namen ihrer Inhaber bezeichnet werden, für welche aber auch eigene Namen sich finden; so: comitatus Ernestonis Osterich dictus 1055[49], comitatus Hengest 1042[50], comitatus Sovuina oder Souna 980, 1025, 1028[51], comitatus Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur 973[52] oder comitatus Uuatilonis — Creina uocitatus 1004[53], comitatus Carniole 1230[54]; ferner comitatus Istriensis oder Istriae 1012[55], 1041[56], 1102[57], 1132[58], 1230[59].

2. Wenn man die Urkunden der damaligen Zeit durchmustert, so findet sich, dass die Lage eines Ortes nicht selten durch die Angabe bestimmt wird, der Ort sei in marchia oder in einer einzelnen benannten marchia. Es kommt aber auch vor, dass von einem Orte gesagt wird, er liege in einem gewissen comitatus und in marchia; endlich wird mitunter nur der comitatus bezeichnet, zu welchem der Ort gehört. Auf diese verschiedene Ausdrucksweise der Urkunden gründet nun Felicetti[60] seine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke. Nachdem er davon gesprochen, dass zur Kräftigung der Landeshoheit die im Gebiete der Karantanermark gelegenen Grafschaften in der Hand des Markgrafen vereinigt wurden, sagt er weiter: ‚In dieser Hinsicht scheint auch die königliche Kanzlei Unterschiede gemacht zu haben.‘ Sie bezeichnete die Ortslage mit in comitatu marchionis, in marchia et comitatu marchionis oder in marchia marchionis, je nachdem die Güter ‚in einer Grafschaft des Markgrafen oder in einer Grafschaft der Mark oder in der Mark überhaupt gelegen sind‘. Diese Worte lassen sich füglich nur so auffassen, dass Felicetti drei Gebiete unterscheidet: 1. Grafschaften, welche ohne zur Mark zu gehören einem Markgrafen unterstehen; 2. Markgebiete,

---

[48] A. a. O. 40. [49] MB. 29, 1. 122. [50] US. 1. 60. [51] US. 1. 35, 52, 54.
[52] UK. 1. 11. [53] UK. 1. 23. [54] Schumi A. 1. 158. [55] UK. 1. 25.
[56] CDI. [57] UK. 1. 73.
[58] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37. [59] Schumi A. 1. 158.
[60] A. a. O. 32.

welche eine Grafschaft bilden, in welchen also die Grafschaftsverfassung besteht, und 3. Markboden ausser dem Grafschaftsverbande. Diese Ansicht Felicettis wurde trotz der Bemerkungen Hubers[61] von Mell[62] aufgenommen, jedoch mit einer Modification. Mell sagt: ‚In marchia et comitatu bezeichnet das Gebiet, das die Mark und die an dieselbe sich anschliessende Grafschaft als zusammengehöriges Ganze umfasst. Soll jedoch die Ortsbestimmung eine genauere sein, so wird blos „in marchia" oder „in comitatu" gesetzt.' Mell unterscheidet also: 1. die Mark und 2. nicht zur Mark gehörige Grafschaften, über welche der Markgraf gebietet. Heisst es, dass der Ort in marchia et comitatu liege, so wird überhaupt das Gebiet gemeint, dem der Markgraf vorsteht; sollen hingegen die Bestandtheile dieses Gebietes, Mark und Grafschaft (oder Grafschaften), auseinandergehalten werden, so ist nur von marchia oder nur von comitatus die Rede.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansichten erhellt daraus, dass sich nicht wenig Orte finden, welche in den Urkunden einmal als in marchia, ein andermal als in comitatu gelegen aufgeführt werden, ohne dass sich eine in der Zwischenzeit vorgefallene Aenderung der Verwaltungsbezirke annehmen liesse. Weiters liegen aber auch die Oertlichkeiten, deren Lage in der einen oder anderen Art bezeichnet wird, derartig wirr durcheinander, dass sich auf diese Verschiedenheit der Bezeichnungen unmöglich eine Unterscheidung der Verwaltungsbezirke gründen lässt.

Zum Nachweise dessen mögen die einzelnen Markgebiete durchgegangen werden[63].

Beginnen wir mit den zuerst besiedelten Gegenden Niederösterreichs. Die Vuachowa wird 972 als in comitatu Burchardi marchionis gelegen bezeichnet; wenig Jahre darauf, c. 987 heisst es, dass die in der Wachau gelegenen Orte St. Michaelis, Rosseza und Mutarun und der ganze Landstrich Donau abwärts bis Chlepadorf[64] in marca Liutbaldi marchionis sich befinden. 1002 wieder kommt vor, dass mitten zwischen

---

[61] Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 391.

[62] Historische und territoriale Entwicklung Krains 40.

[63] S. für das Nachfolgende die Kartenbeilagen und die Quellenbelege des Ortsverzeichnisses.

[64] Seither verschwundenes Dorf bei Hollenburg, Meiller RB. 191 und Karlin D. S. 116.

diesen Orten Liupna in comitatu Heinrici gelegen ist. Chremisa (Krems) findet sich 995 in marcha et in comitatu, 1014 in comitatu Heinrici. Schreiten wir weiter gegen das Tullner Feld, so ist Liliunhova bei Tulln c. 987 in marca Liutbaldi, Tulna selbst 1014 in comitatu Heinrici. Um Tulln herum erscheinen Asparan, Abbatestetin und Zeizinmure in marchia, Sigiharteschiriha und Frigendorf in comitatu, Alarun in marchia et in comitatu. In der Traisengegend liegen Treisima (St. Pölten) und östlich davon Persnicha und Plintindorf in der Mark, Herzogenburch und Bribesendorf dagegen in comitatu und Pirchehe in marcha Osterrichi et in comitatu Ernesti. Im Westen, südlich von der Donau, kommen Crebezbach, Ardacker, ad Murun, Chrellindorf und Rudnicha, dann die Wasserläufe Urula, Zuchaha und Ibisa in comitatu vor, ebenso der Enisiwalt, dagegen Zudamaresfelt und Niuuanhova in marchia et in comitatu. Auch Waidhoven und Holnstain müssen in der Mark gelegen sein, weil sich in ihnen die der Mark eigenthümliche Abgabe des Markfutters findet. Im Südosten werden die meisten Oertlichkeiten als in marchia gelegen bezeichnet, so der mons Comagenus, Bobsonua und die Flüsse Tristnicha und Pistnicha, es kommt aber auch Risinperch in comitatu Sigefridi und Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes vor. Die Flüsse Fiscaha und Litaha endlich werden 1045 und 1051 bald als in marchia, bald als in comitatu befindlich bezeichnet. Blicken wir auf das linke Donauufer, so finden sich im Westen Nochilinga und die Gewässer Sabinichi und Ispera in comitatu. In der Gegend der oberen Krems erfolgt die Tradition des Chotiwald, an dessen Grenzen die noch heute nachweisbaren Oertlichkeiten pratum Wolfperti, Sigin und Vogitisawa erwähnt werden[65], coram marchione L., was voraussetzt, dass diese Gegend zur Mark gehörte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Markgraf Leopold den Wald später in suum ius traxit[66]. Im Norden Oesterreichs liegen silva Rogacs einmal in der marcha, ein andermal in comitatu, silva Hart und Valchenstein in marchia, Gravenberch in comitatu, Bulka fluvius, Ortvvinesdorf und Movriberg in marchia et in comitatu. Südlich davon an der Donau sind Abbadorf und Smidaha in

---

[65] D. 8. 22, 142.

[66] Vgl. auch Tradition LXXII D. 8. 21, welche sich auf diese Gegend bezieht.

marha et comitatu, Trebinse in marca Liutbaldi marchionis. Nordöstlich kommen Chrubet und Gowacisbrunnun 1063 in comitatu Ernasti marchionis, Zaia flumen 1045 einmal in marcha et in comitatu, ein andermal in comitatu Sigefridi marchionis vor. Boumgarden erscheint 1063 in comitatu, 1067 in marcha Ernusti marchionis. Südlich davon findet sich Auerhiltesburchstal und Frumahana in comitatu, Sahsonagane, Orta, Stoutpharrich und die Maraha in der Mark, Stillefrida endlich in marcha et in comitatu.

Ueberblicken wir darnach die Landkarte, so finden wir, dass eine Scheidung des Landes nach Mark und Grafschaft hier ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nicht einmal das lässt sich behaupten — was an sich am plausibelsten schiene — dass die an der äussersten Grenze gelegenen Landschaften nicht zu Grafschaften gehörigen Markboden bildeten, denn auch da werden uns Oertlichkeiten als in comitatu befindlich bezeichnet (Boumgarden, Chrubet, Frumahana, Risinperch), während andererseits auch im Innern des Landes Orte vorkommen, von denen gesagt wird, dass sie in marchia liegen, ohne dass ein comitatus erwähnt würde (St. Michaelis, Rosseza, Mutarun, Hart).

In Steiermark wird die überwiegende Mehrzahl der Orte im Murgebiet als in marchia befindlich bezeichnet; dazwischen finden sich jedoch einzelne Orte, deren Lage in anderer Weise angegeben wird, so Gestnic, Liutoldasdorf, der Wald Susil und Vduleniduor in comitatu eines Markgrafen, Odelisnitz 1056 in marchia et comitatu und 1185 in marchia, Lipuizza 970 in comitatu und 1144 in marchia, Losnica 1045 in comitatu Gotefridi, dann 1059 und 1185 in marchia, die Svarzaha 1058 in marchia et in comitatu und 1144 in marchia. Im Draugebiete werden ebenfalls die meisten Orte nur nach ihrer Lage in der Mark bezeichnet, Razwei jedoch kommt 985 als in comitatu Rachuuini comitis gelegen vor, später, 1100 und 1130, wird es als in der Mark gelegen angegeben. Im Gebiete von Cilli endlich finden sich die Flüsse Zotle, Niringe, Soune und Souue bald in comitatu bald in marchia, die Wasserläufe Chodinic, Copriuniza und Oguanic einmal in comitatu et marchia, ein andermal in marchia.

Für Krain sind in dieser Frage nur die Urkunden bis c. 1100 in Betracht zu ziehen, denn hier hat sich später die

Unterscheidung von Krain und der ‚Mark' herausgebildet, welche die ältere Zeit nicht kannte. Vor 1100 heisst es von den meisten in Krain gelegenen Oertlichkeiten, dass sie in der Mark Krain und in comitatu eines benannten Markgrafen liegen. Jedoch gilt dies nicht ausnahmslos. Veldes und das Waldland zwischen der Wocheiner und der Wurzner Save wird auch als nur in comitatu gelegen bezeichnet, ebenso auch der benachbarte Fluss Libniza, die Save und das Gut Strasista. Dagegen wird 1003 von der Gegend um den Berg Otales im heutigen Görzer Gebiet gesagt, sie befinde sich in marchia ohne Angabe eines Comitatus. Daraus erhellt, dass zu dieser Zeit alle Theile des Landes zu einem Grafschaftsbezirke gehörten, und dass auch alle Theile Bestandtheile der Mark Krain waren. Diese Thatsache lässt sich insbesondere mit Mells Ansicht nicht vereinigen, welche er wohl vorzugsweise im Hinblick auf Krain aufgestellt hat, indem sich kein Theil der marcha Creina findet, von welchem man annehmen könnte, dass er vom Grafschaftsverbande ausgeschlossen war. Allerdings kommt es als vereinzelte Ausnahme vor, dass für die Gegend um den Berg Otales eine Grafschaft nicht bezeichnet wird, dies berechtigt aber nicht zur Annahme, dass in dieser weit westlich gelegenen, damals wohl noch zu dem sehr spärlich besiedelten Waldlande gehörigen Gegend eine kleine, zu keiner Grafschaft gehörige Mark bestanden hat, wo doch die weiter östlichen Gegenden um Bischoflack und Zirknitz in einer Grafschaft lagen.

In Istrien ist es nothwendig, chronologisch vorzugehen, weil in diesem Lande, welches früher zu Italien, später zu Deutschland gerechnet wurde, Aenderungen in den Verwaltungsbezirken möglich gewesen wären. In der älteren Zeit hören wir nur von einer Grafschaft Istrien, so 991, in welchem Jahre Schöffen aus Tergeste, Piranum, Justinopolis und Civitas nova im Gerichte des Grafen von Istrien in S. Andrea mitwirken. Dann erscheinen 1012 Pisino und Penna und 1041 Insula in comitatu Istriensi. Diese Orte liegen zumeist im Nordwesten Istriens mit Ausnahme der in der Mitte des Landes befindlichen Pisino und Penna.

Als in marchia gelegen kommen istrische Orte erst in den Jahren 1062, 1066 und 1067 vor, meist Orte in Nordosten, aber auch im Süden St. Petrus und im Westen Piranum, welches

noch 991 in der Grafschaft sich fand. Dazwischen werden noch immer Orte als in comitatu Odalrici marchionis oder in comitatu Istriensi befindlich bezeichnet, so insbesondere 1064 und 1102, und zwar finden sich darunter Orte im Nordwesten wie Cernogradus, im Osten wie Vrane und im Süden wie Calisedium, darunter St. Petrus, das 1067 noch in marchia erschien. Als später der Patriarch von Aquileja die Mark Istrien erworben hatte, sind ihm als Markgrafen Orte in allen Theilen des Landes unterworfen. Sie werden als in marchionatu Istriae gelegen bezeichnet, darunter auch viele Orte, welche früher als in comitatu befindlich vorkommen. Der Patriarch wird dann auch c. 1300 marchio totius Istrie genannt und hat als solcher Rechte in tota Istria[67].

Unter diesen Umständen scheint es auch in Istrien nicht zulässig, eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft vorzunehmen. Istrien bildete ein einheitliches Verwaltungsgebiet[68], welches ursprünglich Grafschaft genannt wurde, später aber nach seiner Vereinigung mit Deutschland zur marchia wurde, wie des Genaueren noch darzustellen sein wird.

Wir werden demnach durch die Diction der Urkunden zu der Ansicht gedrängt, dass die Grafschaftsverfassung im gesammten Markgebiete bestanden hat. Die ganze marchia war in Grafschaften getheilt, wobei ein Markgraf entweder mehrere Grafschaften verwaltete, wie wahrscheinlich in Oesterreich, oder auch nur eine Grafschaft besass, wie z. B. in Krain. Im letzten Falle fiel eben die marchia des Markgrafen mit seinem comitatus zusammen. Wenn also in den Urkunden gesagt wird, ein Ort liege in marchia oder in comitatu oder in marchia et comitatu, so können wir darin nicht einen Hinweis auf verschiedene Arten von Verwaltungsbezirken sehen, sondern sind vielmehr zu der Annahme genöthigt, dass, wenn nur die marchia oder der comitatus erwähnt wird, der Schreiber auch bei einer weniger genauen Bestimmung der Ortslage das Aus-

---

[67] D. 1. 289.

[68] Es dürfte daher auch die Behauptung Kandlers, Indicazioni 21, und Czoernigs, Görz 292 Note 2, welche beide ohne Quellenangabe hinstellen, unrichtig sein, wornach die spätere Grafschaft Mitterburg oder Pisino 1112 von der Markgrafschaft Istrien abgetrennt worden sein soll. S. dagegen Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 394 und Mell, Krain 72 Note 3.

langen zu finden hoffte. Der Fall liegt gerade so, wie wenn heutzutage Jemand sagt, ein Ort in Oesterreich befinde sich im Sprengel eines bestimmten Bezirksgerichtes, da damit gewiss nicht implicite ausgesprochen werden will, dass der Ort nicht zugleich auch zu einer Bezirkshauptmannschaft gehöre, sondern vielmehr die Angabe der Bezirkshauptmannschaft neben dem Bezirksgerichte nur als überflüssig betrachtet wird.

3. Gleichwie die einzelnen Verwaltungsbezirke bald als Mark, bald als Grafschaft bezeichnet werden, findet sich in den Anfängen wenigstens auch für die verwaltenden Beamten abwechselnd die Titel marchio und comes.

In Oesterreich wird der älteste Beamte, von dem wir hören, Burkhard, stets als marchio bezeichnet[69]. Der erste Babenberger, Leopold, erscheint anfänglich als marchio[70], später in einer Urkunde 985 als comes, wobei er unter Einem auch Markgraf genannt wird[71]. Auch c. 987[72] kommt er als marchio vor. Heinrich, der zweite Babenberger, wird von Kaiser Otto III. 995[73] als comes noster, 998[74] als marchio bezeichnet, von Kaiser Heinrich II. 1002 am 1. Juli[75] als comes und am 1. November[76] als marchio. Marchio nennt ihn derselbe Kaiser auch 1011 und 1014[77], wogegen er 1015[78] wieder vom comitatus Heinrici comitis spricht, weiters den dritten Babenberger Adalbert 1019 und 1020[79] als marchio und 1021[80] als comes bezeichnet. In den Jahren 1025—1040 erscheint Adalbert ausnahmslos als marchio[81]; nur 1043[82] ist noch von einem Orte situm in comitatu Adalberti comitis et marchionis et in pago Pielahe die Rede. Von da an hört der Titel comes für die Verwalter der Ostmark gänzlich auf, sie werden nun alle, zuerst 1048[83], marchiones genannt.

In Steiermark kommt für den nördlichen Verwaltungsbezirk der Ausdruck marchio mit einer einzigen Ausnahme

---

[69] 972 MB. 28, 1. 193, c. 987 UNOe. 1. 4.

[70] 976 MB. 28, 1. 214; 977 UOE. 2. 65.

[71] MB. 28, 1. 243. In marca actenus liutbaldi comitis — dann weiter: — nec — a marchione — cogantur.

[72] UNOe. 1. 3. [73] D. 31. 48. [74] MB. 28, 1. 271.

[75] MB. 28, 1. 293. [76] RB. 3 n. 5.

[77] MB. 6. 158; 11. 141; 28, 1. 449. [78] MB. 28, 1. 457.

[79] MB. 31, 1. 293; 28, 1. 488. [80] D. 31. 62.

[81] RB. 5 n. 4—8 und 6 n. 9. [82] Fischer, Klosterneuburg 2. 115.

[83] D. 4. 187.

vor. 1005[84] wird nämlich Adalbero comes genannt, freilich in einer Urkunde, welche die königliche Schenkung eines Gutes ausserhalb der Mark in dem ebenfalls von Adalbert verwalteten pagus Ensitala enthält. In der Pettauer Mark wird der älteste Beamte, den wir kennen, Rachwin, 980 und 985[85] comes genannt. Auch in Saunien kommt 1016, 1025 und 1028[86] Wilhelm als comes vor. Die auf ihn folgenden Verwalter dieser Grafschaft kennen wir nicht; als nach etwa 80 Jahren die Starkhande hier auftauchen, führen sie den Titel marchio[87].

Die Verwalter Krains werden anfänglich comites genannt, so Popo[88] und Waltilo[89]. Der nächste, Udalrich, führt in der einen Urkunde 1011[90], in welcher er vorkommt, keinen Titel. Später, und zwar seit 1040 kommen nur marchiones vor, zuerst 1040[91] Eberhard, dann 1058, 1062 und 1063[92] Udalrich.

Aus dieser Quellenzusammenstellung entnehmen wir, dass die Verwalter der Ostmark anfänglich bald comites, bald marchiones genannt wurden, ja dass nicht selten eine und dieselbe Person abwechselnd als comes und als marchio bezeichnet wurde. Die Erklärung dieser Erscheinung kann nur darin liegen, dass beide Titel als gleichwerthig betrachtet wurden. Der Markgraf war eben ursprünglich nichts Anderes als ein Graf, dessen Grafschaft in der Mark lag, seine Stellung war keine höhere als die des Grafen, so dass beide Titel für ihn gebraucht werden konnten. Dasselbe kommt auch in der oberen Karantanermark vor, da Adalbero einmal 1000[93] marchio, ein andermal, und zwar später (1005) comes genannt wird. Damit, dass die Urkunde 1005 sich nicht auf die marchia Adalberos bezieht, liesse sich der Grafentitel in der Urkunde nicht rechtfertigen, denn wenn marchio als das Höhere betrachtet wurde, gebührte Albero dieser Titel auch in den seine übrigen Besitzungen betreffenden Urkunden.

Der Gebrauch des Grafentitels für Markgrafen nahm übrigens bald ein Ende, das letzte Mal findet er sich in Oesterreich 1021, in der oberen Karantanermark 1005, in der Pettauer

[84] US. 1. 41. [85] US. 1. 35, 39. [86] US. 1. 44, 52, 54.
[87] Zuerst 1103: Starchant marchio de Sone, US. 1. 110.
[88] 973 UK. 1. 11, 13. [89] 989, 1002 UK. 1. 14, 22.
[90] UK. 1. 24. [91] UK. 1. 34, 35, 36.
[92] Schumi A. 1. 6; UK. 1. 51, 52. [93] US. 1. 40.

Mark 985, in Saunien 1028 und in Krain 1002, so dass sich annehmen lässt, dass diese Uebung im 3. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in diesen Marken ein Ende genommen hat. Der Grund hiervon kann füglich nur darin gelegen sein, dass die Markgrafen ziemlich rasch eine höhere Stellung als die einfachen Grafen erlangten, so dass, wenn ausnahmsweise noch das Grafenamt des Markgrafen durch den Gebrauch des Grafentitels betont wurde, man es für nöthig hielt, den Zusatz ‚et marchio' zu machen, wie wir dies in der Urkunde 1043 für den Babenberger Adalbert sehen.

So wie die Grafschaft kein der Mark untergeordnetes Verwaltungsgebiet war, so spricht auch nichts dafür, dass in der von uns behandelten Periode der Graf in den Marken eine vom Markgrafen verschiedene, unter ihm stehende Amtsperson war, wie dies, meist ohne jeden Anhaltspunkt, behauptet wird, so insbesondere für Steiermark von Felicetti[94].

Aus diesen Gründen lässt sich Mell[95] nicht beistimmen, welcher zwar (Note 4) meint, dass für die Markgrafen der Ostmark comes blos ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, die ersten Krainer Markgrafen aber nicht für Markgrafen hält, weil sie immer nur comites genannt werden, woran er dann die weitere unrichtige Folgerung knüpft, dass Krain anfänglich nur einen comitatus und keine eigentliche Mark gebildet habe. Der Schluss Mells wäre nur dann vielleicht berechtigt, wenn wir eine grössere Reihe von Urkunden besässen, in welchen Popo und Waltilo regelmässig als comites bezeichnet werden; aus den je zwei Urkunden, in welchen sie vorkommen, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit schliessen, dass die Verhältnisse in Krain von den Zuständen in den übrigen deutschen Marken abgewichen haben[96].

In Istrien stellt sich die Sache anders infolge seiner früheren Verbindung mit Italien. Die Verhältnisse daselbst können jedoch erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange in Betracht gezogen werden.

---

[94] A. a. O. 10. 25. [95] A. a. O. 11.

[96] Gleicher Ansicht wie Mell ist auch Huber, Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 390 und Gesch. Oesterr. 1. 219, während Büdinger, Oest. Gesch. 268, Waitz VG. 7. 72 Note 1 und Riegler, Gesch Baierns 1. 356 in Popo einen Markgrafen erkennen.

4. Die bisherigen Erörterungen ermöglichen es, einige Ausdrücke zu erklären, welche, wie es scheint, bisher unrichtig aufgefasst worden sind.

a) In Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche sich auf die Uebertragung von Krain und Istrien an das Patriarchat Aquileja beziehen, werden marchiae Carniole et Istrie cum comitatu als Gegenstand der Uebertragung bezeichnet. Daraus wurde nun geschlossen, dass es damals neben den beiden Marken noch zwei Grafschaften gleichen Namens gegeben habe, welche mit den Marken selbst nicht zu verwechseln seien. Das Unrichtige dieser Anschauung ergibt sich aus der Vergleichung der verschiedenen Urkunden, welche von der Uebertragung dieser Marken an das Patriarchat handeln.

Die erste Ueberlassung der beiden Marken an Aquileja ging 1077 vor sich[97]. Heinrich IV. überlässt in diesem Jahre an Aquileja marchiam Carniole — omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur[98] und in einer an dem gleichen Tage ausgefertigten Urkunde[99] comitatum Istrie — ea quippe racione ut idem prefatus patriarcha Sigeardus liberam potestatem habeat eundem comitatum possidendi, obtinendi uel cuicumque dandi. Im Jahre 1093 erklärt dann Heinrich IV.[100] marchiam nomine Carniolam[101] Aquilejensi ecclesiae — dedimus, postea vero — eandem marchiam predictae ecclesiae subtrahendo abstulimus, alii eam concedentes. Nunc igitur recognoscentes justitiam — praefatae ecclesiae reddidimus — praedictam marchiam Aquilejensi ecclesiae — in proprium dedimus. Der Diction dieser Urkunden entsprechend, bestätigt Innocenz II. 1132[102] dem Patriarchate comitatum Istriae und marcham Carneole. 1210[103] sagt Otto IV.: cum propter enormes excessus Henrici quondam marchionis Ystrie, quos ipse nomine criminis lese maiestatis in decessore *(sic!)* nostro domino Philippo commisit, marchia Carniole et Ystrie cum comitatu et universis, pertinentiis suis — per sententiam principum sibi fuerit abiudicata et

[97] Die Nachricht von der Uebertragung im Jahre 1070 ist nicht genügend beglaubigt, s. unten §. 9 bei Note 45.

[98] UK. 1. 63. [99] UK. 1. 64. [100] UK. 1. 67.

[101] Schumi emendirt willkürlich ‚Carniole‘, um seine noch zu besprechende Hypothese zu stützen.

[102] Mitth. d. hist. Vereines f. Krain 1856. 37.

[103] Schumi A. 1. 41.

ad dominium imperii marchia Ystrie libere et absolute sit addita, nos eandem marchiam — Ludovico duci Bavarie iure feudali concessimus. Procedente vero tempore — Wolfcherus patriarcha Aquilegensis — in presencia principum de predicta marchia nobis questionem movit et quod ex antiqua donatione Henrici regis augusti tertii ecclesie Aquilegensi pertineret, privilegiis autenticis ipsi ecclesie collatis evidentissime in publico curie nostre presentibus principibus nobis demonstravit. — prefatus dux sepedictam marchiam — in manus nostras resignavit et nos eam — Aquilegensi ecclesie cum omni honore et universis pertinenciis — donamus. Diese Schenkung wird dann von Friedrich II. bestätigt, zuerst 1214[104] mit den Worten: Insuper marchiam Carniolam et Istriam[105] cum comitatu et honore et universis pertinentiis omnique jure imperiali, secundum quod ab antecessore nostro Ottone imperatore tunc ante rege Aquilegensi ecclesie de consilio et voluntate principum ratione antiquorum privilegiorum suorum — Wolchero patriarche — donavit — eidem Wolcherio et ecclesie Aquilegensi — perpetuo habenda et possidenda confirmamus, dann als Kaiser im Jahre 1220[106] nahezu gleichlautend, jedoch mit der Aenderung: marchiam Carniole et Istrie cum comitatu et omni honore etc. Schliesslich ist noch die Urkunde 1230[107] zu erwähnen, worin Friedrich II. bestätigt: dux Meranie in presentia principum ceterorum nostrorum conspectui se presentans petitionis quam dudum contra eumdem patriarcham de marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet, dudum et sepe jam moverat, spontanea cessione et gratuita voluntate remittens in perpetuum ei et eidem sedi Aquilegensi, omne jus et questionem que contra eum in eisdem Marcha et Comitatu Histrie et Carniole requirere poterat si quid juris in iis videbatur habere. Von diesen Uebertragungen beruft sich die eine auf die andere. 1093 erfolgt die Wiederverleihung durch Heinrich IV. im Hinblicke auf die Rechtsansprüche Aquilejas, und Otto IV. motivirt seine Verleihung mit dem der

[104] Schumi A. 1. 156.

[105] Von Schumi in ‚Carniole et Istrie' emendirt aus dem Note 101 angegebenen Grunde.

[106] Schumi A. 1. 44. [107] Schumi A. 1. 158.

Fürstenversammlung vorgelegten Nachweise der Rechte des Patriarchats auf Istrien (für Krain fehlt die Urkunde), wobei sich auf die Urkunde Heinrichs IV. ausdrücklich berufen wird. Friedrich II. wieder bezieht sich auf das Privilegium Ottos IV., und auch in der Verzichtserklärung des Herzogs Otto von Meran ist die Rede von den Rechtsansprüchen des Patriarchats auf die beiden Marken. Es lässt sich demnach nicht bezweifeln, dass alle diese Urkunden sich auf denselben Verleihungsgegenstand beziehen, wenngleich die Bezeichnungen desselben in den einzelnen Urkunden variiren. Daraus folgt, dass der comitatus Istrie, welcher 1077 verliehen wurde, identisch ist mit der marchia Istrie oder Istria der späteren Urkunden, dann aber auch, dass, wenn in den älteren Urkunden nur die marchia und in den späteren marchia cum comitatu oder, wie es 1230 heisst, marchia et comitatus verliehen wird, die jüngeren Urkunden nichts Anderes und nicht mehr als die früheren übertragen wollten. Der Unterschied liegt nur darin, dass man im 13. Jahrhunderte es für nöthig fand, neben der Mark auch noch die durch ihre Verleihung mit übertragenen Rechte, darunter besonders die Grafschaftsrechte, hervorzuheben, was in den älteren Urkunden, weil selbstverständlich, nicht für nothwendig gehalten wurde. Ob also die marchia schlechtweg oder marchia cum omni honore et universis pertinentiis, wie 1210, oder endlich marchia cum comitatu et honore et universis pertinentiis übertragen wurde, stets war der Gegenstand der Verleihung derselbe, die Mark mit den damit verbundenen Grafschafts- und anderen Rechten, so dass also comitatus in diesen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht im Sinne von Grafschaftsbezirk, sondern im Sinne von Grafschafts*rechten* zu nehmen ist.

b) Es ist nun auch möglich, die vielbesprochene Stelle Ottos von Freising[108] zu erklären, in welcher dieser Schriftsteller über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum mit folgenden Worten berichtet: ‚Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis marchiam Orientalem *cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus* reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus, *quos*

[108] MG. 20. 415.

tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit, eumque — cum duobus vexillis tradidit. Es ist viel darüber gestritten worden, was unter diesen drei Comitaten zu verstehen sei[109]. Früher wurde allgemein angenommen, es habe bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum im Jahre 1156 eine Vergrösserung seines Territoriums stattgefunden, indem Oberösterreich zur Ostmark hinzugeschlagen worden sei. Dies begründete man einmal mit der Angabe des privilegium majus[110]: ‚marchionatum Austrie et dictam marchiam supra anesum commutavimus in ducatum', dann aber auch mit den Nachrichten mehrerer österreichischer Chronisten, welche erzählen, Oesterreich sei damals bis zum Passauer Walde ausgedehnt worden. Die Autorität des majus ist mit dem Nachweise seiner Unechtheit gefallen; von den Schriftstellern, welche diese Erzählung bringen[111], ist einer, Chunrad de Wizzenberge, zwar ein Zeitgenosse, es hat sich jedoch herausgestellt, dass die betreffende Stelle ein nachträglicher Zusatz aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist, welcher ebensowenig Glauben verdient wie die Angaben jüngerer Schriftsteller, des Hermann von Niederaltaich und seiner Nachschreiber[112], da urkundlichen Nachrichten zufolge der Traungau noch nach 1156 zum Herzogthum Baiern gehört hat. Wir erfahren nämlich aus dem Codex traditionum m. Reichersbergensis[113], dass Herzog Heinrich von Baiern 1176

---

[109] Bachmann Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1887, 556 f., meint, die drei Comitate seien der Traungau, die Riedmark und der Schweinachgau gewesen. Von diesen drei Gebieten war die Riedmark allerdings babenbergisch, nicht so der Traungau, wie noch zu besprechen sein wird, und ebensowenig lässt sich dies für den Schweinachgau annehmen. Allerdings kommt in Urkunden 1010 und 1040 (MB. 28, 1. 420; 29, 1. 63) ein Adalbero oder Adalbertus vor, welcher eine Grafschaft im Schweinachgau verwaltete und der einmal comes und einmal marchio genannt wird. Diese Persönlichkeit hält Bachmann (und auch Strnadt Geburt 30) für einen Babenberger, Tangl Archiv 1. 177 für einen Eppensteiner; er kann aber ebensogut aus einer andern Familie gewesen sein, denn zur Erklärung des von ihm geführten Markgrafentitels genügt die Lage des Schweinachgaues an der Reichsgrenze.

[110] A. 8. 112.

[111] S. für das Folgende die ausführlichen Auseinandersetzungen Strnadts, Geburt des Landes ob der Enns 66 f., auf deren Inhalt sich hier berufen wird.

[112] S die Stellen bei Strnadt a. a. O. 69 f.

[113] UOE. 1. 348.

eine Gerichtsversammlung nach Enns einberief und bei derselben den Vorsitz führte, in welcher über eine Klage des Stiftes Reichersberg gegen Heinrich von Stein wegen des Dorfes Munsteur [114] verhandelt wurde, was nur unter der Voraussetzung möglich war, dass Enns zum Jurisdictionsbezirke des Herzogs gehörte [115]. Weiters heisst es daselbst: postea ab omnibus transito ponte fluuii Ans cum in unum conuenissent dux bawarie et austrie, woraus hervorgeht, dass die Enns damals die Grenze zwischen Oesterreich und Baiern gebildet hat, da die beiden Fürsten, wie es üblich war, an der Grenze ihrer Länder zusammenkamen. Dass das Land am linken Ennsufer damals noch nicht zu Oesterreich gehörte, ergibt sich auch aus der Tradition an Garsten 1170 [116], worin zuerst die Uebergabe eines Hofes in Iphe [117] berichtet und dann gesagt wird: in austria uero — curtim unam, was voraussetzt, dass Iphe nicht in Oesterreich befindlich war [118]. Als später Steiermark zum Herzogthum erhoben und damit die Besitzungen der steierischen Markgrafen in Oberösterreich von Baiern abgetrennt wurden, erscheint das linke Ennsufer den steierischen Herzogen unterworfen. Innsbesondere gehörte die Stadt Enns zu deren Gebiet, daher Herzog Ottokar c. 1190 [119] diese Stadt villam nostram celebrem Ense nennt und 1191 [120] ihr die von seinem Vater gegebenen Handelssatzungen bestätigt [121]. Auch nördlich von der Donau fand eine Vergrösserung der Ostmark nicht statt,

[114] Bei Obernberg am Inn.

[115] Ganz ungerechtfertigt ist es, wenn Bachmann a. a. O. 560 in seiner wohl nicht glücklichen Polemik gegen Strnadt sich dem Gewichte dieses Arguments durch die Behauptung zu entziehen trachtet, dass H. Heinrich in diesem Rechtshandel nur als Vermittler aufgetreten sei. Die ganze Erzählung zeigt vielmehr, dass der Herzog in dieser Streitsache als Inhaber der Gerichtsgewalt intervenirte. Man nehme z. B. seine Worte (S. 348): Querimoniam super iniuria uobis illata in auribus meis deponite illo presente, et plenam uobis de ipso faciam iusticiam et uindictam. So kann wohl der Richter, nicht aber der blosse Vermittler sprechen.

[116] UOE. 1. 176.

[117] Bei St. Florian, s. Lamprecht Hist.-topograph. Matrikel ob der Enns 53.

[118] S. weitere Beweise bei Huber Sitzb. 34. 21 und Strnadt a. a. O. 83.

[119] US. 1. 708. [120] UOE. 2. 431.

[121] Diese Handelssatzungen hätten Enns von den Ottokaren nicht gegeben werden können, wenn sie, wie Bachmann a. a. O. 556 will, nur Allodialbesitzer von Enns gewesen wären und ihnen nicht einmal die Grafengewalt an diesem Orte zugestanden hätte.

indem die Riedmark schon lange unter den Babenbergern stand[122] und der westlich davon gelegene Ilzgau nach wie vor zu Baiern gehörte. Es bestätigte sich demnach die Angabe Ottos, dass die drei Comitate schon früher zu Oesterreich gehört haben[123], und man begreift dann auch, dass im minus von einer Vergrösserung oder dem Zuschlage irgend eines Gebietes keine Rede ist, sondern nur gesagt wird: marchiam Austrie in ducatum commutavimus[124].

Auch die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen, waren ebensowenig befriedigend als die Behauptung Fickers[125], dass unter den drei Comitaten nur ‚nicht verwirklichte Ansprüche' zu verstehen seien.

Auf das Richtige leiten die Auseinandersetzungen Strnadts[126], welcher meint, dass die drei Comitate nicht ein von der Ostmark verschiedenes Gebiet bedeuten. Aus OeLR. Art. 1. ergebe sich, dass die Ostmark aus drei Grafschaften gebildet war, deren echte Dingstätten sich in Mautern, Tulln und Neuburg befanden, daher die Stelle Ottos von Freisingen dahin zu übersetzen sei, dass Heinrich Jasomirgott ‚die bisherige Ostmark mit den von Alters zu derselben gehörigen Grafschaftsgebieten (Gerichtssprengeln)' erhielt. Dass die Ostmark in der Zusammenfassung dreier Grafschaften bestand, wird durch die erwähnten drei Dingstätten sehr wahrscheinlich[127], wie denn auch die markgräfliche Gerichtsversammlung 985[128] urkundlich als comitatus bezeichnet wird. Im Sinne Strnadts kann dieses Wort bei Otto jedoch nicht genommen werden, denn es ist wohl unzulässig, denselben sagen zu lassen,

---

[122] S. unten §. 4.

[123] Damit behebt sich auch die Hypothese Hubers Gesch. Oesterr. 1. 250 und Oesterr. Reichsgesch. 7, dass die drei Comitate das Land zwischen der Traun und dem Passauer Walde umfassten, s. dagegen auch Brunner Sitzb. 47. 355f.

[124] A. 8. 111. [125] Huber Sitzb. 34. 21. [126] A. a. O. 79f.

[127] S. darüber auch unten §. 5. Ich trete daher der Ansicht Brunners, Sitzb. 47. 321 bei und sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke (so auch Strnadt a. a. O. 81 und Luschin Gesch. d. Gerichtsw. 52 Note 70) gegen meine frühere, Oesterr. Landr. 179 aufgestellte und nun auch von Huber Oesterr. Reichsgesch. 50 Note 2 vertretene Meinung.

[128] MB. 28, 1. 244.

dass Heinrich Jasomirgott das Gebiet der Ostmark mit dem (damit identischen) Gebiet der drei Grafschaften erhalten habe. Uebrigens nähert sich Strnadt bereits einer richtigen Auffassung, wenn er, freilich nicht in Harmonie mit seinen übrigen Auseinandersetzungen, sagt, dass der Ausdruck comitatus hier in der Bedeutung von ‚Gerichtsfolge, das ist der Verpflichtung, das Ding an einer bestimmten Malstatt zu suchen', zu nehmen sei. Diese ‚Verpflichtung' wurde dem Herzoge wohl nicht übertragen, sondern vielmehr die gegenüberstehende Berechtigung, von den Eingesessenen den Besuch des Grafendinges zu begehren, und in diesem letzten Sinne, also als Grafenberechtigung ist in der Stelle das Wort comitatus zu nehmen. Gleichwie Aquileja die Marken Istrien und Krain cum comitatu, das ist mit den Grafschaftsrechten in ihnen, übergeben wurde, erhielt auch Heinrich Jasomirgott die in ein Herzogthum umgewandelte Ostmark cum comitatibus, d. h. mit den Grafschaftsrechten in den drei Sprengeln.

Strnadt ist noch in einem andern Punkte zu berichtigen. Die beiden Fahnen, mit welchen Heinrich belehnt wurde, symbolisiren nicht, wie Strnadt meint, die eine die Herzogsgewalt und die andere die Grafschaften, also die bisherige Ostmark, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass mit einer Fahne die zum Herzogthum erhobene Ostmark und mit der andern Fahne die Grafengewalt in der Ostmark geliehen wurde.

Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch, dass Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, dass er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wusste, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muss, dass er das Gebiet des neuen Herzogthums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grafschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte. Die Worte Ottos in dem hier behaupteten Sinne stehen auch genau im Einklange mit dem minus: ‚ducatum cum omni iure — Heinrico — concessimus.' Die Grafenberechtigung fällt hier unter das mit dem Ducate verliehene omne ius.

II. Pagus.

§. 3. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es nothwendig, die Bedeutung festzustellen, welche in dieser Periode mit dem Worte pagus verbunden wird. Zur Zeit der Karolinger bezeichnet pagus, Gau, bekanntlich den Verwaltungsbezirk des Grafen, obwohl auch schon damals mitunter kleinere Bezirke Gaue genannt werden [1], so dass schon damals der Ausdruck nicht immer streng technisch, sondern auch nur geographisch genommen wurde.

1. In unserer Periode findet sich der Ausdruck in der Mark für die einzelnen Verwaltungsbezirke. So wird die Ostmark pagus Osterrichi oder Ostrich [2] oder auch pagus orientalis [3] genannt, die Grafschaft Wilhelms pagus Seuna oder Sounae [4], Krain pagus Creina oder Creine [5], Istrien pagus Histria oder Hystriensis [6]. Von dem Orte Razuuai (bei Marburg) heisst es, er liege in pago Zitilinesfeld [7], d. h. in der Gegend des Draufeldes.

Auch ausser den Marken kommt der Ausdruck pagus für grössere Verwaltungsbezirke vor, z. B. für Kärnten pagus Karintriche [8], für Friaul pagus Forojulii [9].

Pagus bedeutet hier einen grossen Bezirk, für welchen sich auch noch andere gleichwertige Ausdrücke finden, wie provincia für die Ostmark als provincia orientalis [10], für Istrien [11] und auch für Kärnten [12], regio für die Ostmark [13], Krain [14] und

[1] Waiz VG. 2. 380; Schröder RG. 121; Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 359.

[2] 998, 1015 MB. 28, 1. 271, 457; 1051 MB. 29, 1. 106; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188; 1078 MB. 31, 1. 361.

[3] UOE. 1. 512; 1048 MB. 11. 156.

[4] 1016, 1028 US. 1. 45, 54.

[5] 1004, 1011, 1062 UK. 1. 23, 24, 51.

[6] 1064, 1066, 1067 UK. 1. 54, 55, 56.

[7] 985 US. 1. 39.

[8] 980 RK. n. 56.

[9] 1028 Rub. 503.

[10] 1021 D. 31. 62; 1025 MB. 29, 1. 18.

[11] 1040 UK. 1. 44; 1295 CDI.

[12] 978 RK. n. 53; 1007 US. 1. 42, 43.

[13] 996 D. 31. 50: regio Ostarrichi; 1115 UOE. 2. 149: orientalis regio.

[14] 973, 989, 1002 UK. 1. 12, 14, 22.

Kärnten [15] und regnum für die Ostmark [16], Istrien [17] und Kärnten [18], der letzte Ausdruck auch verdeutscht in den Zusammensetzungen Ostarrichi [19] und Karintriche [20], welche Zusammensetzungen auch für kleinere Bezirke, wie Champriche [21], Peuchrich (Boigreich) [22] vorkommen.

Wollte man auf solche grosse Bezirke hinweisen, so wurde auch der Ausdruck in partibus gebraucht, wie für Oesterreich [23] und Kärnten [24]. In orientalibus partibus heisst übrigens überhaupt ‚im Osten' und wird von Oertlichkeiten gebraucht, welche in Kärnten [25], in der Ostmark [26] oder im Püttener Bezirke [27] liegen. Auch orientalis plaga und oriens werden in diesem Sinne angewendet, für die Ostmark [28], Steiermark [29] und das Land Pütten [30].

2. Pagus wird auch auf Verwaltungsbezirke ausserhalb der Mark in Gegenden angewendet, für welche die alte Gauverfassung durch die Ungarneinfälle nicht gänzlich vernichtet wurde, sondern in modificirter Form als Grafschaft fortbestand. In diesem Sinne kommen in dieser Periode vor: pagus Trungowe [31], Atergev [32], Matihgowe [33], rotgawo [34] in Oberösterreich,

---

[15] 979 RK. n. 55; 1039 Horm. Beitr. 2. 37.

[16] 1014 MB. 28, 1. 449; 1017—40 MB. 6. 13.

[17] 1066 Coronini tentamen geneal. 179; im Abdrucke UK. 1. 55 kommt statt regnum das Wort pagus vor und nur in N. a. das in ‚rogo' corrumpirte regnum.

[18] 888 Inv. 106.

[19] Z. B. 996 D. 31. 51; 1066 Horm. W. 1. 6; 1076 D. 4. 188.

[20] 980 RK. n. 56.

[21] 1050 MB. 11. 157, in Niederösterreich an der böhmischen Grenze.

[22] MB. 4. 296, wahrscheinlich für das Gebiet von Oberösterreich zwischen der Donau und Böhmen.

[23] C. 1081 UOE. 2. 107.

[24] 965 RK. n. 43; c. 1030 D. 31. 67; c. 1050 US. 1. 65.

[25] 895 US. 1. 15.

[26] 1034 D. 31. 75; 1152, 1166 UOE. 1. 306, 364.

[27] C. 1084 UOE. 1. 643.

[28] 1002 MB. 6. 157; 1011 MB. 11. 140; c. 1140 UOE. 1. 724; 1144 UOE. 2. 213; c. 1150 und c. 1170 UOE. 1. 716, 745; 1160 MB. 28, 2. 116.

[29] 883 UOE. 2. 25, 970; US. 1. 29.

[30] 1094, 1100 UOE. 1. 627, 780.

[31] Z. B. 977, 1099, 1111 UOE. 2. 65, 67, 122, 144.

[32] Z. B. 1007 UOE. 2. 74; 1035 UOE. 1, 474.

[33] Z. B. 1007, 1014, 1039, 1055 UOE. 2. 73, 76, 81, 89.

[34] 1170 UOE. 1. 94.

pagus Crondi oder Crouuati[35], Gurcthal oder Gurka[36], Grapveld[37] in Kärnten, pagus Muriza[38], Liubenetal[39], Enstal[40] und Palta[41] im heutigen Steiermark, pagus Intale[42], Orital[43], Finsgowe[44], Passyr[45], Bustrissa[46] in Tirol.

3. Endlich werden bedeutend kleinere Bezirke ebenfalls als pagus bezeichnet, sehr häufig in Tirol, aber auch in den übrigen Alpenländern. So wird in Oesterreich die Gegend um die Pielach pagus Pielahe[47] benannt, in Steiermark ist die Rede von einem pagus Guniwiz (Gonobitz)[48] und von dem pagus inter flumina Fustrizam et Sedingam (Feistriz und Söding)[49]. In Krain kommt später ein ‚villa seu pagus' Mettnach vor[50]. Ganz allgemein werden in Tirol die Bezirke einzelner Städte oder Ortschaften als pagi bezeichnet. Sinnachers Sammlung enthält eine ganze Reihe solcher pagi, wie pagus Lienzina[51], Varna[52] (Vahrn bei Brixen), Filandres[53] (Villanders), Buoh[54] (Buch), Stegon[55] (Steg) und noch viele andere.

Der Ausdruck pagus hat also in dieser Periode jede technische Bedeutung verloren und ist ausschliesslich zur geographischen Bezeichnung geworden. Er wird etwa in dem Sinne genommen, in welchem heutzutage von der Gegend von . . . oder vom Bezirke von . . . gesprochen wird.

III. Die einzelnen Marken.

1. Die Riedmark.

§. 4. Wenn wir mit der Reihe der Marken im Norden beginnen, so finden wir eine kleine Mark am linken Donauufer, welche bisher nicht als besonderer Verwaltungsbezirk erkannt worden ist, die Riedmark. Wir müssen mit ihr und

---

[35] 993 RK. n. 68; 954, 961, 979 US. 1. 27, 28, 34.
[36] 975 Eichh. Beitr. 1. 161; 1042 RK. n. 115.
[37] 993 Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Säben u. Brixen 2. 171.
[38] 1023 US. 1. 50. [39] 1023 US. 1. 51.
[40] C. 1130, c. 1140 US. 1. 144, 207. [41] 1048 US. 1. 64.
[42] 1097 Horm. Beitr. 2. 82. [43] 1028 Sinn. 2. 368.
[44] 1077, 1109 Horm. Beitr. 2. 57, 125. [45] 1078 Horm. Beitr. 2. 59.
[46] 1048 Horm. Beitr. 2. 77. [47] 1043 Fischer Klostern. 2. 115.
[48] 1165 US. 1. 453. [49] 1146 US. 1. 254. [50] 1263 UK. 2. 248.
[51] Sinn. 2. 376. [52] Sinn. 2. 604, 605, 658. [53] Sinn. 2. 640.
[54] Sinn. 2. 607. [55] Sinn. 2. 612.

der Feststellung ihres Umfanges beginnen, da nur auf diesem Wege die westliche Ausdehnung der Ostmark im Norden der Donau bestimmt werden kann.

1. Zur Karolingerzeit war das heutige Oberösterreich nördlich von der Donau mit dichten Waldungen bedeckt, daher man von diesen Gegenden wohl auch noch später als von der Waldmark sprach: c. 1130[1] praedia sua in Windeberge sita — quod uulgo ibi nuncupatur Waldmarch — ibique dilatanda est per siluestria loca usque ad Pehaim geschait. Konrad III. 1142[2] schenkt an Garsten 400 Mansen in silua nostra que uocatur Ritmarch uidelicet a fluuio Jowerniz usque ad fluuium Agast et exinde usque ad terminum sclauorum. Dieser grosse Wald, welcher Böhmen von dem Donaugebiete schied, wurde Nordwald oder Böhmerwald genannt. Von ihm ist schon in der Zollverordnung von Raffelstetten die Rede: licentiam — mercandi habeant usque ad siluam Boemicam[3]. Er findet sich im Ilzgau 1010[4]: siluae quae uocatur Nortuualt in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Ilzisa, sursum usque ad terminum praedictae silvae, qui separat duas terras Baioariam videlicet et Boemiam, et ita usque ad fontem fluuii, qui dicitur Rotala; 1154, 1216[5] silva boemitica oder boemica; ebenso in der Riedmark 853[6]: inter agastam et nardinam — ad loca, ubi de uenis in amnes deriuantur et itaque usque in nortuualt; 1125[7]: ultra lozperch — in silua, que dicitur nortwalt; 1224[8]: ante boemicum nemus et in Riedmarch, dann aber auch im Norden des Machlandes 1209[9]: de nordica — silua in Kunegeswisen.

Im 12. Jahrhunderte scheint man mit dem Roden im grossen Massstabe begonnen zu haben, und aus dieser Zeit her stammen wohl die vielen hier vorkommenden Ortsnamen, welche auf -schlag oder -reut endigen, und auch der Name der Riedmark selbst[10].

2. Die Grenzen der Riedmark lassen sich erkennen, sobald wir die Urkunden der späteren Jahrhunderte heranziehen.

[1] US. 1. 142. [2] UOE. 2. 204. [3] UOE. 2. 54.
[4] UOE. 2. 75. [5] UOE. 1. 273, 477, 581. [6] UOE. 2. 16.
[7] UOE. 2. 164. [8] UOE. 2. 648, 650. [9] UOE. 2. 517.
[10] Strnadt A. 17. 155, wogegen Lampel Pütten 10 den Namen von Ried = Sumpf ableiten will; Sumpfmark wäre aber für das hügelige Terrain dieser Mark die am wenigsten passende Bezeichnung.

Dies ist hier thunlich, da — abgesehen von der Grenze gegen Böhmen — Grenzveränderungen nicht stattgefunden haben. Wir sind wenigstens nicht berechtigt, solche anzunehmen, da die Nachrichten aus den verschiedenen Jahrhunderten, so einerseits die Angaben über den Passauer Besitz in der Riedmark im codex traditionum pataviensium [11] und anderseits das Rationarium Austriae [12] in genauem Einklange stehen [13]. In der Kartenbeilage sind alle Orte eingetragen, welche ausdrücklich als in der Riedmark gelegen bezeichnet werden und deren Lage sich bestimmen lässt; wir erhalten dadurch ein Bild ihres Umfanges von genügender Deutlichkeit.

Die Südgrenze wird durchgehends von der Donau gebildet.

Im Westen lässt Strnadt [14] die Grenze den Haselgraben entlang laufen, dann etwa bei Hellmonsöd sich nordwestlich Zwettl zuwenden und längs der grossen Rodel gegen Norden gehen, so dass Schenkenfelden innerhalb und Leonfelden ausserhalb der Grenze zu liegen kommt. Dieser Grenzzug bedarf jedoch einer Rectificirung, da die Orte Eizenberge, Chramvit und Eben im Westen des Haselgrabens zur Riedmark gehören. Die Grenze der Riedmark war hier mit der Grenze zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg identisch. Als nämlich die Grenze zwischen diesen beiden Herrschaften bestimmt werden sollte, wurde der Richter dazu a rege Henrico, Luipoldo duci Austrie et domino Gebhardo patauiensi episcopo ernannt [15], woraus zu schliessen ist, dass beide Landesfürsten, der Babenberger und der Bischof von Passau, bei dieser Grenzbestimmung betheiligt waren, indem die zu bestimmende Grenze mit der Grenze der Amtsbezirke dieser beiden Fürsten zusammenfiel. Die Grenze Wildbergs wird nun 1198 und 1212, dann nach ergangenem Richterspruche [16] folgendermassen beschrieben [17]: loco Teisching nominato a trunco quercus (1198: quaedam quercus) fixo usque in chvntprvnne, a chvntprvnne

[11] UOE. 1. 477. [12] Rauch Scr. 2. 31 f.

[13] Kurz Beitr. 4. 503 nimmt ohne alle Begründung Grenzveränderungen an.

[14] A. 17. 16 und die Kartenbeilage daselbst. [15] UOE. 1. 479.

[16] UOE. 2. 461, 535 und 1. 478. Die Zuweisung des Richters muss zwischen 1222 und 1230 geschehen sein, da Gebhard 1222 Bischof von Passau wurde, ein Leopold aber nur bis 1230 in Oesterreich herrschte.

[17] S. auch die Grenzbestimmung c. 1220 UOE. 1. 481.

usque in paludem, qui uilzmos dicitur, ab ipsa palude per medium Greblich usque ad viam, que Schefwech (Schefecke) dicitur; de ueteri via Schefecke (1198: ab ipsa via in rivolum vocatum Gensbach) deorsum usque ad riuulum qui Roetel (1198 in Restie corrumpirt) dicitur, de ipso riuulo — sursum usque in Wilantestanne finiuntur, oder wie es 1198 heisst: ubi ad partem septemtrionalem dictae possessiones Bohemiorum confinio terminantur. Mons etiam vocatus Stella, sicut ex sui situ infra terminos dictos probatur, est connumerandus possessionibus antedictis.

Darnach mag die Grenze vom Ausflusse des Haselbaches in die Donau längs dieses Baches etwa bis zur Mitte des Haselgrabens gegangen sein und sich dann westwärts gewendet haben, um im Bogen nördlich von Zwettl[18] die grosse Rodel zu erreichen. Von da hat wohl dieser Fluss die Grenze gebildet, welche sich weiter bis zum Sternstein und bis zur böhmischen Grenze hin erstreckte.

Die in einer Urkunde 1110[19] angegebenen Grenzen der benachbarten nicht zur Riedmark gehörigen Pfarre Gramastetten stehen mit diesen Grenzangaben nicht in Widerspruch. In dieser Urkunde wird zuerst die westliche Grenze der Pfarre durch den Lauf der kleinen und grossen Rodel bis zur Donau festgestellt: a capite rotilich usque dum idem riuulus rotilam influat et sic per chonzanwisa et pertinolsperch usque in ripam danubii. Dann heisst es, gehe die Grenze contra meridiem usque ad terminum ecclesie buchnowe (Puchenau) und weiters supra montem contra orientem (Pöstlingberg?) usque hasilbach. Die südliche Grenze läuft also bis St. Magdalena am Eingange des Haselgrabens, denn dieses ist unter hasilbach zu verstehen[20]. Endlich wird gesagt: Quarto quoque a ripa — danubii contra septemtrionem usque ad marcham boemicam. Von der östlichen Grenze heisst es also nur ganz allgemein, sie gehe von der Donau bis zur böhmischen Grenze[21]. Eine genauere Angabe dieses Theiles der Grenze wurde vielleicht deswegen

[18] Zwettl selbst gehörte zur Pfarre Gramastetten, also nicht in die Riedmark; 1292 UOE. 4. 175.

[19] UOE. 2. 129.

[20] Lamprecht Hist.-topogr. Matrikel d. Landes ob d. Enns 159.

[21] Darüber, dass dies unter der marcha boemica der Urkunde zu verstehen ist, s. unten bei Note 47 f.

nicht für nothwendig gehalten, weil sie hier mit der ohnedies bekannten Grenze der Riedmark zusammenfiel. Eben deswegen, bei der Ungenauigkeit oder eigentlich dem Mangel einer näheren Grenzbestimmung gegen Osten, lässt sich nicht sagen, dass die Angaben der Urkunde mit den sonstigen Andeutungen über den Verlauf der westlichen Riedmarksgrenze in Widerspruch stehen.

Die Nordgrenze ist nicht genau festzustellen. Anfänglich war das Land mit Wald bedeckt, und es gab wohl noch keine bestimmte Grenze. Nach und nach rückten die Siedelungen und Rodungen von Deutschland aus gegen Norden und von Böhmen aus gegen Süden vor, und da dürfte es im Laufe der Zeit zu einer Grenzbestimmung gekommen sein, die wir jedoch nicht kennen. Die zur Feststellung der Grenze zu Gebote stehenden Anhaltspunkte sind ziemlich dürftig. In der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch wird der Zug dieser Grenze folgendermassen beschrieben[22]: die Muchel auf zu perge uncz recht auf den spicz des vnctornpergs alz die regenwazzer fliezzent vncz in den Chunigsprunne den Chuningsprunne hernider vncz in die gostenicz in die luensnich nider ecc. Alle hier vorkommenden Oertlichkeiten sind fraglich; vnctornperg dürfte corrumpirt sein, vielleicht ist damit der Pernstein (Schindlauer Berg) gemeint, welcher auch sonst als Landmarke vorkommt[23]. Unter dem Chuningsprunne muss ein nicht mehr nachweisbarer Bach gemeint sein (den Chuningsprunne hernider), sonst liesse sich der Name etwa in dem heutigen Kaltenbrunn südlich von Hohenfurt finden. Noch unsicherer sind die weiteren Angaben. Die Luensnich ist zweifellos die Lainsitz, die Gostenicz, wie wir aus einer noch zu besprechenden Grenzregulirung entnehmen[24], der Kastainzer Bach; diese beiden Wasserläufe sind also bei Enenkel in verkehrter Reihenfolge aufgeführt, so dass uns Enenkel für die Bestimmung des hier in Frage kommenden Theiles im Grenzzuge beinahe ganz im Stiche lässt.

Die besten Anhaltspunkte bieten noch die Oertlichkeiten, welche sich im äussersten Norden der Riedmark finden, nämlich der Sternstein, Herbischlag und Elhenperge, dann Haide,

---

[22] Rauch Scr. 1. 246. [23] 1154 UOE. 273; 1237 UOE. 3. 56.
[24] S. unten §. 5 bei Note 93.

vorausgesetzt, dass unter dem Haide in der Riedmark das heutige Ober-Haid in Böhmen zu verstehen ist. Darnach lässt sich annehmen, dass die spätere Nordgrenze der Riedmark beiläufig dem heutigen Zug der Grenze zwischen Böhmen und Oesterreich entsprochen hat. Für diese Annahme haben wir auch andere urkundliche Andeutungen. Im codex traditionum pataviensium von c. 1220[25] ist die Rede von dem ehemaligen castrum Stella (wohl das heutige Ober-Stern am Fusse des Sternsteins), und es heisst dann: de Stella usque ad terminos Bohemicales protrahitur, und dann: ab origine fluuii dicti Graspach episcopales proprietates ac proventus — usque ad terminos Boemie postea protrahuntur, wobei noch gesagt wird, dass der Graspach bei Richerawe, heutzutage Reichenau, westlich von Ottenschlag entspringt. Daraus ergibt sich, dass diese beiden Oertlichkeiten noch entfernt von der böhmischen Grenze lagen. Ferner findet sich betreffs des weiteren Grenzzuges 1125[26] die Angabe, dass das Land zwischen der Waldaist und der Feldaist sich gegen Böhmen erstreckte: inter duos binomios fluuios, qui dicuntur Aggist, usque ad terminos boemiensium.

Die Westgrenze, der wir uns nun zuwenden, scheidet die Riedmark vom Machlande. Ueber das Verhältniss dieser beiden Gebiete zu einander bestehen noch vielfach unrichtige Ansichten. Lamprecht[27] lässt das Machland bis zum Haselgraben reichen und bezeichnet die Riedmark als dessen westlichen Theil. Stültz in seinen Anmerkungen zu Strnadts Aufsatz[28] zweifelt den Ausführungen Strnadts gegenüber, ob nicht die Riedmark ein Theil des Machlandes oder umgekehrt dieses ein Theil jener gewesen sei. Krones[29] nennt das Gebiet um Freistadt Machland nnd sagt, dass dessen südlicher Theil die Riedmark bildete. Und noch Lampel[30] fasst die Riedmark und das Machland als ein Gebiet auf, welches zwischen Isper und Narn liege, beschränkt also die Riedmark auf die Gegend, welche ausschliesslich dem Machlande zuzuweisen ist.

Strnadt[31] hat der erste erkannt, dass beides verschiedene, wenngleich aneinandergrenzende Gebiete sind, doch wird die

---

[25] UOE. 1. 481. [26] UOE. 2. 165.
[27] A. a. O. 135, 169. [28] A. 17. 206. [29] Gesch. Oest. 1. 367.
[30] Pütten 10. [31] A. 17. 161f.

Grenze von ihm nicht richtig gezogen. Wenn man die beiden Kärtchen, welche die Orte in der Riedmark und jene im Machlande enthalten, nebeneinander hält, so sieht man, dass die Grenze an der Donau westlich von Narn beginnt, von dort nordöstlich zum grossen Narnbach läuft und nun diesen Bach entlang geht. Ob vom Zusammenflusse der grossen und der kleinen Narn an der eine oder der andere dieser Bäche die Grenze gebildet, muss unentschieden bleiben. Es ist daher unrichtig, die Waldaist als Grenze anzunehmen[32], und auch Strnadt hat unrecht, die Grenze weiter östlich in das Machland hinein zu verlegen. Zwar rechnet er Awe an der Donau zum Machlande, wofür nichts spricht, schlägt aber dafür die Pfarrei Altenburg, Münzbach, St. Thomas (Plasenstein), Pirchehe und St. Georgen zur Riedmark. Er beruft sich hiefür auf das Rationarium Austrie. In diesem nehmen aber die Einkünfte aus dem Amte Zell auf S. 58 ein Ende, in den weiteren Eintragungen wird nirgends die Riedmark erwähnt, die daselbst vorkommenden Orte, wie z. B. Plasenstein, können daher unmöglich wegen der Angaben des Rationariums in die Riedmark versetzt werden. Die Urkunden für Orte, welche in diesen Pfarren liegen, werden regelmässig von den Landrichtern im Machlande besiegelt oder bezeugt, und wir müssen sie diesem Lande vindiciren. Am tiefsten lässt Strnadt die Grenze in das Machland einschneiden, weil er in dem Pannholtz des Rationariums S. 36 und 49, welches daselbst in der Riedmark gelegen aufgeführt wird, ein Pannholtz bei Grein sieht. Bannhölzer oder Bannwälder mag es aber wohl manche in der Riedmark gegeben haben, so dass wir nicht nöthig haben, das Bannholz bei Grein in die Riedmark zu verlegen. So findet sich z. B. auf der Generalstabskarte östlich von Schenkenfelden ein ‚Pannholz', gewiss zur Riedmark gehörig. Die heutigen Pfarren Altenburg, Münzbach, Bierbach, Königswiesen, St. Georgen und Neukirchen sind demnach dem Machlande zuzuweisen.

Damit wären Umfang und Grenzen der Riedmark, so weit es möglich ist, festgestellt.

---

[32] So Lamprecht a. a O. 169, Meiller Regesten der Salzburger Erzbischöfe 467 und darnach auch Lampel Einl. zum Fürstenbuch 31 Note 1.

3. Der Name Riedmark kommt zum ersten Male in der Urkunde 1115[33] vor, mittels welcher Markgraf Leopold IV. das Kloster Garsten a redibitione uel reditu mei iuris in ridmarchia uel in omnibus locis mei regiminis trans danubium positis befreit. Die Riedmark stand also schon damals unter der Jurisdiction der Babenberger. Daher war es auch Herzog Leopold VII., welcher St. Florian von der Zahlung des Marchfutters für seine Güter in der Riedmark befreite, 1202[34]: iusticias nostri iuris marchfvter dictas de prediis — in Riedmarchia — remittimus, und königliche Schenkungen in der Riedmark erfolgten regelmässig unter Zustimmung des babenbergischen Markgrafen: König Lothar 1125[35]: consensu henrici ducis bauuarie eiusque filii heinrici et liupaldi marchionis orientalis — monasterio St. Flosiani predicta predia (welche alle nach Urk. 1115, Note 33 in der Riedmark lagen) donamus. König Konrad III. 1142[36]: assensu dilecti fratris nostri Heinrici marchionis — ecclesie Garstensi — 400 mansos in silua nostra que uocatur Ritmarch — concessimus. Wir sahen daher auch schon oben[37] den Babenberger Herzog bei Bestimmung der Grenzen zwischen den Herrschaften Wildberg und Waxenberg betheiligt.

Wenn nun gleich die Riedmark den Babenbergern unterstand, so folgt daraus doch nicht, wie Strnadt[38] annimmt, dass sie einen Bestandtheil der Ostmark bildete. Es fehlt nicht an Anhaltspunkten, welche zeigen, dass sie nicht zur Ostmark gehörte. So heisst es, dass die Besitzungen Passaus in der Riedmark sich usque ad terminos Australes uidelicit Witra erstrecken[39], worunter nur die österreichische Grenze gemeint sein kann, ebenso wie unter den wenige Zeilen früher erwähnten terminis Boemie die böhmische Grenze. 1171[40] verspricht Heinrich Jasomirgott die Besitzungen von Garsten infra terminos rietmarchie et in austria zu schützen. Die Riedmark und Oesterreich werden auch auseinandergehalten; 1238[41]: predia ante bohemicum nemus et in Riedmarch — accepit — con-

---

[33] UOE. 2. 149. [34] UOE. 2. 486. [35] UOE. 2. 162.
[36] UOE. 2. 204. [37] S. bei Note 15.
[38] Geburt d. L. o. d. Enns 34. Ebenso auch neuestens Werunsky Oesterr. Reichsgesch. 29.
[39] UOE. 1. 478. [40] UOE. 1. 130 und 2. 345. [41] UOE. 3. 66.

ferens e conuerso predia sua in Austria; 1298[42]: ze wechsil — meins aigens daz ich het in der Riedmarich — vmb ir aigen, daz si hetin in Osterreich. Wir müssen daher in der Riedmark ein besonderes, für sich bestehendes Gebiet sehen.

Dabei war die Riedmark eine rechte Mark. Schon zur Karolingerzeit gehörten diese Gegenden zur Mark. Urkunde Ludwigs des Kindes 900[43]: quidquid seruus quidem noster nomine Perhart in aquilonali parte danubii — in ipsa marha tenuit. Dass aber auch später hier eine Mark bestand, ergibt sich, ganz abgesehen vom Namen, daraus, dass daselbst die Abgabe des Marchfutters zu zahlen war; Leopold VII. 1202[44]: iusticias nostri iuris marchfvter dictas de prediis — in Riedmarchia — remittimus; Ration. Austr.[45]: in officio Ottonis de Celle in Riedmarch hat zu· zahlen ad Marchstewer Ulricus ibidem (Lugendorf) 2 modios frumenti etc. — denarii in eodem officio (Celle) qui dicuntur Marchstevr.

Die Riedmark hat also eine besondere, unter Verwaltung der Babenberger stehende kleine Mark gebildet.

Schon Heyrenbach[46] wollte in diesen Gegenden nördlich von der Donau eine besondere Mark finden, welche er als böhmische Mark bezeichnete, jedoch nicht mit der Riedmark identificirte. Seine Ansicht, von welcher nur das richtig ist, dass es hier überhaupt eine besondere Mark gab, konnte leicht durch Kurz[47] widerlegt werden. Der Beweis des Vorhandenseins dieser böhmischen Mark wurde nämlich durch den in Urk. 1110[48] gebrauchten Ausdruck marchia bohemica geführt, bis zu welcher die Pfarre Gramastetten sich erstreckte. Darunter sollte nämlich nicht die böhmische Grenze verstanden sein, weil die Pfarre Gramastetten sich unmöglich von der Donau bis an diese Grenze habe ausdehnen können, es lasse sich dieser Ausdruck hier also nur im Sinne von Markgrafschaft verstehen, und es habe demnach eine besondere ‚bohemica‘ genannte marchia im Norden des Pfarrbezirkes von Gramastetten bestanden. Diese Argumentation widerlegte Kurz durch den Hinweis auf die Urkunde 1292[49], nach welcher

[42] UOE. 4. 274. [43] UOE. 2. 47. [44] UOE. 2. 486.
[45] Rauch Scr. 2. 37, 39, 56.
[46] Magazin f. Kunst u. Litteratur IV. 4, 39, 1796.
[47] Beiträge 4. 492. [48] S. oben Note 21. [49] UOE. 4. 175.

diese Pfarre sehr ausgedehnt war und Filialen in Leonfelden und Weissenbach hatte, also in der That bis zur böhmischen Grenze sich erstreckte: ecclesiam parochialem in Greimatsteten — parrochialibus valde diffusam limitibus et habentem in Lonnelde, in Newnkirchen, in Weyssenpach — ecclesias filiales annexas.

Auch einen Markgrafen seiner böhmischen Mark wollte Heyrenbach gefunden haben in der Person des Markgrafen Konrad. Trotz dem Vielen, was über denselben geschrieben wurde[50], ist die Persönlichkeit dieses Markgrafen noch nicht festgestellt. Er kommt, abgesehen von einer Stelle im Göttweiher Saalbuche[51], nur in Waldhausner Urkunden aus dem Jahre 1147[52] vor als Betheiligter oder Zeuge in Angelegenheiten, welche sich auf das Machland beziehen. Mit der Riedmark oder mit den Gegenden, in welche Heyrenbach seine böhmische Mark versetzte, hat er gar nichts zu thun, und es ist daher auch nicht gestattet, ihm damit in irgend eine Verbindung zu bringen.

2. Die Ostmark.

§. 5. Vor Allem dürfte nach der Schlacht am Lechfelde die Markgrafschaft an beiden Ufern der Donau wiedererrichtet worden sein, für welche die Namen Ostarrichi, zuerst 996[1], und Austria, zuerst 1074[2], vorkommen. Andere Bezeichnungen, wie orientalis regnum, orientalis plaga, orientalis provincia, orientalis regio u. dgl. m. beziehen sich nicht, wie Meiller[3] meint, ausschliesslich auf die Ostmark, sondern bedeuten überhaupt im Osten gelegenes Land, wie wir bereits gesehen haben. Auch ‚marchia bohemica' bezeichnet weder die Ostmark im Ganzen, noch einen Theil derselben. Wir haben bereits gefunden, dass in der Urkunde, in welcher dieser Ausdruck sich findet, damit nicht eine böhmische Markgrafschaft, sondern die böhmische

---

[50] Kurz Beitr. 4. 507f., Blumberger Archiv f. Geogr. 1818. 238f., Hormayr Wiener Jahrb. d. Lit. 31, Anz. 51f., Stülz im österr. Geschichtsf. Chmel's 1. 226f., Blumberger Wiener Jahrb. d. Lit. 87, Anz. 34f., Karlin D. 8. 194f.

[51] D. 8. 66.

[52] UOE. 2. 228, 230, 232, 237, 238, 240.

[1] D. 31. 51. [2] RB. 9 n. 11. [3] RB. 192.

Grenze gemeint ist[4], und in einer andern Urkunde 1055[5], wo gesagt wird: ,ultra — fluuium Bulka iacentem, in marchia boemia in comitatu Adelberonis, haben diese Worte auch diese Bedeutung[6].

1. Als erster Markgraf Oesterreichs kommt Burkhard vor. Er war Zeitgenosse des Bischofs Adalbert von Passau (945—971); Urk. c. 987[7]: Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura; und kommt zuletzt noch 972[8] als Markgraf vor: in comitatu Burchardi marchionis.

Auf Grund der geographischen Andeutungen des Nibelungenliedes meint Zarncke[9], die Grenze der Markgrafschaft Burkhards im Süden der Donau sei in eine Linie zu verlegen, welche, beiläufig bei Spitz an der Donau beginnend, über die Berge im Süden bis an die Traisen unterhalb St. Pölten läuft. Spitz oder die Donaubeuge bei Rossatz wird als Grenzpunkt angenommen, weil dorthin im Nibelungenliede die Grenze zwischen der Mark Rüdigers von Pechlarn und dem Osterlande verlegt werde und der Dichter dabei die Grenze vor Augen hatte, welche zu seiner Zeit gegen Ungarn bestand. Es mag dahingestellt sein, ob die Dichtung, welche ja die Vergangenheit darstellen wollte, nicht ebensogut einen bekannten älteren Grenzzug berücksichtigt haben kann; aber ganz abgesehen davon, findet sich im Nibelungenliede gar nicht, dass die Grenze dort war, wohin sie Zarncke verlegt, was er eigentlich auch zugibt. Die betreffende Stelle lautet: ein wirt was (in Medeliche) gesezzen — der wiste si die straze nider in Osterlant gegen Mutaren die Tuonowe nider. Damit ist nur gesagt, dass der Wirth Chrimhilden die Strasse ins Osterland längs der Donau gegen Mautern zu wies, also dass die Strasse in das Osterland gegen Mautern zu ging, ohne dass damit auch nur angedeutet würde, wo das Osterland begann und ob Mautern schon im Osterlande gelegen war. Ebensowenig findet sich

[4] S. oben §. 4 bei Note 48.
[5] Horm. W. 1. 4.
[6] Meiller RB. 199.
[7] UNOe. 1. 4.
[8] MB. 28, 1. 193.
[9] Beiträge zur Erklärung des Nibelungenliedes in Berichten der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 8. 174f. und ihm zustimmend Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268 und Huber Gesch. Oesterr. 1. 175.

im Nibelungenliede eine Angabe der Passauer Diöcesangrenze. Pischof Piligrim kann allerdings Chrimhilden nach damaliger Sitte bis zur Grenze seiner Diöcese begleitet haben, doch sagt das Lied nicht, wo er von ihr Abschied nahm. In einer Strophe wird nur erzählt, dass sie von Melk gegen Mautern zogen, und in der nächsten Strophe der Abschied Piligrims ohne Ortsangabe berichtet, worauf es dann weiter heisst, dass sie ‚kurz darauf' an die Traisen kamen. Daraus ist also nur zu entnehmen, dass der Abschied an irgend einem von der Traisen nicht allzu fernen Orte im Westen derselben stattfand. Aus dem Nibelungenliede lässt sich also nichts Genaues über die Ostgrenze der Mark an der Donau entnehmen. Zarncke führt zwar auch eine Stelle aus Biterolf ins Treffen: der herre kam in Osterland, da er ein burc ouch vant diu hiez ze Mutaren. Daraus kann aber auch nicht gefolgert werden, dass Mautern als in Ungarn gelegen gedacht wurde, denn Osterland bedeutet hier wohl dasselbe wie plaga oder regio orientalis in den Urkunden, nämlich im Allgemeinen die im Osten gelegenen Landstriche.

Die weitere Annahme Zarnckes, dass die Grenze zur Zeit Burkharts südlich von St. Pölten gelaufen sei, so dass also St. Pölten nicht zu Burkhards Bezirk gehörte, beruht darauf, dass Zarncke ‚Treisima' nicht für St. Pölten, sondern für einen Ort (er sagt ein Dorf) südlich von St. Pölten hält. In der Urkunde c. 987 [10] heisst es aber: Treisimam civitatem S. Ypoliti — ea integritate ut quondam beate memorie Adalbertus episcopus sub Purchardo marchione in sua tenuit vestitura, und dass unter dieser civitas des heil. Hypolit St. Pölten zu verstehen ist, kann umsoweniger bezweifelt werden, als ausdrücklich bezeugt wird, dass das Kloster des heil. Hypolitus, nach welchem die Stadt St. Pölten benannt wurde, im Orte Treisma sich befand: 976 [11]: Treisma ad monasterium S. Ypoliti, so dass ohne allen Zweifel Treisima oder Treisma der alte Name der Stadt St. Pölten gewesen ist.

Die Grundlagen für die Grenzbestimmung Zarnckes sind also zum Theile unsicher und zum Theile unrichtig. Seine Ansicht findet auch keine Stütze darin, dass die erwähnte Urkunde

---

[10] UNOe. 1. 4.
[11] UNOe. 1. 2.

von c. 987 von praediis que tunc sub ditione tenebantur dominica spricht. Wenn dies auch voraussetzt, dass ein kürzlich den Ungarn abgenommenes Gebiet noch nicht den früheren Eigenthümern zurückgestellt war, so brauchen wir deshalb doch nicht anzunehmen, dass die in der Urkunde erwähnten Orte nicht unter Burkhard gestanden seien, da auch später noch, 974[12], und zufolge Urkunde 985[13] selbst zur Zeit Ottos III.[14] (nostri regni tempore) Ungarneinfälle in die Ostmark stattfanden, welche eine erneute Regelung der Eigenthumsverhältnisse nothwendig gemacht haben können.

Wir müssen uns übrigens begnügen, Zarnckes Grenzbestimmung als unbegründet zu charakterisiren, ohne im Stande zu sein, eine andere halbwegs genaue an ihre Stelle zu setzen. Es steht nur so viel fest, dass die Wachau und St. Pölten zu Burkharts Amtsbezirk gehörten; ob er sich noch nach Osten weiter ausgedehnt hat, bleibt ungewiss, doch ist es wahrscheinlich, dass, wenn die Deutschen St. Pölten besassen, das Reitervolk der Ungarn die Donauenge westlich von der Traisen auch nicht mehr innehatte. Es mag also immerhin angenommen werden, dass Burkharts Mark sich mindestens bis an die Traisen erstreckt habe[15].

Die Gründe der Entfernung Burkhards von der Markgrafschaft kennen wir nicht; möglich, dass er in den Aufstand Heinrichs des Zänkers verwickelt war und deswegen vor oder nach dem Scheitern der Unternehmung Heinrichs (976) die Markgrafschaft verlor[16]. Gewiss ist nur, dass spätestens 976[17] ein Getreuer Ottos II., Luitpold von Babenberg, Graf im Donaugaue (983[18]: in pago tounahgeuui in comitatu liutpoldi), als Markgraf der Ostmark auftritt, welcher dabei nicht nur den

---

[12] Wilmans Jahrb. 2, 2. 17.
[13] MB. 28, 1. 244.
[14] Huber Gesch. Oesterr. 1. 177 Note 1.
[15] Ueber die Ausdehnung seines Amtsbezirkes im Norden der Donau gegen Westen haben wir keine Daten. Für die von Huber Oesterr. Rechtsg. 6 behauptete Ausdehnung bis zur grossen Rodel fehlt es an jedem Belege.
[16] Vgl. Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 272 Note 1; Huber, Gesch. Oesterr. 1. 139.
[17] Ueber den Zeitpunkt seiner Erhebung: Meiller RB. 187; Waitz Jahrb. 1. 176.
[18] MB. 28, 1. 237.

Donaugau behielt,[19] sondern auch noch den Traungau verwaltete; 977[20]: in pago trungowe in ripa Anesi fluminis in comitatu Livpoldi.

An der Hand der Urkunden lässt sich das allmälige Vorrücken der Colonisation im Donauthale gegen Osten beobachten, wenigstens entnimmt man daraus das Minimum an Land, welches jeweilig von den Deutschen besiedelt war. Eine solche Grenzerweiterung findet sich schon unter Luitpold I. Melk ist zwar gewiss nicht erst von ihm erobert worden[21], dafür erfahren wir bald nach seiner Erhebung zum Markgrafen, dass das Land bis zum Wienerwalde von Deutschen bewohnt wird; c. 987[22]: zu den praediis, que tunc sub ditione tenebantur dominica, gehören Güter usque in cacumen montis Comageni und ultra Danubium usque ad Marevinos terminos; daher auch Piligrim die Zehnten bis zum Wienerwald seiner Passauer Kirche zusprechen lassen konnte: c. 988[23]: tempore Piligrimi episcopi synodo aggregato — orientales diocesaneos — hanc conivere sententiam — omnem decimationem infra praescriptos limites anesi scilicet fluminis et comageni montis ante proximam barbaricam devastationem in dicione et potestate — pataviensis ecclesiae — fuisse. Auch unter Luitpolds Nachfolgern Heinrich (994—1018) und Adalbert (1019—1055) können wir das Vorschreiten der Ansiedelungen verfolgen. 1002[24] schenkt Kaiser Heinrich II. dem Markgrafen Heinrich predium — inter durran liezniecham et trieznicham et insuper XX hobas inter chambam et maraaho eligendas ubicumque sua desiderat optatio. Daraus entnehmen wir, dass das Land östlich vom Kamp, wenngleich noch sehr dürftig besiedelt, doch schon bis zur March in den deutschen Machtbereich fiel, der sich also da-

---

[19] S. vorige Note.

[20] UOE. 2. 65, ebenso 67.

[21] Pez Scr. 1. 29 behauptet dies, bezweifelt wird es von Büdinger 1. 466 und Huber 1. 175 Note 4, und Meiller Denkschr. 18. 14 f. hat nachgewiesen, dass die Nachricht sich zuerst in der sehr unglaubwürdigen Chronik des Conrad von Wizzenberge findet und nur von da in spätere Schriften übergegangen ist.

[22] UNOe. 1. 4.

[23] MB. 28, 2. 88.

[24] RB. 3 n. 5.

mals bis zur March[25] und Triesting[26] erstreckt haben muss. Es ist daher auch ganz möglich, dass Unvizinesdorf, in welchem Kaiser Heinrich II. 1002 ein Gut seinem miles piligrimus schenkte[27], Langenzersdorf am Bisamberge war[28]. Aus den Jahren 1011 und 1019[29] finden sich weiters Schenkungen an Niederaltaich von Huben bei Absdorf und Schmida nördlich von der Donau. Dann erfahren wir, dass Tegernsee 1020[30] 5 Mansen inter duos fluuios id est Pistnicha et Tristnicha, dass im nächsten Jahre 1021[31] Weihenstephan partem insule Sahsonaganc — usque in locum Orta — et inde usque ad siluam — Hart und 1025[32] Graf Arnold[33] 50 Mansen sitos inter villam frumanaha et inter fluvios Danubium et Maraha in comitatv Adalberti marchionis erhielt[34].

---

[25] Dagegen meint Thausing Forschungen z. deutschen Gesch. 4. 358, aus dieser Urkunde sei kaum zu schliessen, dass die March bereits feste Reichsgrenze war, im Gegentheile zeige die unbestimmte Bezeichnung in so grossem Raume, dass man von der Entfernung der March vom Kamp keinen rechten Begriff hatte. Aus der Urkunde geht aber nur hervor, dass dieser grosse Raum noch nahezu unbewohnt war; die March musste Heinrich II. doch als Reichsgrenze angesehen haben, da er die Freiheit der Wahl sonst unmöglich bis zu diesem Flusse hätte ausdehnen können. Am wenigsten sprechen für Thausing die gleich zu erwähnenden Urkunden von 1011 und 1019, denn es ist nicht richtig, dass, wie Thausing behauptet, darin ‚blos' die Gegend zwischen Schmida und der Donau als zur Markgrafschaft Adalberts gehörig bezeichnet wird.

[26] Unter den beiden Flüssen durra lieznicha und trieznicha sind, wie Meiller RB. 193 gezeigt hat, die dürre Liesing und die Triesting gemeint. Da die dürre Liesing sich nicht sehr weit in das Gebirge hinein erstreckt, muss das geschenkte Gut mehr in der Ebene, etwa dort, wo der spätere babenbergische Besitz Mödling sich befand, gewesen sein; wenn Meiller meint, dass dieses Gebiet den grössten Theil des Wienerwaldes umfasst, so rührt dieser Irrthum daher, dass er die dürre Liesing unbegreiflicher Weise auf der Wasserscheide des Wienerwaldes entspringen lässt.

[27] MB. 28, 1. 293.

[28] So Fischer Gesch. v. Klosterneuburg 2. 21, Büdinger 1. 473, Huber 1. 180, Hirsch Heinrich II. 1. 234; a. M. Meiller RB. 192.

[29] MB. 11. 140, 142. [30] MB. 6. 160. [31] D. 31. 62.

[32] CDM. 1. 110. [33] Von Lambach, Meiller RB. 195.

[34] Nicht angeführt wurde die Schenkung Konrads II. an Salzburg aus 1020 (Inv. 216) von sex regales mansos in capite fluminis — Viscaha vocati — ubi vitustissimi — ecclesie adhuc manant muri. Diese Schenkung wurde allgemein, noch von Huber Oesterr. Gesch. 1. 181, auf die niederösterreichische Fischa bezogen, wogegen Becker Niederösterr. Topographie 2. 122 dies bestreitet und Lampel Pütten 38 in der Viscaha den heut-

Diesem Vorrücken der Colonisation folgend, scheint auch der Sitz des Markgrafen, der zur Zeit Burkhards wahrscheinlich in Pechlarn war [35], unter Heinrich I. nach Melk verlegt worden zu sein, da dieser die Leiche des heil. Colomann in civitatem suam bringen liess, als deren Name Medelicha bezeichnet wird [36]. Später wird Tulln als Hauptstadt genannt [37].

Das neu gewonnene Land scheint nicht zu dem alten Comitate Burghards hinzugeschlagen worden zu sein, es dürften vielmehr daraus, etwa bei jedem einzelnen namhaften Vorrücken der Grenze, successive neue Comitate gebildet worden sein, und so entstanden wohl die drei Grafschaften, deren Spur wir in den drei alten babenbergischen Gerichtsstätten finden. Wenn es gestattet ist, in dieser Beziehung eine Vermuthung auszusprechen, so ginge sie dahin, dass Mautern die Gerichtsstätte in der ursprünglichen Grafschaft und Mark Burkhards war, dass nach Ausdehnung des Landes bis zum Wienerwalde ein zweiter Comitat mit der Gerichtsstätte in Tulln gebildet und dass für das Land im Osten des Wienerwaldes und für die Eroberungen im Norden bis zur March Neuburg als Dingstätte bestimmt wurde.

So hatte die Ostmark im Norden der Donau schon die heutige Grenze Oesterreichs gegen Ungarn, im Süden derselben die Fischagrenze erreicht. Sie sollte jedoch nicht so weit vorgeschoben bleiben. Nach einem unglücklichen Feldzuge sah sich Kaiser Konrad II. genöthigt im Frieden von 1031 dem Ungarnkönig Stephan im Norden der Donau einen Landstrich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht

---

zutage Fischach genannten Abfluss des Wallersees sieht. Ist die Viscaha der Urkunde in Niederösterreich zu suchen, so kann dies entweder die sogenannte kleine Fischa sein, welche bei Fischau, westlich von Wiener-Neustadt, entspringt und bei Unter-Eggendorf in die Leitha mündet, oder der Fischafluss, welcher, westlich von Ebenfurt entspringend, sich bei Fischamend in die Donau ergiesst. Dass aber hier am Ostabhange des Wienerwaldes ‚uralte' Kirchenruinen sich fanden, ist höchst unwahrscheinlich, viel eher lässt sich dies von der Umgebung des Wallersees annehmen, an dessen Ufern, wie sein Name zeigt, römische Ansiedlungen gewesen sein müssen. Da also die Zugehörigkeit der Urkunde vom Jahre 1020 zu Niederösterreich mindestens zweifelhaft ist, musste sie hier unberücksichtigt bleiben.

[35] Büdinger 1. 466. [36] P. Cholom. MG. 4. 677.

[37] Enenkel, Rauch Scr. 1. 253.

an der Thaia gezogenen Linie zu überlassen. Die Annalisten der damaligen Zeit berichten zwar nicht, dass der Friede des Jahres 1031 einen Gebietsverlust für Deutschland bedingte. Dass ein solcher eintrat, ergibt sich aber daraus, dass das Gebiet, welches, wie wir sofort sehen werden, im Jahre 1043 von Ungarn an Kaiser Heinrich III. überlassen wurde, als ein Landstrich bezeichnet wird, welcher einst dem Könige Stephan gegeben worden war[38]. Diese Uebergabe an Stephan kann nicht vor 1025 (Jahr der Schenkung von Mansen an der March an Grafen Arnold) und nicht nach 1038 (Todesjahr Stephans) stattgefunden haben; in diesem Zeitraume findet sich aber kein anderer Anlass zu einer Gebietsabtretung als der Friede von 1031[39].

Ungarn sollte das abgetretene Gebiet nicht lange behalten. Die Siege Kaisers Heinrich III. (1043) erzwangen im Frieden mit Aba die Zusage, dass er das gesammte Land westlich von der March und Leitha abtreten wolle[40]. Aus dem neugewonnenen Gebiete wurde im Einklang mit früheren ähnlichen Vorgängen eine neue Grafschaft und Mark gebildet, jedoch nicht dem österreichischen Markgrafen Adalbert zur Verwaltung überlassen[41].

Es kann sein, dass zunächst Luitpold, der tapfere Sohn Adalberts, die neue Mark als Markgraf erhielt. Gewiss ist dies jedoch nicht, denn wir erfahren nur, dass Luitpold Ende November 1043 von Heinrich III. zum Markgrafen erhoben wurde[42], es kann dies aber ebensogut eine Eventualbelehnung

---

[38] Ann. Altah. ad 1043 MG. 20. 798: quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. Diese Bemerkung kann sich nur auf das Land nördlich von der Donau bezogen haben, denn für die Erreichung der Fischagrenze im Jahre 1043 spricht nichts, selbst wenn man die Urkunde 1020 (Note 34) auf Niederösterreich bezieht, Lampel Pütten 38f.

[39] Thausing a. a. O. 359f., Huber 1. 182. A. M. Giesebrecht Kaiserzeit 1. 110, 354, dessen Ansicht, dass die Abtretung 1009 geschehen sei, jedoch durch die vorerwähnten Urkunden aus den Jahren 1020, 1021 und 1025 widerlegt wird.

[40] Herm. Aug. MG. 5. 124: Heinricus — regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit; Ann. Altah. MG. 20. 798.

[41] S. über diese Mark bes. Thausing Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058 in Forschungen zur deutschen Gesch. 4. 355f., dann Huber 1. 188.

[42] Herm. Aug. (MG. 5. 124) ad 1043: Liutpaldus Adalberti marchionis filius, — ab ipso rege marchio promotus. Ann. Hildesh. MG. 3. 104 kennen auch einen Liupoldus marchio.

mit Oesterreich bedeutet haben als die Verleihung der neu eingerichteten Mark[43]. Keinesfalls trat Luitpold sein Amt an, da er wenige Tage darauf, am 9. December 1043 eines plötzlichen Todes starb. Beiläufig 1 $^1/_2$ Jahre später, zuerst im März 1045, begegnet uns in mehreren Urkunden für die neu gewonnenen Gebiete ein Markgraf Siegfried, dessen Herkunft unbekannt ist[44], dessen Macht in diesen Gegenden aber durch umfangreiche königliche Landschenkungen auf eine feste Grundlage gestellt werden wollte. Er bekam 150 mansos infra fluuios Phiscaha et Litaha et Maraha, ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurae in proprium — sitos in marcha praedicti marchionis (Sigefridi)[45], dann: 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 regales mansos contra Ungaricam plateam mensuratos et ab adiacente villa Stillefride eiusdemque contiguis terminis iuxta Maraham areas 20 in longitudinem porectas, 100que regales mansos retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes et ubi finiantur termini proxime uillae adiacet *(sic!)* Stillefridae infra Maraham et Zaiam (so und nicht Taiam im Original nach Meiller RB. 197) nec non Svlzaha atque iuxta eadem loca et flumina ubicumque sibi per nostrum nuncium inibi demonstrentur alios 100 regales mansos in marcha et in comitatu prenominati marchionis (Sigefridi) sitos in proprium[46]. Dieser Siegfried kommt auch noch in einigen anderen Urkunden des Jahres 1045 als der Markgraf vor, in dessen Comitat von Heinrich III. verschenkte Güter liegen. So in der Schenkungsurkunde für Niederaltaich von 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum, ab eo quidem loco, ubi iuxta nostre dationis et praeceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur[47], dann in der Schenkungsurkunde für Reginold von dimidietatem Risinperch et insuper tantum inter flumina

[43] Ersteres Ansicht Meillers RB. 205, letzteres die Büdingers 1. 476, Thausings a. a. O. 365 und Hubers 1. 188.

[44] Die verschiedenen Hypothesen über seine Familie s. bei Meiller RB. 193, Thausing a. a. O. 366 Note 5, Giesebrecht Kaiserz. 2. 620 und von älteren Schriftstellern bei Schrötter Gesch. 1. 190 und Filz Gesch. von Michelbeuern 1. 68.

[45] CDM. 1. 118.

[46] CDM. 1. 119.

[47] MB. 11. 152.

Litaha et Fiscaha; scilicet deorsum juxta litus Fiscaha, donec 10 regales mansos habeat[48].

Die Ausdehnung der Mark Siegfrieds lässt sich aus einer Urkunde von 1051[49] entnehmen, in welcher Kaiser Heinrich III. der neugegründeten Propstei Haimburg den Zehenten in dem Ungarn abgenommenen Gebiete überliess. Da der Zehent in der Ostmark zufolge einer Verleihung aus dem Jahre 1025[50] dem Bisthum Passau gebührte, so zeigt die Urkunde 1051, dass das neu gewonnene Gebiet nicht von selbst an die Ostmark zurückfiel, sondern als neue Eroberung behandelt wurde. Die darin vorkommende Begrenzung der Zehentberechtigung Haimburgs muss mit der Grenze der neu errichteten Mark zusammenfallen.

In der Urkunde 1051 wird nun der Propstei Haimburg geschenkt: decimum mansum, rectamque fruguum decimationem totius regionis in finibus ungarorum gladio ab hostibus adquisitae in pago Oesterriche in comitatu ex una parte danubii inter fiscaha et litacha ex altera autem inter strachtin et ostia fiscaha usque in maraha etc. Den Angelpunkt für die Bestimmung dieser Grenze bildet die Feststellung des Ortes Strachtin, da alle übrigen Angaben der Urkunde nur bekannte Namen enthalten. Streipfing am Marchfelde (auf der Generalstabskarte Stripfing bei Weikendorf südlich von Angern), welches Meiller[51] für das Strachtin der Urkunde hält, kann es nicht sein, da Strachtin nach der Urkunde den nordwestlichen Endpunkt der Zehentberechtigung Haimburgs und damit auch der Mark Siegfrieds bildete, diese Mark jedoch nach den vorstehenden Urkunden sich über die Zaia hinaus gegen Norden erstreckt hat. Nach der Weise, wie Strachtin zur Grenzbestimmung verwendet wird, muss es ein namhafter Ort gewesen sein, und da in Niederösterreich sich kein einziger Ort mit einem auch nur ähnlichen Namen findet, so dürfte die Ansicht Thausings[52] richtig sein, dass unter Strachtin das ehemalige Schloss Strachotin oder Tracht nördlich von

---

[48] MB. 29, 1. 81. [49] MB. 29, 1. 103.

[50] MB. 29, 1. 18: omnem decimationem in orientali provincia sitam in septemtrionali parte fluminis Danubii in comitatu uero Adalberti marchionis.

[51] Verzeichnis von Oertlichkeiten in Oesterr. unter der Enns des 9., 10. und 11. Jahrh. 167.

[52] A. a. O. 363.

Nicolsburg[53] zu verstehen ist. Allerdings kann dagegen die nördliche Lage von Tracht ins Treffen geführt werden, da unsere Urkunde doch voraussetzt, dass Strachtin nicht in Mähren oder höchstens hart an der Grenze liegt; dafür aber, dass die österreichische Grenze auch noch später nördlicher lag als heutzutage, haben wir einen Anhaltspunkt in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch, woselbst die Schwarzawa als Grenzfluss bezeichnet wird: So geht das gemerkch — die Tey nider vncz' in di Swarcza[54]. Es kann daher sein, dass Tracht damals noch zu Ungarn gehörte und 1043 den Ungarn abgewonnen wurde. Kommt doch auch im Jahre 1030 vor, dass die Mündung der Thaia in die March an der ungarischen Grenze lag: in conterminio Ungarorum iuxta fluuium Maraua, ubi alius fluuius qui Tye nuncupatur in eandem profluit[55].

Nimmt man an, dass Strachtin das heutige Tracht ist, so läuft die Grenze der Mark Siegfrieds in einer Linie, die von der Fischamündung bis Tracht reicht, geht dann etwa längs der Thaia in die March und diesen Fluss abwärts bis zu seiner Mündung in die Donau. Südlich von der Donau gehörte zu dieser Mark das Land zwischen Leitha und Fischa.

Thausing[56] nennt die neu errichtete Mark die ‚Neumark Oesterreich'. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass dieser Name ganz unhistorisch ist und daher besser vermieden wird. Die Urkunden reden nur von marchia oder comitatus Sigefridi. Nach einer Urkunde 1051[57] gehört das Gebiet dieser Mark zum pagus Osterriche, in einer andern Urkunde 1045[58] ist der Name des pagus ausgelassen: 10 mansos regales circa flumen Zaiove dictum — in pago et in comitatu Sigefridi marchionis.

Nach 1045 wird Markgraf Siegfried nirgends mehr erwähnt, es mag sein, dass er in den folgenden Kriegsjahren gegen Ungarn fiel. Dafür, dass er 1048 nicht mehr Markgraf in diesen Gegenden war, spricht der Umstand, dass er sich unter den Commissären nicht findet, welche in diesem Jahre von Kaiser Heinrich III. mit dem Wiederaufbau von Haimburg betraut wurden[59]. Aber auch zur Mark Adalberts gehörte das

---

[53] 1176 CDM. 1. 293: castrum Strachotin; 1190 CDM. 1. 332: Capella S. Georgii in Strachotin.
[54] Rauch Scr. 1. 245. [55] CDM. 1. 112. [56] A. a. O. 361.
[57] S. oben Note 49. [58] MB. 11. 152.
[59] Herm. Aug. 1050 (MG. 5. 129), Ann. Altah. 1050 (MG. 20. 805).

ehemalige Gebiet Siegfrieds noch nicht. Dies zeigt die Vergleichung der zwei vom 25. October 1051 datirten Urkunden, welche Kaiser Heinrich III. für die Propstei Haimburg ausstellte. In der einen bereits angeführten Urkunde, durch welche der Zehent in der ehemaligen Mark Siegfrieds der Propstei geschenkt wurde, ist der Name des Grafen, zu dessen Grafschaft der Zehentbezirk gehört, offen gelassen; in der anderen Urkunde[60] wird der Propstei Haimburg predium Sigeharttes chiriha geschenkt und gesagt, es sei in comitatu Adalberti marchionis — situm. Darin liegt der von Thausing[61] hervorgehobene Beweis, dass damals für diese Mark ein Markgraf gar nicht bestellt war.

Es sind denn auch die Beweise nicht stichhältig, welche Büdinger[62] dafür vorgebracht hat, dass Adalbert diese Mark schon 1048 besass. Die Mitwirkung Adalberts bei der Commission zum Wiederaufbau von Haimburg beweist dies gewiss nicht, da auch der Bischof von Regensburg und andere baierische Fürsten dabei beschäftigt waren. Ebensowenig bietet einen Beweis die Urkunde 1048[63], in welcher Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin 30 regales mansos in circuitu duorum fluminum que dicuntur Zaiowa ubi confluunt sitos schenkt, nachdem Meiller[64] nachgewiesen hat, dass statt Zaiowa richtig Taiowa zu lesen ist, so dass das geschenkte Gut am Zusammenflusse der beiden Thaias, weit westlich von der Mark Siegfrieds lag.

Nach Siegfried kommt in seiner Mark überhaupt durch längere Zeit kein Markgraf vor[65]; noch 1055[66] und 1056[67] erfolgen Schenkungen daselbst ohne Nennung eines Markgrafen, es ist daher möglich, dass die Grafschaft wegen der Unsicherheit der Verhältnisse einige Zeit unbesetzt blieb. Erst 1063[68]: in comitatu Ernasti marchionis sita Gowaeisbrunnun et Boumgarden ac Chrubet, und dann wiederholt, 1067 und 1074[69], werden diese Gegenden als zur Mark des Babenberger Mark-

---

[60] MB. 29, 1. 106. [61] A. a. O. 364.
[62] Oesterr. Gesch. 1. 477 Note 3. [63] D. 4. 187. [64] RB. 197.
[65] Gegen die Ansicht Thausings a. a. O. 371, dass der 1055 (D. 31. 79) genannte Markgraf Otto Nachfolger Siegfrieds gewesen sei, s. Riezler Forschungen 18. 532f.
[66] MB. 29, 1. 125. [67] MB. 29, 1. 129. [68] UOE. 2. 92.
[69] MB. 29, 1. 172 und RB. 9 n. 11.

grafen Ernst gehörig bezeichnet, und von da an blieb der neue Markboden mit der Ostmark vereint.

Thausing[70] glaubt aus dem falschen österreichischen Freiheitsbriefe von 1058 schliessen zu können, dass Markgraf Ernst schon in diesem Jahre die Mark Siegfrieds verwaltet habe. Von diesem Freiheitsbriefe steht nun wohl fest, dass er einer echten Traditionsurkunde Kaiser Heinrichs III. nachgebildet wurde, dies zeigt die mehreren echten Traditionsurkunden genau entsprechende Schlussformel mit dem darin vorkommenden, in den Freiheitsbrief gedankenlos herübergenommenen Ausdruck traditio. Thausing behauptet nun, die echte Vorlage des Fälschers müsse eine Urkunde gewesen sein, mittelst welcher Heinrich III. dem Markgrafen Ernst Güter in der ehemaligen Mark Siegfrieds geschenkt habe, woraus dann geschlossen wird, dass Ernst damals diese Mark schon verwaltet habe. Zum Nachweise seines Satzes führt Thausing ein ziemlich künstliches Gebäude auf.

Wattenbach[71] hat angenommen, dass die echte Vorlage des Freiheitsbriefes 1058 ein Diplom gewesen sei, welches Heinrich III. dem Markgrafen Adalbert am 1. October 1058 zu Brumeslavesdorf ausgestellt hat[72]. In der That stimmt die Schlussformel des Freiheitsbriefes mit diesem Diplome so wie mit einer am 2. October 1058 für Passau in Ybbs ausgestellten Kaiserurkunde[73] nahezu wörtlich und jedesfalls genauer als mit den Schlussformeln anderer Traditionen dieses Kaisers überein, wie die folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

Urkunde für Adalbert ddo. Brumeslavesdorf.	Freiheitsbrief[74] ddo. Turrinbvohc.	Urkunde für Passau ddo. Jbese.
Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.	Et ut haec nostra tradicio stabilis et inconuulsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.	Et ut hec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc paginam inde conscribi manuque propria ut subtus videtur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

[70] A. a. O. 376 f. [71] A. 8. 91.
[72] Horm. A. f. Südd. 2. 235. [73] UNOe. 1. 5. [74] A. 8. 10.

Man vergleiche damit nachstehende, dem Freiheitsbriefe ferne stehende Schlussformeln. 1048[75]: Et ut hec nostre auctoritatis traditio stabilis et inconuulsa permaneat omni euo hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Und 1061[76]: Et ut hec nostra regalis traditio nunc et in euum stabilis et inconuulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi et ut subtus cernitur, manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Nun meint Thausing, die Datirung ‚Turrinbuohc' des falschen Privilegiums weise darauf hin, dass auch die Vorlage des Fälschers zu Dürrenbuch (bei Strengberg in N.-Oe.) ausgestellt worden sei, weil sonst der Fälscher unmöglich auf diesen in das Itinerar Heinrichs III. genau passenden, unbedeutenden Ort hätte verfallen können. Mit dieser Argumentation mag Thausing wohl recht haben, damit ist aber noch nichts gewonnen, denn es spricht gar nichts dafür, dass die unbekannt gebliebene Vorlage sich irgendwie auf die Mark Siegfrieds bezogen habe. Zunächst weisen die Ausdrücke plaga orientalis und terra orientalis durchaus nicht gerade auf Siegfrieds Mark hin, da, wie wir gesehen, diese und ähnliche Bezeichnungen nur überhaupt östlich gelegene Länder bedeuten. Das weitere Argument Thausings, dass die Erwähnung der jüngst gemachten Eroberungen auf die Mark Siegfrieds bezogen werden und schon in der Vorlage vorgekommen sein müsse, liesse sich nur aufrecht erhalten, wenn die Fälschung richtige Angaben über diese Eroberungen brächte. Das falsche Privilegium theilt aber mit, dass Markgraf Ernst in instanti anno cum exercitibus suis bellatorie illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde pepulit, und da dieser Satz nichts als offenbare Unrichtigkeiten enthält, so kann er wohl nicht einer echten Kaiserurkunde entnommen worden sein.

Bei genauer Betrachtung zerfallen also Thausings Auseinandersetzungen in nichts.

2. Nachdem wir einen Ueberblick über das allmälige Anwachsen des babenbergischen Amtsbereiches gewonnen, lässt sich genauer auf die Begrenzung des Landes eingehen. Wir besitzen darüber in der Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch

[75] D. 4. 188. [76] UOE. 2. 92.

Angaben, welche zwar aus späterer Zeit herrühren, die jedoch im grossen Ganzen auch auf die früheren Jahrhunderte dort Anwendung finden können, wo Andeutungen auf den gleichen Grenzverlauf in älterer Zeit vorliegen, oder wo es an Anhaltspunkten fehlt, welche auf spätere Aenderungen des Grenzzuges hindeuten.

Die Grenze der Ostmark gegen Westen, nördlich von der Donau, kennen wir bereits, da sie mit der Ostgrenze der Riedmark zusammenfällt. Das hier an die Riedmark grenzende Gebiet wird das Machland genannt. Wir können dessen Ausdehnung zwar nicht, wie für die Riedmark geschehen, aus der Zusammenstellung der Oertlichkeiten entnehmen, welche urkundlich als im Machlande gelegen bezeichnet werden, denn solche ausdrückliche Bezeichnungen finden sich nur selten. Dafür hat man einen andern Anhaltspunkt, welcher zu einem sichern Ergebniss führt. In späterer Zeit treten Landrichter ‚im Machlande' auf, und wenn man die Orte auf einer Karte aufträgt, auf welche sich die Vergabungen beziehen, welche durch Landrichter im Machlande besiegelt oder bezeugt werden, so erlangen wir einen genau abgegrenzten Bezirk [77], in welchem die Klöster Baumgartenberg und Waldhausen liegen und der im Süden von der Donau, im Westen von der Riedmark und im Osten von der Isper begrenzt wird. Die östliche Grenze des Machlandes fällt also mit der heutigen Grenze zwischen Ober- und Niederösterreich zusammen, die schon in einem Copialbuche des Klosters Baumgartenberg vom Jahre 1511 als solche bezeichnet wird [78]: duplex Ischper superior et inferior diuidens Austriam a terra Anesi in vno latere. Im Norden befand sich im Anfange unserer Periode Waldland ohne feste Grenze. Die spätere Nordgrenze werden wir weiter unten in Verbindung mit den übrigen Theilen der nördlichen Ostmarkgrenze in Betracht ziehen. Nur ein Ausnahmsfall kommt vor, in welchem ein Landrichter im Machlande eine Vergabung bezeugt, welche nicht auf seinen Bezirk, sondern auf die Riedmark Bezug hat. 1322 [79] wird die Stiftung eines Seelgeräthes auf einen Hof zu Drunsperich in der Riedmarich von einem Landrichter im Machlande bezeugt. Neben demselben erscheinen in der Urkunde auch die Richter zu Linz und Perg als Zeugen, die

[77] S. die Kartenbeilage. [78] UOE. 2. 249. [79] UOE. 5. 319.

Zeugenschaft des Landrichters im Machlande scheint daher zu rühren, dass das Seelgeräthe dem Kloster Baumgartenberg zugedacht wurde, welches im Machlande gelegen ist.

Das Machland gehörte zum Amtsbezirke der Babenberger, und zwar zur Ostmark. Dies ergibt sich, abgesehen von seiner Lage zwischen den übrigen Theilen der Ostmark und der Riedmark, daraus, dass die Babenberger über das Machland die Jurisdiction auf der alten Gerichtsstätte der Ostmark zu Mautern ausübten. C. 1190[80] erfolgt die Delegirung von Gütern des Klosters Waldhausen in sollempni Liupoldi ducis austrie placito aput Mutarn, und 1209[81] wird dem Kloster Baumgartenberg die Freiheit von jeder andern als der landesfürstlichen Vogtei in placito nostro (Leopold VII.) Mutarn bestätigt. Auch 1227[82] wird lis et controuersia zwischen Herrandum prepositum de walthusen et vlricum de Sachsen super tribus curtilibus von Herzog Leopold entschieden. Endlich bestimmt Bischof Altmann von Passau c. 1075[83] im Stiftsbriefe des Klosters St. Nicolaus bei Passau, dass Heinrich Graf von Formbach Advocat der Stiftsgüter quocunque loco in Wabaria (Baiern) sunt posita, Markgraf Leopold hingegen Advocat des Klosters für verschiedene in Oesterreich gelegene Orte et in Machlant — et generaliter super omnia predia eorum quocunque loco superius vel inferius in sui marchionatus districtu posita sein solle. Das Machland wird also hier ausdrücklich der Markgrafschaft Leopolds zugewiesen.

Im Machlande waren die Herren von Machland reich begütert, sie werden jedoch nicht als Grafen, sondern als nobiles[84] oder liberi[85] bezeichnet, wenn sie gleich nach einer Notiz des Baumgartenberger Copialbuches vom Jahre 1511[86] Grafschaftsrechte in verschiedenen Theilen Oesterreichs ausübten; es heisst nämlich daselbst, dass sie comiciam in Spielberch, dann comiciam starhenberckh, weiten und rechperg haben. Im Machlande als solchem gebührten ihnen diese Rechte nicht. Unter dem Kaufe des Machlandes durch den Herzog von Oesterreich

[80] UOE. 2. 421. [81] UOE. 2. 518. [82] UOE. 2. 666.
[83] UOE. 2. 113.
[84] 1139, 1141, 1147, 1149, 1150, 1154, 1158, 1209, UOE. 1. 479, 2. 185, 192, 228, 247, 252, 268, 292, 516.
[85] 1141, 1142, 1209, UOE. 2. 192, 206, 516. [86] UOE. 2. 247 f.

kann denn auch nicht, wie wohl gemeint wurde[87], ein Kauf der Grafschaft, sondern nur ein Kauf der Allodialgüter im Machlande verstanden werden.

In späterer Zeit wird das Machland als eine Grafschaft des Herzogs Albrecht bezeichnet: 1290[88] daz achlant und swaz zue der selben grafschaft gehoeret, und damit ist es auch im Einklange, wenn 1293[89] von vestra (des Herzogs Albrecht) provincia in Machland die Rede ist.

Als Theil der Ostmark gehörte das Machland zum Markboden. Die Abgabe des Marchfutters findet sich auch daselbst, wie aus den Befreiungen des Klosters Waldhausen von dieser Abgabe hervorgeht. Urkunde Herzogs Ottokar von 1252[90]: hanc graciam indulgemus, ut prouentus illos, qui Marchvuter vulgariter nuncupantur, in prediis ipsorum ad nos hactenus pertinentes — usibus propriis debeant uendicare, und ebenso Urkunde Herzogs Albrecht von 1284[91].

Die Nordgrenze der Ostmark entspricht im grossen Ganzen der heutigen Grenze, allerdings mit manchen im Einzelnen nicht mehr nachweisbaren Abweichungen. Ueber den Verlauf der Grenze in der späteren Zeit haben wir ausser der Einleitung zum Fürstenbuche noch eine Grenzregulirungsurkunde K. Friedrichs I. von 1179[92], welche sich jedoch nur auf einen kleinen Theil der Grenze gegen Böhmen bezieht. Die Grenzbeschreibung bei Enenkel lautet[93]: vncz in die Gostenicz in die luensnich nider vncz in die obern grub. Die Grenze lief also längs der Lainsitz gegen Weitra. Weitra selbst gehört noch 1185 zu Böhmen, in diesem Jahre[94] verleiht Herzog Friedrich von Böhmen dem Hadamar von Kuenring partem terre nostre Austrie adiacentem Withra uidelicet cum silua a fluuio Lvsnitz usque ad alium fluuium — Stropnitz (heute Strobnitz)[95]. Wenn daher 1150[96] gesagt wird: usque ad ter-

---

[87] So in Beitr. z. Landesk. Oesterr. u. d. Enns 1. 202.

[88] UOE. 4. 120. [89] UOE. 4. 188. [90] UOE. 3. 181.

[91] UOE. 4. 22. Die Vergleichung der beiden gleichzeitig ausgestellten Urkunden Ottokars vom 17. Februar 1252 (UOE. 3. 181 und 182) und der Inhalt der Urkunde Albrechts von 1284 zeigen, dass der proventus, von dessen Leistung Waldhausen 1240 und 1247 (UOE. 3. 78, 151) befreit wurde, kein Marchfutter, sondern eine andere Abgabe war.

[92] CDM. 1. 302. [93] Rauch Scr. 1. 246. [94] CDM. 1. 316.

[95] Friess Kuenringer 12, 37. [96] UOE. 1. 478.

minos australes uidelicet Witra, so kann damit nur die österreichische Grenze bei Weitra gemeint sein, und wir entnehmen daraus, dass Weitra hart an der Grenze lag. Gegen Norden verfolgte die Grenze den weiteren Lauf der Lainsitz jedoch nur beiläufig bis Lembach. Von da weicht die Grenze nach der Grenzbestimmung Kaiser Friedrichs von 1179 vom Laufe der Lainsitz ab. Die betreffende Urkunde sagt: In superiori — parte utriusque terre — terminus est mons, qui dicitur altus; ab illo monte terminus dirigitur usque ad concursus duorum riuulorum — Schremelize, alter Lunsenize; inde porrigitur usque in proximum vadum, quod est iuxta Segor. Ab illo vado recta estimationis linea terminus idem extenditur usque ad ortum Postice (Gestice) fluminis; ab ortu vero eiusdem fluminis usque in Ugruch (Urgrube). Daraus erfahren wir also, dass ein mons altus die Grenze bildete. Ein Berg dieses Namens findet sich nun wohl nicht mehr in der Gegend, wohl aber ein Ort Hohenberg am Fusse des Lagerberges, in dem wir daher den mons altus der Urkunde sehen. Die Grenze muss also, wie erwähnt, etwa bei Lembach die Lainsitz verlassen haben, um der Höhe des Lagerberges zuzustreben. Von dort wendet sie sich zum Zusammenflusse der Lainsitz und ‚Schremelize'. Meiller[97] nimmt an, es sei dies der von Schrems herabfliessende Bach, der heutige Braunaubach, so dass also die Grenze bei Gmünd wieder die Lainsitz erreicht hätte; die Böhmisch-Zeil von Gmünd müsste dann als auf böhmischem Gebiet gelegen angesehen werden. Es dürfen jedoch die Bedenken nicht verschwiegen werden, welche gegen diese Grenzbestimmung obwalten. Im 14. Jahrhunderte gehört das linke Ufer der Lainsitz bei Gmünd zu Oesterreich, denn es heisst[98], dass Zwettl in Gamundia — unam curiam ante ciuitatem versus Bohemiam ex altera parte aque Lvensnitz habe. Und auch eine Grenzbestimmung zwischen Weitra einerseits und Gratzen und Wittingau anderseits aus dem Jahre 1339[99] spricht für einen westlicheren Zug der Grenze an dieser Stelle. Diese Grenzbestimmung beginnt pai dem dorff zu Nakkalitz (Naglitz), läuft dann pei dem moz hin untz an den Weche, der do get zu dem fuert, des do haist zu dem Prukklein, von dem furt den pach ze Perge der haist — Rotpach oder Jakole, vncz an den obern

---

[97] RB. 234. [98] D. 3. 504. [99] Kurz Albrecht der Lahme 350.

furt; von dem obern furt dem rechten weg nach untz an die dorfstat ze Puchek mitten durch die dorfstat hin untz an daz moz. dem moz nach untz an den Pach — Greblein oder Tertzgray, von dann czwischen dem Laitterschothen und dem moz hin untz an den pache der da get in daz wasser — Damnach oder Tuche. Mit Ausnahme von Naglitz lassen sich diese Oertlichkeiten nicht mehr bestimmen, der Name des Baches Jakole weist aber auf den Ort Jakule und den Jakuler Forst bei der Eisenbahnstation Gratzen hin, so dass wir mehrere Anhaltspunkte dafür haben, dass die Grenze vom mons altus nach Naglitz und von dort beiläufig so wie heute gegen die Lainsitz lief. Es wäre dann der heutige Schwarzbach (Cerna stoka) identisch mit der Schremelize des Fürstenbuches. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Bezeichnung der Furt bei Segor, dem heutigen Suchdol (Suchenthal), als proximum vadum gerechtfertigt, was kaum passt, wenn man in der Schremelize den Braunaubach sieht.

Bei Suchdol verliess die Grenze den Lauf der Lainsitz und ging in den Bach Gestics über, den sie bis zu seinem Ursprunge verfolgt. Dieser Bach ist der Kastanitzerbach, welcher in seinem Unterlaufe den Namen Reisbach annimmt. Nach einer Mittheilung in den Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns [100] wurde dieser Bach wegen der Urkunde von 1179 auch in einem Grenzstreite der Jahre 1775—1791 als Grenze angenommen. Derselbe Bach dürfte auch die Gestnitz des Fürstenbuches sein, welche daselbst irrig vor der Lainsitz genannt wird.

Vom Ursprunge des Kastanitzerbaches bei Neu-Bistritz wendet sich die Grenze nach Osten und erreicht einen Ort, welcher in der Grenzbestimmung von 1179 Ugruch oder Urgrube, im Fürstenbuche obern grub heisst und den Meiller [101] in dem Dorfe Auern, heute in Böhmen gelegen, vermuthet.

Das Fürstenbuch sagt ferner, von der obern grub sei die Grenze gegangen: darnider vncz in die Tey die Tey nider vncz auf die sechis der Sechis nider vncz in die Tey die Tey nider vncz in die Swarcza von der Swarcza wider nider in die Tey die Tey nider in die March die markch vncz in die Tunaw. Aus diesen Angaben ist der Grenzzug wohl nur

---

[100] I. 172. [101] RB. 234.

im Allgemeinen zu entnehmen und so viel zu ersehen, dass er längs der Thaya und March lief. Nähere Details fehlen leider, da es an Urkunden für diese Gegenden mangelt. Von der obern grub muss die Grenze an die mährische Thaia gegangen sein, weil das Gebiet zwischen ihr und der deutschen Thaia nach einer Urkunde von 1048 [102] und Raabs nach einer Urkunde von 1074 [103] zur Mark Oesterreich gehörten. Letzteres wird auch dadurch sichergestellt, dass die Pfarre Raabs zur Passauer Diöcese zu zählen ist [104]. Im Allgemeinen lief die Grenze längs der Thaia und verliess sie nur, um über die ‚sechtis' zu laufen, ein Name, der wahrscheinlich corrumpirt und jedenfalls nicht mehr zu eruiren ist. Wahrscheinlich deutet das Verlassen der Thaiagrenze darauf hin, dass das Stück Landes am rechten Thaiaufer, welches im Süden von Znaim jetzt zu Mähren gehört, schon damals mährisch war. Gewiss ist dies wenigstens von dem dort befindlichen Gnadlersdorf, für welches der Markgraf Wladislav eine Zehentvergabung im Anfange des 13. Jahrhunderts sollemnizavit [105]. Nach den Angaben des Fürstenbuch ging die Grenze bis zum Einflusse der Schwarzawa in die Thaia und vielleicht auch noch weiter gegen Norden. Dies macht es begreiflich, dass Tracht als Grenzpunkt in einer österreichischen Urkunde [106] bezeichnet wird. Tracht muss eben in Oesterreich oder hart an der österreichischen Grenze gelegen sein und das Gebiet von Nicolsburg südlich von der Thaia zu Oesterreich gehört haben, so dass in ihrem unteren Laufe die Thaia und dann die March bis zu ihrer Mündung in die Donau die Grenze bildeten.

Thausing [107] nimmt auch an, dass sich Siegfrieds Gebiet bis gegen Tracht erstreckt habe, meint aber, die Grenze sei bald darnach viel südlicher verlaufen, weil aus den Worten einer Urkunde 1056 [108]: Poumgartun — cum omni utilitate, quae contra boemos quoquomodo haberi et conquiri potuerit hervorgehe, dass die böhmische Grenze damals nicht weit von Herrenbaumgarten war. Allein in derselben Urkunde ist auch die Rede davon, dass das geschenkte Gut usque ad definitas notas Ungaricorum terminos gehe, die ungarische Grenze an

---

[102] S. oben bei Note 63. [103] Horm. Beitr. 1. 387.
[104] D. 3. 278. [105] CDM. 2. 65. [106] S. oben bei Note 49.
[107] A. a. O. 374. [108] MB. 29, 1. 129.

der March ist aber nicht näher, sondern eher entfernter von Herrenbaumgarten als die Thaiagrenze gegen Mähren, das Gut konnte sich also ganz gut bis zu letzterer erstreckt haben. Uebrigens dürfte die utilitas contra Boemos sich gar nicht auf die Grenze beziehen, sondern auf die Abgaben der auf dem Gute angesiedelten Slaven, so dass aus dieser Urkunde keinesfalls eine Folgerung auf die Lage der Grenze gezogen werden kann.

Die Grenze der Mark Oesterreich im Süden der Donau bildete zuletzt, wie wir gesehen haben, die Leitha. Diese Grenze ist auch bis auf die Gegenwart ziemlich unverändert geblieben. Ebenso wie heute dürfte der Unterlauf der Leitha auch damals nicht durchgehends die Grenze gebildet haben, sie mag vielmehr ähnlich wie heute dort, wo die Leitha sich gegen Südosten wendet, also etwa bei Gattendorf diesen Fluss verlassen haben und nordwärts an die Donau gegangen sein. Lampel[109] bemerkt zu diesem Theil der Grenze, die sogenannte kleine Leitha sei ursprünglich der Theil eines alten Donauarmes gewesen, welcher von Kittsee herkam und der sich eben in der kleinen Leitha fortsetzte, die Leitha selbst habe bei der Pamauer Mühle (wohl die Leithamühle der Generalstabskarte zwischen Pama und Gattendorf) sich in diesen Donauarm ergossen. Ich möchte dazu bemerken, dass sich im Terrain nördlich und östlich von Kittsee allerdings Spuren finden, welche auf alte Donauarme hindeuten können, dass es aber zwischen Kittsee und der Leithamühle an jeder Andeutung eines solchen Armes fehlt. In der Sache selbst hat aber Lampel gewiss recht, wenn er auch für unsere Periode annimmt, dass die Leitha nicht in ihrem ganzen Laufe bis zu ihrer Mündung bei Wieselburg die Landesgrenze gebildet habe.

Die Südgrenze verlief in ihrem östlichen Theile anders als heutzutage, indem der Bezirk Pütten zu Steiermark gehörte. In der Einleitung zum Fürstenbuche beginnt die Beschreibung der Grenze erst an der Piesting. Ueber den Grenzzug bis zu diesem Flusse gibt uns auch folgende Stelle[110] der Einleitung keine Aufklärung: Graue Ektprecht (von Puten) het von dem Semernich vnd von dem Harperch als vliezzunde wasser vlies-

---

[109] Pütten 36 Note 1.
[110] Rauch Scr. 1. 244.

sent hincz (zu der) Pistnich vnd von danne zu willenprukk etc., denn die eingeklammerten Worte ‚zu der', welche bei Rauch vorkommen, haben wegzufallen [111], unter Pistnich ist daher der Ort Pistnich und nicht der Fluss dieses Namens zu verstehen. Dies ermöglicht uns auch willenprukk an der Piesting zu suchen und mit Felicetti [112] und Lampel [113] in dem heutigen Steinabrückl bei Felixdorf zu sehen, während Meiller [114] den Ort bei Zillingsdorf sucht und Newald [115] sich für Willendorf westlich von Wiener-Neustadt ausspricht. Im Wesen der Sache hat übrigens Meiller allerdings recht. Die Grenze des Landes Pütten und damit der Steiermark gegen Oesterreich wird wohl hier mit der alten Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg zusammengefallen sein, diese verliess aber die Piesting bei Wöllersdorf und lief in ziemlich gerader Richtung bis zur Mündung der kleinen Fischa in die Leitha bei Unter-Eggendorf [116].

Eine Bestätigung dieses Grenzzuges findet sich auch in Folgendem. Die Gemeinde Eggendorf, nordöstlich von Wiener-Neustadt, gehörte zur Diöcese Salzburg [117], lag also noch im Püttener Bezirke der Karantaner Mark, die nächsten nördlich gelegenen Gemeinden Sollenau und Ebenfurth fallen schon in den Passauer Sprengel, und da findet sich nun, dass die nördliche Gemeindegrenze von Eggendorf und damit die Diöcesangrenze hier genau denselben Verlauf nimmt, wie er von der Südgrenze der Ostmark angenommen wurde. Im Banntaiding von Eggendorf 1532 [118] wird die nördliche march und Hotter Eggendorfs folgendermassen beschrieben: an der landstrass so man fert geen Pruckh (Bruck an der Leitha) abwertz und aufwertz zu der Newstat — darnach — piss an den hotter so da ligt mitten auf dem Stainfelt zwischen hie und Salhenaw (Sollenau) und von dem hotter piss zu dem marchstain so ligen auf dem gemerk so man zeucht geen Egenfuert (Ebenfurth) und darnach von dem marchstain biss auf an di Leytta. Dieser auf der Mitte des Steinfeldes zwischen Sollenau und Eggendorf gelegene Markstein fällt ziemlich genau in die Linie

[111] Meiller Sitzb. 47. 11, Lampel Bl. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 20. 271 Note 1.
[112] A. a. O. 9. 31 Note 87. [113] A. a. O. 271. [114] A. a. O. 11 Note 1.
[115] Gesch. v. Gutenstein 54. [116] Meiller a. a. O. 4.
[117] Meiller a. a. O. 7. [118] OeW. 7. 107.

zwischen Wöllersdorf und der Mündung des Fischabaches, bestätigt also den behaupteten Grenzzug.

Die weitere Grenze verlief längs der Piesting, welche uns auch als die Grenze des späteren Landgerichtes Wiener-Neustadt angegeben wird; Stadtr. Wr.-Neustadt c. 92 [119]: terminos iudicii Nove civitatis, id est citra montes Hartperkch et Semernik et aquam Piestnik et confinia Austrie et metas Ungarie. Ebenso auch Enenkel, welcher den Grenzzug hier folgendermassen beschreibt [120]: Das gemerche zwischen Osterreich und Steyr ist Piestnich daz wasser von Piestnich auf hincz Gutenstain da tailt sich die Piestnich endrew So get das gemerkch innerthalben des landes an die Piestnich die zwischen Gutenstain vnd Mautarn perig auz dem pirge vliezzet. vnd die Piestnich auf in ir haubt, von dem haubt der Piestnich vncz vber Golch den perch. Diese Angaben sind unklar, denn einmal ist die Bedeutung der Worte ‚innerthalben des landes' zweifelhaft, dann findet sich in der Gegend kein Berg, welcher einen dem ‚Mautarn perig' ähnlichen Namen führt. Es ist nun ein Verdienst Lampels, diesen Theil der Grenze auf Grund des Banntaidings zu Gutenstein bestimmt zu haben. In diesem Banntaidinge wird nämlich die Grenze der Herrschaft Gutenstein angegeben [121], und diese muss umsomehr auch als ältere Landesgrenze angesehen werden, als sie zum Theile auch der späteren Landgerichtsgrenze entspricht [122] und als auch die Angaben der Einleitung zum Fürstenbuche mit dem Banntaiding in Harmonie stehen. Letzterer beschreibt nun die Herrschaftsgrenzen, so weit sie uns interessiren, mit folgenden Worten: Item, die rein heben sich an zu Kaczenfurt im margstein und get auf die Alte Oed. darin gen dreier hern guter, von der Alten Oed unz an das Sebareck, vom Sebareck unz an den Ruderskogel, von dem Ruderskogel unz an die Weys erd. von der Weyssen erd in die Prog, von der Prog auf den Untern perg. Item, vom Untern perg auf der Griesser gscheide, von der Griesser gscheid auf das Hamereck, vom Hamereck auf die Pernprunst, von der Pernprunst auf die Kalten kuchen, von die Kalten kuchen auf den Hohenperg, von dem Hohenperg auf das Hohenwerger gscheid, von dem Hohenwerger

[119] Winters Ausgabe. [120] Rauch Scr. 1. 245. [121] OeW. 7. 362.
[122] OeW. 7. 334.

gscheid auf das Garteneck, von dem Garteneck auf das Gilger gscheid, von dem Gilger gscheid auf das Gipel. Die Grenze trennt sich darnach von der Piesting an der Katzenfurt, welche zwischen Pernitz und Gutenstein am Fusse des Katzberges zu suchen ist, läuft dann auf die Höhe des Sebarnecks, dessen Name sich noch im Seebauernhofe findet, und folgt dem Höhenzuge zur weissen Wand, welche wohl mit der weissen Erde identisch ist. Weiter verläuft sie in die Prog, deren Name noch im heutigen Blockboden anklingt, und wendet sich dann zum Unterberg. Der fernere Zug geht den Höhen entlang gegen Westen. Das Griesser gscheid muss ein Uebergang aus dem Griesthale sein, das Hammereck führt noch heute diesen Namen; eine Pernprunst findet sich nicht, wohl aber das Wirthshaus Kalte Kuchel am Uebergange aus dem Hallthale gegen Schwarzau. Der Hohenperg heisst heute Hegerberg, das Hohenwerger gscheid ist zweifelsohne das Hallbachgscheid, welches den Uebergang vom Orte Hohenberg nach Schwarzau vermittelt. Der Name des Gartenecks findet sich nicht mehr, das Gilgergscheid ist aber die Höhe des Gaisrückens zwischen St. Aegyd (St. Gilgen) und Schwarzau; über dieses Joch läuft die Herrschaftsgrenze zum Gippel und verlässt da die Landesgrenze, um nach Süden zu gehen. Mit Hilfe dieser Grenzbestimmung lassen sich die Angaben des Fürstenbuches genügend erklären. Die Worte ‚innerthalben des landes‘ zeigen an, dass die Grenze aufhört, dem Wasserlaufe zu folgen. Der Mautarn perig ist der Unterberg, und diese unrichtige Schreibweise ist nach Lampels scharfsinniger Erklärung dadurch entstanden, dass der Copist das m des vorausgehenden Artikels irrthümlicher Weise zu ontarnperig hinzugezogen hat und ‚vnd Mautarn perig‘ statt richtig ‚vnd dem Ontarn perig‘ geschrieben hat. Das Weitere erklärt sich, sofern man, allerdings nicht ganz genau, sagen kann, dass die Steinapiesting zwischen Gutenstein und dem Unterberg entspringt.

Die nächste Landmarke ist der Berg Golch des Fürstenbuches, welcher auch 1266[123] in einem Schiedsspruche als Grenzpunkt zwischen St. Lambrecht und Lilienfeld und damit zwischen Steiermark und Oesterreich vorkommt. Im Namen

---

[123] Lampel Bl. f. Landesk. v. Nied.-Oesterr. 20. 287.

dieses Berges erkennen wir den heutigen Göller[124], so dass die Grenze auf dem Höhenzuge zwischen Gippel und Göller fortgelaufen sein muss. Dem widerspricht Newald in seiner Geschichte Gutensteins, indem er den Golch als Gippel erklärt und die Grenze von diesem Berge gegen Süden auf die Schneealpe laufen lässt. Allein aus dem Gutensteiner Gemerke ist zu erkennen, dass der Gippel diesen Namen schon in alter Zeit trug, auch weisen die weiteren Angaben über die Landesgrenze nicht nach der Schneealpe hin (wohin allerdings die weitere Grenze der Herrschaft Gutenstein ging), sondern nach dem Westen des Göllers.

Die Fortsetzung der oben ausgeschriebenen Stelle des Fürstenbuches lautet nämlich nach Benennung des ‚Golch' folgendermassen: von dannen vncz in die durrenveucht von dannen vncz vbir die Pirchmalben von dannen vncz vbern Annenperch der hueczenhaupt erlafflwez von dannen vber die innern alben vnd die Techling alben von dannen vber die wilden leznik. Die ‚durrenveucht' erkennen wir in der Gegend ‚bei den 3 Feuchten' im Westen des Göllers, noch heute hart an der Grenze gelegen. durrenveucht dürfte, wie Lampel richtig vermuthet, im Fürstenbuche aus drei Feuchten (Feuchte = Föhre) corrumpirt sein, und es war dies offenbar eine alte Landmarke, welche die Stelle angab, wo, wie wir sehen werden, die alte Grenze ebenso wie die heutige sich nach Norden wandte. Felicetti[125] dagegen meint ohne Grundangabe, diese Gegend sei in der heutigen Terz zu suchen, was ungenau ist, da die drei Feuchten etwas mehr gegen Nordwesten liegen. Die Pirchmalben wird von Felicetti für den Schwarzkogel und von Lampel für die Bürgeralpe bei Mariazell gehalten, doch scheint der Name mehr auf die nördlicher liegende Büchleralpe zu passen, was auch dem gegenwärtigen Grenzzug und der Fortsetzung desselben in alter und neuer Zeit besser entspricht, denn der Annaberg des Fürstenbuches ist, wie sich schon aus der Diction (v b e r n Annenperch) ergibt, nicht der viel nördlicher gelegene Ort Annaberg, sondern der heute als Josefsberg bekannte Uebergang, an welchem auch die gegenwärtige Grenze läuft. Für den weiteren Zug der Grenze sind zwei Schieds-

---

[124] Felicetti a. a. O. 9. 30, 10. 61; Lampel a. a. O. 279.
[125] A. a. O. 9. 30.

sprüche von Belang, durch welche die Besitzungen des steierischen Klosters St. Lambrecht und des niederösterreichischen Klosters Lilienfeld geschieden wurden. In dem ersten von 1266 [126] heisst es: ductus terminorum nemoris a monte — Gulch — incipiens in fluvium Salza nuncupatum porrigitur et per descensum ejusdem fluvii ad montes apellatos Hut, womit das ganze Gebiet von Mariazell zu Lilienfeld zugeschlagen wurde, im zweiten von 1269 [127] hingegen wurde der erste Schiedsspruch rectificirt, es heisst darin: conventum S. Lamberti debere — habere — circulum cuiusdam nemoris circa Wizenbach Cella lacu et salina, ibidem aliisque terminis adjacentibus possessionem liberam — in lacu — conventus de Lylinvelde duos tantum habere debent piscatores — molendinum — circa flumen Wizenbach (ein Bach, welcher bei St. Sebastian in die Erlaf mündet) ipsi monasterio de Lylinveld remanebit. Aus diesem rectificirenden Spruche ist zu entnehmen, dass der Erlafsee damals schon die Grenze gebildet hat, so dass der Grenzzug vom Annaberg herab dem heutigen entspricht.

Der Grenze läuft nach der richtigen Textirung des Fürstenbuches zum hut ze houpt Erlafsewez. Mit Zuhilfenahme einer Beschreibung der Gaminger Grenze von 1352 [128], wornach die Grenze de Prunnstain super Reznikegk (in der deutschen Uebersetzung Rezzingekk, offenbar der Berg im Hintergrund des Thales, an dessen Ausgang der Ort Rasing liegt) et inde sursum super exteriorem montem dictum Hutt geht, ersieht man, dass die Grenze von dem obern Ende des Erlafsees auf den Brunnstein hinauflief (welcher aber deswegen nicht, wie Felicetti will, mit dem Hut zu identificiren ist) und von diesem auf dem grossen Zellerhut und auf den Schwarzkogel. Von den nächsten Grenzpunkten des Fürstenbuches ist die innere Alpe nicht mehr zu eruiren, die Teeklingsalpe aber nach den umständlichen Auseinandersetzungen Lampels [129], auf die wir hier verweisen, das Marcheck, so dass die Grenze, so ziemlich den Lauf der heutigen verfolgend, sich zum Lassingbache

---

[126] Lampel a. a. O. 287.

[127] Lampel a. a. O. 290. — Felicetti 10. 61 Note 159 hält dies für unmöglich und sieht in den montes Hut den Hüttenboden (so auch 9. 30), allein der Plural montes weist zu deutlich auf die drei Zeller Hüte hin, als dass man zweifeln könnte.

[128] Lampel a. a. O. 291. [129] A. a. O. 301 f.

herabsenkte. Alle diese Anhaltspunkte rühren allerdings aus einer späteren Zeit her, dass aber auch in älterer Zeit der Grenzzug nicht sehr abweichend gewesen sein kann, zeigt die Urkunde, womit die Grenze der Pfarre Steininchirchen festgesetzt wurde, nach welcher die Grenze Kärntens südlicher als der Oetscher verlief: ad montem Othzan et inde usque ad terminum chernten [130].

Den weiteren Grenzzug stellt das Fürstenbuch folgendermassen dar: uber die wilden leznik da nider · pey der Salcza fur Gredeihalz und fur Raidnur und von dannen zu der guldeiner stauden und von dannen uber die Ens daz sand Gallen. Auf Grund dieser Stelle zieht Lampel [131] die Grenze in folgender Weise. Er lässt sie längs des Zellerbrunnbaches nach Dürradmer gehen, dann über die Höhe der Kräuterin und den Kräuterhals die Salza bei Wildalpen erreichen. Es heisst nämlich, die Grenze laufe ‚uber' die wilde Lassing, und daher könne sie diesen Bach nur übersetzt haben und nicht längs desselben gelaufen sein, da es sonst, wie an anderen Stellen, die ‚wilde leznik nider' hätte heissen müssen; der Gredeihalz sei aber der Kräuterhals. Allein das Fürstenbuch sagt, ‚vber die wilden leznik da nider pei der Salcza', was wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass die Grenze längs der Lassing bis zur Salza lief. Lampels Erklärung leidet auch an der Unzukömmlichkeit, dass darnach die Grenzlinie zuerst Radmer, dann den Kräuterhals und zuletzt die Salza erreicht, wo doch die Reihenfolge im Fürstenbuche die verkehrte ist. Gegen Lampel sprechen auch mehrere Grenzbeschreibungen des 14. Jahrhunderts, in welchen auf Grund alter Urkunden die Grenze zwischen dem Admonter Klostergut und den Besitzungen von Gaming bestimmt wird. Admont war in Steiermark begütert, Gaming gehörte zu Oesterreich, die Grenze ihrer Besitzungen muss also wohl auch als die alte Landesgrenze gelten. Betrachten wir nun den Inhalt dieser Grenzbeschreibungen. 1346 [132] wird ermittelt, dass zum Admonter Klostergut gehöre: alpis Grideralb tota et Laeznik minor cum suis decursibus Laeznik rufa de Grasalb cum suis

---

[130] UOE. 1. 90.

[131] A. a. O. 319, wohl im Anschlusse an Felicetti 9. 31.

[132] Lampel a. a. O. 305.

descensibus et decursibus. Laeznik maior cum suis descensibus decursibus. Und 1352 [133] wird Gaming zugeschrieben: Tekleinsalben totam Grasalbam usque ad terminos monasterii Admontensis. Wir wollen uns auf die Einzelnheiten dieser Grenzbestimmungen nicht einlassen, so viel geht jedoch aus ihnen hervor, dass die Grenze in der Nähe der Lassing zu suchen ist, ja dass Admonts Besitz sich noch über die Lassing hinaus erstreckte, wogegen es an jeder Andeutung fehlt, dass Gaming im Süden der Lassing irgend welche Besitzungen gehabt habe. Insbesondere wird die Kräuterin in ihrer ganzen Ausdehnung (tota) Admont zugewiesen.

Es lässt sich daher nicht annehmen, dass Oesterreich bis zum Kräuterhals sich erstreckt habe. Die Grenze lief vielmehr längs der Lassing zur Salza und dann längs dieses Flusses. Westlich von Palfau findet sich ein Joch zwischen dem Blaserkogel im Norden und der Sulzkogelmauer im Süden, Hals genannt, welches in den jenseitigen Kreistengraben führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Joch einst Kreistenhals hiess, und dass man in ihm den Gredeihals des Fürstenbuches zu sehen hat. Wo Raidnur und die guldene stauden zu suchen sind, bleibt zweifelhaft, jedenfalls muss die Grenze den Frenzgraben erreicht haben, da dieser, wie wir noch sehen werden, die alte Diöcesangrenze zwischen Passau und Salzburg gebildet hat. Uebrigens herrschten gerade für diesen Theil der Grenze zahlreiche Streitigkeiten, von welchen uns Lampel erzählt, deren Ergebniss die heutige, auf den Höhenzug im Norden zurückgedrängte Grenze bildet.

Es erübrigt noch die Feststellung der Westgrenze im Süden der Donau. Hier bildete die Enns die alte Grenze zwischen dem Traungau und der Ostmark. Enns selbst liegt im Traungau, 977 [134]: praedium — Anesipurch — in pago Trungowe in ripa Anesi fluminis. Weiter südlich tritt die Ostmarkgrenze von der Enns zurück, doch lässt sich nicht mit Strnadt [135] annehmen, dass dies gerade bei Kronstorf gewesen sei, denn die Urkunde 843 [136], auf welche er sich beruft, enthält davon nichts. In den südlicher gelegenen Theilen bedeckte ein ausgedehnter Forst, der Ennswald, das Land zu beiden

[133] Lampel a. a. O. 303. [134] UOE. 2. 65.
[135] Geburt des Landes ob der Enns 15. [136] UOE. 2. 13.

Seiten der Enns, und in diesem Gebiete war in der älteren Zeit die Grenze zwischen der Ostmark, dem Traungaue und dem Ennsthalgaue wohl noch nicht feststehend. Später, als Rodungen die Wälder zugänglicher gemacht hatten, fehlt es an Angaben über die Linie, in welcher die Grenze bestimmt wurde. Der vielfache Grundbesitz der Traungauer in dem östlich von der Enns gelegenen Waldgebiete, ermöglicht es uns jedoch, die Grenze annähernd zu bestimmen, da die Traungauer so ausgedehnten Grundbesitz wohl nur in ihrer eigenen Grafschaft haben konnten. 1082 [137] überlässt Markgraf Ottokar von Steier an Passau predium unum ad beheimperch et ecclesiam cum area, in qua constituta est ecclesia, und erhält dafür nebst Anderem alles inter rubnicham inferius urbem manantem (Ramingbach, welcher bei Steyr in die Enns mündet) et rubinicham superiorem (Reichramingbach) et infra fluuium anesum et flumen styram — et curtem illam, ubi rubincha labitur in anesum. C. 1110 [138]: unter den Gütern, welche Markgraf Ottokar an Garsten vergabte, finden sich: dotum trans anesim cum silua contigua — et quicquid cultum siue incultum inter fluuiolos tanpach (Dambach) et fruznich situm est. beneficium arnhelmi inter rubinich et fruznich — possessio etiam iuxta sita, que iagirinberge dicitur. Einen weiteren Anhaltspunkt bildet die Bestimmung der Pfarrgrenze von Gaflenz 1140 [139]: a fluuio Robinich usque ad cursum Frodenize alterius fluminis et usque ad principium auelenze iuxta portam — fundum predicte ecclesie — stirensis marchionissa Sophia a principiis fluminum auelenze discurrentium pro salute anime — sponsi sui — marchionis Liutpoldi tradiderit s. ecclesie de garsten. Damit im Einklange steht auch Urkunde 1160 [140], wornach Admont parrochiam — ex utraque parte Anesi usque in flumen Frodnize erhielt, und die Angabe c. 1074, dass Admont besitzt quicquid utilitatis in Aneso flumine esse potest de Glasibach usque Frodniz et forestum de Ediltseach usque in medium fundum Frodnize [141]. Endlich wäre noch die Gründungsurkunde von Seitenstetten 1116 [142] hervorzuheben, in welcher dieses Kloster von Passau decimationes nouaalium — ex utraque parte fluminis

[137] UOE. 2. 116. [138] UOE. 2. 134. [139] UOE. 2. 188.
[140] US. 1. 392. [141] US. 1. 86.
[142] D. 33. 3

ybese et ad occidentem usque Karintscheide sammt der Pfarre aspach erhält.

Die Zusammenfassung dieser Urkunden zeigt, dass die Grenze schon damals den heutigen Lauf hatte. Sie geht längs des Ramingbaches und gelangt zum Ursprunge des Gaflenzbaches. Die porta der Urkunde 1140 ist wohl der enge Uebergang aus dem Enns- in das Ybbsgebiet bei Oberland. Auch weiter bildet die Wasserscheide zwischen Ybbs und Enns die Grenze. Nun lässt sich auch der Grenzzug vom Gredeihals an annäherungsweise bestimmen; derselbe lief offenbar von da auf die Höhe des Gebirges (die Radmur ist etwa in der Nähe der Stumpfmauer zu suchen) und dann nordwärts in den eben beschriebenen weiteren Grenzzug. Am oberen Ende des Frenzgrabens zweigte sich die Grenze zwischen den Pfarren Admont und Gaflenz und damit zwischen den Diöcesen Salzburg und Passau ab.

Hiezu noch einige Bemerkungen. Nach der Urkunde 1082 besass Markgraf Ottokar ein predium in beheimperch (Behamberg im Osten des Ramingbaches). Der Besitz dieses einen praedium genügt nicht für die Annahme, dass die Grafschaft Ottokars sich auch auf das rechte Ufer des Ramingbaches erstreckte, vielleicht veräusserte Ottokar dieses praedium im Tauschwege gerade deswegen, weil es nicht in seiner Grafschaft lag.

Nach der Urkunde 1116 liegt im Westen des Ybbslaufes die Karintscheide, die Kärntner Grenze. Daraus in Verbindung mit ähnlichen Angaben in anderen Urkunden schliesst Strnadt[143], dass die Grenze der Kärntnermark bis gegen Weyer reichte, und dass der Höhenzug im Westen der Ybbs schon Jahrhunderte früher die Grenze Carantaniens gebildet habe. Ich halte diesen Schluss für unzulässig, weil in früherer Zeit und auch noch im 12. Jahrhunderte die Grenze Baierns und der Ostmark einerseits und Kärntens anderseits hier mit der Diöcesangrenze von Passau und Salzburg zusammenfiel, letztere aber zweifelsohne am Frenzbache zu suchen ist. Der Ausdruck Karintscheide ist daher ein ungenauer, möglich, dass er daher rührte, dass man die einzelnen Besitzungen des Karantaner Markgrafen nicht unterschied, sehr möglich aber auch, dass

---

[143] A. a. O. 17f.

die Orientirung der Urkunde von 1116 eine unrichtige war und man die Karintscheide in den Westen statt in den Süden des Ybbsthales verlegte[144].

3. Die obere Karantanermark.

§. 6. 1. Die Gebirgsgegenden Steiermarks scheinen nicht so viel durch die Ungarneinfälle gelitten zu haben wie das nach Osten offene Niederösterreich. In den westlichen Theilen der heutigen Steiermark wenigstens erlosch nicht alle Cultur. Auch in den argen Zeiten von 907—955 erfahren wir da von Güterkäufen und -täuschen, welche die Fortdauer deutschen Lebens in diesen Gegenden verbürgen. Die Gütertäusche des Erzbischofs Odalbert von Salzburg beziehen sich auf Besitzungen in Hus (Haus im Ennsthal)[1], Adamunton (Admont)[2], bei Rotenmannum (Rotenmann)[3], auf die Gegend von Judenburg und Knittelfeld, ad Undrimam[4] oder Ingeringam[5], mit den Orten Puoch[6] (Maria-Buch bei Judenburg oder nach Felicetti[7] Buchfeld bei Neumarkt), Furti[8] (Furth bei Judenburg oder nach Felicetti[9] bei Neumarkt), Pouminunchirichun[10] (Baumkirchen bei Judenburg), Lominichakimundi[11] (Gross-Lobming oder St. Stephan in der Lobming), Puochskeho[12] (Buchschachen bei Sekkau), dann auch das Thal der Lieznicha[13] (Liesing) und den Ort Vualde[14] (Wald) daselbst, auf das Liupinatale[15] (Leobenthal), Muorizakimundi[16] (Bruck an der Mur), auf die Gegend an der Muoriza[17] (Mürz) u. dgl. m. Dagegen fehlt es in dieser Zeit vollkommen an derartigen Acten für die östlichen Gegenden der Steiermark, die spätere Mark.

---

[144] Die Besitzungen der Babenberger im Westen der Riedmark wurden erst nach der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum erworben, wir haben uns daher mit denselben nicht zu befassen. S. übrigens Strnadt Geb. 66 f.

[1] 928 US. 1. 22. [2] 931 US. 1. 25. [3] 927 US. 1. 21.

[4] 930, 935 US. 1. 23, 26. [5] C. 925 US. 1. 19.

[6] C. 925, 930 US. 1. 19, 23.

[7] A. a. O. 10. 40 s. aber auch 45.

[8] 930 US. 1. 23. [9] A. a. O. 10. 40.

[10] 935 US. 1. 26. [11] 927 US. 1. 20.

[12] C. 925 US. 1. 18. [13] C. 925 US. 1. 18.

[14] C. 925 US. 1. 18. [15] 925 US. 1. 17.

[16] 927 US. 1. 21. [17] C. 925 US. 1. 18.

Allerdings meint Koch-Sternfeld[18] von den in der Urkunde 930[19] benannten Orten seien Puoche und Piscoffesperch mit Unterbuch und Bischofsdorf bei Waitz identisch, die Ansicht Tangls[20], Zahns[21] und Felicettis[22] ist aber wohl vorzuziehen, welche, wenngleich untereinander hinsichtlich Puochs differirend, alle diese Orte in das obere Murthal versetzen. Dafür spricht insbesondere, dass das Puoch, welches 930 von Odalbert veräussert wird, wohl dasselbe ist, welches er mittelst Urkunde 925[23] erworben hat; in dieser letzten Urkunde wird aber gesagt, dass der Ort ad Infricrum liege, was Zahn richtig in Inheringum emendirt und wodurch die Ortslage im oberen Murthal sichergestellt wird.

Erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts finden sich Nachrichten über deutsche Ansiedelungen in den östlichen Gegenden, und zwar zunächst nur für Südsteiermark; so für die Gegend von Lipnizza[24] (Leibnitz), für die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz[25], für Razuuai[26] (Rosswein bei Marburg), dann weiter südlich für das Land an der Sann und Save[27]. Später erfahren wir auch von nördlicheren Ansiedlungen Strazcan[28] (Strassgang) und Gestnic[29] (Gösting). Es scheint also mit der Colonisation längs der Drau begonnen worden zu sein und dieselbe sich zu beiden Seiten derselben gegen Norden und Süden fortgesetzt zu haben. Dabei dürfte Deutschland schon damals das ganze früher deutsch gewesene und durch die Ungarneinfälle dem deutschen Machtbereiche entzogene Gebiet bis beiläufig zur heutigen ungarischen Grenze für sich in Anspruch genommen haben, denn dies und nicht mehr bedeutet es, wenn K. Otto II. 977[30] dem Erzbisthum Salzburg nebst Anderem auch Besitzungen bestätigt, welche im äussersten Osten der heutigen Steiermark gelegen sind, von welchen nur Penninchaha (an der Pinka[31]), Durnauua (östlich von Radkersburg), Sabniza ecclesià (in oder bei Hartberg[32]), Nezilinpach

[18] A. 7. 350. [19] US. 1. 23.
[20] A. 1. 166. [21] US. 1. 23.
[22] A. a. O. 10. 40. [23] US. 1. 19. [24] 970 US. 1. 30.
[25] 980 US. 1. 35. [26] 985 US. 1. 39. [27] 1016, 1025 US. 1. 45, 52.
[28] C. 1030 US. 1. 56. [29] 1042 US. 1. 60. [30] US. 1. 32.
[31] Dass Salzburg Besitzungen an der Pinka hatte, geht aus den späteren Schenkungen an Admont hervor; 1155, 1159 US. 1. 352, 381.
[32] Felicetti a. a. O. 10. 87.

(Nestelbach an der Ilz) und Pettovia (Pettau) als solche hervorgehoben werden sollen, deren Lage im Osten feststeht.

Ebenso wie in Niederösterreich findet sich auch hier bald nach dem Siege am Lechfelde eine Markeneinrichtung. Der erste Markgraf, von welchem wir hören, war Markward, der Stammvater der Eppensteiner[33], welcher in zwei Urkunden 970 und 980[34] vorkommt. Aus der älteren dieser Urkunden entnehmen wir, dass die Gegend um Leibnitz zu seiner Mark gehörte: predia in comitatu Marchuuardi marchionis nostri in plaga origentali constituta — curtem ad Vdulenidor lingua Sclauanisca sic vocatam, Theotisce vero Nidrinhof nominatam — pariterque etiam ut contiguum atque adiacens eidem cvrti nemus Susil nuncvpatum et ad civitatem Ziub — quicquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locvm civitatis Lipnizza vocatum. Hier wird also zunächst Leibnitz selbst genannt, dann die civitas Ziub, welche in der Nähe von Leibnitz gelegen war (iuxta situm), jedoch nicht damit identificirt werden kann[35], da es in der Urkunde neben Leibnitz genannt wird. Tangl[36] stellt die gewagte Vermuthung auf, Ziup sei das heutige Zähndorf (richtig Zehndorf) südlich von Preding. Allein Ziub lag nach den Urkunden 977 und 1051[37] an der Sulm (Sulpa), während Zehndorf weit von diesem Flusse in der Nähe der Lassnitz liegt. Da Tangl die zweite dieser Urkunden kannte, so bemerkt er, vielleicht um dieser Einwendung zu entgehen, dass in der Urkunde Ziub nicht bloss eine Burg, sondern auch der dazugehörige Landstrich von der Mur zwischen Sulm und Lassnitz bis zu deren Ursprung genannt werde. Wenn es aber in den beiden Urkunden heisst: civitatem Ziup — vocatam cum omnibus iure ad eandem civitatem pertinentibus — sicut illa fossa

---

[33] Tangl A. 1. 163 f. glaubt auch den Vater dieses Markward — ebenfalls Markward genannt — gefunden zu haben. Es ist hier nicht am Platze, auf genealogische Hypothesen weiter einzugehen; daher nur die Bemerkung, dass der Hauptgrund Tangls, dass der Name Markward ‚sozusagen ein wahrhaftes nomen proprium, ja unicum, das ist im strengsten Sinne nur einer Person angehörig' sei, ganz unrichtig ist, s. die Verzeichnisse der verschiedenen Markwarde US. 1. 977, UOE. 1. 885, 2. 820, UNOe. 1. 799.

[34] US. 1. 29, 35. [35] So Zahn US. 1. 860. [36] A. 1. 173 f.

[37] US. 1. 33, 68.

que incipit de Mora et tendit usque ad Luonznizam et ut Luonzniza et Sulpa in alpibus fluunt, quicquid inter has duas amnes habemus, so ist damit wohl gesagt, dass ein gewisses Zubehör mit der civitas Ziub übertragen werde, nicht aber dass auch dieses Zubehör Ziub heisse. Eher könnte man Ziub an der Stelle des heutigen Schlosses Seggau suchen, dessen gesicherte Lage an der Sulm und in unmittelbarer Nähe von Leibnitz noch am ersten auf die Angaben der Urkunden passt. Weiter kommt in der Urkunde der Wald Sausal (Susil) vor und Vdulenidor, welches Zahn[38] in Udeldorf bei Arnfeld sieht, während Felicetti[39] wegen dessen zu grosser Entfernung von Leibnitz sich für die spätere Salzburger Besitzung Tillnitsch am Sausal ausspricht. Jedenfalls befanden sich alle diese Oertlichkeiten nicht fern von Leibnitz. Sie sind die einzigen, von welchen wir hören, dass sie in Markwards Grafschaft gelegen waren. Nachfolger Markwards war sein Sohn Adalbero, welcher 1000[40] als Verwalter der Mark erscheint: ‚Adalberoni marchioni 100 mansos donauimus in prouincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis. Derselbe war auch Graf im Enns- und Undrimathale: 1005[41]: Adamunta — in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala; 1007[42]: Ueliza et Linta (Wölz und Lind) — in provincia Karinthia et in comitatu Adelberonis, und erhielt 1012 das Herzogthum Kärnten[43], welches er nebst der Mark verwaltete. Im Jahre 1035 wurde er von Konrad II. abgesetzt[44] und verlor sowohl das Herzogthum als auch die Mark[45]. Letztere bekam Arnold von Wels und Lambach[46], welcher 1043 als der Markgraf erscheint, in dessen Mark und Grafschaft Ramarstetin liegt:

---

[38] US. 1. 923. [39] A. a. O. 1072 Note 208.

[40] US. 1. 40. [41] US. 1. 41.

[42] US. 1. 43.

[43] Herm. Aug. 1012 MG. 5. 119: Adalbero ducatum accepit.

[44] Herm. Aug. 1035 MG. 5. 122: Adalbero dux Carentani et Hystriae, amissa imperatoris gratia, ducatu quoque privatus est. Ann. Saxo 1036 MG. 6. 679: ducatum Carentinorum — a quo priori anno Adalberonem maiestatis reum dimoverat.

[45] Brief des Clerikers bei Giesebrecht Kaisergesch. 2. 659: Abdicaturque Adalberoni ducatus et marchia.

[46] Briefe des Clerikers a. a. O.: Marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam cuidam A. de L.; 1088 UOE. 2. 118: mem. Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha.

Ramarsstetin — in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis[47]. Die Lage von Ramarstetin oder (wie es auch genannt wird) Ramprechtestetin[48] ist nicht zu eruiren. Es steht weder fest, dass es mit dem Gunprehtesteten der Urkunde 1056 und 1059[49] identisch ist, wie Moriz[50] will, noch dass es das heutige Romatschachen ist, wie Felicetti[51] vermuthet. Gegen die letzte Annahme spricht insbesondere, dass Romatschachen schon im 12. Jahrhunderte Ramarschache oder Ramasschache genannt wird[52]. Gleichzeitig mit Arnold kommt auch sein Sohn[53] Gottfried als Markgraf vor. In seiner Markgrafschaft liegen Gösting und Leitersdorf: 1042[54]: Gotifredo marchioni — in loco Gestnic et in comitatu Hengest praedicti marchionis; 1045[55]: Liutoldasdorf — in comitatu Gotefridi marchionis et foresto Susil iuxta litus Losnicae fluminis situm. Ausserdem war er Graf im Ennsthale und im Undrimathale: 1041[56]: in uallibus Ensetal et Baltal in comitatu Gotefredi comitis; 1048[57]: Rotenmannum — in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta situm. 1054 oder 1055 fiel Gottfried im Kampfe gegen die Ungarn[58] und wurde von seinem Vater Arnold überlebt[59].

Das Verhältniss zwischen Vater und Sohn bleibt unklar. Moriz[60] meint, Gottfried habe erst c. 1048 die Markgrafenwürde erlangt, wenn er in Chroniken schon früher Markgraf

---

[47] US. 1. 62. [48] US. 1. 62 Note 1. [49] US. 1. 72, 75.

[50] Abh. d. baier. Akad. 121.

[51] A. a. O. 9. 42 N. 121; 10. 81.

[52] 1187, 1188 US. 1. 669, 673.

[53] 1061 UOE. 2. 92. Bestätigung der von Bischof Adalbero von Würzburg gemachten Stiftung des Klosters Lambach durch Heinrich IV. unter Angabe der Güter, eo iure, quo parentes eius scilicet auus Arnoldus et item pater suus Arnoldus et frater suus marchio Gotefridus et ad ultimum idem episcopus Adelbero — habuerunt.

[54] US. 1. 60. [55] US. 1. 63.

[56] US. 1. 58. [57] US. 1. 64.

[58] Ann. Altah. 1050 MG. 20. 804: marchio Gotefridus ab iniquis circumventus, innocens misere occiditur.

[59] V. Adalberonis MG. 12. 131: Arnoldus itaque comes — uxore viduatus, filiis et heredibus excepto Wirzburgense episcopo Adelberone orbatus. Dieser Adalbero wird denn auch als der letzte seines Stammes bezeichnet. 1056 Pez Scr. 2. 12: Adalbero Wirceburgensis episcopus haeres parentum suorum, qui in loco Lambach congregationem instituerat clericorum.

[60] A. a. O. 23.

genannt werde[61], so geschehe dies ‚im voraus', weil er die Mark statt seines Vaters verwaltete und später Markgraf wurde. Muchar[62] hingegen vermuthet, dass Gottfried nur die Anwartschaft auf die Mark erhalten habe, Ankershofen[63], dass er nur den Titel führte. Diese Ansichten widerlegen sich durch die Urkunde 1042, nach welcher Gottfried schon in diesem Jahre Markgraf war und eine eigene Grafschaft hatte. Die Meinung Felicettis[64], dass Gottfried 1042 die ‚eigentliche' Leitung der Mark übernommen habe, und Wahnschaffes[65], dass er in diesem Jahre ‚neben' seinem Vater zum Markgrafen ernannt wurde, erklären eigentlich nichts, zwei gleichzeitige Markgrafen für eine Mark sind überdies wohl nicht anzunehmen.

Will man nicht auf jede Erklärung verzichten, so erübrigt vielleicht nur die Annahme, dass die sogenannte obere Karantanermark ursprünglich zwei Grafschaften gebildet habe. Von der Grafschaft Markwards erfahren wir, dass sie sich im Norden zur Lassnitz erstreckte[66], von einer weiteren Ausdehnung gegen Norden spricht keine Nachricht. Ueber die Grösse der Mark Adalberos fehlt jede Angabe, nur der Umstand, dass er die Grafschaften im Undrima- und Ennsthale besass, lässt vermuthen, dass er auch die vorlagernden Gegenden in der Mark verwaltete. Auch über die Ausdehnung der Grafschaft Arnolds fehlt es an Nachrichten. Der südlichste Punkt in der Grafschaft Hengist Gottfrieds, welcher angegeben wird, ist Leitersdorf[67], am nördlichen Ufer der Lassnitz. Alle diese Angaben liessen sich dahin vereinigen, dass Markward und Arnold die südliche Grafschaft bis zur Lassnitz, Gottfried die nördliche verwaltete; Adalbero könnte beide besessen haben. Mag auch diese Hypothese als zu gewagt erscheinen, keinesfalls hat Huber[68] mit seiner Angabe recht, dass Arnold und Gottfried theilweise in denselben Gebieten vorkommen.

Unter Markgraf Gottfried trat übrigens, wie es scheint, eine namhafte Vergrösserung der Mark gegen Norden ein. Er

[61] Thurocz Chr. Hung. c. 36 p. 123 ad a. 1042: Godefridus marchio austrie Hungaros caedit ad Pettoviam.

[62] Gesch. Steierm. 4. 283. [63] Gesch. Kärntens 2. 830.

[64] A. a. O. 10. 73.

[65] A. f. Kärnten 14. 38, s. auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 215.

[66] Urk. 970 oben bei Note 34. [67] Urk. 1045 oben bei Note 55.

[68] Gesch. Oesterr. 1. 215 Note 6.

war ein tapferer Kämpfer gegen die Ungarn, und die Ansicht Lampels[69] hat viel für sich, dass es Pütten und nicht Pettau war, um welche sich seine Kämpfe drehten. Auf die Eroberung des Püttener Gebietes durch ihn[70] ist wohl sein ausgedehnter Besitz daselbst[71] zurückzuführen[72], welcher ihm möglicherweise durch den Frieden mit Ungarn 1045 gesichert wurde[73]. Gottfrieds Güterbesitz ging — und daraus sieht man, dass es Allode waren — an seine Tochter Mathilde und durch sie an ihren Gatten Grafen Eckbert von Formbach über[74]. Die grosse Ausdehnung dieser Allode entnehmen wir aus späteren Urkunden der Formbacher, nach welchen diese Besitzungen ein zusammenhängendes Ganzes von Pütten bis zum Hartberg bildeten und sich noch darüber hinaus erstreckten. C. 1160[75]: Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius (Ekkeberti) a putinowe usque ad montem hartperch. C. 1150[76]: Graf Eckbert von Pütten verschenkt siluam inter albam Lauenz et maiorem Lauenz (Lafnitz). Mit Gottfrieds Mark wurde sein Verwandter,[77] der Traungauer Ottokar belehnt, welcher schon 1056, dann 1058 und 1059 als Markgraf vorkommt. 1056[78]: Odelisniz — in marchia et comitatu Otacharii marchionis; 1058[79]:

---

[69] Pütten 41.

[70] Ann. Altah. 1042 MG. 20. 797: Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Caritheam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotefrido marchione superveniente et eosdem invadente, omnes occubuerunt.

[71] V. Adalb. MG. 12. 130: Cuius (Gotfridi) ditioni cum reditibus circumjacentibus serviebat Putina, urbs inclyta et famosa.

[72] Moriz a. a. O. 27 zweifelt, ob die Erwerbung durch Erbschaft oder Heirat vermittelt wurde. Das erste gewiss nicht, für das zweite fehlt jeder Anhaltspunkt.

[73] Wahnschaffe a. a. O. 39.

[74] V. Adalb. MG. 12. 130: Gotfridus — habebat filiam, quae nupsit Ekkeberto comiti, cuius castrum Niwenburc dictum, in hora Eni fluminis est situm. Huic post felicem fratrum excessum, in sortem dotis urbs Putina cum omnibus ad se pertinentibus cecidit. UOE. 1. 627: Ekkebertus — tradidit — que conjugi sue in partem ceciderunt de familia patrui sui Adalberonis episcopi. Der Name seiner Frau kommt vor 1094 und 1096 MB. 4. 12, 14.

[75] UOE. 1. 316. [76] UOE. 2. 670.

[77] 1088 UOE. 2. 118: haec omnia predictus marchio (Ottakerius) — ab Arnulfo magnifico comite de Welsa atque de Lambachha ipsorum consanguineo ad eos fuerant deuoluta.

[78] US. 1. 71. [79] US. 1. 74.

Gvzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis; 1059[80]: in marchionis Otacheres marchia Carintina in uilla — Gunprehtesteten.

Beweise der markgräflichen Thätigkeit Ottokars und seiner Nachfolger finden sich für das Püttener Gebiet, wie wir noch sehen werden, und für Mittelsteiermark. Als südlichster Ort ihrer nachweisbaren Thätigkeit kann Leibnitz bezeichnet werden. Von hier ist das actum einer ihrer Urkunden[81], hier wird einer Salzburger Urkunde das markgräfliche Siegel beigedrückt[82], und bei einem Streite über mehrere Güter, darunter Parshalchesdorf (Bachsdorf) bei Leibnitz, heisst es, deren Inhaber in manum Styrensis marchionis locaverat[83].

2. Auch in diesem Gebiete wird die Mark anfänglich nur mit dem Namen des sie verwaltenden Beamten bezeichnet, wovon schon zahlreiche Beispiele vorkamen. Eine andere Benennung ist: marcha Karentana oder Carintina[84]. Ferner wird die Grafschaft Gottfrieds comitatus Hengest[85] genannt, worunter je nach der Ansicht, welche man über die Ausdehnung seiner Mark hat, die ganze oder nur der nördliche Theil der Karantanermark zu verstehen ist. Marchia superior ist ein Ausdruck, welcher sich zuerst 1108[86] findet, später öfter, z. B. 1220[87].

In einer St. Pauler Urkunde, welche der Herausgeber des St. Pauler Urkundenbuches in die Jahre 1123 oder 1124 versetzt[88], Zahn[89] unter dem Jahre 1145 verzeichnet, kommt eine marchia transalpina mit zwei darin liegenden Villen vor: in marchia transalpina duas trado villas Gomilnitz et Polibane. Schroll, der Herausgeber des Urkundenbuches, hält diese beiden Villen für Gomilsko, südlich von Frasslau und Polana, westlich von Gonobitz, Felicetti[90] und Zahn[91] sehen dagegen in Gomilnitz Gamlitz bei Ehrenhausen; betreffs Polibane meint Felicetti, es könne dies Pöllitschberg bei Gamlitz sein; Zahn begnügt sich, es in die windischen Büheln, also wohl auch in die Nähe von Gamlitz zu versetzen. Die Frage, welche von diesen

[80] US. 1. 75.
[81] 1136 US. 1. 171. [82] 1157 US. 1. 373. [83] 1153 US. 1. 342.
[84] 1058, 1059 US. 1. 74, 75. [85] 1042 US. 1. 60.
[86] Pez Thes. 6. 298: districtos superioris marchiae.
[87] US. 2. 254. [88] D. 39. 80. [89] US. 1. 238.
[90] A. a. O. 9. 44, 10. 86. [91] US. 1. 770, 829.

Meinungen die richtige ist, lässt sich nur durch die Betrachtnahme anderer Urkunden lösen. Gomilnitz wird wiederholt in Urkunden genannt. C. 1100[92] widmen die Sponheimer dem Kloster St. Paul curtim illam et ecclesiam ad Saccah, nec non et oppidum Saccah cum aliis 4 uillulis hoc est Gomilniz et item Gomilniz Meginwarstetin et Gozzier. 1170[93] bestätigt Erzbischof Adalbert von Salzburg die Filialen der Pfarre Leibnitz: s. Marie in Monte, s. Mychahelis in castro, s. Jacobi in foro, in Saccach s. Johannis baptiste, item sancte Marie sub confinio montis Raedelach, in Klune s. Georii, in Harintschach s. Philippi et Jacobi, in Gomeliz s. Petri, item Vlenberch s. Mychahelis, in Mukernow s. Nycolai, in Graelaw s. Rudberti. Alle diese Orte liegen begreiflich in nicht sehr weiter Entfernung von Leibnitz. S. Marie in Monte ist Frauenberg südwestlich von Leibnitz, Saccah St. Johann bei Saggau, mons Raedelach der Radelberg zwischen Eibiswald und Mahrenberg, s. Marie in der Nähe dieses Berges wahrscheinlich Arnfels[94], Harintschach Heimschuh südwestlich von Leibnitz, Mukernow St. Nikolai im Sausal bei Muggenau, Graelaw Gralla nördlich von Leibnitz. Die übrigen nicht bestimmbaren Orte lagen sicherlich auch in der Nähe dieser Stadt, ebenso Gomilnitz[95], welches daher nicht das im Sanngebiete befindliche, von Leibnitz weit entfernte Gomilsko gewesen sein kann. Auch nach der Urkunde c. 1100 ist Gomilniz in der Nähe von Saggau zu suchen, es spricht diese Urkunde also auch für Gamliz und da dieser Ort sich in Ober- und Untergamliz theilt, sind auch die beiden Gomilnitz der Urkunde erklärt. C. 1220[96] werden dem Kloster St. Paul sex mansus — in loco qui dicitur Gemenz aput Gomelniz geschenkt. Man könnte nun versucht sein, Gemenz mit Kamentsche zwischen Frasslau und Gomilsko zu identificiren; was dafür sprechen würde, dass Gomilnitz Gomilsko sei, allein angesichts der übrigen Beweise müssen wir in Gemenz einen andern, nicht mehr nachweisbaren Ort bei Gamlitz sehen; umsomehr als wir auch in den St. Pauler Urkunden die Aenderung des Namens in den heutigen verfolgen können. Bis

[92] US. 1. 104. [93] US. 1. 481.

[94] Zahn US. 1. 757.

[95] Daher auch der Pfarrer als Collator für die ecclesia in Gamblitz erscheint 1450, Felicetti 10. 86 Note 266.

[96] US. 2. 265.

1367[97] findet sich die Form Gomelnitz, 1372[98] heisst der Ort Gomlitz und 1480[99] schon Gamliz. Es steht also wohl ausser Zweifel, dass Gomilnicz das heutige Gamliz ist. Dagegen fehlt es uns an Anhaltspunkten zur Bestimmung von Polibane, die oben mitgetheilten Ansichten Schrolls und Felicettis sind doch nur reine Vermuthungen.

Dass aber der Ausdruck marchia transalpina nicht blos eine geographische Bezeichnung bildet, sondern auf eine besondere Mark im technischen Sinne hindeutet, zeigt die Nebeneinanderstellung von marchia transsiluana und marchia transalpina in der bei Note 88 citirten Urkunde. Die Orte, welche nach dieser Urkunde in der marchia transiluana lagen, finden sich nach anderen Angaben in der marchia pitoviensis, so dass diese beiden Ausdrücke Bezeichnungen für dieselbe Mark sind. Gamlitz liegt nun im Norden der in der marchia pitoviensi gelegenen Orte, wie Pesniza, Dobrenga, Circuniz u. s. w., und damit ist festgestellt, dass die marchia transalpina mit der Mark Markwarts identisch ist, wofür auch der Name spricht, da sie vom Standpunkte Kärntens aus jenseits der (Kor-) Alpe gelegen ist. Felicetti[100] rechnet ebenfalls Gamlitz zu dieser Mark, macht jedoch dazu die nicht verständliche Aeusserung, dass der zu marchia beigesetzte Ausdruck ‚transalpina' nur den Gegensatz zu marchia transiluana ausdrücke und daher(!) bedeutungslos sein dürfte. Es hängt dies mit seiner Ansicht zusammen, dass die in der sogenannten oberen Karantanermark gelegenen Orte stets als ‚in marchia' ohne Zusatz befindlich aufgeführt werden[101].

Auch die Bezeichnung ‚marchia iuxta Rabam' sollte eine weitere Benennung dieser Mark sein[102]. Dieser Ausdruck kommt nur in einer Urkunde 1073 und daraus wiederholt

---

[97] 1291, 1296, 1303, 1319, 1342, 1363, 1367 D. 39. 177, 183, 186, 209, 232, 241, 246.

[98] D. 39. 251.

[99] D. 39. 478. 1450 kommt ‚Gamblitz' vor, s. Note 95.

[100] A. a. O. 9. 45.

[101] Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823 hält die marchia transsiluana und die marchia transalpina für eine und dieselbe Mark, eine Ansicht, deren Unrichtigkeit aus dem Vorstehenden hervorgeht.

[102] So Wahnschaffe a. a. O. 46 Note 126, Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 Note 3.

1179[103] in folgender Zusammenstellung vor: iuxta Moram fluuium Flachsaha, iuxta Liesniche Meizzenstein, in marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge. Abgesehen von der Unechtheit der älteren Urkunde[104], hätte schon die Diction der Urkunde gegen den Gedanken der Verbindung von Raba mit marchia sichern sollen. Die Lage sämmtlicher Orte wird hier durch Beisetzung der vorüberfliessenden Wasserläufe bestimmt, die Lage von Chuniperge noch ausserdem durch die Angabe, dass der Ort in marchia gelegen sei. Daraus eine besondere marchia iuxta Rabam zu construiren, wäre ebenso unrichtig, als wenn man aus dem Worte: c. 1100[105]: in marchia trans fluvium Dravva — Razwei und 895[106]: in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur annehmen wollte, es habe zwei Marken gegeben, von welchen die eine marchia trans Dravva und die andere marchia iuxta Sowam hiess, wo doch diese Urkunden nur die Ortslage vor Razwei und Richenburch durch Benennung des Flusses, an dem sie liegen, und durch die Angabe, dass sie in dem Markgebiete sich befinden, bestimmen wollen.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts nennen sich die Markgrafen dieser Mark marchiones stiriensis oder de stire nach ihrer Burg Steyer; so 1074[107]: Oezo marchio de styre; 1074—1087[108]: Otakari marchionis de Stire und stirensis; 1086[109]: marchio de stire, dann seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in zahlreichen Urkunden, s. UOE. 2 und US. 1.

Auf das Land selbst wird der Name stiria angewendet zuerst in der Zusammenstellung: marchio stirie, im 11. und 12. Jahrhundert jedoch noch höchst selten, da wir nur Fälle aus den Jahren 1088[110] und 1163[111] kennen, wozu noch die Bezeichnung princeps stirie aus 1183[112] kommt. Im 12. Jahrhundert kommt die Bezeichnung des Landes als stiria zunächst bei Schriftstellern vor[113], seit dem 13. Jahrhunderte auch in

[103] US. 1. 84, 565. [104] Zahn US. 1. 85 Note 1. [105] US. 1. 103.
[106] US. 1. 15. [107] RB. 9 n. 11.
[108] US. 1. 86, 94. Ueber die Jahreszahl Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 5.
[109] US. 1. 99. [110] UOE. 2. 118.
[111] US. 1. 443, UOE. 2. 327.
[112] UOE. 2. 382, 386.
[113] S. Huber Gesch. Oesterr. 1. 217 Note 6 und Waitz VG. 7. 74 Note 3.

Urkunden, zuerst 1215 [114] als marchia Styrie und 1242 [115] per Styriam et Marchiam. In der letzten Bezeichnung werden die zwei Bestandtheile der unter der Landeshoheit der Traungauer stehenden Bezirke, je nachdem sie auf Markboden liegen oder nicht, geschieden, während sonst unter Stiria ebenso wie unter dem späteren Steiermark diese beiden nach und nach zu einem Lande zusammengeschmolzenen Gebiete verstanden werden, welche 1180 zum Herzogthum erhoben waren.

3. Behufs Feststellung der Nordgrenze dieser Mark ist zunächst die bisher vorausgesetzte Zugehörigkeit des Püttener Ländchens zur Karantanermark nachzuweisen. Nach seiner Lage kann füglich nicht bezweifelt werden, dass dieses Gebiet zum Markboden gehörte, obwohl ausser der noch zu besprechenden Urkunde 1058 auffallenderweise keine einzige andere Urkunde aus dem 10. bis zum 14. Jahrhundert darauf hinweist. Erst im 15. Jahrhunderte wird der Püttener Wald als ‚Waldmark' bezeichnet, zuerst 1428 [116]: ungelten in dem landgericht so zu der Newnstat gehört, auzgenomen der fumfzig phunt gelts — auf unserm ungelt daselbs, den man etwenn in die Waldmarch hat gevechsnet und später öfter [117], woraus Lampel mit Recht schliesst, dass dies eine von Altersher überlieferte Bezeichnung war. Dieselbe deutet nun allerdings auf die Markeigenschaft des Ländchens hin, dabei fehlt es jedoch an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, dass Pütten für sich eine Mark oder Grafschaft gebildet habe. Auch wenn man mit Felicetti [118] die Urkunde 1058 [119]: Gvzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis, hieher zieht, lässt sich nicht eine eigene Grafschaft Pütten als Bestandtheil der Mark Ottokars annehmen, da dies nur unter der Voraussetzung angehen würde, wenn Felicettis Ansicht über das Verhältniss von marchia und comitatus richtig wäre.

Auch der Titel ‚Graf von Pütten', welche die in Pütten wohnhaften Grafen von Formbach führen [120], weist nicht auf eine Grafschaft Pütten hin; sie führen diesen Titel nicht wegen

---

[114] US. 2. 205. [115] US. 2. 515. [116] Lampel Pütten 43.
[117] Lampel a. a. O. 8.
[118] A. a. O. 10. 64; so auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3.
[119] US. 1. 74. [120] C. 1130 D. 31. 96, c. 1158 US. 1. 379.

ihrer Allodialbesitzungen in und um Pütten, sondern wegen der Grafschaft, die sie am Inn besassen; 1142[121]: in ripa Ini in regione norica in comitatu Ekkeberti comitis.

Man darf also nicht von einer Grafschaft Pütten reden[122], aber auch der Ausdruck Mark Pütten, welchen Lampel[123] trotz seiner richtigen Auffassung des Sachverhältnisses befürwortet, ist nicht anzuempfehlen; er wäre nur zulässig, wenn Pütten eine besondere Mark für sich gebildet hätte und nicht nur ein Bestandtheil der oberen Karantanermark gewesen wäre. Der Beweis dieser letzten Thatsache liegt vorzüglich in der Urkunde 1058, da Felicetti[124] durch eine scharfsinnige Zusammenstellung urkundlicher Nachrichten dargethan hat, dass das in der Mark Ottokars befindliche Guzbretdesdorf der Urkunde, welches noch Zahn[125] bei St. Georgen an der Stiefing suchte, an der niederösterreichischen Schwarzau bei Loipersdorf, somit im Püttener Bezirke gelegen war. Dafür spricht ferner Urkunde 1166[126], worin die Markgräfin Kunigunde den Kauf zu Burgrecht eines Hofes iuxta amnem Viscah (Fischa, N.-Oe.) licentia tam nostra quam filii nostri et consilio consensuque ministerialium nostrorum bestätigt und dies und die Bestätigung von Schenkungen an Sekkau im Eingange der Urkunde folgendermassen rechtfertigt: debiti nostri ius videtur exigere materno affectu consulendo et auxiliando his subuenire quos constat in provincia nostre ditionis sub tutela defensionis mariti et filii nostri vixisse. Der Kauf erfolgt coram ministerialibus et forensibus nostris in foro Uiscah (Fischau). Additi sunt postmodum in negocii huius testimonium coram nobis in foro Hartperch de hominibus et ministerialibus nostris etc. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Kunigunde hier als Verwalterin der Mark auftritt, zu welcher Fischau gehört[127].

---

[121] UOE. 1. 284.

[122] So noch Meiller RS. 470. Felicetti 9. 32 betrachtet die Sache als zweifelhaft.

[123] Pütten 7.

[124] A. a. O. 9. 33; zustimmend Huber Gesch. Oesterr. 1. 216 Note 3, Lampel Pütten 7 und Wahnschaffe a. a. O. 5 Note 9.

[125] US. 1. 74. [126] US. 1. 461.

[127] Keinen Beweis der markgräflichen Thätigkeit von Seite der Ottokare im Bezirke Pütten bildet die Mittheilung (UOE. 1. 677), dass die Delegation eines predium in rorebach in placito marchionis de styre habito hartperge stattfand, da dieses rorebach wahrscheinlich nicht Rohrbach am

Dies vorausgesetzt, soll zur genaueren Darstellung des Grenzzuges übergegangen werden.

Die Nordgrenze ist identisch mit dem östlichen Theile der südlichen Ostmarkgrenze.

Die westliche Grenze bestimmt sich im Allgemeinen durch die Lage der Orte, welche als in marchia befindlich bezeichnet werden. Wir entnehmen daraus, dass der Gebirgszug, welcher, vom Semmering ausgehend, im Süden des Hochlantsch die Mur erreicht und die Wasserscheide zwischen der Mürz und der Feistritz bildet, dann auf dem rechten Murufer der Höhenzug, welcher über den Schafferkogel der Hochalpe zustrebt und sich über Glein-, Stub- und Koralalpe bis zur Drau fortsetzt, die Grenze gebildet hat. Im Osten dieses Gebirgszuges liegen die Orte in marchia mehr oder weniger dicht, während im Westen, mit einer einzigen noch zu besprechenden Ausnahme, in der markgräflichen Periode der Ausdruck marchia sich nie findet. In diesem Westen besteht vielmehr eine Reihe von Grafschaften, von welchen wir annehmen müssen, dass sie nicht auf Markboden gelegen sind, die jedoch in die Hand des Markgrafen der oberen Karantanermark gelangten und dadurch mit derselben nach und nach zu einem Gebiete zusammenschmolzen. Von der ursprünglichen Sonderung dieser beiden Gebiete finden wir noch eine Spur in dem 1242 [128] vorkommenden Ausdruck styria et marchia. Wenn aber einmal, nämlich 1048, Rotenmann in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta erwähnt wird [129], wornach also die Mark sich auch über das Paltenthal erstreckt hätte, so kann man — falls nicht, was beinahe wahrscheinlicher ist, ein Versehen vorliegt — darunter angesichts der sonstigen Nachrichten nur ein Zeichen der sich langsam vorbereitenden Vereinigung dieser verschiedenen Gebiete sehen [130].

Fusse des niederösterreichischen Schneeberges, sondern vielmehr Rohrbach bei Friedberg sein dürfte. Und wenn es c. 1185 (US. 1. 646) heisst: Pernhardus de Putine presente et annitente domino suo Otaker duce Styrense deleganit — mansos apud Harde (bei Gloggnitz), so erfolgt die Zustimmung des Herzogs hier wohl nur in seiner Eigenschaft als Herr des Ministerials von Pütten.

[128] S. oben bei Note 115. [129] US. 1. 64.

[130] Dass das Gebiet der Mark die westlichen Grafschaften nicht in sich schloss, nimmt auch Huber Gesch. Oesterr. 1. 213 an, wogegen Felicetti

Wir gehen nun auf die Details des Grenzzuges ein, welche wir hauptsächlich aus den späteren Landgerichtsgrenzen entnehmen, die bekanntlich mit den früheren Grafschaftsgrenzen meistens zusammenfallen.

Die nördlichste Grafschaft, welche sich im Westen an das Markgebiet anschliesst, ist das Comitat Mürzthal. Wir kennen einen Turdogowi als Verwalter dieses Comitats; 1023[131]: in pago — Muriza in comitatu uero qui nuper fuit Turdogowi; 1025[132]: in comitatu comitis Dvrgouuues (auf Rasur) in loco Auelniz (Aflenz). In der ersten dieser Urkunden heisst es, dass Turdogowi die Grafschaft nicht mehr verwalte, da aber in der zweiten Urkunde der Name Dvrguues nachträglich eingesetzt zu sein scheint, ist kein Grund vorhanden, warum angenommen werden sollte, dass die beiden Urkunden zwei verschiedene Grafen benennen[133]. Später finden wir bedeutenden Allodialbesitz der Eppensteiner in dieser Grafschaft, und die Ottokare übten in derselben Grafschaftsrechte aus. Daraus, dass, nachdem die Matrone Beatrix 1025[134] 100 Mansen in comitatu comitis Dvrgouuues von Kaiser Konrad II. erhalten hatte, bei Vergabung dieser 100 Mansen durch ihren Enkel Herzog Heinrich II. von Kärnten 1114[135] die Lage dieser Mansen a terminis Wizenbahc et Fuhte bestimmt wird und sie sammt salino übertragen werden, schliesst Felicetti, dass dieser Comitat sich bis gegen Mariazell erstreckt habe, da erst in dessen Nähe ein Weissenbach und Salzwerke sich finden. Wir können daher annehmen, dass dort, wo die Grenze der Ostmark sich von der der Karantanermark trennt, die Grenze der Grafschaft Mürzthal beginnt.

Den genauen Grenzzug entnehmen wir aus der, wenn auch aus späterer Zeit herrührenden Beschreibung des Raines der hier der Reihe nach an der Grenze gelegenen Herrschaften Gutenstein, Reichenau und Klamm. Den Gutensteiner Rain haben wir bereits bis zum Gippel verfolgt, von diesem Berge an verläuft er südlich und bildet anfänglich zugleich die Grenze gegen die Grafschaft Mürzthal. Die oben §. 5 bei Note 121 abgedruckte

---

9. 46, 10. 50 und Wahnschaffe 42 Note 127 diese Grafschaften bis zum Lungau zur Mark rechnen.

[131] US. 1. 50. [132] US. 1. 53.

[133] Felicetti 10. 60 bezweifelt die Identität. [134] US. 1. 53.

[135] US. 1. 118.

Stelle fährt folgendermassen fort: von dem Gipel in das Perschadn von dem Perschadn in die Gros aw, von der Gros aw in das Steinelbl, von dem Elbel in dem Amaskogel, von dem Amaskogel auf die Nas, von der Nas in Rauhenstein, vom Rauhenstein auf das Haberfeld. Darnach ging der Grenzzug vom Gippel auf das nächst demselben südlich gelegene Perschhorn (Perschadn). Das weiters im Zug der Grenze genannte Steinelbl ist Steinalpel an der Kalten Mürz. Die zwischen Perschhorn und Steinalpel genannte gros aw findet sich nicht mehr unter diesem Namen und dürfte in der Nähe des Gscheides am Fusse des Perschhorns zu suchen sein oder vielleicht am Grasbache, da Gras und gross vom Abschreiber leicht verwechselt werden konnten. Im Amaskogel und der Nas ist nicht, wie naheliegend wäre, der Ameisbühel und die Nass zu sehen, weil es dann unmöglich wäre, im weiteren Verlaufe des Grenzzuges zum Rauhenstein, zum Rain der Herrschaft Reichenau und zum Haberfeld auf der Raxalpe zu gelangen. Unter der Nas dürfte daher das Nassköhr und unter Amaskogel ein zwischen diesem und dem Steinalpel gelegener Höhenpunkt zu verstehen sein. Der Rauhenstein endlich ist die südlichste Erhebung der Schneealpe. Hier verlässt der Gutensteiner Rain die Grafschaftsgrenze und läuft über den Nasskamm zu dem auf der Höhe der Raxalpe gelegenen Haberfeld. Dass dieser Theil des Raines auch Grafschaftsgrenze war, ergibt sich daraus, dass er die Grenze des späteren Landgerichts Schwarzau und Rohr bildete; 1597[136]: von dem Gippel auf den Bärschadn, von dem Bärschadn auf die Grossaw, von der Grossaw in das Steinalbl, von dem Steinalbl auf den Ameiskogel, von dem Ameiskogel auf die Nass, von der Nass in den Rauchenstein, vom Rauchenstain auf das Haberfeld. Der weitere Verlauf der Grenze wird durch den Reichenauer Rain gebildet. Dieser Rain wurde 1343 durch Herzog Albrecht II. festgestellt. Die betreffende Stelle lautet[137]: Haberveld, di ganz Rächsneralbm und den Amäsbüchel, in den Rauchenstain, in di Mitterwant da der Hochenwerger rain anstösst her wider das Gflöz under der Rächsner albm, das gross und klain Gschaid, den Sitzenpuchl, den Taterman, oben auf dem Gämbsnpuchl auf den Chaltenberg. Vom Haberfeld bis zum Rauhenstein

---

[136] OeW. 7. 334. [137] OeW. 6. 61.

läuft die Grenze der Herrschaft Reichenau längs des Gutensteiner Raines. Vom Rauchenstein an bildet er die Landes- und Grafschaftsgrenze. Die Mitterwand kann nur der im Norden des Mitterbaches gelegene Theil der Raxmauer sein, so dass der nördliche Theil der heutigen Gemeinde Altenberg zur Mark gehörte. Das Gfloez ist der sich im Süden der Rax anschliessende Gflösswald. Das Preiner Gscheid, der Sitzbühel und Tottermanns Kreuz bilden die weiteren Landmarken. Von dort lief der Rain über den Gämsnpuchl (vielleicht Drahtekogel?) auf den Kaltenberg im Norden des oberen Adlitzgrabens. Die Grafschaftsgrenze in ihrem weiteren Verlaufe folgte aber der Grenze des späteren Landgerichts Neunkirchen einerseits und des Landgerichts Kapfenberg anderseits. Diese Grenze wird folgendermassen beschrieben: 1564[138]: auf den Semering beim creiz da sich das landgericht Khapfenwerg anhebt von dannen gericht der Durr nach biss auf das geschait in der Prein. Die ‚Durr' bedeutet hier die Wasserscheide. Diese Bedeutung des Wortes entnehmen wir aus der Grenzbeschreibung des Landgerichts Aspang, c. 1295[139]: von der Rach unz in den Slach, von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait. Das Semmeringkreuz muss ebenfalls auf der Wasserscheide, also auf dem heutigen Semmeringjoche gestanden sein, denn der Burgfrieden von Schottwien geht c. 1540[140] auf zu dem creuz auf den semring der wassersag (nach) unzt an die lantstrass. Damit stimmt es auch, wenn die Grenze iudicii novae civitatis im Wiener-Neustädter Stadtrecht[141] folgendermassen bestimmt wird: citra montes Hartperkch et Semernik et aquam Piestnik etc. Vom Preiner Gschaid an bildet also der über den Drathekogel und die Kampalpe gehende Höhenzug die Grenze.

Wir finden dieselbe Grenze mit manchen Detailangaben auch im Rain der Prein[142] mit folgenden Worten: von der Khampalben hinauf in Ganntzenpüchl, von dem Ganntzenpüchl inn Gämbsenkhögl, von den Gämbsenkhögl in den Gosskhögl, von dem Gosskhögel herab in die Goss, von der Goss herüber

---

[138] OeW. 7. 216. [139] OeW. 7. 1053. [140] OeW. 7. 317.

[141] Winter Stadtr. v. Wiener-Neustadt c. 92. Ueber das Verhältniss des Landgerichts Wiener-Neustadt zum Landgericht Neunkirchen ebendas 63.

[142] OeW. 7. 331.

in den taterman in die drei stain, von dem taterman in Sizpüchl u. s. w. zum Preiner Gschaid.

Bevor wir zur Feststellung des weiteren Grenzzuges schreiten können, ist es nothwendig, einen Blick auf die Grenze zwischen den beiden in den Püttener Bezirk gehörigen Landgerichten Neunkirchen und Aspang zu werfen. Diese Grenze von Raach bis zum grossen Pfaffen wird für Neunkirchen folgendermassen beschrieben: 1564[143]: von der Räch unzt in den Schlag, von dem Schlag der Durr nach biss auf ainen perg genennt der Pfaff. Für Aspang erfolgt die Grenzbeschreibung in gleicher Weise: c. 1295[144]: von der Räch unz in den Slach, von dem Slach der Durr nach unz auf den Pfaffen alz das regenwazzer sait; und Genaueres für einen Theil dieser Grenze erfahren wir aus den Angaben über den Burgfrieden von Schottwien, so weit er mit der Landgerichtsgrenze zusammenfällt, c. 1540[145]: vom Schlag ganz auf die Dürr, nach der Dur nach der wassersieg inn oder nach dem Oder, nach der wassersag gericht hindurch in die Winkhelrisen, von der Winkhelrisen in Schwartzperg zum creüz und nach dem Schwartzperg auf unzt an Laibrigl, vom Laibriegel durch nach dem Weinweg inn Altkhögl. Die Grenze zwischen diesen beiden Landgerichten lief also von Raach bei Wartenstein über Schlagl längs der Wasserscheide zum grossen Pfaffen. Von da wendete sich die Grenze des Landgerichts Aspang nach Osten, die des Landgerichts Neunkirchen nach Westen. Die Fortsetzung der Grenzbeschreibung dieses letzten Gerichts lautet: von dem Pfaffen der gericht nach unzt an die Durr, auf den Semering beim creiz, das heisst vom Pfaffen in gerader Richtung bis auf die Wasserscheide am Semmering beim Kreuz. Würde man die Grenze nach diesen Worten allein bestimmen, so wäre anzunehmen, dass die Grenze vom Pfaffen über den Froschnitzsattel, Alpkogel und Dürriegel nach dem Semmering ging, was aber unmöglich der Sinn der Worte sein kann, da die Grenze, wie wir gesehen haben, auf diesem Wege den Pfaffen erreichte und daher nicht wieder in sich selbst zurückkehren konnte, so dass also der weitere Grenzzug westlicher gelaufen sein muss. Wie aber die ‚gerade Richtung‘ vom Pfaffen auf den Semmering zu nehmen ist, bleibt fraglich, und ebensowenig

[143] OeW. 7. 216. [144] OeW. 7. 1053. [145] OeW. 7. 317.

kommt man zu einem Ergebnisse, wenn man unter Durr hier den Dürrkogel oder Dürrgraben verstehen wollte. Eine Aufklärung könnte vielleicht in der Grenze des Wildbannes von Klamm gefunden werden, c. 1540[146]: am weinweg auf die Fröschnitz, von der Fröschnitz hin ubern grossenperg und auf die schmelzhütten und aufs Stainhauss aushin, doch darf nicht geleugnet werden, dass in älterer Zeit diese Grenze nicht gegolten haben kann, da der wiltpan in der pigmark von Spital am Semmering dieser Stiftung in folgendem Umfange gehörte: c. 1285[147]: von dem perk genannt Düeren-Freschniz und mit dem pächlein das da entspringt, mit allen andern zuflüssenden wässern, alss wol auf dem ain tail alss auf dem andern tail, nachdem alss dass regenwasser oder wassersag von dem perg Sembering obfleust oder anstockt unz an das wasser Müerz, wornach also das gesammte Gebiet des Fröschnizbaches zum Wildbann Spitals zu rechnen war[148]. Der Zug der Grenze zwischen dem Semmering und dem grossen Pfaffen bleibt also zweifelhaft.

Zur Bestimmung der weiteren Grenze haben wir die Angabe c. 1066[149]: prope Moram fluuium inter fontem iuxta rotinstein quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur. Darnach war also die Grenze zwischen der Grafschaft Leoben und der Mark bei Röthelstein. Bis hieher ging auch die spätere Landgerichtsgrenze. Das Landgericht St. Peter erstreckte sich 1294 vntz an die rinne bei Roetenstein[150], und von dem Landgericht Landskron (bei Bruck an der Mur) heisst es im 17. Jahrhunderte[151]: das lantgericht erstreckt sich büs zum creüz an die Rottleuten bei Fronleüthen, davon aber die frau abbtissin zu Göss denen von Prugg als pfantschaftern dasselbige tails lant-

---

[146] OeW. 7. 322. [147] OeW. 6. 52.

[148] Es ist dies genau der Umfang der ursprünglichen Stiftung, in welcher dem Hospitale jedoch nur ein beschränktes Jagdrecht eingeräumt wurde; Gründungsurkunde 1160 (US. 1. 395): tradidimus (silvam Cerwalt) — cum exitibus et reditibus — excepta piscatione et uenatione nostra, quam ex parte nobis seruauimus, partim in usum hospitalis ea uti concessimus. Hii vero sunt termini silue ad hospitale deputate, a meridie amnis Froscnice cum alpe, a septentrione scaturigines fontium et aquarum in Murce fluuium confluentium etc.

[149] US. 1. 78.

[150] Felicetti a. a. O. 10. 57 aus dem Admonter Saalbuche.

[151] OeW. 6. 330.

gericht von der Kalten rünen ob Röttelstain bis zum bemelten creuz bei Fronleüten im possessorio aberhalten und nunmehr sich das Pruggerische landgericht bei derselben Kalten rünen endet.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der fons des Jahres 1066, die rinne bei Röthelstein des Jahres 1294 und die Kalte rüne ob Röttelstain des 17. Jahrhunderts ein und derselbe Wasserlauf war. Da nun der Streit mit Göss um das Landgericht sich offenbar auf das rechte Murufer bezog und auch das (noch heute vorhandene) Kreuz an der Poststrasse bei Rothleiten oberhalb Frohnleiten sich an diesem rechten Ufer befindet, so ist die andere Landmarke, die Rinne oberhalb Röthelstein ebenfalls am rechten Murufer zu suchen. Felicetti [152] hat daher recht, wenn er den fons des Jahres 1066 für das Bächlein hält, welches gegenüber dem Berge Röthelstein in die Mur fällt, denn dieses ist die nächste ‚Rinne' oberhalb des Ortes Röthelstein.

Am linken Murufer beginnt die Landgerichtsgrenze gerade diesem Bächlein gegenüber und zieht von da längs der Wasserscheide. Die Fortsetzung der Grenze für das Landgericht Landskron wird folgendermassen beschrieben: und von der ain seüten hinüber die Mhur, soweit sich der Perneggerische purkfridt erstreckt, wehrn thuet. Banntaiding zu Passail 1662 [153]: der Stubeggerische purkfridt grenzt an das Bruggerische landgericht und Perneggerischen purckfridt, alles nach der höche der wasserschaid. Immer unter der Annahme, dass die frühere Grafschaftsgrenze mit der späteren Landgerichtsgrenze zusammenfällt, ist nicht zu zweifeln, dass die Markgrenze von Pfaffen auf der Höhe des Gebirgszuges über das Stuhleck und die Pretulalpe, den Teufelstein, Reschenkogel, Kulmkogel und Hochlantsch lief, dann über die rothe Wand und den Röthelstein zur Mur sich herabsenkte. Das rechte Murufer um Leoben herum gehörte zur Grafschaft Leobenthal; 904 [154]: in ualle quae dicitur Liupinatal, in comitatu — Otacharii hobas 20 — in loco Zlatina dicto ubi riuus eiusdem nominis Zlatina in flumen Muora dictum intrat — in uilla Costiza. 925 [155]: in Liupinatale — beneficium — ad Lieznicham — cum ecclesiis. 1020 [156]: Gossia in comitatu Liubana. Darnach gehörte St. Michael, Schladnitz und Göss bei Leoben, diese Orte sind nämlich unter ecclesia

---

[152] A. a. O. 9. 54. [153] OeW. 6. 172.
[154] US. 1. 16. [155] US. 1. 17. [156] US. 1. 47.

ad Lieznicham, Zlatina und Costiza oder Gossia zu verstehen[157], in die Grafschaft Leobenthal. Die Grenze zwischen dieser Grafschaft und der Mark ist auch aus den Landgerichtsgrenzen zu entnehmen. Die oben citirte Grenzbeschreibung für das Landgericht Landskron setzt sich in folgender Weise fort: auf der andern seiten hinauf an Schiffal (Berg westlich von Röthelstein), von danen ans Melthorn, weiter an die Raineben, von danen an die Praütrüssen beim Träxelhueter an Lauffnizegk (Laufnitzberg) gelegen, als dan nach des Eüsenpass und an des Wingkhler albm (der Name kommt noch heute vor), nach der wassersaig hin an die Hochalbm. Weiter können wir die Grenzangaben über das auf ehemaligem Markboden gelegene Landgericht Uebelbach benützen, welches[158] biss auf die Hob- und Gleinalben, von der Hobalben der wassersäg nach auf den Creuzsadl (Kreuzsattel) der wassersäg nach auf den alten Austeig reicht. Angaben über den weiteren Grenzverlauf fehlen, doch genügen die vorstehenden Daten, um festzustellen, dass die Grenze der Mark von der Rinne bei Röthelstein sich auf den Schiffal erhob und längs des Höhenzuges über den Laufnitzberg, die Hochalpe und Gleinalpe, weiter aber längs der heutigen kärntnerisch-steiermärkischen Grenze über die Höhe der Hirschegg- und Koralpe gegen die Drau zu verlief.

Soweit die Ostgrenze das Püttener Ländchen umschliesst, ist Felicetti[159] zu dem Ergebnisse gelangt, dass die damalige Grenze mit der heutigen so ziemlich zusammenfällt. Die Südgrenze seiner Grafschaft Pütten konnte er freilich nicht finden, da es eine solche von der Karantanermark gesonderte Grafschaft nicht gab.

Wir haben die Nordgrenze bis Unter-Eggendorf verfolgt. Am rechten Leithaufer, gegenüber Unter-Eggendorf, findet sich das Dorf Zillingdorf, welches nicht, wie Meiller[160] angenommen hat, erst unter Maria Theresia zu Niederösterreich kam, sondern schon vor 1493 dazu gehört haben muss. In diesem Jahre wurde dieses Dorf nämlich von K. Friedrich III. der Probstei Wiener-Neustadt geschenkt[161]. Die im Banntaiding aus demselben Jahrhunderte angegebene marich und hotter des Dorfes

---

[157] Zahn US. 1. 834, 904; Felicetti a. a. O. 10. 52, 54.
[158] OeW. 6. 359. [159] A. a. O. 10. 66f. [160] Sitzb. 47. 5.
[161] OeW. 7. 102 Note *).

wird in dem Theile, der hier von Belang ist, folgendermassen beschrieben[162]: von Zillingsdorffer prugk hinab unz auf Seybarstarffer werd, nach dem marichstain hinaus unzt auf Stinkhenprunner hotter, von Stinkenprunner hotter nach dem grabm umbhin unzt an den lebar, dabei ligt auch ain hotter, und von dem hotter unz auf die Hofstetegker, daselbs ligt auch ein hotter, und von den Hofstetegkern unz an des Smids holz, da ligt auch ain hotter, von des Smids holz und hotter unz auf den Turkhen, do ligt auch ein hotter, von dem Turkhen unz an die Tamanleytn, von der Tamanleytn ab auf des Haiden weingarten, nach dem steig ab unz auf den Ungerweg, von dem Ungerweg unz auf den Güsser bei des Kunigsperger weingarten, von dem Güsser unz auf den Wartperg da das kreuz stet, von dem Wartperig herwider umb nach unserm holz unz auf den Urbarweg, von dem Urbarweg herwider in unz zu der Frawnhoferinn püchl. Vergleicht man diese Grenzbeschreibung mit der Generalstabskarte, so stellt sich die Identität der damaligen mit der heutigen Grenze heraus. Der Seybarstarffer werd ist die bei der Neu-Ebenfurther Papierfabrik beginnende Leithainsel, von wo die heutige Grenze sich von der Leitha trennt und in gerader Richtung gegen Stinkenbrunn zu geht. Der Stinkenbrunner Hotter bezeichnet den Punkt, von wo die Grenze sich scharf nach Südwest wendet. Die scharfen Ecken, welche die Grenze nun bildet, sind alle durch hotter bezeichnet. Der Name des Haidenweingarten findet sich noch heute in den Haidäckern, von da führt die Grenze auf die heutige Strasse von Wiener-Neustadt nach Ungarn (Ungerweg), zu Weingärten und zu dem Kreuz an der Grenze neben der Eisenbahn. Von diesem Kreuze wendet sich die Grenze (umb) längs des Zillingdorfer Waldes (unser holz) wieder der Leitha zu. Seit wann dieser Grenzzug besteht, ist allerdings nicht eruirt und ist es denn auch fraglich, ob das am rechten Leithaufer gelegene Zillingdorfer Gebiet schon in unserer Periode zu Deutschland gehört hat. Anfänglich war übrigens die Grenze in diesen Gegenden gewiss nicht feststehend[163].

Auch der weitere Grenzzug, so weit wir ihn verfolgen können, entsprach im Ganzen dem heutigen. Die Grenze des

[162] OeW. 7. 102. [163] Wahnschaffe a. a. O. 4.

Landgerichtes Pütten wird, so weit sie gegen Ungarn zu läuft, beschrieben: 1527[164]: Judenfurt innerhalb Kazlenstorff, und geet wider aufwerz unz an den Vocann zwischen des hungrischen und teutschen gschaid unzt an den Klingenfurt. Ebenso wird der Burgfriede von Pütten beschrieben, jedoch zwischen Voraw (Vocann) und dem gschaid der Laydaperg eingeschaltet[165]. Für den weiteren Grenzzug ist von Belang, dass der auch gegenwärtig an der Grenze gelegene Hackbühel (Hackhepühel) als Grenzpunkt des Amtes Hochwolkersdorf angegeben wird[166]; ferner der Grenzzug gegen Ungarn des Landgerichtes Aspang c. 1295[167]: der Pinka nach unz an das ungrisch recht gemerkch, dem gemerkch nach hinumb unz in die Spretz, der Spretz nach auf unez an den ungrischen fürt an das Spretzekk, und der Grenzzug des Landgerichtes Friedberg gegen Ungarn 16. Jahrhundert[168]: an den hungrischen rain unter Göczingschtarff. Nach dem ungrischen rain erwider in Scheiczlehengrabm. Und von Scheiczlehen grabm erwider nach dem hungrischen rain in den weissen stein. Ferner: Nach den hungrischen rain ze Laffniez mitten zu fuert: Nach der Laffniez zu auf in die weiss Laffniez. Nach diesen Daten lief also die Grenze auf dem Höhenzuge von Katzelsdorf (Kazlenstorff) bei Wiener-Neustadt gegen Süden, Klingenfurt, dann östlich von Hochwolkersdorf den Hackbühel, und weiter südlich Spratzeck (Spretzekk) einschliessend, von dort an bildet der Unterlauf des Spratzbaches die Grenze, welche dann, sich nach Westen wendend, südlich von Götzendorf (Göczingschtarff) über die Pinka (an derselben ist wohl der weisse Stein des Friedberger Rains zu suchen) zur Lafnitz zieht. Es gibt keinen Punkt dieser Grenze, in welchem eine Abweichung von der heutigen nachzuweisen wäre, womit freilich nicht behauptet werden will, dass beide in jedem Detail zusammenfielen.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Zug der Grenze auch schon in der hier behandelten Zeit galt. Wir haben für diese Zeit allerdings keine genauen Grenzangaben, und es ist überhaupt fraglich, wann in diesem Waldgebiete die erste Abmarkung der Grenze stattgefunden hat. Das eine kann aber bemerkt werden, dass aus den allgemeinen Angaben des

---

[164] OeW. 7. 89. [165] OeW. 7. 85 Note.
[166] OeW. 7. 69. [167] OeW. 7. 1053. [168] OeW. 6. 88.

12. Jahrhunderts hervorgeht, dass bedeutende Abweichungen von der heutigen Grenze sich für diese Zeit auch nicht annehmen lassen. Von der Pfarre Bramberg sagt Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1144 [169]: eadem parrochia de adiacenti silua Putinensi — potest ampliari a loco — Putinowe, usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti. Und c. 1155 [170] schreibt der Propst von Reichersberg mit Beziehung auf das Vorstehende: Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartperch — ne nobis decimas ullas permitteret ultra uallem(?) Ungaricum, eo quod illa terra licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua sed Ungarorum. Daraus ergibt sich, dass das Gebiet von Pütten bis zum Hartberg schon damals zu Deutschland gehörte, sowie auch, dass hier schon damals eine bestimmte Grenzmarke gegen Ungarn bestanden hat. Für das Land südlich vom Hartberg erfahren wir, dass die Gegend an der oberen Pinka, Dechantskirchen zwischen der Pinka und der Lafnitz, endlich das Gebiet zwischen dem Lafnitzflusse und der weissen Lafnitz zu Deutschland gerechnet wurde; Urkunde 977 [171]; dann 1161 [172] Zehentbestätigung für Reichenberg: certiorem prefigimus terminum, uidelicet fluuium Pincah ad cuius ripam noualia in silua Putinensi — in decimis — proueniunt. Eberhard I. von Salzburg schenkt dem Kloster Admont 1155 [173]: duos mansus in uilla Techanschirche cum decimatione tota inter Pincam et Lauenta. Konrad I. von Salzburg bestätigt dem Kloster Formbach 1146 [174]: decimationem — inter duo flumina Lauenze et minorem Lonciviz. 1163 übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg die Kirche Münchwald an Formbach [175]: petente simul illustri marchione Stirie — sub hiis uocabulis, ubi uidelicet fluuius Lavenz nigra ab ortus sui principium in Lavenz albam decurrit. In der Stiftungsurkunde von Vorau 1163 [176] werden die Grenzen des geschenkten predium vom Markgrafen Ottokar bestimmt: ab aqua — Vorowe (Voraubach) — usque ad aliam aquam — Lauenz (Lafnitz) — quicquid inter duas istas aquas continetur quod ad nostrum spectat dominicale — quicquid

[169] US. 1. 236. [170] US. 1. 368. [171] Oben bei Note 30.
[172] US. 1. 428. [173] US. 1. 352. [174] US. 1. 260.
[175] US. 1. 443. [176] US. 1. 415.

etiam inter eandem Lauenz et Tucham minorem, item a capite riuuli — Sulzbach, et a — capite riuuli — Zelver skevere, a capite etiam qui dicitur Lenger skevere (Tauchenbach, Sulzbach und Schäffernbäche, sämmtlich unmittelbar oder mittelbar in die Pinka fliessend) usque in Hungariam proprietatis habuimus.

Für den weiteren Grenzzug entnehmen wir aus obiger Urkunde 1146, dass das Gebiet zwischen der Lafnitz und der Lungitz (Bach im Westen der Lafnitz) zur Karantanermark gehörte, ebenso die Stadt Hartberg, was aus wiederholten Traditionen steierischer Markgrafen hervorgeht, c. 1128, 1147 und 1189[177]. Daher galt auch in Hartberg bairisches Mass; c. 1128[178]: bauarice mete decem — mansus, und wiederholt hielten sich die Markgrafen in dieser Stadt auf und amtirten daselbst.

Weiter südlich verlassen uns alle Anhaltspunkte für den Verlauf der Grenze. Es mag sein, dass in den gegen Ungarn offenen Gebieten der Lafnitz, Feistritz, Raab und Mur häufige Aenderungen des ungarischen Machtbereiches stattfanden. Wir begnügen uns daher, auf Felicetti[179] zu verweisen, welcher aus den schon damals bestandenen Pfarrbezirken schliesst, dass grosse Abweichungen von der heutigen Grenze nicht stattfanden.

Die Betrachtung der Südgrenze verbinden wir besser mit der Darstellung der marchia pitoviensis, deren Nordgrenze mit der Südgrenze der oberen Karantanermark zusammenfällt.

4. Die Mark Pettau.

§. 7. 1. Im Süden der oberen Karantanermark finden wir in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts eine besondere Grafschaft, die Grafschaft Rachwins, welche sowohl von der oberen Karantanermark als auch von der Mark Saunien unterschieden wird[1]; 980[2]: usque ad proprietatem Marchuuardi

---

[177] US. 1. 136, 272, 684. [178] US. 1. 136. [179] A. a. O. 10. 83 f.

[1] Auf die älteren, längst widerlegten Ansichten über diese Mark, wie über die Mark Saunia einzugehen, ist wohl überflüssig, vgl. darüber Tangl in Mitth. f. Steierm. 7. 71 f., welcher die älteren Ansichten widerlegt und dann eine eigene, ganz abenteuerliche Ansicht aufstellt, wornach die Berge Doberich, Stenniz und Frezniz der Urkunde 980 (US. 1. 35) in Nordsteiermark zu suchen sind, daher er die Mark Pettau bis zum Mürzthale ausdehnt!!

[2] US. 1. 35.

comitis, quicquid uisi sumus habere in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit et tangit comitatum — Sovuina. Hier ist allerdings nur von einem Allode und nicht von einer Grafschaft des Eppensteiners Markward die Rede, da er aber als Graf bezeichnet wird und es im 10. Jahrhundert keinen Grafen ohne Grafschaft gab, so werden in dieser Urkunde die erwähnten drei Grafschaften unterschieden. Die Grafschaft Rachwins kommt dann auch wenige Jahre später in einer zweiten Urkunde vor; 985[3]: Razuuai — in pago Zitilinesfeld — ac comitatu Rachuuini comitis. Unter dem Zitilinesfeld haben wir uns das Pettauer Feld zu denken; nach dem, was wir oben hinsichtlich des Ausdruckes pagus festgestellt haben, wäre es unrichtig, diesen Ausdruck mit der Grafschaft Rachwins zu identificiren[4], derselbe ist vielmehr als eine rein geographische Bezeichnung aufzufassen, durch welche die Lage von Razzuuai in der Grafschaft näher präcisirt werden wollte. C. 1130[5] kommt eine marcha pitoviensis vor mit dem Orte Razwei, dann 1091 und c. 1145[6] eine marchia trans silvam oder transsilvana. Die so bezeichneten Marken sind mit der Grafschaft Rachwins identisch. Für die marchia pitoviensis ergibt sich dies daraus, dass der Ort Razwai (Rosswein, slov. Razwina südlich von Marburg) c. 1130 als in ihr gelegen erscheint, nachdem er 985 als in der Grafschaft Rachwins befindlich angegeben wurde.

Die oben abgeschriebene Stelle 980 beginnt folgendermassen: ab orientali parte montis — Doberich, usque ad summitatem montium Stenniz, Frezniz, et ipsius montis — Doberich summitatem vsque ad proprietatem Marchuuardi comitis. C. 1130 kommen nebst anderen auch die Orte Dobrenga, Noblitwitz und Boratsowe in marchia pitoviensi vor. Das Gebiet dieser Markgrafschaft erstreckte sich also von der Gegend von Weitenstein bis an die untere Mur. In diesem Gebiete liegen aber die Orte der marchia transsilvana Redimlac (St. Lorenzen in der Wüste), Ruoste (Maria Rast), Caminitz (Gams) und Pesnitza (Pesniz), welche in den erwähnten Urkunden 1091 und c. 1145 aufgezählt werden, womit festgestellt ist, dass marchia transsilvana auch nur eine andere Benennung der Mark Pettau ist. ‚Mar-

[3] US. 1. 39. [4] So Felicetti 10. 98, 100.
[5] US. 1. 143. [6] US. 1. 100, 238.

chia transsilvana' muss übrigens als feststehende Bezeichnung gelten und nicht als eine blos geographische Angabe, da dieser Name in zwei mehr als 50 Jahre auseinanderliegenden Urkunden gebraucht wird.

C. 1100 kommt vor[7], dass Bernhardus comes — cum aliis multis in Marchia trans fluvium Dravva hoc sui iuris predium Razwei dem Kloster St. Paul widmete. Trans fluvium Dravva ist hier, wie schon bemerkt wurde, nicht mit marchia in Verbindung zu bringen[8], diese Worte besagen nur, dass Razwei jenseits der Drau gelegen ist. Felicetti[9] will auch eine weitere Benennung dieser Mark in ‚inter Colles' gefunden haben. Wenn aber H. Heinrich sagt: Inter colles trado villam Pesnitza[10], so will er damit nur angeben, dass Pesnitz in den windischen Büheln liege, ohne damit einen eigenen Verwaltungsbezirk zu benennen.

Marchia inferior findet sich erst später, urkundlich das erste Mal 1209[11] im Titel eines archidiaconus marchiae inferioris. Aus Urkunde 1257[12] ergibt sich, dass damit die Mark Pettau und nicht etwa die Mark Saunien gemeint ist, da in derselben Urkunde auch ein archidiaconus Sauniae vorkommt[13].

2. Von den Grafen dieser Markgrafschaft wissen wir wenig. Der erste, von welchem wir hören, ist der bereits genannte Rachwin, dessen Familie nicht bekannt ist[14]. Später finden wir hier die Sponheimer reich begütert[15], und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie auch im Besitze der Grafschaftsrechte waren. Der letzte Sponheimer in dieser Mark war Graf Bernhard von Kärnten, Schwager des Markgrafen Leopold des Starken von der oberen Karantanermark. Er starb 1148 auf dem Kreuzzuge Konrads III. und vermachte seine Allodien

---

[7] US. 1. 103.

[8] So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Huber Gesch. Oesterr. 1. 218.

[9] A. a. O. 10. 98.

[10] C. 1123 D. 39. 81.

[11] US. 2. 148. S. auch 1229 US. 2. 360.

[12] D. 39. 149.

[13] Schumi A. 1. 52 irrt also, wenn er meint, die Grafschaft Sannthal habe zur marchia inferior gehört.

[14] Felicetti 10. 99 hält ihn für einen Sponheimer, weil seine Besitzung Rosswein später den Sponheimern gehört, dieser Grund ist aber wohl nicht ausreichend.

[15] 1091, 1100, 1124, 1130, 1145, 1164 US. 1. 100, 103, 125, 147, 249, 450.

dem Neffen seiner Frau, Ottokar; 1162[16]: amita nostra (Markgraf Ottokars) uxor preclari comitis Bernhardi sine sobole moriens in extremis suis — predium — contulit. Quod factum cum nos ratum esse nollemus, quia ad nos hereditario iure respicere uidebatur. Von nun an erscheinen die Traungauer in dieser Mark begütert[17]. Auch haben wir Anhaltspunkte dafür, dass ihnen die Grafschaftsrechte in derselben zustanden.

Im Jahre 1222[18] sagt Leopold VI. von Oesterreich: collationem — monasterio uestro (St. Paul) per — Hainricum olim ducem Karinthie factam de bonis Holern et Rost (Hollern und Maria-Rast am rechten Drauufer, westlich von Marburg) cum earundem uillarum appendiciis cultis et incultis, scilicet a descensu aquarum ymbrium a summitate montis Pocher (Bacher) usque in Trauum fluuium in quibus bonis iudicium sanguinis usque ad riuum qui minor Lubenz (Lobencicabach, welcher westlich von Maria-Rast in den Lobnitzbach [major Lubenz] sich ergiesst) uocatur, ad nos dicitur pertinere, et ab eodem riuo usque in riuum Welik (Wölkabach) collationem per eundem ducem cum judicio sanguinis quod ad eum pertinebat — monasterio uestro traditam — predicta libertates et iura a tempore — Otakari marchionis sine interruptione usque nunc uos confitemur — possedisse. Er bestimmt daher, ut a sepedicto riuo Lubenz usque in riuum sepefatum Welik nullus presumat — officium usurpare, solo hoc dumtaxat excepto, quod dampnandi ad mortem — teneantur nostris iudicibus — presentari. Dieser letzte Satz zeigt, dass Leopold VI. Inhaber der Grafschaft zwischen dem Lobencicabache und dem Wölkabache war, aber auch Markgraf Ottokar muss diese Grafschaftsrechte besessen haben, nachdem gesagt wird, dass diese Verhältnisse sich seit seiner Zeit unverändert erhalten haben. C. 1145[19]: in provincia Radelach (am Radelberg östlich von Mährenberg) — inter Chemenaten (?) et Frezen (Fresen an der Drau) — tres mansus Sigfridus de Liubnowe sibi usurpavit per milites suos G. et S., quos nuncius marchionis O. de Styra — iussu domini sui expulit. Der Markgraf hatte also in dieser Gegend Jurisdictionsrechte, da er durch seinen Gerichtsboten eine ge-

---

[16] US. 1. 434; vgl. 1161 und c. 1190 US. 1. 429, 708.
[17] 1161, 1164 US. 1. 429, 449. [18] US. 2. 275.
[19] US. 1. 249.

richtliche Ausweisung vornehmen liess. 1165[20] stiftet Markgraf Ottokar V. die Karthause Seitz in marchia mee dicionis[21], deren genaue Lage er durch die Angabe feststellt: est pagus qui uulgo dicitur Goniwiz (Gonobitz), so dass also auch die Gegend um Seitz und Gonobitz unter der markgräflichen Verwaltung Ottokars stand.

Felicetti[22] meint, dass diese Grafschaft ebenso wie Saunien keine eigentliche Markgrafschaft, sondern eine gewöhnliche kärntnerische Grafschaft gewesen sei, deren Grafen ‚vielleicht auch die Grenzhut zu besorgen hatten'. Der Grund dieser Ansicht ist darin zu suchen, dass die von ihm anerkannten Verwalter der beiden Grafschaften (Markgraf Starchant von Saunien wird von ihm als solcher verworfen) nur den Grafentitel führten. Nachdem wir jedoch gesehen, dass in der ältesten Zeit der Grafentitel für die Verwalter der Marken häufig vorkommt, zerfällt dieses Argument, und es besteht kein Grund, warum man nicht annehmen sollte, dass diese beiden Grafschaften ebenso wie die übrigen auf dem Markboden eingerichteten Grafschaften organisirt gewesen sein sollen.

3. Für die Bestimmung der Nordgrenze, durch welche die Pettauer Mark von der oberen Karantanermark sich schied, besitzt man wenig Anhaltspunkte. Die südlichsten Orte, von welchen wir wissen, dass sie in der oberen Mark lagen, sind Udelsdorf und Gomelnitz. Zur Pettauer Mark gehörte das Gebiet südlich vom Radelberg, in den windischen Büheln Pesniza, Dobrenga und Circuniz, an der unteren Mur Noblitwitz und Boratsowe. Die Grenze lässt sich also etwa so ziehen, dass sie über das Radelgebirge, den Posruck und die windischen Büheln die Mur südlich von Gomilnitz etwa bei Spielfeld erreichte und dann längs dieses Flusses hinzog.

Für die Westgrenze finden wir einen Anhaltspunkt darin, dass das Gebiet von Windischgrätz und Saldenhofen noch im 14. Jahrhunderte zu Kärnten gerechnet wurde. Dafür spricht eine Urkunde 1323, wonach diese Bezirke zum Archidiakonat

---

[20] US. 1. 453.

[21] Da von marchia mee dicionis die Rede ist, kann unter dicio nicht Eigenthumsrecht, sondern nur die markgräfliche Gewalt verstanden werden. S. auch 1207 US. 2. 134: marchia nostre dicionis.

[22] A. a. O. 9. 55, 60.

Kärnten gehörten[23]. Nördlich von der Drau gehörte die Gegend vom Radelberge noch zur Mark[24]. Im Süden der Drau bildete nach der Urkunde 1222[25] der Wölkabach die Grenze. Noch südlicher finden wir einen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der Mark gegen Westen in der Urkunde 980[26]. Die darin genannten Berge Stenniz und Frezniz kommen noch heute unter den Namen Wresen (Brezje) und Stenica südlich von Weitenstein vor. Der mons Doberich soll nach Felicetti der Dobrinitzaberg östlich von Sternstein sein[27]. Dies ist jedoch kaum richtig. Nach der Urkunde erstreckt sich das geschenkte Gut von der Ostseite des Berges Doberich zum Berge Stenniz; ferner wird gesagt, es gehöre die summitas des Doberich dazu. Darnach muss sich der Berg Doberich im Westen des Stenicaberges befunden haben, denn nur unter dieser Voraussetzung konnte er dem letzteren seine Ostseite zuwenden. Ich möchte daher dafür halten, dass der Berg Doberich den Gebirgsstock bildet, der nördlich vom Bade Neuhaus sich ausbreitet und auf welchem sich noch heute eine Oertlichkeit Dobaricnik findet. Die Namen Doberich, Stenniz und Frezniz begegnen uns auch später 1130[28], jedoch nicht als Bergnamen, sondern als Namen von Prädien des Bisthums Gurk. Das praedium Doberich wäre dann entweder um den Ort Neuhaus (slov. Doberna) oder um das nördlich davon gelegene Schloss Gutenegg zu suchen.

Für die Südgrenze fehlt es nahezu an allen Anhaltspunkten. Wahrscheinlich begann dieselbe nicht weit südlich vom Doberich. Felicetti[29] meint, sie sei über den Schwagberg im Bacher, den Wotsch und Donatiberg gegangen. Dass die beiden letzten Berge Grenzpunkte gebildet haben, ist möglich, dagegen muss die Grenze weit südlich vom Schwagberge gelaufen sein, da das Gebiet von Gonobitz noch zu dieser Mark gehört hat.

---

[23] Notizenbl. 1858. 405, Felicetti a. a. O. 9. 58.

[24] Oben bei Note 19. Nach Felicetti a. a. O. 9. 56 bildete auch am linken Drauufer ein Wölkabach die Grenze, ich finde jedoch seine Gründe nicht überzeugend.

[25] S. oben bei Note 18. [26] S. oben bei Note 2 und nach Note 6.

[27] A. a. O. 10. 98. Zahn US. 1. 801 nennt ihn nur Berg Dobritsch bei Weitenstein.

[28] UK. 1. 85. [29] A. a. O. 10. 106.

Auch über die östliche Ausdehnung der Mark haben wir keine Angaben aus dem 10. und 11. Jahrhunderte, sie dürfte je nach dem Stande des Kampfes mit den Ungarn sehr gewechselt haben. Seit dem 12. Jahrhunderte gehörten die Gebiete um Radkersburg und Luttenberg bereits zur Mark, wie aus folgenden urkundlichen Angaben zu entnehmen ist. C. 1130[30]: in marcha pitouiensi — Boratsowe — Noblitwitz; 1174[31]: Vorau erhält sacerdotalia jura von Salzburg infra terminos cuiusdam terre que dicitur Lutunwerde; 1222[32]: St. Paul überlässt dem Herzog Leopold 7 Mansen iuxta Rakerspurch quos comes Sifridus dedit ecclesie uestre (St. Paul), proprietates quoque predii uestri iuxta Lotenwerde quas nostri (des Herzogs) ministeriales fevdali tytulo prius a uobis et uestris predecessoribus possidebant. 1242[33] H. Friedrich hat als Lehen von Salzburg insulam — quae Lutenwerde dicitur, cum castro.

Das Gebiet von Grosssonntag wurde erst im 13. Jahrhunderte den Ungarn entrissen. 1222[34]: Friedrich von Pettau widmet dem deutschen Orden proprietatem suam in Dominico — eo tempore cum praedictam terram — pater noster de manibus Ungarorum eripiens — sue subjugauit potestati. Später finden wir denn auch die ungarische Grenze in dieser Gegend beiläufig dort, wo sie heute ist. 1322[35] wird der Umfang des Bezirkes von Pettau bis zur ungarischen Grenze laufend so angegeben, dass Polstrow (Polsterau) und Holrmus (Friedau, welches auch Ormus heisst) diesseits der Grenze zu liegen kommen.

5. Die Mark Saunien.

§. 8. 1. An die Pettauer Grafschaft sich anschliessend, finden wir im Süden derselben den comitatus Sovuina, Souna oder Sounae; 980[1]: in comitatu Rachvuini comitis, ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum — Sovuina. 1025[2]: Willihelmo comiti — in comitatu ipsius — Souna — in eiusdem marchie locis. 1028[3]: Willihelmo comiti — in pago et comitatu Sounae — in eodem comitatv — in

[30] US. 1. 143. [31] US. 1. 534. [32] US. 1. 276.
[33] RS. 281 n. 514. [34] US. 2. 292. [35] OeW. 6. 403.
[1] US. 1. 35. [2] US. 1. 52. [3] US. 1. 54.

eiusdem marchiae locis. Auch werden diese Gegenden als pagus Seuna oder Sounae[4] bezeichnet, wobei pagus in dem oben festgestellten Sinne zu nehmen ist. Später hören wir von Markgrafen de Soune[5], c. 1130 findet sich eine Ortsbezeichnung in Sounio[6] und seit c. 1170[7] in zahlreichen Urkunden für diese Gegenden der Ausdruck Saunia, wobei jedoch nicht behauptet werden kann, dass die Ausdehnung von Saunia mit der des anfänglichen Comitates zusammenfällt.

In einigen wenigen Urkunden findet man auch ‚marchia Ungarie oder Ungarica'. 1161[8] schreibt ein kaiserlicher Notar von seiner Reise: pertransiens Karinthiam, Carniolam, Istriam, duas marchias, alias partes Sclaveniae usque in Vngariam praedicans mandatum expeditionis — Inimicis etiam imperii, pseudocardinalibus per marchias Vngarie frequenter transeuntibus insidias et captionem ordinavi. 1162—1164[9] schreibt der Patriarch Ulrich von Aquileja: terminum, quem sibi (einen Grafen E.) in Marchia Hungariae locaveramus. 1177[10]: villas in marchia ungarica juxta Gurch fluvium sitas — Drasizdorf — Globochdorf. 1186[11]: in marchia Vngarie Pilstain. — Drasizdorf und Globochdorf sind Dratschdorf und Globoko an der Gurk im Westen des Ortes Ober-Gurk, diese Orte lagen also in der Mark Krain, und zwar in dem Theile, welcher später zur windischen Mark gerechnet wurde. Allerdings erstreckte sich die Mark Souna auch über das rechte Saveufer, da aber schon Lipnak im Nordosten dieser beiden Orte zur Creinamarca gehörte, könne Drasizdorf und Globochdorf auch im 11. Jahrhunderte nicht in der Mark Saunien gelegen sein. Pilstein ist das im Westen der Sottla, nördlich von Drachenburg befindliche Peilenstein, das somit zweifellos zur Mark Souna zu rechnen ist. Damit ist festgestellt, dass es zwei Marken gab, welche als ungarische Marken bezeichnet wurden, wie denn auch der kaiserliche Notar im Schreiben vom Jahre 1161 zuerst duas marchias, welche er bereist habe, erwähnt, und dann, offenbar dieselben Oertlichkeiten meinend, mittheilt, dass er in den ‚marchias Ungarie' die Pseudocardinäle habe gefangen setzen lassen. Auch kann nicht bezweifelt werden,

---

[4] 1016, 1028 US. 1. 45, 54. [5] 1103, 1144 US. 1. 110, 112, 230.
[6] US. 1. 147. [7] Zuerst 1173 US. 1. 521. [8] UK. 1. 148.
[9] UK. 1. 149. [10] UK. 1. 150. [11] US. 1. 650.

dass in all' diesen Urkunden marchia im Sinne von Markgrafschaft und nicht in der Bedeutung ‚Grenze' zu nehmen ist. Drasizdorf, Globochdorf und Peilenstain lagen nicht an der ungarischen Grenze, und im Schreiben des Notars zeigt die Aneinanderreihung von Kärnten, Krain, Istrien und den zwei Marken, dass auch unter den letzteren Ländergebiete zu verstehen sind. Endlich ist auch nicht anzunehmen, dass der Patriarch den Grafen E. ‚an die ungarische Grenze' habe vorladen lassen.

Marchia Ungarie oder Ungarica ist also ein Ausdruck, welcher auch die Mark Souna bezeichnete.

Dagegen ist die Annahme ungerechtfertigt, dass diese Mark marchia iuxta Souvam hiess [12]. In den Worten der Urkunde 895 [13] ‚in marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluuium Sowam Gurcheuelt' ist, worauf schon oben hingewiesen wurde [14], die Benennung des Flusses nicht mit marchia in Verbindung zu bringen, sondern sie hat nur zur genaueren Bestimmung der Ortslage in der Mark zu dienen. Die Stelle sagt nur, dass in der Mark 3 Mansen, Reichenburg genannt, an der Save und das Gut Gurkfeld jenseits der Save geschenkt wurden [15].

Dass die Grafschaft Souna eine Markgrafschaft war, wird ausdrücklich gesagt, 980 und 1025 bei Noten 2 und 3, und ergibt sich auch daraus, dass Orte in derselben als in marchia gelegen bezeichnet werden. Die Verwalter der Grafschaft führen in späterer Zeit den Titel marchio. Felicetti [16] hält allerdings Seuna für eine gewöhnliche Grafschaft, welche im Grenzgebiete gelegen war, nur dieses bedeute marchia in der Anwendung auf dieses Gebiet und nicht eine eigentliche Markgrafschaft. Die Begründung dieser Ansicht mit dem Grafentitel Wilhelms, des ersten uns bekannten Verwalters der Mark, hält jedoch aus dem bekannten Grunde nicht Stich, weil in der älteren Zeit auch die Verwalter anderer Marken diesen Titel führen. Wenn aber Felicetti hervorhebt, dass in späterer Zeit

---

[12] So Muchar Gesch. Steierm. 2. 276, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823, Tangl Mitth. 10. 8, 12.

[13] US. 1. 15. [14] S. oben §. 6 bei Note 106.

[15] Vgl. auch Urkunde 1043 US. 1. 61: predium quod apud Sowam in Richenburch habebat.

[16] A. a. O. 9. 55.

der markgräfliche Titel hier nur einmal 1103[17] vorkomme, daher ihm diese Titulatur verdächtig erscheint, so irrt er, denn marchio de Soune findet sich sowohl in einer zweiten Urkunde gleichen Datums, als auch noch 1144[18].

2. Als Verwalter dieser Mark wird uns ein Wilhelm genannt; 980[19]: K. Otto II. schenkt ein Gut in comitatu Rachvuini comitis ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuine dem Grafen Vuillihelmus. 1016[20]: Heinrich II. schenkt Willihelmo comiti predium in pago Seuna in comitatu suo. 1025[21] schenkt K. Konrad II. Willihelmo comiti Güter in comitatu ipsius qui dicitur Souna und bestätigt 1028[22] die zwei letzten Schenkungen. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass eine und dieselbe Persönlichkeit eine Grafschaft durch 48 Jahre verwaltet habe, nimmt man allgemein mit Recht an, dass der Graf Wilhelm der Urkunde 980 der Vater des in den übrigen Urkunden vorkommenden Grafen Wilhelm war. Ob nun schon dieser Vater die Mark Seuna verwaltet habe[23], ist zweifelhaft, nachdem es auffallend ist, dass 980 der comitatus Sovuina erwähnt wird ohne die Angabe, dass er die Grafschaft des in der Urkunde Beschenkten sei, und da der Grafentitel Wilhelms auch von einer anderen Grafschaft herrühren kann.

Der zweite Graf Wilhelm starb 1036 eines gewaltsamen Todes[24], Erbin seiner Allode war seine Mutter Hemma, die Stifterin von Gurk. Da nun bei Uebergabe ihrer Güter an Gurk ein Graf Aschuuinus als ihr advocatus intervenirt[25], nahm man wohl kaum mit zureichendem Grunde an, dass derselbe auch die Mark Saunia verwaltet habe. Dagegen mag allerdings der Starchant marchio, welcher in einer Salzburger Ur-

---

[17] US. 1. 112.

[18] US. 1. 110, 230. — Mit Felicetti einverstanden ist übrigens Wahnschaffe a. a. O. 43 Note 131, dagegen nehmen eine besondere Mark Soune an Hirsch Heinrich II. 1. 161 und Waiz VG. 7. 72 Note 6.

[19] US. 1. 35. [20] US. 1. 44. [21] US. 1. 52. [22] US. 1. 54.

[23] Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 823.

[24] Muchar Gesch. Steierm. 4. 295 schaltet hier einige Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde ein, indem er den Krainer Markgrafen Poppo († 1070) irrthümlicher Weise nach Saunien versetzt und ihm einen Sohn Poppo Starchand andichtet; letzterer wird dann von ihm mit dem historischen Markgrafen Starchand von Soune identificirt.

[25] 1045 RK. n. 118.

kunde 1072[26] vorkommt, den markgräflichen Titel von dieser Mark geführt haben. Er war wahrscheinlich der Vater des 1103 vorkommenden Starchant marchio de Soune[27]. Wie lange dieser letzte die Mark verwaltete, wissen wir nicht, er wurde durch Herzog Heinrich von Kärnten aus dem Hause Sponheim und dessen Bruder Graf Bernhard bekämpft und seiner Allode beraubt, vielleicht auch ganz aus der Mark vertrieben. Im Jahre 1141 lebte er nicht mehr; Urkunde 1141[28]: marchio starchant et frater ejus Werigant et subsequens huius filia — nos pulsauerunt prediumque Cezt (bei Rohitsch) — suum esse dixerunt. Aus dieser Urkunde geht auch hervor, dass er einen Bruder hinterliess, der nicht Markgraf wurde. Wir finden dann einen Gunterus de Hohenwarte als marchio de Soune in in den Jahren c. 1140, 1144 und c. 1150[29]. Er war Sohn eines Piligrimus, von welchem ohne Grund angenommen wurde, dass er vor oder neben seinem Sohne die Mark besessen habe[30].

Markgraf Gunter starb vor 1444 in Regensburg[31].

Nach ihm soll Graf Bernhard von Kärnten und dann dessen Erbe Markgraf Ottokar VII. die Mark Saunien erhalten haben[32]. Dafür spricht nur eine Stelle Enenkels[33]: Der Graue Pernhart von Marchpurg der dinget dem Marchgrauen Otachern von Steyr daz haus zu Marchpurch — Er dingt im Tiuer (Tüffer) vnd Sitich das Chloster vnd Geirowe (Geirach), aus welcher jedoch nichts Anderes hervorgeht, als dass Graf Bernhard gewisse Güter (Tüffer und Geirach) in Saunien besass und auf Ottokar vererbte, von der Grafschaft selbst ist dabei

---

[26] Eichhorn Beitr. 1. 194. Wohl derselbe Starchant, von dem 1097 in Gesta A. Salisb. MG. 11. 67 die Rede ist.

[27] US. 1. 110, 112. [28] US. 1. 214.

[29] US. 1. 200, 230, 232, 296; Ann. Adm. 1137 MG. 9. 577 nennen ihn marchio de Cylie.

[30] So Muchar Gesch. Steierm. 4. 406 und Tangl Mitth. Steierm. 10. 10. Dagegen besonders die Urkunde, in welcher er neben seinem Sohne genannt und wohl diesem, nicht aber ihm selbst der Titel marchio gegeben wird: 1444 US. 1. 230, 232.

[31] 1144 US. 1. 232: marchio Guntherus de Hohenwarte — Ratispone egrotaret. — Homines eius mortuum eum per Danubium ad Anesum transtulerunt. S. über ihn bes. Tangl a. a. O. 9f.

[32] Muchar Gesch. Steierm. 4. 406, Tangl a. a. O. 10.

[33] Rauch Scr. 1. 244.

keine Rede. Ebensowenig beweist die Angabe des rationarium Stiriae, dass dem Herzog von Steiermark officium in Tyver und judicium in Sachsenvelde gebührt hat[34], den Besitz dieser Mark von Seite des Herzogs, da das officium auch zur Verwaltung von Allodialgütern gedient haben kann, das iudicium aber kein indicium provinciale, sondern ein niederes Gericht war. Letzteres geht daraus hervor, dass das rationarium genau zwischen judicium provinciale und judicium unterscheidet. Zum Beispiel: iudicium intra muros oppidi Graetzen et iudicium provinciale vltra Muram; officium in fvrstenvelde cum iudicio — et duobus iudiciis provincialibus supra Rabam et circa furstenvelde; Ratgerspvrch cum iudiciis fori et provincie; Marchpurch cum judicio provinciali — item judicium eiusdem oppidi etc.[35] Damit stimmt denn auch, dass wir keinen einzigen Verwaltungsact kennen, den die Traungauer oder ihre Nachfolger die Babenberger, in der Mark Souna vorgenommen hätten.

3. Die Grenzen dieser Mark lassen sich nur ganz im Allgemeinen bestimmen. Im Norden fällt die Grenze mit der bereits besprochenen Südgrenze der Mark Pettau zusammen.

Betreffs der Ostgrenze wissen wir, dass Peilenstein zur Mark gehörte, und dass sie sich zur Sottla hin erstreckte. Dieser Fluss dürfte daher ebenso wie heute die Grenze gegen Ungarn gebildet haben.

Im Westen wurde der Grenzzug ebenso wie heute durch die Sannthaler Alpen gebildet, nur dürfte das heute zu Krain gerechnete Möttnig in diese Mark gehört haben, weil es später dem Archidiakonate Saunien unterstand[36].

Im Süden gehört auch ein Gebiet am rechten Saveufer zwischen der Neiring und der Gurk in unbekannter Ausdehnung zu dieser Mark. 1016[37]: inter — Zotle et Nirine in pago Seuna in comitatu suo (Willihelmi); ebenso 1028[38].

Ob und welche Veränderungen später eintraten, wissen wir nicht. Keinenfalls verschmolz Saunien mit der späteren marchia Winidorum[39]; 1265[40]: Marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus. Auffallend ist es aber, dass später Oertlichkeiten zum Archidiakonate Saunien gerechnet wurden, welche

---

[34] Rauch Scr. 2. 115. [35] Rauch Scr. 2. 114, 115. [36] UK. 2. 58.
[37] US. 1. 45. [38] US. 1. 54.
[39] Annahme Tangls a. a. O. 12. [40] UK. 2. 263.

in der Mark Pettau lagen, wie Gonobitz, Studenitz, Pulsgau und Sleunz[41]. Anderseits finden sich in dem Verzeichnisse der zu diesem Archidiakonate gehörigen Kirchen keine am rechten Saveufer gelegenen.

6. Die Mark Krain.

§. 9. Ueber die Zeit, wann die Markenverfassung in Krain eingeführt wurde, fehlt es an Angaben. Es kann sein, dass die Ungarn in diesen Gegenden erst später zurückgedrängt wurden und die Markeinrichtung sich dadurch verzögerte. Wahrscheinlich ist aber die gleichzeitige Begründung sämmtlicher Marken an der Grenze gegen Ungarn. Die erste Nachricht von dem Bestehen einer Mark in Krain aus dem Jahre 973 ist ja doch nahezu gleichzeitig mit der ersten Erwähnung von Markgrafen in der Ostmark (972) und in der oberen Karantanermark (970).

Die meisten Schriftsteller nehmen an, dass das Land Krain schon im 10. Jahrhunderte, also gleich bei der ersten Einrichtung der Marken in mehrere (zwei oder gar drei) Verwaltungsbezirke getheilt worden sei, und es hat sich diese Ansicht trotz der Gegenbemerkungen Hubers[1] bis in die neueste Zeit erhalten; noch der als Sammler verdienstvolle Schumi[2] in seiner ebenso heftigen als werthlosen Polemik gegen Huber, und Mell[3], der letzte Schriftsteller, welcher sich über die Frage ausgesprochen hat, nehmen für das 10. Jahrhundert eine Grafschaft Krain und eine davon verschiedene Mark Krain an. Wir wollen diese verschiedenen Ansichten vorläufig ausser Acht lassen und die Verhältnisse so zur Darstellung bringen, wie sie sich aus der Betrachtung der Urkunden ergeben, daran erst die Besprechung der bisherigen Literatur knüpfend, so weit dies nöthig erscheint.

1. Von der Schlacht am Lechfelde bis zur Verleihung der Mark Krain an Aquileja (955—1077).

---

[41] Notizenbl. 1858. 403.

[1] Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6. 391. S. auch dessen Oesterr. Reichsgeschichte 10 Note 3.

[2] Schumi A. 2. 219f

[3] Historische und territoriale Entwicklung Krains (1888) 40f.

a) In diesem Zeitraume wird das Land Krain Carniola, Creina, Creina marcha oder marchia Creina genannt[4]. Dass die Ausdrücke Carniola und Creina marcha gleichbedeutend sind, ergibt sich aus 973[5]: in comitatu Poponis comitis quod Carniola uocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur. Die Vergleichung dieser Urkunde mit einer anderen Urkunde aus demselben Jahre 973[6] zeigt, dass dasselbe Land auch mit Creina bezeichnet wird,' denn in dieser zweiten Urkunde wird gesagt, das Gebiet von Bischoflaak liege in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Paponis comitis, und dies ist dasselbe Gebiet, welches nach der ersten Urkunde zu Carniola oder Creina marcha gehört. Da ferner Veldes nach Urkunde 1011[7] in pago Creina in comitatu Odalrici und nach Urkunde 1040[8] in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis gelegen ist, so zeigt sich, dass auch die vierte Benennung ‚marchia Creina' nichts Anderes bedeutet. Aus der Mehrheit der Namen lässt sich demnach kein Anhaltspunkt für eine Mehrheit der Verwaltungsbezirke in Krain entnehmen.

b) Verwalter von Krain kennen wir in dieser Periode fünf: 1. Popo, 973[9]; 2. Waltilo; 989[10]: in regione uulgari uocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis; 1002[11]: in regione Carniola et in comitatu Vualtilonis comitis; 1004[12]: Ueldes situm in pago Creina nominato in comitatu Uuatilonis. 3. Udalrich I.; 1011[13]: castellum Veldes — in pago Creina in comitatu Odalrici. 4. Eberhard; 1040[14]: Circheniza — in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis; 1040[15]: a fluuio — Vistrizza usque ad curtem — Ueldes — in Marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis; 1040[16]: ebenso. 5. Udalrich II.; 1058[17]: in marcha Kraina et in comitatu Odelrici marchionis; 1062[18]: in pago Creine in Marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis; 1063[19]: in marchia Odalrici marchionis.

---

[4] Ueber den Ursprung des Namens vorzugsweise Diemitz Gesch. Krains 1. 144 und Mell a. a. O. 9 f.
[5] UK. 1. 11. [6] UK. 1. 12. [7] UK. 1. 24. [8] UK. 1. 35.
[9] S. oben bei Noten 5 und 6. [10] UK. 1. 14. [11] UK. 1. 22.
[12] UK. 1. 23. [13] UK. 1. 24.
[14] UK. 1. 34. [15] UK. 1. 35.
[16] UK. 1. 36. [17] Schumi A. 1. 6.
[18] UK. 1. 51. [19] UK. 1. 52.

Aus diesen Urkunden entnehmen wir, dass Popo und Waltilo dieselbe Grafschaft besassen, da nach den Urkunden 973 und 989 dasselbe Gebiet von Bischoflaak in der Grafschaft dieser beiden Grafen lag. Alle begrenzen das Gebiet nahezu in denselben Worten: Est — in ipso comitatu riuulus paruus — Sabniza (Safniz), ab exitu illius ubi oritur — uersus usque ad Zelsah (Selzach) — trans Zouriza (Selzacher Zeier) usque ad montem Lubnic (Lubnik) —' usque ad maiorem amnem Zoura (Pöllander Zeier) sind die wichtigsten Grenzangaben, welche ziemlich gleichlautend vorkommen. Waltilo, Udalrich I. und Eberhard sind aber auch die Grafen, in deren Grafschaft Veldes liegt, Urkunden 1004, 1011 und 1040[20], und da in Eberhards Grafschaft nicht nur Veldes, sondern auch Zirknitz sich findet[21], so gehörte wohl auch das dazwischen liegende Gebiet von Bischoflaak zu seiner Grafschaft. In der Grafschaft Ulrichs II. liegen einerseits montes — Staeinberch et Otales[22] (Ottalesch, heutzutage im Görzischen, nordwestlich von Idria), anderseits die Gegenden um Obergurk; 1058[23]: Herzogenbach (Ponobreg oder Ponova vas, westlich von Weixelburg) und 1062[24]: in superiori riuus qui dicitur Gurca sicut predium Rvodperti usque in riuum Bitsa vocatum (Biczepotok westlich von Weixelburg) finit, und uilla Lonsa (Laase). Es muss also das dazwischenliegende Gebiet dazu gehört haben, welches früher zu Eberhards Grafschaft gerechnet wurde. Damit ist festgestellt, dass auch Ulrich II. dasselbe Gebiet verwaltete, wie die übrigen Grafen.

Aus all dem ergibt sich, dass die genannten Grafen und Markgrafen dem gesammten Krain vorstanden, soweit dasselbe zum deutschen Reiche gehörte. Davon, dass der Eine oder der Andere nur einen Theil des Landes verwaltet hätte, findet sich keine Spur. Freilich bleibt es dabei ungewiss, wie weit sich die Mark Krain nach Süden und Westen erstreckte, wir erfahren nur, dass der Berg Ottalesch, Zirkniz, Ober-Gurk und Lipnak in Krain lagen, dass es sich also mindestens bis über diese Oertlichkeiten erstreckt haben muss.

c) Dafür, dass Krain schon in dieser Periode eine Mark gebildet hat, spricht der Titel marchio, welchen die späteren

---

[20] Noten 12, 13, 15. [21] Bei Note 14. [22] 1063 Note 19.
[23] Note 17. [24] Note 18.

Verwalter führen, dann auch die Benennung Krains als Creina marcha und marchia Creina, noch mehr die Bezeichnung der Lage von Oertlichkeiten in Krain mit marchia ohne Zusatz, 973, 1062, 1063[25].

Krain bildete aber zugleich auch eine Grafschaft. S. Urk. bei Noten 5, 6, 11—18.

Eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft ist auch hier nicht zulässig; es bestanden in Krain vielmehr dieselben Verhältnisse wie in den übrigen Marken, alle Theile Krains gehörten gleichzeitig zur Mark und zu der darin eingerichteten Grafschaft[26].

Wahnschaffe[27], Huber[28] und Mell[29] vertreten die Ansicht, Krain habe ursprünglich nur eine Grafschaft gebildet und marcha bedeute in der Anwendung auf Krain Grenzland; erst unter Eberhard sei Krain zur Mark erhoben worden. Eine solche Grafschaft ohne Markeinrichtung im Grenzlande findet sich jedoch nirgends, und auch der Titel comes, welchen die beiden ersten uns bekannten Verwaltungsbeamten Krains führen und auf welchen sich Huber und Mell berufen, spricht, wie wir wissen, nicht für ihre Ansicht. Sagt Mell[30] doch selbst, dass in der Ostmark comes nur ein wechselnder Ausdruck für marchio gewesen sei, und wenn er meint, dass dies für Krain nicht angenommen werden könne, weil Popo und Waltilo nur als ‚comes' bezeichnet wurden, so ist dies doch nicht ausschlaggebend. Der Eppensteiner Adalbero z. B. erscheint nur in einer einzigen Urkunde (1000) als marchio und führt sonst regelmässig den Titel comes. Nehmen wir nun an, diese eine Urkunde wäre nicht auf uns gekommen, würde es gerechtfertigt sein, aus dem Comes-Titel Adalberos in den übrigen Urkunden zu schliessen, dass die obere Karantanermark keine eigentliche Mark gewesen sei und dass der Name Mark für sie nur in der Bedeutung von Grenzland genommen werden könne?

Wenn Mell hervorhebt, dass Krain 989 eine Mark des Herzogs Heinrich genannt wird, so zeigt dies nur, dass Krain nicht unter einem vom Herzoge unabhängigen Grafen stand. Dieses Argument würde nur dann von Belang sein, wenn ausgemacht

---

[25] Noten 6, 18, 19. [26] Huber a. a. O. 391. [27] A. f. Kärnten 14. 44.
[28] A. a. O. 390. So auch in seiner Oesterr. Reichsgesch. 10.
[29] A. a. O. 11. [30] A. a. O. Note 24.

wäre, dass die Markgrafen im Gegensatze zu den Grafen von den Herzogen unabhängig gewesen sind. Man mag darüber für die spätere Zeit was immer für eine Ansicht haben, für die ältere Zeit kann dies gewiss nicht angenommen werden, da ja in anderen Marken, wie wir gesehen haben, wiederholt eine und dieselbe Person abwechselnd die Titel comes und marchio führte und damit feststeht, dass diese Titel damals als gleichwerthig betrachtet wurden und keine Verschiedenheit in der Stellung begründeten[31].

d) Mit diesen Anschauungen in Widerspruch sind die Schriftsteller, welche eine Mehrheit von Verwaltungsbezirken in Krain annehmen. Hieher gehören Richter, theilweise auch Hitzinger und von den Neueren Schumi und Mell.

Richter[32] unterscheidet drei Verwaltungsgebiete in Krain: Oberkrain, Unterkrain, welches er als windische Mark Krains erklärt, dann Mittelkrain mit Möttling und Tschernembl, das er die windische Mark Istriens nennt. Er gründet seine Ansicht auf eine missverstandene Stelle in Fröhlichs Arch., und es mag vorläufig nur bemerkt werden, dass eine windische Mark Istriens nirgends vorkommt, dieses Verwaltungsgebiet also ein reines Phantasiegebilde dieses Schriftstellers ist. Hitzingers[33] Meinung geht dahin, dass Oberkrain einen, Unterkrain mit Saunien zusammen einen zweiten Verwaltungsbezirk gebildet habe. Er kommt der Wahrheit nur insofern näher, als er aus Krain und Saunien zusammen zwei Verwaltungsgebiete bildet, doch ist die von ihm behauptete Ausdehnung der Mark Saunien bis Zirknitz, den Krainer Schneeberg und die Kulpa ohne alle Begründung. Aus den uns vorliegenden Nachrichten wissen wir nur, dass Saunien am rechten Saveufer sich über ein Gebiet

---

[31] Für die hier vertretene Ansicht Büdinger Oesterr. Gesch. 1. 268, Waitz V. G. 7. 72, Riessler Gesch. Baierns 1. 356. Eine besondere Ansicht vertritt Schumi A. 1. 100, 114. Nach ihm war Popo Markgraf, weil 973 von seiner marchia die Rede ist, Waltilo hingegen nur Graf, weil 989 der Ausdruck marchia ducis Heinrici vorkommt, dem Herzoge also die Grenzvertheidigung überlassen gewesen sein müsse. Es ist aber aus diesem letzten Ausdruck nichts Anderes zu entnehmen, als dass die Mark Krain eine dem Herzoge von Kärnten unterworfene Mark war.

[32] Hormayer Arch. 1819. 223.

[33] Mitth. f. Krain 1856. 34. Ihm folgt Diemitz Gesch. Krains 1. 145, vielleicht auch Krones Umrisse des Geschichtslebens 41 und 150, Note 50d.

zwischen Neiring und Gurk erstreckte; sehr gross kann dieses Gebiet jedoch nicht gewesen sein, da Lipnak schon in der Mark Krain lag. Eine weitere Ausdehnung wäre somit nur am rechten Gurkufer möglich gewesen, ist aber ausgeschlossen durch andere Nachrichten, nach welchen Landstrass damals noch zu Ungarn gehörte[34]; auch das Gebiet von Möttling und Tschernembl bildete noch lange keinen Bestandtheil von Krain[35]. Ueberdies unterscheiden spätere Urkunden Saunien von der Mark und Krain; 1265[36]: in marchie et Carniolae ac Saunie archidiaconatibus.

Richters Ansicht wurde von Schumi[37] aufgenommen. Er meint, dass Ober- und Unterkrain zusammen marchia Creina oder Creina genannt worden seien, Unterkrain allein sei die marchia Creine oder marchia schlechtweg, Oberkrain der comitatus Creine gewesen. Seine Ausführungen beruhen auf der besprochenen unzulässigen Unterscheidung zwischen marchia und comitatus und hauptsächlich auf dem Genitiv Creine. Dieser Genitiv findet sich jedoch noch gar nicht in den Urkunden dieses Zeitraumes, sondern erst im nächsten, und wir behalten uns vor, zu zeigen, dass aus denselben ein Argument für die Zweitheilung nicht gezogen werden könne. Auch in der Urkunde 1062[38] liegt kein Beweis für Schumi. Er schliesst daraus, dass es neben dem pagus Creine noch eine Mark gegeben haben müsse, welche zu diesem pagus gehörte, während Mell[39] sich vorsichtiger dahin ausdrückt, dass aus den Worten ad eundem pagum pertinente allein sich noch nicht mit Sicherheit auf eine Theilung zwischen pagus und marchia schliessen lasse, wenn dies gleich der Fall gewesen sei. Schumi und Mell übersetzen die betreffende Stelle mit: ‚Mark, welche zu dem Gaue gehörte'; pertinere heisst aber zunächst ‚auf etwas Bezug nehmen', ‚etwas betreffen', die Stelle redet also nur von der Mark, welche sich auf Krain bezieht, d. h. welche von Krain gebildet wird.

Auf einen weiteren Grund Richters für die Zweitheilung sind Schumi und Mell nicht mehr eingegangen, nämlich auf den, welcher aus einer Urkunde 989[40] hergeleitet wurde. Es heisst darin, dass das in comitatu Waltilonis gelegene und Frei-

---

[34] Schumi A. 1. 53. [35] S. unten bei Note 106. [36] UK 2. 263.
[37] A. 1. 51, 97; 2. 219. [38] Oben bei Note 18. [39] A. a. O. 29.
[40] UK. 1. 15.

sing geschenkte Gebiet von Bischofslaak an die proprietas Vuernhardi comitis grenze; daraus folgt aber nur, dass das Gebiet an ein Allod eines Grafen Vuernhard grenzte, und nicht, dass dieser Graf — wahrscheinlich ein Graf Istriens[41] — auch seine Grafschaft in der Nähe gehabt haben müsse.

2. Krain seit der Erwerbung durch Aquileja (1077).

Markgraf Udalrich starb 1070[42] mit Hinterlassung unmündiger Kinder. Was nach seinem Tode mit der Mark geschah, wissen wir nicht. In Urkunde 1073[43] schenkt K. Heinrich IV. dem Bisthume Brixen einen Wildbann in Krain, ohne den Namen eines Markgrafen für den Bezirk zu nennen, und dies scheint dafür zu sprechen, dass Krain nicht sofort vergabt wurde. So wird es auch allgemein angenommen; nur Wahnschaffe[44] schwankt, indem er die Mark für unvergabt erklärt, aber doch meint, Markward von Eppenstein habe als Vormund der unmündigen Söhne Udalrichs sie in Besitz genommen. In einem Kanzlerprotokolle enthaltenden Codex findet sich die Notiz[45]: in 1070 — Henricus Romanorum imperator — Gerardo patriarche concessit imperpetuum Marchiam Carniole — cum omnibus suis iuribus et honoribus uniuersis. Diese Aufschreibung ist gewiss ungenau, da Gerhard erst 1122 den Patriarchenstuhl bestieg, und so dürfte auch die Jahreszahl irrig 1070 statt 1077 lauten sollen[46].

Im Jahre 1077 wurde nämlich die Mark Krain allerdings von Heinrich IV. an das Patriarchat Aquileja verliehen, und zwar mit Worten, welche zeigen, dass dies eine erste Verleihung war. Die betreffende Urkunde sagt[47]: marchiam Carniole de nostra regali proprietate et potestate in proprietatem et potestatem s. Aquilegensis aecclesie et prenominati eiusdem sedis

---

[41] Hitzinger Mitth. 1856. 34 hält diesen Grafen für einen in Laibach sesshaften Pfalzgrafen und sieht in dem Pfalzgrafen Cuono, welcher die Urk. 1077 (UK. 1. 63) bezeugt, seinen Nachfolger. Die Zugehörigkeit Kunos zu Krain ist aber durch nichts beglaubigt, und Wernhard wird nicht Pfalzgraf, sondern einfach Graf genannt.

[42] Ann. Saxo 1070, MG. 6. 697: Odalricus marchio Carentinorum obiit.

[43] UK. 1. 59. [44] A. a. O. 59. [45] D. 40. 314.

[46] Schumis (A. 1. 177) Erklärung, Aquileja habe 1070 Krain geschenkt erhalten, jedoch dessen Besitz nicht erlangen können, wird durch die Verleihungsurkunde 1077 widerlegt, in welcher jede Berufung auf eine frühere Schenkung fehlt.

[47] UK. 1. 63.

patriarche Sigehardi suorumque successorum tradidimus — ea — racione ut idem Sigehardus patriarcha eandem marchiam possideat, obtineat et omnigena lege et quo sibi placeat iure utatur.

Hier taucht abermals die Frage auf, ob die Verleihung sich auf ganz Krain oder nur auf einen Theil desselben bezog. Schumi und Mell meinen, nur Unterkrain sei an Aquileja vergeben worden.

Mell[48] weist darauf hin, dass die Marken meistens mit rückwärts liegenden Comitaten in einer Hand vereinigt waren, und beruft sich auf den Traungau und das Ennsthal als Beispiele, da in der älteren Zeit der erste vom Markgrafen der Ostmark, das letzte vom Markgrafen der oberen Karantanermark verwaltet wurde. Daraus folgt aber nicht, dass das Gleiche in Krain vorgekommen sein müsse; nach den Urkunden bildete bis 1077 Krain in allen seinen Theilen eine einheitliche Mark und einen Comitat. Hätte Aquileja nur einen Theil dieses Verwaltungsbezirkes erhalten sollen, so würde irgend ein beschränkender Zusatz in die Verleihungsurkunde 1077 aufgenommen worden sein.

Schumis Argument[49] ist, wie schon erwähnt, der Genitiv in der Zusammenstellung marchia Carniole. Er beachtet nicht, dass in der damaligen Zeit die Anwendung des Genitivs für den Namen eines Landes ganz allgemein üblich war, wenn eine dem Titel des Landesherrn entsprechende Bezeichnung beigesetzt ist. An Beispielen ist kein Mangel: 1186, 1245[50]: ducatus Austrie et Stirie; 1192, 1203, 1217[51]: ducatus Stirie; 1215[52]: marchia Styrie; 1237[53]: ducatus Austrie et Styrie et marchia Carniole; 1247[54]: ducatus Austrie, Stirie atque Carniolae; 1261[55]: in Austrie et Stirie ducatibus ac in Marchia Carniolis. Niemand wird zweifeln, dass es neben den Herzogthümern Oesterreich und Steier nicht noch ein besonderes Oesterreich und ein besonderes Steiermark gegeben habe, ebensowenig gab es neben der Mark Krain noch ein besonderes Krain. Wollte man aber vielleicht erwidern, dass diese Beispiele aus späterer Zeit und nicht geeignet sind, die Latinität

[48] A. a. O. 40. [49] Bes. A. 1. 51, 179 und 2. 225.
[50] US. 1. 651; 2. 569. [51] US. 2. 18, 105, 223. [52] US. 2. 205.
[53] US. 2. 455. [54] Schumi A. 1. 204. [55] UK. 2. 218.

des 11. Jahrhunderts zu illustriren, so sehen wir doch aus der Vergleichung der Urkunde 1028[56]: in pago et comitatu Sounae und der Urkunde 1016[57]: in pago Seuna und 1025[58]: in comitatu — qui dicitur Souna, dass sich der lateinische Sprachgebrauch des 11. von dem des 13. Jahrhunderts in diesem Punkte nicht unterschied.

Ueberdies kommt marchia Carniole bei Weitem nicht ausschliesslich vor, wir finden auch 1093[59]: Marchiam nomine Carniolam und 1214[60]: Marchiam Carniolam et Istriam, was Schumi freilich seiner Hypothese zuliebe ganz unberechtigterweise in Carniole und in Istrie emendirt.

Am gewichtigsten spricht die schon oben vorgenommene Vergleichung der einzelnen Verleihungsurkunden dafür, dass Aquileja schon 1077 ganz Krain erhalten habe, und zwar kommt man zu diesem Ergebnisse selbst dann, wenn man der oben befürworteten Erklärung des Wortes comitatus nicht beipflichtet, sondern comitatus im Sinne von Grafschaftsbezirk nimmt.

Interessant ist es zu beobachten, zu welchem Rechte die Verleihungen an Aquileja erfolgten. 1077 und 1093 wird ohne allen Zweifel Eigenthum übertragen[61], in den späteren Urkunden heisst es nur donamus et tradimus oder confirmamus, und zwar 1210 libere et absolute possidendam und 1214 (und 1220) in perpetuum possidendam. Die eine Eigenthumsübertragung charakterisirenden Zusätze der Urkunde 1077: ut — patriarcha marchiam — quo sibi placeat iure utatur, oder 1093: patriarcha ejusque successores liberam potestatem habeant — quidquid illis ad utilitatem ecclesiae placuerit faciendi, fehlen. Es ist diese Aenderung in der Textirung offenbar eine Folge des Wormser Concordates. 1230 heisst es auch geradezu: marcha et comitatu Histrie et Carniole, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquilegensi sede ab imperio tenet.

Daraus, dass ganz Krain an Aquileja kam, erklärt es sich auch, dass kein einziger Vorsteher des angeblichen Comitatus Krain vorkommt. Graf Poppo de Creine, dem wir 1141[62] be-

---

[56] UK. 1. 30. [57] UK. 1. 27. [58] UK. 1. 28. [59] UK. 1. 67.

[60] Schumi A. 1. 156.

[61] Irrthümlich nimmt Mell a. a. O. 38 eine — vor Abschluss des Wormser Concordates (1122) unzulässige — Belehnung an.

[62] UK. 156.

gegnen, kann nicht dafür gelten[63]; in der Mitte des 12. Jahrhunderts nannte sich Graf ein Jeder, welchem in einem grösseren Gütercomplexe Grafschaftsrechte zustanden, dass aber die Berechtigung Poppos sich nicht auf das ganze Land Krain oder Oberkrain bezog, zeigt die Benennung de Creine; als Graf Krains müsste sein Titel comes Creine gewesen sein[64].

Aquilejas Besitz von Krain blieb übrigens nicht unangefochten. Schon die späteren Wiederverleihungen zeigen, wie oft die Mark dem Patriarchate entfremdet wurde und in den Besitz weltlicher Fürsten kam. Auf das Detail einzugehen, ist hier nicht am Platze; es genügt der Hinweis auf die genauen Angaben Mells a. a. O. 46 fg.

3. Ein Punkt muss noch besonders besprochen werden. Seit 1077 kommt die Bezeichnung marchia Carniole (oder Carniola) nur mehr in gewissen Urkunden vor, nämlich in Kaiserurkunden, in einigen päpstlichen Urkunden, dann in Urkunden, welche der Patriarch von Aquileja ausstellt. In den Kaiserurkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts findet sich diese Bezeichnungsweise nahezu ausnahmslos, sowohl in Urkunden, welche die Rechte Aquilejas auf Krain sichern sollen (1077, 1093, 1210, 1214, 1220, 1230[65]), als auch in Urkunden, welche zu Gunsten des deutschen Ordens ausgestellt werden. 1237[66]: in ducatibus Austrie et Styrie et marchia Carniole und officialibus — per ducatus Austrie et Styrie nec non per marchiam Carniole constitutis. In einer einzigen Kaiserurkunde dieser Zeit wird das einfache Carniola gebraucht, 1249[67], in der Zusammenstellung: in Stiria et Carniola.

Auch die Papsturkunden dieser Zeit bedienen sich regelmässig des Ausdruckes marcha Carneole (1132[68]) oder marchia

[63] Wie Schumi A. 1. 195 irrig annimmt.

[64] Huber a. a. O. 392, Mell a. a. O. 50.

[65] S. oben §. 2 bei Noten 97, 101, 103, 104, 106 und 107.

[66] UK. 2. 67, 69.

[67] UK. 2. 129. Ein Versehen ist es wohl, wenn Graf Otto v. Eberstein als Statthalter Kaiser Friedrichs II. 1247 (Schumi A. 1. 204) schreibt: in toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole. Im Entwurfe der Urkunde, mit welcher Kaiser Friedrich II. Oesterreich und Steiermark zum Königreiche und Krain zum Herzogthume erheben wollte (1245 Schumi A. 1. 202), ist von provincia Carniole die Rede, wohl um mit den Ansprüchen des Patriarchats nicht in offenen Conflict zu gerathen.

[68] Mitth. f. Krain 1856. 37.

Carniolis (1261[69]); nur wenn rein kirchliche Districte vorkommen, fehlt die Bezeichnung marchia. So redet der Papst 1261[70] vom Archidiakon Marchie et Carniole und schreibt 1265[71]: plebanis et vicariis in Marchie et Carniolae ac Sauniae archidiaconatibus constitutis. Endlich spricht Aquileja selbst in seinen Urkunden von der Mark Krain, so 1257[72]: in partibus Marchie Carniole und 1264[73]: in marchia Carniole (wobei sich Patriarch Gregor Istriae atque Carniolae marchio nennt); es sei denn, dass es sich um kirchliche Districtseintheilungen handelt, wie 1240[74]: plebanis in Carniola constitutis. Aber es kommt auch c. 1265[75]: archidiacono marchie Carniole und anderseits 1265[76]: vicedomino — patriarche in Carniola vor.

In allen übrigen Urkunden, insbesondere in solchen, welche die Bezeichnung von Ortslagen enthalten, findet sich der Ausdruck marchia Carniole nicht mehr, es ist vielmehr von Carniola allein oder von Carniola et marchia die Rede, wobei der letzte Ausdruck auf die in Unterkrain gelegenen Orte Anwendung findet.

Besonders interessant ist in dieser Beziehung der Vertrag zwischen Gregor, Patriarchen von Aquileja, und Herzog Ulrich von Kärnten, 1261[77], in welchem dort, wo von den Jurisdictionsrechten des Patriarchen in Krain die Rede ist, von marchia Carniole, dort, wo von den Gütern der Herzogin Agnes (Gemahlin Ulrichs) in Krain die Rede ist, von Carniola und Marchia gesprochen wird.

Auch sonst findet sich die Unterscheidung von marchia und Carniola 1250 und 1257[78], wie sich aber diese beiden Landestheile gegen einander abgrenzen, lässt sich für das 12. und 13. Jahrhundert kaum bestimmen. Man kann nur sagen, dass Moräutsch (Moralsz), Wartenberg (Wartenberch), Wittis (Vitis) und Püchling (Pvhelern) am Laibachflusse die östlichsten Orte sind, welche in Carniola, und Wolkenberg (Wolchenberc), Globochdorf (Globoko) und Dratschdorf (Drasizdorf) die westlichsten, welche in marchia vorkommen[79].

---

[69] UK. 2. 218. [70] UK. 2. 235. [71] UK. 2. 263.

[72] D. 31. 194. Das ‚et‘, welches der Herausgeber zwischen ‚Marchie‘ und ‚Carniole‘ einschaltet, hat eben wegzufallen.

[73] UK. 2. 260. [74] UK. 2. 81. [75] UK. 2. 279. [76] UK. 2. 267.

[77] UK. 2. 223. [78] UK. 2. 138, 194.

[79] 1145, 1177, 1191, c. 1202, UK. 1. 98, 139, 150; 2. 2.

Die Gründe, welche diese Verschiedenheit in der Ausdrucksweise der Urkunden veranlasst haben, dürften in Folgendem zu suchen sein. Auf dem Gebiete von Krain erwarben weltliche Fürsten immer grösseren Grundbesitz, mit welchem nach und nach auch Grafenrechte verbunden wurden. Dadurch wurden die Jurisdictionsrechte des Patriarchen, als Markgrafen Krains, immer mehr eingeschränkt, so dass für das gewöhnliche Leben die Macht des Markgrafen als solchen immer mehr vor der der besitzenden Fürsten zurücktrat und vielleicht in späterer Zeit mehr oder weniger zu einer nominellen wurde. Am meisten mag dies durch den grossen Besitzerwerb der Babenberger in Krain geschehen sein, der den Anlass bot, dass Friedrich der Streitbare und seine Besitznachfolger den Titel dominus Carniolae annahm. Aquileja hielt natürlicherweise auf seine markgräflichen Rechte und auf den Titel Markgraf von Krain, im gewöhnlichen Leben gaben aber die thatsächlichen Besitz- und Machtsverhältnisse den Ausschlag, man sprach nicht mehr von der marchia Carniole, sondern schlechtweg von Carniola, wobei auch die Gewohnheit entstand, die östlich gelegenen Gegenden als marchia ohne Zusatz[80] zu bezeichnen. Hier bedeutet also marchia nicht mehr Markgrafschaft, sondern nur Grenzgebiet.

Es wäre irrig Carniola und Marchia in diesem Stadium der Entwicklung als verschiedene Verwaltungsbezirke aufzufassen, erst langsam und allmälig ging die Scheidung von Carniola und Marchia auch in die officielle Sprechweise über. Dies zeigt insbesondere die Art und Weise, wie die besondere Erwähnung der marchia in verschiedenen Titulaturen, so den Titeln des dominus, des archidiaconus und des decanus Carniolae Eingang fand. Friedrich der Streitbare nennt sich nur dominus Carniolae[81], ebenso Ulrich von Kärnten beinahe ausschliesslich[82], dessen Gattin Agnes domina Carniolae[83], auch in

[80] Marchia Vinidorum, windische Mark, kommt erst am Ende des 13. Jahrhunderts vor.

[81] 1231, 1233, 1240, 1242, UK. 2. 56, 60, 83, 90; 1243 D. 2. 119; 1243 RK. 1026.

[82] 1247, 1252, 1253, 1255—1269, UK. 2. 113, 153, 158, 161, 169, 170, 173, 175, 178, 183, 186, 191, 192, 202, 208, 211, 216, 222, 223, 236, 238, 248, 250, 251, 253, 260, 261, 271, 272, 273, 280, 284, 286, 292, 293, 295, 298, 299.

[83] 1248, 1258, UK. 2. 119, 202.

Angelegenheiten, welche die sogenannte marchia betreffen[84]. Zum ersten Male nennt sich Ulrich 1261 dominus Carniolae et marchiae[85], und auch später kommt dies mitunter vor[86].

Der Archidiakon von Krain heisst meist archidiaconus Carniolae et marchiae[87], aber auch archidiaconus Carniolae[88]. Der Decan Berthold wird 1221 und 1239 decanus Carniole[89], dazwischen 1228[90] decanus Carniole et marchie genannt.

Man sieht also, dass ganz übereinstimmend in diesen Titulaturen der Zusatz ,et marchiae' erst nach und nach Eingang fand, und dass durch einige Zeit diese Titel abwechselnd bald mit, bald ohne den Zusatz vorkommen. Später wurde das ,Carniolae et marchiae' ausnahmslos angewendet. Diese Erscheinung lässt sich nur damit erklären, dass unter ,Carniola et marchia' genau dasselbe zu verstehen ist, was man früher als Carniola bezeichnete, und dass die Erwähnung der marchia in den Titulaturen deswegen Aufnahme fand, um den Titel mit dem allgemeinen Sprachgebrauche in Einklang zu bringen.

In einigen Urkunden des 12. Jahrhunderts kommt auch die Bezeichnung marchia Ungarica oder marchia Ungarie für Orte in Krain vor; in welchem Sinne dies zu nehmen, wurde bereits oben[91] auseinandergesetzt.

Die Entwicklung, welche diese Verhältnisse weiter nahmen, und das Aufkommen der Bezeichnung ,windische Mark' fällt in die zweite Hälfte des 13. und in das 14. Jahrhundert; die Darstellung all dieses überschreitet daher die Grenzen dieses Aufsatzes.

4. Die Grenzen der Mark Krain lassen sich für diese Periode nur ganz im Allgemeinen bestimmen.

Der nördliche Grenzzug wird wohl durch die natürliche Grenze der Karawanken gebildet, er entspricht der heutigen Grenze. Weiter gegen Osten trat aber die Nordgrenze gegen die heutige zurück, da das Land zwischen Neiring und Gurk bis gegen Lipnak zur Mark Saunien gehörte[92].

---

[84] So Friedrich der Streitbare 1236 (UK. 2. 64) und Ulrich 1247 (Schumi A. 1. 11).

[85] UK. 2. 220.

[86] 1265—1268, UK. 2. 270, 275, 282, 288, 289, 298.

[87] 1259, 1261, 1262, 1264, 1265, UK. 2. 206, 235, 239, 241, 244, 257, 263, 276.

[88] 1238, 1263 UK. 2. 79, 253. [89] UK. 2. 32, 79. [90] UK. 2. 43.

[91] §. 7 bei Note 8 f. [92] S. oben §. 8 bei Note 37.

Im Westen umgrenzt das Land der Gebirgsstock des Terglou, weiter gegen Süden überschreitet die damalige Grenze die heutige, da, wie wir gesehen, die Gegend um den Berg Ottalesch zur Mark Krain gehörte[93]. Ob Ober-Idria zu Krain zu rechnen ist, bleibt zweifelhaft. Schumi[94] und Mell[95] nehmen es an, weil Heinrich Graf von Görz 1083[96] der Abtei Rossazo contratam de Pletio (Flitsch) schenkte, mit dem Beisatze, dass dazu auch super Tulminum: Idria und Livina gehöre; Livina ist das in unmittelbarer Nähe von Tolmein, oberhalb desselben, gelegene Lubinj, und so wird auch das Idria der Urkunde nicht Ober-Idria in Krain, sondern Idria bei Baca sein, welches unweit Tolmein am Idriaflusse gelegen ist. Aus dieser Urkunde ist demnach für die Frage der Zugehörigkeit von Ober-Idria nichts zu entnehmen.

Ebensowenig nützt uns für die Entscheidung dieser Frage die Angabe des Stockurbars der Hauptmannschaft Tolmein von 1607 (?)[97], dass die Grenze dieser Hauptmannschaft gegen die krainerische Herrschaft Bischoflaak durch den Bach Cattauglia gebildet werde. Dieser Bach ist offenbar der rivulus Catabla, welcher in den Urkunden 973 und 989[98] als Grenzpunkt des Gutes Bischoflaak bezeichnet wird und, heute Hotavlie genannt, bei Hotaule in die Pöllander Zeier sich ergiesst. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass, wenn das Tolmeinische bis hieher gereicht hat, der Berg Ottalesch unmöglich zu Krain gehören konnte, es müssen also, da dessen Lage in Krain zur markgräflichen Zeit ausser Zweifel steht, seither Grenzveränderungen hier stattgehabt haben, welche die Grenzbeschreibung von 1607 für unsere Zwecke unbrauchbar machen. Gewiss ist nur, dass im 17. Jahrhundert Ober-Idria noch in das Görzer Gebiet fiel, von dem es erst 1783 getrennt und zu Krain geschlagen wurde[99].

Weiter östlich können wir ein kleines Stück des Grenzzuges genauer bestimmen, er lief von Loitsch nach Zirknitz; 1265[100]: ab eadem ecclesia (de Cirqueniz) tenduntur dicti termini (die Visitationsgrenzen der Karthause Freudenthal) per terminos qui solebant esse inter Patriarcham Aquileie et ducem

---

[93] S. oben bei Note 22. [94] A. 1. 166. [95] A. a. O. 127.
[96] Czoernig Görz 486. [97] Schumi A. 1. 105. [98] UK. 1. 13, 14.
[99] Czoernig a. a. O. 621. [100] Schumi A. 1. 110.

Karinthie, usque in Logach. Damit ist auch festgestellt, dass die Gebiete von Wippach und Planina nicht zu Krain gehörten, was übrigens auch aus anderen Urkunden sich ergibt. 1001[101] schenkt Otto III. dem Patriarchen von Aquileja das Land inter Lisontium (Isonzo), Vipacum et Ortona atque juga alpium mit ausgedehnten Jurisdictionsrechten, daher auch 1202[102] Krain und das Gebiet von Wippach auseinandergehalten werden: quicquid proprietatis et alodii habet in Carniola et apud Wipach. 1217[103] verfügt Graf Engelbert von Görz, dass das Kloster Sittich keinen Zoll zu zahlen habe in suo foro versus comitatum Goritiensem, ad fluvium cognomento Vucze (Unz). Zirknitz selbst gehörte zur Mark Krain[104].

Ganz ungewiss ist die Ost- und Südostgrenze. Es scheint, dass sie sich im Laufe der Zeit nach und nach gegen Ungarn ausgedehnt hat, ob dies aber gerade 1074 geschehen sei, wie angenommen wird[105], oder später, ist wohl nicht eruirbar, so lange nicht neue Quellen aufgefunden werden. Gewiss ist nur, dass die Districte von Sichelburg, Möttling und Tschernembl 1091 zur Ausstattung des Erzbisthums Agram verwendet wurden, da diesem Erzbisthume in diesen Bezirken später gewisse Metropolitanrechte zustanden[106]. In welcher Weise diese Gebiete an Krain kamen, ist ebenfalls ungewiss; Einige nehmen an durch Eroberung[107], Andere durch Heiraten der Andechser und Sponheimer[108].

Der District von Gottschee endlich scheint in seinen südlichen Theilen noch lange ganz unbewohnt und uncultivirt gewesen zu sein, so dass es eine bestimmte Grenze da wohl noch gar nicht gab. 1363 sagt der Patriarch Ludwig von Aquileja[109]: in quibusdam nemoribus seu siluis infra confines curatae ecclesiae s. Stephani in Reiffniz (zwischen Auersperg und Gottschee) — quae inhabitabiles erant et incultae, multae hominum habitationes factae sint. Daher für diese Bewohner neue Kirchen gebaut wurden in Gotsche, Pölan (Pölland südlich von Auersperg), Costel, Ossiwnitz (Kostel und Ossiunitz an der Kulpa) et Goteniz (Göttenitz westlich von Gottschee).

---

[101] UK. 1. 17. [102] UK. 2. 5. [103] UK. 2. 24.
[104] S. oben bei Note 14. [105] Von Diemitz Gesch. Krains 1. 151.
[106] Schumi A. 1. 49. [107] Hormayr Arch. 1821. 192.
[108] Schumi A. 1. 53, Mell 86. [109] Schumi A. 1. 30.

7. Die Mark Istrien.

§. 10. In Istrien gestalteten sich die Verhältnisse anders als in den nördlicher gelegenen Marken. Hier wurden die karolingischen Institutionen durch die Ungarneinfälle gänzlich vernichtet, oder sie blieben doch nur in Trümmern bestehen, so dass im 10. Jahrhundert eine vollkommene Neuorganisation der Marken nöthig wurde, welche kaum noch mit den älteren Einrichtungen zusammenhängt. An Istrien hingegen zogen die Ungarn bei ihren Einfällen nach Italien wohl wiederholt vorüber, die Halbinsel selbst scheinen sie jedoch nur selten besucht zu haben, und daher kam es, dass der Verwaltungsorganismus der Karolingerzeit hier bestehen blieb und die Basis der späteren Einrichtungen bildete; es ist daher nothwendig, für Istrien von den Einrichtungen des 9. Jahrhunderts auszugehen.

1. Die Zeit bis 828. Das grosse Gebiet der südöstlichen deutschen Marken unter den Karolingern wurde in zwei Herzogthümer oder Markgrafschaften getheilt, welche anfänglich dem Herzoge Erich von Friaul und dem Grafen Gerold unterstellt wurden. Die Verwalter dieser beiden Marken werden als avarici limitis custodes oder pannonici limitis praefecti bezeichnet[1].

Für die Bestimmung der Grenze zwischen beiden Verwaltungsbezirken finden wir einen Anhaltspunkt in Folgendem: Pannonien bis zur Drau war von König Pipin Salzburg zugewiesen worden[2]. Als nun der Landbischof Theodorich daselbst eingeführt werden sollte, war es Gerold und nicht Erich, der dies vollführte: ordinatus est Deodericus episcopus ab Arnone archiepiscopo Juvavensium: quem ipse Arn et Geroldus comes perducentes in Sclaviniam — commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis, usque dum Dravus fluvius fluit in amnem Danubii[3]. In Pannonien bildete also die Drau die Grenze, für die westlichen Gegenden fehlt es an directen Nachrichten. Da aber unter den Karolingern die politischen und die kirchlichen Grenzen meist zusammenfielen, so können wir annehmen, dass auch im Westen die Grenze durch die Drau gebildet wurde[4],

[1] Einh. Ann. 826 MG. 1. 214. [2] Conv. Bag. MG. 11. 9.
[3] Conv. Bag. MG. 11. 10.
[4] Chabert Oesterr. Rechtsgesch. 56 Note 5, Ankershofen Gesch. Kärntens 2. 118.

da dieser Fluss in seinem ganzen Laufe nach einer Verordnung Karl des Grossen die Sprengel von Aquileja und Salzburg schied, 811[5]: prouinciam Karantanam ita inter se (Ursus Aquilegiensis ecclesie archiepiscopus) dividere jussit, ut Drauus fluuius, qui per mediam illam prouinciam currit, terminus ambarum dyoceseon esset. Die Ansicht Büdingers[6] und Dümmlers[7], wornach ganz Kärnten zu Erichs Bezirk gehörte, ist demnach zurückzuweisen. Dagegen spricht schon, wie Dümmler auch einsieht, die geographische Lage der Länder. Es wäre zu unzweckmässig gewesen, das Hinterland Kärnten nördlich von der Drau in eine andere Hand zu geben als das vorgelagerte Pannonien. Dümmler führt für sich allerdings die Worte Einharts[8] an: in Carantanorum regionem, quae ad ipsius (Baldrici) curam pertinebat. Allein derselbe Einhart erzählt, dass die Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant et pars Carantanorum sich Erich ergaben[9], und berichtet später[10] von einem Gesandten, welcher ad Baldricum et Geroldum — in Carantanorum provinciam gesendet wurde. Wenn man diese Nachrichten im Zusammenhange auffasst, so kann man die erste dieser Stellen nur dahin verstehen, dass darin von einem Theile Karantaniens, d. i. von dem Theile, welcher Balderich unterstand, die Rede ist.

Die südliche Mark wurde zunächst durch Erich verwaltet, nach seinem Tode (799[11]) folgte ihm Cadolaus[12] und 819 Balderich[13], welcher 828 abgesetzt wurde[14].

2. Die Zeit von 828—952. Nach Balderichs Absetzung wurde, wie die Stelle Note 14 sagt, seine Mark unter vier Grafen vertheilt, was wohl heisst, dass die Mark in vier Theile getheilt und jeder Theil einem Grafen übergeben wurde, der keinem

[5] US. 1. 5. [6] Gesch. Oesterr. 1. 167.

[7] Marken 16, Ostfränk. Reich 1. 29. [8] Einh. Ann. 819 MG. 1. 206.

[9] Einh. Ann. 820 MG. 1. 207. [10] Einh. Ann. 826 MG. 1. 214.

[11] Einh. Ann. 799 MG. 1. 186.

[12] Einh. Ann. 817 fg. MG. 1. 203 fg., Danduli Chron. 7. 15. 8 bei Muratori rer. ital. Scr. 12. 155.

[13] Einh. Ann. MG. 1. 206: Cadolah dux forojuliensis, febre correptus, in ipsa marca decessit. Cui cum Baldricus esset subrogatus.

[14] Einh. Ann. 828 MG. 1. 217: Baldricus, dux Forojuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris inpune vastasset, honoribus quos habebat privatus, et marcha, quam solus tenebat, inter quatuor comites divisa est.

Herzoge oder Markgrafen untergeordnet war. Welches diese vier Grafschaften waren, lässt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Manche Forscher haben diesen Grafschaften Gebiete zugewiesen, welche gar nicht zu Balderichs Mark gehörten. So vor Allem Karantanien nördlich von der Drau, welches von dem Verweser der nördlichen Mark verwaltet wurde; dann auch das Veroneser Gebiet, für welches sich kein Anhaltspunkt findet, dass es zu Balderichs District gehört hätte, da es in späterer Zeit wenigstens gewiss unter einem eigenen Markgrafen stand. Ebenso sind die östlichen Länder, welche einst bis zur Četine und dem Verbas dem Frankenreiche zugehört hatten [15], auszuscheiden, das Reich der Chorvaten in Dalmatien war ebenso wie das Land zwischen Drau und Save, letzteres durch Balderich, verloren gegangen [16]. Das Gebiet, welches nach Ausscheidung dieser Länder übrig bleibt, besteht in späterer Zeit aus vier Grafschafts- oder Markgebieten, und es dürfte daher die Annahme gestattet sein, dass diese vier Gebiete im grossen Ganzen durch die Zerschlagung der grossen Friauler Mark entstanden sind. Darnach würden die vier Grafschaften Saunien, Kärnten südlich von der Drau mit Krain, Istrien und das eigentliche Friaul sein [17].

Dafür, dass eine dieser Grafschaften an der unteren Drau und Save gelegen war, also beiläufig im späteren Saunien, spricht das Vorkommen eines Grafen Salacho in diesen Gegenden c. 895 [18]; auch erfahren wir, dass 895 an der unteren Save eine karolingische Mark bestand: in marchia iuxta Souvam tres regales mansos quos Riechenburch dicitur [19]. Ein zweiter Theil dürfte Krain und das kärntnerische Gailthal gewesen sein, doch fehlt es hiefür an Belegen.

Die späteren Schicksale dieser beiden Grafschaften unter den Karolingern sind uns unbekannt, auch erfahren wir nicht, wann und auf welche Weise sie zu Deutschland gekommen sind. Wahrscheinlich waren sie in Folge der Ungarneinfälle ziemlich verödet, wurden dann von Deutschland aus colonisirt und zählten darnach ohne staatsrechtlichen Act zum deutschen Reiche.

---

[15] Dümmler Marken 17. [16] Dümmler Marken 29.

[17] So auch Chabert a. a. O. 58. S. über diese Frage besonders Chabert 57 Note 15 und Dümmler Marken 30.

[18] Conv. Bag. MG. 11. 12. [19] US. 1. 15.

Die dritte Grafschaft dürfte Istrien gewesen sein. Es bildete schon früher, gleich nachdem Karl der Grosse die Halbinsel den Griechen abgenommen hatte, einen besonderen Bezirk mit einem von Karl dem Grossen ernannten oder bestätigten Herzog Johannes, welcher später (803—810) abgesetzt wurde.

Der vierte Theil endlich bestand in der Grafschaft Friaul vom Isonzo bis zur Livenza. Diese Grafschaft, welche als comitatus forojulianus 921 urkundlich vorkommt, bildete das Kernland des Markherzogthums Friaul, mit welchem es einerlei Namen hatte, darf aber damit nicht verwechselt werden[20].

Schon hier müssen wir auf einen Unterschied in den Verhältnissen Deutschlands und Italiens aufmerksam machen, der für die späteren Erörterungen von Wichtigkeit ist. Er betrifft die Stellung der Markgrafen. In Deutschland bestehen Herzogthümer und die Markgrafen stehen, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, ebenso wie die Grafen unter den Herzogen, ja auf baierischem Gebiete hatten die Markgrafen eine nahezu gleiche Stellung mit den Grafen, sie waren denselben coordinirt und unterschieden sich von ihnen nur durch die Lage ihrer Grafschaft an der Reichsgrenze, sowie durch eine strammere Organisation ihrer Grafschaften. Hier schloss also allerdings, wie Ficker sagt[21], die Markgrafschaft die Grafschaft aus, insofern nämlich, als jene die Grafschaft selbst bildete. In Italien hingegen steht der Markgraf im Wesen dem Herzoge gleich und ist dem Grafen übergeordnet. Es werden daher auch die Ausdrücke marchia und ducatus anfänglich für dieselben Gebiete gebraucht. So wird einmal von der marcha des Balderich gesprochen[22], ein anderes Mal gesagt: pulsus est ducatu[23]. Die Verwalter dieser Marken führen übrigens nicht selten den Titel comes oder werden abwechselnd bald marchio, bald comes genannt, so z. B. Walfrid[24]. Es kommt aber nicht vor, dass der

---

[20] Rub. 455. Aus Dümmler Ostfränk. Reich 2. 14, entnimmt man, dass er allerdings die Grafschaft und das Herzogthum Friaul nicht genügend auseinanderhält.

[21] Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 7.

[22] Einh. Ann. 828 MG. 1. 217. [23] Vita Hludow. MG. 2. 631.

[24] Er heisst comes 876 (MG. Leg. 1. 529), 880, 881 (Muratori Ant. It. 1. 435, 2. 931), 892 (Muratori Ant. It. 1. 937), 895 (Herm. Aug. MG. 5. 110) und marchio 888 (Muratori Ant. It. 6. 345), 890 (Tiraboschi memorie modenesi 1. 63) und 896 (Ann. Fuld. MG. 1. 412).

Verwalter einer Grafschaft marchio genannt wurde, so dass wir aus diesem Titel ebenso wie aus dem Titel dux schliessen können, dass der Besitzer einem grösseren, aus mehreren Grafschaften bestehenden Bezirke vorstand.

Nach Balderichs Absetzung fehlte in den vier Grafschaften die höhere Stufe des Markgrafen oder Herzogs. Doch scheint dies für die beiden südlichen Grafschaften Friaul und Istrien nicht lange gedauert zu haben, wir finden sie bald wieder unter Markgrafen vereint, welche später auch dem Grafen von Verona übergeordnet wurden. Wir erkennen die höhere Stellung dieser Markgrafen an ihrem Titel und daran, dass ihr Wirkungskreis sich weiter als die Grafschaft Friaul zwischen Isonzo und Livenza gegen Osten und Westen erstreckte. Der erste Markgraf ist hier Eberhard, der Schwiegersohn Ludwig des Frommen. Er kommt 840 und 855 als Graf vor; in seinem Bezirk liegt sowohl Istrien als Aquileja, denn c. 840[25] bittet der Patriarch von Aquileja um Zuweisung von Kirchen in Istrien per Everardum comitem, und 855[26] wendet sich der Patriarch in einer andern Angelegenheit an Kaiser Lothar ebenfalls per Evrardum comitem. Seine höhere Stellung entnehmen wir auch aus Andreas Presbyter, einem Schriftsteller des 9. Jahrhunderts: imperator (Lothar) Forojulianorum Eberardum principem constituit[27]. Er starb 864 oder 866[28] und hatte seinen Sohn Unruoch zum Nachfolger[29], nach dessen baldigem Tode sein zweiter Sohn Berengar folgte, der 888 die Königskrone von Italien erwarb. Später finden wir Graf Walfried von Verona, der zuerst 890 marchio genannt wird[30], also schon in diesem Jahre ein grösseres Gebiet als die Grafschaft Verona verwaltet haben muss und der seit 895 das gesammte Italien östlich vom Mincio und nördlich vom Po verwaltete: Peringariumque perterritum — Waltfredo Maginfredoque comitibus Italiam eis Padum distribuit (Arnolfus)[31]. Er wird denn auch Foro Julii marchensis genannt[32]. 921 kommt ein Grimaldus marchio vor, auf dessen Bitte Berengar dem Patriarchen von Aquileja das Schloss

[25] Rub. 435. [26] Rub. 438. [27] Rub. 427.

[28] Ann. Alam. 864 MG. 1. 50, Ann. Xant. 866 MG. 2. 231.

[29] Rub. 429: Eberardo defuncto, Unrochum filium ejus principatum (Forojuliensium) suscepisse.

[30] Tiraboschi memorie modenesi 1. 63. [31] Herm. Aug. MG. 5. 110.

[32] Ann. Fuld. 896 MG. 1. 412.

Putioli, pertinens et adjacens in comitatu forojuliano schenkt[33]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Grimoald ein Nachfolger Waltfrieds war und also auch Istrien verwaltete[34]. Zwölf Jahre später finden wir einen Uuintherius marchio, welcher 933[35] sammt den Bischöfen und dem Volke von Istrien einen Vertrag mit Venedig schliesst. Er tritt in dieser Urkunde als Vorsteher Istriens auf, ohne jedoch Markgraf ‚Istriens' genannt zu werden, man könnte daher in ihm einen Friauler Markgrafen sehen, zu dessen Verwaltungsbezirk Istrien gehörte. Allerdings bezeichnet ihn Dandolo[36] als Vintherius marchio Istriae, doch ist es sehr fraglich, ob dieser Ausdruck für die Annahme genügt, dass Winther Istrien allein als Mark verwaltet habe. Wir finden sonst in dieser Periode keine Spur von einer Mark Istrien, und sie wäre auch sehr schwer in das damalige Verwaltungsgefüge unterzubringen. Eher liesse sich annehmen, dass Dandolo den Winther als marchio Istriae bezeichnet, weil dieser venetianische Schriftsteller ihn als den obersten Verwaltungsbeamten in Istrien vorfindet. Vielleicht ist dies ein Seitenstück dazu, dass der Herzog von Kärnten auch nur dux Istriae genannt wurde[37], obwohl er bei Weitem nicht Istrien allein verwaltete.

Wir können annehmen, dass unter diesen Friauler Markgrafen mehrere Grafschaften vereinigt waren, in welchen Grafen die Jurisdiction unter der Oberhoheit des Markgrafen ausübten. Für Istrien finden wir eine Spur hievon. Es kommt nämlich vor, dass im Anfange des 9. Jahrhunderts der rhätische Graf Hunfried totam Histriam tenebat, und nach ihm erscheint sein Sohn Adalbert in Istrien[38]. Chabert[39] bezweifelt diese Nachricht, weil anderen Thatsachen widersprechend, sobald man aber in Hunfried einen dem Markgrafen von Friaul untergeordneten Grafen Istriens sieht, hört jeder Widerspruch auf. Die Ernennung eines rhätischen Grafen für Istrien könnte

---

[33] Rub. 455.

[34] Dümmler Marken 31. Gegen dessen Annahme eines Markgrafen Odalrich in Friaul (a. a. O.), s. Grion Arch. stor. Tr. 1. 338, 341.

[35] UK. 1. 5.

[36] Danduli Chron. 8. 11. 6 in Muratori rer. ital. Scr. 12. 202.

[37] Wipo MG. 1. 257: duces autem — contemporanei hi fuerant — Adalbero dux Histriae.

[38] Translatio sang. Dom. MG. 4. 448.

[39] Oesterr. Rechtsgesch. 57 Note 9.

übrigens eine Erklärung des immerhin auffallenden Umstandes geben, dass die lex Romana Churrhätiens auch in Istrien vorkommt[40].

3. Die Zeit von 952—1077. Als Otto I. das Königreich Italien an Berengar zurückgab, trennte er davon die Mark Verona und Aquileja und belehnte damit den Herzog von Baiern (952[41]). Die Mark blieb nun bis 976 mit Baiern vereinigt. In diesem Jahre wurde aus dem von Baiern getrennten Kärnten ein neues Herzogthum gebildet und ihm die Veroneser Mark zugeschlagen[42].

Zu dieser Veroneser Mark gehörte auch Friaul und Istrien; es ergibt sich dies sowohl aus der geographischen Lage als auch aus späteren Thatsachen[43]. Damit wurde also im grossen Ganzen dasselbe Gebiet von Italien abgetrennt, welches wir bereits als Markherzogthum Friaul kennen gelernt haben.

Für die Folgezeit fehlt es nicht an Fällen, in welchen der Herzog von Kärnten in Friaul und Istrien die herzogliche Gewalt ausübte. In Urkunde 1001[44] wird bezeugt, dass, als publico iudicio presideret domnus Hotto dux istius marchiae zu Verona, eine Schenkungsurkunde über ein an Grafen Vuerihen geschenktes halbes Praedium Silikano (Salcano bei Görz) et Gorza (Görz) gerichtlich anerkannt wurde. Die Kärntner Herzoge erscheinen auch als Intervenienten bei königlichen Schenkungen in Istrien; 976[45]: Otto II. bestätigt dem Patriarchen von Aquileja den Besitz von Insula (Isola) in Istrien: Henricus Karentanorum dux — suggessit, was freilich nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den übrigen Thatsachen auf eine herzogliche Thätigkeit in Istrien hinweist. Der Herzog von Kärnten wird daher auch Herzog der Veroneser Mark genannt: 1001[46]: dux istius marchiae; 1013[47]: dum — in comi-

[40] Brunner RG. 1. 362.

[41] Cont. Regin. MG. 1. 621: Eodem tamen anno (952) — Berengarius — Italiam — accepit regendam. Marca tantum Veronensis et Aquilejensis excipitur, quae Heinrico, fratri regis, committitur.

[42] Ueber das Jahr der Trennung Kärntens von Baiern Wahnschaffe a. a. O. 3 Note 5.

[43] Für Istrien findet Hirsch Heinrich II. 1. 9 Note 1 einen directen Beweis in den Urkunden von 977 (in CDI. 976, s. unten bei Note 45) und 993 (Ughelli Italia sacra 1. 746).

[44] UK. 1. 18. [45] CDI. [46] S. oben bei Note 44.

[47] Muratori Antich. Estensi 1 85.

tatu Veronense in judicio resideret domno Adalperio dux istius marchie ad — justitias faciendas; 1017[48]: Domnus Adalpeyro dux istius (veronensis) marchiae et Carentanorum; auch Herzog von Kärnten und Istrien; 1035: Adalbero dux Carentani et Istriae; 1036: ducatum in Carentano et in Histria[49], dann Adalbero dux Histrianorum sive Carintanorum[50] oder gar nur Herzog von Istrien; 1028[51]: duces autem — contemporanei hi fuerunt — Adalbero de Histria; aber auch[52] Charantae totiusque marchiae dux.

Aus diesen Titulaturen wurde geschlossen, dass Istrien durch den Herzog von Kärnten unmittelbar verwaltet wurde[53]. Diese Ansicht widerlegt sich aber dadurch, dass wir in Istrien ebenso wie in den übrigen Theilen der Veroneser Mark Grafen kennen, welche unter dem Herzoge walteten.

Durch die Verfügung Ottos I. wurde die Mark Verona nicht ein Bestandtheil des Herzogthums Kärnten, sie blieb eine Mark für sich, welche von dem Herzoge von Baiern und später von dem Herzoge von Kärnten verwaltet wurde. Darauf wird auch in den Nachrichten über spätere Verleihungen hingewiesen: Henricus — recepto Bawariae ducatu obiit. Cuius filio Heinrico pius rex ducatum et marcam dedit[54]; Guelfum, — qui ducatum Carinthiorum et marcham Veronensem adquisivit[55]. Als Verwalter dieser Mark wird der Herzog von Kärnten dux marchiae genannt und damit seine Stellung am besten charakterisirt. Er hatte als Markgraf im italienischen Sinne in der Mark die gleiche Gewalt, welche er als Herzog in Kärnten hatte. Die Mark war aber auch ebenso wie das Herzogthum in Grafschaften getheilt, welche dem Herzoge oder Markgrafen untergeordnete Grafen verwalteten.

Solche Grafen finden wir in allen Theilen der Veroneser Mark. In der Urkunde 1001[56] erscheinen als Beisitzer des Herzogs Otto mehrere Grafen, darunter die von Vicenza und Padua. 1027[57] sitzt Herzog Konrad zu Gericht in veronense comitatu.

---

[48] A. 1849. 315. [49] Herm. Aug. MG. 5. 122, 124.
[50] Wipo MG. 11. 267. [51] Wipo MG. 11. 256.
[52] 1116 Acta 79, S. 73, s. Waitz VG. 7. 72, Note 5.
[53] Waitz VG. 7. 72, Huber Gesch. Oesterr. 1. 219.
[54] Cont. Regin. MG. 1. 623. [55] Hist. Welf. MG. 21. 461.
[56] S. oben Note 44. [57] Rub. 500.

Friaul bildete ebenfalls eine Grafschaft der Veroneser Mark, in welcher am Anfange des 11. Jahrhunderts ein Graf Werihen oder Varientus waltete; 1001[58]: Vuerihen comes comitatus Forojulii; 1002[59]: Verihen comes comitatus Forojulii; 1028[60]: in pago Forojulii in comitatu Varienti comitis. Ein späterer Graf Friauls dürfte jener Ludwig gewesen sein, dessen beneficium in Friaul sammt der Grafschaft an Aquileja fiel. Im Jahre 1077[61] schenkte nämlich Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard comitatum Forojulii et villam Lunzanigam[62] dictam omneque beneficium quod Ludowicus comes habebat in eodem comitatu situm cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus — in proprium. Damit erhielt Aquileja diese Grafschaft als Eigenthum unter Exemtion von allen herzoglichen Rechten, denn dahin und nicht dahin, dass diese Grafschaft ein eigenes Ducat wurde, sind wohl die Worte der Urkunde zu verstehen[63].

Auch Istrien wird als Grafschaft bezeichnet, 1012[64]: civitates in comitatu Hystriensi sitas. Von den Grafen Istriens aus dieser Periode dürfte der erste, von welchem wir erfahren, ein Sygardus comes sein, welcher 977[65] una cum cunctis habitantibus civitatis Justinopolis mit dem Dogen von Venedig einen später von Otto II. bestätigten Vertrag schliesst. Wenngleich dieser Graf hier nur an der Spitze der Bewohner einer Stadt erscheint, lässt sich doch annehmen, dass er für ganz Istrien und nicht blos für Justinopolis bestellt war; neben ihm erscheint in der Urkunde ein locopositus als unmittelbarer Stadtverwalter. Nach ihm hören wir von einem Grafen Heribent 991[66]: resedisset Hueribent Histriensium comes ad colloquium in loco — at trajectum S. Andree juxta mare. Es ist dies wohl derselbe Heribent oder Variandus, welcher später von 1001 an bis 1029 als Graf von Friaul auftritt, der also, da wir schon vor 1012 in Istrien andere Grafen finden, die Grafschaft Friaul statt der Grafschaft Istrien erhalten haben muss. In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs II. 1012[67], betreffend die Städte in comitatu Hystriensi sitas Penna (Pedena) und Pisino, werden dem

[58] S. oben Note 44. [59] Rub. 491. [60] Rub. 503. [61] UK. 1. 61.

[62] Lucenik, zwischen Cormons und Görz.

[63] Ficker Forschungen zur Rechtsgesch. Italiens 1. 269. A. M. Czoernig Görz 265 Note 2 und Mell a. a. O. 37 Note 2.

[64] UK. 1. 25. [65] CDI. [66] CDI. [67] UK. 1. 26.

Patriarchate functiones eingeräumt, quas liberi homines in predictis civitatibus habitantes antea tempore Poponis et Sizonis comitum tenuerunt. Dies waren also zwei Istrianer Grafen, welche, sei es vor, sei es nach Heribent, die Grafschaft verwalteten. Bald darauf kommt ein comes Vizelinus 1015[68] und 1027[69] vor, von dem wir aus einer späteren Urkunde 1040[70] erfahren, dass er ein Graf Istriens war[71].

Wezelins Tochter Azika war die Mutter jenes Ulrich[72], welchen wir schon als Markgraf von Krain kennen gelernt haben. Er wurde auch Markgraf von Istrien und kommt als solcher in den Jahren 1062—1067 urkundlich vor; 1062[73]: in marcha histria in comitatu Oudalrici — marchionis; 1062[74]: in marcha histria in comitatu marchionis Odalrici; 1064[75]: in pago Histria — in comitatu Odalrici marchionis; 1064[76]: in pago Histrie — in comitatu Odalrici marchionis; 1066[77]: in pago et in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis; 1067[78]: in pago Istria in marcha Odalrici marchionis[79]. Es ist auffallend, dass, nachdem es bisher nur Grafen Istriens gegeben, nunmehr Udalrich den Titel Markgraf führt. Wahnschaffe's[80] Ansicht, dieser Titel beziehe sich nur auf Krain, reicht nicht aus, da in den Urkunden, in welchen Udalrich vorkommt, auch das Land Istrien mitunter als marchia bezeichnet wird. Die Erklärung dürfte vielmehr in Folgendem liegen: Durch die nun schon ein Jahrhundert dauernde Verbindung Istriens mit Kärnten

---

[68] Ughelli Italia sacra 10. 312. [69] Rub. 501.

[70] UK. 1. 38: Azcia — patre Wecelino et Wilpurge — Hystriensium quondam comite et comitissa procreata.

[71] Mell a. a. O. 17 Note 2, hält diesen Wecelin für eine und dieselbe Person mit dem Grafen Werihent, den wir früher erwähnt, weil Wezelin ein Kosename für Wernhard sei, allein aus der Urkunde 1027 (Note 69) erfahren wir nur, dass Wezelin auch Valpertus genannt wurde. Walbert ist aber nicht derselbe Name wie Wernhard. Uebrigens kommt, wie schon Czoernig a. a. O. 479 Note 1, bemerkt hat, Varientus in derselben Urkunde 1027 ebenfalls vor (als Eidhelfer), womit jede Identität dieser beiden Personen ausgeschlossen ist. Gleicher Ansicht mit Mell ist auch Hirsch Heinrich II. 1. 177 Note 5.

[72] In der Urkunde Note 70 heisst es weiter: Azcica consensu — Wolderici filii sui.

[73] A. f. Gesch. 1812. 178. [74] UK. 1. 50. [75] UK. 1. 53.

[76] UK. 1. 54. [77] UK. 1. 55. [78] UK. 1. 56.

[79] S. über die Zeit, in welcher Udalrich als Markgraf von Istrien vorkommt Mell a. a. O. 22 Note 3. [80] A. a. O. 57.

wurden unwillkürlich deutsche Anschauungen und Einrichtungen allmälig nach Istrien übertragen. Man begann die an der Grenze gelegene Grafschaft Istrien als eine Mark im deutschen Sinne zu betrachten und benannte den zum ersten Male aus einem deutschen Hause — Weimar-Orlamünde — genommenen Grafen als marchio, und dies nicht in dem Sinne, dass er wie der italienische Markgraf dem Herzoge gleichgestellt gewesen wäre, sondern im deutschen Sinne als Grenzgraf, Graf einer an der Grenze gelegenen Grafschaft. Damit in Uebereinstimmung ist auch die Textirung der citirten Urkunden aus den Jahren 1062 bis 1067 — durchgehends Kaiserurkunden — in welchen die Reichskanzlei auf Istrien genau dieselben Ausdrücke anwendet wie auf die nördlicheren Marken. Besonders der unterschiedslose Gebrauch von marchia und comitatus ist in dieser Beziehung charakteristisch.

Istrien blieb denn auch trotz seiner Bezeichnung als marchia dem Kärntner Herzoge untergeben, welcher noch immer dux Istriae war, und dieses Verhältniss änderte sich auch nicht, wie wir sehen werden, durch die 1077 erfolgte Verleihung Istriens an Aquileja[81].

4. Die Erwerbung Istriens durch das Patriarchat Aquileja (1077). Im Jahre 1077 schenkte Heinrich IV. dem Patriarchen Sigehard von Aquileja den comitatus Forojulii und kurz darauf Istrien und Krain. Es ist interessant, die Diction der drei Schenkungsurkunden zu vergleichen. In der Schenkung von Friaul[82] heisst es, es werde der comitatus Forojulii — cum omnibus — ad ducatum pertinentibus geschenkt. In einer zweiten Urkunde[83] wird der comitatus Istrie ohne allen Zusatz und in einer dritten Urkunde[84] die marchia Carniole auch ohne jeden Beisatz als Gegenstand der Schenkung bezeichnet. Es ist am Tage liegend, dass diese verschiedene Redeweise in diesen Urkunden, von welchen zwei an demselben Tage

---

[81] Mell a. a. O. 28 f. geht von der Meinung aus, dass auch der deutsche Markgraf grundsätzlich von der herzoglichen Macht unabhängig war, er weiss sich daher die Bezeichnung Udalrichs als marchio Carentinorum nicht recht zu erklären und findet den einzigen Ausweg darin, dass Udalrich in Kärnten thatsächlich eine grosse Macht ausübte. Allein abgesehen davon, dass dafür jeder Beweis fehlt, hätte dies doch nur dahin führen können, ihn dux Carentinorum zu nennen.

[82] UK. 1. 61. [83] UK. 1. 64. [84] UK. 1. 63.

(11. Juni) und die dritte wenige Monate zuvor (vor Ostern) ausgestellt wurde, nicht absichtslos gewählt ist. Die Vergleichung der Schenkung Friauls mit der Istriens zeigt, dass die Exemtion von der herzoglichen Gewalt nur für Friaul und nicht für Istrien gelten, dass also Istrien dem Herzoge von Kärnten untergeordnet bleiben sollte. Bei Vergleichung der Istrien und Krain betreffenden Urkunden fällt es auf, dass Krain marchia, Istrien hingegen comitatus genannt wird, obschon letzteres, wie wir sahen, in früheren Kaiserurkunden als marchia bezeichnet wird.

Istrien war ursprünglich italienisches Territorium. Seit seiner Verbindung mit Baiern und Kärnten wurde daselbst wohl manche deutsche Einrichtung eingeführt, die Basis der Verhältnisse blieb aber eine italienische. Da nun nach der Absicht Heinrichs IV. Istrien von der Gewalt des Kärntner Herzogs nicht befreit werden sollte, so war es nothwendig, der Schenkung eine solche Fassung zu geben, dass ein Zweifel in dieser Richtung nicht entstehen konnte. Wäre nun Istrien in der Schenkungsurkunde als Mark bezeichnet worden, so hätte Aquileja diesen Ausdruck im italienischen Sinne nehmen können, wornach der Markgraf in seinem Gebiete herzogliche Gewalt hatte, und dies mag der Grund sein, warum der Ausdruck marchia für Istrien vermieden wurde. Bei dem rein deutschen Territorium Krain fiel diese Gefahr weg, daher die Bezeichnung als marchia beibehalten werden konnte.

Die Ausdrucksweise der Urkunde 1077 gab übrigens Anlass zu der Ansicht, dass das Patriarchat nicht ganz Istrien erhalten habe, sondern nur den ‚comitatus Istriae‘, welchen man von der marchia Istriae unterschied[85]. Diese Ansicht fand auch eine Stütze darin, dass nach 1077 das Patriarchat durch lange Jahre nur selten Istrien besass, indem es regelmässig weltlichen Fürsten verliehen wurde; es war naheliegend, anzunehmen, dass das Istrien, welches diesen Fürsten geliehen wurde, ein anderes Istrien sei als jenes, dessen Besitz dem Patriarchen wiederholt bestätigt worden ist.

Aus der Vergleichung der ersten Verleihungsurkunde mit den späteren Bestätigungsurkunden haben wir jedoch schon

[85] Krones Gesch. Oesterr. 1. 350. Das Richtige hat schon Czoernig a. a. O. 266 Note 1.

entnommen, dass die Unterscheidung zwischen dem comitatus und der marchia Istrie unzulässig ist, dass jene weltlichen Fürsten, welchen die marchia Istrie verliehen wurde, genau dasselbe erhielten, was 1077 Aquileja zugesagt worden war und was ihm später wiederholt wieder genommen wurde. Erst 1230 durch die Verzichtleistung Herzog Bertolds von Meran kam Aquileja in den dauernden Besitz Istriens. Während früher die Bezeichnung marchio Istriae nur selten für die Patriarchen Aquilejas sich findet[86], wird dies ein regelmässiger Zusatz zu seinem Titel[87]. Auch zeigt die Vergleichung der Ortslage, dass die Sonderung der marchia vom comitatus in Istrien auch in den späteren Jahrhunderten nicht durchführbar ist. Auf der beiliegenden Karte sind die Orte, welche bis ins 14. Jahrhundert als in der Grafschaft Istrien befindlich bezeichnet werden, von jenen unterschieden, welche sich in der marchia Istrie befinden, und man sieht, dass beide Oertlichkeiten in ganz Istrien zerstreut sind. Der Patriarch wird denn auch mit Recht marchio totius Istriae genannt. Aufzeichnung von c. 1300[88]: Ista sunt jura d. patriarche ac ecclesie Aquilegie in tota Istria. In primis est marchio totius Istrie.

5. Ueber die Grenzen Istriens in dieser Periode lässt sich sehr wenig sagen. Wir entnehmen nur aus den Urkunden, dass die gesammte Halbinsel zur Mark und Grafschaft gehörte, und zwar mit Inbegriff von Triest. Wie weit sich das Territorium Istriens gegen Norden und Nordwesten erstreckte, ob die Poik dazu gehörte und der heute zu Istrien gerechnete Landstrich gegen Ungarn zu, bleibt im Dunkel. Die beiliegende Karte zeigt übrigens, dass bis in das 14. Jahrhundert hinein kein Ort in diesen Gegenden als zu Istrien gehörig bezeichnet wird. Auch die Beschränkung des markgräflichen Gebiets durch die Eroberungen der Venetianer gehört einer späteren Periode an.

---

[86] 1203 CDI., 1222 Mitth. f. Krain 1856. 37.

[87] 1251, 1259 Minotto documenta ad forum julii patriarchatum ecc. spectantia (1870) 23, 26; 1264 UK. 2. 260; CDI.; 1268, 1277, 1283 CDI.

[88] D. 1. 289. Es frägt sich, ob diese Aufzeichung identisch ist mit dem von Minotto 53 unter dem Jahre 1303 erwähnten Instrumentum iurium sive iurisdictionum patriarche in tota Histria.

Verzeichniss

der auf den Karten vorkommenden Oertlichkeiten.

(In diesem Ortsverzeichnisse sind alle Orte ausgelassen, deren Lage zweifelhaft ist.)

Riedmark.

Die im Rationarium Austriae bei Rauch Scr. 2 vorkommenden Orte sind mit R und der Seitenzahl in Rauch bezeichnet.

Appholter, Affpholter R 46, 50, Abfoltern.
Agsthoven, Azehofen R 41, 1277 UOE. 3. 470, 1287 UOE. 4. 77, Aisthofen.
Agast, Aiste R 46; fluvius in silva Ritmarch 1142 UOE. 1. 132, Aist.
Agest, Aist R 35, 48, Alt-Aist.
Alberndorf R 47, Alberndorf.
Antiquum castrum R 48, Altenburg.
Aurspach, Ovrpach R 36, 50, Auerbach.
Awe, Owe R 35, 46, Au.
Panholz R 36, 49, Pannholz.
S. Petrus R 46, St. Peter.
Begeringin, Beigirin, 1115, 1125, UOE. 2. 150, 162, Bairing.
Pirche, Pircheh, Pyrcheh R 39, 45, 51, Pürach.
Poesenperge, Poysenperge R 36, 49, Besenberg.
Praminoede R 49, Promenöd.
Pregarten R 36, 42, 48, Prägarten.
Chavfleuten R 55, 56, Kaufleutner.
Chaetzlinstorf, Cethcisdorf R 46, 1171 UOE. 1. 130, Kelzendorf.
Celle forum, Cell R 40, 52, 1287 UOE. 4. 77, Zell.
Chirchperch R 37, Kirchberg.

Zierknarn, Cirtanaran, Oberzirtnärn, 1125 UOE. 2. 162, 1343 UOE. 6. 447, 1368 UOE. 8. 373.
Chogelhof R 45, Kogelhof.
Chranwit, Chranwittech R 40, 56, Kranabithedt.
Chulm 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Kulm.
Zvluzze R 50, Zuliessen.
Tal R 34, 41, Thal.
Tanpach R 32, Tanbach.
Tyerperch R 50, Thierberg.
Dorna, Dornech R 34, 48, Dornach.
Threbinicha 1115 UOE. 2. 150, Treffling.
Traegun, Tragaeum R 41, 1287 UOE. 4. 76, Tragwein.
Durrehoven, Duerrenhof R 32, 43, 44, Dürnhofer.
Eben R 32, Eben.
Eich, Aych R 38, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Aich.
Eizenberge R 32, Eibenberg. Dass das Eibenberg im Westen des Haselgrabens hieher gehört, ergibt sich aus U. c. 1220 UOE. 1. 481.
Elhenperge, Elhenperch R 38, 41, Elmberg.
Veltagst UOE. 1. 478, Feldaist.
Vierlinge R 36, 49, Firling.
Flenitz, Vloenz fluvius, UOE. 1. 478, 1328 UOE. 5. 521, Flenitz.
Franchenberch 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Frankenberg.
Vreinstat 1362 UOE. 8. 76, Freistadt.
Gaizpach R 34, 43, Gaisbach.
Graben, Fossa, Vossen R 34, 47, 1362, 1366 UOE. 8. 76, 281, Graben (bei Karlsberg, Pfarre Gallneukirchen, oder bei Freistadt).
Grazpach major UOE. 1 477, Grasbach.
Gruob, Grueb, Gruebe, Grube (apud Pregarten) R 36, 38, 40, 42, 43, 47, 51, 54, Grub.
Grvenpach R 46, Grünbach.
Gvtenprunne R 48, Gutenbrunn. Strnadt A. 17 hält dies für das Gutenbrunn östlich von Schenkenfeld, wogegen jedoch der Umstand spricht, dass es im Rat. zwischen Lungitz und Guttau aufgeführt wird.
Gutowe forum, Götawe R 36, 48, Guttau.
Gusen fluvius UOE. 1. 477, Gusen.
Gvsin R 35, 36, Gusen.

Hagenperge R 48, Hagenberg.
Haide, Haid R 49, 56, Oberhaid oder Haid an der Donau bei Aist.
Hasilpach aqua UOE. 1. 478, Haselbach; Haselbach cortile 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346. S. Magdalena.
Helwigsöde UOE. 1. 478, Helmonsöd (dürfte auch das Huetdesmundes des R 32 sein).
Herlibschlag R 50, Herschlag (und nicht Liebenschlag bei Schenkenfelden, wie Lampel, Einl. z. Fürstenbuch 40, Note 1, meint).
Hirzpach, Hirspach R 46, 50, UOE. 1. 478, Hirschbach.
Hohenstein 1349 UOE. 7. 99, Hohenstein.
Hvngerperge R 35, Hungerberg.
Jowerniz, Jowernizze maior UOE. 1. 133 (1142), 478, Jauniz.
Lazperge, Lozberc R 43, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Lassberg.
Laupach R 46, Lambach (-Au).
Lancendorf R 40, Lanzendorf.
S. Leonhardus R 37, 46, 49, UOE. 1. 478, St. Leonhard.
Liechtenowe R 46, Liechtenau.
Liehtenstain R 46, 50, Lichtenstein.
Lom R 35, 36, vielleicht Luemer.
Lvfsteten, Luefstetten R 36, 48, Lunsstetten.
Lvgendorf R 37, 54, Lugendorf.
Lvngewitz, Lvnkewiz R 35, 45, 48, 54, Lungitz.
Marbach castrum R 47, Marbach.
Mezleinstorf R 47, Mazelsdorf.
Moderreut, Modrevt R 31, 44, 45, 49, Mareith.
Neunchirchen forum, Gallenneunchirichen UOE. 1. 478, 1356 UOE. 7. 436; 1366, 1373 UOE. 8. 281, 633, Gallneukirchen.
Nevstat R 32, Neustat.
Niwenmarkt, Novum forum R 36, 50, US. 1. 130, 1323 UOE. 5. 359, Neumarkt.
Nvzpavm R 49, 54, Nussbaum.
Obernaiche R 48, Ober-Aich.
Ottenslag, Ottenslage, Ottinslage R 46, 50, UOE. 1. 478, 1277 UOE. 3. 477, Ottenschlag.
S. Oswaldus UOE. 1. 478, St. Oswald.
Revt R 35, 40, 56, Reit. Es finden sich mehrere Orte dieses Namens, eines östlich von Steiregg, an der Gusen u. a. m.

Strnadt A. 17 hält Reut für den alten Pfarrort Ried bei Cirtanaran, was sehr unwahrscheinlich ist, wenngleich auch dieser Pfarrort nach seiner Lage zur Riedmark gehört hat. Allerdings wird 1332 UOE. 6. 78 die Stiftung eines Seelgeräthes in der Pfarre Ried von Landrichtern im Machlande besiegelt, dies erklärt sich aber vielleicht damit, dass die Stiftung zu Gunsten des im Machlande gelegenen Klosters Baumgartenberg erfolgte.

Reinpach R 46, Rainbach.

Reichenstain R 42, Reichenstein.

Rizendorf R 35, Rinzendorf.

Rotel fluvius UOE. 1. 477, Rodel.

Ruchmansöde R 40, Rauchenedt.

Spedendorf 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Spattendorf.

Spilberch, Spinilberch R 46, 1297 UOE. 4. 263, Spielberg.

Sprinzenstain R 43. Es kann dies nicht das Sprinzenstein an der kleinen Mühel, südlich von Rohrbach, sein, denn nach keinen Nachrichten erstreckte sich die Rindmark so weit gegen Westen. Nach dem Rationarium Austriae besass ein gewisser Eberwinus Huben an vier Orten, welche nacheinander aufgeführt werden, in Lazperge, Wurmsperge, Sprinzenstain und Duerrenhof. Der Dürrenhof ist noch südlich von Lassberg gegen Guttau hin nachweisbar, und so werden wohl auch die beiden anderen Huben Eberwin's in der Nähe gelegen sein. Nach Lampel, Einl. z. Fürstenb. 40, Note 1, findet sich auch in der That ein Sprinzelsteiner Hof zwischen Lassberg und Guttau, der übrigens auf der Generalstabskarte nicht vorkommt.

Scherchenvelde R 46, Schenkenfelden.

Schermstorf R 35, Schramensdorf.

Schilt R 50, Schild.

Schonowe, Schoeno forum R 41, Schönau.

Sebarn R 46, Sebern.

Serlestorf R 45, 47, Schallersdorf.

Stadlern R 35, Stadler.

Standorf, Stendorf, Stondorf, Strandorf R 34, 35, 41, 47, Standorf.

Stella UOE. 1. 477, Sternberg.

Stoigei 1115 UOE. 2. 150, Steeg.

Straeze R 41, Strass.

Sumerowe R 46, Summerau.
Sunberch, Sonneberch R 46, 50, Sonnberg.
Swertperg 1287 UOE. 4. 76, Schwertberg.
Wagrein R 34, Wagrain.
Waldagst UOE. 1. 478, Waldaist.
Warperg R 35, 48, Wartberg.
Weberperge R 56, Weberberg.
Werganstorf R 33, 48, Weignersdorf.
Vvitrach 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, Weitrag.
Willihartisdorf 1115 UOE. 2. 150, Willingdorf.
Winchel, Niederwinchel R 47, 1171 UOE. 1. 130 und 2. 346, 1373 UOE. 8. 633, Winkel.
Windekk 1287 UOE. 4. 76, Windeck.
Winden R 54, 55, 56, Winden.

Machland.

Wo nichts Anderes angegeben, ergibt sich die Lage des Ortes im Machlande aus der Besiegelung oder Zeugenfertigung der Urkunde durch einen Landrichter im Machlande.

Altenpurg 1351 UOE. 7. 240, Altenburg. Im Rationarium Austriae bei Rauch Scr. 2. 48 kommt ein antiquum castrum in der Riedmark vor, daher auch, wie es scheint, Strnadt A. 17 das Altenburg, welches zwischen Perg und Münzbach gelegen ist, für einen Ort der Riedmark hält. Das antiquum castrum des rationarium muss jedoch eine andere alte Burg gewesen sein, da die sämmtlichen pag. 48 vorkommenden Orte viel nördlicher um Pregarten herum gelegen sind und der hier erwähnte Pfarrort Altenburg nach obiger Stelle sammt dem ganzen Pfarrbezirke im Machlande gelegen war.
Alhartzberg 1360 UOE. 7. 731, Achatzberg.
Aw in Erwinger pfarr 1338, 1340 UOE. 6. 265, 320; 1349 UOE. 7. 105.
Pirichach 1337 UOE. 6. 229, Pierbach.
Plasenstain aput Machlant c. 1150 UOE. 1. 479, 1343 UOE. 6. 446, St. Thomas.
Pranstat 1356 UOE. 7. 443, Brandstatt.
Kirichstegen 1348 UOE. 7. 63, Kirchstetten.
Chlamme aput machlant c. 1150 UOE. 1. 479.

Kolwing, Kolbing, Cholwing 1339, 1345 UOE. 6. 300, 531; 1358 UOE. 7. 584, Kolbing.
Chreuzen, Kreutzen 1358 UOE. 7. 549; 1372, 1373 UOE. 8. 604, 654, Kreutzen.
Thoman 1356 UOE. 7. 454, St. Thomas.
Dunpech 1337 UOE. 6. 248, Dimbach.
Eben 1347 UOE. 7. 18, Ebner.
Eytznndorf 1347 UOE. 7, 37, Einzendorf.
Erwing 1338, 1349 UOE. 6. 265, 7. 151, Arbing.
Ganng 1356 UOE. 7. 443, Gang.
Gozzoltingen 1318 UOE. 5. 209, Gassolding.
St. Görgen 1347, 1348 UOE. 7. 18, 41, St. Georgen.
Herstorf 1357 UOE. 7. 512, Horstorf.
Hohnperg 1349 UOE. 7. 151, Hohenberg.
Imtzing, Ymzinge c. 1240 UOE. 3. 89, 1342 UOE. 6. 412, 1354 UOE. 7. 383, Inzing.
Innerveld, hof in dem machlant 1313 UOE. 5. 117, Innernfellner.
Mitterchirchen 1332 UOE. 6. 47; 1349, 1352, 1356, 1358 UOE. 7. 147, 155, 279, 443, 449.
Munspach, Münspeckh 1315 UOE. 5. 146; 1343 UOE. 6. 446; 1350, 1351 UOE. 7. 171, 225, Münzbach.
Nern, Nären 1333, 1340 UOE. 6. 101, 351, Naarn.
Ried 1332 UOE. 6. 78.
Sachsen, Sagsn 1347, 1360 UOE. 7. 37, 731, Sachsen.
Sachssenndorf, Sechssendorf 1313, 1318 UOE. 5. 102, 209, Saxendorf.
Sirnicha quod situm est machlant UOE. 1. 164.
Stafflarn 1314, 1367 UOE. 5. 134, 8. 329, Staffling.
Walthausen 1371 UOE. 8. 507, Waldhausen.

Ostmark.

Abbadorf in marha et comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 11. 141; Abstorf in marha comitatu Adalberti marchionis, 1019 MB. 11. 143, Ober-Absdorf.
Abbatestetin in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Abtstätten.
Alarun in marchia et in comitatu Adalberti marchionis, 1033, 1040 D. 31. 74, 77, Ollern.

Ardacker in comitatu marchionis Adalberti, 1049 D. 31. 78, Ardagger.

Asparan (ibi — praedium — in — potestatem orientalis marchie redeat) D. 4. 50, Aspern.

Auerhiltesburchstal in comitatu Ernestonis Osterich dicto, 1055 MB. 29, 1. 122, Auersthal.

Persnicha in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Perschling.

Pirchehe in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Südd. 2. 235, Pira (nach Meiller RB. 200).

Biesnicka, Pistnicha, fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Piesting.

Plintindorf; praedium ad — tradiderunt, in placito domini L (iupoldi) marchionis hoc idem denuntiauit, D. 8. 91, Blindorf.

Bobsouua in marchia Adalberti, 1035 RB. 5 n. 8, Wöpfing.

Boumgarden in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93; Povngartvn in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Baumgarten.

Bribesendorf in comitatu Adalberti comitis et marchionis, 1043 RB. 6 n. 10, Prinzersdorf (?).

Bulka fluvius in marchia boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Pulka.

Zaia, flumen in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119; Zaiove in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 MB. 11. 152, Zaia.

Zeizenmure in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Zeiselmauer.

Chotiwalt silva, coram marchione L. — tradidit, D. 8. 21, in suum ius marchio (Liupoldus) traxisset, D. 8, 41, Wald bei Kottes (nach Friess Kuenringer 12 die heutige Kottinger Haide).

Comagenus mons in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Wienerwald.

Crebezbach in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158, Kroisbach bei Strengberg.

Chrellindorf in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Kröllendorf.

Cremisa, Chremasa, in marcha et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48; in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Krems.

Chrubet in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Böhmisch-Krut.

Zuchaha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Zauchbach.

Zudamaresfelt in eadem marha (es war früher die Rede von einem praediolum — in confinio nostrae proprietatis orientalis urbis que dicitur Cremisa) et in comitatu Heinrici comitis, 995 D. 31. 48, Ulmerfeld, s. auch Vmaruelt.

Trebinse in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Triebensee.

Treisima civitas S. Ypoliti, sub Purchardo marchione und in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, St. Pölten.

Triesnicka, Tristnicha fluvius in marchia Adalberti, 1020 MB. 6. 160, 1035 RB. 5 n. 8, Triesting.

Tulna in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Tulln.

Enisiwalt in comitatu Heinrici marchionis, 1011 MB. 6. 158; Enseuualda in comitatu Adelberti marchionis, 1049 Juv. 234.

Fiscaha, Phiscaha fluvius, in marcha Sigefridi marchionis 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis 1045 MB. 29, 1. 81; in pago Osterrich in comitatu — 1051 MB. 29, 1. 104.

Uogitisawa, Tradition coram marchione L., D. 8. 21, Vogtsau.

Frigendorf in comitatu Liutpaldi marchionis, 1078 MB. 31, 1. 361, Freundorf.

Frumahana in comitatu Adalberti marchionis, 1025 CDM. 1. 110, Pframa.

Gowacisbrunnun in comitatu Ernasti marchionis, 1063 UOE. 2. 93, Köttlasbrunn.

Gravenberch in comitatu marchionis Adelberti, 1051 Horm. W. 1. 3, Grafenberg.

Hart silva in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31, 62, Mannhartsberg.

Hecimannesuisa in marchia et in comitatu marchionis Ernusti, 1057 Link Ann. Zwettl. 1. 49, Kuenring nach Friess Kuenringer 6, und nicht Hetzmannsdorf, wie Meiller R. B. 200 meint.

Herzogenburch in comitatu Heinrici marchionis, 1014 MB. 28, 1. 449, Herzogenburg.

Holnstain, marichfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis — debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317 D. 36. 83, Holenstein.

Ibisa fluvius in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Ybbs.

Ispera fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28. 1. 271, Isper.

Litaha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 118; in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1. 81; in pago Osterriche in comitatu — 1051 MB 29, 1. 104; Leitha.

Liliunhova iuxta Tullonam in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4.

Liupna in comitatu Heinrici, 1002 MB. 6. 157, Loiben (zwischen Stein und Dürrenstein nach Meiller RB. 193).

Mandeswerede in marchia Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 UNOe. 1. 5, Mannswerd.

S. Michaelis in marca Liutbaldi marchionis, c. 987, UNOe. 1. 4, St. Michael.

Maraha fluvius in marcha Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 118; in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, March.

Mutarun in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Mautern.

Movriberg in marcha boemia in comitatu Adelberonis, 1055 Horm. W. 1. 5, Mailberg.

Ad Murun in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 75, Mauer.

Niuuanhova in marcha et in comitatu Heinrici comitis filii Liutpaldi marchionis, 996 D. 31. 51, Neuhofen.

Nochilinga in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271, Nöchling.

Orta in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Ort.

Ortvvinesdorf in marcha Osterriche et in comitatu Ernestes marchionis, 1058 Horm. A. f. Süddeutschl. 2. 235, Rothweinsdorf.

Risinperch in comitatu Sigifridi marchionis, 1045 MB. 29, 1. 81, Reisenberg.

Rogacs silva in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. z. Tirol 2. 387, in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi marchionis) D. 4. 188, Raabser Wald.

Rosseza in marca Liutbaldi marchionis, c. 987 UNOe. 1. 4, Rossatz.

Rudnicha in comitatu marchionis Adalberti, 1034 D. 31. 76, Reidling.

Sabinichi, fluvius in comitatu Heinrici marchionis, 998 MB. 28, 1. 271; in comitatu Adalberti marchionis, 1049 UOE. 2. 85, Sarming.

Sahsonaganc in marchia Adalberti comitis, 1021 D. 31. 62, Sachsengang.

Sigehartteschiriha in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostericha, 1051 MB. 29, 1. 106, Sighartskirchen.

Smidaha in marha et comitatu Adalberti marchionis, 1029 MB. 11. 142, Schmida.

Stillefrida in marcha et in comitatu Sigefridi marchionis, 1045 CDM. 1. 119, Stillfried.

Stovtpharrich in pago Ostricha in marcha Ernvsti marchionis, 1067 MB. 29, 1. 173, Stupfernut.

Vmaruelt, marchfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis debebat, 1276 D. 31. 333, Ulmerfeld, s. auch Zudamaresfeld.

Urula fluvius in comitatu marchionis Adalberi, 1034 D. 31. 75, Url.

Wagreine in marha et comitatu Adelberti marchionis, 1019 MB. 11. 142, der Wagrein.

Waidhoven, marichfuter — que de prediis Frisingensis ecclesie in — nobis debebat, 1276 D. 31. 333, ebenso 1317 D. 36. 83, Waidhofen a. d. Ybbs.

Valchenstein in marcha suimet (des Markgrafen Ernst) scilicet Osterriche, 1074 Horm. Beitr. 387; in pago Osterriche in comitatu ipsius (Liupoldi) D. 4. 188, Wolkenstein.

Vuachowa in comitatu Burchardi marchionis, 972 MB. 28, 1. 193, Wachau.

Steiermark.

Adelgersdorf in marchia, 1161 US. 1. 432, Algersdorf.
Arberdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Albersdorf.
Padebrunne in marchia, c. 1183, 1185, 1187 US. 1. 593, 614, 627, 663, Badenbrunn.
Baierdorf in marchia, 1147 US. 1. 278, Baiersdorf.
Belochowe in marchia, 1196 D. 39. 101, Welachau.
Pesniza, Pezniz in marchia transsilvana c. 1145 US. 1. 238; in marchia 1196 D. 39. 101, Pesnitz.
Pilstain in marchia Ungarie, 1186 US. 1. 650, Peilenstein.
Boratsowe in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Wöritschau.
Brunne in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Brunndorf.
Cheinahe in marchia, c. 1070 US. 1. 80, Kainach.
Caminitz in marchia transiluana, c. 1145 US. 1. 238, Gamniz, c. 1100, Kamniz 1185, Gemniz 1196 in marchia, US. 1. 104, 626, D. 39. 101, Gams.
Celniz in marchia pitoviensi, c. 1130 US. 1. 143, Zelnitz.
Circuniz wie Celniz.
Ziub civitas in comitatu Marchuuardi marchionis, 970 US. 1. 30, bei Leibnitz, s. auch Lipnizza.
Zotle, Zotel in comitatu Willihelmi 1016, in comitatu Sounae 1028, in marchia 1130, US. 1. 45, 54, 137, Sottla.
Chulesdorf in marchia, 1179 US. 1. 569, Kalsdorf.
Culmen in marchia, 1196 D. 39. 101, Kumen.
Chodinie fluens in comitatu Souna et in eiusdem (Willihelmi) marchiae locis 1025, in marchia 1028, 1130, US. 1. 52, 54, 137, Köttnig.
Copriuniza, ebenso wie Chodinie, Kopreinitz.
Chrottendorff (vel Bealsdorff) in marchia, 1210 US. 2. 162, Krottendorf.
Diepoldisperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Diepoldsberg.
Dobrenga in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Dobreng.
Doberich, Dobrich mons in comitatu Rachvuini comitis 980, in marchia 1130, US. 1. 35, 137.
Tubilink in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Täubling.
Eppendorf in marchia, 1160 US. 1. 388, Ettendorf.
Eicha in marchia, 1217 US. 2. 218, 219, Aich.
Vokhir in marchia, 1185 US. 1. 626, Wochera.

Fresniz mons, ebenso wie Doberich, Wresen.
Wstriz in marchia, 1147 US 1. 278, Feistritz.
Gestnic in comitatu Hengest marchionis Gotifredi, 1042 US. 1. 60, Gösting.
Gyrio in marchia, 1174 US. 1. 530, Geirach.
Gomilnitz in marchia transalpina, c. 1145 US. 1. 238, Gamlitz.
Gotelinsperge in marchia, 1185 US. 1. 627, Götzelsberg.
Gurka flumen, so wie Chodinie, Gurk.
Hainrichsdorf in marchia, 1171 US. 1. 502, Heinersdorf.
Hempsach in marchia, 1144 US. 1. 232, Haimschuh.
Hizzendorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Hizzendorf.
Holern in marchia, 1196 D. 39. 101, Hollern.
Lazlawisdorf in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Lasseldorf.
Ladeisdorf in marchia, 1185 US. 1. 627, Ladersdorf.
Lavenz in marchia, 1184 US. 1. 603, Lafnitz.
Legindorf in marchia, c. 1100 US. 1. 104, Lendorf.
Lipnizza, Libeniz, in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in marchia 1144 US. 1. 29, 233, Leibnitz.
Livtoldasdorf in comitatu Gotefridi marchionis, 1045 US. 1. 63, Leitersdorf.
Lonch in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Lang.
Losnica, Lonsinice, Losniz in comitatu Gotefridi marchionis 1045, in marchionis Otacheres marchia Carintina 1059, in marchia 1185, US. 1. 63, 75, 626, Lasnitz.
Lubgast in marchia, 1173 US. 1. 522, Ligist.
Mocrinowe, Mukkernowe in marchia c. 1140, 1161 US. 1. 196, 425, Mukkenau.
Muldorf in marchia, 1184 US. 1. 603, Mühldorf.
Muora fluvius in marchia, 1147 US. 1. 278, Mur.
Niringe, Nerina, wie Zotle, Neiring.
Noblitwitz in marchia pitouiensi, c. 1130 US. 1. 143, Blitzwitz.
Oguanie fluens, so wie Chodinie, Wogleina.
Odelisnitz in marchia et comitatu Otacharii marchionis 1056, Olsinize in marchia 1185, US. 1. 71, 627, Oisniz.
Raba in marchia, 1073, 1179 US. 1. 84, 565.
Rabniz in marchia, 1185 US. 1. 627, Rabnitz.
Razwei in comitatu Rachuuini comitis 985, in marchia 1100, in marcha pitouiensi c. 1130, US. 1. 39, 103, 143, Rosswein.
Radeck in marchia, c. 1150 US. 1. 324, Radoch.

Rassendorf in marchia, c. 1145, 1163 US. 1. 243, 447, Ratzendorf.

Redimlac heremuni in marchia trans siluam, 1091 US. 1. 100, St. Lorenzen in der Wüste.

Roas in marchia, 1130 UK. 1. 137, Rohitsch.

Rotinstein — fontem iuxta —, quo marcha et comitatus ad Liubana terminatur, 1066 US. 1. 78, Röthelstein.

Rogor in marchia, c. 1145 US. 1. 244, Rogeis.

Ruoste, Roiste in marchia trans siluam 1091 US. 1. 100, in marchia 1196 D. 39. 101, Maria Rast.

Scirmdorf in marchia, 1124 US. 1. 126, Schirmdorf.

Svarzaha — Guzbretdesdorf et deorsum Svarzaha — in marcha Karentana et in comitatu Otacheres marchionis 1058 US. 1. 74, Swarza in marchia iuxta Libeniz 1144 US. 1. 233. Ob unter dem Flusse Schwarza in der Urk. 1058 die Schwarza bei St. Georgen a. d. Stiefing, wie Zahn US. 1. 905 meint, oder die Schwarzau im Gebiete von Pütten, N.-Oe., wie Andere denken, zu verstehen ist, bleibt fraglich.

Stauwenz rivus in marchia, 1160 US. 1. 388, Stainz.

Steniz mons, so wie Doberich, Stenitz.

Heremum Ordinis Cartusiensis in marchia, 1207 US. 2. 134, Seitz.

Strazkanch in marchia, c. 1145 US. 1. 249, Strassgang.

Stubenik in marchia, 1147 US. 1. 278, Stübing.

Soune fluens, so wie Zotle, Saun.

Souuue, Sowe fluens, so wie Zotle, Save.

Sulze in marchia, 1185 US. 1. 627, Sulz.

Svsil, Svsel nemus in comitatu Marchuuardi marchionis 970, in comitatu Gotefridi 1045 US. 1. 30, 63, Sausal.

Vduleniduor theotisce Nidrinhof in comitatu Marchuuardi marchionis, 970 US. 1. 30, Udeldorf.

Werde in marchia, 1147 US. 1. 278, Wörth.

Krain.

Bizi et flumen Bizi in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Peischat (Pesata), östlich von Laibach, nach Schumi A. 1. 7, Huber Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. 6. 391, und Mell Krain 29.

Bitsa rivus, in pago Creine in marcha, ad eundem pagum pertinente, in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Bijcepotok.

Zelsah in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina-marcha, 973 UK. 1. 11, Selzach.

Circheniza in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis, 1040 UK. 1. 34, Zirknitz.

Zoura in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11; in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Zeyer.

Zouriza in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, kleine Zeyer.

Dobelgogesdorf in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Diepoldsdorf.

Ueldes in comitatu Ualtilonis 1004, in comitatu Odalrici 1011, in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 23, 24, 35, Veldes.

Vistriza fluvius in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis, 1040 UK. 1. 35, Feistriz.

Gurca superior rivus in marcha — Creina — in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gurk.

Herzogenbach in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Ponovbreg nach Schumi A. 1. 7 und Huber, Mitth. d. Inst. 6. 391.

Lipnack in marcha Kreina et in comitatu Odelrici marchionis, 1058 Schumi A. 1. 6, Lipnik.

Libniza fluvius in comitatu Vualtilonis, 1002 UK. 1. 22, Leibnitz.

Lonca in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Bischoflaak.

Lonsa in marcha — Creina — in comitatu Vodalrici marchionis, 1062 UK. 1. 51, Gross- oder Klein-Lack südlich von Weixelburg und nicht Laze, wie Schumi UK. 1. 187 zweifelnd annimmt, da letzteres mit den übrigen Angaben der benachbarten Orte (superior rivus Gurka und Bitsa) nicht stimmt.

Lubnic mons in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Lubinek.

Otales mons in marchia Odalrici marchionis, 1063 UK. 1. 52, Otalesch.

Sabniza rivulus in comitatu Poponis comitis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Safniz.

Strasista in comitatu Vualtilonis comitis, 1002 UK. 1. 22, Strasize.

Sabus in comitatu Vualtilonis 1002, Sovva maior et minor in comitatu Odalrici 1011, Suowa in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis 1040, UK. 1. 22, 24, 36, Save.

Susane in comitatu Poponis — Carniola — Creina marcha, 973 UK. 1. 11, Zauchen.

Istrien.

Adignano facimus gastaldionem — salvo jure marchionatus Istrie, 1331 CDI., Dignano.

Albena, Albona. Patriarch ist marchio totius Istriae, in Albena ponit gastaldionem suum, c. 1300 D. 1. 293; de marchionatu Istrie Rub. 945, Albona.

S. Andrea, resedisset Hueribent Histriensium comes — ad Trajectum S. Andree iuxta mare, 991 CDI., S. Andrea.

Bangul in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; Baniol castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; so wie Albena D. 1. 293; Bagnoli.

Parencium, so wie Albena D. 1. 294, Parenzo.

S. Petrus, in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; dann so wie Albena D. 1. 293, S. Peter.

Petrealbe in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Piera bianca.

Bellegradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Bellegrado.

Penna in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 25, Pedena.

Bergont, so wie Albena D. 1. 293.

Puviendi in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54, Pinquent castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74, Pinquetto, so wie Albena D. 1. 294; Pinventum de marchionatu Istrie, 1366 Rub. 945; de Pinguento — nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Pinguente.

Pirani, im Gerichte des Histriensium comes sind anwesend scavini de castro Pirani, 991 CDI.; Pyrian in marcha Histrie in comitatu marchionis Odalrici 1062 UK. 1. 50; der Patriarch als marchio totius Istriae — in Pirano ponit

gastaldionem suum, qui cognoscit de omnibus questionibus et punit omnes malefactores, c. 1300 D. 1. 290, Pirano.

Pisino in comitatu Hystriensi, 1012 UK. 1. 26, Pisino.

Pola und Polesana, der Patriarch als marchio totius Istriae hat daselbst omnem jurisdictionem, c. 1300 D. 1. 292, Pola.

Portule, so wie in Albena D. 1. 291, Portulis de marchionatu Istriae, 1366 Rub. 945, Portole.

Bullis, so wie in Albena D. 1. 291; Buglis de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Buje.

Calisedum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Calesana.

Castan, wie Calisedum, Castagna.

Castrum Veneris, wie Calisedum, dann c. 1300: der Patriarch als marchio totius Istriae — habet castrum Veneris cum toto territorio, D. 1. 291, Castel Venere.

Cernogradus in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Cerneglado, wie Albena D. 1. 294, Cernigrad.

Civitas nova, im Gerichte des Histriensium comes ist anwesend ein scavinus civitatis nove, 991 CDI., Cittanova.

Cisterne in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Sterna.

Cholm castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74; Culmo, wie Albena D. 1. 294; Colinum de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945; de Colino — nolebant mihi de juribus marchionatus aliqualiter respondere, 1393 CDI., Colmo.

Cubida in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Covedo.

Tergeste, so wie civitas nova, Triest.

Trusevlo in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Trusche.

Druuine in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Tribano.

Duo Castra, wie Albena D. 1. 292; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945, Due Castelli.

Flanona, wie Albena D. 1. 293; de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.

Vrane castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Vragna.

Grimaldo, so wie Albena D. 1. 294.

Insula in comitatu Istriensi, 1041 CDI., Isola.

Justinopolis, im Gerichte des Histriensium comes erscheinen scavini civitatis Justinopolis, 991 CDI.; dann c. 1300 wie Pirano D. 1. 290.

S. Laurentius, so wie Albena D. 1. 292.

Letai castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Letano wie Albena D. 1. 293.

Lemo in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Lemo.

Lovnca in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Lonche.

Malezana, wie Albena D. 1. 293.

Ad S. Martinum Rus in comitatu Odalrici marchionis, 1064 UK. 1. 54; S. Martini castrum in comitatu Istriensi 1102 UK. 1. 74; villa S. Martini c. 1300, wie Albena D. 1. 293; St. Martin.

Mimilliani in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Momiano.

Montona, wie Albena D. 1. 292, Montone.

Mugla, der Patriarch als marchio totius Istriae in Mugla ponit gastaldionem qui cognoscit — et est terra Mugle camera d'. patriarche, c. 1300 D. 1. 290; Muglia de marchionatu Istriae 1366 Rub. 945.

Ozpe in marchia Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Ospo.

Razari in marcha Odalrici marchionis, 1067 UK. 1. 56, Rosariol.

Ronz in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 73; Roz, wie Albena D. 1. 293, Rozzo.

Rana, Rubinium, in comitatu Odalrici marchionis 1064 UK. 1. 54; c. 1300 wie Albena D. 1. 292, Rovigno.

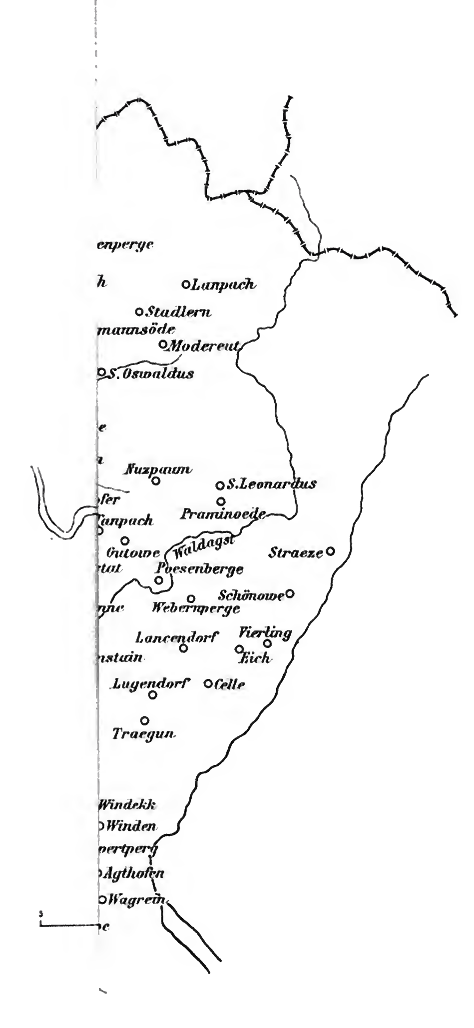
S. Sirgo, wie Albena D. 1. 293, Sergo.

Strengi in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis, 1066 UK. 1. 55, Stregna.

Umego castrum in comitatu Istriensi, 1102 UK. 1. 74, Umago.

Berichtigungen.

Auf Taf. IV ist Gurke mit ═══ zu unterstreichen.
Auf Taf. V ist Sabniz mit ═══ zu unterstreichen.
Auf Taf. VI statt Porencii lies Parencii.


Lanpach
Stadlern
Modereut
S. Oswaldus
Nuzpaum
S. Leonardus
Praminoede
Waldagst
Gutowe
Straeze
Poesenberge
Schönowe
Weberperge
Lancendorf
Vierling
Eich
Lugendorf
Celle
Traegun
Windekk
Winden
Agthofen
Wagrein


UNIV.
OF
MICH.


Steiermark.
Mafsstab 1:1,200.000
10 0 10 20 30 40 50 60 70 km
Lavenz
Rotenstain
Eicha
Wstriz
Stubenik
Werde
Cheinahc
Diepoldisberge
Culmen
Arberdorf
Hainrichsdorf
Gestnic
Adelgerstorf
Baierdorf
Hizzendorf
Chrottendf.
Strasskanch
Lubgast
Odelisnitz
Chuledstorf
Sulze
Ladersdorf
Muldorf
Padebrunne
Eppendorf
Lintoldasdf.
Swarza
Lonch
Libnitz
Hempsach
Rassendorf
Gomilnitz
Scirmdorf
Udelsdorf
Pesnizu
Dobrenga
Noblinitz
Circuniz
Boratsoue
Kamniz
Radeck
Belachoune
Celnitz
Brunne
Redimlac
Roiste
Holern
Legindorf
Razmoa
Rogor
Tubilink
Fresniz
Stenik
Chodine
Roas
Gyrio
Pilstain
Virings
marchia
comitatus
marchia et comitatus
Eppensteiner
Lambacher
Traungauer
Rachwin
Wilhelm
m. transalpina
m. pitaviensis
m. transsilvana



STUDIEN

ÜBER DIE

CORRESPONDENZ DER GENERALE GALLAS, ALDRINGEN UND PICCOLOMINI

IM FEBRUAR 1634.

VON

DR. ALFONS HUBER,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet sich ein Manuscript (Nr. 377) mit dem Titel: ‚Wahrhafte Relation, wie der endleibte Herzog von Friedland under dem praetext gesuechter winterquartieren vor die kaiserlichen soltadesca sich des hohen erzstifts Salzburg impatroniren wollen, so ihm aber durch die sonderbare schickung Gottes misslungen, und dardurch seine vorgehabte grausambe rebellion vornemblich an den tag komben. Deswegen dan auch die gerechte straf Gottes über ihne und seine vornembste redelsführer ergangen, so alles auf das kürzest hierinnen erzehlet und mit vielen kaiserl. Curbair.- Friedland- Gallas- Aldringen- Piccolominischen und anderen annoch vorhandenen schriften erweiset und probirt würd.‘ Der Verfasser dieser Relation ist des Generals Aldringen Bruder Paul, Titularbischof von Tripolis, der sie mit einem Schreiben vom 26. December 1639 dem Erzbischofe von Salzburg überreichte. Das Werthvollste in derselben sind die 81 Beilagen, welche leider nur aus nicht immer fehlerlosen Abschriften bestehen. Sie bilden ihrem Inhalte nach zwei wesentlich verschiedene Gruppen. Die erste betrifft die Bemühungen, dem Corps Aldringen's, welcher sich nach dem Entsatze Breisachs am Ende des Jahres 1633 nach Baiern und endlich über den Inn zurückziehen musste, Winterquartiere im Salzburgischen zu verschaffen, was bekanntlich am Widerspruche des Erzbischofs scheiterte. Hieran schliesst sich ein Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini, welcher sich auf die Katastrophe Wallenstein's bezieht und, weil er die Stimmungen und das Vorgehen der genannten Generale beleuchtet, von grösster Wichtigkeit für die Geschichte ist.

Schon Hurter[1] hat dieselben, allerdings in sehr ungenügender Weise und ohne nähere Bezeichnung seiner Quelle,

---

[1] Wallenstein's letzte Lebensjahre, S. 378 ff.

benützt. Dann hat Hallwich, der verdiente Herausgeber der Briefe und Acten über ‚Wallenstein's Ende', in einem am 1. Juni 1879 in der Wanderversammlung des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen gehaltenen Vortrage ‚Ueber Wallenstein's Verrath' einige Stellen daraus mitgetheilt.[1] Endlich hat Irmer in seiner so werthvollen Publication ‚Die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser von 1631 bis 1634' (3, 130—317)[2] die wichtigeren Briefe aus der Zeit vom 14. Jänner bis zum 3. März zu den betreffenden Tagen meist vollständig abdrucken lassen und auch in der Einleitung, S. XLVII ff., mit der Besonnenheit, welche seine Darstellung überhaupt auszeichnet, verwerthet. Doch scheint mir die Anordnung der meist undatirten Briefe Aldringen's und Piccolomini's nicht immer richtig zu sein und Irmer auch darin geirrt zu haben, dass er annimmt, Aldringen habe Anfangs Februar 1634 im tiefsten Incognito eine Reise nach Wien unternommen, und er habe den Befehl, Wallenstein todt oder lebendig einzuliefern, von dort zurückgebracht, worin ihm dann auch Wittich in seiner verdienstvollen Studie über ‚Wallenstein's Katastrophe'[3] gefolgt ist. Bei der grossen Wichtigkeit, welche die Versuche des Kaisers und der Untergenerale Wallenstein's, den Generalissimus auf irgend eine Weise unschädlich zu machen, für die Geschichte dieser Periode des dreissigjährigen Krieges haben, dürfte eine eingehendere Prüfung der Datirung der erwähnten Briefe wohl gerechtfertigt erscheinen, was nur durch eine genaue Angabe des Inhaltes möglich ist.

Da muss nun vor Allem constatirt werden, dass die Beilagen zu der Relation des Bischofs von Tripolis nicht chronologisch geordnet sind, wie denn die Briefe des Generallieutenants Gallas fast alle den anderen vorausgehen, ja dass durch ein Versehen beim Einbinden Briefe durch Blätter, die einen andern enthalten, unterbrochen sind. Es ist daher nicht zu tadeln, dass sich Irmer bei der Einreihung der Actenstücke nicht ausschliesslich durch die Handschrift, sondern durch sachliche Gesichtspunkte bestimmen liess, obwohl sich mir ergeben hat,

---

[1] Mittheilungen des Vereines, 18, 11 f.

[2] Publicationen aus den königl. preussischen Staatsarchiven, XLVI. Bd., Leipzig 1891.

[3] ‚Historische Zeitschrift', 73, 224.

dass die Aufeinanderfolge der Schreiben Aldringen's und Piccolomini's in der Handschrift richtiger ist als in der Ausgabe Irmer's.

Sehen wir auf den Inhalt der Briefe, die ‚einen streng vertraulichen Charakter tragen', so ergibt sich aus denselben mit Sicherheit, dass trotz des am 12. Jänner unterzeichneten Reverses von Pilsen und der damit verbundenen Vorgänge bis zum Ende dieses Monats von einem Verrath Wallenstein's in ihnen nicht die Rede ist.

Gallas spricht in einem Briefe, den er noch von Gross-Glogau aus an Aldringen schrieb, nur von den Schwierigkeiten, in welchen man sich in Schlesien ‚in Folge des unbegreiflichen Verdrusses Wallenstein's über den Hof' befinde.[1] Aber auch als er am 24. Jänner, einem Rufe Wallenstein's folgend, nach Pilsen gekommen war, weiss er nichts Anderes zu melden, als dass er Se. Hoheit wohlauf gefunden habe, und dass dieser dem Feinde nicht traue.[2] Am 1. Februar schreibt Gallas an Aldringen, dass Wallenstein ihm gesagt habe, er wünsche nur eine Entschädigung für das Herzogthum Mecklenburg, Sicherheit für sich und sie alle, dass ihm nicht statt einer Belohnung eine Beschimpfung (qualche affronto) zu Theil werde, und Befriedigung der Armee.[3]

Man könnte annehmen, dass Gallas aus Furcht, seine Briefe aus Pilsen könnten in die Hände Wallenstein's oder seiner Anhänger fallen, mit seinen wahren Ansichten zurückgehalten habe. Aber Piccolomini und Aldringen, von denen Ersterer an den Kaiser, Letzterer an den spanischen Botschafter in Wien über die Vorgänge in Pilsen (am 11. und 12. Jänner) Bericht erstattet,[4] und welche dieselben offenbar in bedenklichem Lichte haben erscheinen lassen, denken in dieser Zeit noch an keinen Verrath Wallenstein's, wie ihre Briefe zeigen,

---

[1] Qui ne troviamo in grandisimi travagli per li desgusti inresonevoli, che sua Altezza à della Corte. Irmer 3, 164, zum 23. Jänner, was unmöglich ist, da Gallas nach Schreiben Trczka's vom 25. ‚gestern', also am 24. nach Pilsen kam. Ebendas., S. 165 f.

[2] Irmer 3, 166.

[3] Irmer 3, 193.

[4] Aldringen sagt dies selbst (Irmer 3, 205), von Piccolomini meldet es der venetianische Gesandte in Wien am 4. und 25. Februar. ‚Archiv für österr. Geschichte' 28, 417 f., 424.

in denen sie sich ganz offen aussprechen. Piccolomini erklärt in den Briefen, welche er vom 26. bis zum 30. Jänner an Aldringen und Gallas schrieb,[1] unumwunden, dass er mit dem Verhalten Wallenstein's, mit der militärischen Unthätigkeit, mit der Wiederanknüpfung der Friedensverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg nicht einverstanden sei. ‚Unsere Armeen schwinden zusammen,' schreibt er an Aldringen, ‚die Feinde werden die Gunst der Zeit benützen, am Hofe denkt man an keine Vorsorge.' ‚Ich habe nur die Furcht, dass der Herzog sich (von den Feinden) betrogen sehen und das Haus Oesterreich von seiner Höhe herabgestürzt werden wird.' Der Feind, äussert er sich am 30. Jänner gegen Gallas, wird einen Platz nach dem andern in Schwaben und Amberg in der Oberpfalz nehmen und sich dann mit allen Kräften gegen Böhmen wenden können; Wallenstein werde sich getäuscht sehen, weil die Feinde, wenn seine Armeen nicht ebenso stark sind wie die ihrigen, ihm Gesetze vorschreiben oder ihn wieder wie früher mit leeren Worten abspeisen werden. Aber er hofft, dass die Ankunft des Generallieutenants Gallas in Pilsen, wohin auch er auf Wunsch Wallenstein's gehen will, Abhilfe bringen werde. ‚Mit meiner eigenen guten Absicht,' schreibt er am 26. Jänner an Aldringen, ‚und mit der Klugheit des Herrn Gallas hoffe ich den Herzog zu jenen Entschlüssen zu überreden, welche zu seinem Ruhme und zum Dienste Sr. Majestät gereichen werden, und wenn Se. Hoheit vom Hofe für seine Stellung (stabilimento) Sicherheit erhält, so weiss ich nicht, was er mehr verlangen könnte, ohne sich in Labyrinthe zu stürzen, aus denen er keinen Ausweg finden könnte.' Auch in einem Briefe an Gallas selbst, vom 27. Jänner, drückt Piccolomini seine Freude aus, dass dieser in Pilsen sei und durch sein Ansehen und seine Klugheit viele Dinge in das rechte Geleise und den Herzog von Friedland dahin gebracht habe, sich seiner Meinung zuzuwenden. Er sei nicht überzeugt gewesen, dass der Herzog bei Gallas' Ankunft gut gesinnt gewesen sei, und wenn er jetzt dem Feinde nicht vollständig traue, so handle er nur nach seiner gewöhnlichen Klugheit, welche nicht dulde, sich

---

[1] Irmer 3, 172, 186—190. Der Brief Piccolomini's vom 27. Jänner bei Höfler, Beiträge zur Katastrophe des Herzogs von Friedland. ‚Oesterr. Revue', 1867, 1, 85 f.

zweimal von demselben berücken zu lassen. Gallas solle in Pilsen bleiben, bis er dorthin zurückgekehrt sei. Wenn der Herzog und Gallas ihn wollen, sei er bereit, dahin zu fliegen, um zu erfahren, was man verhandle, und wenn der Herzog sich nach dem Rathe des Gallas benehme, so wollten sie ihn gross machen, oder den Feind schlagen und zu Tractaten zwingen, wenn der Herzog wolle.

Piccolomini ist also von einem gewissen Misstrauen gegen Wallenstein erfüllt und billigt namentlich seine Unterhandlungen mit Sachsen nicht, weil er überzeugt war, dass er nur betrogen werden würde. Aber an einen offenen Verrath glaubte er sicher noch nicht.[1]

Auf einmal tritt nun aber eine auffallende Aenderung im Tone der Briefe dieser Generale ein.

Die Ursache lag vielleicht in neuen Nachrichten, welche aus Pilsen eingetroffen sein konnten und die ihnen bedenklich vorkommen mochten, vielleicht aber auch in den Mittheilungen und Weisungen, welche sie von Wien erhalten hatten.

In Folge der Nachrichten, welche der Kaiser aus Pilsen erhalten, wo Wallenstein am 12. Jänner seine versammelten

---

[1] Es kann daher nur auf leeren Gerüchten beruhen, wenn der päpstliche Nuntius in Wien, Rocci, am 24. Februar 1634 berichtet, dass Wallenstein schon vor zwei Monaten diesem General einen Theil seiner Pläne zu enthüllen begonnen habe, die darin gipfelten, sich mit den Feinden gegen den Kaiser zu verbinden, sich zum Könige von Böhmen zu machen und das Haus Oesterreich der Kaiserwürde und seiner erblichen Besitzungen zu berauben, von denen er einen Theil Frankreich, Schlesien dem Kurfürsten von Sachsen zukommen lassen wollte, dass er gehofft habe, hiezu rasch die Zustimmung der italienischen Fürsten zu gewinnen, wenn er den Spaniern Mailand und Neapel entrisse und einen Theil des Mailändischen mit dem Königstitel dem Herzoge von Savoyen, den andern Theil dem Herzoge von Parma, weiter dem Grossherzoge von Toscana einen Theil des gennesischen Gebietes und dem Papste Neapel gäbe, dass Piccolomini, als er gesehen, dass die Ausführung dieses Planes im Werke sei, beim General Gallas, zu dem er, um ihn zu gewinnen (Anfangs Jänner), nach Schlesien geschickt worden, im entgegengesetzten Sinne gewirkt, dass er Aldringen durch Altieri, den Kaiser aber brieflich von diesem Verrath in Kenntniss gesetzt und als bestes Mittel dagegen die Ermordung Wallenstein's empfohlen und der Kaiser ihm dies erlaubt habe, wenn es ohne Gefahr für sein eigenes Leben geschehen könne. (Mitgetheilt von Gindely in der ‚Allg. Zeitung‘ 1882, April 13, Nr. 103, Beilage.)

Obersten und Generale einen Revers hatte unterschreiben lassen, der sie fest an ihn ketten sollte, und wo zum Zwecke der Verhandlungen mit Sachsen und Brandenburg der Generallieutenant Arnim erwartet wurde und der Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg noch früher eintraf, wie in Folge der vom spanischen Botschafter Oñate erhobenen Anklagen gegen Wallenstein wurde vom Kaiser am 24. Jänner die Erlassung eines Patentes beschlossen, durch welches er wegen der Nothwendigkeit, mit dem General-Obristen-Feldhauptmann eine Veränderung vorzunehmen, die Officiere und Soldaten ihrer Pflichten gegen ihn enthob und vorläufig an den Generallieutenant Gallas wies und wegen der Vorgänge in Pilsen allen Theilnehmern Amnestie versprach, nur Wallenstein und ‚zwei andere Personen (Ilow und Trczka) ausgenommen, die sich zu diesem Werk als Rädelsführer vor andern gebrauchen lassen'.

Doch wollte man zunächst nur jene Generale, auf die man sich unbedingt verlassen konnte, Gallas, Aldringen und Piccolomini, in das Geheimniss einweihen. Wahrscheinlich am letzten Jänner[1] wurde der Generalkriegscommissär Walmerode an Piccolomini und Aldringen abgesendet, während derselbe nicht wagte, sich zu Gallas nach Pilsen zu begeben.

Ueber die Aufträge, welche Walmerode ihnen überbrachte, haben wir leider keine unmittelbaren Nachrichten. Doch meldet der gut unterrichtete spanische Botschafter, dass die getreuen Häupter den geheimen Befehl erhalten haben, Wallenstein und einige wenige Personen, seine intimsten Vertrauten, gefangen nehmen zu lassen, um ihn zu verhören und ihm wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen den Process zu machen.[2] Fürst Eggenberg theilte dem bairischen Gesandten Richel mit, der Kaiser habe denen, ‚die es exequiren sollen', den Befehl gegeben, ‚sicher und dextre zu gehen, damit sie sich selbst und Ihre Maj. sambt dem gemeinen Wesen nit zumal präcipitiren, da man nit für ratsamb befunden, das werk gestrack a violenti anzufangen, und weil etliche under der armada rein, etliche nit, dieselbe offenlich von einanderen zu trennen und in ein

[1] Am 31. Jänner schrieb der Bischof von Wien dem General Aldringen, Walmerode werde ihn vom Stande der Dinge in Kenntniss setzen. Hurter, a. a. O., S. 375. Früher wird Walmerode nicht abgereist sein.

[2] Ranke, Gesch. Wallenstein's (3. Aufl.), S. 369.

ruptur zu bringen, sintemal hieraus den feinden, so in der nahe und nichts mehrers begehren, grosser vorthel, ihrer Maj. aber . . . unwiderbringlicher schaden zuewachsen würde. Den bevelch, zu exequiren, haben ihre Maj. gegeben, aber darneben nit vorschreiben konden, wann und wie man's exequiren soll, sonder dies müessen die verordnete executores erst ex re nata schliessen und sich darnach richten, ob es ohne erweckung grösserer gefahren violenter, oder in andere weg sicherer kond exequirt werden.'[1]

Spätestens am 3. Februar muss Walmerode bei Piccolomini in Linz eingetroffen sein, weil er bereits am 4. bei Aldringen im Passau war.[2]

Doch ist es möglich, dass der Brief, den Piccolomini am 3. Februar an Aldringen richtete,[3] noch vor Walmerode's Ankunft abgefasst worden ist, da nichts darin mit Bestimmtheit auf Weisungen vom Hofe hindeutet. Piccolomini schreibt, dass ihm der Oberst Diodati mit Zustimmung des Gallas einen chiffrirten Brief geschickt habe, den der ihm sendet, dass man sich aber sehr in Acht nehmen müsse, damit der (Wallenstein) den Gallas und ihn (me) nicht täusche. Er werde sich nach dessen (des Gallas) Nachrichten richten und auch wenn er glaube, dass es ihn das Leben koste, nach Pilsen gehen und den Entschluss fassen, der nothwendig sei. Um Trczka im Vertrauen zu erhalten, habe er ihm geschrieben, dass er auf das Verhalten Aldringen's sein Augenmerk richten werde,[4] weswegen dieser in einem etwaigen Briefe nach Pilsen sich stellen möge, dass er mit ihm unzufrieden sei. Auch der Hof soll die Sache geheim betreiben. (Wallenstein) leugne dem Gallas gegenüber, was Aldringen demselben gesagt; er wolle aber Frieden machen

---

[1] Irmer 3, 242 f.

[2] Aldringen's Schreiben an Wallenstein, bei Hallwich, 2, 211 ff.

[3] In der Handschrift, fol. 222. Irmer 3, 200. Was hier als Postscriptum 1 folgt, ist in der Handschrift, fol. 223, nicht als solches bezeichnet und steht auf einem eigenen Blatt, wie dann auch, fol. 224, das als Postscriptum bezeichnete Stück, das Irmer als Postscriptum 2 mitgetheilt hat. Im ‚Directorium der Beilagen', welches in der Handschrift der geschichtlichen Relation beigegeben ist, sind sie als des Piccolomini ‚drey underschiedliche Handbrieflein, so dessen Redlichkeit testificiren', bezeichnet. Ich glaube nach dem Inhalte die zwei letzten Stücke später setzen zu sollen.

[4] Dies war ihm am 1. Februar von Trczka befohlen worden, der ihm zugleich die Ankunft des Herzogs Franz Albrecht gemeldet hatte. Irmer 3, 191.

und sich des Heeres versichern, und dann werde man sehen. Gallas werde bis zur Ankunft Arnim's in Pilsen bleiben, weil dieser nach der Behauptung Trczka's nur mit ihm unterhandeln wolle, was aber wohl eine Finte sei. Sie zeigen auch grosse Anerbietungen von Seite Frankreichs.

Wohl noch am nämlichen Tage wurde ein Brief Piccolomini's an Aldringen geschrieben, welcher sich in der Handschrift an die ‚drei Handbrieflein' anschliesst.[1] ‚Von Herrn Walmerode habe ich den Willen (la mente) des Kaisers vernommen. Ich bin bereit, Alles auszuführen, aber wie ich früher gemeldet,[2] muss mich Gallas, ehe ich abreise, benachrichtigen, wie ich mich verhalten soll, weil es ihm, der jetzt dort ist, zukommt, nach seiner Meinung die Sachen anzuordnen ... Wenn Gallas mich nicht benachrichtigt, ist es ein Zeichen, dass die Dinge nicht so gefährlich stehen, wie der Mensch (l'huomo) glaubt. Für die Vollstreckung (esecutione) muss man uns andern Häuptern den Tag mittheilen ... Ich bestärke mich in der in einem andern Briefe[2] geäusserten Meinung, dass man Arnim und Franz Albert, wenn sie dort sein werden, gefangen nehmen oder tödten soll ... Wenn Gallas mich benachrichtigt, um diese Sache auszuführen, ist es sehr nothwendig, dass wir uns besprechen, um darüber Anordnungen zu treffen.'

In der Handschrift folgt unmittelbar darauf die Antwort Aldringen's,[3] die spätestens am 4. Februar geschrieben sein wird. Er meldet, dass er dessen Brief durch Walmerode erhalten, diesem Alles mitgetheilt, was sie vereinbart, und ihn gebeten habe, dass man am Hofe für Geld sorge und die treuen Diener des Kaisers unterstütze. Er sei ganz bestürzt, weil er vor mehr als vierzehn Tagen dem spanischen Botschafter mitgetheilt, was in Pilsen geschehen, und noch keine Antwort erhalten habe, während doch nach seiner Ansicht keine Stunde zu verlieren sei. Er dankt ihm für den chiffrirten Brief und lobt seine Rathschläge, glaubt aber, dass vor Allem Gallas und Colloredo unterrichtet werden sollten, damit ein gemeinsames Vorgehen möglich sei. Er werde, wenn es ihm befohlen wird und Gallas ihn dazu anweist, nach Pilsen zu gehen, weil Wallenstein

---

[1] Fol. 226. Irmer 3, 204.

[2] Der betreffende Brief ist bisher leider nicht bekannt geworden.

[3] Fol. 227. Irmer 3, 205.

keine entschlossenen Leute bei sich hat. Wenn sie dann sehen, dass dieser sich nicht in den gebührenden Schranken halten wolle,[1] so werden Gallas und er alle jene Schlechtgesinnten und deren Haupt beim Kopfe nehmen, da er 500 Reiter vier Stunden von Pilsen einquartirt habe und Diodati mit seinem Regimente ebenfalls dort sei, so dass sie zur Ausführung eines Entschlusses stark genug seien. Er sei auch der Meinung, dass man Franz Albert und Arnim, wenn sie nach Pilsen kämen und man sähe, dass sie die Absicht hätten, sich mit Wallenstein zu verbinden, auf dem Wege in Stücke hauen lassen solle, eine Ansicht, die er auch gegen Walmerode geäussert, damit er sie dem Hofe oder dem Fürsten Eggenberg oder einem entschlossenen Minister mittheile. Er hoffe auch, dass Gallas und er den (Wallenstein) umzustimmen vermöchten, und dass diesen das Gewissen drücken würde.

Hier könnte man vielleicht den von Irmer 3, 201 als Postscriptum 1 abgedruckten Brief Piccolomini's (fol. 223) einreihen, worin er Aldringen mittheilt, dass man mit einer allgemeinen Rebellion gegen den Kaiser umgehe und der Generalissimus auf jede Weise sich mit dem Feinde zu verständigen suche, worin er weiter sagt, dass er mit vielen Anderen für den Kaiser und die Religion sterben wolle, und den Wunsch nach einer Unterredung mit jenem ausspricht. Denn Piccolomini bemerkt hier, dass Gallas und Colloredo von Allem unterrichtet seien, was Aldringen in seiner Antwort auf Piccolomini's Schreiben vom 3. Februar als vor Allem nothwendig bezeichnet hatte. In einer Nachschrift, worin er die Absendung eines eingehenden Berichtes über die Lage und die in Pilsen gepflogenen Verhandlungen erwähnt, ersucht er um die Bezeichnung einer verlässlichen Person für die Correspondenz, wenn sie sich nicht so bald sehen könnten.

Für eines der nächsten Stücke möchte ich den Brief Aldringen's halten, welchen Irmer 3, 209 als Postscriptum 1 zu einem vom 5. Februar datirten mitgetheilt hat, der aber in der Handschrift (fol. 230) nicht als solches bezeichnet ist und auch auf einem eigenen Blatte steht. Er sei, schreibt er, in grösster Verlegenheit und möchte für den grossen Dienst, welchen er dem Hause Oesterreich zu leisten hoffe, nicht mit Undankbar-

[1] Se vedessimo, che S. A. non vogli stare su termini.

keit belohnt werden. Er habe auf verschiedene Berichte an Gallas und Colloredo nur einen Brief von Gallas erhalten, und auch der Hof schicke ihm keine Nachrichten.

Was Irmer als Postscriptum 2 bezeichnet, kann ein selbstständiges Schreiben sein, wie es auch in der Handschrift ein eigenes Blatt (fol. 231) bildet, dürfte aber zeitlich mit dem Vorausgehenden zusammenfallen. Aldringen meldet, dass Franz Albert (am 1. Februar) in Pilsen angekommen sei, wie auch ein Mann aus Frankreich, bemerkt weiter, dass er vom Hofe noch keine Antwort erhalten habe und daher die Entschliessung desselben nicht kenne, dass er neuerdings einen Boten um Weisungen absende, dass er gehört habe, Eggenberg oder andere Minister sollten nach Pilsen gehen, und dass er vor Allem die Absendung von Geld verlange.

Der Brief Piccolomini's, den Irmer, S. 206 f., aus fol. 232, abdruckt,[1] ist offenbar die Antwort auf dieses Schreiben, nicht, wie jener meint, auf das S. 205 mitgetheilte. Piccolomini drückt sein Bedauern aus, dass, während Franz Albert mit einer Persönlichkeit in Pilsen sei, Aldringen noch keine Antwort und keine Entscheidung vom Hofe erhalten habe. Jede Verzögerung sei gefährlich, und Aldringen habe recht gethan, neuerdings an den Hof zu senden. Wenn auch Eggenberg oder ein anderer Minister nach Pilsen gehe, so werde dies zu nichts dienen als den (Wallenstein) einzuschläfern. Vor Allem sei nothwendig, sich mit Geld[2] zu versehen und sich des (Wallenstein) und seiner Anhänger zu bemächtigen, was aber nur durch das Ansehen des . . . (chiffrirter Name) oder des Gallas geschehen könne. Man dürfe aber keine Zeit verlieren.[3]

Endlich trafen aus Wien die ersehnten Weisungen ein. Das leider ebenfalls undatirte und am Anfange unvollständige Actenstück (fol. 245) hat Irmer 3, 215 f. mitgetheilt. Er habe,

---

[1] Uebrigens mit dem willkürlichen Datum ‚Febr. 5, Krumau‘, während in der Handschrift das Datum fehlt.

[2] Statt dovero ist natürlich danaro zu lesen. Die Handschrift hat dauero.

[3] In der Handschrift folgt nun zunächst, fol. 233, der Brief des Gallas vom 2. Februar (Irmer 3, 193), dann fol. 236 ein ausnahmsweise datirtes (di Lintz li 4. Febraro 1634), aber inhaltlich bedeutungsloses Schreiben Piccolomini's an Aldringen, dem er meldet, dass eben Spinaci gekommen sei und einen Brief Wallenstein's an denselben und des Gallas an ihn gebracht habe.

meldet der Schreiber, dem spanischen Botschafter lebhaft erwidert, was der Adressat (‚V. E.‘) ihm aufgetragen, und nachdem sie von 9 bis 1 Uhr die Sache erörtert, habe derselbe sich die wichtigsten Punkte notirt, um sie dem Kaiser mitzutheilen. Die Absendung eines Ministers könne nicht stattfinden, weil dies, da Se. Hoheit (Wallenstein) es nicht verlangt, nur dessen Verdacht erregen und keinen sichtlichen Vortheil bringen würde. Denn für die Zeit vor dem ‚Falle‘ (caso) und bei der Ausführung desselben sei das Patent für Gallas sehr umfassend (amplissima) und für Alles, was geschehen kann, ausreichend, nach dem Falle werde gleich N. (chiffrirter Name) kommen, die Armee befriedigen und das weiter Nothwendige thun. Man möge aber bedenken, dass, wenn auch die Sache bis jetzt geheim sei, jeder Tag die Gefahr der Entdeckung bringen könne, weil Viele davon wissen und der (Wallenstein) sehr hochstehende Spione (grandissime spie) habe. Der spanische Botschafter rathe daher, die Execution sobald als möglich vorzunehmen, weil davon der Dienst des Kaisers und des Hauses Oesterreich und das Leben des Adressaten abhänge und der Kaiser sich auf den (Wallenstein) nie mehr verlassen könne. Geld könne man jetzt nicht schicken, weil dies nur den Verdacht Sr. Hoheit erregen, das Leben des Gallas und Anderer in Gefahr bringen und jenen veranlassen würde, sich den Feinden in die Arme zu werfen. Aber das Geld werde bereit sein, wie der Kaiser und der Botschafter versichern, abgesehen davon, dass die Confiscation der Güter des (Wallenstein) und Trczka die Mittel zur Befriedigung der Armee und zur Belohnung der Getreuen liefern werde; man möge nur die Execution schnell vornehmen, weil jedes Uebel, das daraus folgen könne, geringer sei als der Ruin, der jeden Tag eintreten könne, wenn man diesen Menschen länger am Leben lasse. Den Antrag, Arnim und Franz Albert in Stücke hauen zu lassen, wolle der Kaiser nicht gutheissen. Das sei das Wesentliche, was er neulich erfahren habe. Als er gestern Abends die Resolution holen gegangen und am Orte der Zusammenkunft gewesen sei, habe ihm der Botschafter durch seinen Secretär sagen lassen, dass er nichts wisse, und dass sie ihn (mi) ohne eine bestimmte Antwort nicht fortschicken könnten, dass diese aber längstens in zwei oder drei Tagen erfolgen würde. Er halte sich also Incognito vor dem Thore (alla porta) auf und werde die Depesche erwarten, die sie ihm geben

werden, um dem Adressaten Nachricht und an Gallas die Resolution zu bringen.

Irmer nimmt an,[1] dass dieser Bericht von Aldringen an Piccolomini gerichtet und am 6. oder 7. Februar geschrieben sei, dass also Aldringen selbst eine geheime Reise nach Wien unternommen habe, um durch Oñate vom Kaiser bestimmte Befehle einzuholen, und dass er mit dem Botschafter vor den Thoren Wiens (alla porta) eine geheime Unterredung gehabt habe. Dass diese Hypothese, der auch Wittich gefolgt ist,[2] sich nicht halten lasse, unterliegt keinem Zweifel.

Schon der Ton des Schreibens zeigt, dass dasselbe nicht an einen Gleichgestellten, sondern an einem Höherstehenden gerichtet sei.[3] Das Itinerar Aldringen's lässt eine Reise desselben nach Wien um diese Zeit geradezu als unmöglich erscheinen. Wir haben von ihm Briefe aus Passau vom 28. und 30. Jänner und von 3., 4. und 5. Februar.[4] Am Morgen des 7. oder des 8. Februar brach er nach Böhmen auf und ist bereits am 9. in Krumau.[5] Zwischen dem 30. Jänner und dem 3. Februar ist er sicher nicht in Wien gewesen, weil er vor der Ankunft Walmerode's keinen Anlass dazu hatte. Für eine Reise von Passau nach Wien und wieder zurück zwischen dem 5. und dem Morgen des 8. Februar reichte die Zeit nicht aus. Denn der Schreiber des früher mitgetheilten Berichtes ist ja nicht nach Wien gekommen, um etwa mit Oñate vor dem Stadtthore eine kurze Unterredung zu pflegen, und dann wieder rasch zurückgereist, sondern er hat mit ihm länger verhandelt, schon

---

[1] 3, LI f.

[2] Historische Zeitschrift, 73, 224 ff.

[3] S. z. B. den Anfang: Ho replicato vivamente all' ambasciatore di Spagna quello che V. E. mi commandò.

[4] Irmer, 3, 186. Hallwich, 2, 201, 208, 210 f., 215, 449. Oesterr. Revue, a. a. O., S. 87, 98.

[5] Schreiben an den Kaiser bei Hallwich, 2, 458. Nach dem Berichte Richel's aus Wien vom 15. Februar sind Aldringen und Piccolomini, der eine aus Passau, der andere aus Linz am 7. Februar ‚in der Nacht morgens früh' nach Pilsen abgereist, und zwar Piccolomini um 2, Aldringen um 4 Uhr (Aretin, Wallenstein. Urkunden, S. 18). Aber Piccolomini schreibt noch am 7. von Linz aus an Aldringen und Gallas und meldete diesem seine Absicht, am 8. nach Pilsen abzureisen. Irmer, 3, 218; Oesterr. Revue, S. 88. Wahrscheinlich erfolgte also auch die Abreise Aldringen's am Morgen des 8. Februar.

am Tage vor der Abfassung des Schreibens eine Antwort von ihm erhalten und musste dann noch auf eine definitive Entscheidung warten. Wir wissen übrigens aus den früher angeführten Briefen Aldringen's an Piccolomini, dass er sehnsüchtig Weisungen von Wien erwartete, und dass er einen eigenen Boten dorthin abgeschickt hatte.[1] Dieser ist offenbar der Schreiber des Briefes und nicht an Piccolomini, sondern an Aldringen ist er gerichtet.

Bald kam denn auch der Bote zurück und brachte die ersehnten Weisungen, wie Aldringen an Piccolomini mittheilt. ‚Die Person (schreibt er diesem[2]) ist aus Wien zurückgekehrt und bringt vom Grafen Oñate die Entschliessung des Kaisers, sich des (Wallenstein) durch Verhaftung oder Tod zu versichern.'[3] Da aber, fährt er fort, die Ausführung schwer sei, wenn nicht der Hof zur Gewinnung des missvergnügten Heeres Vorsorge treffe, so sende er von Neuem nach Wien, um noch genauer darzuthun, dass die Sache nicht übereilt werden könne, dass der Hof sich verstellen, für Geld sorgen und unter dem Scheine, den Friedensunterhandlungen mehr Ansehen zu geben, einen beherzten Minister nach Pilsen schicken solle, um die Conventikel zu stören, welche nach der Ankunft Arnim's stattfinden sollen. Wenn man dann (dort) einen Beschluss zum Nachtheile des Kaisers fasse, so bleibe, da man ohne Gallas und ihn (me) nichts machen könne, noch Zeit, das zu thun, was nothwendig sei, um sich vor den Gefahren zu schützen, die man dem Kaiser bereite. Dieselbe Person werde dann zu Gallas gehen und ihm von Allem Nachricht geben. Da er sehe, dass man am Hofe die schnelle Ausführung wünsche, aber lau in der Herbeischaffung der nothwendigen Mittel sei, so werde er ihnen in entschiedenen Worten sagen, sie möchten sich wohl in Acht nehmen, damit sie nicht, um ein Feuer auszulöschen, ein ebenso gefährliches entzünden.

Auch der Inhalt dieses Schreibens spricht dafür, dass die Ansicht, Aldringen selbst sei in Wien gewesen und habe die Weisung, Wallenstein gefangen oder todt einzubringen, mit-

---

[1] Vgl. auch die Mittheilung seines Bruders Paul bei Irmer 3, 214, N. 1.
[2] Fol. 237, Irmer 3, 216.
[3] È tornata la persona da Vienna e porta dal Conte d'Ognate la risolutione dell' Imperatore d'assicurarsi del (Wallenstein) per prigionar o per morte.

gebracht, unhaltbar sei. Aldringen hätte doch gewiss nicht sich als ‚die Person' bezeichnet, wie er denn von sich immer in der ersten Person spricht. Auch die Annahme Hallwich's, dass Piccolomini den Brief geschrieben, und dass Walmerode ‚die Person' sei,[1] lässt sich nicht halten.

Das ‚Directorium' macht es auch wahrscheinlich, dass dieses Stück ebenfalls am Anfange unvollständig ist, indem es den Inhalt desselben mit folgenden Worten wiedergibt: ‚Aldringen bericht dem Piccolomini, das er bey Ankhunft des Herrn Walmerod's durch einen aignen nacher Hoff berichtet, weillen er zwar die kay. Resolution wieder den Friedtländer aber khein Geld mitbracht, und das er nebent diesen auch sollicitire, damit man einen vornemben kay. Ministrum von Hoff auß nacher Pilsen schickhe, die Conventicula und Tractaten zu verhindern.' Wenn es weiter heisst: ‚Aldringen communicirt dem Piccolomini, was ihme der Herr Oniate auf seine vnderschiedlichen nacher Wien durch einen aignen überschickhte puncta geantwortet,' so deutet dies darauf hin, dass der früher mitgetheilte Bericht seines Boten über die Unterredungen mit dem spanischen Botschafter die Beilage zu einem Schreiben Aldringen's an Piccolomini gebildet hat, das der Verfasser der ‚Relation' nicht unter die Beilagen aufgenommen hat.

Der Brief, welchen Piccolomini auf diese Mittheilungen und die Bitte Aldringen's, ihm seine Ansicht hierüber bekanntzugeben, an diesen gerichtet hat, liegt uns vor[2] und schliesst sich in der Handschrift (fol. 238) unmittelbar an das Schreiben Aldringen's an. Piccolomini dankt diesem für die Mittheilung der vom Hofe erhaltenen Resolution wie eines von Gallas erhaltenen Briefes, billigt seine dem Hofe gemachten Vorstellungen, fürchtet aber doch Nachtheil von einer Verschiebung der Execution, weil ‚die Person' (Wallenstein) Nachricht erhalten und seine Pläne ausführen könnte. Gallas und Aldringen sollen daher wohl überlegen, was besser sei: die Ausführung zu verschieben oder sich ‚der Person' und seiner Anhänger zu versichern.

Unzweifelhaft später fallen die Briefe Aldringen's und Piccolomini's, welche Irmer unmittelbar vor den zuletzt skizzirten eingereiht hat.

---

[1] Ueber Wallenstein's Verrath a. a. O., S. 12.

[2] Irmer 3, 217.

Aldringen schreibt,[1] Piccolomini werde mit einem andern Briefe die ihm vom Hofe zugekommene Resolution erhalten haben. Er könne ihr aber nicht nachkommen, ehe er Nachrichten von Gallas bekomme, nach dessen Befehlen er sich richten müsse. Er glaube, dass man keine Zeit verlieren solle, weil Gallas ihm Nachricht gegeben hätte, wenn von der Beschleunigung Gefahr drohte. Aber wenn der Hof diese Armeen nicht mit Geld versehe, könne nach der Execution ein noch grösserer Scandal entstehen. Er werde thun, was der Dienst des Kaisers erfordere, und den Verlust des Lebens nicht in Anschlag bringen. Er hoffe übrigens, dass Gallas den (Wallenstein) von seinen bösen Gedanken abgebracht habe und, wenn die Verhandlungen mit den Feinden abgebrochen sein würden, durch Verstellung sich weiter helfen und einen entsprechenden Entschluss fassen werde. Er fürchte, dass der Hof nicht rasch verfahre und etwas dem (Wallenstein) zu Ohren komme. Er rathe dem Gallas neuerdings, im Falle eines ungünstigen Standes der Dinge die Hände auf Franz Albrecht und Arnim legen zu lassen. Die Missbilligung dieses Vorhabens durch den Kaiser vermochte also den General nicht von demselben abzubringen.

Der in der Handschrift[2] folgende Brief Piccolomini's an Aldringen erscheint nicht als eine Antwort auf den vorausgehenden und mag sich mit diesem gekreuzt haben. Er räth ihm, unter einem passenden Vorwande in Passau zu bleiben, um sich dieses Platzes zu versichern und sein Volk mit den Spaniern (den in Baiern liegenden Resten des Corps Feria's) und den Baiern zu vereinigen und, wenn er (Piccolomini) abreise, um die Gefangennehmung oder Ermordung des (Wallenstein) auszuführen,[3] nach Linz zu kommen und die unter seinem Commando stehenden Regimenter in Gehorsam zu erhalten. Aus

---

[1] Fol. 240, Irmer 3, 211.

[2] Fol. 241, Irmer 3, 212.

[3] Per eseguire o la prigionia o la morte del. Dieser Ausdruck beweist wohl, dass die durch Oñate übermittelte Weisung des Kaisers bereits eingetroffen war. Es spricht aber auch gegen die Richtigkeit der Angabe in der Depesche des päpstlichen Legaten Rocci (vgl. oben S. 569, N. 1), dass Piccolomini die Gefangensetzung Wallenstein's gar nicht gewollt, sondern sammt Altieri mit dem festen Entschlusse, Wallenstein zu ermorden, nach Pilsen gereist sei.

Pilsen habe er nichts Neues, was er für ein Zeichen halte, dass die Dinge sich zum Bessern wenden, weil Gallas ihm sonst Nachricht gegeben haben würde.

Aldringen antwortet[1] dem General Piccolomini, das Schreiben, welches er diesen Morgen erhalten, gehe von der Ansicht aus, dass die Dinge gut gehen, weil er von Gallas keine Nachricht habe. Aber heute Mittags sei ein Edelmann, den dieser ihm geschickt, gekommen und habe ihm mündlich berichtet, dass Gallas den Generalissimus zur Aenderung seiner Gedanken zu bewegen gesucht, aber dadurch dessen Misstrauen in einer Weise erregt habe, dass er kaum noch mit ihm rede, umsoweniger mit ihm eine Sache bespreche. Gallas sei in solcher Gefahr, dass nur eine schnelle und gut geleitete Execution helfen könne. Wenn Piccolomini Ordre habe, möge er mit der Ausführung nicht zögern; denn wenn Gallas verloren, sei Abhilfe schwer. In seiner Hand liege es, durch Schnelligkeit und einen guten Entschluss Alle zu retten oder durch Zögern sie dem Untergange preiszugeben, wobei er sich auf sein gestriges Billet beruft. Wenn er von Linz abreise, möge er die Obersten anweisen, sich nach seinen Befehlen zu richten.

In der Handschrift folgt ein Schreiben Piccolomini's,[2] das eine Erwiderung auf das Vorhergehende, aber auch vor dem Eintreffen desselben abgesendet sein kann. Er schickt ihm einen aus Wien erhaltenen Brief, aus dem er Alles erfahren werde. Er sei zur Ausführung bereit, wünschte aber, dass Aldringen heimlich zu ihm komme, damit sie über die Sicherung dieses Platzes, Wiens und der hier liegenden Regimenter sich verständigen könnten, worauf er in Gottes Namen nach Pilsen abreisen werde.

An dieses Schreiben Piccolomini's schliesst sich zeitlich ein weiteres desselben Generals, worin er Aldringen einen Brief des Generallieutenants Gallas mittheilt, der räth, die Sache nicht zu überstürzen.[3]

---

[1] Fol. 242, Irmer 3, 213.

[2] Fol. 244, Irmer 3, 214.

[3] Da Irmer diesen Brief weggelassen hat, theile ich ihn aus der Handschrift (fol. 247), mit den zum Verständniss nothwendigen Interpunctionen, mit: ‚Mando qui incluso, quanto mi viene dal signore Gallasso e vedo, che questo negotio non bisogna precipitarlo, e senza che il medesimo non m'avvisi, non posso mettermi fare cosa alcuna. — Was in der Hand-

Auf diese beiden Briefe Piccolomini's erfolgte die Antwort schon am 5. Februar.[1] Gestern Morgens, schreibt Aldringen, habe er dessen Brief mit einem weitläufigen Berichte über das, was die von Piccolomini nach Wien geschickte Person über die Entschliessung des Kaisers geschrieben,[2] erhalten und habe erfahren, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, um Alles zur Ausführung zu bringen, dass er sich aber früher noch mit ihm zu besprechen wünsche. Im Begriffe abzureisen, habe er dessen gestriges Schreiben mit Abschriften der Briefe Gallas' und Trczka's erhalten. Er sehe, dass man glaube, man solle nichts überstürzen; möge Gott verhüten, dass diese Verzögerung das gefürchtete Uebel herbeiführe. Die Ordre des Kaisers sei deutlich und bedingungslos[3] und der Bericht der nach Wien geschickten Person so klar, dass er nicht begreife, wie der Aufschub der Execution mit dem Gehorsam gegen den Befehl des Kaisers zu vereinbaren sei. Gallas und Piccolomini haben Recht, in einer delicaten Sache sich der Rathschläge anderer zu bedienen.[4] Aber kein Rathgeber werde es rechtfertigen können, wenn man den Befehl, den man mit unbeschränkter Vollmacht erhalten hat, nicht befolgt und ausführt. Er wollte, dass er nie an der Sache Antheil gehabt hätte, wenn man sie nicht ausführe. Die guten Worte des (Wallenstein) und des (Trczka?) sollten nur dazu dienen, Gallas und Piccolomini einzuschläfern. Walmerode wolle nach Wien zurückkehren, wenn er sehe, dass die Erwartungen des Kaisers nicht erfüllt würden,

---

schrift fol. 248 folgt, scheint der Brief des Grafen Gallas selbst zu sein: ‚Il signore Colloredo non può altro in questo negotio, perchè è in sospicione. Ma pero ha saputo (!) cosi bene, che lei resta descolpato, ne posso hora dirle. Con questo la prego à non precipitare. P. S.: Il $\overset{\text{cons.}}{585}$ è buono, quando venghi da persona non interessata (Hs.: quando non venghi la persona interessata). Il $\overset{\text{cons.}}{585}$ è buono, quando prima sono trovati gli essecutori. È facile la cosa scrivere a l'amico: Fatte fabe, mentre se sta nella stufa al caldo. È da dubitare, che con il inimico 695 si dirà in un modo (!) et si farà nel aloro (!). Et questo basti.' Unter der Chiffre 585 dürfte die ‚Execution', d. h. die Gefangennehmung oder Niedermachung Wallenstein's zu verstehen sein.

[1] Fol. 229, Irmer 3, 208.

[2] Dieser Bericht fehlt leider, ebenso der später erwähnte Brief Trczka's.

[3] L'ordine del' Imperatore è expresso e senza conditione.

[4] Statt di non servirsi di consegli ist offenbar zu lesen di servirsi di consegli.

aber er halte ihn bis zum Eintreffen einer Antwort Piccolomini's, die er ihm rasch schicken möge, zurück. Ehe er (Aldringen) abreise, möchte er sich mit Piccolomini besprechen, aber dieser müsste ohne Begleitung und, ohne das Ziel seiner Reise bekanntzugeben, kommen. Er möge den Ort und die Stunde bestimmen, und er werde im Fluge hineilen.

Es folgt nun noch ein Schreiben Piccolomini's[1] an Aldringen, worin er sagt, es sei mehr als wahr, dass die Verzögerung sehr gefährlich sei. Aber Aldringen habe gesehen, was Gallas aus Pilsen schreibe, und ohne Weisung desselben könne er nicht abreisen, weil jener Alles leiten müsse. Von Wien aus werde Gallas den Willen des Kaisers erfahren haben. Morgen oder übermorgen erwarte er seinen Sergeant-Major aus Pilsen, den er vor vier Tagen mit der Post dorthin geschickt habe. Der Brief, den er von Pilsen erhalten, sei confus. Er suche die Regimenter, auf die er sich nicht verlasse, zu trennen und schicke möglichst viel Volk nach Niederösterreich, um die Brücken und Wien zu beschützen.

Lässt sich die Reihenfolge des Briefwechsels zwischen Aldringen und Piccolomini mit ziemlicher Sicherheit feststellen, so ist es sehr auffallend, dass diese grosse Anzahl von Briefen in den engen Zeitraum zwischen den 3. und 6. Februar zu fallen scheint. Aldringen hätte demnach täglich ein bis zwei, Piccolomini zwei bis drei Briefe geschrieben. Die Boten zwischen beiden müssten in steter Bewegung gewesen sein. Und doch lässt sich kaum etwas Anderes annehmen, wenn die Daten des ersten Briefes Piccolomini's (3. Februar) und des letzten Aldringen's (5. Februar) in der Handschrift richtig wiedergegeben sind. Aber auch wenn der erwähnte Brief Piccolomini's vom 3. Februar nicht die Correspondenz zwischen beiden eröffnet hat, gewinnen wir kaum mehr als einen Tag. Denn wenn Walmerode am 31. Jänner, von welchem Tage das allem Anscheine nach als Beglaubigung ihm mitgegebene Schreiben des Bischofs von Wien an Piccolomini datirt ist, von Wien abgereist ist, so kann er nicht vor dem 1. Februar Nachts nach Linz gekommen sein. Nach dem 6. Februar aber können auch die letzten Briefe nicht abgeschickt worden sein, weil an diesem oder am folgenden Tage die Zusammenkunft der

[1] Fol. 249. Irmer 3, 210.

beiden Generale stattgefunden hat, welche Beide für nothwendig gehalten haben.

Nach einem Berichte des bairischen Gesandten Richel[1] ist diese Besprechung Aldringen's und Piccolomini's nicht in Linz, wie dieser anfangs beantragt, sondern ‚in grosser geheimb' in Baierbach an der westlichen Grenze Oberösterreichs erfolgt, worauf jener wieder nach Passau, dieser nach Linz zurückgekehrt sei. Auch Aldringen's Bruder erwähnt in seiner ‚Relation' diese Zusammenkunft[2] und berichtet, dass zwischen beiden Generalen dabei Meinungsverschiedenheiten entstanden und in Folge dessen ein Bote an den spanischen Gesandten Oñate abgeschickt worden sei, um Aufklärung zu erhalten. Es ist dies ja immerhin möglich. Nur darf man nicht annehmen, dass erst dieser Bote die Weisung gebracht habe, sich Wallenstein's durch Gefangennehmung oder Tödtung zu versichern, da diese Zusammenkunft unmittelbar vor der Reise beider Generale nach Böhmen stattgefunden haben muss und schon in den früher gewechselten Briefen von diesem Befehle die Rede ist. Es müsste sich um die Einholung von Weisungen über andere Fragen gehandelt haben.

Früh am Morgen des 8. Februar sind Piccolomini und Aldringen, jener von Linz, dieser von Passau aus, gegen Pilsen abgereist.[3] Piccolomini ist am 10. in Wodnian[4] nordwestlich von Budweis, von wo aus er dem hinter ihm herreisenden Aldringen meldet, dass der von ihm nach Pilsen geschickte Bote noch nicht zurückgekommen sei und auch bis Abends nicht werde hier sein können, und dass er nach Strakonitz abreise, wo er Abends spät sein und ihm Nachricht geben werde. Von Strakonitz aus[5] schreibt er ihm dann, dass er den Hauptmann Altieri an ihn sende, der ihm mittheilen werde, was Gallas ihm gesagt, dass er im Begriffe sei, nach Pilsen abzureisen, und

---

[1] Bei Aretin, Wallenstein. Urkunden, S. 118.

[2] Irmer 3, 214, N. 1.

[3] S. oben S. 576 N. 5.

[4] Irmer 3, 247, welcher den Ausstellungsort ‚di Budiano' auf Budweis deutet, von wo aus Piccolomini aber nicht am nämlichen Tage noch nach Strakonitz hätte gelangen können.

[5] Irmer 3, 219, zum 7. Februar, indem er das Datum: ‚Di Straconiz a hore 7. di Febraro' falsch gedeutet hat. Der Brief dürfte am 11. Februar um 7 Uhr Morgens geschrieben sein.

dass er hoffe, Aldringen werde sich entschliessen, auch zu kommen, weil er sonst Alles zu Grunde richten würde. Da die Luftlinie nach Pilsen achtzehn Stunden beträgt, dürfte Piccolomini hier am 12. Februar eingetroffen sein, wo damals auch Gallas noch anwesend war. Aldringen dagegen, welcher am 9. Februar in Krumau südlich von Budweis angelangt war und von hier aus Gallas bat, ihm auf der Strasse nach Strakonitz einen Wagen entgegenzuschicken,[1] wollte nicht nach Pilsen gehen, sondern hielt sich unter verschiedenen Vorwänden bald da, bald dort auf, so dass er am 13. vielleicht noch nicht weiter als nach Frauenberg[2] nördlich von Budweis gekommen war.

Nach dem schon erwähnten Berichte des spanischen Botschafters[3] hatten die Generale die Absicht gehabt, Wallenstein und seine nächsten Vertrauten in Pilsen gefangen zu nehmen, den Plan aber aufgeben müssen, weil derselbe unterdessen die Garnison gewechselt und in die Stadt und deren Umgebung Truppen gelegt hatte, auf welche wie auf deren Officiere er sich verlassen konnte. Es seien ihnen nur zwei Wege übrig geblieben: entweder sich zu verstellen oder die Kräfte des Kaisers zu vereinigen, indem man die Getreuen von den Untreuen trennte. Das Erste sei unmöglich gewesen, weil man gewiss wusste, dass Friedland rasch handeln und in kürzester Zeit nach Prag ziehen wollte, um seine böse Absicht auszuführen. Es sei also nur der zweite Weg übrig geblieben, obwohl man den Nachtheil und die grossen Gefahren desselben erkannte, sich zu trennen und unter verschiedenen Vorwänden sich aus Pilsen zu entfernen. Dem Auftrage des Kaisers (dem Patente vom 24. Jänner) entsprechend hätten sie nach allen Theilen Ordres gesendet und erklärt, dass Seine Majestät Wallenstein seiner Würde entsetzt habe, und dass die Obersten ihm nicht mehr gehorchen sollten.

In der That entfernte sich Gallas am Morgen des 12. Februar[4] unter dem Vorwande, dass er seinen von Wallenstein

---

[1] ‚Oesterr. Revue', 1867, 1, 88. Vgl. Hallwich 2, 458.

[2] Von hier aus schickte er am 13. dem Oberstlieutenant Mohra in Prag eine geheim zu haltende Weisung (bolletino) des Grafen Gallas. Förster, Wallenstein's Briefe 3, 194.

[3] Ranke, Wallenstein, S. 369.

[4] Am 12. schreibt er an Aldringen, dass Wallenstein ihm aufgetragen habe, nel far del' alba sich zu ihm zu begeben. Irmer 3, 248.

sehnlichst erwarteten Schwager Aldringen holen wolle, aus Pilsen, kam am 13. nach Frauenberg, wo er mit Aldringen und wahrscheinlich auch mit dem vom Kaiser nach Böhmen gesendeten General Marradas zusammentraf und mit diesen die weiteren Massregeln vereinbarte, und traf mit Aldringen am 14. Februar Abends in Gratzen, am 15. in Weitra in Niederösterreich ein, von wo Gallas sich eiligst nach Linz begab, um sich der Truppen in Oberösterreich zu versichern, während Aldringen dem Kaiser Bericht erstatten wollte.[1] Am 15. Februar Abends entkam auch Piccolomini, indem ihn Wallenstein, der ihm blind vertraute, nach Oberösterreich zurückschickte, um sich der dortigen Plätze zu versichern. Schon am 17. um Mitternacht kam er in Linz an.[2]

Wenn Wittich (a. a. O., S. 244 ff.) annimmt, dass Gallas mit Aldringen am 14. Februar gegen Abend unweit Budweis zusammengekommen sei, dass diese beiden und Piccolomini dann zwischen dem 14. und 16. das Complott, den Friedländer lebendig oder todt in ihre Gewalt zu bringen, geschlossen, und dass ‚Piccolomini zur Ausführung seines grossen und gewagten Unternehmens am 16. in Pilsen angelangt oder auf dem Wege dahin' gewesen sei, so ergibt sich aus den Quellen die Unrichtigkeit dieser Annahme. Piccolomini und Aldringen haben sich nach ihrer Zusammenkunft in Baierbach nicht mehr gesehen. Zur Zeit, wo Gallas mit Aldringen zusammentraf, ist Piccolomini nicht bei ihnen, sondern in Pilsen gewesen, wo er nicht am 16., sondern schon am 12. eingetroffen sein dürfte und das er bereits am 15. Abends wieder verlassen hat. Sonst hätte er ja auch unmöglich am 17. um Mitternacht schon in Linz eintreffen können.[3]

---

[1] Schreiben Aldringen's vom 14. Februar aus Schweinitz, vom 15. aus Weitra, bei Aretin, Urkunden, S. 113f.

[2] Nach Schreiben Gallas' vom 17. Februar bei Irmer 3, 257, ‚a mezza notte'. Nach dem Berichte des bairischen Commissärs Rogge aus Pilsen vom 18. Februar bei Aretin, S. 120 ff., ist Piccolomini ‚für 3 tagen spät am Abend wider eylends von hinnen'.

[3] Auch nach Irmer 3, LIII hat Piccolomini Pilsen ‚am 17. Februar' verlassen. Man reiste aber damals doch nicht so schnell wie jetzt mit der Eisenbahn!

Reihenfolge der Briefe.

Handschrift	Vorliegende Abhandlung	Irmer
Fol. 222 (Febr. 3)	Nr. 1	Nr. 410[a] (p. 200)
„ 226	„ 2	„ 413 (p. 204)
„ 227	„ 3	„ 414 (p. 205)
„ 223 / „ 224	„ 4	„ 410, P. S. 1 (p. 201) / „ 410, P. S. 2 (p. 201)
„ 230	„ 5	„ 416, P. S. 1 (p. 209)
„ 231	„ 6	„ 416, P. S. 2 (p. 209)
„ 232	„ 7	„ 415 (p. 206)
„ 236 (Febr. 4)	„ 8	„ 411 (p. 202)
„ 245	„ 9	„ 424 (p. 215)
„ 237	„ 10	„ 425 (p. 216)
„ 238	„ 11	„ 426 (p. 217)
„ 240	„ 12	„ 420 (p. 211)
„ 241	„ 13	„ 421 (p. 212)
„ 242	„ 14	„ 422 (p. 213)
„ 244	„ 15	„ 423 (p. 214)
„ 247	„ 16	— —
„ 229 (Febr. 5)	„ 17	„ 416[a] (p. 208)
„ 249	„ 18	„ 419 (p. 210)
„ 250 (Febr. 7)	„ 19	„ 427 (p. 218)

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

III. UND IV.

VON

DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,

PRIVATDOCENTEN IN CZERNOWITZ.

III.

Ueber die ungarisch-polnische Chronik.

Ueber die ‚Cronica Ungarorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et vita sancti Stephani', welche in den vorhergehenden zwei Studien oft genannt wurde,[1] haben bisher nur polnische Historiker ausführlicher gehandelt; Zeissberg und Marczali haben derselben in ihren einschlägigen Werken nur kurz erwähnt. Da die fremden Arbeiten den deutschen Historikern theils unbekannt geblieben, theils ihnen schwer zugänglich sind, andererseits aber auch in manchen Beziehungen der Richtigstellung bedürfen, so wird die folgende Studie nicht ganz unwillkommen sein. Gegliedert ist dieselbe in folgende vier Theile: 1. Zeit der Abfassung; 2. Interpolationen; 3. ursprünglicher Bestand und eigenthümliche Nachrichten; endlich 4. der Ort der Abfassung und der Autor.

---

[1] S. Archiv LXXXI, 1, S. 323 ff. — Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige Nachträge gestattet sein. Bekanntlich bricht die (einzige) Handschrift der Vita maior mit den Worten ‚fidem orthodoxam servare' ab, welche Stelle in der Vita von Hartwich im §. 22 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 60) steht. Während also bis zu diesen Worten durch einen Vergleich mit der Vita maior (und der Vita minor) die Möglichkeit vorhanden war, den Text der Legende von Hartwich in ihre ursprünglichen Bestandtheile zu zerlegen, ist es von der citirten Stelle an sehr schwierig, zu entscheiden, was von den folgenden Ausführungen der Hartwich'schen Legende bereits in der Vita maior stand. Als der Vita maior ursprünglich fremde Stellen ist Florianus geneigt, den Schluss von §. 22, dann zwei Einschaltungen in §. 23 und ebenso zwei in §. 24 anzunehmen. Dieser Ansicht glaubte ich mich ebenfalls anschliessen zu dürfen und habe daher a. a. O. S. 342 die Stelle aus §. 22 und S. 344 f. die vier Stellen aus den §§. 23 und 24 gerade so behandelt wie alle jene, die in den früheren Paragraphen durch den Vergleich mit der Vita maior (und minor) als der Vita von Hartwich eigenthümlich sich ergaben. Ob nicht noch weitere Stellen der Vita maior fremd und somit der Vita von Hart-

1. Ueber die Zeit der Abfassung der ungarisch-polnischen Chronik gehen die Ansichten der einzelnen Forscher sehr weit auseinander.

Zum ersten Male hatte J. Lelewel[1] im Jahre 1811 die Aufmerksamkeit auf die Chronik gelenkt, welche er in der aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Handschrift des Sandko (Sędziwoj) von Czechel kennen gelernt hatte; die zweite, ältere Handschrift der Grafen Zamojski, welche aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt und der erstgenannten als Vorlage diente, war ihm unbekannt geblieben. Lelewel hielt die Chronik zunächst für ein Werk des 11. Jahrhunderts, dann änderte er seine Meinung dahin, dass sie aus dem 13. Jahrhundert (circa 1240) herrühre. Zu der letzteren Ansicht gelangte er durch die (irrige) Beobachtung, dass die in der Chronik §. 6 enthaltene Weissagung über die einstige Verleihung der Königskrone an

---

wich eigenthümlich waren, muss dahingestellt werden. Für die spätere Einschiebung der ersten Stelle in den §. 23 (s. S. 344 f.) spricht sowohl die Wiederholung der Zeitangabe aus dem Anfange des Paragraphen (XLV annis), als die Hervorhebung des päpstlichen Einflusses bei der Erhebung, der thatsächlich nicht vorhanden gewesen zu sein scheint (vgl. Florianus a. a. O., I, 217 und II, 309) und somit erst spät geltend gemacht werden konnte. Die zweite Stelle im §. 23 erweist sich hiedurch als eine Einschiebung, weil die ersten Worte des folgenden Paragraphen (Completo igitur tercie diei ieiunio) sich eng an die der Interpolation vorhergehenden Sätze anschliessen (triduanum cunctis indixit ieiunium u. s. w.), nicht aber an die umfangreiche Einschaltung. Was aber auf diese Einschaltung folgt, muss als wörtliche Wiederholung des bereits vor der Einschaltung Gesagten wegfallen. Auch die Einschaltung am Schluss des §. 24 ist hiedurch als solche gekennzeichnet, dass der Anfang von §. 25 (Mane facto) sich eng anschliesst an den Satz vor der Interpolation (populus vero vigiliis et orationibus intentus . . .). — Hingewiesen sei noch darauf, dass die Erzählung über Emerich's Seele (Vita §. 20, ungar.-poln. Chronik, §. 11, Archiv LXXXI, 1, S. 342) nach Kerékgyártó (Marczali, Geschichtsquellen, S. 22) erst nach 1109 bekannt geworden sein könnte. — Schliesslich sei bemerkt, dass nach unseren Ausführungen der Pester Codex fünferlei Bestandtheile hat: 1. Entlehnungen aus der Vita maior, 2. Zusätze Hartwich's, 3. Entlehnungen aus der Vita minor, 4. Zusätze des Pester Schreibers, 5. noch jüngere Correcturen und Zusätze. Florianus hat diese verschiedenen Arten der Bestandtheile weder genügend scharf erkannt, noch consequent durch den Druck bezeichnet.

[1] Vgl. Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 494 und E. Swieżawski, Zarysy badań krytycznych I, 9f. (Warschau 1871). — Ueber das Verhältniss der beiden Handschriften zu einander siehe Mon. Pol. hist. IV, 346.

Polen in der um etwa 1260[1] entstandenen Vita s. Stanislai (angeblich) benützt sei. Wir werden auf dieses Verhältniss nochmals zurückkommen.

Nach der flüchtigen Abschrift Lelewel's hat hierauf H. Kownacki im Jahre 1823 die Chronik herausgegeben.[2] Er hielt sie wegen ihrer engen Verwandtschaft mit der Vita s. Steph. von Hartwich für ein Werk dieses Autors, ja er war sogar geneigt, die Chronik als das ursprüngliche Werk zu betrachten, aus dem die Vita ein Auszug sei. Daher hat er auch die Widmung, mit welcher Hartwich seine Vita dem König Koloman zueignet, der Chronik vorgesetzt. Als Endlicher die Ausgabe des Kownacki in seinen Mon. Arp. Script. S. 60 ff. erneuerte, druckte er ohne weitere Bemerkung auch diese Vorrede mit ab. Nach Kownacki wäre also die Chronik zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden. Wie überaus irrig die Voraussetzung war, welche ihn zu dieser Annahme führte, ist kaum nöthig zu bemerken.[3]

Aehnliche Ansichten über die Zeit der Entstehung der Chronik äusserten Bielowski[4] und nach ihm St. Pilat in seiner neuen, im Jahre 1864 in den Mon. Pol. hist. I, 485 ff. erschienenen Ausgabe der Chronik. Darnach wäre dieselbe etwa am Anfang des 12. Jahrhunderts (gegen 1120) geschrieben worden, und zwar wahrscheinlich durch einen Mönch, der infolge der Grausamkeit Giselas Ungarn verlassen hatte, woraus sich die Dürftigkeit seiner Nachrichten für diese Zeit erklärt. Abgesehen davon, dass diese Ansicht ein gar zu hohes Alter des Chronisten voraussetzt, können für sie auch nur sehr schwache Gründe vorgebracht werden. Wenn nämlich behauptet wird, dass die Chronik unter dem Eindrucke der Heiligsprechung Stefans entstanden sei, so ist es klar, dass dies nicht von der Chronik, sondern von der in diese aufgenommenen Vita s. Steph. von Hartwich gilt. Wenn ferner darauf Gewicht gelegt wird, dass die Chronik mit Ladislaus dem Heiligen ab-

[1] Vgl. Zeissberg, Die poln. Geschichtsschreibung im Mittelalter (1873), S. 87, Anm. 1, und die neue Arbeit von Kętrzyński über die Stanislaus-Legende, Mon. Pol. hist. IV, 334.

[2] ‚Kronika węgierska na początku wieku XII.' Warschau 1823. Vgl. besonders S. VIII f. S. auch Mon. Pol. hist. I, 487 u. 494.

[3] Ueber das Verhältniss der Chronik zur Vita von Hartwich s. die Studie I.

[4] Vgl. Swieżawski a. a. O., S. 11 u. 15.

bricht, somit der Chronist der Zeit desselben nahestehen musste, weil er sonst die Geschichte fortgeführt hätte, so ist offenbar diese Schlussfolgerung sicher unberechtigt. Uebrigens spricht eine in der Chronik enthaltene Nachricht ganz bestimmt gegen die Annahme, dass sie am Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sei.[1] Abgesehen nämlich von den vielen anderen groben Fehlern, die doch einem den mitgetheilten Begebenheiten so nahestehenden Berichterstatter in solcher Fülle nicht zugestossen wären, enthält die Chronik in ihrem letzten Abschnitt (§. 13) die Mittheilung, dass Koloman, der Bruder des heil. Ladislaus, vor dem Regierungsantritte dieses Letzteren gestorben sei; davon, dass er König gewesen ist, weiss die Chronik gar nichts.[2] Diesen Irrthum kann Niemand begangen haben, der unter König Koloman († 1114) oder auch nur in der nächsten Zeit schrieb! Gegen diese Beobachtung ist ebenso wie die schon angeführten ‚Beweise' auch der Umstand, dass unsere Chronik mit dem aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts herrührenden Geschichtswerke des sogenannten Gallus sich in denselben Handschriften findet, ganz bedeutungslos. Endlich ist auch die Annahme, dass die Chronik bereits im 12. Jahrhunderte von anderen Quellen benützt wurde, ganz unrichtig. Wir werden nämlich weiter unten sehen, dass selbst für das 13. Jahrhundert sich keine sicheren Spuren einer solchen Benützung nachweisen lassen. Damit soll allenfalls aber nicht gesagt sein, dass die Chronik im 13. Jahrhunderte noch nicht bestanden hat.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen der Arbeit von Pilat gab E. Swieżawski seine sogenannten kritischen Studien heraus, eine durchaus dilettantische Arbeit.[3] Er will mit allen Mitteln beweisen, dass die Chronik dem Ende des 13. oder vielleicht erst dem 14. Jahrhunderte angehört. In welcher Art er hiebei verfährt, mögen einige Beispiele lehren. Die Chronik des Keza scheint ihm in der Chronik benützt zu sein, weil in beiden

---

[1] Die folgenden Bemerkungen richten sich somit auch gegen die oben mitgetheilte Ansicht Kownacki's.

[2] Mon. Pol. hist. I, 513f.

[3] S. oben S. 590 Anm. 1. — Bemerkt mag hier werden, dass eine in der Kronika rodzinna I, 196 (Warschau 1868) unter dem Titel ‚Korona węgierska š. Stefana' erschienene Arbeit nichts für unser Thema Bemerkenswerthes bringt, trotzdem sie in Finkel, Bibliografia hist. pol. (1891) I, 373 als hiezu gehörend angeführt wird.

Skythien, Dacien und Lithauen erwähnt werden (§. 26); das Evilath bei Keza, §. 3,[1] sei gleichzustellen dem Aquileja in der Chronik; der Name der Eneth, welche bei Keza a. a. O. als Frau Menroth's genannt wird, soll mit ihrem Namen auf Venetien, Venedig in der Chronik weisen (S. 29). Wenn in der Chronik §. 3 dem Attila verheissen wird, dass sein Geschlecht einst von Rom die Königskrone erhalten werde,[2] so bezieht Swieżawski (S. 27) diese Prophezeiung auf die Regierung des unglücklichen Andreas, welcher im Jahre 1345 auf Veranlassung seiner Gemahlin Johanna von Neapel ermordet worden ist. Hiebei übersah Swieżawski völlig, dass die Geisa angeblich gegebene Verheissung bereits an Stefan in Erfüllung ging, worauf übrigens der Chronist selbst hinweist, wenn er in §. 5 sagt: ... idcirco ... sanctum electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, postmodum felicius eum decoratus aeterna, sicut avo eius Aquilae per angelum sanctum suum promiserat.[3] Die in der Chronik verzeichneten Worte der aufständigen und durch Attila angeblich gebändigten Chorvaten (§. 3), dass sie keinen König haben wollten, glaubt Swieżawski für ein Echo der polnischen Zustände des 13. Jahrhunderts halten zu müssen (S. 33). Ebenso scheinen ihm die Mittheilungen von der ehelichen Keuschheit Emerichs wenigstens zum Theil aus den Anschauungen des 13. Jahrhunderts hervorgegangen zu sein (S. 91) u. dgl. m.[4] Auf Grund derartiger ‚Beweise' gelangt also Swieżawski zur Ueberzeugung, dass die Chronik ein Werk des 13., wenn nicht gar des 14. Jahrhunderts sei!

Dieser Ansicht stimmte Zeissberg in seinen polnischen Geschichtsquellen bei.[5] Bewogen hat diesen bedeutenden For-

---

[1] Font. hung. hist. II, 55.

[2] Mon. Pol. hist. I, 497 ... generationem autem tuam post te in humilitate Romam visitare et coronam perpetuam habere faciam.

[3] Mon. Pol. hist. I, 501.

[4] Man vgl. noch besonders die Ausführungen im Abschnitte über Adelheid-Sarolta (S. 41 ff.).

[5] S. 87, Anm. 1. Früher war Zeissberg der Ansicht, dass die Chronik aus dem 12. Jahrhundert herrühre (Miseco I., Archiv f. österr. Gesch. XXXVIII [1867]. S. 114. — Nach Zeissberg habe ich in meinen Beiträgen zur älteren ungar. Geschichte S. 43f. die Chronik beurtheilt. Trotzdem ich nun im Einzelnen hievon abweiche, bleibt die Nachricht über Adelheid völlig unhaltbar.

scher hiezu die Meinung, dass in einer Handschrift der Vita s. Stanislai jene (angeblich) aus der Chronik entnommene Stelle fehlt, aus der man das Bestehen der Chronik vor der Vita s. Stanislai folgerte.[1] Der nähere Sachverhalt ist nämlich folgender: Bekanntlich hat zunächst Bandtke im Jahre 1824 die Stanislaus-Legende zugleich mit der Chronik des sogenannten Gallus aus der schon oben genannten Handschrift des Sandko herausgegeben.[2] In dieser Redaction erscheint dasjenige Capitel, welches die (angeblich) aus der Chronik entlehnte Prophezeiung über die an Polen einst zu verleihende Königskrone enthält, am Schlusse (S. 376—380). In einer anderen in neuerer Zeit in den Mon. Pol. hist. IV veröffentlichten Redaction der Vita ist hingegen das betreffende Capitel an einer anderen Stelle untergebracht.[3] Eine Handschrift dieser letzteren Redaction beschreibt Bialecki in seiner bei Zeissberg a. a. O., S. 87 und 89 citirten Arbeit, wobei er bemerkt, dass das Schlusscapitel der Vita bei Bandtke diesem Manuscript fehle.[4] Zeissberg scheint nun diese Bemerkung dahin verstanden zu haben, dass der Inhalt dieses Capitels in der von Bialecki beschriebenen Redaction (und wohl auch in anderen) überhaupt fehlte und schloss daraus, dass es erst in die Vita bei Bandtke später interpolirt worden wäre. Hiedurch hielt er den wichtigsten Grund, weshalb man die Chronik vor die Vita s. Stanislai (1260) setzen zu müssen glaubte, für beseitigt und erklärt, dass man den Ausführungen Swieżawski's folgen könnte. Dieser Ansicht werden wir nicht beistimmen können, weil die Ausführungen Swieżawski's durchaus nicht beweisend sind und überdies noch verschiedene Gründe, welche wir weiter unten kennen lernen werden, gegen seine Zeitbestimmung sprechen. Von dem Umstande, dass Zeissberg's

---

[1] Vgl. oben S. 590 f.

[2] Martini Galli chronicon etc. Warschau 1824. In der Handschrift des Sandko (Gnesner Codex, codex Clodaviensis, Czartoryski) befindet sich die Chronik des Gallus (S. 242—307), die Vita s. Stanislai (S. 307—326), das Jahrbuch des Traski (S. 326—349), endlich die ungar.-poln. Chronik (S. 349—359). Dieselben Geschichtswerke befinden sich in derselben Reihenfolge in der Vorlage dieser Handschrift, dem bereits genannten Codex Varsaviensis comitum Zamoiscorum. Vgl. Mon. Pol. hist. IV, 345f.

[3] S. Mon. Pol. hist. IV, 392 f.

[4] Vgl. Kętrzyński, Mon. Pol. hist. IV, 320 über die Handschrift II der Vita s. Stan., und S. 326 ff. über die Gruppirung der verschiedenen Redactionen.

Annahme, die Stelle über die Prophezeiung der Krone sei erst später in die Stanislaus-Legende interpolirt worden, irrig ist, sehen wir hiebei ganz ab. Es kommt nämlich gar nicht darauf an, ob jene Stelle in der Legende schon ursprünglich vorhanden war oder erst später eingeschoben wurde, denn sie ist offenbar nicht aus der Chronik genommen worden. Das Nähere darüber wird weiter unten ausgeführt werden.

Zwei neuere Arbeiten — wie früher übrigens auch Zeissberg[1] — setzen endlich die Entstehung der Chronik gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Marczali spricht sich in seinen ungarischen Geschichtsquellen (1882, S. 156) ohne weitere Motivirung für diese Ansicht aus, und J. Rosner sucht sie in seiner klar und übersichtlich geschriebenen Arbeit im ‚Rocznik filarecki' 1886, S. 129ff., vorzüglich durch folgende drei Gründe zu erweisen: Die Bemerkungen der Chronik über Rothrussland und sein Verhältniss zu Ungarn könnten erst zur Zeit der Unternehmung Belas III. (1188) gegen dieses Gebiet veranlasst worden sein; der den heil. Ladislaus so sehr erhebende Schluss der Chronik scheint dem Geiste der Zeit kurz vor der Erhebung Ladislaus' zu entsprechen (1192); endlich seien (angeblich) die Nachrichten über Adelheid und die Gesandtschaft Lamberts von Krakau um die Krone aus der Chronik bereits am Anfang des 13. Jahrhunderts, und zwar schon mittelbar durch eine Zwischenquelle, in die Annales Camenzenses gelangt.[2]

Zu einer ähnlichen Zeitbestimmung werden auch wir in der folgenden Betrachtung, doch auf einem anderen Wege, gelangen. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass nach einer Nachricht im letzten Paragraphen der Chronik[3] Koloman, ohne König geworden zu sein, vor seinem Bruder Ladislaus gestorben wäre. Dieser Irrthum konnte Niemandem zustossen, der den Zeiten Kolomans († 1114) nahestand. Andererseits ist es sicher, dass unserem Chronisten noch nicht die ungarischen Chroniken vorlagen, wie sie gegen das Ende des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1270) verbreitet

[1] In ‚Miseco I.' (1867). S. oben S. 593; Anm. 5.

[2] Letztere Annahme Rosner's beruht auf den Ausführungen in Smolka, Die poln. Annalen (1873), S. 62 u. 68ff. Wir werden aber weiter unten sehen, dass Smolka's Ansicht, die ungar.-poln. Chronik sei die Quelle der Ann. Camenz. gewesen, unbegründet ist.

[3] Mon. Pol. hist. I, 513f.

waren;[1] denn die ungarisch-polnische Chronik weist nicht nur keine Entlehnungen aus diesen Werken auf, sondern sie steht mit denselben oft in den naheliegendsten Momenten im Widerspruch. Es genügt beispielsweise, darauf aufmerksam zu machen, dass nach der ungarisch-polnischen Chronik Attila der Erbauer Aquilejas ist, während nach Keza und den Nationalchroniken derselbe diese Stadt zerstörte; oder dass erstere von der doppelten Einwanderung der Hunen-Ungarn, welche diese so scharf auseinanderhalten, nichts weiss.[2] Und wie dürftig ist die ungarisch-polnische Chronik, wie reich dagegen die nationalen! Der Schreiber der ungarisch-polnischen Chronik war aber durchaus nicht der Mann, eine ihm vorliegende Quelle spärlich auszuschreiben; das wird uns sofort klar, wenn wir bedenken, wie ergiebig er die Vita s. Steph. ausnützte! Nur die grösste Kurzsichtigkeit und die Sucht, seine Hypothese mit allen Mitteln zu beweisen, konnte Swieżawski zur Ansicht verleiten, eine Benützung Keza's durch die ungarisch-polnische Chronik anzunehmen. Wenn nun die Chronik einerseits längere Zeit nach Koloman, andererseits noch etwa vor 1270 entstanden ist, so liegt es nahe, dieselbe gegen das Ende des 12. oder in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen. Eine weitere Berechtigung zu diesem Schlusse ergibt sich aus dem Umstande, dass unserem Chronisten die um etwa 1215 entstandene[3] Legende des heil. Ladislaus wohl noch nicht bekannt war, weil er sonst von derselben Gebrauch gemacht hätte. Auch das Nibelungenlied kennt der Chronist nicht, welches im 13. Jahrhundert in Ungarn allgemein bekannt wird (Keza, Anonymus). Endlich lag — wie dies in Studie I und II nachgewiesen wurde — unserem Chronisten noch die ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor und nicht die etwa um 1200 entstandene und seither in zahlreichen Exemplaren verbreitete Pester Redaction; also auch hier ein Fingerzeig darauf, dass die Chronik kurz vor oder nach 1200 entstanden sei.

2. Interpolationen. Bei dem vorstehenden Versuche, die Entstehungszeit der ungarisch-polnischen Chronik zu bestimmen, haben wir mit Absicht auf jene Stellen über Adelheid

[1] Darüber soll in den nächsten Studien gehandelt werden.

[2] Vgl. auch Rosner, a. a. O., S. 78—84.

[3] Marczali, Ungar. Geschichtsquellen, S. 34.

und über Lamberts Gesandtschaft, welche sich auch in den Annales Camenzenses und anderen jüngeren finden, ebenso auf jene über die Prophezeiung der einstigen Verleihung der Krone an Polen, welche in der Vita s. Stanislai und anderen polnischen Quellen ebenfalls vorkommt, keine Rücksicht genommen; vielmehr stützt sich unsere Darlegung durchaus nur auf Stellen der Chronik, welche ungarische Verhältnisse betreffen. Dies geschah aus folgendem Grunde: während nämlich gar keine Veranlassung vorliegt, irgend eine Ungarn allein betreffende Nachricht als interpolirt zu betrachten, liegt andererseits die Vermuthung nahe, dass die in Polen verbreitete und in polnischen Handschriften überlieferte Chronik in Polen Erweiterungen erhalten hat.[1] Zu diesen späteren Interpolationen scheinen alle oben angeführten Stellen, auf welche sich Lelewel und Rosner bei ihrer Beweisführung stützen, zu gehören.

Was zunächst den Bericht anlangt, dass die polnische Prinzessin Adelheid den Herzog Geisa und mit ihm alle Ungarn dem Christenthume zuführte, so ist es an und für sich schwer glaublich, dass derselbe zunächst in Ungarn aufkam und in der — wie wir sehen werden — ebenda entstandenen Chronik zum ersten Male verzeichnet worden wäre. Das Fehlen dieser Nachricht in den anderen ungarischen Quellen weist darauf hin, dass diese Ueberlieferung in Ungarn gar nicht verbreitet war; andererseits kommt sie in Polen sehr häufig vor. Wenn aber behauptet wird, dass sie in die polnischen Quellen (zunächst in die Annales Camenzenses und dann in andere) aus der ungarisch-polnischen Chronik gelangten, so scheint vielmehr das Gegentheil richtig zu sein. Man erinnere sich nur, dass die Bekehrung Geisa's durch Adelheid so sehr derjenigen Mesko's durch die böhmische Dubrawka gleicht; ist es da nicht sehr wahrscheinlich, die Nachbildung nach Polen zu verlegen? Und thatsächlich begegnen uns schon in den Ann. Camenzenses die beiden Ueberlieferungen in einem sehr verdächtigen Zusammenhange. Die Stelle lautet nämlich:[2] Mesco qui appellatus est rex Polonorum, cum esset gentilis, sub pacto conversionis accepit Danbroveam filiam ducis Boemie in uxorem, que venit ad

[1] Auch **Rosner** nimmt Interpolationen an (S. 95ff.); hiebei gehen freilich seine und unsere Ausführungen zum Theil auseinander.

[2] Mon. Pol. hist. II, 776f.

eum anno incarnationis dominice nonagentesimo sexagesimo quinto, de qua genuit Bolezlaum Magnum. Iste Mesco habuit sororem nomine Atleydem, quam Jesse rex Ungarie accepit in uxorem. Que cum esset christiana, virum suum Jesse convertit ad fidem Christi. Ista post visionem per beatum Stephanum prothomartyrem sibi revelatam concepit et genuit Stephanum regem Ungarie. Also: Mesko führt Dubrawka heim, sie bekehrt ihn und gebiert den grossen Boleslaus; Mesko's Schwester Adelheid vermählt sich mit Jesse — welche Namensform nebenbei gesagt den ungarischen Quellen fremd ist —, gewinnt ihn für das Christenthum und schenkt ihm einen Sohn, Stefan den Heiligen. Die beiden Berichte sind doch allzu parallel, als dass sie nicht gemeinsamen Ursprungs sein sollten, und dieser ist offenbar in Polen zu suchen. Dem ungarischen Chronisten stand die Erdichtung der Ehe der Polin mit Geisa sicher fern; oder soll er sie erfunden haben, um im §. 6 scharf hervorheben zu können, welche grossen Verdienste den Polen die ‚gens Ungarorum, quae ferox et indomita est'[1] verdanke? Kaum denkbar! Die Stelle scheint vielmehr von einem späteren polnischen Interpolator herzurühren, der sie offenbar einer den oben citirten Annales Camenzenses verwandten und wie diese auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle[2] entnommen hat. Ein ungarischer Chronist hätte sich nie versucht gefühlt, diesen Polen erhebenden Bericht aufzunehmen. Auch mag noch bemerkt werden, dass Smolka, welcher zuerst die Benützung der ungarisch-polnischen Chronik durch die Annales Camenzenses annahm,[3] gar keine Gründe dafür anführen kann, dass gerade dieses und nicht das von uns angenommene und wahrscheinlich gemachte Verhältniss obwalte.

Unsere Ansicht wird übrigens durch die Betrachtung der zweiten Stelle über die Gesandtschaft Lamberts um die Krone noch bestärkt. Wie soll der Chronist in Ungarn auf den Ge-

---

[1] Ebenda I, 503.

[2] Vgl. Roepell und Arndt, Mon. Germ. SS. XIX, 580; ferner Mon. Pol. hist. II, 776; Smolka a. a. O.; dieser Quellengruppe ist auch die Namensform Danbrovca, Dambrovca eigen, woher sie in die ungar.-poln. Chronik kam. Vgl. unten S. 612. — Auf die Krakauer Jahrbücher bezieht sich also wohl die Eingangsnotiz des Compilators der Ann. Cam.: ‚ista accepta sunt de cronicis Polonorum'.

[3] Polnische Annalen, S. 62 u. 72.

danken gekommen sein, einen Bischof von Krakau namens Lambert als Boten Mesko's anzuführen? Was kann ihm daran gelegen haben, mit dieser Angabe den ihm vorliegenden Bericht der Vita Hartwich's zu erweitern, wobei noch zu bedenken ist, dass wir es hier mit einem unhistorischen, also erfundenen Bischof zu thun haben.[1] Was für einen Zweck hätte ein ungarischer Chronist mit allem dem verfolgt?! Dagegen gehen die Annales Camenzenses auf verlorene Krakauer Jahrbücher zurück.[2] Ist es da nicht sehr wahrscheinlich, dass auf diese letzteren sowohl die Notiz in den Annales Camenzenses zum Jahre 995 ‚Lambertus episcopus Cracoviensis efficitur', als auch die daselbst zum Jahre 1000 angeführte Erwähnung desselben Lamberts als Gesandten Mesko's um die Königskrone zurückzuführen sei? In Krakau mochte man Interesse haben, einen Bischof dieser Stadt zu erfinden; aber der ungarische Chronist muss von dieser Sünde freigesprochen werden. Dazu kommt noch, dass noch manches Andere gegen die Entlehnung der bezüglichen Stelle aus der ungarisch-polnischen Chronik spricht. Vergleicht man nämlich den Bericht der Vita s. Steph. von Hartwich, welcher der Chronik zu Grunde liegt, mit den Ausführungen dieser und mit den Annalen,[3] so wird man finden, dass, abgesehen von dem Namen Lamberts, alles in der betreffenden Stelle der Annalen Enthaltene und ihnen mit der Chronik Gemeinsame schon in der Vita s. Steph. von Hartwich steht, dagegen die Annalen gar nichts davon erwähnen, was die Chronik über die Vita hinaus besitzt; man findet in denselben nichts von den Gründen, weshalb die Königskrone den Polen verweigert wurde, auch nichts von der Vertröstung auf die spätere Verleihung derselben. Schon dieser Umstand führt uns auf die Vermuthung, dass die Nachricht der Annalen direct auf die Vita von Hartwich zurückzuführen sei,[4] nur dass

[1] Rosner S. 90ff. ist geneigt anzunehmen, dass der Chronist diesen Bischof der (ungarischen) Ueberlieferung entnahm. Warum findet sich von demselben in den anderen ungarischen Quellen keine Spur?

[2] Vergl. vorige S., Anm. 2.

[3] Die betreffenden Stellen sind weiter unten abgedruckt.

[4] Was Smolka, Pol. Annalen, S. 72, dagegen anführt, beruht auf einem Trugschluss. Auch er nahm wahr, dass die Ann. Cam. (und ihre Vorlage) in ihrer Nachricht über die Gesandtschaften sehr gut auf Hartwich zurückgehen konnten. Weil aber die Annalen und die Chronik auch die Nachricht über Adelheid gemeinsam haben, der Vita von Hartwich die-

sie tendenziös durch Hinzufügung des Namens Lamberts von Krakau erweitert erscheint. Natürlich genügt aber der Beweis ‚ex silentio' noch nicht. Fassen wir nun einen anderen Umstand ins Auge. Sowohl die Annalen als die Chronik fügen zu dem Berichte Hartwichs über die Gesandtschaft auch den Namen des Papstes hinzu; nun ist in den Annalen Silvester genannt — den die polnischen Chronisten mit einer gewissen Vorliebe als Teufelsbanner bezeichnen[1] — in der Chronik aber Papst Leo; dieser Unterschied, der sich übrigens auch in späteren polnischen Quellen noch findet,[2] ist neuerdings ein Fingerzeig, dass die Annalen nicht aus der Chronik schöpften. Dafür spricht schliesslich auch folgender Umstand: dem Chronisten liegt, wie in den Studien I und II bewiesen wurde, die erste ursprüngliche Redaction der Vita von Hartwich vor; in dieser erscheint Astrik, der ungarische Bote um die Königskrone, als Erzbischof (praesul) von Gran, und so nennt ihn auch stets die ungarisch-polnische Chronik. In den späteren, nach 1200 entstandenen Redactionen der Vita, welche aus dem verderbten Pester Codex flossen, wird Astrik dagegen zum Bischof (von Calocsa) gemacht,[3] und diesen Titel führt er auch in den Annalen. Man wird also doch wohl annehmen müssen, dass die Annalen ihre Nachricht über die Gesandtschaft nach Rom aus der Vita von Hartwich (in jüngerer Redaction) schöpften und diese durch Hinzufügung der Namen Silvesters und Lamberts in tendenziöser Absicht interpolirten; aus der Chronik haben die Annalen nicht geschöpft; da ferner dem in Ungarn lebenden Verfasser derselben die Erfindung und Interpolation über den Krakauer Bischof fernlag, andererseits — wie wir hinzufügen können —

---

selbe aber fehlt, so zieht Smolka daraus den Schluss, dass die Chronik den Annalen zu Grunde liegen müsste. Hiebei geht aber Smolka von der nicht bewiesenen und thatsächlich unrichtigen Voraussetzung aus, dass die Nachricht über Adelheid der Chronik ursprünglich eigen war.

[1] Ann. Cam. in einer Randnote zum Jahre 1000 (Mon. Pol. hist. II, 777) u. Ann. Siles. comp. zu demselben Jahre. (Mon. Germ. SS. XIX, 537.)

[2] Vgl. die bei Smolka, Pol. Ann. S. 68 citirten Quellen, ferner das Chron. Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), welche sämmtliche Silvester nennen, gegenüber der Vita s. Stanislai, die den Papst Leo anführt (bei Bandtke, S. 379, und Mon. Pol. hist. IV, 392); ferner im Chronicon Galli aus dem Heilsberger Codex, S. 76 (in ‚Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus', Danzig 1749).

[3] Vgl. meine Beiträge zur älteren ungar. Geschichte, S. 80.

diese Interpolirung in dem Texte der Chronik ziemlich deutlich hervortritt,[1] so liegt gar kein Grund für die Annahme vor, dass Bischof Lambert schon ursprünglich in der Chronik genannt war. Uebrigens scheint auch der Name des Papstes Leo in die Chronik erst später interpolirt worden zu sein.[2]

Mit den beiden im Vorstehenden besprochenen Interpolationen über Adelheid und Lambert hängt eine dritte grössere Erweiterung der Chronik zusammen. Im §. 6 wird nämlich weitläufig erörtert, warum die Krone den Polen nicht verliehen worden sei: es sei Gottesstrafe, veranlasst durch die Frevel der polnischen Könige; hierauf wird ganz in biblischer Weise[3] die Krone späteren Geschlechtern in Aussicht gestellt; der Papst tröstet Lambert damit, dass inzwischen den Polen hiedurch Ehre und Ruhm zu Theil geworden sei, dass das wilde und uncultivirte (ferox et indomita) Volk der Ungarn durch die Schwester ihres Fürsten dem Christenthum und dem Papste gewonnen wurde. Ferner wird scharf betont, dass übrigens die königliche Ehre keinem Fremden, sondern dem Neffen des polnischen Herrschers zu Theil geworden sei; und von hier fand sich leicht der Uebergang auf den Friedensvertrag zwischen beiden Herrschern, der im Folgenden geschildert wird und auf den wir weiter unten zurückkommen werden. Alle diese Mittheilungen hängen eng mit den früher citirten über Adelheid und Lambert zusammen; sie sind mit ihnen eines Sinnes und eines Geistes und rühren also offenbar auch alle aus derselben Quelle her: sie sind polnische Interpolationen. Durch die folgende Betrachtung wird diese Annahme ihre volle Bestätigung finden. Wie von den Nachrichten über Adelheid und Lambert, so nahm man — wie wir dies schon oben bemerkt haben — auch von den Mittheilungen über die polnische Gesandtschaft um die Krone und von den Gründen, weshalb dieselbe den

[1] Die Stelle ist unten abgedruckt. Nach dem vorhergehenden missis ad romanae sedis antistitem . . . nuntiis etc. muss offenbar das folgende Ad quem accedens praesul Lambertus etc. späterer Zusatz sein.

[2] S. unten S. 611. Gegen die Ansicht, dass die Nachrichten über Adelheid und Lambert aus der ungar.-poln. Chronik herrühren, sprach sich — wie ich nachträglich sehe — auch A. Semkowicz im Kwart. hist. I, 317 aus.

[3] Aus den Worten ‚quia ego dominus deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem' wollte Pilat (Mon. Pol. hist. I, 502, Anm. 22) Zeitbestimmungen ableiten. Indess sind sie eine der Bibel entlehnte Phrase; vgl. z. B. Exod. 20, 2; Num. 14, 18 und 34, 2; Deut. 5, 9.

Polen versagt wurde, bisher oft an,[1] sie seien aus der Chronik in die polnischen Geschichtsquellen gelangt; und zwar sollen die letztangeführten Mittheilungen zunächst in die um 1260 verfasste Vita s. Stanislai aufgenommen worden sein. Schon Kętrzyński[2] sieht sich indess veranlasst, anzunehmen, dass dem Verfasser Vicentius der Stanislaus-Legende eine andere Bearbei-

Vita s. Steph. von Hartwich.	Annal. Cam.
§. 9. Quarto post patris obitum anno, divina commonente clementia eundem Ascricum presulem . . . ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri principis apostolorum postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum (Stephanum) diademate roborare . . . Eodem forte tempore Misca Poloniorum dux, christianam cum suis amplexus fidem, missis ad romane sedis antistitem nuntiis, apostolica fulciri benedictione, ac regio postulaverat diademate redimiri, Cuius	Anno 1000 presidente Sylvestro secundo sedi apostolice (am Rand: iste Silvester homagium fecit diabolo), Stephanus rex Ungarie post obitum patris sui Iesse anno quarto misit Adstricum episcopum ad ipsum Silvestrum pro corona regni petenda. Eodem tempore pro simili negotio premiserat dux Mesco Lambertum episcopum Cracoviensem. Sed dominus papa vi-
peticioni annuens papa, coronam egregii operis parari iam	

[1] Vgl. oben S. 590 f. und 594 f.; ferner Mon. Pol. hist. IV, 338.

[2] Mon. Pol. hist. IV, 338.

[3] Die Vita s. Steph. citirt nach Florianus a. a. O. I, 44 f.; die Ann. Cam. nach der Ausgabe in Mon. Pol. hist. II, 777; die ungar.-poln. Chronik

tung der Chronik habe vorliegen müssen als die uns bekannte; Veranlassung zu dieser Annahme bot die abweichende Textirung beider Stellen. Betrachten wir nun dieselben näher; und zwar wird es von Vortheil sein, wenn wir hiebei uns nicht auf die ungarisch-polnische Chronik und die Vita s. Stanislai beschränken, sondern auch zwei andere verwandte Berichte daneben stellen.[3]

Ungar.-poln. Chronik.	Vita s. Stan. (Bandtke).
§. 5. . . . Unde habito consilio cum episcopis et principibus terrae, quarto post obitum patris anno, divina commovente clementia, Astricum praesulem, ad limina sanctorum apostolorum misit, ut a successore sancti Petri, principis apostolorum, domino apostolico postularet . . . regio etiam dignaretur ipsum diademate coronare.	Hoc autem probabile est et verissime, quod dicimus. Nam in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani, regis Ungarorum, descriptum inveni-
Eodem forte tempore, Mescho Polonorum dux, christianam roborare cum suis amplexatus fidem, missis ad romanae sedis antistitem, Leonem nomine, nuntiis, apostolica fulciri benedictione ac regio postulaverat diademate coronari. Ad quem accedens praesul Lambertus civitatis cracoviae, humiliter petitionem porrexit, dicens: Supplicat Sanctitati vestrae, pater sancte, Mescho, dux Polonorum, ut eum vestra pia dextra benedicens, regio dignaretur diademate coronare.	mus, quod Mescho, dux Polonie, primus effectus Christianus, ad dominum papam Leonem solempnes nuntios misit, et ab eo, regni coronam Polonie sibi dari, humiliter postulavit. Cumque summus pontifex sue pe-
Cuius petitioni annuens papa coronam egregii operis parari	titioni benignum assensum praeberet, et corona miro opere iam

nach Mon. Pol. hist. I, 500 ff.; die Vita s. Stan. endlich nach der Ausgabe von Bandtke, mit Berücksichtigung der Ausgabe in Mon. Pol. hist. IV, 392.

fecerat, quam illi cum benedictione et regni gloria mittere decreverat. Sed quia novit dominus, qui sunt eius . . . electum suum Stephanum hac temporali statuerat feliciter insignire corona, ipse postmodum eundem felicius decoraturus eterna. Prefixa itaque die, qua parata iam corona Poloniorum duci mittenda fuerat, nocte que precedebat, pape per visum domini nuntius astitit. Cui et dixit: Crastina die, prima diei hora ignote gentis nuntius ad te venturus esse cognoveris, qui suo duci coronam a te regiam cum benedictionis apostolice munere flagitabunt. Coronam ergo quam preparari fecisti eorum duci prout peteret cures sine cunctatione largiri; sibi enim eam cum regni gloria pro vite sue meritis scito deberi. Iux-

sione monitus angelica coro

iam fecerat u. s. w. wie in der Vita von Hartwich, mit einem kurzen Zusatz, dass diese Krone schon dem Attila verheissen worden sei. Damit schliesst der §. 5. Der §. 6 trägt die Ueberschrift: ‚Quare et quomodo corona Polonis non fuit data', und setzt dann fort: Praefixa itaque die, qua corona miro opere praeparata Meschoni Polonorum mittenda erat, nocte, quae praecedebat, Papae per visum angelus, Christi nuntius, adstitit, cui dixit: Crastina die, hora prima u. s. w. wie in der Vita von Hartwich bis zu den Worten meritis scito deberi. Sodann folgt ohne irgendwelche Zwischenbemerkung die Angabe der Ursachen, warum die Krone dem Polenfürsten verweigert werde: Illi autem, cui postulata fuerat, non erit data, quia generatio de ipso exibit, quae plus delectabitur in silvis crescendis quam in vineis; plus in tribulis crescendis et herbis superfluis, quam frugibus et frumentis speciosis; plus feras silvarum, quam oves et boves camporum; plus canes quam

fabricata esset, ecce ex Ungaria eodem tempore Romam missi veniunt nuncii petentes suum dominum ducem Stephanum regio diademate insigniri. Cumque in crastino Polonie legatis dari corona debuisset, ecce eadem nocte per visum pape Leoni, angelus dei apparuit, et duci Stephano eam dari precepit. Quare autem Stephano, duci Ungarie, dari iussit, et duci Polonie non dedit, in cronicis Polonorum (andere Redactionen: in eisdem cronicis)[1] insinuatur per angelum horum terra malorum: hec inquit gens magis diliget calumpniam quam iusticiam, silvarum densitudinem et ferarum venationem, quam camporum planitiem et frugum ubertatem, magis diliget canes quam homines, plus pauperum oppressiones quam divinas leges,

[1] Nach Mon. Pol. hist. IV, 392. Wie die Vita bei Bandtke lautet die Stelle in der oben S. 600, Anm. 2. citirten Redaction des Gallus.

ta igitur huius visionis modum prescripta sequentis diei hora presul Ascricus ad papam pervenit. Qui officium iniunctum sibi prudenter exequens et sancti ducis gesta referens ordine, ab apostolica sede que premisimus insignia postulavit.

Hierauf wird erzählt, dass der Papst die Bitte gewährte und dem Boten die Krone und ‚crucem ante regi ferendam' gab. In §. 10 wird dann fortgesetzt: Impetratis ergo omnam, quam duci Mesconi praeparaverat, transmisit Stephano regi Ungarie. — Hiemit schliesst der Bericht.

homines, plus iniquitatem quam iustitiam, plus traditionem quam concordiam, plus tyrannidem quam caritatem; eruntque quasi belluae vorantes homines et bestias et quasi genimina viperarum rodentes cor terrae suae: obliviscentes Domini creatoris sui, confidentes in stulta potentia sua, et non credentes dictis prophetiarum sanctarum: Quia ego dominus deus fortis, ulciscens in tertiam et quartam generationem et affligentes me affligam, nec pertransibit apud me malum impunitum et bonum irremuneratum. Post hoc generationi eorum sequenti me miserens, miserebor et eam exaltabo, et corona regni coronabo. Modo vero fac, ut dixi. Et statim discessit angelus sanctus ab eo. Iuxta ergo huius visionis modum, praescripta sequente die hora prima, praesul Strigoniensis ecclesiae, Astricus nomine, ad papam pervenit, qui officium u. s. w., wie in der Vita von Hartwich mit ganz geringen Aenderungen und Zusätzen. So ist z. B. bemerkenswerth, dass mit der Krone und dem Kreuze auch ‚literae privilegiatae' dem Boten übergeben wurden. Zuletzt heisst es in sachlicher Uebereinstimmung mit der Vita folgendermassen: Mox praesul Ungarorum, Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedic-

et cetera, que ibi continentur. Verump-

tamen per eundem angelum bona spes a domino de regni restitucione datur, ex eo quod ibidem legitur: Ac tamen in fine dierum gentis illius miserebor et gloriam regni illam illustrabo. Deus enim prescius futurorum visitans peccata parentum in terciam et quartam generationem filiorum, solus novit, quando debeat misereri genti Polonorum et restaurare ruinas eorum. Ideo forte usque ad hec tempora regalia insignia, coronam videlicet, sceptrum et lanceam in armario Cracoviensi ecclesie, que est urbs regia, servat recondita usque dum ille veniat, qui vocatus est a deo tamquam David, cui hec sunt reposita. Tu autem domine miserere nobis.

bus prout petiit presul Ascricus letus ad propria remeavit, secum ferens propter que inceptum iter prospere peregerat. Benedic-

tionis ergo apostolice litteris cum corona et cruce simul allatis, presulibus cum clero, comitibus cum populo laudes congruas adclamantibus, dilectus deo Stephanus rex appellatus unctione crismali perunctus, diademate regalis dignitatis feliciter coronatur.

tione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans Ungariam veloci cursu properavit.

Nun folgt eine weitläufige Schilderung, wie der polnische Gesandte ‚crastina autem die' kam, den Papst um die Krone bat und dieser ihm mittheilt, was geschehen sei: Der Bote des Anverwandten seines Herrn habe ihm die Königskrone genommen. Dann tröstet er den verzweifelnden Lambert: Die Polen mögen Busse thun, und Gott werde ihnen die zeitliche und ewige Krone wiedergeben. Gott habe sich von ihnen noch nicht gänzlich abgewendet, wenn er dem Neffen ihres Königs die Krone gab. Den Polen hätte dafür Gott die Ehre und den Ruhm gewährt, dass die Schwester ihres Herzogs den ungarischen Herrscher Jesse mit seinen Mannen zum Christenthum bekehrte und sie unter den Schutz des Papstes stellte. Beide Fürsten mögen daher auch Frieden halten; keiner von ihnen soll es wagen, den Frieden zu brechen. — Nun eilt Lambert dem ungarischen Boten nach, sie kommen in Venedig zusammen und setzen gemeinsam ihren Weg fort. Sobald sie sich Stuhlweissenburg auf eine Tagreise genähert haben, werden Boten vorausgesandt. Der König geht nun den Bischöfen mit dem Clerus und Volk entgegen. Astrik übergibt ihm die Krone, das Kreuz und die Privilegien (cum confirmatione privilegiorum). — Der polnische Gesandte meldet aber von dem Frieden, den der Papst anbefohlen, und diesen lässt Stefan ‚ad memoriam posterorum in scripto redigi'. Hierauf wird die Krönung umständlicher als in der Vita von Hartwich beschrieben, doch unter Anlehnung an dieselbe, z. B.: praesul cum clero, milites cum populo Kyrieeleison cum laudibus congruis proclamant, deum omnipotentem et sanctos apostolos Petrum et Paulum benedicunt, quod sanctus et deo dilectus Stephanus ex unctione sacri crismatis perunctus diademate regalis dignitatis feliciter coronatus est . . .

Wer die vorstehenden Stellen vergleichend betrachtet, wird zunächst bestätigt finden, dass die Vita von Hartwich, nicht aber die Chronik dem Schreiber der Annalen vorlag; denn — abgesehen von den anderen oben S. 599 f. angeführten Gründen — kann man es kaum einem polnischen Chronisten zutrauen, dass derselbe von allem Material für die polnische Geschichte, welches die ungarisch-polnische Chronik in der uns erhaltenen Gestalt bietet, nichts aufgenommen hätte. Auch wird man zwischen den Annalen und der Chronik stets nur da eine bemerkenswerthe Berührung finden, wo beide der Vita von Hartwich nahestehen; so die Worte ‚quarto post patris obitum anno', das ‚eodem tempore', die Aufeinanderfolge der Gesandtschaften (Stefan-Mesko; dagegen in der Vita Stanislai: Mesko-Stefan).

Ferner wird es aus der Betrachtung der obigen Citate klar, dass zwischen der Chronik und der Vita s. Stanislai durchaus nicht eine so nahe Berührung stattfindet, dass man annehmen müsste, erstere sei die Vorlage der letzteren gewesen. Die Reihenfolge der Gesandtschaften ist in der Vita die entgegengesetzte; weder Lambert noch Astrik werden genannt; bei der Aufzählung der Gründe für die Verweigerung der Krone herrscht manche Abweichung, ebenso bei der folgenden Prophezeiung. Vor Allem ist aber folgender Umstand bemerkenswerth: Die ungarisch-polnische Chronik erzählt fortlaufend die Geschichte der Gesandtschaft und knüpft ohne weitere Bemerkung daran die Gründe, weshalb die Polen die Krone nicht erhielten; nirgends eine Andeutung, woher jene Nachrichten stammen, noch weniger eine directe Andeutung, dass sie etwa aus verschiedenen Quellen genommen seien. Wenn nun diese Chronik von einem anderen Schriftsteller ausgeschrieben würde, so könnte derselbe höchstens bemerken, dass er das Folgende dieser einen Quelle entnahm, die ihm als untheilhaftes, abgeschlossenes Ganze vorlag. Was bemerkt aber der Verfasser der Vita s. Stanislai? Die Mittheilungen über die Gesandtschaft leitet er mit den Worten ein, dass er sie ‚in descripcionibus annalium Polonorum et in vita beati Stephani' gefunden habe; offenbar darum, weil er sie in mehreren Quellen fand, erscheint ihm das Mitgetheilte ‚probabile et verissime'. Und sobald er zu der Aufzählung der Gründe übergeht, da hebt er ausdrücklich hervor, dass er sie den polnischen Jahrbüchern entnehme. Wie merkwürdig ist diese Bemerkung gerade an der Stelle, wo die Mittheilungen enden,

welche auch in der Vita s. Stephani stehen, und wo andere ihr fremde Nachrichten beginnen![1] Aus allem dem wird es klar, dass der Verfasser der Vita s. Stanislai nicht die fertige fortlaufende Erzählung der ungarisch-polnischen Chronik in der vorliegenden Gestalt vor sich hatte, sondern die Vita s. Stephani und polnische Quellen. Aus letzteren entnahm er den Namen des Papstes und die Gründe der Verweigerung der Krone an die Polen, und aus denselben Quellen scheint auch der Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik beide Mittheilungen geschöpft zu haben. An die Vita s. Stephani lehnt sich dagegen der Verfasser der Vita s. Stanislai an, wenn er Mesko ‚nuntios‘ an den Papst schicken lässt, ohne Lamberts zu gedenken; vielleicht hat er gewusst, dass derselbe unhistorisch sei und seinen Namen daher ausgelassen, wiewohl derselbe wohl in seinen polnischen Quellen stand und aus denselben vom Interpolator der ungarisch-polnischen Chronik dieser eingefügt wurde.

Spuren späterer polnischer Interpolationen zeigen sich auch noch im §. 7 bei der Schilderung des ungarisch-polnischen Friedensschlusses, auf den wir später bei der Besprechung der eigenthümlichen Nachrichten der Chronik zurückkommen werden; dann vor Allem in den zwei letzten Abschnitten (§§. 12 und 13). Es steht zwar auch historisch fest, dass im 11. Jahrhundert Polen eine Zufluchtsstätte für unzufriedene oder vertriebene Ungarn war; und daher mag schon auch in der echten Gestalt der Chronik Polen und dessen Fürsten öfters genannt gewesen sein. In der uns vorliegenden Redaction ist aber Ungarn geradezu zu dem Range eines polnischen Vasallenstaates herabgedrückt, in dem Boleslaus ganz nach Willkür wirthschaftet.

---

[1] Daraus wird klar, wie Unrecht Kętrzyński hat, wenn er alle in der Vita s. Stan. an der citirten Stelle genannten Quellen für die ungar.-poln. Chronik ausgibt (Mon. Pol. hist. IV, 338). — Bemerkt mag werden, dass auch das Chronicon Traski (Mon. Pol. hist. II, 829), nachdem es übereinstimmend mit den Ann. Cam. über die Gesandtschaften berichtet hat, hinzufügt: ‚Sed cur fuerit non data (sc. corona) Polonis in cronica habetur‘. Dazu vergleiche man die Bemerkung ebenda S. 228 ‚ut in cronicis premissis habetur‘ und S. 531 ‚ut in cronica declaratur superius‘. Ob diese Verweise auf die in den Handschriften vorangehenden und folgenden Quellen oder auf andere sich beziehen (s. oben S. 594, Anm. 2), möchte ich zunächst nicht entscheiden.

So wird z. B. erzählt (S. 513), dass Boleslaus den König Leventha mit dem königlichen Diadem gekrönt habe; als ihm aber gemeldet wurde, dass derselbe gestorben sei, da sei er plötzlich in Alba erschienen ,et congregatis episcopis et magnatibus terrae, noluit coronare Belam, maiorem fratrem (sc. Leventhae), sed ipse contra omnium voluntatem elegit Petrum, iuniorem fratrem in regem'. Dass dies nicht ein ungarischer Chronist erfunden hat, ist augenscheinlich. Uebrigens findet sich die unmittelbar auf die oben citirte Stelle mitgetheilte Nachricht, dass Boleslaus nach der Krönung ,recessit in Carinthiam et ibi metas (sc. sui regni) posuit', wohl in polnischen, nicht aber in ungarischen Quellen wieder. Auch Bemerkungen, wie ,Erat enim timor eius (sc. Boleslai) super omnia montana Carinthiae et Alemaniae et Austriae, quia per Austriam cum victoria Poloniam reversus est in civitatem Cracoviam' deuten klar genug auf polnische Interpolationen. Wenn ferner im §. 12 Dambrovca als Grossmutter der ungarischen Prinzen Leventha, Bela und Peter (den angeblichen Söhnen Stefans des Heiligen) genannt wird und im Folgenden eine bedeutende Rolle spielt, so ging diese Interpolation offenbar von demselben aus, der die polnische Prinzessin Adelheid zur Mutter Stefans machte. Thatsächlich erscheinen in der oben S. 597 f. citirten Stelle aus den Annales Camenzenses bereits diese beiden Frauen nebeneinander genannt, und bemerkenswertherweise lautet in diesen Annalen ebenso wie in der angeführten Stelle der Chronik der Name Dam[n]brovca, während der Name sonst gewöhnlich ohne den Nasallaut in der ersten Silbe erscheint, so beim sogenannten Gallus (Mon. hist. Pol. I, 399) Dubrovca, in der Chronica eccl. s. crucis (Mon. Pol. hist. II, 773) Dubrovka, ferner im Jahrbuch des Krakauer Capitels (ebenda S. 792) Dubrouka, in der Chronica brevior (ebenda) Dubrowka, im Jahrbuch des Traski und in den Annales Crac. (ebenda S. 828) Dobrawca, Dobrovca u. s. w.; nur in den sogenannten Grosspolnischen Jahrbüchern (ebenda S. 792) Dambrovca. Diese Bemerkung bestätigt neuerdings unsere schon oben geäusserte Annahme der Interpolation der Chronik aus einer auf die verlorenen Krakauer Jahrbücher zurückgehenden Quelle. Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass Spuren von Umarbeitungen in dem letzten Theile der Chronik auch sonst bemerkbar sind, und zwar rühren sie von Jemandem her, welcher die ungarische Geschichte wenig beherrschte. So lautet die

Ueberschrift zum §. 10 (S. 509) ‚De successione Albae in regnum post mortem patris'; unter dem ‚pater' müsste Stefan der Heilige verstanden werden; diesen Irrthum hat sicher nicht der ungarische Chronist begangen, der übrigens in seinen genealogischen Bemerkungen Alba nicht als Kind Stefans aufzählt. Dasselbe gilt von der Ueberschrift zum §. 12 (S. 511): ‚De fraude reginae (sc. Giselae) contra Albam regem, maritum suum.' Bemerkenswerth ist auch noch Folgendes: Im §. 10 bezeichnet der Chronist als den ältesten Sohn Stefans aus seiner zweiten Ehe einen Leventha, als zweiten Peter, endlich als dritten Bela; an der oben citirten und als polnische Interpolation verdächtigten Stelle über die Einsetzung Peters zieht angeblich Boleslaus den jüngeren Peter dem älteren Bela vor. Hier hat sich also der Interpolator auch noch durch seine Unvorsichtigkeit verrathen.

Nach der vorstehenden Untersuchung erscheint es somit sehr wahrscheinlich, dass die oben angeführten, Polen betreffenden Nachrichten ursprünglich unserer Chronik fremd waren und erst später durch einen polnischen Interpolator hinzugefügt wurden. Von diesem kann auch erst in den Titel, welchen die Chronik jetzt führt, das ‚mixta cum cronicis Polonorum' hineingebracht worden sein; dieser Zusatz ist aber wieder ein Fingerzeig darauf, dass die besprochenen Interpolationen aus einer polnischen Quelle flossen. Wann die Interpolirung stattgefunden haben könnte, müsste eine Untersuchung über das nähere Verhältniss zwischen den einzelnen polnischen Quellen erweisen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegt die Chronik bereits in der interpolirten Redaction vor.

3. Wir wenden uns nun der Betrachtung des ursprünglichen Bestandes der Chronik und vor Allem ihren eigenthümlichen Nachrichten zu, insoferne dieselben Beachtenswerthes enthalten.

Die Chronik zerfällt in drei Theile, und zwar: 1. die Vorgeschichte Ungarns bis auf Stefan I., 2. die Regierung Stefans, endlich 3. die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen.

Für die Vorgeschichte (§. 1—4) lagen dem Autor ausser einzelnen Andeutungen in der Vita s. Stephani von Hartwich sicher keine schriftlichen Quellen vor; daher zeigt auch dieser Theil keine nähere Verwandtschaft mit den anderen ungarischen

Quellen, wie dies schon oben hervorgehoben wurde. So ist Attila nach dem Berichte unseres Chronisten nicht der Zerstörer, sondern der Erbauer von Aquileja; nach ihm sei die Stadt genannt worden (§. 3, S. 497). Schon diesem Könige wird das Orakel zutheil, dass seinem Geschlechte einst die Königskrone werde verliehen werden, eine Mittheilung, die den nationalen Standpunkt des Chronisten scharf kennzeichnet (§. 3, S. 497). Im Gegensatze zu den späteren ungarischen Chroniken, die in diesem Theile auch auf gelehrter Forschung beruhen,[1] unterscheidet unsere Chronik nicht zwei hunisch-ungarische Einwanderungen, sondern sie zieht beide zusammen. Für ihren Verfasser fallen Hunen und Ungarn überhaupt ganz zusammen, ja er setzt zwischen Attila und Geisa nur noch zwei Generationen. Es ist nun bekannt, dass vor Allem die mündliche Volksüberlieferung es liebt, weit auseinanderliegende Ereignisse zusammenzudrängen, wie dies etwa auch im Nibelungenliede geschah. Daher wird man wohl annehmen dürfen, dass der Verfasser der Chronik für diesen Theil den Stoff zumeist aus der mündlichen Ueberlieferung schöpft und uns somit — wie schon Rosner annahm[2] — in derselben die erste Aufzeichnung der ungarischen Ueberlieferungen über Attila vorliegt. Darin wäre der Hauptwerth dieses Theiles zu suchen.[3] Doch mag auch hier schon Bücherweisheit miteingeflossen sein und Manches auf der Combination des Chronisten allein beruhen. Wenn er z. B. auf Attila dessen Sohn Koloman und auf diesen Bela folgen lässt, als des Letzteren Nachfolger aber gleich Geisa nennt, so ist hierin ganz offenbar der Einfluss der Bemerkung der Vita s. Stephani von Hartwich zu erkennen, dass Geisa war ‚princeps quidem quartus ab illo, qui ingressionis Hungarorum in Pannoniam dux primus fuit'.[4] Die Einleitung (Praefatio) und was über die Regierung Geisa's erzählt wird, ist ebenfalls der Vita entnommen, natürlich mit Ausnahme der späteren Interpolation über Adelheid.

---

[1] Darüber werde ich in den folgenden Studien handeln.

[2] A. a. O., S. 74.

[3] Aus der Ueberlieferung schöpft der Chronist auch die Nachricht über die Eintheilung der Ungarn in Heerhaufen und das strenge Heerfolgegesetz (§. 1, S. 495), worüber auch Keza ähnlich berichtet (Font. hist. hung. II, 57 f.). An eine Entlehnung aus Keza ist hiebei natürlich nicht zu denken.

[4] Font. hist. hung. I, 35.

Die Regierung und das Leben Stefans (§. 4—11) wird bis auf wenige eigenthümliche Nachrichten des Chronisten, auf welche wir noch zurückkommen werden, sehr weitläufig nach der Biographie von Hartwich geschildert.[1] Insofern uns also ein Plagiat der bekannten Legende vorliegt, ist dieser Theil stofflich werthlos. Aber andere Umstände machen ihn sehr schätzbar. Dem Chronisten lag nämlich — worüber in den Studien I und II ausführlicher gehandelt wurde — eine ursprünglichere Redaction der Vita vor, als die uns im Pester Codex erhaltene ist. Da der Chronist von derselben sehr ausgiebigen Gebrauch machte, so verdanken wir ihm die Kenntniss der ursprünglichen Legende Hartwichs in ziemlich umfangreichem Masse. Darnach bestand dieselbe nur aus der Vita maior s. Steph. und eigenthümlichen Nachrichten Hartwichs; mit der Vita minor s. Steph. hatte diese ursprüngliche Redaction der Hartwich'schen Legende keine Berührung; Stellen aus derselben sind erst offenbar durch den Schreiber der Pester Handschrift interpolirt worden. Der Text in der Chronik gibt uns ferner ein Mittel an die Hand, eine verderbte Stelle des Pester Codex, welche in alle jüngeren Handschriften überging, richtigzustellen. Nach diesen letzteren würde nämlich Astrik, der bekannte Freund des heil. Adalbert, nicht der erste Erzbischof von Gran, sondern Bischof von Kalocsa gewesen sein. Wie dieser Fehler in den Pester Codex durch die Correctur eines unaufmerksamen Lesers sich einschlich, lässt sich zwar schon durch einen Vergleich dieser Handschrift mit der Vita maior s. Steph. erkennen. Man vergleiche hierüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungar. Gesch., S. 80 f. Von grossem Werthe ist es aber, dass in der Chronik, welcher noch die unverderbte Redaction vorlag, stets Astrik als Erzbischof erscheint. Die Chronik hat zwar uns den §. 8, in welcher sich der Bericht über die Erhebung Astriks zum Erzbischof befindet, nicht aufbewahrt, aber sie nennt ihn an mehreren Stellen in §. 5 (S. 500), §. 6 (S. 503) und §. 7 (S. 505) ‚praesul', und zweimal (§. 6, S. 503 und §. 7, S. 505) ausdrücklicher ‚praesul Strigoniensis ecclesiae' oder ‚praesulem Strigoniae'. Ausser diesen kritischen Behelfen zur Vita s. Steph. von Hartwich bietet der dem heil.

[1] Darüber vgl. die Studien I und II und die Anm. 1, S. 589, zu dieser (III.) Studie.

Stefan gewidmete Abschnitt der Chronik auch einige bemerkenswerthe eigenthümliche Nachrichten. Zu diesen zählt zunächst die ausführlichere Schilderung der Königskrönung Stefans im §. 6 (S. 504), die sicher bis auf die Erwähnung der mit Astrik aus Italien eingelangten polnischen Gesandtschaft echt ist. Auch der §. 7, welcher jetzt die Aufschrift trägt: ‚De congressione regis Ungariae cum rege Poloniae' (S. 504 ff.), enthält sicher ausser der interpolirten Bemerkung über Lambert einen echten Bericht über die damaligen polnisch-ungarischen Grenzen und eine Zusammenkunft des ungarischen und des polnischen Herrschers, unter welchem letzteren natürlich nicht Mesko, sondern Boleslaus I. zu verstehen wäre. So sehr nämlich der oben angeführte, tendenziös gefärbte Bericht im §. 6 über die Mittheilungen des Papstes an Lambert und über die päpstliche Anordnung des Friedens zwischen den angeblichen Verwandten verdächtig erscheint, so wird man andererseits sich nicht der Ansicht verschliessen dürfen, dass der §. 7 nicht nur eigenthümliche, sondern auch beachtenswerthe Nachrichten des ungarischen Chronisten enthält. Was zunächst die Gründe betrifft, welche uns veranlassen, diesen Abschnitt als in seinen Hauptzügen bereits der echten Chronik eigenthümlich zu betrachten, so sind dieselben folgende: In der äusseren Fassung und dem Geiste des Stückes liegt durchaus kein Grund vor, eine polnische Interpolation anzunehmen, vielmehr dürfte man in dem Umstande, dass der polnische Herzog den König in Ungarn aufsucht und die feierliche Zusammenkunft auf ungarischem Boden stattfindet, einen Hinweis auf den ungarischen Ursprung dieser Mittheilungen erblicken; auch kann die Behauptung, dass Stefan hiebei wie die Sonne unter den Sternen (ut sol inter stellas, S. 505) hervorgeleuchtet hätte, sicher auf keinen polnischen Schreiber zurückzuführen sein. Ferner spielt bei diesen Ereignissen nicht nur Astrik von Gran, sondern auch der ungarische ‚princeps militiae Alba' eine Rolle; letzteren an dieser Stelle anzuführen, wäre dem polnischen Interpolator kaum eingefallen. Auch wird mitgetheilt, dass die feierliche Zusammenkunft in der Kathedrale zu Gran stattfand, ‚quae tunc in honorem sancti martyris Adalberti, Polonorum et Ungarorum apostoli novo opere fabricabatur'; die völlig glaubwürdige Nachricht von dem Baue dieser Kirche findet sich nur noch bei einem französischen Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, der sie nach-

weisbar einer ungarischen Quelle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts entnahm,[1] nirgends aber in polnischen Quellen. Hierzu kommt noch, dass gerade die Erwähnung des Baues dieser Kirche in Gran, verbunden mit einigen anderen Bemerkungen über diese Stadt, es sehr wahrscheinlich machen, dass sie geradezu in Gran niedergeschrieben wurden. Einige Zeilen vor der Erwähnung des Kirchenbaues verräth der Chronist weit genauere Kenntnisse über die Lage der Stadt, als man sie bei einem fremden, insbesondere einem in Polen lebenden Schriftsteller jener Zeit voraussetzen würde; ausschlaggebend ist aber die Bemerkung im §. 12, dass König Alba den Deutschen ‚ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegenzog.[2] Ist aber die Chronik in Gran geschrieben — dass sie in Ungarn entstanden ist, werden wir noch aus anderen Andeutungen feststellen können — so ist es leicht erklärlich, dass wir in ihr die Nachricht über die von Stefan erbaute Adalbertskirche finden, und andererseits gewinnen hiedurch die in demselben Paragraphen enthaltenen Mittheilungen über die Zusammenkunft der beiden Herrscher in Gran und den Verlauf der damaligen ungarisch-polnischen Grenzen sehr an Wahrscheinlichkeit. Dass man über die längs der Donau bei Gran dahinziehende Grenze an letzterem Orte auch in späteren Zeiten genaue Kenntniss haben konnte, ist leicht erklärlich, zumal diese Grenze zugleich diejenige der Diöcesangewalt des Erzbisthums war. Der Bericht der Chronik ist auch gerade an dieser Stelle sehr klar gehalten und die Grenzbestimmung so deutlich gegeben, dass man auf einen mit der Oertlichkeit und den Verhältnissen wohl vertrauten Mann denken muss. Die Stelle lautet nämlich: ‚Qui (sc. dux Poloniae) congregato omni exercitu suo, ad regem ante Strigonium venit, ibique in terminis Poloniae et Ungariae tentoria sua fixit; nam termini Polonorum ad litus Danubii ad civitatem Strigoniensem terminabantur, dein in Agriensem (Erlau)[3] civi-

[1] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 45 ff. — Das vorgesetzte ‚Polonorum' an unserer Stelle der Chronik wird ebenfalls polnische Interpolation sein.

[2] Mon. Pol. hist. I, 511. Vgl. auch auf S. 512 die Bemerkung: ‚inter montes prope civitatem Strigoniensem'. Wahrscheinlich handelt es sich hiebei um eine Localüberlieferung.

[3] Der gute Pilat bemerkt dazu: ‚deutsch Eger, eine Stadt am gleichnamigen Flusse' (!).

tatem ibant, demum in fluvium, qui Tizia nominatur, cedentes regyrabant iuxta fluvium, qui Cepla nuncupatur, usque ad castrum Galis (Salis, jetzt Saros)[1] ibique inter Ungaros, Ruthenos et Polonos finem dabant.' Gegen diese den natürlichen Verhältnissen sehr entsprechende Grenzbestimmung wird man umsoweniger Bedenken hegen müssen, da gegenwärtig wohl auch die letzten Zweifel gegen die Ausdehnung Polens unter Boleslaus I. bis an die Donau als beseitigt angesehen werden dürfen.[2] Mit dieser Ausbreitung der polnischen Herrschaft mag auch die vom Chronisten geschilderte Zusammenkunft beider Herrscher zusammenhängen, über die in Gran vielleicht selbst eine Aufzeichnung vorlag. Veranlassung, an dieser Stelle seiner Chronik darauf zurückzukommen, mag dem Chronisten folgende, an der entsprechenden Stelle[3] der Vita s. Steph. von Hartwich stehende Bemerkung gegeben haben: ‚Et ut pacis per quam Christus orbem coadunavit, se fore probaret filium, quod nullus alium hostiliter invaderet . . . subscriptione federis non pereuntis posteris suis reliquit stabilitum'. Der Verfasser der Legende hatte freilich diese Worte mit Bezug auf das wenige Zeilen früher erwähnte Decretum I. s. Stephani niedergeschrieben. — Die mit Gran im Zusammenhang stehenden Nachrichten sind die wichtigsten eigenthümlichen Mittheilungen unserer Chronik zur Geschichte Stefans; Anderes ist kaum bemerkenswerth oder doch sehr zweifelhaft. So knüpft der Chronist (§. 7) an die aus der Vita s. Steph., §. 16, entnommenen Worte: ‚Quadam vero nocte monitu', statt in der Erzählung der Legende fortzufahren, einen Bericht, wie der heil. König nächtlicherweile in den Kirchen durch das Auflegen seiner Kleider die Kranken heilte, worauf er dann mit den entsprechenden Mittheilungen des §. 17 der Vita fortfährt. Im §. 8 setzt er zum Bericht der Vita s. Steph. (§. 17) über den Einfall der Bessen hinzu, dass sie ‚pro censu' Ungarn plünderten. In den §§. 9 und 10 theilt der Chronist

---

[1] Die Namenform Salis steht auf S. 505 und 512. Auch der Anonymus nennt diesen Ort: scilicet usque ad fluvium Sonyou et usque ad castrum salis (Hist. hung. font. II, 18). Die Identificirung mit Saros in der Nähe der Toplaquellen sprach bereits Kownacki a. a. O., S. 49, Anm. 61, aus.

[2] Vgl. W. Kętrzyński, Die Grenzen Polens im 10. Jahrhundert, S. 15. (Abhandlungen der Akademie in Krakau, Ser. II, Tom. V, 1893.) — Anders freilich Marczali, Geschichtsquellen, S. 156.

[3] Font. hist. hung. I, 46.

genaue Zeitangaben der Krankheitsdauer, der Sterbetage und Sterbestunden Emerichs, seiner Frau und Stefans mit. Endlich bezieht er im §. 11 die in der Vita §. 20 über die Seele Emerichs mitgetheilte Erzählung auf diejenige Stefans.

Der letzte Theil der Chronik behandelt endlich die Nachfolger Stefans bis auf Ladislaus den Heiligen (§§. 10, 12, 13); hierzu rechnen wir auch schon die Mittheilungen über die Einsetzung der Regentschaft durch Stefan. Die Nachrichten dieses Theiles sind überaus wirr. Schuld daran trägt sicher zu grossem Theile der spätere polnische Interpolator, welcher nicht nur die ganze Darstellung der Chronik mit seinen Zusätzen durchhechelt hat, sondern hiebei auch überaus ungeschickt verfuhr; man vergleiche diesbezüglich die Bemerkungen oben S. 613. Andere Irrthümer wird allenfalls schon der ungarische Verfasser begangen haben, indem er die ihm vorliegenden, wohl nur spärlichen Nachrichten zu einem Ganzen umzugestalten sich bestrebte, wie die ihm vorliegende Vita s. Steph. war. Hiebei darf man nicht vergessen, welche bedeutenden Schwierigkeiten die Geschichte Ungarns gerade im 11. Jahrhunderte bietet. So verworren aber auch in Folge aller dieser Umstände die Darstellung der Chronik in der uns vorliegenden Gestalt ist, so wird man doch für diesen dritten Theil derselben im Gegensatz zum ersten (vgl. oben S. 613 f.) neben mündlicher Ueberlieferung[1] auch eine schriftliche Quelle annehmen müssen; sie enthält nämlich doch zu viele Einzelheiten, als dass man dieselben auf mündliche Ueberlieferung allein zurückführen könnte. Vor Allem ist dies schon aus dem Grunde schwer glaublich, weil sie, wenn auch verwirrt, doch fast alle Herrschernamen des 11. Jahrhunderts anführt; der Chronist nennt nämlich: Alba, Leventha, Peter, Bela, Albertus (= Bela oder Andreas?), Jesse, Coloman, Salomon und Ladislaus. Dass sich eine derartige Reihe von Namen mündlich 150—100 Jahre erhalten könnte, ist nach den Erfahrungen, welche man täglich sammeln kann, sehr zweifelhaft. Dazu kommt noch, dass, wenn auch nicht alle seiner speciellen Zeitangaben vertrauenswürdig sind (vgl. diese S. oben,

---

[1] Derselben ist z. B. die Bemerkung in §. 13 entnommen: ‚unde usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis'; wahrscheinlich auch die folgende Notiz über den Tod Heinrichs in den Bergen bei Gran (vgl. oben S. 617, Anm. 2); s. auch unten S. 623, Anm. 3.

ferner Mon. Pol. hist. I, 511), so doch z. B. die Angabe, dass Leventha nur ein halbes Jahr König war (S. 514), sehr wahrscheinlich ist; auch der Mittheilung, dass Peter zwei Jahre regierte (S. 515), liegt etwas Wahres zu Grunde.[1] Ferner erinnern wir uns, dass der Chronist über die Ereignisse, welche Gran betreffen, sich sehr gut unterrichtet zeigte. Wir haben auch schon darauf hingewiesen (S. 616 f.), dass er in seiner Angabe über die Erbauung der Adalbertskirche in dieser Stadt mit einer Aufzeichnung, die wahrscheinlich am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist und dem französischen Chronisten Alberich von Troisfontaines vorlag, sich begegnet. Dieselbe Aufzeichnung lässt nun auch Peter zweimal je zwei Jahre regieren. In ihr findet bereits auch der Hass der Ungarn gegen Gisela ebenso scharfen Ausdruck wie in der uns vorliegenden Chronik. Schliesslich brach jene Aufzeichnung ebenso wie unsere Chronik gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ab.[2] Nach alledem wird man die Vermuthung aussprechen dürfen, dass unserem Chronisten eine Aufzeichnung vorlag, die der Quelle Alberichs verwandt war. Erinnert sei auch noch daran, dass wir uns schon oben zur Ansicht gedrängt sahen, der Verfasser der Chronik schreibe in Gran; andererseits hat schon Wilmans die Vermuthung ausgesprochen,[3] Alberich hätte seine ungarische Vorlage durch Robert von Leyden, der seit 1227 Erzbischof von Gran war und von Alberich auch genannt wird, erhalten können. An sich ist es sehr wahrscheinlich, dass am Sitze des Erzbischofs schon frühzeitig historische Aufzeichnungen gemacht wurden, so über die erste Königskrönung, über jene Zusammenkunft in Gran, über die Grenzen der Diöcese u. dgl., aber auch über die einzelnen Könige. Eine solche Aufzeichnung mag auch unser Chronist benützt haben. So erklärt sich denn auch die Aufschrift seines Werkes: ‚Incipit cronica Unga-

---

[1] Ueber Leventha vgl. Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 102 und hiezu Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 437; über Peters Regierungsjahre weiter unten im Texte.

[2] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.‘, S. 45 ff. — Dass die Vorlage des Chronisten mit Ladislaus thatsächlich abbrach, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass er dessen Bruder Coloman schon vor Ladislaus — den er an letzter Stelle nennt — sterben lässt; also stand in seiner Vorlage offenbar nichts mehr von Coloman.

[3] Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X (1851), S. 189.

rorum iuncta et mixta cum cronicis Polonorum et Vita s. Stephani'; dass das ‚cronicis Polonorum' nur späterer Zusatz sein kann, ist schon oben (S. 613) bemerkt worden.

4. Es erübrigt nun noch, einiges Wenige über den Ort der Abfassung des echten Theiles der Chronik und über den Autor derselben zu sagen.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden (S. 617), dass der Chronist wahrscheinlich in Gran schrieb; wir folgerten dies ausser aus anderen Andeutungen aus der Bemerkung im §. 12, dass Alba den Deutschen ‚ex ista parte civitatis Strigoniensis' entgegengezogen sei. Wenn dagegen Rosner[1] aus dem Umstande, dass in der Chronik angeblich über die Rechte der Stuhlweissenburger Kirche mehr mitgetheilt sei als in der Vita s. Steph., den Schluss zog, dass die Chronik in Stuhlweissenburg entstanden sei, so ist dieser Schluss an und für sich nicht sehr sicher; man konnte nämlich auch an einem anderen Orte über jene Rechte gut unterrichtet sein. Vor Allem aber sind thatsächlich die Angaben über Stuhlweissenburg in der Vita s. Steph. viel reichlicher als in der Chronik. Was der Chronist an dieser Stelle über die Rechte und die Dotirung der Marienkirche sagt, ist offenbar nur Auszug und Paraphrase der weitläufigen Mittheilungen in seiner Vorlage. Während letztere fünfzehn lange Zeilen[2] über das Thema ‚ut nullus episcoporum in ea cuiusvis iuris quicquam haberet . . . vel cuiuslibet episcopalis officii exercendi sibi licentiam usurparet' handelt, fasst der Chronist (§. 7) dies in die Worte zusammen: ‚ut nullus archiepiscoporum vel episcoporum in ea cuiusque iurisdictionem haberet'; ebenso kurz drückt er sich über die materielle Ausstattung der Kirche aus, indem er sagt: ‚deinde canonicis, qui eam ad honorem dei genitricis officiarent, praebendas largas statuit'; die Vita bemerkt dagegen Folgendes: ‚Preterea eiusdem ecclesie populum instituit esse tam liberum, ut nichil decimarum cuiquam episcopo dare deberet, sed proposito soli et fratribus, prout ab eo instutum est, servicium exhiberet. Demum servus dei, que tunc habebat et acquirere poterat, omnia Christo . . . conferre studuit . . .' — Dass die Chronik in Ungarn verfasst worden sei, hatten übrigens ausser Anderen bereits auch

[1] A. a. O., S. 130 f.

[2] Font. hist. hung. I, 48 f.

Pilat[1] und Zeissberg[2] angenommen, während Marczali[3] sicher mit Unrecht die Chronik unter den polnischen Quellen aufzählt. Für die Entstehung der Quelle in Ungarn sprechen ausser den bereits aufgezählten Gründen noch folgende: Zunächst der ungarische Standpunkt des Verfassers, der sich z. B. in den Mittheilungen offenbart, dass bereits dem Attila die Königskrone für sein Geschlecht in Aussicht gestellt worden sei, dass Stefan bei der Zusammenkunft mit dem Herzog von Polen wie die Sonne hervorgeleuchtet hätte, ebenso auch in dem Hasse gegen die Deutschen und besonders gegen Gisela.[4] Ferner beweist der Chronist überall eine besondere Landeskenntniss Ungarns. Man vergleiche ausser bereits angeführten[5] noch z. B. folgende Stellen: §. 3 . . . et pertransivit (Attila) Alpes Carinthiae et venit in terminos Chrvatiae et Sclavoniae inter fluvios Savam et Dravam . . . Cum autem post victoriam fluvium, qui Drava dicitur, pertransisset et vidisset terram planam atque fructiferam . . . Pertransiens autem Danubium invenit terram planam et campestrem, herbisque superfluis virentem, pastoribus et pecudibus, seu iumentis et poledris indomitis plenam; nam in terra hac solummodo pastores et aratores morabantur . . . Post haec autem movit se et pertransivit fluvium, qui Thisa dicitur, ibique planitiorem et spatiosiorem terram invenit, in qua magis delectare coepit. — Interessant ist auch noch die Bemerkung §. 13 . . . unde (palus prope Pesth) usque in hodiernum diem appellatur palus Albae regis.

Was die Person des Autors anlangt, so war er seinem Stande nach allenfalls ein Geistlicher. Als solchen verrathen

---

[1] Mon. Pol. hist. I, 493.

[2] Poln. Geschichtsschreibung, S. 87, Anm. 1.

[3] Ungar. Geschichtsquellen, S. 156.

[4] Wenn der Chronist §. 2 die heil. Ursula zu Attila, der ihr einen Heiratsantrag macht, sagen lässt: ‚Inique canis, ferox et audax! ego regi coelorum copulata sum‘ u. s. w., so wird man das sicher nicht gegen das oben Gesagte geltend machen können. An einer anderen Stelle (§. 6) steht der Ausdruck ‚ferox et indomita‘ in einer polnischen Interpolation. In §. 4 ist der Ausdruck ‚indomita‘ der Vita s. Steph. §. 4 entnommen, und auch der Ausdruck ‚ignota‘ (§. 6) findet sich bereits in der Vita (§. 9). Wenn also Pilat a. a. O., S. 492, aus diesen Ausdrücken folgern wollte, dass der Chronist die Ungarn ‚nicht liebt‘, so irrt er.

[5] S. oben S. 617 und 619, Anm. 1.

ihn z. B. Bemerkungen wie die folgende: Mox praesul Ungarorum Astricus, ut fidelis nuntius ab apostolica sede accepta benedictione, a cardinalibus et curialibus romanae curiae petita licentia, laetus et exultans . . . (S. 503). Ebenso scheint die genaue Beschreibung der kirchlichen Feier bei der Königskrönung (S. 504) und bei der Zusammenkunft des ungarischen und polnischen Herrschers (S. 505) darauf zu deuten; auch bei der Schilderung der Todesstunde Stefans (S. 510) kann er sich nicht versagen, alle hiebei gesprochenen Gebete aufzuzählen. Hiezu sei noch bemerkt, dass es sich an dieser, sowie an den anderen Stellen um Zusätze zur Vita s. Steph. handelt. Andererseits hat freilich der Chronist wie andere Capitel dieser Vita so auch diejenigen über die Errichtung der Bisthümer ausgelassen.[1] Auf die Formel ‚Tu autem domine miserere nostri', mit welcher die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt die §§. 1, 2 und 3 beschliesst, möchten wir nicht solches Gewicht legen wie der Herausgeber der Chronik in den Mon. Pol. hist. I, 492. Diese Formel könnte nämlich auch erst durch den Schreiber des 14. Jahrhunderts hinzugefügt worden sein. Wenigstens schliesst die Vita s. Stanislai bei Bandtke, welche in beiden oben S. 594, Anm. 2 genannten Handschriften der Chronik vorangeht, mit derselben Gebetformel, während dieselbe den anderen Redactionen der Vita fremd ist.[2] — Der Nation nach scheint der Chronist ein ungarischer Slave gewesen zu sein. Trotz seines ungarischen Standpunktes hebt er nämlich, wo es nur angeht, die ungarischen Slaven hervor; und zwar geschieht dies an Stellen, wo offenbar nicht etwa an den polnischen Interpolator zu denken ist. So wenn er z. B. in der der Vita s. Steph. entnommenen Praefatio die Worte einflickt, dass die Ungarn ‚non in propria regione, (sed) in aliena, quae Sclavonia nominatur' das Christenthum angenommen hätten. In §. 3 theilt er eine offenbar slovenisch-croatische Ueberlieferung über das Eingreifen Attilas in die südslavischen Verhältnisse mit.[3] Auch berichtet

---

[1] §. 5 (zweite Hälfte) bis §. 8 incl., ferner die betreffenden Bemerkungen im §. 9.

[2] Auch der Heilsberger Codex (s. S. 600, Anm. 2), der sonst mit der Vita bei Bandtke übereinstimmt, hat die Gebetformel nicht.

[3] In den Geschicken ‚Kasimirs' (§. 3) verschmilzt offenbar die Ueberlieferung die Ermordung Miroslaws (durch den Ban Pribunia) mit dem Namen

er, Attila hätte es für vortheilhaft erachtet, wenn seine Mannen ‚uxores Sclavas et Chrvatas copularent, ita terram in pace et quiete possideret' (S. 497). Attila selbst vermählt sich mit einer Slovenin und sein angeblicher Sohn Coloman mit einer Kroatin u. dgl. m. — Ueber die Fähigkeiten unseres Chronisten und seine schriftstellerische Thätigkeit wird man allenfalls ein etwas günstigeres Urtheil fällen müssen, als es bisher oft geschah.[1] Man übersah nämlich, dass viele der Irrthümer, darunter wohl auch Missverständnisse der Vita s. Steph.,[2] erst durch den späteren Interpolator und die Schreiber veranlasst sein dürften (s. oben S. 613). Ausser biblischen Phrasen,[3] von denen übrigens viele erst der Interpolator einfügte, verwendet der Chronist auch einmal eine Reminiscenz aus einem Alexanderroman. Als Stefan sich anschickte, dem König Konrad entgegenzuziehen, da soll er sich an die Worte Alexanders des Grossen erinnert haben: ‚stare pro patria, patriis titulis et honori invigilare decet' (S. 507).

Am Schlusse möge das Ergebniss der vorangegangenen Untersuchung kurz zusammengefasst werden. Die Chronik ist um das Jahr 1200 in Ungarn, und zwar wahrscheinlich zu Gran, verfasst worden. Ihr Autor war ein Cleriker, und zwar wohl slavischer Abkunft. In späterer Zeit (vor dem Ende des 14. Jahrhunderts) ist die Chronik in Polen mit polenfreundlichen Nachrichten interpolirt worden. Im ersten Theile scheint uns die Chronik die ursprünglichste Ueberlieferung über Attila zu übermitteln; im zweiten Theile fügt sie zu dem Auszuge aus der ursprünglichen Redaction der Vita s. Steph. von Hartwich einige wissenswerthe Nachrichten hinzu, wie sie auch das vorzüglichste Mittel zur kritischen Erkenntniss dieser Vita ist. In ihrem letzten Theile (und wohl auch schon bei den selbst-

---

seines Vorgängers Kresimir oder dem des späteren Kresimir-Peter (um 1050), ferner mit dem bald nach dem Tode des letztgenannten Herrschers erfolgten Eingreifen der Ungarn. Vgl. Huber, Gesch. Oesterr. I, 320 bis 324. Anders Rosner a. a. O., S. 77.

[1] Vgl. z. B. Zeissberg, Miseco I., S. 114 (Archiv f. österr. Gesch. XXXVIII); Marczali, Geschichtsquellen, S. 156; Rosner a. a. O., S. 107 ff., 126 u. ö.

[2] Vgl. Rosner a. a. O., S. 107 ff.

[3] Dazu gehört auch die echt epische Kampfschilderung im §. 3, S. 497.

ständigen Nachrichten des zweiten) scheint sie sich auf eine ungarische (Graner) Geschichtsaufzeichnung zu stützen, die bis auf Ladislaus den Heiligen reichte; stofflich ist die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt in diesem letzten Abschnitte fast werthlos.

IV.

Ueber die Urkunde Stefans des Heiligen für Martinsberg-Pannonhalma.

Ueber die Echtheit der vielumstrittenen Urkunde Stefans I. für Martinsberg hat zuletzt[1] J. Karácsonyi in seiner Schrift ‚Szt. Istvan oklevelei és a Szilveszter-bulla etc.', Budapest 1891, gehandelt. Ein Auszug aus derselben erschien im folgenden Jahre in der ‚Ungar. Revue' XII, 284 ff. Karácsonyi kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnisse, dass die Urkunde mit Ausnahme des Postscriptes ein echtes Original sei und um das Jahr 1030 verfasst wurde; das Postscript, welches die Ausstellung der Urkunde fälschlich in den Anfang des 11. Jahrhunderts verlegt,[2] sei hingegen erst nach dem Jahre 1137 hinzugekommen.[3] Zu theilweise ähnlichen Schlüssen werden auch wir in der folgenden Darstellung gelangen; doch sollen in derselben mehrere, zum Theil weit verbreitete Irrthümer berichtet werden.

Vor Allem scheint die Ansicht, als ob unsere Urkunde im Original uns vorläge — sie wäre dann die einzige ungarische Originalurkunde jener Zeit — sehr zweifelhaft zu sein. Diese

[1] Die vorliegende Studie lag schon längere Zeit druckfertig und zum Absenden bereit, als ich darauf aufmerksam wurde, dass Pauler in neuerer Zeit gegen Karácsonyi auftrat und die Urkunde als eine Fälschung bezeichnet. Ich habe seine Untersuchung nicht nachprüfen können, aber das Ergebniss erscheint sehr zweifelhaft. Vgl. Ungar. Revue 1894, S. 331, und Jahresber. d. Gw., XIV, III, 283.

[2] Nicht 1001, wie bisher allgemein und auch von Karácsonyi angenommen wurde, sondern 1002 scheint der Schreiber des Postscripts gesetzt zu haben. Die Stelle ist in der Urkunde nicht deutlich lesbar. Man vergleiche neben Fejér, Codex dipl. I, 282, der 1001 ansetzt, das Facsimile bei Novák, Vindiciae diplomatis (1780) und die neue Ausgabe bei Florianus, Hist. hung. font. I, 101, darnach angeblich ‚MLI' zu lesen ist. Richtiger ist offenbar ‚MII', was auch mit der Ind. (XV.) und dem zweiten Regierungsjahre übereinstimmt.

[3] S. 291; vgl. auch S. 288 f.

Ansicht setzt nämlich zunächst den Ausnahmsfall voraus, dass die Originalurkunde nicht datirt war; denn das irrige Datum kann nur vom Schreiber des Postscriptes herrühren. Ferner ist der Umstand verdächtig, dass das Postscript, wenn es auch wahrscheinlich nicht nach so langer Zeit hinzugefügt wurde, wie Karácsonyi meint, in der Schrift u. s. w. völlig der Urkunde gleicht. Eine so ‚vorzügliche Nachahmung' — wie sie Karácsonyi annimmt — würde doch kaum möglich gewesen sein; vielmehr scheint es wahrscheinlicher zu sein, dass uns eine Copie der Urkunde sammt dem bereits früher hinzugefügten Postscript vorliegt. Diese Vermuthung wird durch die nähere Betrachtung einer Stelle der Urkunde zur Gewissheit erhoben. In Zeile 9 und 10 heisst es nämlich daselbst, dass Stefan sein bekanntes Gelübde bezüglich des Martinsklosters ‚astantibus ducibus videlicet Poznano, Cuntio, Orozio, domino quoque (10) Dominico archiepiscopo'[1] geleistet habe. Nun ist es bekannt, dass in der Zeit des bei Veszprim niedergeschlagenen Aufstandes noch überhaupt kein Erzbischof in Ungarn vorhanden war und überdies der erste Erzbischof dieses Landes Astrik hiess. Es ist aber auch ferner in der Urkunde Zeile 13 ausdrücklich bemerkt, dass, als Stefan nach der Niederwerfung des Aufstandes daran ging, sein Gelübde zu erfüllen, ‚necdum enim episcopatus et abbatiae preter ipsum locum (sc. Martini monasterium) in regno ungarico site erant'.[2] Folglich ist jenes ‚domino quoque Dominico archiepiscopo' sicher nicht ursprünglich in der Urkunde gestanden; hiebei ist es zunächst gleichgiltig, ob uns eine echte oder unechte Urkunde vorliegt, denn auch der absichtliche Fälscher hätte nicht im Raume weniger Zeilen sich derart widersprochen; übrigens wird auch in der Zeile 12, wo die Zeugen nochmals angeführt werden, der Erzbischof nicht erwähnt.[3] W i r h a b e n s o m i t e i n e A b s c h r i f t v o r u n s, in welche der unwissende und unachtsame Schreiber, weil er am Schlusse der Urkunde die später zu erklärenden Worte ‚Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit' las, den Erzbischof auch unter jene Zeugen des Gelübdes Stefans einschob; er glaubte offenbar, wie übri-

---

[1] Florianus a. a. O., S. 100.

[2] Ebenda.

[3] . . . sub testimonio prefatorum ducum, multorumque comitum, absque ulla mora . . .

gens auch manche neuere Historiker, dass Dominicus der erste ungarische Erzbischof und Zeitgenosse jenes Aufstandes war, und bemerkte nicht den Widerspruch, der zwischen seiner Interpolation und der oben aus Zeile 13 citirten Behauptung der Urkunde entstand. Vielleicht ist auch sein Irrthum durch eine Bemerkung genährt worden, welche jetzt zwischen seiner Interpolation und der Behauptung in Zeile 13, dass es keine Bisthümer damals gab, steht. In Zeile 11 heisst es nämlich, dass Stefan dem Kloster die aufgezählten Besitzungen und Rechte schenkte, ‚ne parrochiano episcopo pertinere videretur'. Aber diese Bemerkung ist gegenüber der deutlichen Bemerkung in Zeile 13 leicht als eine den Zeitverhältnissen vorgreifende Bemerkung des — wie wir sehen werden — späteren Verfassers der Urkunde zu erkennen. Da nun die Schrift unserer Copie der Zeit Stefans entspricht, so wird man auch annehmen müssen, dass die uns vorliegende Abschrift nicht allzulange nach Stefan verfertigt wurde; denn an eine so überaus gelungene spätere Nachahmung der Schrift wird man so lange nicht denken dürfen, als hiezu kein dringender Grund vorhanden ist. Dass dies thatsächlich nicht der Fall ist, werden wir weiter unten gegen die Ansicht Karácsonyi's feststellen können. Hier sei nur noch bemerkt, dass dieser bewiesen hat, dass die Formeln unserer Urkunde zumeist denen in den Diplomen Heinrichs II. gleichen, also wohl der Zeit desselben nicht ferne stehen. Das an der Urkunde befindliche Siegel ist allenfalls von einer anderen genommen; dieses Verfahren setzt aber noch durchaus nicht voraus, dass der Inhalt der Urkunde gefälscht sei.

Nachdem wir die Urkunde, soweit es nöthig und möglich war, vom diplomatischen Standpunkte betrachtet haben, wollen wir auf den Inhalt derselben näher eingehen. Derselbe mag daher hier wenigstens in aller Kürze angeführt werden. Er lautet: Ich, König Stefan, habe auf Veranlassung des Abtes Anastasius vom St. Martinskloster, welches mein Vater begonnen und ich vollendet habe, diesem Kloster die Privilegien desjenigen von Monte Cassino verliehen (concessimus), weil ich durch die Bitten der Mönche und durch den Rath und die Mithilfe des Abtes Anastasius gestärkt und preisgekrönt worden bin. Auch wollte ich hiemit ein Denkmal an die Hilfe errichten, welche mir in meinen Knabenjahren (in pueritia mea) durch

den heil. Martin zu Theil geworden ist. In den kriegerischen Zeiten nämlich, als der arge Zwist zwischen den Deutschen und Ungarn entstanden war, der Bürgerkrieg wüthete und der Somogyer Comitat mich vom väterlichen Sitze vertreiben wollte, da gelobte ich, sobald ich als Sieger hervorgehen würde, den Zehent des genannten Comitates sofort dem Kloster zu schenken. Sobald ich Sieger geblieben war, bin ich sofort an die Ausführung meines Gelöbnisses geschritten. Da nun damals in Ungarn weder Bisthümer noch Abteien ausser dem Martinsberger Kloster bestanden, und es mir freistand, in jedem beliebigen Orte Bisthümer und Abteien zu errichten, sollte es mir nicht gestattet gewesen sein, für jeden Ort das zu thun, was ich wollte? Damit nicht aber jetzt (adhuc) die Kirche zum heil. Michael und der Diöcesanbischof geschädigt werden, habe ich ihm das Dorf Kortö mit den Einwohnern daselbst gegeben. Wenn dieser aber etwas gegen meine Bestimmungen unternehmen wollte (Zeile 17), so möge er wissen (sciat!), dass er einst vor Gott mit mir rechten werde. Jetzt (adhuc) treffe ich aber folgende Nachtragsbestimmungen (subjungens dico): Das Kloster sei (sit) von allen Beunruhigungen frei, die Mönche mögen das Recht haben (habeant) . . . u. s. w. — es werden Rechte aufgezählt, wie sie z. B. unter Stefan auch die Stuhlweissenburger Kirche erhielt, und hiebei wird die kirchliche Hierarchie und der weltliche Beamtenstand in der vollen Entwicklung, welche sie unter Stefan erreicht hatten, erwähnt. Wer gegen diese Rechte verstösst, möge 100 Pfund des reinsten Goldes zahlen (componat) und möge verflucht sein (. . . feriatur). Sodann folgen die gewöhnlichen Schlussformeln, darunter in der 24. Zeile die Worte: Dominicus archiepiscopus vicecancerarius fecit. In der 25. Zeile beginnt das Postscript: Anno dom. inc. MII[1] ind. XV. anno Stephani primi regis Ungarorum secundo hoc privilegium scriptum et traditum est. Hae sunt nominatae villae in dedicatione aecclesie ab archiepiscopo Sebastiano et a comite Ceba: Piscatores . . . Murin, Curtov . . . Tertia pars tributi de Poson in omnibus rebus sive presentibus sive futuris.

Dies ist der Inhalt der Urkunde, welche den älteren Forschern unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet hat. Da dieselben nämlich den erwähnten Abt Anastasius von Martins-

[1] S. S. 625, Anm. 2.

berg mit dem aus anderen Quellen[1] bekannten gleichnamigen Abt von Meseritz, dem Begründer von Pecsvarad und späteren Erzbischof von Ungarn, identificirten und die im Postscript angeführte Jahreszahl als richtiges Datum der ganzen Urkunde auffassten, ergaben sich ihnen drei gleichzeitige Erzbischöfe: Anastasius, den sie mit dem Martinsberger Abt identificirten; Dominicus, der die Urkunde schrieb; endlich Sebastianus, der im Postscript genannt wird. Man stand vor einem Räthsel, das völlig unlösbar schien und dem auch Karácsonyi nicht völlig gerecht geworden ist. Auch er ist der Meinung, dass der Martinsberger Abt und der Erzbischof Anastasius identisch sind. Das ist unrichtig. Die Stefanslegenden, welche doch von Anastasius, dem Begründer des Pecsvarader Klosters und ersten Erzbischofe, so viel zu erzählen wissen,[2] hätten nicht verfehlt, bei der Erwähnung des Klosters auf dem Martinsberge[3] auch mitzutheilen, dass derselbe Anastasius auch dessen Abt war und in dieser Stellung Stefan beistand. Ferner ist es bekannt, dass dieser Radla-Anastasius, der nahe Freund des heil. Adalberts, noch am Ende des Jahres 996 oder anfangs 997 dem von dem eben genannten Heiligen zu Meseritz in Grosspolen begründeten Kloster als Abt vorstand und somit frühestens Ende 997 nach Ungarn kam.[4] Wie soll nun in der kurzen Spanne Zeit bis zur Königskrönung Stefans, an welcher schon der Erzbischof Anastasius theilnahm, der aus Polen gekommene Radla bereits das Pecsvarader Kloster begründet haben, Abt von Martinsberg gewesen und überdies zu solchem Einfluss gekommen sein, dass er dem König bei dem übrigens vielleicht noch vor 997 ausgebrochenen Aufstande schon thatkräftige Hilfe gewährte?! Dies ist schlechterdings unmöglich. Anastasius

---

[1] Vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.‘, S. 66—73 und S. 75 ff.

[2] Vita maior §. 7 (Florianus a. a. O., I, 16) und Vita von Hartwich, §§. 7, 8 und 9 (ebenda S. 42 ff.). — Nichts gemein hat dagegen dieser Astrik mit dem im §. 12 von Hartwich genannten Ascricus von Calocsa; vgl. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.‘, S. 81 ff.

[3] Vita maior, §. 8, Vita von Hartwich, §§. 6 und 8, Vita minor, §. 5 (Florianus a. a. O., I, 4).

[4] Die Nachricht über das Kloster Meseritz findet sich in der anonymen ‚Passio s. Adalperti martiris‘ (Mon. Germ. SS. XV, 2, S. 706); vgl. dazu meinen Aufsatz in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw., IX, 105 f., ferner die soeben, Anm. 1, citirten Stellen in den ‚Beiträgen‘.

von Martinsberg und der aus Polen gekommene Anastasius-Radla, der Pecsvarad begründete und erster Erzbischof von Ungarn wurde, sind verschiedene Personen. Jener muss schon früher nach Ungarn gekommen sein, und vielleicht ist er mit jenem Papas (-Astrik) zu identificiren, der nach Brun von Querfurt (Vita s. Adalb., Cap. 23) schon am Hofe Geisas und Saroltas geweilt hatte und von diesen nicht fortgelassen wurde, als der heil. Adalbert vor seiner Reise nach Polen um ihn sandte. Dass dieser in Ungarn verbliebene Papas nicht identisch sein kann mit dem von Adalbert auf seiner polnischen Reise zum Abt von Meseritz eingesetzten Anastasius, ist klar.[1]

Wenn nun aber auch die beiden Anastasius miteinander nichts gemein haben, so war doch der eine thatsächlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts Erzbischof von Ungarn. In welchem Verhältnisse steht dieser zu den in der Urkunde als angeblich gleichzeitig genannten Erzbischöfen Dominicus und Sebastianus, über welchen letzteren auch in der Vita s. Stephani von Hartwich (§. 12) erzählt wird, dass er ein Mönch des Klosters Martinsberg war, und dass er wegen seiner Frömmigkeit vom Könige Stefan auf den erzbischöflichen Stuhl berufen wurde? Karácsonyi hat auch diese Frage nur zum Theil gelöst.[2] Er hat zwar erkannt, dass das angebliche im Postscript enthaltene Datum der Urkunde falsch sei, und dass dieselbe nicht kurz nach 1000 unter Erzbischof Anastasius, sondern erst unter einem späteren Erzbischof Dominicus verfasst sei; er hat aber bezüglich des ebenfalls im Postscript genannten Sebastian keine Entscheidung gewagt. Mit Hilfe des oben citirten Berichtes der Stefanslegende ist der Sachverhalt leicht erklärt: Der erste Erzbischof von Ungarn war Anastasius, der bis etwa um das Jahr 1030 regierte, denn um diese Zeit soll ihn der Mönch Arnold von Regensburg besucht haben;[3] ihm folgte Sebastian von Martinsberg, der als ein Mönch dieses Klosters sowohl die Vollendung und Einweihung der längst begonnenen Klosterkirche vollzog, als auch bei dieser Gelegen-

[1] Auch darüber sind die Beiträge an den citirten Stellen zu vergleichen.

[2] Seine neue Arbeit über die ersten Erzbischöfe von Ungarn, in welcher er auch der Ansicht Florianus' über die Legende von Hartwich beistimmt, ist mir unzugänglich. Vgl. Jahresber. d. Gw. XV, III, 223.

[3] Arnold schildert seinen Empfang bei dem Erzbischofe Anastasius in seiner Schrift De s. Emmerammo (Mon. Germ. SS. IV, 547).

heit für das materielle Wohl seiner Klosterbrüder Sorge trug; dessen Nachfolger im Amte, und zwar schon in den letzten Regierungsjahren Stefans, war endlich Dominicus, der in Uebereinstimmung mit dieser Annahme auch in der, wenn auch gefälschten Urkunde von Bakonybél zum Jahre 1037 genannt wird.[1] Unter diesem Dominicus gegen das Ende der Regierung Stefans ist also unsere Urkunde ausgefertigt worden, womit das, was oben über die Formeln der Urkunde bemerkt wurde, gut übereinstimmt.

Wenn nun die in der Urkunde angeführten drei Erzbischöfe einander in ihrem Amte ablösten, so sind in derselben offenbar Ereignisse aus verschiedenen Jahren erzählt. Geht dies nicht vielleicht aus der Urkunde selbst hervor? Man lese nur nochmals dieselbe oder auch nur ihren oben mitgetheilten Inhalt. Was Stefan in derselben über die Hilfe, welche ihm durch Anastasius von Martinsberg zu Theil geworden ist, über den inneren Krieg und über sein Gelübde erzählt, stellt er als längst vergangen, in seinen Knabenjahren (pueritia) geschehen hin, wobei er ausdrücklich hervorhebt, dass damals noch keine Abtei und kein bischöflicher Sitz sich im Lande befand und er daher jeder neubegründeten Stiftung beliebige Rechte verleihen konnte. Sobald er aber von den Entschädigungen, die er dem durch die Vorrechte Martinsbergs geschädigten Diöcesanbischof (von Veszprim) gewährt, zu sprechen beginnt, heisst es: ‚Damit nicht aber jetzt der Bischof geschädigt erscheine (ne adhuc . . .)', und ebenso werden die folgenden Verfügungen über die Rechte Martinsbergs mit den Worten ‚Jetzt aber treffe ich folgende Nachtragsbestimmungen' (adhuc autem subjungens dico) eingeleitet. Aus allem dem wird es klar, dass zwischen den im Eingange der Urkunde geschilderten Vorgängen und den im zweiten Theile derselben enthaltenen Verfügungen eine lange Zeit verstrichen ist. Vor uns liegt nicht der Stiftbrief der Abtei, sondern ein ihr später verliehenes Privilegium, das sie gegen die Angriffe des inzwischen entstandenen Diöcesanbisthums schützen soll. Stefan gab dem Bischof als Abfindung den Ort Kortö; dieser sollte hiefür niemals mehr in die Rechte des Klosters eingreifen, und darüber stellte der damals regierende

[1] Fejér, Cod. dipl. I, 327 ff. — Ueber die ersten Erzbischöfe Ungarns vgl. auch in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungar. Gesch.' die Studie XI.

Erzbischof Dominicus die Urkunde aus, in welcher der Ereignisse vor 1000 nur aus dem Grunde Erwähnung geschieht, um die Veranlassung der Vorrechte Martinsbergs und deren rechtliche Grundlage gegenüber den Anmassungen des später entstandenen Bisthums klarzulegen.[1] Dass aber thatsächlich ein ziemlich heftiger Zwist zwischen der alten Stiftung der Arpaden und dem Veszprimer Bisthum stattgefunden haben muss, geht klar aus dem Tone der Urkunde hervor. ‚Quod si — ruft Stefan aus — vos fideles, licuit mihi quo volui loco episcopatus et abbatias statuere, an non licuit cuipiam loco quod volui ut facerem?‘ Und dem Bischof ruft er zu: ‚Quod si ipse (episcopus) contra mea statuta quid inique agere vel adquirere voluerit, ante deum judicem vivorum et mortuorum in die judicii se contendere mecum sciat!‘

Wie kommt es nun aber, dass dasselbe Kortö, welches in der Urkunde als Entschädigung an das Bisthum vergabt wird, im Postscript als Besitz des Klosters angeführt wird? Karácsonyi bemerkt dazu, dass die Urkunde Ladislaus' vom Jahre 1093, welche sämmtliche Besitzungen der Abtei anführt,[2] diese Ortschaft ebensowenig wie das im Postscript genannte Murin, ferner den Pressburger Zoll kennt; daraus schliesst er, dass das Postscript erst in späterer Zeit, da diese Besitzthümer an die Abtei gelangten, geschrieben wurde, insbesondere erst nach 1137, weil in diesem Jahre Bela II. ein Drittel des Pressburger Zolles an die Abtei schenkte.[3] Wir haben nun schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde (Abschrift) ihrem Schriftcharakter gemäss kaum in so späte Zeit fallen dürfte; andererseits wird man bei dem Umstande, dass Besitzthümer verloren und wieder gewonnen werden können, den Schluss Karácsonyi's als gewagt erklären müssen. Thatsächlich kann zunächst von Kortö gezeigt werden, dass es seinen Besitzer wechselte. Wie wir oben bemerkt haben, wird dieser Ort in unserer Urkunde, also unter Erzbischof Dominicus, an das Veszprimer Bisthum als Entschädigung seiner durch die

---

[1] Aus diesem Zwecke der Urkunde erklärt sich die oben S. 627 schon besprochene Bemerkung in Zeile 11: . . . ne parrochiano episcopo pertinere videretur.

[2] Fejér, Cod. dipl. I, S. 482 ff.

[3] Ebenda II, 87.

wenn auch älteren Privilegien Martinsbergs geschädigten Rechte überlassen; nach dem Postscripte, also zur Zeit des Erzbischofs Sebastian, gehört Kortö dagegen dem Kloster. Erinnern wir uns nun, dass wir oben bemerkt haben, Sebastian habe vor Dominicus die erzbischöfliche Würde bekleidet, so ist der Sachverhalt sofort klar: unter Sebastian besass Martinsberg Kortő; dann wurde dasselbe, um den Diöcesanbischof zufriedenzustellen, an denselben unter dem Erzbischof Dominicus abgetreten; daraus erklärt es sich, warum diese Besitzung in der Urkunde von 1093 nicht genannt wird; später wurde sie wieder gewonnen und seit 1216 wieder unter den Besitzungen Martinsbergs aufgezählt. Aehnlich scheint es sich mit dem Pressburger Zoll zu verhalten; wenigstens wird in einer Urkunde des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1215 nach einem vorgelegten Privileg Stefans behauptet,[1] dass dieser Zoll bereits vom König Stefan dem Kloster geschenkt worden sei. Dasselbe könnte allenfalls auch vom Orte Murin gelten. Man wird sich somit den Ausführungen Karácsonyi's nicht anschliessen können; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, dass das Kloster thatsächlich schon zur Zeit Sebastians die genannten Besitzungen besass und das Postscript nicht allzulange nach der Ausfertigung der Originalurkunde dieser hinzugefügt wurde. Bald darauf muss dann von dieser ergänzten Urkunde die uns vorliegende Copie angefertigt worden sein. Ihr Schreiber war unzuverlässig und erlaubte sich willkürliche Aenderungen; auch war er offenbar in der Geschichte der letzten Jahrzehnte wenig erfahren. So hat er, wie schon oben bemerkt wurde, in den Zeilen 9/10 unter die Zeugen des Gelübdes Stefans den Erzbischof Dominicus eingeschoben. Damit hängt nun aber offenbar auch die falsche Jahreszahl des Postscriptes zusammen. Da nämlich der Copist den Erzbischof Dominicus in die Anfänge der Regierungszeit Stefans versetzte, so musste er nothwendigerweise die von diesem ausgefertigte Urkunde ebenfalls dahin verlegen. Wie er nun gerade dazu kam, die übrigens in ihren Theilen widerspruchslose[2] Datirung MII., ind. XV., Steph. regis anno II. zu setzen, wird sich

[1] Fejér, Cod. dipl. III, 1, 172. Das in dem päpstlichen Schreiben citirte Privileg Stefans kann, nach den Schlussworten ‚Tributa autem, quae etc.' zu urtheilen, nicht unsere Urkunde sein, trotzdem Fejér dies andeutet.
[2] S. oben S. 625, Anm. 2.

kaum bestimmen lassen. Am wahrscheinlichsten ist es, dass er bereits ein Datum vorfand, dieses für unrichtig hielt und durch irgend einen Theil der Datirung zu seiner Berechnung veranlasst wurde.

Für die zeitliche Aufeinanderfolge der in der Urkunde erzählten Thatsachen ergibt ferner auch folgende Betrachtung ein bemerkenswerthes Resultat. Man kann es nicht scharf genug hervorheben, dass Sebastian nicht etwa bei der Begründung, sondern bei der Weihe (in dedicatione aecclesie) anwesend war. Diese Andeutung hätte genügen sollen, um den zeitlichen Abstand von Sebastian zurück auf Astrik zu erkennen. So weit wir nämlich über die Baugeschichte der grossen ungarischen Gotteshäuser jener Zeit unterrichtet sind, tritt uns überall eine ziemlich lange Baudauer entgegen; so wurde das Pecsvarader Kloster vom Jahre 1000—1015 gebaut,[1] und die Stuhlweissenburger Kirche war noch beim Tode Stefans nicht geweiht,[2] trotzdem ihr Bau ziemlich früh begonnen zu haben scheint.[3] Es ist somit auch sehr wahrscheinlich, dass die Herstellung der Martinsberger Kirche eine lange Reihe von Jahren erfordert hat, was sehr gut damit übereinstimmt, dass sie erst etwa zwischen 1030 und 1035 eingeweiht wurde. Dass die endliche Vollendung und Weihe unter dem aus Martinsberg hervorgegangenen Erzbischofe Sebastian erfolgte, ist schon oben als sehr bezeichnend angeführt worden.

Schliesslich mag noch auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, der sowohl darauf hinweist, dass zwischen dem in der ersten und der zweiten Hälfte der Urkunde Erzählten eine Zeit verstrichen ist, als auch mit ein Beweis für die Echtheit der Urkunde ist. Wie schon früher erwähnt wurde, leistete Stefan nach Zeile 9 der (noch nicht interpolirten) Urkunde blos in Gegenwart von drei ‚duces', neben denen in Zeile 12 noch ‚comites' als Zeugen genannt werden, sein Gelübde; Bischöfe gab es damals noch nicht, wie die Urkunde selbst Zeile 13

---

[1] S. meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 72, Anm. 21.

[2] Vita s. Stephani von Hartwich, §. 23 (bei Florianus, Hist. hung. font. I, 62) . . . Et quoniam ecclesia beatissime virginis ab ipso constructa nondum erat dedicata, inito consilio statuunt pontifices prius basilicam sanctificare, deinde corpus (sc. s. Stephani) terre commendare . . .

[3] Vgl. die freilich zweifelhaften Angaben in den ungarischen Chroniken (Chronicon Budense ed. Podhraczky, S. 66).

hervorhebt, was freilich dem späteren Abschreiber nicht mehr bewusst war. Im zweiten Theile der Urkunde hingegen, welche nach unserer Annahme Verhältnisse der letzten Zeit Stefans berührt, werden dementsprechend schon der ‚archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes et vicecomes' angeführt. Diese feine Differenzirung ist nicht nur ein Hinweis auf die zeitliche Entwicklung, sondern sie darf auch als ein Zeugniss für die Echtheit der Urkunde gelten.

So weit wir bisher die einzelnen Nachrichten unserer Urkunde betrachtet haben, erscheinen dieselben als durchaus historisch und unterstützen die Annahme, dass die Urkunde ihrem Inhalte nach echt sei. Es erübrigt noch, einige Mittheilungen zu prüfen. Zunächst die Nachricht, dass das Martinsberger Kloster schon zur Zeit Geisas begonnen und von Stefan beendet worden ist. Bei dem Eifer, mit welchem sich Geisa des Christenthums annahm und der bisher sicher unterschätzt wurde,[1] ist es zunächst ganz natürlich, dass er Stiftungen zu religiösen Zwecken errichtet habe. Von seinen Kirchenbauten berichtet die Vita maior s. Stephani übrigens auch ausdrücklich, ja sie theilt sogar mit, dass Geisa bereits an die Errichtung von Bisthümern gedacht habe,[2] was doch auch nicht unmöglich gewesen wäre. Dass er unter diesen Umständen auch die Anfänge zu einem Kloster legte, ist sehr wahrscheinlich. Dazu kommt noch, dass die Vita minor s. Stephani nur von der Erbauung einer ‚basilica' zu Ehren des heil. Martin nach der Bewältigung des Aufstandes berichtet[3] und die allenfalls nicht viel später entstandene Legenda s. Emerici ebenfalls nur eine von Stefan erbaute ‚ecclesia s. Martini' erwähnt;[4] man wird aber wohl kaum annehmen können, dass die Legendenschreiber unter ‚basilica' oder ‚ecclesia' das ganze Kloster verstanden haben. Bemerkenswerth ist es ferner, dass im Postscript unserer Urkunde ebenfalls nur von der Weihe der Kirche unter Sebastian die Rede ist. Der Verfasser der Vita maior scheint freilich der Ansicht gewesen zu sein, dass Stefan das Kloster (monasterium) über-

---

[1] Vgl. darüber meine ‚Beiträge zur älteren ungar. Gesch.', S. 19.

[2] Im §. 3 bei Florianus, I, 13.

[3] Im §. 5 bei Florianus, I, 4.

[4] Ebenda I, 131 . . . ecclesiam s. Martini, quam ipse in sancto monte Pannonie inchoaverat.

haupt erbaut habe, was aber leicht auf einem Irrthum beruhen könnte. Darauf deutet der Wortlaut der Stelle selbst,[1] welche einen Widerspruch in sich schliesst, indem sie einerseits zwar von der Erbauung des ‚monasterium' durch Stefan berichtet, andererseits aber doch andeutet, dass sich seine Stiftung an eine bereits bestehende anschloss. Die betreffenden Sätze lauten nämlich: ‚Et quoniam Pannonia beati pontificis Martyni nativitate gloriatur . . . rex . . . inito cum theophilis consilio, iuxta fundum sancti presulis in loco, qui sacer mons dicitur, sub titulo ipsius monasterium construens . . .' Nach allem dem wird man wohl die Nachricht der Urkunde, dass das Kloster bereits unter Geisa bestand, nicht bezweifeln. Hiezu mag noch auf die schon oben ausgesprochene Vermuthung hingedeutet werden, dass der am Hofe Geisas und Saroltas nach den Berichten Bruns von Querfurt sehr geschätzte Papas (-Astrik) der in unserer Urkunde erwähnte Abt Anastasius von Martinsberg gewesen sein könnte.

Höchst beachtenswerth ist ferner die Bemerkung der Urkunde über den bei Veszprim niedergeworfenen Aufstand. Derselbe wird nämlich in der Urkunde als ein durchaus politischer geschildert. ‚Ingruente namque bellorum tempestate — heisst es nämlich daselbst — qua inter Theotonicos et Ungaros seditio maxima excreverat, precipueque cum civilis belli ruina urgerer, volente comitatu quodam nomine Sumigiense patria me sede repellere, quid fluctuanti animo consilii darem . . .' Der Umstand, dass in dieser Bemerkung das politische Moment hervorgehoben wird, während z. B. die späteren Stefanslegenden den Aufstand als aus religiösen Motiven hervorgegangen darstellen, ist ein sehr beachtenswerthes Zeichen für die Ursprünglichkeit und Echtheit der Urkunde; denn es ist sicher richtig, dass diesem Aufstande wie nicht minder der späteren unter Peter ausgebrochenen Bewegung zunächst politische Bedeutung zukam. Wenn die Legenden den Aufruhr allein aus religiösen Motiven entstehen lassen, so ist dies nur in Hinsicht auf die besonders betonte apostolische Thätigkeit Stefans geschehen. Die Erwähnung einer ‚seditio inter Theotonicos et Ungaros' ist aber völlig unverdächtig. Es ist sicher, dass mit Gisela das deutsche Element sehr an Einfluss gewann, und dass es darüber zum Aufruhr der Ungarn kam, ist eine in diesem Lande nicht unge-

[1] Bei Florianus, I, 17.

wöhnliche Erscheinung. Damals mag der Hass gegen Gisela, den die national-ungarischen Geschichtsquellen, und zwar schon seit dem 11. Jahrhundert zum Ausdrucke bringen,[1] seinen Anfang genommen haben. Vor Allem ist es aber sehr beachtenswerth, welche bedeutende Rolle die Deutschen bei der Niederwerfung des Aufstandes des ‚dux Kuppan' nach der ungarischen Chronik spielen; der Bericht hierüber ist aber offenbar ursprünglich und glaubwürdig, weil der spätere, durchaus national gesinnte Chronist weder so unparteiisch und ruhig, noch in so ehrenwerther Weise der Verdienste der Deutschen erwähnt und noch viel weniger diesen Bericht erst erfunden hätte. Der Bericht der Chroniken lautet nämlich:[2] ‚Sanctus autem Stephanus . . . convocato exercitu, perrexit obviam hosti suo, et ad amnem Garany primitus accinctus est gladio (durch die im Folgenden genannten Schwaben Hunt und Pazman, wie die Chronik an einer anderen Stelle[3] und Keza[4] berichten) ibique ad custodiam corporalis salutis sue duos principes Hunt et Pazman constituit. Tocius autem exercitus sui principem et ductorem Vencellinum hospitem Almanum genere prefecit. Commisso itaque prelio, inter utrumque diu et fortiter est pugnatum; sed divine miserationis auxilio beatus Stephanus dux(!) gloriosam obtinuit victoriam; in eodem autem prelio Vencellinus comes interfecit Cupan ducem, et largissimis beneficiis a beato Stephano, tunc duce,(!) remuneratus est. Ipsum vero Cupan . . .' Aus diesem Berichte ist klar zu ersehen, dass die Deutschen schon in der ersten Zeit Stefans eine hervorragende Rolle spielten und insbesondere der Aufstand, der Stefan leicht den Thron hätte kosten können, zumeist mit ihrer Hilfe unterdrückt worden war. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, weshalb Stefan in seiner Ermahnungsschrift an Emerich den sonst recht sonderbaren und in Ungarn längst vergessenen Ausspruch that: ‚. . . nam unius lingue uniusque moris regnum imbecille et fragile est.'[5]

---

[1] Schon Alberich von Trois fontaines sagt nämlich, wobei er sich auf eine wohl noch aus dem Ende des 11. Jahrhunderts herrührende ungarische Quelle stützt (vgl. meine ‚Beiträge', S. 45 ff.) Folgendes: sed illa Gisla regina, ut dicunt, multas malitias in terra illa fecit etc.

[2] Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 63.

[3] S. 48.

[4] Florianus a. a. O. II, 94.

[5] Ebenda I, 109.

Schliesslich erübrigt noch zu bemerken, dass die in der Urkunde dem Kloster gewährleisteten Rechte durchaus unverdächtig sind. Ganz ähnliche Begünstigungen hat Stefan beispielsweise auch der Marienkirche in Stuhlweissenburg verliehen.[1] Auch passt zu den in der Urkunde angeführten Privilegien trefflich die Bemerkung in der Vita maior und von Hartwich §. 8: „. . . simile fecit episcopiis."[2]

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes: Unsere Urkunde ist kein Original; sie ist vielmehr eine der Zeit Stefans allenfalls nicht sehr fern stehende Copie, welcher man das Aussehen einer Originalurkunde zu geben sich bemüht hat. Die ursprüngliche Originalurkunde war in den letzten Regierungsjahren Stefans, etwa zwischen 1035—1038, unter dem Erzbischof Dominicus ausgefertigt worden; sie war nicht die Stiftungsurkunde der Abtei Martinsberg, sondern sollte dieselbe besonders gegen die Ansprüche des später entstandenen Veszprimer Bisthums schützen. Nicht lange nach der Ausstellung der Urkunde hat Jemand unterhalb der Datumszeile derselben eine Notiz über die Besitzthümer des Klosters zur Zeit des Erzbischofs Sebastian, welcher der Vorgänger des Dominicus war, hinzugefügt; an eine Fälschung zu rechtlichen Zwecken kann hiebei kaum gedacht werden. Von der so erweiterten Urkunde wurde noch im 11. Jahrhundert unsere Abschrift angefertigt. Der Hersteller derselben glaubte die Urkunde in die ersten Regierungsjahre Stefans verlegen zu müssen und hat daher das ursprüngliche Datum (zwischen 1035—1038) in 1002 verwandelt; da ihm nun ferner der am Ende der Originalurkunde als Kanzler genannte Erzbischof Dominicus als Zeitgenosse der Ereignisse um 1000 erschien, so brachte er ihn mit denselben in Verbindung. Abgesehen von diesen zwei Verstössen des späteren Copisten, erscheinen alle anderen Angaben der Urkunde und der Zuschrift als unverdächtig.

---

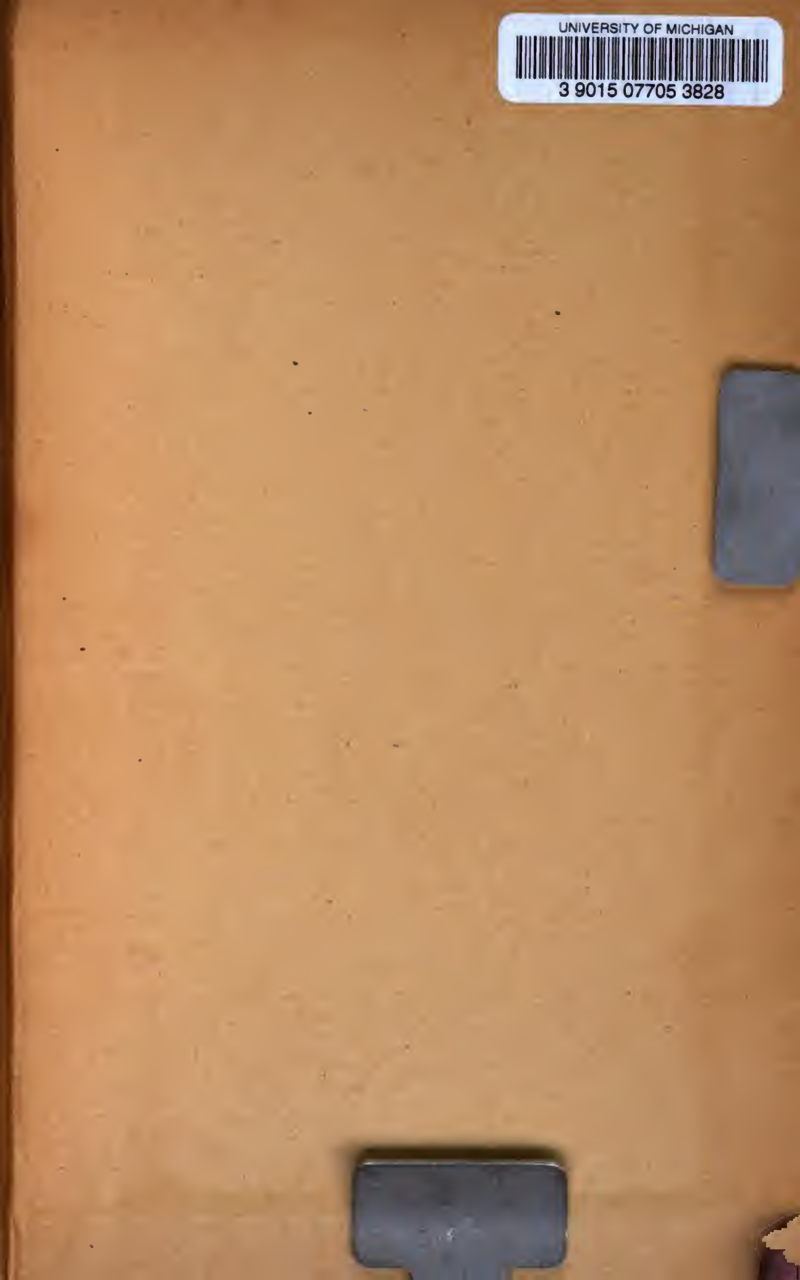
[1] Vita s. Stephani v. Hartwich §. 13; dem Kern nach als echt und ursprünglich bezeugt durch die entsprechende Bemerkung in der ungar.-poln. Chronik §. 7, bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 506. Vgl. die vorliegenden ‚Studien' I und II.

[2] Florianus a. a. O. I, 17 und 44.

Ausgegeben am 22. Juli 1895






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07705 3828

